University of St. Michael's College
3 1761 08051577 8

TRANSFERRED
LIBRARY
LIBRARY

Achtundsechzigster Jahrgang.
1915.

Theologisch-praktische Quartalschrift.

Herausgegeben von den

Professoren der bischöfl. theol. Diözesan-Lehranstalt in Linz a. d. D.

Verantwortliche Redakteure:

Dr Leopold Kopler
Professor der speziellen Dogmatik

und

Dr Karl Fruhstorfer
bischöfl. geistl. Rat, Professor der Moraltheologie und Sozialwissenschaft.

Linz, 1915.
Redaktion (zugleich Administration und Expedition):
Linz a. d. D., Stifterstraße 7.
Akad. Preßvereinsdruckerei in Linz.

FEB 15 1960

Alphabetisches Sachregister

des

68. Jahrganges (1915) der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

I. Abhandlungen.

Seite

Ablässe — Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe. P. Jos. Hilgers S. J. Rom . . . 194—197, 410—414, 697—702, 887—891

„Betet für die Völker!" Priesterliche Zeitbetrachtungen. P. Aug. Rösler C. Ss. R. Mautern . . . . 1—15, 241—255, 465—479, 721—734

Bibelkommission — Die Entscheidung der päpstlichen Bibelkommission vom 9. Juni 1909 in ihrer Beziehung zum biblischen Schöpfungsbericht. Dr M. Eberharter. Salzburg . . . . . 272—277

Bischof Dr Rudolph Hittmair † . . . . . 459—464

Erlässe des Apostolischen Stuhles. Prof. Dr W. Grosam. Linz 197—200, 415—418, 702—705, 891—899

Erziehungs- und Ehebuch — Bemerkungen zu einem „Zeitgemäßen Erziehungs- und Ehebuch" und einem „Aufklärungsbuch". Dr P. A. Steiger S. O. Cist. Abtei Marienstatt . . . . . 282—292

Firmung — Welches Alter ist im Sinne der Kirche das geeignetste zum Empfange der Firmung? P. Joh. Bock S. J. Sarajevo . . 602—626

Gewissenspflege, auch ein Mittel, die Zahl der Todsünden gegen das sechste und neunte Gebot zu vermindern. P. Th. Mönnichs S. J. Exaeten (Holland) . . . . . 734—743

Heilige — Die Heiligen. Mons. Dr Rob. Klimsch. Wolfsberg . 744—751

Hohes Lied — Sprachliche Bemerkungen zum Hohenlied. Prof. Dr F. Jetzinger. Linz . . . . . 303—314

Hotelbedienstete — Zur Seelsorge der Hotelbediensteten. Rektor J. Blatz. Gardonne Riv. . . . . 6.—73

Kindheitsgeschichte Jesu — Apologetisches zur Kindheitsgeschichte Jesu. E. Marsenger. Romolkwitz (Pr.-Schlesien) . . . . . 55—66

Kinovorstellungen — Die Kinovorstellungen vom pastorellen Standpunkt. Pfarrer F. Dor. Langenbrücken (Baden) . . . . 278—282

Kirchen- und Pfründenwald. Ingenieur P. H. Siegl. Göttweig . 39—55

Missa — Erklärung der Praeparatio ad Missam. Prof. Dr F. Jetzinger Linz . . . . . 531—553

Missionen — Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen. Prof. P. Kitlitzko. Ried (O.-Oe.) 200—209, 418—429, 705—715, 899—911

Orthodoxie — Die russische Orthodoxie. P. J. Urban S. J. Krakau 575—602

Petrus Canisius — Aus des seligen Petrus Canisius Lehre von den guten Werken. Katechet W. Pichler. Wien . . . . . 292—297

Seite

Philemon — Der Brief an Philemon als Muster eines priesterlichen Briefes. Koop. Dr K. Eder. Mattighofen . . . . . 789—795
Predigt — Die Armenseelenpredigt. Pfarrer A. Schneiderhan. Baustetten (Württemberg) . . . . . 297—300
Selbsterziehung und gute Meinung. P. J. Schrohe S. J. Linz . 300—303
Seminar — Idee und Rechtsverhältnisse der tridentinischen Seminarien. Prälat Dr A. Perathoner. Rom . . . . . 510—531
Sion — Die Einnahme der Feste Sion durch David im Lichte der neuesten Ausgrabungen. P. A. Dunkel. Theux . . . . . 782—789
Soziale Seelsorge — Notwendigkeit und Gefahren der außerordentlichen (sog. sozialen) Seelsorge. Prof. G. Lenhart. Bensheim 554—575
Soziales Wirken — Ein leuchtendes Vorbild für soziales Wirken. Pfarrer Dr Scheiwiler. St Gallen . . . . . 73—85
Spiritismus — Der gegenwärtige Stand der spiritistischen Bewegung. Prälat Dr K. Gutberlet. Fulda . . . . . 479—510
Streik — Der Streik nach seiner moralischen Seite. P. A. Lehmkuhl S. J. Valkenburg . . . . . 15—21
Tagzeiten und Tageszeit. Dr O. Drinkwelder. Karlsburg . . . 751—782
Uneheliche Kinder — Bestimmungen des österreichischen Rechtes betreffs der unehelichen Kinder. Prof. Dr K. Fruhstorfer. Linz . . 795—802
Wort — Den Worten ihre Bedeutung. G. Weber. Regensburg . . 85—90
Zeitläufe. Msgr. Dr M. Hiptmair. Linz . . . . 184—193, 401—414, 687—697, 876—887
Zeitungsfragen — Moraltheologische Zeitungsfragen. Privatdozent Dr P. A. Preseren S. J. Innsbruck . . . . . 255—272
Zinswirtschaft gleich Kapitalismus. F. Graf Kuefstein Viehofen . 21—39

II. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Autorenrecht — Das Autorenrecht. P. Aug. Lehmkuhl S. J. Valkenburg (Holland) . . . . . 630—632
Beicht der männlichen Ordensleute. van Grinsven C. Ss. R. Roermond . . . . . 658—663
Beichthören und Binieren im Kriegslande. P. Aug. Lehmkuhl. Valkenburg (Holland) . . . . . 314—318 (458)
Beichtjurisdiktion über Klosterfrauen. Dr Johann Göllner. Linz . . 358†
Beichtvater — Der Beichtvater als Pädagog. P. A. Stoeckle S. J. Feldkirch . . . . . 102—105
Bination — Verlegung der Pfarrmesse und Doppelstipendium bei Bination. P. Franz Mair C. Ss. R. Mautern (Steiermark) . . 336—341
Choralbücher — Alte Choralbücher. Dr O. Drinkwelder. Karlsburg 663—668
Communicatio in divinis cum schismaticis. P. Johann P. Bock S. J. Sarajevo . . . . . 105—115
Communicatio in sacris. P. Fr. Leitner C. Ss. R. Mautern (Steiermark) . . . . . 640—642
Communicatio in sacris cum acatholicis. P. Salesius Saier O. S. M. Innsbruck . . . . . 341—346
Domizilium und österliche Kommunion. P. A. Dunkel. Theux . 318—325
Ehe — Zweifelhafte Ehe. P. Aug. Lehmkuhl S. J. Valkenburg . 626—630
Ehrabschneidung. P. Aug. Lehmkuhl S. J. Valkenburg . . . . 803—806
Erwerb — Unrechtmäßiger Erwerb? Dr Drinkwelder. Karlsburg . . 824†
Geburtenrückgang und Religion. P. Rösler C. Ss. R. Mautern 636—639
Gelübde — Dispens von Gelübden, die zu Gunsten eines andern abgelegt sind. Univ.-Prof. Dr Prümmer O. Pr. Freiburg (Schweiz) 94—97
Generalbeicht. P. Saier O. S. M. Innsbruck . . . . . 115—120
Kalendarium, Brevier und Meßbuch der Tertiarpriester. P. Fr. Tischler O. M. Cap. Mals (Tirol) . . . . . 668—672

Seite

Ligamen — Impedimentum ligaminis. Koop. Karl Krasa. Wien . . 672 f
Lüge und restrictio mentalis. P. Fr. Leitner C. Ss. R. Mautern 97—102
Messe — Abendmesse im Felde. P. Zimmermann C. p. Op. Wien 646—658
Meßstipendien — Vermittlung von Meßstipendien. P. Saier O. S. M. Innsbruck . . . . . 811—819
Mischehe — Aufgebot bei Mischehen. Koop. K. Krasa. Wien . . 122—124
Mischehe — Gültigkeit klandestiner Mischehen in Deutschland. Prof. Dr W. Grosam. Linz . . . . . 124—127
Nottaufe. P. A. Dunkel. Theux (Belgien) . . . . . 642—646
Nottaufe — Materia remota licita bei der Nottaufe. P. A. Dunkel. Theux (Belgien) . . . . . 825—828
Oratio imperata und Tertia Oratio ad libitum. P. A. Dunkel Theux (Belgien) . . . . . 346—348
Ordensprofeß — Ein Gewohnheitssünder vor der Ordensprofeß. P. Aug. Lehmkuhl S. J. Valkenburg (Holland) . . . . . 90—94
Ordensprofeß — Würdig oder unwürdig der Ordensprofeß? Novizenmeister P. Repič O. Fr. M. Capodistria . . . . . 828—830
Passion — Weglassen der Passion in der heiligen Messe am Dienstag oder Mittwoch in der Karwoche. P. A. Dunkel. Theux . . 120—122
Präsentationsrecht — Das Präsentationsrecht des Pfarrers als Kompatrons. Propst Meißner. Posen . . . . . 806—811
Priesterweihe — Intention beim Empfang der Priesterweihe. Dr O. Drinkwelder. Karlsburg . . . . . 325 f
Privatoratorium — Darf über einem Privatoratorium ein Schlafraum sein? Prof. Dr W. Grosam. Linz . . . . . 349—355
Psychopathische Personen — Behandlung psychopathischer Personen bei Verwaltung des Bußsakramentes. P. F. Leitner C. Ss. R. Mautern (Steiermark) . . . . . 330—336
Rechtspositivismus — Eine Niederlage des Rechtspositivismus im gegenwärtigen Kriege. P. W. Weth S. J. Sarajevo . . . . . 355—358
Rettende Paragraphe. Prof. Dr K. Fruhstorfer. Linz . . . . . 673 f
Sakramente — Wiederaufleben der Sakramente. Univ.-Prof. Dr D. Prümmer O. Pr. Freiburg (Schweiz) . . . . . 632—636
Subdiakonus — Ein seeleneifriger Subdiakonus. Univ.-Prof. Dr D. Prümmer O. Pr. Freiburg (Schweiz) . . . . . 326—330
Taufe bei Zivilehe möglich, Konvalidation unmöglich. Koop. K. Krasa. Wien . . . . . 348 f
Unglaube oder Versuchung gegen den Glauben. P. Fr. Leitner C. Ss. R. Mautern . . . . . 819—824
Vermischung von konsekriertem und unkonsekriertem Wein. Prof. Dr L. Kopler. Linz . . . . . 830—843
Viatikum — Künstliche Ernährung und Viatikum. Dr Joh. Göllner. Linz . . . . . 127—137

III. Literatur.

A) Neue Werke.

Acker, Hermann S. J. Der große Verbündete. (Binder) 155
Albrecht, P. Justinus O. S. B. Die Gottesmutter. (Weilbold) 156
Anheier, Peter. Leuchtturm für Studierende [Illustrierte Halbmonatsschrift.] (Bernardi) 858
Arndt, Dr Augustin S. J. Die unvollkommene Reue nach den Lehrbestimmungen des Tridentinerkonzils. (Fuchs) . . . . . 361 f
Backer, B. A. Heimgefunden (Pletzer) 379
Benson, Robert Hugh. Bekenntnisse eines Konvertiten. (Schrohe) . . 381
Bibliothek der Kirchenväter. Band 18, 19, 20 in deutscher Uebersetzung. (Hiptmair) 372

Seite

Bitter. Vorbereitung der Kinder auf die erste heil. Kommunion. (Gülker) 376 f
Bosch, Dr Franz. Die neuere Kritik der Entwicklungstheorien, besonders des Darwinismus. (Handmann) . . . . . 372 f
Brehm, Franz. Die Neuerungen im Brevier. (Kobler) 157
Brettle, P. Sig. O. M. C. Die Kirche in der modernen Welt. (Reinhold) 154
Cassianeum. Deutsche Jugendhefte. Reimer 859
Cladder, J. S. J. Als die Zeit erfüllt war. Das Evangelium des heiligen Matthäus. (Hartl) 845
Deubig, Georg. Weg zum Herzen des Heilandes. (Tischler) 853
Dier, P. Ceslaus O. P. Genesis. (Polz) 141
Eberharter, Dr Andreas. Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer. (Döller) . . . . . 843 f
Eberle, Dr Franz. Sonn- und Festtagsklänge aus dem Kirchenjahr. (Herr) 850
Erfer, Franz. Die Gottesbraut Betrachtungen und Erwägungen über das Hohe Lied. (Tischler) . . . . . 377 f
Felder, Dr P. Hilarin. Jesus Christus. Apologie seiner Messianität und Gottheit gegenüber der neuesten ungläubigen Jesusforschung. II. Bd. Die Beweise Jesu. (Borter) 138
Feldmann, Dr Josef. Paradies und Sündenfall. (Rösler) . . . . . 364 f
Forschner, K. Predigten für die Sonntage des Kirchenjahres. (Poeschl) . 154
Franta-Stocker. Deutsche Singmesse. (Riegl) 854
Franz, Dr Albert. Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. (Smolik) . . . . . 375 f
Gatterer, P. Michael S. J. Weckruf der Zeit. Kriegsansprachen. (Gföllner) 154
Derselbe. Weckruf der Zeit. II. Sammlung. (Gföllner) 378
Gerigk, Dr Hubert. Stufenweise Einführung der Kinder in die heilige Messe. (Poeschl) . . . . . 853 f
Gihr, Dr Nikolaus. Gedanken über katholisches Gebetsleben. (Gföllner) 156
Hä eli, Dr Leo. Samaria und Peräa bei Flavius Josephus. (Kohout) 142
Handmann, P. Rudolf. Das Buch der Natur. I. Band. (Müller) . . 165
Hättenschwiller, P. Josef S. J. Die Liebe des Herzens Jesu. (Stolte) 851
Hegner, Martin. Zeitgemäße Vortragsstoffe und Deklamationen. (Kirchberger 859
Heilmaier, Ludwig. Stoff und Stoffquellen zu den Katechesen. III. Teil. Die Kirche. (Katschner) 151
Heinen, A. Mütterlichkeit als Beruf und Lebensinhalt der Frau. (Rösler) 681 f
Hohenlohe, P. Konstantin O. S. B. Gründe der Schadenersatzpflicht nach Recht und Moral. (Seipel) . . . . . 362 f
Imle, Dr F. Ein heiliger Lebenskünstler. (Höller) 146
Jungnitz, Dr Josef. Die Breslauer Weihbischöfe. (Schneidergruber) . . 845
Kamillianerpatres. Der heilige Kamillus von Lellis und sein Orden. (Gföllner) 145
Kappler, Franz. Vollständige Katechesen zur Lehre von den Gnadenmitteln. (Jaksch) 853
Keller, Dr Josef Anton. Einhundertvierzig ausgewählte Beispiele zum ersten und zweiten Gebot der Kirche. (Lobmair) 378
Keppler, Dr Paul Wilhelm. Leidensschule. (Siepe) . . . . . 680 f
Klug, Dr J. Der katholische Glaubensinhalt. (Stoeckle) . . . . . 360 f
Krieg, Dr Kornelius. Wissenschaft der Seelenleitung. (Atzlesberger) 848 f
Kühnl, Adolf. Lehrbuch der Kirchengeschichte. (Knogler) . . . . . 369 f
Derselbe. Lehrbuch der Offenbarungsgeschichte des Alten Testamentes. (Lobmair) 677
Kümmel, Konrad. Heilige Jugendzeit. (Pletzer) 380
Ludwigs, Dr H. M., Prälat. Die heilige Messe in Kriegs- und Friedenszeit. (Keller) 854
Marič, Dr Joseph. De Agnoetarum doctrina. (Kopler) 139
Max, Prinz Herzog zu Sachsen. Erklärung der Psalmen und Cantica in ihrer liturgischen Verwendung. (Döller) 141

Seite

Meschler, P. Moritz S. J. Unsere Liebe Frau. (Weilbold) 156
Micheletti, Pr. A. Jus Pianum. (W. Grosam) 149
Nagel-Kiß. Predigten auf die Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres. (Tischler) 378
Nagel-Nist. Nists Predigtkollektion, Armenseelenpredigten. (Herr) . . . 152
Dieselben. Liturgische und Gelegenheitspredigten. (Herr) 152
Nists Predigtkollektion. Predigten auf das Schutzengelfest und auf das Kirchweihfest. (Herr) 153
Nolle, Lambert. Einfache Katechesen für die Unterklasse. (Aich) 150
Pelaez, Antolin Lopez. Die Gefahr des Buches. (Haller) 859
Pesch, Christian. Compendium theologiae dogmaticae. (Kopler) . . . 137
Peter, Johann. Der Richterbub. (Reimer) 380
Peters, Dr Norbert. Die Weisheitsbücher des Alten Testamentes. (Döller) 367 f
Pichler, Joh. Ev. Katechesen für die Oberstufe. III. Teil. (Jasch) . . . 151
Pietschette, Dr Guill. Der alte Gottesbeweis und das moderne Denken. (Vordermayr) 139
Poeschl, Josef. Johann Eberhard Nidhart, ein Kardinal und Staatsmann aus Oberösterreich. (Schneidergruber) . . . . . 677 f
Prümmer, P. Dominic. O. Pr. Manuale Theologiae Moralis. (Leitner) 678 f
Radlmaier, Dr Lorenz. Zöglingsfehler, Zensur und Strafe. (Eckinger) 149
Rauschen, Dr Gerardus. Florilegium Patristicum. (J. Grosam) . . . 847 f
Rings, P. Mannes O. P. S. Unsere Mutter die Kirche. (Schmitz) . . . 851 f
Roloff, E. M. Lexikon der Pädagogik. (Rimmer) . . . . . 855 f
Sartorius-Faustmann. Die Burg. (Illustrierte Wochenschrift für die studierende Jugend. (Bernardi) . . . . . 858 f
Schlesinger, P. Coloman S. J. Jesuitenporträts. (Temek . . . . . 846 f
Schlögl, Dr Nivard O. Cist. Die heiligen Schriften des Alten Bundes. (Zetzinger) . . . . . 674 f
Schneider, F. Egon. Die römische Rota nach geltendem Recht. (Laurentius) 147
Schreiner, Georg. Stundenbilder. Bergervoort . . . . . 374 f
Schulze, Rev. E. Kurzer Leitfaden über die Verwaltung des kirchlichen Lehramtes in der praktischen Seelsorge und zum Gebrauche für Seminarien. (Pohl) . . . . . 682 f
Schüth, P. Ferdinand Heinrich S. J. Theorie des mündlichen Vortrages. (Kieffer) . . . . . 849 f
Seeber, Josef. Christus. Episches Gedicht. (Pesendorfer) . . . . . 379 f
Siegl, P. Heinrich O. S. B. Das Benediktinerstift Göttweig. (Riesenhuber) 146
Smit, Dr Joannes. De Daemoniacis in historia evangelica. (Fuchs) . 368 f
Strecker, Karl Christ Christus und die Menschen. (Mönnichs) 851
Trutz, R. Vom Wanderstab zum Automobil. (Kirchberger) 157
Ude, Dr Joh. Kann der Mensch vom Tiere abstammen? (Handmann) 373 f
Vezin, D August. Die Freudenbotschaft unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus. (V. Hartl) . . . . . 371 f
Waal, A. de. Der neue Papst, unser Heiliger Vater Benedikt XV. (Hanke) 379
Zibermayr, Dr Ignaz Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. (Heimbucher) 144
Zimmermann, P. Franz. Die Abendmesse in Geschichte und Gegenwart. (Mair) 163
Zürcher, P. Ambros O. S. B. Jugendbrot. Sonn- und Festtagsvorlesungen für die reifere Jugend. (Pfüngstner) 852

B) Neue Auflagen.

Bardenhewer, O. Geschichte der altkirchlichen Literatur.[2] (Wolfsgruber 861
Beringer, Frz. Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch.[14] (Aienstorfer) 383 f
Biederlack, P. Josef S. J. Die soziale Frage.[8] (Fruhstorfer) 167

Seite

Böhm, Georg. Kurzes Lebensbild des Seligen J. M. Vianney, Pfarrers von Ars.[3] (Haller) . . . . . 387 f
Brucker, P. Jakob S. J. Die Lehre des heiligen Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit.[5] (Gföllner) 385
Bumüller, Dr Johannes. Die Urzeit des Menschen.[3] (Handmann) . . 386 f
Drinkwelder, Dr Otto. Kleines deutsches Meßbuch.[2] (Troger) 686
Durazzo, P. Johann Fr. S. J. Das Leiden des Sohnes Gottes.[2] (Blattmann) 171
Ettlinger, Dr Max. Wilhelm Lindemanns Geschichte der deutschen Literatur.[10] (Scheid) . . . . . 388 f
Göpfert, Dr Franz Adam. Moraltheologie. III. Band.[7] (Gföllner) . . 161
Gürtler, Eduard. Vollständige Katechesen für das erste Schuljahr.[6] (Jakich) 169
Hagemann, Dr Gg. Elemente der Philosophie. I. Logik und Noetik.[9 u. 10] (Vordermayr) 860
Derselbe. Metaphysik.[7] (Feichtner) . . . . . 860 f
Hattler, P. Franz Ser. S. J. Der Garten des Herzens Jesu.[8] (Dorn) . 386
Heller, Nikolaus. P. Ludwig Bourdaloue S. J. Fastenpredigten.[3] (Stolte) 863
Huonder, P. Anton S. J. Die Mission auf der Kanzel und im Verein.[3] (Weber) 388
Derselbe. Zu Füßen des Meisters.[8] (Tischler) 385
Janssen, Johannes. Geschichte des deutschen Volkes. I. Band.[19 u. 20] (Zöchbaur) . . . . . 862 f
Kirch, Konradus. Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae.[3] (W. Grosam) 684
Kreitmaier. P. Josef S. J. Beuroner Kunst.[2] (Riesenhuber) 390
Krieg, Dr Kornelius. Lehrbuch der Pädagogik.[4] (Katschner) 168
Kühnl, Adolf Lehrbuch der katholischen Liturgie.[4] (Finster) 685
Lenhart, Georg. Der Priester und sein Tagewerk im Lichte des Papstprogrammes.[2] (Poeschl) 171
Lingens, P. Emil S. J. Die innere Schönheit des Christentums.[4] (Lobmair) 384
Mannucci, Ubaldus. P. Agostino Rösler C. Ss. R La condizione della Donna nell' umana convivenza.[2] (Siepe) 684
Meschler, P. Moritz S. J. Der heilige Josef in dem Leben Christi und der Kirche.[4] (Saier) 384
Müller, Ernestus. Theologia Moralis. Liber III.[8] (Gföllner) . . . . 381 f
Noldin, P. H. S. J. Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.[10] (Geisler) 685 f
Perger, P. August S. J. Predigten auf die Festtage.[2] (Bromberger) . . 170
Pohle, Dr Josef. Lehrbuch der Dogmatik in sieben Büchern.[6] (Kopler) 157
Rösler, P. August C. Ss. R. Fürs Priesterherz.[3] (Gföllner) 386
Sägmüller. Dr Johannes Bapt. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes.[3] (W. Grosam) 160
Schwillinsky, P. Paulus. Leichtfaßliche Christenlehrpredigten für das katholische Volk. I. Band: Von dem Glauben.[3] (Luger) 169
Thalhofer, Dr Valentin. Erklärung der Psalmen und der im römischen Brevier vorkommenden biblischen Cantica.[8] (Weiß) 162
Thomae Aquinatis, doctoris angelici Quaestiones disputatae et quaestiones duodecim quodlibetales.[2] (Kopler) 390
Weber, Dr Georg Anton. Die vier heiligen Evangelien.[2] (B. Hartl) . 163

C) **Literarischer Anzeiger** . . . . . 172—184, 391—401, 864—875

IV. Verschiedene Mitteilungen.

Ablaß — An welchen Tagen können die für die Feste des Namens Jesu und des Namens Mariä bewilligten vollkommenen Ablässe gewonnen werden? (Döink) . . . . . 912 f

Seite

Ablaß — Erwiderung. (Hilgers) . . . . . 914—918
Ablaß — Ueber die Gewinnung der unvollkommenen Abläſſe. (Gſöllner) 221 †
Ablaß — Vollkommener Ablaß und Gebet nach der Meinung des Papſtes für das Gebet En ego, o bone et dulcissime Jesu. (Gſöllner) . . 457
Ablaß — Vollkommener Ablaß zum Feſte des Namens Jeſu und des Namens Mariä. (Hilgers) . . . . . 715—717
Abſolution und Spendung der heiligen Kommunion an mobiliſierte Soldaten. (Lehmkuhl) . . . . . 432—434
Aertnys, P. Joſef C. Ss. R. †. (van Grinsven) . . . . . 931—933
Andachtsbeichte — Beachtenswerte theologiſche Grundſätze des heiligen Franz von Sales über Andachtsbeichten. (Gſöllner) . . . . . 448 †
Antonius — Der heilige Einſiedler Antonius als Patron der Haustiere. (Gſöllner) . . . . . 447 †
Beichthören — Nicht zu langſam beim Beichthören! (Prexl) . . . . 445 †
Benedikt XV. — Authentiſche Ueberſetzung der Enzyklika Benedikts XV. vom 1. November 1914 . . . . . 229—240
Benedikt XV. — Benedikt XV. über die Predigt . . . . . 429—432
Bibelinſtitut — Die fünf erſten Jahre des päpſtlichen Bibelinſtitutes. (Maſſarette) . . . . . 924—927
Bonifatiusverein — Der Bonifatiusverein während des Weltkrieges. (Profich) . . . . . 933—935
Brevier — Zur Reviſion der hiſtoriſchen Lektionen des Breviers. (Kopler) . . . . . 445—447
Crates philosophus. (Lohninger) . . . . . 211—213
Erſtkommunion und Firmung — Eine zeitgemäße Mahnung gegen den übertriebenen Aufwand bei Gelegenheit der Erſtkommunion und Firmung 458
Friede — Zwei Gebete um den Frieden. (Hilgers) . . . . . 434—437
Generalabſolution an mehrere Schwerkranke. (Gſöllner) . . . . . 218 †
Guttempler — Die neutralen Guttempler. (Gſöllner) . . . . . 455 †
Instituta dioecesana — Müſſen die Instituta dioecesana die Vorſchriften des Dekretes Inter ea (vom 7. Sept. 1909) de debitis contrahendis beobachten? (van Grinsven) . . . . . 449—452
Johannesevangelium — Iſt beim letzten Johannesevangelium coram exposito auf die Altarmenſa ein Kreuzzeichen zu machen? (Gſöllner) 219—221
Kalendarium, Brevier und Meßbuch der Tertiarprieſter. (Tiſchler) . . 918
Kommunionausteilung — Austeilung der heiligen Kommunion an unanſtändig gekleidete Frauensperſonen 928
Kommunionausteilung — Die Formel Corpus D. N Jesu Christi etc. bei der Austeilung der heiligen Kommunion. (van Grinsven) 223—226
Kommunionausteilung — Kommunionausteilung während der Meſſe eines anderen Prieſters und Segenerteilung. (Gſöllner) . . . 456 †
Kommunion — Wie iſt bei Empfang der heiligen Kommunion die Zunge zu halten? (Dettmer) 928
Konfeſſionslos — Warum man konfeſſionslos wird. (Kraſa) . . . . . 213 †
Konverſion oder Abfall? (Saier) . . . . . 927 †
Lackenbacherſtiftung. (Anzeige) 229
Leo XIII. — Die Intervention Leos XIII. beim Kaiſer von Abeſſinien. (Maſſarette) . . . . . 438—442
Meßſtipendium und Privatmeſſe. (Drinkwelder) 437
Meßwein — Erwärmter Meßwein. (Gſöllner) 454
Missa — Die Missa der Dominica anticipata post Epiphaniam vel Pentecosten (Döink) . . . . . 919 †
Missa — „Reponenda“ Missa Dominicae. (Möſer) 921
Notbeicht. (Praxmarer) . . . . . 921—924
Octava communis — Der Schluß einer Octava communis, deren dies Octava auf den Anfang der verbotenen Zeit fällt. (Döink) . . . 718 †

Seite
Oesterreich — Die Oratio imperata „Pro Imperatore“ in Oesterreich. (Gföllner) . . . . . 226—228
Oesterreich — Ist in Oesterreich im Meßkanon zu beten ‚et pro imperatore‘ oder ‚et imperatore‘? (Gföllner) . . . . . 454 f
Oesterreich — Testamentszeugen in Oesterreich. (Gföllner) 219
Offizium und Messe. (Kobler) . . . . . 457 f
Psalm — Psalm 125. In convertendo Dominus captivitatem Sion. (Jetzinger) . . . . . 209—211
Psalm — Ps 21, 17: „Sie haben meine Hände und Füße durchbohrt“ (Vermeulen) . . . . . 444 f
Quartalschrift — Die Quartalschrift im Weltkrieg . . . . . 719 f
Religio — Zur Etymologie von Religio. (Přikryl) . . . . . 214—218
Religion und Reichtum. (Esser) 928
Skapuliermedaille — Die Skapuliermedaille und die Soldaten. (Hilgers) 222 f
Tod des Königs Antiochus IV. Epiphanes. (Döller) . . . . . 929—931
Trauungsbuch — Eintragung der Trauungsstunde im Trauungsbuch. (Riegler) . . . . . 443 f
Verstümmelung und Priesterstand. (Saier) . . . . . 442 f
Zahl — Die Zahl 9 in der Heiligen Schrift. (Egen) . . . . . 452 f

Chefredakteur Dr Johann Gföllner
Bischof von Linz.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den Professor an der theologischen Diözesan-Lehranstalt in Linz, Johann Gföllner, zum Bischof von Linz allergnädigst zu ernennen geruht. Hussarek m. p.

Die kaiserl. Ernennung wurde am 19. August d. J. von Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XV. bestätigt.

Ad quam plurimos et quam felicissimos annos!

Redaktionswechsel.

Fast alle Leser der Quartalschrift haben bereits aus den Tagesblättern die frohe Kunde vernommen, daß die verwaiste Diözese Linz wieder einen Hirten erhalten hat, und zwar in der Person des hochwürdigen Herrn Theologie-Professors Dr Johann Göllner, des Chefredakteurs der „Theologisch-praktischen Quartalschrift". Mit Freude und Genugtuung wurde diese Nachricht in der ganzen Diözese von Klerus und Volk aufgenommen, ein Zeichen, daß der oberste „Hirte und Bischof der Seelen" der verwaisten Herde einen Hirten nach seinem Herzen geschenkt hat.

Von der Vorsehung auf eine höhere Stelle berufen schied Dr Göllner am 31. August d. J. aus der Redaktion der Quartalschrift aus, in der er durch nicht ganz 4¾ Jahre tätig gewesen war. Am 9. Jänner 1911 wurde er von den Professoren der theologischen Diözesanlehranstalt zum zweiten Redakteur der Zeitschrift erwählt, und am 6. Oktober 1913 übernahm er nach dem Rücktritte des Mons. Dr M. Fuchs als Chefredakteur die Leitung der Quartalschrift, die er bis zu seiner Erhebung zur bischöflichen Würde innehatte.

Mit vorbildlichem Eifer und bewundernswerter Energie widmete er sich den Redaktionsarbeiten und verstand es, gestützt auf sein gründliches Wissen und seine reiche Erfahrung, die Zeitschrift mit Glück und Geschick in entschieden kirchlichem Sinne zu leiten und zu fördern. Es drängt darum die neue Redaktion, dem

scheidenden Redakteur für die hervorragenden, der Zeitschrift geleisteten Dienste und in ihrem Interesse gebrachten Opfer den wärmsten Dank auszusprechen. Sie gibt sich der angenehmen Hoffnung hin, in dem neuen Bischof von Linz auch fürderhin einen Förderer und Gönner der Zeitschrift zu besitzen.

Möge es dem nunmehr zur Würde des bischöflichen Amtes erhobenen Chefredakteur vergönnt sein, durch recht viele, viele Jahre die Kirche Gottes von Linz zu regieren und kraft- und segensvoll den Hirtenstab zu führen zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen. **Faxit Deus.**

o o o

Die neue Redaktion richtet sodann an alle Leser und Abonnenten der „Theologisch-praktischen Quartalschrift" die ergebenste Bitte, der Zeitschrift auch in Zukunft treu zu bleiben und der neuen Schriftleitung dasselbe Vertrauen und Wohlwollen, das der scheidende Redakteur genossen hat, entgegenbringen zu wollen. Wir glauben mit dieser Bitte um so weniger eine Fehlbitte getan zu haben, als der bisherige „Kriegsstand" der Quartalschrift zu der frohen Hoffnung berechtigt, daß unsere Leser durch alle Kriegswirren und Kriegsnöten hindurch mit uns durchhalten werden.

Endlich ersuchen wir die bisherigen verdienstvollsten Mitarbeiter der Zeitschrift um ihre weitere bewährte Hilfe und Unterstützung. Neue Mitarbeiter, besonders auf dem Gebiete der praktischen Theologie, sind stets herzlichst willkommen.

Dr Leopold Kopler.

Dr Karl Fruhstorfer.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1915.
68. Jahrgang. —o I. Heft. o—

„Betet für die Völker!"

Priesterliche Zeitbetrachtungen.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

I.

Der „Herold der Völkerfreiheit und des deutschen Patriotismus" Joseph v. Görres hat sein Grab auf dem alten Gottesacker in München gefunden. Dort, an der südlichen Mauer, erblickt der Besucher auf dem einfachen gotischen Grabstein auf Goldgrund das Bild des großen, katholischen und deutschen Mannes im blauen Mantel des Universitätslehrers, wie er zu den Füßen der Gottesmutter mit dem Jesuskinde vom Völkerapostel Paulus ein zweischneidiges Schwert entgegennimmt. Görres hat ja auf dem Sterbebett St Paulus, „den kleinen Mann", geschaut, der „große Worte mit ihm geredet", nachdem er im Leben ein Menschenalter hindurch mit paulinischem Weitblick und apostolischem Freimut für Gott und seine Kirche, für das Wohl der Völker und für das Heil des Vaterlandes gestritten hatte. Mit dem Weltapostel geistig verwandt und sterbend vereinigt, hat er in den letzten Stunden seinem Sohne auf die Frage: „Vater, sollen wir beten?" die Antwort gegeben: „Ja, betet für die Völker, die nichts mehr sind!"

Wie damals für den Beginn des Jahres 1848, da Görres sein Prophetenauge schloß, so, wenn nicht noch mehr, passen diese ewig denkwürdigen Worte für die Gegenwart, da der unerhörte Weltbrand des europäischen Völkerkrieges eine neue Zeit herbeizuführen begonnen hat. Wir stehen an einem der wichtigsten Wendepunkte der Weltgeschichte. Jeder Denkende sucht in den Wirren der großen Zeit nach einem Wegweiser, der den Weg zum Völkerfrieden

zeigt. Wer nun von Görres' Grabe und Sterbebett heute zu seinen Werken geht, um ihn selbst zu hören, wie er Deutschland, Europa und der Welt vor fast 100 Jahren die Wege gewiesen hat, wird von Seite zu Seite mit steigernder Bewunderung erfüllt. Wie prophetisches Schauen, Warnen und Mahnen kommen uns die Worte heute vor, die er hauptsächlich in „Teutschland und die Revolution" (1819), „Europa und die Revolution" (1821), „Die heilige Allianz und die Völker auf dem Kongreß von Verona" (1822), in seinem klassischen „Athanasius" (1837) und insbesondere in seiner letzten größeren Schrift: „Kirche und Staat nach Ablauf der Cölner Irrung" (1842) mit genialem Blick und glühendem Herzen geschrieben hat. Da erscheint er wirklich in fortschreitender Klarheit als „Catholicae veritatis in Germania defensor gloriosus", wie die Inschrift eines Fensters im Cölner Dome ihn nennt, und da redet er wahrhaft nicht bloß als „la cinquième puissance", wie er von seinem scharfsichtigen Gegner Napoleon eingeschätzt wurde; vielmehr verkündet er da wie einer, der Macht hat, was den Völkern und insbesondere seinem heißgeliebten deutschen Vaterlande heute ebenso not tut wie damals.

Damals 1842 hat er im Streben, Deutschland seine „vorzugsweise universal-historische Stellung" zurückzuerobern, die Deutschen zur Einheit gemahnt: „Wir müssen miteinander leben und uns vertragen, weil es sich um unser Dasein handelt." Auf die „Not als unsere Bundesgenossin" hat er die mutige Zuversicht gebaut, daß es wohl gehen werde. Und diese Not sah er damals drohend heraufsteigen von „unseren starken, vollwüchsigen, europäischen Brüdern".

„Uns im Westen", schrieb er, „sind nämlich die Franzosen zu einem runden, stammhaften, mächtigen Volk erwachsen ... Im Osten hat ein anderer Koloß von Erde und Eis zu freundnachbarlicher Unterstützung sich Euch aufgebaut. Den Winter hat er zum Bundesgenossen und zum Wehrmann seine unwirtlichen Gegenden gemacht, wie Napoleon es erfahren; wer aber wird Euer Bundesgenosse sein, könnt Ihr nicht einmal mit dem Bruder Euch vertragen? ... Endlich dort über dem Wasser ist ein drittes Reich aus dem Meeresgrunde aufgestiegen und hat seine Herrschaft über alle Provinzen des beweglichen Elementes ausgebreitet. In seiner Wasserfeste, von seinen Bollwerken wohl geschirmt, ruht der Leopard in stolzer Ruh', unzugänglich und nicht anzugreifen, während ihm selbst Europa offen steht ... Teutschland könnte gleichfalls einst seine Stärke erfahren; was hat es ihm anders entgegenzusetzen als die Eintracht seiner Macht?"[1])

[1]) Kirche und Staat 72 f.

Heute nach 73 Jahren sehen wir Görres' Gesicht vom „Dreiverband" frevelhaft erfüllt und Görres' Mahnung von dem einträchtigen Oesterreich und Deutschland glücklicherweise beherzigt. Heute bietet Europa wieder dasselbe Bild, nur in schreienderen Farben, das Görres 1821 nach der Natur gezeichnet hat:

„Seit Schwertes Gewalt die alte christliche Theokratie zerstört, ist ein Soldatenreich an die Stelle des Priesterreiches getreten; Europa ist ein Feldlager geworden und die Fürsten Kriegsobristen; laut lärmt die Trommel auf allen Wegen und auf allen Stegen; an Flinten, Bajonetten und Kanonen ist kein Mangel; aber es wohnen nur physische Kräfte in dieser Höllenmaschine, und keine erhebende Begeisterung naht dieser Werkstätte blinder, lebloser Betriebsamkeit. Seit man die Idee, die alles einst zu einem Ziel verbunden, als gefährlich und entbehrlich ausgetrieben und der Dienst des einen, wahren Gottes sich in jene Vielgötterei aufgelöst, ist die Zwietracht suchend eingekehrt, und es harren die Gewappneten nur des Steines, geschleudert durch des Schicksals Hand, um sich wechselweise zu erwürgen. Alle die Ehen, die politische Kuppelei zwischen Völkern und Stämmen nach bloßer Konvenienz geschlossen, ohne weder Neigung noch Abneigung zu befragen, haben als unglückliche sich erwiesen und nur zu Hader, Feindschaft und Aergernis geführt. Wo in der Runde der Blick hinfällt, überall trifft er auf nichts als Unfriede, Haß und wechselseitige Befehdung unverträglicher Elemente."[1])

Nach der Schilderung der zwieträchtigen Elemente aber erhebt er wie ein anderer Völkerlehrer Paulus seine mächtige Stimme zu der Schlußmahnung: „Darum nochmal und abermal: Lernet gewarnt Gerechtigkeit üben und nicht mißachten die Gottheit! So hoch ist die Masse des Verderbens angelaufen, so eilig folgen sich die Schläge und drängen sich die Zeichen, so laut und immer lauter rufen alle Stimmen aus der Geschichte, daß wohl endlich Recht und Billigkeit zu Worte kommen sollten, und die Regierungen ernstlich denken auf den Frieden mit den Völkern und hinwiedrum." — Die langen, einzelnen, heute Wort für Wort beherzigenswerten Forderungen der Gerechtigkeit aber läßt er endlich ausklingen in den Ruf: „Dominus confregit reges, iudicabit in nationibus, implebit ruinas, conquassabit capita multorum!"[2])

So steht Görres, mit seinem übervollen, weiten und frommen Herzen ebensoweit entfernt von engherzigem, rohem und dummstolzem Nationalismus wie von freimaurerischer Vaterlandslosigkeit,

[1]) Polit. Schriften, herausg. von Marie Görres 1856, 4. Bd. 470. — [2]) A. a. O. 472. 482.

schließlich beim Scheiden aus der Zeit vor uns mit der Mahnung: „Betet für die Völker!“ Ihm wie seinem Meister, dem Weltapostel, ist ja Gott in der Geschichte kein blindes Fatum, noch sieht er den Menschen und die Völker als freiherrliche, autonome Gestalter der Weltgeschichte an. Vielmehr steht vor seinem christlichen Auge Gott der Herr als der erste und letzte und höchste vorsehende Faktor der Geschichte, der, ohne die freie Selbstbestimmung des Menschen einzuschränken, das Gelingen doch von seinem Willen, seinem Segen und vom Gebete des Menschen: „Dein Wille geschehe!“ abhängig macht. Demnach vereinigt sich heute, da die schwere Kriegsnot ihre bewährte Meisterschaft als Lehrerin des Gebetes offenbart, Görres' Mahnung mit den letzten Worten des schmerzerfüllten Vaters der Christenheit, Pius' X., vom 31. Juli 1914: „Wir ermahnen die Katholiken der ganzen Welt, sich vertrauensvoll zum Throne der Gnaden und Erbarmungen zu wenden. Allen andern gehe mit seinem Beispiel der Klerus voran, indem er die auf Anordnung der Bischöfe stattfindenden öffentlichen Gebete verrichten läßt, um zu erlangen, daß Gott, zum Mitleid bewogen, baldigst die unheilvolle Kriegsfackel abwende und den obersten Leitern der Nationen Gedanken des Friedens, nicht der Betrübnis eingebe.“

Dem katholischen Priester vor allem wird mit dieser Mahnung sein Gebetsapostolat im Völkerleben ins Gedächtnis gerufen. Allein das apostolische Priesterherz, an das dieser Appell ergeht, setzt einen apostolischen Blick voraus, der die Völker im Zusammenhange überschaut, ihre Nöten kennt, dem Priester selbst seine pflichtmäßige Teilnahme am Völkerleben klar macht und ihn so zum Völkerlehrer und Verkünder des Völkerfriedens befähigt. Mit diesem Blicke hat Paulus sich als berufenen „Doctor gentium in fide et veritate“ bekannt, hat die Leiden seines Volkes wie der übrigen Völker büßend tragen geholfen und hat sich und andere zum Gebete für die Völker ermuntert. Diesen paulinischen Beruf hat das katholische Priestertum fortzusetzen. Das Apostolat des katholischen Priesters im Völkerleben umfaßt demnach Lehre, Buße, Gebet. Im folgenden suchen wir dieses Apostolat gemäß den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart im Anschluß an Görres zu schildern, weil nach obigem diesem großen katholischen und deutschen Völkerlehrer der Blick und das Herz des Weltapostels nach Art eines Charisma eigen war.

Dabei sind wir uns wohl bewußt, daß wir in der „Theologischen Quartalschrift“ nicht Tagespolitik zu treiben haben; ebensowenig stempeln wir Görres zum Kirchenlehrer, wenn wir die Lehre der Kirche, die er als treuer Sohn der Kirche und des Vaterlandes in sich aufgenommen hat, mit seinen unvergleichlichen deutschen Feuerworten, zunächst für deutsche Leser des geistlichen Standes, wiedergeben. Dagegen möchten wir Görres' Ewigkeitspolitik sowie die Kreuzespolitik Pius' X. zur Geltung bringen. Wir halten uns an das Wort des „religiösen“ Papstes, das er zu Beginn seiner Regierung äußerte: „Der Papst kann vom Lehramt des Glaubens und der Sitten, das er auszuüben hat, die Politik einfach nicht trennen.“ Der Patriotismus, der im Leben der Völker eine Hauptrolle spielt, ist ja eine christliche Tugend, wie der Nationalismus das gefährliche Zerrbild davon darstellt. Der katholische Priester hat sein Volk durch Beispiel und Wort zu jenem zu erziehen und von diesem fernzuhalten. Wie die Völker als Glieder der Menschheitsfamilie zusammengehören, das lehrt die der Kirche anvertraute göttliche Offenbarung, und aus dieser Lehre ergeben sich die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Völker, ein wahres Völkerrecht. Hierin ist Paulus unser Völkerlehrer, und Görres, als treuer Sohn der Kirche, zeigt uns, wie seine Grundsätze zur Herbeiführung des Friedens im Völkerleben unter den gegenwärtigen Verhältnissen anzuwenden sind. Mit Rücksicht auf den zugemessenen Raum kann in diesem Artikel nur das Lehrapostolat des Priesters mit dem apostolischen Blick nach außen über die Völker des Erdkreises skizzenhaft zur Darstellung kommen. Das Apostolat der Buße und des Gebetes muß einem ergänzenden folgenden Artikel vorbehalten bleiben. Das Lehrapostolat aber hat Görres selbst 1819 dem Klerus folgendermaßen ans Herz gelegt:

„Ihr von der Geistlichkeit, ihr seid berufen, dem Volke Gehorsam zu predigen gegen die Obrigkeit! So folgt denn dem Berufe, lehret es die bürgerliche Ordnung selbst in ihrem tiefsten Verfalle achtend ehren, daß es nicht weiche vom Wege der Gesetzlichkeit und nie im Aufstand eigenmächtig die sittlichen Schranken zu durchbrechen unternehme. Aber dann auch tretet vor die Fürsten und ihre Räte, und ruft sie unter dem Schutze eures heiligen Amtes warnend, strafend wie ihr Gewissen an ... Es klagen die Völker auf ihre Rechte, die die Willkür ihnen vorenthalten; sie haben ihre Urkunden vorgelegt und ihre Briefe; die Geschichte steht an ihrer Seite, daß sie Zeugnis gebe; alle göttlichen und menschlichen Gesetze sprechen zu ihren Gunsten; die Ehre und die unverbrüchliche

Heiligkeit der Verträge und die Unverletzlichkeit des Schwures ... Sie aber (die Fürsten) sind von Gott auf den Richterstuhl gesetzt, er hat sie zu Ausspendern und Vertretern seiner ewigen Gerechtigkeit gemacht; wehe denen, die nicht tun, was ihr heiliges Amt gebietet, und das Recht versagen, nach dem die Kläger rufen! Sagt ihnen, daß auf ihrem Haupt alle Verantwortlichkeit der Zukunft ruhe, daß vor jenem Richterstuhle nicht bloß die böse Tat, sondern auch die Unterlassung des gebotenen Tuns gerichtet werde. Erinnert sie, wie oft schon Gott an Teutschland seit einem Menschenalter ihr Unterlassen durch furchtbares Unglück heimgesucht, und wie all ihr passives Wohlmeinen vor seinem Zorne nichts gegolten!"[1])

Vom Bewußtsein eines solchen Berufes zum Herold Gottes durchdrungen, ist Paulus vor die Fürsten und die Völker hingetreten. „Den Griechen und den Barbaren, den Gebildeten und den Ungebildeten fühle ich mich verpflichtet", schreibt er den Christen in Rom, dem damaligen Mittelpunkt der politischen Welt. Die Stellen seiner Predigten und Briefe brauchen nicht alle angeführt zu werden, worin er den Universalismus des Christentums extensiv und intensiv betont. Hervorzuheben ist nur, daß er hiemit keine Ausnahme im Apostelkollegium bildet, wenn er auch sagen darf: „Ich habe mehr als alle gearbeitet." Alle waren durch die Sendung des Herrn: „Gehet hin und lehret alle Völker" (Mt 28, 19) mit demselben Weltapostolat betraut. Nicht bloß ihm war der Beruf geworden, „den Namen Jesu zu den Völkern und Königen und den Kindern Israels zu tragen" (Apg 9, 15). Der Fürstapostel Petrus hat nicht zuletzt Görres' oben angeführte Mahnung erfüllt, indem er schrieb: „Seid untertan jeder menschlichen Ordnung um Gottes willen, sei es dem Könige als dem Machthaber, sei es seinen Statthaltern, die von ihm mit der Bestrafung der Bösen und der Belohnung der Guten betraut sind ... Ehret alle, liebet die Brüder, fürchtet Gott, erweiset Ehre dem Könige" (1 Petr 2, 13 f).

Der Wall zwischen einem Christentum Christi und einem hellenisierten Christentum Pauli, den die protestantischen Rationalisten im Schweiße ihres Angesichtes seit Jahrzehnten aufzubauen sich bemüht haben, erweist sich als Phantasiegebilde. Mit dem Aufwande einer staunenswerten Gelehrsamkeit hat neuestens der Privatdozent an der evangelisch-theologischen Fakultät in Straßburg Albert Schweitzer in seiner „Geschichte der Paulinischen Forschung von der Reformation bis zur Gegenwart" (1911) ganze Berge von Schutt weggeführt, womit prote-

[1]) Teutschland und die Revolution. Polit. Schr. IV. 241.

stantische Theologen diesen Wall aufschütten wollten. Er selbst hat freilich nur einen andern Weg eingeschlagen, um zum gleichen Ziele der rationalistischen Auffassung des Christentums zu gelangen. Die katholische Theologie wird ruhig warten dürfen, bis ein anderer Forscher dieser Richtung auch die Schweitzersche Theorie von der jüdisch-eschatologischen Bedingtheit der Lehre Jesu und des Paulinismus als hinfällig erweist. Wir können und müssen dagegen an der göttlichen Wahrheit der Apostellehre festhalten, die Paulus auf dem Areopag verkündete, wonach Gott, der Herr des Himmels und der Erde, aus einem Menschen das ganze Menschengeschlecht mit der Bestimmung hervorgehen ließ, Gott zu suchen und zu finden, und alles Heil schließlich an Jesus Christus, den menschgewordenen Gottessohn, auf den die Völker harren, geknüpft hat (Apg 17, 26 f).

Auf Grund dieser Lehre gibt es vor Gott kein Ansehen eines einzelnen Volkes, wie es kein Ansehen der Person gibt. Keines hat an sich das Recht, sich zum Beherrscher eines anderen aufzuwerfen. Vielmehr sind alle Menschen und Völker ihrem letzten und höchsten Ziele nach berufen, im Dienste Gottes ein Gottesreich und einen friedlichen Brüderbund in der Erfüllung des göttlichen Willens darzustellen. Das schließt nicht aus, sondern vielmehr ein, daß jedem Zweige der Völkerfamilie sein eigener Beruf zukommt.

F. v. Holtzendorff[1]) hat, abgesehen von der irrigen Behauptung, daß das „Christentum ursprünglich keine Rechtslehre enthielt", recht, wenn er die Meinung als zu weitgehend bezeichnet, wonach „die Schöpfung der internationalen, völkerrechtlichen Idee vom Christentum selber zu datieren" sei. Vielmehr war diese Idee mit der Schöpfung und Natur des Menschengeschlechtes gegeben. Dagegen kommt dem katholischen Christentum in seinem „Gegensatz gegen die gesamte Staatsordnung der antiken Welt" die Rettung und Instauration dieser unterdrückten und vergessenen Idee zu. Zur Vorbereitung dieser Völkerreform hat der ewige Lenker der menschlichen Geschicke ein Volk zum zeitweiligen Vermittler des Heiles auserwählt. „Daher", wie Holtzendorff wieder sagt, „die geschichtliche und anfangs auch örtliche Gebundenheit des Christentums an die Stätten des Heiligen Landes, wo der Erlöser gewandelt, daher die Abhängigkeit der christlichen Lehre von der Vorgeschichte des Alten Testamentes." Als aber die Fülle der Zeit da war, stiftete

[1]) Handbuch des Völkerrechts. Berlin 1885. I. 290.

Christus seine Universalkirche in völliger Unabhängigkeit von jedem irdischen Reiche zur Vermittlung des Heiles an alle Völker und bestimmte den Apostelfürsten Petrus für die ganze Zeit bis zum Weltgericht zum Völkerhirten. Von Rom, wo Petrus seinen Lehrstuhl endgültig nach der selbstverschuldeten Verwerfung des ungläubigen Judentums aufgerichtet hat, ist dieses Hirtenamt durch die Päpste stets als Pflicht und Recht beansprucht worden. Zuletzt hat Leo XIII als Völkerlehrer in seiner Enzyklika „Immortale Dei" (1. Nov. 1885) diese den Erdkreis umfassende Hirtenpflicht des Papstes ebenso klar wie nachdrücklich betont.[1])

Was er aber mit höchster Autorität den Völkern und Staatslenkern als Forderung und Vorbedingung einer besseren Zeit über das Wesen des christlichen Staates aufs neue verkündet hat, das hat unser Görres 1842 in der Hoffnung, „daß Deutschland auch für die Zukunft das Steuer der europäischen Gesellschaft zugedacht sei", den deutschen Fürsten zunächst mit Nachdruck ans Herz gelegt.

„Endlich", schrieb er damals, „haben wir gesagt, daß wir auch in einem konfessionellen Kaisertum zu leben die Bestimmung haben, und daß alle Elemente dieses Kaisertums wohlbehalten unter uns zu finden. Zwar den Papst, wäre es auf uns angekommen, er würde auch im kristallenen Kasten neben dem Kaiser liegen; die dreifache Krone hätten wir unter uns geteilt, so daß jeder als Papst in seinem Hause herrschte, und den Hirtenstab hätten wir in Ruten aufgesplissen, um damit die Widerspenstigen zu züchtigen, die gegen Konfutsens schriftgelehrte, ins Chinesische übersetzte Kirche, sich aufzulehnen belüsten möchten. Darüber hat aber eine andere Macht eine schützende Hand gehalten und es nicht gestattet, daß wir unsern Lusten büßten. Also steht die Palme noch immer auf dem Felsen, vom Taue des Himmels genährt und von seinem Lichte getränkt, und die Menschen zählen die Jahre und Jahrhunderte an ihren Blattrippen. Wie oft hat der alte Riese, auf dessen Brust der Stein gewälzt worden, sich unter seiner Last gebäumt; wie oft sind die Reiche,

[1]) Nos conscientia maximi sanctissimique officii hoc est Apostolica, qua fungimur ad gentes universas, legatione permoti ea, quae vera sunt, libere, ut debemus, eloquimur, non quod non perspectam habeamus rationem temporum, aut repudianda aetatis nostrae honesta atque utilia incrementa putemus, sed quod rerum publicarum tutiora ab offensionibus itinera ad firmiora fundamenta vellemus: idque incolumi populorum germana libertate; in hominibus enim mater et custos optima libertatis veritas est: „veritas liberabit vos". Bereits in der Enzyklika „Diuturnum illud", die aus Anlaß der Ermordung des russischen Zaren Alexander II. am 29. Juni 1881 erschien, ist dieselbe Lehre über den Ursprung und das Wesen der Herrscherautorität dargelegt.

die zu seinen Füßen ausgebreitet liegen, gegen diesen Stein aufgestanden, um ihn zu bedecken und zu ebnen; gleichwie der Schutt der Zeiten allmählich am Kapitol aufgestiegen. Es ist alles umsonst gewesen, die Palme überragt noch immer die Christenheit; das Kreuz, das immer alle Bewegungen gestillt, ist unter ihr aufgerichtet; und die Mitte der Erde ist dadurch auf immerdar bezeichnet, und Chor und Altar der Weltkirche ist auf diesem Grund erbaut. Was also immer geschehen, um diese Kirche zu überwinden; in die Ferse hat ihr der Feind gestochen, sie aber wird ihm den Kopf zertreten." [1])

Unschwer ließe sich aus Görres' Schriften ein umfassender Kommentar zu dem erwähnten Rundschreiben Leos XIII. zusammenstellen, worin die Grundzüge des Völkerrechtes und des Völkerfriedens entwickelt sind. Schon des Raumes wegen muß hierauf verzichtet werden, zumal es genügt, eine Anregung zum Studium der Görresschen Werke zu geben. Unmöglich aber können seine Worte übergangen werden, womit er in vollster Uebereinstimmung mit dem Papst auf Grund seiner Ueberzeugung von der göttlichen Stiftung der Kirche ihre Freiheit gegenüber dem Staate und ihre Stellung zu den einzelnen Völkern wie zu anderen religiösen Bekenntnissen ableitet. Den katholischen Schweizern beweist er aus Anlaß eines bestimmten Falles[2]) „philosophisch, historisch, theologisch: es ist nicht wahr, womit jene Geister die Welt anlügen; die Freiheit der Kirche sei durch eine bloße Vergünstigung des Staates ihr gegönnt und könne von ihm zurückgefordert werden".

„Theologisch betrachtet", sagt er schließlich, „ist die Kirche frei aus Gott geboren und nicht als eine Freigelassene des Staates zur Selbstständigkeit gelangt ... Christus wollte in ihr das Reich Gottes auf Erden gründen; Gottes Reich aber kann bei keinem irdischen Herrn zu Lehen gehen: der Leib, dessen unsichtbares Haupt er ist, befaßt alle christlichen Staaten in seiner Einheit und kann nicht zerstückt einzelnen Regierungen dienstbar sein. Von oben empfängt er seine Weihe und sein inneres Leben, und er wird sogleich profaniert, wie er bloß weltlichen Zwecken zu frönen gedrungen ist. Wie auch Rang und Ansehen die Würde des Menschen vor der Welt auszeichnen mögen, vor dem Altare sind alle gleich: Regent und Untertan, Kaiser und Taglöhner, alle sind Kinder der Kirche, der sie Glauben und Gehorsam gelobt und schuldig sind. Alle müssen es für das höchste Gut erachten, daß die Gottentstammte in ihren Schoß sie aufgenommen; allen spendet sie mit gleicher Frei-

[1]) Kirche und Staat 198. — [2]) „Udligenschwyler Handel" im „Katholik" 1826 (Märzheft); unter der Aufschrift: „Ueber Kirchenfreiheit in besonderer Beziehung auf die Schweiz" im Auszug aufgenommen in „Polit. Schriften" V. 328—360.

gebigkeit aus der ihr anvertrauten Fülle. Und sie sollte betteln bei denen, die aus ihren Schätzen sich bereichern; sie, die Bürgerin des Himmels, sollte zu Hofe gehen und es für ein großes Glück erachten, daß die Fürsten und Gewaltigen der Welt sich etwa so äußerlich und obenhin zu ihr bekennen, und wie sie wähnen, durch eine huldreiche Vergünstigung sie dulden und in ihrem Sein und Wirken sie bestehen lassen? Nein, die Kirche ist nicht des Staates Hintersasse, sie ist nicht hörig an dem Boden gefestigt wie die Territorialmacht und so wenig zur bürgerlichen wie zur kriegerischen Heerfolge verpflichtet: denn sie ist zum Dienste Gottes aufgeboten; nicht der irdischen Scholle, sondern dem himmlischen Aether angehörig und leibeigen keiner Gewalt auf Erden, weil sie in ihrem innersten Wesen gotteigen sich ergeben."

„Und weil dem also ist, darum eben hat die Kirche vom Beginne und fortan, während sie ihren Geistlichen aufs ernstlichste und nachdrücklichste alle bürgerlichen Gewerbe, Beamtungen und Verrichtungen untersagt, ihnen zum Zeichen ihres höheren Berufes das Siegel der Weihe aufgedrückt. In der protestantischen Konfession, die in Wahrheit keine Kirche besitzt, bildet die Geistlichkeit keinen Stand; es ist ein Amt, ein Dienst, den einer übernimmt, und der mit seiner Persönlichkeit keineswegs verwächst; Lehrer nur und Prediger, mag er nach Gefallen zu jeder Zeit in den Laienstand zurücktreten, weil er eigentlich nie aus demselben ausgetreten, und er bleibt daher völlig dem weltlichen Arm unterworfen. Anders in der katholischen Kirche: da ist das Priestertum ein Stand, eine Würde, ein persönlicher, unauslöschlicher Charakter (indelebilis), und die Person und das Individuum des Priesters, wie die Weihe ausdrückt, ja, worin eigentlich das Wesen und der Geist der Priesterweihe besteht, ganz in dieselbe aufgenommen und aufgegangen und gerade vermöge jener Unauslöschlichkeit nicht ferner mehr von ihr zu scheiden, was wesentliche Lehre der Kirche ist und aus dem Begriffe der Sache folgt. Der beste und heiligste Priester begreift das Geheimnis dieser Umwandlung seines Wesens nicht, und der schlechteste und verworfenste trägt jenes geheime Insiegel fortwährend an der Stirne, und es steht nicht in der Macht der ganzen Kirche, es ihm zu entreißen und auszulöschen, nachdem sie es ihm einmal verliehen hat."

Von diesem Bewußtsein seiner übernatürlichen Berufssendung muß zuerst der katholische Priester nach dem Vorbild des Weltapostels durchdrungen sein, wenn der Kirche ihre Freiheit zur Erfüllung ihrer Aufgabe gewahrt bleiben soll. Nur im Besitze dieser Freiheit, die in der Unabhängigkeit des Papstes von einer territorialen Macht ihren Höhepunkt hat, ist es hinwieder der Kirche möglich, auf die Beziehungen der Völker zueinander ihren vollen sittlichen Einfluß auszuüben. Ganz in Görres' Sinne hat daher Leo XIII. in seinen angeführten Rundschreiben diese Freiheit gefordert. Nicht ein anachronistisches, mittelalterliches Traumgesicht

schwebte dem weisen Papste vor, als er die freundschaftliche Eintracht der Kirche mit den irdischen Mächten zur Herbeiführung eines Weltfriedens den Herrschern und Völkern ans Herz legte; vielmehr hat er den einzig möglichen Weg gewiesen, der zur friedlichen Ordnung der einzelnen Staaten wie zum Frieden der christlichen Völker untereinander führen kann. Eine unfreiwillige Bestätigung erfährt dieser Satz durch die „Heilige Allianz", deren hundertjähriges Jubiläum wir in diesem Jahre am 26. September begehen sollten. Nach der Niederwerfung der Revolution und ihres tyrannischen Günstlings Napoleon wurde das Bedürfnis von den Herrschern lebhaft empfunden, in einer christlichen Politik die Garantie des europäischen Völkerfriedens zu suchen. Als daher der gutherzige, aber unklare und schwankende Zar Alexander I. beim zweiten Pariser Frieden mit dem Vorschlage der „Heiligen Allianz" hervortrat, fand er alsbald Zustimmung. Gleichwohl hatte einer der Zustimmenden, der damals gewaltige Vertreter Oesterreichs, Fürst Metternich, recht, als er in seinen Memoiren die „Heilige Allianz" als „dieses lauttönende Nichts" bezeichnete. Bei allem Wohlwollen, das Görres in seiner Schrift über den Kongreß von Verona 1822 der Allianz zum „Schutze der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit" und zur Anbahnung „der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechtes" entgegenbringt, zeigt er, ohne es gerade auszusprechen, nicht allzuviel Vertrauen.

Die allgemeine christliche Basis, worauf Alexander unter dem Einflusse der schwärmerischen Frau v. Krüdener eine schismatische, eine protestantische und eine josefinisch-katholische Regierung ohne weiteres in heiliger Allianz vereinigen wollte, erwies sich als zu schwach und unfruchtbar. Der Papst war vernünftigerweise nicht zum Beitritt eingeladen worden.[1]) Das Andenken an die „Heilige Allianz" aber bestätigt gerade heute im Weltkriege, daß ohne die katholische Kirche und den Papst trotz guten Willens kein wahres Völkerrecht zustande zu bringen ist.

Ulrich v. Wilamowitz sagte am Schlusse einer Rede zu Charlottenburg über die geschichtlichen Ursachen des Krieges am 5. Sep-

[1]) Zu wenig Ueberlegung wird den Begründern der „Heiligen Allianz" zugemutet, wenn es im „Staatslexikon" der Görres-Ges. 3. Aufl. I. 179 heißt: „Die Zustimmung des Oberhauptes der Christenheit erachtete man als selbstverständlich."

tember 1914: „Wie diese Zeit von so vielem den Beweis liefert, daß es gar nicht die reale Existenz hat, die ihm die konventionelle Vorstellung beilegte, so steht es mit dem Völkerrecht." Den wahren Grund, warum es so steht, führt er freilich nicht an. Nach der Stellung des im übrigen besonnenen Redners brauchte man sich hierüber weniger zu wundern als über den Artikel „Völkerrecht" in der 3. Auflage des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft. Der Rechtspositivismus hat hier den Verfasser bestimmt, den Papst und die Kirche schließlich auszuschalten. Görres würde damit ebenso unzufrieden sein, wie er dem Artikel: „Law, international" in „The Catholic Encyclopedia" IX. 73—76 zustimmen würde.

Auf die Tatsachen der Geschichte, die für Görres den Ausschlag geben, gestützt, hat Leo XIII. der katholischen Kirche heute dieselbe Macht zugeschrieben, die Augustinus lobpreisend also bewundert hat: „Tu cives civibus, tu gentes gentibus et prorsus homines primorum parentum recordatione non societate tantum, sed quadam etiam fraternitate coniungis. Doces reges prospicere populis, omnes populos se subdere regibus."[1])

Mit diesem katholischen Blick von oben über die Völkerfamilie des Erdkreises haben sich aber der Weltapostel und nach ihm Görres auch im eigenen angestammten Volke patriotisch zurechtgefunden. Vor der Erleuchtung auf dem Wege nach Damaskus ist Saulus, der Christenverfolger, vom jüdisch-nationalen blinden Fanatismus berauscht. Der universalhistorische Beruf seines Volkes, den er aus dem Gesetz und den Propheten kennen mußte, ist ihm ein national-egoistisches Zerrbild geworden. Kaum aber hat er Christus in der Kirche erkannt, da ruft er mit weltumfassendem, apostolischem Blicke: „Ist denn Gott nur der Juden Gott? Nicht auch der Gott der Heidenvölker? Wahrlich auch der Heiden!" (Röm 3, 29.) Gleichwohl verleugnet er, der Heidenapostel, keinen Augenblick nach Renegatenart sein Volk. Vielmehr glüht sein Herz für seine Brüder im Fleische im edelsten Patriotismus (Röm 9, 1—5). Jetzt erst hat er den übernatürlichen, universalhistorischen Beruf Israels im Völkerleben erkannt; jetzt hat er die Völker alle als Miterben der Verheißungen seines Volkes erkannt; jetzt ruft der ehedem friedelose, haßschnaubende Nationaljude den Völkerfrieden jubelnd aus: „Er ist

[1]) De moribus eccles. cath. I. c. 30. n. 63. (Migne XXXII. 1336.)

unser Friede, der beide (Heiden und Juden) zu einem Gottesvolke vereinigt hat" (Eph 2, 14).

Ganz so ist Görres, vom edelsten Patriotismus für sein Deutschland durchglüht, nie ein fanatischer Alldeutscher geworden. Die Anlage dazu bekundete er allerdings in seiner mittleren Periode, als er den festen Anschluß an die Kirche noch nicht gefunden hatte.[1]) Dann aber ist ihm jede übereifrige Deutschtümelei fern. Nie bleibt sein Blick in nationalem Egoismus bei seinem Volke stehen. Immer wieder durchwandern seine Gedanken den Erdkreis, nicht um ihn einem heidnisch-deutschen Weltherrscher zu unterwerfen, oder um hochmütig ein eingebildetes, natürliches, deutsches Edelwesen aus dem finstern Barbarentum aller andern Völker lichtvoll hervorzuheben, sondern um den universalhistorischen Beruf seines Vaterlandes als Gottes Willen zu betonen. Nicht von subjektiver nationaler Schwärmerei, sondern von der objektiven Geschichtswissenschaft geleitet, erkennt er Deutschland einen Vorrang in Europa zu, den es nicht sowohl der eigenen Volkskraft als vielmehr dem göttlichen Berufe verdankt. Das ist ihm die Idee des Kaisertums, die trotz des untergegangenen Kaisertitels für ihn noch hoffnungsvoll fortdauert. „Und wirklich", schreibt er nach dem Rückblick über Deutschlands Geschichte bis zum Jahre 1842, „aller Tage Abend ist noch mit nichten für uns gekommen, und Teutschland kann eine Zukunft haben, besser als seine Vergangenheit gewesen."[2]) Deutschland hat seiner Ueberzeugung nach eine verantwortungsvolle Berufspflicht, seine Aufgabe in der Weltgeschichte zu erfüllen; sein eigener Patriotismus aber treibt ihn als wahre Christenpflicht, sein Volk an diese Pflicht zu erinnern. Daher trägt er nicht zwei Seelen in seiner Brust, eine katholische und eine deutsche; es fällt ihm nicht ein zu sagen: „Erst deutsch und dann katholisch!" Vielmehr ist er ein katholischer Deutscher, der Deutschlands Geschick und Beruf nach Gottes Willen zu erkennen bemüht ist. Nichts lag ihm ferner als der moderne Nationalismus; darum tritt er dem befreundeten Grafen Montalembert unbedenklich entgegen, als dieser seine katholische Ueberzeugung hinter französisch-nationaler Einseitigkeit hatte zurücktreten lassen. Montalembert hatte am 2. Juli 1846 in der Pairskammer den polnischen Aufstand in Galizien mit nationaler

[1]) Vgl. J. v. Görres, Ausgew. Werke herausg. v. W. Schellberg. Kempten 1911. I. S. LXXXVII. — [2]) Kirche und Staat u. s. w. 166.

Voreingenommenheit gegen Oesterreich besprochen. Görres säumte nicht, alsbald diese politische Rede mit der katholischen Elle zu messen in dem Artikel: „Katholische Betrachtungen über die Rede des Grafen Montalembert vom 2. Juli.“[1]) Derselbe schließt mit den heute ebensowie damals beherzigenswerten Worten: „Uns Deutschen aber erwächst aus eben jener Rede die goldene Lehre: daß wir uns nicht sorgfältig genug vor jedem auch noch so lockenden Bündnis zwischen der katholischen Sache, für die wir streiten, und allen individuellen und nationalen Sympathien, Abneigungen und sonstigen weltlichen Zwecken hüten können. Im übrigen bleibt uns der Trost: daß Rom über allen diesen Konflikten und lokalen Leidenschaften steht. Wahrlich! Die katholische Einheit wäre eine lächerliche Chimäre, wenn wir sie irgendwo anders suchen wollten, als in dem treuen Festhalten an dem Mittelpunkte, den Christus der Herr auf den Felsen gegründet hat. Hoffen wir, daß diese Richtung sich auch in Frankreich, in der Schule der Geschichte und durch den gewaltigen Ernst der Zeit, mehr und mehr von allen unreinen Elementen selbstsüchtiger Eitelkeit reinigen werde.“

Diese Hoffnung des großen Görres hat sich in Frankreich leider nicht erfüllt. Desto mehr Aussicht auf Erfüllung der patriotischen Wünsche unseres großen Görres bietet der gegenwärtige Krieg für Oesterreich und Deutschland. In Wahrheit ist es doch Gottes Sache, die Oesterreich im Bunde mit Deutschland gegenwärtig als Anwalt der Gerechtigkeit und des Völkerfriedens verficht. Gäbe es noch einen römischen Kaiser deutscher Nation, so hätte er pflichtmäßig das Schwert ziehen müssen, das jetzt die verbündeten Kaiser führen. Ganz verfehlt wäre es daher, in diesem Kriege nur einen nationalen Kampf von deutscher Seite zu sehen, was schon durch den notwendigen Bund Deutschlands mit dem völkerreichen, vielsprachigen Oesterreich ausgeschlossen ist.[2]) Deutschland wird an seinen historischen Beruf erinnert, andere Völker in ihrer Eigenart nicht

[1]) Hist.-pol. Blätter. 18. Bd. 1846. 184. — [2]) In dem ausgezeichneten Artikel: „Kaiser“ der 3. Aufl. des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft heißt es diesbezüglich: „Aus der Besiegung Oesterreichs und der Zerschmetterung des französischen Kaiserreiches hat sich endlich das deutsche Kaisertum aufgebaut, das in dem Bündnis mit Oesterreich die Unzulänglichkeit der eigenen Kraft, die Bedeutung Oesterreichs und die Notwendigkeit einer Zusammenfassung aller deutschen Stämme zur Erfüllung der dem deutschen Volke gestellten weltgeschichtlichen Aufgaben anerkennt.“

unchristlich zu unterdrücken, sondern gerechterweise zu schützen. Das Band, das die gewaltsame Faust des eisernen Kanzlers zwischen Oesterreich und Deutschland zerrissen hat, ist durch die weise Hand der Vorsehung in neuer Weise wieder geknüpft worden, um einen wahren Gotteskrieg gegen russisches Nationalkirchentum, französische Gottlosigkeit und englischen Mammonismus zu führen. Daran knüpft sich unsere Hoffnung auf einen wahren Gottesfrieden und auf eine innere Gesundung der Völker, vorausgesetzt, daß auch Görres' Wünsche und Forderungen nach dem Kriege zunächst in den verbündeten Kaiserreichen erfüllt werden.

Der Streik nach seiner moralischen Seite.

Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland).

Um den Streik nach seiner moralischen Seite zu beurteilen, müssen sowohl der Streik in sich oder sein Wesen, als auch seine Begleiterscheinungen ins Auge gefaßt werden. In den Fällen, wo er aus sich unerlaubt ist, können keine ihn begleitenden Umstände ihn erlaubt machen; ist er aber aus sich nicht unerlaubt, dann können dennoch die begleitenden Umstände ihn unerlaubt machen.

In sich oder seinem Wesen nach ist der Streik eine gemeinsam geplante und ausgeführte zeitweilige Arbeitseinstellung zum Zweck einer Revision des Arbeitsvertrages.

Daraus folgt, daß der Streik aus sich unerlaubt ist, aber auch nur dann ist, wenn und insoweit eine Pflicht zu dieser Arbeit für diese Zeit besteht. Es ist also zu sehen, aus welchen Gründen eine derartige Pflicht hergeleitet werden kann oder muß. Der nächste Grund liegt jedenfalls im Vertrage, der mit dem Arbeitgeber eingegangen ist. Aus einem solchen Vertrage entsteht an sich die Pflicht der strengen Gerechtigkeit, unter Entgegennahme oder Sicherstellung der Gegenleistung das zu leisten, was im Vertrage festgelegt ist. Solange mithin die vertragsmäßige Verbindlichkeit dauert, ist eine Arbeitsniederlegnng oder -einstellung seitens des Arbeiters eine Verletzung der strengen Gerechtigkeit, die Verleitung anderer Mitarbeiter zum Vertragsbruch eine Verleitung zur Ungerechtigkeit und eine eigene Ungerechtigkeit gegen den Arbeitgeber als den andern Vertragschließenden, und zwar mit allen Folgen der Pflicht zum Ersatz all des erfolgten Schadens, der voraussichtlich eintreten konnte.

Die aus dem Arbeitsvertrag hergeleitete Pflicht zur Arbeit erlischt mit der Rechtsgültigkeit des Vertrages, zunächst mit dem Ablauf der vertragsmäßigen Zeit, oder durch Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist, wenn, was gewöhnlich der Fall ist, der Vertrag auf gegenseitige Kündigung abgeschlossen wurde. Anderweit wird

ein Mangel der Rechtsgültigkeit beim Arbeitsvertrage schwerlich zu erweisen sein, es sei denn, daß der Vertrag von vornherein wegen flagranter Ungerechtigkeit der Lohnbedingung seitens des Arbeitgebers ungültig wäre oder daß der Arbeitgeber seine vertragsmäßigen Pflichten in grober Weise verletzte und trotz Mahnung in dieser Rechtsverletzung verharrte. Denn ist dies der Fall, so tritt die Rechtsregel des kanonischen Rechtes nach der Regel 75 in 6to ein: „Vergebens fordert derjenige die Erfüllung des Versprochenen von einem andern, der sich weigert, ebendiesem andern das seinerseits Versprochene zu gewähren." „Frustra sibi fidem quis postulat ab eo servari, cui fidem a se praestitam servare recusat."

Zu solchen Ungerechtigkeiten zählt nicht nur die Zahlung eines evident unter das Mindestmaß der Gerechtigkeit bleibenden Lohnes (bei dessen Ausmaß immerhin verschiedene Verhältnisse berücksichtigt werden müssen), sondern auch eine Duldung oder gar Förderung hoher sittlicher Gefahren, welche durch die Lage der Arbeitsräume, durch die Art der Arbeitsverteilung, durch ungehindertes schlechtes Beispiel verursacht werden können; Vernachlässigung elementarer Vorschriften zur Sicherstellung gegen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit; grundlose Verweigerung der Gelegenheit zur Ausübung der religiösen Pflichten, zumal an Sonn- und Feiertagen.

Liegen aber auch solche Ungerechtigkeiten und Vergewaltigungen seitens des Arbeitgebers nicht vor, so steht es doch dem Arbeiter frei, nach Ablauf des eingegangenen Vertrages denselben nicht wieder zu erneuern, d. h. die betreffende Arbeit niederzulegen und sie nicht wieder aufnehmen zu wollen, wenn ihm nicht günstigere Bedingungen geboten werden, z. B. eine über das Mindestmaß des noch gerechten Lohnes hinausgehende Lohnerhöhung. Was der einzelne Arbeiter tun kann, das kann auch eine ganze Reihe Arbeiter tun. Wenn daher die ganze Menge der in einer Industrie beschäftigten Arbeiter sich freiwillig vereinigt und gemeinsam jenen Schritt tut, so wird auch dadurch die Gerechtigkeit nicht verletzt. Freilich wird ein solcher gemeinsamer Schritt schwerlich je zustande kommen, ohne daß ein großer Teil der Arbeiter von den andern dazu aufgefordert und gedrängt wird. Doch auch hierin liegt eine Ungerechtigkeit nicht, sofern nicht trügerische oder anderweitig ungerechte Mittel gebraucht werden. Auch liegt darin nicht einmal eine Verletzung der Liebe gegen den Arbeitgeber, wenn die Industrie die beabsichtigte Erhöhung des Lohnes unschwer ertragen kann, denn eine etwa durch die christliche Liebe verbotene Schädigung des Arbeitgebers bedeutet dies nicht. Das beabsichtigte Resultat des gemeinsamen Schrittes ist nämlich nichts anderes als die Uebertragung eines bestimmten Teilgewinnes der betreffenden Industrieanlage vom Arbeitgeber auf die Arbeiter. Diese sind durch das Gebot der Liebe nicht verpflichtet, die Verteilung, falls man innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit bleibt, eher zum Vorteil des Arbeitgebers als zu ihrem eigenen Vorteil vollziehen zu lassen.

Würde aber dem Arbeitgeber ein anderer Schaden erwachsen durch Stillstand des ganzen Betriebes, so ist das ein von ihm frei gewollter, den er durch höhere Löhnung abzuwenden sich nicht entschließen mag: dafür sind die Arbeiter nicht verantwortlich zu machen.

Aber, wird man hier einwenden können, gibt es nicht noch andere Pflichten zur Arbeit als diejenige, welche aus dem individuellen Vertrag des einzelnen Arbeiters mit dem Arbeitgeber hervorgeht und von der ausgleichenden Gerechtigkeit diktiert wird? Pflichten, welche unabhängig von der Rechtsgültigkeit jenes Vertrages eine Arbeitsniederlegung einfachhin verbieten?

Man weist in dieser Beziehung auf das allgemeine göttliche Gebot der Arbeit hin und zudem auf die Pflicht, welche der Arbeiterstand als Stand der ganzen menschlichen Gesellschaft gegenüber zu erfüllen habe. Es gilt, die Stichhaltigkeit dieses Hinweises kurz zu untersuchen, ob durch ihn der Streik als *aus sich* unerlaubt dargetan werde.

Das göttliche Gebot der Arbeit verpflichtet den einzelnen Menschen weder zu einer bestimmten Art von Arbeit, noch zu einer bestimmten Arbeitszeit. Da aber der Streik seinem Wesen nach nur eine ganz bestimmte Arbeit verneint, und dieselbe nur eventuell oder für eine gewisse Zeit verneint, kann aus dem allgemeinen göttlichen Arbeitsgebot kein wirksamer Beweis gegen die Unerlaubtheit des Streiks erbracht werden; ein Widerstreit mit dem göttlichen Arbeitsgebot kann sich nur herleiten aus verschiedenen Umständen und Begleiterscheinungen, die nicht zum Wesen des Streiks gehören. Davon kann erst weiter unten die Rede sein.

Nicht wesentlich besser dürfte es mit der Berufung auf die Standespflicht der ganzen menschlichen Gesellschaft gegenüber bestellt sein. Die Standespflicht kann, wie jede Pflicht, nur im Individuum haften, allerdings *insofern* sie zu dem bestimmten Stande gehören. Die Zugehörigkeit zum Arbeiterstande, besonders zu einer bestimmten Klasse des Arbeiterstandes, ist aber bei freien Arbeitern in deren freiem Willen gelegen. Eine Pflicht zu bestimmter Arbeit kann also aus dem Arbeiterstande als solchem nicht hergeleitet werden; mithin auch nicht die Unerlaubtheit der Verneinung oder Niederlegung dieser Arbeit, mit andern Worten des Streiks.

Aber wie sieht es denn wirklich mit der Standespflicht im Stande selber aus? Man ist geneigt, dem Stande eine gewisse soziale Funktion zuzuschreiben, deren er sich um des Gesamtwohls willen nicht entziehen dürfe. Auf Arbeit und Kapital beruhe die ganze wirtschaftliche Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft und ihrer Weiterentwicklung. Allein daraus läßt sich eine Pflicht zur bestimmten Arbeit für bestimmte Zeit und in bestimmtem Maße nicht herleiten, wenn nicht anderweit eine Verpflichtung dazu übernommen ist. Zur möglich größten Vermehrung der wirtschaftlichen Güter ist weder der Arbeiter, noch der Besitzer und Arbeitgeber verpflichtet; daß aber

für die Hervorbringung des Notwendigen durchgehends weder Arbeitskraft noch Kapital fehlen werde, dafür hat der Schöpfer der Natur schon auf andere Weise gesorgt; sollte jedoch wegen besonderer Umstände in dieser Beziehung einmal Gefahr drohen, dann ist es die staatliche Autorität, welche einzugreifen berechtigt und gehalten sein mag. Daß diese auch bezüglich des Streiks vorkehrende, abwehrende oder auch unterdrückende Maßnahmen, je nach den Umständen, treffen kann und soll, ist nicht zu bezweifeln. Doch davon weiter unten. Hier stehen wir bei der Frage, wie weit aus sich, ohne weitere Gesetze oder positiv hinzutretende Verbindlichkeiten, die Pflicht des Standes reiche.

Will man die soziale Funktion der Arbeit als einen eigenen Titel betrachtet wissen, auf welchen hin es dem Arbeiter oder wenigstens einer bestimmten Gemeinschaft von Arbeitern nicht erlaubt sei, zeitweilig die Arbeit niederzulegen, dann muß dasselbe vom Besitzer und Arbeitgeber gesagt werden; auch ihm ist's dann nicht erlaubt, nach Gutdünken sein Kapital ruhen zu lassen. Gegen diese sogenannte „soziale Funktion des Besitztums" und Verpflichtung der Besitzer, welche allerdings auch heuzutage ihre Verteidiger gefunden hat, wendet sich die „Civiltà cattolica" (Quaderno 1528) in ihren schon weithin Aufsehen erregenden Artikeln „Sindicalismo cristiano?" auf recht scharfe Weise. „Jeder Mensch", heißt es da, „bleibt rücksichtlich der andern Menschen, die nicht seine Obern sind, Herr über seine Fähigkeiten und deren Betätigung; er bleibt frei, dieselben zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen, wie es ihm gut scheint, vorausgesetzt, daß er sie nicht zum Schaden anderer gebraucht. Will man das verneinen, dann fällt man in die Ungereimtheit, die ganze menschliche Gesellschaft in eine Strafanstalt zu verwandeln, in der die Menschen sich gegenseitig zur Zwangsarbeit verurteilen . . . Bleibt aber der Mensch Herr seiner Fähigkeiten, dann gehören ihm im vollen Maße die Früchte, welche er durch die Tätigkeit seiner Fähigkeiten erzielt hat, und kein anderer auf der Welt hat irgend einen Rechtstitel, um an dem Besitz oder Gebrauch jener Früchte teilzunehmen." — Das ist zu Gunsten der Besitzenden gesagt. Es paßt aber ebenso Wort für Wort auf die Arbeiter.

Aus allem Gesagten dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Erlaubtheit des Streiks nicht aus dem Wesen desselben einfachhin kann verneint werden. Das gilt nicht nur für den sogenannten Notwehrstreik, sondern auch für einen Meliorationsstreik. Letzterer ist freilich an ganz andere und weit schwieriger realisierbare Bedingungen gebunden als ersterer.

Dies führt uns zur Betrachtung der Begleitumstände des Streiks. Diesbezüglich stellen wir von vornherein den Satz auf: Der Streik führt, wenn auch nicht naturnotwendig, so doch naturgemäß so viele und große Uebel mit sich, daß das Wohl der menschlichen Gesellschaft, einschließlich der Arbeiterkreise, der öffentlichen

Autorität die Pflicht nahelegt, durch geeignete Maßnahmen und Gesetze dem Ausbruche von Streiks vorzubeugen und andere Einrichtungen zu schaffen, durch welche etwaige Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern friedlich beigelegt werden.

Zunächst kann ein Streik nie auf Erfolg rechnen, wenn nicht eine bedeutsame Menge Arbeiter zugleich die Arbeit niederlegt. Dies geschieht entweder auf Kommando, insofern sie statutengemäß in bestimmten Arbeitervereinigungen gewissermaßen sich verpflichten, einem Aufruf von seiten der Leitung der Arbeitervereinigung folgend die Arbeit niederzulegen, oder durch Beeinflussung der einzelnen Arbeiter, Aufforderung, Anreizung mittelst öffentlicher Versammlungen und Reden. Geschieht letzteres, dann laufen fast immer solche Versammlungen und Reden auf eine Verhetzung der verschiedenen Stände der Arbeitgeber hinaus; Neid, Haß, Feindschaft wird in die Herzen der Arbeiter gesät, der Klassengegensatz vertieft, kurz, das große Gottesgebot des Friedens und der Liebe wird in sein Gegenteil verkehrt, das Gesamtwohl der menschlichen Gesellschaft in seinem Fundamente tief erschüttert. — Geschieht aber der Streik auf Kommando, mithin weniger aus Leidenschaft als aus Berechnung, so können die eben geschilderten leidenschaftlichen Erregungen freilich ausgeschaltet werden; jedoch hat eine solche Einrichtung selbst ihre starken moralischen Bedenken. Unstatthaft und unmoralisch ist es, sich von vornherein verpflichten wollen, nach einem Kommando zu handeln, das nicht die Garantie bietet, stets in den Grenzen des Erlaubten zu bleiben. Diese Garantie fehlt aber bei der Inszenierung der Streiks, sooft es sich nicht um eine aus sich klare Ungerechtigkeit und Vergewaltigung der Arbeiter seitens des Arbeitgebers handelt, zunächst also bei den sogenannten Meliorationsstreiken.

Ferner werden sich bei starken Ansammlungen von Arbeitermassen, welche längere Zeit müßig sind, naturgemäß manche Ausschreitungen einstellen. Müßiggang, zumal bei leidenschaftlicher Erregung, gebiert allerlei Laster; Trunkenheit und sittliche Ausschweifungen werden schwerlich ausbleiben.

Dazu kommt der wirtschaftliche Ruin vieler, sei es der Arbeiter, sei es der Industriellen und anderer, welche durch den Ausfall der gewöhnlichen Erzeugnisse in Mitleidenschaft gezogen werden. Allerdings sind das physische Uebel, welche nicht immer, falls schwerwiegende Gründe vorliegen, auf die Verantwortung der streikenden Arbeiter fallen. Auch die nicht naturgemäß sich ergebenden, sondern von der Schuld einzelner herrührenden Entgleisungen gegen das Sittengesetz machen, selbst wenn sie vorausgesehen werden, den Streik nicht gerade unerlaubt, falls Aussicht ist, wichtige, in sich erlaubte Güter durch ihn zu erreichen. Doch zeigen alle diese Begleiterscheinungen um so mehr die Notwendigkeit, daß von seiten der öffentlichen Autorität gesetzliche Maßregeln ergriffen werden, welche derartige Klassenkämpfe unnötig und unmöglich machen.

Außer diesen Uebelständen, welche neben dem Streik als dessen Folgen aufzutreten pflegen, gibt es noch andere Umstände, welche bei moralischer Wertung des Streiks noch verhängnisvoller zu seinen Ungunsten sprechen. Auch sie gehören nicht zum Wesen des Streiks, aber zu den Mitteln, welche gewöhnlich beim Streik ihre Anwendung finden. Damit ein begonnener Streik mit Erfolg durchgesetzt werde, d. h. damit der Arbeitgeber infolge des Streiks dazu bestimmt werde, die Arbeitsbedingungen zu Gunsten der Arbeiter zu verbessern, speziell den Lohn zu erhöhen, ist erforderlich, daß der Arbeitgeber nicht in der Lage sei, statt der streikenden Arbeiter rasch genug Arbeiter zu finden, welche zu dem bisherigen ungünstigeren Lohne zu arbeiten bereit sind. Dies kann nur in besonderen Fällen ohne positive Abwehr arbeitswilliger Arbeiter oder des Zuzuges fremder Arbeiter erreicht werden. Daher ist in den meisten Fällen eines Streiks die Sorge der Streikenden und ihrer Führer vornehmlich darauf gerichtet, fremde Arbeitskräfte fernzuhalten. Geschieht dies durch bloße Ueberredung und gegenseitige Uebereinkunft, ohne allen Trug und ohne allen Zwang, auch moralischen, dann ist gegen dieses Mittel als solches nichts einzuwenden, wenn nur die Ursache und der Gegenstand oder das Ziel des Streiks moralisch unanfechtbar ist. Geschieht diese Abwehr durch ungerechte Vorspiegelungen oder gar durch physische Gewalttätigkeit und Zwang, dann liegt eine schwere Ungerechtigkeit wenigstens gegen die Arbeitswilligen vor, und der Streik wird durch die Anwendung dieses ungerechten Mittels ein unerlaubter. Selbst ein gewisser moralischer Druck oder moralische Nötigung gegen andere kann nur dann als nicht unerlaubt gelten, wenn es sich um die Verteidigung eigener Rechte handelt, also um die Abwehr einer ungerechten Vergewaltigung der bisherigen Arbeiter von seiten der Arbeitgeber z. B. durch offenkundige Herabdrückung des Lohnes unter den von der Gerechtigkeit geforderten Mindestlohn. Wollten andere Arbeiter sich mit diesem ungerecht tiefen Lohn zufrieden geben und dadurch die Gerechtigkeitsforderungen der andern Arbeiter wirkungslos machen, so wäre das ein gewisser Eingriff in die Rechte der letzteren, welcher durch moralischen Druck abgewehrt werden dürfte. Es würde sich da um eine gewisse Selbstverteidigung handeln, um einen sogenannten Notwehrstreik. — Liegen aber solche Verhältnisse nicht klar vor, dann ist jeder Zwang, jede eigenmächtige Gewaltmaßregel gegen Arbeitswillige, seien es einheimische oder aus der Fremde hinzuziehende, eine Ungerechtigkeit gegen diese, und macht den nur durch eine solche Ungerechtigkeit durchführbaren Streik von vornherein zu einem unerlaubten. Wenn daher auch eine grundsätzliche Verurteilung eines jeden Streiks abgelehnt werden muß, so kann doch wohl behauptet werden, daß praktisch nicht leicht ein Streik in Szene gesetzt werde, der in seinem ganzen Verlaufe moralisch unanfechtbar wäre.

Arbeitervereinigungen daher, welche aus ihren Statuten den Streik ausscheiden wollen und es sich zutrauen, auch etwaige be-

rechtigte Differenzen mit den Arbeitgebern durch friedliche Mittel zu schlichten, verdienen vom Standpunkt der christlichen Moral Lob und Ermunterung. Ja, sie allein entsprechen den normalen christlichen Verhältnissen, in denen christlich gesinnte Arbeiter christlich gesinnten Arbeitgebern gegenüberstehen. — Solche Vereinigungen, welche, im vollen Gegensatz zu jenen, auf den Streik lossteuern und ihn als herbeigewünschtes Kampfmittel auf ihre Fahnen schreiben, können von der christlichen Moral nur verurteilt werden. — Andere Arbeitervereinigungen hingegen, welche nicht zwar auf jenen Kampf ausgehen, sich aber kampfbereit machen, um gegebenenfalls auch durch Streik ihr Recht zu verfechten, können von der christlichen Moral nicht verurteilt werden. Dies um so weniger, weil die Lage der heutigen menschlichen Gesellschaft von normalen christlichen Verhältnissen weit entfernt ist, und es in den Reihen der Arbeitgeber nicht an solchen fehlt, welche, im Unglauben und Materialismus befangen, im Arbeiter keinen gleichberechtigten Mitmenschen erblicken, sondern gleichsam nur eine belebte Maschine, die sie beliebig ausnützen zu können glauben.

Wenn das Christentum mit seinen unveränderlichen Grundsätzen nicht der christlichen Vollkommenheit, sondern der einfachsten Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe die menschliche Gesellschaft beherrschte, dann hörte aller Streik von selbst auf.

Zinswirtschaft gleich Kapitalismus.

Von Franz Graf Kuefstein in Viehofen (N.-De.).

In neuerer Zeit wird wieder die Zinsfrage besprochen und das Wort Kapitalismus zu verschiedenen Zwecken gebraucht, ohne daß gerade ein recht klarer Begriff damit verbunden würde.

Zins und Kapitalismus sind nun aufeinander angewiesen. Beide sind von der allergrößten wirtschaftlichen — daher auch gesellschaftlichen — Bedeutung. Sie berühren aber auch so sehr die von der Kirche gelehrte Moral, daß es wohl geboten sein wird, der großen Frage etwas näher zu treten, ihr Wesen zu untersuchen. Möge die folgende Auseinandersetzung ein wenig zur Klärung beitragen. Erst nachdem über Zins und Zinswirtschaft ein Zweifel nicht mehr besteht, wird sich der Begriff „Kapitalismus" von selbst aufdrängen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei 1. vor allem festgestellt, daß in diesem Aufsatze das Wort Zins im engsten Sinne genommen wird. Nur um das Mehr, das für ein einfaches Darleihen (mutuum) einer vertretbaren Sache angesprochen wird, handelt es sich hier. Mietzins, Grundzins (Pacht), Geschäftsgewinn, Anteilhaberschaft als Verzinsung eines Unternehmens kommen nicht in Betracht. Der feine Unterschied, der zuweilen zwischen Zins und Zinsen (Interessen) gemacht wird, hat wenig Eingang gefunden. Ich werde daher trachten, ohne ihn mich zu behelfen.

Von juristischer Seite wird von alters her der Darleihensvertrag gewiß mit Recht als ein einseitiger bezeichnet.

Auf Grund des einfachen Vertrages wird eben nach Hingabe des vertretbaren Gegenstandes nur die Rückgabe gefordert. Ein Zinsenanspruch muß ausdrücklich bestimmt werden, wo nicht etwa ein gesetzlich festgesetzter Zinsfuß eintritt. Es ist bemerkenswert, daß sowohl bei den Juden als bei den heidnischen Römern das seiner Natur nach sterile Geld keine Frucht (Zins) bringen durfte. Das Bedingen einer Extragabe war eigentlich ein selbständiger Rechtsakt, der allerdings heute so innig mit dem eigentlichen Darleihensvertrage verbunden wurde, daß in der Praxis die zwei getrennten Abmachungen als nur ein Rechtsakt erscheinen, der nach österreichischem Gesetze dann auch Zinsenvertrag genannt wird. Doch wird es nie möglich sein, das Wesen der Sache richtig zu erkennen und die Zinsfrage richtig zu lösen, wenn nicht die zwei in der Praxis heute stark verschmolzenen, wirtschaftlich rechtlichen Akte einer getrennten Beurteilung unterzogen werden. Daß das tatsächliche Verhältnis, nämlich das selbständige Wesen des „Darleihens" einerseits und des „Zinses" anderseits auch heute noch in der Theorie anerkannt wird, geht deutlich aus den von den verschiedenen Gesetzgebungen aufgestellten Definitionen hervor. Gleich hier wird auf den so wichtigen Umstand aufmerksam gemacht, daß das Gesetz ausdrücklich den zwischen verbrauchbaren Sachen und solchen, die einen dauernden Gebrauch zulassen, bestehenden Unterschied anerkennt. Es ist dies um so wichtiger zu betonen, als vielfach heute dieser doch so wesentliche Unterschied nicht beachtet oder gar gänzlich geleugnet wird.

§ 983 des allg. bürg. Gesetzbuches für das Kaisertum Oesterreich (Manzsche Ausgabe) lautet also: „Wenn jemandem verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll, so entsteht ein Darleihensvertrag . . . ."

Schon hier sei hervorgehoben, daß das Recht, willkürlich über die dargeliehene Sache zu verfügen, also sie hintanzugeben, die Uebertragung des Eigentumsrechtes über die dargeliehene verbrauchbare Sache bedingt. Erst kürzlich hat ein Gericht in diesem Sinne entschieden, nämlich: daß der angeklagte Darleihensnehmer berechtigt war, über den dargeliehenen verbrauchbaren Gegenstand frei zu verfügen. Ferner ist hier von Bedeutung das „ebensoviel".

Erst im § 984 ist von Zinsen die Rede. „Ein Darleihen wird entweder in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne oder gegen Zinsen gegeben. Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsenvertrag."

Der Geist, in dem dieses Gesetz verfaßt worden ist, tritt hier klar zutage. Der Darleihensvertrag an sich wird als unentgeltlich

erkannt, dafür spricht das „ebensoviel" in der Definition des § 983. Auch darf nicht übersehen werden, daß das Geld ganz richtig hier als verbrauchbare Sache genannt ist.

Und nicht anders ist die Auffassung nach dem französischen „Code civil", wo das Darleihen an verbrauchbaren Sachen im § 1892 definiert wird als: „Ein Kontrakt, durch welchen der eine Teil dem anderen eine gewisse Anzahl von Dingen liefert, die durch den Gebrauch konsumiert werden, mit der Verpflichtung (à la charge) dieses letzteren, dem ersteren ebensoviel von derselben Art und Gattung rückzuerstatten." (s. Rapport sur le prêt à intérêt par M. de Marolles. 1891.)

Dann allerdings wird, sowie im österreichischen Gesetze, das Recht zugestanden, bezüglich von Zinsen ein Uebereinkommen zu treffen. Hier handelt es sich nur darum festzustellen, daß der Darleihensvertrag *als solcher* auch heute sowie früher nur die einfache (zinslose) Rückgabe des Darleihens an verbrauchbaren Gegenständen in gleicher Art und Form bedingt.

2. Könnte die Kirche als Hüterin der Moral das von der Natur der Sache und vom weltlichen Gesetze anerkannte tatsächliche Verhältnis anders beurteilen? Gewiß nicht; denn trotz aller Rücksichtnahme auf die bestehenden Umstände und auf die eingelebten wirtschaftlichen Gewohnheiten kann sie niemals das *Grundprinzip* verleugnen. Inwieweit die Kirche den gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt und die zarten Gewissen der Gläubigen in bezug auf den Gelderwerb beruhigt, soll nach Festlegung des Prinzips noch angegeben werden.

Von der Kirche darf nicht vorausgesetzt oder gar verlangt werden, daß sie zu Gunsten eines dem Wechsel unterworfenen wirtschaftlichen Zustandes oder gar infolge von neu aufgestellten, ebenso wechselvollen wirtschaftlichen Theorien ihre auf der Natur der Sache beruhende, altbewährte Lehre aufgebe. Zunächst mögen die bedeutendsten Aussprüche der Kirche hier folgen, an denen kein Katholik, am wenigsten ein katholischer Theologe, herummäkeln darf. Denn wenngleich ihnen nicht ein geradezu *dogmatischer* Charakter allgemein zuerkannt wird, kann doch niemand bestreiten, daß sie die wirkliche *kirchliche Lehre* enthalten und daher die größte Beachtung verdienen.

Das V. Laterankonzil (1512/17) erklärt in der 5. Sitzung in einer feierlichen Bulle, welche Streitfragen betreffs des Wuchers zu schlichten bestimmt war: „Das ist der eigentliche Sinn vom Wucher, daß man aus dem Gebrauch einer nicht fruchtbringenden Sache ohne alle Mühe, ohne Aufwand irgend welcher Unkosten, ohne Uebernahme irgend einer Gefahr Gewinn und Frucht zu erzielen bemüht ist." („Stimmen aus Maria-Laach" 1879, S. 388.)[1])

[1]) „Ea propria est usurarum interpretatio, quando videlicet ex usu rei, quae non germinat, nullo labore, nullo sumptu, nullove periculo lucrum foetusque conquiri studetur."

Von allergrößter Bedeutung ist, was der Römische Katechismus lehrt: „. . . . Wucher ist, was man außer der Summe und dem Kapitale, das man gegeben hat, annimmt, sei es nun Geld oder etwas anderes, das man für Geld kaufen oder ihm gleichstellen kann.“[1])

Ganz übereinstimmend hiermit ist selbstverständlich die letzte über diese Materie erflossene autoritative Entscheidung. Es ist dies die vom Papste Benedikt XIV. am 1. Nov. 1745 an die italienischen Bischöfe gerichtete Enzyklika „Vix pervenit“. Es war wohl in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, daß die Frage der Erlaubtheit des Tripelkontraktes erörtert wurde. In der vom Papste aus Kardinälen und anderen Gelehrten zu dieser Gelegenheit gebildeten Kommission wurde über diese Frage nicht entschieden, weil einige Dokumente fehlten, wohl vielleicht auch deswegen, weil die Ansichten noch zu sehr geteilt waren, trotzdem der Papst selbst persönlich den Tripelkontrakt verwarf. Dagegen wurde, teilweise in Gegenwart des Papstes, die Frage des Zinsnehmens auf Grundlage eines einfachen Darleihens gründlich erörtert. Nach eingehender Prüfung approbierte und bestätigte der Papst ausdrücklich die gefaßten Beschlüsse, „weil alle theologischen Schriftsteller, alle Professoren des kanonischen Rechtes, mehrere Stellen der Heiligen Schrift, die päpstlichen Dekrete . . ., die Autorität der Konzilien und der (Kirchen-) Väter sich vereinigen, diese selben Anschauungen zu bestätigen“.

Der dritte Punkt dieser Enzyklika lautet: „Sie (die Kommissionsmitglieder) haben ihre einstimmige Ansicht dahin geäußert: Die Art der Sünde, die Wucher genannt wird und im eigentlichen Sinne beim Darleihensvertrag Platz greift, beruht darin, daß der, welcher geliehen hat, in Kraft des Darleihens, dessen Natur darin besteht, daß man nur das zurückgibt, was man erhalten hat, verlangt, daß ihm mehr erstattet werde, als er gegeben hat, und infolgedessen behauptet, daß ihm auf Grund des Darleihens ein gewisser Gewinn über das Kapital hinaus gebühre. Folglich ist jeder Gewinn, welcher das Kapital übersteigt, unerlaubt und wucherisch“.[2]) Mit klareren Worten kann die Grundlehre der Kirche kaum mehr ausgesprochen werden.

Doch wird in derselben Enzyklika „nicht geleugnet, daß zuweilen im Darleihensvertrage andere Titel, wie man sie nennt, aufscheinen, die mit der Natur des Darleihens nichts gemein haben und mit diesem nicht gleichbedeutend sind, kraft deren eine ganz gerechte

[1]) „Est autem usura, quidquid praeter sortem et caput illud, quod datum est, accipitur, sive pecunia sit sive quidvis aliud, quod emi aut aestimari possit pecunia“ (De Dei praeceptis). — [2]) „Peccati genus illud, quod usura vocatur, quodque in contractu mutui propriam suam sedem et locum habet, in eo est repositum, quod quis ex ipsomet mutuo, quod suapte natura tantundem dumtaxat reddi postulat, quantum receptum est; ideoque ultra sortem lucrum aliquod, ipsius ratione mutui, sibi deberi contendat. Omne propterea hujusmodi lucrum, quod sortem superet, illicitum et usurarium est.“

und legitime Ursache entspringt, etwas über das geschuldete Kapital hinaus zu verlangen". Auch wird auf andere Möglichkeiten verwiesen, wie mittelst Geld ein legitimer Gewinn erzielt werden kann. Es wird dies hier ausdrücklich betont, um einem übertriebenen Rigorismus, der jeden Gewinn, der vom Gelde herkommt, verurteilt, entgegenzutreten; ein Rigorismus, vor dem in derselben Enzyklika ebensowie vor der zu großen Nachsicht gewarnt wird.[1])

Die erwähnten Titel sind offenbar die sogenannten „äußeren Titel", welche aber von der Enzyklika nicht ausdrücklich genannt werden. Die wohl von den meisten Theologen als berechtigt anerkannten sind: der entgangene oder auch der entgehende Gewinn, der erlittene Schaden; dazu wird gerechnet: die Verlustgefahr, die gesetzlich bestimmte Zinsrate, sowie auch ein Strafsatz für Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen. Da eine autoritative Entscheidung über ihre Zulässigkeit fehlt, gilt gewiß auch hier wie sonst die mildere Auffassung. Es ist klar, daß hier von dem nur aus Nächstenliebe gegebenen Darleihen nicht die Rede ist.

Die Meinung, daß es sich hier um mittelalterliche, längst überwundene Anschauungen handelt, wird dadurch widerlegt, daß die Enzyklika Benedikts XIV. im 18. Jahrhundert erlassen wurde und daß bei an den Heiligen Stuhl gerichteten Anfragen über Erlaubtheit dieses oder jenes Geschäftsaktes auf die Enzyklika „Vix pervenit" verwiesen wurde, selbst noch im Jahre 1858, als der gesetzliche Zins in Piemont aufgehoben wurde.[2]) Solange das heute bestehende Wirtschaftssystem (Zinswirtschaft) nicht allerseits herrschend war, konnte die Kirche von den Katholiken die Beobachtung dieser strengen Regel fordern, ohne sie im Erwerbe zu behindern.

Erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts war in den wirtschaftlich führenden Ländern die „Zinswirtschaft" — nämlich die Annahme, daß jedes wirtschaftliche Gut, beziehentlich dessen Wert, einen Zins abwerfen soll — bereits so sehr verallgemeinert, daß die Kirche die Tatsache anerkannte, daß wirklich beim Fortbestande dieses Wirtschaftssystems der einzelne stets einen äußeren Titel beim Darleihensgeschäft wird geltend machen können und dürfen. Doch niemals konnte die Kirche das der Natur der Sache entsprechende und von ihr niemals verleugnete Prinzip aufgeben. Gewissermaßen vorausblickend ist die scharfe Verurteilung der Meinung, daß die äußeren Titel verallgemeinert werden dürfen, wodurch allerdings das heute, aber erst seit kaum 100 Jahren bestehende Wirtschaftssystem hart getroffen wird.

Nachdem Benedikt XIV. in der Enzyklika erklärt hatte, daß es eine bedauerliche Kühnheit wäre zu vermeinen, daß man immer einen Zins über das gänzlich zurückfließende Kapital hinaus be-

---

[1]) Abbé Morel, Du prêt à intérêt. Lecoffre 1873. — [2]) Rapport sur le prêt à intérêt par M. de Marolles. 1891.

ziehen könne, sagt er: „Wenn jemand so dächte, wäre er nicht nur im Widerspruch mit der göttlichen Lehre und den Vorschriften der katholischen Kirche über den Wucher, sondern er träte auch dem gesunden Menschenverstande und der natürlichen Vernunft entgegen."

Die Kirche ist es nicht, die das herrschende Zinssystem geschaffen hat. Es ist ohne, ja gegen ihren Willen entstanden; es aber aus der Welt zu schaffen, ist sie nicht imstande. Nur eines kann sie tun: das System dulden, ohne es gutzuheißen. Das Wirtschaftssystem kann vergehen — schon treten Erscheinungen zutage, die ihm kein langes Leben in Aussicht stellen —, aber die Lehre der Kirche bleibt. Deshalb gibt die befragte Stelle des Heiligen Stuhles seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts regelmäßig die so weise Antwort, daß die Gewissen der einzelnen (in den Zinsangelegenheiten) nicht zu beunruhigen sind, daß sie sich aber etwa in der Zukunft erfolgenden Entscheidungen zu unterwerfen haben. Auch hier gilt wohl das Wort des Herrn: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen" Mt 24, 35).

3. Wie ist es nun möglich, daß trotz der klar ausgesprochenen kirchlichen Lehre, die mit der Natur der Dinge so wunderbar übereinstimmt, dennoch heute von der Kirche geduldet wird — daher der Einzelperson erlaubt ist —, was den ausgesprochenen Grundsätzen so sehr widerspricht? Ein bißchen vorurteilsloses (nicht voraussetzungsloses!) Nachdenken läßt leicht die Erklärung finden und neuerdings die Kirche als eine liebende Mutter erkennen, die von ihren Gläubigen nichts verlangt, was zu ihrem wahren Nachteile gereichte oder gar unmöglich auszuführen wäre. Die einfache Erklärung wird folgen; hier seien nur zwei wichtige Punkte kurz erwähnt. Für jede Entscheidung sind vor allem zwei Dinge zu beachten notwendig: einerseits der grundlegende Gedanke, der zum Ausdrucke gebracht werden soll — und anderseits das Ding, auf welches er anzuwenden ist. Wegen der Unvollkommenheit der Menschen und ihrer Einrichtungen wird es nie möglich sein, das als richtig Anerkannte im vollen Maße zur Geltung zu bringen. Stets hat die Kirche in ihrer Weisheit und Liebe es vermocht, bei strenger Aufrechthaltung des Prinzips den obwaltenden Umständen Rechnung zu tragen, natürlich nur insoweit es möglich war, ohne die eigene Lehre aufzuheben. Stets folgt sie dem erhabenen Grundsatze: streng im Prinzip, nachsichtig in seiner Anwendung. Deshalb bringt die erwähnte Enzyklika Benedikts XIV. nicht nur die strenge Lehre der Kirche zum Ausdrucke, sondern verurteilt auch die Rigoristen, welche jeden Gewinn aus Geldbesitz ausgeschlossen wissen wollen. Deshalb ermahnt Benedikt XIV. diejenigen, welche so viel Selbstvertrauen haben, ein Urteil in dieser Materie abzugeben, „sich vor den Extremen, die immer schlecht sind, zu bewahren. In der Tat gibt es solche, die von einer derartigen Strenge eingenommen sind,

daß jeder dem Geld entspringende Gewinn ihnen als eine unerlaubte, dem Wucher nahestehende Sache erscheint". Nach einer Warnung vor dem Gegenteil, nämlich zu großer Nachsicht, rät der Papst denen, die ihr Geld zinsbringend verwerten wollen, den Fall vorher untersuchen zu lassen.

4. Die Begründung der kirchlichen Lehre wird wohl vom heiligen Thomas von Aquin am klarsten dargelegt; es wird daher nicht überflüssig sein, hier an dieselbe zu erinnern. Dieser Kirchenlehrer geht, gestützt auf Aristoteles, von der Tatsache aus, daß es sachliche Dinge gibt, die man, ohne sie zu zerstören, mehrmals gebrauchen kann (Acker, Haus, Pferd 2c.), während andere durch den Gebrauch zerstört werden, bei denen also Gebrauch und Verbrauch in eines zusammenfallen. Es ist nun klar, daß bei der ersten Kategorie von Gütern über den Gebrauch des Gutes selbständig verfügt werden kann (man sagt auch: den Gebrauch verkaufen), bei Aufrechthaltung des Eigentumsrechtes an der verliehenen Sache. Der Eigentümer behält das Eigentumsrecht an der hergeliehenen Sache, er hat nur ihren Gebrauch für einige Zeit verkauft. Derjenige, der die Sache sich ausgeliehen hat, kann sie zu seinem Vorteile gebrauchen, aber — und das ist wichtig zu beachten — er muß dieselbe Sache in entsprechendem Zustande zurückstellen. Mit anderen Worten: die dargeliehene Sache ist nicht vertretbar. Eigentum und Gebrauch sind hier rechtlich genau geschieden. Anders bei Darleihung von Dingen, die ihrer Natur nach durch einmaligen Gebrauch zerstört, verbraucht werden. Hier kann der Gebrauch selbstverständlich vom Verbrauch nicht getrennt werden; Eigentum an der Sache und ihr Gebrauch hängen unauflöslich zusammen. Derjenige, dem der Gebrauch solcher vertretbarer Dinge zukommt, kann also nicht anders, denn als Eigentümer darüber verfügen.[1]) Das ist so sehr der Natur der Sache entsprechend, daß, wie oben bemerkt, erst vor kurzer Zeit ein österreichisches Gericht einen Gewerbetreibenden freigesprochen hat, der angeklagt war, über einen dargeliehenen Stoff, bei dem Gebrauch und Verbrauch in eins zusammenfallen, vor der Bezahlung eigenmächtig verfügt zu haben. Hätte es sich um einen Gegenstand gehandelt, der mehrmaligen Gebrauch zuläßt, bei dem also Eigentum und Gebrauch getrennt behandelt werden können — wie bei einem fertigen Kleidungsstück, Wagen, Pferd u. s. w. —, dann hätte das Gericht anders entscheiden müssen, denn der Darleihensnehmer wäre gehalten gewesen, nicht etwa ein Aequivalent, sondern denselben ausgeliehenen Gegenstand zurückzustellen. Weil aber der zu verarbeitende Stoff zu den vertretbaren Dingen gehört, konnte das Gericht wohl nicht gut anders, als den Angeklagten freisprechen. Das Dargeliehene war eben in sein Eigentum übergegangen, und er war nur verpflichtet, ein Aequivalent zurückzugeben.

---

[1]) Vgl. Summa Theol. II. II. qu. LXXVIII. a. 1.

Warum wollen nun so viele diesen Unterschied, der sowohl in juristischer als in volkswirtschaftlicher Beziehung so wesentlich ist, nicht beachten, sondern vertretbare und nicht vertretbare Güter gleichmäßig behandeln? Ob da nicht eine gewisse Voreingenommenheit und die Furcht vor möglichen Folgen hier mitbestimmend wirkt? Nun es soll nicht geleugnet werden, daß die alte, durch Jahrtausende bewährte Lehre vom erlaubten und unerlaubten Zins (Wucher) der Hauptsache nach auf diesem Unterschiede begründet ist. Dies wird durch die eingangs erwähnten juristischen und kirchlichen Bestimmungen klar dargetan.

5. Wohl die bedeutendsten Theologen unserer Zeit (teils verstorbene, teils noch lebende) nehmen keinen Anstand, die reine kirchliche Lehre zur Darstellung zu bringen. Aber auch bei diesen zeigt sich zumeist das Bestreben, irgend welche Gründe herauszufinden, aus welchen jener Zinsenbezug, der in der Theorie verworfen wird, in der Praxis als gerechtfertigt anerkannt werden kann. Als treue Söhne der Kirche wollen sie eben nicht deren Aussprüchen direkt entgegentreten, aber die Scheu vor einem energischen Eingreifen, das möglicherweise zu einem gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse führen könnte, bestimmt sie, die verschiedensten Gründe anzuführen, um das heute verallgemeinerte wirtschaftliche System, weil als dauernd angesehen, als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Einerseits scheut man sich offenbar, die großartige wirtschaftliche Entwicklung, welche die letzten 100 Jahre mit sich gebracht haben, zu gefährden, — anderseits fürchtet man — wohl in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse — mit den Sozialdemokraten oder auch mit den „Rigoristen" an einem Strange zu ziehen. Namen werden hier absichtlich nicht genannt, weil diese Abhandlung, weit davon entfernt, polemisch zu sein, ihren rein sachlichen Charakter bewahren soll.

Die Furcht davor, daß eine wohlbegründete Lehre zum Schaden gereichen könnte, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn durch einen Doktor Eisenbart plötzlich ein richtiger Grundsatz rücksichtslos in getrübten Verhältnissen in vollem Maße angewendet werden sollte. Nun, daß die heilige Kirche einen solchen Vorgang als Rigorismus von sich weist, hat sie ja doch durch 19 Jahrhunderte bewiesen. Sie hat aber auch bewiesen, daß sie trotz aller entgegenstehenden Hindernisse nicht ein Jota von ihrer Lehre aufgibt. Die göttliche Vorsehung würde jedenfalls rechtzeitig eingreifen, um ein Preisgeben der kirchlichen Lehre zu verhindern.

Es steht daher nichts entgegen, die unwandelbare kirchliche Lehre in ihrer ganzen Reinheit darzustellen, — sei es in der Lehre vom erlaubten und unerlaubten Gewinn, sei es über irgend einen anderen Gegenstand — doch stets mit der von der Kirche, unter Berücksichtigung

der jeweilig bestehenden Umstände, zugelassenen Anwendung in der Praxis.

Somit stellen sich alle Versuche wohlmeinender Theologen als überflüssig heraus, die Lehre der Kirche mit der heute herrschend gewordenen Zinswirtschaft zu versöhnen. Alle derartigen Versuche müssen sich notwendigerweise als künstlich gesucht und unzulänglich erweisen.

6. Ohne auf die große Zahl solcher Versuche — von denen sich gar manche nur mit einzelnen Geschäftsarten befassen — einzugehen, soll hier nur auf die Hauptrichtungen hingewiesen werden, in welchen sich das Bestreben, das einfache Zinsnehmen zu rechtfertigen, bewegt.

a) Einer der bedeutendsten Theologen des 19. Jahrhunderts hielt fest an der alten kirchlichen Lehre; aber aus Nützlichkeitsgründen, meint er, sollte ein mäßiger Zins gestattet werden. Nämlich: um das in den Kassen totliegende Geld einer nützlichen Verwendung zuzuführen.

b) Eine Zeitlang stützte man sich auf den Unterschied, der zwischen einem konsumtiven und einem produktiven Darleihen besteht. Beide Theorien dürften heute als abgetan angesehen werden und daher einer Widerlegung nicht mehr bedürfen.

c) Sehr verbreitet ist die Meinung, daß die kirchliche Lehre vom Wucher nur für die im „Mittelalter" bestandenen wirtschaftlichen Verhältnisse paßte, aber für die heute so sehr entwickelte Volkswirtschaft nicht mehr anwendbar sei.

d) Mit dieser Behauptung steht jene im Zusammenhang, laut welcher das Geld seine Natur verändert habe, so daß es nicht anginge, das Zinsenverbot, welches für das damalige Geld berechtigt war, auf das veränderte heutige Geld — mit seiner so sehr vermehrten Anwendungsfähigkeit — zu übertragen.

e) In Anbetracht der großartigen Entwicklung, welche die Volkswirtschaft mit ihrer so raschen Geldzirkulation genommen hat, vermeinen selbst gut katholische Theologen, nicht umhin zu können, dem Gelde, wenn auch nicht Fruchtbarkeit an sich, so doch eine mittelbare, eine Quasi-Fruchtbarkeit zuschreiben zu sollen, auf welche gestützt, die Berechtigung zu einem (mäßigen) Zinse von selbst sich ergeben würde.

f) Nicht unerwähnt darf bleiben die moderne Lehre, laut welcher das dargeliehene Geld in der Gegenwart einen größeren Wert als am Verfallstage hat. Zur Herstellung der Gleichheit im Darleihensvertrage müßte ein angemessener Zins gezahlt werden.

g) Mancherseits wird wohl auch von dem Gedanken ausgegangen, daß es vollkommen gerechtfertigt sei, für das Herleihen eines Gegenstandes, also auch des Geldes, eine Gebühr — „Leihgebühr„ — einzuheben.

h) Hier ist es notwendig, auch den „Tripelkontrakt", der seit Jahrhunderten schon die Theologen beschäftigt, kurz darzustellen.

ad a) Die Meinung, daß das Geld zu nützlicher Verwendung durch einen Zinsengenuß herausgelockt werden soll, ist längst überholt.

ad b) Ebensowenig kommt die Scheidung in Konsumtiv- und Produktivdarleihen mehr in Betracht, trotzdem sie eine Zeitlang gar manche Geister eingenommen hatte. Es ist allerdings nicht gleichgültig, für welche Zwecke ein Darleihen gegeben wird, aber die Moral fragt bei jeder Art des Darleihens, welche die Bedingungen sind, die zum Bezug eines Zinses berechtigen, so daß die hier gemachte Scheidung die Zinsfrage nicht zu lösen vermag.

ad c) Viel ernster zu nehmen ist heute die Meinung, daß die kirchliche Lehre nur für die mittelalterlichen Wirtschaftsverhältnisse Geltung hatte, heute aber wegen der geänderten Verhältnisse nicht mehr anwendbar sei, weswegen die Kirche, von der alten Lehre abgehend, das Zinsnehmen im allgemeinen gestattet habe.

Nein! Die kirchliche Lehre besteht für alle Zeiten unabhängig von den zeitweiligen wirtschaftlichen Zuständen. Ein katholischer Theologe kann nicht anders schließen als: Stimmen kirchliche Lehre und in der Praxis eingelebte Verhältnisse nicht zusammen, so hat nicht die kirchliche Lehre unrecht, sondern die Praxis beruht auf einem Irrtum und wird wie jeder Irrtum nur einen zeitlich abgemessenen (wenn auch oft einen verhältnismäßig langen) Bestand haben, aber stets von der kirchlichen Lehre überdauert werden.

Tatsächlich hat die Kirche niemals das jetzt bestehende Zinssystem gutgeheißen, sondern immer nur das geduldet, was sie nicht zu ändern vermochte, und die Gläubigen auf jene Anordnungen verwiesen, die zu geeigneter Zeit erfolgen würden. Daß unter so bewandten Umständen der einzelne vollkommen berechtigt ist, von der allgemeinen Duldung Gebrauch zu machen, ist selbstverständlich, ohne daß deswegen das Zinsnehmen „an sich" gerechtfertigt wird.

Vom Geschäftsmann ist es nicht zu erwarten, daß er die theoretische Frage ergründe; sollte es aber einem Theologen gestattet sein, diese so wichtige Frage als zu Gunsten der Praxis entschieden anzusehen, weil — nun weil die Kirche den Fischen nicht befohlen habe, in reinem Wasser zu schwimmen, wo doch nur getrübtes da war?

ad d) In einem innigen Zusammenhange mit dem vorigen Punkte steht die Behauptung, das Geld habe seine Natur verändert, weshalb das kirchliche Verbot auf das heutige Geld nicht angewendet werden könne. — Wer sich die Vorfrage beantwortet, ob denn ein Ding seine Natur verändern könne, ohne aufzuhören, das zu sein, was es war — also in unserem Falle das Geld aufhören würde, Geld zu sein —, wird wohl eine solche Behauptung nicht aufstellen. Nun zirkuliert tatsächlich das Geld heute geradeso

wie vor 3000 Jahren. Der jüdische Schekel ging ebenso von Hand zu Hand wie die heutige Krone.

Die Behauptung von einer Aenderung der Natur beruht eben auf einer sinnstörenden Verwechslung. Die verschiedenen Bezeichnungen im Lateinischen erleichterten bei der Uebersetzung ins Deutsche die Verwechslung. Daß heute auch der verselbständigte Wert mit dem Namen seines Maßstabes, also als Geld bezeichnet wird, half wesentlich mit, die Tatsachen zu verdunkeln. Wenn jemand z. B. sagt, er habe eine Million Kronen in einem Unternehmen investiert, so ist eben diese Million Kronen nicht mehr Geld, sondern ein in Geldform ausgedrückter Wertbesitz. Das Geld kauft den Wert, verschwindet dann aber sofort in andere Hände für Ankauf von Maschinen, Rohstoffen u. s. w. Das Geld auf sein wirkliches Wesen zurückgeführt, war, ist und bleibt ein Zirkulationsmittel; ein Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer. Der Unterschied mit dem früheren Wirtschaftssystem beruht nicht im Gelde, sondern darin, daß man heute in der Lage ist, verselbständigte Werte — das ist von den Sachgütern getrennte Werte — zu kaufen, was früher nur ausnahmsweise (Kauf von Ewigrente, Seelengeräte) möglich war. Der Unterschied liegt also nicht im Gelde, sondern im Wirtschaftssystem. Früher folgte regelmäßig die Sache ihrem Werte. Heute wird als Regel angenommen, daß Sache (auch der Lagerhausschein, also durch den Gebrauch verbrauchter Sachgüter) und Wert voneinander getrennt behandelt werden können. Was früher seltene Ausnahme war, ist heute zur Grundlage des ganzen Wirtschaftssystems geworden. Das Geld „an sich" blieb davon unberührt. Es geht daher nicht an, auf Grundlage der angeblichen Veränderung der Natur des Geldes die Berechtigung zum Ansprechen eines Zinses für ein Gelddarleihen zu behaupten.

ad e) Ja, aber man kann nicht leugnen, daß das Geld heute eine so dominierende Stellung eingenommen hat, wirklich hier oder dorthin geleitet wird, die Produktion anregt, ja daß es selbst das ganze wirtschaftliche Leben tatsächlich beherrscht. Demnach könne man nicht umhin, ihm wenigstens eine mittelbare, eine Quasi-Fruchtbarkeit, zuzuschreiben. Es wäre vergeblich, vor Tatsachen die Augen zu verschließen. Das Geld hat einen Einfluß gewonnen, den es früher nicht hatte, und dies ist um so bemerkenswerter, als seine Kaufkraft sehr bedeutend gesunken ist. Es muß also etwas Neues eingetreten sein, wodurch das Geld trotz des Sinkens seiner Kaufkraft dennoch an Bedeutung gewinnt. Es ist eben die regelmäßige, verallgemeinerte Verzinsung hinzugetreten. Nicht der einfache Darleihenszins konnte allein die gewaltige Umänderung hervorbringen, sondern die Verzinsung aller von den Sachgütern verselbständigt gedachten und behandelten Werte.

In Deutschland zirkulieren ungefähr $8\frac{1}{2}$ Milliarden Mark Geld — aber Zinsen werden gezahlt für etwa 120 Milliarden

Mark —, das ist beinahe die Hälfte des allerdings nur beiläufig bewerteten gesamten Vermögens Deutschlands. Es ist also nicht direkt der Geldzins, sondern der Zins, der für die verselbständigten Werte gezahlt wird, welcher so drückend wirkt und dem heutigen Wirtschaftssystem als Grundlage dient. Das Geld kauft verzinsbare Werte, was es ehemals nur sehr ausnahmsweise tun konnte. Nicht das Geld hat, wie oben gezeigt, seine Natur verändert, sondern seine Wirksamkeit hat sich auf ein Gebiet ausgedehnt, das früher gar nicht oder nur in einem verschwindenden Maße bestand; es kauft zinsbare Werte, aber nach Festlegung der Werte verschwindet es wieder, um an anderer Stelle eine neue Aktion zu beginnen, sei es Brot zu kaufen oder Staatspapiere oder Maschinen ꝛc.

Hier liegt eben die ungeheure Macht, die das Geld heute bekommen hat. Es kauft verzinsbare Werte, welche wieder abhängig sind vom Ertrage der Produktionen (im weitesten Sinne), von welchen sie ideell getrennt wurden. So verfügt indirekt das Geld über den Arbeitsmarkt. Dort, wo es einsetzt, entsteht wirtschaftliche Tätigkeit. Ob es nun so sein soll oder nicht, mit Recht sagt man, daß das Geld die wirtschaftliche Tätigkeit erregen, befruchten kann. Es wäre aber irreführend, diese Tätigkeit als fruchtbar oder auch nur als quasi-fruchtbar zu bezeichnen. Das Geld versieht heute mehr als je die Aufgabe der Befruchtung, ohne selbst fruchtbar, auch nicht mittelbar, zu sein.

ad f) Es ist unglaublich, zu welchen Mitteln gegriffen wird, um den Geldzins zu rechtfertigen. In neuerer Zeit will man die Entdeckung gemacht haben, daß das Geld beim Abschluß des Darleihensvertrages einen größeren Wert als bei der später erfolgenden Rückzahlung habe, somit ein Ausgleich der Werte durch den Zins eintreten solle. Merkwürdig bleibt es auch, daß diese Theorie vorgebracht wird, ohne jene des Grenznutzens, mit der sie in Widerspruch steht, aufzuheben. Wenn von einem vertretbaren Gute in der Zukunft ein größerer Nutzeffekt erwartet wird, nachdem der momentane Bedarf zur Genüge befriedigt ist (Grenznutzen), dann tritt das Sparen ein. Nicht umgekehrt.[1])

ad g) Die Zinsfrage mit der einfachen Behauptung, daß eine Leihgebühr berechtigt wäre, lösen zu wollen, wäre eine petitio principii, denn das wäre ja erst zu beweisen, wann eine Leihgebühr berechtigt ist.

ad h) Ernster ist allerdings die Frage vom Tripelkontrakt, welche seit Jahrhunderten besprochen wird, ohne daß die Kirche endgültig darüber entschieden hat, wenngleich wenigstens zwei der hervorragendsten Päpste (Sixtus V. und Benedikt XIV.) für ihre Person ihn verworfen haben.

[1]) Nebenbei bemerkt, wollte ein Anhänger der neuen Schule seine Anschauung von der Wertverminderung in der Zukunft durch die Betrachtung der Eisenbahnschienen, die sich scheinbar verengen, verdeutlichen. Eine optische Täuschung zur Begründung einer Theorie!

Das Wesen des Tripelkontraktes liegt darin, daß durch drei Verträge (Kontrakte) ein Zustand geschaffen wird, der vom einfachen Zinsnehmen kaum mehr zu unterscheiden ist. Im ersten Vertrag wird die Anteilhaberschaft an einem wirtschaftlichen Unternehmen mit verhältnismäßigem Gewinnanteil vereinbart. Im zweiten Vertrag verzichtet der eine Teilhaber auf den schließlichen Gewinn gegen eine fixe Jahresleistung durch den anderen, der nun die Gewinn- und Verlustchancen für den Ertrag allein trägt; doch haften noch immer beide Teilhaber gleichmäßig für den Besitzstock. Im dritten Vertrag endlich übernimmt der unternehmende Teil auch die Haftung für den Besitzstock, das Vermögen selbst, beziehentlich für dessen Wert. Nunmehr würde der unternehmende Teil nach dem Zusammenbruch des Unternehmens, beziehentlich Verlust des Vermögensstockes, noch immer persönlicher Schuldner des anderen Vertragschließenden werden. Nebenbei bemerkt, tritt dieser Fall nach heutigem Rechte regelmäßig für den Hypothekarschuldner ein, wenn sein Besitz exekutiv verkauft wird.

Es braucht wohl nicht eigens betont zu werden, daß diese drei Verträge nur in der Theorie eine Rolle spielen sollen. Gestützt auf den ideellen Vorgang des dreifachen Vertrages wird eben nur die moralische Berechtigung des einfachen Zinsnehmens (s. oben ad g) „Leihgebühr") zu rechtfertigen gesucht, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Nächstenliebe ein zinsloses Darleihen erfordert.

Es bedarf keines Beweises, daß mit Annahme des Tripelkontraktes jene Momente aufgehoben würden, welche die Kirche als charakteristische Merkmale des Wuchers erklärt hat. Mühe, Kosten, Gefahr, die nach dem V. lateranensischen Konzil es rechtfertigen, einen Zins für Darleihen an vertretbaren Dingen, also Geld, anzusprechen, wären in Wirklichkeit ausgeschaltet. Doch, da die Kirche einen autoritativen Spruch über den Tripelkontrakt nicht gefällt hat, steht dem nichts entgegen, daß die Theologen die Erörterung dieser Frage fortsetzen.

7. Wie verhalten sich nun die eingangs angeführten weltlichen und kirchlichen Grundsätze zu dem dermalen noch herrschenden Wirtschaftssystem?

Vor allem ist die Frage zu beantworten, worin denn der wesentliche Unterschied des herrschenden Wirtschaftssystems von dem früheren besteht? Aus der Haus- und der Tauschwirtschaft hat sich die Geldwirtschaft entwickelt, die eben darin besteht, daß ein bestimmtes Gut ausgewählt wurde, an dem der Wert aller anderen gemessen wird und das auch selbst als Aequivalent für die anderen Tauschgüter hintangegeben werden kann.

Das wesentliche hier hervorzuhebende Moment ist, daß mit dem Geld der ganze Gegenstand samt seinem Werte gekauft wurde. Sache und Wert waren früher so innig miteinander verbunden,

daß ihre Trennung nur ausnahmsweise und in der Regel nur auf bestimmte Zeit vorkam. Die sogenannte Ewigrente war für ganz bestimmte, kaum andere als fromme Zwecke beschränkt. Es war doch eigentlich eine Sachgüterwirtschaft mit Zuhilfenahme des Geldes. Auch die weltlichen Machthaber, die größere Geldbeträge benötigten, nahmen es gegen Verpfändung von Gütern (Pfandgüter) ꝛc. und gegen (wohl oft nicht erfolgte) Rückzahlung auf. Es kann hier nicht von den Mißbräuchen gehandelt werden, wo es sich um die Grundlagen der Wirtschaftssysteme handelt. Daß die Mißbräuche sehr arg gewesen sein müssen, beweisen schon die von der Kirche im Verlaufe der Jahrhunderte wiederholt getroffenen scharfen Entscheidungen. Da der Wert von dem Sachgute nicht getrennt war, brauchte ein selbständiger Zins für den Wert des wirtschaftlichen Unternehmens nicht berechnet zu werden. Der ganze Ertrag war Unternehmergewinn. Allerdings konnte aus diesem Gewinne, soweit seine Größe es zuließ, etwas hinausgezahlt werden, wenn aus irgend einem Grunde den Unternehmer eine Verpflichtung traf.

Nach dem heute bestehenden System, das auch Kreditsystem (besser würde man sagen: Schuldensystem) genannt wird, werden alle wirtschaftlichen Unternehmungen, ob klein, ob groß, ob bäuerlich, gewerblich oder industriell, auf ihren Wert berechnet. Von diesem Wert wird im vorhinein zumindest der herrschende Zins in Anschlag gebracht, und erst was darüber am Ertrag gewonnen wird, ist als der tatsächliche reine Gewinn des Unternehmens anzusehen. Jedes Unternehmen muß also um jenen Betrag höher sein als früher, der für den fixen Zins, welcher für den verselbständigten Wert berechnet und auch gezahlt werden muß, in Anspruch genommen wird. Selbst bei der kleinen Bauernwirtschaft läßt sich der Unterschied deutlich erkennen. Solange die Bauernwirtschaft ungeteilt auf den Anerben überging, während die Nacherben (auch weichende genannt) höchstens aus den Ersparnissen befriedigt wurden (abgesehen von gewissen Rechten auf Erziehung ꝛc.), konnte der ganze Ertrag für Erhaltung der engeren Familie verwendet werden. Sobald aber das System der Erbteilung eingeführt wurde, war der Anerbe genötigt, die Geschwister bar auszuzahlen, das heißt eine Schuld einzugehen. Der berechnete Wert des Bauerngutes mußte zerteilt und teilweise hinausgezahlt werden. So ist nunmehr der Anerbe genötigt, den Zins für den Wert des Besitzes zu erarbeiten, während erst der darüber hinausreichende Ertrag zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dient.

Also, sei es Bauernwirtschaft, sei es Gewerbe, der heute vom Werte angesprochene fixe Zins mußte, gegen früher, die Arbeit verteuern. Ein Besitz von 10.000 Kronen hätte z. B. früher einem fleißigen Arbeiter 800 Kronen eingebracht, von denen er noch bescheiden leben konnte. Dagegen wird er heute, unter sonst gleichen Verhältnissen — beim Herrschen eines Zinses von 4% — einen

Kapitalwert von 20.000 Kronen in seinem Unternehmen besitzen müssen, um für sich selbst wieder 800 Kronen erübrigen zu können. Dieses Beispiel soll nur den Grundunterschied zeigen, der zwischen der einfachen Sach- und Geldwirtschaft einerseits und dem heutigen Zinsensystem anderseits besteht. Wenn auch die Wirklichkeit nicht so schroff sich darstellt, so ist es doch klar, daß heute jeder Unternehmer, ob klein, ob groß, einen Gewinn anstreben muß, der *über den laufenden Zinsfuß* hinausreicht. Eine Aktiengesellschaft z. B., die eine solche Dividende zu erzielen nicht vermag, wird sofort das Sinken der Aktien (also des Kapitalwertes) wahrnehmen.

Dieses System der — wenn auch oft nur berechneten — Einschuldung der Einzelunternehmen, *verallgemeinert* gedacht und großenteils durchgeführt, ergibt das heutige Kredit- oder Zinsen- oder *Wertwirtschaftssystem*.

Dieser Zins, der dem heutigen System entsprechend aus einem erhöhten Gewinn erzielt werden soll und notwendig ist, um Unternehmung und Unternehmer zu erhalten, beziehentlich wirtschaftlich zu befriedigen, bildet ein Einkommen, das zu einem sehr großen Teil nicht aufgebraucht, sondern „erspart" wird. Nun, wenn ehemals viel bares Geld für Zeiten der Not oder für nützliche Unternehmungen zurückgelegt wurde, so wird heute sofort nach Eingang der Erträge für diese eine „fruchtbringende" Anlage gesucht. Es bedarf wohl keiner Beweisführung dafür, daß derart die Wertvermögen rasch wachsen mußten. Die verschiedenen Veranstaltungen halfen wesentlich, diese Aufgabe zu erleichtern. Staats-, Landes- und Gemeindeanleihen, Hypothekenanstalten mit Inbegriff der Sparkassen, Aktien- und Obligationenwirtschaften ꝛc. suchten und fanden einen Markt an der Geld- oder Effektenbörse. Hier vollzog sich und vollzieht sich noch immer mehr die Zusammenfassung der Wertvermögen. Ja, wenn für das Anlage suchende Geld die nötigen Werte zum Ankaufe nicht vorhanden sind, dann werden Privat-Unternehmungen herangezogen, in Aktiengesellschaften umgewandelt. Dieser Vorgang ist heute so allgemein, daß es sich kaum mehr um eine andere Frage handelt, als wie lange ein größeres Unternehmen sich noch selbständig erhalten wird. Jedenfalls sind auch heute schon die privaten Unternehmungen vollkommen abhängig von dem Diktate der Börsenmächte, welche durch die Banken das wirtschaftliche Leben nicht nur des eigenen Landes, sondern auch großenteils international beherrschen. Die Ausweise der Banken zeigen uns an, wie diese ihre Tätigkeit auf die wirtschaftlichen Unternehmen ausgedehnt haben. Anderseits braucht nur auf die Vorgänge bei und nach den Kriegen, die in den letzten Dezennien stattgefunden haben, hingewiesen zu werden, um erkennen zu lassen, wie sehr — nicht etwa das Geld im Sinne des Ausspruches Montecuccolis, daß man zum Kriegführen Geld, Geld und wiederum Geld benötigt — das *Anlage suchende* Geld mitgeredet hat.

Die Konzentrierung der in Handel kommenden, also von den Machthabern an den Börsen zum großen, wenn nicht zum größten Teile abhängenden wirtschaftlichen Unternehmungen ist heute bereits so weit fortgeschritten, daß das Bild wohl gerechtfertigt ist, die Börse — beziehentlich die Zusammenfassung der Börsen — als einen allgemeinen Wertteich zu betrachten, aus dem, je nach dem Interesse der eigenen Verzinsung die Austeilung (Vorschüsse, Anleihen, Gründung oder Aufkauf von Unternehmungen) der Wertteile mit Zuhilfenahme des zirkulierenden Geldes als Vermittler erfolgt.

Es scheint, daß schon Proudhon vor etwa ¾ Jahrhunderten diesen Gedankengang seiner Ausführung über die unentgeltlichen Darleihen (prêt gratuit) zugrunde gelegt hat. Er sah die fortschreitende Wertekonzentration gleichzeitig mit einem im allgemeinen sinkenden Zinsfuß verbunden. In der Meinung, daß dieser Gang regelmäßig fortschreiten würde, sah er eben am Ende den Zinssatz auf dem Nullpunkt angelangt. So meinte er wohl, käme man auf friedlichem Wege zu der von ihm erhofften sozialistischen Organisation der Gesellschaft. Nun, der Gedanke ist abgetan, aber die Grundlage, auf der er damals entstehen konnte, hat sich seitdem so sehr erweitert, daß es schwer ist, die Augen dagegen zu verschließen.

Deshalb haben auch Vereinigungen katholischer Sozialpolitiker in richtiger Erkenntnis der Sachlage diesem Gedanken in Beschlußform Ausdruck gegeben. Im Jahre 1887 erklärte die „Union de Fribourg“: „Die gegenwärtige Kreditordnung bildet das, was man „Kapitalistisches System“ oder kurzweg „Kapitalismus“ nennt. Dieses System geht mit Unrecht von der Voraussetzung aus, daß der Wert der Güter, getrennt von ihrem Gegenstande, in sich selbst eine wirtschaftliche Nützlichkeit habe, und daß man daher aus diesem von der Sache getrennten Wert einen fixen Zins ziehen könne, während ganz im Gegenteile dieser Vorgang, an sich betrachtet, die charakteristischen Merkmale des Wuchers aufweist, wie er von dem V. Laterankonzil, von den Kirchenvätern und von Papst Benedikt XIV. definiert ist.“

Diese These wurde auch von der „Freien Vereinigung“, die im Auftrage des deutschen Katholikentages arbeitete, im Jahre 1888 in Prag angenommen.

Die Zinsfrage erhält demnach eine weitergehende Bedeutung. Wie sehr sich ihr Gebiet erweitert hat, mögen die folgenden statistischen Angaben bezeigen.

8. Die bedeutendsten Volkswirte haben es noch nicht möglich gemacht, das wirkliche Vermögen eines ganzen Volkes, sein Einkommen und seine Einschuldung, einwandfrei darzustellen. Doch sprechen auch die beiläufigen, auf verläßlichen Angaben beruhenden Berechnungen eine genügend deutliche Sprache, um für die hier verfolgten Zwecke gebraucht werden zu können. Nicht auf einige Milliarden Mark mehr oder weniger kommt es an, wo so gewaltige Zahlen sprechen.

Das Volksvermögen des Deutschen Reiches wird auf 250[1]) bis 270[2]) Milliarden Mark geschätzt. Davon wäre nach Biermers-Gießen Angaben — die von den detaillierteren Angaben des „Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich" und jenen der Dresdener Bank kaum allzusehr abweichen werden — der dritte Teil des Nationalvermögens in Börsenwerten angelegt. Die Dresdener Bank gibt diesen Vermögensteil mit 80—88 Milliarden Mark an. Sind ja doch an deutschen festverzinslichen Wertpapieren allein schon 42 1/3 Milliarden Mark den 31. Dezember 1912 an der Berliner Börse notiert gewesen; dazu ebendort 9 1/2 Milliarden Dividendenwerte. Bei letzteren ist der Zins in der variablen Dividende inbegriffen. Man braucht nur noch 85% der Sparkassawerte (15% werden schon bei den Börsepapieren enthalten angenommen), also ungefähr 15 Milliarden (genauer 15.116,652.000, berechnet nach „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1912", S. 295 unten) zu den 80—88 Milliarden Börsenwerten, Privatschulden, die nicht notiert und schwer zu erfassen sind, ferner den Besitz an fremden Papieren zuzurechnen, und man wird wohl nicht weit von der Wahrheit abirren, wenn man annimmt, daß das angegebene Nationalvermögen Deutschlands von 250—270 Milliarden gegen die Hälfte aus Schuldtitres besteht. Es wird unter so bewandten Umständen nicht wundernehmen, daß das leicht vereinigte Wertvermögen, beziehentlich die Matadoren der Börse, das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes beeinflussen, wo nicht beherrschen. Somit kommt die weit fortgeschrittene Trennung von Wert und Sachgut an einem Beispiele deutlich zum Ausdrucke. Doch die Verselbständigung der Werte und ihre Zusammenfassung ist noch nicht zum Abschlusse gekommen. Noch immer gibt es wirtschaftliche Gebiete, die eingenommen werden können. Namentlich sind es außereuropäische, um welche die „Industrieländer" einen unblutigen, wo nicht blutigen, Kampf kämpfen.

Wie lange noch? Die Zukunft liegt in Gottes Hand, es wäre aber vermessen, die uns gesendeten Anzeichen nicht beachten zu wollen. Hier sollen nur wirkliche Tatsachen zur Darstellung kommen. Alle Kritik vermeidend, sei doch darauf hingewiesen, daß eine Aenderung des bestehenden Wirtschaftssystems auch von anderer, u. zw. hervorragender Seite in sichere Aussicht genommen wurde. In welcher Richtung dies geschehen wird, kann gewiß von niemand vorausgesagt werden.

Sowenig nun die Kirche die Einführung des herrschenden Systems verhindern konnte, ebensowenig wird sie für die neuerliche Umgestaltung verantwortlich gemacht werden können. Die Kirche ist

[1]) Geh. Hofrat Professor Dr Biermer-Gießen: „Die finanzielle Mobilmachung." Dresdener Bank: „Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands." — [2]) Weitere Einzelheiten gibt das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1912" an.

kein Institut für Nationalökonomie. Außer der reinen Gotteslehre beherrscht sie das Gebiet der Moral. Sie verurteilt, was vom moralischen Gesichtspunkte aus verwerflich ist. So lehrt sie, was ein gerechter Preis ist, verwirft somit alle künstlichen Preistreibereien u. s. w. Sie lehrt uns, welche Gewinnarten der Natur der Sache entsprechen oder zu verwerfen sind. So hat sie die Lehre vom Wucher, zunächst vom Geldwucher, aufgestellt. Diese Lehre ist unabänderlich auch deswegen, weil sie auf dem naturgemäß unfruchtbaren Wesen des Geldes beruht. Mag was immer für ein Wirtschaftssystem das jetzige ablösen, die Lehre vom unerlaubten Geldzins bleibt aufrecht. Es geht auch nicht an, Geld und verzinslichen Wert in eine Kategorie einzureihen, denn sie sind geradezu gegensätzliche wirtschaftliche Größen. Das Geld kauft die freien Werte, um sofort wieder in Zirkulation zu treten. In Wirklichkeit werden auch nicht für die in Deutschland zirkulierenden $8^1/_2$ Milliarden Mark Zinsen gezahlt, sondern die etwa 120 oder mehr Milliarden Schuldtitres leisten die bedungenen Zinsen und Dividenden.

Es darf eben nicht übersehen werden, daß das herrschende Wirtschaftssystem die Freistellung der Werte (beziehentlich Einschuldung) zur Grundlage hat. Hiermit ist durchaus nicht behauptet, daß alle Schuldtitres an und für sich zu verwerfen sind. Nein, einerseits muß genau unterschieden werden zwischen jenen Wertpapieren, die auf einer Grundlage beruhen, welche der kirchlichen Lehre nicht entgegensteht, und jenen, welche vor dem strengen Richterstuhl der Kirche nicht bestehen würden.

Als Beispiel seien die Aktien genannt, welche eine wahre Anteilhaberschaft an einem bestimmten Unternehmen begründen. So begründet eigentlich auch die Staatsrente eine Anteilhaberschaft an dem großen Wirtschaftskörper, welcher der Staat heute unleugbar geworden ist. Daß die Anteilnahme keine wirtschaftliche Gefahr mit sich bringt, kann, der gemachten Erfahrungen wegen, wohl nicht behauptet werden. Es liegt also zum mindesten eines der Momente vor, welches, dem lateranensischen Konzilsbeschluß entsprechend, zur Beanspruchung eines Zinses berechtigt. Für die Mißbräuche, die mit an sich richtigen Grundsätzen getrieben werden, sind nicht diese selbst verantwortlich. Anderseits darf nicht jene Einrichtung übergangen werden, welche es erst ermöglicht, das herrschende Zinssystem (Kapitalismus) so weit zu entwickeln, um die Konzentrierung der verselbständigten Werte so weit zu treiben, wie sie sich heute uns darstellt, und die, auf die Spitze getrieben, schließlich das bestehende Wirtschaftssystem seinem Ende entgegenbringt.

Es ist dies, wie schon bemerkt, die vollkommene Loslösung der Schuld von der Sache und der Person, so daß das Schuldpapier freiverkäuflich wird. Hypotheken (Pfandbriefe), Aktien namentlich, die ihrer Natur nach an Sache und Person gebunden sein sollten, wandern freiverkäuflich von Hand zu Hand, sie lauten auf den

Ueberbringer „au porteur“, wodurch erst die übermäßige Konzentrierung der Wertvermögen, deren Druck heute so schwer gefühlt wird, ermöglicht wird. Von der Staatsrente ist ein Teil faktisch vinkuliert, also dem freien Verkehr entzogen. Wäre es nicht möglich, dieses System zu erweitern? In Italien sind Einrichtungen getroffen, durch welche die Staatsrente nur wenig mehr in den Verkehr kommt. Vor kaum mehr als 30 Jahren lauteten die so wichtigen englischen „Konsols“ noch auf Namen!

Freilich, solange die Staaten sich genötigt sehen, neue Schulden zu machen, werden sie alle Mittel anwenden, um das Anlage suchende Geld heranzuziehen, ja auch Besitzern von Wertpapieren es zu ermöglichen, um durch einen schnellen Verkauf derselben sich an der neuen Anleihe mit Gewinnchancen zu beteiligen. Jeder Uebergang ist schwierig!

Nun, die Aufgabe dieses Aufsatzes ist es nicht, der Zukunft die Wege zu weisen oder gar den Entscheidungen vorzugreifen, welche sich die Kirche für die geeignete Zeit vorbehalten hat. Dann wird die Kirche uns lehren, unter welchen Bedingungen es gestattet sein wird, Zinsen von Geld und von Wertpapieren anzusprechen. Einstweilen kann es niemandem verwehrt werden, von den Zugeständnissen Gebrauch zu machen, welche die Kirche in Anbetracht des dermalen herrschenden Wirtschaftssystems den Gläubigen gemacht hat.

Kirchen- und Pfründenwald.

Von P. Heinrich Flor Siegl, diplom. Ingenieur, staatlich autorisierter Forstwirt und Waldmeister des Stiftes Göttweig (N.-Oe.).

Es ist immer eine höchst erfreuliche Erscheinung, wenn die Liebe, das Interesse und Verständnis für den Wald stets weitere Kreise erfaßt und auch in den Herzen unserer hochwürdigen Herren Mitbrüder, speziell bei jenen tiefe Wurzeln schlägt, denen in partem dotationis die Verwaltung und der Nutzgenuß eines Waldes anvertraut ist.

Unermeßlich ist ja der Segen des Waldes für den einzelnen und die menschliche Gesellschaft, für ein ganzes Land und Volk, das ihn ehrt und pflegt. An der See bindet er die Dünen, auf den Ebenen den Flugsand, verseuchende Sümpfe trocknet er aus und sterile Heiden macht er fruchtbar. In den Bergen erhält er den Reichtum der Quellen und mildert die zerstörende Kraft der Wolkenbrüche und Gewitterregen, die in unbewaldeten Tälern als verheerende Sturzbäche Verderben über Verderben mit sich bringen. Der Wald ist der beste und wirksamste Schutzdamm gegen Hochwasser und der mildernde Regulator der Extreme des Klimas. Unsere forstlichen Versuchsanstalten haben längst den Beweis erbracht, daß der Wald ein Seeklima mit sich bringt, ausgeglichene, milde Tage,

zuträglich allem Lebendigen und köstlicher als jener Himmel, der dem Meere beschieden ist, denn sie entbehren der Stürme.

Große Wälder bewahren, wie man neuester Zeit erwiesen zu haben glaubt, vor Hagelschlag. Waldiges Land bricht den Wind. Im feinen Geflecht der Millionen Zweige erstirbt auch der mächtigste Sturm, der geschlossene Wall der Baumkronen lenkt ihn ab, an den Milliarden Blättern, die er schüttelt, zerreibt sich seine Kraft. Kein Meteorologe leugnet, daß Länder mit vielen Wäldern den eisigen Winterfrost nicht kennen und auch nicht die sengende Sommerdürre, die der Schrecken aller Steppen ist. Alle sind sie einig darüber, daß der Wald die Luft feucht erhält, daß das Klima der Waldländer stets um 3—10% feuchter ist als jenes des baumfreien Landes. Wo man Steppen aufgeforstet hat, wurden Felder und Wiesen üppiger; nicht etwa, weil viel Wald mehr Regen nach sich zieht, sondern weil die Luft dann stets frischer und kühler weht. Das erfahren heute die Aviatiker gar ärgerlicherweise, denn über Wäldern sinkt ihr Ballon infolge der Abkühlung, sogar wenn er bis 1000 m hoch dahinschwebte.

Daß unser schönes Vaterland Oesterreich ein milder und fruchtbarer Garten ist, verdanken wir wahrlich nicht zuletzt den Bäumen und dem schwarzblauen Band der Wälder, die zum Glück zur wesentlichen Staffage unserer Heimat gehören.

Obwohl nun diese Zeitschrift bereits einen diesbezüglichen Artikel im Vorjahre brachte (1914, S. 70 ff), halten wir es dennoch für angezeigt, in teilweiser Ergänzung der im ganzen vortrefflichen Ausführungen von Msgr. Pinzger nochmals auf das Thema zurückzukommen; es wird sich dabei auch Gelegenheit bieten, einige weniger genaue Darstellungen des erstgenannten Artikels richtigzustellen.

Ich folge hiebei der systematischen Ordnung der Ausführungen Pinzgers nur im allgemeinen; im besonderen muß ich des besseren Verständnisses halber oft weiter ausgreifen, und zwar um so mehr, als ich als k. k. oberlandesgerichtlich bestellter und beeideter Güter-Schätzmeister für die Kronländer Nieder-, Ober-Oesterreich und Salzburg auf meinen Bereisungen gerade bei meinen hochwürdigen Herren Mitbrüdern in puncto „Gutsadministration" im allgemeinen und in der Waldwirtschaft im besonderen eine nur zu oft geradezu überraschende Ignoranz anzutreffen reichlich Gelegenheit fand. Nachstehende Ausführungen sollen deshalb auch den hochwürdigen Herren Mitbrüdern, denen die Verwaltung eines Besitzes, speziell eines Kirchen- oder Pfarrwaldes anvertraut ist, richtige und wertvolle Anregungen geben.

Die erste, vornehmste und wichtigste Aufgabe einer jeden Gutsadministration, also auch der administratio bonorum eccles. ist die Aufnahme, Sicherstellung und Evidenzhaltung des Besitzstandes, speziell des unbeweglichen Vermögens. Zum Immobiliarvermögen zählt man Grund und Boden, Gebäude und Realgerechtsame.

SIL'S SEMINARY LIBRARY

Nach dem geltenden Rechte werden über die unbeweglichen Güter „öffentliche Bücher“ verschiedener Art und Einrichtungen geführt, welche die Eigentumsrechte nachweisen und die Grundlage für Besitzveränderungen bilden. „Oeffentliche Bücher“ werden sie deshalb genannt, weil ihnen das „Publizitätsprinzip“ zugrunde liegt, d. h. sie sind jedermann zugänglich; jedermann hat das staatlich gewährleistete Recht, in dieselben Einblick zu nehmen und sich (mit Bleistift!) Notizen zu machen.

Nach diesen öffentlichen Büchern muß sich in erster Linie die Vermögensaufnahme richten; desgleichen wird es nötig sein, den tatsächlichen Besitzstand zu erheben und Vergleiche zu ziehen mit den Angaben der öffentlichen Bücher, welche je nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung „Grundbücher“ oder „Steuerkataster“ heißen.

Zum unbeweglichen Vermögen zählt auch der am Waldboden stockende „Holzvorrat“.

Die Verbücherung des Besitzes geschieht durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher, welche aus zwei Teilen bestehen: dem Hauptbuche, in welchem für jede Einlage ein Folio eröffnet wird, und der Urkundensammlung, in welcher die Kauf- und Tauschverträge u. s. w. eingelegt werden.

Als öffentliche Bücher bestehen in Oesterreich: 1. die Landtafeln, 2. die Bergbücher, 3. die Eisenbahnbücher und 4. die Grundbücher.

Landtafeln bestehen für diejenigen Liegenschaften, welche früher einen gutsherrlichen Besitz gebildet haben. Landtafeln gibt es in Nieder- und Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Galizien (ohne Krakau) und in der Bukowina. Keine Landtafeln haben Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Görz, Gradiska, Istrien, Dalmatien und Krakau. Der Gerichtsstand für die Landtafelgüter ist ein Kollegialgericht (Landes- oder Kreisgericht). Die landtäflichen Güter können ihrer rechtlichen Eigenschaft nach sein: a) Fideikommisse, b) Lehen, c) Freie Landtafelgüter.

Bergbücher für die Liegenschaften, welche integrierende Bestandteile eines Bergwerkes oder einer Hüttenanlage bilden.

Eisenbahnbücher für Liegenschaften, welche integrierende Bestandteile einer Eisenbahnanlage bilden.

Grundbücher für alle restlichen Liegenschaften, die nicht Einlage einer Landtafel, eines Berg- oder Eisenbahnbuches bilden.

Für jede Liegenschaft wird eine Einlage eröffnet. Jede Einlage besteht aus drei Teilen: a) dem Besitzstand-Blatt („A-Blatt“ genannt), b) dem Eigentums-Blatt („B-Blatt“ genannt), c) dem Lasten-Blatt („C-Blatt“ genannt).

Das „A-Blatt“ enthält die Bezeichnung des Objektes, die Katastral-Parzellen-Nummer und die Angabe der Kulturgattung; ferner die Angaben, welche sich auf die rechtliche Eigenschaft des Objektes (Fideikommiß, geistliches Benefizium u. dgl.), auf Aktivservitute und

auf Realrechte (z. B. Servituten, radizierte Gewerbe u. dgl.) beziehen. Da in Oesterreich kein Rechtskataster besteht, ist das Flächenausmaß der Parzellen im „A-Blatt“ nicht ersichtlich gemacht.

Das „B-Blatt“ enthält die Eintragungen in bezug auf das Eigentumsrecht: Name des oder der Eigentümer unter Angabe der für die einzelnen Miteigentümer entfallenden Eigentumsanteile, dann die subjektiven Beschränkungen des Eigentümers (Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs u. s. w.) und die objektiven Beschränkungen (Vorkaufsrechte, Substitutionen u. dgl.).

Das „C-Blatt“ enthält die Eintragungen, Modifikationen oder Aufhebungen dinglicher Rechte (Pfandrechte, Passivservituten ꝛc.), Reallasten (wie Ausgedinge, Pacht-, Miet-, Bestandsrechte u. dgl.).

Der in den öffentlichen Büchern ausgewiesene Besitzstand stimmt aber sehr oft mit den Angaben des Grundsteuerkatasters gar nicht überein, so daß man in Oesterreich füglich einen Grundbesitzstand nach den öffentlichen Büchern und einen solchen nach dem Grundsteuerkataster unterscheiden könnte. Da aber der Grundsteuerkataster in erster Linie den Zweck verfolgt, den „faktischen“ Besitzer zur Grundsteuerzahlung heranzuziehen, finden Besitzänderungen meist früher im Kataster ihren Ausdruck, bevor die Besitzänderungen in den öffentlichen Büchern durchgeführt sind. Dies ist eine der wesentlichen Ursachen der Nichtübereinstimmung der Kataster mit den öffentlichen Büchern.

Es ist unglaublich, welcher Wert im allgemeinen den Grundbesitzbogen beigemessen wird; selbst Grundbesitzer mit höherer Bildung, nast not least viele hochwürdige Herren Pfarrer, halten sich oft für voll befriedigt und beruhigt, wenn nur ihre Grundbesitzbogen in Ordnung sind! — Auf die Ordnungsherstellung und Kongruenz derselben mit den Angaben der öffentlichen Bücher wird wenig oder gar kein Wert gelegt, ein Beweis, daß dem Gemütlichkeitsprinzipe: quieta non movere auch unter der hochwürdigen Geistlichkeit, namentlich in der Kategorie der „beati possidentes“, gehuldigt wird.

Huldigte man aber besser dem Grundsatz: „serva ordinem et ordo servabit te“, würde so manchem Pfarrer und dessen Amtsnachfolgern der odioseste Streit aller Streitigkeiten, der finanziell und moralisch so überaus kostspielige Grundbesitz- oder Grenzstreit, erspart bleiben. Hiezu ist aber notwendig, den Landtafel- oder Grundbuchsauszug, Grundbesitzbogen und Katastralmappe unter sich und mit eventuell im Pfarrarchiv vorhandenen Urkunden über Grundbesitzveränderungen sorgfältig zu vergleichen und auftretende Differenzen unter Zuhilfenahme des zuständigen k. k. Bezirksgerichtes zu eliminieren. Die Einsicht in die Katasteroperate und -Mappen ist ebenso wie bei den öffentlichen Büchern jedermann gestattet.

Jede Pfarre oder Kirche mit Grundbesitz sollte ausnahmslos „amtlich bestätigte Grundbesitzbogen und Katastralmappenblätter“ besitzen, weil diese im Streitfalle als Dokumente gelten und die an-

nähernd beste Orientierung über den Besitzstand gewähren, was namentlich bei Uebernahme eines Benefiziums von ganz außerordentlichem Vorteil ist.

Katastralmappenblätter kann man direkt oder im Wege des Steueramtes von den k. k. Katastralmappenarchiven, von denen in jeder Landeshauptstadt eines besteht, verlangen. Man bestellt sie „rektifiziert, parzelliert und koloriert". Rektifiziert heißt: auf den neuesten Stand gebracht; parzelliert heißt: sämtliche auf den Katastralmappenblättern graphisch dargestellte Parzellen sollen die richtige Parzellennummer enthalten. Hiebei ist es praktisch und die Uebersicht über die Karte außerordentlich förderlich, den Pfarr- oder Kirchen-Grundbesitz mit roter Tinte, den fremden Besitz mit schwarzer Tinte parzellieren zu lassen. Ist der Pfarrbesitz mit dem Besitz der Kirche nicht identisch, ist es gut, den einen mit roten, den anderen mit schwarzen Parzellennummern zu differenzieren. Koloriert heißt: der Besitz der Pfarre oder Kirche wird mit unverwaschbaren Tuschfarben angelegt, während der fremde Besitz nicht koloriert wird. Die Farbe wird für die verschiedenen Kulturgattungen verschieden gewählt, u. zw. wählt man in der Regel für Aecker lichtgelb, für Wiesen grün (licht), für Wasserläufe blau, für Waldbesitz Neutraltinte, für Wege dunkelgelb, für Holzbauten tiefgelb, für Steinbauten rot, für Gärten dunkelgrün. Von großem Vorteil ist es, die Namen aller Anrainer in die Katastralmappenblätter mit schwarzer Tusche eintragen zu lassen.

Die Grundbesitzbogen sind Abschriften der Grundsteueroperate. Sie enthalten: a) den Namen, den Wohnort und die Hausnummer des Besitzers, dann die Namen der Mitbesitzer; b) bei jeder Parzelle die Nummer, die Lage im Ried, das Flächenausmaß, die Kulturgattung und Bonitätsklasse sowie den individuellen Reinertrag der Parzelle; c) den Hinweis auf den Grundbuchskörper. Jeder Besitzbogen ist rücksichtlich des Flächenausmaßes und des Reinertrages addiert.

Eine der ersten Aufgaben einer gedeihlichen Gutsadministration ist die Prüfung der Grundbesitzbogen. Diese hat sich mit folgendem zu beschäftigen: a) ob alle Grundbesitzbogen vorhanden sind; b) ob die Grundbesitzbogen den neuesten Stand enthalten, d. h. ob in ihnen die seit Neuanlage des Grundsteuerkatasters vorgekommenen Aenderungen steueramtlich durchgeführt sind. Die diesbezügliche Kontrolle ist eine leichte. Sämtliche Reinerträge werden addiert und aus der Gesamtsumme die hievon entfallende Grundsteuer berechnet. Aus der amtlichen Vorschreibung der Grundsteuer, dem sogenannten „Grundsteuervorschreibungs-Ausweis" oder dem „Steuerbüchel", welches jeder Grundbesitzer jährlich erhält, ergibt sich die Grundsteuerschuldigkeit für das betreffende Jahr. Wenn die selbst berechnete Grundsteuer mit dieser Schuldigkeit stimmt, sind die Grundbesitzbogen komplett und nach dem letzten Stande verfaßt. Ist dies nicht der Fall, dann fehlen entweder Grundbesitzbogen, oder

diese enthalten nicht den neuesten Stand, weshalb sie vor ihrer Verwendung ergänzt, eventuell durch das zuständige k. k. Steueramt richtiggestellt werden müssen. Zu diesem Zweck vergleicht man entweder selbst die eigenen Grundbesitzbogen mit den steueramtlichen, oder läßt die Bogen gegen eine geringfügige Gebühr beim k. k. Steueramte richtigstellen.

Nachdem es einerseits Aufgabe des Grundsteuerkatasters ist, alle Tatsachen, welche auf die Besteuerung eines jeden Grundstückes Bezug haben, in übersichtlicher Form zur Darstellung zu bringen, ist anderseits das wichtigste Moment für die Grundsteuer die Ermittlung des Reinertrages, welcher von einem Grundstück erzielt werden kann.

Das Gesetz definiert als „Reinertrag" den nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Gewinnkosten vom Rohertrage verbleibenden, nachhaltig erzielbaren Ueberschuß, wobei bestimmt ist, daß der Kulturzustand der Grundstücke als ein mittlerer (gemein-gewöhnlicher, d. h. ohne Rücksicht auf besondere Bodenmelioration, z. B. durch Drainage, Tiefkultur, intensive Düngung u. dgl.) anzunehmen ist, daß auf die Eigentumsverhältnisse und auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken und mit gewerblichen Anlagen keine Rücksicht zu nehmen ist und daß auch die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, dann die damit verbundenen Rechte gleichfalls außer Betracht zu bleiben haben.

Die amtliche Einschätzung des Reinertrages geschah seinerzeit nicht individuell für jedes Grundstück, sondern es wurden für die einzelnen Kulturgattungen Bonitätsklassen und auf Grund der für den ganzen Schätzungsbezirk erhobenen Daten für jede Kulturgattung und Bonität ein „Klassifikations-Tarif" aufgestellt, welcher den „jochweisen Reinertrag" darstellt. Jedes Grundstück wurde in einen der aufgestellten Tarifsätze eingereiht.

Die Klassifikations-Tarife des jochweisen Reinertrages für die österreichischen Länder sind im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien käuflich zu haben. Diese Klassifikations-Tarife erleichtern die Arbeit des Schätzenden wesentlich, da sie auf den ersten Blick zeigen, ob die Gegend im allgemeinen als fruchtbar angenommen werden muß oder nicht. Der amtlichen Einschätzung wurden alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Kultur benützbar sind, u. zw. auch dann unterzogen, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind.

Auch diese amtliche Einschätzung persönlich an der Hand des Klassifikations-Tarifes zu überprüfen, lohnt sich nicht selten der Mühe, wenigstens ist es mir schon einigemal, besonders im Mittel- und Hochgebirge, vorgekommen, daß vollkommen sterile, steinige und steile Berglehnen, deren kümmerliche Bestockung mit strauchartigen Holzarten von weitem den Eindruck eines geschlossenen Waldbestandes

machten, in die erste und zweite Bonitätsklasse eingereiht wurden, während sie tatsächlich ohne jeden Ertrag oder gar ganz unproduktiv sind. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt darin, daß seinerzeit die Schätzungen oft vom Eisenbahncoupé oder von den gepolsterten Sitzen eines bequemen Landauers aus oder auch auf Grund eingeholter Gutachten lokalkundiger Schätzmänner gemacht wurden, die sich bei ihrer Schätzung nicht durch sachliche, sondern durch rein persönliche oder politische Motive leiten ließen. Viele Besitzer aus dem hochwürdigen Klerus könnten da ein Liedlein singen, da gerade diese auf solche Weise vielfach „zum Handkuß kamen". Da heißt's halt dann: rekurrieren!

Als „Kulturgattungen" sind aufgestellt: a) Aecker, b) Wiesen, c) Gärten, d) Weingärten, e) Hutweiden, f) Alpen, g) Waldungen, h) Seen, Sümpfe, Teiche, i) Parifikationsland, k) unproduktives Land. Für Parifikationsland (Parifikate) ist in den Grundbesitzbogen keine Rubrik eröffnet; die betreffenden Parzellen werden mit der Kulturgattung und Klasse eingestellt, mit welcher sie parifiziert sind. Zum Parifikationsland gehören: Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Tongruben, Lager- und Werkplätze, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, die Baugründe, wenn sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern 2c. verwendeten Flächen.

Sind die Grundbesitzbogen und Katastralkarten einmal in Ordnung, dann schreitet man mit deren Zuhilfenahme zur Begehung der Besitzobjekte, um den faktischen Grundbesitzstand festzustellen und zu erheben, ob und welche Parzellenteile rücksichtlich des Eigentumsverhältnisses strittig sind, wobei man sich gleichzeitig alle jene Vormerkungen macht, welche rücksichtlich des momentanen Zustandes und der Benützung der Parzelle notwendig sind. Es empfiehlt sich, hiezu alte, gewissenhafte Lokalkundige beizuziehen, da es nicht selten vorkommt, daß nur diese über den faktischen Besitz Auskunft geben können.

Bei jeder einzelnen Katastralparzelle ist die faktische Kulturgattung vorzumerken. Dies ist aus zwei Gründen notwendig: 1. Um die seit der Anlage des reambulierten Katasters vorkommenden Kulturänderungen kennen zu lernen; denn der Kataster berücksichtigt nur solche Veränderungen, welche bei den periodischen, zehnjährigen Revisionen erhoben oder vom Grundbesitzer nachträglich angemeldet worden sind. 2. Um die sogenannten „Parifikate" auszuscheiden. Der Kataster reiht nämlich die Privatwege, Ziegelplätze, Flachs- und Hanfröstanlagen u. dgl. durch Vergleichung mit dem angrenzenden Kulturlande in eine Kulturgattung und -Klasse behufs Heranziehung zur Grundsteuerbemessung ein, ohne die Vornahme einer Parifikation im Grundbesitzbogen ersichtlich zu machen. Dies ist auch der wesentliche Grund, warum die

Kulturbezeichnungen in den öffentlichen Büchern mit denen in den Grundbesitzbogen öfters nicht übereinstimmen, da in den öffentlichen Büchern die richtige Bezeichnung vorgemerkt wird. Die Kenntnis der Parifikate ist aber darum wichtig, weil diese Flächen meist faktisch ohne Ertrag sind, ihre Einbeziehung in die Kulturgrundstücke daher ein unrichtiges Ausmaß und daher auch eine Mehrzahlung von Grundsteuern für den Besitzer ergibt.

Bei jeder Parzelle ist auch die tatsächliche Benützung vorzumerken: ob dieselbe in eigener Regie bewirtschaftet wird, oder ob sie verpachtet ist, ob sie als Deputatgrundstück benützt wird, ob sie Wald ist, oder nur ein Wald-Nebenland bildet u. dgl. Die Begehung wird auch zeigen, ob das Grundstück in natura die gleiche Gestaltung hat wie auf der Karte, was wieder einen Rückschluß darüber zuläßt, ob an und für sich und ob bedeutende Grenzmängel vorliegen.

Jedem Pfarrbenefiziaten muß dringend empfohlen werden, jährlich wenigstens einmal, eine Grenzbegehung und eine okulare Aufnahme der faktischen Benützung aller Parzellen vorzunehmen, da nur so Ersitzungen durch Grenzeingriffe und unberechtigte Aenderungen in der Benützung der Parzellen vermieden werden können. Ein weiteres Resultat der Begehung wird die Konstatierung sein, ob Parzellen, die im tatsächlichen Besitze stehen, in den Grundbesitzbogen nicht vorkommen oder umgekehrt: ob Parzellen, die in den Grundbesitzbogen vorkommen, im physischen Besitz nicht stehen. An Ort und Stelle ist es fast immer sehr leicht zu erheben, was die Ursache dieser Differenzen ist, z. B. ob es sich um bücherliche oder im Kataster nicht durchgeführte An- und Abverkäufe, Tausch o. dgl. handelt.

Durch die Begehung wird sich auch zeigen, ob der Besitz vermarkt ist, ob und welche natürliche Grenzen, wie Bäche, Flüsse, Wege ꝛc., bestehen. Hiebei werden jene Grenzzüge vorzumerken sein, welche in der Natur schwer kenntlich sind und daher leicht zu nachbarlichen Uebergriffen verleiten können; denn hier muß die künftige Vermarkung zuerst einsetzen. Diese Vermarkung soll auch dann unter allen Umständen auf allen Pfarren auch in jenen Gegenden durchgeführt werden, wo man sichtbare und dauernde Grenzzeichen nicht kennt. Derartige patriarchalische Verhältnisse sind für die Dauer nicht haltbar, erleichtern aber in der Regel die Durchführung dieser für die rechtliche Sicherung des Besitzes unumgänglich notwendigen Maßregel.

Bäche und sonstige ständige Gewässer, die im eingangs genannten Artikel als „sichere und gute Grenzzeichen" angegeben werden, sind ebenso mobil und leicht veränderlich wie Wege und Fußsteige, namentlich dann, wenn sie periodisch wildbachartigen Charakter annehmen, oder wenn der Nachbar ein findiger Spitzbube ist. Letzterer braucht nämlich nur durch Einwerfen von Steinen, oder z. B. da-

durch, daß er einen Baum samt Krone und Wurzeln in den Bach bringt, das „schwere" Wasser auf die Pfarrgrundseite drängen, so wird dieses auf letzterer Seite Grund ab- und auf seiner Seite auftragen. Auf diese Weise sind einige Quadratmeter Grund sehr bald, in längerer Zeit und bei längerer Strecke auch einige Are und Hektare gewonnen, für die der Pfarrer sorglos die Steuer weiterzahlt.

Die verläßlichsten, sichersten, unzweifelhaftesten und daher die besten Grenzzeichen sind und bleiben die behauenen Grenzsteine, die auf der dem Kirchen- oder Pfarrbesitze zugewendeten Seite das Signum des Besitzers eingemeißelt, auf der entgegengesetzten Seite die laufende Nummer des Grenzsteines mit Oelfarbe gemacht tragen. Sämtliche Grenzzeichen werden in arithmetischer Reihenfolge von 1 angefangen fortlaufend numeriert und die Situation der einzelnen Grenzzeichen in die Karte eingezeichnet und die laufende Nummer des Steines mit roter Tinte daneben geschrieben. Ein solcher behauener Grenzstein kommt auf jeden Bruchpunkt im Grenzzuge; bildet aber letzterer eine sehr lange, gerade Linie, können in diese auch unbehauene Steine als sogenannte „Läufer" genommen werden. Bildet ein Wasserlauf die Grenze, dann sind die behauenen Grenzsteine abwechselnd einmal am rechten, einmal am linken Ufer außerhalb des Inundationsgebietes zu setzen, hierüber eine vom Anrainer unterfertigte, notariell beglaubigte Urkunde anzufertigen und im Pfarrarchiv zu reponieren, welche auf einem beigehefteten, einen integrierenden Bestandteil der Urkunde bildenden Situationsplan den Verlauf der wirklichen Grenze und deren Vermarkung in der Natur darstellt. Die dadurch auflaufenden Kosten sollen auch von minder dotierten Pfarrern nie gescheut werden, und meiner Ueberzeugung nach wird kein bischöfliches Ordinariat diesen Ausgabeposten beanständen, wenn er in die Kirchenrechnung eingesetzt wird, da der Sicherheitskoeffizient ein reichliches Aequivalent hiefür bietet und nicht bloß zum Nutzen des einen oder anderen Beneficiaten, sondern für alle Nachfolger ist.

Hat man in der beschriebenen Art den Grundbesitz genau verzeichnet, dann ist es weitere Aufgabe, die Verzeichnisse und Karten fortwährend in Evidenz zu erhalten, zu ergänzen und zu berichtigen.

Die Aenderungen am Besitzstande sind teils gewollte, wie Kauf und Tausch, Kulturänderungen, Bau von Gebäuden, Straßen, Eisenbahnen u. a., teils zufällige, wie Zuwachs oder Abfall von Grund und Boden infolge Alluvion oder Abschwemmung, Hochwasserschäden, Aufleben von Servituten 2c.

Jeder Zuwachs und Abfall von Grundstücken auf Grund von Verträgen oder gerichtlichen Urteilen verpflichtet den Grundeigentümer, die entsprechende Durchführung im Grundbuche (Landtafel) und im Steuerkataster zu veranlassen. Die Verträge müssen den Grundbuchsgerichten zur bücherlichen Durchführung und Gebührenbemessung übergeben werden, welche ihrerseits wieder den Evidenzhaltungsbeamten des Grundsteuerkatasters zu verständigen

haben. Sobald die Veränderung in den öffentlichen Büchern durchgeführt ist, müssen unverzüglich die pfarrlichen Parzellenverzeichnisse und Grundbesitzbögen entsprechend ergänzt und berichtigt werden.

Allmähliche und zufällige Veränderungen an Umfang und Flächeninhalt der Parzellen ergeben sich — wie bereits erwähnt — insbesondere bei Gewässern durch allmähliche Anschwemmung oder Abtragung. Derlei Veränderungen meldet man am besten beim Evidenzhaltungsgeometer an, wenn er in der betreffenden Gemeinde amtiert; kann man ihm gleichzeitig eine genaue, mit Maßen ausgestattete Skizze im Katastralmaßstabe zur Verfügung stellen, dann hat man eine Gewähr, daß der Geometer die Aenderung rasch durchführt, da er sonst verpflichtet wäre, die Aufnahme selbst zu machen, was er wegen der ihm selbst zur Verfügung stehenden, sehr beschränkten Zeit sehr häufig aufzuschieben geneigt ist.

Derlei Aenderungen können bloß die Größe der Parzelle berühren, in welchem Falle sie im Grundbuche nicht zum Ausdruck kommen, oder sie führen zur Teilung oder zum gänzlichen Verschwinden eines Grundstückes, in welchem Falle der Evidenzhaltungsgeometer selbst das Grundbuchsgericht von der geschehenen Veränderung verständigen muß.

Kulturänderungen stehen im allgemeinen ganz im Belieben des Grundbesitzers; bloß zu Waldrodungen und Verwendung des Waldgrundes für andere Kulturen bedarf er nach § 2 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, der Bewilligung seitens der zuständigen politischen Behörde.

Nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die „Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundbesitzes", ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, jede bei seinem Grundbesitze eingetretene Veränderung in der Person des Besitzers oder im Objekte der Grundsteuer innerhalb sechs Wochen, u. zw. letztere Aenderungen dem k. k. Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen. Da sich aber der Usus eingelebt hat, daß die Kulturänderungen seitens der Evidenzhaltungsbeamten erst jeweils ihrer periodischen, oft erst alle drei Jahre wiederkehrenden Anwesenheit in der Gemeinde an Ort und Stelle besichtigt und sodann durchgeführt werden, kann auch der Pfarrer seine Veränderungsanzeige im allgemeinen für diesen Zeitpunkt aufsparen, was ihn aber nicht der Pflicht enthebt, die Aenderungen in den eigenen Verzeichnissen sofort nach ihrem Entstehen vorzumerken.

Die Anmeldung kann, aber muß nicht auf den amtlich vorgeschriebenen Anmeldungsbogen geschehen; man überreicht die Anzeige entweder dem Steueramte oder dem Geometer. Die Tage, wann letzterer in einer Gemeinde zur Aufnahme der Veränderungen erscheint, sind jeweils beim Steueramte zu erfragen.

Mit der Aenderung der Kulturgattung ist fast immer eine Aenderung im Katastralreinertrage und damit in der Grundsteuer

verbunden. Kein Pfarrer darf daher versäumen, bei der Begehung durch den Geometer zugegen zu sein und darauf zu achten, daß für die neue Kultur die richtige Einreihung in den Klassifikationstarif stattfinde. Je nach Erfordernis muß er, wenn er Pfarr- oder Kirchenvermögen durch die Entscheidung des Geometers geschädigt glaubt, den Rekurs an die k. k. Finanz-Landesdirektion ergreifen.

Insbesondere sind nachstehende Fälle zu beachten:

1. Ein Grundstück wird dauernd unproduktiv, wenn es als Bauarea oder Hofraum benützt wird oder als Sumpf, See, Teich anzusprechen ist, der in keiner Weise irgend einen Ertrag abwirft. (§ 5 des bezogenen Gesetzes.)

2. Eine Parzelle kann vorübergehend, d. i. auf eine Reihe von Jahren unproduktiv werden, wenn sie durch Elementarereignisse der fruchtbaren Erde gänzlich beraubt oder vermuhrt, d. h. mit Schotter, Sand, Gerölle bedeckt wird; die Anzeige solcher Ereignisse muß ehestens nach ihrem Eintritte erfolgen.

3. Dagegen stellt die Verwendung eines Grundstückes als Parisikat, z. B. als Steinbruch, Ziegelplatz, Privatweg, Lagerplatz, Bauarea für Holzgebäude, überhaupt keine Kulturänderung dar, ist daher nicht anzumelden.

4. Am häufigsten geschehen Kulturänderungen infolge Aufforstung minderwertiger Oekonomiegrundstücke; in diesem Falle verlange man die Einreihung des neuen Waldes in jene Klassen, in welche angrenzende oder umliegende, ältere Wälder ähnlicher Lage eingereiht sind.

Wenn Grundstücke aufgeforstet werden, welche bisher als „unproduktiv" katastriert und demzufolge steuerfrei waren, ist der neue Wald durch 20 Jahre steuerfrei; werden unproduktive Gründe durch Beurbarung in anderer Art produktiv gemacht, ist die neue Kultur durch 10 Jahre steuerfrei.

Was die Aufforstung von bisher landwirtschaftlich benütztem Kulturgelände betrifft, ist es wohl selbstverständlich, daß solche Gründe in der Regel erst dann aufgeforstet werden, wenn ihr Erträgnis entweder negativ geworden oder so tief gesunken ist, daß der auf denselben zu produzierende Wald eine höhere Rente erwarten läßt.

Nach dem Reichsforstgesetz vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, kann jedermann seinen Grund beliebig land- oder forstwirtschaftlich benützen, also Aecker, Wiesen u. dgl. beliebig aufforsten. Diese Freiheit in der Verwaltung des Eigentums erhielt jedoch in Nieder-Oesterreich durch das Landesgesetz vom 15. April 1911, L.-G.-Bl. Nr. 78, eine Einschränkung dahin, daß, wer eine der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Reichsforstgesetzes nicht unterliegende, an fremde, landwirtschaftliche Grundstücke angrenzende Grundparzelle ganz oder zum Teil aufzuforsten beabsichtigt, dies zuvor der politischen Behörde anzuzeigen hat, welche hievon die Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke mit

dem Hinweis auf das ihnen nach § 2 dieses Gesetzes zustehende Recht zu verständigen hat.

Nach § 2 dieses Gesetzes haben die Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke das Recht, bei der politischen Bezirksbehörde binnen Jahresfrist vom Tage der Verständigung an zu beantragen, daß der Eigentümer der aufzuforstenden Parzelle verhalten werde, einen entsprechend breiten Grenzstreifen von der Holzvegetation freizuhalten, wenn ihre Grundstücke durch Verdämmung (Beschattung) oder Durchwurzelung Schaden erleiden könnten.

Ueber einen solchen Antrag hat die politische Behörde zunächst auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande, ist eine kommissionelle Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen, zu welcher die Beteiligten einzuladen und land- und forstwirtschaftliche Sachverständige beizuziehen sind. Auf Grund der Ergebnisse dieser kommissionellen Erhebung hat die politische Behörde auszusprechen, ob die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke infolge der Aufforstung den im § 2 dieses Gesetzes erwähnten Schaden erleiden könnten, und im bejahenden Falle das Ausmaß des Grenzstreifens, der von der Holzvegetation freizuhalten ist, vorzuschreiben.

Die Kosten der kommissionellen Erhebung hat in dem Falle, daß die politische Behörde die Vorschreibung eines Schutzstreifens für nötig findet, der Eigentümer der für die Holzzucht bestimmten Parzelle, in dem Falle, als eine solche Maßnahme von der politischen Behörde nicht vorgeschrieben wurde, der Antragsteller zu tragen.

Hat der gemäß § 1 dieses Gesetzes zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete die Anzeige von der Aufforstung unterlassen, dann haben die Besitzer der gefährdeten, angrenzenden, landwirtschaftlichen Grundstücke, solange es sich um eine, nicht mehr als fünfjährige Kultur handelt, das Recht, die Einleitung des in den vorstehenden Bestimmungen geregelten Verfahrens bei der politischen Bezirksbehörde zu beantragen. Ist die Kulturveränderung nicht infolge einer anzeigepflichtigen Aufforstung, sondern dadurch eingetreten, daß eine der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Reichsforstgesetzes nicht unterliegende Grundparzelle dem Selbstanfluge überlassen wurde, dann finden die vorstehenden Bestimmungen so lange Anwendung, als der Anflug ein Durchschnittsalter von fünf Jahren nicht überschritten hat.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen behördlichen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe von 10—400 Kronen geahndet und steht der politischen Bezirksbehörde außerdem das Recht zu, die zum Schutze der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers der bestockten Parzelle vorzunehmen.

Ein kräftiges und sehr wirksames Mittel zur Abwehr von Eingriffen in den Besitz bildet die „Besitzstörungsklage". — Das

hiefür bestehende, abgekürzte Gerichtsverfahren bezweckt festzustellen, wer sich im letzten faktischen Besitze einer Sache oder eines Rechtes befand und ob eine Störung dieses ruhigen Besitzstandes erfolgt ist.

Die Besitzstörungsklage muß innerhalb 30 Tagen von dem Tage, als der Besitzer, bezw. dessen bevollmächtigter Vertreter, zur Kenntnis der geschehenen Störung gelangte, beim k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Uebergriff erfolgte, in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden. Die Klage ist mit dem Vermerk: „Dringend wegen gestörten Besitzes" zu versehen und mit 1 *K* zu stempeln. Zur Verhandlung sind alle Urkunden und Zeugen mitzubringen und der Nachweis zu erbringen, daß sich der Klagende in der letzten Zeit im ruhigen, öffentlichen Besitze des fraglichen Grundstückes oder Rechtes ꝛc. befand und von früheren, ähnlichen, den Streitgegenstand bildenden Handlungen des Geklagten keine Kenntnis gehabt habe; weiters ist zu beweisen, daß der Geklagte die Störung verübt habe.

Am häufigsten geschehen Besitzstörungen durch Ueberackern über die Grenze, Uebermähen, Gehen und Fahren über ein fremdes Grundstück — soweit sich derlei Handlungen nicht als Feldfrevel qualifizieren —, Ueberschreiten der Grenze bei Bauführungen, Verweigerung von Wegrechten, Ableitung von Wassern u. dgl.

In einer geordneten Verwaltung beugt man Besitzstörungen am besten vor durch genaue Vermarkung des Besitzes, pflichtmäßige, häufige Begehung der Grenzen und Instandhaltung der Grenzzeichen, Benützung gefährdeter Grundstreifen an den Grenzen entweder in eigener Regie oder durch öffentliche, kurzfristige Verpachtung, Teilnahme an kommissionellen Begehungen an Ort und Stelle u. s. w.

Bei Behinderung in der Ausübung von Rechten, z. B. Benützung von Wegen, weiche man nicht vor bloßen Worten zurück, sondern übe das Recht ausgiebig aus, den Gegner selbst zu einer eventuellen Klage zwingend.

Hat der Pfarrverweser Kenntnis von einer Störung des Besitzes der Pfarre oder Kirche erlangt, muß er unbedingt den Sachverhalt vorerst an Ort und Stelle in Gegenwart des Gegners erheben und schon zur Wahrung des priesterlichen Dekorums den Streit in friedlicher Weise auszugleichen versuchen; dabei ist die schriftliche Protokollierung einer solchen Vereinbarung unerläßlich Wird die Frist zu einer Besitzstörungsklage versäumt oder mißlingt die Klage wegen allerlei Nebenumstände, namentlich durch die suppositio bonae fidei, erübrigt noch die „Eigentumsklage", welche sich auf den Titel des Eigentumsrechtes beruft und die Herstellung des status quo ante anstrebt, oder die negative Feststellungsklage (actio negatoria) im Sinne des § 228 der neuen Zivilprozeß-Ordnung. In letzteren Fällen wird man aber eines Advokaten kaum mehr entbehren können.

Msgr. Pinzger bespricht weiters den Fall, als der Pfarrer in dem mit dem Pfarrwalde in Verbindung stehenden Privatwalde

„Dinge wahrnimmt, die er als guter Wirtschafter im eigenen Walde nie dulden würde, oder eine Schlägerung bemerkt, die den Pfründenwald allen Stürmen preisgeben würde". In einem solchen Falle — meint Pinzger — sei es des Pfarrers „ernste Pflicht, die Anzeige bei dem zuständigen k. k. Forstamte zu machen und um Abstellung der Uebelstände zu ersuchen".

Das ist wohl zwecklos, weil die „k. k. Forstämter" mit solchen Dingen privater Natur nichts zu tun haben und die Herren Vorstände der k. k. Forstämter sich dienstinstruktionsmäßig in private Verhältnisse gar nicht einmischen und mit Privatwäldern, auch wenn es ein „Kirchen- oder Pfründenwald" ist, gar nicht befassen dürfen. Die k. k. Forstämter haben den ärarischen Besitz, die Staats- und Domänenwälder zu bewirtschaften und sonst nichts. Gegenüber dem Volke und Privaten haben sie gar keine Verpflichtungen und auch nicht das Recht, „Uebelstände in deren Wirtschaft abzustellen".

Der einzig richtige Weg in solchen Fällen ist natürlich wieder die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, dem ja die Handhabung des österreichischen Forstgesetzes obliegt, mit Berufung auf den § 5 des zitierten Gesetzes. Dieser besagt:

„Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr der Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldteiles eintreten würde, ein wenigstens 37 Meter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel, insolange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplentert werden."

Hier möchte ich auch gleich die respektiven Erkenntnisse des Obersten Verwaltungs-Gerichtshofes hinzufügen, von denen dasjenige vom 23. März 1893, Z. 1079, darauf hinweist, daß diese Anordnung des § 5 F.-G. den Besitzern der betreffenden Nachbarwälder eine gemeinschaftliche Verpflichtung in dem Sinne auferlegt, als auch der Eigentümer des bedrohten Waldes rechtzeitig den ihm durch den § 5 F.-G. gewährten Schutz in Anspruch zu nehmen hat. Wird letzteres unterlassen, kann dem Besitzer des Nachbarwaldes, welcher den Windmantel nicht beläßt, ein Mangel an Voraussicht und daher ein die Tragung von Kommissionskosten begründendes Verschulden nicht zur Last gelegt werden.

Im organischen Zusammenhange mit vorstehenden Ausführungen steht auch das Erkenntnis des V.-G.-H. vom 30. Dez. 1893, Z. 4483, wornach der Besitzer des benachbarten Waldes auch ein im Gesetze begründetes Recht hat zu verlangen, daß eine Waldbehandlung unterbleibe, die seinen Waldbestand der Gefahr der Windbeschädigung aussetzen würde. Aus dieser Anordnung im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 23 F.-G. folgt, daß, sobald ein Streitfall

sich ergibt, ob der Abtrieb einer Waldparzelle zur Gänze zulässig oder aber zum Schutze eines Nachbarwaldes die Belassung eines Windmantels nötig ist, die Entscheidung der Behörde nicht anders als im Wege einer ordnungsmäßig gepflogenen Verhandlung unter Zuziehung der Beteiligten und von unparteiischen Sachverständigen stattzufinden hat.

Es lohnt sich wohl nicht der Mühe, auf die teilweise anfechtbaren Ausführungen Pinzgers über „Waldbestand" (a. a. O. S. 72), „Pflege und Erhaltung", „Feinde des Waldes" und „Aufforstung" hier näher einzugehen; eine ungleich bessere und sachlich wenigstens einwandfreie Orientierung über diese Fragen bietet allen Interessenten die ebenso billige als instruktive Broschüre: „Der Bauernwald" von Alois Weeber, Güterdirektor in Puchheim. Das ausgezeichnete Broschürchen ist im Kommissionsverlage der Zentraldruckerei in Linz a. d. D. erschienen und zu dem Preise von M. 1.20 zu beziehen.

Von grundlegender Bedeutung für die Waldwirtschaftsführung ist die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und jener Maßnahmen, welche dem jeweiligen Nutznießer des Kirchen- oder Pfarrwaldes die höchste finanzielle Rente aus demselben erzielen lassen und dauernd sichern, ohne das Stammkapital oder die Hauptsubstanz des Waldes anzugreifen und so dem Amtsnachfolger die auch ihm rechtmäßig zustehende und ziffernmäßig annähernd gleichzubleibende Geldrente zu schmälern.

Die hieher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen sind im allgemeinen im Reichsforstgesetz vom 3. Dez. 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, enthalten, die für den Kirchen- und Pfarrwald geltenden besonderen Bestimmungen in den §§ 4 und 9 der Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953, und im Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. April 1877, Z. 5211.

Was nun jene Maßnahmen betrifft, welche den jeweiligen Nutznießer der Waldrente die höchste finanzielle Rente erzielen lassen, ohne jene der Amtsnachfolger zu reduzieren, gibt es gar keinen anderen Weg für den Benefiziaten als jenen, den der von einem gediegenen, theoretisch und praktisch durchgebildeten, reellen Fachmann ausgearbeitete und von der politischen Behörde genehmigte „Wirtschaftsplan" vorschreibt.

Ohne einen solchen Wirtschaftsplan wird ausnahmslos jeder Benefiziat auch dann „ins Blaue" arbeiten, wenn er sich auch vielleicht beim nächstbesten Revierförster oder Forstmeister mündlich Rats erholt, wo und wie viel er im Pfarr- oder Kirchenwalde schlagen darf. Die Förster entbehren in der Regel jenes fachlichen Bildungsgrades, der zur Ausarbeitung eines nach jeder Hinsicht einwandfreien Wirtschaftsplanes befähigt, abgesehen davon, daß die politische Behörde einen von einem nicht akademisch gebildeten und praktisch erfahrenen Forstmann ausgearbeiteten Wirtschaftsplan in der Regel nicht akzeptiert. Der theoretisch und praktisch durchgebildete Fachmann

aber wird ebenfalls nie imstande sein, genau auf Grund einer bloßen Okularschätzung der Waldbestände sagen zu können, wo, d. h. in welchen Waldteilen und wie viel Holz vom jeweiligen Nutznießer dem Pfarr- oder Kirchenwalde entnommen werden darf, ohne das „Nachhaltigkeitsprinzip" zu schädigen, welches dahin abzielt, auch den Amtsnachfolgern dauernd das gleich hohe Erträgnis aus dem Walde zu sichern. Am allerwenigsten aber wird der Pfarrer allein das Richtige hier treffen, wenn er im Walde ganz selbständig wirtschaftet. In diesem Falle sind nämlich nur zwei Möglichkeiten: entweder wird er zu wenig oder zu viel Holz schlagen; das richtige Maß wird er nie treffen, weil er ja die Höhe des im Walde stockenden Holzkapitals nicht kennt, auch nicht zu beurteilen imstande ist und infolgedessen noch weniger die Zinsen richtig abschätzen kann, die er von diesem Holzkapital zu beziehen berechtigt ist.

Schlägt nun der Pfarrer relativ zu wenig Holz, so nützt er seine ihm rechtmäßig zustehende Rente nicht aus und ist dieser Vorgang — ideal, aber verfehlt; schlägt er zu viel Holz, verkürzt er damit die Rente seiner Amtsnachfolger und ist dieser Vorgang — gelinde gesagt — ein Akt der Gewissenlosigkeit!

Welches ist nun das richtige Holzausmaß, welches jeder Nutznießer eines Pfarr- oder Kirchenwaldes rechtmäßig dem Walde entnehmen kann, ohne die Substanz des Waldes zu schädigen, ohne seine Amtsnachfolger zu verkürzen? Offenbar jenes Quantum, welches durch die pflanzenphysiologischen Vorgänge im Leben des Waldes zuwächst. Auf der richtigen Bestimmung der Zuwachsverhältnisse im Walde baut sich nun das ganze Gebäude eines einwandfreien Waldwirtschaftsplanes auf. Der Zuwachs an Holzmasse ist der einzig richtige Gradmesser für die im Nachhaltigkeitsbetriebe bewirtschafteten Wälder, das „Punctum saliens" für die Wirtschaftsführung im Kirchen- und Pfründenwald.

Die Zuwachsverhältnisse eines Waldes aber richtig zu bestimmen, d. h. jene Holzmasse zu eruieren, welche jährlich an einem konkreten Waldbestande pro Hektar zuwächst, ist nicht jedermanns Sache, weil nicht einmal die niederen Waldbauschulen, aus denen das Forstpersonal hervorgeht, dies zum Gegenstande ihrer Lehre machen. Dazu gehört ein langjähriges, vollständiges Studium aller jener Faktoren, welche den Wachstumsgang eines Waldes beeinflussen, und eine reiche, praktische Erfahrung. Von diesen Faktoren, die gleichzeitig die wesentlichsten Bestandteile eines Wirtschaftsplanes bilden, will ich nur hervorheben: Boden und Lage, Exposition, Holzart und Mischungsverhältnis, Alter der Waldbestände, Standortsbonität, Bestockungsgrad, Holzmasse des Haupt- und Zwischenbestandes, Klima und meteorologische Verhältnisse eines Waldes, Niederschlagsmengen, Richtung der sturzgefährlichen Winde u. s. w. Aus der sorgfältigen Erhebung und gewissenhaften Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich rechnerisch der „Zuwachs" und, nachdem für den Kirchen-

und Pfarrwald normalerweise der Zuwachs gleich ist dem Hiebsatz, aus dem jährlichen Zuwachs auch das jährlich zum Hieb gelangende Schlägerungsquantum an Holz und damit die für den Nutznießer eines Kirchen- oder Pfründenwaldes jährlich zu beziehende Geldrente.

Alle meine hochwürdigen Herren Mitbrüder, für deren Waldbesitz ich Wirtschaftspläne auszuarbeiten und die Genehmigung der politischen Behörde für dieselben auf mindestens ein Dezennium zu erwirken die Ehre hatte, sind überglücklich über die Vorlage des Wirtschaftsplanes, weil sie jetzt: 1. genau wissen, wie viel und wo im Walde sie Holz schlagen und entweder zur Deckung des Eigenbedarfes oder im Verkaufswege verwerten dürfen; 2. im Gewissen darüber beruhigt sein können, daß sie durch die Einhaltung der Vorschriften des Wirtschaftsplanes den Amtsnachfolger nicht nur nicht schädigen, sondern dessen materiellen Interessen sogar fördern und wirksam heben.

Kein Ordinariat kann vernünftigerweise die an und für sich nicht allzuhohen Kosten der Ausarbeitung eines solchen „Waldwirtschaftsplanes" in der Kirchenrechnung beanständen, weil dadurch nicht nur die Wirtschaft des einzelnen geordnet und geregelt wird, sondern auch die Interessen der kommenden Nutznießer gewahrt und gesichert werden.

Apologetisches zur Kindheitsgeschichte Jesu.

Von Erich Marsenger in Romoltwitz (Pr.-Schlesien).

Das Losungswort, welches der Apostel (Eph 1, 10) für seine Zeit ausgegeben hatte, „alles emporzuführen zu Christus, unserem Haupte", hat in unserem Jahrhundert mehr Geltung denn je; in dem Jahrhundert der Technik, der Erfindungen, der mächtig emporblühenden Naturwissenschaft, dem Jahrhundert der Geschichtsauffassung von hoher philosophischer Warte aus, nämlich vom Standpunkte des Evolutionismus aus, nach welchem die großen Männer der Geschichte einfach ein Produkt der Ideen jener Epoche sind, in der sie lebten. Nicht sie haben dem Lauf der Weltgeschichte eine bestimmende Richtung gegeben, sondern die Ideen einer Zeit, die aufs äußerste zentralisiert waren, haben eben jene großen Männer als Verkörperung jener Zeitströmungen geschaffen.[1])

Diesem Zeitgeiste hat eine radikale Richtung in der Theologie insofern Zugeständnisse gemacht, als sie eben das „Haupt", von dem der Apostel spricht, Christum, als körperliche und persönliche Repräsentation religiöser Ideen auffaßt, die das Volk Israel seit uralten Zeiten

[1]) Vgl. den Artikel Pfeiffers in „Glauben und Wissen" VII. 1907, Heft 7, S. 265 ff.

besessen und entwickelt hatte, deren Anfänge in dem Dunkel babylonischer Mythen verschwinden. Man will heute nicht mehr in Christo vereinigen, nein, das Bestreben unserer Tage geht dahin, den Einfluß des Christentums auf den Menschen nach Möglichkeit auszuschalten, und die liberale Theologie hat es übernommen, die Axt an die Wurzel zu legen und Christum seines göttlichen Charakters zu entkleiden. Obschon der moderne Historizismus das Geschichtliche im Christentum sehr stark betont und damit in einen gewissen Gegensatz zur Aufklärung tritt, gleicht doch das liberale Christusbild dem aufklärerischen wie ein Ei dem anderen. Auch ihm ist Christus ein reiner Mensch und kann nur mit „historischen Maßstäben" erfaßt und verstanden werden. Harnack und seine Gesinnungsgenossen beeilten sich, diese Maßstäbe anzulegen und den angeblich historischen Kern im Leben Jesu zu suchen.

Jeden menschlichen Zug in den Evangelien riß man aus dem Zusammenhange und notierte ihn sorgfältig; fand man aber erhabene, übernatürliche, göttliche Merkmale, strich man diese als spätere „Uebermalungen". Harnack gab ja selbst in seinen Vorträgen über das Wesen des Christentums die Parole aus, indem er seine Zuhörer ermahnte, sich durch diese oder jene Wundergeschichte nicht abschrecken zu lassen, sondern alles beiseite zu schieben, was fremd und frostig berühre. Ist es da merkwürdig, daß man sich bemühte, die gegebenen Fingerzeige sofort praktisch zu verwerten, als es sich darum handelte, die jungfräuliche Geburt Jesu und die näheren Umstände der Geburtsgeschichte zu erklären? „Siehe, Du wirst empfangen und einen Sohn gebären. Er wird groß sein und ein Sohn des Allerhöchsten genannt werden. Der Herr wird ihm den Thron seines Vaters David geben und er wird herrschen im Hause Jakob, und seines Reiches wird kein Ende sein." (Lk 1, 31 ff). „Der Heilige Geist wird über Dich kommen und die Kraft des Höchsten Dich überschatten." (Lk 1, 35). Diese von Engelsmund gesprochenen Worte an Maria hat die liberale Theologie aufgegriffen und zu einer dogmatischen Einschiebung späterer Zeit umzustempeln gesucht.

Die neuere Philosophie, besonders die spitzfindige Argumentation Humes[1]) hat die moderne Theologie derart in den Bannkreis ihrer Wunderscheu gezogen, daß man ein direktes Eingreifen Gottes in die Erscheinungswelt von vornherein abweist; es sind nur die theologischen Konsequenzen dieser Philosophie, Verse als ungeschichtlich und interpoliert abzulehnen, die durch alle Textszeugen, sämtliche Handschriften, Uebersetzungen und Zitate altchristlicher Schriftsteller[2]) gesichert sind und den Kernpunkt einer durchaus abgerundeten Erzählung bilden, allen hermeneutischen Regeln zum Trotz zu streichen.

[1]) Siehe: Religion, Christentum, Kirche. Herausgegeben von Esser-Mausbach, Kempten, Kösel 1911, I. 464. — [2]) Dieselben sind näher angeführt in dem patristischen Handbuch von Thuille, S. 367 ff.

Mit Recht hat Bardenhewer[1]) ein solches Verfahren als „Höhepunkt der Willkür" gebrandmarkt. Man will die Verse streichen. Aber auf welche Indizien hin? Da sind die Meinungen geteilt. Ein kleiner Teil der Forscher führt textkritische Gründe ins Feld. Die Lesart des alten syrischen, 1892 im Katharinenkloster am Sinai gefundenen Kodex lautet zu Mt 1, 16)[2]: Josef, dem Maria, die Jungfrau, verlobt war, erzeugte [εγεννησεν] den Jesus, der genannt wird Christus. Nestle[3]) notiert zu der Stelle außer dem angeführten Text der syrischen Sinaihandschrift die Version des griechischen Unzialkodex Φ: Ιωσηφ, ω μνηστευθεισα παρθενος Μαριαμ εγεννησε Ιησουν τον λεγομενον Χριστον. Nun ist die Handschrift Φ der Archetyp einer Reihe anderer Handschriften, und es liegt die Möglichkeit nahe, daß der Schreiber des Sinaikodex zunächst das Verbum γενναω [das im Neuen Testament auch „gebären" bedeuten kann] mit dem klassischen „erzeugen" und außerdem die Partizipialkonstruktion [ω μνηστευθεισα παρθενος Μαριαμ] falsch übersetzte. Ueberdies hat Tillmann[4]) darauf mit Recht hingewiesen, daß die Uebersetzung, welche das Wort παρθενος in ihrer Vorlage beibehalten hat, sich selbst widerspricht, da auch die syrische Uebersetzung sich vollständig mit dem heutigen Bibeltext deckt und ruhig die Empfängnis vom Heiligen Geiste und die Bedenken Josefs berichtet. Gegen die Ursprünglichkeit des in Frage stehenden kanonischen Textes beweist also die Version nichts.

Die Mehrzahl der liberalen Exegeten vertritt eine Hypothese, die der Philologe Usener[5]) der Oeffentlichkeit vorlegte. Epiphanius[6]) berichtet, daß das Ebioniten-Evangelium, ein apokryphes Machwerk, die Kindheitsgeschichte nicht besitze. Obwohl nun Hennecke[7]) es als ein absichtliches Wegschneiden der Kindheitsgeschichte seitens des apo-

---

[1]) Vgl. dazu: Maria Verkündigung in den Bibl. Studien X. 5. 449 ff. — [2]) Vgl. Bibl. Zeitschrift XI, 161—167. Drei Lesarten liegen zu der Stelle vor, die sämtlich aus der Zeit um 200 stammen:

I. Ἰακὼβ δὲ ἐγέννησεν τον Ἰωσὴφ τον ἄνδρα Μαρίας, ἐξ ἧς ἐγεννήθη Ἰησοῦς ὁ λεγόμενος Χριστός; so lesen alle griechischen Handschriften außer vier Minuskeln, alle syrischen Texte mit zwei Ausnahmen, sowie alle Vulgataausgaben.

II. Ἰακὼβ δὲ ἐγέννησεν τον Ἰωσὴφ ᾧ μνηστευθεῖσα παρθένος Μαρίαμ ἐγέννησεν Ἰησοῦν τον λεγόμενον Χριστόν. Diese Version haben vier Handschriften der Ferrargruppe.

III. Ἰακὼβ ἐγέννησεν τον Ἰωσήφ. Ἰωσὴφ ᾧ μνηστευθεῖσα ἦν Μαρίαμ ἡ παρθένος ἐγέννησεν τον Ἰησοῦν τον λεγόμενον Χριστόν. Diese letzte Version des sinaitischen Syrers von 1892 begegnet uns noch in dem Dialog des Timotheus und Aquila. Während Theodor Zahn sich für Lesart I ausspricht, versucht Michael Heer (Bibl. Studien XV, Heft 1 und 2, Freiburg 1910), bei Anerkennung der Jungfrauengeburt die Texte II und III zu verteidigen. Die von ihm vorgelegte und mit ehrerechtlichen Unterscheidungen der Juden gestützte Hypothese leidet aber an großer Unwahrscheinlichkeit. — [3]) Novum Testamentum Graece et Latine, Stuttgart 1906. — [4]) Religion, Christentum, Kirche, II, 61 f. — [5]) Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft, IV. — [6]) Adversus haereses XXX, 13. Vgl. dazu Bisping, Erklärung d. Evangl. nach Mt. Münster, Aschendorff, 1867. — [7]) Neutestamentliche Apokryphen, S. 42. Tübingen, Mohr, 1904.

kryphen Evangeliums bezeichnet, glaubt man doch, schließen zu können, daß das Matthäus-Evangelium ursprünglich überhaupt keine Kindheitsgeschichte gehabt habe.[1]) Aber wie ist dann das Entstehen einer solchen in den evangelischen Berichten zu erklären? Usener glaubt, hier den Weg zur Lösung gefunden zu haben, wenn er schreibt[2]): „Die Kindheitsgeschichte des Mt ist in Kleinasien entstanden und ist durch Heranziehung von Prophetenworten gewissermaßen legitimiert worden." Diese Hypothese beweist aber, daß nach der Meinung der alten Christen die Geburt des Messias aus einer Jungfrau schon von den Propheten vorher verkündet war.

Freilich macht eine Weissagung dem modernen Theologen nicht allzuviel Schwierigkeit. Man entledigt sich ihrer, indem man sie demselben Verdikt anheimgibt wie die Wunder und zu vaticinia post eventum stempelt. Aber verdient denn dann überhaupt diese voreingenommene Interpretation der Texte eine Widerlegung? Eine andere Gruppe von Forschern, deren Wortführer Soltau ist,[3]) hat von anderer Seite den Sturm gegen den alten „Dogmenglauben" begonnen.

Zunächst gilt ihm und seiner Sache die Priorität des Markus-Evangeliums vor den anderen Evangelisten als sicheres Resultat der Forschung und er leitet aus dem Umstande, daß Mk nichts von der Geburt zu Bethlehem erzählt, die Befugnis her, dieses Faktum und damit die übernatürliche Empfängnis zu leugnen und den Glauben an dieses Wunder der göttlichen Providenz als „Sünde wider den Heiligen Geist" hinzustellen.

Einen völlig durchschlagenden Beweis bilden nach Soltau die 13 neutestamentlichen Stellen, von denen 7 der Apostelgeschichte, 1 der Apok, 1 dem Mk-Evangelium und 3 dem Jo-Evangelium angehören. Sieht man näher zu, findet sich in sämtlichen von Soltau zitierten Stellen der Apostelgeschichte die durchgehende Bezeichnung: Ιησους ο Ναζωραιος. Diesem auch bei der Gefangennehmung gebrauchten Namen (Jo 18, 5) hat man seit der Weissagung des Propheten: „Er wird ein Nazaräer genannt werden", großes Verständnis entgegengebracht.

Zwar macht Theophylakt[4]) darauf aufmerksam, daß man den Propheten noch nicht gefunden habe, von dem das vom Evangelisten zitierte Wort stammt. Jedoch erklärt er es mit der Begründung, es seien διὰ τὴν ἀμέλειαν τῶν Ἑβραίων sicherlich viele Schriften der Propheten verloren gegangen. Allerdings scheint der bulgarische Bischof mit seiner Gleichsetzung von Ναζωραῖος = ἡγιασμένος sich in einiger Uebereinstimmung mit dem rationalistischen Historizismus unserer Tage zu befinden; aber es ist zu bedenken, daß Theophylakt damit sicher-

[1]) Vgl. dazu Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn, S. 469 ff. Freiburg, Herder 1908. — [2]) Geburtsgeschichte Jesu Christi. Leipzig, Weichert 1902. — [3]) Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft IV. — [4]) Migne, P. G. CXXIII, 172.

lich nicht im entferntesten daran dachte, die historische Wirklichkeit des Ortes Nazareth in Zweifel zu ziehen, vielmehr nur einer exegetischen Richtung seiner Zeit Rechnung trug, die so gern symbolisierte und allegorisierte. Zudem sind die Gedanken Theophylakts harmlos im Vergleich zu den tollen Spekulationen, die Drews und seine Schule um den Namen Ναζωραῖος gerankt haben. Der Name Nazarenus berechtige nicht, einen Ort Nazareth als historisch anzunehmen, den es gar nicht gab, sondern er komme von dem hebräischen Ha-nosri, was soviel bedeutet wie Hüter oder Wächter. So habe eine vorchristliche Sekte ihren Kultgott genannt, und der Erlösergott werde Nazarener genannt, nicht weil er aus dem Orte Nazareth (den es vor 1900 Jahren eben noch nicht gab) stammte, sondern weil er der Zemah oder Netzer ist, der alles neu macht und die Zeit heraufführt, wo einer den anderen unter den Weinstock und unter den Feigenbaum ladet (Zach 3, 10). Mit welcher Aengstlichkeit man den Aehnlichkeiten nachgeht, beweist die Exegese eines von Wessely[1]) herausgegebenen Pariser Zauberpapyrus (Zeile 1548). Dort lautet eine Stelle:

. . . . ορκιζω σε κατα του μαρπακουριθ' νασαα ρι' ναιε μαρεπαιπαρι	Ich beschwöre Dich beim marpakurith' nasaa ri' naiemarepaipari.

Der Name νασαρι, der einige Aehnlichkeit hat mit Nazarenus, sowie das folgende Wort ist, wie Espenberger[2]) bemerkt, nichts anderes als eine sinnlose Buchstabenhäufung, die bei den Zauberpapyri und anderen glossolalienartigen Stellen nicht auffallen kann. Für eine etwaige Ungeschichtlichkeit Nazareths beweist der Papyrus nicht das Geringste.

Mag Nazareth bedeuten, was es will, die Bedeutung raubt ihm auf keinen Fall die christliche Realität. Wenn man sich auf den Umstand stützt, daß Flavius Josephus wohl eine Anzahl galiläischer Dörfer, aber Nazareth nicht nenne, wirkt dieser Beweis aus dem argumentum ex silentio hier fast lächerlich. Denn es ist wirklich nicht auffallend, wenn der gänzlich unbekannte Ort in den Quellenschriften nicht erwähnt wird; es müßte ja umgekehrt irgend ein glücklicher Zufall es gefügt haben, daß Nazareth der Vergessenheit entrissen worden wäre.[3])

Indes, eine „Stadt" kann doch nicht übersehen werden?

Wahrscheinlich nicht, wenn man eine genaue Landesbeschreibung geben will, aber die genannten Quellen wollen das nicht. Wahrscheinlich nicht, wenn sie der Schauplatz einer die Oeffentlichkeit interessierenden wichtigen Begebenheit war, aber Nazareth hatte darauf keinen Anspruch.

Selbst das Neue Testament bietet eine Andeutung für die völlige Bedeutungslosigkeit der Ortschaft. Man denke an das Wort Natha-

[1]) Wessely setzte das Manuskript mit Partheys erstem Berliner Papyrus näher auf 300 als auf 400 n. Chr. an. — [2]) Theologie und Glaube 1912, 471 ff. — [3]) Vgl. Meinertz, Die Existenz Jesu (Theologie und Glaube 1911, 540).

naels: „Was kann aus Nazareth Gutes kommen?“ (Jo 1, 46). Nazareth hat also existiert, und die Bezeichnung Ναζωραῖος veranlaßt. Das Problem der Herrenbrüder, auf welches die von Soltau zitierten johanneischen Stellen hinauslaufen, hat eine Erklärung unter Zuhilfenahme des Kapitels 19 bei Jo und einiger paulinischen Stellen gefunden.

Wenn Soltau aber die Stelle, wo die Pharisäer von Christus sprechen: „Er hat den Teufel“ mit den Worten glossiert: „Wäre er (Christus) übernatürlicher Herkunft gewesen, so hätten die Leute gewiß nicht solche harte Worte gebraucht“, möchte es scheinen, als ob Soltau überhaupt kein Verständnis gehabt habe für die Tragik, die in dem johanneischen Prologe mit den Worten ausgesprochen ist: „Er kam in sein Eigentum und die Seinen nahmen ihn nicht auf.“

Es bleiben also noch zur Erörterung übrig die Geschlechtsregister bei Mt und Lk sowie diejenigen Stellen, wo Josef der Vater Jesu genannt wird. Wir wollen uns hier nicht mit den exegetischen Schwierigkeiten der Stammbäume an sich und mit den Hypothesen, die eine diesbezügliche Harmonie beider Geschlechtsregister erstreben, beschäftigen. Uns interessiert vor allem die Frage: Was veranlaßte die Evangelisten dazu, die Davidische Abstammung des Messias durch Aufzählung der Ahnen Josefs zu erweisen, wenn Josef nicht der leibliche Vater Jesu war? Fühlten sich Mt und Lk etwa von der Tendenz beeinflußt, die Tatsache einer Vermählung Mariens mit Josef zu fingieren, um die Abstammung Jesu den alten prophetischen Weissagungen vom Davidstamme zu akkomodieren? Die Lösung dieser Schwierigkeit wird folgende Erwägung bieten. Zunächst müssen wir uns an die Eigentümlichkeiten der rechtlichen Folgen jüdischer Ehen erinnern,[1]) vor allem an die Bestimmungen über die Leviratsehe. Verlor eine jüdische Ehegattin ihren Mann durch den Tod, dann war der etwa noch lebende Bruder des Verstorbenen durch das Gesetz verpflichtet, die Witwe zu ehelichen. Etwaige Söhne, welcher dieser Ehe entsproßten, führten aber nicht den Namen ihres leiblichen Vaters, sondern den Namen des ersten Mannes ihrer Mutter.

Ebenso führten die Adoptivsöhne nicht den Namen ihres leiblichen Vaters, sondern ihres Adoptivvaters. Nun war zwar Maria keine solche Erbtochter,[2]) ihre Ehe mit Josef hätte also nicht den Charakter einer Leviratsehe besessen, jedoch soviel ist sicher, daß nämlich objektiv Christus sehr gut im Lichte jüdischer Ehevorschriften als Sohn Josefs bezeichnet werden konnte, daß die Geschlechtsregister Josefs ihre Berechtigung hatten, da eben Jesus rechtlich als Sohn Josefs galt und umgekehrt Josef der putative Vater Jesu war. Es ist aber auch ebenso sicher, daß man aus den Geschlechtsregistern und jenen Stellen, wo von Josef als dem Vater des Messias die

[1]) Vgl. dazu Schegg, Bibl. Archäologie, Freiburg, Herder 1887, S. 642. — [2]) Vgl. Meyer, Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament. I. Abt., 1. Hälfte, Göttingen 1883, S. 50 ff.

Rede ist, nicht auf eine Unmöglichkeit der jungfräulichen Geburt schließen darf.

Dafür, daß die Ehe zwischen Maria und Josef rechtsgültig abgeschlossen war, spricht der Ausdruck ἐμνηστευμένη [1]) sowie der Umstand, daß das Fest Mariä Vermählung vor Mariä Verkündigung fällt. Anderseits hatte Maria aber, wie Scheeben bestimmt annimmt, das Gelübde ewiger Keuschheit abgelegt, eine Annahme, die durch die verwunderte Frage Mariens an den Engel: „Wie wird das geschehen, da ich keinen Mann erkenne?" ihre volle Bestätigung erfährt. Als Mann und Frau zogen nun Maria und Josef nach Bethlehem zum Zensus, eine Reise, gegen die Soltau angeblich große exegetische Schwierigkeiten ins Feld führt, die aber durchaus verständlich ist und vom Evangelisten begründet wird. Als nun außerhalb des Städtchens, in einem Stalle, die so lange ersehnte Geburt des Weltheilandes vor sich gegangen war, mußte naturgemäß das Kind als Sohn Josefs und somit auch später Josef als Vater in den Augen seiner Landsleute gelten. Es war eben die göttliche Vorsehung, welche dadurch einen Schleier über das erhabene Geheimnis der Inkarnation des Λόγος geworfen hat. Den tristigsten Grund für diesen providentiellen Akt sieht Ignatius [2]) darin, daß die jungfräuliche Geburt dem Fürsten dieser Welt ein Geheimnis bleiben, die Ehre Mariens gewahrt und ihrer Vereinsamung vorgebeugt werden sollte.

Wir sehen, die rationalistische Exegese hat, soweit sich die Sachlage übersehen läßt, kein Glück gehabt, die Quellenstellen in den Evangelien für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Gleichsam in indirektem Zugeständnis dessen schaut sie sich nach Hilfe um und glaubt, diese in den Stellen einiger paulinischer Briefe zu finden. Soltau sagt: [3]) „Paulus unterscheidet aufs schärfste zwischen einem himmlischen Herrn der Christenheit und einem Menschen Jesus Christus. So vor allem im Eingang des Römerbriefes. Die Lehre Pauli, wie die johanneische Auffassung von Jesu hatten einen eigenartigen Dualismus in die Vorstellung von Christi Person eingeführt. Paulus unterscheidet zwischen einem Christus nach dem Fleische, der geboren ist aus dem Samen Davids, und demselben Christus, der ein Sohn Gottes nach dem Geiste war, der da heiligt seit der Zeit er auferstanden ist von den Toten, nämlich Jesus Christus unser Herr" (Röm 1, 3). Es bedarf wahrlich keiner großen theologischen Kenntnis, um diesem Einwurf die Antwort nicht schuldig bleiben zu müssen. Die hypostatische Union, jenes von Schrift und Tradition gelehrte und von der Logik verlangte Postulat der Erlösungslehre, mußte sich doch in der paulinischen Auffassung der Person Christi widerspiegeln. Wieso diese Wahrheit eine Instanz gegen die jungfräuliche

[1]) Vgl. Kaulen im Kirchenlexikon von Wetzer-Welte VIII. Sp. 712 ff. — [2]) Epist. ad Ephes. c. 19. — [3]) a. a. O. S. 13 ff.

Geburt sein, wieso sie die Basis mythologischer Entwicklungen gewesen sein soll, ist nicht verständlich. Dieses Wort von den mythologischen Bildungen und Entwicklungen hat viel Anklang gefunden und sich zum Schlagwort herausgebildet, seitdem auf dem Gebiete des Neuen Testamentes die Arbeiten Böcks, Mommsens und Grenfells[1]) Epoche gemacht haben.

Es ist der archäologischen Forschung gelungen, eine ganze Reihe von Papyri, Ostraca 2c. auszugraben, welche in das neutestamentliche Zeitalter hineinreichen, auf Grund deren man allerdings nicht den historischen Untergrund festlegen kann, die aber dennoch wichtige Beiträge zur Beurteilung jener Zeit liefern. Theologie, Philologie und Religionsgeschichte haben sich zur gegenseitigen Ergänzung der Forschung zusammengetan, und wir haben allen Grund, diesen Forschungen, soweit sie in wissenschaftlicher, vorurteilsfreier Weise betrieben werden, dankbar zu sein für das Licht, welches sie in manches dunkle Gebiet geleitet haben. Aber umso schärfer müssen wir doch ihre Resultate prüfen, wenn sie auf oberflächlicher Tendenz beruhen. Wenn z. B. A. Jeremias[2]) die Anwendung des Namens „Jungfrau" auf Maria aus dem Tierkreisbild der Jungfrau erklärt, bei dessen Aufgang Jesus geboren sein soll, so lehnt diese Behauptung schon Grützmacher ab. Nichtsdestoweniger verzerrt Soltau das Wunder der jungfräulichen Geburt zu der Vorstellung, daß Heroen und Herrscher auch leiblich ihr Geschlecht von einem Gotte herleiten, und als Belegstellen dienen ihm einige jüngst gefundene Inschriftenfragmente aus Eumeneia und Apameia.[3]) „Auf heidnischem Boden", sagt Hennecke,[4]) „ist jedenfalls der Glaube an das größte der Kindheitswunder, an die jungfräuliche Geburt, aufgekommen. Den Heidenchristen kam dabei nach ihrem eigenen Zugeständnis der Glaube des Heidentums an irdische Göttersöhne zu Hilfe, auch entsprach der Gedanke von jeher heidnischem Empfinden: nicht allein in Indien, wo Buddha unter dem Jubel der Himmlischen von Maja Dewi ohne irdischen Vater geboren sein sollte, sondern auch in Aegypten; noch heute meldet uns ein Denkstein zu Theben, wie Tehuti, der Götterbote, zu der noch jungfräulichen Königin Mautme gesandt wurde, um ihr anzuzeigen, daß sie von Râ-Amûn einen Sohn gebären werde, Amenophis, den Sohn Gottes." Einige Zeilen später widerlegt sich aber Hennecke selbst, wenn er schreibt: „Indem aber das Christentum die Empfängnis durch den Heiligen Geist bewirkt sah, war der Vorgang doch wieder über aller heidnischen Analogie erhaben." Ja, erhaben über alle oberflächliche Nebeneinanderstellung heidnischer Mythologie. Ich glaube, man kann Bisping[5]) recht geben, wenn er gerade in

---

[1]) Näheres bei Deißmann, Licht vom Osten, S. 7 ff. Tübingen, Mohr 1909. — [2]) Das Alte Testament im Lichte des alten Orients. 1904, S. 255, Leipzig. — [3]) Veröffentlicht von U. v. Wilamowitz-Möllendorf; abgedruckt bei Soltau, S. 34 ff. — [4]) Handbuch zu den neutestamentlichen Apokryphen, S. 98. — [5]) Kommentar zum Mt-Evangelium, S. 50.

der Existenz solcher Mythen die Bestätigung der jungfräulichen Geburt findet; denn jene mythischen Traditionen von der Geburt großer Männer bezeugen nur das ganz richtige Gefühl der Alten, daß auf dem Wege natürlicher Zeugung nichts hervorgehen könne, was dem Ideal, das sich dem menschlichen Geiste darstellt, entspräche.

Wenden wir uns nun einem zweiten von der Kritik beanstandeten Gebiete zu, nämlich den näheren Umständen der Geburtsgeschichte, als da sind die Tradition von der Sehnsuchtshoffnung auf den Erlöser, die Reise Mariens und Josefs nach Bethlehem, die Anbetung der Magier und der bethlehemitische Kindermord.

Die Methode der Kritik basiert hier weniger auf Textinterpretation, als vielmehr auf den Ergebnissen der klassischen Altertumswissenschaft. Es ist durchaus zuzugeben, daß die schon erwähnten Inschriftenfragmente von Apameia und Eumeneia die allgemeine verzweifelte Lage jener Zeit schildern, daß sie in der Geburt des Augustus ein Weltereignis erblicken, daß sie in dem Cäsar selbst den σωτηρ του κοσμου sehen, den Hort des Friedens für alle Zeiten. Ist es nun wahr, daß die Vorstellung des allgemeinen Weltendes, welches übrigens Tacitus in ganz ähnlichen Farben schildert, und die sehnsüchtige Hoffnung auf den Erlöser auf heidnischen Einfluß zurückgeht? Die Haltlosigkeit einer solchen Annahme beleuchtet folgende Erwägung: Das von den Quellen zur römischen Sittengeschichte[1]) bezeugte und von den Inschriften bestätigte Weltelend ist Tatsache. Da wurde Augustus geboren, der mit kräftiger Hand den Wirren der Bürgerkriege ein Ende machte und der schwer zerrütteten Republik den langersehnten Frieden brachte. Wie erklärlich ist es da, wenn spätere heidnische Schriftsteller den Tag der Geburt des Augustus als Freudentag und den Geborenen als den Erlöser der Welt feierten!

Wie kann man nun aber der Wissenschaftlichkeit Rechnung tragen und dabei behaupten wollen, die jüdische Messiashoffnung sei nur eine Entlehnung altheidnischer Ideen? Oder war das Weltelend nur den Römern und nicht auch in gleicher Weise den Juden fühlbar zum Bewußtsein gekommen? Aber nur über dem jüdischen Bethlehem, nicht über dem heidnischen Rom erglänzte der wahre Stern der Hoffnung. Nur aus dem Judenlande sproßte die zarte Blume, die uns die alleinige Erlösung brachte.

Augustus war zwar der Erlauchte in den Augen seiner Zeitgenossen, aber er war nicht der Gesalbte Gottes. Die Reise Mariens und Josefs nach Bethlehem kann man deshalb nicht für unhistorisch erklären, weil sie ja ausdrücklich motiviert wird. Diese Motive scheinen umso einleuchtender, als wir, wie Scheeben nachweist, annehmen dürfen, daß Maria ebenfalls zum Stamme Davids gehörte, also sich in Bethlehem zur Volkszählung einfinden mußte. — Ernster zu nehmen sind die

[1]) Näheres bei Friedländer, Röm. Sittengeschichte.

Angriffe gegen die Geschichtlichkeit der Anbetung Christi durch die Magier. Die Philologie drückt hier der Theologie die Waffen in die Hand. Plinius[1]) berichtet nämlich, daß der Magier Tiridates in Gemeinschaft mit anderen Magiern zu Nero gekommen sei und versucht habe, den Kaiser in die Mithrasmahle einzuweihen. Denselben Bericht, aber mit mehr biblischen Anklängen, bietet Dio Cassius.[2]) Nach ihm kommen Magier zu Nero, um ihm in cynischer Weise als dem Sonnengotte Mithras zu huldigen. Sie kehren dann auf einem anderen Wege in ihr Vaterland zurück. Obwohl nun die Parallelen sehr frappierend sind, dürfen sie dennoch nicht dazu verleiten, die Herübernahme dieser Huldigung parthischer Magier in das Evangelium zu behaupten. Denn, abgesehen davon, daß die Mt-Erzählung aus dem Kreis der palästinischen Urgemeinde stammt, also auf keinen Fall mit dem erst 66 geschehenen Zug des Tiridates in Verbindung gebracht werden kann, sprechen doch innere Gründe entschieden gegen eine literarische Verwandtschaft beider Berichte.

In den klassischen Texten versteht es nämlich der schlaue Tiridates, den für Schmeicheleien zugänglichen Nero zu eigenem Vorteil auszunutzen, während hier die Magier umgekehrt zeitliche Opfer bringen. Selbst Clemen[3]) erklärt dieser Herleitung der Magierreise aus dem Tiridateszug gegenüber, daß es wider alle Analogie wäre, wenn ein derartiges geschichtliches Ereignis eine evangelische Erzählung hervorgerufen habe. Glaubte man nun auf diese Weise den historischen Charakter der drei Weisen zerstört zu haben, so verfiel ihr Führer, der wunderbare Stern, dem gleichen Schicksal.

Man erklärte die diesbezügliche Notiz des Evangelisten einfach als Anpassung an die Stelle Num 24, 17: „Es geht auf ein Stern aus Jakob und ein Zepter erhebt sich aus Israel, das zerschmettert Moab die Schläfe und allen Söhnen Seths den Scheitel", bedachte aber nicht, daß es sich beim Evangelisten um einen wirklichen Stern,[4]) in jener Stelle aber nur um eine bildliche Darstellung des Messias handelt. Der Evangelist dachte, wie Tillmann[5]) richtig bemerkt, gar nicht einmal an diese Stelle, sonst hätte er sicher, dem Charakter und Zweck seines Evangeliums entsprechend, es nicht unterlassen hinzuzufügen: das ist geschehen, damit erfüllt würde, was geschrieben steht. Auch der Bericht des Servius zur Aeneis,[6]) worin es heißt, der Morgenstern sei von Aeneas so lange gesehen worden, bis er im Gebiet von Laurentum anlangte, ist kein Beweis für eine Entlehnung, da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß einzelne Teile der Aeneis christlichen Einflüssen unterlegen waren.

---

[1]) Hist. nat. XXX. 16. — [2]) Dio Cassius 43, 1—2. — [3]) Religionsgeschichtl. Erklärung des Neuen Testamentes, Gießen 1909, 233. — [4]) Vgl. Stimmen aus Maria-Laach. 1912, S. 481. — [5]) Quellen des Lebens Jesu in Religion, Christentum, Kirche. Herausgegeben von Esser und Mausbach. II., S. 65. Kempten, Kösel 1913. — [6]) Servius zur Aeneis. II., 801.

A. Hilgenfeld[1]) hat den Beweis anzutreten versucht,[2]) daß die Erzählung von dem „Stern der Weisen" zu Rom unter Bischof Xystus im Jahre 119 auf einem Konzil von christlichen Schriftgelehrten niedergeschrieben und von hier aus in das Evangelium aufgenommen worden sei. Allein die erwähnte Handschrift aus dem Jahre 119 berichtet nur soviel, „daß sich diese Angelegenheit in den Gedanken von Männern erhob, bekannt mit den heiligen Büchern, und daß diese Geschichte gesucht, gefunden und niedergeschrieben worden sei in der Zunge derer, welche diese Sorge trugen". Von einem Konzil ist hier überhaupt nicht die Rede. Jene gelehrten Männer ließen vielmehr in den Archiven Persiens Nachforschungen anstellen und hatten das Glück, die neutestamentlichen Berichte vollauf bestätigt zu sehen. So blieb für die moderne Kritik nur noch übrig, den letzten Pfeiler der Geburtsgeschichte zu stürzen, nämlich den Bericht von dem bethlehemitischen Kindermord.

Der Umstand, daß Flavius Josephus, der jüdische Geschichtschreiber seiner Zeit, nichts von einem solchen Morde berichtet, beweist nichts. Denn die großzügige Geschichtschreibung brauchte wahrlich nicht Notiz davon zu nehmen, daß der von dem Blute makkabäischer Fürsten und seiner eigenen Söhne triefende Tyrann noch 20—30 Kinder armer, unangesehener Leute ermorden ließ. Ebensowenig beweist die Erzählung aus dem fernen Osten, wonach der Tyrann Kamza, der nur auf die Geburt des Krischna-Kindes wartete, um es umzubringen, alle Kinder von ungewöhnlicher Größe töten ließ. Denn es ist unmöglich, eine Brücke zu schlagen zwischen der palästinensischen Urgemeinde und der buddhistischen Ideenwelt. Ueberhaupt spottet die einfache, klare Darstellungsweise des Evangeliums sowie die ganze Verknüpfung des Kindermordes mit dem Verhalten der Magier dem König gegenüber, die Festsetzung der Altersgrenze und die Heranziehung der Jeremiasstelle aller religionsgeschichtlichen Erklärungen.

Wir haben uns nun in aller Kürze mit den Meinungen der Hauptvertreter moderner Kritik auseinandergesetzt. Nur ein Punkt, der in der Einleitung nur andeutungsweise berührt wurde, verlangt noch ein Wort. Ich meine das Bestreben der radikalen Theologie, trotz gegenteiliger Versicherung, dem Christentum seinen göttlichen Charakter zu nehmen. Es wäre freilich nicht angebracht, über die Forschungen eines Lebensalters ergrauter Männer achselzuckend hinwegzugleiten, aber wir können uns nicht verhehlen, daß die heutige moderne Schriftexegese einen starken Einschlag in die Richtung jener Wissenschaft zeigt, welche die Entwicklung im glaubensfeindlichen Sinne offen proklamiert. Diese Proklamation löst in vielen Gemütern die Sehnsucht nach Abschaffung des alten Dogmenglaubens aus und leider

[1]) Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie. 1895, 447 ff. — [2]) Aus einer dem Eusebius zugeschriebenen syrischen Handschrift.

leistet hier die liberale theologische Kritik nicht die Dienste einer Stütze der Wahrheit, sondern macht diesem Zeitgeiste bedenkliche Zugeständnisse. Man kann die Dogmen nur dann ausschalten, wenn man die Kirche zerstört. Man kann die Kirche aber nur zerstören, wenn man ihren Stifter der göttlichen Würde entkleidet. Man kann den Erlöser nicht besser der göttlichen Würde berauben, als wenn man die Glaubwürdigkeit der Heiligen Schrift in Zweifel zieht. Aber auf welche Weise kann man das letztere tun? Da hat Darwin die Richtschnur gezeigt. Zurückführung der Spezies auf möglichst wenig Arten, das ist das Streben des Zoologen und Botanikers. Zurückführung auf möglichst wenig Elemente und Urstoffe, sagt der Physiker und Chemiker. Zurückführung auf möglichst einfache Formeln ist das Ideal des Mathematikers.

Die Philologie erstrebt das gleiche auf dem Gebiete der Literatur. Auch die radikale Theologie schließt sich an. Sie führt die Heilige Schrift zurück auf verwandte mythologische Strömungen. Die nähere Erforschung dieser Strömungen gibt sie an die Religionswissenschaft weiter und diese sucht dieselben auf eine Einheit zurückzuleiten, um sodann der Religionsphilosophie Platz zu machen, welche die religiöse Anlage des Menschengeschlechtes auf natürliche Faktoren basiert. Damit stehen wir auf dem Boden des atheistischen Materialismus.

Die Kindheitsgeschichte Jesu ist aber nur ein Vorspiel zu dem Sturm, den die liberale Theologie gegen das Bild gelaufen ist, das die Evangelien zeichnen von Christus, der als Wundertäter, Tröster und Lehrer segenspendend durch die Menschheit seiner Zeit schritt; denn für die subjektive, religionsgeschichtliche Kritik darf Jesus nicht der Erlöser und Gottmensch sein, er muß als bloßer Mensch aus der ihn umgebenden Menschheit herausgearbeitet werden. Dieser Gesichtspunkt war immer maßgebend, nur die Methode war verschieden. Eine Zeitlang richtete man die Front der Angriffsstellung gegen den lückenlosen Bestand der heiligen Ueberlieferung; aber nachdem sich der Grundsatz allmählich durchgerungen hatte, daß eine Kritik, die bedeutende Wandlungen und wesentliche Aenderungen im Bestande unserer Evangelien um die Mitte des zweiten Jahrhunderts noch für möglich hält, keine Beachtung mehr verdient, sucht man jetzt das Material zum modernen Christusbild in einer willkürlichen Korrektur und subjektiven Deutung der überlieferten Texte. Zum Glück hat die katholische Apologetik in ihren berufensten Vertretern mitten in der verwirrenden Fülle von Fragen und Problemen stets glänzend gezeigt, daß unser Wissen vom Herrn und seiner Botschaft nicht auf schwankendem Boden, sondern auf dem festen Grunde geschichtlicher Wahrheit verankert ist.

Zur Seelsorge der Hotelbediensteten.

Von Josef Blatz, Rektor in Gardone Riv.

Seit mehreren Jahren Kurgeistlicher für die deutsche katholische Gemeinde am Gardasee, hatte ich reichlich Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln auf einem ganz speziellen und modernen Gebiete der Seelsorge; ich meine die Pastoration der katholischen Hotelbediensteten an Kurorten.

Alle Seelsorger und katholischen Eltern, die junge Burschen und Mädchen an solche Orte in weite Fernen ziehen sehen, haben gewiß ein Interesse daran zu erfahren, wie es mit dem religiösen und sittlichen Leben der ihnen Anvertrauten steht. Die folgenden Ausführungen sollen darum zunächst ein Bild geben über die Beteiligung der Hotelbediensteten am religiösen Leben der Kirche; an zweiter Stelle sollen die religiös-sittlichen Gefahren genannt werden, denen unsere katholischen Dienstboten an Kurorten ausgesetzt sind, und endlich einige Vorschläge, diesen Gefahren zu begegnen.

I. Beteiligung der Hotelbediensteten am religiösen Leben.

Nach meiner Schätzung, die sich auf statistische Angaben der Hotels oder in Ermanglung solcher auf wohlbegründete Berechnung stützt, dürften in der Hochsaison 1913/14 etwa 330—350 katholische deutschsprechende Bedienstete beiderlei Geschlechtes am Gardasee in Stellung gewesen sein. Die Hochsaison dauert freilich nur schwache drei Monate und umfaßt die Zeit von Mitte Februar bis Mitte Mai, also gerade die österliche Zeit. Jedoch weilen fast das ganze Jahr über Kurgäste am Gardasee, ein Teil der Hotels bleibt das ganze Jahr geöffnet und von Anfang oder Mitte September bis gegen Ende Mai, also neun Monate, sind sämtliche Hotels geöffnet; so darf man schon von September an auch mit einer größeren Anzahl katholischer, deutscher Bediensteten hier rechnen; ihre Zahl in der „stillen" Zeit schätze ich auf etwa zweihundert. Vier Fünftel dieser Dienstboten haben Stellung in Gardone-Fasano, den beiden ersten Kurorten am Gardasee. Die übrigen sind in Salò, Maderno, Gargnano und Malcesine, vereinzelt wohl auch in Sirmione, Desenzano und San Vigilio.

Den weitaus größten Teil der Bediensteten stellt das weibliche Geschlecht. In der Hochsaison mögen es 250 weibliche katholische Bedienstete sein gegenüber etwa 100 männlichen; in der stillen Zeit etwa 150 weibliche gegen 60—70 männliche.

Was geschieht nun in Gardone-Fasano zur Pastoration der katholischen Hotelbediensteten? Zunächst ist jeden Sonn- und Feiertag früh 6 Uhr eine heilige Messe in der deutschen katholischen Kapelle in der Pension M.-Elisabeth der Grauen Schwestern in Gardone. Die Kapelle liegt etwa in der Mitte der beiden Orte; die Entfernung von den entlegensten Hotels bis zur Kirche beträgt 10—15 Minuten.

Einmal im Monat, am ersten Sonntag im Monat, nachmittags 4 Uhr, ist ebenda eine kurze Ansprache und Andacht für die Bediensteten; an den übrigen Sonntagen ist die Segenandacht des Nachmittags $3^1/_2$ Uhr. Beichtgelegenheit ist für die Bediensteten besonders in der Frühe, aber auch sonst zu jeder Zeit.

Um die katholischen Bediensteten auf den katholischeu Gottesdienst aufmerksam zu machen, besuchte ich jedes Jahr zu Anfang der Saison die Hotels nacheinander und ließ mir dabei oder bei anderer Gelegenheit die Adressen von einigen Bediensteten geben; diese erhielten dann die Gottesdienstordnung von mir gedruckt; ebenso machte ich zu Anfang der österlichen Zeit die Runde durch die Hotels, um die Bediensteten zur Osterbeicht einzuladen. Soweit ich sie nicht persönlich erreichen konnte, wurde ihnen eine schriftliche Einladung zur Osterbeicht zugesandt. Endlich wurde an dieselben an Sonntagen nach der Frühmesse ein katholisches Sonntagsblatt gratis verteilt oder in die verschiedenen Hotels am Gardasee mit der Post versandt. Auch eine neugegründete Bibliothek steht für die Bediensteten zur Verfügung.

Ueber die Beteiligung der deutschsprechenden katholischen Bediensteten am katholischen Gottesdienst und Sakramentenempfang geben folgende Statistiken Aufschluß: Von den 250 weiblichen Bediensteten besuchten durchschnittlich jeden Sonntag 25—30 den deutschen katholischen Gottesdienst in Gardone. In italienischen Kirchen mögen noch 10—20 Dienstmädchen ihre Sonntagspflicht erfüllen. Die Zahl bleibt für die ganze Zeit der Saison, von September bis Mai, ungefähr gleich.

Die Zahl der praktizierenden männlichen Bediensteten ist verschwindend klein; von den 80—100 Personen kommen an vielen Sonntagen kaum fünf zur heiligen Messe.

Es leuchtet jedem Kenner der Hotelbetriebe ein, daß die katholischen Mädchen, die dort in Stellung sind, auch bei gutem Willen nicht alle jeden Sonntag zur heiligen Messe kommen können, und jeder Geistliche wird sich freuen, wenn sich diese Mühseligen und Beladenen wenigstens von Zeit zu Zeit wieder einmal bei der heiligen Messe in der Frühe einfinden. So dankbar und freudig er aber auch noch eine solche Beteiligung am katholischen Gottesdienste begrüßen wird, so schmerzlich muß auch für ihn die Erfahrung sein, daß ein großer, ja vielleicht auch der größere Teil selbst der weiblichen Dienstboten dem religiösen Leben ganz entfremdet ist. In dieser Hinsicht sind auch meine Erfahrungen am Gardasee recht betrübende. Ich schätze die Zahl der weiblichen katholischen Bediensteten, die während ihres ganzen Aufenthaltes am Gardasee keine heilige Messe und keine Kirche besuchen, auf rund 150 gegenüber 100, die regelmäßig oder wenigstens dann und wann die heilige Messe besuchen. Bei den männlichen Bediensteten besuchten 10—15, zumeist nur selten an Sonntagen, den Gottesdienst, während 70—80 nie einen Gottesdienst besuchen.

An zweiter Stelle steht die Frequenz des Sakramentenempfanges. Die Zahlen sind hier folgende:

1. Gesamtzahl der heiligen Kommunionen (von September 1913 bis Mai 1914) 450, und zwar: a) weibliche Bedienstete 435, b) männliche Bedienstete 15.

2. Osterkommunionen etwa 90, a) weibliche Bedienstete etwa 80, b) männliche Bedienstete etwa 8; es hätten also 150—170 weibliche und etwa 90 männliche katholische Bedienstete die heiligen Sakramente in der österlichen Zeit nicht empfangen. Mögen immerhin noch einige in der Heimat dieses Versäumnis nachgeholt haben, die Zahl der Rückständigen ist sicher noch groß, und ich behaupte sicher nicht zu viel, wenn ich sage, daß mehr als 50% der weiblichen und mehr als 80% der männlichen katholischen Bediensteten ihre Sonntags- und Osterpflicht nicht erfüllt hat. An anderen Kurorten wird es kaum besser sein.

Die Zahl der Teilnehmerinnen an den Monatsversammlungen mit Andacht und Predigt betrug im letzten Jahre durchschnittlich fünfzehn.

Wie so oft muß man auch hier die schmerzliche Erfahrung machen, daß es sich hier zumeist um junge Leute aus ganz katholischen Ländern handelt! Den weitaus größten Teil der Bediensteten am Gardasee stellen die deutschen Kronländer Oesterreichs, vorweg Tirol, Steiermark, Kärnten, sodann Ober- und Niederösterreich, endlich Oberbayern, Schwaben und die Schweiz. Am zuverlässigsten von allen sind noch die Schweizer und ein kleiner Prozentsatz Tiroler.

II. Hand in Hand mit der Abnahme der Betätigung des kirchlichen Lebens geht in vielen Fällen die Abnahme der Sittlichkeit; in vielen Fällen ist die Verführung zur Unsittlichkeit die Ursache, daß die armen Opfer auch dem kirchlichen Leben entfremdet werden. Es geschieht nicht, um den Stab über diese unglücklichen Opfer zu brechen, sondern nur um Seelsorgern und Eltern ein Bild der Wirklichkeit zu geben und für die Zukunft vorzubauen, wenn ich im folgenden einige Angaben zu diesem traurigen Kapitel mache. Wer die zahllosen sittlichen Gefahren kennt, denen die weiblichen Bediensteten an Kurorten ausgesetzt sind, wird sich nicht wundern, wenn er erfährt, daß ein großer, ja sehr großer Teil der Mädchen ein Opfer der Verführung werden, und man muß der Festigkeit und sittlichen Kraft der kleinen Zahl der Standhaften alle Hochachtung zollen.

Gefahren von allen Seiten umringen die Mädchen. Da sind glaubens-, sitten- und gewissenlose Gäste, denen besonders die Zimmermädchen zum Opfer fallen. Da sind die männlichen Mitbediensteten, die von früher Jugend auf jahrzehntelang in diesen Betrieben leben, zusammen mit raffinierten Sündern; die Schlafstätten beider Geschlechter sind vielleicht, wie mir ein Fall bekannt ist, auf einem Stock dicht beieinander und ähnliche Dinge mehr. Endlich, und das ist das Schlimmste, fehlt nicht selten das wachsame Auge der Vorgesetzten

und der starke Arm, die Verführer unbarmherzig vor die Türe zu setzen. Leider, Gott sei's geklagt, gibt es sogar Herrschaften, die selbst an ihren Dienstmädchen zum Verführer werden, sei es, daß sie selbst mit ihnen sündigen oder zur Kuppelei mithelfen. Weiter auf diese Dinge einzugehen, ist hier nicht der Ort, die Konstatierung der Tatsache muß zur Warnung genügen. Und gerade hier treten die inneren Zusammenhänge zwischen Glaube und Sittlichkeit, kirchlichem Leben und sittlichem Leben offenkundig hervor: nicht die größere oder geringere Entfernung der Wohnung der Bediensteten von der Kirche ist die Ursache für die Teilnahme am Gottesdienst oder für das Fernbleiben, vielfach auch nicht das größere oder geringere Maß von Arbeit, sondern der Stand der Sittlichkeit unter den Bediensteten und das sittliche Niveau eines Hauses und der Hotelleitung.

Wenn längere Zeit, wenn jahrelang aus einem Hause von den Bediensteten niemand oder fast niemand zur Kirche kam, dann wurde fast regelmäßig eines Tages irgend ein sittlicher Skandal von dort bekannt. Während eine kleine Zahl treuer katholischer Mädchen monatlich und wöchentlich zu den heiligen Sakramenten kam, und zwar im Winter in der Frühe um 6 Uhr aus einer Entfernung von einer Viertelstunde, kamen andere aus weit geringerer Entfernung das ganze Jahr über nicht zur heiligen Messe und noch weniger zu den heiligen Sakramenten. Tatsache ist, daß trotz anstrengender Arbeit auch die Hotelbediensteten hier ihre Christenpflichten erfüllen können, wie das Beispiel der eifrigen, charakterfesten Bediensteten zeigt; Tatsache ist aber, daß ein großer, ja der größere Teil derselben dem kirchlichen Leben an Kurorten entfremdet wird; Tatsache ist, daß die Ursache dieser Entfremdung in den sittlichen Gefahren und Verfehlungen in erster Reihe zu suchen ist; und Tatsache ist endlich, daß die Hauptverantwortung hiefür die Hotelleitung trifft.

III. Es fragt sich nun, wie können die Hotelbediensteten gegen Verführung geschützt und zur Erfüllung ihrer Christenpflichten auch ferne von der Heimat angehalten werden? Das erste und sicherste Mittel ist natürlich eine gute christliche Erziehung, wie sie Elternhaus, Schule und Religionsunterricht der heranwachsenden Jugend geben müssen. Wer standhaft bleibt in den Stürmen der Versuchung, in den Gefahren einer gottvergessenen Umgebung, verdankt dies in erster Linie einer guten Mutter, einem guten Vater und seinem frommen, eifrigen Seelsorger in der Heimat. Gerade in dieser Welt der Verführung, wo oft kein Stern mehr leuchtet, muß der heilige Glaube, das heilige Gebot Christi wie ein leuchtender Engel sichtbar, greifbar, lebendig vor die Seele treten in der Gestalt der frommen Mutter, des Seelsorgers, die im Augenblick der Gefahr wie Schutzengel im Geiste des gefährdeten Mädchens aufsteigen. Trockene Katechismusfragen zerstieben in solchen Kämpfen

und Stürmen wie dürre Blätter vor dem Winde; nur was im jugendlichen Herzen vom Elternhaus und Gotteshaus her wirklich lebt, wird den Stürmen widerstehen und sie überdauern. Mögen darum die Katecheten und Priester im Religionsunterricht, Kommunionunterricht, Christenlehre u. s. f. nie das große Ziel aus dem Auge verlieren: für das Leben bereiten wir vor, wir sind nicht nur Lehrer, wir sind Erzieher für Christus.

An zweiter Stelle sollten die Seelsorger auf die Eltern der stellesuchenden Mädchen einwirken, daß Mädchen, die kaum aus der Schule entlassen sind, ferner schwachbegabte und endlich schwache Charaktere nicht in solchen Orten Stellung nehmen.

Sodann sollten alle Kräfte zusammenarbeiten, daß die Stellenvermittlung für unsere katholischen Bediensteten möglichst lückenlos organisiert und durchgeführt wird. Die Mädchenheime mit Stellenvermittlung, wie sie von barmherzigen Schwestern oder katholischen Damen geleitet werden, müßten noch viel mehr als bisher benutzt und ausgebaut werden. Ich weiß nicht, ob irgend welche Verbindung zwischen einzelnen Bureaus und Heimen für Stellenvermittlungen auf katholischer Seite besteht; jedenfalls wäre es wünschenswert. Vor allem müßten die Adressen solcher Heime der Geistlichkeit mehr als bisher bekanntgegeben werden, damit die Seelsorger stellensuchende Mädchen aus ihren Gemeinden dorthin weisen. Dem Verein für Mädchenschutz bleibt hier noch reichlich Arbeit zu tun.

Vor allem müßten die Leitungen der Stellenvermittlungsheime im Kontakt bleiben mit dem Seelsorger an den Orten, speziell Kurorten, wohin sie katholische Dienstboten vermitteln. Es wäre gewiß durchzuführen, daß von da aus der Seelsorger auf vorgedruckter Karte Name und Haus der neuangekommenen Bediensteten erführe, damit er sie alsbald aufsuchen und sie im Auge behalten kann. Umgekehrt könnte der Seelsorger die Leitung der Heime vor gefährlichen Adressen warnen und so verhüten, daß unverdorbene Mädchen in Häuser kommen, die keine oder keine genügende Garantie für Glaube und Unschuld bieten. Ich halte diesen Punkt für sehr wichtig, und freuen würde es mich, wenn auch von anderer Seite dazu Stellung genommen würde.

Von St Gallen in der Schweiz aus wurde ich vor einiger Zeit in freundlicher Weise ersucht, hier einen Verein für Hotelbedienstete zu gründen, wie das an einigen Orten in der Schweiz geschehen war. So wünschenswert der Zusammenschluß der genannten Bediensteten auch ist, der Verein könnte seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn er einheitlich in mehreren Ländern durchgeführt wird, wozu vor allem die Mädchenschutzvereine und Stationen der Stellenvermittlungen nach vorhergehender Besprechung mitwirken müßten.

Jeder Seelsorger sollte es sich sodann angelegen sein lassen, sich über den Weggang solcher junger Leute bei den Familienangehörigen

zu erkundigen und dem Geistlichen des neuen Aufenthaltsortes seines Pfarrkindes Mitteilung zu machen.

Auch bei der Rückkehr in die Heimat wird sich leicht Gelegenheit bieten, mit den Bediensteten zusammenzutreffen und so den seelsorgerlichen Kontakt wieder herzustellen. Bei dieser Gelegenheit wird es sich bald zeigen, wie das Pfarrkind es in der Fremde mit der Religion gehalten.

Ein Beicht- oder Osterkommunionzettel, den die katholischen Bediensteten hier alle erhalten, bietet Eltern und Seelsorgern einige Gewähr, daß die Bedienstete wenigstens das Notwendigste nicht versäumt hat. Darum weise man die Eltern an, sie sollen sich diesen Ausweis von ihren Kindern vorzeigen lassen.

Endlich ist natürlich dringend notwendig, daß die Seelsorger an Kurorten sich der katholischen Bediensteten eifrig annehmen; vor allem sollte eine heilige Messe am Sonntag so früh gelesen werden, daß die Bediensteten noch daran teilnehmen können; an zweiter Stelle muß den Bediensteten die Gottesdienstordnung bekanntgegeben werden; das geschieht am besten dadurch, daß der Seelsorger die Hotelleitung persönlich aufsucht und sich vielleicht einige Bedienstete rufen läßt, mit denen er dann selbst spricht und sie und durch sie ihre Mitbediensteten zum Besuche des Gottesdienstes, Empfang der heiligen Sakramente einladet.

Dabei wird man zugleich die Hotelleitung ersuchen, die Bediensteten zum Besuche des Gottesdienstes anzuhalten. Wenn möglich, sollten die Bediensteten wenigstens dann und wann einmal auch wieder eine kurze Predigt haben. Die Mühe sollten die Seelsorger nicht scheuen, auch wenn nur wenige sich dazu einfinden; das Beispiel unseres Heilandes gegenüber der Samariterin und Magdalena zeigt uns, daß der Herr nicht nur vor Tausenden predigte, sondern mit gleichem Eifer und gleicher Liebe sich der einzelnen Seele annahm.

Da aber nur wenige sich zur Predigt einfinden können, wir aber allen Schuldner sind, sollte jene, die das gesprochene Wort nicht erreicht, das gedruckte erreichen. Wir haben ja eine ganze Menge religiöser Sonntagsblätter, die wir den Bediensteten zukommen lassen können. Auf protestantischer Seite wird gerade an Kurorten ein derartiges Blättchen verbreitet, das durch seine Billigkeit und Kürze für Massenverbreitung geschaffen ist. Leider kenne ich ein solches auf katholischer Seite nicht.

Die Pastoration der Bediensteten ist keine leichte Aufgabe, es ist ein dornenreiches Feld und die Frucht ist oft recht spärlich, ganz erfolglos aber ist sie nirgends und nie; man muß nur mit Eifer, mit Liebe und Geduld dieses Feld bestellen, dann wird man auch hier, ja gerade hier, oft reinere Priesterfreuden erleben als in wohlumfriedeter Gemeinde auf dem Lande. Erfolg aber ist nur zu erhoffen bei intensiver, fortgesetzter Einzelarbeit; wenn je, gilt hier das Wort des guten Hirten: „Er geht dem verlorenen Schäflein

nach und sucht, bis er es findet." Wie beschämen uns Priester vielfach die Agitatoren der Heilsarmee. Welcher Eifer wird da oft entfaltet, welche Opfer an Zeit, an Geld, an Ehre gebracht! Uns Priestern der katholischen Kirche hat der gute Hirt auch diese Seelen der Bediensteten anvertraut und er wird sie einstens von uns fordern, auch die der ärmsten Kellnerin.

Ein leuchtendes Vorbild für soziales Wirken.

Von Dr Scheiwiler, Pfarrer in St Gallen (Schweiz).

Die katholische Kirche durfte zu allen Zeiten den Ruhm für sich beanspruchen, eine soziale Kirche im edelsten und höchsten Sinne des Wortes zu sein. Keinem Zeitalter der Kirchengeschichte fehlten große und herrliche Männer, Bischöfe, Priester, Laien, die mit gewaltiger Hand in den Gang der Ereignisse eingegriffen und unvergängliche Werke der Caritas wie der sozialen Fürsorge geschaffen haben.

Auch unsere Zeit darf sich rühmen, daß ein katholischer Kirchenfürst es war, der mit gotterleuchtetem Auge die Wunden des Industriezeitalters erkannt und mit apostolischem Eifer in Wort und Schrift den Katholizismus zur Heilung dieser Wunden, zur Lösung der sozialen Frage angeleitet, aufgerufen und entflammt hat.

Es ist der hochselige Bischof Wilhelm Emanuel Ketteler von Mainz, dessen Bild uns in der sozial so sehr interessierten und bewegten Gegenwart immer wieder vorausleuchten soll, und auf dessen soziale Ideen und Bestrebungen die folgenden Zeilen hinweisen möchten, um einerseits eine Dankesschuld gegenüber dem großen Pionier der echten Sozialreform abzutragen und um anderseits zu eifrigem sozialem, pastorellem Wirken aufzumuntern.

Das seelsorgliche Wirken der katholischen Kirche muß ja in unseren Tagen einen stark sozialen Einschlag haben, will es den Anforderungen der Zeit entsprechen und die Kinder des 20. Jahrhunderts gewinnen für das Himmelreich.

* * *

Der junge Ketteler hatte das Glück, jener geistesstarken Tafelrunde des Görres-Kreises in München anzugehören, der so viel für Deutschlands Erneuerung getan hat. Er sah das Wiedererwachen des katholischen Geistes bei der Gefangennahme des Cölner Erzbischofs Klemens August, mit dem er verwandt war. Ja, dieses Ereignis führte ihn zur Theologie. Dann stand er in enger Beziehung zu den damals maßgebenden Männern in Staat und Kirche. Und eine ausgesprochen staatsmännische Ader befähigte ihn, mit dem Auge des Sehers manche künftige Entwicklungen vorauszuschauen. Ueber all seinem Sinnen und Trachten aber waltete als Norm und

Ziel und inspirierende Seele der Pastor bonus, der die Politik wie das Sozialleben dem Heile der Seelen dienstbar machen wollte.

Wenn man die Enzyklika Rerum novarum durchgeht, findet man darin fast wörtliche Anklänge an die sozialen Schriften Kettelers und manche Gedankengänge, die vollständig mit denen des Mainzer Bischofs übereinstimmen. Wer dem geschichtlichen Werden der christlich-sozialen Ideen im Laufe des 19. Jahrhunderts nachgeht, kann unschwer eine direkte Linie Kolping, Ketteler, Manning, Leo XIII. herausfinden. Auch hier liegt ein herrlicher Zug der Kontinuität katholischer Geistesarbeit und katholischer Gedanken, ein Zug, der um so trostreicher und bedeutungsvoller erscheint, da außerhalb des Katholizismus eine babylonische Verwirrung in der Soziologie herrscht, theoretisch wie praktisch. Auch eine Apologie der katholischen Wahrheit, und zwar von wuchtiger Kraft!

* * *

Wie tief der Bischof von Mainz das Wesen der sozialen Frage erfaßt und wie weit er sich hierin von der Oberflächlichkeit mancher Sozialpolitiker ferngehalten hat, zeigen jene sozialen Predigten, die er noch als Propst der Berliner Hedwigskirche im Mainzer Dome gehalten hat. Da ist kein oberflächliches Räsonieren, sondern ein Schaffen und Graben in goldenen Tiefen.

Jede der sechs Predigten über die „großen sozialen Fragen der Gegenwart" behandelt in erschöpfender und wahrhaft souveräner Argumentation eine von den Grundwahrheiten der Gesellschaftslehre: die erste das Eigentum; die zweite die Notwendigkeit der Selbstreform nach Christi Vorbild; die dritte spricht von der Freiheit des Menschen und ihrem Verhältnis zu dem Gesetze Gottes; die vierte von der Bestimmung des Menschen; die fünfte von der Familie; die sechste von der Autorität Christi und seiner Kirche.

In der Lehre vom Eigentum folgt Ketteler den Fußstapfen des heiligen Thomas von Aquin. Er sagt darüber, rekapitulierend: „Nach der Lehre, die wir an der Hand des heiligen Thomas von Aquin aufstellten, hat Gott, der alle Dinge aus dem Nichts erschaffen, der Natur und dem Wesen nach ein ausschließliches Eigentumsrecht über alle Geschöpfe, sowohl über die Menschen als über die Güter der Welt. Dieses Eigentumsrecht Gottes, weil mit der Natur des Geschöpfes notwendig verknüpft, kann durch keinen Besitz, keine Gewohnheit, kein Recht der Menschen je beschränkt werden. Der Mensch hat nur insofern ein Recht, als Gott es ihm einräumt. Gott hat nun nach der Weisheit seiner Vorsehung die Güter der Erde zum Gebrauche der Menschen bestimmt, und es ist sein Wille, daß diese Erdengüter vornehmlich dazu dienen, allen Menschen die Befriedigung ihrer notwendigen Leibesbedürfnisse möglich zu machen. Das sogenannte Eigentumsrecht ist also in Wahrheit nichts anderes als ein Nutzungsrecht mit der natürlichen von Gott auferlegten

Pflicht, die Früchte des Eigentums nach seinem Willen zu verwenden. Wir erkannten ferner, daß dieses Eigentums- oder richtiger Nutzungsrecht notwendig zwei andere Rechte in sich schließt: erstens das Recht der Verwaltung, wodurch die Güter der Erde zum Genusse vorbereitet werden sollen, zweitens das Recht des Fruchtgenusses, und gelangten zum Schlusse, daß, wenn die Absicht Gottes, daß alle Menschen aus den Gütern der Erde die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse erlangen, erreicht werden soll, in Bezug auf die Verwaltung notwendig das Eigentumsrecht des einzelnen anerkannt werden muß, da sonst jede gute Verwaltung aufhören, Unordnung und Unfriede entstehen und dadurch die Bedingungen des materiellen Wohlseins der Menschen zerstört werden würden; daß aber in Bezug auf den Fruchtgenuß jeder Mensch sein Eigentum wieder als Gemeingut betrachten und gerne bereit sein muß, zur Erfüllung des Willens Gottes, daß jeder Mensch aus der Natur das Notwendige empfange, mitzuwirken."

Heute dürften diese stilistisch schweren, wuchtigen Satzperioden wohl nicht mehr in der Predigt vorkommen, ihr Inhalt aber schließt die magna charta des christlichen Eigentumsrechtes in sich und reißt dem liberalen Wirtschaftssystem den ganzen Boden und alle Fundamente hinweg.

Selbstreform — das ist die große Forderung der zweiten Predigt. „Nicht in der äußeren Not liegt unser soziales Elend, sondern in der inneren Gesinnung. Die beiden gewaltigen Seelenübel, an denen unsere geselligen Beziehungen krank darniederliegen, sind teils die unersättliche Genuß- und Habgier, teils die Selbstsucht, welche die Nächstenliebe zerstört hat. Diese Krankheit hat die Reichen und Armen ergriffen. Was vermögen da Steuerverteilungen und Sparkassen, solange diese Gesinnung fortbesteht? Diesem inneren Verderbnis gegenüber ist die Welt mit allen ihren Lehren gänzlich ohnmächtig, während das Christentum die ganze Macht seiner Lehre eben auf die Gesinnung, auf innere Besserung der Menschen richtet." „Um die sozialen Uebel zu heilen, genügt es nicht, daß wir einige Arme mehr speisen und kleiden und dem Armenvorstande einige Taler Geld durch unsere Dienstboten zusenden, das ist nur der allerkleinste Teil unserer Aufgabe, sondern wir müssen eine ungeheuere Kluft in der Gesellschaft, einen tiefeingewurzelten Haß zwischen Reichen und Armen ausgleichen; wir müssen eine tiefe sittliche Versunkenheit bei einem zahlreichen Teile unserer armen Mitbrüder, die allen Glauben, alle Hoffnung, alle Liebe zu Gott und den Nebenmenschen verloren haben, wieder heilen; wir müssen die geistige Armut der leiblich Armen wieder heben. Gerade wie bei den Reichen, so ruht auch bei den Armen die Quelle der sozialen Uebel in der Gesinnung."

Im Jahre 1848 gesprochen — wie aktuell sind diese Worte noch zur heutigen Stunde!

Ohne Selbstreform keine Sozialreform!

In der dritten Predigt steht die bewegte Klage: „Wir können uns nicht verhehlen, daß auch dieser Pfeiler des sozialen Lebens (die Willensfreiheit) tief erschüttert, daß jenes Freiheitsstreben, das kein äußeres Gesetz, keine äußere Ordnung anerkennen will, weit verbreitet ist. Mit einer solchen Lehre aber ist der Fortbestand jeder gesellschaftlichen Beziehung unter den Menschen in Familie, Gemeinde u. s. w. unmöglich."

Am Schluß der vierten Predigt lesen wir: „So haben wir denn die Lehre von der Bestimmung des Menschen in ihrem Einflusse auf das soziale Leben entfaltet. Auch dieser Pfeiler des sozialen Lebens ist bis in seine Grundlagen erschüttert. Die Anschauung, welche die Bestimmung des Menschen in den Genuß des irdischen Lebens setzt, ist weit durch alle Schichten der Gesellschaft verbreitet. Dieser praktische Atheismus ist schon seit langer Zeit der Anteil der Reichen gewesen. Im Vereine mit der Lehre des Unglaubens über Freiheit und Eigentum würde die entfesselte Richtung auf den Genuß des Irdischen furchtbare Erscheinungen zutage bringen. Gott braucht nur den Leidenschaften, die in den Lehren des Unglaubens sich zu entfesseln drohen, ihren Lauf zu verstatten, und wir werden dann den Becher des Zornes Gottes bis auf die Hefe ausleeren."

Zum Gipfelpunkt erhebt sich der Kettelersche Gedankenflug in der fünften Predigt über Ehe und Familie. Herrliche Worte über den Adel der Familie, über Frauenwürde und Mutterwirken! „Die Familie ist von unermeßlicher Bedeutung. Finden wir in ihr noch die Elemente zum sozialen Leben unangetastet und gesund, so kann dieser Pfeiler allein noch das Ganze tragen."

„Nach dem engelgleichen Leben der christlichen Jungfräulichkeit vermag das Christentum kaum eine schönere Tugend zu erzeugen als das Leben im Geiste der christlichen Ehe. In der Heilighaltung der Ehe zeigt sich daher vor allem der Höhepunkt, auf dem das christliche Leben eines Volkes steht, und in demselben Maße, wie es sich von Christus und seiner Kirche trennt, wird auch aus seiner Mitte die christliche Ehe mehr und mehr verschwinden."

„Beim Eingange in das Christentum begegnen wir sofort jenem Weibe, auf das die Kirche die Worte des Hohenliedes anwendet: Du bist ganz schön und an dir ist kein Makel! Die heilige Jungfrau Maria schließt alle Schönheit, alle Würde des weiblichen Geschlechtes in sich und so rein ist der Glanz, den sie über das weibliche Geschlecht verbreitet, daß selbst das Laster, wo es einem Strahle dieses Glanzes begegnet, scheu zurückbebt und sich seiner eigenen Niederträchtigkeit schämt. Von Maria, der reinen und unbefleckten Jungfrau, hat sich jener Geist der zartesten Reinheit und Keuschheit ergossen, der die Stirne der christlichen Jungfrau mehr ziert als alles Gold und Perlengeschmeide; von Maria, der demütigen Jungfrau, hat sich der christlichen Frau jener Geist der Demut mit-

geteilt, der ihre Augen von dem äußeren Treiben der Welt der inneren Häuslichkeit zuwendet, der sie dort stärkt, ein Wunderleben der aufopfernden Liebe, der Selbstverleugnung in der größten Verborgenheit zu führen, der sie zu einem wahren Boten des Friedens, der Freude und des Segens im häuslichen Kreise macht."

„Die christliche Familie ist zunächst eine Erzieherin der Menschen und bei diesem heiligen Geschäfte nimmt die Mutter die erste Stelle ein. Die größte Wohltat, die Gott einem Menschen in der Natur erweisen kann, ist ohne Zweifel das Geschenk einer wahrhaft christlichen Mutter. Ich sage mit Absicht nicht einer zärtlichen, liebevollen Mutter, denn wenn die Mutter selbst vom Geiste der Welt erfüllt ist, so ist ihre Liebe dem Kinde nicht nützlich, sondern verderblich. Aber eine christliche Mutter ist unter allen Gottesgaben die größte. Unermeßlich glücklich das Kind, das eine wahrhaft christliche Mutter hat, und wenn es in Lumpen aufwächst und in Lumpen dem Grabe zuwankt."

„Mit einem großen christlichen Denker sage ich: die Erziehung des Menschen wird größtenteils in den ersten sechs Jahren auf dem Schoße der Mutter vollendet. Ja, meine christlichen Brüder, Menschen, die später die Würgengel oder die Beglücker des menschlichen Geschlechtes geworden sind, haben oft am Herzen der Mutter den Keim zu diesen Taten eingesogen."

„Wenn die Mutter schon lange im Grabe ruht, der Sohn aber von den Stürmen des Lebens hin- und hergeworfen wird und nahe daran ist, Glauben und Sitte einzubüßen, dem ewigen Verderben anheimzufallen, so wird die fromme, edle Gestalt einer christlichen Mutter ihm noch erscheinen und ihn mit wunderbarer Gewalt auf die Bahn des Glaubens und der Tugend zurückführen."

Von Christus und seiner Kirche handelt die letzte der sechs sozialen Predigten, indem sie das Thema variiert: der Unglaube erscheint mir als die einzige Quelle des ganzen Verderbens, der Glaube an Christus in der katholischen Kirche als das einzige Mittel der Heilung für das Menschengeschlecht.

* * *

Was Ketteler in diesen sechs Predigten gesagt und entwickelt hat, das könnte man die positive Grundlage seiner Sozialpolitik nennen. In den eigentlichen sozialpolitischen Schriften geht er auf die Kritik der sozialen Frage ein und liefert eine so scharfsinnige, gründliche, echt moderne Kritik davon, daß man sie noch heute wie einen trefflichen Leitfaden für jeden sozialen Kurs benützen könnte. Und da sind es besonders zwei Dokumente, die einen lichtvollen Einblick geben in die soziale Ideenwelt des Bischofs Ketteler, nämlich seine Predigt auf der Liebfrauenheide bei Offenbach am 25. Juli 1869, die ein populäres Sozialprogramm darstellt, und das zu Fulda im September 1869 vor den deutschen Bischöfen ge-

haltene Referat über sozialcaritative Fürsorge der Kirche für die Arbeiterschaft, das man eine offizielle Darlegung der Frage nennen könnte.

Verweilen wir ein wenig bei letzterem, hochinteressantem Dokument.

„Der vorliegende Gegenstand", so beginnt der bischöfliche Referent, „berührt die sogenannte soziale Frage, das schwierigste und wichtigste Problem der Gegenwart."

„Es fragt sich: 1. Gilt diese Frage auch für Deutschland?

2. Kann und soll die Kirche hier helfen?

3. Welches sind die Heilmittel?

4. Wie kann die Kirche zur praktischen Durchführung derselben beitragen?"

„Gilt die soziale Frage auch für Deutschland? Das Wesen der sozialen Frage besteht darin, daß nach Beseitigung der Schranken, welche früher den selbständigen Handwerksmann in seinem Erwerbe schützten, durch Einführung des Freihandelssystems, der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit, durch Aufhebung der Wuchergesetze u. s. w., das Kapital im Bunde mit der Maschine und dem Prinzip der Arbeitsteilung, sowie den leichten Transport- und Kommunikationsmitteln eine solche Uebermacht erlangt hat, daß nicht bloß der Handwerker, sondern überhaupt der sogenannte kleine Mann im Geschäft, Handel und im Grundbesitz mit seiner bloßen Arbeitskraft auf die Dauer unmöglich die Konkurrenz mit der mehr und mehr zentralisierten Kapitalmacht zu ertragen vermag; daß er auf seine selbstständige Stellung verzichten und als Stück-, Lohn- und Fabrikarbeiter, als Pächter und Taglöhner in ein abhängiges Verhältnis geraten; daß infolgedessen der Mittelstand, eine der Hauptstützen des Staates und der Kirche, nach und nach verschwinden und an dessen Stelle die der modernen Zeit eigentümliche Masse der besitz- und freudelosen, der unzufriedenen und lebensmüden Proletarier treten muß; daß das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer nicht mehr nach sittlichen, die Menschenwürde respektierenden Gesetzen, nicht durch die wohlwollende Teilnahme christlicher Nächstenliebe geregelt ist, sondern lediglich nach den Gesetzen kaufmännischer Berechnung bestimmt wird, um bei der Produktion die größtmögliche Verminderung der Herstellungskosten zu erzielen und so siegreich mit andern Produzenten zu konkurrieren."

So zeichnet Ketteler scharf, klar und wahr das Wesen der sozialen Frage, wobei er zugleich beweist, daß diese in Deutschland schon eingezogen sei, wenn auch noch nicht so gefahrdrohend wie in England.

„Kann und soll die Kirche hier helfen?" Mit ergreifenden Worten bejaht Ketteler die Frage.

„Das Christentum kann allein hier Hilfe schaffen, weil es die einzige Kraft auf Erden ist, welche bis in die Seele des Menschen

dringt, sie zu heilen, die Masse des Volkes innerlich zu erneuern vermag."

„Die Kirche kann und soll hier helfen; alle ihre Interessen sind hiebei beteiligt. Freilich befaßt sie sich zunächst nicht mit dem Kapital und der Industrie, sondern mit dem ewigen Seelenheile der Menschen."

„Aber gerade dieses von Christus ihr übertragene Amt kann sie an Millionen von Seelen nicht üben, wenn sie die soziale Frage ignorieren und ihr gegenüber sich auf die gewöhnliche Pastoration beschränken wollte."

„Die soziale Frage berührt das depositum fidei."

„Die Kirche muß hier in außerordentlicher Weise eintreten, wenn sie die von Christus übertragene Sendung zum Seelenheil der Menschen an einem großen Teile der Arbeitermassen üben will und diese aus einer, der occasio proxima peccandi analogen Lage, in der sie sich befinden, oder in die sie zu geraten drohen und welche ihnen die Erfüllung der Christenpflichten moralisch unmöglich macht, mit aller Kraft zu befreien bestrebt sein."

„Die Kirche muß durch Lösung dieser für menschliche Kräfte allzu schweren Aufgabe, durch dieses größte Liebeswerk, dessen unser Jahrhundert bedarf, sich erweisen vor der Welt als die vom Sohne Gottes selbst gegründete Heilsanstalt."

„Endlich muß sich die Kirche um die Arbeiter annehmen, weil sie sonst überall in die Hände von Parteien fallen, die sich um Christentum entweder gar nicht kümmern oder dasselbe befeinden (Schulze-Delitzsch, Sozialdemokratie), oder wenigstens außer der katholischen Kirche stehen."

Welches sind die Heilmittel? „Es steht fest, daß keine Macht der Welt die Fortentwicklung der modernen Volkswirtschaft, das Umsichgreifen der zentralisierten Massenproduktion zu hindern vermag."

Eine Reihe praktischer Vorschläge, welche mehr oder weniger die Notlage bessern können, entnimmt Ketteler dem offiziellen Bericht des Preisgerichtes der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1867.

Zur vierten und letzten Frage, wie die Kirche zur Verbreitung von Arbeitervereinen beitragen könne, macht Ketteler bemerkenswerte Vorschläge. „Es kann nicht der Beruf der Kirche sein, dieselben direkt oder von Amts wegen selbst zu gründen und zu leiten."

Er befürwortet dann aufs wärmste die Einrichtung von geistlichen Arbeiter-Sekretariaten, deren Arbeitskreis prächtig umschrieben wird: die Einführung des Klerus in das Verhältnis der sozialen Frage, diözesanweise Organisation der sozialen Arbeit, die Benützung der Presse für soziale Aufklärung — alles Gedanken, die so zeitgemäß ausgeführt sind, als würden sie erst von heute stammen.

Die ganze Schrift gleicht durchaus einem hochmodernen Sozial-Programm auf christlich-sozialer Grundlage. Wäre es doch damals

verstanden worden! Aber manche Partien desselben will man mancherorts selbst heute noch nicht verstehen.

* * *

Vorstehende Ausführungen hat Ketteler übersetzt in die Sprache des Volkes in seiner Rede auf der Liebfrauenheide bei Offenbach (25. Juli 1869).

Ein herzlicher, väterlicher Ton durchweht diese Predigt: „Die Mutter des göttlichen Zimmermannskindes, deren Bild wir hier verehren, die mit ihrer mütterlichen Liebe den Arbeitern und Arbeiterinnen so nahe steht, wird es gewiß billigen, wenn ich in dieser Stunde das, was man die Arbeiterfrage nennt, in Beziehung zur Religion bespreche."

Die Predigt zerfällt in drei Teile: Forderungen der Arbeiter, Verhältnis dieser Forderungen zu Religion und Sittlichkeit und einige Gefahren, die dem Arbeiter drohen.

Da, wo Ketteler die Not des Proletariates schildert, tut er es sozusagen mit den nämlichen Worten, wie Leo XIII. in der Arbeiter-Enzyklika.

„Die unbedingte Freiheit auf allen Gebieten der Volkswirtschaft hat zunächst den Arbeiterstand in eine ganz verzweiflungsvolle Lage gebracht. Durch Auflösung aller alten Verbindungen wurde der Arbeiter gänzlich isoliert. Jeder Arbeiter stand mit seiner Arbeitskraft, die sein ganzes Vermögen ausmacht, allein da. Die Grundsätze der modernen Volkswirtschaft hatten die entgegengesetzte Wirkung bezüglich der Menschenkraft in dem Arbeiter und der Geldmacht des Kapitalisten. Der Arbeiter mit seiner Kraft wurde isoliert; die Geldmacht dagegen wurde zentralisiert. Der Arbeiterstand wurde in lauter vereinzelte Arbeiter aufgelöst, wo jeder gänzlich ohnmächtig war; die Geldmacht verteilte sich aber nicht in mäßige Kapitalanteile, sondern im Gegenteil sammelte sich zu immer größern und übermäßigen Massen. Ein Rothschild, der seinen Kindern 1700 Millionen Franken hinterläßt, ist so recht ein Produkt dieser volkswirtschaftlichen Richtung."

„Ohne Religion verfallen wir alle dem Egoismus, wir mögen reich oder arm, Kapitalisten oder Arbeiter sein, und beuten unsere Nebenmenschen aus, sobald wir die Macht dazu haben."

In sehr lehrreicher Art behandelt dann der Prediger die einzelnen Forderungen des Arbeiterstandes.

Erste Forderung: Eine dem wahren Werte der Arbeit entsprechende Erhöhung des Arbeitslohnes. „Auch die Religion fordert, daß die menschliche Arbeit nicht wie eine Ware behandelt und lediglich durch An- und Abgebot abgeschätzt werde."

„Die natürliche Grenze des Arbeiterlohnes liegt aber in der Rentabilität des Geschäftes, in welchem ihr arbeitet."

„Selbst der höchste Lohn wird euch nur eine hinreichende und befriedigende Wohlfahrt gewähren, wenn große Mäßigkeit und Sparsamkeit die ganze Grundlage eueres Lebens ausmacht."

„Eine der größten Gefahren für den Arbeiter in dieser Hinsicht ist die Trunksucht, die Genußsucht, die genährt und gepflegt wird durch die zahllosen Wirtshäuser und Schenken."

Die zweite Forderung des Arbeiterstandes ist die Verkürzung der Arbeitszeit.

„Die Grundzüge der modernen Volkswirtschaft, die alle sittlichen und religiösen Seiten des Menschenlebens gänzlich außer acht ließ, haben es dahin gebracht, daß, wo immer das Kapital in ihren Diensten stand, nicht nur der Lohn bis zur äußersten Grenze herabgeboten, sondern auch die Arbeitszeit gleichzeitig bis zur äußersten Grenze ausgedehnt wurde."

„Aber auch hier, geliebte Arbeiter, hängt der Erfolg aller Bestrebungen von der Sittlichkeit und Religiosität ab."

Die dritte Forderung des Arbeiterstandes ist die Gewährung von Ruhetagen.

„Auch in dieser Hinsicht haben die Grundsätze der modernen Volkswirtschaft und die Partei, welche ihnen dient, ein wahrhaft himmelschreiendes Verbrechen am Menschengeschlechte begangen."

„Welch ein Unterschied zwischen einer Arbeiterfamilie, in welcher der Ruhetag nach den Grundsätzen der Religion, und einer andern, in der er ohne Religion hingebracht wird."

„Eine vierte Forderung des Arbeiterstandes ist das Verbot der Arbeit der Kinder in den Fabriken für die Zeit, in welcher sie noch schulpflichtig sind."

„Ich halte die Fabrikarbeit der Kinder für eine entsetzliche Grausamkeit unserer Zeit, die der Zeitgeist und der Eigennutz der Eltern an den Kindern begeht. Ich halte ihn vielfach für einen langsamen Mord am Leibe und an der Seele des Kindes. Ich freue mich daher über jedes Wort, das für die Arbeiterkinder gesprochen wird."

„Die fünfte Forderung des Arbeiterstandes ist die, daß die Frauen, die Mütter, nicht in den Fabriken arbeiten sollen."

Ketteler zitiert hier das Wort eines Franzosen: „Arbeiterin, schreckliches Wort, welches früher keine Sprache gekannt, welches keine Zeit vor diesem eisernen Zeitalter begriffen hat und welches allein imstande ist, alle angeblichen Fortschritte unserer Tage aufzuheben. —

„Das Weib, welches Arbeiterin geworden ist, ist nicht mehr ein Weib; sie führt nicht mehr dieses verborgene, geschützte, züchtige Leben, umgeben von den zarten, heiligen Eindrücken des Familienlebens. Es lebt nicht mehr unter der Herrschaft ihres Mannes, sondern eines Werkführers, unter Mitarbeiterinnen mit vielfach verdächtiger Sittlichkeit, in fortgesetzter Berührung mit Männern, getrennt von ihrem Manne und ihren Kindern."

„Die sechste Forderung ist die, daß auch die Mädchen nicht mehr in den Fabriken verwendet werden sollen."

„Die liberale Partei hatte für die sittlichen Gefahren der Arbeitertöchter keinen Sinn und wenn sie in den Fabriken in Grund und Boden verdorben waren, so behauptete sie mit heuchlerischer Miene, eine Wohltäterin des Arbeiterstandes zu sein, weil die Mädchen bei ihr Geld verdienten. Die Ehre euerer Töchter ist euere Ehre, ihr Väter, ihr Brüder! Die Schande euerer Töchter ist euere Schande; die Sittlichkeit euerer Töchter ist die Bedingung der Sittlichkeit und des Glückes euerer Familie, geliebte Arbeiter!"

Am Schluß der Predigt warnt Ketteler vor einigen Gefahren, die dem Arbeiter besonders drohen: „Hütet euch vor Religionsspöttern. Sie sind keine Führer des Arbeiterstandes, sie sind Verführer, sie sind Betrüger."

„Hütet euch vor schlechten, unzüchtigen Gedanken. Der freiwillige, unreine Gedanke ist eine beginnende Fäulnis."

„Hütet euch vor schlechten Reden, frechen Liedern, schamlosen Büchern und Bildern. Hütet euch vor den frühen Bekanntschaften. Ihr wollt sittenreine Bräute, sittenreine Frauen, denn ihr wollt brave Mütter für euere Kinder. Solche Frauen sind Engel für die Familie. Wohl dem Manne, der eine solche Frau, wohl dem Arbeiterkinde, das eine solche Mutter hat!"

„Hütet euch endlich, liebe Arbeiter, vor Unmäßigkeit, vor Trunksucht. Der häufige Wirtshausbesuch ist eine der größten Gefahren."

„Das sind Worte zum Schlusse meiner Anwesenheit in euern lieben Gemeinden. Ihr seht daraus, daß ihr auch als Katholiken euch den Bestrebungen im Arbeiterstande ohne Verletzung der Grundsätze euerer Religion in großem Umfange anschließen dürfet. Ihr seht aber auch zugleich, daß alle diese Bestrebungen eitel und vergeblich sind, wenn nicht Religion und Sittlichkeit ihre Grundlage bilden."

* * *

In zwei Publikationen behandelt der Bischof von Mainz die drei großen Schlagwörter unserer Zeit: Liberalismus, Sozialismus und Christentum. Das eine Mal in einer Rede auf dem deutschen Katholikentage zu Mainz im Jahre 1871; das andere Mal in einer größeren Schrift: Arbeiterfrage und Christentum die er „ganz Deutschland" widmet.

Mit wuchtigen Keulenschlägen wird in dieser berühmt gewordenen Schrift der Liberalismus zusammengehauen und in seiner sozialen wie politischen Ohnmacht gekennzeichnet. „Arbeiterfrage und Christentum" bietet eine tiefgründige und unangreifbare, oft mit bitterm Sarkasmus gewürzte Kritik des Liberalismus und Sozialismus.

Jeder, der sich mit sozialen Problemen zu befassen hat, dürfte nach dieser Schrift greifen und sie immer und immer wieder durch-

gehen. Es sei gestattet, hier einige Gedankengänge aus „Arbeiterfrage und Christentum" darzulegen.

„Die Arbeiterfrage ist wahrhaft von der höchsten und weitgreifendsten Bedeutung. Sie beschäftigt sich mit den wichtigsten Anliegen des Volkes, mit Gegenständen, die auch den Arbeiter täglich beschäftigen und fast alle seine Sorgen in Anspruch nehmen, seine und seiner Familie Ernährung, Kleidung, Wohnung für sich, für Weib und Kinder. Die Arbeiterfrage ist Arbeiter-Ernährungsfrage; sie ist die Ernährungsfrage für den weitaus größten Teil der Menschen. Wer zu ihrer Lösung einen guten Rat geben kann, den wollen wir von ganzem Herzen als einen Wohltäter des Arbeiterstandes anerkennen."

„Es ist keine Täuschung darüber möglich, daß die ganze materielle Existenz fast des ganzen Arbeiterstandes, also des weitaus größten Teiles der Menschen in den modernen Staaten, die Existenz ihrer Familien, die tägliche Frage um das notwendige Brot für Mann, Frau und Kinder, allen Schwankungen des Marktes und des Warenpreises ausgesetzt ist! Das ist der Sklavenmarkt unseres liberalen Europas, zugeschnitten nach dem Muster unseres humanen, aufgeklärten, antichristlichen Liberalismus und Freimaurertums."

Ketteler unterzieht nun die Vorschläge der liberalen Partei zur Lösung der Arbeiterfrage einer genaueren Prüfung. Er nennt sie „eine wahre Pulverisierung" der menschlichen Gesellschaft. „Sie ist eine genaue Anwendung der Lehre des Materialismus auf das arme Menschengeschlecht."

Ein weiteres Kapitel erörtert die Vorschläge der radikalen Partei (Sozialdemokratie). „Mag der Vorschlag der radikalen Partei, durch Majoritätsbeschlüsse auf dem Wege der Gesetzgebung und der Steuererhebung dem Arbeiterstand zu helfen, auch noch so menschenfreundlich erscheinen, wir glauben, daß er im Grunde nicht berechtigt ist, daß es nicht in der Befugnis der Staatsgewalt liegt, in dieser Weise und für solche Zwecke in das Recht des Privateigentums einzugreifen, daß mit einem solchen Beschlusse der Staat auf eine verhängnisvolle, abschüssige Bahn geführt würde."

Auch von den demokratischen, direkten Wahlen erwartet Ketteler nicht alles Heil.

Der Unfruchtbarkeit aller liberalen und radikalen Reformvorschläge werden die christlich-sozialen Heilmittel gegenübergestellt.

„Vor allem will ich den Gedanken hier förmlich an die Spitze stellen, daß das Christentum und die Kirche nicht unmittelbar und durch äußere mehr oder weniger mechanische Mittel und Einrichtungen, sondern zunächst und vorzüglich durch den Geist einwirkt, den es den Menschen einflößt. So hat es ja auch die alte Sklaverei lediglich dadurch abgeschafft, daß es den Menschen seine göttlichen Ideen und den Geist der Liebe mitteilte. So ist es auch mit der Lösung der sozialen Fragen in unserer Zeit. Diese Fragen haben

ihren wesentlichen und tiefsten Grund in dem Abfall vom Geiste des Christentums, der in den letzten Jahrhunderten stattgefunden hat."

Als Heilmittel nennt Ketteler Sorge für die Hilflosen durch die christliche Caritas, Schutz der christlichen Ehe und des Familienlebens, Hochhalten der Lehren und Tugenden des Christentums.

„Das vierte Mittel des Christentums zur Verbesserung der materiellen Lage des Arbeiterstandes besteht in den sozialen Kräften desselben."

„Als fünftes Hilfsmittel nennen wir die Förderung der Produktiv-Assoziationen durch die besonderen Mittel, die eben dem Christentum eigen sind."

Wunderbar tief und schön zeigt Ketteler, wie der christliche Geist solche Genossenschaften ins Leben rufen könnte. Der große P. Theodosius hat versucht, diese edlen Theorien in die Praxis umzusetzen, doch ohne Erfolg, da die Zeit für solche Probleme noch nicht reif war.

„Je mehr die Welt", sagt Ketteler fast prophetisch, „mit allen ihren Unternehmungen, der Arbeiterschaft zu helfen, Bankerott macht, desto gewisser naht die Zeit, wo Gott durch das Christentum dem Arbeiterstand wieder helfen wird."

„Möge daher Gott in seiner Gnade bald die Männer erwecken, die diese fruchtbaren Ideen der Produktiv-Assoziationen im Namen Gottes auf dem Boden des Christentums in Angriff nehmen und zum Heile des Arbeiterstandes zur Ausführung bringen."

Was würde der edle Bischof sagen, wenn er heute die großen internationalen Arbeiter-Organisationen auf christlicher Grundlage mit ihrem herrlichen Kranze von genossenschaftlichen Kassen und Institutionen sehen könnte. Sein inniges Flehen zu Gott hat Erhörung gefunden.

Den Schluß der tiefsinnigen Schrift bildet ein geschichtlicher Ausblick auf die Auffassung von der Arbeit im Heidentum, Judentum und in der Religion Jesu Christi.

* * *

Des großen Mainzer Bischofes soziales Streben und Wirken wurde, wie leicht begreiflich, nicht von allen seiner Zeitgenossen verstanden. Es war oft die Stimme eines Rufenden in der Wüste. Die ganze Welt irrte damals noch in der Wüste des liberalen Manchestertums. Und manche, auch Wohlmeinende, schüttelten den Kopf über die befremdlichen Ideen und Aeußerungen des Oberhirten auf dem Stuhle des heiligen Bonifazius.

Aber wie ein treuer Säemann hat er seine sozialen Ideen hineingestreut in die Ackerfurchen der Zeit, unbekümmert um Lob und Tadel seiner Zeit- und Glaubensgenossen. Die Saat ist gereift, herrlich herangereift zu einer großen, schönen Ernte.

Manche von den ahnungsvollen, fast prophetisch klingenden Aussprachen des gotterleuchteten Bischofs finden erst heute so recht ihr Verständnis und ihre Bestätigung.

Das Wirken Kettelers ist eine großartige Gewähr der trostreichen Wahrheit, daß Gott seine Kirche nie verläßt und ihr für die Krankheiten, Gebrechen und Bedürfnisse jeder Zeit immer wieder die rechten Mittel offenbart und die richtigen Aerzte sendet.

Wir wollen dem Bahnbrecher der katholischen Sozialreform ein dankbares Andenken bewahren und in seinem Geiste und nach seinen Rezepten mitarbeiten und mithelfen bei der Lösung der verwickelten, brennenden, sozialen Fragen unserer Zeit.

Den Worten ihre Bedeutung.

Von G. Anton Weber in Regensburg.

„Man muß den Worten ihre Bedeutung wiedergeben." Mit dieser ernsten Mahnung des großen Papstes Pius IX. war seinerzeit auf eine der Hauptursachen der in unserer modernen Gesellschaft herrschenden Begriffsverwirrung hingedeutet. Man spielt mit Worten. Man gebraucht Worte[1]) in einem ganz anderen Sinne, als in dem sie vernünftigerweise angewendet werden können und sollen, verkehrt ihre Bedeutung und gebraucht sie zur Bekämpfung der Wahrheit. Der großen Menge, auch den sogenannten Gebildeten, fällt es gar nicht ein, diese Worte, nachdem sie einmal zu Schlagwörtern geworden sind, auf ihren wahren Sinn zu prüfen. Die meisten lassen sich an dem bloßen Schlagworte genügen, nehmen es in dem gleichen Sinne, wie es ihnen jeweilig vorgesprochen oder vorgedruckt wird, und werden dadurch in eine heillose Begriffsverwirrung hineingeführt. Feste und klare Begriffe werden infolgedessen immer seltener; es verschwimmt alles in einem unbestimmten und leeren Phrasentum.

So verhält es sich denn auch mit dem Worte Reformation für Luthertum, Protestantismus.

Dasselbe ist ungeschichtlich, weil es den Zeiten selbst, auf welche es angewendet wird, dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, in dem Sinne unbekannt war. Denn wir finden auch bei den damaligen protestantischen Geschichtschreibern das Wort Reformation in der Bedeutung der Religionsänderung nach der einen — katholischen — oder nach der andern — protestantischen — Seite gebraucht.

Wir müssen demnach den Begriff des Wortes Reformation so klarstellen, wie er in jener Zeit selbst, in dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, reichsrechtlich gültig war.[2])

In der Augsburger Konfession vom Jahre 1530 findet sich das Wort nicht. Der Passauer Vertrag vom Jahre 1552 und der

[1]) Vgl. Weber, Dürer-Studien, Regensburg 1907, 39. — [2]) Vgl. Wissenschaftliche Beilage zur „Germania", 1896, Nr. 2.

Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 bringen die Sache, aber nicht den Namen, geschweige denn eine Begriffsbestimmung. Eine solche, jedoch nicht des Wortes Reformation, sondern des ius reformandi, des Reformationsrechtes in reichsrechtlich gültiger Form, finden wir erst in dem Akte des westfälischen Friedensschlusses vom Jahre 1648, welcher den Augsburger Religionsfrieden bestätigte. Da[1]) heißt es: „Nach der allgemeinen, durch das ganze Reich bisher geübten Praxis gebührt den unmittelbaren Reichsständen mit dem Territorial- und Hoheitsrechte auch das Recht der Reformation, der Religionsübung. Den Untertanen ist, wenn sie von der Religion des Landesherrn abweichen, die Wohltat der Auswanderung gestattet." Damals galt längst die kurze Formel: „Cujus regio, eius religio"; sie war insbesondere von den protestantischen Ständen streng und unerbittlich geübt worden. Ein Beispiel ist das Kurfürstentum Pfalz: unter Otto Heinrich (1556—1559) ward sie lutherisch, unter Friedrich III. (1559–1576) calvinisch, unter Ludwig VI. (1576 bis 1583) lutherisch, unter Friedrich IV. (1583—1610) calvinisch.

Dieser Bestimmung gemäß ist der Kernpunkt des sogenannten Reformationsrechtes die Jurisdiktion, aber in der Weise, daß die kirchliche Jurisdiktion als ein Anhängsel der weltlichen betrachtet wurde und wird. Kaiser Ferdinand II. (1619—1637) handelte darnach, indem er als Landesfürst von den Untertanen seiner Erbländer die Rückkehr zu der einen und allgemeinen Kirche forderte, demselben Reformationsrechte gemäß,[2]) welches der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf Philipp von Hessen und andere Reichsstände bereits ausgeübt hatten, um ihre Untertanen von der einen und allgemeinen Kirche zu trennen. Die Folgerungen daraus waren allerdings verschieden. Vermöge der Ausübung des Reformationsrechtes stellten Kaiser Ferdinand II. und die ihm gleichgesinnten Fürsten die kirchliche Jurisdiktion, die im Prinzipe unabhängig von der weltlichen Gewalt ist, wieder her. Diejenigen Reichsstände dagegen, welche sich von der katholischen Kirche trennten, vereinigten die kirchliche Jurisdiktion ihres Landes mit der weltlichen in sich selber, um dieselbe zu behalten. Sie wurden, wie man dies benannte, die summi episcopi nati, die gebornen Oberbischöfe ihrer Länder. Die Sendung der Diener ihrer neuen Landesreligionen geschah nicht mehr durch die katholische Kirche als die auf Grund von Matthäus 28, 19[3]) in

[1]) Instrumentum pacis Osnabrug. Articulus V, XII, 30. — [2]) Instrumentum pacis Osnabrug. XIII, 39: „Caesareae Maiestati ius reformandi, exercitium religionis, non minus quam aliis regibus et principibus competit." — [3]) „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt." Der heilige Apostel schließt auf solche Weise sein „Evangelium mit der lehrenden und heiligenden Kirche, bei der Gott schützend bis ans Ende der Welt weilt". Weber, „Die vier heiligen Evangelien", 2. Aufl. Regensburg 1914, S. 76.

stetiger Folge überlieferte Fortsetzung des Apostelamtes, sondern erfolgte von der weltlichen Obrigkeit, welche zu diesem Zwecke kirchliche Namen gebrauchte.

Dieses sogenannte Reformationsrecht ist aber nicht aus dem Geiste des Christentums geboren, sondern hat zum Vater den heidnischen Gedanken der Staatsallmacht. Doch muß anerkannt werden, daß weder der Augsburger noch der Osnabrücker Vertrag die kirchliche Spaltung als endgültig ansehen. Ja, es liegt in verschiedenen Aussprüchen dieser Friedensschlüsse, daß der Zustand, wie er war, nicht normal sei, nicht dem Geiste des Christentums entspreche.

Auch im achtzehnten Jahrhundert sehen wir selbst bei den protestantischen Geschichtschreibern das Wort Reformation in der alten, hergebrachten Weise angewendet, nämlich in der Bedeutung der Religionsänderung. So heißt es bei Senckenberg (Häberlins „Neue Teutsche Reichsgeschichte" 1790, 21, 618), daß Kaiser Ferdinand II. in seinen Erbländern „die Religions-Reformation" vornahm. Entsprechend schreibt der Jenaer Professor Heinrich in seiner „Teutschen Reichsgeschichte" (1795, 6, 318): „Ferdinand II. fing an zu reformieren" und „Er blieb bei seinem Reformationsplane."

Allein im neunzehnten Jahrhundert begannen Protestanten dem Worte Reformation einen anderen Begriff zu unterschieben: sie nahmen das Wort als „Kirchenverbesserung" und bezeichneten so das Unternehmen Luthers u. a., denen sie auch den Ehrentitel „Reformatoren" gaben.

Es ist nun beklagenswert und in der Tat „inferior", daß deutsche Katholiken in die falschen Bezeichnungen einstimmten. Das Allerbetrübendste ist aber, daß Lehrbücher für katholische Theologen, sogar Lehrbücher der Dogmatik und Kirchengeschichte, mit solchen Ausdrücken verunziert sind. Sogar oberflächliche Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre Luthers und anderer Abtrünniger sollte von dieser Inferiorität abhalten.

Logisches Denken bewahrte die romanischen Völker vor solchen Verirrungen. Das Gesamtbild jedoch, welches Janssen, Pastor, Denifle u. a. vom sechzehnten Jahrhundert entworfen haben, rechtfertigt die Auffassung, daß die für die traurigen Vorgänge des sechzehnten Jahrhunderts beliebte Bezeichnung „Reformation" eine jener tragischen Ironien bedeutet, an denen die Geschichte so reich ist.

Wir leben in einer Zeit der Charakterlosigkeit und des Strebertums. Wenn nun ein Katholik nicht den Mut hat, dem Kinde des sechzehnten Jahrhunderts den rechten Namen: Irrlehre oder Revolution zu geben, kann er ja Wendungen gebrauchen, welche harmlos sind: Kirchenspaltung, Neuerung, Wirren des sechzehnten Jahrhunderts u. s. w.

Doch haben sogar einzelne Protestanten gewagt, für die Wahrheit Zeugnis abzulegen. So schreibt Friedrich Paulsen in seiner „Geschichte des gelehrten Unterrichtes" (2. Aufl., I, 173): „Man hat

mir den Ausdruck Kirchenrevolution für die Reformation übelgenommen. Ich kann mir nicht helfen, ich finde, es ist der wirklich bezeichnende Ausdruck für das Ereignis .... Und zwar gilt der Ausdruck nicht bloß im allgemeinen, sondern im technisch-politischen Sinne: es findet ein gewaltsamer Bruch der alten Verfassung statt. Eine Reformation der Kirche suchten die großen Konzilien des fünfzehnten Jahrhunderts zuwege zu bringen; wie denn das Wort Reformation im fünfzehnten Jahrhundert überhaupt sehr geläufig ist; jede Statutenänderung einer Universität wird reformatio genannt. Das Werk Luthers ist nicht Reformation, Umbildung der bestehenden Kirche durch ihre eigenen Organe, sondern Zerstörung der alten Formen, ja, man kann sagen, grundsätzliche Verneinung der Kirche überhaupt. Er weigert sich, irgend eine irdische Autorität in Glaubenssachen anzuerkennen. Und nicht anders steht es mit dem sittlichen Gebiet; er stellt prinzipiell die Sache absolut auf das Einzelgewissen .... Sich in sittlichen Fragen auf menschliche Autoritäten verlassen, erscheint ihm nicht viel weniger als gotteslästerlich .... Also in Sachen des Glaubens und der Sitte auf irgend eine menschliche Autorität sich verlassen, zieht die ewige Verdammnis nach sich; ich denke, härter ist das Prinzip der Selbstverantwortlichkeit des Individuums nie ausgesprochen, schroffer die Möglichkeit irgend welcher kirchlichen Autorität nie verneint worden. Freilich ist das nicht der ganze Luther. Es wird ... zur Sprache kommen müssen, wie derselbe Luther, der hier den Anarchismus vertritt, später gegen diejenigen auftrat, deren Gewissen aus Gottes Wort eine andere Belehrung gewann, als die Wittenberger darin fanden."

Den Ausführungen des mutigen Berliner Universitätsprofessors reihe ich noch an die merkwürdigen Worte des preußischen Schriftstellers Droysen („Geschichte der preußischen Politik" II. 14 ff): „Es hat nie eine Revolution gegeben, die tiefer aufgewühlt, furchtbarer zerstört, unerbittlicher gerichtet hätte. Wie mit einem Schlage war alles gelöst und in Frage gestellt, zuerst in den Gedanken der Menschen, dann in reißend schneller Folge in den Zuständen, in aller Zucht und Ordnung. Alles Geistliche und Weltliche zugleich war aus den Fugen, chaotisch." Er nennt sie eine „Revolution in entsetzlichster Gestalt", aus welcher „furchtbare Zerrüttungen und Verwirrungen entstanden".

Wenn nun Protestanten solche Worte zu schreiben wagten, sollten doch Katholiken, vor allen Religionslehrer, den Worten ihre Bedeutung lassen.

Begreiflicherweise und in Konsequenz nennen Protestanten das sechzehnte Jahrhundert die Reformationszeit, und von ihrem Standpunkte aus haben sie gewissermaßen recht.

Leider folgen Katholiken diesem protestantischen Uebergriffe — in Kurzsichtigkeit oder aus Mangel an Mut.

Allein das wirkliche Reformationszeitalter begann mit dem Erscheinen des Erlösers; denn Jesus Christus muß in aller Wahrheit, auch im materiellen Sinne, wie er es im geistigen Sinne ist, der Heiland der Welt genannt werden. Sein Verweilen auf Erden war, menschlich gesprochen, das größte Ereignis, das je unter den Menschen stattgefunden hat; denn von der Predigt des Evangeliums an hat sich das Antlitz der Erde erneuert.

Ueber jene angebliche Reformationszeit jedoch urteilt der gewiß hier unverdächtige Professor Philipp Melanchthon: „Diese überaus traurige Kirchenspaltung macht mir solchen Schmerz, daß ich gerne aus diesem Leben scheiden möchte. Die Fürsten schädigen die Kirchen durch die ärgsten Uebeltaten und nehmen ihr all ihren Besitz; nur wenige sind freigebig, wenn es gilt, die Diener am Wort zu unterstützen und wissenschaftliche Bestrebungen zu begünstigen. Der Umsturz (im lateinischen Texte anarchia) stärkt daher die Uebelgesinnten in ihrer Begehrlichkeit, und die Vernachlässigung der Wissenschaften stellt eine neue Finsternis und neue Barbarei in Aussicht. Es ist ein Jahrhundert voll verbrecherischer Leidenschaft, und die Verleumdungssucht erhebt ihr Haupt höher als im Altertum. Allüberall wächst die offene Verachtung der Religion. Im Jahrhundert unserer Vorfahren gab es noch keine solche Schlemmerei, wie sie bei Leuten unserer Zeit tagtäglich wächst. Daher kommen die Kriege, die maßlosen Ausplünderungen und anderes großes Unglück, weil alle um die Wette nach ungezügelter Freiheit und grenzenloser Ausgelassenheit all ihrer Begierden streben. Wahrhaftig, es wüten, soweit man schauen kann, Strafen, die über alle verhängt sind; ihr seht, wie Bürgerkriege, die Verwüstung der Staaten und eine große Menge Unglücks bevorstehen."

Hat nun der Mitbegründer dieser Zeit so scharf und abfällig sich darüber geäußert, welches Bild muß erst die wirkliche Geschichtschreibung davon entwerfen? Dessenungeachtet wiederholen Katholiken aus Gedankenlosigkeit oder Furchtsamkeit den Ausdruck „Reformationszeit" — und das im 20. Jahrhundert, da die veröffentlichten Quellen so laut reden — um nicht zu sagen schreien.

Ja, man hat sogar das Wort Gegenreformation erfunden. Dasselbe widerspricht der Geschichte, weil es in den Zeiten selbst, für welche es benützt wird, im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte, nicht bekannt war. Dann führt es leicht zu Mißverständnissen. Es anerkennt das Unternehmen Luthers als eine Reformation (Verbesserung) und betrachtet die katholische Gegenbewegung gewissermaßen als gleichwertig. Das Wort ist unerträglich und sollte von überzeugten oder geschichtskundigen Katholiken nicht gebraucht werden. Die Wiedereinführung der katholischen Religion ist eine Restauration, eine Reformation oder Reform.

Gegenwärtig spricht und schreibt man in protestantischen Kreisen vom „evangelischen Glauben“ und von der „evangelischen Kirche“. Man vermeidet gerne die Worte: lutherisch, protestantisch und setzt dafür evangelisch, wie denn auch „calvinisch“ mit „reformiert“ gegeben wird. Allein vom Evangelium, das der Herr und seine Apostel verkündet haben, ist Protestanten (Lutheranern, Calvinern u. a.) wenig übrig geblieben. Lehrt man ja: „Der Glaube an die persönliche Größe des Menschen Jesus hat gar nichts mit Religion zu tun. Der Mensch Jesus hat für uns noch ein historisches Interesse, aber kein religiöses“ (Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 60 [1907], 14). Ja, man ging so weit, sogar Christi Dasein zu leugnen: ein Wahnsinn, reif für das Irrenhaus. Denn leichter läßt sich das Dasein Alexanders des Großen verneinen als die Persönlichkeit des Heilandes, auf welche man in Palästina beinahe bei jedem Schritte stößt (Weber, Religion, Regensburg 1914, 10). Was jedoch noch wirklich evangelisch ist, das ist katholisch. Die katholische Kirche bewahrt das ganze Evangelium, wie es durch die Heilige Schrift und die Ueberlieferung festgelegt ist. Sooft sich auch die Protestanten evangelisch nennen, so brauchen und sollen die Katholiken diese Bezeichnung sich nicht aufdrängen lassen. Die Katholiken sind die Evangelischen; alle „christlichen“ Nichtkatholiken werden am besten Protestanten genannt; denn im Kampfe gegen die katholische Kirche sind alle, Gläubige und Ungläubige, einig.

Mögen diese Erörterungen auf fruchtbaren Boden fallen und insbesondere aus katholischen Lehrbüchern, Zeitschriften und Zeitungen, die doch richtige Begriffe geben und wahre Aufklärung verbreiten sollen, Ausdrücke schwinden, welche denkende, charaktervolle Katholiken verletzen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ein Gewohnheitssünder vor der Ordensprofeß.)** Leonidas, ein junger Mann von 18 Jahren, der Selbstbefleckung ergeben, denkt daran, in einen religiösen Kleriker-Orden einzutreten. Bei der Prüfung befragt, ob er bösen Gewohnheiten ergeben sei, verneint er dies, da er seit acht Tagen sich von der genannten Sünde frei gehalten hat und den redlichen Willen auch jetzt wieder faßt, sich ernstlich zu bessern. Er wird zum Noviziate zugelassen. Einen Monat später fängt die alte böse Gewohnheit wieder an und dauert, trotz einiger wiederholten Anläufe zur Besserung auf einige Wochen, bis gegen Ende des Noviziats fort.

Bei der Beicht, welche Leonidas kurz vor der Zeit der Gelübde ablegt, verweigert ihm der Beichtvater des Ordens die Lossprechung, falls er nicht den Orden verlasse; denn 1. jene Sünde gehöre zu den Reservatfällen des Ordens, es sei aber seine Fakultät zur Ab-

solvierung der Reservate erschöpft, daher könne er ihn erst nach geschehenem Austritte lossprechen; 2. durch die obige Leugnung habe Leonidas in einer wichtigen Sache zum Schaden des Ordens die Unwahrheit gesagt, und zwar in einer Sache, welche im Orden als Ausschließungsgrund gelte; das könne nur durch Verlassen des Ordens oder durch klare Erklärung dem Obern gegenüber wieder einigermaßen gutgemacht werden; 3. Leonidas begehe eine schwere Vermessenheit, wolle er in diesem Zustande das Gelübde ewiger Keuschheit ablegen, weil er sich in augenscheinlicher Gefahr befinde, das heilige Gelübde oftmals zu brechen und zu seinen sonstigen Sünden zahllose Sakrilegien hinzuzufügen.

Darauf nimmt Leonidas unbemerkt die Gelegenheit wahr, zu einem Pfarrer einer fremden Diözese, der zufällig im Ordenshause weilt, zu gehen; er verschweigt die Bedenken des Ordensbeichtvaters, beichtet sonst aufrichtig, wird absolviert und schreitet daraufhin zur Ablegung der Gelübde.

Was ist von dem Verhalten beider Beichtväter zu halten?

Antwort und Begründung: Wenn wir uns in die Zeit vor dem Dekrete der S. C. de Religiosis vom 5. August 1913 (A. A. S. V. S. 431) versetzen, dann war zwar das Urteil der Theologen nicht einmütig darüber, ob ein Novize, der noch nicht Religiose im strengen Sinne des Wortes ist, sowohl vermöge der Ordensjurisdiktion als auch vermöge der Diözesanjurisdiktion des Bischofs absolviert werden könne; doch daß er letzteres könne auch für den Fall, daß der Ordensobere ausdrücklich widerspreche, war zu wenig probabel, als daß es praktisch hätte gehandhabt werden können. Denn dagegen sprachen nicht nur der Begriff der Exemtion im allgemeinen, sondern auch mehrere spezielle Privilegien, welche den Orden seitens der Päpste erteilt worden waren. Für diese Unterstellung würde daher schon aus diesem Grunde in vorliegendem Falle der zufällig anwesende Pfarrer als Beichtvater des Leonidas ausscheiden und dessen Lossprechung für unwirksam und ungültig anzusehen sein.

Allein nach dem Dekrete vom 5. August 1913 steht es jedem Religiosen frei, sich von jedem bischöflich approbierten Beichtvater absolvieren zu lassen; selbst die Absolution von Ordensreservaten wäre nicht etwa wegen Mangel an Befugnis ungültig, sondern ganz nach den Regeln der erforderlichen Disposition des Beichtkindes zu beurteilen.

Doch der Frage über die Berechtigung des Pfarrers im vorliegenden Falle wollen wir nicht vorgreifen, sondern der Reihe nach alle dort hervorgehobenen Momente der Beurteilung unterziehen.

Da kommt zuerst die Frage über die Reservatfälle des Ordens und der Absolutionsvollmacht bezüglich derselben. Klemens VIII. hat bekanntlich durch das Dekret Sanctissimus vom 26. Mai 1593 die Befugnis der einzelnen Ordensobern, welche an sich eine quasi-

episcopalis jurisdictio über ihre Untergebenen haben, bezüglich der Reservation bestimmter Sünden auf elf genau genannte Fälle beschränkt, so daß eine weitere Reservation nur nach reiflicher Erwägung und Gutheißung des General- oder Provinzialkapitels angängig ist. Absolvieren können also von den rechtmäßig reservierten Fällen nur diejenigen, welche von den betreffenden Obern oder der über diesen stehenden Autorität die Vollmacht erhalten haben. Letztere erteilt vor allem der Papst und unter ihm die S. Poenitentiaria und die S. Congregatio de Religiosis.

Der erste Beichtvater des Leonidas hat somit vermöge der von den Ordensobern ihm mitgeteilten Ordensjurisdiktion über die Reservatfälle die Lossprechungsgewalt nur mit der Beschränkung, wie sie ihm die Ordensobern gegeben haben. Ist sie also abgelaufen entweder der Zeit halber, für welche sie gegeben wurde, oder durch die Zahl der Fälle, für welche sie ihm erteilt wurde, so sagt er richtig, er habe nicht die Vollmacht, den Leonidas zu absolvieren.

Wenn er aber hinzufügt, er könne ihn (erst) nach dem Austritte aus dem Orden absolvieren, so unterstellt er, daß er außer der Ordensjurisdiktion auch die Absolutionsbefugnis vonseiten des Diözesanbischofs durch Approbation desselben besitze. Ist das aber der Fall, dann ist sein Endurteil, den Leonidas aus Mangel an Fakultäten nicht absolvieren zu können, zu korrigieren. Pius X. nämlich erteilt durch das oben genannte Dekret die Vollmacht, jedweden Ordensmann und auch von den Ordensreservaten zu absolvieren: omnibus totius Orbis Confessariis a locorum Ordinariis approbatis. Ist also der erste Beichtvater des Leonidas auch vom Bischof der Diözese zum Beichthören approbiert, dann hat er trotz Ablauf seiner Ordensfakultäten die Vollmacht, den Leonidas von allen Ordensreservaten zu absolvieren und er hat unrecht, denselben wegen mangelnder Jurisdiktion abzuweisen.

Durfte oder mußte er dennoch den Leonidas ohne Lossprechung lassen, so muß der Grund dazu anderswoher genommen werden. Solche Gründe führt der Beichtvater in der Tat auch noch an, und zwar zwei Gründe. Zuerst wird dem Leonidas vorgeworfen, daß er betreffs seiner Tauglichkeit durch unwahre Aussage den Orden schwer hintergangen habe. Von einer bewußten Täuschung bei seiner Aufnahme ins Noviziat dürfte vielleicht Leonidas freigesprochen werden. Er konnte vielleicht ehrlich meinen, durch die, wenn auch nur erst kurze Zeit durchgeführte siegreiche Enthaltung von aller Sünde und durch den energisch gefaßten Willensentschluß den Bann der bösen Gewohnheit völlig gebrochen zu haben. Allein, da sich diese vermeintliche Energie und beharrliche gute Willensentschließung als trügerisch erwiesen, ist es da jetzt nicht eine Täuschung dem Orden gegenüber, sich — so untauglich — durch Ablegung der Gelübde in den Orden einzudrängen?

Man sieht, die Beantwortung dieser Frage hängt enge zusammen mit dem weiteren Vorwurf, welchen der Beichtvater dem Leonidas macht, nämlich die Untauglichkeit zu den Gelübden, insoweit sie schwere Verpflichtungen Gott gegenüber auferlegen, von denen Leonidas wisse, daß er sie nicht erfüllen könne. Ist der letztere Vorwurf berechtigt, dann ist damit auch der vorausgehende berechtigt. Doch dieser kann eine noch höhere Berechtigung haben, falls es sich nämlich, wie der zur Besprechung gestellte Fall annimmt, um die Ordensgelübde in einem Kleriker-Orden handelt, dessen Mitglieder bestimmt sind, Priester zu werden und eine priesterliche Tätigkeit nicht nur innerhalb der Mauern des Ordenshauses, sondern auch mitten in der Welt und unter vielen Gefahren auszuüben. Ohne erprobte Enthaltsamkeit darf keiner es wagen, sich in diesen Stand, wie überhaupt nicht in den Priesterstand, einzudrängen. Er würde sich gegen Gott und gegen sich selbst versündigen und gegen den Orden, welchen er in Gefahr brächte und dem er zur Last fiele.

Mag also auch Leonidas soweit guten Willens sein, daß er, an sich genommen, der Lossprechung und Wiederversöhnung mit Gott teilhaft gemacht werden könnte, wird doch mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Ablegung ewiger Gelübde die Handlungsweise des Leonidas zu mißbilligen und das Vorgehen des Beichtvaters zu billigen sein.

Der heilige Alfons sagt l. 6 n. 68 gegen Ende: „concluditur praeceptum esse divinum et ab Ecclesia omni tempore custoditum ac promulgatum, ut qui in flagitiis, etsi occultis, sit recidivus aut habituatus, priusquam sacros ordines assumat, convenienti castitatis experientia sit probandus. Alioquin ei, ob ipsius gravem praesumptionem, et quia in re gravi legem Ecclesiae offendit, confessarius tenebitur absolutionem denegare“. Der Heilige nimmt nur den Fall aus (n. 70), wo sich eine so große, von einem außerordentlichen göttlichen Gnadenerweis getragene Reue zeige, daß dadurch die genügende Garantie für die Standhaftigkeit und Beharrlichkeit des Betreffenden gegeben sei.

Handelte es sich um solche Ordensgelübde, bei welchen die bloße Selbstheiligung des Betreffenden in Betracht kommt, so gibt es allerdings angesehene Theologen, welche dann den Leonidas glimpflicher beurteilen wollen, da sie in Betracht ziehen, daß im Orden immerhin wirksamere Mittel gegen Rückfall und häufigen Fall zu Gebote stehen als draußen, zumal wenn die sonstigen Verhältnisse gegen Eingehen einer Ehe sprechen. Eine gewisse Berechtigung läßt sich dieser Erwägung nicht absprechen. Allein es ist doch auch da zu sehen, ob nicht bloß ein augenblicklicher guter Wille vorhanden ist, sondern auch begründete Hoffnung vorliegt, daß schließlich, wenn auch mit einigen wahrscheinlichen Rückfällen, dauernde Besserung erzielt werde. Sonst ist doch die beständige Mehrung so schwerer Schuld,

wie sie der Gelübdebruch in sich trägt, ein solches Uebel, daß dasselbe nach Möglichkeit verhindert werden sollte.

Schließlich ist noch ein Wort über die Beicht des Leonidas bei dem zufällig im Ordenshaus sich befindenden fremden Pfarrer zu sagen. Daß er überhaupt sich an einen fremden Priester wandte, eher als an den gewöhnlichen Ordensbeichtvater, war sein gutes Recht, besonders infolge des Dekretes vom 5. August 1913. Daß es aber ein nur in fremder Diözese approbierter Beichtvater war und daß dieser glaubte, absolvieren zu können, war sicher ein Verstoß und, objektiv genommen, eine Mißdeutung des Dekretes. Die locorum Ordinarii, deren Approbation behufs Absolution der Religiosen gefordert wird, sind ohne allen Zweifel die Ordinarien der Orte, an welchen die jeweilige Beicht vor sich geht. Da diese Approbation nicht vorlag, war die Lossprechung aus Mangel an Vollmacht ungültig. Ob sie auch schon aus Mangel an richtiger Disposition des Pönitenten ungültig war und darum hätte verweigert werden müssen, ergibt sich aus den vorher gegebenen Erörterungen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Dispens von Gelübden, die zu Gunsten eines anderen abgelegt sind.)** Die sehr wohlhabende Klara beichtet bei dem Ordensbeichtvater P. Ivo: Ich habe das Gelübde gemacht, bei den Borromäerinnen einzutreten, und auch bereits die Aufnahme von der Oberin zugesagt bekommen. Nun aber fühle ich keinen Beruf mehr zum Ordensstande und möchte einen jungen Mann heiraten, der mir einen Heiratsantrag gemacht hat. P. Ivo, der im Besitze der Mendikantenvollmachten ist und Klara nicht von ihren Heiratsgedanken abbringen kann, dispensiert von dem vorliegenden Gelübde und verpflichtet die Klara, als Ersatz einmal einen Rosenkranz zu beten. Hat P. Ivo richtig gehandelt?

Zunächst setzen wir voraus, daß die Ordensbeichtväter, welche die Vollmachten der Mendikanten besitzen, wirklich von allen nicht reservierten Gelübden dispensieren können. Zwar hat man in älterer und auch wieder in neuerer Zeit dies bestritten,[1]) aber wohl ohne hinreichenden Grund. Mit dem heiligen Alphonsus[2]) lehrt die sententia communissima und practice tuta, daß die Ordensbeichtväter dispensieren können in allen nicht reservierten Gelübden. Als reservierte Gelübde gelten nach gegenwärtigem Recht: 1. Alle öffentlichen Gelübde (gleichviel ob dieselben feierliche oder einfache, ewige oder zeitliche sind); 2. die fünf bekannten privaten Gelübde, die dem Heiligen Stuhl reserviert sind; 3. die Gelübde, die zum Vorteil eines dritten

[1]) Z. B. Concina, Theol. christ. lib. IV in Decal. diss. 3, c. 11, n. 16; Billuart, de religione, diss. IV, art. 8, § 4; Mocchegiani, Jurisprudentia ecclesiastica, II, n. 195. — [2]) Theol. mor. III, 257. Am gründlichsten hat wohl G. Oesterle O. S. B. diese Frage behandelt in Theologie und Glaube, 1911, 389 ff.

abgelegt und von diesem angenommen wurden. Die ganze kanonistische Lösung des gestellten Casus hängt also von der Frage ab, ob das von Klara abgelegte Gelübde reserviert ist, d. h. ob es unter eine der drei eben angeführten Kategorien fällt. Offenbar ist Klaras Gelübde kein öffentliches, sondern ein privates, da ja die öffentlichen Gelübde nur mit offizieller Annahme der Kirche abgelegt werden können. Also fällt das vorliegende Gelübde nicht in die erste Kategorie. Unter den fünf privaten Gelübden, die dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind, befindet sich freilich auch das Gelübde, in einen religiösen Orden zu treten, aber unter den hier gemeinten religiösen Orden sind nur die alten Orden mit feierlichen Gelübden inbegriffen. Da nun die Borromäerinnen keine feierlichen Gelübde haben, ist das Gelübde, in ihre Kongregation einzutreten, an und für sich nicht reserviert und fällt nicht in die zweite Kategorie der reservierten Gelübde. Aber fällt Klaras Gelübde nicht in die dritte Kategorie? Klara hatte bereits die Aufnahme bei den Borromäerinnen zugesagt erhalten; diese werden sich wohl gefreut haben über die in Aussicht gestellte oder gar versprochene reiche Mitgift. Durch die Dispens des P. Ivo geht ihnen nun die reiche Mitgift verloren. Freilich hatten sie noch kein striktes, unwiderrufliches Recht auf diese Mitgift, aber immerhin ist ihnen ein großer Vorteil entgangen und die Dispens des P. Ivo war für sie ein empfindliches Präjudiz. Fast alle Theologen und Kanonisten lehren, daß die Ordensbeichtväter nicht dispensieren können, wenn das betreffende Gelübde in favorem tertii und die Dispens in praejudicium tertii sei (vgl. unser Manuale Theol. mor. II., 425; Lehmkuhl, Theol. mor, I[11], 622). Eine derartige Dispensbefugnis scheint überhaupt niemandem vom Heiligen Stuhl gewährt zu sein. So werden z. B. in den Jubiläumsvollmachten der Beichtväter[1]) oder in den von der Poenitentiaria gegebenen Vollmachten von der Dispens stets ausgenommen die „vota, in quibus agitur de praejudicio vel de jure tertii".

Die neueren Autoren gehen fast sämtlich sehr schnell über diese zu Gunsten eines anderen gemachten Gelübde hinweg; nicht so die alten. So behandelt z. B. der heilige Alphonsus diesen Gegenstand recht gründlich. Er wirft die Frage auf,[2]) ob überhaupt irgend jemand von einem Gelübde dispensieren könne, das zu Gunsten eines anderen gemacht ist. Der heilige Kirchenlehrer antwortet: 1. Wenn das Gelübde noch nicht angenommen ist von diesem begünstigten anderen, ist die Dispens möglich; wenn aber das Gelübde bereits angenommen wurde, kann selbst der Papst nicht davon befreien, wenigstens nicht bevor der Begünstigte seine Einwilligung erteilt hat. Durch die Dispens

[1]) Benedikt XIV. schreibt den Beichtvätern für das Jubiläum 1750 vor: „Quoad vota noverint sibi abstinendum ab eorum commutatione, in quibus agitur de praejudicio tertii." (Const. „Convocatis" d. 25 Nov. 1749). Pius X. machte beim letzten Jubiläum dieselbe Einschränkung. (Act. Ap. Sed. V, 92). — [2]) Theol. mor. III, 255.

würde nämlich das erworbene Recht des Begünstigten verletzt, was offenbar von niemandem geschehen darf.

Ist das betreffende Gelübde hauptsächlich zur Ehre Gottes, nebenbei aber auch zum materiellen Vorteil eines anderen gemacht worden, lehren zwar eine Reihe angesehener Theologen (Elbel, Lessius, Sanchez, Salmanticenses, Suarez u. s. w.), daß auch in diesem Falle niemand dispensieren könne ohne vorherige Einwilligung des Begünstigten; indes behaupten andere große Theologen, wie z. B. Kajetan, Sporer, Viva u. s. w., daß dann eine Dispens möglich sei. Der Vorteil des Begünstigten sei ja bloß Nebensache, die Hauptsache sei das Gott gemachte Versprechen, von dem dispensiert werden könne. Sei aber die Hauptsache aufgehoben, so höre von selbst die mit ihr verbundene Nebensache auf. Auch der heilige Alphonsus scheint dieser zweiten Ansicht beizupflichten. Demnach kann wenigstens der Papst von solchen Gelübden dispensieren. Das Gelübde Klaras ist ein derartiges Gelübde, das hauptsächlich zur Ehre Gottes, nebenbei aber auch zum Vorteil des Klosters abgelegt wurde. Denn Klara wollte doch offenbar durch ihren Klostereintritt zunächst das eigene Seelenheil sicherer und vollkommener wirken, also zur Ehre Gottes leben und sterben und erst an zweiter Stelle dem Kloster einen materiellen Vorteil bringen. Uebrigens kann der Papst auf alle Fälle von Klaras Gelübde dispensieren, selbst wenn dadurch die Borromäerinnen in ihrem Rechte geschmälert würden. Der Papst ist ja der oberste Vorgesetzte aller religiösen Genossenschaften und kann mithin über deren Ansprüche frei verfügen; freilich nicht aus Willkür, sondern aus vernünftigen Gründen. Sollte also den Borromäerinnen ein Recht erwachsen sein, kann der Papst davon aus vernünftigen Gründen absehen. Hingegen kann P. Ivo nicht über die Rechte der Borromäerinnen verfügen, auch kann er nicht nachweisen, daß der Papst ihn befugt hat, solches in seinem Namen zu tun. Deshalb kann und soll er auch nicht ohneweiters von Klaras Gelübde dispensieren. Entweder soll er sich die notwendige Vollmacht von Rom erbitten, was der sicherste Weg wäre, oder er soll sich wenigstens vergewissern, daß die Borromäerinnen auf Klaras Eintritt verzichten. Dies letztere wird wohl unschwer zu erreichen sein, da doch keine religiöse Genossenschaft eine Postulantin aufnehmen wird, die den Kopf voll Heiratsgedanken hat. Sobald der durch das Gelübde Begünstigte auf sein etwa erworbenes Recht verzichtet hat, können die Ordensbeichtväter von einem derartigen Gelübde dispensieren. Es liegt eben kein Dispenshindernis mehr vor. So lehren mit Recht sowohl die älteren wie die neueren Autoren.[1])

[1]) Von den alten Autoren vertreten diese Ansicht Suarez, Sanchez, Lugo u. s. w.; von den neueren lehrt Piat in seinem vorzüglichen Werke „Praelectiones juris Regularium“[2] II, pag. 338: „Ut illa vota (in favorem tertii) a potestate confessariorum regularium excipiantur, necesse est: a) ut sint perfecta; b) absoluta; c) a tertio acceptata; d) et tertius juri suo non renuntiaverit.“

P. Ivo — so wird man sagen — konnte doch die Verzichtleistung der Borromäerinnen als selstverständlich voraussetzen. In dringenden Notfällen, die keinen Aufschub dulden, mag vielleicht eine solche Voraussetzung erlaubt sein; sonst aber soll sich der Ordensbeichtvater vor Erteilung der Dispens zunächst vergewissern, daß diese Verzichtleistung tatsächlich vorhanden ist.

Daß P. Ivo als Ersatz für das wichtige Gelübde des Ordenseintrittes bloß einmal einen Rosenkranz auferlegt hat, war unter gewöhnlichen Umständen viel zu nachsichtig. Die römische Kurie pflegt bei Dispensen von derartigen Gelübden schwerere und besonders länger dauernde Ersatzwerke aufzuerlegen, damit der Dispensierte daran erinnert werde, eine wie ernste Sache ein Gott gemachtes Gelübde ist. Da Klara wohlhabend ist und ihre Mitgift dem Kloster nunmehr entzogen wird, wäre es wohl angebracht gewesen, wenn P. Ivo ihr ein entsprechendes Almosen zu Gunsten des Klosters sowie auch noch einige persönliche Werke als Ersatz auferlegt hätte. Freilich sollen die Ersatzwerke auch nicht zu schwer sein, sonst würden sie mehr schaden als nützen.

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. Dr Prümmer O. Pr.

III. **(Lüge und restrictio mentalis.)** Titus, Familienvater und Geschäftsmann, beschließt in der Beichte sein Sündenbekenntnis mit den Worten: „Mit der Wahrheit habe ich es wohl auch nicht genau genommen. Will man nicht immer in der Familie Verdruß haben oder im Geschäfte Nachteil leiden, muß man sich heutzutage mit Lügen behelfen. Ich glaube darum mich dadurch nicht oder wenigstens nicht schwer verfehlt zu haben.“ Es fragt sich, ob sich der Beichtvater mit diesem Bekenntnisse zufrieden geben kann und ob und wie er Titus belehren soll, auch ohne Lüge im gesellschaftlichen Verkehr den mannigfaltigen Verlegenheiten und Nachteilen entgehen zu können.

Titus bekennt sich mancherlei Verfehlungen gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit schuldig, glaubt aber darin eine Entschuldigung zu finden, daß er die Lüge nur als Mittel gebraucht, um sich aus Verlegenheiten zu ziehen oder vor Schädigung zu sichern, die er sonst im geschäftlichen Verkehr erleiden würde. Es handelt sich hier zunächst um Beurteilung jener Art von Lügen, welche man Notlügen nennt, zum Unterschied von Scherz- und Schadenlügen, von denen erstere die Erheiterung, die anderen aber die Schädigung des Nächsten entweder direkt oder indirekt beabsichtigen. Wenn Titus glaubt, daß die Lüge im Notfalle erlaubt sei, findet er sich im Widerspruch mit der allgemeinen Lehre der katholischen Moralisten. Diese sagen nämlich einstimmig, daß jede Lüge — locutio contra mentem cum intentione fallendi — in sich schlecht und darum absolut verboten ist. Der Grund ist klar. „Indem die Lüge das geistige Tauschmittel, die Sprache fälscht und das vernünftige Zusammenleben in gegenseitigem Glauben und Vertrauen unmöglich macht, ist sie eine

Verletzung der rechten gottgewollten Ordnung und deshalb ein Verstoß gegen das Naturgesetz" (Dr Koch, Moralth., S. 439). So lehrten auch die heiligen Väter. Zur Zeit des heiligen Augustin war zwar die Unerlaubtheit der Lüge theoretisch noch nicht ganz klargelegt, praktisch aber war die Lüge schon vorher unter allen Umständen verworfen.

Die Lehre von der bedingten Erlaubtheit der Lüge, welche in den ersten Jahrhunderten unter den katholischen Schriftstellern noch einige Vertreter hatte, die aber seit Augustin im Mittelalter verstummt war, wurde im 16. Jahrhundert auf protestantischer Seite wieder aufgegriffen, von den berühmtesten Schriftstellern und Ethikern verkündet und bis in die neueste Zeit verteidigt. (Vgl. Katholik, J. 1899, S. 1, 117.) Luther schrieb an Melanchthon (28. August 1530): „Was wäre es auch, wenn man um Besseres und der christlichen Kirche willen eine starke Lüge täte." Da erhebt sich nun die Frage: Was nun tun, wenn einerseits die Lüge absolut verboten ist und man sich anderseits in die Notwendigkeit versetzt sieht, aus wichtigen Gründen ein Geheimnis vor den Augen der Neugierde zu verhüllen? Schweigen genügt nicht immer, es ist oft selbst schon eine Offenbarung dessen, was verborgen bleiben sollte. — Die katholische Moral gibt hierüber eine vollkommen befriedigende Antwort. Sie lehrt die bedingte Erlaubtheit des sogenannten geistigen Vorbehaltes, der restrictio mentalis, nämlich den Gebrauch solcher Worte und Handlungen, die einerseits mit der objektiven Wahrheit in Einklang gebracht werden können, anderseits aber durch ihre Dunkelheit geeignet sind, eine Wahrheit vor denjenigen zu verbergen, welche kein Recht auf deren Kenntnis besitzen.

Die Moral unterscheidet eine restrictio pure mentalis und non pure mentalis. Wird nämlich der Gedanke in Worte gekleidet, deren beabsichtigter Sinn in keiner Weise erkannt werden kann, so ist dies eine restrictio pure mentalis, die sich von der Lüge in nichts unterscheidet. Ist aber der Sinn der dunklen Rede entweder aus den Worten selbst, die doppelsinnig sind, oder aus den Umständen, z. B. der Person, die vielleicht als Amtsperson zum Geheimnis verbunden ist, erkennbar, dann ist sie aus entsprechend wichtigen Gründen erlaubt. Beim sittlich zulässigen Gebrauch des geistigen Vorbehaltes wird nämlich nicht die Irreführung des Nächsten, welche die unbestimmte Redeweise veranlassen kann, beabsichtigt, sondern nur die Verschleierung der Wahrheit, so daß in allen jenen Fällen, wo man zum offenen Bekenntnis der Wahrheit nicht verpflichtet ist, und um so mehr, wenn die Pflicht obliegt, ein Geheimnis zu wahren, der Gebrauch solcher Reden in keiner Weise die sittliche Ordnung verletzt. Protestantische Ethiker, welche die Lüge aus Gründen der Notwendigkeit erlauben, verwerfen dagegen den geistigen Vorbehalt. Rothe lehrt: „Daß alle geistigen Vorbehalte bei der Aussage der Wahrhaftigkeit zuwiderlaufen, bedarf kaum einer Erinnerung. Als methodischer Be-

trug gehören sie gerade zu den allerabgeseimtesten Lügen." (Vgl. Kössing, Wahrheitsliebe, S. 154.) Für diese Behauptung wurde aber noch kein stichhaltiger Beweis erbracht; dagegen stützt sich die Lehre der katholischen Moral nicht bloß auf sichere Vernunftbeweise, sondern kann auch hinweisen auf das Beispiel Christi und der Heiligen, denen der Gebrauch des geistigen Vorbehaltes aus entsprechend wichtigen Gründen keineswegs fremd war. Ueberdies lehrt die Erfahrung, daß selbst jene, welche in der Theorie die Erlaubtheit bekämpfen, in der Praxis sich dieses Auskunftsmittels bewußt oder unbewußt ohne Bedenken bedienen.

Es ist eben unter Umständen unentbehrlich. Der heilige Alfons schreibt hierüber: „Si non liceret uti restrictione non pure mentali, non existeret modus secretum licite celandi, si quis nequiret aperire sine damno vel incommodo; quod utique esset aeque perniciosum commercio humano, quam mendacium." (L. III, 152. 2°.) An der Hand der katholischen Lehre über den geheimen Vorbehalt kann darum der Beichtvater den Titus darüber belehren, wie er sich in Zukunft in solchen Fällen verhalten soll, in denen er bisher die Lüge als Rettungsmittel aus Verlegenheiten benützen zu dürfen glaubte. Beim öffentlichen Unterricht — Predigt, Katechese — kann wohl eine eingehende Belehrung über den geistigen Vorbehalt, wie sie die Moraltheologie bietet, nicht erteilt werden. Manche Leute, welche das Wesen und die Begründung des geistigen Vorbehaltes nicht zu fassen vermögen, würden sich vielleicht daran stoßen; leichtsinnige Leute dagegen kämen in Gefahr, diese Lehre mit Außerachtlassung der vorgeschriebenen Bedingungen zu mißbrauchen und so sich vielfach ohne Bedenken gegen die Wahrhaftigkeit zu versündigen.

Höchstens wird man bei Behandlung der Lüge und ihrer Sündhaftigkeit sagen können, daß gewisse ausweichende Antworten, „Ausreden", wie sie nicht selten die Verlegenheit in den Mund legt, da, wo man zur offenen Aussprache der Wahrheit nicht verpflichtet ist, keine Lüge und darum auch nicht sündhaft sind. Im Beichtstuhle dagegen wird man ohne Gefahr eines Mißverständnisses im konkreten Falle dem Pönitenten zeigen können, welcher Ausdrücke er sich bedienen dürfe und unter welchen Bedingungen, damit er einerseits die Wahrheit verhülle, wo dies die Klugheit gebietet, und anderseits doch die Verletzung der Wahrhaftigkeit vermeide. Zur Erteilung einer solchen Aufklärung kann der Beichtvater unter Umständen auch verpflichtet sein, da es ja seines Amtes ist, dahin zu wirken, daß das Beichtkind nicht bloß die schwere Sünde, sondern auch die läßliche zu meiden sich bestrebe, da ja die läßliche Sünde nach der Todsünde das größte aller denkbaren Uebel ist. Bedenken erregend ist das Bekenntnis des Titus, daß er sich auch im geschäftlichen Verkehre nicht selten der Lüge bediene. Dieser Punkt verdient wohl die besondere Beachtung des Beichtvaters. Das Geschäftsleben soll ja ganz vorzüglich von der Tugend der Wahrhaftigkeit und Treue beseelt und

geleitet sein. Besonders da, wo es sich um die Wahrung der strengen Gerechtigkeit handelt, ist die Mahnung des Apostels gewissenhaft zu befolgen: Deponentes mendacium, loquimini veritatem unusquisque cum proximo suo, quoniam sumus invicem membra. (Eph 4, 25.) Dunkle, zweideutige Ausdrücke gebrauchen, wo man die Wahrheit offen und unverhüllt bekennen soll, ist Betrug, der die Pflicht der Restitution nach sich zieht, wenn er dem Nächsten ungerechten Schaden verursacht. Die ungerechte Schädigung des Nächsten durch Mangel an Aufrichtigkeit im geschäftlichen Verkehr, namentlich beim Kauf und Verkauf, kann in der mannigfaltigsten Weise geschehen, wie ja schon die weitläufigen Traktate der Kasuisten über diesen Gegenstand zur Genüge dartun.

Möglicherweise hat sich auch Titus in dem einen oder anderen Punkte gegen die Gerechtigkeit verfehlt und täuscht sich selbst, indem er sich für schuldlos hält. Um sich über diesen wichtigen Punkt Gewißheit zu verschaffen und das Verhalten des Titus richtig zu beurteilen, müßte der Beichtvater denselben vor allem dazu bewegen, jene Geschäftspraktiken namhaft zu machen, die ihm selbst manchmal bedenklich erschienen. Solche Bedenken eines Geschäftsmannes, dessen Gewissen in dieser Hinsicht gewöhnlich nicht allzu zart ist, läßt mit Grund vermuten, daß er nicht ganz frei von Ungerechtigkeit ist. Der Kampf ums Dasein, der namentlich im Geschäftsleben infolge der gewaltigen Konkurrenz entbrannt ist, kann den Geschäftsmann verleiten, auch die bedenklichste Geschäftspraxis vor dem Tribunal seines Gewissens zu rechtfertigen. Er denkt sich vielleicht: „Alle machen es so; will ich nicht von der Konkurrenz erdrückt werden, muß ich es auch so machen"; „mundus vult decipi, ergo decipiatur"; „es handelt sich bloß um Kleinigkeiten"; „die Lügen der Kaufleute sind keine Lügen" u. s. w. Letztere Ausflucht kann immerhin unter gewissen Beschränkungen als begründet anerkannt werden. Der heilige Alfons schreibt: „Communiter non praestatur fides mendaciis vendentium, dum satis noscuntur haec esse cummunia stratagemata. Unde ipsi regulariter non tenentur ob id ad restitutionem; ... Dixi: regulariter; quia si aliquando venditor certo animadverteret emptorem mendaciis credere, et ideo majoris emere, tunc quidem ab injustitia is non est excusandus." (L. III, 805.) Mehr oder weniger unwahr sind nicht selten die Anpreisungen der Waren, namentlich die Reklamen, welche durch die Zeitungen verbreitet werden. Der Geschäftseifer zeigt sich in ihnen oft überaus erfinderisch in den Mitteln, um die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Erzeugnisse zu lenken und das Verlangen danach zu wecken. Doch die Ueberschwenglichkeit des Tones, der in solchen Anpreisungen oft angeschlagen wird, sowie die schlimmen Erfahrungen, die der vertrauensselige Käufer oft macht, mahnen ja den Käufer zur Vorsicht und erlauben darum wohl manchmal, solche der Wahrheit nicht ganz entsprechende Reklamen milder zu beurteilen, aber doch nicht immer. Dr Göpfert (Moralth. II[7], S. 187) schreibt

hierüber: „Die Reklame, d. h. die Anwendung außerordentlicher Mittel, um die Aufmerksamkeit des kaufenden Publikums auf bestimmte Geschäftserzeugnisse zu lenken, ist an sich nicht unerlaubt und bis zu einem gewissen Grade für Handel und Verkehr, Industrie und Gewerbe notwendig, kann aber ebensosehr der Täuschung des Publikums und dem Schwindel dienen. Daraus folgt: a) Solange die Reklame nur die wirkliche Güte der Waren anpreist und ihren Wert hervorhebt oder nur einen erlaubten Preis zu erzielen sucht, steht ihrer Anwendung nichts entgegen. Nur inwieweit man dadurch anderen Unternehmern oder Geschäftsleuten den Absatz zu entziehen sucht, kann eine Verletzung der Liebe gegeben sein, welche aber keine Restitutionspflicht nach sich zieht. b) Soweit aber durch Reklame schlechte Waren als gute zum Verkaufe angeboten oder unwerte zu einem ungerecht hohen Preise verkauft werden, soweit als wirklich eine Täuschung des Publikums vorliegt, besteht Ungerechtigkeit mit Restitutionspflicht, sowohl gegen die Käufer als auch gegen andere Verkäufer, welche durch solchen unlauteren Wettbewerb geschädigt werden (vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift. Linz 1900. S. 593 ff)".

„Mundus vult decipi, ergo decipiatur" denkt sich nicht selten der Geschäftsmann, namentlich wenn die Wünsche der Käufer unvernünftig, reine Kaprizen sind. Hat z. B. eine Ware nicht eine ausländische Marke oder wird sie nicht unter fremdartigem Namen feilgeboten, so findet sie vor manchem Käufer keine Gnade, obschon das inländische Erzeugnis dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprechen würde. Solche absonderliche Wünsche nötigen manchmal den Verkäufer, nur scheinbar in die Wünsche der Kunden einzugehen und anstatt der verlangten Ware eine andere, aber gleichwertige, demselben Zwecke dienende, ein quid pro quo zu verabfolgen. Ist der Kaufmann dessen vollkommen sicher, daß die Ware den Bedürfnissen des Käufers entspricht und wird die Aequivalenz zwischen Ware und gefordertem Kaufpreis gewahrt, so wird man ihn nicht der Ungerechtigkeit beschuldigen können. In diesem Sinne schreibt Marc (I. 709): „Probabiliter dicunt DD. non esse injustum vendere quid pro quo, ut solent pharmacopolae, modo id, quod traditur, sit certe aequalis utilitatis et minuatur pretium." Die Ausflucht endlich, es handle sich bei der Täuschung der Kunden doch nur um geringe Uebervorteilungen, müßte als trügerisch und verderblich zurückgewiesen werden, indem man aufmerksam macht, daß gerade bei Verletzung der Gerechtigkeit kleine Ungerechtigkeiten allmählich zu großen heranwachsen, und wenn auch die einzelnen keinen großen Schaden leiden, der Verkäufer selbst auf den bedeutenden, nach und nach erzielten Gewinn keinen Rechtstitel besitzt und somit zur Restitution gehalten ist. In Hinsicht auf die dem Geschäftsmanne heutzutage gefährliche Konkurrenz, die eben nicht selten eine Schmutzkonkurrenz ist und es oft schwer macht, im Wogendrang des Geschäftslebens sich über Wasser zu halten, wird man denjenigen, der noch eines guten Willens ist,

mit Nachsicht und Geduld behandeln müssen, aber ihn doch zugleich, wenn offenbare Rechtsverletzungen vorliegen, auf das Sündhafte derselben und auf die Pflicht der Restitution aufmerksam machen; man wird ihm zugleich erklären, er könne immerhin in kluger Weise sittlich erlaubte Mittel, welche die Geschäftskenntnis und Gewandtheit an die Hand gibt, gebrauchen, er möge aber auch stets der goldenen, stets bewährten Lebensregeln eingedenk bleiben: „Unrecht Gut tut nicht gut" und „Ehrlich währt am längsten."

Mautern. P. Franz Leitner C. Ss. R.

IV. (**Der Beichtvater als Pädagog.**) Pulcheria, ein Mädchen von 14 Jahren, beichtet bei Kaplan Sempronius, da ihr gewöhnlicher Beichtvater Titus verreist ist. Unter anderem bekennt sie auch Tatsünden gegen das sechste Gebot mit einem anderen. Sempronius ist mit dem Bekenntnis nicht ganz zufrieden und stellt einige ergänzende Fragen. Da erfährt er nun zunächst, daß der gewöhnliche Beichtvater nie eine Frage an Pulcheria gestellt hat. Sodann teilt Pulcheria ihm mit, daß ihr eigener verehelichter Vormund, der ihr Onkel ist, derjenige ist, der sie schon seit zwei Jahren mißbraucht hat. Sempronius ist im Inneren über die Pflichtvergessenheit des Titus empört, noch mehr aber über das Verhalten des Vormundes, der ein reicher und angesehener Herr ist. Er überredet Pulcheria mit Leichtigkeit, ihm außerhalb des Beichtstuhles von der ganzen Sache Mitteilung zu machen, er wolle und müsse ihr helfen. So teilt Pulcheria dem Sempronius alles in seiner Privatwohnung mit. Er verspricht ihr, sie aus den Klauen des alten Wüstlings zu befreien, wenn sie ihm nur freie Hand lasse. Pulcheria ist sehr gern dazu bereit, da die ganze Sache ihr längst erniedrigend und tief beschämend war. Sempronius, ein entschlossener Mann, übergibt Pulcheria für einige Stunden dem Schutze der Haushälterin und begibt sich sofort zum Vormunde. — Ja, der Herr ist zu Hause. Der Empfang ist kühl. Der Mann ist eine liberal-katholische Größe. Außerordentlich höflich, aber ebenso bestimmt und klar setzt der Kaplan die Sache auseinander. Da er das Haus verläßt, hat er zwei Dokumente mit Unterschrift des Vormundes in der Tasche. Das erste enthält das Zugeständnis der Schandtaten von seiten des ergrauten Wüstlings, im anderen verpflichtet sich der Vormund, sein Mündel bis zu erlangter Volljährigkeit einem Pensionat nach Wahl des Mündels zu überlassen. Die Drohung mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft hat den Herrn gefügig gemacht und hält ihn gefügig.

Nun zwei Fragen:

1. Ist der Vorwurf der Pflichtvergessenheit, den Sempronius gegen seinen Konfrater Titus erhebt, berechtigt?

2. Hat Sempronius selbst recht gehandelt?

ad 1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Titus seiner Fragepflicht nicht genügt hat. Zunächst kommt die Integrität des Bekennt-

nisses in Betracht, die Titus durch Fragen hätte herstellen sollen. Es handelt sich in unserem Falle nicht nur um eine Tatsünde mit einem anderen, sondern um Blutschande und Ehebruch. Sodann ist Pulcheria öfter rückfällig. Da hätte Titus untersuchen sollen, woher das kommt. Er hätte gefunden, daß Pulcheria in der notwendigen nächsten Gelegenheit (occasio proxima necessaria) zur Sünde ist. Da war es seine Pflicht, wirksame Mittel anzugeben.

Wenn wir nun untersuchen, warum Titus nicht weiter gefragt hat, lassen sich zwei Gründe anführen. Erstens wollte Titus zart und rücksichtsvoll sein, nicht durch ungeschickte Fragen das Kind sündigen lehren. — Darauf ist zu sagen, daß es von Titus sehr unzart und rücksichtslos war, das Kind zwei Jahre lang in den Händen des Wüstlings zu lassen. Und dann ließen sich die näheren Umstände der Sünde sehr leicht erfragen, ohne das Kind sündigen zu lehren. — Zweitens behandelt Titus solche Beichten wie die der Pulcheria als „Kinderbeichten". Er hört gewöhnlich das Bekenntnis an, gibt dann einige allgemeine gute Ermahnungen und dann folgt ohne weiteres die Absolution. — Darauf ist zu erwidern: Kinderbeichten auf diese Weise abzumachen, ist gewissenlos und unverantwortlich. Es sei gestattet, weiter unten auf die große Bedeutung der Beichte im Kindesleben und in der Erziehung ganz besonders aufmerksam zu machen.

ad 2. Gegen das Vorgehen des Sempronius läßt sich wohl kaum etwas einwenden. Es sind jedoch gewisse Bedingungen zu machen:

a) Es muß begründete Aussicht auf Erfolg vorhanden sein, so daß Pulcheria nicht noch größere Schwierigkeiten bekommt, wenn der Schritt mißglückt.

b) Die Mitteilung des Sachverhaltes von seiten der Pulcheria außerhalb des Bußsakramentes darf in keiner Weise erzwungen sein.

c) Dem Vormunde gegenüber muß Sempronius betonen, daß er nur auf Grund derjenigen Kenntnis vorgegangen ist, die er außerhalb der Beichte erhalten hat, denn das Geheimnis des Sakramentes muß vor jedem Verdacht geschützt werden.

Nun eine Bemerkung über das Bußsakrament als Erziehungsmittel. Wie im allgemeinen für alle, ist das Bußsakrament ganz besonders für das Kind, für die Jugend das wirksamste Erziehungsmittel, vorausgesetzt natürlich, daß es recht angewandt wird. Die mächtigsten und günstigsten, natürliche und übernatürliche Faktoren wirken da zu einem guten Resultate zusammen.

1. Der Beichtvater, der Priester, welcher zugleich der ständige Seelsorger ist, ist als Beichtvater der geeignetste Pädagog, soll es sein, kann es sein. Er ist dem Durchschnitt den Eltern weit überlegen in der Wissenschaft der Pädagogik, wird auch im Verlauf der Jahre überlegen durch pädagogische Erfahrung. Er ist moralisch als Pädagoge besonders qualifiziert, weil er vi muneris divini im Auftrage des göttlichen Kinderfreundes am Kinde arbeitet und so mit

dem vollen Gnadenbeistand Christi arbeitet. Christus selbst gibt zur rechten Zeit die rechte Erkenntnis, das rechte Wort, den rechten Ton und das rechte Mittel, vorausgesetzt, daß der Priester selbstlos als Diener Christi arbeitet. Als ständiger Seelsorger kennt der Priester auch das Kind wie sonst niemand; er kennt den Charakter der ganzen Gemeinde, die physischen und psychischen, die moralischen und religiösen Anlagen der Familie, normale und abnormale Dispositionen derselben. Aus diesem Milieu sproßt das Menschengewächs, in ihm wächst es empor. Fast täglich hat der Priester Gelegenheit, das Kind zu sehen und zu beobachten, seine individuellen Anlagen kennen zu lernen und zu beurteilen. Dieses Kind öffnet dazu noch im Beichtstuhl selbst sein innerstes Herz, sein verborgenstes Leben.

2. Das Beichtkind ist bei der Kinderbeichte tatsächlich ein Kind, noch ein Kind, ein werdendes Menschenwesen. Alles ist noch im Werden, noch unvollendet, das Gute wie das Böse. Anlagen zum Guten und Bösen sind da, auch Gutes und Böses selbst, aber alles ist noch wachsweich und bildungsfähig, alles ist noch biegsam, kann daher in dieser oder jener Richtung gebogen und gezogen werden. Was beim Erwachsenen oft schwer ist und fast nur durch ein Wunder der Gnade erreicht werden kann, weil moralisches und religiöses wie das leibliche und geistige Leben in ganz bestimmter Richtung ausgewachsen sind, das läßt sich beim Kind noch durch die ganz gewöhnlichen Mittel erreichen, mag es manchmal auch nicht leicht sein und nur langsam vorangehen. Dazu kommt, daß das Kind niemand mehr Vertrauen, einen besseren Willen und eine geneigtere Stimmung entgegenbringt als dem Beichtvater im Beichtstuhl.

3. Wie sehr das Bußsakrament selbst in allen seinen Teilen, natürlich und übernatürlich betrachtet, mehr als jedes andere Erziehungsmittel geeignet ist, erzieherisch zu wirken, bedarf eigentlich keiner Erklärung.

Es entfernt das Böse, schwächt die Neigung zum Bösen und, was besonders zu beachten ist, auf Grund des reuevollen Bekenntnisses und der Absolution steht dem Kinde für die kommenden Fälle der Versuchung zu denselben Sünden eine besondere Gnadenhilfe Gottes zur Verfügung.

Das Bußsakrament gibt aber auch Lust und Kraft zum Guten, stärkt das Gottvertrauen und gibt jenes Selbstvertrauen, das für jede Arbeit und für jeden Erfolg unentbehrlich ist.

Nun wirkt zwar das Bußsakrament ex opere operato; das schließt aber die menschliche Mitwirkung nicht aus, setzt sie vielmehr als selbstverständlich voraus. So ist auch die Mitwirkung des Beichtvaters unerläßlich, soll das Bußsakrament seine volle Wirksamkeit entfalten. Der Priester soll nicht nur von den Sünden freisprechen, sondern auch für die Zukunft Sorge tragen. Mancher Erwachsene hätte nicht die Riesenschwierigkeiten in sich selbst zu überwinden, die er tatsächlich hat, wenn die berufenen und berufensten Erzieher in der

Jugendzeit ein Auge für die kleinen Anfänge des Böjen gehabt und Mittel dagegen angegeben hätten.

Und Gott allein weiß, wie viel Gutes bei jo vielen Menjchen gar nicht zur Entwicklung kommt, weil niemand iſt und war, der es beachtet und geweckt hätte.

Feldkirch. A. Stoeckle S. J.

V. **(Communicatio in divinis cum schismaticis.)** 1. In einer Gemeinde wohnen römiſch-katholiſche Chriſten und griechiſch-orientaliſche Serben ſonſt friedlich zuſammen. Auch eine Kirche der ſchismatiſchen Rumänen beſteht dort, mit zirka 500 Seelen. Als der katholiſche Biſchof zur Firmung kam, läuteten die Glocken aller Kirchen, ſelbſt die des proteſtantiſchen Tempels. Zur Zeit der Firmung, als der Biſchof in der Gemeinde weilte, wurde von den Katholiken das Feſt des allerheiligſten Fronleichnams gefeiert. Die durch die Straßen ziehende Prozeſſion kam an der ſchismatiſch-ſerbiſchen Kirche vorüber. Der ſerbiſche Biſchof, der zur Begrüßung der Katholiken auch in der Gemeinde eintraf, erwartete mit ſeiner ganzen Geiſtlichkeit im Ornat das Allerheiligſte und bezeugte durch tiefes Verbeugen nach orientaliſchem Ritus ſeine Anbetung. Das gleiche tat der ſchismatiſch-rumäniſche Pfarrer. Später beſuchte der ſchismatiſch-ſerbiſche Biſchof offiziell ſeine Kirchengemeinde an dieſem Orte. Um ſich erkenntlich zu zeigen, ließ nun der katholiſche Pfarrer die Glocken der katholiſchen Kirche läuten. Quid ad caum?

2. Die Mitglieder einer katholiſchen Pfarrei ſind in Betreff der Unterſcheidungslehren wohl unterrichtet. Da kommt nun der katholiſche Valerius zum Pfarrer und ſagt: „Herr Pfarrer, es iſt ja dasſelbe Sakrament. Ich bitte nun um Verhaltungsmaßregeln für den Fall, wenn ich dem „orthodoxen“ Prieſter begegne, während er das allerheiligſte Sakrament zum Kranken trägt.“ Der Pfarrer Klemens, der wohl weiß, daß die Schismatiker ihn auf der Straße, wenn er einen Verſehgang macht, grüßen, gibt ihm den Rat, ja nicht more catholico niederzuknien, ſondern einfach den Prieſter zu grüßen. Falls dieſer ihm unbekannt wäre, möge er einfach weitergehen. Et hoc. etsi omnes scandalizati fuerint. — Quid ad casum quoad obligationem, quoad liceitatem, quoad prudentiam?

* * *

In den beiden Paſtoralfällen handelt es ſich um teils aktive, teils paſſive entferntere Teilnahme an gottesdienſtlichen Verrichtungen (communicatio in divinis) unter Katholiken und Schismatikern. Zuerſt wollen wir die hier maßgebenden Prinzipien beſprechen und deren Anwendung in einigen ganz ähnlichen, Rom vorgelegten und dort entſchiedenen konkreten Fällen beleuchten, ſodann zum Schluſſe direkt auf die geſtellten Fragen antworten.

I. Unterſcheiden wir zunächſt den aktiven Verkehr mit Schismatikern in ihren gottesdienſtlichen Verrichtungen von der communi-

catio passiva in divinis, d. h. von der Zulassung der Schismatiker zu unserem katholischen Gottesdienste. Letztere kann natürlich in untergeordneter und nicht unmittelbarer Weise viel leichter erlaubt sein als die aktive Teilnahme am schismatischen Gottesdienst.

Eine formelle aktive Teilnahme, d. h. eine solche, durch die der Katholik die schismatischen gottesdienstlichen Handlungen als solche approbierte und folgerichtig das Schisma selbst als zu Recht bestehend anerkännte, kann nie und nimmer erlaubt sein. Sie ist an und für sich und unter allen Umständen moralisch schlecht und verdammungswürdig.

Die bloß materielle aktive Teilnahme an schismatischen gottesdienstlichen Handlungen ist zwar nicht ihrer Natur nach notwendigerweise schlecht und unerlaubt, ausgenommen den Fall, es bedeute dies eine Anerkennung der falschen Religion. Doch, sofern es sich um eine unmittelbare aktive Beteiligung am schismatischen Ritus selbst handelt, haben wir einschlußweise und äquivalent eine Anerkennung des Schismas.

Je mehr die betreffende Handlung zum schismatischen Ritus als solchem gehört, desto unmoralischer ist sie im allgemeinen und regelmäßig durchaus zu meiden, und zwar aus mehreren Gründen. Berufen wir uns hier auf eine Instruktion der römischen Propaganda für die Missionäre des Orients vom Jahre 1729.[1]) In der Einleitung dieser Instruktion wird erwähnt, daß die Propaganda bisher auf alle diesbezüglichen Anfragen der Missionäre geantwortet habe, eine solche Teilnahme sei nicht erlaubt. Dadurch sei die Hoffnung entstanden, die Missionäre des Orients würden es ziemlich leicht einsehen, daß man zwar spekulativ einige Fälle ersinnen könne, in denen es erlaubt wäre, die communicatio in divinis zu tolerieren; praktisch jedoch werde man mit Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände äußerst schwer (difficillime) Fälle finden, in denen diese Teilnahme erlaubt sei; und moralisch sei es auch unmöglich, eine andere allgemeine, jeder Menschengattung, jeder Gegend und jeder Zeit angepaßte Regel vorzuschreiben, außer jener, die von dieser heiligen Kongregation (der Propaganda) in einer Instruktion vom Jahre 1719 gegeben sei.

Ueber die Gründe des Verbotes heißt es weiter: „Eo nimirum doctrinae principio nixa, data est Instructio a. 1719, quod communicatio in divinis cum haereticis et schismaticis ut illicita regulariter habenda esset in praxi, vel ob periculum perversionis in fide catholica, vel ob periculum participationis in ritu haeretico et schismatico, vel denique ob periculum et occasionem scandali; quae quidem circumstantiae quemadmodum regulariter communicationi in divinis cum haereticis et schismaticis con-

[1]) Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide, Romae, 1907, vol. I, p. 99—101, n. 311.

nectuntur in praxi, ita universim vetitae sunt iure naturali ac divino, in quo nec ulla potestas est, quae dispenset, nec ulla conniventia quae excuset; adeo ut nullus locus relictus fuerit nova dubia fingendi aut proponendi: proinde in ea Instructione diserte praescriptum est: Missionarii instruendi erunt quod omnino abstinere debent ab actibus protestativis falsae sectae, a communicatione in ritu schismatico et haeretico, a periculo perversionis, et ab occasione scandali." Zwar waren folgende Worte beigefügt: „His semper firmis et salvis et prae oculis habitis, si ulterius aliquod grave dubium occurret, doctores theologos, et missionarios diu versatos in illis regionibus consulant."

Da jedoch diese Worte von einigen mißdeutet wurden, so daß man sich das Recht anmaßte, alle Fälle zu entscheiden und sogar allgemeine schriftliche Regeln in diesem so heiklen Gegenstand nicht ohne große Gefahr des Irrtums, der Uneinigkeit und Inkonsequenz der Meinungen und stets wachsender Verwirrung zum Schaden der Gewissen und zum Aergernis der Guten vorzulegen, hielt es die Kongregation der Propaganda für notwendig, die Instruktion von 1719 wieder einzuschärfen und den einzelnen Missionären durchaus vorzuschreiben, daß sie sich an die dort gegebenen Regeln genau halten.

Sie mögen also die Gläubigen angelegentlichst belehren und verhalten, jene Gefahren zu meiden, die sie regelmäßig entweder alle oder teilweise im gottesdienstlichen Verkehr mit den Häretikern und Schismatikern des Orients heraufbeschwören. Obwohl diese Schismatiker meistens noch die Substanz und die Gültigkeit der Sakramente beibehalten, dulden sie es doch nicht, daß die Katholiken die schuldigen Zeichen der Mißbilligung und der Absonderung äußerlich geben. So wird durch die äußere Anbequemung an denselben Kultus und durch die den Pseudodienern („pseudoministris") der Liturgie erwiesene Ehrfurcht jeder auch noch so glaubensstarke Katholik unmöglich von der Gefahr des Aergernisses befreit, mag er auch den häretischen oder schismatischen Ritus, der ihren Kultus befleckt, verabscheuen.

Zudem gibt es bei den Heterodoxen kaum einen Ritus, der nicht durch irgend einen Glaubensirrtum befleckt wäre. Denn entweder sind ihre Kirchen einem falschen schismatischen Heiligen geweiht, oder es werden dort Bilder und Reliquien verehrt oder Feste gefeiert zu Ehren jener, die im Schisma gestorben sind, oder in der commemoratio vivorum werden schismatische und häretische Patriarchen und Bischöfe erwähnt, die als fidei catholicae praedicatores empfohlen werden. So sündigen die daran teilnehmenden Katholiken durch die Sünde einer perversa communicatio oder wenigstens eines gefährlichen Aergernisses.

Dann heißt es weiter: „Nec eos excusat assistentiae mere materialis praetextus; facto enim ipso excluditur, quo qui

functionibus hisce haereticorum, aut schismaticorum intersunt, satis cum ipsis convenire in unitate orationis, in unitate cultus, in unitate venerationis et obsequii erga perversos ministros haereseos schismatisque praeseferunt.“ Mit anderen Worten, es handelt sich hier regelmäßig um eine tatsächliche, virtuelle Approbation einer falschen Kultusform, die durch eine etwa entgegenstehende, subjektive gute Meinung nicht aufgehoben werden kann. Dies gilt in erhöhtem Maße von der Teilnahme der katholischen Geistlichen am schismatischen Ritus.

Die Gläubigen sind demnach laut jener Instruktion von jeder aktiven Teilnahme am schismatischen Gottesdienst durchaus (omnino) abzuhalten und anzuleiten, sich in der Beicht für schuldig zu bekennen, so oft sie von dieser Regel abgewichen sind. Die Missionäre aber, sagt die Instruktion weiter, mögen im Beichtstuhl die größere oder geringere Schuld der Beichtkinder hienach bemessen und trachten, deren Gewissen diesbezüglich eher zarter und vorsichtiger als lax zu gestalten, damit sie nicht in die Gefahr geraten, durch eine solche Teilnahme ihre Seele zu verlieren.

Schließlich erwähnt die Instruktion noch den Einwand, die Katholiken würden sich durch Nichtteilnahme am schismatischen Gottesdienst vielen Verfolgungen aussetzen. Darauf sei zu antworten, für gewöhnlich sei eine solche Furcht vor Verfolgungen eitel und unbegründet; ferner sei es notwendig, einer solchen Verfolgung, die einer Glaubensprüfung gleichkomme, nicht zu weichen nach dem Beispiel heldenmütiger Katholiken, welche die Würde des katholischen Namens hochhalten und der römischen Kirche ergeben sind, während die Schismatiker sie durch solche Verfolgungen gerade von der katholischen Kirche selbst abwendig machen wollen.

Die Kongregation der Propaganda verurteilt demnach im allgemeinen die aktive Teilnahme am schismatischen Gottesdienste als unerlaubt und verwehrt es den einzelnen Missionären, hierin aus eigener Autorität Ausnahmen oder Dispensationen zu gestatten. Dies tut sie wegen der Gefahr der Mißdeutung und des Mißbrauches, ohne jedoch zu behaupten, daß alle und jede bloß materielle und entferntere aktive Beteiligung an einer zum schismatischen Gottesdienste irgendwie gehörigen Handlung notwendig ihrer Natur nach schlecht und unerlaubt sei. Tatsächlich hat denn auch dieselbe Kongregation sowie auch das heilige Offizium sowohl früher als auch später diesbezüglich in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf besondere Umstände, wo den erwähnten Gefahren vorgebeugt war, manche Ausnahmen und Milderungen gestattet.

Um nicht zu reden von der aktiven Teilnahme bei Eingehung einer gemischten Ehe, wo die von der katholischen Kirche gestellten Bedingungen eingehalten werden, will ich nur einige Fälle erwähnen, die hier von besonderem Belang sein dürften. Doch ist vor Augen zu halten, daß heutzutage zu den oben angedeuteten Gefahren noch

jene des überall so sehr grassierenden religiösen Indifferentismus hinzugetreten ist, die früher in viel geringerem Grade vorhanden war. Deshalb würde wohl auch heute manche Dispens nicht mehr gegeben werden, die früher hie und da gegeben wurde. (Vgl. z. B. S. C. Off. 12. Apr. 1704. Aethiopiae, de facultate missam celebrandi in templis acatholicorum (Abessyniorum), welche Vollmacht auch damals äußerst beschränkt und nur mit Rücksicht auf ganz besondere Umstände für einzelne Fälle gegeben war.[1])

Für die Katholiken auf der Insel Chios erlaubte die Kongregation der Propaganda am 15. Dezember 1764 daß sie aus bloßer Neugierde außer der Zeit des Gottesdienstes die schismatischen Kirchen besuchen, sofern kein Aergernis vorhanden ist; ebenso, daß sie daselbst das heiligste Sakrament privatim anbeten und besuchen und vor den Bildern der Heiligen beten auch in Gegenwart der Schismatiker, wofern sie sich jedoch nicht in den Gebeten mit den Schismatikern vereinigen; ferner, daß sie der Einladung der Schismatiker in ihre Kirchen (außerhalb des Gottesdienstes) folgen können, um eine Mißstimmung derselben zu vermeiden; daß sodann katholische Priester und Laien den Leichenzug eines Schismatikers aus Höflichkeitsrücksichten (natürlich nur als Privatpersonen, nicht als kirchliche Würdenträger) begleiten. Hier beruft sich die Kongregation auf ein Reskript des heiligen Offiziums vom 9. Dezember 1745, welches die Begleitung des Leichenzuges mit angezündeter Kerze in der Hand verbietet, und auf ein weiteres Reskript desselben heiligen Offiziums vom 21. Januar 1751, das die private Begleitung als bloße Höflichkeitsbezeugung erlaubt.[2])

Auf die Anfrage, ob es erlaubt sei, das vom schismatischen Pfarrer durch die Straßen zu einem Kranken oder auf eine andere Weise getragene heiligste Sakrament bei der Begegnung anzubeten, antwortete dieselbe Propaganda, dies sei nicht nur erlaubt, sondern sogar vorgeschrieben, jedoch so, daß die Katholiken sich der Prozession nicht anschließen dürfen.

Erwähnen wir noch eine mehrfache Entscheidung des heiligen Offiziums vom 30. Juni und 7. Juli 1864,[3]) die uns vielfach auch die heilsame Strenge der Kirche in diesem Punkte zeigt und die Prinzipien beleuchtet, von denen sie sich hierin leiten läßt.

Auf die erste Anfrage wegen der Begleitung des Leichenbegängnisses eines Häretikers lautet die Antwort: Dummodo catholici comitantes funera haereticorum aut schismaticorum usque ad ianuam coemeterii, meram praesentiam materialem exhibeant, civilis honoris causa erga defunctos, nec se immisceant ritibus haereticorum, nec luminaria deferant, nec pro defuncti anima

[1]) Collectanea S. Congr. de Propag. F. I. pg. 90, num. 265. coll. cum num. 264, ubi vetantur catholici festis praecipuis visitare templa schismatica ad vitandas persecutiones. — [2]) Collectanea I, num. 458, pg. 294. — [3]) Collectanea I, num. 1257, pg. 692—693.

suffragia persolvant, tolerari posse. Auf eine weitere Anfrage, ob ein Katholik Patenstelle bei einem nach schismatischem Ritus zu taufenden Kinde vertreten darf, heißt es: „Negative in omnibus, et detur decretum latum sub fer. V. die 10. Mai 1770 quod est huiusmodi: Proposito dubio a Vicario Ap. Smyrnensi: An liceat catholicis interesse baptismis graecorum, in quibus per se vel per alios aliquando etiam officio patrini funguntur; Sanctissimus auditis Emorum suffragiis decrevit: Catholicis absolute non licere vel per se vel per alios fungi officio patrini in baptismis qui haereticorum filiis ab haereticis ministrantur.

Sehr bemessen ist auch die gleichzeitige Antwort auf die Frage, ob es erlaubt sei, niederzuknien oder wenigstens ein Zeichen der Reverenz dem heiligen Sakrament zu machen, das von Schismatikern getragen wird. Sie lautet: Detur decretum latum die 15. Apr. 1672 sequentis tenoris: Proposito dubio Nuncii Apostolici apud Venetos: An Eucharistiae Sacramentum delatum ad infirmum a presbytero graeco schismatico adorari debeat a viro catholico; responsum fuit: Scribatur quod occasione qua non possit evitare delationem Sacramenti, illud adoret, sed non prosequatur deferentem, nec ingrediatur ecclesiam graecorum.

Die weitere Frage, ob man in Todesgefahr in Ermanglung eines katholischen Priesters die Absolution von einem schismatischen Priester verlangen darf, wird so beantwortet: Licere, dummodo tamen et aliis fidelibus non praebeatur scandalum, nec sit alius sacerdos catholicus, nec sit periculum ut fidelis ab haeretico pervertatur, et tandem probabiliter credatur sacerdotem haereticum administraturum hoc sacramentum secundum ritus Ecclesiae.

Aus allen Entscheidungen der römischen Kongregationen erhellt das Prinzip: Je mehr die betreffende Handlung durch die unmittelbare Beteiligung am schismatischen Ritus und durch den offiziellen Charakter des gemeinsamen Ritus der Anerkennung des Schismas gleichkommt, dasselbe befördert und Anlaß zu Aergernis bietet, desto schwerer versündigt man sich durch die activa communicatio in divinis cum schismaticis.

II. Dasselbe Prinzip gilt auch bei der passiven Zulassung der Schismatiker zu den gottesdienstlichen Handlungen der Katholiken, mit dem Unterschiede jedoch, daß hier die in Frage stehenden Folgen der communicatio in sacris sich viel seltener und in geringerem Grade bewahrheiten. Dies ist auch der Grund, warum durch die Aenderung der Zeitumstände manches kirchliche Verbot weggefallen ist, welches sogar die remota communicatio passiva in divinis früher ebenfalls ganz allgemein verurteilte. Hier handelt es sich um rituelle Gebräuche, die an und für sich durchaus gut und ohne häretisch-schismatische Bedeutung sind. Deshalb ist eine solche Teilnahme nur insofern schlecht, als durch die Gemeinsamkeit der Katholiken und Schismatiker beim öffentlichen Ritus der Verquickung und Identi-

fizierung der wahren und falschen Religion und dem religiösen Indifferentismus das Wort geredet wird. Wo dies notwendig der Fall ist, da ist die communicatio passiva ihrer Natur nach schlecht und unerlaubt. So wäre z. B. eine Zulassung der Schismatiker zu den Sakramenten der katholischen Kirche (mit Ausnahme der Ehe) eine virtuelle Anerkennung ihrer Berechtigung dazu, also auch eine Anerkennung der Schismatiker als aktueller Glieder des Leibes Christi. Etwas Aehnliches gilt von der öffentlichen verbotenen Teilnahme und unmittelbaren Mitwirkung an der katholischen Liturgie, von ihrer Mitwirkung als Taufpaten u. s. w. Entferntere Mitwirkung z. B. bloße Assistenz beim Gottesdienst und Anhören der Predigten der katholischen Kirche kann unter Umständen leichter geduldet, ja auch heutzutage gewünscht werden, falls kein Aergernis und keine Glaubensbeirrung für die Katholiken zu fürchten, sondern im Gegenteil die Bekehrung der betreffenden Schismatiker zu erhoffen ist. Auch hier hat die Kongregation des heiligen Offiziums eine Reihe von Handlungen der Schismatiker in unseren Kirchen für erlaubt erklärt, während umgekehrt dieselben Handlungen in schismatischen Kirchen für Katholiken als durchaus unerlaubt verurteilt werden. (Siehe Ojetti, Synopsis rerum moralium et iuris Pontificii I[3], pag. 379—381; Noldin, Theologia moralis II[10], n. 37.—40.)

III. Kommen wir nun zur Lösung der zwei vorgelegten konkreten Fälle. Daß die Schismatiker und Protestanten jenes Ortes die Ankunft des katholischen Bischofs zur Firmung aus eigener Initiative durch ihr Glockengeläute begrüßen, das können der katholische Bischof und Pfarrer ruhig hinnehmen, vorausgesetzt, daß die Schismatiker und Protestanten daraus nicht ein Recht auf gegenseitige Begrüßungen durch die Glocken der Katholiken ableiten und fordern. In letzterem Falle wäre es angezeigt, daß der katholische Pfarrer ihnen bei Gelegenheit seinen Standpunkt klarmachte, der ihm nicht erlaubt, die Glocken der katholischen Kirche zu einer schismatischen oder protestantischen Feierlichkeit läuten zu lassen. Es wäre dies eine direkte Einladung der Katholiken zu der akatholischen Feierlichkeit; und falls man darin nicht eine liturgische Feier, sondern bloß eine Höflichkeitsbezeugung und Zivilsache sähe, dann wäre das Läuten der geweihten Glocken der katholischen Kirche ein profaner Mißbrauch heiliger Dinge. Auch ist die Gefahr des Aergernisses und vor allem des religiösen Indifferentismus hier nicht zu unterschätzen. Es scheint zwar wegen des Glockengeläutes in unserem Falle kein spezielles positives Kirchengebot vorzuliegen; wenigstens konnte ich darüber nichts ermitteln. Nichtsdestoweniger handelt es sich hier ganz gewiß um eine im allgemeinen verbotene communicatio activa in divinis, und zwar um eine ziemlich nahe und unmittelbare. Darum hält es z. B. P. Lehmkuhl[1]) für unerlaubt, daß der

[1]) Casus conscientiae, I[4], n. 432, 434.

katholische Pfarrer mit dem akatholischen Seelsorger desselben Ortes ausdrücklich übereinkomme, die Kirchenglocken zur selben Zeit für den katholischen und für den akatholischen Gottesdienst läuten zu lassen. Es wäre dies nämlich eine tatsächlich beabsichtigte Einladung auch der Akatholiken zu ihrem falschen Gottesdienste durch den katholischen Pfarrer.

Es sei mir gestattet, hier in bezug auf das Glockengeläute noch einen Mißbrauch zu erwähnen. Es gibt in Städten mit gemischter, teils katholischer, teils schismatischer Bevölkerung Fälle, wo beim Tode und Begräbnis schismatischer angesehener Persönlichkeiten die Glocken der katholischen Kirche geläutet werden, während umgekehrt auch die Schismatiker ihre Glocken läuten zu Ehren angesehener verstorbener Katholiken. Dies ist besonders dort häufig der Fall, wo der Stadtmagistrat das Patronatsrecht über die katholische Pfarrei ausübt und sich in betreff des Glockengeläutes und der Administration der Kirchenfabrik manche Rechte angemaßt hat, die ihm nach dem katholischen Kirchenrecht durchaus nicht zustehen, sondern eine widerrechtliche kirchliche Laienautonomie darstellen, wie sie im Schisma gebräuchlich ist.

Natürlich wird durch solche grobe Mißbräuche der Indifferentismus zum Schaden der katholischen Kirche und zum stetigen Ueberwuchern des Schismas immer mehr gefördert; es ist deshalb kein Wunder, daß in solchen Pfarreien trotz allen Eifers der einzelnen Pfarrer das religiöse Leben ganz und gar darniederliegt. Was ist da zu tun? Dem katholischen Pfarrer, der sich in der Wahrung seiner Pfarrechte nicht auf die höhere und wirksamere Autorität seiner geistlichen und weltlichen Obern stützen kann, wird es oft physisch oder doch moralisch unmöglich sein, einen solchen ärgerlichen Mißbrauch sofort abzustellen. Er mache die Anzeige bei seiner geistlichen Obrigkeit und suche im Vereine mit anderen eifrigen katholischen Priestern und angesehenen Laien, auch die weltliche Gewalt zu bestimmen, daß sie dem bischöflichen Ordinariat in der gründlichen und durchaus notwendigen Abstellung solcher Mißbräuche an die Hand gehe.

Nur ein Beispiel dieser unerlaubten communicatio haben wir hier erwähnt; wir könnten aber noch viele andere und viel schlimmere Mißbräuche diesbezüglich anführen, die besonders in einigen Gegenden zum größten Schaden der katholischen Kirche wie des Staates seit längerer Zeit verbreitet sind.

In dem anfangs vorgelegten Falle handelt der katholische Pfarrer durchaus gesetzwidrig, wenn er aus eigenem Antrieb die Glocken der katholischen Pfarrkirche bei der offiziellen Ankunft des schismatischen Bischofs läuten läßt.

Wenn der schismatische Bischof mit seiner Geistlichkeit im Ornat am Fronleichnamstag die Prozession der Katholiken erwartet und vor dem heiligsten Sakrament seine Verehrung durch tiefe Verbeugung bezeugt, möge sich der katholische Pfarrer hiezu ganz passiv verhalten. Sollte

er aus Erfahrung wissen, daß sich die schismatische Geistlichkeit auch der theophorischen Prozession anschließen will, müßte er im vorhinein die Schismatiker aufmerksam machen, daß er diese offizielle Assistenz der schismatischen Geistlichen aus eigener Machtvollkommenheit nicht zulassen dürfe, selbst wenn sie schon zur Gewohnheit geworden wäre. Auch das bischöfliche Ordinariat kann hier aus eigener Machtvollkommenheit nichts gegen die von der Kirche verbotene communicatio in divinis erlauben. Sollten sich besondere Schwierigkeiten in der Abstellung einer solchen, von den Schismatikern gern geförderten mißbräuchlichen gottesdienstlichen Gemeinschaft ergeben, dann wende man sich in konkreten Fällen nach Rom an die Kongregation des heiligen Offiziums. Die Collectanea der Propaganda[1]) veröffentlichen zwei diesbezügliche sehr interessante Beispiele in einem Dekret des heiligen Offiziums vom 24. Februar 1752 unter dem als Liturgiker und Kanonisten berühmten Papst Benedikt XIV. Der katholische Erzbischof von Antivari hatte dem heiligen Offizium diesen Fall vorgelegt. In der Stadt Antivari in Montenegro wurde regelmäßig am Fronleichnamsfest eine Prozession abgehalten, an der sich die Katholiken und Schismatiker zusammen beteiligten. Ein gewisser Pfarrer Nikolaus Giorga verteidigte dieselbe schriftlich als erlaubt; der Erzbischof aber mißbilligte seine Meinung.

Papst Benedikt XIV. hebt zuerst hervor, daß die communicatio in divinis zunächst verboten ist gegenüber den öffentlich und ausdrücklich als vitandi Exkommunizierten. Dann heißt es weiter im Dekret: „Addidit praeterea (Papa) communicationem in divinis cum haereticis non posse nec debere tam facile ac tam generaliter pronunciari in omni penitus circumstantia de iure vetitam: idque constare docuit in matrimoniis catholicum inter ac haereticum initis; id ipsum demonstrari posse per Pontificias illas Constitutiones, per quas haeretici ad Tridentinum Concilium, . . . invitati fuere. Ac demum animadversione dignum esse, quod sacerdotibus catholicis mandatur, ut a divinis non cessent, si haeretici etiam notorii ad ecclesias se conferant; ex quibus passiva in divinis communicatio permissa dignoscitur contra sententiam Fagnani, qui in hoc erravit."

Später erwähnt der Papst die unter der Herrschaft der Venetianer bei den Griechen übliche communicatio in divinis, die sich angeblich auf Konstitutionen Pius' II. und Leos X. stützte gegen das Verbot Pius' IV. „Qua de re memoravit celebrem processionem Corcyrae fieri solitam in sollemnitate Corporis Christi, in qua Graeci et Latini bini incedunt, dextram istis, laevam illis manum tenentibus, ac postremo hinc ad dextram Archiepiscopus latinus, inde ad laevam Episcopus graecus incedit. Sollemnis iste ac permixtus incessus displicuit R. P. D. Quirino,

[1]) I. num. 384, pg. 226—227.

quo tempore Corcyrensi praeerat ecclesiae ...; hinc petiit, ut Romana Sedes sollemnem hanc supplicationem inhiberet. Die Antwort ist sehr merkwürdig und wohl nur daraus verständlich, daß es sich hier zwar um eine Assistenz beim katholischen Gottesdienst, aber doch nicht um eine participatio in ipso ritu catholico handelt: Verum responsum illi fuit, quod si ex hac prohibitione damna, turbationes et alia mala prudenter timeri potuissent, tolerari potius quam inhiberi posset. Hinc Sanctissimus iterum deduxit, hanc cum schismaticis communicationem non posse omnino et in omni eventu conclamari prorsus illicitam. Exinde vero dimissis consultoribus et auditis votis Emorum decrevit scribendum ad Archiepiscopum Antibarensem cum laude omnium a se gestorum pro impedienda communicatione schismaticorum cum catholicis in sollemni processione SSmi Corporis Christi, cum talis communicatio sit in divinis et proinde de genere prohibitorum; quod idcirco inhibeat parocho Nicolao Giorga etiam sub poena privationis parochiae in casu inobedientiae, ne audeat schismaticos admittere in relata processione. Quatenus vero ab huiusmodi provisionibus rite capiendis oriri possent gravissima scandala et eiusdemmet Archiepiscopi perturbationes ac persecutiones in eius persona, et forsan etiam, quod absit, expulsio, pro suo arbitrio et prudentia se gerat, ac dissimulet, ad maiora mala vitanda."

Ich glaube nicht, daß in den Ländern der heiligen Stephanskrone heutzutage letzterer Fall einer Verfolgung der Katholiken wegen verweigerter offizieller Assistenz der Schismatiker bei einer Fronleichnamsprozession eintreten würde. Jedenfalls wäre es gut, wenn diesbezüglich von den katholischen Bischöfen der betreffenden Diözesen auf Grund der in Rom geltenden Prinzipien einheitliche praktische Verhaltungsmaßregeln für die katholischen Pfarrer bestimmt und, wenn nötig, auch mit Hilfe der weltlichen Gewalt durchgeführt würden, damit die Schismatiker praktisch sich überzeugen von der Wahrheit: es ist doch nicht alles eins, ob wir katholisch oder schismatisch sind. Die Anrufung der weltlichen Gewalt wäre für den Fall sehr angezeigt, wenn z. B. die Patronatsherren eigenmächtig bestimmen wollen, daß auch beim Leichenbegängnis von Schismatikern gegen Zahlung der Geldtaxe die Glocken der katholischen Kirche geläutet werden, oder daß die Ankunft des schismatischen Bischofs durch das Glockengeläute der Katholiken verherrlicht werde, vorausgesetzt, daß die staatliche Gewalt hic et nunc wirklich bereit ist, Ausschreitungen der Schismatiker im Weigerungsfalle energisch zu verhindern.

Der zweite Fall in betreff der dem Viatikum oder dem heiligsten Sakrament der Schismatiker auf offener Straße zu bezeugenden Anbetung durch Kniebeugung ist bereits oben auf Grund der römischen Reskripte im Prinzip gelöst. Die bloße Zivilbegrüßung des das Aller-

heiligste öffentlich tragenden schismatischen Priesters scheint hier durchaus nicht angezeigt; denn die Privatperson des Priesters, auch des schismatischen, verschwindet hier vor der Würde des göttlichen Sakramentes. Anderseits soll man solche Gelegenheiten, einem zum öffentlichen Versehgang ausgehenden Popen zu begegnen, tunlichst vermeiden; denn auch bei diesem kurzen Niederknien ist die Gefahr des scandalum pusillorum et pharisaeorum nicht ausgeschlossen. Ist es nicht möglich, beizeiten auszuweichen, bezeugt man durch niederkniendes Anbeten dem heiligsten Sakramente seine Verehrung und ohne sich irgendwie der Prozession der Schismatiker anzuschließen, geht man nach dieser Privatanbetung sofort seines Weges weiter. So verlangen es Klugheit und Schuldigkeit und ein den römischen Vorschriften hierin nicht Rechnung tragendes Benehmen wäre in unserem Falle geradezu unerlaubt. Dem hierüber fragenden Laien möge der katholische Pfarrer erklären, es sei freilich dasselbe göttliche Sakrament, vorausgesetzt, daß die schismatischen Priester gültig konsekrieren, was heutzutage mit Rücksicht auf ihre falsche Epikleselehre in einzelnen Fällen nicht über allen Zweifel erhaben ist. Doch müsse die katholische Kirche hier ebensosehr einer unheilvollen Verquickung der katholischen und schismatischen Kultusformen vorbeugen und deshalb dürfe man aus der Identität des Sakramentes noch nicht auf eine gleiche äußere Verehrung desselben in allen Punkten schließen. Schließlich noch ein Wort über den Gebrauch des Wortes „Orthodoxe" seitens der Katholiken zur Bezeichnung der Schismatiker. Schreiber dieser Zeilen ließ sich früher auch durch manche unionsfreundlichen Ireniker bestimmen, die Bezeichnung „Schismatiker" im öffentlichen Verkehr so ziemlich fallen zu lassen. Es wird gewiß auch oft die christliche Klugheit und Liebe uns raten, statt dieses herben Ausdruckes eine mildere Benennung, etwa „Nichtunierte" oder „Griechisch-Orientale" u. dgl. zu wählen. Daß wir Katholiken aber in den letzten Jahren immer mehr uns daran gewöhnen, die Schismatiker ohne irgend welche Einschränkung als Orthodoxe, Rechtgläubige (pravoslavni) zu bezeichnen, welchen irreführenden Titel sie sich mit großem Stolze selbst beilegen, das ist sehr zu bedauern. In deutschen Gegenden mag man die Tragweite dieser irreführenden Benennung nicht so sehr verspüren. Anders verhält sich dies jedoch in den slawischen Ländern, wo der Ausdruck in die Volkssprache „pravoslavni" übersetzt wird und auf das Volk denselben Eindruck macht, den auch im Deutschen der offizielle und volkstümliche Ausdruck „Rechtgläubige" auf die breiteren Volksschichten machen würde. Es heißt zwar: „In omnibus caritas." Aber die wahre caritas darf niemals die „veritas" verletzen und verdrängen.

Sarajevo. P. Joh. P. Bock S. J.

VI. (**Generalbeicht.**) Markus spricht seinem jungen Mitkaplan Marzellus die Verwunderung darüber aus, daß er im Beichtstuhl

gar nicht „vorwärtsmache“, was sich namentlich an großen Konkurstagen sehr unangenehm bemerkbar mache.

Marzellus entschuldigt sich, daß er es nicht über das Gewissen bringen könne, schneller zu machen; die vielen Generalbeichten, die er abnehmen müsse, ließen ihn nicht rascher vorankommen.

„Viele Generalbeichten?“, fragt verwundert Markus. „Aber die Leute hier verlangen doch sehr selten nach einer Generalbeicht!“ — „Ja, wenn Sie warten, bis die Leute selber darnach verlangen, dann glaube ich's wohl.“ — Daraufhin legt er sein gewöhnliches Verfahren dar. Er pflegt alle Pönitenten, die zum erstenmal bei ihm beichten, namentlich ältere Leute und Verehelichte, zu fragen, ob sie schon einmal eine Generalbeicht abgelegt haben. Wenn sie diese Frage verneinen, dann preist er ihnen die Nützlichkeit der Generalbeichte in warmen Worten an; ja, er begnügt sich nicht mit dem Anpreisen allein, sondern macht ihnen auch noch den Vorschlag, sogleich eine Generalbeicht abzulegen, und ohne lange zu fragen, ob es ihnen recht sei, fängt er sofort an, sie über ihre Lebensverhältnisse und über die Sünden ihres früheren Lebens auszufragen; er geht nämlich von der Ueberzeugung aus, daß die meisten in der Jugend leichtsinnig und nur gewohnheitsmäßig beichten, oft im Zweifel bezüglich der Erlaubtheit mancher Handlungen fortleben, ihre Sünden mehr oder minder verschweigen, in sündhaften Gelegenheiten oder Gewohnheiten oft jahrelang dahinleben u. s. w.

Markus hält diese Anschauungen seines Konfraters für durchaus falsch und richtet sich in der Praxis tatsächlich nach der entgegengesetzten Ansicht. Er ist zwar kein Feind der Generalbeichten, nimmt aber solche nur ab, wenn er ausdrücklich darum ersucht wird. Er denkt: Hat jemand in früheren Jahren aus irgend einem Grunde nicht gültig gebeichtet oder hat er diesbezüglich begründete Zweifel, dann wird er es mir schon sagen, und ich werde ihm dann eine Generalbeicht anraten.

Frage: Welcher von den beiden Confessarii handelt richtig?

Lösung: Auf diese Frage läßt sich nur sagen, daß keiner von beiden richtig handelt. Diese Behauptung läßt sich am leichtesten erhärten, wenn wir uns zuerst zwei andere Fragen beantworten, u. zw.: 1. Wann ist eine Generalbeicht notwendig? Und 2. Wann ist sie nützlich und darum anzuraten?

Wann ist die Generalbeicht notwendig? Die Moralisten stellen diesbezüglich folgende Regeln auf: Die Generalbeicht ist absolut notwendig, wenn eine (oder mehrere) der früheren Beichten wegen Mangel eines wesentlichen Erfordernisses von Seite des Beichtvaters oder namentlich des Pönitenten ungültig war. Diese Ungültigkeit muß aber moralisch gewiß sein; bei einem bloßen Zweifel an der Gültigkeit darf der Beichtvater die Generalbeicht nicht als absolute Verpflichtung auferlegen, wohl aber als heilsam anraten. Indes dürfte der Beichtvater wohl selten in die Lage kommen, die

früheren Beichten des Pönitenten ex parte confessarii (z. B. weil dieser nicht jurisdiktioniert war, die sakramentale Form wesentlich verändert oder gar keine Sünde des Pönitenten verstanden hat u. s. f.) mit Gewißheit für ungültig zu halten und darum zu einer Wiederholung zu verpflichten.

Ex parte poenitentis aber ist die Ungültigkeit der früheren Beichten moralisch gewiß:

1. Bei schwer sündhafter Mangelhaftigkeit des Bekenntnisses, d. h. wenn der Pönitent in schwer sündhafter Weise etwas verschwiegen oder falsch angegeben hat, zu dessen Offenbarung er sich unter einer schweren Sünde verpflichtet glaubte, gleichviel, ob seine Meinung richtig war oder nicht.

2. Bei Abgang der Reue oder des Vorsatzes, z. B. bei einem längeren Verharren in der occasio proxima voluntaria, in einer Feindschaft, in schwer sündhafter Unterlassung der möglichen Restitution u. s. w.

Bei Gewohnheitssündern und Rückfälligen ist die Entscheidung schwieriger; hat aber der Pönitent nach jeder Beicht wenigstens einige Zeit sich von der Sünde enthalten oder vor dem Rückfalle einen kräftigen Widerstand geleistet, dann ist die Beicht als gültig anzusehen; bei formellen Rückfällen aber ist eher das Gegenteil anzunehmen, weil es moralisch unmöglich ist, daß nach wiederholten Beichten Reue und Vorsatz nicht wenigstens einige Zeit anhalten oder durch irgend ein tatsächliches Zeichen der Buße sich nicht kundgeben sollten. (So der heilige Alfons, Gousset u. a.)

Das wären also die wichtigsten Fälle, in denen die Generalbeicht notwendig ist wegen der früheren moralisch sicher ungültigen Beichten.

Wann ist aber die Generalbeicht nützlich und darum anzuraten? Ueber die Nützlichkeit der Generalbeicht sind alle Moralisten einig. Papst Benedikt XIV. sagt in der Constitutio Apostolica vom 26. Juni 1749: „Conscientiarum moderatores uno ore conveniunt, multam ex generalium confessionum usu percipi utilitatem.“

Im besondern wird die Generalbeicht nützlich und daher anzuraten sein:

1. Allen, deren frühere Beichten positiv zweifelhaft sind.

2. Jenen, die sich im Gewissen beängstigt und beunruhigt fühlen, ohne eine bestimmte Ursache davon angeben zu können, weil sie dadurch leichter der verborgenen Ursache auf die Spur kommen oder sich schon erleichtert fühlen, wenn sie dem Beichtvater ihren ganzen Seelenzustand entdeckt haben. (Das eben hier Gesagte darf aber nicht unbeschränkt auch auf die Skrupulanten ausgedehnt werden.)

3. Jenen, welche sich einem neuen Beichtvater zur Seelenleitung anvertrauen wollen, weil dieser dadurch eine genaue Einsicht in deren Seelenzustand gewinnt.

4. Allen Erwachsenen, welche noch keine Generalbeicht abgelegt haben und denen eine solche durch die Umstände (wie Mission, Exerzizien u. s. f.) nahegelegt wird.

5. Allen jenen, die in einen neuen Stand eintreten, wie z. B. Brautleute, Verwitwete, Ordensaspiranten u. s. w.

6. Jenen, die sich nach einem sündhaften Lebenswandel wahrhaft zu Gott bekehren und ein neues Leben anfangen wollen. Doch ist hier als Einschränkung die Bemerkung beizufügen, daß die Generalbeicht für jene, die längere Zeit in schändlichen Lastern gelebt haben und noch immer von unreinen Bildern und Rückerinnerungen an ihr früheres Leben angefochten werden, schädlich sein kann. Dasselbe gilt auch — natürlich mutatis mutandis — von jenen, die mit dem Nächsten in Haß und Feindschaft gelebt haben. Es könnte nur zu leicht dazu kommen, daß der alte Haß, der vielleicht am Ersterben war, neuerdings aufflammt.

Endlich 7. ist die Generalbeicht den Kranken als nützlich anzuraten, die sich auf einen guten Tod vorbereiten wollen.

In den angeführten und in ähnlichen Fällen ist die Generalbeicht als nützlich zu erachten und gegebenenfalls anzuraten.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun leicht, wie weit sich die beiden Confessarii von den diesbezüglichen Regeln und Grundsätzen der Moralisten entfernt haben.

Marzellus ging entschieden zu weit, indem er jeden neuen Pönitenten ohne Unterschied zu einer Generalbeichte überredete. Allzu aufdringliches Anpreisen des Nutzens der Generalbeicht wird vielen Pönitenten das Bußsakrament odios machen. Noldin (III[10], n. 438 Nota) sagt über diesen Punkt: „Excessus autem in hac re cavendus est. Caveat ergo Confessarius, ne poenitentes importune ad confessionem generalem instituendam adigat: nisi enim libenter eam peragant, vix ullius utilitatis erit. Caveat etiam, ne a quovis novo, quem nanciscitur, poenitente sub praetextu melius cognoscendi statum animae confessionem generalem exigat: ad conscientiam enim apte dirigendam abunde sufficit cognitio, quae ex ordinariis confessionibus hauriri potest."

Ferner fehlt Marzellus dadurch, daß er mit Abnahme der Generalbeicht sofort beginnt, ohne dem Pönitenten Zeit zu einer ordentlichen Vorbereitung zu lassen. „Non expedit," sagt Noldin (l. c. n. 439, 3) „ut confessiones generales veluti de repente et ex improviso instituantur, sed ad obtinendos fructus, qui ex iis per Dei gratiam sperari possunt, praemittenda est diligens praeparatio. Illi ergo, qui confessionem generalem peracturi sunt, instrui debent, ut per aliquot dies, in quantum negotia diurna id permiserint, in examinanda conscientia, in recogitandis et detestandis peccatis, praesertim vero in crebris orationibus, quibus veram conversionem implorent, occupentur."

Wenn Marzellus schließlich seine Handlungsweise damit rechtfertigen will, daß die meisten in ihrer Jugend nur gewohnheitsmäßig beichten u. s. f. und daß darum viele ungültige oder wenigstens zweifelhafte Beichten abgelegt werden, kann man ihm mit Reuter-Müllendorff antworten: „In den meisten Fällen ist die Generalbeicht nicht unbedingt notwendig, weil es nicht moralisch sicher ist, daß die früheren Beichten ungültig gewesen seien, daher der Rechtsgrundsatz seine Anwendung findet: Standum est pro valore actus."

Hat nun Marzellus im allgemeinen durch Uebereifer gefehlt, so finden wir bei Markus das gerade Gegenteil. Er verhält sich sozusagen ganz passiv gegen die Abnahme der Generalbeichten. Aus dem früher Gesagten läßt sich aber entnehmen, daß es auch Fälle gibt, in denen der Konfessarius auf eine Generalbeicht dringen muß. Wir können die diesbezüglichen Obliegenheiten des Konfessarius in folgende Sätze zusammenfassen:

I. Hat der Pönitent nicht selbst eine Generalbeicht verlangt, hat man aber aus seinem Bekenntnisse die Ueberzeugung gewonnen, daß seine früheren Beichten bestimmt ungültig waren, dann muß man auf die absolut notwendig gewordene Generalbeicht dringen; aber es soll mit Vorsicht geschehen. Ist nämlich der Pönitent in bona fide und jetzt gut disponiert, ist aber mit Recht zu fürchten, daß er, über die Nichtigkeit seiner früheren Beichten belehrt, ganz mutlos und zur Generalbeicht nicht werde zu bewegen sein, dann ist es der Klugheit angemessener, gar nicht einmal von der Generalbeicht zu sprechen, sondern den Pönitenten durch geschickte Fragen so zu leiten, daß er eine Generalbeicht in der Tat ablege, und ihm dies erst dann, wenn er sie abgelegt hat, zu sagen, damit er sich darüber freue und nicht später wieder einen anderen Beichtvater in ähnliche Verlegenheit bringe oder, zur besseren Einsicht gekommen, mit dem Verlangen nach einer solchen Beicht unnötig beschwere.

Findet der Beichtvater im Falle der Notwendigkeit und Nützlichkeit den Pönitenten zur Generalbeicht bereit, ist sie doch aus den schon oben angeführten Gründen in der Regel nicht sogleich vorzunehmen. Nur ausnahmsweise soll man die Generalbeicht sofort vornehmen, wenn einerseits die Disposition unzweifelhaft feststeht und anderseits eine Notwendigkeit vorhanden ist, z. B. wenn der Pönitent nicht bald wieder zurückkehren kann oder eine Generalbeicht absolut notwendig hat und für jetzt die Absolution durchaus empfangen will oder muß und in ähnlichen Fällen.

II. Hat weder der Pönitent eine Generalbeicht verlangt, noch der Beichtvater aus dem Bekenntnisse einen Grund der Notwendigkeit hiezu entdeckt, so kann es mitunter zwar nicht ex justitia, wohl aber ex caritate erfordert sein, den Pönitenten zu befragen, ob er schon einmal eine Generalbeicht abgelegt habe, und im Falle der Verneinung ihm dieselbe anzuraten und sich zur Abnahme derselben bereit zu erklären. Dies kann besonders erwachsenen, unbekannten

schlecht unterrichteten und nicht sehr gottesfürchtigen Beichtkindern gegenüber geschehen, überhaupt bei allen, denen eine Generalbeicht von Nutzen sein kann.

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

VII. (**Weglassen der Passion in der heiligen Messe am Dienstag oder Mittwoch in der Karwoche.**) Antonius, ein schon bejahrter Priester, hat sich bei der naßkalten Witterung ein Unwohlsein zugezogen. Er denkt nun darüber nach, ob er wohl die heilige Messe am Dienstag der heiligen Karwoche lesen könne oder ob er es lieber unterlassen solle, da es ihm wegen der Lesung der Passion sehr schwer werden wird.

Antwort. Vor allem erinnere sich Antonius an die Lehre des heiligen Alphonsus: „Quoad omissionem partium Missae, oportet distinguere partes ordinarias ab extraordinariis. Partes ordinariae sunt illae, quae semper dicuntur vel aguntur; et has omittere de se est peccatum grave, nisi levitas materiae excuset. . . . Quoad vero partes extraordinarias, scilicet quae non in omni Missa dicuntur, eas omittere non est nisi veniale: ita communiter omnes.“ (Lib. VI. n. 404 et 409.)

Im einzelnen aufzuzählen, welche Gebete der heiligen Messe man nur unter Todsünde weglassen kann, hat für unsern Fall keinen Zweck; doch dürften folgende Worte des belgischen Theologen Génicot Beachtung verdienen: „Nec multum ad praxim faciunt illae minutiores omissionis gravis vel levis determinationes: siquidem nemo solet directa voluntate praetermittere Missae partem; si qui vero quasdam omittunt ob negligentiam culpabilem, eorum reatus diiudicandus est e causa generali omissionum et mutationum quam culpabiliter ponunt, non autem ex omissionibus quae reapse contigerunt.“ (Theol. Mor. Institutiones, II.[5] n. 251.)

Die Passion gehört zweifellos zu den „partes extraordinariae“, die nicht in jeder Messe vorkommen. Freilich könnte jemand Bedenken haben, obige Lehre auf sie anzuwenden, da der heilige Alfons in dem oben zitierten Texte (n. 409) weiterhin bemerkt: „Nisi tot partes omittantur, quae simul sumptae notabilem materiam constituerent.“ Was soll man unter „materia notabilis“ verstehen? Die Antwort gibt uns Sporer, der die „prophetiae in feriis quatuor temporum“ nicht für einen bedeutenden Teil hält: „Veniale tantum erit omittere partem non notabilem, v. g. collectam vel commemorationem aliquam . . . . sequentias quorundam festorum, imo et prophetias in feriis quatuor temporum, cum sint partes Missae valde extraordinariae atque accidentales.“ (Theol. Sacram. Pars II. n. 426.) Und Gobat schreibt: „Judice Quintanad. nec ille (delinqueret plus quam venialiter), qui in Missis quatuor temporum omitteret Flectamus genua cum orationibus et prophetiis annexis . . . . eo quod sint valde ac-

cidentariae et raro usurpatae partes Sacri.“ (Tract. III. n. 762.) Der hier angeführte Grund kann auch für die Passion gelten.

Die Passion wird zwar nur von wenigen Autoren ausdrücklich erwähnt, und Lehmkuhl meinte in der 6. Auflage noch: „At a gravi peccato excusandus non videtur, qui in hebdomada sacra Passionem omittat, recitando solam ultimam partem, quae pro evangelio sumitur.“ In späteren Auflagen hat er dann aber seine Meinung in etwa geändert: „Non plane constat esse peccatum grave in hebdomada sacra Passionem omittere, recitando solam ultimam partem, quae pro evangelio sumitur“; doch gibt er noch immer den Rat: „verum si quis fortuito impedimento detineatur, quominus Missam tam longam dicere possit, devotione tamen aliave causa ad celebrandum impellatur, praestet aliam Missam, ut votivam de Passione, sumere, quam ex Missa illorum dierum Passionis historiam omittere. Nam illam votivam Missam sumere, etsi per se peccatum sit contra rubricas, at certe veniale tantum, et ex causa mediocriter gravi licebit sine ulla culpa id facere.“ (Theol. Mor. II.[11] n. 332, 5.)

An diesen Rat braucht man sich kaum zu binden. Wenn nicht bewiesen werden kann, daß man sub gravi verpflichtet ist, die Passion zu lesen, und wenn ein vernünftiger Grund hinreicht, uns von einem leichten Gebot zu entschuldigen, kann Antonius in unserm Falle mit ruhigem Gewissen die Passion auslassen, trotzdem er die Tagesmesse nimmt. Deshalb bemerkt auch Ojetti: „Quidam in hoc casu satius ducunt, ut sacerdos celebret votivam de Passione, sed nullum proferunt, quod videam, argumentum cogens.“ (Synopsis rer. mor. etc. III[3] n. 3067.) Er fügt bei: „Semper tamen in hoc casu consultius videtur, ut ad vitandam admirationem populi sacerdos privatim celebret.“

Was hier von den Wochentagen gesagt wurde, kann man mit mehr Grund vom Palmsonntage behaupten.

Fassen wir das Ganze noch einmal mit den Worten Palmieris zusammen: „Quid ergo si in Missa dominicae Palmarum, omissa lectione Passionis, sola ultima pars legeretur, quae instar Evangelii soliti legitur? Per se est materia non modica; sed respectu Missae, quae quoad ipsam integritatem nulla parte privatur, non videtur dicenda notabilis: ideoque cum omissio videatur solum venialis, gravi existente causa et secluso scandalo licite omittetur.“ (Ballerini-Palmieri IV[3]. n. 1105.) Aehnlich Müller-Seipel (Theol. mor. III.[8] S. 137 n. 1): „Veniale dicunt, omittere Collectas (praeter propriam Missae), Passionem, Tractum, Credo etc.“

Schließen wir an das Gesagte noch eine andere Frage an: Muß man in der stillen Messe bei den Worten der Passion „emisit spiritum“ auf beiden Knien niederknien oder genügt die Kniebeugung mit einem Knie?

Kardinal Gennari antwortet, indem er sich auf De Herdt beruft: „Man muß auf beiden Knien niederknien sowohl in der stillen Messe als auch im Hochamt, u. zw. bleibt man die Zeit eines Vaterunsers knien." (Questions de Morale etc. Liturgie n. 176.) Aehnlich Hartmann (Rep. Rit.[12] S. 716).

Theux (Belgien). P. Ad. Dunkel.

VIII. (**Aufgebot bei Mischehen.**) Tullius, ein lediger Katholik, lebt mit der ledigen Protestantin Klaudia im Konkubinat. Bei der Geburt des ersten unehelichen Kindes bittet Tullius seinen katholischen Pfarrer um die katholische Taufe. „Wir werden ohnedies bald heiraten, dann lassen wir das Kind in die Ehe schreiben. Ja, wir hätten schon geheiratet, aber die Klaudia ist aus Ungarn." Der Pfarrer Titus versprach dem Tullius die katholische Taufe des unehelichen Kindes und ging ihm an die Hand, das ungarische Ehezeugnis zu beschaffen. Das Kind wurde katholisch getauft. Da es nach Ungarn zuständig war, hätte der Pfarrer einen ex offo-Taufschein einsenden und da es unehelich war, das Bezirksgericht wegen Vormundstellung benachrichtigen sollen. Titus nahm das Aufgebot in der katholischen Kirche vor und sendete die Klaudia zum protestantischen Pastor, ihn um das Aufgebot zu ersuchen. Dieser verweigerte das Aufgebot, weil Tullius nicht mitgekommen war, und verlangte unbedingt die Anwesenheit des Tullius zum Einschreiben vor der Verkündigung. Klaudia berichtete dies dem katholischen Pfarrer Titus. Dieser ersuchte nun die k. k. Bezirkshauptmannschaft um Vornahme des Aufgebotes. Diese lehnte die Vornahme des Aufgebotes ab. Titus, dem um die baldige Trauung zu tun war, sagte nun zu Tullius: „Nun gehen Sie in Gottes Namen mit der Klaudia zum protestantischen Pastor." Dieser versuchte nun, die Vornahme der Trauung im protestantischen Bethause durchzusetzen — und daß alle Kinder protestantisch werden! Tullius blieb sonst fest. Um aber Ruhe zu haben, versprach er dem Pastor mit Handschlag, daß die Knaben katholisch, die Mädchen wenigstens protestantisch werden. Früher hatte aber Tullius mit Klaudia den Vertrag abgeschlossen, daß alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden, und die Dispens erlangt. Der Pastor gab dann den Verkündschein. Tullius und Klaudia wurden in der katholischen Kirche getraut, das Kind legitimiert. Da Tullius österreichischer Staatsbürger war, unterließ Titus die Einsendung des ex offo-Taufscheines an die k. k. Bezirkshauptmannschaft und ebenso die Verständigung des k. k. Bezirksgerichtes, da kein Vormund mehr notwendig war. Ein Glück, daß in Oesterreich noch keine Zivilmatriken sind! Quid ad casum?

Untersuchen wir zunächst die Handlungsweise des katholischen Pfarrers Titus. Er hat gegen das staatliche Gesetz gefehlt dadurch, daß er den ex offo-Schein nicht an die k. k. Bezirkshauptmannschaft einsandte und das Kind nicht an das k. k. Bezirksgericht

anzeigte behufs Vormundstellung, respektive Einleitung des Verfahrens, sich mit dem kompetenten ungarischen Waisenstuhl ins Einvernehmen zu setzen, um für das Kind einen Vormund zu erhalten. Dies in theoria. In praxi hat er ganz recht gehandelt, da die katholische Erziehung des Kindes moralisch sicher war. Ergo non condemnabimus eum, sed laudabimus, um so mehr, da er den Ehewerbern so hilfreiche Hand zur Erlangung des Ehefähigkeits-Zeugnisses aus Ungarn geboten, was leider Gott manche taxsüchtige und bureaukratische Amtsbrüder nicht tun. Daß er die Klaudia allein zum protestantischen Pastor gesendet, war gefehlt. Er hätte zwei im Pfarr- oder Gemeindeorte wohnhafte, eigenberechtigte Männer als Zeugen mitsenden sollen. Hätte in deren Gegenwart der Pastor das Aufgebot verweigert, hätte Klaudia mit diesen Zeugen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft um Vornahme des Aufgebotes ersuchen können. Dann hätte wohl der Beamte der Bezirkshauptmannschaft nicht anders handeln können. Ein gutgesinnter Beamter hätte allerdings die Aussage der Klaudia, daß der evangelische Pastor das Aufgebot verweigert hat, zu Protokoll nehmen können und beim evangelischen Pastor amtlich anfragen können, warum der Pastor das Aufgebot verweigert hat. Gibt der Pastor innerhalb acht Tagen, die Tage des Posteinlaufes nicht eingerechnet, keine Antwort oder eine solche, die im bürgerlichen Gesetze nicht begründet ist, kann die Bezirkshauptmannschaft das Aufgebot vornehmen. Antwortet der Pastor z. B., die Ehewerber sind blutsverwandt im vierten Grade bürgerlicher Zählung (Geschwisterkinder) und haben keine Dispens beigebracht, dann wird die Bezirkshauptmannschaft das Aufgebot nicht vornehmen; antwortet er: die protestantische Braut ist allein gekommen, ich verlange, daß auch der katholische Bräutigam kommt, dann ist das ein im bürgerlichen Gesetze nicht begründetes Hindernis. Die evangelische Braut mit zwei Zeugen kann er verlangen. Auf die amtliche Zuschrift des katholischen Pfarrers Titus hätte ein gutgesinnter Beamter auch die amtliche Anfrage an den evangelischen Pastor richten können. Viele Beamte kennen sich oft nicht aus. „Uns sind dergleichen Dinge zuwider, diese konfessionellen Reibereien und Streitereien", sagte einmal ein ehrlich denkender Beamter.

Daß Tullius dem Rat des katholischen Pfarrers Titus folgte, war zu entschuldigen; daß aber Titus diesen Rat gab, keinesfalls. Er hat den Tullius in Gefahr gebracht. Tatsächlich hat Tullius (ein einfacher Handwerker) dem Pastor versprochen, was er nach Abschluß des Vertrages nicht mehr versprechen durfte. Er hat unehrlich gehandelt, gelogen, ja, sich objektiv einer Zensur schuldig gemacht, excommunicatio speciali modo Summo Pontifici reservata, da er einen favor haereseos begangen und die Mädchen der häretischen Taufe und Erziehung preisgab.

Der Pastor hat wohl gefehlt, daß er das Erscheinen des katholischen Bräutigams verlangt hat. Dazu hat er kein Recht.

Das beste wäre gewesen, die Klaudia mit zwei im Wohnorte der Ehewerber eigenberechtigte Zeugen zum evangelischen Pastor zu senden. Wenn der Pastor das Aufgebot vor diesen beiden verweigert hätte, hätten Klaudia und die zwei Zeugen sofort bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Weigerung des Pastors zu Protokoll geben sollen. Dann hätte die Bezirkshauptmannschaft das Aufgebot vornehmen müssen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Koop. Karl Krasa.

IX. **(Gültigkeit klandestiner Mischehen in Deutschland.)** Der in Oesterreich geborene Katholik Josef hat seit vielen Jahren seinen Wohnsitz in München aufgeschlagen und dort zu Fasching 1909 vor dem Standesamte und vor dem protestantischen Pastor die in München von protestantischen Eltern geborene Protestantin Martha geheiratet. Im Advent 1914 geht Josef nach langen Jahren wieder einmal beichten und offenbart seinem Beichtvater Justinus die Umstände seiner Eheschließung. Justinus erinnert sich, daß die Constitutio „Provida" hinsichtlich der Gültigkeit klandestiner Mischehen nur Geltung hat für Nupturienten, die beide in Deutschland geboren sind, und gibt dem Pönitenten die Entscheidung: „Ihre Ehe ist ungültig. Ich kann Sie nur absolvieren, wenn Sie versprechen, die Ehe durch Konsenserneuerung vor einem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen gültig zu machen. Versprechen Sie mir das?" — Josef, der im übrigen gut disponiert schien, zögert mit der Antwort. Schließlich erklärt er: „Das kann ich nicht versprechen. Ich muß auch vorerst mit meiner Frau reden, ob sie mir überhaupt zum katholischen Pfarrer mitgeht." — Daraufhin entläßt Justinus den Josef ohne Absolution. Hat Justinus recht getan?

Antwort: Die Konstitution „Provida", die mit dem Osterfeste (15. April) 1906 in Wirksamkeit getreten ist, bestimmt im Punkt II., daß alle gemischten Ehen, die von diesem Tage an im Gebiete des Deutschen Reiches mit Außerachtlassung der tridentinischen Form geschlossen würden, zwar unerlaubt und sündhaft, aber gültig sein sollen, wofern den Nupturienten kein anderes trennendes Ehehindernis des kanonischen Rechtes anhaftet. Da die Konstitution ausdrücklich ein Ausnahmsrecht für das Gebiet des Deutschen Reiches schuf, konnte diese Bestimmung zunächst nur auf jene Nupturienten Anwendung finden, die im Deutschen Reich ein Domizil oder Quasidomizil besaßen oder als Wohnsitzlose (vagi) sich im Deutschen Reich zur Zeit der Eheschließung aufhielten. Die Frage, ob auch eine von Fremden (peregrini) auf Grund der C. „Provida" im Deutschen Reichsgebiete geschlossene klandestine Mischehe als gültig anzusehen sei, war vom Anfang an kontrovers (vgl. Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere. 2. Aufl. 1908. S. 66 [für Gültigkeit]. — Gennari, Breve commento della nuova legge sugli sponsali e sul matrimonio, ed. III. 1908, p. 46 nota [gegen die Gültigkeit.])

Als dann mit dem Ostertage des Jahres 1908 das Dekret „Ne temere“ in Kraft trat, blieb gleichwohl das Ausnahmsrecht der C. „Provida“ für die in Deutschland geschlossenen Mischehen unverändert aufrecht; denn das Dekret „Ne temere“ stellt in Punkt XI. § 2 die Mischehen allerdings unter das Gesetz der kirchlichen Eheschließungsform, läßt aber die Ausnahme offen: „nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum“; und ausdrücklich hatte die S. C. Concilii noch unter dem 1. Februar 1908 ad IV. erklärt, daß unter diesen Ausnahmsbestimmungen die C. „Provida“ und nur sie allein gemeint sei. Nur ungern und vorläufig hatte der Heilige Stuhl diese Ausnahme belassen, wie deutlich aus der beigegebenen Mahnung herauszulesen ist: „Mens est: ut rescribatur Episcopis Germaniae, ut perpendere velint graviora incommoda quae proveniunt ex matrimoniis mixtis, et hinc supplicare Ss^{mo}, ut tempore opportuno abrogare Constitutionem *Provida* dignetur.“ (Mon. Eccl. vol. 21 p. 204. Zitiert bei Leitner, Eherecht², S. 313.)

Diese Bitte um Aufhebung der „Provida“ haben nun allerdings die Bischöfe Deutschlands in Anbetracht der Verhältnisse einstweilen noch nicht gestellt; der Heilige Stuhl hat aber selber kurz darauf eine wesentliche Einschränkung der C. „Provida“ verfügt. Am 28. März 1908 erklärte nämlich die S. C. Concilii auf die Anfrage: „Num exceptio, per const. *Provida* in Germania inducta, censenda sit uti mere localis, aut etiam personalis?“ Resp.: „Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus, facto verbo cum Ss^{mo}.“ Schon der Beisatz „facto verbo cum Ss^{mo}“ und vor allem der Inhalt der Entscheidung selbst lassen klar erkennen, daß wir es hier nicht mit einer bloßen Interpretation, sondern mit einer Restriktion des Privilegiums zu tun haben. Nach dem 28. März 1908 waren also Mischehen, die von zwei in Deutschland zwar ansässigen, aber außerhalb Deutschlands geborenen Nupturienten im Gebiete des Deutschen Reiches geschlossen wurden, wegen Klandestinität ungültig. Von Ostern 1906 bis 28. März 1908 waren sie gültig gewesen.

Damit war die Kontroverse über die territoriale oder persönliche Geltung des Privilegiums „Provida“ erledigt, aber dafür die alte Streitfrage der individuitas contractus heraufbeschworen. Wenn bei einer in Deutschland nach dem 28. April 1908 geschlossenen Mischehe nur ein Teil in Deutschland geboren war, teilte er dann seine Befreiung von der tridentinischen Form dem anderen, außerhalb Deutschlands geborenen Teile mit? Die Frage war wissenschaftlich kontrovers (vgl. Vermeersch, De forma sponsalium ac matrimonii post Decretum „Ne temere“. Brugis 1908. p. 55. [nein!]. Knecht, Die neuen eherechtlichen Dekrete. Cöln 1909. S. 98 [ja!]), bis sie die S. C. de Sacramentis am 18. Juni 1909 authentisch entschied durch die Erklärung ad I.: Responsum S. C. C. diei 28. Martii 1908 ad II.: „Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania

ibique matrimonium contrahentibus" ita esse intelligendum, ut in quovis casu ambo conjuges debeant esse nati in Germania, seu respective in regno Hungariae.

Damit war für die Zukunft eine weitere Beschränkung des Privilegiums für Deutschland (und Ungarn) ausgesprochen.

Es bleibt nur noch die Frage, ob die Entscheidungen vom 28. März 1908 und vom 18. Juni 1909 lediglich als Einschränkungen der C. „Provida" für die Zukunft zu gelten haben, oder ob schon die von Ostern 1906 bis 28. März 1908, beziehungsweise 18. Juni 1909 in Deutschland klandestin geschlossenen Mischehen nach den in diesen beiden Entscheidungen festgelegten Grundsätzen zu beurteilen sind.

Auf diese Frage kann die Antwort nach dem Gesagten kaum zweifelhaft sein: Die beiden Entscheidungen sind nicht rückwirkend. Klar und entschieden spricht dies Wernz-Laurentius im 4. Bande seines Jus Decretalium², 1911, n. 188 aus: „Si quaerimus de mixtis matrimoniis in Germania a promulgata const. „Provida" usque ad declarationes postea datas, dicendum est, matrimonia mixta usque ad 28. Martii (1908) clandestine contracta quaecumque fuisse valida; usque ad 15. (recte 18.) Junii 1909 ea tantum in quibus alter saltem contrahens in Germania natus fuerit; ab hoc die illa tantum esse valida, quorum uterque contrahens sit in Germania natus. Ratio est, quia ante citatas decisiones circumstantia illa de nativitate alterutrius aut utriusque partis in Germania a verbis legis non exigebatur. Defectus ergo hujus circumstantiae impedimentum dubium ac proinde nullum constituebat."

Dieselbe Ansicht hatte hinsichtlich der Entscheidung vom 28. März 1908 schon 1909 Dr Fruhstorfer in dieser Zeitschrift (LXII. S. 608 ff) vertreten. Vgl. auch den Kasus von Dr Prümmer in dieser Zeitschrift 1912 (LXV. S. 104 ff).

Neuestens ist diese Ansicht autoritativ bestätigt worden durch eine Entscheidung der obersten römischen Behörde, der S. R. et U. Inquisitio vom 12. August 1914, die im „Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising" Nr. 36 vom 9. Dezember 1914 veröffentlicht ist. Sie lautet wörtlich:

„Beatissime Pater.

Humillime infrascriptus Officialis Iudicii matrimonialis Archidioecesis Monacen. et Frisingen. petit resolutionem sequentis Dubii.

Per Sacram Congregationem de Sacramentis ad dubium: „Num exceptio per Constitutionem „Provida" in Germania inducta censenda sit uti mere localis aut etiam personalis", die 28. Martii 1908 responsum est: Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus et die 18. Iunii 1909 resolutum est: Ambo conjuges debent esse nati in Germania.

Quaeritur, utrum hae condiciones pro futuro tantum valeant an ad praeteritum etiam scilicet ad ipsum tempus Constitutionis „Provida" con-

ditae retrotrahendae sint ac si ipsi Constitutioni insint, ita ut matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis ante diem Paschae 1906 contracta nisi ambo conjuges in Germania nati fuerint pro validis habenda non sint.

Datum Monachii in Bavaria die 11. Maji 1914.

Sanctitatis Vestrae humillimus et obedientissimus servus

(L. † S.) Dr. Aemilianus Uttendorfer,
Canonicus et Officialis.

Feria IV die 12. Augusti 1914.

In Congregatione generali S. R. et U. Inquisitionis proposito supradicto dubio, re mature perpensa praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, Eminentissimi ac Reverendissimi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Generales Inquisitores decreverunt:

Affirmative ad primam partem, seu conditiones pro futuro tantum valere et *Negative* ad secundam partem seu matrimonia, de quibus agitur, per se ex hoc capite esse valida.

Insequenti vero feria V. ejusdem mensis et anni, SS. D. N. Pius divina providentia Papa X in audientia R. P. D. Adsessori S. Officii impertita habita de hac re relatione resolutionem Eminentissimorum Patrum adprobavit.

Aloisius Castellano, S. R. et U. I. Notarius."

Demnach sind in der Geltung der C. „Provida" für klandestine Mischehen in Deutschland drei Perioden zu unterscheiden: 15. April 1906 — 28. März 1908 — 15. Juni 1909 — auf weiteres. Die Mischehe des Josef mit der Martha (Fasching 1909) fiel in die zweite Periode, in der allerdings zur Gültigkeit klandestiner Mischehen wenigstens ein Teil in Deutschland geboren sein mußte, aber noch nicht ausgesprochen war, daß beide Teile in Deutschland geboren sein mußten. Laura war nun tatsächlich in Deutschland geboren, und somit die Ehe als gültig anzusehen.

Der Beichtvater Justinus hat also falsch entschieden und ist verpflichtet, seinen Irrtum nach Möglichkeit gutzumachen. Er hat, wenn ihm der Aufenthalt des Josef bekannt ist, diesen ehestens zu sich zu rufen, mit der durch das sigillum gebotenen Vorsicht seine irrige Entscheidung zu korrigieren und die Ehe des Josef als gültig anzuerkennen, aber ihm aufzuerlegen, daß er sich wegen Absolution von den kirchlichen Zensuren, die er sich durch die protestantische Trauung zugezogen, an den Ordinarius wende und der Pflicht der katholischen Kindererziehung nachkomme. Dann steht auch seiner Absolution in foro sacramentali nichts mehr im Wege. Diese kann ihm auch sogleich erteilt werden, wenn er pro foro interno der Zensur wegen Unkenntnis der Strafbestimmung nicht verfallen ist, seine Pflichten hinsichtlich der katholischen Kindererziehung zu erfüllen verspricht, pro foro externo die einzuholenden Mandate des Ordinarius zu übernehmen bereit ist und sein Seelenzustand den Aufschub der Absolution nicht angezeigt erscheinen läßt.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

X. **(Künstliche Ernährung und Viatikum.)** In einem Spital liegen zwei schwerkranke Personen, welche künstlich ernährt werden.

1. Die eine leidet an hochgradiger Verengerung der Speiseröhre (oesophagus) und erhält nach Anlegung einer künstlichen Speiseröhrenfistel (Oesophagostomie) die flüssige Nahrung durch die Schlundsonde in den Magen gegossen. Bei herannahender Todesgefahr wünscht sie, die heiligen Sterbesakramente zu empfangen, und bittet den Spitalseelsorger auch um die heilige Kommunion. Dieser glaubt ihrer Bitte willfahren zu können entweder durch Brechung einer gewöhnlichen kleinen Partikel in mehrere Teile, die dann mittels eines kleinen Löffelchens, mit Wasser oder Wein vermischt, in den Mund und wie die übrige Nahrung künstlich in den Magen gegossen werden — oder vielleicht noch einfacher durch Verabreichung einiger Tropfen des heiligen Blutes aus dem Meßkelche, da im Krankensaal in unmittelbarer Nähe der kranken Person täglich die heilige Messe gelesen wird. Ginge auch das nicht an, möchte er dem Kranken wenigstens den Trost bieten, das Allerheiligste (im Ciborium) zur Anbetung in die Nähe des Bettes zu bringen.

2. Die andere Person kann wegen krankhafter Verengerung des Magenmundes (cardia) nicht einmal auf dem genannten Wege Nahrung erhalten, sondern bekommt sie nach chirurgischer Eröffnung des Magens (Gastrotomie) durch eine künstliche Magenfistel (Gastrostomie). Auch sie wünscht die heilige Wegzehrung, allein der Spitalseelsorger trägt zum mindesten Bedenken, ihr auf diesem künstlichen Wege eine zerteilte und mit Flüssigkeit vermischte Partikel zu reichen. Quid ad casus?

I. Eine Verabreichung des heiligen Blutes an die erstgenannte Person ist auf keinen Fall zulässig. Nach der gegenwärtigen Praxis der Kirche ist Laien (und auch Priestern außerhalb der heiligen Messe) der Empfang der heiligen Kommunion nicht nur sub utraque specie, sondern auch sub specie vini allein verboten. Das Tridentinum (Sess. 21, c. 2) erklärt einfachhin: consuetudinem sub altera specie (sc. panis) communicandi approbavit et pro lege habendam decrevit: quam ... sine ipsius ecclesiae auctoritate pro libito mutare non licet. Nun handelt es sich hier allerdings um ein rein kirchliches Gebot, das dem göttlichen Gebot des Viatikums im Kollisionsfalle weichen müßte; wer nicht sub specie panis kommunizieren kann, müßte an sich sub specie vini kommunizieren. Auch könnte man nicht gerade sagen, daß man dadurch pro libito (Tridentinum l. c.) von dem kirchlichen Verbote abweiche: man könnte ja auf den dringenden Grund des Viatikums hinweisen. Indes wurde eben diese Frage, ob nämlich die Kirche wenigstens aus gerechten Gründen und unter gewissen Bedingungen den usus calicis neben der species panis jemandem gestatten soll, nicht nur auf demselben Tridentinum erörtert (Sess. 21, can. 4), sondern die Beschlußfassung hierüber wurde zunächst auf später verschoben (l. c.) und in der 22. Sitzung (decretum super petitione concessionis calicis) die ganze Frage der Entscheidung des Papstes anheimgestellt — die bis zur

Stunde nicht erfolgt ist. Das Verbot des Tridentinums bleibt demnach aufrecht, da die Kirche unzweifelhaft „ex gravibus et justis causis et rationibus", auf welche das Tridentinum hinweist (l. c.), auch ein göttliches Gesetz authentisch interpretieren und den jeweiligen Zeitverhältnissen anpassen kann, wie dies u. a. hinsichtlich des praeceptum divinum, öfters im Leben zu kommunizieren, durch Regelung der Osterkommunion geschehen ist. Eine solche justa et gravis causa, nur die eine Gestalt des Brotes für die heilige Kommunion zu gestatten, bildete nun für das Tridentinum die endgültige Fernhaltung der utraquistischen Ketzerei: errores omnes qui super hoc sanctissimo sacramento repullularunt, tamquam vepres ex agro Dominico evellere (Sess. 13, decretum ultimum). Und wenn auch das Tridentinum an den zitierten Stellen zunächst nur die Kommunion sub utraque specie im Auge hat, trifft die Voraussetzung doch auch bei der species vini allein schon zu. Ganz folgerichtig sagt darum Bucceroni (Instit. theol. mor.[5] vol. II, n. 558): „Ut radicitus extirpetur haereticorum error . . . sufficiens motivum est, ut Ecclesia cum tanto rigore id prohibeat. Unde neque dari potest gutta calicis consecrati moribundo, qui non possit accipere species panis pro viatico, et posset accipere stillam Sanguinis, quia in re tanti momenti non est aperiendum ostium ad alias licentias, etiamsi homo ille moriatur sine viatico." Und Ballerini-Palmieri (op. th. mor. IV[3], LXVIII, S. 693) sagt gleichfalls: „Sacerdos peccat, si morituro, qui ob linguae ariditatem non potest hostiam traiicere, det species vini, licet talem a mortali excusare conetur Amico apud Diana (p. 8. t. 1. r. 24.), Bonacina (d. 4. qu. 5. p. 1. n. 15), Sanchez, Possevinus, Barbosa contra ipsum Diana (p. 9. t. 9. r. 64)." Der Grund ist klar: Das Viatikum verpflichtet nicht, wenn es nicht in der kirchlich gebräuchlichen Weise empfangen werden kann. In danda sacra specie servanda est consuetudo Ecclesiae: quare numquam licet in latino ritu laico dare S. Eucharistiam sub specie vini, ne in necessitate quidem Viatici (Lehmkuhl II[11], n. 186).[1]) Aus ähnlichen Gründen eines zu befürchtenden (abergläubischen) Mißbrauches geht es auch in solchen Fällen im allgemeinen wenigstens nicht an, dem Kranken auf seinen Wunsch etwa nur das Sanktissimum zur Anbetung zu zeigen oder zum Kuß darzureichen; das Rituale Rom. (de communione infirmorum n. 5) sagt: Alicui ad adorandum solum, seu devotionis, seu cuiusvis rei praetextu ad ostendendum non deferatur — welchen Ausdruck allerdings Ballerini (l. c.) einschränkt mit dem Beisatz: nempe ab ecclesia per vias. Auch der heilige Alfons (l. VI, n. 243, 4°) erklärt diesen Ausdruck (deferatur) im nämlichen Sinne: Eucharistia non est deferenda ad aegrum, venerationis tantum causa, ut adoret vel osculetur,

[1]) Was hier vom Laien gesagt wird, muß wohl ex paritate rationis auch auf einen schwerkranken Priester angewendet werden.

si sumere non possit. Quod etiam prohibuit Congregatio Cardinalium: quae tamen non videtur prohibere, ut venerationis causa deferatur ad lectum, si in domo celebretur — was gerade im vorliegenden Falle zutrifft. Das vom heiligen Alfons erwähnte Dekret der S. C. Concilii (in sess. 13, can. 7) ist zitiert aus Lugo (Resp. mor., l. 1, dub. 11, n. 3) und lautet (l. c.): Non licet sanctam Eucharistiam ad aegrotantes deferre, qui morbi gravitate impediti sumere eam non possunt, sed venerationis gratia solent eam deosculari. Et si forte aliquo in loco talis est consuetudo, ea prorsus est tollenda, quod Pius V. prohibuit. Es wäre daher im vorliegenden (1. u. 2.) Falle nicht gerade unstatthaft, der kranken Person praesente ciborio die heilige Oelung und zum Schlusse die benedictio cum Sanctissimo zu erteilen, da es sich nicht um eine publica delatio Sanctissimi ab ecclesia per plateas handelt. (So wird ja auch das analoge Verbot des Rit. Rom. tit. IV, c. 4. n. 10: noctu hoc Sacramentum deferri non debet, nisi necessitas urgeat auch außer dem Notfall beschränkt auf die öffentliche Ueberbringung von der Kirche in ein Privathaus; cfr. Noldin III[10], n. 128. d.) Doch wird die Pastoralklugheit solche etwas aparte Wünsche nach Tunlichkeit unbeachtet lassen und nicht leicht an sich zulässige Ausnahmen gestatten.

Aber auch der andere Modus der Verabreichung der heiligen Kommunion durch Brechung einer gewöhnlichen kleinen Partikel in mehrere Teile, die mittels eines kleinen Löffelchens, mit Wasser oder Wein (oder Medizin) vermischt, in den Mund und künstlich durch die Fistel in den Magen „gegossen" werden, ist jedenfalls nicht ohne Bedenken. Man könnte nämlich zunächst zweifeln, ob dadurch überhaupt eine wirkliche Kommunion zustande kommt. Nach der gewöhnlichen Ansicht der Theologen, die sich hiefür zunächst allerdings nur auf den Wortlaut der Heiligen Schrift berufen, ist für einen sicher gültigen sakramentalen Empfang der heiligen Eucharistie notwendig der Empfang per modum comestionis. „Accipite et comedite (φάγετε)[1]); si quis manducaverit ex hoc pane (ἐάν τις φάγῃ)[2]); qui manducat (ὁ τρώγων = mit den Zähnen zerreiben) meam carnem ... habet vitam aeternam[3]); ebenso bei Paulus, 1 Kor 11, 23 ff. Ueberall ist die Rede von einer manducatio, einem Essen. Nun darf allerdings dieser Ausdruck nicht nach seinem bloß etymologischen Ursprung zu sehr gepreßt werden: manducare (von mando) kauend essen, was ein Zerkauen mit den Zähnen voraussetzt (besonders im Griechischen τρώγειν): dies soll ja beim wirklichen Empfang der heiligen Kommunion aus Ehrfurcht sogar unterbleiben. Aber jedenfalls „bezieht sich φαγεῖν, ἐσθίειν und manducare auf die Tätigkeit des Mundes" (Olfers, Pastoralmedizin[3] S. 49). Damit ist aber nicht gesagt, daß

[1]) Mt 26, 26. — [2]) Jo 6, 52. — [3]) Jo 6, 55—59.

ein bloßes Auflösen der heiligen Hostie durch die Tätigkeit des Mundspeichels allein dem Begriff der manducatio schon gerecht werde; wenn auch Olfers (l. c.) „die Frage offen läßt", weist unseres Erachtens Stöhr-Kannamüller (Pastoralmedizin[5] S. 525) diese Auffassung mit Recht zurück durch die Distinktion: „Im Munde beginnt der Prozeß — concedo; im Munde vollendet sich der Prozeß — nego strictissime, " wie dies übrigens schon de Lugo (de sacram. euch. disp. 12, sect. 2) in gleicher Weise getan, der auch darauf hinweist, niemand spreche von einem eigentlichen Essen, wenn man die in den Mund genommene Speise wieder herausgebe. Zum Begriff der manducatio gehört vielmehr, de Lugo zufolge, als geradezu wesentlicher Bestandteil die traiectio cibi ex ore in stomachum: manducatio est actio complectens sumptionem intra os et traiectionem, cum hoc tamen discrimine, ut essentialiter includat traiectionem, sine qua non datur manducatio et qua sola posita datur; sumptionem vero intra os, non essentialiter, sed quasi integraliter (l. c.).[1]) Dieser Schluckakt (deglutire) macht demnach das Wesen des Essens aus: was vom Mund aus auf dem natürlichen Wege des Schlingapparates (Speiseröhre) verschluckt wird und so in den Magen gelangt, ist im wahren und gewöhnlichen Sinne des Wortes per modum comestionis genossen, gegessen worden, wenn es auch alsbald wieder erbrochen werden sollte.

Ist nun der natürliche Schluckakt wie im vorliegenden Falle ausgeschaltet und durch die künstliche Fistel ersetzt, so fehlt allerdings das wesentliche Moment der traiectio, des Verschlingens und Schluckens; auch der gewöhnliche Sprachgebrauch deutet dies an, indem man von einem solchen Kranken sagt: „Er kann die Nahrung nicht zu sich nehmen, nichts essen und hinunterschlucken; darum muß er künstlich ernährt werden, die Nahrung wird ihm künstlich in den Magen eingeführt." Es ist darum wohl begreiflich, warum u. a. auch Lehmkuhl (theol. mor. II[11], n. 193) zweifelt, ob man in diesem Falle mit Sicherheit von einem sakramentalen Empfang der heiligen Kommunion reden könne: Ut certo sit sacramentalis, sumptio fieri debet per manducationem i. e. fieri debet vitalis transmissio per os et guttur in reliquam viam ordinariam alimentorum. Probabile autem est sufficere, ut species eucharisticas homo utcumque voluntarie, etiam miraculoso vel artificiali modo, e. g. per fistulam oesophago insertam, in organa digestiva recipiat: sic enim s. species vere recipit per modum cibi, quamquam non proprie „manducat carnem

[1]) Auch Ballerini-Palmieri (op. th. mor. IV[3], n. 872) verlangt für die manducatio notwendig nur die (allerdings vitale) receptio cibi in stomachum, während er von der Aufnahme in den Mund sagt: Sumptio per os actio est praevia ad manducationem, sicut ipsum mandere dentibus, quod tamen haud est necessarium, etsi etymologice ex mandere sit manducare.

Filii hominis". Quodsi quaeris, num aegroto, qui aliter cibos recipere iam non possit, hoc modo etiam S. Eucharistia pro Viatico administrari debeat, dico neque ministrandae neque suscipiendae sic Eucharistiae obligationem esse, eo quod modus sit dubius et inusitatus, nisi forte hoc solum sacramentum sit, quod dari possit. Da es dem Gesagten zufolge auch in unserem Falle immerhin zweifelhaft bleibt, ob infolge des mangelnden vitalen Schluckaktes eine rein mechanische traiectio der heiligen Hostie in den Magen eine wirkliche Kommunion begründet, ist jedenfalls der Spitalseelsorger nicht verpflichtet, der kranken Person auf diese ungewöhnliche Weise das Viatikum zu reichen, wie auch der Kranke selbst nicht zum Empfang verpflichtet erscheint; es trifft hier die Bemerkung des Cajetanus zu:[1]) „Manducare sacramentum praesupponit manducationem naturalem, sicut nasci sacramentaliter praesupponit nasci naturaliter; ... nulli impotenti exercere actum manducandi naturalem imponitur necessitas manducandi sacramentum; quod enim sub actu manducandi imponitur, solis potentibus manducare indici intelligitur secundum planam legum omnium intelligentiam." Wenn Lehmkuhl (a. a. O.) auch den bloßen modus inusitatus als Entschuldigungsgrund von einer Verpflichtung zur Spendung ausspricht, mag dies in der praktischen Seelsorge in manchen ähnlichen Fällen den Seelsorger wie den Kranken in gleicher Weise beruhigen. So ist es ja an sich gewiß nicht unerlaubt, bei Kinnbackenkrampf (Trismus), wo die fest aufeinander gebiss nen Zähne eine Aufnahme von Speise unmöglich machen, bei etwa schon vorhandener oder erst künstlich hergestellter Zahnlücke durch diese eine Partikel in den Mund zu schieben, zumal „bei diesen Zuständen das Schlingvermögen fast immer vorhanden und das Bewußtsein auch in ganz schweren Fällen meist ungetrübt erscheint" (Olfers S. 129); und Stöhr-Kannamüller (S. 525) erzählt, wie in zwei Fällen von Zungenkrebs und Syphilis „die Seelsorger des Würzburger Julius-Spitales sich bei der Spendung des allerheiligsten Altarssakramentes an diese beiden Unglücklichen eines silbernen, zangenförmigen Instrumentes bedienten, zwischen dessen vergoldeten Branchen die heilige Hostie gefaßt und nach hinten gegen den Eingang zum Schlunde gebracht wurde". Zweifellos lag hier gültiger Kommunionempfang vor; aber ebenso zweifellos ist diese Art und Weise der Spendung als ein modus inusitatus zu bezeichnen, der keine strikte Verpflichtung begründet. Die positiven (auch göttlichen) Gesetze haben die Durchschnittsverhältnisse vor Augen, nicht ungewöhnliche Ausnahmsfälle; in solchen Lagen bleibt es mehr dem klugen Ermessen des Seelsorgers überlassen, den Empfang zu gestatten, oder was vielleicht manchmal ratsamer ist, den Kranken mit dem Hinweis auf die geistliche Kommunion, dem

[1]) Cursus Script. Sacrae, evang. in Joannem S. 235.

desiderium et votum sacramenti, zu beruhigen sowie mit dem Hinweis auf die anderen Sterbesakramente der heiligen Beichte und letzten Oelung, die nicht nur sein Seelenheil sicherstellen, sondern ebenfalls ein augmentum gratiae bewirken und für den Todeskampf wirksame Gnadenhilfen erteilen. Daß die heilige Kommunion das einzige Sakrament bildet, das gespendet werden könnte, wird bei Anwesenheit eines Priesters auch im Falle mangelnden Krankenöles nicht leicht der Fall sein, da ein Priester wenigstens die Absolution erteilen kann; und wenn auch im gleichen Fall bei Anwesenheit eines bloßen Diakons tatsächlich das Viatikum das einzige Sakrament bildete, würde zwar der modus inusitatus nicht so sehr in der Person des Diakons zu finden sein, da ein solcher gerade in casu necessitatis als der von der Kirche bestellte minister distributionis erscheint, aber die Art der Spendung bleibt auch hier noch ein modus inusitatus, so daß auch ein Diakon dazu nicht verpflichtet werden könnte; umsoweniger, wenn wie in unserem Falle der modus inusitatus auch ein modus dubius ist.

Nun möchte man freilich die von den Theologen meistens gemachte Voraussetzung, daß die manducatio zum gültigen sakramentalen Empfange erforderlich sei, mit de Lugo, Mazzotta u. a. noch einer näheren Prüfung unterziehen, aus der sich dann insbesondere auch die Lösung des zweiten vorliegenden Falles ergibt. Wie de Lugo (de sacram. euch. disp. I. sect. 7) bemerkt, ist allerdings nach der communis sententia eine sumptio zum gültigen sakramentalen Empfang erfordert, aber nur als conditio, damit eine applicatio sacramenti stattfinde, nicht aber als causa (partialis), die etwa die sakramentale Gnade bewirkt: „Respondetur communiter, sumptionem quidem requiri ad hoc, quod Eucharistia causet gratiam, caeterum non requiri ut causam etiam partialem, sed ut conditionem seu applicationem sacramenti; nec enim gratia promittitur manducationi, sed sacramento, supposita applicatione et conditione illa manducationis." Nur insofern also durch die manducatio die heilige Hostie per modum cibi in lebensvolle innere Verbindung mit dem Empfänger tritt (= applicatur), ist eine manducatio erforderlich; daß diese applicatio per modum cibi nur durch eine manducatio erfolgen könne, ist unrichtig, da durch künstliche oder selbst wunderbare Einführung der heiligen Hostie eine solche ebensogut erfolgen kann; daß die applicatio gerade durch eine manducatio erfolgen müsse, könnte nur dann als bewiesen angenommen werden, wenn die manducatio formell um ihrer selbst willen, im Sinne einer wirksamen Teilursache in Betracht käme und nicht bloß als Bedingung, damit man sagen könne, die heilige Hostie sei mit dem Empfänger in lebensvolle (vitale) innere Verbindung per modum cibi getreten, wodurch der usus eucharistiae bewirkt wird. „Sumptio conditio est, ut sacramentum suum effectum in anima producere possit" (Noldin III[10] n. 98, 2).

Sinnvoll bemerkt Lugo a. a. O.: „Etiam de ligno vitae, quod erat in paradiso, dici poterat: Qui comedit ex hac arbore, vivet; et tamen proculdubio fructus ille haberet eumdem effectum, positus intra stomachum, etiam sine manducatione.“ Nun trifft zwar dieser Vergleich nicht in allweg zu, da es sich bei den Sakramenten um eine Wirkung ex opere operato handelt, die grundsätzlich nur dann zustande kommt, wenn das opus operatum wesentlich jenes ist, welches Christus eingesetzt hat, während dies beim Baum des Lebens nicht im gleichen Sinn der Fall war.[1]) Aber dieser Grundsatz bezieht sich doch nur auf den unveränderten Vollzug jener wesentlichen Bestandteile (materia et forma), die wirklich als Ursachen in Betracht kommen, nicht aber auch auf andere Vorbedingungen, die zwar vorhanden sein müssen, die aber in verschiedener Weise herbeigeführt werden können. Ein Vergleich möge dies klarstellen. Bei den Sakramenten der Lebendigen ist Bedingung für den Eintritt des augmentum gratiae, daß der Stand der Gnade vorhanden sei; ob derselbe durch die Beichte oder durch die vollkommene Reue beschafft wurde, ist (mit Ausnahme der heiligen Kommunion) gleichgültig. So ist auch für den Empfang der heiligen Kommunion zwar eine applicatio eucharistiae erforderlich, weil sonst der usus eucharistiae fehlt; aber wie die applicatio erfolgt, ob durch natürliche manducatio oder durch künstliche Einführung der sacrae species in den Magen, ist ohne Belang, da in beiden Fällen Christus im Empfänger wahrhaft und zwar per modum cibi zugegen wird: die reale Gegenwart des Herrn im Empfänger sub specie panis ist aber die eigentliche und einzige causa gratiae sacramentalis, oder wie de Lugo sagt: gratia non promittitur manducationi, sed sacramento, supposita applicatione. — Dieser Auffassung, daß die manducatio nur insoweit in Betracht komme, als dadurch eine applicatio eucharistiae erfolgt, ist auch Mazzotta (de euch. tract. V. disput. IV. qu. 1, cap. 1), der insbesondere auch darauf hinweist, daß, während bei den übrigen Sakramenten der usus eine pars constitutiva sacramenti bildet, dieser bei der Eucharistie nur im Sinne einer conditio oder applicatio in Betracht kommt.

Dies führt zur weiteren Frage, ob eine artificialis oder auch miraculosa applicatio eucharistiae die Kausalität des Sakramentes beeinträchtige oder nicht. Tatsächlich lesen wir im Leben mehrerer Heiligen, so des heiligen Stanislaus Kostka, der heiligen Katharina von Siena u. a., daß ihnen Engel die heilige Kommunion überbracht haben. Die historische Glaubwürdigkeit der Tatsachen vorausgesetzt, kann an einem gültigen Empfang der Kommunion hier umsoweniger gezweifelt werden, als es sich in diesen Fällen nur um eine wunderbare örtliche Uebertragung einer wirklichen konsekrierten Hostie durch die heiligen Engel zu handeln brauchte (Stanislaus Angelorum pane

[1]) S. Thomas, Summa theol. I, qu. 97, a. 1.

iterum angelico ministerio refectus — Brevier lect. 5), worauf von seiten der genannten Heiligen die ganz gewöhnliche natürliche manducatio erfolgte. Was aber, wenn die heilige Hostie in wunderbarer Weise unmittelbar, ohne vorangegangene manducatio in den Empfänger eingeführt würde? Lugo, der sich auf einen solchen, von P. Salmeron erzählten Vorfall bezieht (di put. I. sect. 7), findet es nicht glaubhaft, daß das Sakrament nicht ex opere operato wirksam gewesen sei; eben weil die manducatio nur als applicatio causae erfordert ist, sagt er dann: si causa alio modo applicetur, non est, cur non possit operari.[1])

Wenn dann auch im allgemeinen der Grundsatz gilt: in sacramentis omnia modo humano et ordinario intelligenda et explicanda sunt, muß dies zunächst doch auf die wesentlichen Bestandteile des Sakramentes beschränkt werden, von denen die Kausalität einzig abhängt. Darum ist z. B. künstlich hergestellter Wein materia invalida, weil nicht vinum de vite, was die Menschen modo loquendi humano et ordinario allein Wein nennen. Der Grundsatz kann aber nicht in gleicher Weise auf anderes ausgedehnt werden, was mit den Sakramenten (wie die conditio) nur in näherer Beziehung steht; sonst müßte z. B. jede künstliche oder ungewöhnliche Beihilfe bei Spendung von Sakramenten, die die wesentlichen Bestandteile nicht berührt, als verpönt erscheinen, wie das Sprechen der Absolutionsformel durch ein Höhrrohr, das künstliche Einspritzen oder Aufgießen von Taufwasser durch eine mechanische Vorrichtung, die Erteilung der letzten Oelung durch ein Stäbchen (Pinsel) und die Spendung der heiligen Eucharistie durch ähnliche Vorrichtungen.

Diese Erörterungen führen zur Lösung des zweiten Falles.

II. Es liegt hier allerdings keine Spur einer eigentlichen manducatio vor; immerhin könnte eine Kommunion, auf solche Weise erteilt, nach de Lugo u. a. nicht sicher als ungültig erklärt werden. Daraus ergibt sich wie im ersten Falle, daß weder für den Empfänger noch für den Spender eine strikte Verpflichtung behauptet werden kann. Was indes die weitere Frage der Erlaubtheit anlangt,

[1]) Vgl. die „wunderbare Kommunion" im Leben der heiligen Juliana Falconieri im Brevier (19. Juni lect. 6): De uno tantum conqueri audita est, quod, cum cibum capere ac retinere nullo modo posset, ab Eucharistica mensa ob sacramenti reverentiam arceretur. Verum his in angustiis constituta, sacerdotem rogavit, ut allatum divinum panem, quem ore sumere nequibat, pectori saltem exterius admoveret. Precibus illius morem gessit sacerdos: et mirum! eodem temporis momento, divinus panis disparuit, et Juliana sereno ac ridenti vultu exspiravit. Res supra fidem tamdiu fuit, donec virgineum de more curaretur corpus: inventa enim est circa sinistrum pectoris latus carni veluti sigillo impressa forma hostiae, quae Christi crucifixi effigiem repraesentabat. — Uebrigens beweist die ganze Stelle nicht gerade mit Sicherheit, daß die Heilige die Hostie überhaupt (in ihren Magen) empfangen habe, da nur von einem Verschwinden (wohin?) der Hostie die Rede ist und als Eintrittsstelle nicht die Magengegend, sondern die linke Brustseite erscheint.

kommt hier noch in Betracht eine positive Entscheidung des S. Officium vom 27. Jänner 1886 (zitiert bei Noldin III[11], n. 100 Anm. 2), welche auf eine Anfrage in genau demselben Falle besagt: Sicut exponitur, non expedire. Der Ausdruck „non expedit" besagt aber im Kurialstil soviel wie illicitum, wie dies ausdrücklich hinsichtlich des bekannten „non expedit" bei den politischen Wahlen Italiens von der S. C. Inqu. am 30. Juli 1886 erklärt wurde: Ut omnis abiiciendi aequivocatio, Ssms Pater . . . iussit declarari, quod „non expedire" prohibitionem importat. (A. S. S. vol. XIX (1886) S. 94.) Allerdings darf die Unerlaubtheit dieser künstlichen Kommunionspendung nicht ohne weiters auf den an erster Stelle genannten Fall ausgedehnt werden, der doch anders beschaffen ist (cf. Lehmkuhl II[11], n. 193); auch bilden Antworten römischer Kongregationen in partikulären Anfragen an sich noch kein allgemein verpflichtendes Gesetz, solange es sich nicht um interpretative Erklärungen (namentlich komprehensive) eines schon bestehenden allgemeinen Gesetzes und unabhängig von besonderen Umständen handelt, was hier nicht zutrifft. Immerhin bilden auch solche Antworten eine verläßliche Norm, um in ähnlichen oder genau denselben praktischen Fällen sicher zu gehen. Darum wird auch im vorliegenden Falle der Spitalseelsorger praktisch die Spendung des Viatikums angesichts der genannten Entscheidung besser unterlassen. — Der Grund, warum das heilige Offizium die Unerlaubtheit einer solchen Spendung des Viatikums aussprach, muß nun allerdings nicht gerade in der Anschauung gelegen sein, es komme dadurch überhaupt keine gültige Kommunionspendung zustande; denn zunächst ist dies weder aus dem Wortlaut der Anfrage noch der Antwort zu entnehmen; sodann konnte auch die bloße, wenn auch nur befürchtete Indezenz, die in einer solchen Einführung der heiligen Hostie durch einen Schlauch unmittelbar in den Unterleib (Magen) gelegen ist, einen Grund des Verbotes gebildet haben; wenn namentlich auch die heilige Hostie zuerst zerstückelt werden müßte, um dann, wie es häufig bei dieser künstlichen Ernährung geschieht, in einen Trichter gegeben zu werden, der am (oberen) Ende des Schlauches angesetzt wird, müßte eine solche mechanische „Eintrichterung" direkt und positiv als indezent empfunden werden. Indezenz dürfte eben in allen diesen Fällen praktisch den Ausschlag geben für die Verweigerung des Viatikums. „Das erwähnte Verfahren", sagt Olfers (l. c.) über diese „Prozedur", wie er es treffend nennt, „entspricht wenig der Achtung vor dem heiligen Sakrament"; und er verweist auf den Ausspruch des heiligen Alfons (VI, n. 292): reverentia sacramenti praeferri debet utilitati infirmi. Wenn dies auch in Hinsicht auf die neueren Kommuniondekrete Pius' X. nicht mehr positiv so verstanden werden darf, daß durchwegs die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakramente entscheidend sei für Empfang oder Nichtempfang, so bleibt es doch negativ richtig hinsichtlich Spendung

oder Verweigerung: wenn die Spendung eine gravis irreverentia sacramenti in sich schlösse, müßte sie unterbleiben, schon ex lege naturali, das eine positive Verunehrung des Allerheiligsten verbietet, wie dies auch das Rituale Romanum (tit. IV, c. 4. n. 4) besagt: Diligenter curandum est, ne Viaticum iis tribuatur, a quibus . . . aliqua indecentia cum injuria tanti Sacramenti timeri potest. Und Ballerini-Palmieri (IV³, n. 891) sagt: Praestat hoc sacramentum omitti (cum ejus susceptio saepe non sit necessaria ad salutem), quam admitti positivam irreverentiam. Kurz und treffend bemerkt Capellmann-Bergmann (Pastoralmedizin¹⁷ [1914] S. 251): „Ist das Schlucken unmöglich, so kann keine manducatio stattfinden. Ob es gegen die erforderliche reverentia ist, durch die Schlundsonde oder gar durch eine Magenfistel die Partikel der heiligen Hostie in den Magen einzuführen, dies zu entscheiden, ist nicht unsere Sache. Wenn ja, dann muß in solchen Fällen von der Darreichung der Kommunion auch in articulo mortis abgesehen werden."

Linz. Dr Joh. Göllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Compendium theologiae dogmaticae** auctore Christiano Pesch S. J. Friburgi Br. Herder. — Tom. II. De Deo uno — De Deo Trino — De Deo fine ultimo et de novissimis. (VIII et 286 p) 1913. M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96. — Tom. III. De Verbo incarnato — De beata Virgine Maria et de cultu sanctorum — De gratia — De virtutibus theologicis. (VIII et 304 p.) 1913. M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96. — Tom. IV. De sacramentis. (VIII et 298 p.) 1914. M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96

Der durch seine geschätzten Werke rühmlichst bekannte Dogmatiker Christian Pesch S. J. verfaßte zu seiner großen Dogmatik ein Kompendium in vier Bänden, von denen der erste die Fundamentaltheologie, die drei übrigen das Gebiet der speziellen Dogmatik behandeln. Die Vorzüge, welche den sonstigen Schriften dieses unermüdlich tätigen Theologen eigen sind, finden sich auch in diesem Werke: solide Doktrin, übersichtliche Anordnung des gesamten Stoffes, klare, lichtvolle Darstellung, präzise Ausdrucksweise, Rücksichtnahme auf aktuelle theologische Erörterungen. Dazu kommt — was den Umfang des behandelten Gegenstandes angeht — eine relative Vollständigkeit. Ich stehe darum nicht an, diese Dogmatik zu den besten Lehrbüchern — kleineren Stils — dieser Disziplin zu rechnen. Dies darf jedoch nicht hindern, auf gewisse Mängel aufmerksam zu machen, die meines Erachtens dem Werke anhaften. Dazu rechne ich zunächst die zum Teil ziemlich stiefmütterlich behandelte Beweisführung aus der Heiligen Schrift. Es kann wohl nicht genügen, einige Texte (meist der Vulgata) hinzustellen, um das skripturistische Argument absolviert zu haben. Die Stellen müssen auch, wenn sie einen Schriftbeweis abgeben sollen, kritisch und exegetisch geprüft werden. Mehr Rücksichtnahme auf die Exegese scheint geboten. Dann wird es auch nicht geschehen, daß z. B. noch immer Bar 3, 25 zum Beweise der immensitas Dei (II., p. 34) benutzt wird, obwohl katholische wie akatholische Exe-

geten darin übereinstimmen, daß nicht Gott, sondern die Welt, das Universum, unermeßlich genannt wird; dann wird man auch nicht Texte zusammenstellen, von denen die einen beweisen, die anderen der Beweiskraft entbehren. Sodann wäre es wohl angezeigt, manche Begriffe und Dogmen etwas näher zu erklären oder die gegebene Erklärung zu ergänzen und zum Teil zu berichtigen. Es sei hingewiesen auf die Einfachheit, Unendlichkeit, Ewigkeit, Unermeßlichkeit Gottes, die doch sehr karg behandelt werden. Der Unterschied zwischen ubiquitas und immensitas divina sollte schärfer hervorgehoben werden. Wie Gott die futuribilia in seiner Wesenheit erkennen könne, sucht Pesch (II, 49) durch den „possibilis concursus collatus" verständlich zu machen; aber die Schwierigkeit, daß Gott, bevor er seine Mitwirkung gewährt, doch wissen muß, wozu er konkurriere, wird nicht gelöst. Die Erklärung der Gleichheit der drei göttlichen Personen (II., p. 126) will nicht recht einleuchten; wenn die filiatio in Patre est ut perficiens Patrem, wie ist denn dann die paternitas in Filio? Was der Verfasser über Adam als das caput morale und den Repräsentanten des ganzen Menschengeschlechtes sagt (II., p. 208 f), zeigt allerdings vortrefflich, wie Adam nicht bloß für sich, sondern auch für alle seine Nachkommen die dona super- und praeternaturalia verlieren konnte, läßt aber meines Erachtens die Frage, wie Adams Schuld auf seine Deszendenten übergehen konnte, vollständig unberührt; und gerade dieses Dunkel sollte in etwa gelichtet werden. Was der Verfasser zu Gunsten der causalitas moralis sacramentorum (III., p. 27 ff) aus Schrift und Tradition vorbringt, entbehrt nach dem, was zum Beispiel Kardinal Billot, „De ecclesiae sacramentis" I⁴, p. 115 ff gegen dieses Argument geltend macht, der Beweiskraft; man hätte wenigstens mit Fug und Recht erwarten dürfen, daß auf Billots Einwand Rücksicht genommen worden wäre. Endlich sei noch mit Bedauern bemerkt, daß Billots herrliche Ausführungen über die causalitas sacramentorum bei Pesch wenig Verständnis fanden; das, was er zu Billots Theorie bemerkt, ist nicht zutreffend, kommt fast einer Verkennung der Ausführungen Billots nahe.

Linz. Dr Leop. Kopler.

2) **Jesus Christus.** Apologie seiner Messianität und Gottheit gegenüber der neuesten ungläubigen Jesus-Forschung. Von Dr P. Hilarin Felder O. M. Cap. II. Band: Die Beweise Jesu. (VII. u. 582) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 9.50

Die zwei Bände der Christusapologie von Felder sind beredte Zeugen einer langjährigen, fleißigen Arbeit, einer großen Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur und eines reichen theologischen Wissens. Der erste Band hatte zum Gegenstand das Bewußtsein Jesu von seiner Messianität und Gottheit, der zweite liefert die Beweise, womit Jesus sich als den Messias und den wahren Sohn Gottes ausgewiesen hat. Diese Beweise werden zurückgeführt auf die Person Jesu und die Werke Jesu. Daher die Zweiteilung des Bandes. In Bezug auf die Person werden zuerst die Einwendungen der ungläubigen Kritik gegen die volle psychische Gesundheit Jesu zurückgewiesen; sodann wird aus der Weisheit und den Weissagungen Jesu seine geistige Hoheit klargelegt, die besonders aus dem Evangelium von der Gottvaterschaft und vom Gottesreiche in so schönem Lichte erstrahlt. Daran schließt sich die Betrachtung der sittlichen Vollkommenheit Jesu. Das Tugendleben des Heilandes bildet eine liebliche Partie des Buches.

Die zweite Quelle von Beweisen sind die Wunderwerke Jesu. Dieser Abschnitt behandelt in drei Kapiteln: 1. Wissenschaft und Wunder (Wundergegner und Wunderbegriff, Möglichkeit und Erkennbarkeit des Wunders); 2. Wissenschaft und Evangelienwunder (Geschichtlichkeit und Uebernatürlichkeit der Wunder Jesu); 3. Wissenschaft und Auferstehung Jesu. — Aus dieser ganzen Beweisführung wird der Schluß gezogen: „Wenn . . . einer-

seits die Person Jesu in psychischer, intellektueller und moralischer Vollkommenheit erstrahlt und anderseits die Werke Jesu offenbar das Siegel göttlicher Kraft und göttlichen Beistandes an der Stirne tragen, dann kann an der inneren Wahrheit und Berechtigung der Selbstoffenbarung Jesu und mithin an seiner Messianität und Gottheit nicht mehr gezweifelt werden."

Die Vertreter der Kritik kommen reichlich zu Worte. Was die einen aufstellen, reißen andere aus ihren eigenen Reihen wieder nieder. Alle werden mit Scharfsinn und Gründlichkeit widerlegt. Die ganze Anlage des Buches ist übersichtlich und klar, die Sprache lebendig und schön. Dem Werke gebührt ein Ehrenplatz in der christlichen Apologie.

Klagenfurt. Joh. Porter S. J.

3) **Der alte Gottesbeweis und das moderne Denken.** Von Dr Guill. Pletschette, Dompfarrer in Luxemburg, ehedem Professor am Gymnasium zu Echternach. 8° (252) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 3.—

Die moderne Wissenschaft bemüht sich mit einem Fleiß, der einer besseren Sache würdig wäre, zu zeigen, daß das Weltganze auch ohne Gott erklärbar sei. Man beruft sich dabei vorzüglich auf die ständig fortschreitende Naturwissenschaft und lehnt daher die Gottesbeweise von vornherein als objektiv wertlos ab; und dies um so mehr, als ja Kant dieselben auch theoretisch als unhaltbar erwiesen habe. Diese moderne Ansicht erhält in der vorliegenden Schrift von Dr Pletschette eine ebenso eingehende wie solide Antwort, die zeigt, daß der „alte Gottesbeweis" — gemeint ist damit besonders der aristotelische Gottesbeweis aus der „Bewegung" — heutzutage nicht bloß nicht als entwertet anzusehen sei, sondern daß vielmehr gerade die modernen naturwissenschaftlichen Aufstellungen zur Anerkennung des alten Beweises aus der Bewegung führen, wenigstens dann, wenn man die einmal aufgestellten Prinzipien und Gesetze konsequent fertigdenkt und nicht dort mit der ernsten Denkarbeit aufhört, wo der Weg dem Atheisten nicht mehr gefällt. Die zwei diesbezüglichen Kapitel „Der Gottesbeweis aus der Bewegung" (S. 73—132) und „Der Gottesbeweis aus der Bewegung und die moderne Wissenschaft" (S. 165—209) sind eine fachmännisch tüchtige Leistung. Auch die Widerlegung der Kantschen Kritik der Gottesbeweise (S. 221—229) ist klar und scharf, wie der Verfasser sich überhaupt als tüchtigen Denker erweist. Die ersten zwei Kapitel über Methode und Befähigung des Aristoteles und über dessen Naturphilosophie bieten dem Leser einen interessanten Einblick in die Denkarbeit des Stagiriten im allgemeinen.

Dem Rezensenten dieser empfehlenswerten Schrift fiel nur eine Stelle auf, die zu beanstanden ist. Seite 179 heißt es nämlich: „Geistig und unstofflich sind zwei sich deckende Begriffe." In Wirklichkeit decken sich aber diese zwei Begriffe nicht. Alles was geistig ist, ist zwar unstofflich, einfach; aber nicht alles Unstoffliche ist deswegen auch schon geistig. Zur Geistigkeit ist nämlich außer der Unstofflichkeit auch die (innere) Unabhängigkeit von der Materie in Existenz und wenigstens in irgend einer Tätigkeit erfordert. So ist die Tierseele zwar an sich nicht materiell, sondern einfach; geistig ist sie aber nicht, weil sie in Existenz und Tätigkeit vollständig und innerlich vom Körper abhängig ist. — Schließlich mag bemerkt werden, daß zum Nachschlagegebrauch dieser Schrift ein Namen- und Sachregister wünschenswert wäre.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

4) **De Agnoetarum doctrina.** Argumentum patristicum pro omniscientia Christi hominis relativa. Auctore Dr Josepho Marič. (VIII u. 122) Zagreb (Croatia) 1914. Selbstverlag (Dr Josef Marič, Zagreb, Kaptol 29, Kroatien)

Das menschliche Wissen Christi schließt nach der Lehre der Theologen, nicht bloß jeden Irrtum, sondern auch jedes Nichtwissen von vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Dingen aus. Wie es ein error intolerabilis wäre, Christo als Mensch einen Irrtum zuzuschreiben, so wäre es zum mindesten ein Verstoß gegen die sententia communissima theologorum, in der menschlichen Seele Christi ein Nichtwissen der genannten Dinge anzunehmen.

Zum Beweise dafür, daß in Christus auch kein eben näher bezeichnetes Nichtwissen zugegeben werden darf, berufen sich die Theologen auf die Tatsache, daß die Themistianer oder Agnoeten, die Jesu ein solches Nichtwissen zuschreiben, von nicht wenigen Kirchenvätern oder Kirchenschriftstellern als Häretiker gebrandmarkt wurden. Dieses Argument hat aber erst dann seine volle Beweiskraft, wenn nachgewiesen wird, daß den Agnoeten deswegen, weil sie in der menschlichen Seele Christi ein ἀγνοεῖν zugaben, Häresie vorgeworfen wurde. Aber gerade dieser Nachweis hat seine Schwierigkeiten, weil, wie man glauben möchte, die Agnoeten, zur Partei der Monophysiten gehörend, auf Grund ihres monophysitischen Grunddogmas, von einer menschlichen Natur in Christo gar nicht reden konnten, sondern das ἀγνοεῖν der göttlichen Natur oder Christo einfachhin zuschreiben mußten. Tatsächlich glaubten auch manche Theologen, darin die Häresie der Agnoeten suchen zu müssen.

Hier nun setzt die Arbeit des Agramer Privatdozenten Dr Josef Marić ein und zeigt, daß die Agnoeten der menschlichen Seele ein Nichtwissen zuschrieben und deswegen der Heterodoxie beschuldigt wurden.

Die ganze Abhandlung zerfällt in vier Abschnitte. Im ersten Teile (S. 9—23) referiert Marić die verschiedenen Ansichten der Dogmatiker und Historiker in der Frage, worin die Lehre der Agnoeten bestanden habe. Im zweiten Teile (S. 24—42) zeigt er, daß die Agnoeten, obgleich sie an der una Verbi natura composita festhielten, trotzdem gesondert von der menschlichen Natur Christi sprechen konnten. Sie waren nämlich eine Sekte der Theodosianer und bekannten sich zum Severianischen Monophysitismus; die Severianer aber waren nur verbotenus Monophysiten und lehrten „duas Christi naturas impermixtas et inconfusas". Der dritte Abschnitt (S. 43 bis 102) bringt den Nachweis, daß die Agnoeten de facto von der menschlichen Seele Christi sprachen und ihr ein ἀγνοεῖν zuschrieben. Im vierten Teile (S. 102—112) wird der patristische Beweis für die „omniscientia relativa" des näheren entwickelt. Ein Anhang endlich bringt die Zusammenstellung jener historischen Dokumente, die uns über die Lehre der Agnoeten unterrichten.

Vorliegende Monographie ist eine dankenswerte Studie, dem Historiker und Dogmatiker gleich willkommen. Marić hat das Verdienst, die Ansicht jener Dogmatiker und Historiker, welche die besondere Lehre der Agnoeten darin suchten, daß sie der menschlichen Seele Christi ein Nichtwissen zuschrieben, solid begründet zu haben; denn der zweite und dritte Abschnitt der Abhandlung sind, was die Hauptsache anbelangt, meines Erachtens unanfechtbar; man wird mit manchen Einzelheiten nicht einverstanden sein, aber die Hauptergebnisse, daß nämlich die Agnoeten von einer menschlichen Natur Christi reden konnten und ihr allein de facto ein ἀγνοεῖν zuschreiben, müssen als gesichert gelten. Marić hat besonders daran sehr gut getan, daß er das Hauptargument seiner Gegner, den „Monophysitismus" der Agnoeten, herausgriff und überzeugend nachwies, daß diese Stütze morsch sei. An die gründlichen Ausführungen des zweiten und dritten Teiles reichen jene des vierten Abschnittes nicht heran; hier bedarf es noch bedeutender Ergänzungen. In formeller Hinsicht werden die nicht selten harte lateinische Ausdrucksweise und eine ziemlich große Zahl von Versehen und Druckfehlern unangenehm empfunden.

Linz. Dr Leop. Kopler.

5) **Genesis.** Von P. Ceslaus Dier O. P., Magister der Theologie, übersetzt und erklärt. (386) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. Brosch. M. 5.60

Schon wieder ein neuer Kommentar zu der alten Genesis! Aber er ist durchaus nicht überflüssig. Denn er bietet eine deutsche Uebersetzung des hebräischen Textes und auch eine solche, nicht bloß eine des Vulgatatextes ist notwendig. Sodann ist das vorliegende Werk das eines katholischen Priesters, welcher auf dem Boden der katholischen Lehre und Ueberlieferung steht. Diesen Standpunkt hat der Verfasser in der Einleitung (S. 3) ganz kurz ausgesprochen und bei den einzelnen Kapiteln der alten Genesis unter der Ueberschrift „Literarischer Charakter" zum richtigen Maßstabe genommen; überdies hat er auf Seite 3 das Versprechen gegeben, eine Einleitung zum Pentateuch zu schreiben und so die einzelnen Fragen ausführlich zu behandeln. Die moderne Kritik und Quellenscheidung wird mit der vorliegenden Erklärung der Genesis entschieden nicht zufrieden sein, weil ihre Resultate als willkürliche Annahme, als Hypothesen zu wiederholten Malen stigmatisiert werden. Wer sich vom vorliegenden Kommentar beraten läßt, hat einen sicheren Berater gewählt. Derselbe erklärt ihm zunächst den Text, bespricht den literarischen Charakter, dann folgt der „Sinn des Berichtes". Die akatholische Literatur darf sich entschieden nicht beklagen, daß sie nicht eingesehen worden ist; die akatholische Literatur verlangt aber zu viel, wenn ihr nachgebetet werden sollte. Die alte katholische Erklärung enthält zu viel Gold, das nicht zu verschleudern ist.

Nur kurz sei hingewiesen auf cap. 4, 26; ihm geht nämlich ab wenigstens die Erwähnung der Konjektur aus Hummelauer, Commentarius in Genesim pg. 194: „Damals fing man an nach dem Namen Jahwes zu benennen"; diese Konjektur hat ihren wohltuenden Einfluß auf die vielumstrittene Stelle Gn 6, 2 von den Gottessöhnen, denen beinahe vier Seiten gewidmet sind unter der Ueberschrift „Geschichte der Exegese".

Dem Kommentare wird ein guter Erfolg im katholischen Lager und Anerkennung von Seite der Gegner gewünscht.

St Florian (O.-Oe.). Dr P. Amand Polz.

6) **Erklärung der Psalmen und Cantica in ihrer liturgischen Verwendung.** Von Prinz Max, Herzog zu Sachsen, Dr theol. et jur. utr. (528) Regensburg und Rom 1914, Friedrich Pustet. M. 5.—; geb. M. 6.20

Vorliegende Psalmenerklärung will hauptsächlich dem praktischen Nutzen dienen und ist aus Vorlesungen herausgewachsen, die der Verfasser am erzbischöflichen Priesterseminar zu Cöln gehalten hat. Der eigentlichen Erklärung werden zwei Abhandlungen über die „Bedeutung der Heiligen Schrift und des Psalters im allgemeinen" und über die „gottesdienstliche Verwendung des Psalters" vorausgeschickt. Etwa siebzig Psalmen werden David zugeschrieben. Von Psalmenkommentaren werden bloß die von Schegg, Wolter, Thalhofer und Schulte angeführt. Das größte Lob wird dem von Thalhofer, der inzwischen in neuer (8.) Auflage, besorgt durch Wutz, erschienen ist, gespendet. Wie schon der Untertitel besagt, legt der Verfasser, wie es auch beim Thalhoferschen Kommentar der Fall ist, auf die liturgische Erklärung ein großes Gewicht, wobei auf die neue Gestaltung des Psalters im Brevier Rücksicht genommen wird. Der Verfasser gibt nicht, wie es gewöhnlich geschieht, Vers für Vers die Erklärung, sondern übersetzt einen kleineren oder größeren Abschnitt und läßt darauf eine mehr allgemein gehaltene Auslegung folgen. Die Erklärungen sind sehr knapp gehalten und öfter wünscht man ein Eingehen in die Worterklärung, z. B. warum Ps. 41, 7 der Plural Hermoniim steht, wer der mons modicus ist u. dgl. Manche Erklärung ist nicht

einwandfrei, wenn z. B. in demselben Psalm V. 8 das Wort abyssus von mächtigen Wasserfällen im Hochgebirgslande erklärt wird, während in Wirklichkeit an Ueberschwemmungen zu denken ist, die ein Bild des über den Psalmisten kommenden Unglückes sind. Oefter wird auch auf den hebräischen und griechischen Text Rücksicht genommen, aber nicht immer, wo es wünschenswert wäre, so Ps. 21, 7, wo der hebräische Text statt des Zeitwortes foderunt „kaari" (= wie ein Löwe) hat. Der besseren Uebersicht wegen hätte es sich empfohlen, den übersetzten Psalmentext in einem anderen Druck zu bieten und die einzelnen Psalmenverse mit Zahlen zu versehen. Für Jehova würde richtiger Jahve gesagt. Da auch die biblischen Cantica, die in das Brevier Aufnahme gefunden haben, erklärt werden, wird der neueste Psalmenkommentar dem Priester wie dem gebildeten Laien um so bessere Dienste leisten

Wien. J. Döller.

7) **Samaria und Peräa bei Flavius Josephus.** Von Dr Leo Häfeli, Pfarrhelfer in Zurzach (Schweiz). XVIII. Band, 5. Heft der Biblischen Studien, herausgegeben von Prof. Dr O. Bardenhewer in München. (X u. 120) Freiburg im Br.u. Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.50 = K 4.20

Der eng begrenzte Stoff vorliegender Schrift weist in Anbetracht ihres verhältnismäßig größeren Umfanges im vorhinein auf eine durchdringende Bearbeitung des gewählten Gebietes hin. In einem mehr allgemeinen Teile werden die ethno- und geographischen Fragen, im besonderen die topographischen Untersuchungen einzelner bei Josephus vorkommender Oertlichkeiten vorgeführt. Da Josephus seine geographischen Angaben nicht wie Strabo berufsmäßig behandelt, sondern in das historische Material nur gelegentlich eingesprengt hat, wird man das Mühevolle einer solchen Schrift zu würdigen wissen, die nicht etwa bloß die Ergebnisse der neuesten Forschungen und Funde einfach wiederzugeben, sondern auch mit den nicht selten noch dunklen Texten des jüdischen Schriftstellers zu rechnen und umsichtig seine Ortsangaben aus der geschichtlichen Umrahmung herauszulösen hat. Referent muß gestehen, daß er dieser Studie mannigfache Anregungen und auch einige Verbesserungen zu danken hat, wie für die Zahl 14 auf S. 75 und besonders für die Berichtigung auf S. 101, der zwar sachlich meine diesbezügliche Anmerkung, nicht aber die Uebersetzung entspricht. Dagegen ist meine Gleichung von der Festung Gittha, wie sie die betreffende Note in ihrem weiteren Verlaufe darstellt, vom Verfasser S. 64 unrichtig angegeben, da ich den Ort, wie es der Zusammenhang des Josephus fordert, im Süden und nicht in Samaria angesetzt habe. Daß sich beim Verfasser auch sonst manche anfechtbare Behauptungen finden, ist auf diesem mit Schwierigkeiten aller Art gesättigten Arbeitsfelde nur zu begreiflich. So ist S. 12 und 32 bei der Stelle über Dora für „Judäa" zweifellos „Idumäa" zu lesen, wie auch Niese und Naber haben. Denn daß Josephus die Küstenstadt dieses Namens vier Tagreisen von den Grenzen Judäas sollte angesetzt haben, ist schwer glaublich, wie denn auch der Kontext gebieterisch Idumäa verlangt, da von dort her Zabidos zu den Juden gekommen sein soll, um den goldenen Eselskopf aus dem Tempel zu stehlen, wie Apion fabelte. Das sei schon darum unglaubwürdig, meint Josephus, weil Dora gar nicht in Idumäa liege, sondern vier Tagreisen davon entfernt sei. Wird Dora nur von Judäa ausgeschlossen, ist der Gegenbeweis wirkungslos. Eine Ueberprüfung der allerdings etwas dunklen Erzählung vom Kampf des Jonathas mit Bakchides würde ergeben, daß nicht der syrische Feldherr, sondern der Machabäer den Jordan durchschwommen hat (S. 76, 79), wonach auch auf ersterer Seite ostjordanisch stehen sollte. S. 84 Z. 5 o. ist „Nordseite" zu setzen. Mit großem Geschick ist die Lage des Waldes von Jardes besprochen

(S. 91—93), so daß Referent bald in seiner Meinung etwas wankend geworden wäre; doch halte ich die Gegengründe noch für gewichtiger, zumal die Namensgleichungen S. 93, 106 gegen 112 (u.) Bedenken erregen, wie denn auch anderwärts der Verfasser nicht immer der Lockung entgangen ist, auf Grund von entfernteren Namensähnlichkeiten gewaltsamere Gleichungen vorzunehmen, so S. 42, wo Arous in er Rame gesucht wird. Die Vermutung auf S. 54, daß Sichem nicht weit vom Dorfe Balata gelegen haben müsse, wird durch die neuesten Ausgrabungen Sellins bestätigt (ZDPV. 1914, 290). Sehr interessant sind die teilweise polemisch gehaltenen Ausführungen über die Herodesburgen, namentlich Machärus, Hyrkania und die zwei Schlösser, die den Namen Herodium trugen, und von denen eines nach Ansicht des Verfassers mit der berühmten Feste Machärus zu identifizieren wäre. Wenn man auch nicht überall der gewandten Darlegung vollen Beifall spenden kann, macht sie immerhin auf gar manche Schwierigkeiten aufmerksam. Doch möchte ich eine solche gegen die Gleichung: Hyrkania—Tyrus im Ostjordanland nicht in dem Umstande erblicken, daß Herodes, wenn er schon einmal seinen Gast Agrippa auf die Höhe des peräischen Gebirgslandes bemühte, ihm auch noch das wichtigere Machärus gezeigt haben würde (S. 114). Der römische Staatsmann besuchte Palästina im Jahre 15 v. Chr. zu einer Jahreszeit, die einen Aufenthalt in Machärus nicht ratsam erscheinen ließ, so angenehm auch ein Winterseejour daselbst war. Auch beeilte sich Agrippa, wie Josephus erzählt, um noch vor Ende des Jahres Kleinasien zu erreichen. Für die Burg im peräischen Tyros, deren Erbauer Hyrkan hieß, könnte auch angeführt werden, daß Herodes nach der Feste Hyrkania gerne solche Leute brachte, die er unauffällig verschwinden lassen wollte, wie denn auch der Täufer von Antipas im abgelegenen Machärus im Osten interniert wurde. Eine völlig sichere Gleichstellung ist freilich für Hyrkania damit noch nicht erzielt, obgleich Tyros ein idealer Fuchsbau nach der Beschreibung des Josephus gewesen sein muß. Daß Machärus auch den Namen Herodium geführt habe, schließt Häfeli besonders aus dem Stillschweigen, das Josephus im Bellum 1, 21 über Machärus beobachtet. Das sei bei einem so gewaltigen Bauwerk am wenigsten an dieser Stelle denkbar, wo die ganze Bautätigkeit des Königs an unseren Augen vorüberzieht: es wird also unter dem n. 10 angeführten ersten Herodium (das andere lag sicher südlich von Jerusalem) das Schloß Machärus zu verstehen sein (S. 116). Gegen dieses Argument genügt der Hinweis auf Masada, das an Festigkeit und Bequemlichkeit mit den trefflichsten Schlössern des Herodes wetteiferte und trotzdem in jener Reihe der Baudenkmäler vermißt wird. Offenbar zählt dort Josephus zunächst nur solche Bauten auf, die Herodes nach seiner Begnadigung durch Augustus zur Verherrlichung seiner Gönner und Verwandten, sowie seiner eigenen Person aufgeführt hat; Masada, das sich der König schon längst gegen Kleopatra zur Schutzburg erkoren hatte, und Machärus gehörten nicht dazu. Es lassen sich auch für ein zweites Herodium gegen Arabien hin außer Machärus gewiß noch gar manche Punkte an der weitgestreckten Ostgrenze auffinden. Um einen letzten strittigen Punkt zu berühren, möchte ich Kallirrhoë nicht oben beim Wadi Zerka oder Baaras ansetzen, sondern am Meeresstrande in ez Zara. Die von Häfeli gegen letztere Annahme vorgebrachten Gründe (S. 87 f) sind kaum durchschlagend; denn daß der Transport des schwerkranken Herodes über den Asphaltsee nach ez Zara beim Winterausgang viel bequemer war als der Landweg nach Baaras, ist einleuchtend. Der Jordan mußte auch bei unserer Annahme nach dem Texte des Josephus übersetzt werden, falls Herodes etwa von Suweme aus nach ez Zara fahren wollte oder wegen einer größeren Lagune westlich von der Jordanmündung, wie eine solche vom Dominikaner P. Abel für die frühere Zeit dort angenommen wird (Revue bibl. 1909, 215), dazu genötigt war. Derselbe Forscher hat auf seiner Rundfahrt an der Ostküste des Toten Meeres in der Strandebene ez Zara römische

Anlagen, wohl für Bäder bestimmt, getroffen, die von starker ehemaliger Benützung zeugen (S. 235); namentlich hebt er eine sehr reiche Warmquelle hervor, die bei den Arabern jetzt noch die Bezeichnung der „vollströmenden" führt und nur hundert Meter vom Meere entfernt unter gewaltiger Dampfentwicklung aus der Erde kommt, was der Schilderung des Josephus B. J. 1, § 657 sehr gut entspricht. Ein nicht zu verachtender Beweis ist auch die Karte von Madaba, die deutlich zwischen Baaru und Kallirrhöe unterscheidet und das letztere am östlichen Seeufer mit drei Quellen ansetzt. Da die Bewohner von Madaba für sich selbst die ihnen näher befindlichen natürlichen Badegelegenheiten vom W. Zerka, wo übrigens P. Abel keine besonderen Anlagen bemerkt hat (S. 240), benützen, ist dieses Zeugnis in Mosaik um so schwerwiegender. Es dürfte darum die Reserve, die sich Häfeli am Schlusse auferlegt, allzuvorsichtig sein, wenngleich es noch jetzt Geographen gibt, die an Baaras—Kallirrhöe festhalten (vgl. Abel S. 241, A. 1). Vorstehende Erörterungen sollten nur das besondere Vergnügen bekunden, das die Lesung dieser Schrift dem Referenten bereitet hat, nicht ohne ihm zugleich den Gesichtskreis in der angegebenen Richtung zu erweitern. In formeller Beziehung wirken gewiß die in den Text verstreuten Verweise auf griechische Ausdrücke des Josephus belebend, doch sind sie stellenweise zu häufig und darum etwas störend, auch stammen sie manchmal aus Partien, die ferne liegen, wie S. 37, 43, 66. Hie und da sind die Zitate weniger genau: so ist S. 9, A. 1 zu lesen A. XII, 3, 3; S. 2 (u.) und 32: XV, 8, 5; S. 14 B II, 20, 4 (in der Mitte); S. 27, A. 1: Jdt. 10, 5; S. 30: B IV, 8, 1 (Z. 13 v. u.); S. 61 (mitten): A. III, 7, 5, nicht 6, 5; S. 76 o.: Thuc. I, 16; S. 105 Z. 9 v. u. ἀκουσίως, wo übrigens dieses Adv. keine Stelle hat; S. 116 A. A XV, 8, 5, § 298; S. 79 o. zerka.

Die Schrift vermittelt eine gründliche Kenntnis jener Teile des Heiligen Landes, die seltener besprochen werden und die der Heiland zwar nicht so oft wie Galiläa und Judäa betreten, aber sicher wiederholt in den Bereich seines erbarmungsvollen Wirkens gezogen hat. Darum sei die instruktive Arbeit allen Freunden der heiligen Stätten wärmstens empfohlen!

Linz. Dr Philipp Kohout, Professor.

8) **Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus** und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. Von Dr Ignaz Zibermayr, Landes-Archivdirektor in Linz a. d. D. (XVII u. 128) Münster in Westfalen 1914, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 3.75. In der Sammlung: „Reformationsgeschichtliche Studien und Texte", herausgegeben von Josef Greving, Heft 29.

Ueber den 1401 zu Cues an der Mosel im Bistum Trier geborenen und 1464 zu Todi in Umbrien verstorbenen Kardinal Nikolaus von Cusa ist bereits eine große Anzahl von Schriften erschienen, die jedoch, von zwei älteren Lebensbeschreibungen von Düx (1847 f) und Scharpff (1843 und 1871) und einer kurzen Monographie von Chr. Schmitt (1907) abgesehen, alle die philosophischen, teilweise auch die astronomischen und kirchenpolitischen Anschauungen des berühmten Kirchenfürsten zum Gegenstande haben. Nunmehr bietet Zibermayr in obiger Schrift eine eingehende und gründliche Darstellung der Reformtätigkeit des Kardinals oder, genauer gesagt, eines Abschnittes hieraus. Nikolaus von Cusa war am 20. Dezember 1448 zum Kardinal, am 23. März 1450 auch zum Bischof von Brixen ernannt und am 21. September 1450 von Papst Nikolaus V. beauftragt worden, als Legat für Deutschland den Jubelablaß zu verkünden, der nach den Absichten des Papstes zugleich eine Erneuerung des religiösen Lebens herbeiführen sollte. Deshalb erhielt der Kardinallegat zugleich die Befugnis, Provinzialsynoden abzuhalten und auf diesen alle notwendigen Anordnungen zu treffen,

um eine Reform der Orden und sonstigen kirchlichen Personen einzuleiten. Er brach am 31. Dezember 1450 von Rom auf und begann am 3. Februar 1451 sein schwieriges Werk auf einer Provinzialsynode in Salzburg, auf welcher er neben Bestimmungen für die Gewinnung des Jubelablasses auch solche zur Ausrottung der Mißstände im Ordensleben und gegen das herrschende Unwesen auf dem Gebiete der Pfründenverleihung erließ. Zibermayr berichtet in Kürze über die Verhandlungen der Synode und über die sich daranschließende weitere Tätigkeit des Kardinals in der Kirchenprovinz Salzburg. Ausführlicher schildert er die schon vor dem Auftreten des Cusanus durch Papst Benedikt XII., die Klöster Melk, Raudnitz, den Herzog Albrecht V. von Oesterreich und andere unternommenen Bestrebungen einer Ordensreform, sowie die Durchführung der Cusanischen Reformen in den Klöstern der Benediktiner, Augustiner-Chorherren und Zisterzienser und stellt endlich die Ergebnisse der Cusanischen Visitation und der nachfolgenden Reformen bis zur Reformation in religiöser und wirtschaftlicher, künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zusammen. In sechs Beilagen werden einschlägige Aktenstücke aus dem Staatsarchiv in Wien und mehreren Klosterarchiven geboten, während den Schluß der ganzen Arbeit ein Itinerar des Legaten von seiner Abreise in Rom bis zum 11. Dezember 1452 bildet. Das Buch ist wärmstens zu empfehlen. Es ist durch sorgfältige Benutzung der Quellenberichte und einer reichen gedruckten Literatur, objektive Darstellung und tiefes Verständnis der behandelten Fragen ausgezeichnet und bildet nicht nur einen höchst dankenswerten Beitrag zur Ordensgeschichte, sondern auch einen sehr brauchbaren Baustein zu der so erwünschten neuen wissenschaftlichen Biographie des Kardinals Nikolaus von Cusa.

Bamberg. Dr M. Heimbucher, o. Hochschulprof. a. K. Lyzeum.

9) **Der heilige Kamillus von Lellis und sein Orden.** Zur dritten Jahrhundertfeier des Todestages des Heiligen. Herausgegeben von den deutschen Kamillianerpatres. Mit 20 Bildern. 8° (XII u. 346) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 3.60 = K 4.32; in Leinw. K 4.50 = K 5.40

Wir möchten das Erscheinen dieser Lebens- und Ordensgeschichte gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit fast providentiell nennen. In Deutschland ist das Leben des heiligen Kamillus, des Patrons aller Kranken und Spitäler, weniger bekannt: und doch hat sich der von ihm an der Wende des 16. Jahrhunderts gegründete Orden der „Väter vom guten Tode" auch in unseren Gegenden die größten Verdienste erworben in hingebungsvoller Caritas nicht nur in der Privatkrankenpflege und in öffentlichen Spitälern, sondern ganz besonders auch auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen. „Ihre mühevollen Samariterdienste während der Kämpfe von 1813—14 erwarben ihnen den besonderen Dank der verbündeten Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland" (S. 142). Und inzwischen ist teilweise zur ernsten Wahrheit geworden, was der Verfasser des zweiten Teiles (Ordensgeschichte) auf S. 174 schreibt: „Wenn wieder Zeiten kommen, wo die Völker unter dem Drucke furchtbarer Epidemien seufzen, wo die Krankenhäuser widerhallen werden von den Klagen und Jammerlauten der Unglücklichen, wo Städte und Dörfer sich entvölkern und Friedhöfe sich füllen, dann wird auch wiederum der Orden des heiligen Kamillus nicht auf dem Kampfplatz fehlen." „Für den Fall eines Krieges stellt die deutsche Ordensprovinz außer denen, die der Ersatzreserve als Sanitätspersonen beigeschrieben sind, eine Reihe ihrer Mitglieder den rheinischen und schlesischen Maltesern zur Verfügung zur Pflege der Verwundeten und Kranken" (S. 345).

Die frisch und anschaulich geschriebene Biographie sei bestens empfohlen zu erbaulicher religiöser Lektüre für Kranke und Krankenpfleger.

S. 33 lies del Popolo: S. 126 Z. 17 Mutlosigkeit (statt Mut); S. 160/161 fehlen mehrere Worte; S. 317 Z. 4: südöstlich (statt südlich); S. 340: das Sterbedatum des Fr. Hilarion stimmt nicht überein mit dem lateinischen Text (Juni — Juli).

Linz. Dr Johann Göllner.

10) **Ein heiliger Lebenskünstler.** Von Dr F. Imle. (IV u. 250) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 3.20

Ein neues Buch über den **Poverello**! Doch nicht so sehr eine eigentliche Biographie als vielmehr eine Darstellung der Seelengeschichte des wunderbaren Heiligen von Assisi, vielleicht überhaupt der populärsten Persönlichkeit Italiens. Die Lebensbeschreibung selbst ist ganz kurz gehalten, umfaßt nur zehn Seiten und schließt das Werk ab. Sie bietet lediglich den Rahmen für die zum Teil recht geistvoll und nicht selten poesievoll gehaltenen Essais über den Seraph Umbriens. Ganz originell scheinen uns schon die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte zu sein: Weltflucht oder Weltapostolat? Lebensverneinung oder Lebensbejahung? Geisteskultur oder Liebestat? Idealismus oder Realismus? Selbstpreisgabe oder Persönlichkeitsentfaltung?

Mit Recht betont der bekannte Franziskaner Heribert Holzapfel in dem Vorwort zum Werke: „Der Lieblingsheilige des Mittelalters tritt uns hier in so moderner Auffassung entgegen, daß er jedem religiös-sittlich Vorwärtsstrebenden auch heute noch als Vorbild erscheint" (IV).

Einen allzustrengen Maßstab historischer Kritik wird man bei Beurteilung vorliegender Monographie vielleicht nicht anlegen dürfen, obgleich Imle die Resultate der neueren Franziskusforschung wohl kennt und auch häufig die bedeutendsten Autoritäten aus katholischem wie akatholischem Lager zu Worte kommen läßt. Einige Sätze mögen immerhin Befremden erregen, sei es wegen ihrer allgemeinen Fassung, sei es weil sie der wünschenswerten Begründung entbehren. Dazu rechnen wir: „An Gott und an sich selbst zu verzweifeln wird eben auch begnadeten Seelen nicht ganz erspart. Das Verzagen gehört so sehr zur allgemeinen Menschlichkeit, daß selbst der Gottmensch vom Kreuze herab rief: ‚Mein Gott, warum hast du mich verlassen?'" (S. 45). — In Eis und Schnee, 1000 Meter über der lebensprudelnden, blühenden Welt hat Franz das glühende Verlangen gefühlt, das auch manche priesterliche Seele kämpfend durchkosten muß, die Sehnsucht nach der Ehe (S. 49). — Da konnte kein irdischer Arzt mehr helfen, da wußte nur einer Rettung, der vom Kreuze herab rief: ‚Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid" (S. 231). — Es ist wohl nur ein Versehen, wenn das S. 13 erwähnte Ordenskapitel in das Jahr 1226 verlegt wird Es muß 1260 heißen.

Ohne Zweifel wird die dichterische Darstellung der psychologischen Ausführungen und Reflexionen über den so viel bewunderten, aber auch nicht selten gänzlich mißverstandenen Heiligen ihre Wirkung auf die Leser nicht verfehlen.

Mautern. Dr Jos. Höller C. SS. R.

11) **Das Benediktinerstift Göttweig.** Von P. Heinrich Siegl O. S. B. Gr. 8° (64 S. mit 78 Abbildungen im Texte) Göttweig 1914, Selbstverlag des Stiftes Göttweig. Gebunden in Ganzleinen mit Goldschnitt.

Im letzten Jahrzehnt erschienen über St Florian, Seitenstetten und Kremsmünster kleine, reichillustrierte Handbücher, welche die kurze Geschichte und Beschreibung der Sehenswürdigkeiten dieser Abteien bieten. Diesen Schriften reiht sich nun das prächtige Buch Siegls ebenbürtig an. In gewählter Sprache führt der Verfasser die Geschichte der berühmten Abtei vor (S. 3 bis 13), beschreibt die Sehenswürdigkeiten dieser herrlichen Kunststätte (S. 13 bis 48) und schildert die Ausbildung und das Wirken eines Gött-

weiger Benediktiners (S. 48 bis 64); in diesem letzten Abschnitte lernen wir die vielseitige Tätigkeit der Ordensleute von Göttweig in der Seelsorge wie in den verschiedenartigen Klosterämtern kennen. Die zahlreichen Bilder sind ausnahmslos sehr schön, die letzten 14, die landschaftliche Ansichten enthalten, vielfach von entzückender Schönheit.

Vermißt wird die Würdigung Göttweigs in seiner ordensgeschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung. In ersterer Hinsicht wäre anzuführen, daß Göttweig das Mutterstift von Garsten (1107) und Seitenstetten (1112) ist und daß es bei der Gründung der österreichischen Benediktinerkongregation zu Anfang des 17. und zu Ende des 19. Jahrhunderts von besonderem Einflusse auf deren Bildung war. Was die wissenschaftliche Stellung der alten Abtei anbelangt, wäre es ein leichtes gewesen, die Beziehung Göttweigs zur Salzburger Universität und das Wirken seiner bedeutendsten Gelehrten kurz vorzuführen. Kann ja die Stiftung des heiligen Altmann Männer wie David Corner und Gottfried von Bessel, Blumberger, Janitsch, Karlin, Reichhart und Karner die Ihrigen nennen, während in der Gegenwart eine stattliche Reihe von Gelehrten wie Fuchs, Strohsacker, Hacker, Leeb, Koller und Vašiček die Fahne der Wissenschaft hochhalten.

Wenn ich für eine neue Auflage dieses hübschen Werkes die Beseitigung dieses Mangels erwünsche, so wünsche ich noch sehnlicher, es möge das schöne Buch über das herrliche Göttweig den im Geleitworte (S. 1) ausgesprochenen Zweck völlig erreichen, nämlich in den ideal veranlagten Kreisen unserer deutsch-österreichischen Stammesgenossen, besonders in der deutschen Studentenschaft, reges Interesse zu erwecken für das altehrwürdige Kloster auf dem gottgeweihten Berge.

Seitenstetten (N. Oe.). P. Martin Riesenhuber O. S. B.

12) **Die Römische Rota nach geltendem Recht** auf geschichtlicher Grundlage dargestellt von F. Egon Schneider, Doktor der Theologie und der Rechte, Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br. Erster Band: Die Verfassung der Rota (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Dr Konrad Beyerle, Dr Emil Göller, Dr Godehard, J. Ebers.) 22. Heft (VIII u. 215) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 7.—

Die Neuordnung der römischen Kurie durch Papst Pius X hat die Aufmerksamkeit wieder in erhöhtem Maße dem Gerichtshof der Römischen Rota zugewandt. In dem Bestreben, die Trennung von Justiz und Verwaltung bei den obersten kirchlichen Behörden zu verwirklichen ähnlich der in den Staaten eingeführten Scheidung, wurde der kirchliche Gerichtshof vorgesehen. Sein Name weist auf das durch Jahrhunderte berühmte Tribunal hin, mit dem die heutige Rota in Aufgabe und Einrichtung Berührungspunkte und Uebereinstimmungen hat, wenn sie wegen der Verschiedenheit auch nicht als Fortsetzung der früheren Rota bezeichnet werden kann.

Die geschichtliche Einleitung gibt einen Ueberblick über Entstehung, Geschäftsführung, Zuständigkeit der älteren Rota, ihre Bedeutung sowie die Gründe ihres Niederganges. Der zweite Teil der Arbeit wendet sich der Neuorganisation zu und behandelt in fünf Abschnitten die Verfassung der Rota, ihre Richter, das übrige Personal, die Dienstpolizei, die Gerichtssprache, die Kompetenz, die Jurisdiktion der Rota.

Die Neuorganisation der kurialen Verwaltung und die Schaffung des Gerichtshofes ist nicht das Werk eines schnell gefaßten Entschlusses. Pius X. hat vielmehr eine lange empfundene Notwendigkeit zur Tat gemacht.

Das großartige Behördensystem, das Sixtus V. im Jahre 1588 durch die berühmte Bulle „Immensa aeterni" ins Leben gerufen hatte, konnte, wie genial es gedacht war und wie glänzend es sich in der ersten Zeit bewährte, den durch die folgenden Jahrhunderte geschaffenen neuen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr genügen. Durch Vermehrung der Kongregationen wurde kein dauernder Erfolg erzielt. Diese Maßnahme hatte im Gegenteil eine Menge von Mißständen im Gefolge, so Mangel einer festen Abgrenzung der Kompetenz und die damit verbundene kumulative Zuständigkeit mehrerer Behörden, Unübersichtlichkeit des Geschäftsbetriebes, ungleiche Verteilung der Arbeitslast. Die Kongregationen waren ursprünglich als Verwaltungsbehörden gedacht, erlangten jedoch auch richterliche Gewalt. Die Rota büßte dadurch ihre Bedeutung als kirchlicher Gerichtshof ein und blieb nur als weltliches Gericht für den Kirchenstaat bestehen. Seit der Vereinigung des Kirchenstaates mit dem Königreich Italien war ihr nur mehr ein Scheindasein gegönnt.

Ein Reformplan für die Umgestaltung der Kurialverfassung wurde 1814 durch den späteren Kardinal Josef Anton Sala aufgestellt, der Kardinal-Staatssekretär Consalvi verhinderte jedoch die Drucklegung. Bei Gelegenheit des Vatikanischen Konzils wurden seitens der deutschen, französischen und belgischen Bischöfe Verbesserungsvorschläge für die Organisation der römischen Kurie gemacht. Unter Leo XIII. bereitete eine Kommission von fünf Kardinälen unter Vorsitz des Kardinals Mertel einen Entwurf für die Reorganisation der Kurie vor. Die Ausführung scheiterte, wie Schneider nach einer Mitteilung de Montels berichtet, an dem Widerstand der Kurienkardinäle (90 ff)

Die Ideen für die Reorganisation waren in vielen Jahren zur Verwirklichung gereift. Die Tatkraft eines Pius X. hat das Werk vollendet. Im Anschluß an die Arbeiten für die Kodifikation des Kirchenrechtes und mit der Organisation der Kurie wurde die Verfassung der Rota gegeben.

Die Bestellung der Richter, Auditoren der Rota kommt naturgemäß dem Papste zu. Schon bei der alten Rota hatte sich seit Ende des 14 Jahrhunderts der Anspruch einiger Staaten auf die Besetzung je eines Auditoriates ausgebildet. Diese Besetzung geschah durch Frankreich, Spanien und das Deutsche Reich, an dessen Stelle später Oesterreich getreten ist. Bei der Neuorganisation der Kurie sollte die Ernennung der Beamten dem freien Ermessen des Papstes vorbehalten bleiben. Dieser Grundsatz ist aber nicht vollständig zur Durchführung gekommen. Oesterreich und Spanien haben nach langen Verhandlungen es durchgesetzt, daß das Ernennungsrecht je eines Auditors ihnen zugestanden worden ist. Die früheren Privilegien einzelner italienischen Städte auf ein ständiges Auditoriat haben bei der Neubildung der Rota keine Anerkennung mehr gefunden. Doch ist bei der Neubildung der frühere Grundsatz befolgt worden, daß die großen europäischen Kulturstaaten berücksichtigt werden sollen. Die Zahl der Auditoren blieb nach manchen Schwankungen seit Sixtus IV. durch die Bulle „Romani Pontificis" vom Jahre 1472 auf 12 festgesetzt. Bei der Neuerrichtung wurden zehn Prälaten vorgesehen. Ueben Oesterreich und Spanien das erwähnte Ernennungsrecht aus, so wird auch in Zukunft wiederum die Zwölfzahl im Auditorenkollegium erreicht (99 ff)

Ihrer Zuständigkeit nach ist die Rota Berufungsgericht für die ganze Kirche. Den römischen Kongregationen ist die richterliche Entscheidung genommen; sie sind als Verwaltungsbehörden tätig. Nur dem heiligen Offizium bleibt die frühere richterliche Zuständigkeit erhalten gegen Vergehen, die mit der Glaubenslehre verbunden sind. Für Entscheidungen der Rota ferner bildet ein durch andere Auditoren besetzter Turnus der Rota die Appellationsinstanz. In außerordentlicher Zuständigkeit kann die Rota Gericht erster Instanz sein. Dazu ist aber erfordert, daß der Papst aus eigener Entschließung oder auf Antrag der Parteien ein Kommissionsreskript an die Rota

erteilt. Ein dahin gehender Antrag der Parteien wird übereinstimmend mit dem bisher bei den Kongregationen beliebten Verfahren bei der Rota selbst eingereicht, damit sie unter Erstattung eines entsprechenden Gutachtens die Delegation vom Papste erbitte. Die causae maiores sind der ordentlichen Kompetenz der Rota nicht unterstellt, sie müssen durch päpstliche Kommissionsreskripte ihr erst zugewiesen sein und als höchster Gerichtshof ist sie zur Führung auch dieser Prozesse am meisten geeignet (169 ff). — Behandelt der vorliegende erste Band die Einrichtung der neuen Rota und ihr Verhältnis zu ihrer Vorgängerin, so wird der zweite Band das Verfahren der Rota zum Gegenstande haben.

Ignatius-Kolleg, Valkenburg, Holland. Jos. Laurentius S. J.

13) **Jus Pianum.** Synopsis chronologica-argumentorum, analytico-synthetica, alphabetica, locorum et personarum ad acta et decreta a SS. D. N. Pio P. X. P. M. in primo Sacri Principatus Eius decennio lata, vel a SS. RR. Congregationibus, Officiis ac Tribunalibus promulgata. Auctore Pr. A. Micheletti. 4° (974) Turin 1914, P. Marietti. Broschiert Fr. 15.—

Dieser mächtige Registerband zu sämtlichen, in den ersten zehn Jahren des Pontifikates Pius' X. veröffentlichten päpstlichen Aktenstücken demonstriert sozusagen ad oculos die Bedeutung des verstorbenen Papstes für das Rechtsleben der Kirche. Im ersten Teil (253 Seiten) sind in chronologischer Ordnung 3086 apostolische Erlässe aus dem Pontifikate Pius' X. mit Datum, Erlaßbehörde, Adresse, kurzer Inhaltsangabe und Fundstelle verzeichnet. Für den vollen Wortlaut ist auf die Acta Pii X., Acta Pontificia, Analecta ecclesiastica und Acta Apostolicae Sedis verwiesen. Dann folgt ein alphabetisches Sachregister (580 Seiten) über den Inhalt sämtlicher Erlässe mit Abdruck der wichtigeren Stücke in extenso. Die Beifügung der Nummern des chronologischen Registers ermöglicht bei jedem Stücke die Bestimmung des Datums und der Fundstelle. Den dritten Teil (85 Seiten) bildet ein alphabetisches Register dieser Erlässe nach den Anfangsworten, bezw. den Titeln (bei den Entscheidungen der S. C. Concilii und der Rota). Im vierten Teile (20 Seiten) werden dieselben Erlässe nach ihrem Bestimmungsorte und den Personen, an die sie gerichtet sind, registriert. Schließlich folgt noch eine Inhaltsübersicht des ganzen Werkes.

Man wird billig staunen über die Unsumme von Arbeit, die für dieses Werk aufgewendet wurde. Ob der wissenschaftliche und praktische Ertrag der aufgewandten Mühe entspricht, ist eine andere Frage. Als Studien- oder Kanzleibehelf ist das Werk gewiß brauchbar. Leider kann sich Referent über die volle Verläßlichkeit der Zitationen nicht beruhigen, da Stichproben im Sachregister allerlei Mängel in den Nummern-Zitaten aufweisen, so z. B. S. 511 (gleich vier falsche Nummern), S. 546, S. 796. Wesentlich für den Wert des Werkes wäre die Fortsetzung der Register über das letzte Jahr des Pontifikates Pius' X., die der Verfasser übrigens in Aussicht stellt.

Linz. Professor Dr W. Grosam.

14) **Zöglingsfehler, Zensur und Strafe.** Fragmente zur Internatserziehung von Dr Lorenz Radlmaier, Direktor am K. Studienseminar Neuburg a. d. Donau. Donauwörth 1914, Druck und Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer. M. 1.—

. Eine sehr verdienstliche, auf Studien und reiche Erfahrung sich gründende Schrift, deren erstem und drittem Teil wir vollständig beistimmen können. Weniger allerdings dem zweiten Teil. Der Verfasser unternimmt hier den Versuch, nicht bloß das Zensurenwesen unserer Anstalten rationeller zu gestalten, sondern dasselbe gleichzeitig auch zur Grundlage einer

wahrhaft individuellen Erziehung zu machen. Gewiß ein dankenswertes Unternehmen; aber wir können doch den Zweifel nicht unterdrücken, ob der in Vorschlag gebrachte Weg auch der richtige ist. Um von der Individualitätszensur nicht zu sprechen — diese kann doch erst das Resultat längerer Erfahrung sein, hier aber wird sie zum Ausgangspunkt der gesamten Erziehung gewählt! — so dürfte es wohl den meisten Anstaltserziehern schon an der notwendigen Bereitwilligkeit fehlen, sich ihre Freiheit durch Konferenzbeschlüsse fortgesetzt schmälern zu lassen. Wir begreifen auch nicht recht, wie man als Erzieher in einer großen Anstalt zurechtkommen soll, wenn alle erzieherischen Maßnahmen, auch die spezieller Art, erst von der Konferenz durchberaten und beschlossen werden sollen (S. 30 ff). Doch das sind Fragen der Durchführungsmöglichkeit. Schwerer wiegen in unseren Augen Bedenken prinzipieller Art. Wer nämlich als Erzieher den ungezwungenen Verkehr in der Familie als Vorbild seines Benehmens gegen die Zöglinge betrachtet, und insbesondere, wem an erster Stelle darum zu tun ist, die Zöglinge nach ihrer originellen Anlage sich möglichst frei entwickeln zu lassen (s. „Die katholische Anstaltserziehung" S. 139 ff), der wird ein so offizielles und in die freie Selbstbestimmung des Kindes so tief einschneidendes Verfahren, wie es Radlmaier im Sinne hat, kaum für angemessen erachten.

Dem gegenüber möchten wir raten, die klassifizierende Zensur („Führungszensur") unter Benützung der von Radlmaier vorgeschlagenen Verbesserungen entsprechend auszubauen. Aber nicht dadurch, daß man von der Note als solcher alles Heil erwartet, sondern daß man als Erzieher ihrer Bedeutung auf den Grund zu gehen trachtet, um sodann die ersprießlichen praktischen Folgerungen daraus zu ziehen. Hier ist unseres Erachtens der Hebel einzusetzen, soweit man überhaupt für seine Arbeit als Erzieher eines offiziellen Apparates zu bedürfen glaubt. — Nebenher sei an dieser Stelle auch noch erwähnt, daß es durchaus nicht in meiner Absicht lag — wie Radlmaier meint — auf S. 153 ff meines Buches („Die katholische Anstaltserziehung") Fingerzeige für Notengebung zu erteilen. Das wäre ja zu selbstverständlich gewesen, um noch eigens hervorzuheben, daß hiefür auch das Verhalten des Zöglings gegen die Disziplinarvorschriften sowie gegen die Haus- und Tagesordnung maßgebend sei.

Wir können diese kurze Besprechung nicht schließen, ohne noch nachdrücklich zu betonen, daß die hier angekündigte Schrift wegen ihres hohen pädagogischen Ernstes und reichen Gehaltes an brauchbaren, zum Teil ganz neuen Ideen des Studiums aller beteiligten Kreise würdig ist.

Wien (Lainz). J. M. Eckinger S. J.

15) **Einfache Katechesen für die Unterklasse.** Im Anschlusse an den Kleinen Katechismus von Jakob Linden, bearbeitet von Lambert Nolle, O. S. B. aus der Beuroner Kongregation, Pfarrkurat in Erdington (England) und Lektor der Katechetik am erzbischöflichen Priesterseminar zu Oskott. 8° (XVI u. 244) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.80 = K 3.36, in Leinw. M. 3.40 = K 4.08

Diese Katechesen sind aus der Praxis hervorgewachsen. Sie lehnen sich an das Religionsbüchlein von P. Linden an, dessen Text in die Erklärungen mit eingeflochten ist. Der Lehrstoff ist in der Weise zerlegt und geordnet, daß nach dem Prinzip der katechetischen Einheiten die verwandten Fragen zusammengelegt und zu einer einheitlichen Lektion verarbeitet sind unter gleichzeitigem Einschluß der zugehörigen biblischen Geschichten. Die einzelnen Katechesen weisen als methodische Richtpunkte auf: Vorbereitung — Darbietung — Zusammenfassung — Anwendung. Um Zeit zu gewinnen, sind die Katechesen für das erste und zweite Schuljahr zusammengelegt, der Unterricht des dritten Schuljahres ist als Erweiterung und zugleich Wieder-

holung des vorjährigen Pensums eingerichtet; ein zweiter Teil bringt eigene Katechesen für das dritte Schuljahr. Auf die private Kinderkommunion ist Rücksicht genommen. Das Ganze stellt ein sehr brauchbares katechetisches Hilfsmittel dar.

Attenhofen (Bayern). Aich, Pfarrer.

16) **Katechesen für die Oberstufe** höher organisierter Volksschulen, für Bürger- und Fortbildungsschulen, sowie für die Christenlehre. Von Joh. Ev. Pichler, f. e. geistl. Rat, em. Pfarrer. III. Teil: Von Gnade und Gnadenmitteln. 8° (VII u. 404) Wien 1914, St Norbertus-Verlag K 4.—; geb. K 5.—

Der Mentor der Katecheten Oesterreichs behandelt in vorliegendem Bande das Gnadenleben und die Gnadenmittel mit dem Endziele, Hochschätzung beider zu erwecken. Dieses Ziel wird durch diese Katechesen erreicht. Das Interesse der Katechumenen wird erweckt durch die Art der dem Unterrichte gestellten Probleme, durch schöne Vergleiche und besonders durch viele Beispiele in Prosa und Poesie, und zwar Beispiele, die man nicht schon zehnmal in ähnlichen Büchern gelesen hat, sondern Beispiele origineller Wahl. Das Buch gibt Zeugnis von erprobter Theorie, langjähriger Praxis und staunenswerter Belesenheit in der theologischen und katechetischen Literatur. Es ermöglicht auch eine vielseitige Verwendung: ob man die Themen des Buches nach Art des Verfassers als Christenlehrer von der Kanzel, als Vereinsredner vom Vortragspult, als Katechet vor Bürger- oder Fortbildungsschülern, als Professor vor Studenten der Untermittelschule verwendet, sie werden Redner und Zuhörer befriedigen. Da Pichler allem Anscheine nach ein sehr gut qualifiziertes Schülermaterial vor Augen hat, wird der Bürgerschulkatechet, dessen Schüler im allgemeinen die an öffentlichen Schulen vorhandene Durchschnittsqualifikation nicht übersteigen, allerdings manches ganz streichen und vieles sehr vereinfachen müssen. Aber kein Katechet, auch nicht der mit reicher Schulpraxis, wird das Buch ohne viel Nutzen studieren. Noch sei dem Verlag wegen der Billigkeit des Buches besondere Anerkennung ausgesprochen.

Wien. W. Jaksch.

17) **Stoff und Stoffquellen** zu den Katechesen der achten Knabenklasse und der Fortbildungsschulen, sowie für die unteren Klassen der Mittelschulen. Von Ludwig Heilmaier, Kaplan bei St Paul, München. III. Teil: Die Kirche. Teilweise ausgearbeitete Katechesen. (Von Ostern bis Schulschluß.) 8° (VIII u. 342) München 1914, Lentnersche Buchhandlung. M. 3.40

Die Lehre von der Kirche gehört mit jener über die Erschaffung und Erlösung (I. und II. Teil) speziell in unserer Zeit zur wichtigsten religiösen Ausrüstung der Jugend im abschließenden Unterricht, weshalb die Wahl dieses Gegenstandes für den dritten Band wohl begründet ist. Ueberdies steht dieser Band durch Einbeziehung der Eschatologie mit den beiden vorausgegangenen als Abschluß des Symbolums im Zusammenhang. Sein Inhalt umfaßt demnach: Gründung, Oberhaupt, Kennzeichen und Aufgabe der Kirche. Die Lehre über Fegfeuer, Himmel und Hölle wird mit der Lehre von der Kirche in ihrer Eigenschaft als Gemeinschaft der Heiligen und ihrer Tätigkeit am Sterbebett und Grab ihrer Kinder in Verbindung gebracht und damit die Einheitlichkeit des Gegenstandes hergestellt. Im Anhang werden die zeitgemäßen Themen über das Verhältnis der Kirche zur Kultur, zum Staat und zu den Protestanten sowie über Kampf und Sieg der Kirche behandelt. In seinem Lehrverfahren sucht Heilmaier vor allem dem größten Hemmnis der abschließenden Katechese, der Interesselosigkeit der Schüler

zu begegnen. Als Mittel dazu dient ihm eine im sprachlichen Ausdruck und Lehrgang über die gewöhnliche Schulform hinausgehende Darstellung nach dem Grundsatze: Das Alte in neuer Form. Hierin ist seine Methode empfehlenswert; doch hätte zu weites Ausholen und der Gebrauch von Fremdwörtern aus psychologischen und methodischen Gründen vermieden werden sollen. Die Sprache ist gewählt, die Form der Darstellung wie für Konferenzreden und wird wohl in manchen Schulen vereinfacht werden müssen Uebrigens hatte der Verfasser nicht die Absicht, auf alle Verhältnisse anwendbare Katechesen zu schreiben, sondern „Stoff und Stoffquellen" zur Auswahl und der Qualität der Schüler entsprechenden Verarbeitung zu bieten. Das hiezu gebotene Material ist reichlich, für Schüler dieser Stufe passend, klar und überzeugend, für apologetische Zwecke würdig und in seiner Quelle zuverlässig. Die vom Verfasser mit der Katechese verbundene Lesung aus der Heiligen Schrift und die Anwendung der Bilder auch auf dieser Stufe zeigt von umsichtiger Benützung aller Mittel zur Erhaltung und Erhöhung der Teilnahme der Schüler am Unterricht Das Buch verdient ganz besonders empfohlen zu werden; es eignet sich vorzüglich für den Gebrauch in den im Titel angeführten Schulgattungen sowie auch bei Christenlehren.

Graz. Katschner.

18) **Liturgische und Gelegenheitspredigten.** Herausgegeben von Ludwig Nagel und Jakob Nist, Pfarrer. (318) Paderborn 1914, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. M. 2.50, geb. M. 3.—

Dieser Band der Nistschen Predigtkollektion sucht wie so manche ähnliche Erscheinungen der Neuzeit, lediglich dem praktischen Bedürfnis derjenigen Seelsorger abzuhelfen, die nicht bloß Dispositionen oder Skizzen, sondern ausgeführte Predigten wünschen, jedoch solche, die nach Inhalt und Form das bescheidene Mittelmaß innehalten.

Klassische oder hervorragende Werke der Predigtliteratur bietet dieser Band der Sammlung nicht. Recht brauchbar sind aber manche dieser Predigten, wenn auch viele von ihnen streng genommen nur Vorträge, beziehungsweise Lesestoffe oder Predigtmaterialien sind.

Denn die Stileigenschaft, welche jede vernünftige Kritik von der Predigt fordern muß, die Kommunikation oder Zwiesprache mit dem Volke, ist oft gänzlich vernachlässigt. Dies ist insofern sehr zu bedauern, als gedruckte Predigten, die als solche im Titel des Buches bezeichnet werden, denn doch auch wenigstens das Elementare einer Musterpredigt aufweisen müßten. Abgesehen von diesen Mängeln wäre zur Sache noch zu bemerken:

1. Die Ausführungen über den kirchlichen Gesang sind sehr willkommen, wenn sie nur ergänzt werden durch eine recht warme Predigt über das deutsche Kirchenlied und eine praktische Anweisung, wie das Latein der heiligen Texte dem Verständnis des Volkes nahe gebracht werden kann. Es ist dies im Interesse der pastoralen Psychologie unbedingt notwendig.

2. Was die „vermischten liturgischen Predigten" angeht, müßte bei einzelnen Themen (Lichtmeß S. 280, Grundsteinlegung S. 308) der Weheritus, die Weihegebete und Gesänge mehr in populärer Exegese verwertet werden. Die allgemeinen Gedanken, die den Weihen zu Grunde liegen, dürften bekannt sein, die heiligen Texte aber sind dem Volke oft total unbekannt.

Limburg (Lahn). Dr Herr.

19) **Nists Predigtkollektion, Armenseelenpredigten.** Herausgegeben von Pfarrer Ludwig Nagel und Pfarrer Jakob Nist (VI u. 342) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. Ungeb. M. 2.50

Es wird immer ein gutes Werk bleiben, die Andacht zu den armen Seelen aufs neue durch entsprechende Predigten anzuregen. Dies ist in dem vor-

liegenden Predigtbändchen. dem sechsten der Nistschen Predigtkollektion, geschehen. Was wir über Nists liturgische Predigten (5. Band der Sammlung) schrieben, gilt auch hier: sie sind zur Lektüre und zur Vorbereitung auf die Predigt recht geeignete Abhandlungen. Als Predigten im eigentlichen Sinne fehlt ihnen durchaus das kommunikative Element, während manche, ja die meisten der Armenseelenpredigten sich durch das offenbare und mit Erfolg gekrönte Streben nach volkstümlicher Anschaulichkeit auszeichnen. Ja manchmal scheint des Guten etwas zu viel geschehen zu sein, Vergleiche und Erzählungen häufen sich hie und da. Wie der Herausgeber selbst in der Vorrede sagt, kehren zahlreiche Gedanken, Argumente, Applikationen in den einzelnen Predigten wieder. Ob es in der gedruckten Sammlung von Armenseelenpredigten immer wieder nötig ist, von dem heiligen Meßopfer, dem Ablaß, der Aufopferung der heiligen Kommunion zu reden?

Diese Predigten brauchen ja nicht auf den Allerseelentag oder die Allerseelenandacht beschränkt zu bleiben. Immerhin waren die Herren Verfasser sichtlich bemüht, jeder Predigt wirklich ein neues Thema und neues Ziel zu geben. Dies führt zur sehr ausführlichen Erörterung des einschlägigen dogmatischen Stoffes und oft zu recht praktischen, auch originellen Anwendungen. Was letztere betrifft, ist zu loben, daß z. B. aufgefordert wird, den Sterbeablaß zu würdigen, den Feinden gerne zu verzeihen (25. Predigt), praktische Tugendübungen, namentlich Geduld und Selbstüberwindung zu üben im Hinblick auf die Leiden des Fegfeuers und den für uns medizinalen, für die Abgeschiedenen genugtuenden Wert dieser Werke.

Was die dogmatische Erklärung angeht, geht die Predigtserie den Gang des theologischen Unterrichtes: 1. Es gibt ein Fegfeuer; 2. Beschaffenheit desselben. Beides wird in durchaus lehrhafter Weise und oft rein didaktischem Stil und Ton dargelegt und mit einer entsprechenden Anwendung beschlossen. Die kontroverse Seite der Sache wird, was recht zu loben, gewürdigt und der protestantischen Auffassung auch der Vernunftbeweis mit Recht entgegengestellt. Die schwierige Frage nach der Beschaffenheit des Fegfeuers und der Art und Weise sowie dem Grade, wie die Seelen im Fegfeuer leiden, ist ausgiebig, aber, wie uns scheinen will, nicht ganz einwandfrei behandelt. Die Privatoffenbarungen werden zwar als solche gekennzeichnet, aber zu häufig und zu ausführlich herangezogen. Die 20. Predigt, welche die sympathische Theorie vorträgt, daß sich in die Pein der armen Seelen auch Freuden einmischen, namentlich wegen der Uebereinstimmung mit dem göttlichen Willen, stützt sich ausschließlich auf Privatoffenbarungen. Dagegen sind merkwürdigerweise die liturgischen Quellen des Missale, des Breviers und Rituale, die doch ziemlich reichhaltig sind, sehr wenig in den 25 Predigten in Anspruch genommen. Arf der Kanzel pflegte man bis jetzt nicht so vorzugehen. — Bei der Erklärung des Ausdruckes der Väter von einem „Ort der Finsternis" wird (S. 157) die Tatsache erwähnt, daß es ja „auch Lichtstrahlen gäbe, die nicht leuchten". S. 218 wird die Ansicht, „der Heiland zeige sich beim besonderen Gericht einen Augenblick der Seele", um wieder zu verschwinden, als ausgemachte Sache hingestellt. Auch die Metapher, daß das Fegfeuer, mit einer Art Unterscheidungsgabe ausgerüstet, unsere verschiedenen Vergehen strafe, ist (S. 160) über Gebühr gedrängt. S. 144 muß es heißen Taufunschuld statt Taufschuld, S. 324 Jb 19, 14 statt Jo 19, 14, S. 179 Wahrheit statt Unwahrheit.

Limburg (Lahn). Dr Herr.

20) **Nists Predigtkollektion.** Predigten auf das Schutzengelfest und das Kirchweihfest. Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 2.50

Im ersten Teil dieses 7. Bandes der Kollektion (Schutzengelpredigten) wird ein wichtiger und vielleicht in der Homiletik etwas vernachlässigter Teil der Dogmatik für die Kanzel verwertet. Es ist dies insofern zu begrüßen, als hiedurch die Aufgabe einzelne Abschnitte des Dogmas auch in der

Predigt ausführlich zu behandeln, ihrer Lösung näher gebracht wird. Fünfzehn Predigten behandeln die Lehre von den Engeln überhaupt und den Schutzengeln insbesondere.

Sachlich wäre auszusetzen, daß Erzählungen, Schutzengelgeschichten aus dem Leben der Heiligen, etwas oft angewandt werden, in einer Predigt fünf auf vier Seiten (S. 250—254). Jedenfalls müssen solche Geschichten durchaus verbürgt sein, um auf der Kanzel Verwendung finden zu können. Formell geben allerdings die zahlreichen Erzählungen Abwechslung, Frische, Anschaulichkeit und machen den abstrakten Stoff volkstümlich. Hier gilt sapere ad sobrietatem.

Einige dieser „Predigten" sind wiederum lediglich Unterricht in Vortragsweise, dabei manchmal zu ausgedehnt. Mehrere, z. B. die Predigt über das Aergernis, zeigen eine lebhafte Kommunikation mit dem Zuhörer, was durchgehends zu wünschen wäre. Fehlerhaft sind manche Einleitungen, zu lang und durch einen Salto zum Thema führend.

Von den Predigten auf das Kirchweihfest gilt so ziemlich dasselbe. Auch hier ausführliche, breite Behandlung, mehrmals in rein unterrichtender Weise, in manchen Vorträgen zu viel des Stoffes: Kirchweihe und Kirchenpatron sind in ein und derselben Predigt behandelt, obwohl der herrliche Ritus der Konsekration Stoff und Form für mehr als eine Predigt abgibt. Originell ist die Predigt „Gotteshaus und Familie".

Es ist zu bemerken, daß die Predigten dieses Bandes nicht gerade als Zyklen gedacht sind, vielmehr als selbständiger Vortrag, der bei Wiederkehr des Festes Abwechslung schaffen und doch manches wiederholen soll. Alles in allem genommen kann die Benützung der Kollektion recht anregend wirken.

Limburg (Lahn). Dr Herr.

21) **Die Kirche in der modernen Welt.** Vorträge für Gebildete. Von P. Sigismund Brettle O. M. C. (222) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 2.—

Das vorliegende Werk des gelehrten und seeleneifrigen Verfassers enthält 40 Vorträge über das im Titel angegebene Thema, welche in der Würzburger Minoritenkirche gehalten wurden. Das Motiv für die Abhaltung dieser Vorträge war die Erwägung, daß die Heranziehung der gebildeten Laienkreise zum kirchlichen Leben, die besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen dringend notwendig ist, vielfach weder durch pastorelle Hausbesuche noch durch das katholische Vereinsleben in hinreichendem Maße erreicht werden kann. Wirksamer scheint dem Verfasser eine stärkere Berücksichtigung der Gebildeten bei der Predigt, in der sie mit Recht Aufklärung über die Zusammenhänge der religiösen Lehren mit den Grundanschauungen der modernen Welt erwarten. Die Vorträge verbreiten sich über alle Dogmen und Einrichtungen, durch welche die Kirche mit der Welt in Beziehung tritt und auf sie ihren heilsamen Einfluß ausüben soll: Die Tatsache ihrer göttlichen Stiftung, ihre Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität, ihre Toleranz und Intoleranz, ihre Unfehlbarkeit, ihren Primat, ihre hierarchischen Grade, ihre Strafgewalt, ihr Verhältnis zur Familie, zur Schule und zum staatlichen Leben, ihren Einfluß auf die Erziehung, auf die öffentliche Moral und auf die Kunst. Der Verfasser hat dabei alle hervorragenden Werke der neuesten Literatur zu Rate gezogen. Die Darstellung ist kurz, populär, an manchen Stellen durch rhetorische Schönheit ausgezeichnet. Das Werk wird für Predigten und auch für Vorträge außerhalb der Kirche gute Dienste leisten.

Wien. Dr Reinhold.

22) **Predigten für die Sonntage des Kirchenjahres.** Dritter Jahrgang. Von K. Forschner, päpstlicher Hausprälat, Dekan und Pfarrer

in Mainz. Erste und zweite Auflage. (X u. 602) Mainz 1914, Kirchheim u. Co. M. 4.20; geb. M. 5.—

Der Verfasser wollte laut Vorwort keine Predigten vorlegen, „welche durch ihre Form und Sprache Anspruch darauf machen können, als sogenannte Musterpredigten zu gelten". Er unterscheidet „zwischen Predigten zum homiletischen Studium und solchen für den praktischen Hausgebrauch". Was ihn zur Herausgabe ermutigt hätte, sei die Ueberzeugung, die er aus dem Absatze der früheren Jahrgänge gewonnen habe, daß er vielen Mitbrüdern brauchbare und erwünschte Hilfsmittel darbiete. Der Autor bemerkt noch, „daß bei diesen Predigten besonders die alten Meister Storchenau, Wurz und König, Bourdaloue Ciceri und Neuville u. a. benutzt wurden". Die Anspruchslosigkeit des Verfassers und mancher Leser in Ehren aber Rezensent muß doch den einen und anderen Wunsch vorbringen. Vor allem wäre eine größere Genauigkeit bei den Väterzitaten erwünscht. Die Stellen aus der Heiligen Schrift werden in der Regel unter Anführungszeichen gesetzt und ordentlich belegt. Warum nicht auch die Worte der Kirchenväter und Kirchenlehrer? Und dann diese „namenlosen" Zitate! S. 582 heißt es: „. . . Darum sagt ein heiliger Kirchenvater: ‚Der kann Gott nicht zum Vater haben, wer die Kirche nicht zur Mutter hat.'" Warum wird der heilige Cyprian nicht genannt, der diese packende Sentenz geprägt hat (de cathol. ecclesiae unitate c. 6)? Einige Flüchtigkeiten im Stil und in der Korrektur fallen auf. Wenn es S. 544 heißt, wir brauchten nicht zu zweifeln, daß uns Gott die Gnade der Beharrlichkeit geben werde, „wenn wir nur vorsätzlich und freiwillig vom Wege der Tugend abweichen", so sollte das wahrscheinlich von einem boshaften Setzkastenteufelchen unterschlagene „nicht" wohl rechtzeitig bemerkt worden sein. Im übrigen will der Gefertigte mit dem Rezensenten, welcher in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1913, S. 173) den zweiten Band der Forschnerschen Predigten besprochen hat, die warme Sprache, den einfachen Ton und die praktischen Anwendungen gerne anerkennend hervorheben.

Peilstein. Josef Poeschl, Dechant.

23) **Weckruf der Zeit.** Kriegsansprachen von Michael Gatterer S. J. (VI u. 53) Innsbruck 1914, Felizian Rauch (L. Pustet). K —.80 = M. —.70

Der Verfasser bietet 20, als „Fünfminutenpredigten" gedachte, darum sehr kurze, aber kernige und sehr zeitgemäße Ansprachen für verschiedene Gelegenheiten, die der gegenwärtige Weltkrieg hiezu bietet (Kriegsandachten, Trauerfeierlichkeiten, Begräbnisse u. s. w.). Die Vorträge erscheinen zwar ohne feste systematische Ordnung, ermöglichen aber immerhin durch Verbindung einzelner (1. u. 7., 4. u. 5., 8. u. 9.) auch eine längere Predigt. Die Vorträge, deren Vermehrung in Aussicht gestellt ist, seien der Seelsorgsgeistlichkeit bestens empfohlen!

Linz. Dr Johann Göllner.

24) **Der große Verbündete.** Kriegspredigten, herausgegeben von Hermann Acker S. J. I. Bändchen. (108) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 1.20

Von den sieben Predigten dieses Bändchens überragen die Rede auf die gefallenen Helden und jene über die Liebesgaben der Kinder das Maß der Alltagspredigt bedeutend. Zwei Beigaben, eine sehr praktische Sammlung alttestamentlicher Kriegsschriftstellen und Alban Stolzens Feldbrief an deutsche Soldaten erhöhen den Wert des Buches, das man wegen des dem Seelsorger erwünschten prächtigen Materiales sehr empfehlen kann.

Linz. K. u. k. Feldkurat Binder.

25) **Unsere Liebe Frau.** Ihr tugendliches Leben und seliges Sterben. Von Moritz Meschler S. J. — 19 Bilder von Johann v. Schraudolph. Erste und zweite Auflage. 8° (XII. u. 184) Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.20 = K 2.64; geb. in Leinwand M. 3.20 = K 3.84

Die Gottesmutter. Theologie und Aszese der Marienverehrung, erklärt von P. Justinus Albrecht O. S. B. — 8° (VIII u. 156) Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.80; geb. in Leinwand M. 2.40 = K 2.88

Während emsige Sammler und Ordner ihre Lebensaufgabe daransetzen, eine Summe zusammenzufassen von all dem, was die Marienverehrung gezeitigt hat, blüht und sprießt es unaufhaltsam weiter im literarischen Garten des Marienlobes. Und wer wollte leugnen, daß neue Beiträge zu dieser Summe immer wieder berechtigt und auch nützlich und ein Kulturfortschritt sind? Obwohl St Bernhard und St Alfons unübertrefflich bleiben in dem, was sie über die Gottesmutter gesagt haben, wird dennoch immer Spielraum sein und Anreiz, nicht für die schlechtesten Geistesarbeiter.

Die vorliegenden Büchlein sind beide zur geistlichen Lesung für Mai oder Oktober eingerichtet und entsprechend in Abschnitte geteilt. P. Justinus Albrecht stellt kurz und nüchtern zusammen, was sich theologisch begründen läßt und was zur Stütze einer vernünftigen, wohlüberlegten, fruchtbringenden Marienverehrung notwendig ist. P. Meschler reimt und fügt milderen Geistes an seinem Marienleben, wie es ihm liebende Betrachtung der biblischen Tatsachen und ein gesunder Wirklichkeitssinn zur Ergänzung der heiligen Berichte nahelegen. Sei's als geistliche Lesung, sei's als Predigthilfe, wird dem einen mehr erwünscht sein eine Darbietung fest umrissener Tatsachen, dem anderen anregende, ansprechende Stimmung. Auch das Volk hat Verständnis für beides, für zusammenhängende Belebung des Evangeliums und für deutliche Trennung des Sicheren vom Wahrscheinlichen. Ueberaus ansprechend und zeitgemäß ist in P. Albrechts Büchlein der eucharistische Ausklang und in P. Meschlers Schwanengesang die feinhörige Aufmerksamkeit auf das, was seit Jahrhunderten die Kunst mitspricht und beiträgt zur tieferen Erkenntnis der Gnadenkönigin. Wertvoll ist auch die Beigabe der klaren und starken Speirer Fresken von Schraudolph in feinster Ausführung. P. Meschlers Marienleben war übrigens ursprünglich in Einzelaufsätzen für die „Fahne Mariens" geschrieben, wo sie im Jahre 1908 zu erscheinen anfingen. Erst später wurden sie in Buchform vereinigt und nach dem Tode des Verfassers herausgegeben.

Spital am Pyhrn. Dr Alois Weilbold.

26) **Gedanken über katholisches Gebetsleben.** Von Dr Nikolaus Gihr, Subregens am Priesterseminar zu St Peter (X u. 317) Freiburg 1914, Herder. M. 2.—; geb. M. 2.60

Der Verfasser bezeichnet diese literarische Abschiedsgabe am Abend seines Lebens als „Herbstblätter". In Wirklichkeit sind diese „Gedanken" ein Kranz von blühenden, duftenden Blumen und unverwelklichen Blättern, die reife Frucht eines tiefinnerlichen Gebetslebens! Wie der Untertitel des Werkes besagt: „im Anschluß an das Vaterunser und an das Ave Maria", kommt das Gebetsleben, das in diesen beiden echt katholischen Gebetformularien seinen vollendeten Ausdruck findet, zur Darstellung seines überfließenden Gedankenreichtums und seiner religiös-ästhetischen Schönheit, und zwar durchwegs in Gedanken und Wendungen, die eine geradezu staunenswerte Beherrschung der Heiligen Schrift bekunden. Die zahlreichen trefflichen Einstreuungen aus christlichen Dichtern verleihen den an sich schon lebensfrischen

aszetischen Betrachtungen erhöhten Reiz. Die fromme Lektüre wird vor allem Priester und innerliche Seelen erbauen und erquicken.

Linz. Dr Johann Göllner.

27) **Vom Wanderstab zum Automobil.** Eines deutschen Handwerkers Streben und Erfolg. Von N. Trutz, Kommerzienrat. 8. (186) Paderborn 1914, Bonifatius-Druckerei. Geb. M. 2.60

Der Entwicklungsgang von Männern, die sich aus eigener Kraft von niederen Anfängen zu Großem emporgearbeitet haben, ist für jedermann von Interesse, und so wird auch dieses Buch, das sich durch seine einfache, schöne Sprache auszeichnet, überall freudig aufgenommen werden. Besonders für die Jugendbibliothek eignet es sich durch seinen erzieherisch wirkenden Inhalt: Treue im Glaubensleben, stete Vervollkommnung in seinem Berufe und gewissenhafte Pflichterfüllung sind die Grundlage dauernden Erfolges und wahren Glückes.

Linz. Franz Kirchberger.

28) **Die Neuerungen im Brevier.** Von Franz Brehm, liturg. Redakteur. 12° (184) Regensburg und Rom 1914, Fr. Pustet. M. 1.20

Da die von dem hochseligen Papst Pius X. in Angriff genommenen liturgischen Reformen bezüglich des Breviergebetes nunmehr wohl auf Jahrzehnte hinaus zum vorläufigen Abschluß gekommen sind, ist das Erscheinen dieses Büchleins freudig zu begrüßen. Eine gewiß kompetente Persönlichkeit, der liturgische Redakteur der weltberühmten Firma Pustet, bietet darin in guter deutscher Sprache eine erschöpfende und gutgeordnete Zusammenstellung der bisher in der Angelegenheit erflossenen Anordnungen und Entscheidungen. Das Buch zerfällt in drei Teile: I. Rückblick (S. 5—13), enthaltend die Aufzählung der grundlegenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen vom 1. November 1911 bis 25. März 1914; II. Ueberblick über die Neuerungen (S. 14—172); III. Ausblick (S. 173—180), betreffend die bevorstehende interimistische Reform des Missale und die definitive Reform des Breviers. — Im II. Teile findet der Kleriker, der das Breviergebet erlernt, und der Priester, der das Brevier betet, über alles Einschlägige klare, präzise Auskunft und, was dem Büchlein einen besonderen Vorzug verleiht, eine Menge praktische Beispiele. Ein eigener Abschnitt (S. 97—122) bringt die Verordnungen (nebst praktischen Winken) über die Reform der Diözesan- und Ordenskalendarien und die Zusammenstellung der neuen Proprien und deren Approbation.

Was die Uebertragung einzelner termini technici ins Deutsche betrifft, dürfte statt „gewöhnliche" und „einfache" Oktav besser der lateinische Ausdruck Octava communis und simplex beibehalten und der Ausdruck lectiones contractae besser mit „gekürzte" Lektionen statt „zusammengezogene" (S. 113) gegeben werden. Druckfehler fand ich nur einen: S. 114, Zeile 6, lies „neuen" statt „neun".

Das überaus praktische Büchlein kann jedem Kleriker und Priester nur angelegentlichst empfohlen werden.

Salzburg. Msgr. Josef Kobler.

B) Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch der Dogmatik in sieben Büchern.** Für akademische Vorlesungen und zum Selbstunterricht von Dr Jos. Pohle. Erster Band.

Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage. (XIX u. 591) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 6.60; geb. M. 7.80.

Pohles Lehrbuch der Dogmatik bedarf keiner Empfehlung mehr; dasselbe hat sich bereits einen angesehenen Platz in der theologischen Literatur errungen. Und wenn ein dogmatisches Werk innerhalb elf Jahren sechs Auflagen erlebt, ist dies wohl auch der beste Beweis für seine praktische Brauchbarkeit.

Der Verfasser nennt mit Recht die sechste Auflage des ersten Bandes mehr eine gänzliche Neubearbeitung als einen verbesserten Neudruck. An zahlreichen Stellen merkt man die ergänzende und verbessernde Hand des Autors. Recht gut ist der neu eingefügte Abschnitt über den Modernismus gelungen.

Nur in der Absicht, zu weiteren Verbesserungen des Werkes vielleicht beitragen zu können, seien die folgenden Bemerkungen gestattet.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß das skripturistische Beweismaterial an gar manchen Stellen einer Sichtung, Vertiefung und zum Teil auch einer Richtigstellung bedarf. Daß z. B. Mt 5, 48 „die Wesenhaftigkeit der (Ur-) Vollkommenheit ausdrücklich gelehrt werde" (S. 102), ist zu viel behauptet; es handelt sich doch an der genannten Stelle um die sittliche, nicht um die ontologische Vollkommenheit. Nimmt man auf den hebräischen Text Rücksicht, so kann Ps 144, 3 nicht als Schriftstelle, welche „speziell die Unendlichkeit der göttlichen Substanz ausspricht" (S. 107 f), angeführt werden, weil es hebräisch 'en cheker (= non est investigatio) heißt. Auch Mal 3, 6 kann zum Beweise der göttlichen Unveränderlichkeit nicht verwendet werden. (Vgl. darüber Hetzenauer, Theologia biblica I., Friburgi 1908, p. 395.) Daß die Welt primär zur Verherrlichung Gottes geschaffen sei, kann skripturistisch aus Prov 16, 4 schwerlich bewiesen werden (S. 433).

Ausführlich behandelt Pohle, wie es eben die Wichtigkeit des Gegenstandes verlangt, die Gottessohnschaft und Gottheit Jesu Christi. Im Interesse des mit ebensoviel Geschick als Wärme vertretenen christlichen Grunddogmas dürften weitere Verbesserungen und Ergänzungen am Platze sein. Zunächst sei der Wunsch ausgesprochen, der Verfasser möge den S. 277 gebrauchten Terminus „metaphysische Gottessohnschaft" weglassen. Es handelt sich dabei um einen Ausdruck, der in der katholischen Theologie keine Daseinsberechtigung hat. Er ist meines Erachtens von der liberalen Theologie, die damit unsere Lehre von der wesensgleichen Gottessohnschaft bezeichnet, übernommen und scheint als unangenehmen Beigeschmack das andeuten zu sollen, daß die wesenhafte Sohnschaft Jesu nur metaphysischen Spekulationen ihren Ursprung verdanke. Und davon abgesehen, was soll denn der Ausdruck eigentlich bedeuten? „Metaphysisch" steht im Gegensatz zu „physisch". Wenn die Gottessohnschaft Jesu eine metaphysische ist, dann ist sie keine physische — so wird man unwillkürlich folgern! Ist sie aber eine physische, warum nennt man sie metaphysisch? Wie die Sohnschaft, so der Sohn. Entspricht der physischen Sohnschaft ein physischer Sohn, dann müßte man konsequent auch mit der metaphysischen Sohnschaft einen metaphysischen (!) Sohn korrespondieren lassen. Oder soll „metaphysisch" so viel wie „übersinnlich", „immateriell" heißen? Aber diese Eigenschaften kommen auch der Adoptivkindschaft aller Kinder Gottes zu. Ganz unmöglich ist es, in unserem Falle „metaphysisch" im Sinne von „begrifflich", „abstraktiv" zu verstehen. Es bleibt nichts übrig, als den Ausdruck in der Bedeutung von „transzendent", „im Wesen begründet", „wesenhaft" zu nehmen; aber auch in dieser Form ist er noch verschwommen und mehrdeutig, wie denn auch manche protestantische Theologen von einer „wesenhaften" Gottessohnschaft Jesu reden, ohne sie irgendwie im Sinne des Nicänums zu verstehen. Warum soll denn der gut deutsche Ausdruck „wesensgleich", der eindeutig ist und das nicänische ὁμοούσιος wiedergibt, in seiner Herrschaft beschränkt werden?

Was dann die sachliche Behandlung der Gottessohnschaft Jesu betrifft, dürfte es wohl recht zweckmäßig sein, S. 275 unter dem Titel „Sohn Gottes im uneigentlichen Sinne" kurz die verschiedenen Bedeutungen anzugeben, in welchen der Terminus „filius Dei" in der Heiligen Schrift vorkommt. Zu betonen wäre gewesen, daß man zwischen dem Titel „Sohn (Gottes)" im Munde Jesu und dem gleichen Ausdruck im Munde der Zeitgenossen wohl unterscheiden und bei letzteren wieder besonders darauf achten müsse, wie weit sie in der richtigen Erkenntnis Jesu fortgeschritten waren. Zu begrüßen ist, daß Pohle mit Rücksicht auf die Gegner die synoptische und die pauliniſch-johanneische Lehre über den Sohn Gottes getrennt behandelt. Aber die erstgenannte muß noch bedeutend gründlicher erörtert werden; dies erfordert entschieden die Wichtigkeit des Gegenstandes. Wenn man aus Mt 16, 16 als Sinn des Petrusbekenntnisses folgert: „Du bist nicht nur Christus, d. i. der Messias, sondern auch der wahre Sohn Gottes", dann muß man sich auch über die Fassung desselben Petrusbekenntnisses bei Mt und Lk äußern (S. 277). Pohle scheint ähnlich wie Schumacher — Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22) — aus Mt 11, 27 deswegen die wesensgleiche Gottessohnschaft Jesu herauszulesen, weil für ihre Erkennbarkeit eine unendliche Gotteskraft, nämlich die des himmlischen Vaters in Anspruch genommen wird (S. 278). Da ich mich bereits in dieser Zeitschrift 1913, Heft 2, S. 303 ff über diesen Argumentationsmodus geäußert habe, sei hier nur folgendes bemerkt: Wenn es wahr ist, daß zur cognitio comprehensiva einer freien Kreatur wenigstens die Kenntnis alles dessen gefordert ist, was formaliter. eminenter und virtualiter in ihr enthalten ist, und wenn es wiederum wahr, ja sogar Glaubenslehre ist, daß nur Gott ohne Offenbarung die secreta cordium und die actus liberos futuros des freien Geschöpfes erkennen kann, dann folgt von selbst, daß auch eine vernünftige Kreatur nur von Gott allein unabhängig von jeder Offenbarung erschöpfend erkannt werden kann. Mag man auch über die zu einer erschöpfenden Erkenntnis eines Dinges gehörigen Requisite streiten und zugeben, daß dazu die Kenntnis „omnium rei relationum possibilium ad omnes alias res possibiles" nicht gefordert werde, so steht doch, was die freie Kreatur betrifft, auch philosophisch fest, daß eine diesbezügliche cognitio comprehensiva nur dem Schöpfer möglich ist, weil nur er allein den gesamten freien Handel und Wandel des Geschöpfes naturaliter erkennen kann.

Das Bekenntnis Christi vor Kaiphas (S. 278) muß eingehender behandelt werden, um ein wirksames Argument abzugeben. An die Lehre von der wahren Gottessohnschaft Jesu schließt Pohle einen weiteren Abschnitt, „Die wahre Gottheit Christi" betitelt, und beweist diese aus den göttlichen Attributen, dem Recht auf göttliche Verehrung, aus der ausdrücklichen Benennung Christi als „Gott". Dazu nur zwei Bemerkungen: Erstens: Es wäre nicht bloß mit Rücksicht auf die Gegner, sondern auch im Interesse der Uebersichtlichkeit und des leichteren Studiums empfehlenswert, wenn auch hier wieder zwischen synoptischer, pauliniſcher und johanneischer Lehre unterschieden würde. Zweitens muß betont werden, daß zu vollgültigen Beweisen nur Texte herangezogen werden dürfen, die von göttlichen Attributen nicht bloß verstanden werden können, sondern verstanden werden müssen. In dem bezeichneten Abschnitte finden sich aber gar manche an sich nicht beweiskräftige Stellen. — Die Erklärung der dogmatischen Wahrheiten ist Pohle durchwegs sehr gut gelungen. Nur der Versuch, die Freiwilligkeit der Erbsünde mit dem caput morale et juridicum generis humani. mit „dem freiwilligen Verzicht der Menschennatur auf ihr angestammtes Erbgut" zu erklären, befriedigt recht wenig.

Im übrigen wünscht Rezensent dem Verfasser dieses vortrefflichen Werkes, daß es ihm gegönnt sein möge, noch recht oft uns „vermehrte und verbesserte Auflagen" seines Buches vorlegen zu können.

Linz. Dr Leopold Kopler.

2) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr Johannes Bapt. Sägmüller, Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Zwei Bände. gr. 8° Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 17.—, geb. in Leinwand M. 20.—

I. Band: Einleitung. — Kirche und Kirchenpolitik. Quellen des Kirchenrechts. Verfassung der Kirche. (XIV u. 508)

II. (Schluß-) Band: Verwaltung der Kirche. (VIII u. 520)

Die dritte Auflage des bekannten und mit Recht hochgeschätzten Lehrbuches von Sägmüller ist gegenüber der zweiten vom Jahre 1909 um etwa 100 Seiten gewachsen. Der Handlichkeit halber ist das Werk nun in zwei Bände zerlegt. Der Zeitpunkt des Erscheinens ist ein außerordentlich glücklicher: gerade zum Abschluß der eingreifenden Reformen Pius' X., die mit Ausnahme der allerletzten Erlässe noch voll berücksichtigt werden konnten, und eben vor „Torschluß", wenn — wie wir nunmehr bestimmt hoffen dürfen — der neue Codex juris canonici zustande kommt. Dann wird Sägmüllers exakte wissenschaftliche Zusammenfassung des ganzen „alten Rechtes" neben dem größeren, vor dem Tode des Verfassers noch glücklich vollendeten Werke von Wernz S. J. dauernden Wert behalten.

Die hohen Vorzüge des Lehrbuches von Sägmüller brauchen hier nicht mehr hervorgehoben zu werden. Daß wir es mit keinem gewöhnlichen Kompendium zu tun haben, bekunden allein schon die reichhaltigen, sorgfältig auf den neuesten Stand ergänzten Literaturangaben und die genauen Quellenverweisungen fast zu jedem Lehrsatz des Textes.

Einige Bemerkungen seien gestattet. § 13 handelt über das „prinzipielle Verhältnis von Staat und Kirche". Hier vertritt Sägmüller bekanntlich die vermittelnde Ansicht von einer „potestas directiva" der Kirche; eine Theorie, die sich allerdings, wie Sägmüller sie darlegt, sachlich kaum viel von der Lehre der ernsten Vertreter der „potestas indirecta" unterscheidet. Gegen Bellarmins Theorie bemerkt Sägmüller (I., 47), sie sei „heute wenigstens praktisch nicht mehr durchführbar, obgleich sie prinzipiell einfachhin alles für sich hat" (in der zweiten Auflage hieß es noch etwas vorsichtiger: „. . . soviel sie prinzipiell für sich hat"). Aber für die Bestimmung des prinzipiellen Verhältnisses von Staat und Kirche ist es doch belanglos, ob der moderne Staat heute den Rechtsanspruch der Kirche gelten läßt oder nicht! Wieviele ihrer Rechte kann die Kirche dem modernen Staate gegenüber praktisch nicht durchsetzen — ist darum am Rechte prinzipiell etwas geändert? Im Zitate der pr. 24. des Syllabus ist übrigens gerade das wichtige Wort „temporalem" ausgelassen. In der von dieser prinzipiellen Frage wesentlich abhängigen Behandlung der Konkordatstheorien stellt dann Sägmüller trotz jenes Zugeständnisses zur Widerlegung der Privilegientheorie wieder (I., 126) den allgemeinen und in dieser Allgemeinheit verfänglichen Satz hin: „Demgegenüber ist die Koordination von Staat und Kirche festzuhalten", und bezieht ihn auch auf die res mixtae, wo doch im Streitfalle sicher das Recht der Kirche vor dem Rechte des Staates geht. Koordination ist streng genommen nur möglich bei Faktoren, die derselben Ordnung angehören. Man wird, wenn man die alles Zeitliche überragende Bedeutung der übernatürlichen Heilsordnung festhält, an der potestas indirecta der Kirche nicht vorbeikommen. Wie sich die modernen Staaten zur Kirche stellen, ist dann nur eine Tatfrage. Die Kriterien zur Würdigung dieser tatsächlichen Beziehungen zwischen der Kirche und den modernen Staaten sind in jenen Prinzipien gegeben. Daher hätten die §§ 17 und 18 unter das 2. Kapitel: „Kirche und Staat" eingereiht und auch die anderen modernen Theorien der Staatsrechtslehrer über diesen Gegenstand (vgl. z. B. Hussarek, Grundriß des Staatskirchenrechtes[2], § 1) zusammenfassend

gewürdigt werden sollen. — I., 456 wäre unter den Rechtshandlungen, bei denen der Bischof an den Konsens des Kapitels gebunden ist, auch die Ernennung der parochi consultores im Falle, daß die Diözesansynode länger als fünf Jahre unterbleibt, anzuführen. Daß der Bischof den Rat des Kapitels bei „Ein- und Absetzung kirchlicher Würdenträger und Benefiziaten" hören müsse, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Das tridentinische Gesetz über den Pfarrkonkurs und das Dekret „Maxima cura" enthalten nichts davon. — I., 186—187: Die Aeußerung über die Aussichten der Kodifikation des kirchlichen Rechtes ist doch zu pessimistisch. — I., 189 vermisse ich die offiziöse Sammlung „Collectanea in usum Secretariae S. C. Episcoporum et Regularium" von Bizzarri, Rom 1885. — II., 85: Die Darlegungen über Materie und Form des Ehesakramentes befriedigen nicht. Die „Erklärung des Ehekonsenses durch Worte oder Zeichen" soll die Form des Sakramentes, die „wechselseitige Hingabe in die eheliche Lebensgemeinschaft" die materia proxima sein. Unter dieser „Hingabe" könnte doch wieder nur — da die Materie der Sakramente eine res sensibilis sein muß — die in der Konsenserklärung sinnfällig gewordene Hingabe verstanden werden, und dann würden Materie und Form des Ehesakramentes real identisch sein. Ueber diese Schwierigkeit kommt man nur hinaus, wenn man den Ehekontrakt, der nach Thomas das „sacramentum tantum" darstellt, in seine zwei Wesenselemente auflöst: die beiderseitige kontraktliche Hingabe des jus in corpus in ordine ad generationem prolis und die beiderseitige Annahme dieses Angebotes; Hingabe und Annahme stehen zueinander wie Materie und Form und bilden miteinander den Vertrag, der zugleich wirksames Zeichen der Gnade, Sakrament ist. — II., 103, Anm. 1: Ein Vorrecht des Brautpfarrers zur Zeugenschaft beim Sponsal ist im Dekrete „Ne temere" nicht begründet und mit der Entscheidung der S. C. C. vom 28. März 1908 ad VII. im Widerspruch. — II., 110, Anm. 3: Daß das „legale Domizil" auch im kanonischen Rechte seine Bedeutung behält, beweist z. B. die Entscheidung der Rota in Ravennaten. (A. A. S. III., p. 483 ss.)

Im Hinblicke darauf, daß das Werk zumeist von Hörern der Theologie benützt wird, wäre es wünschenswert, daß die sehr ausgiebig zitierten Werke nichtkatholischer Autoren durch ein Unterscheidungszeichen als solche kenntlich gemacht würden.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

3) **Moraltheologie.** Von Dr Franz Adam Göpfert. III. Band. Siebte, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von Dr Karl Staab, Regens am Priesterseminar Würzburg. (VIII. u. 585) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 5.80

„Der Herausgeber dieser neuesten (um zwei Seiten vermehrten) Auflage hat sich darauf beschränkt, die neuesten, der Reformtätigkeit Pius X. entstammenden Dekrete an ihrer Stelle einzufügen und da und dort verbessernde Hand anzulegen; im übrigen aber hat er das Werk in seiner ursprünglichen Gestalt belassen" (Vorwort). Demgemäß verweist auch Rezensent auf sein anerkennendes Urteil, das er in dieser Zeitschrift bereits bei Besprechung der 6. Auflage (1911, S. 172 u. S. 848) abgegeben hat; die a. a. O. gemachten Berichtigungen erscheinen vollinhaltlich berücksichtigt. — Das Dekret „Ut debita" vom 11. Mai 1904 (S. 133) spricht von einem tempus utile (statt modicum) ad obligationes missarum implendas. S. 194: Die genaue Absolutionsformel in dringender Gefahr lautet: Ego vos absolvo ab omnibus censuris et peccatis . . . . (vgl. S. 195). Entweder S. 202 n. 135 oder S. 218 n. 148 sollte eingeschaltet werden die Erklärung der S. Poenitentiaria vom 18. März 1912, daß mobilisierte Soldaten denen gleichzuhalten sind, die sich in Todesgefahr befinden, und daher a quovis obvio sacerdote absolviert werden können (vgl. diese Zeitschrift 1912, S. 484).

Das S. 207 genannte Dekret der S. C. de Religiosis vom 5. August 1913 bezieht sich nur auf die männlichen Ordensleute, weshalb auf S. 108 der Ausdruck „beiderlei Geschlechtes" richtigzustellen ist. S. 208 n. 141 wäre eine Erklärung des Ausdruckes „Schwestern" angezeigt (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 512 betreffs der Novizinnen). S. 392 Z. 11 muß es statt „im ersten Grade" heißen „in gerader Linie" (A. A. S. I, S. 469). S. 393 n. 3: Die Meinung, daß „auch ein Laie, welcher für einen Priester gehalten und vom Pfarrer delegiert wurde", zur Eheassistenz befähigt sei, ist unvereinbar mit dem Wortlaute des Dekretes „Ne temere", das n. VI ausdrücklich von einem sacerdos spricht. Zu der S. 462 noch vertretenen Anschauung, daß die Verleihung eines Benefiziums an einen excommunicatus (toleratus) nicht mehr ungültig sei, wäre zu vergleichen die gegenteilige Ansicht, die P. Lehmkuhl in dieser Zeitschrift (1912, S. 366) mit direkter Beziehung auf Göpfert vertreten hat.

Der Herausgeber erwirbt sich durch die Fortführung und Vervollkommnung des vortrefflichen Moralwerkes ein bleibendes Verdienst.

Linz. Dr Johann Göllner.

4) **Erklärung der Psalmen und der im römischen Brevier vorkommenden biblischen Cantica,** mit besonderer Berücksichtigung auf deren liturgischen Gebrauch. Von Dr Valentin Thalhofer, weil. päpstlicher Hausprälat, Dompropst und Professor der Theologie in Eichstätt. Achte verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr Franz Wutz, Professor der alttest. Exegese in Eichstätt. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 8°. (XII u. 896) Brosch. M. 12.—; in hocheleganlem Original-Halbfranzband M. 14.40

Thalhofers Psalmenerklärung ist im Laufe der Zeit das Lieblingsbuch des katholischen Klerus deutscher Zunge geworden. In der vorliegenden achten, von Professor Wutz verbesserten Auflage erscheint dieses weitverbreitete Buch in einem neuen, prächtigen Kleid nicht nur hinsichtlich seiner äußeren Erscheinung, sondern ganz besonders hinsichtlich seines Inhaltes. Die präzisen Abhandlungen in der Einleitung: über verschiedene Benennungen des Psalmenbuches, Verfasser, Ueberschriften, Texte der Psalmen, geschichtliche Notizen über den Gebrauch der Psalmen in der Liturgie u. s. w. sind zur genauen Durchlesung sehr zu empfehlen. Als besonderes Verdienst ist dem gelehrten Verfasser die fleißige Heranziehung des hebräischen Textes in den Noten anzurechnen; dieser bietet im großen und ganzen doch die ursprüngliche Textgestalt und kann in zweifelhaften Fällen mit Hilfe der LXX und der anderen alten Uebersetzungen mit ziemlicher Sicherheit wiederhergestellt werden. Der Leser braucht aber nicht zu fürchten, daß zur Klarstellung der in der Vulgata nicht selten ganz unverständlichen Stellen ein weitschweifiger kritischer Apparat herbeigeholt wird; sondern die stets genau übersetzten hebräischen Worte und Phrasen sind in Verbindung mit den alten Uebersetzungen nur insoweit angeführt, als dies zur Erfassung oder Richtigstellung des Sinnes notwendig ist. Mit Recht hat der Verfasser auf die Erkenntnis des Literalsinnes das Hauptgewicht gelegt; denn auch die liturgisch-mystische Erklärung beruht auf dem Literalsinne. Die Kenntnis des Literalsinnes ist aber besonders auch für jene Psalmen wichtig, welche das jetzige Brevier im wöchentlichen Zyklus bietet, wo eine bestimmte Beziehung zwischen den Psalmen und der entsprechenden Feria gar nicht beabsichtigt ist. Die beigegebene mystisch-aszetische Erklärung wird gewiß allgemein willkommen sein.

Einem praktischen Bedürfnis entspricht der Anhang, welcher die 17 biblischen Cantica enthält, die in das neue Brevier aufgenommen wurden. Die kurze, aber treffende Erklärung dieser herrlichen cantica mit den schönen

Anwendungen reiht sich würdig der gründlichen Arbeit der vorausgehenden Psalmenerklärung an.

Ueber manche Behauptungen kann man anderer Ansicht sein. Daß die Itala in Rom entstanden sei, wird vielfach behauptet, obgleich sich auch gewichtige Gründe für den afrikanischen Ursprung anführen lassen. Vielleicht hat Vercellone, der beide Ansichten zu vereinigen sucht, das richtige getroffen. Ebenso läßt sich die Frage, ob zur Zeit des heiligen Hieronymus nur eine oder schon mehrere selbständige lateinische Bibelübersetzungen existierten, nicht so leicht entscheiden. Beide Ansichten werden von bedeutenden Autoritäten vertreten und bei ersterer Annahme von einer offiziellen Version wird das Vorhandensein von privaten Uebersetzungen einiger Bücher nicht ausgeschlossen.

Die Form der hebräischen Poesie ist mit dem Parallelismus membrorum nicht erschöpft. Der Gedankenform ist ihre Sprachform nicht nur gleichwertig, sondern insofern übergeordnet, als das Ebenmaß der Gedanken gerade durch die Form der poetischen Sprache gewissermaßen bedingt ist. Jedenfalls sind beide Momente miteinander verbunden. Allein diese Fragen haben mit dem eigentlichen Zweck der Psalmenerklärung, die, wie bereits bemerkt, in jeder Beziehung eine wirklich verbesserte genannt zu werden verdient, nichts zu tun. Der Verfasser hat mit dieser neuen Auflage der Psalmenerklärung dem katholischen Klerus einen großen Dienst erwiesen.

Graz. Dr Joh. Weiß.

5) **Die vier heiligen Evangelien.** Mit geographischem und geschichtlichem Ueberblicke Palästinas, Einleitungen und Erklärungen, sowie einem Verzeichnisse der Sonn- und Festtagsevangelien. Herausgegeben von Dr Georg Anton Weber, Professor der Theologie. Mit einer Karte Palästinas und zahlreichen Abbildungen. Zweite vermehrte Auflage. 8° (XII u. 259) Regensburg 1914, J. Habbel. Kalikoband M. 3.—

Ein Familienbuch soll es nach der Absicht des Verfassers sein; ein solches, und zwar bester Art ist es auch. Der Inhalt ist im Titel erschöpfend angegeben; sämtliche Beigaben zur Uebersetzung des heiligen Textes sind kurz, aber treffend. Anmerkungen sind nur solchen Stellen beigegeben, die dazu herausfordern, immer knapp und verständlich. Die Ausstattung ist bei diesem billigen Preis eine glänzende, die photographischen Abbildungen, 16 Ganzbilder, sind sehr schöne Reproduktionen alter Meister, hauptsächlich Raffaels. Mögen viele Käufer dem ausgezeichneten Werke beschieden sein.

St Florian. V. Hartl.

6) **Die Abendmesse in Geschichte und Gegenwart.** Von P. Franz Zimmermann C. p. Op. 15. Heft der Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien. (XX u. 267) Wien 1914, Meyer u. Co. K 5.—

Eine eigenartige Frucht brachte der XXIII. eucharistische Weltkongreß zu Wien: es war das Bittgesuch der katholischen Union für Oesterreich an den hochwürdigsten Episkopat behufs Einführung von Nachmittagsmessen an Sonn- und Feiertagen vor allem in großen Städten. Das Bittgesuch war im Namen des Zentralkomitees von Zdenko Fürst Lobkowitz und dem Grafen Albert Resseguier unterzeichnet. Die Bitte um Erwägung der Einführung solcher Nachmittagsmessen stützte sich auf die Not der Zeit, auf die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und religiösen Zustände, die Ungezählte von dem Besuch der Vormittagsmesse fernhalten. Unter anderem wird betont, daß in Wien allein die Zahl derer, die beruflich vom Messebesuch geradezu ausgeschlossen sind, laut Einblick in das statistische Jahrbuch mit 200.000 angegeben werden kann. Und dazu gehört gerade das arbeitende

und das arme Volk. Diese Not, dieser Ausschluß des katholischen Volkes vom größten Schatze, vom Kern des allerheiligsten Sakramentes, dem heiligen Opfer, und dies in der Zeit der eucharistischen Bewegung, gab Anlaß zur vorliegenden kirchenhistorischen Seminararbeit. Es ist eine Monographie im vollsten Sinne; denn bisher ist die geschichtliche Frage der Abendmesse nie eigens behandelt worden und die Einführung von Abendmessen in der Gegenwart ebenfalls nicht. Daher muß die Schrift als aktuell wie kaum eine andere vom pastoralen Standpunkte aus begrüßt werden und dies um so mehr, da der Verfasser durch die geschichtliche Erörterung der Abendmesse sich den richtigen Untergrund für ihre Bewertung in der Gegenwart herstellt. Es ist aber auch eine Monographie im besten Sinne, sowohl in ihrem historisch-liturgischen, als in ihrem pastoralen, praktischen Teile. Mit großem Geschick hat er das ungemein reiche Material, das ihm die Geschichte von der ersten Abendmesse des Heilandes bis zur Weihnachtsabendmesse im kleinen Kurort Arco in unseren Tagen bot, zu heben versucht und ist den Goldadern und Aederchen und versprengten Körnern emsig nachgegangen. Aus der Zeit der Urkirche und der Verfolgung, der eigentlichen Blütezeit der Abendmessen, wie aus der Zeit der Väter hat der Verfasser wohl kaum ein beachtenswertes Zeugnis übergangen. In der Behandlung des Mittelalters mußte er sich eine weise Beschränkung in Anführung der Quellen auferlegen, um nicht durch die vielen gleichartigen Belege weitschweifig zu werden. Ein Zeugnis, weil aus früherer Zeit und aus unseren Gegenden, wird der vermissen, welcher sich mit dieser Frage beschäftigt hat. Es ist der Apostel Norikums, St Severin. Der Heilige wird freilich im zweiten Teile in einem Referate, jedoch ohne genaue Quellenangabe zitiert. Wenn sich auch darüber zweifeln läßt, ob die Ausdrücke, die sein Schüler Eugippius in der Vita S. Severini c. VI. 21 (Bolland. Jan, I. 490) im Zusammenhange bringt: solemnitatem vespere reddituri, tempus vespertinae solemnitatis und sacrificio vespertini temporis ex more completo nicht doch von der feierlichen Vesper zu verstehen sind, so ist doch unleugbar von der Abendmesse im c. I, 8 (Boll. l. c. 648) die Rede. Darin wird erzählt, daß der Heilige, um die Befreiung von den Barbaren zu erlangen, ein dreitägiges Fasten von den Christen halten ließ und Die autem tertio, cum sacrificii vespertini solemnitas impleretur, entstand plötzlich ein Erdbeben, das die Feinde so erschreckte, daß sie augenblicklich abzogen. — Der Verfasser hat sich den vielen einschlägigen Fragen nicht entzogen und seinen Resultaten wird man schwerlich die Anerkennung verweigern. Ganz objektiv und gründlich behandelt er das Verhältnis zwischen Agapen und Meßopfer, die Ursachen der allmählichen Verlegung des Opfers auf die Morgenstunde, die Entwicklung der Uebung und des Gebotes der Nüchternheit vor Messe und Kommunion, das Verhältnis zwischen Fasten und Meßopfer, die Verlegung des Stundengebetes auf eine frühere Tageszeit mit Belassung der Namen von Terz, Sext, Non u. s. w. Damit läßt uns das Werk einen tiefen Einblick tun namentlich in die eucharistische Bewegung der ganzen Vergangenheit und dies um so mehr, da der historische Stoff schön geordnet und mit großer Klarheit dargestellt ist. An einem Orte wird man vielleicht eine Aenderung wünschen, daß der Passus über die Verlegung der Gebetsstunden noch vor dem Kapitel „Das Tridentinum" behandelt wird. Aus der neuesten Zeit ist dem Autor bei dem großen Fleiße der Erkundigung (auch bei den Orientalen) wohl kaum ein Fall einer Abendmesse entgangen.

Im pastoralen Teile spricht die Schrift von der modernen Bewegung für die Abendmessen, besonders in Großstädten. Im Kapitel von den Motiven dafür zeigt sich der Verfasser nicht bloß als ein gründlicher Kenner besonders der religiösen Zustände und Mißstände der modernen Großstadt, sondern so recht als ein für das arme arbeitende Volk fühlendes Mitglied seiner Kongregation. Seiner Schlußfolgerung: „Abendmessen sind in der Tat not-

wendig", wird man sich kaum entziehen. In seiner Besprechung der Möglichkeit ihrer Einführung durch die Kirche und beim Hinweis, daß sich diese, wo kein göttliches Gesetz bestehe, vor allem von der Sorge für das Heil der Seelen leiten lasse und sich daher den Bedürfnissen des Volkes in kluger Weise anpasse, hätte wohl dem Heiligen Vater Leo dem Großen das Wort erteilt oder wenigstens auf die im historischen Teile gebrachte Stelle aus seinem Briefe an Dioskorus in Alexandrien hingewiesen werden sollen (ep. IX. c. 2). Denn darin spricht der heilige Papst gerade über die Zeit der Meßfeier den Grundsatz aus, wonach sie bestimmt werden müsse und wie er es haben wollte. „Wir wollen auch, daß dies beobachtet werde (illud quoque custodiri volumus), daß, wenn zu irgend einem Hochfeste die Zusammenkunft von zahlreichen Volksscharen berufen wurde und eine solche Menge von Gläubigen zusammengeströmt ist, daß sie die einzige Basilika nicht fassen kann, das Opfer unbedenklich wiederholt werde (sacrificii oblatio indubitanter iteretur . . .) . . . und daß sooft als eine neue Volksschar das Gotteshaus füllt, so oft hintereinander das Opfer dargebracht werde. Es müßte ja sonst ein Teil des Volkes seiner Andacht beraubt werden, wenn bei der beibehaltenen Sitte von nur einer Messe nur jene das Opfer darbringen könnten, welche im ersten Teile des Tages versammelt waren (ut quoties basilicam, in qua agitur, praesentia novae plebis impleverit, toties sacrificium subsequens offeratur. Necesse est autem, ut quaedam pars populi sua devotione privetur, si unius tantum missae more servato sacrificium offerre non possint, nisi qui prima diei parte convenerint.) — (Migne. P. L. tom. 54, col. 626, 627.)

Anschließend folgen die „Stimmen für die Abendmessen" von drüben aus Amerika und von hüben, besonders aus Wien; namentlich ist die ganze Petition der katholischen Union mit ihren Motiven abgedruckt. Zuletzt legt er im Kapitel „Gesetze für die Abendmesse" seine Ansicht dar über die Fixierung der geeigneten Stunden und über die erforderliche Zeit der Nüchternheit. Man wird ihm angesichts der Verhältnisse kaum unrecht geben können. Möge — nein, dies Buch wird seinen Weg gehen bei dem großen Interesse, das namentlich die seeleneifrigen Priester der Großstadt, aber auch schon die Kreise der gebildeten Katholiken und selbst die Dienstboten der Sache entgegenbringen. Es ist nicht bloß eine gründliche, sondern auch eine mit dem Herzen geschriebene Arbeit. Ob und wann und wie die Abendmesse verwirklicht werde, das wird der Heilige Geist durch seine Kirche walten. Wir können nur hinweisen auf die Not der Zeit und die Meinung aussprechen, daß dies ein Mittel wäre, ihr abzuhelfen, indem so nicht bloß das regnum eucharisticum adorantium et communicantium, sondern auch das der sacrificantium gemehrt würde und so zugleich dem Herrn neue Scharen von Besuchern des Meßopfers und damit neue Scharen von Anbetern und Kommunikanten zugeführt würden.

Mautern in Steiermark. P. Franz Mair C. SS. R.

7) **Das Buch der Natur.** Unter Mitwirkung von P. Herm. Muckermann S. J., P. Erich Wasmann S. J. herausgegeben von P. Rudolf Handmann S. J., Professor und Kustos in Linz a. d. Donau, Dr Sebastian Killermann, Hochschulprofessor am Kgl. Lyzeum in Regensburg, Prälat Dr Josef Pohle, o. ö. Professor an der Universität in Breslau, Dr Anton Weber, Hochschulprofessor am Kgl. Lyzeum in Dillingen. 1. Band: Allgemeine Gesetze der Natur von P. Rudolf Handmann S. J., Prälat Dr Jos. Pohle und Dr Anton Weber. Mit 668 Illustrationen und 25 Kunstbeilagen und Farbenbildern. Gr. Lex. 8° (XVI u. 810) Regensburg 1914, G. J. Manz. Brosch. M. 16.—; in hochelegantem Originaleinband M. 18 50

Es war zweifelsohne ein glücklicher Gedanke der durch ihre sonstigen wissenschaftlichen Leistungen rühmlichst bekannten Herausgeber vorliegenden Prachtwerkes, dem vom Breslauer Domherrn Dr Franz Lorinser (1821 bis 1893) unter gleichem Titel in den 70er Jahren veröffentlichten vielbändigen Werke eine allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende neue Auflage erstehen zu lassen. Das kühne Unternehmen des hochbegabten Mannes, die Errungenschaften der Naturwissenschaften gewissermaßen zu einer großen, herrlichen Theodizee zu verwenden, fand sich hier zum ersten Male verwirklicht. Wie mancher Naturforscher unserer Tage haftet beim Studium des Buches der Natur am geisttötenden Buchstaben. Wie manche vergessen die Beispiele der großen Pfadfinder auf diesen Gebieten, eines Kopernikus, Kepler, Newton und so vieler anderen, die von der Erkenntnis und Bewunderung der Werke Gottes sich nicht nur zur Bewunderung dessen, der alles dies aus dem Nichts hervorgerufen hat, aus den Gesetzen der Schöpfung unmittelbar zur Verehrung des großen Gesetzgebers hingerissen fühlten, sondern auch ohne Scheu dieser Ergriffenheit beredten Ausdruck verliehen.

Es konnte zu Lorinsers Zeit gewagt erscheinen, daß ein einziger Mann sich daran machte, so verschiedene Wissenszweige, wie sie die Naturwissenschaften bieten, beherrschen und bemeistern zu wollen, selbst für den Fall der Verzichtleistung auf eigene Forschung und strenger Anlehnung an klassische Vorlagen. Dennoch gelang ihm sein Unternehmen zum großen Nutzen aller derer, die sich an seinen schönen Leistungen in den folgenden Jahrzehnten erfreuen konnten, in hervorragendem Maße. — Die Schwierigkeiten, mit denen er, weil allein stehend, zu kämpfen hatte, sind bei der Neuauflage dadurch gehoben, daß eine stattliche Zahl namhafter Fachgelehrter die Bearbeitung der einzelnen Wissenszweige übernommen und mit Berücksichtigung aller neuen Fortschritte in höchst befriedigender Weise durchgeführt hat, ohne sich dabei über den Gesichtskreis allgemeiner Verständlichkeit zu erheben; überdies hält eine große Anzahl vollendeter Illustrationen Geist und Auge des Lesers anregend gefesselt.

Ein solches Werk ist die beste Widerlegung jener landläufigen, von vielen gedankenlos nachgesprochenen Fabel, als ob Naturwissenschaft und Glaube, Natur und Offenbarung unvereinbare Dinge seien; hier überzeugt man sich bald vom Gegenteil, kann man sogar mit leichter Mühe zu einer einheitlichen, großartigen, alles Geschaffene harmonisch umfassenden Weltanschauung gelangen. Besonders wird es Theologiestudierende, die vielleicht weniger Zeit und Gelegenheit finden, den Fortschritten der Naturwissenschaften in ihren vielen Verzweigungen nachzugehen, nicht wenig freuen, hier ein willkommenes Mittel zu finden, eine heutzutage allzuleicht empfundene Lücke in ihren Studien auf ebenso angenehme wie leichte Weise auszufüllen.

Die im vorliegenden Bande ausgeführten Zweige der Naturwissenschaften umfassen: 1. Die Sternkunde, von Dr Josef Pohle (S. 47 bis 238); 2. Chemie und Physik der Körper, von Dr Anton Weber (S. 239 bis 528); 3. Erdkunde und Meteorologie, von P. Rudolf Handmann S. J. (S. 529—803). Jeder Teil hat seine genaue Inhaltsübersicht und zum Schluß erleichtert ein alphabetisches Verzeichnis zum Ganzen in hohem Grade die Brauchbarkeit des Werkes. Daß man bei so gedrängter Darstellungsweise nicht erwarten kann, alle den einen oder anderen Leser vielleicht interessierende Einzelfragen der betreffenden Gebiete erschöpfend behandelt zu finden, versteht sich von selbst; auch wird man vielleicht einige Namen hervorragender Gelehrter ungern vermissen; aber bei der notwendigen Beschränkung, die sich die Verfasser auflegen mußten, ist auch das leicht verständlich. Der aufmerksame Leser dürfte selbst hie und da auf eine geringfügige Meinungsverschiedenheit zwischen den verschiedenen Mitarbeitern stoßen; dadurch aber gewinnt das Unternehmen eher an fachmännischer Gründlichkeit, als daß es darunter litte.

Nach dem bekannten Pauliniſchen Worte, wonach das Unſichtbare an Gott in den erſchaffenen Dingen erkennbar und ſichtbar iſt, nämlich ſeine ewige Kraft und Gottheit (Röm 1, 19. 20) iſt die Natur ein Beweis der Exiſtenz Gottes, ein Ausdruck ſeiner Ideen, ein Spiegel ſeines Weſens, ein Symbol ſeiner Geheimniſſe. Je mehr man ſie erkennt, um ſo vollkommener werden die Beweiſe und Aufſchlüſſe, welche ſie uns über Gott und das Göttliche bietet.

Wir wünſchen dem prächtigen Buche bei raſchem Erſcheinen der beiden noch übrigen Bände (II. Die Erde und ihre Geſchichte, III. Der Menſch und die übrigen Lebeweſen) die weiteſte Verbreitung.

Rom. Adolf Müller S. J.

8) **Die ſoziale Frage.** Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Weſen und ihre Löſung. Von Joſef Biederlack S. J., Profeſſor der Moraltheologie an der theologiſchen Fakultät in Innsbruck. Achte Auflage. Innsbruck 1913, Druck und Verlag von Felizian Rauch. K 4.—

Biederlacks Buch „Die ſoziale Frage", das aus Vorleſungen des Verfaſſers an der öſterreichiſchen Univerſität Innsbruck entſtanden iſt, berückſichtigt an erſter Stelle und hauptſächlich die Zuſtände Deutſchlands. Die Darſtellung der wirtſchaftlichen Verhältniſſe in Oeſterreich tritt manchmal allzuſehr zurück. Sollen öſterreichiſche Theologen aus der Behandlung der ſozialen Frage auch praktiſchen Nutzen ziehen, dann müſſen unſeres Erachtens dieſelben klar erſehen können, welche Mißſtände ſich bei uns noch finden, welche Reformen bereits getroffen worden ſind; ferner ſind ihnen außer allgemeinen Prinzipien konkrete Beſſerungsvorſchläge anzugeben.

Im Kapitel über die Handwerkerfrage iſt die Rede von dem in Deutſchland beſtehenden „kleinen Befähigungsnachweis" (S. 319, Anm.), von dem weit Größeres enthaltenden Befähigungsnachweis der öſterreichiſchen Gewerbeordnung keine Silbe! S. 289, Anm. 1, berichtet über die Stärke der katholiſchen Arbeitervereine Deutſchlands. Oeſterreich iſt übergangen. S. 292, Anm. 1, werden die chriſtlichen und nichtchriſtlichen Gewerkſchaften Deutſchlands ſamt Mitgliederzahl angeführt. Von Oeſterreich heißt es: „In Oeſterreich beſteht außer den ſozialdemokratiſchen Gewerkſchaften auch eine chriſtliche Organiſation." S. 271 findet ſich eine reiche Zahlenangabe bloß über die Kartelle in Deutſchland. Dieſe Methode könnte manchen Leſer zu einem ſchiefen Urteil über die öſterreichiſche Statiſtik veranlaſſen. Unrichtig iſt die Behauptung (S. 92), daß das Wiener Programm (1901) der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei in Oeſterreich nicht mehr die Verelendungs- und Kriſentheorie erwähnt.

Gegenüber der früheren Auflage weiſt die gegenwärtige viele Erweiterungen ſowohl im Text wie in den Anmerkungen und Abänderungen auf. Anderſeits ſind Auslaſſungen wahrzunehmen.

Die früher zuletzt und ganz kurz abgetane Frauenfrage iſt, vielfach ergänzt, an die erſte Stelle des zweiten Teiles des Buches gerückt. Eine bedeutende Erweiterung zeigt auch der Paragraph: Begriff und Einteilung des Sozialismus (S. 61 ff). Neu ſind die Ausführungen über pretium legale, conventionale, vulgare auf S. 156. Neu auch und treffend iſt die Zurückweiſung der Anſicht, jeder Preis ſei gerecht, der zwiſchen Verkäufer und Käufer frei, d. i. ohne Zwang, vereinbart wird (S 158). Die Frage nach der Höhe des erlaubten Reingewinnes (S. 159 f) erhielt eine präziſere Faſſung. Hinzugekommen ſind ferner die Bemerkungen über die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen (S. 293 f), wie die Erläuterungen über den Groß- und Kleinhandel (S. 326 f). Wohl durch die Enzyklika „Singulari quadam" wurde die Umarbeitung der Abſchnitte über die Arbeitervereine und Gewerkſchaften (S. 288 ff) bewirkt: der Verfaſſer zeigt ſich zurückhaltender. Die gegen den Modernismus ſich richtende Enzyklika „Pascendi" iſt verwertet bei Behand-

lung der Grundwahrheiten der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung (S. 124). Der Satz: „Christliche Wirtschaftspolitik ist notwendig Mittelstandspolitik" hat eine eingehendere Begründung erfahren (S. 176), die Frage: „Inwieweit der Kirche die Aufgabe, ordnend und regelnd in die Volkswirtschaft einzugreifen, zugesprochen werden muß" durch Ergänzung an Klarheit gewonnen (S. 181 f).

Fehlgeschlagen hat die Definition: „Der Staat ist ein auf den Antrieb der Natur hin und auf Geheiß einer ethischen Pflicht geschlossener Verein" (S. 137). S. 85 sollte vor Cabet stehen E. (Etienne), nicht C.

Bei den Literaturangaben fällt auf, daß bei manchen Schriften das Jahr ihres Erscheinens nicht angeführt ist. Cathrein, „Recht, Naturrecht und positives Recht" (S. 130, Anm. 2) liegt seit 1909 in zweiter Auflage vor. In der Anmerkung auf S. 144, die die Stellung der Kirchenväter zum Privateigentum berührt, hätten zitiert werden sollen Seipel, „Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter" (1907) und Schilling, „Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur" (1908). Bei Verweisungen auf vorausgegangene Partien des Buches ist manchmal die Seitenzahl der siebten Auflage stehen geblieben.

Biederlack hat die soziale Frage von großen, allgemeinen Gesichtspunkten aus bearbeitet. Ins einzelne gehende Erörterungen, wie sie zum Beispiel Retzbach bringt, sind nicht seine Sache. Der Verfasser hat sich eifrig bemüht, den beklagenswerten Erscheinungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Jetztzeit auf den Grund zu kommen. Er findet die Wurzeln vielfach in den von der französischen Revolution proklamierten Menschenrechten. Nun stehen neue Umwälzungen bevor: die eiserne Faust des Krieges legt die soziale Frage neu auf.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

9) **Lehrbuch der Pädagogik.** Geschichte und Theorie. Von Dr. Kornelius Krieg, weil. Universitätsprofessor zu Freiburg i. Br. Vierte vielfach verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr Georg Grunwald, Oberlehrer am Lehrerinnenseminar und Privatdozent an der Kgl. Akademie zu Braunsberg. Gr. 8° (XV u. 625) Paderborn 1913, Ferdinand Schöningh. M. 7.80

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Auflage hat Dr Grunwald Anlage und Geist des Werkes unverändert gelassen; dessen Inhalt und formelle Darstellung hingegen insoweit verbessert, als es die Anpassung des Buches an den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und seine leichtere Verwendbarkeit erforderte. Diese Verbesserungen bestehen zunächst in der Ergänzung der Literaturangaben über Neuerscheinungen während der Zeit seit der dritten, noch vom Verfasser im Jahre 1905 besorgten Auflage und in der vom Bearbeiter eingeschalteten Uebersicht über „die wichtigsten pädagogischen Strömungen der Gegenwart"; sodann in der Verwertung der Resultate der neueren pädagogischen Forschung. Hierin zeigt Dr Grunwald seine volle Beherrschung der pädagogischen Literatur dieses Zeitraumes.

In formeller Hinsicht kam dieser Auflage die große Vertrautheit ihres Bearbeiters mit der Technik des Unterrichtes zugute, der sie im Vergleiche zur rhetorischen Breite und manchen störenden Wiederholungen der früheren Auflagen eine schärfere und übersichtlichere Fassung besonders der Begriffe zu danken hat. Diesbezüglich hätte sogar noch weiter gegangen und einige Aenderungen der Disposition vorgenommen werden können, ohne der Eigenart des Buches merklich Eintrag zu tun. So z. B. hätten wir es freudig begrüßt, und es wäre im Interesse der Klarheit zu wünschen, wenn manche Begriffsbestimmungen aus der Einleitung in den allgemeinen Teil der Theorie übernommen worden wären, in den sie des logischen Zusammenhanges wegen gehören. Andere Wünsche beziehen sich auf eine ausführ-

lichere Behandlung des Unterrichts- und Erziehungswesens (der Veranstaltungen), der Jugendfürsorge und Jugendkunde, sowie des eigentlich Didaktischen und Methodischen. Wenn ferner die Entwicklung des Seelenlebens und die Zielbestimmung der Erziehung für die einzelnen Stufen der geistigen Entwicklung Raum gefunden hätten, wären diese hochaktuellen psychologischen und pädagogischen Fragen auch im christlichen Sinne beleuchtet worden. (Die Erfüllung dieser Wünsche stellt Dr Grunwald in einer von ihm in Vorbereitung befindlichen philosophischen Pädagogik in Aussicht.) Diese Wünsche fallen jedoch bei der Bewertung dieses Werkes seinen Vorzügen gegenüber nicht besonders merklich ins Gewicht. Kriegs „Lehrbuch der Pädagogik" wird in seiner vorliegenden Ausgestaltung als Vertreter der christlichen Erziehungsgrundsätze und Erziehungsziele als allgemein gültige Norm gegenüber dem Relativismus in der pädagogischen Literatur bleibend eine autoritative Bedeutung haben. Aus Vorlesungen an der Hochschule hervorgegangen, eignet es sich als Grundlage für die pädagogischen Studien an der Hochschule von den bisher erschienenen Erziehungslehren am besten und dient allen Erziehern als zuverlässiger Führer.

Graz. Katschner.

10) **Vollständige Katechesen für das erste Schuljahr.** Mit einem Anhange: Merksätze für den katholischen Religionsunterricht im ersten Schuljahre Von Eduard Gürtler, Dechant und Stadtpfarrer. Sechste verbesserte Auflage. 8° (VII u. 231) Graz 1915, „Styria". Geb. K 3.40

Für die an sich wahrlich nicht leichte Katechisierung des jüngsten Volksschuljahrganges bietet Gürtler eine erprobte Anleitung; speziell in der Technik des Unterrichtes ist er groß. Wertvoll sind auch die praktischen Winke, die als „Vorbemerkungen" den Katechesen vorausgeschickt werden. Der von der neueren Katechetik für den Unterricht der Unterstufe geforderten innigen Verbindung von Bibel und Katechismus trägt Gürtler allenthalben Rechnung. Allerdings tut er in Herausarbeitung von Katechismusfragen öfter etwas zu viel; so sind z. B. die Merksätze 29, 31, 32, 51, 59, 65, 69, 73, 75, 76, 85, 91, 99, 100 für Erstklässer doch wohl zu schwierig, außer sie werden in Teilfragen zerlegt. Bezüglich der „Grundwahrheiten" (Merksatz 69) sei hier mit Nachdruck wiederholt (vgl. die Rezension der vierten Auflage, „Quartalschrift" 1908, S. 381), daß es zu viel verlangt ist, die Grundwahrheiten schon in der ersten Klasse lernen und (von ihrer Besprechung an) „wenigstens jede Stunde gemeinsam aufsagen" zu lassen; zum mindesten aber gehörte diese Katechese erst an den Schluß des Schuljahres. Zu weit gegangen ist es auch, wenn in der 11. Katechese alle Schöpfungstage im einzelnen zur Lehr- und sogar zur Lernaufgabe gemacht werden. Vielen Katecheten würde es sicher ich erwünscht sein, wenn in der 21. Katechese „Wort- und Sacherklärungen" zu den Geboten nicht bloß empfohlen, sondern im Buche auch geboten würden.

Wer seine erste Klasse nach Gürtler unterrichtet, wird sie gut unterrichten; noch besser aber, wenn er neben Gürtler auch J. Paschers „Ausführliche Katechesen für das erste Schuljahr" benützt, die besonders in Bezug auf Wärme und Kindlichkeit der Darstellung hochstehen. Da diese beiden Bücher sich gegenseitig ergänzen und jedes in seiner Eigenart sehr gute Dienste leistet, seien beide den Katecheten der Erstklässer zur Anschaffung bestens empfohlen.

Wien. W. Jaksch.

11) **Leichtfaßliche Christenlehrpredigten für das katholische Volk.** Herausgegeben von P. Paulus Schwillinsky, Benediktiner von

Göttweig und Pfarrer, umgearbeitet von P. Engelbert Gill O. S. B., Pfarrer. I. Band: Von dem Glauben. Dritte umgearbeitete Auflage. Graz und Leipzig 1913, Ulr. Moser (Meyerhoff). K 3.60; geb. K 5.40

Die mit berechtigter Sehnsucht erwartete dritte Auflage der Christenlehren von Schwillinsky-Gill liegt nun im 1. Bande vor uns. Dieses verdienstvolle, mit tiefster Hingebung bearbeitete Werk hat sich längst durch den praktischen Gebrauch als reichhaltige Fundquelle für Prediger und Katecheten bewährt und sich einen Ehrenplatz in der Predigerbibliothek erworben. In keiner geistlichen Bücherei dürfte es vermißt werden. Die Vorzüge der ersten Auflage machen sich auch in der neuen geltend. Klare, logische Sichtung und scharfe Gliederung, die das Meditieren und Memorieren ungemein erleichtert.

Durch Unmittelbarkeit und Anschaulichkeit sowie durch Fernhalten trockener, theoretischer Ausführungen ladet das Buch jeden Leser und Zuhörer zu müheloser Betrachtung ein und gerade dadurch wirkt der Vortrag so populär und einfach und überzeugend.

Bei der großen Reichhaltigkeit des verarbeiteten Stoffes und der Fülle trefflicher Beispiele bietet es eine reichliche Quelle auch für thematische Predigten und sonstige Vorträge. Die Darstellung ist fesselnd und vermittelt wirklich praktische Gedanken. Ein großer Vorteil der Neuauflage ist, daß so manche Predigten kürzer gefaßt wurden. Dies wirkt angenehm auf den Zuhörer, da ja allzulange Ausführungen leicht ermüden und solche Predigten dem großen Publikum oft unsympathisch werden, wirkt aber auch angenehm auf den Kanzelredner, da ja der Klerus oftmals durch die Seelsorgsobliegenheiten mit Arbeit überladen ist.

Die Auswahl der kurzen und treffend wirkenden katechetischen Vorträge ist reichlich; nicht weniger als 82 Predigten, voll der aktuellsten Themata, werden im 1. Bande geboten. Die katholischen Glaubenswahrheiten werden darin behandelt. Das Werk ist das reife Produkt eines seine Zeit verstehenden und von tiefer Liebe zur Religion und zum gläubigen Volke erfüllten Seelsorgers.

Außer den im Vorwort erwähnten bekannten Meistern der Katechetik und Pastoraltheologie: Dr Jakob Schmitt, Dr Schuster, Dr Alban Stolz, Kist und Wilmers S. J. hat den Autor sicher auch seine eigene pastorelle und katechetische Erfahrung bei der Abfassung geleitet.

Möge dieses eminent praktische Werk in den Händen recht vieler Konfratres sich finden, zu deren eigener Fortbildung und zur Erleichterung des Predigtamtes. Möge der Wunsch des Autors in der ersten Auflage auch bezüglich der neuen sich erfüllen, daß diese Christenlehr-Vorträge Kenntnis und Befestigung des heiligen Glaubens, Verbreitung inniger Liebe zur Kirche, unserer besten Mutter, und das Heil der unsterblichen Seelen bewirken mögen.

Linz. P. Petrus Luger O. M. Cap.

12) **Predigten auf die Festtage,** auch als Lesung von Laien zu benützen. Von August Perger S. J. Zweite vermehrte Auflage. 8° (440) Paderborn 1912, Bonifatius-Druckerei. Brosch. M. 4.—

Die zweite Auflage dieses Werkes, das im Jahrgang 1902, S. 888, bestens empfohlen wurde, ist durch eine Rosenkranzpredigt (Der freudenreiche Rosenkranz) und durch eine Predigt auf das Fest Allerheiligen (Unsere Wegweiser und Führer) in vorteilhafter Weise vermehrt. Die Erklärung der Geheimnisse des freudenreichen Rosenkranzes begegnet ja einigen Schwierigkeiten, die glücklich vermieden sind, und das Beispiel der Heiligen ist ja eines der vorzüglichsten Mittel, unseren Glauben zu beleben. Wie bei der

ersten Auflage, sei auch hier darauf hingewiesen, daß die Predigten eine Fülle gediegenen Stoffes enthalten, der gerade bei Festtagspredigten ganz besonders wichtig ist, um vor gehaltlosem Herumreden zu bewahren.

Linz. Direktor Bromberger.

13) **Das Leiden des Sohnes Gottes** in vier Teilen. Von P. Joh. Fr. Durazzo S. J. Nach der zweiten Auflage des Italienischen vom Jahre 1719 übersetzt von P. Wilhelm Weth S. J. Zwei Bände. 8° (489 u. 519) Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 6.80; in zwei hocheleganten Halblederbänden M. 10.—

An vorzüglichen Betrachtungsbüchern über das Leiden Christi haben wir keinen Mangel. Trotzdem muß ich gestehen, daß mir ein so tiefgehendes Werk über diesen Gegenstand nicht bekannt ist. P. Durazzo befaßt sich nämlich mit einer ganzen Reihe der schwierigsten theologischen Fragen, die andere Autoren meistens übergehen oder höchstens kurz streifen, z. B. die Verbindung der beseligenden Anschauung mit dem innerlichen Leiden, die Wechselbeziehung zwischen dem himmlischen Vater und seinem leidenden Sohne. Den Leidensgeheimnissen, die gewöhnlich behandelt werden, widmet er neuartige, tiefgehende Erwägungen und verbreitet darüber ein ganz ungewohntes Licht. P. Durazzo liefert hier den Beweis, daß das Leiden Jesu für den betrachtenden Geist nicht bloß eine Schatzkammer ist, sondern eine unerschöpfliche Goldmine, wo man immer neue Reichtümer findet. In all den 40 Abhandlungen verwendet der Verfasser die Hauptsorgfalt auf die Erleuchtung des Verstandes, doch findet auch der Wille kräftige Anregung und das Herz erquickende Erwärmung. Um diese ebenso belehrenden als anregenden Betrachtungen in ihrer ganzen Fülle und Tiefe zu genießen, ist theologische oder doch höhere Schulbildung wünschenswert. Dieses schöne Werk sei daher ganz besonders allen Priestern und angehenden Theologen empfohlen. Es werden aber auch Laien sicher vielen Nutzen daraus schöpfen können, weil jede Abhandlung klar ist und in populärer Sprache geboten wird. Ein störender Druckfehler findet sich I., S. 282, Z. 19: fast (statt hast) und S. 366 letzte Zeile: begangen (statt begingen). — Sollte P. Durazzos Werk über „Die Herrlichkeiten der heiligsten Eucharistie" ebenso tiefgründig, lichtvoll und anregend sein, dann sei an den gewandten Uebersetzer die Bitte gerichtet, auch damit die deutsche aszetische Literatur zu bereichern.

München. P. Bonaventura Blattmann O. F. M.

14) **Der Priester und sein Tagewerk im Lichte des Papstprogrammes.** Von Georg Lenhart. Zweite Auflage. (XI u. 260) Mainz 1913, Kirchheim u. Co. M. 3.—; geb. M. 4.—

„Alles in Christus erneuern!" Dieses Apostelwort wurde von Pius X. zu seinem Programm erwählt und wird seit dieser Zeit immer wieder zitiert. Auch die vorliegende, dem Gebiete praktischer priesterlicher Askese angehörige Schrift knüpft daran an und erklärt dieses Programm als ihr Ziel. Hauptsächlich hat der Verfasser die Seelsorger im Auge und unter diesen besonders die jüngeren. „Dem jungen deutschen Klerus" ist ja das Werk gewidmet „zur Feier des dritten Zentenariums der Geburt des ehrw. Bartholomäus Holzhauser" (24. Aug. 1613). Das Buch nimmt zwar auf den genannten heiligmäßigen Geistesmann nicht weiter Bezug, immerhin ist diese Zueignung bezeichnend für den tieffrommen Geist, den es atmet. Verfasser ist Professor an einem Lehrerseminar; diese Lebensstellung oder, wie er sich ausdrückt, der Umstand, daß sein priesterlicher Arbeitsweg sehr rasch von der direkten Seelsorge abgezweigt war und ihn nachher hauptsächlich nur die angenehmeren Seiten der Seelsorge sehen und praktisch pflegen ließ, schien von dieser literarischen

Arbeit abzuraten; doch sei seine Vorliebe immer bei der Seelsorge und bei den Seelsorgern geblieben. „Daraus dürften sich ebensowohl die Schwächen und Mängel dieses Büchleins erklären, wie die Tatsache, daß es schließlich doch geschrieben worden ist." Bei mancher Ansicht des Verfassers mag man anderer Meinung sein oder ein „Ja — aber" sagen; im ganzen wird man jedoch diese Gabe als sehr beachtenswert und recht anregend bezeichnen müssen. Das ganze weite Gebiet des Seelsorgedienstes der Gegenwart mit der für die priesterliche Persönlichkeit so großen Gefahr der Veräußerlichung und Verflachung und mit der uns und unserer Zeit um so notwendigeren Verinnerlichung kommt in gewählten Worten zur Sprache. Mögen die Anregungen des Verfassers auf fruchtbaren Boden fallen! Das vorliegende Werk ist aus einer Abhandlung hervorgegangen, die zuerst im Jahrgange 1911 des Mainzer „Katholik" veröffentlicht wurde und dann auch im Separatabdruck erschien. Daher bezeichnet es sich als „Zweite, stark vermehrte Auflage". Es verdient eine Reihe von Auflagen.

Peilstein. Josef Poeschl, Dechant.

C. Literarischer Anzeiger.

(Verzeichnis der eingesandten empfehlenswerten Zeitschriften und Bücher. Bezüglich letzterer behält sich die Redaktion ausdrücklich das Recht vor, eine Rezension oder eine bloße Anzeige an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. RR. Congregationum. Romanae Mensuales Ephemerides. Italien L. 4.—, Ausland Fr. 5.—

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Ad. Maertens-Matthys. Fr. 6.— (ohne Porto).

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder. St Louis, Mo. Jährlich Doll. 2.—

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Erscheint monatlich einmal. Frankfurt a. M., Koselstraße 15. Jährlich M. 1.—

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20

Die Welt. Erscheint wöchentlich. Verlag der Germania A.-G. Berlin. M. 1.35 für das Vierteljahr.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Der Gral. Monatsschrift für Kunstpflege im katholischen Geiste. Trier. Petrus-Verlag. M. 6.— = K 7.— = Fr. 7.40 = Doll. 1.60

Der Fels. Halbmonatschrift zur Behandlung kultureller Fragen. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. K 8.— = M. 8.—

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. In Verbindung mit Regens Dr Ries (St Peter bei Freiburg i. Br.) und Professor Dr Ude (Graz)

herausgegeben von mehreren Priestern der Gesellschaft Jesu in Valkenburg (Holland). Jährlich 12 Hefte. Verlag Schöningh in Paderborn. Mit Postzusendung M. 9.20

Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen, zugleich Organ für die Priester- und Theologen-Kongregationen. Redigiert von P. Peter Sinthern S. J. Administration der Präsides-Korrespondenz Wien, IX, 4, Lustkandlgasse 41.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 4.90

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint gleichzeitig mit dem „Literaturbericht" in vier Ausgaben: M. 3.—, M. 4.60, M. 4.60, M. 6.—

Pädagogische Zeitfragen. Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Erziehung. Herausgegeben von der Redaktion des „Pharus". Cassianeum, Donauwörth.

Aufwärts. Organ des St Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften Cöln. Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 56. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 4.—

Die christliche Kunst. Monatschrift für alle Gebiete der christlichen Kunst, der Kunstwissenschaft, sowie für das gesamte Kunstleben. In Verbindung mit der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst herausgegeben von der Gesellschaft für christliche Kunst. München. Halbjährlich M. 6.—

Der Pionier. Monatsblätter für christliche Kunst, praktische Kunstfragen und christliches Kunsthandwerk. Verlag der Gesellschaft für christl. Kunst. München. M. 3.—

Zeitschrift für christliche Kunst, begonnen von Dr Alex. Schnütgen, fortgesetzt von Dr Witte. Düsseldorf, L. Schwann 1914.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christlichen Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40

Das Apostolat der christlichen Tochter. St Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 3.30 = M. 4.10 = Fr. 4.40 (per Post).

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = K 2.75 (bei wöchentlicher Zusendung).

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kath. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50

St Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährlich M. 1.50

Sonntagsgruß an unsere Kranken. Herold-Verlag, Cöln, Moltkestr. 48.

Jugendpflege (früher „Unsere Jugend"). Monatsschrift zur Pflege der schulentlassenen kath. Jugend. München, Pestalozzistraße 4. M. 5.— (Vereine der süddeutschen Jugendverbände oder deren Leiter M. 4).

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christl. Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz, Vorarlberg. K 2.— = M. 1.80 = Fr. 2.50

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 26 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 (und Zustellgebühr).

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. A. Puntigam S. J. Kath. Seminar in Sarajevo.

Missionsblätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12

Lourdes-Chronik. Erscheint jeden 2. Sonntag in Linz a. D., Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 10. Ganzjährig K 4.— = M. 4.—

Salesianische Nachrichten. Turin, Via Cottolengo 32. Trient, Via Lunga 43.

2. Eingesandte Werke.

Anderdon S. J. W. H. **Ein wahrer Robinson** oder Die Abenteuer Owen Evans'. Deutsche Bearbeitung von M. Hoffmann. Dritte und vierte Auflage. Mit vier Vollbildern. 8° (XII u. 296) Freiburg 1914, Herder. M. 2.60; geb. in Leinw. M. 3.60

Binet Stephan S. J. und Jennesseaux Peter S. J. **Der Freund der armen Seelen** oder Die katholische Lehre vom jenseitigen Reinigungsorte. Deutsche Bearbeitung. Dritte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Josef Milz S. J. (Gehört zur „Aszetischen Bibliothek".) 12° (XIV u. 352) Freiburg 1914, Herder. M. 2.40; geb. in Leinw. M. 3.—

Die zwei ersten Auflagen des Werkes in deutscher Bearbeitung hatte P. Franz Hattler S. J. besorgt. Das Werk wurde allenthalben sehr günstig beurteilt. Bischof von Keppler rechnet das Buch von Binet-Jennesseaux zum Besten, was unsere Literatur auf diesem Gebiete besitzt.

Bussar Martin, Geistlicher Rektor. **Zehn-Minuten-Predigten** auf die Festtage des Kirchenjahres mit einem Zyklus Fastenpredigten u. s. w. Neue Folge. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. gr. 8° (IV u. 137) Regensburg 1914, Manz. brosch. M. 2.80; geb. M. 3.60

Die Sammlung enthält 36 Predigten auf die Festtage des Kirchenjahres und einen Zyklus Fastenpredigten.

Brors P. F. X. S. J. **Liebe, oder die einzige Quelle ewigen Glückes.** 160 S. gr. 8°, mit 14 ganzseitigen Bildern. Berlin, Germania A.-G. In Kartonumschlag M. 1.—

Dörner A., Pfarrer in Reinsfeld (Trier). **Standeswahl-Büchlein für Jünglinge und Jungfrauen.** Mit einem Empfehlungsschreiben von Pater Aug. Lehmkuhl S. J. 48 S. M.-Gladbach 1914, Kühlen. 50 Pf.

Der Erlös wird verwendet zur Heranbildung von Missionären und Missionsschwestern. — Beiliegend ein Gebetszettel: Betet um Priester! Sechs Gründe, warum wir um Priester beten sollen.

Dörner A., Pfarrer in Reinsfeld (Trier). **Gott will es.** Ein dringender Aufruf an alle Priester. 12 S. M.-Gladbach 1914, Kühlen.

Eine zur Weckung von Priesterberufen sehr dienliche Broschüre.

Ehrler A. **Die goldene Reue.** 30 S. Mergentheim, Karl Ohlinger. 25 Pf.

Aus der vorliegenden Broschüre hat der Verfasser auch einen Auszug gemacht in Form eines leicht bei sich zu tragenden Gebetszettels: „Das Apostolat der vollkommenen Reue" (100 Stück M. 2.—, 1000 Stück M. 16.—). Dieses Apostolat enthält hauptsächlich die Fragen, die ein katho-

lischer Kaufmann stets auf einem Zettel bei sich trug, um sie Katholiken und Andersgläubigen, die er in Todesgefahr antraf, vorzusprechen und ihnen so zur vollkommenen Reue zu verhelfen. Der Zettel eignet sich zur Massenverbreitung und Verteilung namentlich an die im Felde stehenden Soldaten, an Verwundete in Lazaretten, an Krankenpfleger und -pflegerinnen.

Esser Dr Gerhard. **Der Adressat der Schrift Tertullians „De pudicitia"** und der Verfasser des römischen Bußediktes. 46 S. Bonn 1914, Hanstein. M. —.80

Fonck Leopold S. J. **Documenta ad Pontificiam commissionem de re biblica spectantia.** 45 S. Rom, Libreria Bretschneider, via del Tritone 60. L. —.50

Enthält 6 Documenta Sedis Apostolicae und 12 Responsa Commissionis, sämtlich in Bezug auf verschiedene biblische Fragen unter Leo XIII. und Pius X.

Gerigk Dr Hubert, Pfarrer. **Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion.** Katechesen für die Mittelstufe im Anschluß an das Gebetbuch „Dienet dem Herrn". 8°. 96 S. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Benziger u. Co. Eleg. geb. M. 2.—

Gerigk Dr Hubert, Pfarrer. **Dienet dem Herrn.** Gebetbuch für fortgeschrittene Kinder und schulentlassene Jugend. Mit schwarzer Einfassung, vier Einschaltbildern in Lichtdruck, Kreuzwegbildern nach Prof. M. Feuerstein, Randeinfassungen und Kopfleisten. Format VII, 75:120 mm. 536 S. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Benziger u. Co. In Einbänden zu M. 1.20 und höher.

Eine organische Erweiterung von „Gottes Lieblinge", will das Büchlein die fortgeschrittenen Kinder in planmäßiger Weise tiefer in das Gebetsleben einführen. Damit der Zusammenhang zwischen Schule und späterem Leben gewahrt bleibe, ist es auch den Bedürfnissen der schulentlassenen Jugend angepaßt. Seine Haupteigentümlichkeit besteht in der engen Anlehnung an das Kirchenjahr und in der weitgehenden Verwertung der liturgischen Gebete unter beständiger Berücksichtigung des kindlichen Empfindens. Etwas ganz neues stellt die Meßandacht dar, welche sich dem Kirchenjahr anschließt; den veränderlichen Gebeten gehen kurzgefaßte Belehrungen voraus, welche geeignet sind, die Jugend praktisch in das Kirchenjahr einzuführen. Der Abschnitt „Empfang der heiligen Sakramente" enthält eine Beichtandacht mit Reuebetrachtungen, sechs Kommunionandachten und Gebete für die heilige Firmung. Zur Betrachtung regen mehrere Erwägungen an, welche u. a. von der Heiligung des Sonntags, der Flüchtigkeit der Zeit, der Sorge für das Seelenheil, der Auferstehung und dem Weltgericht handeln. Den Schluß bilden dann Lieder, welche von den Kindern der oberen Klassen gesungen werden.

Gruber P. Daniel O. F. M. **Die Weihnachtskrippe** und ihre Bedeutung für die Erziehung. Vier Vorträge. 8°. 54 S. Innsbruck 1914, Felizian Rauch. 70 h = 60 Pf.

P. Gruber, der durch seine erziehlichen und sozialen Vorträge bekannte Franziskaner, zeigt in diesen gediegenen, gehaltreichen Vorträgen, wie veredelnd die Weihnachtskrippe auf das Kindesgemüt wirkt gegenüber dem modernen profanen Christbaum. Wir wünschen der wertvollen Schrift beste Aufnahme und weiteste Verbreitung.

Hartmann O. Min. Cap., Episc. **Psychologia arti pastorali applicata** ed. P. Dr Adelh. Jann O. Cap. 8°. 40 S. Mit Porträt des Verfassers. Innsbruck 1914, Felizian Rauch. 60 Pf. = 70 h.

Die Psychologie der Seelsorgekunst, ein Auszug aus den Schriften des im Rufe der Heiligkeit als apostol. Vikar und Generalprokurator in Indien im Jahre 1866 verstorbenen Bischofs P. Anastasius Hartmann aus dem Kapuzinerorden ist zum erstenmal als Sonderdruck erschienen. Das

Studium des mit dem Porträt des Verfassers gezierten Schriftchens sei allen Geistlichen empfohlen.

Heinrichs Dr Heinrich. **Die Ueberwindung der Autorität Galens** durch Denker der Renaissancezeit (Renaissance und Philosophie. Beiträge zur Geschichte der Philosophie. Herausgegeben von Dr Adolf Dyroff; 12. Heft). 208 S. Bonn 1914, Hanstein. M. 3.50

Hofmann Dr Konrad. **Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter.** (XII u. 154) Paderborn 1914, Schöningh. M. 5.—

Honecker Dr Martin. **Die Rechtsphilosophie des Alessandro Turamini** (Renaissance und Philosophie. Beiträge zur Geschichte der Philosophie. Herausgegeben von Dr Adolf Dyroff; 12. Heft). 208 S. Bonn 1914, Hanstein. M. 3.50

Hülsmann P. Andreas C. Ss. R. **Leib Christi, stärke mich.** Die Lehre Papst Pius X. über die öftere heilige Kommunion im Lichte der Vorzeit. Mit Lichtdruck-Titelblatt, Randeinfassungen und Kopfleisten. Format 75:120 mm. 368 S. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Benziger u. Co. In Einbänden zu M. 1.10 und höher.

Der erste Teil des Buches zeigt dem Leser auf Grund der Kommunionedekrete Pius' X. die heilige Kommunion als Brot vom Himmel, als Brot der Engel, als tägliches Brot und widerlegt alle Ein- und Ausreden gegen die öftere Kommunion. Wie der Untertitel des Buches betont, werden diese Gedanken im Lichte der Vorzeit, d. h. unter steter Heranziehung und Würdigung der Auffassung und Erklärung der großen Geisteslehrer der Vergangenheit dargestellt. Den zweiten Teil des Buches bildet ein vollständiges Gebetbuch mit nicht weniger als 18 Kommunionandachten, von denen 14 vom heiligen Alfons von Liguori verfaßt sind.

Huperz P. Antonius, Priester des Kartäuserordens. **Lourdes-Blumen** (Gesamtausgabe). Zwölf der wichtigsten Uebungen der katholischen Religion. Mit zwei Bildern. 32°. 180 S. Warburg i. Westf., F. C. Werth Söhne. brosch. M. —.60, geb. M. 1.—

Die kurzen Abhandlungen sind sehr gediegen, fromm und praktisch dargestellt. Um zu Propagandazwecken die Verbreitung dieser zwölf wichtigsten Uebungen zu erleichtern, ist der Inhalt der Gesamtausgabe in jeder Uebung auch einzeln zu haben.

Einzel-Ausgabe: Unsere Liebe Frau von Lourdes und (1. Heftchen) das heilige Kreuzzeichen; (2. Heftchen) der Engel des Herrn; (3. Heftchen) der heilige Rosenkranz; (4. Heftchen) die Prozessionen; (5. Heftchen) die Wallfahrten; (6. Heftchen) die Priester; (7. Heftchen) die heilige Eucharistie; (8. Heftchen) das heilige Meßopfer; (9. Heftchen) die heilige Beichte; (10. Heftchen) die heilige Kommunion; (11. Heftchen) die gute Sterbestunde; (12. Heftchen) die armen Seelen im Fegfeuer. — 32°. 16 S. mit 1 Bild. Jede dieser zwölf wichtigen Uebungen ist einzeln in Umschlag geheftet und ausgestattet mit einem Lourdes-Bild. Pro Heft M. —.10, Partiepreis 25 Stück sortiert M. 2.—, 100 Stück sortiert M. 6.50

Huth A. **Brennende Kerzen vom Weißen Sonntag.** Erzählungen (für Erstkommunikanten). 258 S. Donauwörth 1914, L. Auer. geb. M. 1.80

Die Wirksamkeit der Jesuiten in Oberösterreich. Erinnerungsblätter anläßlich der Zentenarfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu 1914. Ihren ehemaligen Lehrern und Erziehern gewidmet von den Freinberger Zöglingen. Mit einem Titelbild und 113 Textillustrationen. 144 S. Linz 1914, Preßverein. K 4.30

Katheininger Alois, Pfarrer. **Maria unsere Mutter.** Andachtsbüchlein für alle Verehrer Mariens. Mit einem Bilde. 110 S. Graz und Wien 1914, Styria. Brosch. 50 h.

Im Kampf fürs Kreuz. Broschürenserie aus dem Missionsverlag Sankt Ottilien (Oberbayern). Nr. 4: Der heilige Benedikt als Apostel (10 Pf.); Nr. 5: Ein Zeichen der Zeit (10 Pf.); Nr. 6: Soziale und religiöse Bedeutung

der Heidenmission (10 Pf.); Nr. 7: Märtyrerblut (20 Pf.); Nr. 8: Sorgenkinder (20 Pf.); Nr. 9: Erlebnisse eines Tabernakels in der Mission (20 Pf.); Nr. 10: Der katholische Missionär, ein Held des Opfers und der Arbeit (10 Pf.).

Kümmel Konrad. **Der Rock des armen Mannes.** Volkserzählungen. 12° (IV u. 90) Freiburg 1914, Herder. Geb. 50 Pf.

Kümmel Konrad. **Die vier Musikanten.** Volkserzählungen. 12° (IV u. 86) Freiburg 1914, Herder. Geb. 50 Pf.

Kümmel Konrad. **Im Talbachkirchlein.** Volkserzählungen. 12° (IV u. 90) Freiburg 1914, Herder. Geb. 50 Pf.

Lintner Anton, em. Dekan. **Standeslehren.** II. Bändchen: Verehelichte. 128 S. Bozen 1914, Auer. K 1.80

Marchthall Siegmund von. **Der Frawen Insul Chronika.** 56 S. Kommissionsverlag: Missionsdruckerei St Ottilien (Oberb.). Broich. M. 1.—

In Versen erzählt der Verfasser die Geschichte des noch aus der Agilolfingerzeit stammenden Klosters Frauenchiemsee, führt uns in Wort und Bild durch die lange Reihe der Jahrhunderte im Kloster und auf der Insel.

Meier Dr Matthias. **Descartes und die Renaissance.** (X u. 68) Münster i. W., 1914 Aschendorff. M. 2.50

Mercati Sylvius Joseph. **S. Ephraem Syri Opera.** Textum syriacum graecum latinum ad fidem codicum recensuit, prolegomenis notis indicibus instruxit (Mercati Sylv. Jos.). Tomus I. fascic. 1: sermones in Abraham et Isaac, in Basilium Magnum. in Eliam. Cum tabula phototypica. (Monumenta biblica et ecclesiastica 1). (XIV u. 231). Romae 1915. sumptibus Pontificii Instituti Biblici. Libreria Bretschneider, via del Tritone 60. L. 12.—

Meyer Dr Hans. **Geschichte der Lehre von den Keimkräften** von der Stoa bis zum Ausgang der Patristik nach den Quellen dargestellt. (V u. 229) Bonn 1914, Hanstein. M. 4.50

Müller P. Joh., Professor in Zwickau, Sachsen. **Das Rätsel der Schwerkraft** gelöst durch die Raumenergetik. 51 S. Wien, Teschen, Leipzig 1914. Prochaska. M. 1.20

Offergelt Dr Franz. **Die Staatslehre des heiligen Augustinus** nach seinen sämtlichen Werken. (VIII u. 86) Bonn 1914, Hanstein. M. 1.50

Pagès Helene. **Ehrenpreis.** Eine Festgabe für Erstkommunikanten, aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter zusammengestellt. Mit sieben Bildern. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. (5.—9. Tausend.) 8° (XIV u. 252) Freiburg, Herder. M. 2.40; geb. in Leinw. M. 3.20

Pletl Georg. **Der heilige Peter Fourier,** ein Freund des Volkes und ein Bild der priesterlichen Caritas. 74 S. Warburg i. W., Werth. M. 1.10, geb. M. 1.80

Probst Dr Alfons. **Die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche** im Herzogtum Sachsen-Meiningen. (VIII u. 117) Paderborn 1914, Schöningh. M. 5.—

Rademacher Dr Arnold. **Der Entwicklungsgedanke in Religion und Dogma.** (Rüstzeug der Gegenwart. Neue Folge, 2. Band.) 102 S. Cöln 1914, Bachem. M. 1.80, geb. M. 2.40

Regula Generalis Unionis Apostolicae saecularium sacerdotum. Denuo edita. 72 S. Parisiis 1913, Rue Nicolo 25.

Rudisch Ludolf O. Praem. **500 Grabinschriften,** vielfach auch als Verse auf Kranzschleifen und Sterbebilder zu benützen. 63 S. Graz und Wien 1914, Styria. K 1.20

Schilling Dr Otto. **Naturrecht und Staat** nach der Lehre der alten Kirche. (VIII u. 247) Paderborn 1914, Schöningh. M. 7.—

Schuster Franz. **Durch Maria zu Jesus.** Ein Andachtsbuch für alle Verehrer Jesu und Mariä. 880 S. Einsiedeln, Benziger. M. 1.80 und höher.

Semler Lucheſius O. F. M. **Comes directorii.** 11 S. Regensburg 1914, Pustet. 10 Pf.

Stoff Leopold M. E., Domkapitular zu Fulda. **Der katholische Küster.** Unterrichts-, Ritual- und Gebetbuch für den katholischen Küster. Vierte durchgesehene Auflage. (XV u. 344) Mainz 1914, Kirchheim. Geh. M. 2.—; in Kalikoband mit Rotschnitt M. 3.—

Das äußerst praktische und überaus beliebte „Standesbuch" liegt nun bereits in der vierten Auflage vor, die in Bezug auf die einschlägigen neueren kirchlichen Verordnungen eine eingehende Durchsicht und Ergänzung erfahren hat. Das Werkchen hat sich als praktisches Handbuch für den katholischen Küster ungemein brauchbar erwiesen und ist mehrfach in Seminarien und kirchlichen Lehranstalten als Leitfaden eingeführt.

Ströbele Georg. **Die schöne Seele.** Gedanken über Charakterbildung und Seelenkultur. kl. 8° (VIII u. 154) Mergentheim 1914, Karl Ohlinger. M. 1.20, geb. M. 2.20

Dieses Buch bildet eine vorzügliche Lektüre für gebildete junge Leute und fußt ganz in der Gegenwart. An den modernen Jüngling mit seiner modernen Bildung, mit seinem modernen Denken und Empfinden, mit seinem modernen Zweifeln und Ringen richtet Ströbele seine wohlerwogenen und begeisterten Worte.

Supplementum ad Breviarium Romanum in usum eorum qui utuntur Breviario ante editionem typicam anni 1914 edito. kl. 8°. 48 S. Linz a. D., Preßverein. K 1.—

Dieses als Einlage ins Brevier gedachte Broschürchen enthält die neuesten liturgischen Texte und Textänderungen, die zum Teil nur in der editio typica Brev. Rom., die 1914 erschien, zu finden sind, nämlich die Lektionen für 29. Dezember bis 5. Jänner, die sämtlichen Lektionen infra Oct. Solemnitatis S. Joseph, neue Homilien für den 14. August, für das Commune unius Martyris und für die Kirchweihoktav, sowie je eine Lektion für 1. Juli, Samstag nach Mariä Geburt, 12. und 15. September; ferner die neuen Responsorien für die Epiphanie- und Osterzeit, die (neuen) Antiphonen für den Samstag vor der Weihnachtsvigilie, endlich die Psalmen für die Horae minores des Allerseelentages. — Allen Priestern, die ihre gewohnte Brevierausgabe auch fernerhin benützen wollen, wird das Heftchen unentbehrlich sein.

Variationes in divino officio recitando iuxta Constitutionem apostolicam „Divino afflatu" et Motu proprio „Abhinc duos annos" in commodum eorum, qui novissimo breviario carent. Cum venia S. R. C. 99 S. Regensburg 1914, Pustet. 80 Pf.

Vierling Dr Josef Fridolin. **Das Ringen um die letzten dem Katholizismus treuen Klöster Straßburgs.** (Straßburger Beiträge zur neuen Geschichte, herausgegeben von Prof. Dr Martin Spahn in Straßburg; VIII. Band.) 124 S. Straßburg i. E. 1914, Herder. M. 3.20.

Wartensleben Dr Gräfin Gabriele. **Die christliche Persönlichkeit im Idealbild.** (VII u. 71) Kempten und München 1914, Kösel. Brosch. M. 2.—

In einem Begleitworte sagt Bischof Faulhaber von der Studie: „Die Abhandlung will, was der Untertitel besser als der Obertitel ankündigt, eine Psychologie der christlichen Lebensgestaltung im Grundriß geben. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis läßt erkennen, daß es sich (auf 72 Seiten) nicht um eine religionspsychologische Erörterung des gesamten Lehrinhaltes des Glaubens handelt, sondern nur um charakteristische Einzelzüge der christlichen Lebensgestaltung. Die Studie ist in meinen Augen ein neuchristlicher Kommentar zu dem altchristlichen Wort: anima naturaliter christiana. Die Seele dieser Studie ist der bekenntnisfreudige Anschluß an das kirchliche Gnadenleben und die ebenso freudige ehrliche Fühlung mit der wissenschaftlichen Forschung, und solchen Seelen gebe ich gerne meinen Segen."

Weber Albert, Priester. **Maria, verlaß uns nicht.** Gebete und Andachten für Marienverehrer. In großem Druck, mit Titelbild und Kopf-

leisten. Format 61:106 mm. 288 S. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Benziger u. Co. In Einbänden zu M. —.60 und höher.

Ein Mariengebetbüchlein mit großem Druck, also für unsere lieben alten Eltern, Großeltern, betagte Verwandte, und zwar ein Mariengebetbüchlein, das so recht aus den Lebenslagen und religiösen Bedürfnissen der alten Leute herausgeschrieben ist. Die mannigfachen Beschwerden und Kümmernisse des Alters werden in eindringlichster Weise der Macht und Fürbitte der lieben Gottesmutter empfohlen. Morgen- und Abendgebete, drei Meß- und zwei Kommunionandachten, Beichtgebete, Kreuzwegandacht, Litaneien, Gebete für Sterbende und Verstorbene, alles das findet der andächtige Beter in dem kleinen schönen Büchlein, das der Verlag zudem in zwei Ausgaben erscheinen ließ, eine auf Papier von gewöhnlicher Stärke, die andere auf leichtes dünnes Papier gedruckt. Ein recht empfehlenswertes Büchlein.

Wehrmeister P. Cyrillus O. S. B. **Parcival.** Nach der Dichtung Wolframs von Eschenbach für die Jugend bearbeitet. 53 S. Missionsverlag Sankt Ottilien (Bayern) 1915. 50 Pf.

Das Gudrunlied. 45 S. 50 Pf.

Weigl F. **Kind und Religion.** 120 S. Paderborn 1914, Schöningh. M. 1.20.

Kalender für 1915.

Abreißkalender für die katholische Familie. M.-Gladbach, B. Kühlen. 50 Pf.

Frommes Kalender für den katholischen Klerus Oesterreich-Ungarns 1915. 37. Jahrgang. Redigiert von Roman G. Himmelbauer, Chorherr von Klosterneuburg. Karl Fromme, Wien, V., Nikolsdorfergasse 7—11. K 3.20, mit Post K 3.30

Glöcklein-Kalender 1915. Brixen a. E., Tyrolia. 60 h = 55 Pf. Außerdem Partiepreise.

Schutzengelkalender 1915. Brixen a. E., Tyrolia. 24 h = 20 Pf. Außerdem Partiepreise.

Sonntagskalender 1915. Freiburg i. Br., Herder. 40 Pf.

Vaterländischer Kalender für die katholische Schuljugend. M.-Gladbach, B. Kühlen. 15 Pf.

Religiöse Kriegs-Literatur.

Deberichs Wilh., Kaplan. **Der Krieg im Lichte der Vorsehung.** Paderborn, Ferdinand Schöningh. 39 S. 50 Pf., bei Abnahme von 25 Exemplaren je 30 Pf.

Diese Kriegsschrift will das schwierige Vorsehungsproblem von der Warte der Zeitereignisse aus beleuchten und banger Gemüter Zweifel lösen. Das Furchtbare des Krieges wird rückhaltlos zum Ausdruck gebracht, aber in gewisser Weise gemildert durch den Nachweis, daß die Menschheit die Gottesgeißel verdient, daß der Herrgott auch das Kriegsübel zum Guten zu wenden weiß, daß somit neben Gottes Gerechtigkeit auch seine Weisheit und Güte im Kriege sich offenbart.

Ditscheid Dr. Professor in Koblenz. **Gebete und Lieder für Zeiten des Krieges und jeglicher Drangsal.** kl. 8°. 48 S. Essen (Ruhr), Fredebeul u. Koenen. 20 Pf.

Das Büchlein bietet Morgen-, Abend- und Meßgebete, Beicht- und Kommuniongebete, alles auf die ernste Zeit des Krieges eingerichtet. Neben den beliebten Gebeten und Psalmen ist ein besonderer Anhang von Blüten aus religiösen und patriotischen Dichtungen beigegeben. Der Reinertrag wird

für gute Zwecke verwendet. Es darf das schöne Büchlein deshalb für die weiteste Verbreitung empfohlen werden. — Um den Soldaten im Felde das Büchelchen zugängig zu machen, erklärt sich der Verlag bereit, gegen Einsendung von 23 Pf. in Briefmarken das Büchlein an jede aufgegebene Adresse zu versenden.

Faulhaber Mich. v., Bischof. **Kriegsgebet.** M.-Gladbach, B. Kühlen. 100 Stück M. 1.50

Derselbe. **Trostgebet für unsere Toten im Kriegsjahr.** M.-Gladbach, B. Kühlen. 100 Stück M. 3.50

Hafner Karl Th., Pfarrer. **Der Krieg im Lichte des Glaubens.** Fünf zur Zeit des Krieges gehaltene Predigten. 8°. 32 S. Regensburg 1914, G. J. Manz. 50 Pf.

Domkapitular Dr Th. Dreher sagt über diese Predigten, daß sie der Vorzug der Urwüchsigkeit und besonders der Reinheit von hohlen Redensarten auszeichnet.

Hilfsbüchlein zur Spendung der heiligen Sterbesakramente in deutscher, französischer und englischer Sprache. kl. 8°. 24 S. Essen (Ruhr), Fredebeul u. Koenen. 25 Pf.

Aus der Hand eines erfahrenen Lazarettseelsorgers und Missionspfarrers kommt soeben ein äußerst praktisches Hilfsbüchlein zur Spendung der heiligen Sakramente an Krieger aus Feindesland. Einem guten Beichtspiegel sind knappe Unterweisungen über die Hauptstücke des Glaubens, das Reueformular und einleitende Gebetchen zur Spendung der heiligen Oelung und des Sterbeablasses beigegeben; den Schluß bildet das Vaterunser, Ave und Kredo, alles in drei nebeneinandergestellten Kolonnen in deutscher, französischer und englischer Sprache. Den geistlichen Herren wird es ein liebes Hilfsmittel sein, um bei der Spendung der heiligen Sakramente den armen Verwundeten in ihrer Muttersprache vorzubeten und die heilige Beichte entgegenzunehmen.

Joseph R. P. **Manuel du soldat chrétien.** Gebetbuch für französische Gefangene. Sechste, verbesserte Auflage. 117 S. Freiburg 1914, Herder. 50 Pf.; 1000 Stück M. 40.—

Joseph Karl, Bischof von Paderborn. **Ernste Worte in schwerer Zeit.** Kriegshirtenschreiben. M.-Gladbach, B. Kühlen. 100 Stück M. 5.—

Kühlen B., Kunstanstalt und Verlag, M.-Gladbach. **Illustrierte Büchlein und Gebetszettel,** welche für die gegenwärtige Kriegszeit in Betracht kommen.

Gebet eines deutschen Kindes während des Krieges. Von einem Priester der Erzdiözese Cöln. Vier Seiten Text mit Farbendruckbild „David und Goliath". Nr. 664D, Größe 8×13 cm, 100 Stück M. 2.50

Gebete in Kriegszeiten. Acht Seiten mit Bild Ecce homo-Herz Jesu von Oer. Das Stück 5 Pf., 100 Stück M. 4.—, 500 Stück M. 17.50, 1000 Stück M. 30.—

Kurze Gebete für den christlichen Soldaten im Felde. Vierseitiger Gebetszettel mit dem Bilde des heiligen Michael. 100 Stück M. 1.50

Gebete um den Sieg unserer Waffen. Gedanken über das Kaiserwort: „Jetzt geht in die Kirche, kniet nieder vor Gott und bittet ihn um Hilfe für unser braves Heer!" (Kaiser Wilhelm II. am 11. August 1914) mit dem Kriegssegen und Gebeten für die Soldaten. Acht Seiten auf feinem Papier mit der Darstellung: „Moses in der Schlacht, die Arme zum Gebet erhoben", und mit den Porträts Kaiser Wilhelms und Kaiser Franz Josefs. 100 Stück M. 4.50, 500 Stück M. 18.75, 1000 Stück M. 35.—

Vater, ich rufe dich! Gebete zur Erflehung des Sieges und des Friedens. Inhalt: 1. Votivmesse in Kriegszeiten; 2. Votivmesse um den Frieden; 3. Andacht in Kriegszeiten; 4. Ablaßgebete. 32 Seiten in zweifarbigem Umschlag, mit Bild M. —.15, bei 100 Stück M. 12.—, bei 500 Stück M. 50.—. Größere Partien nach Uebereinkunft.

Seviatondrucke mit breitem Goldrand auf rauhem Papier: Die Schutzpatrone des christlichen Soldaten: Nr. 10.127, St Michael; Nr. 10.125, St Georg; Nr. 10.126, St Mauritius; Nr. 10.128, St Barbara. Rückseits mit „Gebet für die Soldaten". Größe 6×10 cm. 100 Stück M. 3.—. Einzeln oder gemischt zu beziehen.

Alle hier aufgeführten Gebete eignen sich vorzüglich für die gemeinsame Familienandacht. Den im Felde stehenden Angehörigen möge man die Drucksachen mittels Feldpostbrief übersenden. Muster stehen postfrei zu Diensten.

Vielfachen Wünschen nachkommend, hat die Kunstanstalt Totenzettel für gefallene Krieger mit der wirkungsvollen Darstellung eines sterbenden Kriegers, dem ein Engel den Weg zum himmlischen Vaterlande zeigt, herausgegeben. Desgleichen liefert die Anstalt für den gleichen Zweck Trauerbilder mit Porträts nach jeder eingesandten Photographie.

Zum Einkleben eines Porträts oder Totenzettels dienen Trauer-Gedenkblätter an gefallene Krieger in Schwarz und Silber, mit geschmackvoller Umrahmung und passenden Emblemen. Proben und Preisangabe auf Wunsch.

Zwei Feldpostkarten an unsere Krieger mit je einem Lichtdruckbild „Mutter von der immerwährenden Hilfe" und „Mutter der Schmerzen" und dem schönen Spruch:

Es schütze dich in Kriegsgefahren
Maria mit dem Jesukind,
Daß wir sie preisen, wenn wir wieder
Im Heimatlande glücklich sind!

Mein Gebet umschwebt dich immer
Fern in heißem Kampfesringen,
Daß die Schmerzensmutter möge
Wieder an mein Herz dich bringen.

Auf gelblichem Karton mit farbigem Rändchen, 100 Stück M. 5.—. Durch jede Buch- und Kunsthandlung zu beziehen.

Meyenberg A. **Brennende Fragen.** 6. Heft. Kriegs- und Friedenspredigten. Dritte Auflage. 88 S. Luzern 1914, Räber.

Mohr Heinrich. **Oesterreichische Feldbriefe.** 1. Brief: An die Frau des Kriegers; 2. Brief: An die Mutter des Kriegers. Wien I., Wollzeile 33. Herder. Jeder Brief 19 h, 100 Stück K 12.50

Mohr Heinrich. **Der Held in Wunden.** Gedanken und Gebete. Mit 11 Bildern von J. von Führich. 24°. 128 S. Freiburg 1914, Herder. geb. in Leinw. 60 Pf.; 50 Stück M. 25.—

Hier finden wir den Feldbrief Heinrich Mohrs „An unsere Helden im Lazarett" erweitert wieder, vereinigt mit den Leidensgebeten eines Cochem, Stolz und Hettinger und verwoben mit geistlichen Bildern eines Meister Führich. Ein sehr empfehlenswertes Verwundetenbüchlein!

Mohr Heinrich. **Krieg und Friede.** Lose Blätter für Heimat und Feld. Weihnachten. gr. 8°. 32 S. Freiburg 1914, Herder. 30 Pf.; 50 Stück M. 12.50

Etwas völlig Verschiedenes von der Masse der Kriegschroniken und gerade das, was dem katholischen Herzen daheim und draußen nottut: der große Krieg und die große Zeit im erhellenden und verklärenden Licht der Himmelssonne. Das zweite Heft soll „Neujahr" behandeln, das erste heißt „Weihnachten": Weihnachtslied und Weihnachtspredigt, Geschichte und Geschichtlein, geistlich und weltlich, erbaulich und unterhaltlich, bilden den Akkord. Weihbischof Knecht, E. von Handel-Mazzetti, Generalleutnant Heinrich Freiherr von Steinaecker, Marie M. Schenk, Professor G. Pfeilschifter, M. Herbert sind Mitarbeiter. Das Heft wird gleich in einer Verpackung als Feldpostbrief geliefert, so daß es portofrei ins Feld geschickt werden kann.

von Der P. Sebastian O. S. B. **Wach auf!** Weckruf an das deutsche Volk. 12°. 18 S. Freiburg und Wien 1914, Herder. 18 h; 50 Stück K 7.20

Der Weckruf gilt dem religiösen Bewußtsein, dem Sinn für Sittlichkeit und Recht, dem christlichen Familiengeist, der gerechten und echten Vaterlandsliebe — und zielt auf diese deutschen Tugenden, als Früchte der von Gott gewollten Heimsuchung.

von Oer P. Sebastian O. S. B. **Wer da?** Ein Wort an unsere Soldaten. Dritte Auflage. 21.—30. Tausend. 12° (VIII u. 100) Freiburg und Wien 1914, Herder. Steif brosch. 60 h.

Das kgl. preußische Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 30. April 1911 bekanntgegeben, daß Se. Majestät der Kaiser und König von dem Inhalt des trefflichen Soldatenbüchleins „Wer da?" von P. Seb. von Oer mit lebhaftem Interesse und größter Befriedigung Kenntnis zu nehmen geruht habe. Auf allerhöchsten Befehl solle für tunlichste Verbreitung der Schrift unter den katholischen jungen Soldaten Sorge getragen werden.

Pesch Tilmann S. J. **Der Soldatenfreund.** Geleitbüchlein für katholische Soldaten. Neu herausgegeben von einem Divisionspfarrer. Mit einem Titelbild. Dritte Auflage. 48° (XVI u. 268) Freiburg und Wien 1914, Herder. geb. in biegsamem Kunstlederband 78 h.

Mehrere Militärgeistliche, denen dieses Büchlein vorgelegen hat, bezeichnen den Inhalt als ganz vorzüglich und höchst zeitgemäß und halten die Einführung des Büchleins neben dem offiziellen Soldaten-Gebetbuch für sehr wünschenswert.

Psalmgebete für die Zeit des Krieges. kl. 8°. 28 S. Essen (Ruhr), Fredebeul u. Koenen. 15 Pf.

Rieder Dr Karl. **Treu bis zum Tod.** Erwägungen für Krieger und Volk. 12° (VIII u. 96) Freiburg 1914, Herder. 60 Pf.

Das Büchlein photographiert gleichsam die Kriegsereignisse und alle wichtigen Fragen, die der Krieg ausgelöst hat, um sie an dem Worte Gottes zu messen und so dem religiös erwachenden Volke die vielfach verkannten Ewigkeitswerte wieder vor Augen zu stellen. Wir führen einige Ueberschriften an: Mobilmachung, Warum macht Gott dem Krieg kein Ende? Des Vaters Abschiedsgruß, Des Vaters Mahnung, Völkerrecht, Flüchtlinge, Brennende Städte, Liebesgaben, Das Eiserne Kreuz, Verlustlisten, Das große Sterben, Ewiger Friede u. s. w.

Schofer Dr Josef, Diözesanpräses. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten, Drittes Bändchen. 8° (IV u. 132) Freiburg und Wien 1914, Herder. K 1.88; geb. in Leinw. K 2.50

Im ersten Teil bietet Stadtpfarrer Dr K. Rieder in Bonndorf „Trostgedanken aus dem Alten Testament". In vier Nummern werden die „Trostgedanken aus der Makkabäerzeit" zu Ende geführt, ihnen folgen in sechs Nummern die aus Psalmen. Die „Sieges- und Dankeslieder" der Heiligen Schrift bilden die dritte Abteilung der alttestamentlichen „Trostgedanken". Dieser Teil eignet sich in gleicher Weise für fromme Lesung wie für Kirchenpredigten in unserer Kriegszeit. Ein zweiter Teil bringt wieder „Predigten und Ansprachen", und zwar zunächst sechs „Sonntagspredigten". Mit dem vierten Adventsonntage schließen sie ab. Als Predigten für „Fest- und Gedenktage" sind aufgenommen: eine Allerseelenpredigt und eine für Mariä Empfängnis. Eine Standespredigt für Jünglinge und eine Leichenrede am Grabe eines im Lazarett verstorbenen Soldaten schließen den zweiten Teil ab. Den Schluß bildet das von der Freiburger Kirchenbehörde herausgegebene Gebet für einen gefallenen Krieger.

Schofer Dr Josef, Diözesanpräses. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten. Viertes Bändchen. 8° (VIII u. 92) Freiburg 1914, Herder. M. 1.20; geb. in Leinw. M. 1.70

Aus den rasch sich folgenden Auflagen der bisherigen Bändchen geht hervor, daß die „Kreuzesfahne" einem Bedürfnis entsprach. Das erste Bändchen hat bereits drei und die anderen beiden in den wenigen Wochen zwei

Auflagen erreicht. In diesem vierten Bändchen hat Dr Rieder unter dem Titel: „Weihnachtsgedanken aus alter Zeit" die hauptsächlichsten Weissagungen in Bezug auf das Weihnachtsgeheimnis zusammengestellt. Daran schließen sich die „Trostgedanken zum Friedensfest im Völkerkrieg", wie sie der Herausgeber im Anschluß an das Festevangelium entwickelt. In einem dritten, größeren Teil folgen sieben Predigten, bestimmt für die Sonn- und Festtage der Weihnachtszeit. Zu den früheren Verfassern: Dr Keller, Dr Huber, Dr Kieser und Dompfarrer Brettle sind neu hinzugekommen Dr Eble mit einer herzigen Kinderpredigt für Weihnachten, Rektor E. Stumpf mit einer Festpredigt für Epiphanie und Stadtpfarrer A. Stumpf-Karlsruhe mit einer Neujahrspredigt.

Sommer W., Kunstmaler. **Trauerandenken an gefallene Krieger.** Einsiedeln, Benziger u. Co. Nr. 1610 Bünde zu 100 Stück M. 1.40 = K 1.70 = Fr. 1.75; Nr. 1611 in Schwarzdruck; Nr. 1612 mit Tondruck; Nr. 1613 (dieselben vierseitig) Bünde zu 100 Stück M. 2.60 = K 3.15 = Fr. 3.25

Dr P. Albert Kuhn schreibt dazu: „Kunstmaler Wilhelm Sommer hat zehn Bildchen entworfen, die sich vorzüglich zu Totenandenken für gefallene Krieger eignen; zehn Federzeichnungen, frisch und frei, kräftig und charakteristisch, zehn Kriegergestalten in Halbfiguren; drei biblische: St Michael, der Führer der treuen Engelscharen im Kampfe mit dem Höllendrachen, den Hauptmann im Evangelium, dessen Töchterlein Christus vom Tode erweckte, und Longinus, der anbetend unter dem Kreuze auf Golgatha in die Knie fällt. Die übrigen Gestalten gehören der Geschichte und Legende an: der Kaiser Konstantin, der im Zeichen des Kreuzes über das Heidentum siegt; Sebastianus, der von Pfeilen durchbohrt die Himmelskrone erwirbt, der riesige St Georg, im Kampfe mit dem Lindwurm; Mauritius, der Führer einer Armee heiliger Krieger, der junge, brave St Martin, der seinen Soldatenmantel mit dem Armen teilt, der tapfere St Florian, der Helfer gegen Feuers- und Wassernot. Die Reihe schließt eine Heldenjungfrau, St Barbara, die Patronin der Kanoniere. Die zehn Heldengestalten gehören zum Besten, Eigenartigsten, Frischesten, das in der Neuzeit in Andachtsbildchen geschaffen worden."

Die Bildchen sind im Verlage Benziger u. Co., Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E. in doppelter Auflage erschienen, in Schwarzdruck: Nr. 1611 Bünde zu 100 Stück M. 1.80 = K 2.15 = Fr. 2.25; und in Schwarz- mit gelblichem Tondruck: Nr. 1612 Bünde zu 100 Stück M. 2.— = K 2.40 = Fr. 2.50

Steeger Anton. **Maria, die Schutzpatronin für unsere Krieger.** Fünf Kriegsansprachen. 8° (IV u. 45) Regensburg, G. J. Manz. broich. 60 Pf.

In Treue fest. Pflichten- und Gebetbüchlein für katholische Angehörige und Veteranen des k. u. k. österreichisch-ungarischen Heeres. Zweite Auflage. 304 S. Bregenz 1914, Teutsch. geb. 80 h.

Ein jetzt sehr begehrtes Büchlein!

Wibbelt Dr Aug. **Weine nicht.** Ein Wort des Trostes an die Hinterbliebenen der gefallenen Krieger mit einer Meßandacht und einem Anhang von Gebeten. Nr. 699: 48 S. und vier Vollbilder, in feinem Umschlag, kartoniert 20 Pf. — Nr. 699F: Liebhaber-Ausgabe auf Kunstdruckpapier mit rotem Rändchen, 64 S. mit Titelbild und vier Vollbildern, in Kunstleder geb. mit farbigem Schnitt M. 1.20. — Nr. 699G: Liebhaber-Ausgabe auf mattem Kunstdruckpapier mit rotem Rändchen, 64 S. mit Titelbild und vier Vollbildern, in hochfeinem Lederband mit Prägung und Echtgoldschnitt, runde Ecken M. 2.—

Wibbelts **Weihnachtsbrief** an die Soldaten im Felde. M.-Gladbach, B. Kühlen. 100 Stück M. 5.—

Wibbelts **Neujahrsbrief** an die Soldaten im Felde. M.-Gladbach, B. Kühlen. 100 Stück M. 5.—

Worlitscheck Anton, Stadtpfarrprediger in München. **Krieg und Evangelium.** Kriegspredigten. 8° (IV u. 56) Freiburg 1914, Herder. 75 Pf.; geb. in Leinwand M. 1.20

Worlitscheck Anton, Stadtpfarrprediger in München. **Krieg und Evangelium.** Kriegspredigten. Zweites Bändchen. 8° (IV u. 66) Freiburg 1914, Herder. 80 Pf.; geb. in Leinwand M. 1.30

Die Vorträge behandeln nicht nur allgemein christliche Wahrheiten, denen gelegentlich die Kriegsfarbe aufgetragen wird, sondern bleiben in enger Fühlung mit den Kriegsereignissen und -erlebnissen. Sie verbreiten sich über die äußeren und inneren Zusammenhänge zwischen Christus und Kriegserfolg; über das Kriegsgebet des heiligen Rosenkranzes; über das Kriegsrecht nach den Grundsätzen der christlichen Moral in Anwendung auf unsern Fall; über die christlichen Zufluchtsstätten in der Kriegsnot; über die Helden des Krieges; über den Kriegertod.

Nachdem das erste Bändchen bereits nach wenigen Wochen einen Neudruck erleben konnte und Bischof Paul Wilhelm v. Keppler dem Autor für seine Predigten „warme Anerkennung" zollte und sie als „wertvollen Beitrag zur Kriegshomiletik" bezeichnete, darf gewiß auch dieses zweite Bändchen zahlreiche Freunde erhoffen.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr Matthias Hiptmair in Linz.

1. Allerlei Kriegsgedanken. — 2. Die erste Enzyklika Benedikts XV. — 3. Des Papstes Handlungsweise.

1. Allerlei Kriegsgedanken. Noch immer stürmt der apokalyptische Reiter, sitzend auf seinem falben Roß, über die weiten Schlachtfelder und mäht die Tapferen in Scharen nieder. Seine unheimlichen Begleiter, der Hunger und die Krankheit, eilen ihm nach und mehren die Beute. Mit Spannung und Bangen sehen wir ihnen zu und warten von Woche zu Woche, daß sie aus unseren Augen verschwinden und endlich ihrem grausamen Zerstörungswerke ein Ende gesetzt werde. Aber bis jetzt warteten wir vergebens und müssen fürchten, daß sie noch in andere Gebiete einbrechen und das Elend und Grauen vergrößern. Noch ist die Gefahr nicht endgültig beseitigt, daß die verheerenden Flammen des entsetzlichen Weltbrandes über die Grenzen schlagen; denn der sacro egoismo verschiedener Mächte späht nach der passenden Gelegenheit, aus den Trümmern der benachbarten Brandstätte einige ersehnte Wertgegenstände sich zu holen. Dazu kommt, daß nun auch die Türkei mit einer unerwartet großen Machtentfaltung und mit nicht minder überraschenden Erfolgen den Kriegspfad betreten und sogar den „Heiligen Krieg" eröffnet hat. Wohl darf diesem heute nicht mehr die gleiche Bedeutung eines Religionskrieges wie in alten Zeiten, als der „Erbfeind" der Christenheit noch auf der Höhe seines Glanzes stand, zuerkannt werden, da er zu offen den Charakter eines politischen Machtmittels an der Stirne trägt. Auch soll der frühere islamitische Fanatismus mehr erloschen sein, aber eine Frage

bleibt es immerhin noch, ob er nicht wieder aufflackern werde. Die bald vor zwei Jahrzehnten geschehenen „Armeniergreuel", die noch in frischer Erinnerung stehen, legen diese Besorgnis nahe. Es wird sich ja zeigen. Jedenfalls bildet die energische Erhebung des Türkenreiches für die beiden Zentralmächte Europas eine wertvolle Unterstützung und der Türke ist somit für sie ein sehr erwünschter Waffengefährte, den zurückzustoßen sie durchaus keine Veranlassung und Verpflichtung haben, es nicht einmal könnten, da auch er selbständig den Kampf um die eigene Existenz aufgenommen hat.

Die Gruppierung der kriegführenden Mächte ist überhaupt eine derartige, daß sie nur vom politischen Standpunkte aus beurteilt werden darf. Welche Früchte für die Menschheit und die Religion die göttliche Vorsehung aus diesem Völkerzusammenschluß und aus dem Weltkriege wird heranreifen lassen, das zu zeigen bleibt der Zukunft vorbehalten. Männer mit dichterischer, divinatorischer Begabung wie Richard v. Kralik entwerfen jetzt schon die schönsten Bilder von den Wirkungen des Krieges, von denen gewiß nur zu wünschen ist, daß sie nicht Phantasiegebilde bleiben. Daß aus so unerhört gewaltigen Katastrophen, wie wir sie jetzt erleben, auch weltgeschichtlich Großes und Gutes hervorsprießen wird, unterliegt keinem Zweifel. Jetzt aber beschäftigen, ja überwältigen uns unmittelbar die entsetzlichen Verwüstungen, die der Krieg anrichtet, die herzzerreißenden Opfer, die er an Gut und Blut fordert. Man spreche von der „großen Zeit", man verherrliche sie jetzt schon, es ist recht und großartig, aber auch das andere darf recht sein und schließt sich auch gegenseitig nicht aus, wenn wir es für unseren Teil jetzt mit Handel-Mazzetti halten, an der allgemeinen Not und Trauer mit Mitleid, Herzleid und hilfbereiter Liebe teilnehmen und nach Anleitung unserer kirchlichen Behörde um glückliche Vollendung des Krieges beten. Als hier der erste russische Gefangene gestorben war und begraben wurde, durften ihn mehrere Mitgefangene in den Friedhof begleiten, und da erzählten Augenzeugen, daß dieselben am Grabe niederknieten, laut beteten und bitterlich weinten. Wie werden es die Unsrigen in Sibirien machen? Wahrscheinlich auch so. In den Schaufenstern der Bilderhandlungen der Stadt sehen wir jetzt häufig das Bild unseres ehrwürdigen Monarchen in betender Stellung, in Andacht versunken. Am 8. Dezember wurde in der Schloßkapelle zu Schönbrunn in seiner Gegenwart und im Beisein aller in Wien weilenden Mitglieder des kaiserlichen Hauses vom Hochwürdigsten Herrn Kardinal-Fürsterzbischof eine heilige Messe celebriert und die Weihe der Erzdiözese Wien an das heiligste Herz Jesu vorgenommen. Der heilige, feierliche Akt galt der glücklichen Vollendung des Krieges, die man vom Himmel erbittet, weil er ein so großes Unglück, eine so furchtbare Gottesgeißel ist. In den übrigen Diözesen des Reiches findet die gleiche Weihe statt. Wir sind uns nur zu sehr bewußt, daß unsere Kräfte allein nicht aus-

reichen; denn die Vollendung des Krieges muß mit Gottes Hilfe eine glückliche, eine siegreiche sein. Anders will kein Patriot und Katholik den Frieden haben.

Wir hoffen vertrauensvoll auf diese Hilfe, weil wir um den Sieg der gerechten Sache beten und weil wir speziell auch um die Bewahrung unseres heiligen Glaubens vor dem russischen Schisma beten. Schon tritt dieses Schisma in Polen mit größter Rücksichtslosigkeit auf und erklärt für Galizien den orthodoxen Ritus für die herrschende Religion. Der russische Erzbischof Eulogius erschien bereits in Lemberg in Begleitung von anderen schismatischen Geistlichen und hielt feierlichen Gottesdienst in der katholischen St Georgs-Kathedrale, obwohl in Lemberg eine schön gebaute orthodoxe Kirche steht. Die russische Regierung hebt also auf österreichischem Boden die griechisch-katholische Union kurzerhand auf, ohne sich um den Vertrag mit dem Vatikan zu kümmern, auf dem sie beruht. Die brutale Russifizierung Polens hat begonnen. Unsere herrlichen Soldaten also, die auf diesem heißen Boden Riesenkämpfe bestehen, in den Schützengräben Unbeschreibliches erleiden, Strapazen aller Art, Hunger und Durst erdulden und mutig ertragen, die schon in blutigen Schlachten ihr Leben geopfert oder Wunden davongetragen und Krankheiten: unsere ruhmreichen, bewunderungswürdigen Soldaten bringen diese Opfer für das teure Vaterland und die heilige Kirche. Ihnen gebührt der Lorbeer für beide. Wenn wir sie verstümmelt und von Schmerzen gepeinigt in den Spitälern begrüßen, wenn wir sie genesen, aber verkrüppelt durch die Straßen der Stadt wanken oder schon aufrecht wandeln sehen, wenn wir die Nachrichten von den auf dem Felde Gefallenen hören oder der noch Kämpfenden gedenken: das Gefühl der Verehrung und Bewunderung, das wir für die heiligen Märtyrer hegen, durchschauert uns. Sie zogen und ziehen in den Krieg im Gehorsam, und was sie leisten und leisteten, das galt und gilt dem ganzen Vaterlande und der Kirche. Ihre Lebensopfer sind Opfer der Pflicht, aber teilweise auch Sühnopfer für die Verschuldungen des ganzen Volkes, weil die Kriege auch in diesem Sinne von Gott als Strafe zugelassen oder geschickt werden. Die zumeist unschuldigen Kämpfer leiden und büßen daher für die Schulden anderer; sie folgen in dieser Weise demjenigen nach, der, die Unschuld selbst, auch im Gehorsam für die große Menschheitsschuld unter Pontius Pilatus gekreuziget worden und gestorben ist. Die Auffassung, daß der Krieg auch ein Strafgericht und Reinigungsfeuer sei, findet man bei allen, die eine religiöse Auffassung haben und nicht gänzlich dem Materialismus der Zeit verfallen sind. Mochte man bei seinem Ausbruche mit wem immer reden, immer hörte man die Ueberzeugung aussprechen: es mußte so kommen! Und auffallend oft lautete die Begründung: niemand ist ja mehr zufrieden in der Welt, zufrieden mit seinem Stande, seiner Stellung, seiner Lage. Alles strebt nach mehr, mehr Besitz, mehr Genuß, mehr

Lebensfreude. In dem ungestümen Drange, sich in den Dienst der Welt zu stellen und bei ihr sein höchstes Glück zu suchen, vergaß man auf Gott und Gottesdienst sowie auf die Verpflichtung seiner Gebote, die man ohne Scheu übertrat. Es mußte einmal etwas kommen und es ist gekommen. Nach den Worten des Propheten geht der Herr gewaltig ins Gericht mit den Aeltesten seines Volkes und mit seinen Fürsten und weil stolz geworden die Töchter Sions, werden die schönsten Männer durch das Schwert fallen und die Starken im Streite.

Auch in der protestantischen Welt mehren sich die Stimmen, welche die überhandnehmende Glaubenslosigkeit, die wachsende Sittenlosigkeit, den Neo-Malthusianismus, die Vernachlässigung des Kirchenbesuches, der Taufe, der Konfirmation u. s. f. verantwortlich machen für das hereingebrochene Volksunglück. Der Ruf nach Einkehr und Umkehr, nach Besserung der Sitten und Beseitigung alles Schandbaren in den Klein- und Großstädten wird allerwärts vernommen und manche erfreuliche Zeichen der sittlichen und religiösen Restauration stellen sich ein. Selbst vom atheistisch regierten Frankreich sagt man, daß die Not der Zeit irgend welche gute Früchte bereits hervorgebracht habe. Die abgeschafften Militärgeistlichen werden, für jede Division zwei, wieder zugelassen, ebenso für die Marine. Auch sonst zeigt sich einige Besserung. In Paris sollen die weltlichen Vergnügungen abgeschafft sein und in den Provinzen soll sich der Kirchenbesuch entsprechend heben. Allerdings hat der Kultusminister die Verteilung von Andachtsgegenständen an verwundete Soldaten und die Kultushandlungen in gesperrten Kirchen und Kapellen verboten. Unsäglich klein und engherzig ist ja der aufgeblasene Atheismus. Die französischen Geistlichen sind zum aktiven Militärdienst mit den Waffen gezwungen; daher stehen über 20.000 im Felde und haben von rohen, gottlosen Kameraden oftmals Beleidigungen und Verspottungen zu erdulden. Manche davon sind in Gefangenschaft geraten, deren sich die deutschen Bischöfe von Paderborn und Cöln erbarmt und die sie mit Erlaubnis des deutschen Kaisers in ihre Seminarien aufgenommen haben, wo sie wie Offiziere behandelt werden. Daß auch Bußprediger wie der Krieg nicht lauter Erfolge aufweisen können, lehrt die Erfahrung, namentlich dort, wo das Bewußtsein von der Existenz eines persönlichen Gottes abhanden gekommen ist. Wer zu Gott kommen will, muß erst an sein Dasein glauben. In Deutschland gibt es leider infolge der liberalen protestantischen Theologie solche, die diesen Glauben verloren haben und nur den „deutschen Gott" und das Fatum kennen. Ein solches Beispiel ist der Berliner Pastor Graue, der darum auch meint, man solle sich jetzt mit Reue nicht allzulange beschweren, weil das jedenfalls in diesem weltgeschichtlichen Augenblick Zeitverschwendung wäre! Ein anderes Beispiel ist der gewesene Pastor Traub. In einer Flugschrift schreibt er unter dem Titel: „Deutschland betet": „Die Mil-

lionenmannschaft greift zum Gewehr und betet. Der Lokomotivführer umschließt mit seiner Hand den Hebel und betet. Arbeiter und Bauer fluchen den Friedensstörern und beten. Die Reichsbank wiegt das Gold und betet ... Mütter, Frauen, Bräute greifen einen Augenblick ans Herz, dann stehen sie aufrecht und beten. Ja, was heißt beten? ... Es heißt: Eins werden mit seinem **Schicksal**." „Gott ist heute unser Schicksal", schreibt er, und an einer anderen Stelle: „Die Vorstellung eines persönlichen Gottes ist dahin."

Aber so schnell geht das doch nicht! Diese Vorstellung ist noch lange nicht dahin, sie tritt im Gegenteil während der Kriegszeit noch mehr und stärker hervor als sonst. Viel eher steht es um andere Vorstellungen von Dingen nicht besonders gut, die die moderne Welt mit abgöttischer Verehrung zu betrachten pflegte und denen es angesichts des Krieges gehen dürfte wie einst dem alten Dagon vor der Bundeslade. Die Vorstellung, daß das Wesen des Christentums nur darin bestehe, daß wir einen gnädigen Gott haben, erfährt durch die Zeitereignisse keine Bestätigung. Doch davon kann man absehen. Aber wie steht es mit der so hoch gepriesenen Kultur, die doch als die höchste Errungenschaft unserer Zeit ausgegeben und wie eine Religion hingestellt wurde? Seit man die Kathedralen von Reims und Soissons zu Kugelfängen gemacht und auf zahlreichen Kirchtürmen Maschinengewehre aufgestellt hat, hören die Stimmen nicht auf, die den Zusammenbruch dieser Kultur verkünden. Und ihre Schwester, die Humanität, welche an Stelle der christlichen Caritas auf die Altäre gesetzt wurde, steht durchaus in keinem guten Ruf, seit in Belgien Zivilisten schlafende Soldaten gemordet und ihnen die Augen ausgestochen haben, seit die Berichte über die menschenunwürdige, rohe Behandlung bekannt geworden sind, welche unsere in Frankreich und England gefangenen Landsleute erfahren haben. Dieses vergötterte Menschentum ist dahin! Und dann das berühmte Schieds- und Friedensgericht im Haag, diese geniale Erfindung hinterlistiger Diplomaten: sieht es nicht seine schönsten Beschlüsse dem Spotte preisgegeben? Das Völkerrecht liegt zerschossen und zerschlagen auf den blutigen Schlachtfeldern. Die allgemeine Weltverbrüderung, dieses angebliche Ideal der Freimaurer, ist wohl noch niemals so zuschanden geworden wie in der Gegenwart, wo Rasse über Rasse, Weiße und Gelbe und Schwarze, Morgenländer und Abendländer übereinander herfallen und sich zerfleischen, und wo gerade die Freimaurerei es ist, die zum Kriege hetzt, wie es in Italien und Portugal und anderswo geschieht. Ja, die Weltverbrüderung, für die auch die sogenannten Weltkongresse aller Konfessionen arbeiteten, hat in eine Weltverfeindung umgeschlagen, und den höchsten Grad hat diese Verfeindung zwischen Deutschland und England erreicht. Der Haß, der zwischen diesen beiden Völkern glüht, ist unheimlich, fast dämonisch. Daß zwischen kriegführenden Völkerschaften keine Schmeicheleien gewechselt werden, weiß alle Welt;

aber daß so haßsprühende Pfeile hin- und hergesendet werden, wie es zwischen diesen beiden Ländern jetzt der Fall ist, wäre doch zu unterlassen. Die Feindesliebe darf auch vom Kriege nicht vernichtet werden. Es muß wohl gesagt werden, daß nicht alle Deutschen und Engländer mit den Ergüssen des Hasses ihrer Landsleute einverstanden sind, aber ein sehr großer Teil von ihnen ist davon ergriffen. In einem sehr verbreiteten deutschen Gedicht heißt es unter anderem: „Dich werden wir hassen mit langem Haß, — Wir werden nicht lassen von unserem Haß, — Haß zu Wasser und Haß zu Land, — Haß des Hauptes und Haß der Hand, — Haß der Hämmer und Haß der Kronen, — Drosselnder Haß von siebzig Millionen. — In Liebe vereint, in Haß vereint — Sie haben alle nur einen Feind: England!" — Man würde ohne Schwierigkeit ein dickes Buch bekommen, wollte man die während der Kriegsdauer in Prosa und Poesie erschienenen Zornesausbrüche sammeln. Nach dem Zeugnis des deutschen Reichskanzlers trägt freilich England die innere Verantwortung für den furchtbaren Weltkrieg, während auf Rußland die äußere lastet. Mit Recht darf darum ein anderer Dichter sagen: „Nun zittere, Brite! Wie ein Taifun stark — Ist des Deutschen blanke Wehr — Es trifft sein Schlag, und er trifft ins Mark. Einmal und zweimal und mehr! Nun zittere, Russe! Und denke daran! Auch deine Stunde naht schon heran — Nur ein Atemholen! Nur Zeit, nur Zeit! Auch dir ist ein heißes Süpplein bereit — Einmal und zweimal und mehr!" — Man braucht aber auch das andere nicht zu übersehen, was Fürst Hohenlohe in seinen Denkwürdigkeiten (II., S. 471) gesteht, daß Deutschland „in der Kolonialpolitik die Engländer in ungewohnter Weise auf die Hühneraugen getreten hatte", und (S. 540) „daß die idealen Einheitsbestrebungen, das Drängen nach einer Weltmachtstellung (handeltreibende Weltmacht), die aus dem deutschen Volke hervorgegangen sind, uns (d. i. Deutschland) auf die Bahn geführt haben, auf der wir uns befinden und auf der wir nicht umkehren können". Die deutsche Eiche begann eben gewaltig zu wachsen und zu Wasser und zu Land Raum zu gewinnen, was England in Erinnerung an das von ihm Spanien, Lusitanien, den Niederlanden und Frankreich bereitete Schicksal auf Abwehrgedanken bringen mußte, die zur gegenwärtigen Katastrophe geführt haben. Und das sollte die Deutschen zu einer etwas milderen Stimmung bringen. — Doch wenden wir uns einem freundlicheren Bilde zu. Dieses Bild bietet uns der neue Papst Benedikt XV.

2. Die erste Enzyklika. Wenn wir auch von den weltgeschichtlichen Ereignissen der Gegenwart ganz und gar eingenommen sind, wollen wir doch nicht leugnen, daß es in den verflossenen Monaten nicht noch etwas anderes gab, das unser Herz sehnsüchtig bewegte und das auch die weitere Welt mit uns nicht ohne Begierde erwartete: es war die erste amtliche Kundgebung des Heiligen Vaters Benedikts XV. Wir wurden in dieser Hinsicht auf eine nicht gar lange

Probe gestellt; unsere Erwartung fand baldige Befriedigung. Die Acta Apostolicae Sedis waren schon in ihrer Nummer 18 vom 18. Nov. in der Lage, das ersehnte Dokument „Ad beatissimi Apostolorum Principis", das vom 1. Nov. gezeichnet ist, der Oeffentlichkeit mitzuteilen. Und was eine sehr begrüßenswerte Neuerung genannt werden muß: sie brachten in ihrer nächsten Nummer eine authentische Uebersetzung der Enzyklika in italienischer, französischer, spanischer, deutscher und englischer Sprache. So hat sich der Heilige Vater der Welt vorgestellt. Aufrichtigen Herzens gibt er ihr die Gefühle kund, die ihn beim Antritt seines Pontifikates beseelten: Gefühle des Wohlwollens und der Liebe zu den Gläubigen der heiligen Kirche, aber auch zu allen anderen Menschen, die zum Eintritt in die Kirche berufen sind, da auch für sie Christus sein kostbares Blut vergossen hat, und wie gar nicht anders zu erwarten, auch die lebhaftesten Gefühle des Schmerzes über den Krieg, den alle Kriege der Vorzeit weit übertreffenden Weltkrieg, der eben zu Beginn seiner Regierung wütet. Das grauenhafte Kriegsbild entrollt sich auch vor seinem Vaterauge, und auch er beeilt sich wie sein Vorgänger Pius X., die Gläubigen zum Gebete aufzufordern. Indessen wendet sich sein Auge vom Kampfe mit den materiellen Waffen hinweg zum Kampfe der menschlichen Leidenschaften, in denen die eigentliche Ursache des gegenwärtigen Weltbrandes liegt. Seit man im Staatsleben die Vorschriften und Einrichtungen des Christentums beiseite gesetzt, sind die Grundfesten der menschlichen Gesellschaft erschüttert und eine Verwirrung der Geister und Verwilderung der Sitten sind gefolgt, die den Untergang der öffentlichen Ordnung herbeizuführen geeignet sind. Ein vierfaches Uebel ist über die Menschheit hereingebrochen, sagt der Papst: Mangel an Liebe untereinander, Mißachtung der Autorität, Klassenkampf, rein irdische Interessenpolitik; und dieses vierfache Uebel muß ausgerottet werden, damit wieder Friede und Ordnung in der Welt einkehre. Was das erste betrifft, hat Christus das Reich des Friedens auf dem Fundamente der Liebe errichten wollen. Liebe war das neue Gebot, war sein Gebot und mit allen Beweggründen suchte er sie den Menschen beizubringen. Wie lichtvoll versteht der Heilige Vater diese These darzulegen und zu begründen! Aber die heutige Welt versteht die wahre christliche Liebe nicht mehr, sie entleert sie ihres göttlichen Inhaltes und redet nur von Humanität, wobei feststeht, daß sie niemals unbrüderlicher gehandelt hat als jetzt, wo der Haß zwischen den verschiedenen Völkerstämmen aufs höchste gestiegen, wo Volk wider Volk getrennt, wo innerhalb derselben Mauern Neid und Mißgunst entbrannt ist und im Privatleben Selbstsucht als oberstes Gesetz alles beherrscht. Man sieht es förmlich, wie da der Papst sich aufrichtet und seinen entschlossenen Willen, die Herrschaft der Liebe Christi unter den Menschen herzustellen, an den Tag legt, wie er die Bischöfe zur Mithilfe anspornt, wie er dieses vereinte Streben als sein Programm, als seine

Regierungsaufgabe bezeichnet. Hoc certe semper Nobis propositum habituri sumus, velut proprium Nostri Pontificatus opus: hoc ipsum studete vos, hortamur. So seine Worte, seine Parole.

Das zweite Uebel kommt daher, sagt der Papst, daß man die menschliche Gewalt nicht mehr von Gott, sondern von den Menschen selbst herleitet. Seitdem gilt sie nicht mehr für heilig, seitdem ist das Pflichtgefühl fast erstorben und der Freiheitsdrang und Geist der Widersetzlichkeit sind selbst in die Familie und in das Heiligtum eingedrungen. Daher Mißachtung der Gesetze, Volksauflehnung, Kritisiersucht, ja die entsetzlichsten Frevel und Verbrechen an Gut und Blut. Wiederum legt der Heilige Vater die Lehre der Offenbarung auch in Bezug auf den Ursprung jeglicher Gewalt dar und legt es den Völkern und namentlich den Machthabern ans Herz, daß alle Gewalt von Gott stammt, daß man um Gottes willen gehorchen, nichts gegen Gottes Gebot befehlen solle. Nicht Staatsweisheit sei es, das Evangelium Christi und der Kirche aus dem öffentlichen Leben und der Schule auszuschließen. Verachten die Herrscher Gottes Autorität, dann kümmern sich auch die Völker nicht mehr um die Autorität der Menschen. Wenn aber die Menschen untereinander nicht durch die Bande der Liebe und mit den Vorgesetzten nicht durch wahren Gehorsam verbunden sind, dann müssen sie in zwei feindliche Armeen zerfallen: in die der Reichen und Armen, der Glückskinder und der Enterbten, die sich gegenseitig bekämpfen, so daß der verderbliche Klassenkampf unausbleiblich ausbricht. Hiemit kommt der Heilige Vater zum dritten Uebel, zur eigentlichen sozialen Frage mit ihren schrecklichen Begleiterscheinungen. Es lag nahe, daß er dabei auf die Tätigkeit seines vorletzten Vorgängers Leos XIII. zu sprechen kommt und den Bischöfen empfiehlt, dessen Grundsätze und Vorschriften in den katholischen Vereinen und Versammlungen, in Wort und Schrift wissenschaftlich darlegen und einschärfen zu lassen. Die Hauptsache dabei bleibt jedoch, das Gebot der Liebe, die allein den Standes- und Besitzunterschied mildern und ausgleichen kann, nicht zu übersehen und den einen Gerechtigkeit und Wohlwollen, den anderen Vertrauen auf die Hilfe der Reichen ans Herz zu legen. Aber damit ist die Kardinalfrage noch immer nicht gelöst. Der Schwerpunkt liegt anderswo. Wo findet man den Urquell aller Uebel? Wo das wirkliche Glück? Warum hat Christus die Bergpredigt uns gehalten? Welchen Wert besitzen die irdischen Güter? In der richtigen Beantwortung dieser Fragen besteht die vom Himmel stammende Lebensweisheit. Der Heilige Vater gibt sie. Das Grundübel ist die Begierlichkeit, sie ist die Hauptquelle und Wurzel des menschlichen Elendes. Schlechte Schule, schlechte Presse und schlechte öffentliche Meinung helfen zusammen, den Menschen um den Glauben an die ewige Glückseligkeit zu bringen, und ihm einzureden, sein Glück liege im Besitz von Geld und Würden, in

irdischen Freuden und im Lebensgenuß hier auf Erden. Daher die ungestüme Jagd nach diesen Dingen, der Haß gegen alles Hinderliche und das Toben gegen Autorität und Recht, die der Erreichung dieses Zieles im Wege stehen. Wie ganz anders lautet die Lehre des Evangeliums, der Erfahrung und der Vernunft!

Der Heilige Vater wendet sich dann von der allgemeinen Weltlage weg der Kirche zu. Mit herrlichen Worten preist er das Erbe, das Pius X. ihm hinterlassen hat, mit den schönsten Lobsprüchen feiert er ihn und seine Reformtätigkeit, und er läßt wohl keinen Zweifel aufkommen, daß er in dessen Bahnen wandeln wolle. Vom Klerus erwartet er Eintracht und Gehorsam, denn Streit und Zwietracht nützt nur den Feinden; er erwartet Unterordnung unter das kirchliche Lehramt, unter die Bischöfe; in Behandlung freier Fragen wünscht er Mäßigung und Vermeidung neuer Benennungen unter den Katholiken. Die Irrtümer des Modernismus, diese Auflehnung gegen das kirchliche Lehramt, trifft auch seine Verurteilung im vollen Umfang; ja, er will auch den modernistischen Geist, weil hochmütig und neuerungssüchtig, verbannt wissen. Hohe Freude empfindet er über die katholischen Vereine, denen er Wachstum wünscht und seinen Schutz verheißt, wenn sie den Vorschriften des Apostolischen Stuhles folgen. Was ihm aber vor allem am Herzen liegt, das sind die Priester und Seminarien, für welche die Bischöfe alle Sorgfalt aufbieten und die sie nach den Lehren Leos XIII. und Pius' X. leiten sollen. Nochmals kehren seine Gedanken zum Kriege zurück, daß er aufhören möge. Für die Kirche selbst begehrt er volle Freiheit, insbesondere für den Apostolischen Stuhl Unabhängigkeit und darum die Beseitigung der absona conditio, dieser nicht entsprechenden Lage, in der er sich befindet, weshalb er die Forderungen seiner Vorgänger nicht aus menschlichen Rücksichten, sondern wegen der Rechte und Würde des Papsttumes erneuert.

Wir glauben hiemit die Grundgedanken der ersten Enzyklika Benedikts XV. dargelegt zu haben. Es sind Gedanken der Offenbarung, Gedanken des Glaubens, die größten und tiefsten Kriegsgedanken.

3. Des Papstes Handlungsweise. Mit den Worten und Ideen, die der Heilige Vater in der skizzierten Enzyklika entwickelt, steht in vollster Uebereinstimmung seine bisherige Handlungsweise. Zielbewußt und beherrlich dient er dem Frieden, wie und wo er nur kann. Damit der Krieg sich wenigstens nicht ausbreite, trat er von allem Anfange an mit dem ganzen Gewichte seiner Autorität für die Erhaltung der Neutralität Italiens ein. Er ließ die Katholiken dieses Landes wissen, daß es sein entschiedener Wille sei, nicht zum Kriege zu treiben. Sie sollten mit den Freimaurern und Nationalisten, welche Kriegshetze betrieben, nicht gemeinsame Sache machen und ihm und der Regierung des Königreiches dadurch keine Schwie-

rigkeiten bereiten. Der großen, heiklen Frage, auf welcher Seite der Kriegführenden nach seiner Ansicht das Recht sei, steht er mit absoluter Zurückhaltung und würdevoller Ruhe gegenüber. Er hält es nicht für seine Sache, ein Urteil abzugeben, da ihm niemand das Schiedsrichteramt übertragen hat, sosehr man auch vonseiten des Dreiverbandes bestrebt zu sein scheint, ihn hinterlistigerweise zu einer Aeußerung zu verlocken. Mit Unparteilichkeit und Mäßigung sollen nach seinem ausdrücklichen Willen alle Katholiken das Beste der Kirche vor Augen haben. Da es ihm unmöglich ist, die Kriegsfurie zu bannen, wollte er wenigstens das hohe Weihnachtsfest, den Geburtstag des eigentlichen Friedensfürsten, zu einem Tag der Waffenruhe machen. Sein liebevolles Bestreben, dies zu erreichen, scheiterte indes am Widerspruch Rußlands und Frankreichs. England, das erst kürzlich einen außerordentlichen Gesandten in der Person des Henry Howard beim Apostolischen Stuhle angestellt hatte, schien sich im Hintergrunde gehalten zu haben, während bei Oesterreich und Deutschland der päpstliche Versuch Anklang gefunden hatte. Eine seiner Herzenssorgen bilden die vielen Gefangenen in Feindesland. Um ihr Los zu erleichtern und ihnen geistliche und materielle Hilfe zu verschaffen, macht er es den Bischöfen, in deren Diözesen sich Kriegsgefangene befinden, zur Pflicht, sprachkundige Geistliche zu bestellen, die den Gefangenen in den religiösen Anliegen, im schriftlichen Verkehr mit ihren Familien und in allen anderen Nöten helfend beistehen. Wo immer er Werke der Liebe und Barmherzigkeit findet, begrüßt und belobt er sie. Es sind Briefe voll Zartsinn, die er an Kardinal Hartmann in Cöln wegen seiner Fürsorge füc die gefangenen französischen Geistlichen und an den Erzbischof Dobrečić von Antivari ebenfalls im Interesse der Gefangenen geschrieben hat. Der Brief on Kardinal Luçon von Reims, der ihm genauen Bericht über die kritische Frage der Beschießung der Kathedrale erstattet hatte, ist ein schönes Trostschreiben für den französischen Kirchenfürsten in seiner peinvollen Lage und ein unanfechtbares Dokument der päpstlichen Klugheit. Den Petrspfennig, den ihm der Kardinal Mercier von Mecheln in Aussicht gestellt hatte, bestimmte der Papst sofort zur Verwendung für die in Bedrängnis sich befindenden Belgier. Auch für die österreichischen Kriegswaisen soll er 100.000 Fr. als Unterstützung angewiesen haben. Wir sehen also, daß Benedikt XV. das, was er anderen predigt und bei anderen lobt, ohne Verzug auch selber tut. Die Päpste sind Charaktere; sie handeln nach festen Grundsätzen, die sie aus dem Glaubensschatze heben, und daraus ergibt sich ihre lückenlose Konsequenz, die man allgemein wahrnimmt und bewundert.

Linz, 25. Dezember 1914.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Stoßgebet.**[1]) Jesus, dir lebe ich; Jesus, dir sterbe ich; Jesus, dein bin ich im Leben und im Tode. Amen.

Wer sich mit diesem Stoßgebete Jesus Christus weiht und begehrt, in der Liebe zu ihm zu sterben, gewinnt jedesmal 100 Tage Ablaß; vollkommenen Ablaß einmal im Monate, wenn er das Gebetchen einen Monat lang täglich verrichtet hat. Bedingungen: Beichte, Kommunion und Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes. — Benedikt XV., 3. Dezember 1914.

2. **Gebet um den Frieden.** — Verleihe, o Herr, den Frieden in unseren Tagen; denn kein anderer ist, der für uns streitet, als du, unser Gott.

Es werde Friede in deiner Kraft Und Ueberfluß in deinen Türmen.

Lasset uns beten. O Gott, von welchem heilige Begierden, gute Entschlüsse und gerechte Werke herkommen, gib deinen Dienern jenen Frieden, welchen die Welt nicht geben kann, damit unsere Herzen deinen Geboten ergeben und die Zeiten, von der Furcht vor Feinden frei, unter deinem Schutze in Ruhe dahingehen mögen. Durch Christus unseren Herrn. Amen.

100 Tage jedesmal. — Vollkommener Ablaß, einmal monatlich an einem beliebigen Tage, für jene, welche dieses Gebet einen Monat lang täglich beten. — Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes Pius IX., 18. Mai 1848. Raccolta 28.

3. **Gebete zur Zeit allgemeiner Drangsale.** — Hilf uns, o Gott, unser Heil, und um der Ehre deines Namens willen befreie uns und sei gnädig unseren Sünden wegen deines Namens.

Psalm 53. O Gott! Durch deinen Namen errette mich, und durch deine Kraft schaffe mir Recht!

Erhöre mein Gebet, o Gott! Vernimm die Worte meines Mundes!

Denn Fremdlinge haben sich erhoben wider mich, und Gewalttätige trachten mir nach dem Leben, und haben sich Gott nicht vor Augen gestellt.

Denn siehe, Gott steht mir bei; und der Herr ist der Beschützer meiner Seele.

O wende das Böse auf meine Feinde ab; und nach deiner Treue vertilge sie.

So werde ich dir dann willig Opfer darbringen und deinen Namen preisen, o Herr: denn er ist gütig.

---

[1]) Es gibt wohl für die Soldaten und unsere Kriegszeit kein besseres Gebet als das obige kräftige, überall in deutschen Landen so beliebte Stoßgebet, dem die erste besondere Ablaßbewilligung unseres Heiligen Vaters Benedikt XV. gilt. — Die drei weiter folgenden Ablaßbewilligungen sind nicht neu, allein sie haben in der gegenwärtigen Zeit besondere Bedeutung und wurden hier noch nicht veröffentlicht. Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe. I. Band, 14. Aufl. S. 299, 304, 357.

Denn aus aller Drangsal rettest du mich; und auf meine Feinde schaut mein Auge herab. Ehre sei dem Vater.

Um der Ehre deines Namens willen befreie uns;

Und sei gnädig unseren Sünden wegen deines Namens.

Lasset uns beten. Wir bitten dich, o Herr, erhöre gnädig die Bitten deines Volkes, und da wir für unsere Sünden gerechte Strafen erleiden, so laß uns zur Ehre deines Namens barmherzig davon befreit werden. Durch Christus unseren Herrn. Amen.

Dich also bitten wir, komm deinen Dienern zu Hilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöset hast.

100 Tage jedesmal. Pius IX., 8. Nov. 1849. Raccolta 583.

4. **Die apostolische Korone.** — Die Gebetsweise, welche den Namen „apostolische Korone" führt, verdankt ihren Ursprung dem Kloster der Heimsuchung zu Le Mans in Frankreich. Die Schwestern der Heimsuchung aber wurden dazu veranlaßt durch den Seeleneifer des P. Grollier, der schon von Jugend auf mit besonderer Vorliebe das Stoßgebet: „O Herr Jesu, gib mir Seelen" zu verrichten pflegte. Gott schenkte ihm die Gnade, daß er als Oblatenpater der unbefleckten Jungfrau durch seine Missionsarbeiten erschöpft, erst 37 Jahre alt am 4. Juni 1864 mitten zwischen den wilden Völkerschaften, die er zum Glauben bekehrt hatte, seinen Geist aufgab.

Durch Verherrlichung der heiligsten Dreifaltigkeit und des Herzens des göttlichen Erlösers will das Gebet der Korone seeleneifrig, apostolisch wirken zum Heile der Seelen.

Seiner äußeren Form nach besteht der Rosenkranz aus einer Medaille mit zwei größeren Körnern, an welche sich drei Gesetze mit je einem großen Korne und je elf kleineren anschließen. Die 33 kleineren Körner erinnern an die Jahre des Welterlösers auf Erden.

Es ist jedoch nirgendwo gesagt, daß der materielle Rosenkranz geweiht werden müsse oder überhaupt zur Gewinnung der unten folgenden Ablässe erforderlich sei.

Bei der Medaille betet man die Worte des Heilandes aus seinem hohenpriesterlichen Gebete: „Vater, die Stunde ist gekommen, verherrliche deinen Sohn, damit dein Sohn dich verherrliche, sowie du ihm Macht über alles Fleisch gegeben hast, damit er allen, die du ihm gegeben hast, das ewige Leben gebe. Das ist aber das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, erkennen und den du gesandt hast, Jesum Christum." (Jo 17, 1—3.) Alsdann betet man bei der ersten großen Perle ein Vaterunser und bei der zweiten „Lob und Dank sei ohne End dem heiligsten und göttlichsten Sakrament!" — „In deiner Empfängnis, o Jungfrau, bist du unbefleckt geblieben, bitte für uns beim Vater, dessen Sohn Jesus du vom Heiligen Geiste empfangen und geboren hast." Darauf folgt bei allen 33 kleinen Perlen das Stoßgebet: „Heiligstes Herz Jesu, gib mir Seelen" und „Ehre sei dem Vater" bei den drei großen Perlen.

Zum Schlusse spricht man das Gebet: Lasset uns beten. O Gott, der du willst, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen, sende — wir bitten dich — Arbeiter in deine Ernte,

laß sie mit Zuversicht dein Wort verkünden, damit dein Evangelium gehört und verherrlicht werde und alle Völker dich, den allein wahren Gott, erkennen und den du gesandt hast, Jesus Christus, deinen Sohn, unsern Herrn, der mit dir lebt und regiert in Einigkeit des Heiligen Geistes Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Durch Breve vom 10. Juli 1866 verlieh Pius IX. dieser Korone die folgenden Ablässe (zuwendbar): 300 Tage, so oft man die apostolische Korone betet.

Vollkommenen Ablaß, einmal monatlich, wenn man die Korone täglich betet. Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes.

Vollkommenen Ablaß außerdem unter denselben Bedingungen am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit, am Gründonnerstag und am Herz Jesu-Feste. — Act. S. Sed. IV, 574.

5. **Die Bruderschaft vom Prager Jesuskind.**[1]) — Schon seit dem Jahre 1628 wird in der Kirche der Karmeliten zu Prag eine kleine Statue des Jesuskindes verehrt. Die Andacht zu diesem sogenannten Prager Jesuskind breitete sich weit aus, und in den Kirchen der Karmeliten entstanden selbst kanonisch errichtete Vereine oder Bruderschaften vom Prager Jesuskind. Durch Breve des Papstes Pius X. vom 30. März 1913 erhielt nun der General der unbeschuhten Karmeliten die Vollmacht, solche Bruderschaften überall in der ganzen Welt mit Zustimmung der Diözesanbischöfe zu errichten und denselben die Bruderschaftsablässe mitzuteilen unter Beobachtung der Konstitution Klemens' VIII.[2]) An diesen wendet man sich, wenn die Bruderschaft irgendwo errichtet werden soll.[3])

Unter dem 24. Juli 1913 hat die heilige Kongregation des Konzils die Statuten der neuen Bruderschaft gutgeheißen. Nach diesen ist es der Zweck der Bruderschaft, die Andacht und Liebe zum Christkind zu fördern, zur Nachahmung seiner Tugenden anzueifern und alle Mitglieder, namentlich die Kinder, unter den besondern Schutz des Jesuskindes zu stellen. Um Mitglied zu werden, läßt man sich in das Bruderschaftsregister eintragen. Bei der Aufnahme erhält man eine von dem bevollmächtigten Priester geweihte Medaille mit dem Bilde des Prager Jesuskindes, die man stets bei sich tragen soll. Täglich betet man dreimal „Ehre sei dem Vater" mit dem Stoßgebete: „Göttliches Kind Jesus, segne mich." Als Vereinsfest wird in den Kirchen der Bruderschaft der Sonntag nach der Beschneidung des Herrn oder ein anderer bestimmter Tag feierlich begangen. Auch wird daselbst der 25. jeden Monats mit Andachtsübungen zur Verehrung des göttlichen Kindes gefeiert.

Am 27. November 1913 bestätigte Papst Pius X. das Ablaßverzeichnis der neuen Bruderschaft.

Vollkommene Ablässe: Am Tage der Aufnahme — Weihnachten, Neujahr, Namen Jesu-Fest, Dreikönige, Fest der heiligen Familie (19. Jänner),

[1]) Nach: Manuale confraternitatis divini infantis Jesu, Romae 1914. — [2]) Act. Ap. Sed. V, 152 vgl. diese Zeitschrift LXVI (1913), 682. — [3]) Adresse: Roma, Corso d'Italia 38.

Fest der Flucht nach Aegypten (17. Februar), Auffindung des zwölfjährigen Jesus im Tempel (4. Sonntag nach Epiphanie), Vermählung Mariä (23. Jänner), Mariä Verkündigung, Fest der Mutterschaft Mariä (11. Oktober). — Am 25. jeden Monats, wenn die Mitglieder den frommen Uebungen in der Bruderschaftskirche beiwohnen. Bedingungen für diese vollkommenen Ablässe: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 300 Tage, so oft die Mitglieder einer frommen Uebung zu Ehren des Christkindes in der Bruderschaftskirche beiwohnen. — 100 Tage für jedes gute Werk der Frömmigkeit und Liebe nach den Zwecken der Bruderschaft.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Statut der ruthenischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.) Ueber sämtliche Angehörige des griechisch-ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde i. J. 1912 vom Heiligen Stuhle ein eigener Bischof gesetzt, der unmittelbar dem Heiligen Stuhle untersteht. Durch ein Dekret der Propaganda vom 17. August 1914 erhielt nun dieser neue Bistumsverband vorläufig auf 10 Jahre ein Verwaltungsstatut, aus dem folgendes hervorgehoben sei:

I. Der Bischof wird vom Papste frei ernannt und führt sein Amt mit der vollen Gewalt und allen Pflichten eines Ordinarius in Abhängigkeit vom Apostolischen Delegaten in Washington. Seine Sustentation erhält er durch ein Cathedraticum, das von allen Kirchen des ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten nach einem von ihm selbst nach Anhörung seiner Konsultoren festzusetzenden Ausmaße zu leisten ist. Er residiert in New York, sein Generalvikar und Seminarrektor in Philadelphia. Kompetenzzweifel zwischen ihm und den lateinischen Bischöfen entscheidet der Apostolische Delegat in Washington unter Offenhaltung des Rekurses an den Heiligen Stuhl.

II. Die Heranbildung eines einheimischen Klerus erfolgt in einem eigenen ruthenischen Seminar, zu dessen Erhaltung die ruthenischen Kirchenvorsteher beizusteuern haben, oder in auswärtigen Kollegien nach dem Ermessen des Bischofes. Solange der eigene Klerus für den Bedarf nicht ausreicht, kann der Bischof von ruthenischen Diözesen in Galizien und Ungarn Priester für die Mission erbitten, die dann ihrer Heimatsdiözese inkardiniert bleiben, aber während ihrer Dienstleistung in Amerika ausschließlich seiner Jurisdiktion unterstehen und ohne seine Erlaubnis nicht in die Heimatsdiözesen zurückkehren dürfen. Die Kirchenvorsteher sind ad nutum amovibiles, können aber gegen ungerechtfertigte Absetzung an den Apostolischen Delegaten in Washington und weiterhin an den Heiligen Stuhl rekurrieren. Ihre Sustentation haben sie aus den Einkünften ihrer Kirchen und den Stolgebühren,

die mit Berücksichtigung der Ortsgewohnheiten vom Bischof festzusetzen sind. Ausnahmsweise können Priester des lateinischen Ritus zeitweilig mit der Pastoration der Ruthenen an bestimmten Stationen betraut werden.

III. Die Gläubigen des ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten haben im allgemeinen dem Gottesdienst ihres Ritus anzuwohnen und die Sakramente nach ihrem Ritus zu empfangen. Wo aber kein Gottesdienst ihres eigenen Ritus besteht, sind sie zum Besuch der heiligen Messe und zum Empfang der Sakramente nach dem lateinischen Ritus verpflichtet. Der Uebergang vom ruthenischen zum lateinischen Ritus kann nur von der S. C. de Propaganda fide gestattet werden, und jeder Versuch, ruthenische Gläubige zum lateinischen Ritus herüberzuziehen, ist strafbar. Die Sakramente der Buße und des Altares jedoch dürfen Gläubige des lateinischen Ritus ohneweiters von ruthenischen Priestern empfangen und umgekehrt, nur die Osterkommunion und das Viatikum ausgenommen, wofern nicht ein Notfall vorliegt. Das kirchliche Begräbnis muß stets nach dem Ritus des Verstorbenen gehalten werden. Hinsichtlich der Fest- und Fasttage dürfen sich die Ruthenen mit Zustimmung ihres Bischofes an die Gewohnheit des Ortes halten.

IV. Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Riten sind ohneweiters statthaft. Während des Bestandes der Ehe kann die Frau dem Ritus des Mannes folgen; nach dem Tode des Gatten muß sie jedoch zu ihrem eigenen Ritus zurückkehren. Für die Eheschließung der Ruthenen untereinander und mit Lateinern sind die Vorschriften des Dekretes „Ne temere" verpflichtend. Die Trauung ist zu halten im Ritus der Braut, und der Pfarrer der Braut hat eventuell die nötigen Dispensen zu besorgen. Die Kinder sind alle im Ritus des Vaters zu taufen und gehören ohne Unterschied des Geschlechtes zum Ritus des Mannes, selbst wenn im Notfalle ein Priester des anderen Ritus die Taufe gespendet hätte. Uneheliche Kinder folgen dem Ritus ihrer Mutter. (A. A. S. VI. 458 ss.)

(Privilegien der Konklavisten.) Dem alten Herkommen entsprechend hat Papst Benedikt XV. nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl durch ein Motuproprio vom 16. Oktober 1914 den Konklavisten Gnadenerweise zukommen lassen. Die in einer eigenen Liste namentlich angeführten Priester, welche die Kardinäle diesmal ins Konklave begleiteten, erhalten das Privilegium des Privatoratoriums, und zwar die Konklavisten der Kurienkardinäle und der Kardinalbischöfe Italiens nur für den Fall der Krankheit, die der auswärtigen Kardinäle ohne solche Beschränkung. Den Konklavisten der römischen und italienischen Kardinäle wird überdies eine einmalige Gratifikation von je 300 Lire und einmalige Befreiung von den Taxen der Verleihungsbullen bei Erlangung von Benefizien, Kommenden ꝛc. päpstlicher Provision gewährt. Die Laien-Konklavisten sind diesmal nicht erwähnt. Ebenso ist die noch unter Pius X. belassene lebenslängliche Pension für die römischen und italienischen Konklavisten unter Hinweis auf die bedrängte Lage des Heiligen Stuhles gestrichen. Ueber die älteren, zum Teil ganz enormen Vergünstigungen für die Konklavisten vgl. Cappello, De Curia Romana II. p. 378 ss. (A. A. S. VI. 533 ss.)

(Nona lectio an Festen, die wegen Okkurrenz nur kommemoriert werden.) Für die Fälle, wo Feste der Gesamtkirche wegen immerwährender oder zufälliger Okkurrenz mit Festen höheren Ranges in einzelnen Kirchen nur Kommemoration und nona lectio haben, hat die heilige Ritenkongregation im Sinne der Antwort vom 25. Mai 1914[1]) ad IV. kürzere, meist aus den drei Festlektionen zusammengezogene Lesungen hergestellt. Die Sammlung dieser verkürzten Lektionen erhielt nun durch Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 24. Juni 1914 die Approbation mit der Erklärung, daß diese verkürzten Lesungen im Bedarfsfalle als nona lectio verwendet werden können und müssen („adhiberi posse ac debere“).

(A. A. S. VI. 553.)

(Zur Brevierreform.) Ein Dekret der S. R. C. vom 25. März 1914 approbiert die neue, einbändige Brevierausgabe der Vatikanischen Druckerei und erklärt diese Ausgabe als editio typica. Dieselbe Kongregation erklärt in einem Dekrete vom 28. November 1914: die Approbation der neuen Diözesan- und Ordensproprien durch den Heiligen Stuhl dürfe nicht dahin gedeutet werden, daß mit dieser Approbation etwa die schwebenden Fragen über die in den historischen Lektionen dieser Offizien enthaltenen geschichtlichen Tatsachen oder über die Zugehörigkeit der betreffenden Heiligen, namentlich jener aus alter Zeit, zu dem einen oder anderen Mönchsorden vom Heiligen Stuhle irgendwie entschieden seien.

(A. A. S. VI. 672, 673.)

(Fürsorge der Bischöfe für Kriegsgefangene.) Ein Schreiben Papst Benedikts XV. vom 18. Oktober 1914 spendet dem Erzbischof Kardinal Felix Hartmann von Cöln besonderes Lob, daß er sich um die in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen französischen Priester angenommen und vom Deutschen Kaiser für sie die Begünstigung erlangt hat, daß sie in der Gefangenschaft wie Offiziere gehalten werden. Zugleich bittet der Papst den Kardinal von Cöln und in einem weiteren Schreiben vom 8. November d. J. den Erzbischof Nikolaus Dobrečić von Antivari, daß sie sich aller Kriegsgefangenen, besonders der verwundeten, ohne Unterschied der Nation und Religion in Liebe und Erbarmen annehmen und ihnen ihr schweres Los nach Kräften erleichtern mögen. (A. A. S. VI. 542, 546.)

(Erneuerung der päpstlichen Hofwürden und Ehrentitel.) Ein Aviso in Nr. 16 der A. A. S. erinnert daran, daß die Inhaber von Würden und Ehrenämtern am päpstlichen Hofe aus dem Klerus und dem Laienstande vom neu erwählten Papste ausdrücklich bestätigt, beziehungsweise neuerdings ernannt werden müssen, widrigenfalls sie aus der Liste der päpstlichen Hofwürdenträger im „Annuario Pontificio“ gestrichen würden.

(A. A. S. VI. 532.)

(Die päpstliche Kommission zur Revision der Vulgata.) Unter die denkwürdigsten Großtaten Pius' X. rechnet ein Motuproprio Papst Benedikt XV. vom 23. November 1914 die Einsetzung einer päpstlichen Kommission zur Herstellung einer wissenschaftlich exakten Ausgabe des Vul-

[1]) In den A. A. S. heißt es irrtümlich 1904.

gata-Textes. Bekanntlich wurde mit dieser großen Aufgabe der Benediktiner-Orden betraut. Diese Kommission erhält nun den offiziellen Titel „Pontificia Commissio“ und wird mit den Rechten einer autonomen kirchlichen Körperschaft gleich den selbständigen Benediktinerklöstern ausgestattet. Der jeweilige Präses wird über Vorschlag des Abbas Primas der Benediktiner vom Papste unmittelbar ernannt. Er übt über die Mitglieder der Kommission die den Benediktiner-Aebten zukommende Jurisdiktion aus, so daß die Jurisdiktion des Abbas proprius der einzelnen Mitglieder nur in radice gewahrt bleibt. Die einzelnen Aebte können zwar gegen die Berufung eines ihrer Konventualen in die Kommission Einsprache erheben, werden aber gemahnt, im Hinblick auf die hochbedeutsame Aufgabe der Kommission sich der Berufung nicht zu widersetzen. Die Kommission verwaltet die ihr zukommenden Einkünfte und Besitzungen selbständig unter päpstlicher Kontrolle. (A. A. S. VI. 665 s.)

(Zum Zentenarium des Dichters Dante Alighieri.) In einem Schreiben an den Erzbischof von Ravenna dd. 28. Oktober 1914 nimmt Papst Benedikt XV. die zur Feier des 6. Zentenariums des Todes des Dichters der Divina Commedia jetzt schon (Dante starb 14. September 1321 zu Ravenna) getroffenen Einleitungen genehmigend und mit hohen Lobsprüchen auf den großen katholischen Dichter zur Kenntnis und spendet 10.000 Lire zur Renovierung der Kirche S. Francesco in Ravenna, die aus diesem Anlasse geplant ist. (A. A. S. VI. 582. s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

I. Das Christentum in Afrika.

Durch den gegenwärtigen Krieg werden die katholischen Missionen aller Länder hart betroffen. Hunderte von Missionären sind plötzlich der so dringenden Hilfe aus der Heimat beraubt und müssen blutenden Herzens zuschauen, wie die Früchte ihrer jahrelangen Arbeit auf einmal vernichtet werden. Wie der Soldat im Kriege, so hat auch der Kämpfer auf dem Missionsfelde das Recht, von seinen Mitmenschen zu verlangen, daß sie ihn in der Not nicht im Stiche lassen, sondern nach Möglichkeit wenigstens so weit unterstützen, daß er das Werk seines Schweißes über die gefahrvolle Zeit des Krieges hinüberrette. Wer sich in die Not unserer tapferen Missionäre hineindenkt, wird neben den vielen Opfern, die unsere Zeit von ihm verlangt, gewiß auch noch ein kleines Scherflein für die katholischen Missionen erübrigen. Die edle Generalleiterin der St Petrus Claver-Sodalität in Salzburg, Gräfin Ledochowska, veröffentlicht in der „Katholischen Kirchenzeitung“ vom 17. Dez. 1914 einen Aufruf, den wir hier statt des abschließenden Artikels über die Missionen Afrikas mit dem Bemerken bringen, daß die angeführten Gründe auch für außerafrikanische Missionen sprechen, und daß die „Quartalschrift“ gerne bereit ist, etwaige Almosen zur Weitersendung zu übernehmen:

„Sind Missionsalmosen jetzt unzeitig? Obige Frage kommt uns von so vielen Seiten zu, daß eine eingehendere Beantwortung sehr am Platze scheint. Manche sind nämlich der Meinung, daß es seit Ausbruch des Weltkrieges nicht mehr möglich sei, den Missionären in den Heidenmissionen und speziell in Afrika Geldunterstützungen zukommen zu lassen. Andere suchen darin einen bequemen Vorwand, sich jeglicher Missionspflicht zu entschlagen. Auch Zeitungen und Zeitschriften bringen solche dem Missionswerk sehr abträgliche Nachrichten wieder und sagen, es sei zurzeit ausgeschlossen, den Missionären von Europa aus Hilfe zu bringen.

Was ist an diesem Satze richtig? — Richtig ist, daß man zurzeit in die deutschen Kolonien Afrikas, mit denen jeglicher Verkehr abgebrochen ist, kein Geld schicken kann. Nicht richtig ist es aber in bezug auf die Missionen in den übrigen Kolonien, also die italienischen, französischen, englischen, portugiesischen u. s. w. Dahin gehen noch Geldsendungen teils mittelst Wertbriefe, teils mittelst internationaler Postanweisungen, teils selbst durch Schecks. So hat die St Petrus Claver-Sodalität im Laufe des Monates November nicht weniger als K 45.928 Missionsalmosen nach Afrika befördern und damit an manchen Stellen der höchsten Not steuern können.

Mit dieser Tatsache widerlegt sich der weitere Einwand, als seien Missionsalmosen jetzt unzeitig, von selbst. Unsere Missionsunterstützungen berücksichtigen ja nicht bloß eine Mission, sondern die Missionen aller Nationalitäten, sei es Freund oder Feind, für den einen oder den anderen. Nie mehr als jetzt müssen wir im Missionswesen das Banner der Internationalität hochhalten. Das entspricht auch ganz den Weisungen des Heiligen Vaters, die er uns in bezug auf die Neutralität der katholischen Kirche gegeben hat. Darum, Missionsfreunde! Fahret fort zu geben und gebt erst recht, je außergewöhnlichere Anforderungen an eueren Opfersinn gestellt werden! Uebrigens brauchen auch die deutschen afrikanischen Missionen, trotz des zurzeit eingestellten Verkehres mit Afrika, von euerer Wohltätigkeit nicht ausgeschlossen zu sein. Wie es schon an anderer Stelle einmal gesagt wurde, müssen ja nicht alle Gelder gerade in die Missionen gehen, um den Missionen zu helfen. Mancher jetzt in Europa weilende deutsche Missionsobere oder Prokurator wird um Gaben froh sein . . . Ebenso sind Missionsalmosen bei den Missionshäusern, die sich jetzt in allen Ländern ohne Unterschied in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, anderseits aber auch mehr denn je für Nachwuchs für die Missionen sorgen müssen, nicht bloß gut angebracht, sondern eine patriotische Tat, ja eine Ehrenpflicht."

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Vorderasien. Die in der asiatischen Türkei befindlichen russischen und französischen Schulen und Institute wurden von der türkischen Regierung geschlossen und zum Teile beschlagnahmt. Von den katholischen Ordensleuten wurden von dieser Maßregel die Lazaristen und christlichen

Schulbrüder, die französischen Vinzenz-Schwestern, die Schwestern von der heiligen Familie und die Assumptionisten betroffen. Auch sämtliche Angehörige der französischen Laienmission, eines kirchenfeindlichen Unternehmens, das den Einfluß der religiösen Kongregationen unterbinden sollte, wurden ausgewiesen.

Syrien. Die bekannte orientalische Universität der Jesuiten in Beirut verfiel gleich den anderen Anstalten der Beschlagnahme. Das Aufhebungsdekret wurde so rasch durchgeführt — Professoren wie Studenten mußten innerhalb einer Stunde die Gebäude verlassen —, daß die Ordensleute nicht einmal mehr Zeit hatten, sich mit Kleidungsstücken, Wäsche u. s. w. zu versehen. Die deutschen Borromäerinnen nahmen sich der Ausgewiesenen an, statteten sie nach Möglichkeit aus und beherbergten sie bis zu ihrer Abreise nach Alexandrien in Aegypten.

Die Universität in Beirut ist eine Gründung der französischen Jesuiten; an den verschiedenen Fakultäten wirkten jedoch zum großen Teile auch Laien, aber durchwegs Franzosen. Die Anstalt zählte bei 2000 Studenten und übte in allen Teilen des Orientes einen nicht unerheblichen Einfluß aus. Dieser Einfluß kam zwar auch der katholischen Kirche zu gute, er diente aber noch mehr der Stärkung des französischen Einflusses in Syrien und Palästina, weshalb die Universität eine jährliche und sehr erhebliche Subvention der französischen Regierung bezog. Im Interesse der katholischen Kirche wäre es sehr zu begrüßen, wenn es gelänge, die Universität zu entnationalisieren und so ihre Wiedereröffnung zu ermöglichen. Hoffentlich machen Deutschland und Oesterreich ihren dermalen bedeutenden Einfluß im Reiche des Sultans in diesem Sinne geltend; die Katholiken aller Länder wären ihnen dafür dankbar.

Ein Artikel im Novemberheft der „Katholischen Missionen" bespricht die Gefahr, welche den Katholiken Syriens und Palästinas durch die geradezu beängstigende Propaganda Rußlands in den letzten Jahre drohte. Sollte Rußland aus dem gegenwärtigen Völkerringen siegreich hervorgehen, dann ist es um die katholische Kirche nicht nur im Reiche selbst, sondern auch in Palästina und Syrien geschehen.

Palästina. Die österreichische Regierung hat sich endlich entschlossen, den steirischen Barmherzigen Brüdern für ihre Anstalt in Nazareth eine dauernde Unterstützung zu bewilligen, und hat dadurch den Fortbestand der Anstalt für die Zukunft gesichert. Ein intensiveres Hervortreten Oesterreichs in Palästina würde von vielen Seiten dankbarst begrüßt werden.

Italien hat in Jerusalem ein Spital gebaut, das seinesgleichen in der Stadt nicht hat. Die italienische Regierung setzte in den letzten Jahren ihre volle Kraft ein, das Protektorat über religiöse Genossenschaften in Palästina zu gewinnen, um ihren Einfluß zu erhöhen.

Nach Zeitungsberichten hält es der frühere französische Minister Honoteux für angezeigt, einen geeigneten Vertreter Frankreichs zum Vatikan zu entsenden und über Mittel zu beraten, damit der deutsche Einfluß in der Türkei lahmgelegt und namentlich die Lage der katholischen französischen Missionen in der Türkei geschützt werde. Der gegenwärtige Augenblick dürfte für eine solche Aktion wenig günstig sein.

Vorderindien. Nach einer über Rom unter dem 9. Okt. 1914 an die Redaktion der „Maria Immakulata" eingelangten Notiz des P. Generals leben die deutschen Patres in Ceylon in Freiheit, müssen sich aber jeden

Tag morgens und abends bei der Ortsbehörde melden. Im übrigen fahren sie in ihrem apostolischen Wirken fort wie vor dem Kriege. Spätere Nachrichten liegen noch nicht vor.

Am Festlande scheint man die Sache strenger zu nehmen, denn ein anderer Missionär berichtet, daß man von ihm schon verschiedene Bürgscheine auch unter Eid verlangt habe, worin er verspricht, nichts gegen Englands Interessen zu unternehmen, keine Mitteilungen bezüglich Kriegsoperationen zu machen u. s. w. Ein „Englishman" muß bestätigen, daß man das Versprechen und das Ehrenwort des Missionärs annehmen und glauben könne. Es ist klar, daß unter solchen Verhältnissen an eine gedeihliche Missionsarbeit nicht zu denken ist und daß die Missionäre froh sein müssen, wenn die bisherigen Erfolge nicht gänzlich vernichtet werden.

Wie der Oblatenmissionär E. Grousſault aus Jaffna mitteilt, sind im April dieses Jahres wieder drei Deutsche auf Ceylon angekommen, um sich in die Lehren und Riten des Buddhismus einweihen zu lassen. Ungefähr um dieselbe Zeit predigten ein Engländer und eine Belgierin der armen buddhistischen Bevölkerung von Jaffna, sie möchten doch bei ihrer angestammten Religion bleiben, diese allein sei die richtige. Merkwürdige Missionäre!

Assam. Die junge Niederlassung der Katechistenmissionärinnen Mariens zu Gauhati ist bereits schwer heimgesucht worden. Eine der Schwestern, gebürtig aus Baden, wurde vom Aussatz befallen, den sie sich durch Ansteckung im Missionsdienste zugezogen hatte.

Ein Brief, den die Schwester von Kalkutta aus an den Apostolischen Präfekten gerichtet hat, zeigt so recht den Opfergeist einer Heldenseele. Die so schwer Heimgesuchte schreibt: „Mit gebrochenem Herzen vernehme ich von unserer lieben Mutter, daß ich nicht mehr nach Gauhati zurückkehren kann. Es ist ein großes Opfer, das der liebe Gott von mir verlangt. Doch ich nehme es gern an, da es so sein heiliger Wille ist. Ich habe meine Mission wohl zu sehr geliebt, darum will der liebe Gott dieses Opfer. Und ich bin bereit, es ihm zu bringen, nicht nur die Trennung von meiner Mission, sondern auch meine Gesundheit."

Sunda-Inseln. Vor kurzem haben die holländischen Jesuiten den Steyler Missionären einen Teil der Sunda-Inseln überlassen; nunmehr geht auch die Insel Flores, der blühendste und aussichtsvollste Teil der Jesuitenmission in Niederländisch-Ostindien, an die Väter vom göttlichen Worte über. Anfangs 1912 arbeiteten 20 Jesuiten und 12 Schwestern in der Mission. Die Katholikenzahl belief sich auf 22.369.

(Frb. k. M.)

Philippinen. Der Missionär Michael Krapf schreibt aus den Philippinen unterm 6. Oktober 1914:

„Hier sind wir noch immer im tiefsten Frieden. Garantieren möchte ich natürlich auch nicht für alle Zukunft, aber hoffen tue ich das beste. Die Zeitungen bringen fleißig Nachrichten nach jedermanns Geschmack. Wenn man schaut, woher die Telegramme kommen, so weiß man auch schon, ob sie für Deutschland oder für England günstig sind. Telegramme von Hongkong sind den Engländern und ihren Verbündeten günstig, während die von Schanghai nur die deutschen und österreichischen Berichte bringen. Die Philippinos, wenigstens in Manila, sind, soviel ich höre, zu 80 Prozent deutschfreundlich."

China. In China sollen wieder revolutionäre Strömungen bemerkbar sein. Die chinesische Regierung befürchtet, daß die Revolutionäre die Ge-

legenheit des allgemeinen europäischen Krieges und des durch Ueberschwemmungen in China herbeigeführten Notstandes zu einem neuen Aufstande benützen werden. Sollten sich diese Nachrichten bewahrheiten, dann würden der chinesischen Missionssache ernste und schwere Zeiten bevorstehen. Die Mission leidet jetzt schon durch das Ausbleiben jeglicher europäischen Hilfe sehr empfindlich: bei einem etwaigen Aufstande würden die meisten Missionen zugrunde gehen.

Das Vikariat Süd-Schantung besitzt seit dem Feste der heiligen Familie zwei einheimische Schwesterngenossenschaften. Das Institut der einheimischen Jungfrauen, das sehr segensreich wirkt, ist auch in anderen chinesischen Missionen tätig, während die neugegründete Schwesterngenossenschaft von der Heiligen Familie sich auf das Vikariat Süd-Schantung beschränkt und dem jeweiligen Bischof als ihrem Obern untergeordnet ist. Am Feste der heiligen Familie fand die Aufnahme der ersten sechs Novizinnen statt, von denen bereits mehrere in den eigentlichen Missionsdienst eingestellt wurden. Die einheimischen Schwestern besitzen von vornherein das volle Vertrauen der Chinesen und werden daher in mancher Beziehung erfolgreicher wirken können als die europäischen Schwestern.

Tibet. In Tibet ist der Missionär P. Johann Theodor Moubeug aus dem Pariser Missionsseminar ermordet worden. Die chinesische Regierung hat dem Bischof Giraudeau und dem französischen Konsul ihr Beileid ausgedrückt.

In den letzten Jahren hatte das Pariser Seminar in der Mission von Tibet wiederholt die Ermordung von Missionären zu beklagen, so 1908 die des P. Dubernard und 1910 die des P. Castanat. In der Zwischenzeit war ein anderer Missionär, P. Darenat, überfallen, mißhandelt und an einen Baum gebunden und dann seinem Schicksal überlassen worden. Der Opfermut der Missionäre, die sich durch diese unsicheren Verhältnisse nicht abschrecken lassen, verdient die größte Bewunderung.

Korea. Abt Bonifazius Sauer schrieb unter dem Datum 31. August 1914 an den Erzabt Weber in St. Ottilien, daß es den Benediktinermissionären bisher gut gehe, und daß der Generalgouverneur der Mission den weitgehendsten Schutz zugesichert habe. Vier Brüder wurden nach Tsingtau einberufen, die übrigen Missionäre gehen der gewöhnlichen Beschäftigung nach. Die Gewerbeschule zählt dermalen 60 Schüler; die geplante Vergrößerung ist bis auf weiteres unmöglich, namentlich wegen der Verteuerung der Lebensmittel.

Die katholische Mission Koreas leidet sehr unter dem Kriege. Aus dem Vikariate Seoul wurden 14 Patres (Franzosen) zu den Waffen gerufen; in dem Vikariate Touku blieben nur 6 französische Patres zurück. Die übrigen, Bischof Demange mit inbegriffen, haben dem Einberufungsbefehle Folge geleistet. Bischof Demange konnte zwar nach einiger Zeit mit mehreren Patres in sein Vikariat zurückkehren, doch ist die Lage der Mission sehr traurig, da alle Mittel zu einer gedeihlichen Wirksamkeit fehlen. (Missionsblätter v. St. Ottilien.)

Japan. Die Katholiken Japans rüsten sich, die 50jährige Erinnerungsfeier an die Auffindung der Altchristen im März 1915 feierlich zu begehen. Die aus diesem Anlasse begonnene Kirche steht im Rohbau fertig; ob es in den jetzigen Zeiten gelingen wird, sie zu vollenden?

II. Afrika.

Nil-Delta. Bischof Duret, Apostolischer Vikar des Nil-Delta, aus der Kongregation der Lyoner Missionäre, wurde in Lyon zum Generaloberen der Gesellschaft ernannt. Der Ernannte weilt noch in Aegypten und es ist zweifelhaft, ob er unter den jetzigen Verhältnissen sein Vikariat verlassen kann. (Korr. Afrika.)

Somali-Mission. Die Trinitariermission soll endlich nach langer, mühevoller Arbeit die ersten Früchte zeitigen. Wie der Apostolische Präfekt berichtet, werden in der nächsten Zeit bei 230 Askari, davon 215 schismatische Kopten, in die Kirche aufgenommen werden. Unter den Kolonisten steigt der Einfluß der Missionäre in erfreulicher Weise.

Abessinien. Ueber die schwergeprüfte Mission von Abessinien berichtet das neueste Heft der „Katholischen Missionen": Das Vikariat zählte im Jahre 1913 2000 Katholiken, davon 1600 in Alitiena, 350 im Gualabezirk und 56 in Ankober. Das Missionspersonal bestand aus 5 Lazaristen, 13 einheimischen Priestern und Mönchen und 14 Schwestern. Trotz der immerwährenden Verfolgungen sind die Missionäre frohen Mutes und hoffen zuversichtlich, daß die langersehnte Stunde der Freiheit nicht mehr ferne sei.

Zum Beweise des heroischen Mutes eine Stelle aus dem Briefe der gefangenen Missionäre. „Unsere Leiden werden der Mission zugute kommen. Die Wunden an Armen und Beinen, die die schweren Ketten uns bringen, der Hunger, der Pestgeruch unseres Kerkers mit seinem Ungeziefer, die Gesellschaft von 40 Mördern und Räubern — alles das macht uns nichts. Die einzige Entbehrung, die uns wirklich fühlbar ist und uns sehr schmerzt, ist die, daß wir der heiligen Kommunion beraubt sind. Es geht uns sonst gut, denn wir fühlen uns glücklich, für Jesus Christus leiden zu dürfen."

Britisch-Ost-Afrika. Der neuernannte Apostolische Präfekt von Kaffa, P. Gaudioso Barlassina aus der Gesellschaft der Missionäre der Consolata von Turin, wurde kürzlich vom Papst Benedikt XV. in Abschiedsaudienz empfangen. Der neue Präfekt verfügt dermalen erst über 5 Priester, obgleich das anvertraute Missionsgebiet fast so groß ist wie ganz Italien.

Madagaskar. Der Apostolische Vikar von Nord-Madagaskar, Bischof Franz X. Corbet C. S. Sp., ist am 26. Juli 1914 in seiner Residenzstadt Diego-Suarez gestorben. Der Verstorbene arbeitete 36 Jahre lang in verschiedenen Missionen der Gesellschaft der Väter vom Heiligen Geiste und verwaltete das Vikariat Nord-Madagaskar über 16 Jahre. Am Vorabende seines Todes erhielt er die Nachricht, daß der Heilige Vater seinen Bitten entsprochen und ihm in der Person des hochwürdigen P. Fortineau einen Nachfolger gegeben habe. (Echo d. Väter v. Heil. Geiste.)

Süd-Afrika. Wie das Missionssekretariat der Serviten in Innsbruck mitteilt, ist der verdiente Missionär P. Franz Manr am 15. Oktober in der Nähe von Bremensdorp im Swaziland von einem geldgierigen Kaffern beraubt und ermordet worden.

Der aus dem Pustertale stammende Missionär wirkte nahezu 24 Jahre unter den Schwarzen Südafrikas und erfreute sich überall des höchsten Vertrauens. Im letzten Jahre war er den Tiroler Serviten bei Gründung der ersten Missionsstationen im Swaziland behilflich und leitete mit großer Umsicht

den Bau der Niederlassungen in Mbabane und Bremensdorp. Der Mörder wurde von den eigenen Leuten ausgeliefert und dürfte zum Tode verurteilt werden.

Die 4 Servitenmissionäre weilen noch in Swaziland, leiden aber große Not, da infolge des Krieges sämtliche Missionsalmosen ausbleiben. Die beabsichtigte Nachsendung neuer Missionäre (2 Priester und 1 Laienbruder) mußte unterbleiben, da die Reise zu gefährlich ist. Mögen der verheißungsvollen Neugründung in Swaziland bald bessere Tage beschieden sein!

Im Betschuanaland herrscht eine fürchterliche Hungersnot. Die Missionstätigkeit ist infolge des Krieges und der Hungersnot fast ganz unterbunden.

Der Apostolische Vikar des Basutolandes, Bischof Cenez, von Geburt ein Lothringer, ist gegenwärtig in Nancy interniert und harrt mit Sehnsucht auf die Erlaubnis, in seine Mission zurückkehren zu dürfen.

Angola. Ueber die traurigen Zustände, die seit der Einführung der Republik in Portugal in dessen überseeischen Kolonien herrschen, ist in früheren Berichten wiederholt gesprochen worden. Die portugiesische Regierung vermag den Eingeborenen keinen Schutz gegen Uebergriffe von räuberischen Stämmen zu bieten, und so häufen sich die Ueberfälle von Jahr zu Jahr! Besonders berüchtigt ist der Stamm der Kuanhamas, der in der Gegend von Kunene haust. Von den katholischen Missionen haben besonders die von Catoco (Cubanys) und Kakonda zu leiden. In der ersteren, die fast 6000 Christen zählt, hat die Regierung die der Mission treu ergebenen Ganguellaneger entwaffnet, ihnen ihre alten Flinten genommen und den Besitz von Pulver untersagt und sie und damit auch die Christengemeinde schutzlos den Feinden preisgegeben; in der letzteren wurde am 22. Juni der Obere der Mission der Väter vom Heiligen Geiste überfallen, ausgeplündert und schwer verletzt, ohne daß die portugiesische Regierung nur das mindeste zur Bestrafung der bekannten Räuber unternommen hätte.

Kamerun. Nachrichten aus Kamerun erzählen, daß die Missionäre und Ordensschwestern aus dem Lande gewiesen, die katholischen Kirchen ausgeraubt und als Pferdeställe verwendet werden.

Die Apostolische Präfektur Kamerun wurde 1890 errichtet und wird von den Pallottinern aus Limburg a. d. L. missioniert. Sie zählte 1913: 14 Hauptstationen, 34 Priester, 36 Brüder, 29 Ordensschwestern, 28.469 Katholiken und 17.650 Katechumenen.

Am 9. Dez. 1914 starb Mons. Heinrich Vieter, Titularbischof von Paretonium und Apostolischer Vikar von Kamerun. Nähere Nachrichten fehlen noch. Man weiß nur, daß Bischof Vieter beim Ausbruche des Krieges auf Firmungsreisen im Innern Kameruns war und daß die Missionäre von Duala, als Kriegsgefangene nach England geschleppt, dort wieder freigelassen wurden.

Mit Bischof Vieter ist ein wahrhaft apostolischer Mann dahingegangen. Den Beweis dafür bildet der Anfang und der gegenwärtige oben angeführte Stand der Kamerunmission. Bischof Vieters Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge, Bischof Hennemann, weilt gegenwärtig in Deutschland.

Togo. Die Steyler Missionäre wurden Mitte August gefangen genommen und auf französisches Gebiet gebracht. Die Patres Sausen und Haekl, die auf der Heimreise begriffen waren, konnten sich nach Brasilien

retten, wo sie in Juiz de Fora bei ihren Mitbrüdern gastliche Aufnahme fanden.

Die Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes in größeren Stationen wurde französischen Missionären der benachbarten Gebiete übertragen.

(Steyler Missionsbote.)

Elfenbeinküste. Der Apostolische Vikar Bischof Moury wurde samt seinen Missionären zum Kriegsdienste einberufen und den Kolonialtruppen von Senegambien zugewiesen. Das Apostolische Vikariat ist ohne Hirten und ohne Missionäre.

III. Amerika.

Kanada. Die Redaktion der „Maria Immakulata" teilt im Dezemberhefte mit, daß sie bis jetzt über das Schicksal der deutschen Patres und Brüder der Oblatenmission in Kanada keinerlei beunruhigende Nachrichten erhalten habe.

Vereinigte Staaten. Der Fortschritt der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten hält an. Mit den äußeren Fortschritten hält auch der Opfermut und die Begeisterung gleichen Schritt. Es ist das um so erfreulicher, als der Kirche der Vereinigten Staaten wegen der gegenwärtigen Kriegswirren eine ganz besondere Aufgabe zufällt.

Die Negermissionen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas beginnen sich allmählich zu entwickeln. Die Missionsgesellschaft der Josefiten besitzt nach einer Statistik aus dem Jahre 1914 29 Missionszentren und 17 Nebenstationen, in denen 40 Missionäre der genannten Gesellschaft und 62 Schwestern verschiedener Genossenschaften tätig sind. Die Zahl der erwachsenen katholischen Neger dieser Missionen wird auf 13.417 angegeben. Die Zahl der Katechumenen beträgt 271.

Die im Herbste 1911 von den „Vätern vom Hl. Geiste" in der St. Marys-Pfarre in Detroit eröffnete Negermission hat einen erfreulichen Fortschritt zu verzeichnen. Den Bemühungen der Missionäre gelang es, in dem Negerviertel der Stadt eine protestantische Kirche unter sehr günstigen Bedingungen zu erwerben. (Echo der Väter v. Hl. Geiste.)

Mexiko. Die Kämpfe in Mexiko haben nun zu einer Verfolgung der katholischen Kirche geführt. Zahlreiche Priester sind vertrieben worden mit dem Verbot, je wieder zurückzukehren. Kirchen wurden geplündert, einige zu Garnisonen umgewandelt, in manchen wurden die konsekrierten Hostien umhergeworfen, Heiligenbilder wurden verunehrt und die Beichtstühle verbrannt.

Nach einer anderen Mitteilung richtete sich die Wut der Aufständischen ganz besonders gegen die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, von denen bereits 6 ins Gefängnis geworfen und 30 zu Sträflingsarbeiten beim Bahnbau verurteilt wurden.

Eine von dem protestantischen Amerikaner Stecker an den Staatssekretär Bayan gerichtete Beschwerde zählt Grausamkeiten an wehrlosen Mönchen, Priestern und Nonnen auf, die keine Feder wiedergeben mag.

Martinique. Am 29. Juni starb im Alter von erst 49 Jahren der Bischof von Martinique, Mons. Malleret aus der Gesellschaft der Väter vom Hl. Geiste.

Bischof Malleret war Superior des Kollegiums auf Martinique, als die furchtbare Katastrophe am 8. Mai 1902 die Stadt mit ihren 32.000 Einwohnern begrub. Der Superior war an jenem Schreckenstage abwesend und entging so dem Tode, der 14 seiner Mitbrüder dahinraffte.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Die im Jahre 1908 von der Abtei Neu-Nursia im Nordwesten Australiens übernommene Mission am Dryscilalefluß wurde vor mehreren Wochen von wilden Eingeborenen überfallen, wobei 8 spanische Benediktiner (2 Patres und 6 Laienbrüder) und viele Mischlinge den Tod fanden. Nähere Nachrichten fehlen. (Missionsblätter von St Ottilien.)

Eine große, in der herrlichen Patrickskathedrale zu Melbourne im Beisein des Erzbischofes abgehaltene Versammlung beschloß, den schon längst gefaßten Plan zur Gründung einer katholischen Universität ernstlich zu betreiben. Bei der bekannten Rührigkeit der Katholiken Australiens ist zu erwarten, daß das schöne Ziel bald erreicht sein wird.

(Frb. k. M.)

V. Europa.

Belgien. Die Missionäre des Unbefleckten Herzens Mariä oder die Scheutvelder — Scheut ist ein Vorort Brüssels — sind teilweise nach England geflüchtet. Der General der Genossenschaft hat einen Teil des Cénacle-Klosters in Stamford-Hill bei London gemietet und das Noviziat von Scheut mit 40 Priestern und Novizen wiedereröffnet.

(Korr. Afrika.)

Frankreich. Aus den französischen Missionen wird gemeldet, daß fast sämtliche Missionäre zum Waffendienst einberufen wurden. Der dadurch angerichtete Schaden läßt sich noch gar nicht überblicken.

Deutschland. Wie die katholischen Missionäre, so haben auch die Vertreter der protestantischen Mission in einem Schreiben „An die evangelischen Christen im Auslande" gegen die Uebertragung des Krieges in die Kolonien Stellung genommen. Unter den Unterfertigten befinden sich auch die Professoren Eucken (Jena), Harnack (Berlin), Looß (Halle), Meinhof (Hamburg), Wobbermin (Breslau) und Wundt (Leipzig).

Leider haben diese Aufrufe keinen Erfolg gehabt. Fast sämtliche Kolonien des Deutschen Reiches sind von den verbündeten Gegnern annektiert worden. Die meisten Missionen sind ihrer Hirten beraubt.

Türkei. Der Scheichu'l-Islam hat durch eine feierliche Fetwa sämtliche Moslemin zum „Heiligen Kriege", d. i. zur Verteidigung des Islams aufgerufen. In den Moscheen wurde auch für den Sieg Oesterreich-Ungarns und Deutschlands gebetet. In mehreren Städten wohnten die Vertreter dieser Staaten der feierlichen Verkündigung der Fetwa bei.

Die Regierung hat sämtliche Protektoratsrechte auswärtiger Staaten aufgehoben. Zur Regelung der religiösen Verhältnisse der katholischen Untertanen soll eine türkische Gesandtschaft beim Vatikan errichtet werden.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 40.067 K 01 h. — Neu eingelaufen: A. Beim Berichterstatter: Se. Gnaden Herr Kanonikus Johann Geisler in Seekirchen 300 K für „die ärmsten Missionen in Heidenländern". — B. Bei der Redaktion: J. Pertl, Superior, Salzburg (Mülln) 50 K für den Hochwdst Erzbischof in Antivari (Montenegro) und 50 K für die ehrw. Schw. Oberin M. Bernardina (Waisenanstalt Tangtse) in Ost-Schantung (China): eine Frau auf die Meinung „Pro militante aut reversuro aut defuncto" zum Loskauf eines Heidenkindes, das auf den Namen Josef getauft werden soll, an einen Jesuiten- oder Franziskanermissionär in Afrika oder China 25 K 20 h; die Redaktion im Sinne des Aufrufes der St. Petrus Claver-Sodalität in Salzburg vom 17. Dezember 1914 für die bedrohten Missionen 100 K. Zusammen 525 K 20 h.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 40.592 K 21 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. (Ps 125. In convertendo Dominus captivitatem Sion.) Der Psalm 125, den wir in der Dienstag-Vesper zu beten haben, ist trotz seiner Kürze in formeller Hinsicht von schlichter Schönheit, in Bezug auf den Inhalt voll anschaulicher Realistik und in seiner Anwendung von tiefer Wahrheit. Wenn wir ihn hier erklären, verfolgen wir vor allem den Zweck, ein Beispiel praktischer Bibelverwertung zu bieten.

Uebersetzung.

Wallfahrtslied.[1])

1. Als der Herr die Gefangenen Sions zurückführte,
   Da war es uns als wie im Traum.[2])
2. Da war voll unser Mund von Lachen
   und unsere Zunge von Jubel.
   Damals sagte man unter den Heiden:
   Großes hat der Herr an ihnen getan!
3. Großes hat der Herr an uns getan,
   wir waren voller Freude! —
4. Wende (ganz), o Herr, unser Geschick[3])
   wie die Bäche des Südlands! —
5. Die in Tränen säen, werden in Jubel ernten.

[1]) So ist canticum graduum zu übersetzen! — [2]) So der Urtext: ebenso Hieronymus: facti sumus quasi somniantes; weniger gut Vulgata. — [3]) Das Wort des Originals heißt sowohl „captivitas" als auch „Schicksalswende": letzterer Sinn liegt dem Zusammenhang näher. Auch v. 1 könnte dasselbe Wort so übersetzt werden.

6. Gehend geht er dahin[1]) und bangend,[2]) wenn er den Samen ausstreut,
Kommend aber kommt er mit Jubel, wenn er heimbringt die Garben.

Historischer Sinn. Das Lied schildert die Stimmung der Israeliten, die nach langer Gefangenschaft im fernen, heidnischen Babylon wieder zurückkehrten zur heimatlichen Scholle, zum Lande der Verheißung, nach dem wenigstens die Edleren unter den Verbannten sich stets mit bitterer und heißer Wehmut sehnten (cf. Ps 136.). Nun hatte der Herr sein Wort eingelöst, die Sehnsucht ward Erfüllung, „da war es ihnen wie im Traum", sie konnten das Glück kaum fassen. „Ihren Mund erfüllte Lachen, ihre Zunge Jubel und selbst die Heiden, unter denen sie bislang gelebt, mußten gestehen: „Großes hat ihr Gott an ihnen getan." Und sie selbst, sie konnten nur wiederholen: „Ja, Großes hat der Herr an uns getan!" — So groß und berechtigt aber auch ihr Jubel und ihre Freude war, es war doch ein bitterer Wermutstropfen drinnen; denn die Lage in der Heimat war nichts weniger als trostreich: alles brach und verwüstet, Stadt und Tempel kaum mehr als ein Trümmerhaufen, die verhaßten Edomiter vom Süden her tief in das Land eingedrungen, das nördliche Bruderreich von einer heidnisch-jüdischen Mischbevölkerung bewohnt. Da bricht nun der Sänger in die ebenso spontane als tiefgefühlte Bitte aus: „wende ganz, o Herr, vollende unser Geschick," das du so schön zu wenden begonnen, lindere die Not der Gemeinde mit deinem Segen, wie du die trockenen Südlandbäche mit Regen speisest und so dem Lande Fruchtbarkeit gibst! — Und der Herr wird die Schicksalswende ganz vollenden, so sicher, wie er dem Sämann, der bangend seinen Samen streut, gute Ernte gibt, denn: „die in Tränen säen, werden in Freuden ernten!"

Wollten wir unserem Psalm eine Ueberschrift geben, so dünkt uns am bezeichnendsten (mit Keßler): „Tränensaat und Freudenernte."

Anwendung. Was für das Volk Israel die Gefangenschaft in Babylon, das ist für den Christen das Leben in der Sünde; sein edleres Ich kann darin keine Befriedigung finden, im Innersten sehnt er sich voll Wehmut nach dem Heimatland der Gnade. Und hat er den Weg dahin durch aufrichtige Buße gefunden, dann ist ihm nach guter Beicht als wie im Traum; lachende Freude strahlt auf seinem Gesicht und Jubel erfüllt seine Zunge. Die ihn vorher kannten, müssen gestehen: „Großes hat der Herr an ihm getan," und er selbst kann nur wiederholen: „Ja, Großes hat der Herr an mir getan!" Und darob ist er voller Freude. — Nur wenn er dann auf sich selbst blickt, dann beschleicht ihn ein Gefühl der Mutlosigkeit. Wohl ist die Gefangenschaft der Sünde vorüber, aber der traurigen Folgen dieser Gefangenschaft ist er sich um so klarer bewußt: die Macht der Gewohnheit, der geschwächte Wille, vielleicht manch äußere Bande und der verdoppelte Haß des

[1]) So das Original; „gehend geht er" ist wohl Hebraismus, aber unserm Sprachgefühl doch nicht allzu fern. — [2]) eigentlich: „weinend", was aber unserem Empfinden zu stark klingt. — Zum Ganzen sei bemerkt, daß die Uebersetzung dem hebräischen Urtext folgt.

höllischen Edom. Da kann er nichts dagegen tun als von tiefster Seele sprechen: „Vollende ganz, o Herr die Wendung meiner Seele," die du so verheißungsfroh begonnen! — Und er weiß, der Herr wird seinen guten Willen stützen und ganz vollenden, was die Gnade begonnen, so sicher, wie er dem vertrauenden Sämann gute Ernte gibt; auf die Saat der Bußtränen folgt die Gnadenernte!

Das ist eine Anwendung. Aehnliche ergeben sich leicht. So lassen wir den Psalm einmal sprechen vom Christen auf dem Totenbette, wenn er sich mitten aus den Leiden der Krankheit heraus in den seligen Augenblick versetzt, wo er eingeht ins himmlische Vaterland; für ihn ist unser Lied ein guter Trost im Leiden und daraus entlehnte Motive werden beim Krankenbesuch ihre Wirkung nicht verfehlen. — Ein andermal wenden wir ihn an auf den Tag unserer Priesterweihe, da der Herr uns von der Gefangenschaft der Welt in sein Heiligtum führte. Wie viel Grund haben wir da, aus tiefster Seele zu beten: „vollende ganz, o Herr, quod operatus es in nobis." Und die sichere Zuversicht, womit der Psalm schließt, wird auch unser Vertrauen mächtig heben. — Die Kirche legt uns nahe, unser Lied anzuwenden auf die Blutzeugen des Glaubens, auf die heiligen Märtyrer, u. a. m. Alle derartigen Anwendungen kann jeder ohne Schwierigkeit machen, wenn er nur den Literalsinn des Psalmes sich klar gemacht hat und dann darüber meditiert. Und nur dieser Weg führt zur selbständigen und ausgiebigen Verwertung von Schriftstellen, speziell auch zur Ausbeutung des kostbaren, aber so wenig behobenen Schatzes der Psalmen.

Linz. Dr. Franz Jetzinger.

II. (Crates philosophus.) „Non dixit, qui reliquistis omnia: hoc enim et Crates fecit philosophus, et multi alii divitias contempserunt," sagt Hieronymus in der Homilie zu Mt 19, 28, die wir Priester so oft in III. Nocturno pro Abbatibus beten. Wer ist dieser Krates? Diogenes Laertius führt zwar (De vitis, dogmatibus et apophtheg. clarorum philosophorum IV, 23) nicht weniger als 10 verschiedene Krates auf; aber nach dem Beisatze ist kaum an einen anderen zu denken als an den Cyniker Krates von Theben, zumal Hieronymus auch (Adversus Jovinian. II, 7.) berichtet, daß er „eine nicht geringe Masse Gold ins Meer geworfen habe" mit den Worten: „Fort mit euch in die Tiefe, ihr bösen Begierden! Ich will euch ertränken, damit ich nicht von euch ertränkt werde."

Ueber diesen Philosophen können wir nach Eduard Zeller, Die Philosophie der Griechen II. a., ungefähr folgendes berichten: Er war ein Zeitgenosse Alexanders, lebte aber noch tief ins dritte Jahrhundert hinein. Seine Vaterstadt war Theben; sein Vater Askondas hinterließ ihm ein bedeutendes Vermögen (nach Diog. Laert. VI, 87 waren es 200 Talente = 1,000.000 *K*, nach Plutarch [De vit. aere alieno 831 E] aber 8 Talente = 40.000 *K*, aber wie Antisthenes l. c. (bei Diog. Laert. VI, 87) erzählt, habe er sich beim Anblick eines Schauspieles zur Armut der Cyniker begeistern lassen und es weggegeben. Sein Lehrer war der bekannte Diogenes von Sinope, sein Weib

die Philosophin Hipparchia, die trotz seines Zuredens sich ihm anschloß. Diogenes VI, 98. schreibt ihm Tragödien zu; zitiert werden Verse aus seinen moralisch-satirischen Gedichten; unter seinem Namen ist uns eine Sammlung von Briefen erhalten, die aber als unecht gilt. Neben Diogenes und Menippus war er wohl der populärste Cyniker, besonders als im ersten Jahrhundert nach Christus die cynische Lebensweisheit wiederum zur Geltung kam und der derbe Stock, der schmierige Ranzen, der struppige Bart, ungeschnittenes Haar, vor allem aber der schäbige Philosophenmantel wieder Ansehen verschaffte.

Im Anschluß an Sokrates lehrte Antisthenes, der Gründer des Cynismus — der Name soll vom Gymnasium Kynosarges stammen, östlich von Athen, wo er lehrte —: Das Streben des Menschen geht nach Glückseligkeit; dazu genügt die Tugend; denn sie allein ist ein Gut; ein Gut kann nämlich nur sein, was des Menschen Eigentum ist, Eigentum ist aber nur sein geistiger Besitz, alles andere ist Glückssache. Nur in seiner geistigen und sittlichen Betätigung ist der Mensch unabhängig. Einsicht und Tugend sind die Schutzwehr, an der alle Angriffe des Schicksals abprallen. Wer sich also mit Tugend und Einsicht begnügt und alles andere verachtet, ist glücklich.

Es schrieben über Krates: Diogenes Laert. VI, 85—98, von Neueren: Postumus, Ed. Wellmann in Allgem. Encyklop. neben Zeller und Ueberweg-Heinze: Grundr. der Geschichte der Philosophie.

Im besondern sagt Krates: Der Reichtum sei wie Feigen auf steiler Küste; davon bekomme der Besitzer nichts, sondern nur Raben und Geier; so gehörten die Reichtümer nur Huren und Schmeichlern (Stob. Floril. $15._{10}$). Oder: Wenn ich könnte, würde ich den höchsten Punkt der Stadt ersteigen und herabrufen: „Was treibt Ihr, Menschen? Ihr verwendet alle Mühe darauf, ein Vermögen zu erwerben, und um Eure Kinder, denen Ihr es hinterlassen werdet, kümmert Ihr Euch nicht!“ (Plut. De lib. ed. 4. E).

Vom Ruhme sagt er: „So lange muß man philosophieren, bis es einem gleich ist, Feldherr oder Eseltreiber zu sein.“ (Diog. VI, 92.)

„Wenn die Lust“, sagt er (Stob. Flor. $98._{72}$), „der Maßstab für das Glück wäre, dann wäre niemand glücklich.“ Darum verabscheut er das Streben nach Lust. „Die Liebe stillt“, sagt er (Anthol. Pal. IX. 497), „der Hunger oder die Zeit, sonst ein Strick.“ So ist das Ergebnis seines Strebens: eine Schüssel voll Bohnen und sich um nichts sorgen: alles andere ist Dunst. (Diog. VI, 86.)

Das Streben nach Unabhängigkeit erzeugte bei den Cynikern Verachtung der Genüsse, aber auch Verachtung der äußeren Rücksicht, die bis zur Roheit und Schamlosigkeit getrieben wurde. Sie brauchten keine Wohnung. Wie Diogenes soll auch Krates mit seinem Weibe in einer Tonne gewohnt haben. Als Alexander ihn fragte, ob er sein Haus wieder aufbauen solle, antwortete er: „Wozu? Ein zweiter Alexander würde es bald wieder zerstören.“ (Diog. VI, 93.)

Als Kleidung genügte ihm, wie gesagt, der sokratische Mantel (τρίβων). Zur Abhärtung soll er, wie der Komiker Philemon spottete, im Sommer einen zottigen Flaus, im Winter Fetzen getragen haben. (Diog. VI, 87.)

Seine Nahrung bildeten Brot, Feigen, Zwiebel und Knoblauch. Die Cyniker waren Vegetarianer und Antialkoholiker. Als Demetrios von Phaleron ihm Brot und Wein schickte, schimpfte er: „Wenn doch die Quellen auch Brot lieferten." (Athenaios Deipnosoph 422c.) Körperliche Mißhandlung störte seine Seelenruhe nicht. Als der Zithernsänger Nikodromos ihn blau schlug, hängte er sich eine Tafel an mit der Aufschrift: N. ἐποίει, wie die Maler taten. (Diog. VI, 89.) Um sich gegen Beleidigungen abzuhärten, reizte er Weiber durch Beschimpfung. (Diog. ib. 90.)

Ueberhaupt galt Abhärtung, Arbeit viel bei den Cynikern, darum war Herakles ihr Ideal (cf. Lukian., Βίων πρᾶσις), natürlich nur als Mittel zur Selbständigkeit; dasselbe gilt von der Wissenschaft; er spottet über den geringen Aufwand für die Bildung. (Diog. VI, 86.)

Gegenüber geschlechtlichen Begierden lehrten sie nicht Enthaltsamkeit, sondern die bequemste Befriedigung. Die Götter leugnete man nicht, wenn man auch die Volksreligion, die Vielheit und Menschlichkeit der Götter ablehnte. Krates sagt, er wolle die Musen verehren nicht durch verschwenderischen Aufwand, sondern durch fromme Tugenden. (Anthol. Apend. 47.) Die Ehe verwarfen sie zwar nicht, wie Krates durch sein Beispiel zeigt, betrachteten sie aber gewiß nicht als sittliches Verhältnis. (Diog. VI, 88.) Er betrachtete sich auch nicht als Bürger eines Staates, ihm stand vielmehr die ganze Welt offen. (Diog. VI, 98.)

Der Erfolg seiner Philosophie, rühmt Alexander ihn (Plut. De tranquill. animi 4.), war, daß er sein Leben mit Scherz und Lachen wie ein beständiges Fest zugebracht habe, obwohl er nur Ranzen und Mantel gehabt habe. Der äußere Erfolg aber war: der Cynismus ging in dem Stoizismus auf; Zeno, der Gründer der stoischen Schule, war Schüler des Krates; aber im Anschluß an diesen wurden Diogenes, Krates, Menippus und andere Cyniker von vielen Verehrern nachgeahmt und nachgeäfft, wie vor allem die Schriften Lukians zeigen.

Schlierbach. Franz Lohninger.

III. **(Warum man konfessionslos wird.)** Tullius kommt ins Pfarramt A. und meint, er wolle hier seinen Austritt aus dem Katholizismus melden und konfessionslos werden. Um den Grund gefragt, sagt er: „Wissen Sie, Herr Pfarrer, ich bin schon lange Monate ohne Arbeit. Mein Weib ist mit den Kindern bei einer Schwester. Nur bis Ende der Woche hat sie Unterstand. Ich bring mich dann um, dann braucht sie keine Einsegnung zahlen. Bleibt ihr mehr vom Leichengeld der Krankenkasse. — Tullia meldet den Austritt aus der katholischen Kirche, weil sie einen Juden heiratet, der sich nicht taufen lassen will. — Ernestus kommt verweint. Es gefällt mir nicht mehr in der katholischen Kirche. Mein Kind ist im Spital gestorben. Es ist nicht einmal eingesegnet worden. Wahrscheinlich wird es wegen seines abnorm großen Kopfes zu Studienzwecken benützt. Da heißt es immer: der Leib des Menschen, noch mehr des Christen ist geheiligt durch die heiligen Sakramente — und die Judendoktoren dürfen ihn zerschneiden und zer-

stückeln. Nicht einmal eingesegnet ist mein Kind worden! Ich werde konfessionslos."

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

IV. **(Zur Etymologie von Religio.)** Bei der Frage nach der Bedeutung des Wortes Religio greift man gern auf die Ableitung von religare zurück, um dabei im wesentlichen immer wieder auf die Deduktionen zurückzukommen, die der klassische Zeuge für diese Ableitung gezogen hat. Es ist Laktantius (Div. inst. 4. 28.): „Hoc vinculo pietatis obstricti Deo et religati sumus, unde ipsa religio nomen accepit, non, ut Cicero interpretatus est, a relegendo. — Diximus nomen religionis a vinculo pietatis esse deductum, quod hominem sibi Deus religaverit et constrixerit, quia servire nos ei ut Domino et obsequi ut patri necesse est." Doch mag diese Interpretation vom heiligen Hieronymus (in Amos 9, 6) angenommen sein, wir werden auf die schönen Deduktionen, welche sich an sie knüpfen ließen, verzichten müssen. St Augustinus verwendet de vera religione c. 55. diese Interpretation praktisch: „Quibus (iustis hominibus) si similes, vel etiam mundiores atque sanctiores sunt boni angeli et omnia sancta Dei ministeria, quid metuimus, ne aliquem illorum offendamus, si non superstitiosi fuerimus, cum ipsis adiuvantibus ad unum Deum tendentes et ei uni religantes animas nostras, unde religio dicta creditur, omni superstitione careamus . . . Religet ergo nos religio uni omnipotenti Deo, quia inter mentem nostram, qua illum intelligimus patrem et veritatem, id est lucem interiorem, per quam illum intelligimus, nulla interposita creatura est." Doch zeigt der Heilige Retract. I, 13 fin., daß er diese Interpretation wählte, weil sie ihm sachlich ansprechend erschien, nicht weil er sprachlich nichts anderes wußte: „Item alio loco, ad unum Deum tendentes, inquam, et ei uni religantes animas nostras, unde religio dicta creditur, omni superstitione careamus. In his verbis meis ratio, quae reddita est, unde sit dicta religio, plus mihi placuit. Nam non me fugit aliam nominis huius originem exposuisse latini sermonis auctores, quod inde sit appellata religio, quod religitur, quod verbum compositum est a legendo, id est eligendo, ut ita latinum videatur religo sicut eligo."

Mit diesem Widerruf hat der heilige Augustinus recht. Das Zeitwort religare könnte als Vokalstamm ein Substantiv auf —io nur vom Supinstamm entstehen lassen: religatio, nicht vom bloßen Verbalstamm religio. Dieses weist vielmehr wie die nicht sehr zahlreiche Klasse der Substantiva auf —io, die dieses Suffix unmittelbar an die Wurzel anhängen, auf einen Konsonantenstamm hin. Es sind dies die Substantiva regio (von reg-ĕre), pugio (von pungere pu-pug-i), contagio (von tangere, te-tig-i, tac-tum), obsidio (von obsĭd-ĕre; die Kürzung des ĭ im Substantiv hat ihr Analogon im folgenden Beispiel), dicio (von dĭc-ĕre),

oblivio (von ob-liv-isci), occidio (von oc-cid-ere), endlich legio (von leg-ere). Demnach weist auch das Substantiv religio auf ein Verbum relig-ere hin.

Was heißt nun religere, was dementsprechend religio? St Augustinus hat uns an der angeführten Stelle belehrt: „quod verbum compositum est a legendo, id est eligendo, ita ut latinum videatur religo sicut eligo.“ Die beiden Komposita bringt St Augustinus bereits de civ. Dei X, 4.: „Hunc (Deum) eligentes, vel potius religentes (amiseramus enim negligentes), hunc ergo religentes, unde et religio dicta perhibetur, ad eum dilectione tendimus, ut perveniendo quiescamus ...“ Man hat die Schreibweise des hl. Augustinus korrigieren zu sollen geglaubt und hat statt religo, religentes — reeligo, reeligentes geschrieben. Mit Unrecht, wie mir scheint, aber auch unnötig. Der Heilige stellt in den Retraktationen durch die Worte „a legendo id est eligendo“ das Simplex lego dem Kompositum eligo in der Bedeutung gleich, und das nicht mit Unrecht. Dann kann er sich aber für seinen Zweck auch mit religo begnügen und braucht nicht zu reeligo zu greifen, welches für die Etymologie nur neue Schwierigkeiten bereiten würde, da doch unser Substantiv nie mit zwei e geschrieben wurde. Die Religion ist demnach dieser Ableitung gemäß für St Augustin eine Wiedererwählung Gottes von Seiten des Menschen, eine Rückkehr zu ihm, nachdem durch Vernachlässigung eine Abkehr von ihm eingetreten war (amiseramus negligentes). Daß diese Erklärung für das Christentum durchaus passend ist, werden wir nicht bestreiten können. Doch das Wort bestand lange vor der Berührung des Christentums mit der lateinischen Sprache und wird damals kaum als eine Rückkehr zu Gott, also als Bußgesinnung verstanden worden sein. Eines jedoch halten wir vom heiligen Augustinus fest und werden es später auch sprachlich herbeizuziehen haben, die Gegenüberstellung von religere und negligere.

Auf einen andern Weg zum Verständnis des Wortes sucht uns Cicero de nat. deor. II, 28. 72. zu führen: „Qui omnia, quae ad deorum cultum pertinerent, diligenter retractarent et tamquam relegerent, sunt dicti religiosi ex relegendo ...“ Die folgenden Worte sind in den Handschriften arger Verderbnis verfallen, doch zeigen auch die angeführten, daß Cicero das Substantiv religio, von welchem religiosus weiter abgeleitet ist, auf ein Zeitwort relegere zurückführt, das er mit retractare gleichstellt: wieder behandeln, wieder durchgehen. Die Leute, welche die Bestimmungen über die Verehrung Gottes (der Götter) immer wieder fleißig durchnahmen (studierten), würden danach zunächst relegentes (oder nach Schwächung des e in i religentes) genannt worden sein, woraus dann religio als die Beschäftigung dieser Leute hervorgegangen wäre, das nächste Grundwort von religiosus, dessen etymologische Erklärung Cicero eben zu geben sucht. Die Erklärung Ciceros setzt aber die Verehrung Gottes (der Götter) und eine bestimmte Form derselben bereits voraus, sogar fest bestimmte Formen, bevor das Wort herausgebildet worden ist. Das ist, weil zu äußerlich, wohl ziemlich unbeholfen. Wir können Ciceros Interpretations-

schärfe auch ruhig als minderwertig ansehen, zumal wir im Zusammenhang unserer Stelle selbst ein anderes Beispiel davon vor uns haben. Er vergleicht nämlich superstitiosus und religiosus und erklärt nun das erstere Wort auf folgende Weise: „Qui totos dies precabantur et immolabant, ut sibi sui liberi superstites essent, superstitiosi sunt appellati, quod nomen patuit postea latius.“ Nach dieser Probe werden wir kaum geneigt sein, dem zweiten Teil der Gegenüberstellung mehr Gewicht beizulegen. Zusammenfassend mag hier die Stelle Platz finden, an der der heilige Thomas (2^a 2^{ae} qu. 81. a. 1.) die drei bisher behandelten Interpretationsversuche unseres Wortes verwertet. Nachdem er die Erklärung Ciceros und die beiden des heiligen Augustin angeführt, fährt er fort: „Sive autem religio dicatur a frequenti relectione (Cicero), sive ex iterata electione eius, quod negligenter amissum est (Aug. de civ. Dei, Retract.), sive dicatur a religatione (Lact., Aug. de vera rel.), religio proprie importat ordinem ad Deum: ipse enim est, cui principaliter alligari debemus tamquam indeficienti principio; ad quem etiam nostra electio assidue dirigi debet, sicut in ultimum finem; quem etiam negligentes peccando amittimus, et credendo et fidem protestando recuperare debemus.“ Und doch werden wir uns bei den schönen Gedanken des heiligen Lehrers nicht zufrieden geben können, weil teils die Etymologie, teils die Erklärung der Wortbedeutung bei seinen Gewährsmännern nicht befriedigt.

Darum sucht A. Schill (Theol. Prinzipienlehre) die richtige Bedeutung des Wortes auf einem etwas anderen Wege. Lego bedeute „sammeln“, religio werde also (ohne Betonung der Vorsilbe re als „zurück“ oder „wieder“) zur „Sammlung schlechtweg und im eminenten Sinne zur Vereinigung jener Vorstellungen und Begriffe, welche des Sammelns und Betrachtens am meisten würdig, die höchsten und für den Menschen wichtigsten sind, weil sie sein Leben und seine Tätigkeit bestimmen“. Doch auch diese Erklärung, die ja etymologisch auf richtiger Grundlage beruht, will mir bedeutungsgeschichtlich zu äußerlich und zu künstlich konstruiert erscheinen: äußerlich, weil die Tatsache der Sammlung doch gar nichts von dem Inhalt des Gesammelten andeutet, und künstlich, weil das kein unmittelbar aus dem Volke hervorgegangener Begriff wäre, sondern erst in späterer Zeit, als das Volk sich auf sich selbst besann, die Aeußerungen seines Lebens und Denkens methodisch beobachten gelernt hatte und sogar bewußt sammelte, gebildet sein müßte. Solche Sammlungen, für die man sogar einen eigenen Namen gefunden hätte, welcher sich dann auf den ganzen Inhalt und alles, was mit ihm zusammenhing, erstreckte, hätten das Werk einzelner Männer sein müssen. Ich glaube, wir kämen damit in eine verhältnismäßig späte Zeit, während sowohl die Ableitung des Wortes unmittelbar von der Wurzel re-lig als auch der Umstand, daß in späterer Zeit die Verbalform mit zu i abgeschwächtem Stamm (lig aus leg) bei der Zusammensetzung mit re nicht im Gebrauche stand, sondern nur die Form relegere, eher auf eine frühe Bildung des Wortes hinweisen. Ich glaube demnach, daß wir doch lieber nach einer andern, weniger äußerlichen Erklärung suchen sollen.

Und wir sind in der Lage, in der Literatur eine Spur des Verbums religere nachzuweisen, welche die direkte Verbindung mit religio bildet, und es ist wohl zu bedauern, daß diese Spur, der in der lateinischen Philologie längst nachgegangen wurde, in der Theologie, soviel ich sehe, unbeachtet geblieben ist. Gellius Noct. att. IV, 9 schreibt mit Berufung auf den Grammatiker Nigidius Figulus, einen Zeitgenossen Ciceros: „Nigidius Figulus, homo, ut ego arbitror, iuxta M. Varronem doctissimus, in undecimo commentariorum grammaticorum versum ex antiquo carmine refert memoria hercle dignum: religentem oportet esse, religiosus ne fuas.“ Leider hat Gellius auch bei Nigidius den Namen des Dichters nicht gefunden; daß es wirklich ein alter ist, beweist schon das saturnische Maß der Zeile. Der Vers setzt religiosus in Gegensatz zu religens und Nigidius erklärte das so, daß: „hoc inclinamentum semper huiuscemodi verborum, ut vinosus, mulierosus, religiosus, significat copiam quandam immodicam rei, super qua dicitur. Quocirca religiosus is appellabatur, qui nimia et superstitiosa religione sese alligaverat, eaque res vitio assignabatur.“ Wurde nun auch das Adjektiv religiosus, wie Gellius dem Grammatiker gegenüber mit Recht bemerkt, auch in anderem, nicht tadelndem Sinne gebraucht „pro casto atque observanti cohibentique sese certis legibus“ u. s. w., so ist doch klar, daß in unserem Verse dem religiosus als „abergläubisch“ im religens eine lobenswerte Eigenschaft entgegengesetzt wird, welche offenkundig einem Menschen beigelegt wird, der das wirklich ist, was wir „religiös“ nennen. Wir haben hier also religens in dem Sinne, in welchem von dem Stamme re-lig (mit Vokalschwächung aus re-leg) das Wort religio abgeleitet ist.

Was ist nun diese Eigenschaft des religens, was hieß wohl religere? Wir finden im Griechischen ein Verbum ἀλέγω, in Weiterbildung ἀλεγίζω, das episch und poetisch, also auch alt und in der späteren Sprache des Volkes nicht mehr lebendig war. Es ist die Wurzel λεγ mit α intensivum. Das Wort bedeutet: ich kümmere mich um etwas, bin achtsam, habe Ehrfurcht vor jemand (τινός). Wir haben nun im Lateinischen das negierte Verbum neg-lego (nec-lego) oder neg-ligo: ich kümmere mich nicht, mißachte, οὐκ ἀλεγίζω. Dem gegenüber können wir für religens (und demnach für religo,-ere) die Bedeutung „ich kümmere mich, beachte, habe Ehrfurcht“ in Anspruch nehmen. Ob wir für die Vorsilbe re- (red-) die im Laufe der Zeit vielleicht „verblaßte“ Bedeutung des α intensivum behaupten (vgl. farcio-refercio), oder ob wir ihr hier die Bedeutung der wiederholten Handlung geben, ändert nichts an der Sache selbst. Ebensowenig Eintrag tut die Frage, ob di-ligo hierher gehört, oder ob dieses Verbum nicht etwa doch dis-lego, = „lese aus, sammle“ heißt und „nur durch Verquickung mit religens und neglego den Begriff des Interesses erst nachträglich aufgepropft erhielt“ (Walde, Etymol. Wörterbuch s. v. diligo). Hauptsache ist, daß wir für negligo die negierte, für religens die affirmative Bedeutung von ἀλέγω beanspruchen können. So ist dann religio eigentlich „Rücksichtnahme, Beachtung und Ehrfurcht“, oder wie Krieg die

religio der Römer charakterisiert: „nach der inneren Seite Achtung, Scheu und Ehrfurcht vor der Gottheit, nach der äußeren aber Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung der sakralen Vorschriften oder sorgfältige (diligens) Beobachtung der gottesdienstlichen Obliegenheiten" (Krieg, Grundriß der röm. Altertümer, 2. Aufl. S. 187). Wie durch die Auffassung unseres Verhältnisses zu Gott der Begriff der religio im Christentum gegenüber der heidnischen Auffassung, aus welcher das Wort stammt, sich vertieft und verinnerlicht, ist leicht ersichtlich. Wir gelangen nun auf diesem Wege zu der Erkenntnis, daß die Wiedergabe des Wortes religio als Tugend mit „Gottesverehrung" (εὐσέβεια) sich ohne Umwege geradewegs aus der Grundbedeutung des Wortes ergibt. — Im Heidentum hat dagegen die Scheu vor allem Göttlichen bei der Verschwommenheit der Vorstellung von der Gottheit und bei der Menge der göttlichen Wesen, mit denen die Phantasie des Mythus Himmel und Erde bevölkert hatte, wirklich zu jenem Uebermaß geführt, von welchem Nigidius Figulus spricht und das zu einer wirklichen superstitio („super sisto, eig. das Stehenbleiben bei Unerwartetem, besonders von der Gottheit Kommendem." Menge), zum Aberglauben geführt hat, sodaß wir religio (und weiter religiosus) bei römischen Schriftstellern nicht bloß zur Bezeichnung für Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit, sondern auch für Aberglaube verwendet finden.

Der Kuriosität halber möge hier noch ein sonderbarer Versuch zur Lösung unserer Frage Platz finden, von dem wir ebenfalls durch Gellius a. a. O. Kenntnis erhalten: „Masurius autem Sabinus (ein Jurist in der Zeit von Tiberius bis Nero) in commentariis, quos de indigenis composuit: religiosum, inquit, est, quod propter sanctitatem aliquam remotum ac sepositum a nobis est; verbum a relinquendo dictum, tamquam caerimoniae a carendo", worüber wir weiter kein Wort zu verlieren haben.

Katzelsdorf b. W.-Neustadt. Dr Franz Přikryl C. Ss. R.

V. (Generalabsolution an mehrere Schwerkranke.) Mehrere Schwerkranke können gleichzeitig durch eine einzige Absolutionsformel gültig und ex rationabili causa auch erlaubterweise absolviert werden; ferner brauchen bei Spendung der letzten Oelung an mehrere gleichzeitig die Gebete, welche von keiner Handauflegung begleitet sind, nur einmal (in Pluralform) gesprochen zu werden, während das Gebet: In nomine Patris . . . per impositionem manuum nostrarum, sowie die sakramentalen Sinnessalbungen bei jedem einzelnen zu sprechen und vorzunehmen sind; auch die Generalabsolution an Terziaren kann bekanntlich unica formula mehreren gleichzeitig erteilt werden. Hingegen hat für die benedictio apostolica in articulo mortis an mehrere die heilige Ablaßkongregation am 10. Juni 1884 ausdrücklich erklärt: „Tolerari potest praxis, qua *semel in plurali numero* et proprio genere admonentur insimul plures moribundi de his, quae Benedictus XIV. Constit. „Pia Mater" praemittenda praescribit, et dicuntur preces et orationes eadem Constitutione designatae, ipsa vero benedictionis

formula, quae incipit „Dnus noster Jesus Christus etc.“ usque ad verba: „tibi concedo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen“ singulariter singulis pronunciatur.“[1]) Diese (wesentlichen) Worte sind daher bei jedem einzelnen Schwerkranken zu sprechen.

Linz. Dr Johann Göllner.

VI. **(Testamentszeugen in Oesterreich.)** Das österreichische allg. bürgerl. Gesetzbuch bestimmte bisher im § 591: „Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter 18 Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.“ Nunmehr verfügt eine „Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über eine Teilnovelle zum allg. bürgerl. Gesetzbuche“ (R.-G.-Bl. vom 13. Oktober 1914, Nr. 276) die Abänderung dieses Paragraphen in folgenden Wortlaut (Erbrechtliche Bestimmungen, § 56): „Personen unter 18 Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.“ Darnach sind fernerhin nicht nur Frauenspersonen über 18 Jahre, sondern auch die Mitglieder eines geistlichen Ordens zur Testamentszeugenschaft in Oesterreich befähigt; wie bei den anderen genannten Personen ist allerdings auch hier erforderlich, daß sie die Sprache des Erblassers verstehen. Sinngemäß wurde darum auch der bisherige § **597** („Von den begünstigten letzten Anordnungen“): „Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauensversonen und Jünglinge, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen“ umgeändert (Erbrechtliche Bestimmungen, § 58): „.... sind auch Personen, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.“ — Allerdings „finden diese Neubestimmungen keine Anwendung auf letztwillige Anordnungen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserl. Verordnung errichtet worden sind“ (§ 59); die Wirksamkeit beginnt mit dem Tage der Kundmachung (Art. II.).

Linz. Dr Johann Göllner.

VII.* **(Ist beim letzten Johannesevangelium coram exposito auf die Altarmensa ein Kreuzzeichen zu machen?)** Für die Gründonnerstagsmesse, wo der mit Palla und Patene bedeckte und mit einem Kelchvelum verhüllte Kelch samt dem Allerheiligsten in medio altaris, unmittelbar auf der Altarmensa steht, besagt die Rubrik des Missale: „Legitur Evangelium sancti Joannis, in cujus initio Sacerdos non signat Altare, sed seipsum tantum.“ Aehnlich das Caeremoniale Episcoporum (l. II. c. 23 n. 9): „Cum Episcopus post Missam dicturus erit Evangelium In Principio erat Verbum etc. nullum signum faciet super altari, ut alias.“ Manche Liturgiker und Rubriziſten folgern nun aus dieſer Gründonnerstags-Rubrik, es ſei

[1]) Beringer, Die Abläſſe[13] S. 504.

bei keiner Messe coram exposito ein Kreuz auf die Altarmensa zu machen, sondern entweder auf der (übrigens nicht vorgeschriebenen) linken Kanontafel, wenn eine solche auf der Altarmensa steht, oder eventuell auf das Missale, wenn nicht das Johannesevangelium, sondern ein anderes zu lesen ist. Der bloße Hinweis auf den Gründonnerstag ist jedenfalls nicht völlig zutreffend, da bei der Gründonnerstagsmesse das Allerheiligste unmittelbar auf der Altarmensa, bei anderen Messen hingegen entweder auf dem Expositionsthrone oder in der Nische eines sogenannten Drehtabernakels (eventuell auch im Tabernakel) steht. — Höchstens findet die Gründonnerstags-Rubrik noch sinngemäße Anwendung auf die Expositionsmesse bei Eröffnung des 40stündigen Gebetes, da auch hier die Monstranze mit dem Allerheiligsten von der Kommunion an in der Mitte des Altares auf dem Korporale steht, wie am Gründonnerstag (S. R. C. 2990 ad 2.). — Mit Recht sagt darum Martinucci (l. I. c. 21 n. 10 u. l. II. c. 7 n. 48): „Altare ipsum signari potest, quia cum Ss. Sacramentum non in mensa, sed extra ipsam expositum est, nempe in throno, non videtur in tali circumstantia habere locum id, quod praescribit Rubrica Missalis et Caeremonialis Episcoporum pro feria V. in Coena Domini." Dieser Anschauung, daß ein Kreuz gemacht werden könne, sind u. a. auch Kieffer (Rubrizistik[2] S. 162, 8), Gatterer (Praxis celebrandi S. 212, n. 92[3]), De Amicis (Caeremoniale parochorum, pars III. pag. 286, der diese Praxis als eine satis rationabilis bezeichnet) und Schober (Caeremoniale missarum solemnium et pontif. S. 159, Anm. 24), der nach Anführung von Martinucci auch ein Dekret der S. R. C. vom 30. Dezember 1881 in Urgellen. (Urgel in Spanien) ad 14. n. 5830 zitiert, welches auf die Frage: An in Missis coram Ss. Sacramento exposito ad initium Evangelii S. Joannis signari debeat altare?" antwortet: Posse. Demnach müßte zwar nicht, könnte aber ein Kreuzzeichen gemacht werden. Demgegenüber macht aber Erker in seinem Euchiridion liturgicum[2] S. 350 mit Recht darauf aufmerksam, daß sich dieses Dekret in der neuen Ausgabe der Decreta authentica S. R. C. nicht mehr vorfindet, weshalb wohl eine Berufung darauf nicht mehr zulässig erscheint. — Obwohl nun weder die Rubrik des Gründonnerstages eine völlig zutreffende Analogie bietet noch auch eine positive Antwort der S. R. C. vorliegt, läßt sich meines Erachtens dennoch eine vollkommen analoge Rubrik aus der Instructio Clementina für die Aussetzung beim 40stündigen Gebete anführen, die auch in der neuen authentischen Sammlung der Decreta S. R. C. (vol. IV. S. 108 n. 19) enthalten ist und ausdrücklich besagt: „Recedit ad legendum Evangelium S. Joannis, ad cujus initium non signat Altare, sed tabellam Evangelii et se ipsum." Zwar ist diese Instructio Clementina zunächst nur für Rom verbindlich[1]), aber immerhin bietet sie eine für die Rubriken

[1]) S. R. C. 12. Juli 1749 n. 2403: „Praedictam Instructionem extra Urbem non obligare; laudandos tamen qui se illi conformare student, nisi aliud ab ordinariis locorum statutum sit."

vollkommen zuverlässige direktive Norm, was auch von dem umfangreichen Kommentar gilt, den Kardinal Marefoschi zur Instruktion verfaßt hat und dem die zitierte Stelle entnommen ist: durch die Aufnahme in die authentische Sammlung der Dekrete der S. R. C. kommt ihm gewiß der Charakter einer vollgültigen direktiven Norm zu. An der betreffenden Stelle ist nun von der Repositionsmesse die Rede, bei welcher sich das Allerheiligste nicht auf der Altarmensa, sondern auf dem Expositionsthrone befindet: trotzdem soll auch hier der Altar nicht bezeichnet werden. Darum erscheint die Ansicht jener Rubrizisten begründeter, welche sagen, bei allen Messen coram exposito gleichgültig ob in der Monstranze oder im Ciborium soll das Kreuzzeichen auf der Altarmensa unterbleiben; so: Erker l. c., Müller S. J. (Zeremonienbüchlein[3] Seite 86), Hartmann (Repertorium Rituum[12] S. 402), Thalhofer-Eisenhofer (Handbuch der katholischen Liturgik II[2] Seite 236).

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß weder die Rubriken des Missale (Rit. celebr. Missam, XIII. De his, quae omittuntur in Missa pro Defunctis n. 1 u. XII. De Benedictione in fine Missae, et Evangelio Sancti Joannis n. 4) noch die Rubrizisten irgendwie andeuten, es sei beim letzten Johannesevangelium einer Totenmesse kein Kreuz auf die Altarmensa zu machen; das Missale sagt ausdrücklich (XIII, 1): „osculato Altari, dicitur, ut supra: In principio erat Verbum etc. Alia omnia ut in aliis Missis." Aehnlich die Rubrizisten: „. . . se confert ad evangelium s. Joannis dicendum caeremoniis consuetis" (De Amicis, Caeremoniale paroch. tom. I. n. 155, 14 S. 262); „. . . dicitur de more ultimum Evangelium s. Joannis" (Erker, Enchir. liturg.[2] n. 285, 10 S. 363).

Linz. Dr Johann Gföllner.

VIII.* **(Ueber die Gewinnung der unvollkommenen Abläße.)** Die Mitteilung der diesbezüglichen Erklärung der S. Congr. Officii (Sectio de Indulg.) vom 25. Juni 1914 im 4. Hefte 1914 (S. 971) dieser Zeitschrift besagte deutlich genug, daß unvollkommene Abläße „so oft an demselben Tage gewonnen werden können, als man die vorgeschriebenen Gebete oder guten Werke verrichtet", nämlich wenn (wie es vorher heißt) „dabei früher nicht angegeben war, wie oft man dieselben am nämlichen Tage gewinnen kann. (Si nulla fiat in ipsarum concessionibus declaratio de iis pluries in die vel semel tantum acquirendis.) Ist dies bei einem unvollkommenen Ablasse genau angegeben, kann er offenbar auch jetzt nicht toties quoties gewonnen werden. Beispielshalber kann der mit dem Stoßgebete „Süßes Herz Jesu, sei meine Liebe!" verbundene unvollkommene Ablaß von 300 Tagen auch jetzt nicht toties quoties gewonnen werden, da die Ablaßbewilligung lautet: 300 Tage, einmal täglich. — Ebenso ist z. B. mit dem dreimaligen Ave Maria und der jedesmal beigefügten Bitte: „Durch deine unbefleckte Empfängnis, o Maria, reinige und heilige meinen Leib und meine Seele" zwar ein Ablaß von 300 Tagen verbunden (Beringer, Die Abläße[13], S. 211); aber nur zweimal täglich,

da es heißt: „am Morgen und am Abend". Nur wenn solche nähere Bestimmungen fehlen, tritt die Erklärung vom 25. Juni 1914 in Kraft.

Linz. Dr Johann Göllner.

IX.* (Die Skapuliermedaille und die Soldaten.[1]) Die Soldaten der ganzen Welt können eine gültig geweihte Skapuliermedaille annehmen und dadurch, wenn sie dieselbe stets bei sich tragen, für immer, also auch für die Zeit, in der sie nicht mehr Soldaten sind, und ohne weiteres, also auch ohne jemals mit einem eigentlichen geweihten Skapulier von Wollstoff bekleidet zu werden, aller Abläße und Vorrechte jener kleinen Skapuliere teilhaftig werden, an deren Statt diese eine Medaille geweiht wurde.

Es ist nur erfordert, daß erstens die Medaille, aus dauerhaftem Stoffe verfertigt, auf der Vorderseite die Darstellung des Heilandes mit seinem heiligsten Herzen, auf der andern Seite irgend eine Darstellung der Mutter Gottes trage; daß zweitens diese Medaille von einem dazu bevollmächtigten Priester für jedes kleine Skapulier, das dadurch ersetzt werden soll, mit je einem einfachen Kreuzzeichen gesegnet oder geweiht sei; daß drittens der Soldat eine solche geweihte Medaille stets bei sich trage in einer beliebigen Weise, sei es am Halse oder in der Tasche oder angesteckt an das Gewand, das er trägt. Wenn jemand die erste geweihte Medaille verliert oder wenn dieselbe ganz unkenntlich geworden, so muß er eine neue, gültig geweihte nehmen. Jeder kann sich deshalb gleich zwei oder mehrere geweihte Medaillen verschaffen, um die eine nach der andern zu gebrauchen oder auch, um die eine bei Tag, eine zweite bei Nacht zu tragen. Natürlich muß jeder, der die einzelnen Abläße der einzelnen Skapuliere gewinnen will, auch die besonderen dazu vorgeschriebenen anderen Bedingungen erfüllen.

Skapuliermedaillen, so wie sie vorgeschrieben sind, kann man jetzt leicht überall erhalten. Nicht so leicht findet sich ein Priester, der, zur Weihe und Anlegung der kleinen Skapuliere bevollmächtigt, deshalb auch die Ersatzmedaillen gültig weihen kann. Aus diesem Grunde hat der Heilige Vater Papst Benedikt XV. durch Dekret der heiligen Kongregation für die außergewöhnlichen kirchlichen Angelegenheiten vom 10. November 1914 zu Gunsten der Soldaten aller jener Nationen, welche an dem gegenwärtigen Kriege beteiligt sind, für die ganze Dauer ebendieses Krieges alle Priester ohne Ausnahme bevollmächtigt, die Skapuliermedaillen gültig weihen zu können.[2])

Für Soldaten der kriegführenden Völker kann also nunmehr jeder Priester während dieser ganzen Kriegszeit Skapuliermedaillen gültig weihen. Derselbe kann zu diesem Zwecke viele Medaillen mit einem einzigen Kreuzzeichen weihen; allein, seien es wenige oder viele Medaillen, für jedes Skapulier, das durch die Medaille ersetzt werden soll, muß der Priester einen besonderen Segen mit dem Kreuzzeichen geben. Soll also die Medaille an Stelle des Herz Jesu-Skapuliers und des sogenannten fünf-

[1]) Vgl. diese Zeitschrift LXVII (1914), 495 f. — [2]) Act. Ap. Sed. VI, 673 sq.

sachen Skapuliers gelten, so muß der Priester mit je einem Kreuzzeichen für jedes einzelne besondere Skapulier sechsmal segnen. In derselben Weise kann er die Medaillen weiter segnen für alle andern kleinen Skapuliere — es gibt deren d. h. solcher, mit deren Tragen Ablässe verbunden sind, wenigstens sechzehn[1]) — für das Skapulier vom Herzen Jesu und Mariä, das vom unbefleckten Herzen Mariä, der Mutter vom guten Rate, das des heiligen Erzengels Michael und das des heiligen Josef u. s. w.

Bei den Skapulieren muß nur das erste, mit dem man vorschriftsmäßig bekleidet wird, gültig gesegnet sein. Hat man dieses verloren oder verbraucht oder abgelegt, so kann man selber ein nicht gesegnetes nehmen und unbeschadet der Ablässe tragen. Bei den Skapuliermedaillen ist diese Bestimmung nicht getroffen und deshalb muß man stets eine gültig geweihte Medaille tragen. Würde die erste verloren, so muß die neu angenommene auch gültig gesegnet sein.[2])

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

X. **(Die Formel Corpus D. N. Jesu Christi etc. bei der Austeilung der heiligen Kommunion.)** Ein Kaplan hat in der Pfarrei X. schon viel für die Verbreitung der öfteren und täglichen Kommunion getan. Jedesmal, wenn sich die Gelegenheit ergab, im Beichtstuhl, auf der Kanzel, in der Mädchenkongregation, im Jünglingsverein, beim Hausbesuch sprach er von der heiligen Kommunion und von den reichen Früchten, welche sie in den Seelen hervorbringe. Besonders suchte er den kleinen Kindern die erforderlichen religiösen Kenntnisse beizubringen, damit sie den Heiland in ihren unschuldigen Herzen voll Frömmigkeit empfangen könnten. Weil sich aber so viele zur Kommunionbank drängten und oft lange warten mußten, weil er selbst seine kostbare Zeit verlor, welche er sonst zum Beichthören verwenden hätte können, beschloß er, beim Austeilen der heiligen Kommunion sich ein wenig zu beeilen und die Formel Corpus D. N. J. C. u. s. w. nur bei jedem dritten oder vierten Kommunikanten einmal auszusprechen.

Was ist von dieser Praxis zu halten?

1. Der Kaplan ist ohne Zweifel in seinem Eifer für die frequens et quotidiana Communio im allgemeinen und für die öftere Kommunion der Kinder im besondern zu loben. Dadurch erfüllt er eine Pflicht, welche das Dekret Sacra Tridentina Synodus der Konzilskongregation vom 20. Dezember 1905 unter n. 6 ausspricht: „Cum autem perspicuum sit ex frequenti seu quotidiana S. Eucharistiae sumptione unionem cum Christo augeri, spiritualem vitam uberius ali, animam virtutibus effusius instrui, et aeternae felicitatis pignus vel firmius sumenti donari, idcirco Parochi, Confessarii et concionatores, iuxta probatam Catechismi Romani doctrinam (Part. II. c. 60) christianum populum ad hunc tam pium ac tam salutarem usum crebris admonitionibus multoque studio cohortentur.“ Und die heilige Kongregation de Sacramentis sagt

[1]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe, 14. Auflage, I. Band, S. 487 f. — [2]) Vgl. diese Zeitschrift LXVII (1914), 67.

in ihrem Dekret de aetate admittendorum ad primam Communionem Eucharisticam vom 8. August 1910 unter VI: „Puerorum curam habentibus omni studio curandum est ut post primam Communionem iidem pueri ad sacram mensam saepius accedant, et, si fieri possit, etiam quotidie, prout Christus Jesus et mater Ecclesia desiderant, utque id agant ea animi devotione quam talis fert aetas"; und unter IV heißt es: „Obligatio praecepti Confessionis et Communionis, quae puerum gravet, in eos praecipue recidit qui ipsius curam habere debent, hoc est in parentes, in confessarium, in institutores et in parochum." Zwar wird der Kaplan nirgendwo, weder in Beziehung zur ersten heiligen Kommunion noch in Beziehung zur öfteren und täglichen Kommunion, ausdrücklich genannt. Weil er jedoch essentialiter und natura sua Mitarbeiter des Pfarrers ist[1]) und bestrebt sein muß, die schweren Pflichten des Pfarrers zu erleichtern, versteht man seine Sorge für die Kinderkommunion, und sind die Worte: obligatio praecepti ... in parochum recidit und puerorum curam habentibus omni studio curandum est, auch an ihn gerichtet, Worte, die nicht bloß einen Rat, sondern eine Pflicht bedeuten.

2. Was den gleichzeitigen Gebrauch der einen Formel „Corpus D. N. J. C. etc." bei mehreren Kommunikanten betrifft, ist der Kaplan hierin nicht zu loben, sondern wegen seines Eifers „non secundum scientiam" zu tadeln.

Zunächst besteht die Gefahr der Unehrerbietigkeit gegenüber dem allerheiligsten Altarssakrament und des Anstoßes beim Volke. Sancta sancte tractanda sunt. Das gläubige Volk, das den päpstlichen Dekreten zufolge häufig kommuniziert, die Kinder, welche ehrfurchtsvoll zum göttlichen Kinderfreund kommen, erwarten das mit Recht vom Priester. In unserer Zeit der liturgischen Bewegung werden vielleicht manche mehr als früher den Gebeten und Handlungen des Priesters folgen. Ein gebildeter Protestant fragte einmal: „Warum sprechen die Priester am Altar das Latein so aus, daß selbst diejenigen, welche es gelernt haben, es unmöglich verstehen können?" Und welche Gedanken wird das übereilte, nervöse Vorgehen des Priesters wecken? Wird man nicht mit Jeremias (48, 10) sagen: „Maledictus, qui facit opus Domini fraudulenter?" Stets müssen sich beim Priester, namentlich wenn er das heilige Sakrament trägt, die Worte des Tridentinums (sess. 22, de ref. c. 1) bewahrheiten: nihil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferant. Würde nun aus genanntem Grunde, d. h. um Zeit zu gewinnen, nur eine einzige Formel bei mehreren Kommunikanten angewendet, dann wäre dieser Ernst und diese Würde verloren, selbst wenn der Priester hierin noch so geübt und gewandt wäre.

---

[1]) Die Synodus Ultrajectensis tit. II, cap. VIII, sagt über die Kapläne: „Meminerint Vicarii, ipsorum munus in eo consistere, ut Parochum adjuvent in adimplendis suis obligationibus, ac ejus etiam vices gerant, cum necessitas aut justa ratio id requirit."

Sodann ist es von der Kirche ausdrücklich vorgeschrieben, bei jedem Kommunikanten die ganze Formel zu sprechen. Das Rit. Rom. (tit. IV, c. 2, n. 5) gibt den Ritus der Kommunionspendung auf folgende Weise an: „Sacerdos unicuique porrigens Sacramentum, et faciens cum eo signum crucis super pyxidem, simul dicit: Corpus Domini Nostri Jesu Christi custodiat animam tuam in vitam aeternam. Amen." Aus den Worten unicuique und simul geht hervor, daß bei jeder einzelnen Kommunionspendung diese ganze Formel zu sprechen ist. Auf gleiche Weise interpretieren es die Rubrizisten. Barrufaldo z. B. (Rit. tit. 24) sagt: „Nec sub pronuntiatione unius formulae communicent duae vel tres personae." Van der Stappen (Sacra Liturgia[2] IV p. 232): „Non obstante maximo communicantium numero ad unumquemque illorum integra formula pronuntianda est"; ebenso Hartmann (Repertorium Rituum [12] S. 549). Dieser Ritus ist auch begründet in der Geschichte. Auf das Wort des Spenders: „Corpus (Sanguis) Christi folgte in altchristlicher Zeit das bestätigende „Amen" von seiten eines jeden Kommunikanten. Jene Formel wurde in der Folge etwas erweitert und lautete schon zur Zeit Gregors des Großen, wenn man dem Johannes Diakonus (2, 41) Glauben schenken darf, wie gegenwärtig (Thalhofer-Eisenhofer, Liturg. II[2], 356), während die Antwort „Amen", worauf man von alters her kein geringes Gewicht legte, nachmals vom Priester anstatt vom Volke gesprochen wurde.

Ist nun diese Vorschrift des Rituale Romanum auch obligatorisch? Bekanntlich gibt es ja im Rituale mehrere praecepta directiva, welche keine obligatio in conscientia enthalten, sondern nur eine norma agendi darstellen. Diese Frage muß jedoch ohne Zweifel bejaht werden. Der tenor praecepti ist hier nicht unterschieden von den anderen Vorschriften in eadem materia, d. h. von der Vorschrift, die Versikel: Panem de coelo und die oratio: Deus, qui nobis zu beten und den Segen nach der Austeilung der Kommunion zu geben. In jenen Fällen muß notwendig eine Verpflichtung in conscientia angenommen werden, wie erst im letzten Hefte dieser Zeitschrift (1914, S. 884) dargetan wurde. Also auch hier. Daß dies nur eine obligatio levis sei, wird wohl von niemandem bezweifelt werden; die Sache selbst legt es nahe.

War aber der Kaplan in unserem Falle nicht dennoch von dieser obligatio levis entschuldigt? Es ist doch allgemeine Lehre der Moralisten: ab obligatione levi levis causa excusat? — Keineswegs, denn dieses Prinzip gilt nur, wenn es sich handelt um ein incommodum extrinsecum; hier aber handelt es sich um ein incommodum intrinsecum. Der Gesetzgeber, der das Gesetz will, will selbstverständlich alles, was mit der Erfüllung des Gesetzes notwendig verbunden ist. Also der Zeitverlust und die große Ermüdung ist kein entschuldigender Grund, auch nicht insoferne sie folgen aus der multitudo communicantium. Zweifelsohne hat die Kirche diese Menge der Kommunizierenden zu aller Zeit gewünscht, wie aus den Worten des Trienter Konzils und der Konzilskongregation im Dekrete über die frequens und quotidiana communio hervorgeht. „Non

obstantibus difficultatibus“ schreibt die Kirche demnach bei jedem einzelnen Kommunikanten, mögen noch so viele sein, die ganze Formel Corpus D. N. J. C. etc. vor. Daran muß sich auch der Kaplan halten. Das Gute, das er in der sogenannten verlorenen Zeit tun könnte, ist Gott nicht angenehm. Melior est enim obedientia quam victimae (1 Kön 15, 22.) Er wird so ein erbauliches Beispiel der Ehrfurcht gegen die heilige Eucharistie geben.

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. SS. R.

XI.* **(Die Oratio imperata „Pro Imperatore“ in Oesterreich.)** Das Dekret „Fulget iam“ der S. R. C. vom 10. Februar 1860[1]) verordnet: „In omnibus Latini Ritus Ecclesiis intra Ditionem Austriacam sitis in singulis per annum Missis vel solemnibus, vel Parochialibus, diebus tamen, quibus per Rubricas licebit, sequens addetur pro Imperatore Collecta. Oratio. Quaesumus omnipotens Deus, ut famulus tuus N. Imperator Noster, qui tua miseratione suscepit regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus vitiorum monstra devitare, hostes superare, et ad Te, qui via, veritas et vita es, gratiosus valeat pervenire. Per Dominum etc.“ Der Wortlaut dieser Oration entspricht jenem der Oratio „Pro Rege“ unter n. 6 der Orationes diversae im Missale, das unter n. 5 eine andere Oratio „Pro Imperatore“ enthält; nur entfällt nach dem Worte ornatus das „et“[2]) und sind nach „devitare“ die Worte einzufügen „hostes superare“. Secreta und Postcommunio sind gleichfalls der Oratio (n. 6) „Pro Rege“ entnommen, nur ist auch hier „regi“ und „regem“ geändert in „imperatori“ und „imperatorem“.[3]) — Das nämliche Dekret verfügt auch, daß im Kanon der heiligen Messe nach dem Namen des Diözesanbischofs der Name des Kaisers eingefügt werde „hac adhibita formula: Et pro Imperatore Nostro N.“; ferner enthält es eine eigene Oration pro Imperatore für die Missa Praesanctificatorum am Karfreitag „inter Orationem pro cunctis Ecclesiae Ordinibus et aliam pro Catechumenis“, einen eigenen Schluß des Praeconium Paschale am Karsamstag, wo nach dem Namen des Diözesanbischofs die Worte „nec non gloriosissimo Imperatore Nostro N.“ einzuschalten sind; endlich eigene Versikeln, Responsorien[4]) und die oben genannte Oration für die Allerheiligen-Litanei.

1. Der angegebene Wortlaut der Kollekte darf nicht verändert werden; das Dekret sagt: „Methodus in istiusmodi precibus usurpanda, atque

[1]) Ist in die Sammlung der Decreta auth. S. R. C. nicht aufgenommen; u. a. publiziert in „Linzer Diözesanblatt“ 1860 St. 34, S. 275 ff. — [2]) Erker, Enchir. liturg.[2] n. 225, S. 267. — [3]) Im zitierten Dekret lautet der Schluß der Secreta: Per Dominum etc.; das Missale enthält den liturgisch korrekten Schluß: Per eumdem Dñm. — [4]) Im Dekret lautet das Responsorium in der Allerheiligen-Litanei: Domine, salvum fac Imperatorem . . ., nicht wie in der Collectio Rituum der Diözese Linz (tom. posterior S. 40): Imperatorem nostrum; der unmittelbar vorausgehende Versikel lautet ohnehin: Oremus pro Imperatore Nostro.

indeclinabiliter ab omnibus et singulis ... servanda ... omni in superioribus formulis variatione prohibita.“ Wo jedoch gewohnheitsmäßig der doppelte Titel „Imperator et Rex“ gebraucht wird, kann dem Dekrete zufolge dies beibehalten werden — umsomehr kann der Titel „Rex“ allein ſtatt Imperator z. B. in Ungarn gebraucht werden. Auch nicht öſterreichiſche Prieſter müſſen beten: imperator (rex) noster.[1])

2. Wer muß dieſe oratio imperata beten? Nach den allgemeinen Regeln über die oratio imperata nicht nur Weltprieſter, ſondern auch exemte Ordensprieſter[2]) und Prieſter aus nicht öſterreichiſchen Diözeſen[3]); hingegen können letztere, müſſen aber nicht im Kanon der heiligen Meſſe die oben genannten Worte einfügen.[4]) Zu nehmen iſt ſie nur von Prieſtern; für Biſchöfe beſagt eine ausdrückliche Erklärung der S. R. C. 28. Nov. 1884 n. 3623: „Dub. II. Quum ex Litteris Apostolicis: In Suprema, a Summo Pontifice Leone Papa XIII datis die 10 Junii 1882, Episcopi teneantur ad Missam celebrandam et applicandam pro populo omnibus Dominicis et ceteris Festis, tum adhuc de praecepto servandis, tum quae de hujusmodi Festorum numero sublata suut; et quum haec obligatio Parochorum obligationi analoga sit, quaeritur: Num in praedictis verbis memorati Decreti[5]) de Missis parochialibus, includatur onus etiam pro Episcopis Ecclesiarum Ditionis Austriacae? Ad II. „Negative; idest Episcopum in casu non teneri.“ Alſo ſind Biſchöfe, wenigſtens in missis „parochialibus“ sc. pro populo applicandis, zur Oration nicht verpflichtet, können ſie aber nehmen.

3. Wo iſt ſie zu nehmen? In omnibus Latini Ritus Ecclesiis intra Ditionem Austriacam, alſo auch in Bosnien und Herzegowina, aber nur in Kirchen des lateiniſchen Ritus, d. h. wenn nicht nur in ſolchen Kirchen, ſondern auch gemäß dem lateiniſchen Ritus celebriert wird; alſo auch von Prieſtern, die in Kirchen eines anderen Ritus, aber nicht nach dieſem Ritus, ſondern im lateiniſchen Ritus celebrieren.

4. Wann iſt ſie zu nehmen? Das Dekret nennt ausdrücklich nur die Missae solemnes und parochiales. Missae solemnes ſind zunächſt die geſungenen und levitierten Hochämter; aber nach S. R. C. 6. Febr. 1892 n. 3764 dub. I. ad 4 ſind hinſichtlich dieſer oratio imperata auch nicht levitierte, einfache (geſungene) Aemter zu verſtehen. Da ferner nach S. R. C. vom 7. Dez. 1888 n. 3697 ad 7. die ſogenannten Konventualmeſſen (auch sine cantu) betrachtet werden können „veluti solemnes, sive quoad Collectas, sive quoad Preces in fine Missae

[1]) S. R. C. 6. Febr. 1892 n. 3764 dub. I. ad 2. — [2]) S. R. C. 3. April 1821 n. 2613 ad 1, wenngleich hier zunächſt die Rede iſt von „Collectae ab Ordinario loci praescriptae“; der Papſt reſp. die S. R. C. ſchreibt aber die Oration vor in omnibus Latini Ritus Ecclesiis, wozu auch die Regularen gehören. — [3]) S. R. C. 5. März 1898 n. 3985. — [4]) S. R. C. 6. Februar 1892 n. 3764 dub. I. ad 1. — [5]) Die Anfrage bezog ſich direkt und ausdrücklich auf die oratio pro imperatore.

recitandas, sive quoad numerum cereorum in Altari accensorum", dehnt man mit Recht die Verpflichtung auch auf die stillen Konventualmessen aus. Nun hat allerdings ein analoges neueres Dekret der S. R. C. 20. Juni 1913[1]) erklärt, daß die Preces post missam entfallen können, wenn die heilige Messe „cum aliqua solemnitate" gelesen wird z. B. bei Gelegenheit der Erstkommunion, einer Generalkommunion, der heiligen Firmung, der Ordination oder für Brautleute; man könnte daher versucht sein, diese Messen „cum aliqua solemnitate" den stillen Konventualmessen gleichzuhalten, die als veluti solemnes bezeichnet werden, und daher meinen, wenn die Preces in fine Missae unterbleiben, wie in der Konventualmesse, dann müßte auch in solchen „Missae cum aliqua solemnitate" die oratio pro imperatore genommen werden. Aber zunächst sind die Ausdrücke „veluti solemnes" und „cum aliqua solemnitate" nicht völlig gleichwertig; sodann besagt die Erklärung der S. R. C. vom 20. Juni 1913 nur, daß die Preces ausgelassen werden können, während von einer Einbeziehung der Collectae nichts erwähnt wird, wie dies bei den Konventualmessen ausdrücklich geschieht (sive quoad Collectas sive quoad Preces). Es besteht also kein Grund, die Verpflichtung zur oratio pro imperatore auch auf solche Messen auszudehnen.

Endlich ist die Kollekta noch zu nehmen in jeder (gesungenen oder gelesenen) Pfarrmesse, worunter nach S. R. C. 28. Nov. 1884 n. 3623 hinsichtlich dieser Kollekta zu verstehen ist eine Missa, quam Parochi[2]) diebus Festis etiam abrogatis tenentur applicare pro populo. Wird also auf Grund eines besonderen Privilegiums in manchen Diözesen an „abgeschafften" Feiertagen faktisch nicht pro populo, sondern ad intentionem stipendii appliziert, dann entfällt die Kollekta pro imperatore, da alsdann keine Missa parochialis pro populo applicanda vorliegt.

5. Wann entfällt diese Kollekta? Diebus, quibus per Rubricas licebit, besagt das Dekret; also unterliegt auch diese oratio imperata den allgemein gültigen Regeln hinsichtlich der oratio imperata. Sie entfällt demnach: a) in sämtlichen Messen an Festen I. cl.[3]); b) in sämtlichen Messen an den Dominicae majores; c) an Festen II. cl. bei Aemtern und Konventualmessen; bei nicht gesungenen Pfarrmessen ist sie ad libitum[4]); d) in Messen, die das privilegium unius Orationis haben[5]): Palmsonntag, Vigil vor Weihnachten und Pfingsten, Gründonnerstag, Karsamstag; e) innerhalb der privilegierten Oktaven (Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam); f) in feierlichen Votivmessen pro re gravi vel publica Ecclesiae causa; g) endlich wenn in einer Messe bereits vier von den Rubriken vorgeschriebene Orationen zu nehmen sind.

Linz. Dr Johann Göllner.

[1]) A. A. S. V (1913) S. 311. — [2]) Oder andere in deren Stellvertretung. — [3]) S. R. C. 16. April 1853 n. 3009 ad 3. — [4]) S. R. C. 6. Febr 1892 n. 3764 dub. I. ad 3. — [5]) S. R. C. 16. April 1853 n. 3009 ad 3.

XII. **(Die Lackenbacherstiftung.)** Aus der Lackenbacherschen Stiftung ist eine Prämie von 1200 Kronen für die beste Lösung nachstehender biblischer Preisfrage zu vergeben: „Jesus Christus persona historica." Beizufügen ist ein genaues Verzeichnis der benützten literarischen Hilfsmittel und ein alphabetisches Sachregister. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Prämie sind folgende: 1. Jene konkurrierende Arbeit hat keinen Anspruch auf den Preis, welche sich nicht im Sinne der Enzyklika Providentissimus Deus als gediegen erweist und zum Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung beiträgt. Auch wird jene Arbeit nicht zur Preiskonkurrenz zugelassen, aus welcher nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser in jenen Sprachen versiert ist, deren Kenntnis zu einem gedeihlichen Bibelstudium unerläßlich ist und zu deren Erlernung der Lackenbachersche Stiftbrief aneifern will. 2. Die Sprache der um den Lackenbacherschen biblischen Preis konkurrierenden Arbeiten ist die lateinische oder die deutsche; jedoch wird den in lateinischer Sprache abgefaßten Arbeiten bei sonstiger vollkommener Gleichwertigkeit der Vorzug gegeben. 3. Die Bewerbung um obige Prämie steht jedem ordentlichen Hörer der vier beteiligten theologischen Fakultäten (Universität Wien, deutsche und böhmische Universität Prag und Universität Budapest) und jedem römisch-katholischen Priester in Oesterreich-Ungarn offen mit Ausschluß der Universitätsprofessoren. 4. Die mit der Lösung der Preisaufgaben sich beschäftigenden Konkurrenzarbeiten sind an das Dekanat der theologischen Fakultät der k. k. Wiener Universität spätestens bis zum 15. Mai 1916 einzusenden. 5. Diese Elaborate dürfen bei sonstiger Ausschließung vom Konkurse weder außen noch innen irgendwie den Namen des Autors verraten, sondern sind mit einem Motto zu versehen und in Begleitung eines versiegelten Kuverts einzureichen, welches auf der Außenseite das gleiche Motto, im Innern aber den Namen und den Wohnort des Verfassers angibt. Die von der Zensurkommission preisgekrönte Arbeit ist mit Aenderungen, Zusätzen und Verbesserungen, welche die Zensurkommission nahegelegt oder bestimmt hat, in Druck zu legen. (Pauschalsumme 400 Kronen.) Anmerkung: Es ist daher erwünscht, daß die Arbeiten nicht gebunden und nur auf einer Blattseite geschrieben eingereicht werden.

Wien. Theol. Fakultät der Universität.

XIII. **(Authentische Uebersetzung der Enzyklika Benedikts XV. vom 1. November 1914.)**[1])

An die ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Ordinarien, welche in Gnade und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen.

Benedikt PP. XV.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

Auf den Stuhl des heiligen Apostelfürsten durch den unerforschlichen Ratschluß der göttlichen Vorsehung ohne Unser Verdienst erhoben, richteten

[1]) A. A. S. VI (1914), n. 19, S. 630 ff. Die neue Enzyklika des Papstes Benedikt XV. Ad beatissimi Apostolorum vom 1. November 1914 ist im

Wir alsbald, da ja Christus der Herr mit demselben Worte „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“[1]) wie einst Petrus, so auch Uns berief, den Blick voll Wohlwollen und Liebe auf die Herde, die Unserer Sorge anvertraut wurde. Wahrhaft zahllos ist diese Herde, da sie ja alle Menschen, wenn auch nicht alle in gleicher Weise, umfaßt. Denn für alle Menschen, soviele ihrer sind, hat Jesus Christus sein Blut als Lösepreis hingegeben und sie dadurch aus der Knechtschaft der Sünde befreit, und es gibt keinen, der von den Wohltaten der Erlösung ausgeschlossen wäre. So hat der göttliche Hirte den einen Teil der Menschheit schon glücklich geborgen in den Hürden der Kirche und auch den andern wird er dorthin führen, wie er so liebevoll versichert: „Ich habe noch andere Schafe, welche nicht aus diesem Schafstalle sind; auch diese muß ich herbeiführen, und sie werden meine Stimme hören.“[2])

Wir wollen es Euch nicht verhehlen, ehrwürdige Brüder, das Erste, was Wir im Herzen empfunden haben, war, gewiß durch Gottes Güte geweckt, ein unsagbarer Drang von Verlangen und Liebe, aller Menschen Heil zu wirken. Bei Uebernahme des Pontifikates war Uns Wunsch und Gebet, was es für Jesus war, kurz bevor er den Kreuzestod starb: „Heiliger Vater! Bewahre sie in Deinem Namen, die Du mir gegeben hast.“[3])

Als Wir aber von der erhabenen Warte des Apostolischen Stuhles Ausschau hielten auf den Lauf der Dinge dieser Welt und alles gleichsam mit einem Blicke überschauten, da trat Uns der so tieftraurige Zustand der menschlichen Gesellschaft vor Augen, und herber Schmerz ergriff Unser Herz. Denn wie wäre es möglich, daß Uns, dem gemeinsamen Vater von allen, nicht tief zu Herzen ginge dieses Bild, das Europa und mit ihm die ganze Welt bietet, ein Bild, wie es schrecklicher und trauriger seit Menschengedenken wohl nie geschaut wurde! Jene Tage fürwahr scheinen gekommen zu sein, von denen Christus vorausgesagt: „Ihr werdet von Kriegen und Kriegsgerüchten hören, . . . denn es wird Volk wider Volk aufstehen und Reich wider Reich.“[4]) Ueberall bietet sich dem Auge das entsetzliche Bild des Krieges, und es gibt jetzt kaum etwas anderes, was der Menschen Sinnen und Trachten beschäftigt. Die größten und blühendsten Völker haben zum Schwert gegriffen; was Wunder daher, daß sie, wohlausgerüstet mit den schrecklichen Mitteln, welche die heutige Kriegskunst erfunden hat, mit rücksichtsloser Härte sich gegenseitig niederzuringen suchen. Ueberall Tod und Zerstörung; täglich wird die Erde aufs neue mit Blut getränkt und bedeckt mit den Leibern der Toten und Verwundeten. Wer sollte glauben, daß diejenigen, die man so sehr gegen einander erbittert sieht, Kinder eines gemeinsamen Stammvaters, Träger derselben Natur, Glieder derselben menschlichen Gesellschaft sind? Wer sollte Brüder in ihnen erkennen, die den einen Vater im Himmel haben? Während aber die ungezählten Heeresmassen in Erbitterung sich gegenseitig bekämpfen, zieht Schmerz und Elend, diese traurige Gefolgschaft der Kriege, in Städte und Häuser und die Herzen der einzelnen ein: es wächst ins Ungeheure von Tag zu Tag die Zahl der Witwen und Waisen, die Verkehrswege sind gesperrt und so liegt der Handel darnieder, verödet sind die Felder, die Künste liegen brach; die Reichen sind in schwerer Sorge, die Armen in bitterer Not, alle in tiefer Trauer.

Erschüttert durch dieses entsetzliche Unglück hielten Wir es auf der Schwelle des Pontifikates für Unsere Pflicht, die letzten Worte Unseres Vorgängers, des Papstes von so hehrem und heiligem Andenken, ins Gedächtnis zurück-

Petrus-Verlag zu Trier als Broschüre erschienen. Sie enthält den lateinischen Urtext und die authentische deutsche Uebersetzung nach den Acta Apostolicae Sedis, ferner das erste Rundschreiben des Papstes Ubi primum vom 8. September 1914 in Latein und Deutsch. Im gleichen Verlag sollen auch die späteren päpstlichen Rundschreiben in derselben Ausführung und demselben Format herausgegeben werden. Preis 70 Pf. — [1]) Joh XXI, 15—17. — [2]) Joh X, 16. — [3]) Joh XVII, 11. — [4]) Matth XXIV, 6—7.

zurufen, und, sie wiederholend, zum erstenmal Unseres Apostolischen Amtes zu walten. Wir beschwören daher aus Herzensgrund diejenigen, welche das Scepter führen und die Staaten beherrschen, zu bedenken, wie viel Blut und Tränen schon vergossen, und darum sich zu beeilen, den Völkern die erhabenen Segnungen des Friedens wiederzugeben. Möge Gott sich unser erbarmen und in Gnade bewirken, daß, was einst die Engel bei der Geburt des Weltheilandes gesungen, jetzt, da Wir das Amt als Sein Stellvertreter übernehmen, bald wieder ertöne: „Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind!“[1] Mögen also, so bitten Wir, die auf Uns hören, in deren Händen die Geschicke der Völker ruhen. Es stehen ja andere Wege offen, es gibt andere Mittel, verletzte Rechte wiederherzustellen. Mit diesen also mögen sie es einmal aufrichtigen Sinnes und guten Willens versuchen und unterdessen die Waffen ruhen lassen! Die Liebe zu ihnen und zu allen Völkern, nicht eigenes Interesse, gibt es Uns ein, also zu sprechen. Möge dieses Wort des Freundes und Vaters nicht umsonst gesprochen sein!

Aber nicht bloß der gegenwärtige blutige Krieg ist es, was die Völker unglücklich macht und Uns Kummer und Sorge bereitet. Es ist noch ein anderes schreckliches Uebel, das am Marke der menschlichen Gesellschaft zehrt, ein Uebel, das alle Einsichtigen mit Furcht erfüllt. Denn, abgesehen von dem Unglück, das es über die Staaten schon gebracht hat und in Zukunft noch bringen wird, muß gerade es mit Recht als die wahre Ursache dieses entsetzlichen Krieges betrachtet werden. Denn seitdem man in der Verfassung der Staaten die Vorschriften und Einrichtungen der christlichen Lehre außer acht gelassen hat, die doch die sicherste Bürgschaft für Festigkeit und Bestand der staatlichen Ordnung in sich tragen, seitdem sind die Staaten notwendigerweise selbst in ihren Grundfesten erschüttert worden und ins Wanken gekommen. Eine solche Verwirrung der Geister und Verwilderung der Sitten ist daraus gefolgt, daß, wenn Gott nicht bald Hilfe schafft, der Zusammenbruch der menschlichen Gesellschaft nahe bevorzustehen scheint. Das nämlich sind die Uebel, die Wir wahrnehmen: Mangel an wohlwollender Liebe in den Beziehungen der Menschen untereinander, Mißachtung der Autorität, ungerechter Kampf der Stände und Klassen, gieriges Verlangen nach den wandelbaren und hinfälligen Gütern, als ob es keine anderen, und zwar viel bessere gäbe, die dem Menschen zum Erwerb angeboten sind. In diesen vier Grundübeln glauben Wir ebensoviele Ursachen erblicken zu können, warum die Ordnung der menschlichen Gesellschaft so schwer gestört ist. Wir müssen daher vereint alles aufbieten, diese Uebel auszurotten, und zwar dadurch, daß wir den Grundsätzen des Christentums aufs neue Geltung verschaffen, wenn es uns Ernst damit ist, das Gemeinwohl zu fördern und Ordnung und Frieden zu schaffen.

Was nun das Erste betrifft, so hat Christus der Herr, der gerade zu dem Zweck vom Himmel herabgestiegen war, um unter den Menschen das durch den Neid des Teufels zerstörte Reich des Friedens wieder herzustellen, es auf keinem andern Fundament errichten wollen als auf dem der Liebe. Deshalb wiederholt er so oft: „Ein neues Gebot gebe ich Euch, daß Ihr einander liebet.“[2] „Dies ist mein Gebot, daß Ihr einander liebet.“[3] „Dies gebiete ich Euch, daß Ihr einander liebet“,[4] als wäre einzig das ihm Lebensaufgabe und Lebenszweck gewesen, die Menschen dahin zu bringen, daß sie einander lieben. Welche Fülle von ergreifenden Beweggründen hat der Erlöser uns nicht vor Augen gestellt, um uns zu dieser Liebe zu führen! Er heißt uns alle zum Himmel aufschauen: „Denn Einer ist Euer Vater, der im Himmel ist.“[5] Allen, ohne Unterschied der Nation, der Sprache, der Interessen legt er dasselbe Gebet auf die Lippen: „Vater unser, der Du bist

---

[1]) Luk II, 41. — [2]) Joh XIII, 34. — [3]) Joh XV, 12. — [4]) Joh XV, 17. — [5]) Matth XXIII, 9.

in dem Himmel."[1]) Er versichert sogar, der himmlische Vater mache keinen Unterschied, nicht einmal nach dem Verdienste des einzelnen, wenn er die Gaben der Natur spendet, er, „der seine Sonne über die Guten und Bösen aufgehen läßt, und regnen über Gerechte und Ungerechte".[2]) Brüder sind wir untereinander, sagt der Heiland, ja er nennt uns seine eigenen Brüder: „Ihr alle aber seid Brüder",[3]) „auf daß er selbst der Erstgeborene sei unter vielen Brüdern."[4]) Auf den stärksten Beweggrund, die Liebe zu üben, auch gegen jene, welche wir in angeborenem Stolz so leicht verachten, weist er hin, wenn er uns in jedem, auch im letzten und ärmsten, die Würde seiner eigenen Person anzuerkennen lehrt: „Was immer Ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt Ihr mir getan."[5]) Und hat er nicht am Ende seines Lebens den Vater flehentlich gebeten, daß alle, soviele an ihn glauben werden, in der Liebe eins seien: „wie Du, Vater, in mir und ich in Dir?"[6]) Endlich hat er am Kreuze hängend sein Blut in alle überströmen lassen, so daß wir, gleichsam zusammengefügt und zu einem Leibe verwachsen, uns gegenseitig lieben wie ein Glied das andere am selben Leibe.

Aber leider, ganz anders verhalten sich die Menschen unserer Zeit. Niemals vielleicht hat man das Wort Bruderliebe so häufig im Munde geführt als heute; ja man ging so weit, das Evangelium der Liebe, die Predigt des Heilandes und der Kirche zu vergessen und Bruderliebe als die große Errungenschaft zu preisen, welche die Bildung unserer Zeit gebracht hat. In Wirklichkeit aber ist niemals weniger Liebe unter den Menschen geübt worden als gerade heute. Der Haß zwischen den verschiedenen Völkerstämmen ist aufs höchste gestiegen; Volk wird von Volk mehr durch Feindschaft getrennt als durch Grenzen geschieden; in ein und derselben Stadt, innerhalb derselben Mauern ist Neid und Mißgunst unter den verschiedenen Klassen der Bürger entbrannt, und im Privatleben ist die Selbstsucht das oberste Gesetz, das alles regelt und beherrscht.

Ihr seht, ehrwürdige Brüder wie notwendig es ist, mit allem Eifer dahin zu streben, daß die Liebe Jesu Christi in den Herzen der Menschen wieder zur Herrschaft komme. Wir werden das sicherlich immer vor Augen haben und gleichsam als die Hauptaufgabe Unseres Pontifikates betrachten; aber auch Euch ermahnen Wir, strebet das Gleiche mit allen Kräften an. Laßt uns immer wieder in Erinnerung bringen und durch das Beispiel lehren jene Mahnung des heiligen Johannes: „Lieben wir einander!"[7]) Gut sind gewiß und sehr zu empfehlen jene Wohltätigkeitseinrichtungen, an denen unsere Zeit so reich ist; aber nur dann schaffen sie wirklichen Nutzen, wenn sie dazu beitragen, die wahre Liebe zu Gott und zum Nächsten in den Seelen zu fördern; tun sie das nicht, so sind sie nichts wert, denn „wer nicht liebt, bleibt im Tode".[8])

Die zweite Ursache der allgemeinen Wirren liegt, wie Wir gesagt haben, darin, daß die Autorität derjenigen, die die Gewalt in Händen haben, der Menge des Volkes nicht mehr heilig ist. Seitdem man nämlich für gut befunden hat, den Ursprung jeglicher menschlichen Gewalt nicht von Gott, dem Schöpfer und Herrn der Welt, sondern von der freien Entschließung der Menschen herzuleiten, sind die Bande der Pflicht, die Vorgesetzte und Untergebene verknüpfen sollen, so locker geworden, daß sie beinahe ganz gelöst zu sein scheinen. Denn maßloser Drang nach Freiheit, verbunden mit dem Geist der Widersetzlichkeit, hat nach und nach alles durchsetzt. Nicht einmal den Verband der Familie, in der doch die Gewalt sonnenklar auf dem Naturgesetze beruht, hat er unberührt gelassen; selbst in das Heiligtum, und das ist noch mehr zu beklagen, ist er eingedrungen. Daraus entsteht die Mißachtung der Gesetze, die Auflehnung der Volksmassen, daraus jene

[1]) Matth VI, 9. — [2]) Matth V, 45. — [3]) Matth XXIII, 8. — [4]) Röm VIII, 29. — [5]) Matth XXV, 40. — [6]) Joh XVII, 21. — [7]) I Joh III, 23. — [8]) I Joh III, 14.

Sucht, alles zu bekritteln, was von oben angeordnet wird, daher jene ungezählten Versuche, die straffe Zucht der Ordnung zu lockern; daher die entsetzlichen Frevel jener, die laut erklären, daß es für sie ein Gebot nicht gebe, und die sich darum nicht scheuen, Gut und Blut der Mitmenschen zu Grunde zu richten.

Zu dieser Entartung im Denken und Handeln, durch welche die Ordnung der menschlichen Gesellschaft umgestürzt wird, dürfen Wir, da Uns das Amt, die Wahrheit zu lehren, von Gott übertragen ist, durchaus nicht schweigen. So mahnen Wir denn die Völker, jener Lehre eingedenk zu sein, die keine menschliche Willkür zu ändern vermag: „Es gibt keine Gewalt außer von Gott, die aber, welche bestehen, sind von Gott gesetzt.“[1]) Wer immer daher unter Menschen die Stelle eines Vorgesetzten einnimmt, sei es nun, daß er die oberste Gewalt in Händen hat, oder von dieser bestellt sei, dessen Gewalt stammt von Gott. Daher sagt der heilige Paulus, aus keinem anderen Grunde als weil Glaube und Gewissen es so verlangt, sei denen Gehorsam zu leisten, die kraft ihrer Macht befehlen, es müßte nur sein, daß sie etwas anordnen, was gegen Gottes Gebote verstoße: „Darum ist es Eure Pflicht, untertan zu sein, nicht um der Strafe willen, sondern auch des Gewissens wegen.“[2])

Mit diesen Worten des heiligen Paulus stimmt überein, was der Apostelfürst lehrt: „Seid daher untertan aller menschlichen Ordnung um Gottes willen, sei es dem Könige als dem Oberherrn, oder den Statthaltern als solchen, welche von ihm bestellt sind ...“[3]) Daraus zieht der Völkerapostel den Schluß, daß der, welcher den rechtmäßig Befehlenden sich widersetzt, Gott widersteht und sich ewige Strafe zuzieht: „Wer demnach gegen die obrigkeitliche Gewalt sich auflehnt, widersetzt sich der Anordnung Gottes. Die sich aber widersetzen, ziehen sich selbst Verdammnis zu.“[4])

Mögen die Fürsten und Lenker der Völker dies bedenken und zusehen, ob es klug und für die öffentliche Gewalt und die Staaten heilsam ist, sich von Jesu Christi heiliger Religion zu trennen, von der ihre eigene Macht getragen und gestützt wird. Wieder und wieder mögen sie erwägen, ob es ein Beweis von Staatsklugheit ist, die heilige Lehre des Evangeliums und der Kirche aus Staat und Schule ausschließen zu wollen. Leider hat die Erfahrung nur zu deutlich bewiesen, daß dort das Ansehen der menschlichen Autorität am meisten darniederliegt, wo die Religion ihres Rechtes und Einflusses beraubt ist. Denn was dem Stammvater unseres Geschlechtes zugestoßen ist, als er seiner Pflicht untreu geworden war, dasselbe pflegt auch die Staaten zu treffen. Sobald sich sein Wille gegen Gott aufgelehnt hatte, empörten sich in ihm die Leidenschaften und schüttelten die Herrschaft des Willens ab. So pflegt es zu geschehen, daß, wo die Lenker der Völker Gottes Autorität verachten, die Völker ihrerseits sich nicht kümmern um die Autorität der Menschen. Eines bleibt freilich übrig, das man anzuwenden pflegt, erregte Volksmassen niederzuhalten: die Waffengewalt; jedoch mit welchem Enderfolge? Mit Waffengewalt zwingt man zwar die Leiber nieder, meistert aber nicht die Geister.

Ist einmal das zweifache Band gelöst oder auch nur gelockert, das jede Gesellschaft zusammenhält, nämlich das der gegenseitigen Liebe, welches Glied mit Glied verknüpft, und das der gläubigen Unterwerfung unter die Autorität, wodurch die Glieder mit dem Haupte verbunden sind, wer könnte sich dann noch wundern, ehrwürdige Brüder, daß die menschliche Gesellschaft wie in zwei Heerlager gespalten ist, die sich heftig und unablässig bekämpfen? Auf der einen Seite stehen die, denen ein glückliches Los irdische Güter in Fülle gespendet oder der eigene Fleiß zum Wohlstand verholfen hat, und ihnen gegenüber die unterste Klasse des Volkes und die Arbeiterwelt, voll Haß und Neid deswegen, weil sie, obschon gleicher Natur, nicht

[1]) Röm XIII, 1. — [2]) Röm XIII, 5. — [3]) I Petr II, 13—14. — [4]) Röm XIII, 2.

auch in denselben glücklichen Verhältnissen leben. Sie sind irregeführt durch falsche Vorspiegelungen der Volksaufwiegler, deren Wink sie willenlos folgen. Wie wäre es da möglich, ihnen die Ueberzeugung beizubringen: daraus, daß die Menschen alle die gleiche Natur haben, folge keineswegs, daß auch alle in der Gesellschaft den gleichen Platz einnehmen müßten, sondern das sei die jedem zukommende Stellung, die er, wo nicht widrige Schicksale im Wege stehen, durch eigene sittliche Anstrengung erworben hat. Wenn daher die weniger Bemittelten die Wohlhabenden bekämpfen, als hätten sich diese in den Besitz fremden Gutes gesetzt, so sündigen sie nicht nur gegen Gerechtigkeit und Liebe, sondern auch gegen die gesunde Vernunft: denn auch sie könnten, wenn sie nur wollten, durch ehrliche Arbeit ihr Los zu verbessern suchen. — Wir brauchen nicht auszuführen, welche Nachteile und wie große dieser Kampf des Neides den einzelnen wie der Gesellschaft bringt. Wir sehen und beklagen ja alle die so häufigen Arbeiterausstände, wodurch der Lauf des bürgerlichen und öffentlichen Lebens auch in den notwendigsten Dienstleistungen wie mit einem Schlage zum Stillstand gebracht wird, und jene bedrohlichen Ansammlungen und lärmenden Kundgebungen, bei denen es nicht selten geschieht, daß man zu den Waffen greift und daß Blut fließt.

Wir wollen hier nicht die Beweisgründe wiederholen, durch welche die Irrtümer der Sozialisten und ähnlich Gesinnter so überzeugend widerlegt werden. Das hat mit hoher Weisheit Unser Vorgänger Leo XIII. in seinen denkwürdigen Rundschreiben getan. Ihr aber, ehrwürdige Brüder, sollt bei dem Eifer, der Euch auszeichnet, dafür Sorge tragen, daß jene so wichtigen Grundsätze und Vorschriften niemals in Vergessenheit kommen, daß sie vielmehr in katholischen Vereinen, in Versammlungen, bei Verkündigung des Wortes Gottes, in den öffentlichen Schriften der Unsrigen wissenschaftlich dargestellt und eingeschärft werden, sooft sich dazu ein Anlaß bietet. Doch, was die Hauptsache bleibt — und Wir stehen nicht an, es zu wiederholen — laßt uns mit allen Beweggründen, die uns das Evangelium, die Natur des Menschen selbst und das Interesse der öffentlichen und häuslichen Ordnung darbieten, dringend ermahnen, daß alle, geleitet vom göttlichen Gebot der Liebe, in brüderlicher Gesinnung einander lieben. Gewiß, diese Liebe vermag nicht die Unterschiede der Lebensstellungen und Stände aufzuheben. Das ist ebenso unmöglich, wie allen Gliedern am lebenden Leibe dieselbe Aufgabe, dieselbe Würde zuzuweisen. Das aber wird die Liebe bewirken, daß die höher Gestellten sich herablassen zu denen, die in bescheidenen Verhältnissen leben und diesen gegenüber nicht bloß, wie es sich gehört, Gerechtigkeit üben, sondern ihnen entgegenkommen mit Wohlwollen, mit Freundlichkeit und Geduld. Die vom Glück weniger Begünstigten ihrerseits sollen sich freuen über den Wohlstand der anderen und deren Hilfe vertrauensvoll erwarten; geradeso wie unter den Kindern derselben Familie das Jüngere sich auf den Schutz und die Hilfe des Aelteren verläßt.

Doch, ehrwürdige Brüder, alle bisher beklagten Uebel haben eine gemeinsame tiefer liegende Wurzel, und wenn nicht die Guten mit allen Kräften dahin wirken, diese Wurzel auszurotten, dann wird fürwahr das, was Uns so sehr am Herzen liegt, nicht erreicht werden, nämlich der menschlichen Gesellschaft dauernd den Frieden zu sichern. Was das für eine Wurzel ist, sagt uns der Apostel klar: „Die Wurzel aller Uebel ist die Begierlichkeit."[1]) Und in der Tat, wer genau zusieht, wird finden, daß die Uebel, an denen die menschliche Gesellschaft heute krankt, alle aus dieser Wurzel entstehen. Schlechte Schulen, welche das jugendliche Herz, das weich ist wie Wachs, verbilden, gottlose Schriften, welche, sei es nun täglich oder periodisch, ihren Einfluß ausüben und die unerfahrene Menge irreführen, und nicht zuletzt die öffentliche Meinung: all das hat gemeinsam dazu beigetragen, jenen verderblichen Irrtum in den Herzen der Menschen sich festsetzen zu lassen: für den Menschen

[1]) I Tim VI, 10.

sei im Jenseits kein ewiges Leben zu erhoffen, in dem er glücklich werde; hier, hier auf Erden liege es in seiner Hand, durch Besitz von Geld und Würden, durch Lebensgenuß und irdische Freuden sich sein Glück zu schaffen. Da darf man sich doch nicht wundern, daß Menschen mit solchen Grundsätzen — und wir Menschen sind ja von Natur zur Seligkeit geschaffen — mit demselben Ungestüm, mit dem sie sich zu jenen Gütern unwiderstehlich hingezogen fühlen, in derselben Weise rücksichtslos aus dem Wege schaffen, was immer die Erreichung dieses Erdenglücks verzögert oder verhindert. Weil aber die Erdengüter nun einmal nicht in gleichem Maße unter die einzelnen verteilt sind, und weil die staatliche Obrigkeit die Pflicht hat, zu verhindern, daß der einzelne die Grenzen seiner Freiheit überschreite oder gar fremdes Gut antaste, deshalb ist die Autorität verhaßt, deshalb nagt weiter am Herzen des Unbemittelten der Neid gegen den Besitzenden, deshalb wütet der Kampf unter den verschiedenen Klassen der Bürger, da die einen darauf ausgehen, um jeden Preis zu erlangen, ja sogar andern zu entreißen, was ihnen fehlt, während die andern ebenso entschlossen sind, das zu bewahren, was sie besitzen, ja es noch zu vermehren.

Da Christus der Herr, in die Zukunft schauend, das so kommen sah, hat er in jener göttlich erhabenen Predigt auf dem Berge klar und deutlich gezeigt, was des Menschen Seligkeit hier auf Erden ist. Damit hat der Herr gleichsam das Grundgesetz christlicher Lebensweisheit aufgestellt. In ihm erkennen selbst dem Glauben durchaus Fernstehende eine wunderbare Weisheit und die vollkommenste Glaubens- und Sittenlehre. Das müssen sicherlich alle zugeben. Niemand hat vor Christus, der die Wahrheit selbst ist, auch nur ähnlich Erhabenes über diesen Gegenstand vorgetragen, niemand mit gleicher Würde und Kraft, niemand mit so viel Liebe.

Der innere und tiefste Grund dieser vom Himmel stammenden Lebensweisheit liegt darin, daß, was wir Güter dieses vergänglichen Lebens nennen, Güter nur dem Scheine nach sind, nicht aber in des Wortes wahrer Bedeutung: darum kann ihr Genuß das Leben der Menschen nicht wahrhaft glücklich machen. So wenig kann Reichtum, Ehre und Genuß nach dem Willen des Schöpfers dem Menschen ein seliges Los bereiten, daß, wer hienieden wahrhaft selig werden will, zuerst auf dies alles um Gottes willen verzichten muß: „Selig die Armen . . . . Selig Ihr, die Ihr jetzt weinet . . . . Selig seid Ihr, wenn Euch die Menschen hassen, verstoßen, schmähen und Euren Namen in üblen Ruf bringen."[1]) Ja durch Schmerz und Leid und des Lebens Elend, wenn wir sie nur ertragen, wie wir sollen, führt der Weg zu den wahren und unvergänglichen Gütern, die „Gott denen bereitet hat, die ihn lieben".[2]) Allein diese so hoch bedeutsame Wahrheit des Glaubens scheint von den meisten kaum beachtet, von vielen vollständig vergessen zu sein. — Und doch, ehrwürdige Brüder, ist es unerläßlich notwendig, im Lichte dieser Wahrheit die Geister umzubilden; denn anders wird weder der einzelne noch die menschliche Gesellschaft den Frieden finden. Wer daher von Kummer und Leid niedergedrückt ist, der lasse nicht sein Auge auf dieser Erde haften, auf der wir doch nur Fremdlinge sind, sondern erhebe es zum Himmel, dorthin, wo das Ziel unserer Wanderung ist: „Denn wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern trachten nach der zukünftigen."[3]) Mitten in den Bitterkeiten des Lebens, durch die Gott die Standhaftigkeit seiner Diener auf die Probe stellt, sollen sie oft erwägen, welch ein Lohn ihnen winkt, wenn sie als Sieger aus dieser Prüfung hervorgehen: „Denn unsere gegenwärtige Trübsal, die von kurzer Dauer und leicht erträglich ist, bewirkt eine überschwengliche, ewige, alles überwiegende Herrlichkeit in uns."[4]) Endlich muß mit aller Sorge und Anstrengung erstrebt werden, daß der Glaube an eine übernatürliche Welt unter den Menschen neu auflebe und

[1]) Luk VI, 20—22. — [2]) I Kor II, 9. — [3]) Hebr XIII, 13. — [4]) II Kor IV, 17.

mit dem Glauben die Wertschätzung, das Verlangen und die Erwartung der ewigen Güter. Das sei also Eure erste Aufgabe, ehrwürdige Brüder, und das vorzüglichste Bestreben des Klerus und all unserer Söhne, die sich in verschiedene Vereine zusammenschließen, um Gottes Ehre und das wahre Wohl der Menschheit zu fördern. In dem Grade als dieser Glaube in den Menschen zunimmt, wird ihr maßloses Streben nach den nichtigen irdischen Gütern abnehmen, und nach und nach, wenn nämlich auch die Liebe wieder erstarkt, werden die sozialen Unruhen und Kämpfe sich legen.

Wenden wir nun den Blick von der menschlichen Gesellschaft weg auf die eigenen Angelegenheiten der Kirche. Da findet in der Tat unser Herz, das beim Anblick des namenlosen Unglücks der heutigen Zeit aufs schmerzlichste berührt wird, so manches, was es in etwa tröstet und aufrichtet. Zu besonderem Troste gereicht Uns nicht nur der offenkundige Beweis der göttlichen Kraft und Festigkeit, welche der Kirche eigen sind, sondern auch das herrliche Erbe, welches Unser Vorgänger Pius X., der durch die Heiligkeit seines Wandels eine Zierde des Apostolischen Stuhles gewesen, Uns als Frucht seiner unermüdlichen Fürsorge hinterlassen hat. Durch sein Bemühen ist allenthalben im geistlichen Stande der religiöse Eifer neu belebt, die Frömmigkeit des christlichen Volkes wieder geweckt, im Leben der katholischen Vereine ist Eifer und Zucht gefördert worden; Bischofssitze sind neu errichtet oder der Zahl nach vermehrt; für die Erziehung des heranwachsenden Klerus wurde den kirchlichen Vorschriften gemäß und unter glücklicher Berücksichtigung der heutigen Zeitverhältnisse aufs beste gesorgt; von den Lehrstühlen der heiligen Wissenschaft ist die Gefahr unkirchlicher Neuerungen verbannt; die kirchliche Musik steht im Einklang mit der Erhabenheit der heiligen Geheimnisse, welche sie verherrlichen soll, Reichtum und Glanz der liturgischen Feier ist gemehrt; durch Errichtung neuer Missionen für die Boten des Evangeliums wurde die Verbreitung der christlichen Lehre gefördert.

Groß in der Tat sind die Verdienste Unseres Vorgängers um die Kirche und wert, daß sie die Nachwelt in dankbarem Andenken bewahre. Weil aber der Acker des „Familienvaters" (von dem das Evangelium spricht), durch Gottes Zulassung der Bosheit „des Menschenfeindes" immer offen steht, so wird es niemals eine Zeit geben, in der man nicht mit ununterbrochener Arbeit verhindern müßte, daß das „üppig wuchernde Unkraut" die gute Frucht ersticke. So glauben Wir auf Uns anwenden zu sollen, was Gott einst dem Propheten gesagt hat: „Siehe, ich habe Dich heute über die Völker gestellt und über die Reiche, damit Du ausreißest und zerstörest . . . aufbauest und pflanzest."[1]) Daher werden Wir mit Einsatz auch der letzten Kraft das Böse auszurotten, das Gute zu fördern trachten, solange es dem obersten Hirten gefällt, Uns für die Verwaltung des anvertrauten Amtes verantwortlich zu machen.

Da Wir heute, ehrwürdige Brüder, Uns zum erstenmal mit einem Rundschreiben an Euch alle wenden, halten Wir für gut, einige Hauptpunkte kurz zu erwähnen, denen Wir besondere Sorgfalt widmen werden. Je eifriger Ihr durch Eure Mithilfe Unsere Bemühungen unterstützt, umso schneller werden Wir Uns der ersehnten Früchte erfreuen.

In jeder Gemeinschaft von Menschen, was immer der Grund ihrer Verbindung sein mag ist für das Gedeihen der gemeinsamen Sache von höchster Bedeutung, daß die Glieder in größter Einmütigkeit das gleiche Ziel verfolgen. Daher wollen Wir dafür sorgen, alle bestehenden Gegensätze und Uneinigkeiten unter Katholiken zu beseitigen und neuen vorzubeugen. Eins sollen sie fortan sein im Denken und Handeln. — Nur zu gut wissen die Feinde Gottes und der Kirche, daß jede Uneinigkeit im Lager der Unsrigen für sie einen Sieg bedeutet; daher gehen sie von alters her darauf aus, in die festgeschlossenen Reihen der Katholiken listig den Samen der

[1]) Jerem I, 10.

Zwietracht zu streuen und die Einigkeit zu stören. Wäre doch dieser Versuch ihnen nicht so oft geglückt zum großen Schaden der Kirche! Wo also die rechtmäßige Autorität unzweifelhaft ein Gebot erlassen hat, da steht es niemandem frei, es nicht zu beobachten, einzig darum, weil es ihm nicht zweckdienlich scheint; vielmehr unterwerfe jeder seine persönliche Meinung der für ihn zuständigen Autorität und gehorche ihr aus Gewissenspflicht. — Ebenso nehme sich kein Unberufener heraus, in Büchern und Zeitungen oder öffentlichen Vorträgen sich als Vertreter des kirchlichen Lehramtes auszugeben. Es ist ja allen bekannt, wem in der Kirche Gott das Lehramt anvertraut hat. Diesem also bleibe das Recht ungeschmälert, seine Lehre, wann und wie es ihm gut scheint, zu verkünden. Pflicht aller übrigen ist es, auf das Wort des kirchlichen Lehramtes zu hören und sich ihm in Demut zu fügen. In jenen Fragen aber, in welchen man, da eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles nicht vorliegt, ohne Gefahr für Glaube und Sitte dafür oder dagegen Stellung nehmen kann, ist es niemandem verwehrt, frei seine Meinung zu sagen und aufrecht zu halten. Doch möge man von diesen Auseinandersetzungen jeden Mangel an Maßhaltung im Reden ausschließen, da daraus schwere Verletzungen der Liebe entstehen können. Mit Freimut, aber auch mit Bescheidenheit möge ein jeder seine Ansicht vorbringen und verteidigen, und keiner halte sich für berechtigt, den Glauben und die kirchliche Gesinnung anderer einzig deswegen zu verdächtigen, weil sie anderer Meinung sind. Wir wollen auch, daß sich die Unsrigen jener Bezeichnungen enthalten, welche man neuerdings zu gebrauchen angefangen hat, um Katholiken von Katholiken zu unterscheiden. Dies sollen sie unterlassen nicht nur als „verwerfliche Neuerungen im Reden", welche weder der Wahrheit noch der Billigkeit entsprechen, sondern ganz besonders deswegen, weil dadurch unter den Katholiken große Beunruhigung und Verwirrung entsteht. Der katholische Glaube ist von so eigener Art und Natur, daß man ihm nichts hinzufügen, nichts von ihm wegnehmen kann: entweder nimmt man ihn ganz an oder lehnt ihn ganz ab. „Das ist der katholische Glaube: wer ihn nicht treu und standhaft festhält, kann nicht selig werden."[1]) Es bedarf daher keines weiteren Zusatzes, um den katholischen Glauben zu bezeichnen; es sei jedem genug zu bekennen: „Christ ist mein Name, Katholik mein Zuname"; nur bemühe er sich, in Wahrheit das zu sein, was er heißt.

Im übrigen verlangt die Kirche von ihren Kindern, die ihre Kräfte dem Dienste der gemeinsamen katholischen Sache widmen, heute etwas ganz anderes, als daß sie ihre Zeit mit Fragen vergeuden, die keinen Nutzen bringen. Sie verlangt, daß diese Männer mit aller Kraft darnach streben, den Glauben rein und frei von jedem Hauche des Irrtums zu bewahren, und daß sie vor allem gehorsam der Leitung dessen folgen, den Christus zum Hüter und Verkünder der Wahrheit bestellt hat. Es gibt heute auch solche — und ihre Zahl ist nicht klein — die, wie der Apostel sagt: „lüstern nach dem, was den Ohren schmeichelt, die gesunde Lehre nicht ertragen, sich Lehrer über Lehrer nehmen, das Gehör von der Wahrheit abwenden, den Fabeln dagegen sich zukehren".[2]) Manche lassen sich durch die hohe Meinung von der Kraft des menschlichen Geistes — und er hat ja mit Gottes Beistand unglaubliche Fortschritte in der Erforschung der Natur gemacht — aufblähen und blenden und gehen unter Verachtung der kirchlichen Autorität im Vertrauen auf ihr eigenes Urteil soweit in ihrer Vermessenheit, daß sie es wagen, selbst die Geheimnisse Gottes und alles, was Gott dem Menschen geoffenbart hat, an ihrer eigenen Einsicht zu messen und den Anschauungen unserer Zeit anzupassen. So sind die ungeheuerlichen Irrtümer des Modernismus entstanden, die Unser Vorgänger mit Recht „die Zusammenfassung aller Irrlehren" genannt und feierlich verurteilt hat. Diese Verurteilung, ehr-

[1]) Athanas. Glaubensbekenntnis. — [2]) II Tim IV, 3—4.

würdige Brüder, erneuern Wir in ihrem ganzen Umfange, und da diese Verderben bringende Pest noch nicht ganz ausgerottet ist, sondern heute noch da und dort, wenn auch nur verborgen, weiter schleicht, so ermahnen Wir alle, sich aufs sorgfältigste zu hüten vor jeder Ansteckung dieses Uebels, auf welches man passend anwenden kann, was Job von einem andern Uebel gesagt hat: „Ein Feuer ist es, das bis zur Vernichtung verzehrt und jegliches Erzeugnis entwurzelt".[1]) Indes Wir wünschen, daß die Katholiken sich mit Abscheu wegwenden nicht nur von den Irrtümern, sondern auch vom Geist und von der Richtung des Modernismus. Wer von diesem Geiste beseelt ist, der verschmäht alles, was an das ehrwürdige Altertum erinnert, und jagt überall gierig den Neuerungen nach: in der Art und Weise, über göttliche Dinge zu sprechen, in der Feier des Gottesdienstes, in den katholischen Einrichtungen, ja sogar in den privaten Uebungen der Frömmigkeit. Hoch und heilig sei uns also jenes Grundgesetz der Väter: „Keine Neuerungen schaffen, sondern am Ueberlieferten festhalten." Wenn auch dieses Gesetz vor allem für das, was Gegenstand des Glaubens ist, unverbrüchliche Geltung haben muß, so soll es dennoch auch Norm sein in der Ordnung jener Dinge, die an sich eine Aenderung zulassen, wiewohl auch in Bezug auf diese im allgemeinen die Regel gilt: „Nichts Neues, sondern neu."

Ehrwürdige Brüder, mehr als alles andere feuert die Menschen zum offenen Bekenntnisse des katholischen Glaubens und zum Leben nach den Grundsätzen des Glaubens die gegenseitige Aufmunterung und das gute Beispiel an. Mit hoher Freude sehen Wir daher, daß beständig neue katholische Vereine entstehen. Unser inniger Wunsch ist es, daß diese Vereine sich immer mehr entwickeln; ja daß sie gerade durch Unsern Schutz und Unsere liebevolle Fürsorge zu hoher Blüte gelangen. Diese Blüte wird auch nicht ausbleiben, wenn alle Mitglieder beständig und treu den Anordnungen Folge leisten, die der Apostolische Stuhl erlassen hat oder in Zukunft erlassen wird. Mögen daher alle Mitglieder dieser Vereine, die für Gott und seine Kirche arbeiten, niemals jenes Wort der göttlichen Weisheit vergessen: „Ein Mann, der gehorsam ist, wird von Siegen erzählen."[2]) Denn wer sich nicht in demütigem Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche dem Willen Gottes beugt, der wird auch keine Gnadenhilfe von Gott erhalten und vergebens sich abmühen.

Damit aber all das zur Wirklichkeit werde und jene Segensfrucht bringe, die Wir erhoffen, ist es, wie Ihr wohl wißt, ehrwürdige Brüder, notwendig, daß alle jene mit Klugheit und Eifer mitwirken, welche Christus der Herr als „Arbeiter in seinen Weinberg" gesandt hat, nämlich die Geistlichen. — Darum muß Eure Sorge ganz besonders darauf gerichtet bleiben, daß Ihr die, welche bei Euch die heiligen Weihen schon empfangen haben, zu einer ihrem erhabenen Stande entsprechenden Heiligkeit führt, und daß Ihr die Kandidaten des Priesterstandes durch vorzügliche Unterweisung und Leitung zu einem so heiligen Amte gebührend heranbildet. Wohl bedarf Euer Eifer keines Antriebes, dennoch bitten und beschwören Wir Euch, daß Ihr diese Pflicht mit aller Gewissenhaftigkeit erfüllt. Es handelt sich um eine Sache, die wie keine andere grundlegende Bedeutung für das Wohl der Kirche hat. Unsere Vorgänger hochseligen Andenkens, Leo XIII. und Pius X., haben Euch eingehend darüber belehrt, und so ist es jetzt nicht notwendig, daß Wir weiter darauf eingehen. Nur den einen dringenden Wunsch wollen Wir aussprechen: mögen die Verordnungen der so erleuchteten Päpste, vor allem die „Ermahnung an den Klerus" von Pius X., durch Euer beständiges Mahnwort niemals in Vergessenheit geraten und immer gewissenhaft befolgt werden.

Eines jedoch dürfen Wir nicht mit Stillschweigen übergehen. Es ist Unsere Pflicht, alle Priester, als Unsere vielgeliebten Söhne, daran zu er-

[1]) Job XXXI, 12. — [2]) Sprichw. XXI, 28.

innern, wie unbedingt notwendig es ist für ihr eigenes Seelenheil und für eine segensreiche Verwaltung ihres heiligen Amtes, mit ihrem Bischof aufs innigste verbunden zu sein und ihm willig zu gehorchen. Leider sind nicht alle Diener der heiligen Kirche, wie Wir schon vorher mit Schmerz gesagt, ganz frei geblieben vom Geiste der Selbstüberhebung und Widersetzlichkeit, der in unserer Zeit so verbreitet ist, und so kommt es nicht selten vor, daß den kirchlichen Oberhirten gerade von der Seite Kummer und Anfeindung bereitet wird, von der sie mit Recht Trost und Unterstützung erwarteten. Alle, die in so bedauernswerter Weise ihrer Pflicht untreu werden, sollen wohl erwägen, daß die Autorität derer von Gott stammt, die „der Heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren".[1]) Wenn darum schon alle, die sich der rechtmäßigen Gewalt widersetzen, wie Wir gesehen, Gott widerstehen, wie viel größer ist dann der Frevel jener, die den Bischöfen den Gehorsam verweigern, denen doch Gott das heilige Siegel seiner eigenen Gewalt aufgeprägt hat. „Liebe" — so schreibt der heilige Märtyrer Ignatius — „verbietet mir zu schweigen, wo es sich um Euren Vorteil handelt. Deshalb drängt es mich, Euch für alle Fälle zu ermahnen: Seid einmütig im Worte Gottes! Denn Jesus Christus, unser unzertrennliches Leben, ist das Wort des Vaters, und also sind auch die Bischöfe, die auf dem weiten Erdenrunde bestellt sind, im Worte des Vaters. Darum ist es Pflicht, einmütig das Wort des Bischofs anzunehmen."[2]) Und wie dieser gefeierte Märtyrer, so haben auch die andern Väter und Kirchenlehrer aller Zeiten gesprochen. — Allzudrückend wahrlich, zumal in diesen so schwierigen Zeiten ist die Bürde der kirchlichen Oberhirten, und noch drückender ist ihre beständige Sorge um das Heil der ihnen anvertrauten Herde: „denn sie wachen als solche, die für Eure Seelen Rechenschaft geben müssen".[3]) Muß man also nicht den grausam nennen, der durch pflichtvergessene Unbotmäßigkeit diese Bürde, diese Sorge noch erschwert? „Das bringt Euch keinen Nutzen"[4]) würde der Apostel solchen zurufen, und zwar deshalb, weil „die Kirche eine Herde ist, die mit dem Priester vereint lebt und ihm als ihrem Hirten folgt".[5]) Wer also nicht mit seinem Bischofe ist, ist nicht mit der Kirche Gottes.

Zum Schlusse dieses Rundschreibens, ehrwürdige Brüder, fühlen Wir Uns gedrängt, auf das zurückzukommen, womit Wir begonnen haben. Von neuem erflehen Wir in heißem Gebet zum Wohle der menschlichen Gesellschaft und der Kirche ein baldiges Ende dieses so unheilvollen Krieges. Wir erflehen es für die menschliche Gesellschaft, damit sie, wenn wieder Friede ist, wahre Fortschritte mache auf allen Gebieten der Kultur; und für die Kirche Jesu Christi, damit sie, befreit von jedem Hemmnis, fortfahren kann, in allen Ländern der Erde den Menschen Hilfe und Heil zu bringen. — Schon seit langem genießt ja die Kirche nicht mehr jene volle Freiheit, deren sie bedarf, seitdem nämlich ihr Haupt, der Papst nicht mehr jenes Schutzmittel besitzt, das er durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung im Laufe der Jahrhunderte zur Sicherung seiner Freiheit empfangen hatte. Die Wegnahme dieses Schutzmittels hat, wie es ja nicht anders sein konnte, den Katholiken nicht geringe Beunruhigung bereitet; denn alle, die sich Söhne des Papstes nennen, nah und fern, verlangen mit vollem Rechte, darüber in Sicherheit zu sein, daß ihr gemeinsamer Vater in Ausübung seines Apostolischen Amtes vom Einflusse irdischer Machthaber wahrhaft frei sei und durchaus frei vor aller Welt erscheine. Wie Wir darum den sehnlichen Wunsch haben, daß die Völker möglichst bald miteinander Frieden schließen, so wünschen Wir auch dringend, daß für das Haupt der Kirche jene unnatürliche Lage aufhöre, die dem Frieden der Völker aus vielen Gründen so großen Schaden zufügt. Unsere Vorgänger, bestimmt nicht durch irdische Rücksichten,

[1]) Apostelgesch. XX. 28. — [2]) Brief a. d. Epheſ. III. — [3]) Hebr XIII 17. — [4]) Ebd., 17. — [5]) Hl. Cyprian. an Florentius und Puppianus Br. 66 (69).

sondern durch die heiligen Pflichten ihres Amtes, haben wiederholt zur Verteidigung der Rechte und Würde des Apostolischen Stuhles gegen diesen Zustand Verwahrung eingelegt. Durch die gleichen Gründe bewogen erneuern Wir hiermit diese Verwahrung.

Die Herzen der Fürsten und all jener Männer, in deren Macht es liegt, dem beklagten Greuel und Elend ein Ende zu machen, sind in Gottes Hand. Darum, ehrwürdige Brüder, erheben Wir flehentlich Unsere Stimme zu Gott und rufen im Namen aller Menschen: „Gib Frieden, Herr, in unseren Tagen." Möge Gott, der von sich sagt: „Ich bin der Herr . . . der Frieden gibt",[1]) sich versöhnen lassen und gnädig Unser Gebet erhören! Ja möge Er bald Wind und Wogen gebieten, von denen Staat und Kirche so heftig bewegt werden! Möge die seligste Jungfrau, die den „Friedensfürsten" geboren hat, sich barmherzig zu uns neigen; möge sie Unsere geringe Person, Unser Hohepriesterliches Amt, die Kirche und mit ihr die Seelen aller Menschen, die das göttliche Blut ihres Sohnes erkauft hat, unter ihren mütterlichen Schutz und Schirm nehmen!

Zum Unterpfand der himmlischen Gnadengaben und zum Zeichen Unserer Liebe spenden Wir Euch, ehrwürdige Brüder, Eurem Klerus und Volk von Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim heiligen Petrus am Feste aller Heiligen, dem 1. November 1914, im ersten Jahre Unseres Pontifikates.

Benedikt PP. XV.

[1]) Isaias XLV, 6—7.

Inserate.

Anstalt für kirchliche Kunst
(Bildhauerei, Kunstmalerei, Vergolderei, Altarbau)
Ludwig Linzinger
akad. Bildhauer
Stifterstraße 21 * Linz a. D. * Stifterstraße 21
empfiehlt sich einer hochwürdigen Geistlichkeit zur Ausführung aller Kirchen-Arbeiten, sowie für Neuherstellungen und Restaurierungen.
Statuen in schönster Ausführung in Holz und Stein zu mäßigsten Preisen.

Für
Brevierbeter!
Supplementum ad Breviarium Romanum.
Wer dieses Supplementum besitzt, braucht sich kein neues Brevier anzuschaffen. Preis K 1.—.

Fastenpredigten von Stingeder.
Die brennendste aller Lebensfragen. 1 K. 7 Aufl. in 10 Jahren.
Gottes Antwort auf die brennendste aller Lebensfragen, in 5000 Exemplaren verbreitet.
Preis K 1.50.

Verlag Pressverein Linz a. D.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1915.
68. Jahrgang. —o II. Heft. o—

„Betet für die Völker!"

Priesterliche Zeitbetrachtungen.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

II.

Wahrheit lehren und Ordnung herstellen ist stets eine schwere Aufgabe; übermäßig erschwert wird sie aber, sobald Unwahrheit und Unordnung hartnäckig Widerstand leisten. Der Wahrheitslehrer wird dann zum mißliebigen Bußprediger. Gewöhnlich sieht er sich dann auch genötigt, selbst das Leben eines Büßers zu führen, auch wenn er an der widerstrebenden Unordnung ganz unschuldig ist; denn die Macht des Widerspruches und die scheinbare Erfolglosigkeit seiner Mühen lasten drückend auf ihm. So wurde die Neuordnung der Welt zum Gottesreiche durch das Bußapostolat des großen Täufers vorbereitet. Christus selbst setzte das Werk seines Vorläufers fort, indem er das Heil an die bußfertige Umkehr der Völker knüpfte und als das Gotteslamm die Sündenlast der Welt sich auflud, um sie durch seinen Opfertod zu büßen. Von ihm gesandt traten die Apostel zur Fortführung seines Werkes als büßende Bußprediger auf, und unter ihnen kann auch in dieser Beziehung der Völkerlehrer Paulus sich an erster Stelle seiner Bußleiden rühmen, die seine Bußpredigt bis zum blutigen Märtyrertode begleiten. Im Bewußtsein seines apostolischen Leidensberufes hat er das geheimnisvolle, tiefe Wort geschrieben: „Jetzt freue ich mich in den Leiden für euch und ergänze das an meinem Fleische, was an den Leiden Christi noch mangelt für seinen Leib, welcher die Kirche ist" (Kol 1, 24). Insbesondere der Lehre von dem internationalen, übernatürlichen Bruderbund der Völker in der katholischen Kirche, die den Gegenstand des vorigen Artikels bildete, mußte er durch schwere

Buße den Weg bahnen, da gerade sie den Juden ein Aergernis und den Heiden eine Torheit war.

Unserem Görres ist es damit nicht besser gegangen. Je reiner seine Glaubensüberzeugung wurde, und je glühender demgemäß sein Herz für das große Geheimnis der Kirche schlug, desto mehr sah er sich genötigt, als Bußprediger aufzutreten und die allgemeine Notwendigkeit der Sühne zur Herbeiführung besserer Zustände zu betonen. Als sein Seherblick auf dem Sterbebette mit übermenschlicher Schärfe die Weltlage betrachtete, als er die ergreifende Mahnung „Betet für die Völker!" ausgesprochen hatte, faßte er schließlich sein tiefstes Herzeleid in das Wort zusammen: „Es ist zum Abschluß gekommen, der Staat regiert, die Kirche protestiert." Die Wurzel des Völkerelendes sah er in der Ordnung der Staaten ohne Gott und ohne die Kirche. Der himmlische Plan einer Vereinigung der Völker zu einer Gottesfamilie, dessen Skizze im vorigen Artikel dargelegt wurde, kann dadurch nicht zur Ausführung kommen. Unter dem Segen der Kirche sollten nach Christi Anordnung die Staatslenker ihre Völker zum Heile führen. Ist aber die Segenshand der Kirche durch die eingebildete Allmacht des Staates gefesselt, so bleibt ihr nur der Protest gegen diese Hemmung ihres Berufes übrig.

Bereits 1831 hatte Görres sich hierüber geäußert in dem Aufsatze „Krieg oder Frieden?",[1]) worin er die französische Kriegspartei ernstlich warnte, das deutsche Volk aber gegen die französischen Kriegsgelüste zu waffnen suchte. In dem dritten Mahnworte, das er hier „zum teutschen Volke spricht", tritt er für Christentum und Kirche also ein:

„So lange das Christentum besteht, sind alle Geister, die verneinen, mit ihm, dem bejahenden, in unversöhnlichem Krieg verwickelt. Durch alle Jahrhunderte hat sich dieser unablässige Kampf gezogen, seit drei Menschenaltern aber ist er mit mehr Wut als je entbrannt. .... Vor allem aber hat der unversöhnlichste Haß gegen die katholische Kirche sich gewendet, weil diese, auf der reinen, vollen, unbedingten Bejahung ruhend, in ihrer ernsten, ruhigen Sicherheit ein steter Vorwurf, ein Stein des Anstoßes und ein nie ablassender Stachel für ihren Grimm ihnen gegenüberstand .... Ueber alle Lande ist ein Geschrei über die katholische Hierarchie, ihre Pläne und ihre Gefähr-

[1]) Erst elf Jahre nach seinem Tode gedruckt in „Politische Schriften" V., 410—472.

lichkeit gegangen. Ihr Haupt hat man mit aller Schmach bedeckt, ihre Glieder verhöhnt, gelästert und verleumdet, bewacht, belauert, in allen ihren Bewegungen gehemmt. Die ihrer Ueberzeugung Treuen hat man verfolgt, bedrängt; die Wankenden durch jede Verführung vollends zum Falle zu bringen sich bemüht, und den ganzen Stand in aller Weise den Massen, deren Seelsorge sich ihm anvertraut gefunden, verächtlich zu machen gesucht. Gegen alle feierlichen Angelöbnisse, die Kirche in ihren Freiheiten und Rechten zu schützen und in ihrem Bestande ungeschwächt zu erhalten, hat man mit Pragmatiken sie umstrickt, in allen ihren Bewegungen sie gehemmt, wie eine feindliche Macht gleichsam unter Polizeiaufsicht sie gestellt, an das herrische Machtgebot der Beamten sie gefesselt, in ihren innersten Lebensorganen sie versehrt, die Handhabung ihrer Disziplin erschwert, ja beinahe unmöglich gemacht, und ihre Selbstergänzung, wo man gekonnt, zu hintertreiben gesucht."[1])

Wie Paulus den verbündeten Mächten des Heidentums und des Judaismus gegenübersteht, so muß Görres 1838 die Tatsache betonen:

„Nicht bloß, daß man den Geist des Heidentumes neuerdings zum Kampfe gegen die Kirche heraufbeschworen; auch das Judentum hat die knoblauchartige Schärfe, die die Verderbnis neuerer Zeit im Blute der Entarteten in seiner Mitte gebrütet, ausschäumen müssen; und so oft dieser Geifer über irgend etwas Altehrwürdiges sich ausgegossen, hat die Büberei neben zahlreichen stillen Verehrern immer auch solche unter dem lesenden Pöbel gefunden, die ihr lauten Beifall zugerufen."[2])

Gehört die Schilderung dieses Verhältnisses der beiden Gewalten, von deren einträchtigem Zusammenwirken die ganze christlich-soziale Ordnung und der Friede der Völker abhängt, heute derart der Vergangenheit an, daß der Leser sich kopfschüttelnd fragen darf: Wie war doch eine solche Verkennung und Verkehrung der Ordnung möglich? Leider nein. Vielmehr ist die Unterdrückung der Kirche durch den „souveränen Staat" heute an der Tagesordnung. Das grundsätzliche einträchtige Zusammenwirken von Kirche und Staat, das Leo XIII. als dringend notwendig den christlichen Völkern empfohlen hat, findet sich ungestört fast nirgends. „Der Staat regiert, die Kirche protestiert": das ist mit Gradunterschieden die vorherrschende Tatsache. In Frankreich, Italien, Portugal schreit der Protest der Kirche zum Himmel. In Deutschland hat dank der Einsicht des edlen Kaisers Wilhelm II. zwar der offene Kulturkampf geordneten Verhältnissen im wesentlichen Platz gemacht, aber der schweigende Protest der Kirche gegen die übrigen Fesseln der Kultur-

[1]) A. a. O. S. 442 f. — [2]) „Athanasius" S. 110.

kampfgesetzgebung und gegen die intolerante Bedrückung der Katholiken in einzelnen Bundesstaaten dauert fort. In Oesterreich hat die tiefe katholische Pietät des ehrwürdigen Kaisers gegen die Kirche die einseitige Aufhebung des Konkordates nicht verhindern können, wogegen der Protest Pius' IX. seine Kraft behält. Infolgedessen erscheint auch manchem Katholiken die gänzliche Trennung von Kirche und Staat trotz ihrer grundsätzlichen Verwerfung durch die oberste Lehrautorität als das kleinere Uebel und daher wünschenswert, während Görres in Uebereinstimmung mit der Kirche 1838 erklärte:

„Die Lehre der gänzlichen Sonderung von Kirche und Staat, wie man in neueren Zeiten sie aufgestellt, ist eine durch und durch nichtige, abgeschmackte, widersinnige und ganz und gar verwerfliche Irrlehre; verwerflich in der Theorie, weil sie aus leeren und nichtigen Abstraktionen hervorgegangen; verwerflich in der Praxis, weil sie von politischen und kirchlichen Revolutionären ersonnen, zum gleichen Verderben von Staat und Kirche führt."[1])

Für den katholischen Priester, der nach Paulus' Vorbilde beflissen ist, „für den Leib Christi, die Kirche" unter treuer Erfüllung seiner Pflichten gegen das irdische Vaterland sein Opferleben zu führen, ist das eine harte Buße. Als Kind der Kirche und als Kind seines Landes empfindet er, wenn das Connubium ecclesiae et imperii durch Zwietracht gestört wird, ähnliche Seelenpein, wie das Kind bei Ehezwistigkeiten der Eltern. Die Wiederherstellung des häuslichen Friedens wird dann der heißeste und edelste Wunsch des Herzens.

Sagt aber dem Priester der Gegenwart zudem der Blick in die Vergangenheit, daß seine Vorgänger im priesterlichen Amte die unwürdige Stellung der Kirche mitverschuldet haben, dann fühlt er sich mindestens in ererbter Schuld zur Buße verpflichtet und angetrieben, die nachwirkenden Sünden des Klerus der Vorzeit zu sühnen. Es gibt aber vielleicht kein christliches Land, worin der Klerus der Gegenwart nicht solche Schulden der Vergangenheit zu begleichen hätte. Um bei Oesterreich und Deutschland zu bleiben, hat Görres hinwieder scharfe, aber wahre Anklagen gegen solche

[1]) „Athanasius" S. 22. In „Krieg oder Frieden?" („Pol. Schr." V, 462) spricht er gegenüber den Bestrebungen in Frankreich diesbezüglich von „dem inneren Widerspruch, der Absurdität und Lethalität einer solchen Trennung".

Diener der Kirche nicht gespart, die Gott nicht gaben, was Gottes ist, um dem Kaiser zu schenken, was dem Kaiser nicht gehörte. Seinen „Athanasius" durchzieht dem bekannten roten Faden gleich die Anklage gegen jenen Cölner Erzbischof, dessen Fehler sein ruhmreicher Nachfolger Klemens August als Märtyrer für die Kirchenfreiheit büßen mußte.

„Der Kirchenprälat", schreibt er, „der es (nämlich das Uebereinkommen mit der preußischen Regierung in Sachen der gemischten Ehen) getroffen, hatte ganz im Sinne der Regierung den weltlichen Beamteten, den kgl. preußischen Geheimrat, als das Erste in sich, den kirchlichen Erzbischof aber als das Zweite in der Ordnung gesetzt, und sohin die Pflichten der letzten Würde den Verbindlichkeiten, die das erste Amt ihm auferlegt, ganz und gar untergeordnet. Der Nachfolger aber hatte geurteilt, er sei vor allem, ... als Würdenträger und hochgestelltes Glied der Kirche, Gott und ihr im Gewissen, wie in Ausübung aller seiner Verrichtungen verpflichtet, und diese Verpflichtung gehe jeder anderen bei weitem vor, und in der Kollision mit dieser anderen mußte nach dem Grundsatze: man muß Gott gehorchen vor allem, der weltlichen Obrigkeit aber in Gott und um Gottes willen, diese andere ihr als der höheren weichen."[1])

Wie es aber kommen konnte, daß ein hoher Kirchenfürst auf Schleichwegen das rechte Verhältnis von Kirche und Staat in verderbenbringende Unordnung verkehrte, das schildert Görres schließlich mit der einzigartigen Riesenkraft seiner klassischen Sprache, indem er dem Leser des „Athanasius" die grundsätzliche Vergiftung des „gesamten europäischen und insbesondere des deutschen Klerus" durch den absoluten Staat vor der Revolution im Zeitalter der Aufklärung vorführt. Damals

„wurde die Kirche nicht bloß der äußeren Güter beraubt, sie wurde auch gebunden, mediatisiert und säkularisiert, und dem abstrakten Staat als eine seiner Unterabstraktionen einverleibt".

Aus der Bildung des Klerus aber, die diese staatskirchliche „Ordnung" mit sich brachte, sind dann

„einerseits die Zölibatskandale hervorgegangen, anderseits die Buhlereien jener politischen Kleriker mit der Staatsgewalt, um die Kirche der Wohltaten ihrer polizeilichen Disziplin und sonstiger Bindemittel teilhaftig zu machen. In der geistigen Auflösung, die die erste Verirrung, und der moralischen, die die andere notwendig herbeiführen mußte, bildete sich nun auch im Klerus wie überall eine sogenannte rechte Mitte, die weder das Rechte ist, noch auch die wahre und volle Mitte. Die

[1]) „Athanasius" S. 21. Vgl. 34 f, 47.

meisten mäßigen, rechtlichen, bürgerlich honetten Leute dieses Standes gehören zu ihr, als solche, die das exzessiv Schlechte hassen, das Extreme meiden, Ruhe und Frieden über alles schätzen, überall die Durchschnitte suchend von den Umständen sich bestimmen lassen, und für sich weder kalt noch warm, tun, was unmittelbar ihres Amtes ist. — Die, welche im alten Ernste, gleich dem Erzbischof (Klemens August) wirklich die wahre Mitte halten, erscheinen ihnen, ebenso wie denen, die auf den beiden Enden stehen, entweder als überspannte Phantasten, die in excelsis wandelnd das Unrealisierbare zu realisieren sich unnütz bemühen; oder als starre, eigensinnige Menschen, mit denen kein Auskommen ist, und alle hassenden Leidenschaften wenden sich gegen sie."

Vorher hat Görres diese Art von Klerus mit dem Namen „katholische Pfaffen" gebrandmarkt und von ihnen geschrieben:

„Solche Pfaffen sind es gewesen, die schon zur Zeit der Reformation einen Teil der Kirche der weltlichen Gewalt überantwortet haben, wovon ihren Enkeln und Urenkeln jetzt die bitteren Früchte zugute kommen; dasselbe Werk, das diese damals begonnen, haben ihre Nachtreter in unseren Tagen nur fortgesetzt. Und das ist so in der Ordnung; da den elf Aposteln eine unsterbliche Nachkommenschaft geworden, darf auch der zwölfte, der ein Dieb war, den Beutel hatte und das trug, was hineingeworfen wurde, der Seinigen nicht entbehren; er lebt in ihnen fort für und für."[1])

Die Zeiten sind seitdem, Gott sei Dank, andere geworden. „Katholische Pfaffen" und sogenannte „Männer der rechten Mitte" sind freilich auch in der Folgezeit immer wieder aufgestanden. Ganz wird dieses traurige Geschlecht wohl nie aussterben, zumal auch in dieser Beziehung jeder die Mahnung des Apostelfürsten zu beherzigen hat: „Sobrii estote et vigilate quia adversarius vester diabolus tamquam leo rugiens circuit quaerens quem devoret." Den preußischen Kulturkampf, der doch nur eine unkluge Wiederholung der Cölner Irrung genau ein Menschenalter später, wie Görres es vorausgesagt,[2]) in größerem Stile war, hätte Fürst Bismarck im Streben nach einer deutschnationalen Mischmaschkirche kaum angefangen, hätte er nicht kurzsichtig auf die Unterstützung durch derartige Elemente im Klerus gehofft. Seine Enttäuschung

[1]) „Athanasius" S. 118 f. Vgl. Görres' Anklage der „strafbaren Indolenz der Häupter des Klerus" in „Polit. Schriften" V., 447. — Konkrete Erscheinungen dieser Art finden sich u. a. in den bischöflichen Kreaturen der Kirchenpolitik Friedrichs II. von Preußen. Vgl. Jungnitz, „Die Breslauer Weihbischöfe", Breslau 1914, 226 ff, 243, 288 f, 370. — [2]) „Polit. Schriften" VI., 213.

zeigte aber, daß der Verfasser des „Athanasius" seine Donnerworte nicht umsonst an seine Zeitgenossen gerichtet hatte. Das Leiden des edlen Bekennerbischofs Klemens August hatte wirklich nach Görres' Voraussagung den „universalhistorischen Charakter einer europäischen Angelegenheit" besessen und die Morgenröte einer neuen Zeit für Kirche und Staat bedeutet. Aus dem einen Klemens August, der im Osten an Erzbischof Dunin von Gnesen-Posen einen würdigen Leidensgenossen gefunden hatte, war eine lückenlose, geistesgewaltige Phalanx des preußischen Episkopates geworden, die der eiserne Kanzler mit seinen säbelrasselnden Kulturpolizisten vergeblich zu durchbrechen suchte; hinter den unerschütterlichen Bischöfen stand ein Klerus, der das Wort des Generals von Schweinitz an den Fürsten Bülow rechtfertigte: „Es gibt nur zwei ganz vollkommene Organisationen in der Welt: die preußische Armee und die katholische Kirche."[1])

Es bleibt jedoch zu beachten, daß Görres damals das Cölner Ereignis auch „nur das erste Regen einer anderen Ordnung der Dinge" genannt und „große Kämpfe durch andere Generationen hindurch" in Aussicht gestellt hat, ehe jene innige Lebensgemeinschaft zwischen Staat und Kirche, „an die der Friede der Welt geknüpft ist",[2]) sich erhoffen läßt. Von diesem Ziele sind wir leider noch weit entfernt, und allem Staatskirchentum, aller Trennung von Staat und Kirche, aller Kirchenverfolgung gegenüber hat heute wie vor 80 Jahren das Wort ungeschwächte Geltung:

„Die Kirche ist, wir müssen es immer wieder von neuem wiederholen, nicht als die Magd ins Haus des Staates eingetreten, die er etwa um Lohn sich aufgedingt; sie ist die Freie und Semperfreie, und kann in dieser Freiheit nicht beeinträchtigt werden. Sie ist überhaupt nicht zu diesem Staate gekommen; sondern der spät nachgeborene Staat

---

[1]) „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.", Berlin 1914, I., 89. — [2]) In dem Aufsatze „Kirche und Staat nach der neuesten Schrift des Erzbischofs von Köln Klemens August" („Polit. Schriften" VI., 227) erklärt Görres: „. . . Der Friede der Welt erscheint geknüpft an die Anerkenntnis des scharfen Gegensatzes zwischen Staat und Kirche und an die Versöhnung desselben in einer höheren Ordnung der Dinge zu gemeinsamem Gedeihen." Kurz gesagt fordert Görres hiemit die Anerkennung der übernatürlichen Ordnung und ihres Einflusses auf das gesamte Leben wie Pius X. mit seinem „Instaurare omnia in Christo"; zugleich bekämpfte er damit die Verdrängung der Uebernatur durch den Liberalismus derart, daß P. Albert M. Weiß O. P. mit seinem letzten Werke „Liberalismus und Christentum" in Görres seinen Vorkämpfer sehen kann

zu ihr, der Vorgeborenen: denn sie hat früher im Haus gewohnt, und hat ihn auf die Zusicherung, daß er guten Frieden halte und Eintracht hege, in ihm aufgenommen. Dieses Friedens gesegneter Anfang kann aber nicht der Versuch sein, sie aus dem Hause hinauszuwerfen; dann müßte sie vor die Gerichte gehen, und alle göttlichen und menschlichen Gerichte werden sie in ihrem guten Rechte schützen."[1])

Im Interesse des Weltfriedens, soweit er überhaupt hienieden erreicht werden kann, hat also insbesondere der Klerus für das gute Recht der Kirche in Görres' Sinne einzutreten, da der heutige Weltkrieg einen Wendepunkt in der Geschichte, wie er seit dem Wiener Kongreß vor hundert Jahren nicht mehr da war, herbeigeführt hat. Wenn wir hier auf Grund unserer Bußermission alles mögliche aufbieten, um den Völkerfrieden herbeizuführen, so kommen wir unsererseits nur den kraftvollen, apostolischen Mahnungen der Bischöfe des ganzen Deutschen Reiches nach, die sie in dem ewig denkwürdigen Hirtenschreiben zur Abhaltung des allgemeinen Gebetstages am 10. Jänner 1915 an das deutsche Volk gerichtet haben. „Der Krieg hat auch bei uns schwere Schuld aufgedeckt . . . Welch schmachvolle, wegwerfende Behandlung, Entwertung, Verhöhnung hatte die Religion sich öffentlich gefallen lassen müssen — nein, haben wir uns gefallen lassen in unserer Schwäche und Feigheit! Das ist unsere Schuld, unsere größte Schuld!" — Indem wir diesem Bekenntnis zustimmen, machen wir für die Unordnung der Zeit nicht bloß die schuldige Vergangenheit verantwortlich, sondern werden uns der eigenen Schuld bewußt.

„Der große Eisgang in der Geschichte", den Görres im Jahre 1842 rückwärtsblickend und vorwärtsschauend sich vorbereiten sah, ist in schrecklicher Großartigkeit eingetreten. Sehnsüchtig erflehen wir sein Ende, damit ein Friedensfrühling beginnen könne. Damit ist aber auch eine Gelegenheit sondergleichen gekommen, um die oben dargelegte Schuld abzutragen. Wie Görres „nach Ablauf der Kölner Irrung Kirche und Staat" in ihrem gottgewollten Verhältnis zur Darstellung brachte, um neuen Irrungen vorzubeugen, so ist heute eine ähnliche Betrachtung über Kirche und Staat nach Ablauf der europäischen Irrung zu gleichem Ende noch mehr am Platze. Zu diesem Zwecke haben wir uns die Beeinträchtigung des kirchlichen Einflusses im einzelnen auf den Hauptgebieten

[1]) „Athanasius" S. 37 f.

des Lebens vorzuführen. Selbstverständlich kann dies hier nur andeutungsweise geschehen, da eine irgendwie erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes zu einem umfangreichen Buche anwachsen würde.

Das Erste, was in dieser Beziehung unsere schmerzliche Beachtung fordert, ist: wir sehen heute Kirche und Christentum als maßgebenden Faktor im Völkerrecht ausgeschaltet. Das sogenannte Völkerrecht befindet sich infolgedessen in einem Zustande der Ratlosigkeit und Zerfahrenheit, daß ihm auf Grund der Erfahrungen im gegenwärtigen Kriege die „reale Existenz" überhaupt abgesprochen wird (vgl. Heft 1, S. 12). Von der gottgewollten Ordnung der Völker in einem christlichen Gottesreiche, die im vorigen Artikel als eine Grundlehre des Christentums skizziert wurde, ist kaum mehr eine Spur vorhanden. Eine traurige, aber hier willkommene Bestätigung dieser Sätze bietet die Abhandlung des Münchener Universitätsprofessors Dr Karl Frh. v. Stengel „Völkerrecht" in dem dreibändigen großartigen Werke „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II." (Berlin 1914, Bd. I, 317—345). Da die 81 Mitarbeiter dieses Werkes eine ehrenvolle Auswahl deutscher Gelehrter darstellen, kommt auch dieser Abhandlung entsprechende Bedeutung zu. Es ist nun aber schwer zu sagen, was trauriger ist: die gelungene Kritik dieses Fachmannes an den internationalen Friedenskonferenzen 1899 bis 1907, die eine Krisis in der Entwicklung des Völkerrechtes herbeiführen wollten, oder die Unklarheit und Ratlosigkeit, die sich in seiner Verteidigung der „bereits bestehenden Organisation der völkerrechtlichen Gemeinschaft" findet. Die unantastbare Grundlage für die Theorie des Verfassers, die heute wohl auf allen Hochschulen Alleinberechtigung hat, ist die Souveränität der einzelnen Staaten. „Weil die Staaten souveräne Gemeinwesen sind, können sie einer höheren Gewalt nicht unterstehen, sie haben keine Gesetzgeber und Richter über sich. Allerdings sind die zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörenden Staaten an die Vorschriften des Völkerrechtes gebunden; diese Vorschriften beruhen aber nicht auf Gesetzen, die von einer über den Staaten stehenden Gewalt gegeben sind, sondern auf dem Herkommen, das sich in der völkerrechtlichen Gemeinschaft, der Rechtsüberzeugung der Mitglieder der Gemeinschaft entsprechend gebildet hat, oder auf den von den Staaten selbst getroffenen Vereinbarungen, denen

sie sich freiwillig unterwarfen." — In dieser Theorie wird die Irrlehre von der absoluten Selbstherrlichkeit des Menschen auf den Staat übertragen, ein objektives über dem Menschen und den Staaten stehendes Naturrecht oder göttliches Recht geleugnet, und der Staat seiner Rücksicht und Pflicht gegen Gott, den Herrn der Völker und Staaten, entbunden. Damit wird auch das „Königtum von Gottes Gnaden" zur leeren Phrase. Aber „dem Allerhöchsten gegenüber gibt es keine Souveränität; Gott ist der Herr nicht bloß eines Volkes oder Staates, sondern Herr und König aller Völker und Staaten".[1]) Als Anwalt des Allerhöchsten hat Görres 1831 sein mächtiges Wort gegen diese im Bürgerkönigtum von Frankreich zur Geltung gekommene Theorie erhoben:

„Wie Wassertreter", schrieb er, „sehen wir sie (die Franzosen) sinkend und steigend auf stets bewegter auf und nieder schwankender Welle mühsam gehen, und nirgends bietet sich ihnen ein fester Grund, dem sie vertrauen können. Bietet etwa die Religion und der religiöse Glaube des Volkes ihnen eine solche Grundfeste an? Eure Bauleute, sie haben diesen Stein, der sonst Eckstein gewesen, verworfen, und aus ihrem Neubau herausgerissen. Nicht mehr von Gottes Gnaden herrscht euer König, er herrscht in eigener Macht, nicht nach göttlich freiem Recht, sondern in fatalistisch gebundener irdisch-menschlicher Willkür, und das Gesetz, das euch sein Mund verkündet, es muß, einer aus eurer Mitte hat es unverhohlen ausgesprochen, wesentlich atheistisch sein."[2])

„Wesentlich atheistisch" ist auch jene, mit einem wahren Völkerrecht unvereinbare Theorie, die daher Leo XIII. mit dem Satze verwirft: „Civitates non possunt citra scelus se gerere tamquam non sit Deus" (Enz. „Immortale"). Die Hinfälligkeit eines solchen, vom jeweiligen Belieben der Staaten abhängigen „Völkerrechtes" zeigt der gegenwärtige Krieg, in dem die bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen von den souveränen Staaten mit Füßen getreten werden.

Hinfällig wird diese Art von Völkerrecht ferner durch seine Geschichte, die Frh. v. Stengel also gibt: „Nachdem die Reformation mit der Idee eines christlichen Weltreiches mit dem Papst

---

[1]) „Die unverfälschte Idee des christlichen Königtums" („Hist.-politische Blätter" 1914, Bd. 154, 833). Im Lichte dieses ganz vorzüglichen Artikels zeigt sich die ganze Nebelhaftigkeit der obigen Theorie. Vgl. die zutreffende Kritik dieser Theorie bei Cathrein, Recht, Naturrecht, positives Recht², Freiburg 1909, S. 262. — [2]) „Krieg oder Frieden?" in „Polit. Schr." V.

an der Spitze endgültig gebrochen hatte, trat mit dem Westfälischen Frieden die Entwicklung und Ausbildung des modernen Völkerrechtes ein . . ." Den Protest Innozenz' X. nicht gegen den Frieden, wohl aber gegen die Verletzung der kirchlichen Rechte in diesem Friedensschluß hat Leo XIII. indirekt erneuert, als er unter dem 1. November 1885 schrieb: „Sed perniciosa illa ac deploranda rerum novarum studia quae saeculo XVI excitata sunt, cum primum religionem christianam miscuissent, mox naturali quodam itinere ad philosophiam, a philosophia ad omnes civilis communitatis ordines pervenerunt. Ex hoc velut fonte repetenda illa effrenatae libertatis capita in maximis perturbationibus superiore saeculo excogitata in medioque proposita, perinde ac principia et fundamenta novi iuris, quod et fuit antea ignotum et a iure non solum christiano sed etiam naturali plus una ex parte discrepat."[1])

Der Charakter des modernen Völkerrechtes seit 1648 liegt nach v. Stengel „namentlich auch darin, daß der westfälische Friedensvertrag ein gleichberechtigtes Nebeneinanderbestehen von Staaten verschiedener christlicher Konfessionen anerkannte und den Gedanken der internationalen Gemeinschaft insofern zum Ausdruck brachte, als alle bedeutenden Mächte Europas an demselben beteiligt waren und gemeinsam wichtige, ganz Mitteleuropa berührende Fragen regelten". — Aus dem katholisch-christlichen Völkerrecht war also ein interkonfessionell christliches geworden. Die weitere Geschichte lehrt, wie unter der Herrschaft des furchtbaren Grundsatzes: Cuius regio, eius religio in diesen modernisierten „christlichen" Staaten die Freiheit der Völker durch den souveränen Absolutismus zugrunde gerichtet und die Revolution als Gegendruck hervorgerufen wurde. Der prunkvolle Wiener Kongreß, auf dem zum ersten Mal seit dem westfälischen Frieden sämtliche christliche Staaten Europas vertreten waren, brachte trotz ernster Bemühungen nur ein unbefriedigendes „Provisorium" zustande. Dasselbe ruht, wie Görres als Zeitgenosse es tiefblickend kennzeichnet, „nicht auf der Natur der

[1]) Denselben Gedanken spricht Görres im „Athanasius" (97) aus: „Was die Reformation im kirchlichen Gebiete erwirkt, das hat die Revolution ins politische des Staates hinüber getragen und auch hier ist eine gleiche Scheidung und Sonderung der Parteien die Folge des hier vorgehenden Zersetzungsprozesses gewesen."

Dinge, sondern allein auf Kombinationen willkürlicher Voraussetzungen und vorübergehender Konvenienzen". Es ist ihm mehr ein „Kartenhaus" als ein auf festem Grunde errichtetes Gebäude, ja nur ein „angeklebtes Schwalbennest".[1]) Die Schuld an dieser Oberflächlichkeit des Werkes, das trotz seiner Kartenhaushinfälligkeit 100 Jahre bis zum Ausbruch des heutigen Krieges den Grund für die Entwicklung der Geschichte Europas abgeben mußte, trugen die diplomatischen Vertreter der „christlichen" Staaten. Von Talleyrands Intrigen bestrickt oder eingeschüchtert, standen sie einerseits unter dem Einfluß der revolutionären Ideen Frankreichs, während sie anderseits die Wirkungen der Revolution im Sinne des absolutistischen Staates wieder zu beseitigen suchten. Die kirchlichen Rechtsansprüche fanden beim Kongreß kaum im bescheidensten Maße Berücksichtigung. Kardinal Consalvi protestierte daher gegen die Verletzung der kirchlichen Rechte in Wien, wie der päpstliche Gesandte Chigi auf dem westfälischen Kongreß die Rechte des Papstes durch Protest gewahrt hatte.

Der gutgemeinte Versuch des russischen Zaren, nachträglich durch die „Heilige Allianz", diese „in religiöses Gewand gekleidete philanthropische Aspiration" (Metternich), das mangelhafte Christentum des Kongresses aufzubessern, war wirkungslos. Das Jahr 1848 brachte dann in politischer Beziehung keine Befreiung für Europa von dem französischen, zum Atheismus strebenden Liberalismus, so gewaltig es im übrigen die Verhältnisse änderte. Vielmehr erzeugte in seinem Gefolge der Absolutismus im sonderbaren Bunde mit der Revolution den Zwitterkaiser Napoleon III., um die Geschicke Europas zu bestimmen. Unter ihm machte das Völkerrecht im Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 einen weiteren „Fortschritt", den v. Stengel also bestimmt:

„Die Aufnahme der Türkei in die völkerrechtliche Gemeinschaft war für die Entwicklung des Völkerrechtes insofern von der größten Bedeutung, als damit der Anfang gemacht wurde, die völkerrechtliche Gemeinschaft und damit die Geltung des Völkerrechtes selbst womöglich auf alle Staaten der Welt, gleichgültig auf welcher religiösen Grundlage sie beruhen, auszudehnen, sofern dieselben sich den Normen der Völkerrechtsordnung unterwerfen."

So war also schließlich aus der „interkonfessionell christlichen" Völkergemeinschaft eine religiös-indifferente geworden. Das

[1]) „Aphorismen" . . . (Polit. Schriften V., 143).

Christentum war damit ausgeschaltet. Ja, die nichtchristlichen Völker bekundeten in der Folge, nachdem die Vorherrschaft Frankreichs 1871 vernichtet war, mehr Treue für ihre abergläubische Konfession als die christlichen für ihren weltüberwindenden Glauben. So erregte auf dem dritten internationalen Genfer Kongreß 1906, der doch für das Völkerrecht die größte Bedeutung hat, das „Rote Kreuz" als Schutzzeichen Bedenken bei den Türken und Persern. Um sie zu beruhigen, erklärten die Vertreter der „christlichen" Staaten: „Das Zeichen sei kein religiöses, sondern ein heraldisches und werde überhaupt nur als ‚Anerkennung für die Schweiz', dessen Wappenzeichen es in umgekehrten Farben ist, beibehalten." Als ob die Schweizer von ehedem mit der Aufnahme des Kreuzes in ihr Wappen eine andere Absicht gehabt hätten, als ihrem Glauben an das Zeichen der Erlösung Ausdruck zu geben! Das Wort des Weltapostels, womit er die Galater von ihrem törichten Beginnen abschreckte: „Ergo evacuatum est scandalum crucis" (Gal 5, 11) ist also durch das „Rote Kreuz" zur traurigen Wahrheit geworden. Das Kreuz als ursprüngliches Zeichen der Welterlösung ist bis zum gleichgültigen Unterscheidungszeichen „entleert" worden; seinen Zweck könnte ebenso gut ein auffälliges rotes Fragezeichen erfüllen, wenn die höfliche Rücksicht auf die Schweiz nicht bestände. Zur Beschämung der „christlichen" Völker kümmerte sich aber die Türkei nicht um das „Par hommage de la Suisse", sondern wählte den „Roten Halbmond" als Unterscheidungszeichen. Die Verpflichtungen dieses entchristlichten, rein philanthropischen „Roten Kreuzes" sind denn auch im gegenwärtigen Kriege von einzelnen verpflichteten Staaten mit Füßen getreten worden, sobald sie ihre Interessen nicht förderten. Nach Stengelschem Völkerrechte verletzten sie dadurch kein Recht, da sie ja „als souveräne Gemeinwesen weder eine gesetzgebende noch eine richterliche Gewalt über sich anerkennen können". Wenn das „Rote Kreuz" trotzdem im gegenwärtigen Kriege Großartiges geleistet hat, und wenn die Klagen über seine Organe nicht noch häufiger geworden sind, so ist dies dem Umstande zu danken, daß der Kern seiner Vertreter aus wahrhaften Christen gebildet wird, denen das Kreuz das Zeichen des Heiles, nicht bloß eine heraldische Antiquität ist.

Was völkerrechtliche Bestimmungen ohne Religion und Kirche bedeuten, haben ferner die pompösen Friedenskonferenzen im Haag

1899 und 1907 gezeigt, von denen der Papst ausdrücklich ausgeschlossen war. Der für die Tage vom 15. bis 19. September 1914 in Wien vorbereitete 21. Weltfriedenskongreß hätte so wenig ausgerichtet, wie die heute durch den Weltkrieg zum Gespött gewordenen Friedenskongresse im Haag. Ganz richtig nämlich heißt es in der angeführten Abhandlung der „Hist.-pol. Bl." (S. 840), jeder Vernünftige werde die Frage ohneweiters verneinen müssen, ob es möglich sei, in einer zerrissenen und religiös gespaltenen Menschheit ein festes Fundament für den Frieden zu finden. „Die Beruhigung der Welt", schrieb Görres 1838, „ist nur durch aufrichtige und gründliche Rückkehr zu den Gesetzen ewiger, unverjährbarer Ordnung zu gewinnen".[1]) Vorläufig ist aber in allen Staaten, auch in den verbündeten Kaiserreichen, insoferne die offiziellen Verfassungsurkunden in Betracht kommen, an die Stelle dieser unveränderlichen, von der katholischen Kirche festgehaltenen Sittengesetze, der nationale Interessenegoismus getreten. Fürst v. Bülow, der ehemalige Kanzler des Deutschen Reiches, hat noch vor einem Jahre Englands Politik deshalb für Deutschland zum Muster aufgestellt. „Es wäre töricht", schrieb er, „die englische Politik mit dem zu Tode gehetzten Wort vom ‚perfiden Albion' abtun zu wollen. In Wahrheit ist diese angebliche Perfidie nur ein gesunder und berechtigter nationaler Egoismus, an dem sich andere Völker ebensowie an anderen großen Eigenschaften des englischen Volkes ein Beispiel nehmen können".[2]) Auf Grund dieses „gesunden nationalen Egoismus" verteidigt er ebenda (117 f) seine, bezw. die preußische „Ostmarkenpolitik" mit dem Enteignungsgesetze der Polen (1908). Hat Kardinal Kopp als Vertreter des ewig unverjährbaren Dekalogs dieses entschieden abgelehnt, so hat der als Pädagoge berühmte Weihbischof von Breslau Bernhard Bogedain († 1860) über jene bereits vor 60 Jahren geschrieben: „Es ist unpädagogisch, unpolitisch und unausführbar, einem Volke seine Muttersprache nehmen zu wollen, denn die Sprache ist ein legitimes Eigentum des Volkes und an ihr hängen Religion, Sitten und Gebräuche."[3])

Auf dem bisher eingeschlagenen Wege ist also ein brauchbares, friedenbringendes Völkerrecht nicht zu erreichen. Frh. v. Stengel ist im Rechte, wenn er keinem Staat noch einer Mehrheit von Staaten

[1]) „Athanasius" 153. — [2]) „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.", I Bd. — [3]) Jungnitz a. a. O. 390.

das Recht des Gesetzgebers und Richters über die übrigen zuerkennen will. Die relative Souveränität der einzelnen Staaten kann aber aufrecht erhalten werden, sobald die Kirche als die von Christus aufgestellte Erzieherin der Völker zur Wahrheit und Gerechtigkeit anerkannt wird, die die Selbständigkeit des gottgewollten Staates in seinem Bereiche ebenso anerkennt, wie sie ihre eigene Unabhängigkeit von jedem irdischen Staate behauptet. Dieses Verhältnis von Kirche und Staat, bezw. Staaten hat Görres gelehrt, als er schrieb: „Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, wie sie der Kirche in ihrem Kreise zukommt, gebührt aber auch dem Staate in dem seinigen", und als er des weiteren als Ideal forderte, daß beide nicht bloß etwa äußerlich im Nebeneinander oder Miteinander oder Nacheinander verknüpft, sondern in einer durchgreifenden innerlichen Einigung zu einem Subjekt verbunden seien".[1]) Diese alte, von Christus und den Aposteln herrührende Lehre hat Leo XIII. aufs neue in der Enzyklika „Immortale" ausgesprochen in den berühmten Worten: „Deus humani generis procurationem inter duas potestates partitus est scil. ecclesiasticam et civilem, alteram quidem divinis, alteram humanis rebus propositam. Utraque est in suo genere maxima."

Nachdem das „Kartenhaus" vom Wiener Kongreß her zusammengestürzt ist, und nun die Baumeister notgedrungen zur Errichtung eines neuen Gebäudes behufs Sicherung des europäischen Gleichgewichtes zusammentreten müssen, werden sie hoffentlich die Kirche nicht nochmals nötigen zu protestieren, sondern im Bauen mit ihr vereint sie einladen, den neuen, festeren Bau zu segnen. Damit der Neubau gelinge, gilt es jetzt, Görres' Mahnung zu befolgen: „Betet für die Völker!"

Moraltheologische Zeitungsfragen.

Von Dr Anton Prešeren S. J., Privatdozent für Moraltheologie in Innsbruck.

„Bei den so gewaltigen Schäden, welche sich durch die Lektüre der schlechten Zeitungen drohend fühlbar machen, und bei dem so großen Nutzen der guten Blätter hinwiederum haben alle die schwere Verpflichtung, sich sowohl von den feindlichen Blättern fern zu halten als auch den katholischen zu Hilfe zu eilen, hauptsächlich durch

[1]) „Athanasius" 103.

das Abonnement und durch die Unterstützung seitens eines jeden nach seinen Mitteln." So schrieb Pius X. am 27. Jänner 1906 an den Piusverein. Seitdem hat der verstorbene oberste Hirt der Kirche wiederholt seine ermunternde und warnende Stimme für die gute und gegen die schlechte Presse erhoben. Auch die Bischöfe — man kann wohl sagen des ganzen Erdkreises — haben in ihren Hirtenschreiben und in den Diözesansynoden die schlechte Presse als die größte Gefahr, die heute das katholische Glaubens- und Sittenleben bedroht, hingestellt und die Katholiken zum Kampf gegen dieselbe aufgefordert.[1])

Die Bedeutung und die Richtigkeit solch ernster Warnungen, die von den höchsten kirchlichen Autoritäten ausgehen, werden im allgemeinen wohl anerkannt, aber man bezieht sie vielfach nur auf jene Blätter, die offenkundig kirchenfeindlich sind, fast nur auf jene Blätter, die mehr oder minder vom positiven Kirchenverbot getroffen sind, weil sie „data opera" gegen die Religion ankämpfen.[2])

Auch die Moraltheologen berücksichtigen in ihren Handbüchern fast ausschließlich nur die positiv kirchenfeindliche Presse.[3])

Doch neben dieser Presse wächst eine andere Presse gewaltig auf, die nicht so offen gegen die Kirche auftritt, sondern sich einer ruhigen Objektivität befleißen und mehr oder weniger „farblos" und unparteiisch erscheinen will.

Die überraschend große Verbreitung solcher „farbloser" Blätter in Oesterreich kann man einigermaßen aus folgenden Angaben ersehen: „Neues

---

[1]) Wir verweisen nur auf einige Empfehlungen der guten Presse, z. B. Fürstbischof Altenweisel von Brixen (Diözesanblatt Nr. 22, 1907); Fürstbischof Egger von Brixen (Diözesanblatt 1914, Nr. 2); Fürstbischof von Seckau (an den Piusverein, 15. Febr. 1910); Kardinal Nagl schrieb (an den Piusverein, 17. August 1911): „Die Förderung der katholischen Presse erkennen wir als eine der wichtigsten und ernstesten Pflichten der Gegenwart"; Kardinal Piffl bei der Generalversammlung des Piusvereines am 22. März 1914; Kardinal Fischer-Cöln (im Hirtenbrief 1910 u. 1912); Hirtenschreiben über die Presse haben erlassen: Erzbischof Sedej-Görz (1912); Hittmair-Linz (1913); Korum-Trier (1910); Koppes-Luxemburg (1910); Mergol-Eichstätt (1909); besonders aber französische Bischöfe, wo man die Folgen am meisten fühlt: Kardinal Coullié-Lyon (1912); Kardinal Luçon-Bordeaux (1911); Kardinal Amette-Paris, dann die Bischöfe von Toulouse, Bourges, Angers, Valence u. a. — Eine dringende Empfehlung der guten Presse enthielt schon der gemeinsame Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe vom Jahre 1885. — Die Provinzialsynode von Salzburg 1906 erklärt: „Alle haben die schwere Pflicht, sowohl sich der feindlichen Blätter zu enthalten als auch nach ihren Kräften den katholischen Zeitungen zu Hilfe zu kommen." — In den Constitutiones Synodi dioecesanae Labacensis 1903 findet sich ein ganzes Cap. IX. „de libris et ephemeridibus". — [2]) „Officiorum ac munerum" n. 21; „Diaria, folia ac libelli periodici, qui religionem aut bonos mores data opera impetunt, non solum naturali sed etiam ecclesiastico jure proscripti habeantur." Vgl. Noldin, Theol. mor. II[10], n. 712, 11; Lehmkuhl II[11], n. 1333. — [3]) Vgl. Noldin, Theol. mor.[10] II, n. 124; Lehmkuhl II[11], n. 821—824; Schindler, Lehrbuch der Moraltheol. III[2], 533; Göpfert, Moraltheologie I[7], n. 287, S. 340 ff; II[7], n. 47 ff.

Wiener Tagblatt" (Auflage 1913) 78.600 (Sonntag: 129.000); — „Neues Wiener Journal" 85.000; — „Kronen-Zeitung" 180.000 (Sonntag: 235.000); — „Prager Tagblatt" 22.000 (Sonntag: 28.000); — „Prager Abendblatt" 58.000; — „Grazer Tages-Post" 28.000 (Sonntag: 30.000); — „Linzer Tages-Post" 22.000. — Im Deutschen Reiche steigen die Zahlen noch viel höher: „Münchener Zeitung" 90.000; — „Die bayerische Zeitung" 92.000; — die verschiedenen „General-Anzeiger": für Hamburg 115.000, für Frankfurt 140.000, für Breslau 150.000; — „Berliner Morgenpost" 400.000; — „Berliner Lokalanzeiger" 250.000. — „Da erscheint das Hauptblatt des Zentrums, die „Kölnische Volkszeitung", in einer Auflage von nur 27.500, die „Germania" in einer solchen von vielleicht 15.000, in einer ähnlichen der „Bayer. Kurier", wogegen die „Augsburger Postzeitung" kaum mehr als 10.000 Abnehmer haben dürfte. Kenner fixierten schon früher das allgemeine Verhältnis der größeren „parteilosen" oder liberal-freisinnigen zur christlich-konservativen Presse als das von 10 zu 1. Heute ist der Unterschied wohl noch größer." (J. Eberle, Großmacht Presse, 147.)

Gelten auch von dieser Presse die strengen Worte des Papstes und der Bischöfe? Mancher möchte vielleicht gerne dies verneinen; aber wenn man genauer zusieht, muß man sich gestehen, daß die Gefahr „farbloser" Blätter für das katholische Glaubens- und Sittenleben in gewisser Hinsicht noch größer ist als die der offen kirchenfeindlichen Blätter und daß deshalb vom moraltheologischen Standpunkt eine schwere Verpflichtung besteht, sich von solchen Blättern fernzuhalten.[1])

Hier soll die Frage erörtert werden, was nach den sicheren moraltheologischen Grundsätzen vom Lesen, Abonnieren „farbloser" Blätter und vom Inserieren in diesen zu sagen ist. Die Frage ist äußerst brennend. Denn wenn der Kampf gegen die „farblose" Presse nicht noch zur rechten Zeit auf der ganzen Linie einsetzt, wird sie bald so mächtig aufwachsen, daß wir nicht mehr über sie Herr werden (vgl. Frankreich).

I. Die Gefahr der „farblosen" Zeitungen.

1. Wenn diese Blätter auch wirklich „farblos" wären, müßte man sie doch als für das katholische Leben gefährlich bezeichnen. Denn ein farbloses Blatt im eigentlichen Sinne muß ein bloßes Nachrichtenblatt sein, d. h. es darf über das öffentliche und private Leben nur so berichten, daß es keine der bestehenden Weltanschauungen verletzt oder verteidigt, es darf nicht katholisch sein und nicht freisinnig und sozialdemokratisch. Ein solches Blatt hält sich grundsätzlich fern von allem politischen Gezänk, hat kein höheres Ziel als möglichst viele Leser aus

[1]) Vgl. die Allokution Pius' X. vom 27 Mai 1914, in welcher der Heilige Vater die Priester auf die Gefahr, die mit dem Lesen nicht ganz schlechter Blätter verbunden ist, aufmerksam gemacht hat (A. A. S. vol. VI, pag. 261).

allen Parteien zu gewinnen. So darf das farblose Blatt nie die katholische Kirche verteidigen, muß zu allen Angriffen schweigen, es darf zu keiner der großen Zeitfragen, die sich im öffentlichen Leben breit machen, eine feste Stellung nehmen. Schon dieses allein kann nicht ohne Schaden für den Katholiken sein. Er muß ja über die wichtigsten Fragen, die heute das öffentliche Leben bewegen, gut informiert werden (z. B. Ehefrage, Schulfrage, Verhältnis zwischen Kirche und Staat, die öffentlichen sozialen Pflichten der Katholiken u. s. w.). Zu vielen von diesen Fragen wird und kann nicht von der Kanzel Stellung genommen werden: die Aufklärung muß durch die Tagespresse geschehen.

2. Aber auch abgesehen davon, muß ein wirklich farbloses Blatt als gefährlich bezeichnet werden, denn dadurch, daß es farblos sein will, steht es außerhalb des Katholizismus; sein Standpunkt ist der des Indifferentismus und somit des vollendeten Unglaubens. Ihm muß ja der Standpunkt des Katholiken und des Protestanten, des Juden und des vollendeten Atheisten als gleichwertig gelten. Dieser Standpunkt tritt zwar nicht immer klar zu Tage, doch zwischen den Zeilen ist er deutlich zu lesen und wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Es ist der Standpunkt der modernen Moral, die alles für erlaubt hält, was nicht hinter Schloß und Riegel bringt.

3. Diese Blätter sind aber tatsächlich gar nicht „farblos" und wollen es nicht sein;[1]) nur eines halten sie im Auge, daß die „klerikalen" Leser nicht abgestoßen werden;[2]) im übrigen aber halten sie ganz konsequent an der antikatholischen

---

[1]) Wir behalten im Laufe dieser Arbeit den Ausdruck „farblos" bei, um einen gemeinsamen Namen für diese Art der Presse zu haben, und weil sie tatsächlich vom urteilslosen Publikum für so ziemlich farblos gehalten wird und gerade deshalb doppelt gefährlich ist. — [2]) Sehr bezeichnend ist, was „Grobian" (Salzb., 4. Juni 1914) schreibt: „Wir haben es in diesen Wochen erst erfahren, wie charakterlos die sog. ‚deutschfreiheitliche' Presse ist, als wir bei den verschiedenen Zeitungen anfragen ließen, ob sie zur Beilage eines Abonnentenaufrufes, den ‚Anti-Bonifazius' betreffend, geneigt wären. Die meisten Preßreptile antworteten überhaupt nicht, nur wenige erklärten ihre Bereitwilligkeit, die übrigen schrieben unverhohlen, daß sie auch klerikale Leser haben, auf die Rücksicht genommen werden müsse." Um zu zeigen, wie diese Blätter „einiger schundiger paar Kronen halber ihren klerikalen Lesern einige Honigfladen" um den Mund streichen, führt er dann den Bericht eines solchen Blattes über die Allokution Pius' X. vom 27. Mai 1914 an. Dieses Blatt sieht in den Worten des Heiligen Vaters „Ausgleichung der schroffen Gegensätze" und Verwischung der sonst so streng gezogenen Grenzen und fügt hinzu: „Nicht immer haben die Päpste so milde Worte gesprochen . . . Man wird über diese Kundgebung des Papstes erstaunt sein; in klerikalen Kreisen vielleicht mehr als in den der Kirche fern Stehenden." Der „Grobian" bemerkt dazu: „Schmocks Meisterleistung: Allen etwas, das meiste aber den Schwarzen, weil sie die ‚mehreren' sind. Aber so viel Worte, so viel Verdrehungen." Damit sind die farblosen Blätter treffend charakterisiert.

Tendenz fest. Jeder, der mit aufmerksamem Auge eine Zeitlang so ein „farbloses" Blatt verfolgt, wird das bestätigen müssen.[1])

Antikatholisch ist ihre Tendenz im **öffentlichen Leben.** Priester und Laien, welche für die Rechte der katholischen Kirche eintreten, welche die katholischen Grundsätze im öffentlichen Leben zur Geltung bringen wollen, welche die katholischen Organisationen befördern, werden als „klerikale" oder als „engherzige Römlinge" und „Fanatiker" verschrien und somit als minderwertig und rückständig abgetan.

In allen wichtigen Tagesfragen, in welchen sich Glauben und Unglauben bekämpfen, wird man diese Blätter immer mit mehr oder weniger Vorsicht den Standpunkt des Unglaubens verteidigen sehen. Wir erinnern da nur an die Enzykliken der Päpste (z. B. Borromäus-Enzyklika), an den Syllabus Pius' X., an den Modernisteneid, an die Schulfrage, an die verschiedenen Hochschulkämpfe, an die Ehereformfrage, an die „freie Liebe", an das Liebäugeln mit der Leichenverbrennung; wenn ein Gesetz eingebracht wird, das die katholischen Interessen berührt, stehen überall solche Blätter auf Seite der Gegner und ziehen ihre Leser in das feindliche Lager oder zu den mehr oder weniger teilnahmslosen Zuschauern.

Vollends bei den Wahlen lassen sie ihre Maske ganz fallen und treten mit Entschiedenheit gegen die katholischen Kandidaten für die liberalen ein, auch wenn diese Los-von-Rom-Gegangene und erklärte Kirchenfeinde sind.[2])

4. Aber auch **die gewöhnliche Berichterstattung** ist ganz nach liberalen Gesichtspunkten gehalten. Katholische Ereignisse, Feste, Veranstaltungen werden nach Möglichkeit tot geschwiegen oder wenigstens kurz und kalt abgetan. Katholische Männer werden übergangen, oder wenn dies nicht möglich ist, wird wenigstens ihre katholische Gesinnung verschwiegen.

---

[1]) Die Tatsachen, welche wir im folgenden nur im allgemeinen andeuten können, dürften wohl jedem, der sich irgendwie mit der Preßfrage abgibt, genügend bekannt sein. — Für ein bekanntes „farbloses" Blatt Innsbrucks, die „Innsbrucker Nachrichten", liegen Belege für jede einzelne dieser Behauptungen in Fülle vor. Da dieses Blatt unter den größeren „farblosen" Blättern wohl noch so ziemlich als das „farbloseste" gelten kann, — bei der „Linzer Tages-Post", dem „Salzburger Volksblatt", der „Grazer Tages-Post" tritt die antikatholische Tendenz viel klarer zu Tage, von den „farblosen" Wiener Blättern gar nicht zu reden. — mögen diese paar Belege, die im folgenden zur Illustration angeführt werden, gerade aus ihm entnommen werden. Was von den „Innsbrucker Nachrichten" gilt, gilt a fortiori von anderen. — [2]) Beispiele anzuführen, ist nicht notwendig, da solche gewiß genug in aller Erinnerung sind. Für die „Innsbrucker Nachrichten" bringt sprechende Belege das in Innsbruck ausgegebene Flugblatt: „Sind die ‚Innsbrucker Nachrichten' ein katholisches Blatt?" (Verlag Pius-verein Wilten, zu beziehen durch die katholischen Buchhandlungen Innsbrucks.)

Als eine sehr wohltätige Frau in Innsbruck starb, mußten auch die „Innsbrucker Nachrichten" eine Notiz bringen; sie druckten zu diesem Zweck den Bericht aus einer katholischen Zeitung ab und ließen dabei bloß die Bemerkungen weg, daß sie „eine fromme katholische Dame" war und daß sie „mit den heiligen Sterbesakramenten versehen gestorben war". — Bei Unglücksfällen berichtet das nämliche Organ regelmäßig, welcher Arzt die erste Hilfe leistete; war aber das der verstorbene katholische Arzt Doktor Wackerle, so hieß es bloß: „ein Arzt" hat die erste Hilfe geleistet. Welche Bedeutung dies für die Praxis eines Arztes haben kann, liegt auf der Hand. — Aehnliches ließe sich von den katholischen Advokaten sagen. — Ebendasselbe Blatt brachte über den glänzend verlaufenen Mädchenschutztag auch nicht eine Silbe, obwohl die Veranstaltung in Innsbruck selbst und die Schlußversammlung im großen Stadtsaal stattfand und ein Bischof die Festrede hielt. — Das „Austriafest", ein in ganz Oesterreich und darüber hinaus einzig dastehendes katholisches Studentenfest, wurde mit wenigen kühlen, gleichgültigen Sätzen erledigt. — Dagegen wurde die Einweihung der protestantischen Kirche mit einem großen Artikel gefeiert; für die protestantische Reformationsfeier wird jedes Jahr warm Propaganda gemacht; freiheitliche Feste, z. B. Turnerfeste und ähnliche werden in Leitartikeln und langen Berichten verherrlicht. Vom Deutschen Schulverein liest man oft und oft empfehlende Berichte, der Katholische Schulverein und überhaupt die großen katholischen Vereine werden entweder nicht einmal erwähnt oder nur abfällig registriert. — Vom dortigen Zweigverein des Vereines „Flamme" (Leichenverbrennungsverein) wird gelegentlich der Jahresversammlung berichtet, daß die Mitgliederzahl erfreulicherweise zugenommen hat. — In einem Inserate liest man: „Interessenten für Zarathustrische Philosophie, Körperpflege, Lebensführung wollen ihre genaue Adresse und Beruf zwecks Verständigung für einen Vortragskursus hinterlegen."

Manchmal tritt die katholikenfeindliche Gesinnung klar zu Tage. Besonders Feste werden als Anlaß benutzt, um in entsprechenden Artikeln „Wald- und Wiesenreligion" zu predigen, oder es werden abergläubische Gebräuche geschildert und die christlichen Festgeheimnisse mit den heidnischen Sagen gleichgestellt, um die christliche Lehre als Aberglauben erscheinen zu lassen.

Sehr wahr charakterisiert werden die Festartikel gewisser Zeitungen in der Broschüre eines protestantischen Theologen (R. Reinhart, Der Christ und die Zeitung, S. 25), der schreibt: „Da wird zu Weihnachten von dem Jubelfest, von Liebe und Kinderjubel, von allem Süßen, was Menschenbrust durchbebt, gesprochen, — nur nicht von dem, der als der Erstgeborene des Vaters, die sündige Menschenwelt zu erlösen, Fleisch geworden ist; da liest man zu Ostern von der Auferstehung der Natur, von Frühlingslüften und Waldesduft, — nur nicht von dem, der durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt ist und die Pforten des Grabes, uns zum Troste und Vorgang, durchbrochen hat; da wird zu Pfingsten von dem Heiligen Geiste der Menschheit, der Wissenschaft, der Kunst, der Kultur und Zivilisation geredet, — nur nicht von dem Heiligen Geiste, der ein Geist des Vaters und des Sohnes ist, der da kommt, die Welt zu strafen um die Sünde, um die Gerechtigkeit und um das Gericht! Mit einem Wort, diese Artikel pflegen jedes positiven christlichen Inhalts zu ermangeln, pflegen die Tatsachen des Christentums, die großen Taten Gottes ins Gebiet der religiösen Phrase herabzuziehen." (J. Frizenschaf, Die Wahrheit über die farblose Presse, 24.) — Daß dieses auch für die „Innsbrucker Nachrichten" gilt, dafür bringt das oben erwähnte Flugblatt Beweise, wo z. B. auf einen Oster- und Himmelfahrtsartikel hingewiesen wird.

5. Doch nicht nur die katholische Glaubenslehre, auch **das sittliche Leben** wird von solchen Blättern gefährdet. Die bald versteckten, bald mehr oder weniger offenen Angriffe auf die katholische Moral in Feuilletons und in den Romanen, die „sittliche" Wertung von Skandalgeschichten, die von allen sittlichen Vorschriften absehende Theaterkritik und die Gerichtssaalberichte können auf die jungen Leute nicht ohne Einfluß bleiben.

Dasselbe Blatt berichtet, daß ein wegen seiner Frömmigkeit hochgeachteter Bischof Joanicki sich erhängt habe. Nur aus einer genaueren Betrachtung des Artikels läßt es sich entnehmen, daß es ein schismatischer Bischof war. — Ein andermal wird in scharfer Weise berichtet, daß die katholischen Moraltheologen Kneib und Göpfert in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung der Lüge überführt worden seien. — Der Bericht von einer Freisprechung wird unter dem Titel gebracht: „Ein Dekan und ein Kaplan angeklagt." — Gelegentlich der Unterwerfung des Prinzen Max von Sachsen heißt es: „Er warf sich dem Papst zu Füßen, um den heiligen Pantoffel zu küssen."

Im gleichen Organ wird die katholische Sittenlehre oft als „alte Tantenmoral" charakterisiert; der Selbstmord einer Frau an der Leiche ihres Gatten wird überschrieben: „Bis in den Tod getreu." — Eine Feuilletonschilderung vom Innsbrucker Mai unter Erzherzog Leopold stellt die Frömmigkeit des Hofes jener Zeit als „spanische Bigotterie" hin, welche die „alte Fröhlichkeit und den Frohsinn vertrieb und sich wie Meltau auf die Herzen legte". — Bei einer empfehlenden Besprechung des Stückes „Das Buch einer Frau", das einen doppelten Ehebruch zum Gegenstand hat, wird ein Appell an das Publikum gerichtet, ob es wirklich für das Stück so wenig übrig habe.

Noch viel bedenklicher ist der **Inseratenteil** solcher Zeitungen. Es sei nur hingewiesen auf die zahlreichen Kuppelannoncen, auf die detaillierte Anzeige von ärztlichen Büchern für die Eheleute, welche die sinnliche Neugierde junger Leute reizen müssen; auf die Ankündigung von Mitteln zur Kinderverhütung; auf die seitengroßen Anzeigen höchst anstößiger Kinostücke; auf die Empfehlung der Bücher, die den Aberglauben fördern.

Dasselbe Organ bringt fast täglich mehrere verschiedenartige unsittliche Inserate. Häufig kehrt dort ein Inserat „Aufklärung" wieder. Auf die Anfrage bei der betreffenden Firma wird ein ausführlicher Prospekt mit genauer Gebrauchsanweisung der Speton-Pastillen, des ältesten Anticoncipiens, zugeschickt mit zehn Geboten der ehelichen Moral. Das vierte Gebot dieser Moral lautet: „Du sollst nicht mehr Kinder in die Welt setzen, als du gut ernähren, gut kleiden und gut erziehen kannst." — Achtes Gebot: „Du sollst nicht dazu beitragen, daß die Krüppelheime, Kinder-Tuberkulosenheime und Irrenanstalten immer mehr in Anspruch genommen werden, damit die ungeheuren Kosten, welche dadurch dem Staate erwachsen, nicht noch größer werden!" — Neuntes Gebot: „Du sollst bei deiner Gattin nicht Schwangerschaft auf Schwangerschaft häufen und so durch Gefährdung ihrer Gesundheit das Glück deiner Familie aufs Spiel setzen!" — Zehntes Gebot: „Du sollst dich zur Erfüllung dieser zehn Gebote der Errungenschaften der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft bedienen; denn wir besitzen in Speton ein ideales Mittel." — Zugleich wird eine ausführliche Broschüre darüber angeboten, die unter Voreinsendung von 20 Pfennig in Briefmarken auch unter verschlossenem Couvert „nur an Verheiratete" zugeschickt wird. — In einem anderen Inserat wünscht eine „distinguierte, schuldlos geschiedene Dame mit 800.000 Mark Vermögen baldige Ehe unter „fröhliche Zukunft". — Ein anderes lautet:

„Stellensuchende Mädchen erhalten kostenlos Stellen. Derzeit billiges Zimmer." Jeder Kenner denkt hier an die Prostitution oder an den Mädchenhandel. — Auch Inserate, die auf Kinderhandel deuten, tauchen in diesem Blatte auf. — Dem Aberglauben dient z. B. ein Inserat, wo Dr phil. Grothe sich anbietet: „Menschenschicksale zu ergründen und mit menschenfreundlichem Rat zu helfen", sowie das oft wiederkehrende marktschreierische Anerbieten der Bücher: „Der Weg zum Erfolg" und „Die magnetische Dame" die gratis zugeschickt werden.

6. Aus alledem ergibt sich, daß auch solche **„farblose" Blätter eine Gefahr für das christliche Glaubens- und Sittenleben bedeuten.** Gewiß ist diese Gefahr an sich eine entferntere (periculum per se remotum), da eigentliche Angriffe auf das Christentum nicht so oft und auch dann einigermaßen verdeckt gemacht werden. Aber gerade der Umstand, daß alles mit anscheinender Sachlichkeit und ruhiger, parteiloser Objektivität behandelt wird, macht diese Gefahr viel größer, als man vielleicht glauben möchte. Denn so merkt der oberflächliche Leser nicht einmal, daß ein Angriff, eine schiefe Darstellung oder Verdrehung der Wahrheit vorliegt, er hält im allgemeinen alles für richtig, was das Blatt behauptet; er findet es ganz in Ordnung, daß die katholischen Ideen nicht vertreten, daß das katholische öffentliche Leben entweder ganz totgeschwiegen oder als Betätigung des „Klerikalismus" geschildert wird.

Aber bei **längerer Dauer** muß diese Gefahr als eine nächste betrachtet werden (periculum ratione durationis proximum). Denn bei längerem Lesen eines solchen Blattes kann es nicht ausbleiben, daß die Anschauungen und die Prinzipien desselben vom Leser zu eigen gemacht werden, und somit tritt durch die Dauer ein neues Moment zur ursprünglichen, an sich nur entfernteren Gefahr hinzu.

Es ist im allgemeinen eine Erfahrungstatsache, daß die meisten Menschen, sogar „Gebildete", in vielen Dingen so denken, wie ihr „Leibblatt" schreibt. Gerade diese Erfahrungstatsache hatte der Heilige Vater Pius X. in der Allokution vom 27. Mai 1914 trefflich bezeichnet, indem er schon in Bezug auf die nicht ganz guten Zeitungen gesagt: „Daß die Luft ansteckend wirkt, die man einatmet, und es unmöglich ist, Pech anzugreifen, ohne sich zu besudeln." Wie weit dieser Einfluß tatsächlich gehen kann, mag der Umstand beleuchten, daß selbst ständige Leser offen kirchenfeindlicher Blätter schließlich so weit geführt werden, daß sie an ihrem Blatt nichts Unrichtiges mehr finden.[1])

Nur unter dem Einfluß solch liberaler und scheinbar „farbloser" Blätter ist es erklärlich, daß in so vielen

[1]) Uns ist ein Mitglied eines katholischen Vereines bekannt, das ständig den „Tiroler-Wastl" liest; zur Rede gestellt, suchte er in allem Ernst darzutun, daß dieses Blatt keinen Tadel verdiene. — Bei einer Mission behandelte ein tüchtiger Prediger in einem Vortrag die Gefahren der schlechten Presse. Eine gebildete Dame äußerte nachher ihre Freude darüber, daß sie diese Predigt nichts angehe, sie lese fast nur „Tiroler-Wastl" und „Weckruf"!

Städten Oesterreichs das katholische Leben so darniederliegt, daß die Katholiken auf das öffentliche Leben so wenig Einfluß haben, daß bei großen katholischen Aktionen die große Masse der katholischen Städter scheinbar gleichgültig bleibt. In erschütternder Weise hat diese Folgen P. V. Kolb in seiner Rede „Ueber das private und öffentliche Oesterreich" am 25. Februar 1908 in Linz geschildert, wo er zeigt, daß „das gesamte öffentliche Leben in Oesterreich im vollendeten Gegensatz zum Privatleben der österreichischen Staatsbürger steht". Die Staatsbürger sind ja zum größten Teil Katholiken, und doch werden im öffentlichen Leben der katholische Glaube und die katholische Sitte stark bekämpft.

Die ständigen Leser werden eben notwendig infolge der konsequenten Tendenz dieser Blätter antiklerikal, d. h. liberal, sie werden auch in den Anschauungen über das private Leben und in ihren sittlichen Anschauungen „freiheitlich". Sie halten vielleicht noch den Sonntag und den Freitag, beten oft sogar den Rosenkranz, weil sie es so von alters her gewohnt sind, aber sie stehen schon in mancher Hinsicht im Gegensatz mit der katholischen Lehre (vgl. Syllabus Pius' IX., Satz 15 bis 18, 19, 44, 45, 48, 79, 80) und ihre Kinder lassen dann auch vielfach die äußeren religiösen Uebungen fallen.

Selbst in ganz gut katholischen Familien kann besonders auf die Heranwachsenden das ständige Lesen solcher Zeitungen diese Wirkungen haben. — Wir wissen von einer sehr guten katholischen Familie, in der ein solches liberales Blatt auflag. Der Sohn, der fleißig dieses Blatt las, fing allmählich zum Schrecken des Vaters über die Religion zu spötteln an; die Tochter, ebenfalls eine eifrige Leserin dieses Blattes, ging in keinen Gottesdienst mehr. Der Vater, der sich anfangs dieses gar nicht zu erklären vermochte, kam schließlich auf den Gedanken, es könnte das „farblose" Blatt die Ursache davon sein. Er bestellte das liberale Blatt ab und nahm ein katholisches Blatt. Nach drei Monaten ging die Tochter alle Tage schon um 5 Uhr in die Messe und der Sohn gewann bald die Religion wieder lieb. — Vom Lesen solcher Zeitungen kommt es, daß auch gute Katholiken jede regere und öffentliche Betätigung des religiösen Lebens als eine „Parteisache" bezeichnen; wenn man ihnen von den Pflichten der Katholiken bei den Wahlen spricht, antworten sie: „Das ist Parteisache!"

Dieser Beweis, daß die Gefahr der „farblosen" Presse, die an sich nur eine entferntere ist, durch die Dauer eine nächste wird, mag, nur theoretisch betrachtet, vielleicht nicht so einleuchtend erscheinen, aber durch die praktische Erfahrung wird er bis zur vollen Sicherheit, um nicht zu sagen bis zur Evidenz erhoben. Es ist vollständig wahr, was ein katholisches Blatt schrieb: „Abgesehen davon, daß in der sogenannten unparteiischen und liberalen Presse der katholische Glaube und das katholische Empfinden nicht selten direkt beschimpft und verhöhnt werden, wie das besonders in Artikeln über hohe christliche Feste geschieht, muß der Katholik durch die mangelhafte, schiefe, einseitige Berichterstattung jener Presse über katholisches Leben und katholische Dinge, durch die mit Vor-

liebe in ihr berichteten und breitgetretenen, oft erfundenen Scandalosa über Geistliche und Klöster schließlich ein wahres Zerrbild des Katholizismus in sich aufnehmen und notgedrungen an seinem Glauben Schaden leiden. Langsam, aber sicher wird ihm das Gift des Unglaubens und des Modernismus eingeträufelt, das sich überall in dieser Presse, offen oder versteckt, im Feuilleton, in Annoncen, ja selbst in Theaterkritiken findet . . . Die Weltanschauung ist es eben, die hier zum Ausdruck kommt, und die ist die modern heidnische, jedem Christentum feindliche . . . Die größte Gefahr der in katholische Kreise eindringenden farblosen Presse liegt übrigens weniger in den direkten Angriffen auf den christlichen Glauben und die christliche Sitte, als vielmehr in der Einschmuggelung unchristlicher Auffassungs- und Denkweise in diese Kreise . . ."[1])

7. Wohl geht die Entwickelung nicht immer so rasch voran. Predigten, Sakramentenempfang und auch die katholische Umgebung sind immerhin starke Hemmnisse, daß die liberalen Anschauungen bei denen, die von ihnen schon einigermaßen angesteckt sind, nicht so leicht zum vollen Durchbruch kommen. Doch dadurch wird die Entwicklung nicht aufgehalten, sondern nur verlangsamt. Somit muß man sagen, daß das ständige Lesen solcher „farbloser" Zeitungen ein periculum proximum für das christliche Glaubens- und Sittenleben bedeutet. Dieses periculum ist aber auch ein grave, d. h. ein solches, das an sich unter einer schweren Sünde zu meiden ist, da es sich um den christlichen Glauben und um die christliche Sitte handelt, welche durch solche Blätter schwer gefährdet werden; es führt ja das ständige Lesen solcher Blätter zum Indifferentismus und Liberalismus, Anschauungen, die an sich schwer sündhaft sind. Aus demselben Grund ist diese Gefahr eine öffentliche (publicum periculum), da es sich um ein öffentliches Gut, um den katholischen Glauben und die katholische Sitte handelt.

Man hört oft den Einwurf: „Ich lese das Blatt schon seit so vielen Jahren und habe gar keinen Schaden genommen." In einem vereinzelten Falle kann das richtig sein, besonders wenn das Blatt kaum durchgesehen wird; doch für gewöhnlich treten die geschilderten Folgen langsam, aber sicher ein. Das kommt oft dem Leser kaum zum Bewußtsein, da er die augenblickliche Anschauung für die richtige hält und die jetzigen Ansichten nicht mit den früheren vergleichen kann. Der Einfluß auf das sittliche Leben kann oft vom Leser noch viel weniger beurteilt werden, um von den Pflichten im öffentlichen Leben gar nicht zu reden. — Vgl. „Synodus Dioecesana Labacensis" 1903, p. 113 f.

Daraus ergibt sich nun die Antwort auf die Frage, was vom Lesen und Abonnieren solcher Blätter und vom Inserieren in diesen zu halten ist.

---

[1]) J. Frizenschaf, „Die Wahrheit über die farblose Presse", 25 ff. — Welchen Einfluß die Zeitung im allgemeinen auf die Leser ausübt, hat trefflich gezeichnet Eberle, „Großmacht Presse", 12—16.

II. Das Lesen, Abonnieren und Inserieren.

1. Das Lesen.

Wer ein solches „farbloses" Blatt als sein Leibblatt hält, d. h. daraus einzig seine Informationen über die Tagesereignisse schöpft, sündigt an sich ohne Zweifel schwer. Er ist — im oben geschilderten Sinne — in der nächsten Gefahr zur schweren Sünde. Erfordert ist selbstverständlich hiezu, daß er die schwere Gefahr als solche kenne und den Willen habe, das Blatt ohne Beschränkung der Zeit zu halten, also das Blatt überhaupt nicht aufzugeben.[1])

Es kann vorkommen, daß auch ein sonst ganz tadelloser Katholik, der seine religiösen Pflichten getreu erfüllt, der auch katholische Bücher liest, ein solches „farbloses" Blatt als sein „Leibblatt" hält, und zwar ohne einen genügenden Grund. Ist auch dieser in nächster Gefahr zur schweren Sünde? Man wird das nicht in jedem Fall behaupten können. Wenn er so gesinnt ist, daß er das Blatt aufgeben wird, sobald man ihm den Schaden solcher Blätter für das öffentliche Leben zeigt und darlegt, daß es für ihn als Katholiken durchaus ungehörig ist, ein unkatholisches Blatt zu halten, dann ist das ein Zeichen, daß eine schwere Gefahr für ihn vorläufig nicht besteht, jede auch entferntere Gefahr wird man nicht in Abrede stellen können. Wenn er aber zum Abbestellen des Blattes nicht gebracht werden kann, ist es ein Zeichen, daß das Blatt schon größeren Einfluß auf ihn gewonnen hat und die schwere Gefahr im oben ausgeführten Sinn vorhanden ist. — Das Abonnieren an sich ist hier nicht berücksichtigt, das kommt unten zur Sprache.

Das regelmäßige Lesen einer solchen Zeitung neben einem katholischen Blatt ist natürlich lange nicht so gefährlich. Es läßt sich nur in jedem einzelnen Fall bestimmen, ob die Gefahr größer oder geringer ist, nämlich je nachdem die betreffende Person eifriger oder weniger eifrig ist, mehr oder weniger das liberale Blatt liest.

Es wird natürlich vorausgesetzt, daß man das katholische Blatt liest. Es gibt Familien, in denen sich neben dem liberalen Blatt auch ein katholisches findet, aber gelesen wird gewöhnlich zuerst, und oft weil man nicht Zeit genug hat, einzig das liberale. Und wenn man das katholische dann auch liest, geschieht es ohne Interesse, „steht ja nichts drin", man hat eben schon einen guten Teil der Nachrichten im liberalen Blatt gelesen.

Doch wird man einen, der ohne einen genügenden Grund auch das liberale Blatt liest, kaum von aller Sünde freisprechen können. Das „farblose" Blatt ist einmal vom Geiste des Indifferentismus und des Unglaubens durchtränkt, und manche Anschauungen werden ganz unvermerkt aufgenommen und dies um so mehr, weil man meint, das Blatt lesen zu müssen, um zu wissen, was die anderen sagen. Zudem bringt das liberale Blatt gar manche direkte Angriffe gegen den Glauben und die Kirche, die im katholischen Blatt keine Erwiderung finden.

---

[1]) Gewiß werden die meisten Leser der Gefahr sich nicht bewußt sein, selbst dann nicht, wenn sie die Tendenz des Blattes im allgemeinen kennen, weil sie eben meinen, daß ihr Urteil vom Blatt nicht beeinflußt werde.

Das gelegentliche Lesen eines solchen Blattes bringt an sich keine bemerkenswerte Gefahr. Doch wenn man merkt, daß dieser oder jener Artikel glaubensfeindlich oder unsittlich ist, treffen hier die allgemein anerkannten moraltheologischen Prinzipien zu. Doch wird es kaum je — wenn nicht ganz besondere Umstände eintreffen (besonders reizbare Naturen, ein besonders schlechter Artikel) — eine schwere Sünde sein, weil die materia gravis fehlt.

Da es sich beim Lesen solcher Blätter um eine bloße Gefahr handelt, darf man sich aus genügenden Gründen und unter Anwendung der entsprechenden Vorsichtsmaßregeln in diese begeben. Allein es gilt da, weil es sich um ein Naturgebot handelt, der Grundsatz: in tantum in quantum, d. h. so weit als die Gründe reichen.

Der führende Politiker (nicht der „Biertischpolitiker") muß über die Gegner informiert sein;[1]) der Redakteur muß die feindlichen Blätter berücksichtigen, diese dürfen deshalb die Blätter lesen. Der Geschäftsmann darf ein derartiges Blatt halten, wenn er die Geschäftsnotizen und Inserate nicht ähnlich gut in der katholischen Zeitung findet und daher ohne das liberale Blatt ein damnum notabile erlitte; er darf aber aus diesem Grund nur das auf sein Geschäft Bezügliche und das Indifferente lesen, d. h. das Blatt darf in keinem Fall sein „Leibblatt" werden. Der Gastwirt wird oft gezwungen sein, derartige Blätter aufzulegen, doch darf dies an sich nur in einem Extrazimmer geschehen, wo sie nicht allen Gästen ohne Unterschied zugänglich sind. Der Gastwirt hat deshalb selbst noch kein Recht, selber diese Blätter zu lesen.

„Synodus Dioeces. Labacensis" (1903) schreibt vor (p. 114): „Ephemerides, quae rarius tantum aliquid continent, quod fidei vel bonis moribus adversatur, caupones petentibus in loco separato praebere possunt, si alias notabile damnum paterentur. Solum si experientia constat hospites fere omnes ea folia petere, publice proponi possunt, modo simul etiam ephemerides bonae exponantur."

2. Das Abonnieren.

Die Abonnenten tragen in zweifacher Weise zur Existenz eines Blattes bei: einmal stützen sie das Blatt durch den Abonnementsbeitrag finanziell; dann sind gerade sie der Grund, warum der Zeitung Inseratenaufträge und somit Inseratengelder zukommen. So hängt die Existenz des Blattes vollkommen von den Abonnenten ab; ohne eine genügende Anzahl von

[1]) Man könnte einwenden, daß doch einigermaßen alle, die politisches Stimmrecht haben, über die verschiedenen Parteien informiert sein müssen, um ihr Stimmrecht richtig auszuüben. Gewiß, aber darüber können sie sich genügend aus den katholischen Blättern informieren, sonst würde sich daraus nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht ergeben, solche Blätter zu lesen.

Abonnenten kann keine Zeitung bestehen. Außerdem, je mehr Abonnenten ein Blatt hat, desto sicherer ist seine Existenz, desto reichhaltiger und vollkommener kann die Zeitung ausgestaltet werden, desto weitreichender und tiefgehender ist ihr Einfluß.

Die unmittelbaren Urheber des Blattes sind andere (Redaktion und Druckerei), die Abonnenten tragen nur dazu bei; da sie aber die Existenz des Blattes bedingen, sind sie an sich notwendige Mitarbeiter (cooperatores necessarii), und zwar sind sie unter den mittelbaren Mitarbeitern jene, welche zunächst zur Existenz und zur Bedeutung der Zeitung mithelfen.

Die einzelnen Abonnenten sind cooperatores aequales, welche zu einem einheitlichen Effekt zusammenwirken, und so ist jeder für den ganzen Effekt verantwortlich. Wenn auch der einzelne Abonnent für sich betrachtet die Existenz des Blattes nicht bedingt, trägt er doch durch sein Abonnement in ganz gleicher Weise zur Existenz des Blattes bei wie alle übrigen Abonnenten, er wirkt mit ihnen als cooperator necessarius mit zu einem unteilbaren Effekt. Somit ist er auch für den Effekt verantwortlich und versündigt sich schwer, weil der Schaden für die Gesamtheit an sich ein schwerer ist. Er kann sich nicht darauf berufen, daß das Blatt auch ohne ihn in gleicher Weise fortbestehen könnte, daß er somit kein „cooperator necessarius", sondern „non necessarius" sei. Durch den Eintritt in den Abonnentenkreis tritt er in die gleiche Reihe mit allen übrigen Abonnenten. Es gilt hier das gleiche, was von den Wählern bei der Wahl. Auch bei der Wahl eines schlechten Kandidaten ist die Stimme eines einzelnen, besonders wenn er mit einer großen Majorität gewählt wird, von geringer Bedeutung, und doch muß man die Stimmenabgabe für einen schlechten Kandidaten für jeden einzelnen, wenn er nicht durch eine causa proportionate gravis entschuldigt wird, als schwer sündhaft betrachten, weil alle Stimmenden „cooperatores aequales necessarii zu einem unteilbaren Effekt" sind. Wenn auch der Abonnent und der Wähler nicht auf gleiche Stufe gestellt werden können, kommt doch in beiden Fällen das gleiche Prinzip auf gleiche Weise zur Anwendung, und dadurch ist der Vergleich gerechtfertigt.

Das Abonnieren eines „farblosen" Blattes muß also in jedem Fall als sündhaft bezeichnet werden, wenn es sich nicht durch eine ratio proportionate gravis entschuldigen läßt. Ein ständiger Abonnent kann sonach (wenn diese ratio proportionate gravis nicht vorhanden ist) von einer schweren Sünde nicht freigesprochen werden.[1])

[1]) Natürlich trifft dies nur bei dem ein, der die Schädlichkeit des Blattes kennt und zugleich einsieht, daß er sich durch das Abonnieren mitschuldig macht an den Schäden, die das Blatt für das christliche Volk nach sich zieht.

3. Das Inserieren.

Ohne eine große, ziemlich hohe Anzahl von Inseraten kann heutzutage keine Zeitung bestehen; ein Großteil des Geldes, das zur Führung der Zeitung notwendig ist, fließt durch die Inseratenaufträge zu.

Vom 1. bis 23. Dezember 1900 erreichten an Inserateneinnahmen: Der „Berliner Lokalanzeiger" 353.000 Mark, die „Dresdener Nachrichten" 165.000 Mark, das „Berliner Tageblatt" 131.000 Mark, die „Berliner Morgenpost" 108.770 Mark. Die großen Ausgaben der „Neuen Freien Presse" (vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sollen heute bis zu 60.000 K Inseratenertrag bringen (J. Eberle, „Großmacht Presse", 53 ff). — Die „Münchener Neuesten Nachrichten" gaben in ihrer Jubiläumsschrift 1900 die täglichen Kosten der redaktionellen und technischen Herstellung auf mehr als 7400 Mark an; der vierteljährige Abonnementspreis beträgt M. 2.50, jedes Exemplar bringt daraus also täglich rund 2·75 Pf. Bei einer Auflage von 95.000 Stück beträgt die Tageseinnahme aus dem Abonnement 2612 Mark. Hier wird also nur ein Drittel der Herstellungskosten durch das Abonnement gedeckt, das übrige nebst dem erzielten Ueberschuß entfällt auf die Inseratenein-nahmen (R. Jacobi, „Der Journalist", 210. — „Das Buch der Berufe", VIII).

Somit trägt auch der Inserent — besonders wenn er öfters und in großem Maßstab inseriert — in beachtenswerter Weise zur Existenz des Blattes bei; auch er tritt in die Reihe der cooperatores mediati proximi, wenn auch in anderer Weise als die Abonnenten, ein; deshalb kann man auch ihn von einer Sünde nicht entschuldigen, wenn er nicht eine ratio proportionate gravis geltend machen kann.

Doch auch die kleinen Anzeigen darf man nicht ohne ratio proportionate gravis in solche Zeitungen geben, da ihnen erfahrungsgemäß gerade diese Anzeigen eine große Anzahl Abonnenten zuführen. Als ratio proportionate gravis kann nicht ein gewöhnlicher Gewinn gelten, den man mit einem solchen Inserat erzielen würde, es muß ein außergewöhnlich großer sein, d. h., der relativ bedeutend ist und durch Inserate in katholischen Zeitungen nicht in ähnlicher Weise erzielt werden kann.

Etwas milder urteilt Lehmkuhl (Theol. mor. I^{11}, n. 823. 6): „In eiusmodi ephemeridibus (er hat die schlechten Zeitungen im Auge) res suas emendas, vendendas, locandas etc. annuntiare, ex se quidem peccatum non est: attamen si a multis ita agitur, causa existit, cur talis ephemeris latius propagetur, securius sustineatur. Quare etiam illa materialis cooperatio non illico licita dici potest: verum pensandae sunt circumstantiae, tum damnum, quod aliquis sibi timet ex annuntiatione illa non facta, tum spes sic dimminuendi influxum illius ephemeridis: quae posterior cum levis sit, nisi multorum catholicorum fiat conventio, qui statuant abstinere ab omni re ope illius folii annuntianda, singulos separatim sumptos non obligat cum gravi damno; imo aliquando pro circumstantiis quaelibet rationabilis causa excusat, saltem si non illi ephemeridi soli, sed etiam aliis bonis eadem res annuntianda committitur. Laborandum utique est, ut istiusmodi conventio mutua fiat, qua favor catholicorum pessimis illis scriptis et foliis omni modo subtrahatur, atque in folia bona excitanda atque sustentanda convertatur." — Wenn man aber bedenkt, daß durch die Annoncen nicht nur die Verbreitung des Blattes größer und sein Bestand

gesicherter wird, sondern daß heute von den Annoncen auch die Existenz des Blattes wesentlich bedingt ist, wird man von dieser milderen Absicht wohl abgehen müssen. Zudem ist folgendes zu bedenken: Die Inserenten suchen durch das Inserieren zu den Abonnenten zu kommen, unterstützen aber damit notwendig zugleich das Blatt. Das Inserieren ist demnach eine Handlung, aus der mindestens zugleich mit dem guten (Bekanntmachung an die Leier) der schlechte Effekt (die Unterstützung des Blattes) folgt. Um diese schlechte Wirkung zuzulassen, muß eine ratio proportionate gravis vorhanden sein. Bei der Bestimmung dieser ratio ist nicht allein auf den Schaden Rücksicht zu nehmen, der für das Gemeinwohl in der Unterstützung des Blattes unmittelbar durch diesen einzelnen Inseratenauftrag liegt, sondern auch darauf, daß nur auf schwerwiegende Gründe hin für das Gemeinwohl schädliche Blätter durch Inserate unterstützt werden dürfen. Denn wenn erstere Rücksicht allein (der unmittelbare Schaden) zur Erlaubtheit solcher Inserate genügte, würde folgen, daß man erlaubterweise ohne schwerwiegende Gründe das öffentliche Wohl in den höchsten Gütern schwer schädigen darf. Der Schaden, den z. B. ein Inserat von 50 K dem allgemeinen Wohl zufügt, ist relativ so unbedeutend, daß es durch den zu hoffenden Gewinn entschuldigt wird. Das gleiche läßt sich aber fast von allen Inseraten in einer solchen Zeitung sagen. Praktisch gesprochen würde daher den Schädlingen des christlichen Volkes die ganze große Unterstützung, die sie durch die Inseratenaufträge erfahren und von der ihre Existenz abhängt, erlaubterweise zugewendet. Das kann aber nicht sein. Es kann nämlich nicht erlaubt sein, wegen eines gewöhnlichen Gewinnes, den man in ähnlichem Maße auch durch Inserieren in katholischen Zeitungen erlangen kann, das allgemeine Wohl so schwer zu schädigen, wie es durch das Inserieren in solchen Zeitungen geschieht

Sowohl durch Inserieren als durch Abonnieren kann **Aergernis** gegeben werden; wenn man z. B. sieht, dieser oder jener katholische Mann abonniert diese Zeitung oder inseriert in ihr, wird mancher andere daraus den Schluß ziehen, also darf auch ich dasselbe tun. Wenn daher Männer von großem Ansehen in solchen Blättern inserierten oder solche abonnierten, könnte unter Umständen ein schweres Aergernis gegeben werden. Der Seelsorger, der zur Haltung eines solchen Blattes gezwungen sein sollte, dürfte wohl die Pflicht haben, seine Pfarrkinder wissen zu lassen, daß er die Richtung des Blattes verurteile und daß er selbst zum Halten des Blattes aus wichtigen Gründen genötigt sei.

III. Pastorelles.

Wie das ganze seelsorgliche Wirken des Priesters, so muß auch seine Preßarbeit den Charakter der Liebe und der Hirtensorge tragen, wenn sie Segen bringen soll. Die Seelsorgskinder müssen aus der ganzen Art und Weise ersehen, daß der Priester vor allem aus Gründen des Glaubens und der christlichen Sitte gegen das Halten solcher Blätter auftritt.

1. Die Kanzel. Ueberall wird es notwendig sein, daß von der Kanzel aus die Preßfrage behandelt werde. Beispiel und Aufmunterung hiefür ist uns Pius X., der so oft auf die Presse Bezug nahm; Vorbilder sind die Ezbischöfe und Bischöfe, die immer wieder ihren Gläubigen die Pflichten einschärfen, die sie

der Presse gegenüber haben. In der Erzdiözese Wien z. B. ist es vorgeschrieben, daß jedes Jahr in jeder Pfarre eine Preßpredigt gehalten werde. Besonders notwendig ist aber die Aufklärung über die Presse von der Kanzel herab dort, wo derlei Blätter schon Eingang gefunden haben. Daß infolgedessen einzelne, die ihr Blatt nicht aufgeben wollen, dann erst recht sündigen, darf davon nicht abhalten, denn bonum publicum praecedit in eodem ordine bono privato.

Der Priester muß dabei klug vorgehen; im allgemeinen wird er wohl am besten zunächst über die Bedeutung und die Wichtigkeit der guten Presse sprechen und die Gefahren der schlechten Presse schildern. Daraus ergibt sich die Pflicht, durch Förderung der guten Presse gegen die schlechte zu arbeiten. Diese Aufklärung wird nicht durch eine einzige Predigt zur Genüge geschehen, es wird vielmehr notwendig sein, öfters auf die Presse die Sprache zu bringen und sie auch in der praktischen Nutzanwendung zu berücksichtigen. Für manche noch wichtiger ist ein eifriges und kluges Arbeiten in der Privatseelsorge, denn durch persönliche Einwirkung können oft leichter die Bedenken der einzelnen zerstreut werden.

2. Der Beichtstuhl. Im Beichtstuhl soll die Arbeit im allgemeinen erst dann einsetzen, wenn die öffentliche Aufklärung genügend vorhanden oder geschehen ist. Es muß hier mit ebensoviel Ernst und Hirtensorge als auf der Kanzel gearbeitet und auf die Schädlichkeit und die Sündhaftigkeit nachdrücklich hingewiesen werden. Doch wird anderseits die pastorelle Klugheit nicht so leicht von schwerer Sünde sprechen — dasselbe gilt natürlich auch für die Kanzel — wenn dadurch voraussichtlich nur mehr Unheil angerichtet und viele andere von den Sakramenten ferngehalten werden, weil sie lieber die Beicht als die Zeitung lassen.[1])

Eben darum wäre an solchen Orten unterschiedsloses Fragen verfehlt. Es gelten eben hier dieselben moraltheologischen Prinzipien wie bei anderen Sünden. Geraten ist es dagegen, bei Glaubenszweifeln sich nach der Zeitung des Beichtkindes zu erkundigen.

Wenn der Priester gefragt wird, ist das ein Zeichen, daß das Beichtkind schon über die Zeitung beunruhigt ist; der Priester hat hier die Pflicht zu erklären, daß solche Blätter ohne genügenden Grund zu lesen sündhaft sei. Er wird seine Behauptung dem Charakter und der Bildung des Pönitenten gemäß auch solid begründen und die etwaigen Bedenken zu zerstreuen suchen.

---

[1]) Was Lehmkuhl (Theol. mor. I[11], n. 822) von schlechten Zeitungen sagt, gilt ceteris paribus auch von den „farblosen": „Haec quantum fieri potest summa severitate urgeri debent, cum de gravi damno publico agatur. Si vero rerum conditio ita desperata est, ut fructus nullatenus speretur, prudentiae confessarii relinquitur, ut a monitione severiore interim abstinens malum diminuat, quod penitus nequit auferre."

Jedenfalls wird er sich bemühen, durch angemessene Gründe sein Beichtkind vom Lesen solcher Blätter fernzuhalten. Bei den Eltern z. B. wird sicher sehr wirksam sein, aufmerksam zu machen, welchen verderblichen Einfluß solche Blätter auf die Erziehung der Kinder haben könnten.

Eine Absolutionsverweigerung kommt dann in Frage, wenn das Beichtkind schon weiß, daß das Halten solcher Blätter schwer sündhaft ist. Wenn ein solcher das Blatt nicht aufgeben will, muß man sagen, daß er nicht disponiert ist, die Absolution zu empfangen.

Neben der streng seelsorglichen Tätigkeit kommen für die Preßarbeit des Priesters vor allem die katholischen Vereine in Betracht. Die katholischen Vereine sollten schon in ihrem ureigensten Interesse Vorkämpfer für die guten Zeitungen sein. Hier eröffnet sich auch dem Priester ein dankbares und fruchtbares Feld der Tätigkeit für die gute Presse, hier gewinnt er auch Mitarbeiter, durch die er oft leichter zum Ziele kommt als durch persönliche Beeinflussung.[1]) — Das sei hier nur angedeutet; wer sich über die Art, wie die Preßsache durch die Vereine und überhaupt im täglichen Leben gefördert werden kann, genauer informieren will, der verschaffe sich das erst kürzlich erschienene ausgezeichnete Büchlein: „Praktische Preßarbeit" von Dominikus Dietrich O. Praem.[2]) —

Anhang. Es könnte vielleicht scheinen, daß dieser Artikel (er wurde schon vor dem Ausbruch des Weltkrieges geschrieben) für die jetzigen Verhältnisse keine Anwendung finde, da jetzt alle Blätter gleichen Inhalt haben und jeder nach dem Blatte greife, das am schnellsten und genauesten über die großen Tagesereignisse informiert. — Es ist zwar wahr, daß die „farblosen" Blätter infolge der herrschenden Umstände und auch der strengen Zensur ziemlich harmlos geworden sind, aber ihrer eigentlichen Tendenz sind sie trotzdem treu geblieben. Davon kann sich jeder zur Genüge überzeugen, der die gewöhnliche Berichterstattung und den Inseratenteil eines „farblosen" Blattes eine Zeitlang genau verfolgt. Allerdings ist die unmittelbare Gefahr dieser Blätter für das christliche Glaubens- und Sittenleben jetzt viel kleiner, und deshalb ist auch ein geringerer Grund genügend, um jetzt das Lesen solcher Blätter zu entschuldigen, z. B. schnellere und genauere Information. Da aber die „farblosen" Blätter nach dem Krieg sicher wieder mit ihrer alten Tendenz voll und ganz hervor-

[1]) In diesem Sinne heißt es Synodus dioecesana Linciensis (tit. 3, c. 2): „Excitet parochus Sodales, ut advolent ad mala in parochia grassantia exstirpanda, ad bona fundanda, erigenda, perficienda secundum communia desideria totius ecclesiae et indigentias specialissimas parochiae! Ad opera caritatis, ad diffundendas ephemerides bonas, ad omnia utilis pietas Sodalium." — [2]) „Praktische Preßarbeit." Von Dominikus Dietrich O. Praem. Im Verlag des Pius-Vereines. Wien, I. Bäckerstraße 9, 166 S. Preis K 1.—.

treten werden, wäre das ständige Abonnieren solcher Blätter während des Krieges deshalb nicht ohne weiteres erlaubt, weil die Erfahrung lehrt, wie schwer jemand ein Blatt läßt, das er eine Zeitlang gehalten. Somit haben auch während des Krieges die Seelsorger die Pflicht, im Privatverkehr und besonders in den Vereinen auf die Gefahr der „farblosen" Blätter zwar mit Klugheit, aber auch mit Nachdruck hinzuweisen.

Die Entscheidung der päpstlichen Bibelkommission vom 9. Juni 1909 (A. A. S. I. 567)

in ihrer Beziehung zum biblischen Schöpfungsbericht.

Von Dr A. Eberharter in Salzburg.

Im Hinblick auf die verschiedenen, vielfach sehr abweichenden Erklärungen der drei ersten Kapitel der Genesis hat die päpstliche Bibelkommission es für angemessen erachtet, eine acht Punkte umfassende Entscheidung zu treffen, durch welche die Gesamtauffassung dieser Kapitel und die Erklärung einzelner Stellen und Worte berührt werden. Wir wollen hier diese Entscheidung mit Beziehung auf den biblischen Schöpfungsbericht würdigen.

Die Entscheidung hebt zunächst hervor, daß jene Theorien, welche den historischen Literalsinn aufgeben, nicht hinlänglich begründet sind. Welche Theorien damit gemeint sind, ergibt sich nicht undeutlich aus den weiteren Worten der Entscheidung, welche betonen, daß man die Erzählungen der drei ersten Kapitel der Genesis nicht als Fabeln, welche monotheistisch umgearbeitet wurden, noch als Allegorien und Symbole, die kein objektives Fundament haben, sondern lediglich dazu dienen sollen, religiöse und philosophische Wahrheiten einzuprägen, und endlich nicht als Legenden, welche teils wahr und teils erdichtet sind, ansehen dürfe. Hieraus ergibt sich für den biblischen Schöpfungsbericht folgendes: Abzulehnen ist jede Theorie, welche behauptet, daß im ersten Kapitel der Genesis nicht die Entstehung des Universums dargestellt wird. Zu diesen Theorien gehört in erster Linie die Entlehnungstheorie. Diese lehrt, daß der biblische Schöpfungsbericht nichts anderes sei als die überarbeitete Abschrift einer heidnischen Schöpfungssage.

Die Entlehnungstheorie ist nichts Neues mehr. Dessenungeachtet dürfte eine kurze Erinnerung an dieselbe nicht ganz überflüssig sein. Als in der Sprachforschung das Sanskrit im Vordergrund des Interesses stand, war man bestrebt, den Urtypus des biblischen Schöpfungsberichtes den Indogermanen zuzueignen. Fr. Nork[1]) bemühte

[1]) „Braminen und Rabbinen oder Indien, das Stammland der Hebräer und ihrer Fabeln", 1836. (Biblische Mythologie, 2 Bde., 1842—1843).

sich, die Erzählungen der Genesis, insbesondere den biblischen Schöpfungsbericht, auf die Mythen asiatischer Völker, Inder, Eranier u. s. w. zurückzuführen. Als an Stelle des Sanskritstudiums mit Entzifferung der Hieroglyphen und der hieratischen Schrift die Aegyptologie die Oberhand gewann und auch im Mythenschatz der Aegypter Schöpfungssagen bekannt wurden, wurde es modern, die Quelle des biblischen Schöpfungsberichtes in Aegypten zu suchen. So führte J. Braun[1]) auf Grund seiner etymologischen Studien die Sagen der Hebräer auf Aegypten zurück.

Durch die Entzifferung der Keilschriften war die Literatur der alten Babylonier und Assyrer zugänglich gemacht worden; was lag näher, als im Mythenkranz des Zweiströmelandes, von dem ja der Stammvater der Hebräer ausgezogen war, die Heimat des biblischen Schöpfungsberichtes zu suchen? Hiezu reizte vor allem der epochemachende Fund eines babylonischen Weltschöpfungsepos auf sieben Tafeln, welches G. Smith 1875 veröffentlichte, und das schon angesichts der geographischen und völkerkundlichen Gründe zu Vergleichen herausforderte. So wurde denn der biblische Schöpfungsbericht als eine Ueberarbeitung des babylonischen Weltschöpfungsepos betrachtet. Die bekanntesten Vertreter dieser Ansicht sind Fr. Delitzsch, H. Gunkel und H. Winckler. Die Kontroverse, welche über diesen Gegenstand geführt wurde, kann heute wohl als erledigt angesehen werden. Von einer Abhängigkeit des biblischen Schöpfungsberichtes vom babylonischen Weltschöpfungsepos kann trotz mancher Berührungspunkte nicht die Rede sein. Die Zahl und Art, die Anlage und der Zweck der im biblischen Schöpfungsbericht behandelten Fragen erheben dagegen Einsprache.

Eine Ablehnung erfährt durch die Entscheidung der päpstlichen Bibelkommission ferner der Allegorismus. Wie weit die Allegoristen mitunter gingen, zeigt das Beispiel Philos von Alexandrien, der unter dem Himmel die Engel und unter dem Chaos die Hölle verstand. In dessen Fußstapfen trat Origenes. Im wesentlichen unterscheidet sich wohl auch A. Stoppanis[2]) Auffassung nicht viel von der des Philo. Dieser lehrte, daß in Genesis cap. I nur der erste Vers historisch zu nehmen sei, alles andere sei Allegorie, d. h. Ausmalung der grundlegenden Schöpfungstat Gottes.

Endlich erscheint uns, wenn auch nicht ausdrücklich, die Theorie des Poetismus abgelehnt, insofern er behauptet, daß das erste Kapitel der Genesis nicht das Gepräge einer geschichtlich berichtenden Urkunde an sich trage. Damit möchten wir aber keineswegs sagen, daß hiemit jede poetische Form des Berichtes in Abrede gestellt sei. Denn auch eine Darstellung von Tatsachen kann sich der poetischen Sprache und Struktur bedienen.

---

[1]) „Naturgeschichte der Sage", München 1864—1865. — [2]) „Sulla cosmogonia mosaica", Milano 1887.

Die anderen Theorien, welche den geschichtlichen Charakter des biblischen Schöpfungsberichtes mehr oder weniger abschwächen, werden in der Entscheidung ebensowenig wie der Poetismus erwähnt; aber da wiederholt betont wird, daß bei der Erklärung desselben der geschichtliche Literalsinn festzuhalten sei, dünkt uns, daß sie nicht empfohlen werden.

Was die Erklärung im einzelnen anlangt, läßt die Entscheidung dem Exegeten die Freiheit der Auffassung für jene Stellen, welche von den heiligen Vätern verschieden erklärt wurden. Wenn hiebei die Einschränkung gemacht wird, daß sich die Ausleger an die bewährten Gesetze der Schrifterklärung halten müssen, wie sie in den von der Kirche gebilligten und allgemein verbreiteten Lehrbüchern der Hermeneutik enthalten sind, so ist damit nur gesagt, was ohnedies Gemeingut der katholischen Schriftausleger ist. Der Exeget darf nach dieser Entscheidung ferner Worte und Stellen im uneigentlichen und prophetischen Sinne verstehen, wenn Gründe dafür sprechen. Dann wird besonders darauf hingewiesen, daß wir im ersten Kapitel der Genesis nicht eine auf das Wesen der Dinge bezugnehmende wissenschaftliche Darstellung der Entstehung des Universums erblicken dürfen, sondern es handelt sich um eine volkstümliche Erzählung über die Entstehung der Welt, welche dem Naturerkennen der damaligen Zeit und der Fassungskraft der ersten Leser angepaßt war. Dieser Punkt der Entscheidung gibt die Auffassung wieder, welche in Bezug auf die Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes heute wohl allgemein herrscht. Endlich beschäftigt sich die Entscheidung noch mit dem vielumstrittenen Worte יום. Hiezu wird bemerkt, daß dieses Wort im eigentlichen Sinn, also als „natürlicher Tag" und im uneigentlichen Sinn für einen „gewissen Zeitraum" genommen werden dürfe und daß die Exegeten die volle Freiheit haben, sich für die eine oder die andere Bedeutung zu entscheiden. Dem Gesagten zufolge läßt die Entscheidung der päpstlichen Bibelkommission, insoweit sie auf den biblischen Schöpfungsbericht Bezug nimmt, einen weiten Spielraum für die exegetische Wissenschaft; denn im wesentlichen wird nur der historische Charakter desselben festgestellt und dienen die übrigen Punkte der Entscheidung eigentlich nur dazu, diesen Hauptgedanken etwas näher abzugrenzen und irrige Folgerungen nach der einen wie der anderen Seite hin zu verhindern. Darum möchten wir es uns nicht versagen, einen Versuch zur Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes hier vorzulegen.

Hiebei wollen wir folgend Sätze, um Mißverständnissen vorzubeugen, voranstellen:

1. Wir anerkennen, daß uns der biblische Schöpfungsbericht über die Entstehung des Universums Aufschluß geben will.

2. Der Bericht enthält eine Reihe von religiösen und auch natürlichen Wahrheiten, welche auf eine unmittelbare Offenbarung Gottes zurückgehen.

3. Der Bericht ist in der literarischen Form, in der er uns heute vorliegt, inspiriert.

Nun ergibt sich zunächst die Frage: Wann hat die Menschheit die Mitteilung über die im biblischen Schöpfungsbericht niedergelegten Wahrheiten der natürlichen und übernatürlichen Ordnung erhalten?

Diese Frage läßt sich auch dann, wenn man an der Tatsache einer Uroffenbarung festhält, nicht leicht beantworten. Nach dem biblischen Berichte von Gn 1, 26—4, sind wenigstens nicht alle Wahrheiten, welche im biblischen Schöpfungsbericht enthalten sind, in der Uroffenbarung inbegriffen. Wenn wir die heilige Geschichte weiter verfolgen bis zum Auftreten des Moses, bleiben auch da noch Wahrheiten im biblischen Schöpfungsbericht übrig, von denen man sagen kann, daß ein zwingender Beweis nicht vorliegt, deren Erkenntnis vonseiten der Menschen anzunehmen. Zweifellos aber ist es, daß dem Moses, wenn er als der Verfasser des biblischen Schöpfungsberichtes angesehen wird, die Kenntnis der darin niedergelegten Wahrheiten entweder durch eine unmittelbare Offenbarung, insoweit die Wahrheiten seinem natürlichen Erkennen unzugänglich waren, oder durch die Ueberlieferung bekannt geworden sind. Denn ohne die Erkenntnis dieser Wahrheiten war eine Abfassung des Schöpfungsberichtes unmöglich. So wäre demnach als Terminus ad quem die Zeit des Moses zu betrachten. Wir sind nun der Meinung, daß die religiösen und natürlichen Wahrheiten des biblischen Schöpfungsberichtes doch schon früher bekannt waren, und zwar auf dem Wege der Ueberlieferung. Damit kommen wir zum Schlusse, daß eine literarische Bearbeitung, sei es auf mündlichem oder schriftlichem Wege, des Schöpfungsherganges schon vor Moses begonnen hat. Welche Form der erste Schöpfungsbericht hatte, wissen wir nicht. Wenn man mit den Vertretern der Visionstheorie annimmt, daß Gott in einer Vision, welche sich sechsmal wiederholte, den ersten Menschen über die Entstehung des Universums Aufschluß gegeben habe, kommen wir in Bezug auf Inhalt und Form des biblischen Schöpfungsberichtes wenigstens in den Hauptumrissen, zu denen wir das Sechstagewerk rechnen, auf die Paradieszeit zurück. Das scheint uns aber doch nicht hinlänglich begründet. Indes brauchen wir uns auch nicht notwendig ablehnend dagegen zu verhalten. Denn zwischen Offenbarung des Inhaltes und der Form der Hauptsache nach und der literarischen Verarbeitung des Stoffes ist immerhin noch ein Unterschied. Auch bei Annahme der Visionstheorie ist eine literarische Bearbeitung, die verschiedene Stadien durchlaufen haben kann, ganz gut möglich, wenngleich der Inhalt und die Form in den Hauptumrissen gegeben waren. Wir möchten uns indes auf die Visionstheorie, die

gewiß ihre Schwächen hat, nicht festsetzen. Gn 2, 3 wird berichtet, daß Gott am siebenten Tage ruhte und ihn heiligte. Die Heiligung des siebenten Tages konnte doch wohl eine Einrichtung sein, die schon bekannt war, bevor man den Schöpfungshergang in der heutigen Form der Bibel kannte. Daß man die Ruhe am siebenten Tage und die Heiligung des siebenten Tages auf die Schöpfertätigkeit Gottes zurückführte, konnte den Zweck haben, dem uralten Herkommen, das wohl sehr wahrscheinlich in einer Offenbarung Gottes seinen Ursprung hat, bei Einführung des Gebotes der Sabbatheiligung mehr Nachdruck und eine höhere religiöse Weihe zu verschaffen. Damit ist dem Ausdruck Ex 20, 8: „Memento, ut diem Sabbati sanctifices" genügend Rechnung getragen. Setzt man nun voraus, daß die Kenntnis des Sabbats der Erkenntnis und auch dem Glauben jener Wahrheiten, die im biblischen Schöpfungsbericht mitgeteilt werden, voraus- oder wenigstens nebenherging, so dünkt uns, war die Wahl des Schemas Tag für die Abfassung des Berichtes in dieser Form auch ohne Offenbarung kein Ding der Unmöglichkeit. Ja, Gott konnte durch die Inspiration gerade der Wahl dieses Schemas vor anderen den Vorzug einräumen. Denn zunächst war nichts so sehr geeignet, dem Gebote der Sabbatruhe und Sabbatheiligung ehrfurchtsvollen Gehorsam zu sichern, als der Hinweis, daß Gott selbst nach Vollendung des Werkes der Weltschöpfung am siebenten Tage geruht habe. Anderseits brachte aber das Schema Tag gerade den Gedanken einer zeitlichen Abfolge in der Entstehung des Universums gut zum Ausdruck. Vielleicht sprachen auch noch besondere Gründe im Kreise der ersten Leser des Berichtes dafür, gerade dieses Schema zu wählen. Bei dem Bemühen des vom Heiligen Geiste erleuchteten Verfassers, möglichst an die im Kreise seiner Volksgenossen vorhandenen Anschauungen anzuknüpfen, liegt es sehr nahe, daß er für das Schema, in welchem er den Werdegang des Universums darstellen wollte, ein allgemein bekanntes Wort wählte, das einerseits die zeitliche Aufeinanderfolge der Schöpfungswerke klar anzeigte und anderseits doch wieder irrigen Anschauungen vorbeugte. Ganz adäquat ist der Ausdruck „Tag" für das göttliche Wirken bei der Weltschöpfung bei keiner Erklärung. Dies ist im Schöpfungsberichte selbst angedeutet, wenn es heißt: „Gott sprach: es werde (z. B.) Licht und es ward Licht." Damit ist doch gesagt, daß die Erschaffung des Lichtes nicht einen Tag in Anspruch nahm, sondern nur, daß durch die Schaffung des Lichtes der Wechsel von Tag und Nacht, also der bürgerliche Tag seinen Anfang nahm. Wenn es in manchen Lehrbüchern heißt: „Gott schuf am ersten Tage das Licht", so ist dieser Satz immerhin cum grano salis zu nehmen. War dieses Schema mit dem Worte Tag für den Verfasser einmal festgelegt aus den oben angeführten Gründen, dann konnte es sich nur darum handeln, in diesen Rahmen die einzelnen Schöpfungswerke nach dem Stande des damaligen Naturerkennens einzuzeichnen. Die Dis-

position, welche der Verfasser seinem Stoffe gegeben hat, ist eine streng geordnete. Die Darstellung beginnt mit den allgemeinen natürlichen Ursachen, welche für die Entwicklung erforderlich waren, und schreitet dann mit den niederen Organismen beginnend von Stufe zu Stufe aufwärts. Wenn innerhalb des Schemas der Hergang des Werdens in volkstümlicher Art nur kurz angedeutet ist und Einzelheiten nicht mit jener Breite und jener genauen Unterscheidung, wie es eine spätere Zeit beim Stande fortgeschrittener Erkenntnis wünschte, dargestellt werden, tut dies der objektiven Uebereinstimmung der Darstellung mit dem Sachverhalt keinen Eintrag. Denn der Bericht beansprucht seiner Anlage nach nicht, mit dem Maßstab der modernen Naturwissenschaft gemessen zu werden, sondern er ist ein Dokument religiösen Inhaltes, das in erster Linie einem Volke auf niederer Kulturstufe über die Entstehung der Welt durch Gott Aufschluß zu geben beabsichtigt. Dem Bericht liegt vor allem die Absicht zugrunde, Gott als den Urheber der Welt zur Kenntnis zu bringen und zugleich zu sagen, Gott habe die Welt in ihrer heutigen Gestalt nicht auf einmal ins Dasein gerufen, sondern dies sei nach seinem allmächtigen Willen in zeitlicher Abfolge geschehen. Gerade durch diese Darstellung hat der Verfasser auch den natürlichen Ursachen und Kräften, welche im Universum tätig sind, einen genügenden Raum freigelassen. Daraus erhellt, daß es dem Verfasser des biblischen Schöpfungsberichtes mit der Wahl des Wortes Tag in keiner Weise darum zu tun war, die Dauer der Weltentstehung zu bestimmen noch auch die einzelnen ineinandergreifenden Phasen der Weltbildung in wissenschaftlicher Sprache darzustellen, sondern im großen und ganzen die Erschaffung der Welt durch Gott unter Miteinbeziehung der in der geschaffenen Natur liegenden Kräfte seinen noch einer naiven Naturanschauung huldigenden Lesern in gemeinverständlicher und religiös einwandfreier Weise zu vermitteln. Uns scheint, der biblische Schöpfungsbericht ist bisher gewiß in der besten Absicht, wohl unter dem Einflusse der Schwierigkeiten, die gegen denselben erhoben wurden, manchmal zu aprioristisch aufgefaßt worden. Man trat mit Anschauungen, die aus einer ganz anderen Zeit stammen, und mit Voraussetzungen an die Erklärung desselben heran, die sich mit denen in keiner Weise decken, mit welchen der Verfasser zu rechnen hatte. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Bericht aus dem Milieu der Zeit heraus betrachtet werden muß und in der historischen Gestalt, in der er uns als ein Meisterstück literarischen Könnens unter dem Einflusse göttlicher Erleuchtung überliefert worden ist. Auch bei der Entstehung des biblischen Schöpfungsberichtes haben Gott und Mensch harmonisch zusammengewirkt, Gott erleuchtend und führend, der Mensch empfangend und gehorchend, aber so, daß der Bericht doch ganz in der Umlichtung der Zeit steht, in der er geworden.

Die Kinovorstellungen vom pastorellen Standpunkt.

Von Franz Dor, Pfarrer in Langenbrücken (Baden).

Erst im Jahre 1896 erfanden zwei Brüder Lumière in Lyon den Kinematographen und seit jener Zeit hat dieser Apparat einen wunderbaren Siegeszug durch die Kulturwelt angetreten. Ueberall entstehen „Lichtspieltheater". Schon im Jahre 1910 gab es in Deutschland 480 Kinotheater. Im Schnellzugstempo hat sich der Kinematograph verbreitet. Die Gründe sind folgende: Das Bild, die Illustration hat immer einen großen Reiz auf die Menschen; sodann ist dieses Theater besonders billig, denn für wenige Pfennige kann man sich einige Stunden angenehm unterhalten; ferner kann man kommen und gehen, wie man will; endlich ist in diesen Kinos eine Abwechselung, die sich nach dem Motto abwickelt: „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen." Mit dem Kino ist es wie mit so vielen anderen Erscheinungen unserer Kultur: sie können Gutes, sie können viel Böses stiften. Aendert man ein bekanntes Wort des Dichters ein wenig, so kann man sagen: „Wohltätig ist des Kinos Macht, wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht."

Jede Erfindung des Menschengeistes kann und soll in den Dienst Gottes, in den Dienst der Menschen gestellt werden. Bis jetzt ist der Kinematograph leider ein buntes Gemisch von Süßem und Saurem, Rohem und Zartem, Plattem und Lehrreichem, Schlechtem und Gutem. Ueberall tritt der Mangel an guter humoristischer Darstellung scharf hervor. Eine große Rolle spielen die dramatischen und realistischen Films in den Kinos. Alle Kenner der Verhältnisse in diesen Theatern sind der Meinung, daß hier große Verbesserungen eintreten müssen, wenn das Kino nicht eine furchtbare Gefahr für breite Volksschichten werden soll. Alle Freunde guter Sitten müssen mit heißem Bemühen die Hebung der kinematographischen Theater erstreben, sie müssen die Kinos zu Bildungsinstituten umgestalten, erst dann kann das Kino von großem Nutzen für einzelne Klassen der Bevölkerung werden; denn es führt uns in Städte und Länder, die unser Fuß nie betritt, macht uns mit den entfernt wohnenden Völkern, ihren Sitten und Gebräuchen bekannt, führt uns über Länder und Meere, ja es entrückt uns sogar unserer Mutter Erde und läßt uns gefahrlose Fahrten im Luftballon, Luftschiff und Flugapparat unternehmen. Es kann das Kino die tausend Spiele des Wassers, z. B. Wasserfälle, das Meer, die See, ihre Brandung u. s. w. vor Augen führen. In einer einzigen Vorstellung können wir uns erfreuen an exotischen Tieren und Gewächsen, können im Geiste durch glühend heiße Wüsten wandern, in den lieblichen Oasen uns erquicken und zugleich frieren in den Regionen des ewigen Eises und in den kaum erforschten Gefilden der Pole. Selbst die Sterne hat uns das Kino näher gebracht; es zeigt uns ihr Aeußeres und ihre Bewegung in staunenswerter Weise. Kein Wunder, daß jeden

Abend Millionen von Menschen in unseren Städten und in großen Industriebezirken stundenlang im Kino als Zuschauer sitzen.

Daß speziell die Jugend an diesen Vorführungen ein ungeheures Interesse hat, weiß jeder, der Kinder schon darüber gefragt und sich mit der unterhaltungsbedürftigen Natur des Kindes beschäftigt hat.

Zwei Wege stehen offen, dem Kinde den Kinematographen zugänglich zu machen: entweder durch Schulvorstellungen im engeren Sinne oder durch sogenannte Schülervorstellungen im weiteren Sinne. Das Ideal ist der kinematographische Apparat in der Schule, der bereits in vielen Gegenden als überaus wertvolles Unterrichtsmittel verwendet wird, das stets bereit ist und jederzeit in Tätigkeit gesetzt werden kann, um den Kindern das Bild vor Augen zu führen. Einfacher gestalten sich die Dinge bei Schulvorstellungen in einem Kinotheater. In diesem Falle werden die Kinder klassenweise ins Theater geführt. Eine derartige Schulvorstellung muß aber immer mit einem erläuternden Vortrage begleitet werden, der das Kind in den Stand setzt, besonders charakteristische und schwer verständliche Vorgänge zu verfolgen. Es ist selbstverständlich, daß die Films für diese Schülervorstellungen sehr sorgfältig ausgesucht werden müssen. Außer Belehrendem muß aber auch ein der frohen Kindesnatur entsprechender Humor zu seinem Rechte kommen.

Auch für den Unterrichtsbetrieb der mittleren und höheren Schulen kann der Kinematograph von hervorragender Bedeutung werden. So kann auf nationalökonomischem Gebiete dem Studierenden ein anschauliches Bild von Fabriken, Verkehrsanlagen, Bergwerken, Wohlfahrtsanstalten geboten werden; ebenso Studierenden der Medizin, wenn eine Operation kinematographisch aufgenommen wird; denn fallen die Aufnahmen gut aus, so ist man imstande, den Vorgang nicht nur mit aller Deutlichkeit und in mehr als Lebensgröße vorzuführen, sondern man vermag auch die Veranschaulichung der Operation an jeder beliebigen Stelle zu verlangsamen, ja ganz zum Stillstand zu bringen, um bestimmte Teilvorgänge längere Zeit betrachten zu können.

In manchen Ländern hat man den Kinematographen in den Dienst der Volkshygiene gestellt, so z. B. zur Bekämpfung der Tuberkulose. Auch um die Tierschutzarbeit lebendig darzustellen, hat man in manchen Städten eine Reihe von Lebensbildern aufnehmen lassen. Ohne Zweifel können solche Darbietungen dazu mithelfen, den Tieren eine mildere Behandlung angedeihen zu lassen.

Sehr schöne Erfolge hat man mit dem Kino auf dem Gebiete der Kirchengeschichte und der Ausbreitung der Missionen erzielt. Wir erinnern nur daran, wie auch in unserem Lande Baden das Konstantinische Jubiläum im Jahre 1913 Tausende angelockt hat.

Bei Missionsvorträgen hat das Kino wesentlich dazu beigetragen, Land und Leute in den weiten Missionsgebieten sowie die Schwierigkeiten und Hindernisse der Sendboten des Evangeliums dem

Publikum klar zu machen. So ist der Kinematograph nicht nur das Theater des kleinen Mannes, sondern vor allem ein wichtiger Kulturfaktor des modernen Lebens.

Wie gar manche neue Erfindung hat aber auch dieses Bildungsmittel seine großen Schattenseiten. Schon der Aufenthalt in den dunklen Räumen, in denen Personen beiderlei Geschlechtes in engen Stuhlreihen nebeneinander sitzen, bildet vielfach eine nicht unbedeutende Gefahr für die Sittlichkeit. Mit Leidenschaft und großer Spannung folgen die Besucher den oft schauerlichen Bildern, die in den noch unverdorbenen Seelen Vorstellungen und Gefühle wecken, die ihnen besser erspart blieben.

Daß der Kinematograph bis jetzt meistens nur Rohes und Geschmackloses geboten hat, darüber sind mit Ausnahme der Kinobesitzer alle einig, die sich näher mit diesem Theater und seinen Leistungen beschäftigt haben. Was sind das oft schon für Titel! Wie schlecht kommen die meisten Gebote Gottes weg! Was für ein Bild entwirft das Kino von der Frau!

Ein genauer Kenner des Kinos hat 250 Dramen, die dort angepriesen und aufgerollt wurden, auf ihren Inhalt geprüft. Was fand er? 97 Morde, 51 Ehebrüche, 19 Verführungen, 22 Entführungen, 45 Selbstmorde, 116 Spitzbuben, 25 Dirnen, 35 Trunkenbolde neben einer Unmenge von Schutzleuten, Detektivs und Gerichtsvollziehern. Daraus sieht man, daß den Kinounternehmern in der Regel wenig daran liegt, das Volk zu bilden, zu heben, zu fördern, daß ihnen aber alles daran liegt, möglichst hohe Einnahmen zu erzielen. Schon das Reklamewesen für diesen Schund ist sehr bezeichnend. Die Folgen bleiben nicht aus.

Viele ernste Männer aller Konfessionen nennen den Kinematographen von heute eine Volksgefahr. Man braucht nur die Unmenge halbwüchsiger Jünglinge und Mädchen zu beobachten, wenn sie mit leuchtenden Augen und erhitztem Blut aus dem verderblichen Schlund des Kinos in die Straßen hinausströmen. Das ganze Rezept, nach welchem die deutschen Fabriken von Films für dieses Theater verfahren, hat einer kurz bezeichnet mit den Worten: „In jedem Stück eine Prise französischen Esprits, englischen Humors, amerikanischer Brutalität und deutschen Gemütes."

Bei Kindern, die regelmäßig Kinobesucher sind, zeigt sich nach dem Urteil von Lehrern und Lehrerinnen eine auffällige Zerfahrenheit, Flüchtigkeit im Unterricht, mangelndes Interesse an ernsten Unterrichtsfächern. Der Kinobesuch erweckt eine unheimliche Gier zu immer neuen Besuchen. Wie viel Geld, das besser gespart werden könnte, wird hier verschwendet!

Wie ist nun den Gefahren zu begegnen? Die blasierte Jugend muß wieder Freude an der Natur, Lust zum Wandern, zu Spiel und vernünftigem Sport bekommen.

Bei Volksversammlungen, bei Elternabenden sollte man zeigen, wie die drei großen Imperative: Lerne gehorchen, lerne dich anstrengen, lerne dir versagen und deine Begierden überwinden, Leitsterne für die Erziehung sein müssen.

Sodann könnte durch die Presse immer wieder darauf hingewiesen werden, wie schon der Aufenthalt im dunklen Raum des Kinos für die Augen höchst ungesund ist, wie minderwertig die geistige Nahrung ist, die in diesen Theatern geboten wird. Es muß ein Druck ausgeübt werden auf die Kinematographenbesitzer, daß sie bessere Darbietungen auf ihre Programme setzen. Eine ganze Reihe von Lehrervereinen und anderen Vereinigungen, die um die Jugend besorgt sind, haben diesbezüglich wichtige Beschlüsse gefaßt, um so die öffentliche Meinung auf die Schäden dieser Theater hinzuweisen. Auch die Katholikenversammlung zu Aachen im Jahre 1912 hat die Gefahren der Kinematographentheater rückhaltlos anerkannt und eine längere Resolution gefaßt.

Mit Klagen und Warnungen ist jedoch wenig getan, da ist positive Arbeit notwendig. Aehnlich wie die Schundliteratur nur durch Verbreitung guter Bücher und Schriften wirksam bekämpft werden kann, muß auch hier ein guter Film beschafft werden. Es haben sich bereits in einzelnen Gauen des deutschen Vaterlandes gemeinnützige Gesellschaften gebildet, die mit den Kinematographenbesitzern in Verbindung traten, um an Stelle flacher oder roher Programme Ernsteres und Besseres zu bieten. Manche Städte und ganze Bezirke z. B. in Westfalen haben eigene Kinematographen eingerichtet, in denen nur gute und lehrreiche Stücke vorgeführt werden.

Auch die Gesetzgebung hat sich vielfach mit dem Kinotheater beschäftigt. Die badische Regierung hat unterm 19. März 1908, dann unterm 13. Juni 1910, ferner 13. April 1911, 23. Mai 1911, 13. Oktober 1911, 10. und 12. Februar 1912 eine ganze Reihe von Erlassen über Darbietungen im Kinotheater, über Kinderbesuch, Plakate u. s. w. an die Bezirksämter ergehen lassen.[1])

Die Regierung verlangt, daß der Besuch durch Kinder tunlichst eingeschränkt werde. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Eltern und Vormündern in solche Lichtbildertheater gehen. Alle Vorführungen von Vorkommnissen, die eine verrohende oder entsittlichende Wirkung auf die Zuschauer haben könnten, sind unzulässig. Auch die Ankündigung dieser Vorführungen darf nicht in einer Weise geschehen, die das Anstandsgefühl gröblich verletzt oder geeignet wäre, öffentliches Aergernis zu erregen.

---

[1]) Anm. d. Red.: Für Oesterreich hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten am 18. Sept. 1912 eine 29 Paragraphen umfassende Verordnung erlassen, betreffend „die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinematographen" (R.-G.-Bl. vom 21. Sept. 1912 Nr. 191), die mit 1. Jänner 1913 in Wirksamkeit trat.

Der Kinematograph wird nun bald großjährig, dann wird er auch besonnener werden. Einstweilen bleiben für die Seelsorger schwierige Aufgaben gegenüber dem Kino. Unter allen Umständen müssen Kinder unter sechs Jahren von allen Vorstellungen ferngehalten werden. Die schulpflichtige Jugend soll von dem Besuche der öffentlichen Kinovorstellungen möglichst abgehalten werden. Nur wenn Eltern oder Vormünder Kinder begleiten, können diese das Kino besuchen. Finden eigentliche Vorstellungen für Schulpflichtige statt, so sollte es nur höchst selten geschehen und dann unter Aufsicht der Lehrer und Seelsorger. Der Geistliche wird in Verbindung mit den Behörden unter Wahrung des Taktes und vornehmer Zurückhaltung die Kinodarbietungen überwachen. Eine freundliche Bitte an die Inhaber solcher Lichtbildertheater oder eine Warnung in den Tagesblättern kann Uebelstände beseitigen. Von Zeit zu Zeit sind Hinweise auf die Gefahren des Kinos immer wieder angebracht.

Eine Aufgabe für die zukünftigen Jugendheime wird es bleiben, ein Kino für Bezirksvereine oder für größere Städte einzurichten, das dann nur Solides und Gutes bietet.

Bemerkungen zu einem „Zeitgemäßen Erziehungs- und Ehebuch" und einem „Aufklärungsbuch".

Von Dr P. Augustin Steiger S. O. Cist., Abtei Marienstatt im Westerwald.

Bei dem steten Wachsen unserer heutigen Literatur in allen Zweigen und Gebieten des Wissens ist es bereits unmöglich geworden, auch nur einigermaßen in die fast täglich erscheinenden neuen Werke einen Einblick zu gewinnen und ihren Inhalt zu prüfen. Aber trotzdem darf ein jeder Gebildete vor allem jene Neuerscheinungen auf dem Büchermarkte nicht übersehen, die in sein Wissensfach einschlagen, um so weniger, wenn er sein Wissen praktisch betätigen soll. So muß auch der in der Seelsorge tätige Priester sich immer wieder orientieren über Bücher und Schriften, die für seine Wirksamkeit von irgend welcher Bedeutung sind, sei es nun, daß diese Bücher ihm Nutzen und Anregung bieten für weiteres segensreiches Wirken, oder ihm und seiner Wirksamkeit Klippen und drohende Gefahren bereiten, Hindernisse in den Weg legen, die er berücksichtigen und bekämpfen muß, wenn nicht ein großer Teil seines Wirkens fruchtlos sein soll.

In diese letztere Kategorie gehören zwei Bücher von Frau Dr Emanuele L. M. Meyer. Das erste ist betitelt: Vom Mädchen zur Frau — Ein zeitgemäßes Erziehungs- und Ehebuch, allen reifenden Töchtern, Gattinnen, Müttern und Volkserziehern gewidmet. Stuttgart, Strecker u. Schröder, 1912, 152 S., gbd. M. 3.—.

Daß dieses Buch viel gelesen wird, läßt sich schon mit Sicherheit annehmen, wenn man nur den etwas pikanten Titel ansieht.

Tatsächlich waren denn auch Mitte 1913 schon an 50.000 Exemplare verkauft. Das Buch ist aber in vielen Stücken und man kann ruhig sagen in seiner Grundtendenz auf falschen Grundsätzen und verkehrten Anschauungen aufgebaut; es ist imstande, viele irre zu führen und der christlichen Ehe und dem christlichen Eheleben in den heiligsten Forderungen Eintrag zu tun. Der Seelsorgspriester kann aber in der heutigen Zeit, in der sexuelle Aufklärung, Ehestand und Ehestandspflichten von Freund und Gegner so vielfach erörtert werden, an solchen Büchern nicht schweigend vorübergehen, sondern muß gerade in diesem heute so wichtigen Punkte wissen, was er im Wirrwarr der verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand als richtig festzuhalten und zu verteidigen, und anderseits was er zu bekämpfen und zu verwerfen hat, muß wissen, welche Bücher er empfehlen kann und vor welchen er warnen muß.

Daraus ergibt sich die Berechtigung, auf den Inhalt dieses Buches näher einzugehen. Wir tun das unter einem dreifachen Gesichtspunkte und wenden uns den Ausführungen Meyers zu:

1. in Bezug auf Erziehung;
2. in Bezug auf Aufklärung;
3. in Bezug auf Pflichten und Rechte des Ehestandes.

In den ersten und zweiten Teil der folgenden Ausführungen ziehen wir auch das spätere Buch derselben Verfasserin hinein: Vor heiligen Toren. Ein Aufklärungsbuch der Jugend zum Eintritt ins Leben und in den sittlichen Kampf. Ein Vademekum auch den Erziehern und Jugendfreunden von Frau Dr E. L. M. Meyer. Stuttgart, Strecker u. Schröder, 1913, 175 S., M. 2.80.

1. Für das Zustandekommen einer gedeihlichen Erziehung empfiehlt Meyer mit Recht die Grundsätze: „Ein Mensch soll das Kind werden, es soll ganz werden, was es werden kann, eine Persönlichkeit vor allem .... ein Mensch mit dem Rechte freier Menschenentwicklung; in zweiter Linie soll es werden: der vollendete Mann, das weiblichste Weib! Hieraus ergibt sich die Pflicht der harmonischen Ausbildung des ganzen Menschen" (I, 17).[1]) „Das Sentimentale und krankhaft Weiche soll in der Erziehung vermieden werden" (I, 22). „Willensstärke und Selbstzucht ist Anfang und Ende aller Erziehung und lebenslang wird diese Erziehungsarbeit an uns dauern müssen. Ohne Willensdisziplin kein Charakter, keine Persönlichkeit" (I, 43). Das Mädchen soll so erzogen werden, daß es seinen Beruf ganz ausfüllen kann; „das geistige Adelsdiplom für Arbeitsreverenz und Arbeitstüchtigkeit" muß es erlangen (I, 31). Es ist am Ende einerlei, welcher Beruf ergriffen wird, sofern er nur den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entspricht und Wissen und Können für ihn ausreichen (a. a. O.). Meyer redet auch dem Studium

[1]) Bemerkt sei, daß wir der Kürze halber das Erziehungs- und Ehebuch mit I, das Aufklärungsbuch mit II zitieren und dann die Seitenzahl hinzusetzen.

des Mädchens das Wort, das ihm Aussicht auf die höheren Berufe gibt, bemerkt aber doch einschränkend: „Nur in den seltensten Fällen wird ein solcher Beruf mit dem Mutterberuf glücklich vereint werden können" (I, 32). Sie verlangt denn auch vor allem möglichst gründliche, allseitige Vorbildung für den Frauen- und Mutterberuf (I, 36).

Körperliche Vollkommenheit und allgemeine Geistesbildung soll das Wesen der Frau verklären, daß die Gattin ebenbürtig neben dem Gatten stehen kann als verstehende, teilende Genossin des geistig und sittlich hochwertigen Mannes. „Gerade die allgemeine geistige Hebung des Weibes muß als eine Bedingung des Glückes in geistig und sittlich hochstehenden Ehen angesehen werden" (I, 38). Es soll auch deshalb die erziehliche Beeinflussung des Charakters, die Ausbildung von Wille und Gemüt, die Pflege der besonderen weiblichen Tugenden geübt werden (I, 40). Gegen einen der größten Feinde des heranwachsenden Mädchens erhebt Meyer mit Recht ihre warnende Stimme: gegen schlechte Freundschaften und schlechte Lektüre. Hätte man die Wahl zwischen einem verdorbenen Freund und dem Tod für sein Kind, man müßte den Tod wählen, er nimmt nicht so viel als der schlechte Freund (I, 45). Sie beklagt es tief, daß behördlicherseits zu wenig geschieht zur Verdrängung der schlechten Lektüre.

All diesen beherzigenswerten Gedanken Meyers für eine gute Erziehung können wir unsere volle Zustimmung geben; nur legt sie dem Studium und der geistigen Ausbildung zu viel Wert bei und unterläßt dafür, auf einen Faktor hinzuweisen, der viel mehr aufwiegt als alles andere, und ohne den all die schönen Grundsätze Meyers wenig erzielen werden: Religion und religiöse Motive. Dieser Mangel haftet dem ganzen Buche an. Meyer will die wichtigen Fragen, die sie erörtert, gleichsam nur vom natürlichen Standpunkte aus lösen. Sie hat vielleicht geglaubt, sie würde mit ihrem Buche in weitere Kreise eindringen, wenn sie nicht den religiösen, sondern mehr den rein natürlich-menschlichen Standpunkt hervorkehrte, da man ja vielfach alles positiv Christliche und erst recht alles Katholische von vornherein ablehnt; aber eine wirkliche Veredelung und höhere Auffassung der Ehe und der Vorbereitung zur Ehe durch entsprechende Erziehung ist nur möglich auf dem Boden der Religion, wie die beste Lehrmeisterin, die Geschichte aller Zeiten, es klar beweist. Nur so kann „eine fortschreitende gesundheitliche und sittliche Hebung unserer Menschheit, Vervollkommnung unserer Völker, die uns bitter not tut" (I, 4), erreicht werden. „Eine in allen Beziehungen gute, zum zeitlichen und ewigen Wohl sicher leitende Erziehung kann nur zustande kommen, wenn dieselbe auf die Lehren, Grundsätze und Einrichtungen des Christentums, bezw. der katholischen Kirche sich gründet", sagt mit Recht Alban Stolz.[1])

[1]) Erziehungskunst 1891[5], Freiburg, Herder, S. 9.

In ihrem zweiten Buch „Vor heiligen Toren" ist Meyer in denselben Fehler gefallen. Wohl redet sie von der „Gottähnlichkeit" und dem „Gotteskindschaftsadel", die im Menschen wohnen, von der „Gottesverwandtschaft, die der Grund des unendlichen Wertes der Menschenseele ist" (II, 36 u. 37); wohl betont sie gegenüber den „Irrwegen, die über unser Kommen und Gehen heute die denktolle Welt kündet", daß „in unseren unverführten jungen Seelen tief und mächtig eingegraben ist die Gottahnung, der große Zug nach oben, das Verstehen des Göttlichen, das sehnsuchtsschwer aus ihren Blicken schaut" (II, 20); daß „der Mensch Gott und seiner Hilfe bedürftig ist und ohne Gott verkommen wird" (II, 141); daß „der Sturz der Reinheit nur noch eine Frage kurzer Zeit ist, wenn der Gottesglaube tot ist" (II, 136); und sie richtet einen begeisterten Aufruf an die Jugend: „Vor, junges Blut, die Waffen hoch für euren Gott! Schlagt nieder, die ihn euch entreißen wollen, und zeigt, was ihr von Feiglingen und leeren Schwätzern haltet ...." (II, 152).

Allein mit derlei allzu abstrakten Ausrufen ist auch das ganze religiöse Moment abgetan.

Praktischer Gottesglaube, praktisches Gottesbekenntnis, praktische Betätigung des von Gott gewollten Lebens, Benützung der Gnadenmittel können allein die Jugend vor ihrem schlimmsten Feinde bewahren und die Jugend und überhaupt die ganze Menschheit regenerieren. „Gott und die kluge Leitung seiner Erzieher, das ernste Gebet des Kindes und seiner Führer durchs Leben, praktische Lebensauffassung und gesunde körperliche Pflege können allein relativ sichere Erfolge schaffen in der Bewahrung des Kindes vor sexuellen Exzessen. Der absolute Erfolg ist nur gesichert im übernatürlichen Mitwirken Gottes durch übernatürliche Gnadenmittel, Sakramentenempfang, geistliche Uebungen, geordnetes religiöses Leben, Betonung des Morgen- und Abendgebetes, Führung durch den heiligen Schutzengel, die Gottesmutter, normale Fernhaltung von Gefahren, ... ernste, straffe Lebensführung und bestimmte willensstarke Lebenshaltung."[1])

Wir möchten hier auch hinweisen auf den lesenswerten Artikel im „Regensburger Korrespondenz- und Offertenblatt",[2]) der die wahren Sätze aus der Feder eines Seelsorgers enthält: „Wenn sieben-, achtjährige Kinder reif sind für die Sünde, so brauchen sie ein Heilmittel dagegen. Ich versuchte alles — ohne durchschlagenden Erfolg — bis der Stellvertreter Christi auf Erden feierlich in seinem Dekrete als antidotum peccati, als Gegengift der Sünde auch für die Kinder die Kommunion erklärte. Wenn ich heute nach zehnjähriger Tätigkeit in meiner Pfarrei von Erfolgen reden kann, so

[1]) Zur Revision des sexualpädagogischen Denkens. Von Josef Gotthardt in „Pharus", 4. Jahrg. (1913), 11. Heft, 417 f. — [2]) Jänner 1914. Der Artikel ist entnommen dem „Pastor bonus". 26. Jahrg., 1. Heft.

verdanke ich dies der vom Himmel erleuchteten Weisheit Pius' X." Möchte darum überall dieses wirksamste Mittel angewendet werden; der Erfolg: Bewahrung der Reinheit bei der Jugend — wird nicht ausbleiben!

2. In den folgenden Ausführungen ihres ersten Buches über unmittelbare Erziehung und Vorbereitung für den Weibberuf kommt Meyer zunächst auf die sexuelle Aufklärung zu sprechen. Mit dem Ruf des großen Amerikaners Charles Lamb: „Ehrfurcht vor allem, Respekt lehrt den Menschen vor seinem Geschlecht und vor seiner Würde" (I, 58) will sie hinweisen auf die Notwendigkeit der Aufklärung. In ihren einzelnen Ausführungen über dieses schwierige Thema geht sie aber entschieden zu weit, obschon dieselben mit großem Ernst und sittlichem Takt niedergeschrieben sind. Zunächst gilt hier das wahre Wort Saedlers,[1]) „daß die Aufklärung, wenn nötig, nur durch das lebendige Wort und nicht durch das geschriebene zu bieten sei. Der zarte, individualpädagogische Takt ist eben dieser Aufgabe allein gewachsen .... Wir können nicht unsere Befürchtung verhehlen, daß ihre breiten, rücksichtslos offenen Darlegungen trotz aller aufgewendeten Mühe, den Geschlechtsakt zu idealisieren, in weitem Umfang dem Mißbrauch dienen werden. Weniger wäre hier mehr gewesen."

Meyer erwähnt ja wohl auch, daß die treue Mutter, der ratende Freund dem Kinde in der Entwicklungszeit am meisten nötig sind, und beklagt es, daß gerade in dieser kritischen Phase die meisten Eltern versagen (I, 68); aber wir müssen das viel mehr hervorheben, daß die nötige Aufklärung vor allem Pflicht der Eltern ist, weil sie am besten den richtigen Zeitpunkt dafür erkennen werden — nicht zu früh und nicht zu spät — weil sie am meisten das Vertrauen der Kinder besitzen und am besten den richtigen Ton treffen werden.[2]) Darum beklagt auch mit Recht Förster, „daß die allermeisten Eltern die Jugend gerade in den kritischen Jahren ihrer körperlichen Entwicklung völlig sich selbst überlassen, ihrer planlosen Neugier, ihren dunklen Instinkten, und sie darauf anweisen, sich die nötige Information aus den trübsten Quellen allmählich zusammenzusuchen . . ."[3]) „Die Eltern können auch am ehesten die geistige und körperliche Reife des Kindes und seine Individualität berücksichtigen, wie es notwendig ist, während die Schule sich weniger wegen der mehr gleichheitlichen Behandlung der Kinder für diese Zwecke zu eignen scheint. Geistliche und Lehrer können höchstens ergänzen und auf dem von den Eltern gelegten Fundament weiter bauen. Ich hielte es für eine bedenkliche Sache, wenn Geistliche im Beichtstuhl dem Kinde die entsprechenden Kenntnisse vermitteln wollten," sagt Universitäts-

[1]) Saedler S. J. in einer Würdigung dieses Buches in „Theologie und Glaube", 4. Jahrg., Paderborn 1912, S. 620 — [2]) Vgl. Die sexuelle Aufklärung der Jugend. Von P. Josef Franz S. J. in „Stimmen aus Maria-Laach", 70. Bd., 1906, S. 65 ff. — [3]) Sexualpädagogik S. 603.

professor Dr Franz Walter.[1]) Zur Bekräftigung des Gesagten möge noch das Wort von Alban Stolz dienen: „Es sind mir nicht wenige Fälle bekannt, wo junge Leute auf das bestimmteste behaupteten, sie würden nicht in ein solches Laster verfallen und jahrelang darin beharrt haben, wenn Eltern oder Lehrer ihnen Belehrung und Warnung gegen diese Sünde gegeben hätten."[2])

Meyer verspricht sich für die Aufklärung der Geschlechter viel von der Koedukation derselben, durch die nach ihrer Meinung ein Sich-Kennen-Lernen auf nüchterner, ruhiger Grundlage ... gewonnen werde. Die unnatürliche, künstlich herangedrillte Scheu der Geschlechter voreinander in den Jungfrauen- und Jünglingsjahren, die so oft zur Gefahr reift, soll dadurch verhütet werden (I, 87 f). Ob das aber erreicht wird, dürfte wohl größtenteils von anderen Faktoren, namentlich religiösen, abhängen.

Meyer will das Mädchen auch aufklären über die geschlechtlichen Krankheiten, um ihm Schutz zu bieten gegen Verführungsabsichten solcher herabgekommener Lebemenschen. Es soll sich selbst achten, es soll solche sinnlich veranlagte Menschen ohne sittliche Ideale abweisen, abweisen auch jeden, in welchem keine Garantie der Treue gegeben ist, sich nicht an sogenannte Salonlöwen, Mädchenjäger und alte Lebemänner hängen (I, 101). Es muß als Gewissenspflicht erklärt werden, daß Ehen mit Geschlechtskranken, Trinkern u. s. w. ein Unrecht sind, an sich, an der Nachkommenschaft, an der Allgemeinheit (I, 92).

Man muß Meyer gewiß zustimmen, daß sie so energisch und eindringlich ihre warnende Stimme erhebt gegen die Verbindung eines Mädchens mit geschlechtskranken oder anderen durch Leidenschaft bankerotten oder mit erblichen Uebeln belasteten Männern (I, 92). Aber sie übertreibt doch sicher, wenn sie behauptet, daß der weitaus größte Teil der Männer an Tripper leidet oder ihn durchgemacht hat (I, 93) und daß 10% der Bevölkerung an Syphilis leidet (I, 96). Mit Recht fragt Stephinsky: „Soll diese Aufklärung wirklich zur Veredelung des ‚gesunden Weibtums' beitragen? .... Eine derartige Lebenskunde gehört jedenfalls nicht in die Hände junger Leute, und ganz gewiß nicht in die Hände junger Mädchen."[3]) Was soll überhaupt ein Mädchen selbst von seinem eigenen Vater denken, wenn es in diesem Buch immer wieder Ausdrücken begegnet wie den folgenden: „Wachsende geschlechtliche Versumpfung unserer Männerwelt" (I, 39); „grob-sinnliche Herrenmenschen" (I, 50); „die ungehemmte Brutalität und rohe Herrenmanier, die sich nur zum Ziele setzt und alles andere als Beute und Besitz sich aneignet, war ein tiefer Zug des Mannstums von je und ein trauriges

[1]) Die Frage der sexuellen Aufklärung der Jugend. „Hochland", 3. Jahrg., 1906, S. 660 ff. — [2]) Stolz a. a. O. S. 113. — [3]) „Kölner Pastoralblatt", Mai 1913, S. 135 ff.

Dokument der innerlichen ‚Kultur' der Mannesseele" (I, 78). Kurz, mit solchen Belehrungen wird man einem gut gesitteten Mädchen nicht Freude und Begeisterung für den Ehestand anerziehen können und ein schlecht geartetes nicht bekehren können — und doch sagt sie: „Für die Ehe muß der Mensch erzogen werden" (I, 81). Aber das hindert sie nicht — und das müssen wir lobend anerkennen — einzustimmen in die Hochschätzung ... der freiwilligen Jungfrau, die um höheren Strebens willen, aus idealen oder religiösen Gründen den ehelosen Stand vorgezogen hat (I, 149).

Auch in dem neueren Buche der Frau Dr Meyer kann nicht alles gutgeheißen werden, was sie über Zeit und Art der Aufklärung dort bringt, ganz abgesehen davon, daß solche weit und breit ausgeführte Dinge überhaupt nicht in ein Buch für junge Leute passen. An ihrer guten, edlen Absicht können wir nicht zweifeln; es kommt ihr aufrichtig von Herzen, wenn sie in ergreifender Weise schildert, wie so „manche junge Menschenblüte allzufrüh zu Tode getroffen und das schönste Glück gebrochen ist, ehe es gekannt und begriffen war" (II, 114), die „ihr Bestes verloren hat schon vor den Toren des Lebens" (II, 112), wie so viel Jugendfrische und Hoffnungsfreude vernichtet wird durch Alkohol, Nikotin und vor allem durch das geheime Laster (II, 113), und sie hat wohl nicht unrecht, wenn sie meint, daß, gemessen am mächtigen Haufen, die Zahl derer so klein, die ernst und besonnen, unbesiegt, aber siegend zielsicher den Fuß setzen, durchs Leben zu schreiten (II, 115).

Deshalb verlangt sie nun, daß infolge der sittlichen Not unserer Zeit, infolge der Zucht- und Sittenlosigkeit heute unserer Jugend die selige Binde früher als erwünscht von den Augen genommen werden muß, um sie so zum aufgedrungenen Kampfe zu wappnen (II, 122). So hat sie denn auch ihr Buch für „Reifende, von vierzehn Jahren aufwärts" (Vorwort) berechnet. Dazu müssen wir aber mit P. Rösler[1]) bemerken, daß dieses Buch für derart Jugendliche nicht paßt und eher Schaden als Nutzen bringen kann. Wir schließen uns deshalb lieber Gotthardt[2]) an, der den Vorschlag macht: „Man bewahre die kindliche Unwissenheit bezüglich der sexuellen Vorgänge so lang, als es ohne Schaden für Leib und Seele angängig ist; ... die naturwissenschaftlich-ethisch-ästhetische Belehrung ist erst für das spätere Alter über 15 oder 17 Jahre hinaus hoch anzuschlagen."

Man kann jedenfalls nicht allgemein eine Altersstufe aufstellen als Zeit der Aufklärung, da in diesen wichtigen Dingen jedes Kind individuell, entsprechend seiner Veranlagung, seiner Umgebung u. dgl. behandelt werden muß. Ebenso muß, wie auch Gotthardt bemerkt,[3]) von Fall zu Fall entschieden werden, ob die sexuelle Aufklärung des Knaben besser in der Hand des Vaters oder des Lehrers oder

[1]) Besprechung dieses Buches in „Pharus", 4. Jahrg. (1913), 11. Heft, 475 f. — [2]) „Pharus" a. a. O. 416. — [3]) a. a. O. 418.

gar des Religionslehrers liegt, der allerdings als Geistlicher mit dieser Aufklärung sparsam und nur in den wichtigsten Fällen der Kindesrettung umgehen soll. In der Belehrung der Tochter kann der Mutter in vielen Fällen eine erfahrene Lehrerin gute Samariterdienste leisten. Eltern und Erzieher sollen vor allem die Jugend anleiten zur Selbstzucht, Selbstbeherrschung, damit das schöne Wort der Verfasserin wahr werde: „Der erzogene junge Mensch auch kann in seines Willens Tiefen Allmacht tragen . . . und über seinem Willen weht der Gottheit Fahne" (II, 141).

3. Schwerwiegende Verdrehungen des natürlichen und göttlichen Gesetzes, durchaus irrige Ansichten bringt Meyer aber in jenen Kapiteln ihres ersten Buches, in denen sie von der Ehe selbst, ihren Pflichten und Rechten spricht. Sie schreibt allerdings manches, was eine hohe, ideale Auffassung der Ehe bekunden kann: „Die Ehe ist vor allem heiliges Land und muß es sein! Wehe dem, der es entheiligt. Die christlich gedachte Ehe ist die größte Kulturtat, die wir kennen . . . Die gottgewollte sittliche Ehe ist der ernste, geweihte Bund fürs Leben, nach seiner tiefsten Bedeutung unlösbar, wenn auch äußerlich trennbar, eine Verbindung der Seelen und Leiber, aber nicht nur der Leiber, eine Vereinigung der sittlichen Grundsätze und Ziele, eine Ergänzung zweier ergänzungsbedürftiger Menschen zu beglückender Einheit" (I, 82). Sie hebt schön hervor, daß im Gegensatz zu den Propheten der heutigen Zeit Schopenhauer, Kant, Fichte, Nietzsche und Genossen, die das Weib in das Nichts und tiefer verweisen, das Christentum der Frau die freien Menschenrechte . . . brachte, daß es als höchste Kulturtat die Ehe heilte, in ihrer Urgestalt der Einheit, Reinheit, Unlöslichkeit und heiligen Würde wiederherstellte, das Wesen der Frau . . . zur Gleichberechtigung vor Gott mit dem Manne emporhob (I, 80 f); sie gibt aber gleichzeitig der katholischen Moral einen Schlag ins Gesicht, indem sie fortfährt: „. . . Leider aber hat eine bis heute noch praktizierte Generalform der Moral die bürgerliche, die soziale und die sexuelle Abhängigkeit des Weibes in weitestem Maßstab beibehalten" (I, 81). „Die hochstehende, für die Bedürfnisse und Nöten der Gegenwart erzogene und gebildete Frau vor allem soll nun diese Unabhängigkeit des Weibes erstreben, durch sie soll die zerfallene Ehe versittlicht werden und durch die Ehe und in ihr der entsittlichte Mann." (a. a. O.) Gegen diese Abhängigkeit des Weibes wendet sie sich auch in ihrem neueren Buch und behauptet, aus der Erschaffung nach Gottes Bild sei jede Unterordnung . . . der Geschlechter notwendig und strenge ausgeschlossen (II, 36 f), und vergißt dabei, was Gott nach dem Sündenfalle zu Eva sprach.

P. Lehmkuhl[1]) hat darum recht — das ersehen wir aus diesen Forderungen Meyers —, wenn er als einen besonderen Grund der

[1]) „Stimmen aus Maria-Laach", 83. Bd., 1912, S. 457 f.

Warnung vor diesem Buch angibt, daß es durchweht ist vom Geiste einer Frauenrechtlerin, welche die Frauenrechte ins Uebermaß steigert, und vom Geiste einer Kritik gegen kirchlich anerkannte Moralsätze, welche die Ansichten und Räte einer Frauenärztin zum obersten Maßstab für die Beurteilung der Sittengesetze macht.

Sie betont zwar, daß in der Gottgläubigkeit und im Gotterleben, im Auswirken seiner Gesetze unsere einzige Bedeutung, all unsere Kraft liege (I, 103), sie betont, daß das edle Weib nicht ohne Gott und Gottverehrung sein und leben will (I, 102), aber das ist auch alles Uebernatürliche, was sie in der Ehe zuläßt, und das erinnert noch dazu gar sehr an die verschwommenen Phrasen Schleiermachers und an die modernistische Religionsauffassung. Ein Hinweis auf die Lehre Christi und den Korintherbrief, aus denen so schön und klar das Wesen, die Auffassung und Bedeutung der Ehe hervorleuchtet, fehlt, weil eben nicht im Einklang mit ihrer frauenrechtlerischen Idee: das Weib müsse die Ehe reformieren und der Mann sich ihr unterwerfen.

Wie gestaltet sich nun die Ehe und das Sexualleben in der Ehe nach ihr? Das erkennen wir aus Sätzen wie die folgenden: „Die Geschlechtsbetätigung hat zum Zweck die Zeugung, dieser Zweck nur rechtfertigt den Akt" (I, 117) . . ." Dieser Zweck ist Gesetz und Regulativ des Sexuallebens" I, 112). „Wir müssen angesichts des furchtbaren Mißbrauches, dem das Gebot der ehelichen Pflicht (debitum) verfallen, mit allen Kräften die Entbindung von einer ehelichen Zwangspflicht anbahnen" (I, 115); „. . . auch das bessere Männertum überschreitet durch Gewohnheit und Brauch und ermutigt durch ärztliche wie gewissensbehördliche Duldung fast allgemein das Maß des Normalen. Hier Wandel zu schaffen, muß heilige Aufgabe jeder Gattin sein" (I, 119). „Die Gattin muß die sittliche Führerschaft in der Ehe übernehmen und wachen über Maß und Pflicht" (I, 121). Sie fordert „Beschränkung des Geschlechtslebens" (I, 127).

Das sind die Ansichten Meyers, und erzürnt wendet sie sich gegen die Pastoral und Moral und beklagt sich, daß „bei der Verfassung der Lehrbücher über Pastoralmedizin kein weiblicher Arzt, der doch vor allem Instanz für das sein müßte, was das Weib angeht, zu Rate und Mitarbeit gerufen wurde. Die Pastoralmedizin ist für die Mehrzahl der Seelsorger die Direktive auch für Entscheidungen, die das Sexualleben der Ehe betreffen . . . und urteilt souverän über das Empfinden, Können und Wollen, über die sexuellen Pflichten des Weibes" (I, 120).

Man könnte also nach diesen Ausführungen Meyers glauben, die Moral und Pastoral hätte kein Verständnis für eine Schonung der Frau. Auf ihre Frage: „Wer garantiert dem schwächeren Teil der Ehe für die Grenzen und das Maß des ehelichen Geschlechts-

lebens?" (I, 115) antworten wir: Das tut die katholische Moral. Allerdings hält die Moral an den Grundsätzen fest, die sich aus der Heiligen Schrift und der kirchlichen Lehre ergeben: Die Zeugung ist wohl Hauptzweck, aber nicht einziger Zweck der Ehe! Es genügt zu erinnern an den 1. Korintherbrief, 7. Kapitel: „Um die Unzucht zu meiden, soll jeder seine Frau und jede ihren Mann haben ... Wenn sie sich nicht enthalten können, sollen sie heiraten, denn es ist besser zu heiraten als zu brennen" ... und an die Lehre des römischen Katechismus:[1]) ... qui sibi imbecillitatis suae conscius est nec carnis pugnam vult ferre, matrimonii remedio ad vitanda libidinis peccata utatur.

Die „Schonzeiten" der Frau, wie sie Meyer zu nennen beliebt, kennt die Moral auch und rät für diese Zeit Mäßigung an, legt aber keine Verpflichtung zur Enthaltung auf, wo keine besteht und kein Grund vorhanden ist.

Wenn nicht nach den auf dem göttlichen und natürlichen Recht ruhenden Grundsätzen, sondern nach den sehr einseitigen Forderungen Meyers der eheliche Verkehr geregelt würde, ist leicht einzusehen, daß eher eine destructio als eine renovatio der Ehe erzielt würde. Wenn in der Ehe nicht mehr erlaubterweise der geschlechtliche Trieb befriedigt werden dürfte, zu wie vielen Sünden der actus solitarii wäre dann Gefahr vorhanden, und zwar nicht bloß für den Mann, sondern auch für die Frau! Wie vielen Männern und Frauen wäre gleichsam der Freibrief gegeben, sich anderswo das zu suchen, was sie im eigenen Ehestand nicht finden können. Statt „sittlicher Hebung und Läuterung der Ehe" (I, 39), statt Volkssanierung, würden die ethischen Verhältnisse unserer Zeit immer mehr zersetzt werden, wie das die Erfahrung überall dort lehrt, wo die Ehegattin nach den ihr von Meyer zugesprochenen vermeintlichen Rechten handelt.

In einem Punkte noch müssen wir Frau Dr Meyer lobend beistimmen, wenn sie sagt, „daß die mehr und mehr Praktik werdende absichtliche und kunstvoll bewirkte Ausschaltung des Kindersegens der Ehe als Unnatur und Verbrechen an der eigenen Person und an der Menschheit selbst erkannt werden muß" (I, 123). „Ablehnung des Kindes aus Bequemlichkeit, Eitelkeit, Geiz und anderen nichtigen Motiven muß aufs schärfste verurteilt werden" (I, 124). Die Zahl der Nachkommen darf und muß wohl bestimmt werden, denn „die Qualität der Menschheit ist unendlich belangreicher für Völkerglück und -blüte wie für individuelles Glück als die Quantität (I, 124), ... aber es muß jener Weg gewählt werden, der keine Verletzung der Natur- und Sittengesetze darstellt ... die Enthaltung (I, 125), die bei Selbstzucht und ernstem Wollen möglich ist — hart ist der Verzicht nur, wo kein Wille ist" (I, 127).

[1]) Pars II. C. VIII. 14.

Das Recht, die Zahl der Nachkommen zu bestimmen, dürfen wir nicht so allgemein zugeben, wie Meyer es tut; die Bekämpfung des Mißbrauches der Ehe, gegen den sie sich mit berechtigter Schärfe wendet, muß mit allen möglichen Kräften durchgesetzt werden, da dieses Uebel sich immer mehr ausbreitet und auch leider geschützt wird; sind doch selbst auf der zweiten Generalversammlung des Deutschen Bundes für Mutterschutz (Hamburg 1909) der Vorstand und die Delegierten für die Anerkennung der Zulässigkeit und sittlichen Berechtigung des Präventivverkehres eingetreten.[1])

Ziehen wir das Fazit aus den zwei Büchern der Frau Dr Meyer, so müssen wir sagen: Sie enthalten viel Wahres, Schönes, Beachtenswertes, in anregender, packender Form dargestellt, aber sie enthalten daneben — vor allem das erste Buch — Irrtümer von derartig tiefgreifender Bedeutung, daß wir um ihretwillen besonders das erste Buch ablehnen und davor warnen müssen. Soll die Ehe das Glück der Ehegatten und das Glück der Menschheit bringen, so muß sie dem Vorbilde gleich werden, das Jesus Christus, der die Ehe im wahren Sinne reformiert und geheiligt hat, ihr gegeben hat in seinem Verhältnis zu seiner Braut, der heiligen Kirche. Die Gattenliebe muß übernatürlich sein, nur diese ist eine Liebe, stark wie der Tod; auf ihr allein kann auch die natürliche Neigung ruhen und sich stützen. Sie allein gibt auch die Kraft zu heroischer Tugend in der ehelichen Liebe und Treue.[2])

Aus des seligen Petrus Canisius Lehre von den guten Werken.

Von Wilhelm Pichler, Katechet in Wien.

Es ist auffallend, daß in unserem österreichischen Katechismus bei der Lehre von den guten Werken die Haltung der Gebote und die Erfüllung der Berufspflichten mit keinem Wort erwähnt und bloß Beten, Fasten und Almosengeben genannt werden als die „vorzüglichsten guten Werke" (Großer Katechismus, Fr. 835). Gerade jene Werke bilden den notwendigen Beweis der Liebe zu Gott und eine überaus reiche Quelle von Verdiensten, was all denen, die sich mit Beten, Fasten und Almosengeben nicht viel befassen können, großen Trost bietet. Allerdings wird im Katechismus von den letztgenannten drei Werken (in Fr. 836, die mit zwei Sternchen versehen, also erst in der zweiten Hälfte der auf die Oberstufe entfallenden Jahre zu erklären ist) gesagt, daß „andere gute Werke auf sie zurückgeführt werden können". Aber falls der Katechet dies be-

[1]) Cf. Böckenhoff, „Reformehe und christliche Ehe". Cöln, Bachem 1912, S. 86. — [2]) a. a. O. S. 122.

züglich der Haltung der Gebote und der Erfüllung der Berufspflichten wirklich tut — ein hartes Stück Arbeit — wie viele von seinen Schülern werden es im praktischen Leben tun? Und welchen Nutzen bringt es, jene Werke zu verbergen? Eine so wichtige Sache sollte im Katechismus klar vor Augen liegen. Bei der gegenwärtigen Fassung behält gewiß das Gedächtnis vieler nur die Hauptfrage (835) „Die vorzüglichsten guten Werke sind: Beten, Fasten und Almosengeben." Im Kleinen Katechismus beschränkt sich die Lehre von den guten Werken auf diesen Satz (Fr. 188).

Stammt dieser Mangel von dem seligen Canisius, dem Begründer unseres Schulkatechismus? Es seien aus den Katechismen des Seligen die bezüglichen Stellen, die auch als Proben der Anlage und Darstellungsweise der so berühmten Bücher interessieren dürften, angeführt. In der Wiener Hofbibliothek finden wir die „Summa Doctrinae Christianae" (erschienen 1555), den „Parvvs Catechismvs Catholicorvm" (von 1559) und den „Kurtzen vnderricht vom Catholischen Glauben" (von 1560). Der an erster Stelle angeführte Katechismus wird gewöhnlich der große genannt, während man die beiden anderen unter dem Namen „kleiner Katechismus" zusammenfaßt. Der Selige hat auch noch einen „kleinsten Katechismus" herausgegeben; einen Nachdruck der letzten von Canisius (1596) besorgten Ausgabe, betitelt „Catechismus Petri Kanisii .... Für die gemeine Layen und junge Kinder" (das Vorwort ist von 1599 datiert), besitzt Herr Domchorvikar Eising in Salzburg.[1]) Nach Braunsberger[2]) war die Summa Doctrinae Christianae (mit 211 Fragen) zunächst für die studierende Jugend bestimmt und ist in ihr „die kirchliche Gottesgelehrtheit kurz zusammengefaßt"; der „Parvvs Catechismvs" (122 Fragen) und der „Kurtze vnderricht" (110 Fragen) sollten den Studierenden der unteren und mittleren Klassen dienen, der kleinste Katechismus (mit 59 Fragen) den Kindern und dem gemeinen Mann. Braunsberger sagt, die Palme müsse man dem kleinen Katechismus zuerkennen. Canisius selbst urteilte: „Meines Erachtens würde es mehr Nutzen bringen, diesen kleinen Katechismus beim Unterricht zu gebrauchen, als den großen zu nehmen", und Kardinal Bellarmin schrieb: „Wäre mir der kurze Katechismus unseres hochwürdigen und — das ist mein frommer Glaube — heiligen P. Petrus Canisius damals bekannt gewesen, als ich auf Befehl meiner Oberen meinen italienischen Katechismus verfaßte, so hätte ich sicherlich mich nicht abgeplagt, um einen neuen Katechismus zu gestalten; ich hätte einfach den

[1]) Herr Eising hat das Büchlein dem ganzen Wortlaut nach in der „Salzburger Kirchenzeitung" (1909, Nr. 42 u. 43) veröffentlicht. Nachtrag: Nun sind sowohl dieser Katechismus als auch der „Kurtze vnderricht" in den „Christlich-pädagogischen Blättern" (1914, Nr. 8) zum Abdruck gebracht. — [2]) Entstehung und erste Entwicklung der Katechismen des seligen Petrus Canisius (Freiburg, Herder, 1893) S. 112 f.

Katechismus des P. Canisius aus dem Latein ins Italienische übersetzt."[1])

In der **„Summa Doctrinae Christianae"** (Blatt 153 f) finden wir zu unserer Frage folgendes:

„Quot sunt genera bonorum operum, in quibus iustitia Christiana cernitur et exercetur?

Eiusmodi sunt triplicia, videlicet, Oratio, Jeiunium et Eleemosyna, sicut ex literis sacris accipimus. Nam reliqua benefacta, quae ex fide viua proficiscuntur, et Justitiam Christianam commendant, augent atque consummant, ad hosce tres fontes facilè referuntur: Hinc illa praeclara vox Angeli Raphaelis, Bona est Oratio cum Jeiunio, et Eleemosyna magis quàm thezauros auri recondere. Augustinus vero dilucidè dixit: Haec iustitia hominis in hac vita, Jeiunium, Eleemosyna, Oratio . . ."

Es folgen andere Stellen aus der Heiligen Schrift, dann eine ausführliche Darlegung über Fasten, Beten und Almosengeben.

Aus dem **„Parvvs Catechismvs Catholicorvm"** (Blatt 34 f):

„Quid boni faciendum est Christiano?

In genere quidem, quicquid boni lex naturalis, divina uel humana praecipit et ostendit. In specie uero, pro sua quisque vocatione praestare officium, et acceptae Dei gratiae cooperari cum gratiarum actione plurimum debet. Omnis enim arbor, quae non facit fructum bonum, excidetur et in ignem mittetur.

Quae sunt praecipua bonorum operum genera?

Ea, quibus sobrie, iuste, pieque viuit in hoc saeculo, et per quae itidem iam fide iusti magis magisque iustificantur, et sancti indies sanctificantur.

Quotuplicia sunt haec operum bonorum genera?

Triplicia, vtpote ieiunium, eleemosyna seu misericordia, et oratio, de quibus ita legimus: Bona est oratio cum ieiunio, et eleemosyna.

Quis est fructus bonorum operum?

Quod promissionem ac mercedem habent huius, et aeternae vitae, quod Deum placant, quod gratiam conseruant et augent, quod denique Christiani hominis vocationem certam faciunt, atque consummant.

Quid est ieiunium?

Est certis diebus iuxta morem et praescriptum Ecclesiae carnibus abstinere, et saltem vnica cibi refectione in die contentum viuere frugalius. Sed si generatim hoc nomen recipias, Jeiunium est corporis quaedam castigatio pie suscepa, vt uel caro spiritui subiiciatur uel obedientia exerceatur, uel Dei gratia impetretur.

[1]) Braunsberger, a. a. O. S. 113, 115 u. 135.

Quid est oratio?

Est mentis in Deum eleuatio, per quam uel mala deprecamur, uel bona nobis aliisque petimus, uel Deo benedicimus.

Quid est eleemosyna seu misericordia?

Est beneficium, quo alterius misericordiae ex commiserationis affectu subuenimus."

Es folgt die Lehre von den leiblichen und geiſtlichen Werken der Barmherzigkeit.

Aus **„Kurtzer vnderricht vom Catholiſchen Glauben"** (Blatt 54 f):

„Wie man dem guten / oder Chriſtlicher Gerechtigkeit nachtrachten ſoll.

I. Was guts / ſoll ein Chriſt thun?

In gemain alles guts / was das natürlich vnnd Götlich Geſetz erfordert / vnnd was dem Chriſtlichen weſen nit zuwider iſt / gebeut vnd anzeiget.[1]) Inſonderheit aber ſol ein jeder thun / was jm in ſeinem beruff zugehört / vnnd ſich der empfangenen gnad Gottes mit fleiß vnnd danckſagung wol vnnd Chriſtlich gebrauchen. Dann ein jegklicher baum / welcher nit gute frucht bringt / wirt außgehawen / vnd in das fewr geworffen.

II. Welches ſeind die fürnembſten guten werck?

Diſe drey: Faſten / Betten vnd Almuſen geben oder barmhertzig ſein. Alſo iſt geſchriben: Das gebett iſt gut / ſampt faſten vnd almuſen geben. Durch diſe gute werck vnnd übung lebt der Chriſt / wie S. Paulus gebeut / in diſer welt nüchter / gerecht vnnd Gottſelig / erzeigt vor Gott vnnd allen menſchen ſein Chriſtliche beruffung / vnnd befleiſſet ſich zu allem guten in Chriſto Jeſu unſerm Herrn."

Es folgen, ähnlich wie beim Parvvs Catechismvs Catholicorvm die Fragen: Was iſt die frucht guter werck? Was iſt vnd haißt die Faſten? Was haißt betten? Was iſt Almuſen geben / oder barmhertzig ſein? Wieuiel ſind leibliche vnd euſſerliche werck der barmhertzigkeit? Wieuil ſind Gaiſtliche werck der barmhertzigkeit?

Aus dem **„Catechismus Petri Kaniſii** (Blatt 20 f):

„Iſt auch genug / das Böſe laſſen / und die Sünden meyden?

Nein: Dan ein jeglicher Baum / der nicht gute Frucht bringt / der wird außgehauen / und in das Feur geworffen. Wer aber den Willen deß Vatters thut / der wird eingehen in das Reich der Himmeln. Matth. 3. und 7.

Was Gutes ſoll dan ein Chriſt thun / und würcken?

Er ſoll nüchter / gerecht / und gottſeeliglich vor GOTT / und den Menſchen leben / und mit guten Wercken / ſeinen Chriſtlichen Beruff zieren / und gewiß machen. 2. Tim. 2. 2. Pet. 1.

---

[1]) Die letzten drei Worte fehlen in der Ausgabe von 1563.

Wie vilerley seynd der guten Werck?
Fürnemlich dreyerlei: 1. Betten; 2. Fasten; 3. Allmosen geben."
Es folgen die Fragen: Wor zu nutzen / und dienen uns die guten Werck? Wie viel seynd Leibliche Werck der Barmhertzigkeit? Wie viel seynd Geistliche Werck der Barmhertzigkeit?

* * *

Aus dem Vorstehenden ergibt sich: der selige Petrus Canisius hat im großen Katechismus die guten Werke allerdings unter Beten, Fasten und Almosengeben zusammengefaßt, aber im kleinen Katechismus, besonders in der deutschen Ausgabe, die theologische Schulgelehrtheit verlassen und die Befolgung der Gebote sowie die Erfüllung der Berufspflichten ausdrücklich hervorgehoben.

Möge bei einer Revision unseres Katechismus in der so überaus wichtigen Lehre wieder die gebührende Rücksicht auf das praktische Leben genommen werden.[1])

Sie kommt in den neueren Katechismen mehr und mehr zur Geltung So schon bei P. Deharbe:[2])

„Welche guten Werke sollen wir vor allen anderen üben? Diejenigen, 1. welche durch die Gebote Gottes und der Kirche allen Christen geboten sind, 2. welche zur Erfüllung unserer Standespflichten nützlich oder notwendig sind.

Welche guten Werke werden uns in der Heiligen Schrift besonders empfohlen? Beten, Fasten und Almosengeben; worunter überhaupt die Werke der Andacht, der Abtötung und Nächstenliebe verstanden werden."

Aehnlich P. Linden,[3]) Färber[4]) u. der Regensburger Katechismus.[5])

Im Rottenburger Katechismus[6]) und in dem „Entwurf eines neuen Katechismus für das Bistum Rottenburg"[7]) wird jene für

---

[1]) Auch in anderer Beziehung tut eine Verbesserung not. So stört es sehr und erzeugt Unklarheit, daß „gutes Werk" einmal (Fr. 829 u. 832) im subjektiven Sinne, mit Einschluß der gottgefälligen Absicht, ein anderes Mal (Fr. 835) im objektiven Sinne als das Werk, das äußerlich verrichtet wird, genommen ist; so ergibt sich aus Fr. 835 und 832 leicht der Fehlschluß, daß Beten, Fasten und Almosengeben verdienstlich seien, wenn sie im Stande der Gnade geschehen, auch ohne gute Absicht. Die Fassung der Fragen: „Was sind gute Werke? Was sind verdienstliche Werke? Wann ist ein gutes Werk verdienstlich?" verlangt eine ganz ungewöhnliche Gedankenoperation. — [2]) Großer Katechismus der katholischen Religion (Regensburg, Pustet, 1904) S. 180; im Kleinen katholischen Katechismus (Regensburg, Pustet, 1892) fehlt jedoch die erste der beiden hier angeführten Fragen. — [3]) Der mittlere Deharbesche Katechismus (Regensburg, Pustet, S. 86; Mittlerer Katechismus der katholischen Religionslehre für das Erzbistum München und Freising (München, erzbischöfliches Ordinariat, Approbation von 1910) S. 76; Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für das Erzbistum Freiburg (Freiburg, Herder, Approbation von 1913) S. 84. — [4]) Katechismus für die katholischen Pfarrschulen der Vereinigten Staaten (3. Aufl., St. Louis, Herder, Approbation von 1895) S. 60. — [5]) Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen im Bistum Regensburg (Regensburg, Pustet, 1904) S. 72. — [6]) Katechismus der katholischen Religion. Herausgegeben auf Befehl und mit Gutheißung des hochwürdigsten Herrn Dr Karl Josef von Hefele, Bischofs von Rottenburg (Freiburg, Herder, 1887) S. 46. — [7]) Im Quartalheft zum Magazin für Pädagogik (Rottenburg, Katholischer Schulverein, 1908) S. 206.

Kinder und Volk gänzlich bedeutungslose Zurückführung ganz beiseite gelassen; in letzterem heißt es:

„Welche guten Werke müssen wir vor allem verrichten? Wir müssen vor allem die Gebote Gottes halten und die Pflichten unseres Standes erfüllen.“ Dazu in Kleindruck: „Die Heilige Schrift empfiehlt außerdem noch besonders Beten, Fasten und Almosengeben. ‚Beten, Fasten und Almosengeben ist besser als Schätze von Gold aufhäufen.‘ Tob. 12, 8.“

Sehr leicht und praktisch ist die Lehre von den guten Werken bei Stieglitz[1]) gefaßt, wo der Memorierstoff auf folgendes beschränkt erscheint:

„Welche guten Werke müssen wir verrichten? Wir müssen jene guten Werke verrichten, welche durch die Gebote Gottes und durch unsere Standespflichten vorgeschrieben werden.

Wann sind unsere guten Werke verdienstlich? Unsere guten Werke sind verdienstlich, wenn wir sie im Stande der Gnade und aus Liebe zu Gott verrichten.

Was verdienen wir durch die guten Werke? Durch die guten Werke verdienen wir mehr Gnade auf Erden und mehr Glorie im Himmel.“

Die Armenseelenpredigt.

Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Württemberg).

In den Tagen des 9. bis 11. September 1913 fand in Ravensburg der Zweite homiletische Kurs statt. Er reihte sich mit seinen zirka 500 Zuhörern würdig dem ersten an, der vor drei Jahren daselbst abgehalten worden war. Auch diesmal wieder stand im Mittelpunkt der Vorträge jener des hochwürdigsten Bischofs Doktor Paul Wilhelm v. Keppler von Rottenburg über die Armenseelenpredigt. Zwar führten auch die vier übrigen Dozenten des Kurses aus dem reichen Schatze ihrer Spezialstudien ihren Zuhörern Gediegenes vor die Seele; so Domkapitular Dr Reck von Rottenburg über die Requiems-Meßformularien, Prof. Dr Brand aus Bonn über die Leichenrede, Domprediger Dr Donders aus Münster über die Allerheiligenpredigt und P. Augustin Rösler von Mautern (Steiermark) über die homiletische (praktische) Schriftverwertung. Die reifste Frucht vielen Studiums und Gebetes aber bot Bischof Keppler, der Erneuerer der Homiletik, in seinen geist- und gemütreichen Darlegungen der kirchlichen Lehre über das Fegfeuer sowie in ihrer homiletischen Behandlung auf der Kanzel. Keppler gilt ja unumstritten als Meister der Homiletik, er schöpft aus dem Vollen.

Daher erscheint ein kurzes, bündiges Referat über diese Armenseelenpredigt, die bereits in Buchform erschienen ist,[2]) auch für die Leser dieser Zeitschrift angezeigt. Das Referat soll jedoch die Lektüre des Buches keineswegs ersetzen, sondern vielmehr zu seiner Lektüre anregen.

„Der Priester muß, wie jeder Christ“, so beginnt es in seinem 1. Kapitel (S. 1), „der Mann zweier Welten sein, in beiden

---

[1]) Katholischer Katechismus (Kösel, Kempten, 1904) S. 65 f. — [2]) v. Keppler, „Die Armenseelenpredigt“, brosch. M. 2.—, gbd. in Leinwand M. 2.80. Verlag Herder in Freiburg.

daheim und zu Führerdiensten fähig, immer bemüht, Brücken zu schlagen (als christlicher pontifex) und Wege zu bahnen aus dem Diesseits in das Jenseits." Uns Katholiken speziell ist der Umgang mit den armen Seelen nichts Neues und Ungewohntes, sondern Herzenssache geworden. „Der Umgang mit den armen Seelen", heißt es S. 9, „läßt den Wert der eigenen Seele erkennen, spornt zu guter Ausnützung der Zeit, zu eifrigem Gebrauch der Gnadenmittel, zu geduldiger Ertragung der Erdenleiden." Es kommen sonach die Früchte dieses Liebeswirkens nicht bloß den Verstorbenen, sondern auch den Notleidenden auf Erden zugute. „Sodann haben wir bei den armen Seelen einen großen, in drückenden Verhältnissen lebenden Verwandten- und Bekanntenkreis, der auf unsere Hilfe angewiesen ist" (S. 1). Wir haben sonach eine Mission der Barmherzigkeit zu erfüllen gegenüber dem geheimnisvollen Reiche des Purgatoriums und seiner Bewohner. Namentlich in unseren Tagen des Materiellen und Sinnlichen, des Jagens und Hastens nach Besitz und Genuß, wo das „Aus dem Auge, aus dem Sinn" eine traurige Erfahrungstatsache ist, wo das Jenseits und die Ewigkeit, das Fortleben und die Vergeltung dorten von so vielen trotzig geleugnet wird, tut es bitter not, daß die Beziehungen der Gemeinde zu den armen Seelen liebeswarme und tatkräftige bleiben. Andernfalls müßte der Seelsorger befürchten, daß das Volk gerade für seinen verstorbenen Priester wenig frommes Gedenken übrig habe, und er müßte dann fragen, ob er hieran ganz unschuldig sei (S. 3).

All dies sind deutliche Beweggründe für den Prediger, es mit der Predigt und mit der Fürsorge für die armen Seelen nicht leicht zu nehmen oder sie gar zu vernachlässigen. Vielmehr soll sich die Armenseelenpredigt nicht bloß auf Allerseelen und einige Grabreden beschränken, sondern sie soll auch sonst im Verlauf des Kirchenjahres, namentlich an den großen Festzeiten, zum Worte kommen (1. homiletischer Leitsatz S. 124). Im Interesse der Förderung und der eifrigen Pflege der Armenseelenpredigt will darum Bischof Keppler den in der Praxis stehenden Predigern zuerst das theologische Material bieten (Beweise für das Fegfeuer, Schilderung desselben und unsere Hilfeleistung) und dann homiletische Fingerzeige an die Hand geben (Texte, Dispositionen, Skizzen, Illustrationen). Alsdann folgen noch als Anhang vier Armenseelenpredigten, von denen die letzte als Abendpredigt auf dem homiletischen Kurs selber in der Liebfrauenkirche zu Ravensburg gehalten worden ist.

1. Näherhin treten im Buche zuerst auf die Kapitel vom Beweise des Fegfeuers, genommen aus Schrift, Tradition und Vernunft. Hierüber sagt der Verfasser im zweiten Leitsatze: „Korrekte und solide dogmatische Unterweisung über das Fegfeuer ist heutzutage besonders geboten. Die homiletischen Mahnungen und Warnungen des Tridentinums (de purg., sess. 25) fordern alle Beachtung. In der Tat, wahr und deutlich vernehmbar dringen aus

den heiligen Büchern und der Ueberlieferung die Lehren vom Fegfeuer hilfesuchend und tröstend an unser Ohr. Die Wände und Gräber der Katakomben reden, es spricht die Kirche der Urzeit. Berühmt und auch von Protestanten bewundert ist das herzergreifende Glaubensbekenntnis, die letzte Bitte der sterbenden Monika an ihren großen Sohn St Augustin" (S. 33). Von diesen dogmatischen Beweisen sagt Keppler besonders im dritten Leitsatze: „Es wird sich mehr empfehlen, in jeder Armenseelenpredigt eine der biblischen Beweisstellen zu verwerten, bezw. genau zu interpretieren, als in einer Predigt den ganzen biblischen Beweis vorzuführen; dies könnte nur etwa in einem Zyklus über das Fegfeuer geschehen. Das gleiche gilt vom Traditionsbeweis" (S. 125). Vom Vernunftbeweis aber fordert er als homiletischen Grundsatz (Leitsatz 4): „Die Lehre vom Fegfeuer kann und soll aus der Vernunft begründet und gegen Einwände gerechtfertigt werden, aber doch nicht in jeder Armenseelenpredigt und vor jedem Auditorium. Nicht zu viel tun im Beweisen und Widerlegen; sonst erreicht man das Gegenteil von dem, was man bezweckt" (S. 127).

2. Nun folgen die ergreifenden Abschnitte über die Fegfeuerschilderung. Hiebei läßt der Verfasser namentlich das Totenoffizium, die Requiemsformulare und den Begräbnisritus zu Wort kommen und führt in schöner Weise aus (S. 50): „Fürwahr, es liegt eine wunderbare Poesie voll herzergreifender Wehmut und voll herzbewegender Liebe, eine schaurig-süße Mystik über dieser Liturgie, in der die Kirche wirklich mit der vollen, starken Liebe und mit dem ganzen Zartsinn einer Mutter mit ihren leidenden Kindern im Fegfeuer verkehrt und sie tagtäglich besucht, aufrichtet und tröstet, mit ihnen weint und mit ihnen Psalmen der Hoffnung singt." Auch weist der Oberhirte des weiteren hin auf die großen Vorbilder in der Fegfeuerschilderung: Dante, St Bernhardin von Siena, die heilige Katharina von Genua und den heiligen Franz von Sales (S. 54 ff). Ueber diese Fegfeuerschilderung selber sagt der Verfasser im fünften Leitsatze: „Die Fegfeuerschilderung ist schwierig, aber für die Zwecke der Predigt nicht zu entbehren. Einseitigkeit macht sie unwahr. Nur die Leiden oder nur die Freuden zu berücksichtigen, ist auch in der einzelnen Predigt nicht rätlich. Die Schilderung soll immer dem gerecht werden, was eben das Charakteristische ist am Leben im Purgatorium: dem Miteinander und Ineinander, dem immerwährenden Ebben und Fluten von Leid und Freud, von Qual und Trost" (S. 128).

3. Die weiteren Abschnitte über „Wir und die armen Seelen" (S. 84), „Die armen Seelen und wir" (S. 89), „Motive der Hilfeleistung" (S. 93) und „Arten und Mittel der Hilfeleistung" (S. 100) erzählen von der Möglichkeit und Wirksamkeit, den Verstorbenen im Fegfeuer zu Hilfe zu kommen. Dies beruht auf der Lehre von der communio sanctorum. Unser Gebet darf nicht enden an

den Pforten des Fegfeuers; vielmehr eilen unsere Werke ins andere Leben, wo Gott unser Bitten und Opfern sieht und hört und erhört. Das ist für uns und unsere Verstorbenen ein großer Trost. Sonach erschließt sich „echter katholischer Totentrauer ein weites Gebiet religiöser und charitativer Betätigung", sagt der Verfasser (S. 100). Sie verzehrt sich nicht in der Sorge für die Leichenfeier, sowenig sie diese auch vernachlässigt, in der Beschaffung von Blumen und Kränzen, in äußeren Schmerzkundgebungen. Von dieser Hilfeleistung heißt es noch besonders im sechsten Leitsatz: „Eine kraftvolle Begründung der Möglichkeit und Wirksamkeit der Hilfeleistung, eine auf Herz und Willen wirkende Darlegung der Motive wird die Lebensverbindung mit den armen Seelen zu einer bleibenden und hilfsbereiten machen. Nicht in jeder Armenseelenpredigt sollen alle Motive und alle Arten und Mittel der Hilfeleistung zur Sprache kommen; es wird mehr erreicht, wenn je nur ein Motiv und ein Suffragium ausgehoben, dieses aber eingehend und nachdrücklich geltend gemacht und anempfohlen wird" (S. 128).

Schließen möchte ich die Analyse über das bedeutungsvolle, zeitgemäße Armenseelen-Trostbüchlein aus der Feder unseres Oberhirten mit zwei für Klerus und Volk gleich beherzigenswerten Aussprüchen (S. 92). Die heilige Katharina von Bologna bezeugt: „Wenn ich eine Gnade sicher erlangen will, nehme ich meine Zuflucht zu diesen leidenden Seelen, auf daß sie unserem gemeinsamen Vater meine Bitte vorlegen möchten, und gewöhnlich fühle ich, daß ich ihrer Fürbitte die Erhörung meines Gebetes zu verdanken habe." Der selige Pfarrer von Ars pflegte zu sagen: „O, wenn man wüßte, welche Macht diese guten armen Seelen über das Herz Gottes haben, und wenn man wüßte, welche Gnaden man durch ihre Fürbitten erlangen kann, sie wären nicht so sehr vergessen; man muß viel für sie beten, damit sie viel für uns beten."

Selbsterziehung und gute Meinung.

Von Josef Schrohe S. J. in Linz.

Jeder unbefangene Kenner der Kirchengeschichte wird zugeben müssen, daß die Kirche die beste Erzieherin der Völker wie der einzelnen ist. Wundern kann sich darüber nur, wer nicht den unerschöpflichen Reichtum an Erziehungsmitteln kennt, mit dem sie ihr göttlicher Stifter ausgestattet hat. Der berühmte Jugendapostel und Stifter der Salesianer, Don Bosco, bezeichnete einmal einem protestantischen Engländer, der ihn nach dem Geheimnis seiner Erziehungserfolge fragte, die beiden Sakramente der Buße und des Altares als seine Haupterziehungsmittel. Doch nicht von diesen beiden Sakramenten soll hier die Rede sein, sondern von einem anderen Erziehungsmittel, das ebenfalls der katholischen Kirche eigentümlich

ist. Wir möchten in den folgenden Zeilen die jedem wahren Christen geläufige Uebung der guten Meinung vom erziehlichen Standpunkte aus betrachten.

Wenn zugestandenermaßen der Hauptzweck jeder Erziehung ist, zur Selbsterziehung anzuleiten, dann springt der erziehliche Wert der guten Meinung, die ja nebst der hiemit notwendig verbundenen Gewissenserforschung das Hauptmittel der Selbsterziehung ist, von selbst in die Augen. Die Selbsterziehung ist eigentlich nichts anderes als was der heilige Ignatius als Zweck seiner Exerzitien bezeichnet hat: „Quilibet modus praeparandi et disponendi animam ad tollendas a se omnes affectiones inordinatas et postquam quis eas sustulerit, ad quaerendam et inveniendam voluntatem divinam in vitae suae dispositione ad salutem animae" (Liber Exercitiorum, Annotatio I, p. 3 sqq. der Huttlerschen Ausgabe).

Wie die Exerzitien setzt sich die gute Meinung die Ordnung unseres Strebens zur Aufgabe gemäß dem Rate der Imitatio Christi: „Fili, ad istud diligenter tendere debes, ut in omni loco et actione seu occupatione externa sis interius liber et tui ipsius potens, et sint omnia sub te et tu non sub eis; ut sis dominus actionum tuarum et rector, non servus nec emptitius (L. III, c. 38). Bonus et devotus homo opera sua prius intus disponit, quae foris agere debet. Nec illa trahunt eum ad desideria vitiosae inclinationis, sed ipse inflectit ea ad arbitrium rectae rationis" (L. I, c. 3). Wollen wir aber Ordnung in unser ganzes Tun und Lassen bringen, dann müssen wir uns und unsere Schwächen, überhaupt alles, was in uns fehlerhaft und verbesserungsbedürftig ist, kennen. Mit der Uebung der guten Meinung muß demnach notwendig die Gewissenserforschung verbunden sein. Und so werden wir durch die Uebung der guten Meinung ganz von selbst dazu geführt, uns zu beobachten, vor allem aber, uns Rechenschaft zu geben über die Triebfedern unserer Handlungen. Mit Schrecken werden wir dann vielleicht wahrnehmen, wie unedel und kleinlich oft die Beweggründe unseres seitherigen Handelns waren. Die erste Frucht dieser frommen Uebung wird demnach sein eine größere Selbsterkenntnis sowie der ernste Entschluß, von nun an nicht mehr zu jenen gehören zu wollen, von denen die Imitatio Christi sagt: „Multi occulte se ipsos quaerunt in rebus, quas agunt, et nesciunt" (L. I, c. 14).

Eine zweite Frucht der guten Meinung wird sein ein gesteigertes Zielbewußtsein. Man lernt dadurch, nicht wie vielleicht seither, nach Launen, sondern nach Grundsätzen handeln. „Prinzipiell und folgerichtig denken ist immer schön", sagt Stiegele einmal (Exerzitienvorträge S. 145). Und noch schöner ist es, prinzipiell und folgerichtig handeln. Das schien selbst dem alten Heiden ein erstrebenswertes Ziel. Daher seine Mahnung: „Quidquid agis, prudenter agas, et respice finem." Durch die gute Meinung kommt Einheit in unser Streben. Sie macht aus uns Männer aus einem Guß.

„Sic“ (d. i. durch die gute Meinung), sagt die Imitatio Christi, „poterit (homo) unus et idem inconcussusque permanere, simplici intentionis oculo per tot varios eventus ad me impraetermisse directo“ (L. III, c. 33).

Und nicht nur das! Durch fortgesetzte Uebung der guten Meinung gewöhnt man sich nach und nach daran, aus edlen Beweggründen zu handeln, und wird dadurch mit der Zeit ein besserer Mensch. „Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken“, wie Schiller im Prolog zu seinem „Wallenstein“ sagt. Gerade dadurch, daß wir durch die gute Meinung das bloße Triebleben in uns zurückdrängen, seine Sphäre einschränken, erheben wir uns über das Tier und zur wahren Menschenwürde. Die gute Meinung kann geradezu das Grab der Eigenliebe genannt werden. Vor wie vielen schlechten Handlungen würden wir ferner bewahrt werden, wenn wir uns stets an den Grundsatz hielten: „Ein Genuß, ein Vergnügen, bei dem man keine gute Meinung machen kann, ist des Menschen unwürdig!“

Sodann ist die Uebung der guten Meinung das beste ja das einzige Schutzmittel gegen das Laster der Heuchelei. Nur derjenige ist dagegen gefeit, der sich, unbekümmert um das Urteil der Menschen, einzig darum bemüht, innerlich gut zu sein. So gelangt man durch beharrliche Uebung der guten Meinung allmählich zur Vollkommenheit und Heiligkeit. „Denn“, sagt P. Pesch, „mit der Absicht, Gott zu verherrlichen, eignest du dir die Gedanken und Absichten Gottes an“ (Christliche Lebensphilosophie S. 64). Nicht umsonst wird deshalb diese Uebung von den Ordensstiftern so stark betont. Der heilige Ignatius z. B. hat dieselbe seinen Söhnen durch eine besondere Regel (Reg. 17 Summarii) eingeschärft. Und seine eigene einzigartige Größe erklärt sich nur aus seinem Bestreben, in allem stets das zu tun, was zur größeren Ehre Gottes gereichte. Eine heilige Theresia, ein heiliger Andreas Avellinus verpflichteten sich sogar durch ein besonderes Gelübde, stets das zu tun, was sie als das Vollkommenere erkennen würden.

Daß die Uebung der guten Meinung, die ja, wie wir gesehen haben, mit der Zerstörung der Eigenliebe Hand in Hand geht, nicht so leicht ist, als es auf den ersten Blick scheinen möchte, bedarf wohl keines Beweises mehr. Treffend sagt diesbezüglich Bischof Prohászka: „Die wirklich reine Meinung ist etwas sehr Vollkommenes; seien wir daher nicht allzuleicht von der Reinheit unserer Absichten überzeugt; es gibt so mancherlei geheime Nebenabsichten und persönliche Eitelkeiten, die bei unserem Tun mitsprechen. Wer gar zu rasch mit sich im klaren ist, dem fehlt meist der richtige Begriff von den Tiefen, aus denen die Gefühle, Stimmungen und Strebungen unserer Seele hervorgehen. Es ist notwendig, die Selbstzucht, die Reinigung auch auf diese Tiefen zu erstrecken“ (Betrachtungen über das Evangelium, Bd. II, S. 183).

Wer erinnert sich da nicht an das Bild, das einen Mann darstellt, der Gott sein Herz aufopfert, das mit mehreren Stricken an die Erde gefesselt ist? Es ist freilich leicht und bald gesagt: „Alles meinem Gott zu Ehren"; „alles zur größeren Ehre Gottes", oder „o Gott, dir zulieb". Aber ist es uns dabei auch immer Ernst? „Naturalis inclinatio, propria voluntas, spes retributionis, affectus commoditatis raro abesse volunt", sagt die Imitatio Christi (L. I, c. 15), und wiederum: „Raro totus liber quis invenitur a naevo propriae exquisitionis" (L. III, c. 33).

Doch was ist da zu machen? Nun, die Imitatio Christi sagt es uns in dem soeben angezogenen Kapitel: „Mundandus est ergo intentionis oculus, ut sit simplex et rectus." Freilich ist das nicht das Werk eines Tages, sondern eine Arbeit (Aufgabe) für das ganze Leben. Die Uebung der guten Meinung ist, um ein viel mißbrauchtes Wort einmal am rechten Platze anzuwenden, die wahre Innenkultur. Durch sie werden wir ganze Persönlichkeiten, Charaktere, ja Heilige. Nur wenn wir uns stets der guten Meinung befleißen, wird es uns gelingen, das Hauptgebot unserer heiligen Religion zu erfüllen, nämlich Gott den Herrn zu lieben aus unserem ganzen Herzen, aus unserer ganzen Seele, aus unserem ganzen Gemüte und aus allen unseren Kräften. Wer es dahin gebracht hat, kann einmal sein Haupt ruhig zum Sterben niederlegen. Er hat nicht umsonst gelebt. Wer stirbt wohl leichter als derjenige, der mit einem heiligen Franziskus von Hieronymo († 11. Mai 1716) auf dem Sterbebette sagen kann: „Ich habe bei all meinem Tun und Lassen nichts anderes im Auge gehabt als einzig und allein die Ehre Gottes." Möchten wir das wenigstens von der uns noch übrigen Lebenszeit sagen können!

Sprachliche Bemerkungen zum Hohenlied.

Von Professor Dr Franz Jetzinger in Linz.

Das Hohelied in unserer lateinischen Bibel ist relativ sehr gut aus dem Originaltext übertragen, wodurch das Verständnis des „Liedes der Lieder" wesentlich erleichtert wird. Einige Wendungen kommen allerdings vor, die auf einer schiefen Auffassung des Urtextes beruhen. Außerdem finden sich darin Wörter, die im allgemeinen weniger bekannt sein dürften; ebenso erheischen manche Eigennamen kleine Bemerkungen. Da aber ein richtiges Erfassen des buchstäblichen Sinnes die notwendige Grundlage jeder Exegese ist, dürfte mit den folgenden rein sprachlichen Notizen manchem ein Dienst erwiesen sein.

a) Weniger bekannte Wörter.

aemulatio: *„fortis est ut mors dilectio, dura sicut infernus aemulatio"*, 8, 6. Im klassischen Latein bedeutet aemulatio: Nacheiferung, Wetteifer; Scheelsucht, Eifersucht. An unserer Stelle

steht es für qin'a = Eifersucht, Liebesleidenschaft; nach dem Kontext ein paralleler, gesteigerter Begriff zu dilectio; daher:

„Stark wie der Tod ist die Liebe,
Unerbittlich wie die Unterwelt (ist) die Liebesleidenschaft."

aloe (ἀλόη, ἀγάλλοχον — 'ahalîm), eine kostbare, wohlriechende, in Palästina importierte Holzart. 4, 14.

areŏla (Diminutiv v. area), kleiner, freier Platz, Beet. 5, 13: areolae aromatum — Balsambeete.

aspirare, hinwehen, beistehen, streben. — *„Donec aspiret dies et inclinentur umbrae"*, 2, 17; 4, 6. Aspirare wird hier gesagt mit Rücksicht auf den Wind, der sich in Palästina gegen Abend einstellt. Wir haben denselben Ausdruck, nur verbinden wir damit ein anderes Bild, wenn wir sagen: „der Tag verhaucht". — Das inclinentur entspricht dem hebr. nûs = fliehen; vom Schatten: immer länger werden und schließlich schwinden. Somit können wir übersetzen: „Bis der Tag verhaucht und die Schatten schwinden." Ein poetischer Ausdruck für: „bis es Abend wird."

avolare: *„averte oculos tuos a me, quia ipsi me avolare fecerunt"*, 6, 4; davonfliegen, davoneilen, steht für hebr. rahab Hiph. = unruhig machen, erregen, das Innere des Menschen aufscheuchen = verwirren, aufregen. Dasselbe will avolare facere besagen, nämlich machen, daß etwas davonfliege, aufscheuchen (von Vögeln), beunruhigen. „Wende deine Augen weg von mir, denn sie machen mich unruhig, regen mich auf."

botrus: *„botrus cypri dilectus meus mihi"* 1, 13; ist das latinisierte βότρυς = Traube, Weintraube. Kommt im klassischen nicht vor. cf. cyprus.

canalis, is: *„comae capitis tui sicut purpura regis vincta canalibus"*, 7, 5. Canalis bedeutet Röhre, Rinne, Wasserrinne; an unserer Stelle steht es für hebr. ráhat, das am wahrscheinlichsten mit „Locke, Haarlocke" wiederzugeben ist. Dasselbe hebr. Wort bezeichnet auch die Tränkrinne, den Wassertrog (cf. Gn 30, 38. 41; Ex 2, 16.), weshalb es auch hier, allerdings unrichtig, mit canalis übertragen wurde. Ebenso ist in der Vulgata das hebr. mélekh = rex unrichtig zu purpura gezogen. Der Vers lautet daher:

„Das Haar deines Hauptes ist wie Purpur (d. i. dunkelglänzend),
Der König ist gefesselt in den Locken."

Vgl. dazu das Goethesche: „Es stecken mehr als fünfzig Angeln in jeder Locke deiner Haare." (Westöstl. Diwan.)

cincinnus: *„caput meum plenum est rore, et cincinni mei guttis noctium"*, 5, 2. — cincinnus = κίνκιννος — das gekräuselte Haar, die (künstliche) Haarlocke.

„Mein Haupt ist voll von Tau, meine Locken (voll) von den Tropfen der Nacht."

cortex, ĭcis: *„sicut cortex mali punici sic genae tuae“*, 6, 6. — Rinde, Schale, Hülle, Kork. Steht für pᵉ'ach = Spalt, Riß (der aufplatzenden, reifen Granatfrucht). genae steht für raqqā = Schläfe. Somit: „wie ein Granatapfelspalt so ist deine Schläfe.“ Dasselbe bedeutet: „sicut fragmen mali punici, ita genae tuae“, 4, 3.

crocus, i, (κρόκος, klassisch auch **crocum,** κρόκον) Safran cf. fistula.

cyprus: *„botrus cypri dilectus meus mihi“*, 1, 13. — = κύπρος = kópher — die Cyperblume Alhenna, lat. Lawsonia, mit traubenförmigen, weißlichen und wohlriechenden Blumen. „Eine Cyprustraube ist mir mein Geliebter“, das heißt mein Geliebter ist für mich die wohlriechendste Blüte. cf. 4, 13.

diadēma, atis: *„egredimini et videte filiae Sion regem Salomonem in diademate, quo coronavit illum mater sua“*, 3, 11. — diadēma = διάδημα — Binde, besonders die blaue, weißdurchwirkte Binde um den Turban der Perserkönige, das Diadem; steht für ʿᵃṭarā = Kranz, Krone (στέφανος). „Kommet und schauet, ihr Töchter Sions, den König Salomo in der Krone, womit ihn krönte seine Mutter (am Tage seiner Hochzeit und am Tage der Freude seines Herzens).“

elata, ae: *„comae eius sicut elatae palmarum, nigrae quasi corvus“*, 5, 11. — elata — Wedel, Rispe der Palme. (Das Wort ist nicht identisch mit ἐλάτη = Fichte, Ruder.) „Sein (des Bräutigams) Haar ist wie Palmenrispen, schwarz wie der Rabe.“

emissio: *„emissiones tuae paradisus malorum punicorum cum pomorum fructibus“*, 4, 13. — emissio — das Herausschicken, Entsendung (eines Geschosses), Cic.; steht für šélach = id quod mittitur, Wurfgeschoß, Sprößling. „Deine Schößlinge sind ein Park (= παράδεισος) von Granatbäumen mit köstlichen (!) Früchten.“ Gemeint sind dabei die körperlichen Reize der Braut, die im Vers vorher mit einem Garten (hortus conclusus) verglichen wurde.

fercŭlum: *„ferculum fecit sibi rex Salomon de lignis Libani“*, 3, 9. — Subst. von ferre = Traggerüst, Cic.; steht für ʾappirjôn = φορεῖον (?) — Tragsessel, Sänfte; parallel dazu wird 3, 7 „lectulus = Sänfte gebraucht. „Eine Sänfte machte sich der König Salomo aus Holz vom Libanon.“

fist˘la: *„cypri cum nardo, nardus et crocus, fistula et cinnamōmum cum universis lignis Libani, myrrha et aloe cum primis unguentis“*, 4, 14. — fistula = Röhre, Wasserröhre, Rohrstengel, Rohrpfeife, Cic.; steht für qanē = κάννα = Rohr, Schilfrohr; das Würzrohr, nämlich der nach seinem Schaft benannte Kalmus (Acorus Calamus L.). Als Schößlinge des verschlossenen Gartens werden aufgezählt: „Cyprusblumen mit Narden, Narde und Safran, Würzrohr (Kalmus) und Zimt mit allerlei Sträuchen von Weihrauch (!), Myrrhe und Aloe mit den feinsten Balsamgewächsen.“ cf. Libanus.

grossus: *„ficus protulit grossos suos“*, 2, 13. — grossus = die unreife Feige, Feigenknospe; kommt bei Cels. und Plin. vor als terminus technicus der Feigenzucht; steht für pag (davon Bethphage), die im Winter angesetzten, im Frühjahr sich entwickelnden Frühfeigen. „Der Feigenbaum treibt schon seine ersten Sprossen.“

hinnulus: *„similis est dilectus meus capreae, hinnuloque cervorum“*, 2, 9; *„duo ubera tua sicut duo hinnuli capreae gemelli, qui pascuntur in liliis“*. — Diminutiv von hinnus = ἵννος — Maultier; junges Maultier, Suet. Plin.; steht für ʿopher = das Junge eines Tieres überhaupt. „Mein Geliebter gleicht der Gazelle, dem Jungen eines Hirsches.“ „Deine beiden Brüste sind wie junge Gazellenzwillinge, die unter den Lilien weiden.“

iunctura: *„iuncturae femorum tuorum sicut monilia, quae fabricata sunt manu artificis“*, 7, 1. — iunctura — das Gefüge, Verbindung, Band, Gelenk, Ovid.; steht für chammûq = Wendung, Biegung. „Die Wendung, Biegung, das Gefüge, das ist die Linien deiner Hüften sind wie ein Halsgeschmeide, verfertigt von Künstlerhand.“ Das Vergleichsmoment dabei bildet die Rundung.

lampas: *„lampades eius lampades ignis atque flammarum“*, 8, 6. — lampas = λαμπάς — Leuchte, Glanz, Fackel, für réšeph = Flamme, Glut. „Ihre (der Liebe) Flammen sind Flammen verzehrenden (lodernden) Feuers.“

laquear: *„lectulus noster floridus, tigna domorum nostrarum cedrina, laquearia nostra cypressina“*, 1, 16. — Die getäfelte Decke, der Plafond. „Unser Bett ist in duftigem Grün, die Balken unserer Behausung sind Zedern, unser Tafelwerk die Zypressen.“

maceria: *„columba mea in foraminibus petrae, in caverna macteriae, ostende mihi faciem tuam“*, 2, 14. — Umfriedung, Mauer, Cic.; für madregā = Felssteig, Felswand. „Meine Taube im Felsengeklüft, im Schirm der Felswand zeige mir dein Antlitz.“

mandragŏra: *„mandragorae dederunt odorem“*, 7, 13. = μανδραγόρας (—γόρα), Alraun als betäubende und einschläfernde Pflanze; steht für dûdîm = die Aepfelchen der Mandragora, Alraun (Atropa Mandragora vom Geschlecht der Belladona), wird im Orient bis heute als Aphrodisiakum betrachtet. Diese Aepfelchen riechen angenehm, aber ihr Aroma hat etwas eigentümlich Süßliches, das sich nicht lange ertragen läßt. (Wetzstein.) Ueber die Verwendung der Mandragora nach dem damaligen Volksglauben vgl. die Erzählung von der Rachel Gn 30, 14—24.

murenŭla: *„murenulas aureas faciemus tibi, vermiculatas argento“*, 1, 10. — Zu diesem Wort bemerkt Hier: aurum colli sui, quod quidem murenulam vulgus vocat. Steht für tôr = Halskette, Halsband. — vermiculatus = bunt, bunt gewürfelt, Cic. „Kettchen von Gold wollen wir dir machen, besetzt mit Silberpünktchen“, oder „mit Silber durchwirkt.“

mustum: *„dabo tibi poculum ex vino condito, et mustum malorum granatorum meorum“*, 8, 2. — Most, Cic.; für ʿasîs — erster, junger Wein, Most. „(Dort, im Hause meiner Mutter) würde ich dir reichen den Becher mit Würzwein und den Most von meinen Granatäpfeln.“

pessulus: *„pessulum ostii mei aperui dilecto meo“*, 5, 6. πάσσαλος = Türriegel, Riegel, Ter. Plaut. „Ich öffnete die Tür meinem Geliebten.“

pigmentarius: *„quae est ista, quae ascendit per desertum sicut virgula fumi ex aromatibus myrrhae et thuris et universi pulveris pigmentarii“*, 3, 6. — pigmentarius ist einer, der das pigmentum (pingere), ein Mittel zum Anstreichen, Schminken, bereitet oder damit handelt, Salbenmischer, Salbenhändler. Mit diesem Vers beginnt die Schilderung des Hochzeitszuges des Bräutigams (3, 6—11), wie aus Vers 7, 9. 11 unzweifelhaft hervorgeht. Dazu kann aber „quae est ista“ (mî zôth) unmöglich stimmen; es ist dies ein Schreibfehler und muß vielmehr heißen: mā zôth, „quid est istud.“ „Was ist's, was da heraufkommt von der Trift, Rauchsäulen vergleichbar, durchduftet von Rauchwerk von Myrrhe und Weihrauch, von allem Gewürzpulver des Salbenhändlers?“ — 5, 13 heißt es: *„genae illius sicut areolae aromatum consitae a pigmentariis“* — „seine (des Bräutigams) Wangen sind wie Balsambeete, gepflanzt vom Salbenmischer.“

propugnaculum: *„si murus est, aedificemus super eum propugnacula argentea“*, 8, 9. — Schutzwehr, Bollwerk, Mauerkranz; steht für ṭirā — Mauerkrone, Einfassungskranz der Mauer. „Ist sie (die Braut) eine Mauer, so bauen wir darauf einen Mauerkranz von Silber.“ — *„Sicut turris David collum tuum, quae aedificata est cum propugnaculis“*, 4, 4. Hier steht das Wort für das hebr. talpijjôth, dessen Bedeutung schon die LXX-Uebersetzer nicht mehr kannten, weshalb sie einfach θαλπιωθ setzten. Nach der lat. Fassung heißt der Vers: „Dein (der Braut) Hals ist wie der Davidsturm, der erbaut ist mit Bollwerken.“

putatio: *„flores apparuerunt in terra nostra, tempus putationis advenit, vox turturis audita est in terra nostra“*, 2, 12. — Substantiv von putare = putzen; das Beschneiden, Schneiteln der Bäume, Cic. Steht für zamîr — das Beschneiden der Reben. „Die Blüten zeigen sich schon in unserm Land, die Zeit, den Weinstock zu beschneiden, ist da, den Ruf der Turteltaube hört man schon in unserm Land.“

signaculum: *„pone me ut signaculum super cor tuum, ut signaculum super brachium tuum“*, 8, 6. — Siegelring, von signare, zeichnen, besiegeln. Zum Verständnis der Stelle ist zu beachten, daß man den Siegelring nicht nur am Arm, sondern auch an einer Schnur um den Hals trug; vergl. Gn 38, 18. „Lege mich

gleich einem Siegelring an dein Herz, gleich einem Siegelring an deinen Arm."

stipare: *„fulcite me floribus, stipate me malis, quia amore langueo"*, 2, 5. — stipare — stopfen, zusammenpressen, vollfüllen, dicht umgeben, Cic; steht für raphad = stärken, erquicken. — floribus ist weniger gute Uebertragung für 'ᵃšîšôth = Kuchen von gepreßten Trauben. „Stärkt mich mit Weinbeerkuchen, labt mich mit Aepfeln, denn krank bin ich vor Liebe."

tornatilis: *„Manus illius tornatiles aureae, plenae hyacinthis"*, 5. 14. — tornatilis, von tornare — mit dem Dreheisen runden, drechseln; gedreht, rund; steht für sáhar, runde Einfriedung, Rundung. — Hier steht tornatiles für galîl — drehbar, runde Stange, Walze (?). „Seine (des Bräutigams) Hände sind runde Walzen von Gold, besetzt mit Taršiš – Stein." Das Wort taršiš ist hier mit hyacinthus übersetzt; es bezeichnet einen Edelstein von blauer Farbe.

vitta: *„sicut vitta coccinea labia tua"*, 4, 3. — vitta ist die Binde, Kopfbinde, wie sie Priester und freigeborne Frauen trugen; steht für chût — Faden, Schnur, Band. „Wie ein Purpurband sind deine Lippen."

b) Eigennamen.

Cedar: *„nigra sum, sed formosa, filiae Jerusalem sicut tabernacula Cedar, sicut pelles Salomonis"*, 1, 4. — qedār ist ein Nomadenstamm der syrisch-arabischen Wüste, der in Zelten wohnte. Oefter gebrauchte Zeltdecken sind sonnverbrannt, dunkel. Manche meinen, diese Zeltdecken seien von Ziegenfell gewesen. In qedar liegt zugleich eine Anspielung an das Wort qadar = schwarz, dunkel sein. Die Türvorhänge Salomos (pelles Sal.) waren jedenfalls, dem Geschmacke der Zeit entsprechend, bunt gewirkt, dabei aber in dunkler Farbe gehalten. Dem ganzen Kontext entsprechend ist nigra (schwarz) zu stark, gemeint ist damit vielmehr die dunkle, sonnverbrannte Gesichtsfarbe, die als schön galt; so wird auch der Bräutigam rubicundus genannt, 5, 10 und vom jungen David heißt es, er war rufus und dabei pulcher aspectu 1 Sam 16, 12. Somit ist obiger Vers zu übersetzen:

„Gebräunt bin ich, aber schön, Töchter Jerusalems
Wie Kedars Zelte, wie Salomos Türvorhänge."

Engaddi: *„botrus cypri dilectus meus mihi in vineis Engaddi"*, 1, 13. — 'èn-gédi, ein Ort in der Wüste Juda, mitten am Westrand des Toten Meeres, jetzt 'Ain-ǧidi.

Bether: *„revertere, similis esto, dilecte mi, capreae, hinnuloque cervorum super montes Bether"*, 2, 17. — Es bleibt fraglich, ob dies Wort ein Eigenname ist; die LXX haben es übertragen mit „ἐπὶ ὄρη κοιλωμάτων" = „auf dem Gebirge der Klüfte, auf zerklüftetem Gebirge." „Wende dich, mache dich gleich, mein

Geliebter, der Gazelle, dem Jungen eines Hirsches auf den Bergen Bether (?)."

Amana und Sanir: *„veni de Libano sponsa mea, veni de Libano, veni, coronaberis de capite Amana, de vertice Sanir et Hermon, de cubilibus leonum, de montibus pardorum"*, 4, 8. Amana ist jener Teil des Antilibanon, auf dem der Fluß Amana (Abana 2 Kön 5, 12) entspringt. Sanir, šᵉnîr, ein anderer Name oder ein Gebirgsteil des Hermon — coronaberis ist weniger glückliche Deutung des nicht ganz klaren tašûrî = ziehen, (?), LXX hat ἐλεύσῃ. Nach dem Original heißt der Vers:

„Mit mir vom Libanon, o Braut, mit mir vom Libanon komm,
ziehe weg vom Gipfel Amanas, vom Gipfel Senirs und des Hermon,
von den Behausungen der Löwen, von den Bergen der Panther."

Galaad: *„capilli tui sicut greges caprarum, quae ascenderunt de monte Galaad"*, 4, 1; 6, 4. — gil'ad, ein Gebirge östlich vom Mittellauf des Jordan, vom Jabbok durchflossen, reich an balsamischen Kräutern (cf. Jer 8, 22) und weidenden Herden (cf. Num 32, 1; 1 Chron 5, 9). „Dein (der Braut) Haar ist wie eine Ziegenherde, die am Gebirge Galaad hinaufgrast." Ein anschaulich schönes Bild vom langen, dunklen Haar der Braut.

Aminadab: *„nescivi, anima mea conturbavit me propter quadrigas Aminadab"*, 6, 11. — Diese Stelle ist vollständig dunkel; das Original hat dafür 'ammî nadîb = meines Volkes, des edlen. Sonst ist Aminadab der Vater des Naasson und Sohn des Alam. Tiefenthal übersetzt: „Ich wußte nicht wie, so machte mich mein Herz zu Wagen meines Volkes, eines Fürsten." Das sind Worte, ein halbwegs annehmbarer Sinn läßt sich damit nicht verbinden. Wir müssen auf das Verständnis des Verses dermalen verzichten.

Hesebon: *„oculi tui sicut piscinae in Hesebon, quae sunt in porta filiae multitudinis"*, 7, 4. — chešbôn, Stadt östlich der Jordanmündung, jetzt Chasbân, scheint prächtige Teiche gehabt zu haben. — filiae multitudinis — bath rabbîm — Tochter der Menge könnte poetischer Name für Hesebon sein; so scheint es Hieron. und LXX gefaßt zu haben. Es kann aber auch eines der Stadttore, an dem die Teiche lagen, das Tor Bath-rabbîm geheißen haben. Somit können wir doppelt übersetzen:

„Deine Augen sind wie die Teiche von Hesebon, { am Tore dieser Volkreichen, / die am Tore Bathrabbîm liegen."

Libanus, das bekannte Gebirge, steht einmal als Uebersetzung von lᵉbônâ = λίβανος = libanus = Weihrauch. vide: fistula. Die Uebersetzung ist richtig, nur wird das Wort in unserer Vulgata fälschlich groß geschrieben.

Sulamitis, šulammith, 6, 12; 7, 1; so wird die Braut des Hohenliedes genannt, in der LXX lautet der Name Σουναμίτις. Weil es mit dem Artikel versehen ist, scheint es eine Ableitung aus einem Ortsnamen zu sein = die aus Sunem (jetzt Solem in der Ebene Jesreel), dann wäre vielleicht Abisag aus Sunem (1 Kön 1, 3; 2, 17 ff.) damit angedeutet. Der Name könnte aber auch eine Angleichung an Salomo sein; allerdings spricht gegen diese Deutung die Verbindung mit dem Artikel.

pacificus: *„vinea fuit pacifico in ea quae habet populos; tradidit eam custodibus, vir affert pro fructu eius mille argenteos. Vinea mea coram me est; mille tui pacifici et ducenti his, qui custodiunt fructus eius“*, 8, 11 f. — An dieser Stelle hat die Vulgata sonderbarerweise den Eigennamen Salomo (šalôm = pax) zweimal mit pacificus wiedergegeben, was das Verständnis des lateinischen Textes erschwert; im Hebr. wie in der LXX steht dafür „Salomo“. Auch der Ausdruck „in ea quae habet populos“ ist nichts anderes als die irrtümliche Uebertragung eines Eigennamens, Bá'al-hamôn; hamôn = tumultus, multitudo, populi; bá'al = dominus, is qui (ea quae) possidet. Somit heißt die Stelle:

„Einen Weinberg hatte Salomo in Bá'al-hamôn,
er übergab den Weinberg den Wächtern,
jeder brachte für seine Frucht tausend Silberlinge.
Mein Weinberg, der ist vor mir.
Die Tausend (Silberlinge) seien dir, o Salomo,
und (dazu) zweihundert für die, so seine Frucht bewachten!“

suavis: *„pulchra es amica mea, suavis et decora sicut Jerusalem, terribilis ut castrorum acies ordinata“*, 6, 3. — Obwohl diese Uebersetzung einen klaren Sinn gibt, der weiter auch vom Original nicht abweicht, sei sie doch erwähnt als Parallele zum vorstehenden pacificus. Es ist nämlich hier „suavis“ die Uebersetzung des Ortsnamens Thirsa (Wurzel rasa = an etwas Wohlgefallen haben). Thirsa, die ehemalige Hauptstadt des Nordreiches Israel, war berühmt wegen ihrer lieblichen Lage. Der Vers heißt:

„Schön bist du, meine Freundin, gleich Thirsa,
anmutig gleich Jerusalem,
unnahbar wie ein geordnetes Kriegsheer.“

c) Eigenartige Wendungen.

1, 1: *„Osculetur me osculo oris sui, quia meliora sunt ubera tua vino.“* „Ubera“ ist Uebersetzung von dodîm; dies ist pluralis abstractus von dôd = dilectus und bedeutet: amores, Liebesbezeugungen, Liebkosungen. Hieronymus faßte es irrtümlich als Plural von dad = τίτθος = Zitze, Brust. Der Vers heißt demnach: „Er küsse mich mit Küssen seines Mundes, denn deine Liebkosungen sind besser als Wein.“ — Ganz ebenso bei 1, 3: *„exultabimus*

et lactabimur in te, memores uberum tuorum super vinum" — „wir wollen frohlocken und uns freuen in dir, wollen preisen (memores!) deine Liebe mehr als Wein." Desgleichen 4, 10: „*quam pulchrae sunt mammae tuae soror mea sponsa! pulchriora sunt ubera tua vino et odor unguentorum tuorum super omnia aromata*" — „wie herrlich ist der Genuß deiner Liebe, meine Schwester Braut, köstlicher ist deine Liebe als Wein und der Duft deiner Salben geht über alle Balsamdüfte." — An anderen Stellen entspricht ubera dem hebr. šadáim = Brüste, zum Beispiel im nämlichen Kap. 4, Vers 5: „duo ubera tua sicut duo hinnuli caprea gemelli; derselbe Satz auch 7, 3. cf. hinnulus."

1, 7: „*si ignoras te, o pulcherrima mulierum*". **Ignoras te** ist ein reiner Hebraismus, der weiter nichts besagt als: „wenn es dir unbekannt ist, wenn du es nicht weißt." Die Braut fragt nämlich im vorausgehenden Vers: „Tu mir kund, du, den meine Seele liebt, wo du weidest, wo du (die Herden) lagerst am Mittag, damit ich nicht umherirre hinter den Herden deiner Genossen!" Darauf erwidert der Bräutigam: „Wenn es dir (noch) nicht bekannt ist, du schönste unter den Weibern, dann gehe (nur) hin, den Spuren der Herden nach und weide deine Zicklein bei den Gezelten der Hirten."

1, 9: „*pulchrae sunt genae tuae sicut turturis, collum tuum sicut monilia.*" Wer hier das Lateinische nimmt, wie es eben lautet, der übersetzt: „schön sind deine Wangen gleich einer Turteltaube, dein Hals gleich einem Halsgeschmeide." Der Sinn geht halbwegs an, obwohl es eigenartig ist, die Wangen der Braut mit denen einer Turteltaube zu vergleichen. Ganz anders lautet das Original: „schön sind deine Wangen in den Perlenschnüren, dein Hals im Halsgeschmeide (Korallenband)." Der Unterschied zwischen beiden Texten ist leicht aufgeklärt; das fragliche Wort tôr heißt nämlich I. Turteltaube, II. Schnur, Perlenschnur. Da die Präposition beidemale ba = in und nicht ka = sicut lautet, ebenso mit Rücksicht auf den besseren Sinn, ist das Wort tôr hier im zweiten Sinne zu fassen. Dagegen 2, 12: Turteltaube. „Wangen in den Perlenschnüren oder Ringen" konnte der Dichter sagen, sei es in bezug auf die beliebten großen Ohrgehänge, sei es im Hinweis auf das übliche Stirnband, „das die Wangen einrahmt", oder auf die Ziergehänge, die eventuell vom Stirnband herabhingen.

2, 3: „*Sicut malus inter ligna silvarum sic dilectus meus inter filios. Sub umbra illius, quem desideraveram, sedi, et fructus eius dulcis gutturi meo.*" Der Uebersetzung „illius quem desideraveram sedi" liegt eine Verkennung der hebräischen Ausdrucksweise zugrunde. Der Vers heißt: „Gleich dem Apfelbaum unter den Bäumen des Waldes, so ist mein Geliebter unter den Männern. Unter seinem Schatten verlangt's mich zu sitzen und seine Frucht soll süß sein meinem Gaumen."

3, 9 f: *„Ferculum fecit sibi rex Salomon de lignis Libani; columnas eius fecit argenteas, reclinatorium aureum, ascensum purpureum; media charitate constravit propter filias Jerusalem."* Der letzte Satz ist in seiner lateinischen Fassung unverständlich; aber auch im Hebräischen liegt er nicht ganz klar. Läßt man hier den Text stehen, wie er uns überliefert ist, dürfte die Deutung der LXX die meiste Wahrscheinlichkeit für sich haben, und es wäre zu übersetzen:

„Eine Sänfte machte sich der König Salomon aus Holz vom Libanon,
ihre Stangen machte er von Silber, ihre Lehne von Gold,
den Sitz von Purpur, in der Mitte eingelegt, eine Liebesgabe
von den Töchtern Jerusalems."

Einen guten Sinn erhielte man, wenn man das fragliche Wort ʾahabā + m als Schreibfehler statt ursprünglichem hobnim = Ebenholz ansähe; dann hieße der dritte Vers:

„den Sitz von Purpur, eingelegt mit Ebenholz."

„Töchter Jerusalems" wäre dann zum folgenden Vers zu ziehen. Wir geben jedoch der Deutung der LXX den Vorzug.

4, 1: *„oculi tui columbarum (absque eo, quod intrinsecus latet)".*

4, 3: *„sicut fragmen mali punici, ita genae tuae (absque eo quod intrinsecus latet)".*

6, 6: *„sicut cortex mali punici, sic genae tuae (absque occultis tuis)".*

An diesen drei Stellen sind die drei in Klammern stehenden Partien jeweils die Uebersetzung eines einzigen hebr. Wortes, nämlich **samma**, das „Schleier" (κατάλλυμα Is 47, 2) oder „Haargeflecht" bedeutet. Hieronymus, der in der Deutung solcher seltener Wörter auf seinen jüdischen Mentor angewiesen war, verband mit sammā den Begriff: „etwas was verhüllt oder verhüllt wird", weshalb er dieses Wort bei Is 47, 2 mit turpitudo — die Scham übersetzte und an unseren Stellen mit „id quod latet" oder „occulta". Der wirkliche Sinn obiger Stellen ist daher:

4, 1: „Deine Augen sind Taubenaugen hinter deinem Schleier (Haargeflecht) hervor."

4, 3: „wie ein Granatapfelspalt, so sind deine Wangen hinter deinem Schleier (Haargeflecht) hervor."

6, 6 = 4, 3.

5, 9 bis: *„qualis est dilectus tuus ex dilecto, o pulcherrima mulierum?"* Ein Hebraismus in der Uebersetzung! Heißt: „Wie beschaffen ist dein Geliebter vor einem (andern) Geliebten?" d. h. was unterscheidet deinen Geliebten von den andern? So fragen wiederholt die Töchter von Jerusalem, an die Braut gewendet,

und diese gibt ihnen dann im unmittelbar folgenden Abschnitt (5, 10—16) eine Schilderung der körperlichen Vorzüge des Bräutigams, wodurch er sich unterscheidet und auszeichnet vor allen übrigen Männern.

8, 7: *„aquae multae non potuerunt extinguere caritatem."* Dieser in der Liturgie öfter zitierte Satz wird sofort klar, wenn er in seinem Zusammenhang aufscheint, weshalb wir die ganze, übrigens herrliche Stelle anführen:

8, 5: *Pone me ut signaculum super cor tuum*
ut signaculum super brachium tuum,
quia fortis est ut mors dilectio,
dura sicut infernus aemulatio;
lampades eius lampades ignis atque flammarum.

8, 7: *Aquae multae non potuerunt extinguere charitatem*
nec flumina obruent illam;
si dederit homo omnem substantiam domus suae pro dilectione,
quasi nihil despiciet eam.

Der letzte Satz ist in unserer gegenwärtigen Vulgata in einer unglücklichen Fassung; das „eam" lautete wohl ursprünglich „eum"; auch „despiciet" dürfte Schreibfehler sein statt „despiciẽ" = despicient." Sehr gut haben hier die LXX übertragen: ἐξουδενώσει ἐξουδενώσουσιν αὐτόν. Somit heißt die ganze Stelle:

„Lege mich gleich einem Siegelring an dein Herz,
gleich einem Siegelring an deinen Arm,
denn stark wie der Tod ist die Liebe,
unerbittlich wie die Unterwelt die Liebesleidenschaft,
ihre Flammen sind Flammen von Feuer und lodernder Glut.
Viele Wasser können nicht erlöschen die Liebe,
noch Ströme sie hinwegschwemmen;
gäbe jemand alle Habe seines Hauses hin für die Liebe,
gleich als wär' es nichts, wiese man ihn ab."

* * *

Damit glauben wir einen kleinen Beitrag geliefert zu haben zum Verständnis des schönsten der alttestamentlichen Lieder, das der Seelsorger in der Regel nur in der lateinischen Uebertragung lesen wird. Bezüglich dieser Uebertragung halte man sich vor Augen, daß sie wohl unter allen lateinischen Versionen, die noch in Verbreitung waren, als authentisch gilt, wie das Tridentinum erklärte. Damit ist sie jedoch keineswegs dem Urtext oder etwa auch nur der LXX vorgezogen oder als fehlerfrei erklärt. Vielmehr ist es Tatsache, daß bezüglich des Grades der Güte in der Uebersetzung bei den einzelnen Büchern ein großer Unterschied obwaltet. Am tiefsten stehen diesbezüglich jene Bücher, die nicht Hieronymus selbst über-

tragen hat. Aber auch die von Hieronymus übersetzten stehen nicht alle auf gleich hoher Stufe. Und selbst in den bestübertragenen finden sich noch immer nicht wenige Stellen, die ihre Fassung einem weniger richtigen Verständnis des Originaltextes verdanken. Solche Stellen sind dann nicht aus dem Sprachcharakter des Lateinischen zu erklären, sondern müssen eben als weniger richtige Uebertragungen gelten; es heißt das Verständnis des Schriftwortes wenig fördern, wenn man diese „schiefen" (obliquae) Uebersetzungen wieder mit ins Deutsche überträgt.

Ein treffendes Beispiel dafür bietet der bereits behandelte erste Vers unseres Liedes: „osculetur me osculo oris sui, quia meliora sunt ubera tua vino." Diese Worte spricht, wie über jeden Zweifel erhaben, die Braut und richtet sie an den Bräutigam. Uebersetzt man nach dem Wortlaut des Lateinischen, heißt der Satz: „Er küsse mich mit Küssen seines Mundes, denn deine Brüste sind besser als Wein." Da man in der Regel von Brüsten eines Mannes nicht spricht, wird „Brüste" im übertragenen Sinne zu fassen sein; damit ist der Allegorese Tür und Tor geöffnet; nur ist eine solche Allegorese unberechtigt, phantastisch, denn „ubera" ist mißverstandene Uebertragung statt „amores" im Original.

Wenn wir in diesen Zeilen ausschließlich die rein sprachliche Seite des Hohenliedes berücksichtigten, wollten wir damit selbstverständlich nicht in Abrede stellen, daß unser Lied nach den Weisungen der Kirche nur allegorisch verstanden werden darf. Aber auch die Allegorie kann die Feststellung des richtigen sprachlichen Verständnisses nicht entbehren, sondern setzt dies vielmehr voraus.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Beichthören und Vinieren im Kriegslande.)** Der Priester Albert ist bei der Kriegsarmee der Sanitätskolonne zugewiesen, ohne weitere Anstellung oder Vollmacht seitens des Armeebischofs zu haben; Anton ist für die Militärseelsorge vom Armeebischof mit Jurisdiktion und besonderen Vollmachten versehen. — Beim Einrücken in Feindesland und Besetzung von dessen Gebieten finden sich kleinere Ortschaften ihres Pfarrers beraubt und ohne geistliche Hilfe. Um diesen zu helfen, begeben sich an Sonntagen beide genannten Geistlichen nach Abhaltung des Soldatengottesdienstes in je eines der verwaisten Dörfer, um den Gläubigen Gelegenheit zur heiligen Beichte zu geben und nochmals die heilige Messe zu lesen, damit die dortigen Einwohner dieser an Sonntagen nicht entbehren und auch die heilige Kommunion empfangen können. Handeln beide recht?

Antwort und Lösung. Die Lage von Albert und von Anton ist nicht die gleiche. Es ist daher für beide gesondert die Frage zu

entscheiden, 1. ob sie erlaubter- und gültigerweise die Beichten entgegennehmen konnten; 2. ob sie berechtigt waren zu binieren. Handelte es sich um die bloße Frage der Austeilung der heiligen Kommunion, wenn entweder in den in Frage stehenden Orten das allerheiligste Sakrament noch aufbewahrt wird, oder wenn Albert und Anton das heiligste Sakrament von ihrem Militärstandorte aus übertragen und zurückgebracht hätten, dann wäre an ihrer Berechtigung dazu gar nicht zu zweifeln; der vorliegende Fall der Not berechtigte sie durch ihren Priesterstand allein, die den Gläubigen so erwünschte Spendung dieses Sakramentes vorzunehmen.

Bezüglich der Entgegennahme der heiligen Beicht und der Absolution hatte Albert keine amtliche Fakultät; doch hatte er bezüglich der Soldaten, welche im Felde stehen, jene Fakultät, welche jeder Priester, auch wenn er sonst gar keine Vollmacht zum Beichthören hat, in Todesgefahr eines Christen besitzt: dies ist durch die heilige Pönitentiarie vom 18. März 1912 festgestellt, welche auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs von Verdun erklärte: Die zum Kriegsdienst aufgerufenen Soldaten seien vom Augenblick der Mobilisierung an jenen gleichzuhalten, welche in Todesgefahr sind, und könnten deshalb von jedem Priester von allen Sünden und Zensuren losgesprochen werden (Nouvelle Revue théol. 44, S. 500).[1])

Allein diese Befugnis kann nicht auf die Zivilpersonen ausgedehnt werden: es sei denn, es läge wirkliche Gefahr auch für diese vor, von barbarischen feindlichen Horden, welche einzudringen drohten, niedergemacht zu werden. Solches kam allerdings in früheren Jahrhunderten bei den Eroberungszügen der Türken vor, da diese die Christen, deren sie habhaft wurden, niedermetzelten, und leider soll das auch in der Jetztzeit im Balkankriege von seiten schismatischer Krieger vorgekommen sein. Aber wie wirklich zivilisierte Völker heutzutage Krieg zu führen pflegen, ist eine derartige Gefahr für Zivilisten, welche sich selber ruhig verhalten, durchaus ausgeschlossen.

Da nun Albert eine amtliche Seelsorge gar nicht aufzuweisen hat, absolvierte er die Gläubigen der okkupierten feindlichen Orte, denen er an Sonntagen Hilfe zu leisten suchte, an sich ungültig. Es könnte nur dadurch die Absolution gültig werden, daß die Kirche in derartigen Fällen die Jurisdiktion supplierte. Mehrere nehmen freilich an, im Falle des error communis, wo allgemein der beichthörende Priester für einen solchen gehalten wird, der absolvieren könne, trete diese Supplierung seitens der Kirche ein. Berechtigt und erlaubt würde aber dadurch das Verfahren Alberts in keiner Weise, und die Gültigkeit der Lossprechung überschreitet keineswegs die Grenzen einer gewissen Wahrscheinlichkeit; sie ist und bleibt eine durchaus unsichere. Um das Beichthören erlaubt zu machen und

[1]) Vgl. auch diese Zeitschrift 66 (1913) S. 484.

die Gültigkeit der Lossprechung sicherzustellen, hätte Albert von seiten des Diözesanbischofs des betreffenden Ortes Vollmacht zum Beichthören sich erbitten müssen, falls dieser nicht etwa schon zum voraus jene Vollmacht sollte erteilt haben. Bitte und Gewährung hätte unter jenen Umständen recht wohl auf telegraphischem Wege geschehen können, wenn auch für normale Verhältnisse dieser Weg nicht als der geeignete angesehen wird. —

Anton hingegen konnte um so mehr die Soldaten absolvieren, als für ihn ein zweifacher Titel vorlag: als erster die amtliche Anstellung. Zur Betätigung dieser amtlichen Jurisdiktion bedarf er auch nicht der Approbation des jeweiligen Diözesanbischofs der Orte, wo er Beichte hört, weil die Jurisdiktion über die Soldaten keine örtliche, sondern persönliche ist, die vom Armeebischof ausgeht. Außerdem liegt ja, wie für alle Priester, so auch für Anton der Titel der Todesgefahr der im Kriege befindlichen Soldaten vor.

Der Zivilbevölkerung gegenüber war Anton an sich in derselben Lage wie Albert; nicht der Armeebischof, sondern der Ordinarius der Diözese ist der legitime Obere, welcher die Jurisdiktion über die Zivilbevölkerung zu erteilen hat. Allein dies hat sich durch Dekret der heiligen Pönitentiarie vom 18. Dezember 1914 zugunsten Antons geändert. Vermöge ausdrücklicher Befugnis des Heiligen Vaters Benedikt XV. stellt jenes Dekret fest: „Die Militärkapläne können während der Dauer des Krieges, wenn sie das Heer begleiten, die Beichte aller beliebigen Gläubigen hören, welche bei ihnen zur Beichte kommen, und können auch ihnen gegenüber von all denjenigen Vollmachten Gebrauch machen, welche ihnen für das Gewissensforum gegeben worden sind. Dieselbe Befugnis haben die etwa in Gefangenschaft geratenen Militärkapläne ihren Mitgefangenen gegenüber" (Acta Ap. S. VI [1914], 712). Wie der Wortlaut zeigt, ist Albert in diese Bevollmächtigung nicht eingeschlossen; jedenfalls ist es recht zweifelhaft, ob man ihn irgendwie im weiteren Sinne zu den Militärkaplänen rechnen kann.

Es erübrigt noch die Frage über die Bination, welche zugunsten der Zivilbevölkerung vorgenommen wurde.

Sind diese Ortschaften von aktivem Militär besetzt und liegt für das Militär die Fakultät zu binieren in irgend einer Weise vor, dann ist es selbstverständlich, daß diese Fakultät benutzt werden kann u. zw. so, daß gerade auch der Zivilbevölkerung Gelegenheit zur Teilnahme geboten werde. Haben also die in Frage stehenden Priester diese Fakultät erhalten, scheidet jede weitere Untersuchung aus.

Ist aber dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um Ortschaften, welche von aktivem Militär ganz frei sind, dann ist zu untersuchen, ob sich irgend ein Rechtstitel für die Zivilbevölkerung als solche finden lasse. Es müssen daher die verschiedenen Titel in Betracht gezogen werden, welche im allgemeinen zur Bination berechtigen. Als solche sind zu bezeichnen: 1. Epikie oder, wenn man will, Pflichten-

kollision; 2. kirchenrechtlich festgelegte Gründe; 3. päpstliches Privileg, welches in gewissen Fällen mittels der Ordinarien den Priestern mitgeteilt werden kann. In anderen Fällen ist das schwer verbindliche Verbot, nur einmal des Tages das heilige Opfer zu feiern, einzuhalten.

Eine gewisse Pflichtenkollision kann eintreten bei Todesgefahr eines Gläubigen, welche dem Priester dann erst gemeldet wird, wenn er die heilige Messe schon wesentlich vollendet hat, das heißt bis zur Sumptio sacrae hostiae einschließlich, und er konsekrierte Partikeln weder hat, noch sich ohne zu große Mühe von anderswoher beschaffen kann. In diesem Falle hat der Sterbende nach göttlichem Gebot die heilige Kommunion zu empfangen, der betreffende Pfarrer daher die Rechtspflicht, beim Fehlen des Pfarrers oder Stellvertreters ein anderer die Liebespflicht (falls es ohne zu große Mühe geschehen kann), die heilige Kommunion zu spenden. Für den Pfarrer oder dessen Stellvertreter dürfte daher in solchem Falle leicht die Pflicht, bei einem anderen Priester jedenfalls die Berechtigung vorliegen, durch Bination dem Sterbenden den Empfang der heiligen Kommunion zu ermöglichen. Auf diesen Fall dürfte die Epikie und Pflichtenkollision durchgehends auch wohl beschränkt bleiben. Das Anhören oder Nicht-Anhören-Können der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen, welches auf kirchlichem, nicht auf göttlichem Gesetze beruht, wird an sich nie als Grund angesehen, um eigenmächtig binieren zu dürfen. Ich sage „an sich", weil Fälle nicht gerade unmöglich sein möchten, wo ein sonst unvermeidliches Aergernis mit in Frage käme. Dieses zu vermeiden, ist ein höheres natürliches Gebot, welches dem rein kirchlichen Gebot vorgeht.

Allgemein kirchenrechtlich festgelegte Gründe bestehen, abgesehen von der Befugnis für Weihnachten und partikulär-örtlich für Allerseelen, nur zugunsten eigentlicher kanonisch errichteter Pfarreien, wenn nämlich dort entweder wegen der Entfernung eines beträchtlichen Teiles der Pfarrangehörigen oder wegen des zu engen Raumes der Kirche die eine Messe für die Pfarrei nicht genügt, ein zweiter Priester aber nicht zur Hand ist. In solchen Fällen hat freilich der Ordinarius über den Grund zu erkennen und zuzusehen, ob nicht etwa durch Beihilfe eines anderen Priesters hinlänglich gesorgt werden könne; aber einer besonderen päpstlichen Erlaubnis bedarf er nicht, um für solche Fälle das Binieren zu gestatten. Es gehört dieses alsdann zur Aufgabe des Pfarrers oder dessen Stellvertreters.

Endlich wird päpstliches Privileg heutzutage dort, wo eher Mangel als Ueberfluß von Priestern herrscht, vielfach erteilt, und zwar um jene allgemein kirchenrechtlich geltenden Gründe auf analoge Fälle auszudehnen. In solchen Fällen bedarf es päpstlichen Privilegs, und der betreffende Priester muß eine solche Befugnis alsdann durch seinen Ordinarius empfangen haben; es darf dann

aber die Bination erheblich weiter ausgedehnt werden, als es in gemeinrechtlichen Fällen geschieht.

Genau genommen, paßt keiner der hier besprochenen Titel zur Bination auf den Fall Alberts oder Antons. Von einem Sterbefall ist nicht die Rede, und käme dieser in Frage, dann wären die genannten Priester jedenfalls in der Lage, prökonsekrierte Partikeln zu sich zu nehmen und dem Sterbenden so die heilige Wegzehrung zu reichen. — Von einem päpstlichen Privileg ist auch nicht die Rede. Sollte ein solches etwa vorliegen zugunsten der Soldaten, die im Felde liegen, so wäre das vom Armeebischof mitzuteilen; es hätte dieses Privileg aber nur in der oben angegebenen Weise Geltung für Zivilpersonen in deren Ortschaften: sonst müßte ein solches durch die Hände des Ordinarius loci gehen oder auf andere Titel hin von Rom erteilt sein. — Auch die allgemein kirchenrechtlichen Gründe sind hier nicht förmlich anwendbar; es fehlt jedenfalls eine kirchliche Berufung zur Pastorierung der betreffenden Ortschaften und die recognitio causae durch den Ordinarius.

Dennoch dürfte man berechtigt sein, wenn sich auch keine kirchlich berechtigte causa förmlich findet, eine solche in höherem Maße zu finden und daher für Bination zu entscheiden. Für die betreffenden Ortschaften, in welchen Albert und Anton celebrierten, handelt es sich eigentlich nicht um Bination. Doch sind es zweifelsohne kanonisch errichtete Pfarreien. Wenn diese nun unter gewissen Umständen ein Recht haben auf zwei Messen an Sonn- oder Feiertagen, so daß dessentwegen ein Priester zur Bination schreiten darf, dann möchte um so eher ein Priester zur Bination schreiten dürfen, um der Pfarrei eine heilige Messe zu verschaffen. Allerdings sollte dazu die recognitio seitens des Ordinarius vorliegen. Allein, wo diese im Kriegsfall nicht zu erreichen ist, dürfte die evidentia facti genügen und die Zustimmung des Ordinarius in dem Sinne als sicher unterstellt werden, daß es ihm sogar sehr erwünscht sei, daß fremde Priester den verwaisten Pfarreien nach Möglichkeit Hilfe leisten. Albert freilich, der keine priesterlich-amtliche Stellung beim Militär hat, hätte statt des Militärgottesdienstes den Gottesdienst in einer der verwaisten Ortschaften halten sollen; er wäre dann ohne Bination dieser zu Hilfe gekommen. Anton aber war amtlich gehalten, an erster Stelle den Militärgottesdienst zu vollziehen; er konnte also nur durch Bination einer naheliegenden Ortschaft oder Pfarrei Hilfe bringen. Doch konnten je nach den Umständen auch für Albert die Verhältnisse so liegen, daß er eine vorübergehende Pastoration eines Teiles der Armee nicht ablehnen konnte; dann lag auch für ihn, gleich Anton, der Fall der Bination vor.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Domizilium und österliche Kommunion.)** Bei einer Zusammenkunft mehrerer Priester wird folgender Fall zur Sprache

gebracht: Wilhelm, noch ledig, aber schon großjährig, hat in der Pfarrei N. eine ausgezeichnete Anstellung gefunden. Obschon er aus der nur wenige Stunden entfernten Pfarrei X. stammt, wo er bis dahin mit seiner Mutter zusammenlebte, wohnt er jetzt doch schon längere Zeit in N., freilich nur zur Miete. Der Pfarrer von N. sieht aber unsern Wilhelm, der auch sonst nicht zu seinen eifrigsten Pfarrkindern gehört, während der ganzen österlichen Zeit kein einziges Mal an der Kommunionbank. Auf eine diesbezügliche Bemerkung erfolgt in schnippischem Tone die Antwort: „Ich habe die Osterkommunion in meiner Heimatpfarrei empfangen und demnach meiner Pflicht genügt." Der Pfarrer ist aber der Ansicht, Wilhelm habe seiner Pflicht durchaus nicht genügt; abgesehen davon, daß ihm aus sehr guten Gründen die ganze Behauptung wenig glaubwürdig erscheint, mußte ja Wilhelm in N. zur Osterkommunion gehen, denn nach der Ueberzeugung des Pfarrers hat Wilhelm jetzt nur in N. ein Domizilium und nicht mehr in der früheren Heimat. In jener Gegend aber entbindet kein Gewohnheitsrecht die Pfarrkinder vom Empfang der Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche, man sieht im Gegenteil allgemein streng darauf, daß sie in der eigenen Pfarrkirche und nur dort empfangen werde. — Da nicht alle Anwesenden sein Urteil zu billigen scheinen, versucht der Pfarrer von N. dieses zu begründen. Wilhelm, so sagt er, hat ein wirkliches Domizilium in meiner Pfarrei; er wohnt daselbst schon längere Zeit und hat sicherlich nicht die Absicht wegzugehen; denn seine Stelle ist so vorzüglich, daß er sie nie aufgeben wird. In der früheren Pfarrei hat er kein Domizil mehr, er hat sie ja verlassen und geht nur ganz selten für einige Stunden dahin, um seine Mutter zu besuchen; es ist also nicht einmal ein Quasidomizil vorhanden. — Damit ist der Priester Titius einverstanden; ein Quasidomizil, meint er, liegt nicht vor, und zwei wirkliche Domizile kann niemand haben. Der Tischnachbar Anselmus suspendiert sein Urteil, da er in Pfarrgeschäften nicht bewandert ist, und da in den letzten Jahren manche neue Bestimmungen gerade hinsichtlich des Domizils getroffen worden seien, die er nicht so genau kennt wie die früheren. Hingegen meinen einige andere, Wilhelm könne in der Heimatpfarrei seiner österlichen Pflicht genügen; einer bezweifelt sogar, ob Wilhelm überhaupt in N. ein Domizil habe, da er daselbst nichts besitze und nur zur Miete wohne, und ein anderer weitgereister Herr meint, man müsse es mit der Bestimmung hinsichtlich der Pfarrkirche nicht so genau nehmen.

Was soll man zu dieser Auseinandersetzung sagen, mit anderen Worten:

1. Was ist im allgemeinen von den neueren Bestimmungen hinsichtlich des Domizils zu sagen?

2. Wo hat Wilhelm sein Domizil?

3. Konnte Wilhelm die österliche Kommunion in der Heimat empfangen?

4. Soll man so streng auf den Empfang der Osterkommunion in der Pfarrkirche sehen?

Antwort: 1. Wenn durch die kirchlichen Gesetze in den letzten Jahren einige Neuerungen hinsichtlich des Domizils geschaffen worden sind, beziehen sich diese hauptsächlich auf die Ehe; so hat das Dekret Ne temere den Ausdruck Quasidomizil nicht, und es kommt ein solches bezüglich der Eheassistenz nicht mehr in Frage. Auch das Sakrament der Priesterweihe wird durch neuere kirchliche Erlässe hinsichtlich der Weihekompetenz berührt. Unser Fall wird jedoch durch diese neueren Bestimmungen nicht betroffen, wie Prümmer das klar ausdrückt: „Tota doctrina de domicilio et quasi-domicilio ecclesiastico multum mutata est in his ultimis annis tum circa matrimonia ineunda, tum circa ordines suscipiendos . . . In aliis autem materiis adhuc vetus doctrina subsistit.“[1])

2. Wo hat Wilhelm sein Domizil? Ganz allgemein kann man mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches sagen: „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.“ (§ 7.) — Man spricht wohl auch von einem domicilium originis, doch ist dieses an und für sich nur hinsichtlich des Empfanges der hl. Weihen zu berücksichtigen, und zwar auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung, die man auf den Empfang der anderen Sakramente nicht ausdehnen darf: „Ad parochiam acquirendam inspicitur habitatio, qua deficiente impertinens est origo, . . . ad recipienda sacramenta a proprio parocho nihil confert origo, sed sola habitatio.“[2])

Wer freilich an seinem Geburtsort seinen Wohnsitz gehabt und die Absicht, dahin zurückzukehren und daselbst zu wohnen, bewahrt hat, verliert dieses Domizil durch langjährige Abwesenheit nicht, weshalb bei vielen Pfarrangehörigen Geburtsort und eigentliches Domizil zusammenfallen.

Wir befassen uns hier nur mit dem domicilium habitationis, das man definieren kann als den Ort, an dem sich jemand tatsächlich niedergelassen hat mit dem Willen, dort ständig zu wohnen, falls nicht ein unvorhergesehener Umstand ihn abberuft: „Locus, in quo aliquis habitat animo perpetuo ibi manendi, nisi quid avocet.“[3])

Zwei Dinge sind also zur Erwerbung eines Wohnsitzes (domicilium) erforderlich: Tatsache und Absicht, factum et animus. „Ad verum domicilium duo copulative requiruntur, animus vide-

[1]) Manuale theologiae moralis secundum principia S. Thomae Aquinatis. (Friburgi Brisgoviae MCMXV. tom. I, pag. 116.) — [2]) Sanchez, De matrimonio lib. III, disp. XXIII, no. 8. — [3]) Franz Schmier O. S. B., einer der bedeutendsten Kanonisten des 18. Jahrhunderts, Jurisprudentia canonico-civilis, Lib. II, Tract. I, cap. 3, no. 19. Prümmer gibt l. c. als Beispiel: „aliquis ludimagister, qui pro indefinito tempore acceptavit munus suum in aliquo loco, inde a primo die habitationis acquirit domicilium in hoc loco.“

licet et factum."[1]) Solange Tatsache und Absicht nicht zu gleicher Zeit bestehen, wird kein Domizil erworben; ein längerer Aufenthalt aber ist nicht nötig: „Primo horae quadrante, quo incipis habitare in aliquo loco cum animo claudendi illic vitam, acquiris ibi domicilium habitationis, quod non deperdes, donec reipsa inde abeas decernasque numquam amplius illic constanter habitare."[2])

Es sei noch eben mit Noldin (I.[10], n. 152, I, 1) bemerkt: „Ex iure ecclesiastico nihil impedit, quominus quis plura habeat domicilia." Auch das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches sagt: „Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen." (§ 7.)

Läßt sich aber jemand in einer Pfarrei nieder mit der Absicht, daselbst nicht ständig, sondern nur den größten Teil des Jahres oder selbst mehrere Jahre zu wohnen, erwirbt er kein eigentliches Domizil (domicilium verum), sondern nur ein Quasidomizil (quasi-domicilium), das Schmier definiert: „locus, in quo per longum tempus aliquis habitat, absque animo perpetuo ibidem consistendi" (l. c. no. 26).

Auch zum Quasidomizil gehören zwei Stücke: factum et animus, tatsächliche Niederlassung und Absicht, den größten Teil des Jahres, d. i. sechs Monate an dem nämlichen Orte zu bleiben. In dem Augenblicke, in dem sich diese beiden Stücke zusammenfinden, ist ein Quasidomizil und Zugehörigkeit zur Pfarrei vorhanden: „Sicut ad domicilium nullius temporis habitatio requiritur, sed statim, ac quis incipit habitare cum animo perpetuo habitandi, illud acquirit: sic statim, ac quis incipit habitare animum habens habitandi toto tempore requisito (nämlich maiore parte anni), efficitur parochianus."[3])

Auf Grund des Quasidomizils kann man die vorgeschriebenen Sakramente empfangen: „Sequitur primo, eum qui alicubi habitat cum intentione ibi manendi maiore anni parte, fieri parochianum illius loci quoad sacramenta, excepto Ordine et Tonsura, et praeterea ligari legibus illius loci."[4])

Aber das Quasidomizil wird durch langes Wohnen allein niemals zum eigentlichen Domizil; als Beispiel diente den alten Theologen vielfach der etwas lang ausgedehnte Aufenthalt der Studenten an der Universität, wie z. B. auch Gobat (l. c. no. 298) feststellt: „Hinc certum est, studiosos literarum, qui haerent in aliqua Academia 10 aut 12 (Jordanus exprimit quingentos) annos, solo animo illic absolvendi studia, non contrahere domicilium" (d. h. domicilium verum, wohl aber ein Quasidomizil).

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, daß Wilhelm in N. zweifellos wenigstens ein Quasidomizil hat. Da er mit der Uebernahme der Stelle sich in N. niedergelassen und nun schon länger als

[1]) Schmier loc. cit. — [2]) Gobat Operum moral. Tom. I, P. I, Tract. VIII, n. 294. — [3]) Sanchez, De matrimonio, lib. III, disp. XXIII, no. 14. — [4]) Bonacina, De legibus, Disp. I, q. I, Punctum VI, no. 44.

sechs Monate daselbst wohnt, kann man annehmen, daß er gleich anfangs die Absicht hatte, längere Zeit in N. zu verweilen, und es stände das ganz fest, wenn er z. B. sofort für sechs Monate ein Zimmer gemietet hätte.

Hat er auch ein eigentliches Domizilium in N.? Das läßt sich nicht so leicht behaupten. Der mangelnde Grundbesitz und die Mietswohnung sprechen allein nicht dagegen. „Non interest, an aliquis in domo propria vel aliena et conducta habitet: nam domus non facit incolam loci, sed habitatio“ (Schmier, l. c. no. 20). Grundbesitz wäre ein „criterium, quo voluntas illa perpetuo manendi in eodem loco iuridice cognosci possit“ (cfr. Génicot I, no. 99). Doch ist die Beantwortung dieser Frage insofern für uns von geringer Bedeutung, als die Erwerbung eines eigentlichen Domizils in N. ein in der Heimatpfarrei schon bestehendes nicht notwendigerweise aufhebt.

Wir kommen damit zur Hauptfrage: Hat Wilhelm in seiner Heimatpfarrei immer noch ein wirkliches Domizil, wenn er diese schon längere Zeit oder gar schon mehrere Jahre verlassen hätte? Vor allem antworten wir: Wilhelm **kann** sein eigentliches Domizilium in der Heimatpfarrei bewahrt haben, auch wenn er mehrere Jahre ununterbrochen abwesend gewesen ist. Wie verliert man ein einmal erworbenes wirkliches Domizil? Die Theologen antworten: „Omnis res per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur“, also genügt auch langjährige Abwesenheit nicht, um sein Domizil zu verlieren, es muß vielmehr die Absicht hinzukommen, nicht mehr dahin zurückzukehren. „Nec interest an aliquis etiam alibi habitare consueverit necne: cum enim quis in duobus locis domicilium habere non prohibeatur, . . . ex eo quod alibi et longo tempore habitare consueverit, non domicilium mutasse, sed multiplicasse praesumitur“ (Schmier, l. c. no. 23).

Statt weitere Texte für diese allgemein angenommene Lehre anzuführen, sei vielmehr angedeutet, wie Wilhelm die Absicht haben konnte, den eigentlichen Wohnsitz trotz der Abwesenheit in seinem Heimatsort nicht aufzugeben. Als lediger junger Mann kann er beabsichtigen, vorläufig auf einem Dörfchen, selbst wenn es gar nichts bietet, Wohnung zu nehmen. Zugleich kann er den Willen haben, gleich nach der Heirat oder schon kurz vorher in der Heimatpfarrei zu bleiben, obwohl er seine Stellung nicht aufgeben will. Eine solche Absicht ist durchaus nichts Ungewöhnliches, zumal wenn die Entfernung nicht allzu groß ist, wenn schon seit Jahren Aussicht auf eine gute Bahnverbindung besteht, wenn in dem Heimatstädtchen ein Gymnasium den zu erhoffenden Kindern das Studieren erleichtert, oder wenn Wilhelm das elterliche Haus erbt, wenn seine zukünftige Frau ein Haus in der Heimatpfarrei des Wilhelm in Aussicht hätte u. s. w. Hätte Wilhelm, als er die jetzige gute Stellung annahm und deswegen die Heimat verließ, schon bestimmte Absichten und Aus-

sichten hinsichtlich einer ehelichen Verbindung gehabt, könnte er sogar den Beweis antreten, daß er niemals daran gedacht, die Heimatpfarrei ganz aufzugeben; er braucht nur festzustellen, daß er sich dem Mädchen und vielleicht gar andern Bekannten gegenüber verschiedene Male in dem Sinne geäußert hat. — Ob er dann in N. ein eigentliches Domizil tatsächlich erworben, soll hier nicht weiter untersucht werden. Ebensowenig brauchen wir für unsern Fall das domicilium legale zu erwähnen.

Wenn also Wilhelm behauptet: „Ich habe niemals mein Domizil in der Heimatpfarrei aufgeben wollen, ich habe immer den Willen gehabt, dahin zurückzukehren", muß er das mit seinem Gewissen abmachen, der Pfarrer von N. muß sich damit zufrieden geben, wenn er nicht das Gegenteil beweisen kann.

3. Damit ist die dritte Frage erledigt. Wenn Wilhelm in seiner Heimat noch ein Domizil hat, kann er dort nach Belieben die österliche Kommunion empfangen: „Si Eucharistia sumenda sit ex praecepto divino vel ecclesiastico, puta . . . Communio Paschalis et Viaticum, Eucharistia a Parocho domicilii vel quasi-domicilii sumenda est. Attamen Eucharistia . . . pro satisfaciendo praecepto paschali a Parocho domicilii vel quasi-domicilii indiscriminatim sumi potest; pro Viatico autem sumi debet a Parocho domicilii aut quasi-domicilii secundum quod infirmus in illo vel in hoc degat."[1])

4. Soll man streng darauf sehen, daß die österliche Kommunion in der Pfarrkirche empfangen wird? Wir sehen hier ab von den Fällen, in denen die pastorale Klugheit zu einer gewissen Milde verpflichtet. An und für sich muß der Pfarrer sich bemühen, daß dieses Kirchengebot mit der nämlichen Genauigkeit in allen seinen Punkten beobachtet wird wie auch die anderen Kirchengebote.[2])

In vielen Diözesen besteht dieses Kirchengebot jedenfalls noch in seiner ganzen Ausdehnung. Es sei nur hingewiesen auf die Provinzialkonzilien von Cöln und Utrecht in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts.[3]) Desgleichen bestimmte die Diözesansynode von

[1]) Ios. Alberti, De domicilio ecclesiastico acquirendo et amittendo deque eius effectibus etc. Romae 1908, pag. 23, no. 14. — [2]) Der Pfarrer kann sogar das Austeilen der österlichen Kommunion, da es zu seinen pfarrlichen Rechten gehört, sich selbst vorbehalten, ja am hochheiligen Ostertage soll er dem römischen Rituale gemäß persönlich seinen Pfarrkindern die heilige Kommunion reichen, falls nicht ein vernünftiger Grund ihn hindert. Wir lesen Tit. IV, c. 3, no. 3: „Dabit quoque operam Parochus, quoad eius fieri potest, ut in ipso die sanctissimo Paschae (sui parochiani) communicent; quo die ipse per se, nisi legitime impediatur, parochiae suae fidelibus hoc Sacramentum ministrabit." — [3]) Das Provinzialkonzil von Cöln im Jahre 1860 verordnet: „Fidelibus in propria ecclesia parochiali Eucharistiam in Paschate sumendi obligatio inculcanda est." Das Provinzialkonzil von Utrecht aus dem Jahre 1865 besagt: „Notum esse debet fidelibus . . . huic praecepto satisfaciendum esse in propria parochia, neque eidem satisfieri ab iis, qui in alia

Münſter in Weſtfalen im Jahre 1897: „Volumus autem ut antiqua consuetudo stricte observetur, qua omnes in propria parochia . . . Communionem paschalem peragere tenentur.“ (Acta et statuta no. 217.)

Wenn alſo Noldin (II[10], n. 696) ſchreibt: „A praecepto sumendi communionem paschalem in ecclesia parochiali eximuntur: . . . d) Fideles omnes iis in locis, in quibus contraria consuetudo (40annorum) legitime introducta est ut in hisce nostris regionibus“, meint er mit den letzten Worten wohl öſterreichiſche Länder, in denen er lehrte und ſein Buch veröffentlichte; es wäre aber bei einer neuen Auflage eine diesbezügliche Bemerkung wünſchenswert. Eine ſolche findet man z. B. bei Prümmer, der ſchreibt: „In aliquibus regionibus (e. g. Austriae) lex de Communione sumenda in ecclesia parochiali abolita est consuetudine“ (III, no. 213). Für die öſterreichiſch-ungariſche Monarchie vergleiche übrigens die Provinzialkonzilien von Wien (1858) und beſonders von Gran (1858) und von Prag (1860). (Collectio Lacensis, tom. V, pag. 155, 21, 504.)[1])

Aber ſelbſt da, wo man ſich auf keine legitime Gewohnheit ſtützen kann, darf man wohl in einem wirklichen Einzelfalle etwas Nachſicht üben; wenigſtens meint Noldin (II[10], n. 696, S. 718, a.): „Si praeceptum communicandi in ecclesia parochiali grave dicitur, his non affirmatur eum iam graviter peccare, qui semel, sed eum, qui saepius communionem paschalem in alia ecclesia sumit.“

Andere Theologen ſind freilich durchaus anderer Meinung; ſo Palmieri (Ball.-Palmieri IV, n. 985) und Génicot; letzterer ſchreibt: „Graviter peccat, qui etiam semel, transgreditur sine ulla licentia, etiam praesumpta, praeceptum in propria parochia, communicandi: siquidem communis sententia est eum praecepto Communionis paschalis non satisfacere“ (Theol. Mor. Instit., II, no. 209, VI).

In einer ganzen Reihe von Autoren fand ich dieſe ſpezielle Frage nicht ausdrücklich behandelt. Die von Noldin vorgebrachte Meinung wurde in etwas gemilderter Form ſchon von Tamburini vertreten: „Puto quod fidelis, qui paratus est suum Parochum recognoscere et forte in anno pluries recognovit communicando in sua parochia, non irrogat iniuriam gravem Parocho, semel aut iterum in sua vita se subtrahendo in hoc ab eius iurisdictione.“ Lehmkuhl (I[11], n. 1452) nimmt eine Mittelſtellung ein, wenn er

qualibet ecclesia Eucharistico pane reficerentur.“ Collectio Lacensis, tom. V, pag. 249 et 824.

[1]) Anm. d. Red.: Synodus dioeces. Linciensis prima (1911) tit. II, c. 3, pag. 34, beſagt: „Omnes et singuli homines laici communionem paschalem sumant in ecclesia parochiali; sed ne cui molestia neve gravamen fiat! tacitus consensus omnium et singulorum parochorum absque ulla quaestione per se prostat, ut quicumque noluerit in ecclesia parochiali ad communionem paschalem accedere, libere aliam ecclesiam adeat.“

schreibt: „Complures scriptores censent mortale peccatum non esse, una alterave vice per vitae decursum consensum Parochi praesumere ad communicandum alibi.“[1])

Theux (Belgien). Adolf Dunkel.

III. **(Intention beim Empfang der Priesterweihe.)** Albuin ist ein sehr gewissenhafter und eifriger Theologe, der etwas zu Neurasthenie disponiert ist, was ihm während seiner Studienjahre wiederholt manche Leiden bereitet. Einigemal im Jahre hat er Anfälle von tiefer Melancholie, die sich hauptsächlich immer in der Richtung geltend macht, daß er sich gänzlich unwürdig fühlt, Priester zu werden, ohne aber für diese Unwürdigkeit einen bestimmten Grund finden zu können, und ohne irgendwie die ernstliche Absicht zu haben, einen anderen Beruf zu ergreifen. Der Spiritual des Priesterseminars sucht ihn immer wieder von neuem aufzurichten, und meist kehrt tatsächlich einige Tage nach dem Höhepunkte der Melancholie für längere Zeit wieder vollständige Ruhe ein. Schließlich bessert sich durch ärztliche Behandlung und eine vernünftige Seelenführung von Seite des Spirituals überhaupt der Zustand, die Rückfälle werden seltener und Albuin beginnt, sich mit einer gewissen Freude auf den Empfang der Priesterweihe vorzubereiten. In dieser Stimmung beginnt er die von einem fremden Ordensmann gegebenen Exerzitien. Der Exerzitienleiter betont in seinen Vorträgen wiederholt, daß wir gänzlich unwürdig seien, die Priesterweihe zu empfangen. Diese Ausführungen, die auf manche gesunde und bisher etwas leichtsinnige Theologen von bester Wirkung sind, rufen in Albuin einen neuerlichen Anfall von Melancholie hervor, der die früheren weit übersteigt, da er sich unmittelbar vor der Weihe sieht und nun mit den heftigsten Zweifeln kämpft, ob er die unmittelbar bevorstehende Weihe empfangen solle oder nicht. Eine Aussprache mit dem Exerzitienleiter bleibt ohne Erfolg, da dieser die neurasthenische Disposition Albuins nicht kennt und daher auch nicht zu würdigen weiß. Auf den Rat des Spirituals entschließt sich Albuin dennoch, die Priesterweihe zu empfangen. Während er aber die vorbereitenden Zeremonien mitmacht, hat er das Gefühl, als müsse er sich noch vor dem Augenblick der Weihe entfernen, und denkt fortwährend nach, ob und wie er dies machen könne. Dabei achtet er kaum darauf, was um ihn herum vorgeht, und macht mit den anderen alles scheinbar nur mechanisch mit. So geht er auch ganz mechanisch mit den anderen zur Handauflegung. Jetzt gewahrt er zu seinem Entsetzen, daß der wesentliche Teil der Priesterweihe vorüber sei, bevor er zu einer endgültigen Intention, sie zu empfangen, gekommen sei. Das ist für ihn eine Quelle von neuen Unruhen, da er nun zweifelt, ob er die nötige Intention zum Empfang der Weihe gehabt habe oder nicht. Was

[1]) Der Methodus expeditae Communionis steht in Tamburini, Ausgabe von Venedig 1683, im 2. Bande, unsere Stelle auf Seite 411.

wird ihm der Spiritual, dem er nach Schluß aller Zeremonien seinen Zweifel vorlegt, zu antworten haben?

Er wird ihn beruhigen können, daß er tatsächlich die nötige Intention hatte. Als Albuin die zur Weihe vorbereitenden Zeremonien mitmachte, kämpften in ihm zwei Ideenkreise, der krankhaft überreizte von seiner Unwürdigkeit und der gesunde und vernünftige. Ersterem entsprang der Mangel an Intention, ja vielleicht sogar die Absicht, sich vor dem Weiheakt selbst bei nächster Gelegenheit unauffällig zu entfernen. Letzterem entsprach das tatsächliche Verbleiben in der Kirche und schließlich auch der Empfang der Handauflegung. Das zeigt, daß im Augenblick der Weihe der gesunde Ideenkreis den krankhaften an Kraft überwog; infolgedessen überwog auch die Absicht, die Weihe zu empfangen, über die Absicht, die Kirche vor der Weihe zu verlassen. Im Augenblick der Weihe war die Verwirrung Albuins entweder so groß, daß er gar nicht mehr wußte, was mit ihm geschah; dann wirkte immerhin noch die vorausgehende Absicht zum Empfang der Weihe nach; war aber die Verwirrung nicht so groß, und wußte Albuin im Augenblick der Handauflegung, was nun geschehe, dann liegt in dieser Annahme der Handauflegung auch ohne bewußten und reflexen Willensakt tatsächlich der Widerruf aller früheren gegenteiligen Intentionen. Nur wenn Albuin bestimmt wüßte, daß er unmittelbar vor der Weihe ausdrücklich die Intention hatte, die Weihe nicht zu empfangen, wäre sie allerdings ungültig. Zweifelt Albuin nachträglich daran, ob er diese gegenteilige Intention gemacht habe oder nicht, so ist bei seinem Seelenzustande anzunehmen, daß er sie nicht gemacht habe, da sonst ein vernünftiger Zweifel darüber nicht möglich wäre. Der Zweifel ist nur der neurasthenischen Ueberreizung zuzuschreiben.

Karlsburg. Drinkwelder.

IV. **(Ein seeleneifriger Subdiakonus.)** Während der Herbstferien ereignete sich dem Subdiakonus Prudens folgender Fall. Ein Mann seiner Heimatspfarre wird von einem Wagen so unglücklich überfahren, daß ihm der Brustkorb eingedrückt wird und er deshalb binnen weniger Viertelstunden sterben muß. Kein Pfarrer und kein Priester ist zu haben, um dem Sterbenden die Sakramente zu spenden. Subdiakonus Prudens sucht nun mit dem Sterbenden die vollkommene Reue zu erwecken, aber infolge der geringen Bildung und des lockeren Vorlebens des armen Verunglückten hat er große Bedenken, ob die erweckte Reue wirklich eine vollkommene ist; wohl aber scheint sie ihm wenigstens eine unvollkommene zu sein. Da erinnert er sich dessen, was er letzthin in der Moraltheologie gelernt hatte, daß eine unvollkommene Reue zwar allein nicht zur Rechtfertigung genüge, wohl aber im Verein mit einem Sakramente und speziell mit der heiligen Eucharistie. In dem Falle, so sagen die Theologen, werde aus einem attritus ein contritus.

Wenn also der Sterbende jetzt die heilige Wegzehrung empfinge, wäre sein Seelenheil gesichert, auch wenn seine Reue nur eine unvollkommene wäre. Schnell entschlossen fragt Prudens den Sterbenden, ob er nicht die heilige Wegzehrung empfangen wolle, und eilt auf die bejahende Antwort hin in die nahe Pfarrkirche, verlangt von dem Sakristan den Tabernakelschlüssel, nimmt klopfenden Herzens die heiligen Spezies und bringt dem Verunglückten die heilige Wegzehrung, der dann nach wenigen Minuten sanft verscheidet. Nachher bekommt Prudens doch schwere Bedenken wegen seiner Handlungsweise, die noch bestärkt werden, als der spät heimkehrende Ortspfarrer ihn scharf tadelt wegen dieser angemaßten Sakramentenspendung, wozu er in keiner Weise befugt gewesen und derentwegen er nunmehr irregulär sei. Ist Prudens wirklich tadelnswert und irregulär?

In den ersten christlichen Jahrhunderten konnte nicht bloß der Diakon, sondern aus einem wichtigen Grunde sogar jeder Laie (gleichviel ob Mann oder Weib) sich und anderen die heilige Kommunion spenden.[1]) Zuweilen durften die Gläubigen sogar die heilige Kommunion mit nach Hause oder in die Einöde oder in den Kerker nehmen, um sie bei passender Gelegenheit und besonders vor dem Martyrium zu genießen.[2]) In späteren Jahrhunderten bürgerte sich allmählich die jetzige Praxis ein, daß nur der Priester als minister ordinarius und der Diakon als minister extraordinarius die heilige Kommunion spenden könne. Schon im 7. Jahrhundert wurde durch Partikularstatuten streng vorgeschrieben, die heilige Kommunion nicht durch Laien und besonders nicht durch Frauen bringen zu lassen.[3]) Gegenwärtig wäre es ohne Zweifel eine schwere Sünde, wenn jemand, der weder Priester noch Diakon ist, außer dem äußersten Notfalle die heilige Kommunion spendete. Aber gilt dies auch vom äußersten Notfalle? Viele, meist ältere Theologen bejahen es und vertreten die strenge Ansicht, daß unter keinen Umständen jemand, der nicht wenigstens Diakon ist, die heilige Kommunion spenden darf. So behauptet z. B. Lugo,[4]) die allgemeine Gewohnheit sei durchaus dagegen, daß selbst im äußersten Notfalle ein anderer als der Priester oder Diakon die heilige Kommunion spende; sonst könne ja in Abwesenheit des Pfarrers auch der Sakristan (aedituus) die heilige

[1]) In den ersten christlichen Jahrhunderten empfingen die Kommunizierenden vielfach den Leib des Herrn in die rechte Hand, die, von der linken kreuzweise unterstützt, etwas hohl gehalten und nach Empfang geschlossen wurde; cfr. S. Cyrillus Hierosol. Catech. 23 (Migne, Pat. graec.) 33, 1126; S. Basilius, ep. 93 (Migne, Pat. graec. 32, 485). Serapion schickte beim Herannahen des Todes einen Knaben, um einen Priester zu rufen; da dieser krank daniederlag, gab er dem Knaben eine Partikel der heiligen Eucharistie mit dem Auftrag, sie dem Serapion in den Mund zu legen (Eusebius, Hist. eccl. VI, 44; Migne, Pat. graec. 20, 633). — [2]) S. Hieronymus, ep. II ad Pammachium, n. 15. — [3]) Vgl. Berardi, Gratiani Canones genuini I, c. 37; c. 29. D. II de consecr. — [4]) De Eucharist. disp. XVIII, n. 22.

Wegzehrung einem Sterbenden bringen, was doch unerhört sei. Außer dem Appell an die entgegenstehende Gewohnheit wird noch für die strengere Ansicht geltend gemacht, daß der Empfang der heiligen Wegzehrung ja nicht unerläßlich notwendig sei für das Seelenheil und daher zu unterbleiben habe, wenn kein Priester oder Diakon zugegen sei.

Für die entgegengesetzte mildere Ansicht, daß nämlich im äußersten Notfalle auch ein niederer Kleriker (ja selbst ein Laie) die heilige Wegzehrung spenden könne, treten eine ganze Reihe älterer und neuerer Theologen ein. Von den älteren seien nur genannt Suarez, Diana, Laymann, Cajetan. Der heilige Alphonsus führt in seiner Theol. mor. (lib. VI, n. 237) beide Ansichten an und scheint sich für keine von beiden deutlich zu entscheiden; im Homo apostolicus (tract. XV, n. 10) aber neigt er zu der zweiten und milderen Ansicht hin. Die Redemptoristen, die Söhne des heiligen Alphonsus, sind geteilter Ansicht. Während Cl. Marc[1]) der zweiten Ansicht huldigt, sagt Aertnys:[2]) „Prima sententia sequenda est."

Unseres Erachtens verdient die zweite und mildere Ansicht den Vorzug. Auch kann sie ohne Bedenken praktiziert werden, vorausgesetzt, daß jedes schädliche Aergernis gegenüber den Gläubigen und jede Unehrerbietigkeit gegenüber der heiligen Eucharistie vermieden wird. Die Begründung dieser Ansicht dürfte wohl leicht und einleuchtend sein, wenn man bedenkt, daß der Empfang der heiligen Wegzehrung durch göttliches Gebot vorgeschrieben ist, hingegen das Verbot, daß kein niederer Kleriker oder Laie die heilige Kommunion spenden darf, nur menschlichen Ursprunges ist und im Urchristentum nicht bestand. Im Falle aber, daß menschliches und göttliches Gebot kollidieren, muß das menschliche Gebot weichen, zumal wenn es sich um ein so großes Gut wie den Empfang der heiligen Wegzehrung handelt. Diese Ansicht erhält eine mächtige Stütze durch folgende Entscheidung der S. C. de Propaganda Fide vom 21. Juli 1841,[3]) die während der Christenverfolgung in Tonkin erlassen wurde: „An permitti potest in hoc persecutionis tempore, ut fidei confessores ad mortem propter fidem damnati, et quibus in carcere defertur SS. Eucharistiae sacramentum occulte, possint illud suis manibus accipere et sese occulte communicare, ne sacerdos illos more ordinario communicans a persecutoribus agnoscatur et prehendatur; vel satiusne est in illo casu ab illis confessoribus communicandis abstinere, maximo cum illorum animae detrimento? Resp. Affirmative quoad primam partem, dummodo nullo irreverentiae aut conculcationis periculo tantum sacramentum exponatur." In diesem von der Propaganda gelösten Falle war der Empfang der heiligen Kommunion gewiß nicht un-

[1]) Instit. moral. II, n. 1535. — [2]) Theol. mor. lib. VI, n. 81. — [3]) Collect. S. Congr. de Prop. Fide (ed. 1907) I, n. 928 ad 3.

erläßlich notwendig für das Seelenheil dieser Glaubensbekenner; denn Gottes Güte wird doch derartig opferfreudigen und standhaften Seelen die Gnade einer vollkommenen Reue und durch das Martyrium den sofortigen Eintritt in den Himmel gewähren. Ueberdies empfingen sie auch noch die sakramentale Lossprechung von dem Priester, der ihnen im geheimen die heilige Kommunion in den Kerker brachte. Also konnte von einer begründeten Gefährdung ihres Seelenheiles nicht die Rede sein, wenn sie auf den Empfang der heiligen Kommunion verzichten mußten. Die heilige Kommunion war also keineswegs unumgänglich notwendig, und dennoch wurde gestattet, daß jemand, der weder Priester noch Diakon war, diese spendete, und zwar sich selbst. Damit ist auch der von der strengeren Ansicht angeführte Grund entkräftet, daß nämlich die heilige Kommunion von keinem anderen als einem Priester oder Diakon gespendet werden dürfe, weil sie nicht unumgänglich notwendig sei. Uebrigens kann wirklich der Fall eintreten, wo die heilige Kommunion unumgänglich notwendig ist und den Sterbenden geradezu von der Hölle rettet. Ein Sterbender nämlich, der sich im Stande der Todsünde befindet und die priesterliche Lossprechung nicht empfängt, kann nur durch vollkommene Reue gerettet werden. Jeder weiß aber, wie schwer es für manchen Todsünder ist, die vollkommene Reue zu erwecken, selbst bei vollem Gebrauch der Seelenkräfte. Wie schwer kann erst die vollkommene Reue werden für einen Sterbenden, der von heftigsten Körperschmerzen gequält ist und dessen Seelenkräfte bereits schwinden! Freilich kann man alles mit dem Beistand der göttlichen Gnade, und die göttliche Gnade ist das Hauptagens bei der Erweckung der vollkommenen Reue; aber wer bürgt dafür, daß dieser göttliche Gnadenbeistand in außergewöhnlichem Maße dem sterbenden Todsünder gewährt wird? Hingegen ist es für den Sterbenden, dem die Schrecken des nahen Todes, des Gerichtes und vielleicht der ewigen Verdammnis lebhaft vorschweben, viel leichter, eine unvollkommene Reue zu erwecken. Allein diese unvollkommene Reue genügt nicht zur Sündenvergebung; es sei denn, daß sie in Vereinigung tritt mit einem Sakrament. Nicht bloß das Bußsakrament, sondern auch jedes andere Sakrament, vereint mit unvollkommener Reue, vermag die heiligmachende Gnade zu bewirken.[1]) Das gilt speziell von der heiligen Eucharistie,[2]) so daß die heilige Kommunion nicht bloß ein sacramentum vivorum, sondern zuweilen (freilich per accidens) auch ein sacramentum mortuorum ist. Deshalb soll ein Sterbender doch ja die heilige Wegzehrung empfangen, wenn dies eben möglich ist, ohne daß die heilige Eucharistie großer Verunehrung ausgesetzt wird. Die heilige Eucharistie ist ihm nämlich nicht bloß eine kräftige Seelenspeise, sondern bewirkt ihm vielleicht auch noch die notwendige Sündenvergebung.

[1]) S. Thomas, Sum. theol. III, qu. 72, a. 7, ad 2; IV Dist. 23, qu. 1, a. 2, quaestiunc. 1, ad 1. — [2]) Sum. theol. III, qu. 79, a. 3.

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich die Lösung des gegebenen Falles. Der Subdiakonus Prudens hat seine theologischen Kenntnisse in richtiger und glücklicher Weise zum Heile eines armen Sterbenden angewendet, den er vielleicht so vom ewigen Verderben gerettet hat. Daß durch seine Handlungsweise dem rechtlich denkenden Gläubigen ein Aergernis oder der heiligen Eucharistie eine Unehrerbietigkeit widerfahren sei, ist unter den obwaltenden Umständen wohl ausgeschlossen. Prudens hat sich auch nicht angemaßt, ein Sakrament in unbefugter Weise zu spenden, sondern hat mit richtig angewandter Epikie gemäß der Absicht des kirchlichen Gesetzgebers gehandelt. Daß er für sein edles Werk der Nächstenliebe sich nicht die Strafe der Irregularität zugezogen hat, braucht kaum eigens erwähnt zu werden. Die Irregularität ex delicto kann doch nicht entstehen, wenn ein delictum weder objektiv noch subjektiv vorhanden ist.

Der Fall, wie er sich dem Subdiakonus Prudens ereignete, wird wohl in der Praxis sehr selten vorkommen, aber ein ähnlicher Fall kann sich häufiger ereignen. Bei verschiedenen Krankheiten (namentlich des Halses, des Kehlkopfes und der Zunge) kann die Spendung der Wegzehrung so schwierig werden, daß der gewöhnliche Priester nicht imstande ist, die heilige Kommunion zu reichen. Hingegen könnte dies noch möglich sein durch die geschickte Hand einer Krankenschwester. Dürfte in diesem Falle eine Krankenschwester die vom Priester in ein kleines, mit Wasser gefülltes Löffelchen gelegte eucharistische Partikel dem schwer Kranken in den Schlund zum Verschlucken legen? Noldin sagt hierüber: „Ubi in communicando infirmo peculiaris dexteritas requiritur, sacerdos mulieri, puta sorori caritatis infirmo ministranti, committere potest, ut cochleari viaticum porrigat.“[1]) Dieser Ansicht schließen wir uns gerne an.

Freiburg (Schweiz). Dr D. Prümmer O. Pr., Univ.-Prof.

V. **(Behandlung psychopathischer Personen bei Verwaltung des Bußsakramentes.)** Lucius ist Seelsorger in einer Stadtgemeinde, deren Bewohner großenteils Fabrikarbeiter sind. In seiner Pastoration, besonders im Beichtstuhle, macht er die Erfahrung, daß viele seiner Seelsorgskinder, namentlich aus dem weiblichen Geschlechte, exzentrische Naturen und, wie ihm scheint, physisch und psychisch anormal sind. In der Ueberzeugung, daß bei solchen Personen die Willensfreiheit öfter als bei normalen Leuten gehemmt, wohl nicht selten ganz aufgehoben ist, glaubt er, bei deren Behandlung nicht

[1]) Sum. Theol. mor. III[10], n. 124. Noldin stimmt auch der Lösung unseres ganzen Falles zu, indem er an dieser Stelle lehrt: „In gravissima necessitate moribundi posset, absente sacerdote et diacono, etiam subdiaconus vel clericus, et si absque scandalo fieri posset, etiam laicus moribundo viaticum deferre et ministrare.“

den strengen Maßstab der Moral- und Pastoralgrundsätze anwenden zu sollen, da vielmehr nur außerordentliche Nachsicht einen guten Erfolg erzielen könne. Doch machen ihn die vielen Mißerfolge seiner diesbezüglichen Bemühungen allmählich nachdenklich; es bildet sich in ihm die Ueberzeugung, daß solche exzentrische Leute kein geeigneter Boden für eine gesegnete Pastoration sind, und er sucht sie darum durch strenge Behandlung von sich ferne zu halten. — Frage: Wie sind Personen, deren Seelenleben nicht normal zu sein scheint, zu behandeln, damit ihre Leitung gute Erfolge erziele?

* * *

Die Erfahrung, die Lucius mit seinen Seelsorgskindern macht, daß nämlich viele davon physisch und psychisch nicht normal sind, steht heutzutage nicht vereinzelt da. Vielerorts, namentlich in Großstädten und in den Industriezentren, zeigt sich diese krankhafte Erscheinung. Die so vielfach verbreitete Nervosität, namentlich die von den Eltern ererbte, entwickelt sich nicht selten unter den ungünstigen äußeren Verhältnissen des Stadtlebens zu ernsten Nervenkrankheiten und leitet allmählich sogar zu Seelenkrankheiten über.

Die Ursache, warum so viele nervös veranlagte Kinder zur Welt kommen, sieht Krafft-Ebing teils in den Ueberanstrengungen, teils in den Ausschweifungen der Erzeuger. „Mit den geschraubten Existenzbedingungen der Neuzeit wird auch die Schwierigkeit, einen eigenen Herd zu gründen, immer größer. Die Folge ist außereheliche Geschlechtsverkehr, besonders in Großstädten. Kommt endlich ein solcher moderner Geschäfts- und Arbeitsmensch zur Heirat, so ist er in den Jahren vorgerückt, dekrepid, nicht selten syphilitisch, und mit dem bescheidenen Maße seiner Manneskraft zeugt er nun kränkliche, schwächliche, nervöse Kinder. Kommt nun ein solches nervöses Kind in die moderne Schule, so kann das zu frühe und unzweckmäßige Anspannen seiner Kräfte die krankhafte Anlage nur verschlimmern. Es erwachen häufig zu frühe die sexuellen Triebe, machen sich mit krankhafter Heftigkeit geltend, was meist zur Masturbation und weiterhin zur sexuellen Neurasthenie führt.“[1]) Die Neurasthenie ist nach Aussage erfahrener Aerzte besonders in den modernen Kulturzentren sehr verbreitet und schneidet gar tief ins Leben des „Kulturmenschen“ ein. Sowohl psychische Anomalien wie: große Reizbarkeit, Angstgefühle, Zwangsvorstellungen, hypochondrische Anwandlungen als auch Störungen der leiblichen Gesundheit: mangelhafter Schlaf, Kopfschmerzen, Herzklopfen u. dgl. sind Wirkungen dieser Nervenkrankheit. — Soll nun das sittliche Verhalten des nervösen, namentlich des neurasthenischen Menschen richtig beurteilt werden, so muß natürlich sein Krankheitszustand dabei in Rechnung gezogen werden. Denn nicht selten fehlen bei

[1]) Vgl. Dr A. Huber, „Die Hemmnisse der Willensfreiheit“, S. 293.

psychopathischen Naturen jene von der Moral aufgestellten Bedingungen, unter welchen eine objektiv sündhafte Handlung eine formelle Sünde und imputabel wird. Ist es dem körperlich und geistig normalen Menschen oft schon schwer, gegenüber den sinnlichen Reizen, die auf ihn einwirken, die Herrschaft über sich selbst zu behaupten, so fällt dies dem Nervenkranken meist noch viel schwerer, da bei ihm die natürlichen Triebe und Affekte mächtiger hervortreten, den Kopf verwirren und sich so der Herrschaft über den freien Willen leichter bemächtigen können. — Um eine schwere Sünde zu begehen, wird nach den Grundsätzen der Moraltheologie nebst der gravis materia eine vollkommene Erkenntnis der Sündhaftigkeit der Handlung (advertentia plena) und eine vollkommene Beistimmung des freien Willens (consensus perfectus) gefordert. Die Todsünde ist ja eine totale Abkehr von Gott, ein Majestätsverbrechen gegen den Allerhöchsten, welches schreckliche Folgen nach sich zieht. Dies muß irgendwie erkannt und frei gewollt sein, damit eine formelle Sünde begangen wird. Aber sowohl die klare Erkenntnis der Sündhaftigkeit einer Handlung als auch die freie Selbstbestimmung bei deren Begehung ist bei psychisch defekten Personen öfter sehr zweifelhaft und manchmal gewiß nicht vorhanden. Die Hindernisse der freien Selbstbestimmung, die von den Moralisten aufgestellt werden: violentia, metus, ignorantia, passio,[1]) die unter Umständen auch bei psychisch normalen Menschen die Zurechnungsfähigkeit aufheben, machen sich bei psychopathisch veranlagten Personen noch häufiger geltend. Darum ist die Ansicht des Lucius, man dürfe solche Leute nicht immer nach den gewöhnlichen Regeln der Pastoration behandeln, sondern müsse größere Milde in ihrer Beurteilung und Leitung walten lassen, wohl begründet. Doch darf man in der Milde nicht zu weit gehen, besonders wenn sich die Nervosität noch nicht zu einer ernsten Nervenkrankheit ausgebildet hat. Die Nervosität pflegt zwar auch die Tugendübung mehr oder weniger zu erschweren, da sie gewöhnlich eine krankhafte Reizbarkeit und das Gefühl der Müdigkeit erzeugt. Aber wenn der nervöse Mensch klug geleitet und dazu verhalten wird, nebst den natürlichen Heilmitteln auch die übernatürlichen Gnadenmittel eifrig zu gebrauchen, wird er in seinem krankhaften Zustande kein unüberwindliches Hindernis finden, die christlichen Tugenden, selbst in einem höheren Grad der Vollkommenheit, zu üben. Tatsächlich findet sich auch die Nervosität, namentlich die durch Ueberanstrengung verursachte, nicht selten auch bei geistig und sittlich intakten, selbst sittlich hochstehenden Persönlichkeiten. Darum darf die Milde, die deren Behandlung erheischt, nicht in Schwäche ausarten. Nicht selten dient ja die Nervosität als bequemer Vorwand, sich von der Pflicht der Selbst-

[1]) Zu diesen Hemmnissen der Willensfreiheit sind auch jene mannigfaltigen Anomalien des Seelenlebens zu zählen, welche das vernünftige Denken und die freie Selbstbestimmung schwächen oder ganz aufheben.

verleugnung zu entbinden und in allem größere Freiheit zu beanspruchen.

Mit Recht schreibt W. Faber,[1]) dieser scharfsinnige und feinfühlige Kenner des Seelenlebens: „Wir können zugeben, daß unsere üble Laune eben jetzt von den Nerven oder der schlechten Verdauung herkommt. Wir dürfen aber nicht zugeben, daß diese üble Laune deshalb weniger bekämpft werden muß. Die seltsame Annahme, welcher die meisten von uns huldigen, ist, daß diese körperlichen Beschwerden, welche unsere Reizbarkeit oder irgend eine andere Sünde erklärt, dieselbe auch entschuldigt. Dafür gibt es nicht einen Schatten von Beweis. Ein Ding erklären und ein Ding entschuldigen sind zwei himmelweit verschiedene Dinge. Die christliche Liebe mag sich einer solchen Annahme in ihrem Urteil über andere bedienen; aber wir können sie nicht als Vorwand benützen, um uns selbst freizusprechen." — Vor dieser Gefahr nun, seine eigenen Fehler zu entschuldigen, auch dann, wenn die Selbstüberwindung wohl möglich wäre, soll der Beichtvater den Pönitenten sorgsam behüten. Er wird darum mit Entschiedenheit von ihm fordern, was vernünftigerweise gefordert werden kann; freilich suaviter in modo, um nicht zu entmutigen, aber fortiter in re, um den Pönitenten nicht etwa in seinem weichlichen Sich-Gehenlassen zu bestärken. Zudem fragt es sich bei psychopathischen Personen, ob nicht trotz mangelnder aktueller Erkenntnis und freier Selbstbestimmung doch ein voluntarium in causa ihren sündhaften Handlungen zugrunde liegt, so daß letztere imputabel sind. J. Beßmer[2]) S. J. sagt: „Die Bedeutung dieser Art des Wollens muß bei Psychopathen und Neuropathen besonders betont werden." Die Heftigkeit der Triebe und Gemütsaffekte, die sich bei solchen Personen oft geltend machen, wird allerdings die aktuelle Aufmerksamkeit auf das Sündhafte einer Handlung manchmal behindern; aber die Erfahrung lehrt, daß dieser Ungestüm der Affekte, der den Willen zur Sünde drängt, bevor er sich der Sündhaftigkeit der Handlung bewußt wird, nicht selten durch leichtsinniges Verhalten selbst verschuldet wird. Manche der äußeren Umstände, welche so nachteilig auf den psychopathischen Menschen und dessen sittliches Verhalten einwirken, liegen in seiner Gewalt und können und sollen von ihm entfernt werden, sonst wird er culpabilis in causa. Er kann zwar dafür nicht verantwortlich gemacht werden, daß die Erziehung, die ihm zuteil geworden, vielleicht von Anfang an verfehlt war; oder daß er sich vielleicht jetzt noch in einer ungesunden geistigen Atmosphäre bewegen, das heißt unter Leuten leben muß, die sein Seelenleben nachteilig beeinflussen. Personen, die im Verhältnis der Abhängigkeit von Eltern oder Dienstherren stehen, können gewöhnlich an ihrer äußeren Lage nichts

[1]) Geistliche Reden. „Ueberdruß am Gutestun", S. 295. — [2]) „Die Grundlagen der Seelenstörungen", 24. Ergänzungsband zu den „Stimmen aus Maria-Laach" (94. Heft), 1908, S. 185.

ändern. Wohl aber kann auch der Neurastheniker nicht von aller Schuld freigesprochen werden, wenn er aus Mangel an Selbstüberwindung jede ernste Arbeit scheut oder der Genußsucht huldigt, leichtfertige Gesellschaften aufsucht, sich mit schlüpfriger Lektüre beschäftigt, den Gebrauch der Gnadenmittel arg vernachlässigt. Dadurch wird er für die zunehmende sittliche Entartung und die daraus hervorgehenden Fehler verantwortlich.

Ueberaus nachteilig für psychopathische Personen ist der Mangel an einer zweckmäßigen Beschäftigung. Wie eine ernste, dem krankhaften Zustande angemessene Arbeit den Willen stärkt und abnorme Gemütsaffekte zurückdrängt, steigert der Mangel an Arbeit — der Müßiggang — die Willensschwäche und läßt die üblen Folgen der Nervenkrankheit noch heftiger hervortreten. „Unendlich viele Nervöse sind nur darum krank", sagt der Seelenarzt Marcinowski, „weil ihnen der rechte, sie ausfüllende Pflichtenkreis fehlt. Ihre Vorstellungen gehen Irrwege, weil sie dazu Zeit hatten. Ihr Leben verlief unbefriedigt, weil sie nirgendwo unentbehrlich waren, ein fünftes Rad am Wagen, keine Werte schaffende Persönlichkeit; ... hier gilt es Pflichten zu schaffen, in denen das Dasein Wert gewinnt".[1])

Von großer Bedeutung bei der Leitung psychopathischer Personen ist die Ueberwachung der Lektüre. Bücher, deren Inhalt aufregend wirkt, die Phantasie erhitzt, ungesunde Affekte weckt, namentlich Liebesromane, können schon allein für sich das Seelenleben auf Abwege leiten, um so mehr einen psychopathisch veranlagten Charakter aufs tiefste schädigen. Dagegen erweist sich die Lektüre solcher Schriften, die den Glauben beleben, den Geist mit religiösen Vorstellungen nähren, echte Frömmigkeit wecken, als überaus heilsam für das Seelenleben; sie ist eines der wirksamsten Mittel, die Phantasie zu zügeln und dadurch allmählich die volle Herrschaft über den Ungestüm der Triebe und Affekte zu erlangen.

Im psychologischen Verein zu Berlin erklärte Professor Oppenheim (20. Juli 1899): „Es scheint mir, und es haben sich auch andere, z. B. Möbius, in dem Sinne ausgesprochen, als ob die Religion im Kampfe gegen die das Nervensystem feindlich bedrängenden Mächte einen starken, wenn auch keinen sicheren Halt gewähre. Zunächst schützt ein strenges Festhalten am Sittengesetz vor vielen und gerade vor einem Teil der gefährlichsten Ausschweifungen, die das Nervenwohl beeinträchtigen. Fast ebenso hoch schlage ich das andere Moment an, daß ein starker und fester Glaube vor den großen Gemütserschütterungen bewahrt, die die Wechselfälle des Lebens bei den diesen Halt Entbehrenden hervorrufen. Schließlich steckt der Wert einer religiösen Erziehung auch in der Nahrung, die sie dem Gemüte zuführt. Das gilt besonders für den Unterricht der bi-

[1]) J. Beßmer a. a. O. S. 189.

blischen Geschichte, wenn der Lehrer es versteht, die Erzählungen dem kindlichen Sinn und Gemüt anzupassen."[1])

Hat der Beichtvater einen klaren Einblick in den krankhaften Zustand des Pönitenten und dessen Ursachen gewonnen und ist der Pönitent bereit, seiner Leitung zu folgen und darum alles zu beseitigen, was auf sein Seelenleben nachteilig einwirkt, insoweit ihm dies möglich ist, dann wird die Pastoration solcher Personen unter dem Einfluß der göttlichen Gnade nicht ohne tröstlichen Erfolg sein. Lucius soll darum solche Pönitenten, mögen sie auch seine Geduld auf harte Proben stellen, dennoch nicht verlassen; sie verdienen seine besondere Hirtensorgfalt, namentlich jene Unglücklichen, die infolge psychischer Entartung sich schon frühzeitig dem geheimen Laster ergeben und Gewohnheitssünder werden. Gelingt es ihm, diese durch entsprechende natürliche und übernatürliche Mittel wenigstens allmählich von dieser furchtbaren Leidenschaft zu befreien, und sie vor gänzlicher Entmutigung zu bewahren, so mag dies zwar kein glänzender Erfolg sein, aber immerhin ein solcher, der seiner Mühe und Geduld wohl wert ist.

Ueberhaupt darf der Beichtvater bei Behandlung psychisch minderwertiger Personen seine Erwartungen nicht zu hoch spannen. Von diesen Charakteren gilt wohl im allgemeinen, was W. Faber von den trübsinnigen Personen sagt, nämlich: „Ein niedergeschlagener Mensch ist ein rohes Material, das nur zu einem gewöhnlichen Christen verarbeitet werden kann." Auch können jene Frauenspersonen, die an sexueller Neurasthenie leiden, dem Beichtvater gefährlich werden, weshalb in ihrer Leitung große Vorsicht notwendig ist. Zeigen sich an solchen Personen Symptome einer ernsten Geisteskrankheit, dann muß auf ärztliche Behandlung größeres Gewicht gelegt werden als auf die seelsorgliche; denn wenn sich der krankhafte Zustand verschlimmerte, käme der Beichtvater in Verdacht, durch unkluge pastorale Behandlung dieses Uebel verschuldet zu haben.

Die genaue Kenntnis des Beichtkindes, sowohl seiner Geistesverfassung wie seiner äußeren Verhältnisse, die zur richtigen Beurteilung und Seelenleitung so notwendig ist, läßt sich aber nicht immer aus der Verwaltung des Bußsakramentes allein gewinnen; erst der persönliche Kontakt mit dem Pönitenten und seiner Umgebung, wie ihn namentlich die Hausseelsorge vermittelt, kann diesen klaren Einblick gewähren. Durch die Hausseelsorge kommt der Seelenhirt mit den einzelnen Familien und Familiengliedern in engere Beziehung, lernt den Geist kennen, der sie beseelt, sowie die äußeren Verhältnisse, welche das physische und psychische Leben der Familienglieder günstig oder ungünstig beeinflussen. Mit Recht nennt darum H. Swoboda diesen persönlichen Kontakt des Seelsorgers mit den Untergebenen „die Seele der Seelsorge".[2]) Dieser Kontakt wird

[1]) J. Beßmer a. a. O. S. 192. — [2]) „Großstadtseelsorge"[1], S. 452.

dem Seelsorger auch darüber Aufklärung verschaffen, welche Ursachen der körperlichen und geistigen Entartung eines großen Teiles seiner Gemeinde zugrunde liegen: ob Armut und deren gewöhnliche Folgen — Wohnungselend, Vernachlässigung der Erziehung — oder Luxus, Genußsucht, Alkoholmißbrauch u. dgl. Dadurch wird er auch in den Stand gesetzt, diese Ursachen und deren Folgen wirksam zu bekämpfen, indem er mit eifriger Seelsorge auch die Förderung solcher Vereine verbindet, welche sich diesen Kampf zur Aufgabe gemacht haben, z. B. St Vinzenz-Verein, St Regis-Konferenzen, Abstinenzvereine, Arbeitervereine, die an vielen Orten, besonders in den Großstädten so segensreich wirken. Er kann sich dann der sicheren Hoffnung hingeben, dadurch wenigstens allmählich eine Besserung der bestehenden Mißstände herbeizuführen.

Mautern (Steiermark). P. Fr. Leitner C. SS. R.

VI. **(Verlegung der Pfarrmesse und Doppelstipendium bei Bination.)** Der Provisor einer kleinen Gebirgspfarrei wird zugleich mit der Provision einer anderen, drei Stunden entfernten Gebirgspfarre betraut. Er bekam daher von seinem Ordinariate den Auftrag zu binieren und zudem die Erlaubnis, an Sonntagen heilige Aemter zu halten auf Wunsch und Verlangen der Gläubigen und dafür die Pfarrmesse pro populo an Wochentagen nachzutragen. Nun geschieht es, daß an beiden Orten an Sonntagen heilige Aemter verlangt und dafür das Stipendium gegeben wird. Er hat dem Verlangen entsprochen und beide Stipendien angenommen. War und ist ihm das erlaubt? — So lautet der ohne weitere Daten zur Lösung vorgelegte Casus.

Von der Frage über die Berechtigung zur Bination kann ganz abgesehen werden. Das Ordinariat hat den Provisor mit vollem Rechte dazu verpflichtet. Hier handelt es sich vielmehr um zwei andere Fragen: Aus welchen Gründen ist eine Verlegung der Pfarrmesse gestattet? und kann bei einer Bination unter Umständen für die zweite Messe auch ein Stipendium genommen werden?

I. Aus welchen Gründen ist eine Verlegung der Pfarrmesse gestattet?

In der Bulle „In suprema“ vom 10. Juni 1882 hat Leo XIII. aufs neue und aufs strengste die Pflicht der Pfarrer und anderer selbständiger Seelsorger eingeschärft, die Messe für die Parochianen an allen Sonntagen, an den gebotenen, aber auch an den aufgehobenen Festtagen zu applizieren, genau so, als ob die Konstitution Urbans VIII. „Universa“ (13. September 1642) noch vollkommen zu recht bestände. Weil dies aber nur kirchliches Gebot ist, kann die Kirche die Applikationspflicht für gewisse Tage ganz aufheben oder die Erlaubnis geben zur Verlegung auf einen anderen Tag. Letzteres geschieht entweder durch eine allgemeine Fakultät, welche die Bischöfe

erhalten, oder durch eine besondere Erlaubnis der S. Congr. Concilii oder der Congr. de P. F.

1. Vermöge der Konstitution Benedikts XIV. „Cum semper oblatas" vom 19. August 1744 haben die Bischöfe nur die allgemeine Vollmacht, wahrhaft armen Kuraten durch Dispens zu gestatten, an Sonn- und Festtagen für ein empfangenes Stipendium zu applizieren und die Pfarrmesse an einem darauffolgenden Wochentage nachzuholen.[1])

Zur Illustration der Dürftigkeit kann dienen, daß früher die Bischöfe die Vollmacht auf ihr Ansuchen erhalten haben, an den abgebrachten Feiertagen die Pfarrer, deren Einkommen nach Abzug der Lasten 200 Scudi (also zirka 1000 K) nicht überstieg, von der Applikationspflicht ganz zu dispensieren. Diese Vollmacht wurde jedoch schon unter dem 10. März 1888 von der S. C. C. in Anbetracht der Zeitverhältnisse auch auf jene Pfarrer ausgedehnt, „quorum census, demtis oneribus, 300 scutata non superat" (also zirka 1500 K).

2. Außer dem Falle der Armut oder des mangelnden Unterhaltes des Kuraten ist den Bischöfen die Dispensgewalt behufs Uebertragung der Pfarrmesse auf einen Wochentag entzogen; jedoch hat Pius IX. in der Bulle „Amantissimi" (3. Mai 1858) unter Nr. 7 erklärt, daß, wenn besondere Gründe vorliegen, um eine entsprechende Erleichterung der Applikationspflicht pro populo bei der S. C. C. oder, wenn der betreffende Ort der Propaganda untersteht, bei dieser angesucht werden kann.

„Cum vero nos minime lateat peculiares casus contingere posse, in quibus pro re ac tempore aliqua hujus obligationis remissio parochis sit tribuenda, sciatis velimus, ab omnibus Nostram Concilii Congregationem unice esse adeundam ad hujusmodi obtinenda indulta illis dumtaxat exceptis qui a Nostra Congregatione Fidei propagandae praeposita pendent." Ein Beispiel eines solchen speziellen Indultes, das vom Titel der Armut absieht, enthält die Synodus Sanhippolytana vom Jahre 1903, tit. III, cap 9, p. 184: „Missa parochialis pro populo applicanda ad alium diem transferri non potest excepto casu, si defuncti alicujus sepultura ecclesiastica sit facienda et ejusdem consanguinei vehementer exoptent, ut statim eodem die praesente cadavere vel etiam sepulto exequiae fiant et unus tantum adest sacerdos atque alter commode advocari non potest."

Die Synode beruft sich auf das Indult der S. C. C. vom 11. Mai 1894. Daraus erhellt klar, daß auch das Interesse der Gläubigen einen hinreichenden Grund (für den Bischof) bilden kann zur Gestattung der Translation der Pfarrmesse und Annahme eines Stipendiums an den für diese bestimmten Tagen, wenn es auch nicht abgebrachte Feiertage sind.

3. Für die aufgehobenen Feiertage wurde wohl häufiger das Indult der Verlegung der Pfarrmesse und Annahme eines Stipendiums gegeben, so unterm 4. Juli 1860 der Erzdiözese München:

[1]) Conc. prov. Vienn. tit. II, c. 6.

„Quoties diebus festis suppressis applicanda sit missa pro peculiari aliquo benefactore vel pro defuncto praesente cadavere, vel pro sponsis.“ Ebenso enthalten die in Rom approbierten Akten der Erzdiözese Bordeaux (1859) die Bestimmung: „Si in aliquo festo reducto missa celebranda sit sive pro sponsis, sive pro defuncto in ejus exequiis, tunc alio deficiente sacerdote, parocho licet, applicationem missae pro populo ad sequentem diem transferre.“

4. Noch häufiger wurde das Indult dazu hinsichtlich der abgeschafften Feiertage erteilt unter der Bedingung, daß das Stipendium für kirchliche Bedürfnisse, Seminarien, Missionen, für die Presse ans Ordinariat eingeschickt wurde. Doch diese zwei Fälle berühren den Casus nicht.

II. Kann für die zweite Messe der Bination ein Stipendium genommen werden? Die Antwort gibt uns der Konsultor P. Pius de Langonio in seinem Votum, das von ihm auf Verlangen der Konzilskongregation behufs Neuregelung der Bination ausgearbeitet und approbiert worden ist, besonders quoad quaestiones particulares, unter 27. Nov. 1907. Siehe A. S. S. XLI, p. 55—64, 175—192, 413—424. Er stellt unter Reg. IX. den Satz auf:

„Missam iterare nemini licet sine speciali Sedis Apostolicae indulto, nisi servatis adamussim conditionibus a jure praefixis scilicet ut jejunium eucharisticum minime frangatur et pro altera missa nullum accipiatur stipendium.“

Nr. 63 handelt er von dieser zweiten Bedingung. Er sagt zuerst, Many behaupte mit Recht, daß sich bei den Autoren des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie in den Antworten der Kongregationen keine Erwähnung dieses Verbotes finde.

„Attamen si clausula deest explicita, genuina mens Sedis Apostolicae meridiana luce coruscat: siquidem non alia ex causa pluralitas missarum in una die suppressa fuit, nisi ut avaritiae et sordidis quaestibus (verba sunt Benedicti XIV. in Brevi „Quod expensis“ diei 26. Aug. 1748) adimeretur occasio vel saltem oblocutionibus silentium imponeretur. Ne igitur concessa pro quibusdam necessitatis casibus Sacrorum iteratio denuo praeberet ansam abusioni intolebabili, Sedes Apostolica praefatam cessionem praeservatoriis clausulis, quae jam ex ipso fine legis argui poterant, voluit etiam explicitissime munitam, v. g.: firma semper prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda missa: Ne eleemosynam vel stipendium a quovis et sub quocumque praetextu pro ea percipiant etc. etc.“

In Nr. 65 erklärt er, daß die Worte „Stipendium percipi non posse pro secunda missa“ streng zu fassen sind, presse sumenda, denn es ist etwas ganz anderes, wenn für eine in späterer Stunde und an einem entfernten Orte zu feiernde Messe wegen der Mühe und Belastung eine Entschädigung angenommen wird. Dann fährt er betreffs der Ausnahmen von dieser Regel fort:

„Caeterum Sedes Apostolica centiesque de speciali gratia benigne indulsit, ut etiam pro secunda missa stipendium proprie dictum perciperetur. Ast aliter, aliter.“

Er bringt folgende Fälle:

1. Die durch das Rundschreiben vom 15. Oktober 1863 den Ordinarien der Missionen erteilte Generalvollmacht, den unter-

gebenen Priestern ex justa et gravi causa die Annahme eines Stipendiums für die zweite Messe zu gestatten.

2. Andere von den Kongregationen gegebene Indulte, jedoch unter verschiedenen Klauseln und Bedingungen, z. B. ad tempus et cum onere stipendium secundae missae pio cuidam operi v. gr. Seminarii manutentioni fideliter applicandi.

3. Das bedingungslose, wohl einzigartige Indult, welches Pius IX. vivae vocis oraculo einem Bischof gab unter dem 19. Juli 1862, seinen dürftigen (egenis) Priestern zu erlauben, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen, wenn sie in einer anderen Kirche gelesen wird. Leo XIII. gab dem Nachfolger dieses Bischofs auch vivae vocis oraculo am 8. Dezember 1886 die noch größere Vollmacht, wahrhaft arme Priester von der Applikationspflicht der zweiten Messe für die Pfarrkinder zu dispensieren und ihnen dafür die Annahme eines Stipendiums zu gestatten, sei es, daß diese Messe in einer anderen oder in derselben Kirche gelesen wird. (Siehe „Le canoniste contemporain" vol. 16, p. 76—77.)

Zur besseren Beleuchtung unseres Casus, für den sich keine adäquate Entscheidung finden läßt, können noch ein paar andere Indulte dienen, die sich in den A. S. S. finden.

Nach T. XXV, p. 423 erhielt ein Vikar der Diözese Langres, der für seinen armen und altersschwachen Pfarrer die Missa pro populo ohne jegliches Stipendium applizierte, die Erlaubnis, für die zweite Messe ein solches anzunehmen.

„Attentis peculiaribus circumstantiis durante parochi impotentia et sub conditione ut Vicarius nullum percipere valeat emolumentum Missae pro populo — pro gratia facto verbo cum SSmo 27. Aug. 1892."

Einem Benefiziaten in N. in der Erzdiözese Freiburg lag stiftungsgemäß ob, an den Sonn- und Festtagen für die Stifter das Meßopfer zu applizieren und es zugleich in commodum fidelium zu feiern; es ward ihm aber auch die Provision einer auswärtigen Pfarre übertragen, und so mußte er pro populo an den genannten Tagen die Messe lesen. Es wurde ihm unter dem 14. April 1894 erlaubt, sowohl im Sinne der Stiftung als pro populo zu applizieren. Als Gründe bringen die A. S. S. XXVI, 690 unter anderem folgende:

„Aliunde jus commune decretorie praecipit, ut beneficia sine diminutione conferantur. Si vero beneficiatus cogatur ad differendam in alium diem applicationem missae . . . . congruum stipendium subtrahatur, reditus beneficii notabiliter diminuuntur." Anderseits wurde geltend gemacht, daß ein Pfarrer, der zwei Pfarren versieht, zwei Messen pro populo lesen müsse, „quarum etiam missarum intuitu sane reditus beneficii parochialis comparati sunt; at S. C. C. nunquam hujusmodi parochis onus imposuit deducendi reditus alterius missae, ne duplex lucrarentur stipendium". (S. Archiv für Kirchenrecht Bd. 77, S. 77.)

III. Da sich nun keine adäquate Entscheidung für unseren Provisor der beiden Pfarren finden läßt, kann die Antwort nur auf

Grund der bischöflichen Bestimmungen im Einklang mit obigen päpstlichen Entscheidungen gegeben werden.

1. Wenn das Ordinariat ihm keine weiteren Klauseln und Bedingungen gesetzt hat, sondern einfach, wie der Casus vorgelegt wurde, die Verschiebung beider Pfarrmessen und die Annahme von Aemtern nach Wunsch und Verlangen der Gläubigen erlaubte, kann er dies ohne Bedenken tun und das zweifache Stipendium behalten. Es ist nicht seine Sache, an der Berechtigung des Bischofs, sei es vermöge allgemeiner, sei es einer speziellen Fakultät, zu zweifeln; wenigstens hätte sonst der Bischof ausdrücklich gemäß des einmal eingeführten Modus die Klausel beifügen müssen v. gr. firma semper prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda missa. Wo er keine Bedingung setzt, braucht auch der Provisor keine zu setzen. Betrachten wir sodann den Fall genauer.

2. Es ist als Grund der Translation beider Pfarrmessen einfach der Wunsch und das Verlangen der Gläubigen angegeben worden. Um dies zu erlauben, mußte sich der Bischof ein spezielles Indult für seine Diözese oder wenigstens für diese zwei Pfarren erwerben, wie es beispielsweise dem Bischof in St. Pölten gegeben wurde. Dann hat aber der Provisor, wie er die zwei ganz separaten Pflichten hat zur Applicatio pro populo in beiden Pfarrkirchen, offenbar auch das separate Recht der Verlegung beider Pfarrmessen und das Recht, dafür an beiden Orten an Sonntagen ad intentionem fidelium zu celebrieren; denn die causa motiva ist eben das Verlangen der Gläubigen, die in beiden Pfarren doch das gleiche Recht haben. Daß er das zweite Stipendium auch annehmen kann, erhellt daraus, daß er dadurch keinen Vorteil erlangt, indem er ja zwei Messen unter der Woche pro populo applizieren muß; ja, wenn er die zweite Messe ohne Stipendium lesen müßte, hätte er einen wirklichen Schaden; denn es würde ihm durch die Verlegung der zweiten Pfarrmesse ein freies Stipendium entzogen, so daß ihm, wenn er durch die Feier der Pfarrmesse an Sonntagen sonst sechs freie Messen hätte, nur mehr fünf freie blieben. Ist auch das Indult in erster Linie für die Gläubigen gegeben, so ist doch klar, daß die Kirche den Provisor nicht schädigen will, was im oben angeführten Casus der Erzdiözese Freiburg betont wurde. Zudem fehlt absolut der Grund, warum die Kirche so streng das Stipendium für eine zweite Messe verbietet, da kein Schein einer avaritia vorhanden ist und kein Grund zu übler Auslegung. Beide Stipendienmessen am Sonntag sind nur der Ersatz für den Ausfall unter der Woche.

3. Sollte jedoch in der für die Provision der ersten Pfarre gegebenen Fakultät zur Verlegung der Pfarrmesse und Annahme einer Stipendienmesse an Sonntagen als Grund das unzureichende Einkommen (paupertas) angegeben sein, so wird man unterscheiden müssen, ob dies auch noch als Grund galt

betreffs der Dispens wegen der Applikation für die zweite Pfarre. Ist dies der Fall, da ja die Entschädigung für eine auswärtige Provision nicht so bedeutend ist, dann kann der doppelte Provisor ruhig beide Stipendien nehmen, da der Bischof die generelle Fakultät hat, ratione paupertatis im ersten wie im zweiten Falle Translation und Stipendienannahme zu gestatten; um so mehr, da sonst der betreffende Seelsorgspriester wie oben einen Schaden erleiden würde und absolut kein Aergernis entsteht, besonders wenn die Pfarrmesse verkündet wird. Wäre aber durch Provision der zweiten Pfarre die paupertas behoben, so braucht der Bischof freilich ein eigenes Indult, wie wir oben gesehen; allein dann gilt, was sub 2. und 6. gesagt wurde, und kann der Priester ruhig wie bisher die Stipendien annehmen.

4. Jedenfalls kann er bei dem zweiten Amt an der so weit entfernten Pfarre, wo er nur spät Gottesdienst halten und zudem noch nüchtern nach einem dreistündigen Marsche ein Amt singen muß, ratione laboris et incommodi den gewiß nicht hohen Stipendiumbetrag als Remuneration gelten lassen. Ist er auch als Provisor ex justitia verbunden, den Weg wegen Predigt u. s. w. zu machen, so kann er doch die Mühe des Weges u. s. w. für den Stipendiengeber in Anrechnung bringen.

Marc, Institut. mor. I, n. 1036, qu. 2 fragt: An materia contractus onerosi possit esse res aliunde debita? Er antwortet:

„Est probabile, integrum alicujus operae pretium posse a pluribus accipi, si singulis ita prodest ac si singulorum gratia fieret. Sic v. gr. si Titius te conduxit ut alicujus negotii causa iter suscipias, poteris etiam a Petro ad gerendum ejus negotium, ad idem iter conduci, modo posterius mandatum priori non noceat.“ S. Alph. Th. M. III. 862 H. A. X. 209; XIII. 68. Noldin II[10], n. 527, b lehrt dies absolut: „Potest valide et licite contrahi de re, quae tertiae personae ex justitia jam debita est, si etiam alteri ita prodest, ut priori non noceat.“ Er illustriert dann diesen Satz geradeso wie Marc mit Berufung auf Holzmann, th. mor. tom. 4. n. 279.

Mautern (Steiermark). P. Franz Mair C. SS. R.

VII. **(Communicatio in sacris cum acatholicis.)** Eusebius ist erst vor wenigen Tagen in seine neue Pfarrei eingezogen, in einer Gegend, in der Katholiken und Protestanten friedlich nebeneinander leben. Eben als der Schulleiter des Ortes bei ihm seine Aufwartung macht, zieht ein protestantisches Begräbnis am Pfarrhause vorüber.

„So viele Protestanten finden sich hier?“ seufzt Eusebius auf. Doch der Lehrer beruhigt ihn: „Herr Pfarrer, diese Leute da sind lange nicht alle protestantisch; auch viele Katholiken gehen in dem Zuge. Sehen Sie z. B. gleich das Büblein, welches das Kreuz vorausträgt, ist ein katholisches Schulkind; dann sind noch manche katholische Männer und Frauen dabei, die teils aus Dankbarkeit gegen den Verstorbenen, teils aus Rücksicht auf seine Familie, teils

vielleicht aus Neugierde mitgehen; unter den Kränzen sind ebenfalls mehrere, die von Katholiken gespendet wurden."

„Das gehört sich alles nicht!" entgegnet der neue Pfarrer bestimmt, „das dulde ich nicht. Was haben denn unsere Leute bei einem protestantischen Begräbnis zu suchen?"

„Das ist hier schon so Brauch, Herr Pfarrer", erklärt der Schulleiter. „Die Lutherischen gehen bei den katholischen Begräbnissen ebenfalls mit; manche Protestanten lassen auch in der katholischen Kirche Gegenstände weihen, z. B. Fleisch und Eier an Ostern, Salz und Kreide am Dreikönigsfeste, Brot und Wachs am St Agatha-Tage u. s. w."

„Das alles werde ich schon beseitigen", bricht Eusebius das Thema ab. Und in der Tat: am Schlusse der Predigt am nachfolgenden Sonntag bringt er die Sache vor. Er sagt seiner Pfarrgemeinde klipp und klar, daß er es künftighin nicht mehr sehen wolle, daß eines seiner Seelsorgskinder unter irgend einem Vorwand an einer religiösen Handlung (wie Begräbnis u. s. f.) Andersgläubiger teilnehme. Die Kirche verbiete es. Er habe auch gehört, daß Protestanten Gegenstände in der katholischen Kirche weihen lassen; daß das nicht mehr vorkomme, werde er schon Sorge tragen. Die Weihe gebe den betreffenden Gegenständen den Charakter der Sakramentalien; die Sakramentalien aber seien wie die Sakramente nur für die Kinder der Kirche, keineswegs jedoch für die Andersgläubigen, die ja ohnehin damit nur Mißbrauch treiben könnten.

Frage: Ist die Handlungsweise des Eusebius richtig?

Lösung: Der vorliegende Casus berührt die Erlaubtheit, beziehungsweise Unerlaubtheit der Teilnahme an religiösen Verrichtungen Andersgläubiger oder wie die Moralisten sagen: der Communicatio in sacris cum acatholicis.

Die Communicatio in sacris ist eine aktive, wenn Katholiken an religiösen Handlungen der Ungläubigen, Häretiker oder Schismatiker teilnehmen; sie ist dagegen eine passive, wenn wir Andersgläubige an unserem Gottesdienste teilnehmen lassen.

Die aktive Communicatio in sacris ist entweder formell, wenn ein Katholik mit Wissen und Willen und mit einer gewissen Aufmerksamkeit den gottesdienstlichen Handlungen von Nichtkatholiken beiwohnt; oder sie ist nur materiell, wenn man bloß äußerlich, dem Körper nach, beiwohnt.

Die aktive Communicatio in sacris müssen wir ferner unterscheiden in eine öffentliche und eine private. Oeffentlich ist sie, wenn man teilnimmt an den gottesdienstlichen Handlungen Andersgläubiger, wie sie in ihren Kultlokalen von der betreffenden Religionsgemeinde oder wenigstens durch ihre Kultdiener als solche vollzogen werden. Privat ist sie, wenn ein Katholik (aber nicht ein Priester in seiner Eigenschaft als solcher) mit einem Andersgläubigen außergottesdienstliche Gebete verrichtet. Dieser Fall wäre z. B. ge-

geben, wenn ein Katholik mit einem Protestanten zusammen das Vaterunser betete.

Noldin fügt diesen Ausführungen noch den Zusatz bei:[1]) „Quod de communicatione in (rebus) sacris statuitur, valet etiam de communicatione in (rebus) mixtis, cuiusmodi sunt matrimonia et funera, quatenus haec ex ritibus religiosis consistunt et proinde ad religionem spectant."

Wenn wir nun die Moralisten um die Erlaubtheit der Communicatio in sacris cum acatholicis befragen, werden wir zu folgendem Resultate kommen:

1. Die formelle aktive Communicatio in sacris ist unter keiner Bedingung erlaubt; denn sie ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine Verleugnung des wahren Glaubens durch das Bekenntnis eines falschen.

2. Soferne die aktive Communicatio in sacris aber nur materiell und privat ist, kann sie in einzelnen Fällen als erlaubt bezeichnet werden; freilich nicht ohne jede Bedingung: es darf für den Katholiken keine Gefahr der Entfremdung oder gar des Abfalles von seiner Kirche bestehen, ebensowenig ein Aergernis, und schließlich darf auch die Handlung an sich — was eigentlich selbstverständlich ist — nicht moralisch schlecht sein.

3. Wenn die aktive Communicatio in sacris materiell und öffentlich ist, dann ist sie an sich nicht erlaubt; nicht bloß das positive Kirchengesetz, sondern schon das Naturgesetz treten ihr entgegen, aber doch nicht mit solcher Exklusivität wie der formellen aktiven Communicatio. Die öffentliche materielle, aktive Communicatio in sacris kann nämlich aus triftigen Gründen erlaubt sein; zu den für die Erlaubtheit der privaten materiellen, aktiven Communicatio gestellten Bedingungen käme aber noch jene hinzu, daß man an der betreffenden akatholischen Kulthandlung selbst nicht aktiven Anteil nimmt. Wir haben gesagt: aus triftigen Gründen; diesbezüglich sagt Noldin:[2]) „Eo gravior requiritur causa, quo gravior est res sacra, in qua catholicus participat, et quo propius actio, per quam participat, ad ipsum cultum acatholicum accedit . . ."

4. Die passive Communicatio in sacris cum acatholicis ist nur dann zu gestatten, bezw. zu dulden, wenn die Teilnahme von Akatholiken an unseren gottesdienstlichen Handlungen nicht als ein Zeichen religiöser Gemeinschaft angesehen werden kann.

Das wären kurz die Regeln und Grundsätze, welche die Moraltheologie in Bezug auf die Communicatio in sacris cum acatholicis aufstellt. Es muß aber gleich hier beigefügt werden, daß sie nicht überall mit derselben Strenge zur Anwendung kommen können. Das wird jedem einleuchten; es ist ein großer Unterschied, ob die Communicatio in sacris cum acatholicis in einer rein katholischen

[1]) De praeceptis[10] (1913), n. 34. — [2]) l. c. n. 8, d.

oder in einer religiös gemischten Gegend geschieht. Noldin, der sehr klar und ausführlich über diesen Gegenstand handelt, sagt:[1]) „In regionibus, in quibus jam a longo tempore catholici mixti cum haereticis vivunt, ex consuetudine complura sine gravi causa fiunt, quae per se solum ex gravi causa licita sunt; sic ex mera curiositate catholici templa haereticorum ingrediuntur, etiam dum ibi sacrae functiones habentur, funeribus intersunt etc., quin immo ea quoque bona fide peragunt, quae prorsus illicita sunt. Jam vero quia in eiusmodi regionibus periculum perversionis et scandalum fidelium minus timendum est, communicatio, quae in se illicita non est, facilius tolerari potest, immo etiam in iis prohibendis, quae permitti nullatenus possunt, animarum pastores valde cauti et prudentes esse debent, ne sine spe fructus bonam fidem perturbent et haereticorum odia provocent; ideo ipsa s. sedes declaravit communicationes illicitas ad graviora damna vitanda quandoque dissimulari posse. In regionibus autem, in quibus haeretici paulo ante sedes fixerunt et templa erexerunt et proinde periculum et scandalum vetitae communicationis maius est, normae supra expositae severius urgendae sunt. Ideo cardinalis vicarius, cum haeretici Romae templa erigerent, in instructione ad parochos Urbis edita declaravit peccare graviter omnes, qui ex mera curiositate audiunt conciones protestantium et assistunt vel materialiter tantum functionibus acatholicis.“

Wenn wir nun auf unseren Casus zurückkommen, müssen wir schon im allgemeinen feststellen, daß Eusebius entschieden zu streng vorgeht. Nach dem Gesagten befindet er sich in einer religiös gemischten Gegend und wird daher auch manchmal eine mildere Auslegung der diesbezüglichen strengen kirchlichen Regeln und Moralgrundsätze gelten lassen können; um so mehr, als es sich vielleicht um uralte Bräuche handelt, die den Leuten wohl keinen Schaden mehr verursachen, deren unvermittelte Abschaffung aber auf beiden Seiten viel böses Blut machen könnte.

Im einzelnen ist zu sagen, daß die Pfarrkinder des Eusebius ganz wohl an einem protestantischen Begräbnisse teilnehmen können, besonders jene, die zur Dankbarkeit gegen den Verstorbenen oder zur Rücksicht auf seine Familie verbunden sind; aber sie dürfen dabei keine religiösen Handlungen ihrer andersgläubigen Mitbürger mitmachen, also nicht mit ihnen beten, der etwaigen Predigt nicht beiwohnen, keine Kerzen tragen u. s. f. — mit einem Worte: ihre Teilnahme am Begräbnis muß ein ziviler Akt bleiben.[2])

---

[1]) l. c. n. 40 (Nota). — [2]) „An liceat interesse haereticorum funeralibus et sepulturae? Resp. permittitur ea conditione ut nullo modo communicent in sacris cum haereticis; igitur nec simul orare, neque se in eorum ritibus immiscere debent, nec luminaria deferre, neque pro defuncti anima suffragia persolvere.“ S. Off. 13. Jan. 1818 (Collectanea S. C. de Prop. Fide. I, n. 727, p. 428).

Das Voraustragen des Kreuzes, das der katholische Schuljunge besorgt, ist und bleibt dagegen eine religiöse Handlung und ist für einen Katholiken ohneweiters nicht zulässig.

Das Spenden von Kränzen hinwieder hängt mit der religiösen Seite des Begräbnisses äußerst locker oder, wie manche versichern, überhaupt nicht zusammen, kommt vielmehr lediglich als Zivilhandlung in Betracht und als solche muß es auch erlaubt sein. Keiner der Kranzspender wird übrigens die Absicht haben, durch seinen Kranz der Begräbniszeremonie eine pars quasi-integralis oder accessoria beizufügen, sondern er denkt an die Person des Verstorbenen, der er noch ein Zeichen von Dankbarkeit oder Freundschaft oder Wohlwollen u. s. w. geben will, oder er denkt an die Familie des Verewigten, der er durch die Kranzspende seine Teilnahme bekunden möchte. Anders werden die Kranzspenden wohl nicht leicht ausgelegt werden können.

Was dann in unserem Casus die Versicherung des Schulleiters betrifft, daß auch die Protestanten bei den katholischen Begräbnissen mitgehen und daß sogar manche Protestanten an bestimmten Tagen verschiedene Gegenstände zum Weihen in die katholische Kirche bringen, haben wir es da mit passiver Communicatio in sacris cum acatholicis zu tun. Gegen die Teilnahme von Protestanten an katholischen Begräbnissen wird wohl kaum ein Moralist im Ernste etwas einwenden; ebensowenig gegen die Teilnahme an ähnlichen katholischen Zeremonien. „Häretiker und Schismatiker", sagt Göpfert,[1]) „können erlaubterweise den heiligen Funktionen der Katholiken, um so mehr den Predigten anwohnen, und die Katholiken sie dazu einladen, weil die Kirche wünscht, daß sie die wahre Lehre und den wahren Kultus kennen lernen."

Ueber den anderen Punkt, daß manche Protestanten in der katholischen Kirche verschiedene Gegenstände weihen lassen, also direkt an den Sakramentalien der heiligen Kirche teilnehmen, urteilen die Moralisten nicht so einhellig. Die einen sagen, Sakramente und Sakramentalien seien nur für die Kinder der wahren Kirche; andere unterscheiden zwischen einer unstatthaften öffentlichen und einer erlaubten privaten Teilnahme der Häretiker oder Schismatiker an den Sakramentalien der heiligen Kirche; und wieder andere möchten gegen die nichtkatholischen Christen in Bezug auf den Gebrauch der Sakramentalien noch freigebiger sein, indem sie deren bona fides mehr in den Vordergrund rücken. Aber wie in vielen anderen Dingen, so wird auch hier der Spruch am Platze sein: in medio stat virtus. Die öffentliche Teilnahme an den Sakramentalien bleibt den Häretikern und Schismatikern unter den gewöhnlichen Umständen verboten; „leichter können sie", sagt Göpfert,[2]) „zur privaten Teilnahme an den Sakramentalien zugelassen werden, wenn

[1]) Moraltheologie I[7], n. 281, S. 329. — [2]) l. c.

nur die Gefahr des Indifferentismus, ein Mißbrauch und Aberglaube ausgeschlossen ist; denn auch dies kann ein Mittel ihrer Bekehrung werden."

Wenn nun Eusebius die Behauptung aufstellt, die Andersgläubigen trieben mit den Sakramentalien doch nur Mißbrauch, so kann man ihm nicht ohneweiters recht geben. Es ist wahr, die Möglichkeit des Mißbrauches oder des Aberglaubens ist vorhanden; aber besteht diese Möglichkeit nicht auch bei mehr oder minder gut unterrichteten Katholiken? Eine allgemeine Behauptung kann man diesbezüglich doch nicht leicht aufstellen. Es ist uns Katholiken schwer, wenn man nicht sagen will unmöglich, uns vollkommen in die Denkungsweise der Andersgläubigen hineinzuleben. Als Junge von acht bis zehn Jahren mußte Referent für eine Nachbarin, eine fromme, strenggläubige Protestantin, zu wiederholten Malen an bestimmten Tagen verschiedene Gegenstände (z. B. Salz am Dreikönigstage, Wein am Johannesfeste u. s. w.) zur Weihe in die katholische Kirche tragen, und als er einmal die vorwitzige Frage stellte: „Warum lassen Sie denn das nicht von Ihrem Pastor weihen?", erhielt er die ihn allerdings etwas verblüffende Antwort: „Der kann es nicht." Außerdem könnte Referent einen Friedhof namhaft machen, in dem auf manchem protestantischen Grabe ein Weihwassergefäß angebracht ist, dessen Inhalt aus dem nahen katholischen Gotteshause stammt. — Solches und Aehnliches wird mancher, der in religiös gemischten Gegenden aufgewachsen ist oder längere Zeit daselbst gelebt hat, aus seiner eigenen Erfahrung berichten können. Es ist mitunter wirklich zum Staunen, mit welch religiösem Hunger Andersgläubige nach unseren Sakramentalien greifen, und von Mißbrauch oder Aberglaube kann da gewiß nicht immer die Rede sein.

Wenn man nun alles in allem betrachtet, kann man den Eifer des Eusebius nicht als ganz am Platze oder gar als vorbildlich bezeichnen. Eusebius handelte richtiger und dem milden Geiste der Kirche und ihres göttlichen Stifters besser entsprechend, wenn er sich zuerst in die Verhältnisse seiner neuen Pfarrkinder hineinlebte und alsdann in kluger Weise den allfälligen wirklichen Mißständen und Mißbräuchen in dieser Richtung zu Leibe rückte.

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

VIII. **(Oratio imperata und Tertia Oratio ad libitum.)** Der Priester N. singt ein Amt mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes. Als zweite Oration findet er verzeichnet die oratio „a cunctis", die dritte Oration ist die oratio ad libitum. Er singt nun an dritter Stelle die jetzt gerade vom Bischof vorgeschriebene oratio tempore belli und nimmt an vierter Stelle die oratio sanctissimi Sacramenti. Das fand nicht den Beifall seines Konfraters, der gelernt hatte: „In omnibus Missis cantatis coram SS. Sacramento fit commemo-

ratio de eo post orationes de rubrica, sed ante orationem de mandato Ordinarii", und der außerdem behauptete, man dürfe als oratio ad libitum nicht die vom Ordinarius vorgeschriebene Oration (die oratio imperata) nehmen; in unserem Falle hätte man vielmehr die oratio tempore belli als fünfte Oration nehmen müssen.

Was ist von dieser Meinung und Begründung zu halten?

Der Celebrans hat wenigstens hinsichtlich der Anzahl der Orationen recht gehandelt, und sein Konfrater befindet sich teilweise im Irrtum. Wenn einmal als vierte Oration die oratio sanctissimi Sacramenti zu nehmen ist, muß die gewöhnliche oratio imperata wegfallen. Das nämliche gilt für den Fall, daß wir an vierter Stelle die oratio pro Papa oder pro Episcopo wegen der respektiven Anniversarien der Wahl, Konsekration oder Krönung hätten. (Siehe das am Schluß zitierte Dekret vom 21. Juni 1912.)

Aber hat denn R. nicht die oratio imperata doch genommen und zwar im Widerspruch mit zwei Regeln an Stelle der „tertia oratio ad libitum" und vor der oratio sanctissimi Sacramenti?

Es ist ganz richtig, man darf als oratio ad libitum nicht die vom Ordinarius verordnete oratio imperata nehmen (auch nicht die oratio sanctissimi Sacramenti, wenn sie genommen werden muß); auf die Frage: „An iis temporibus quibus tertia oratio in Missis est ad libitum, ac ex iussu vel Summi Pontificis vel Episcopi in Missis debet apponi aliqua specialis Oratio pro publica necessitate, videlicet contra Turchas, seu ad petendam serenitatem aut pluviam etc., haec Oratio praescripta a Summo Pontifice vel ab Episcopo ponenda necessario sit in Missis tertio loco, praetermissa quae ad libitum; vel potius celebrans possit recitare tertiam Orationem ad libitum suae devotionis, et quarto loco quae est praescripta de mandato Pontificis vel Episcopi?" antwortete die S. R. C. am 17. August 1709, n. 2198 (3814): „In casu proposito ad primam partem, Negative; ad secundam, Affirmative, per modum praecepti et obligationis." In unserem Falle nun hat der Celebrans zwar in ungerechtfertigter Weise, aber immerhin tatsächlich die oratio tempore belli nicht als oratio imperata betrachtet, sondern als freigewählte Oration, als „oratio ad libitum suae devotionis", wie das eben angeführte Dekret sich ausdrückt.

Aus diesem Grunde mußte natürlich die oratio tempore belli vor der oratio sanctissimi Sacramenti hergehen; die Regel, daß in den Aemtern mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes die oratio SS. Sacramenti der oratio imperata vorangehen muß, findet hier keine Anwendung, da eine oratio imperata in unserem Falle, wo bereits vier orationes praescriptae vorhergingen, nicht mehr statthaft ist.

Das oben erwähnte Dekret vom 21. Juni 1912 hat folgenden Wortlaut: „V. Collectae ab Ordinario imperatae, ex novis rubricis, tit. XI, omittendae sunt, quandocumque in Missa dicendae sint

plusquam tres orationes a rubrica eo die praescriptae. Quaeritur ergo: An Collectae omittendae sint, quando in Missis privatis, post tres Orationes eo die praescriptas, addita est oratio sanctissimi Sacramenti publice expositi, vel pro Papa aut episcopo in respectivis anniversariis electionis, seu consecrationis aut coronationis? Resp.: Affirmative."[1])

Was hier von den gelesenen Messen gesagt wird, in denen man vielfach die oratio sanctissimi Sacramenti weglassen kann, gilt um so mehr von denjenigen Hochämtern, in denen man jene Oration nach den allgemeinen Regeln nehmen muß.

Theux (Belgien). P. Adolf Dunkel.

IX. **(Taufe bei Zivilehe möglich, Konvalidation unmöglich.)** Laeta, ein Zögling eines Klosterpensionates, kommt zum Priester Paulus und bittet um die heilige Taufe ihres Töchterchens Grete, die im nächsten April sieben Jahre alt wird. Das Kind besucht bereits katholischen Religionsunterricht in einer Klosterschule. Laeta war konfessionslos geworden, um den Juden Isaak in der Zivilehe zu heiraten. Paulus macht sie aufmerksam, daß der Ordinarius leichter die heilige Taufe der Grete bewilligen wird, wenn die Zivilehe kirchlich gültig gemacht wird. „Wissen Sie, ich bin eine gute Christin, im Kloster erzogen, ich liebe meinen Mann und er mich, aber eine unauflösliche Ehe, die in das katholische Traubuch eingeschrieben wird, wollen wir nicht." Man sieht, wie die Agitation gegen die Einheit und Unauflöslichkeit der katholischen Ehe ihre Früchte trägt. Paulus bemerkte, daß Laeta gar nicht mehr zur katholischen Kirche gehören könne, da sie das Dogma der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe leugne. Da sie erklärte, Isaak werde nie vor einem katholischen Priester erscheinen, machte Paulus die letzte Anstrengung, versprach ihr, ein Bittgesuch um Sanatio in radice einzureichen, damit in und nach der heiligen Beicht die Sache geordnet werden könne. Damit war Laeta endlich einverstanden. Als Paulus den Zivileheschein verlangte, stand bei Isaak: „gerichtlich getrennt". Er war das erstemal mit einer Jüdin Tullia verheiratet. Diese Ehe war mittels Scheidebrief getrennt. Tullia war getauft worden und erklärte, unvermählt zu bleiben. Es stand also der Sanatio in radice der Zivilehe zwischen Isaak und Laeta das impedimentum ligaminis entgegen. Eine Convalidatio war für den kirchlichen Rechtsbereich unmöglich, ebensowenig eine Sanatio in radice.

Paulus wandte sich nun an den Ordinarius mit der Bitte, er möge gestatten, daß Laeta vor zwei Zeugen den Eintritt in die katholische Kirche melde. Dadurch gilt sie für den staatlichen Rechtsbereich als Katholikin. Ihr kann dann im Glauben das noch nicht sieben Jahre alte Mädchen folgen. So wurde wenigstens das Kind gerettet. Wir bemerken, daß Laeta nicht in der Pfarre des Paulus

[1]) A. A. S. IV (1912), pag. 448.

wohnte. Daher war von Seite des Ordinarius die Ermächtigung notwendig, die Erklärung des Eintrittes in die Kirche entgegen zu nehmen.

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Karl Krasa, Koop.

X. **(Darf über einem Privatoratorium ein Schlafraum sein?)** Da bekanntlich seit dem Tridentinum die Gewährung eines Oratorium privatum mit Meßlizenz päpstliches Reservat ist (Sess. 22. Decr. de observandis et evitandis in celebratione missae), sind für die Beantwortung obiger Frage zunächst die Klauseln der bezüglichen päpstlichen Indulte entscheidend.

Die einschlägigen Bestimmungen sind seit Jahrhunderten fast gleichlautend. In einem Breve aus der allerletzten Zeit sind sie folgendermaßen formuliert: „. . in privato Castelli Superenunciati Oratorio ad hoc decenter muro extructo et ornato, seu extruendo et ornando, ab omnibus domesticis usibus libero, per te (sc. Ordinarium) prius visitando et approbando . . .“

Die heilige Messe darf also in einem Privatoratorium erst dann gelesen werden, wenn der Ordinarius den zur Meßfeier bestimmten Raum (selbst oder durch einen Kommissär) visitiert und entsprechend befunden hat. Diese approbatio loci kann der Ordinarius nicht verweigern, wenn der Raum dezent und den kirchlichen Vorschriften entsprechend ausgestattet ist. Darf nun der Bischof diese Approbation geben, wenn sich über dem Kapellenraum ein Schlafraum befindet? Ist dies gegen die Dezenz und die kirchlichen Vorschriften?

Hören wir über diese Frage vorerst einige neuere Autoren und prüfen wir dann ihre Gründe.

I.

Wernz (Jus Decretalium, Rom, 1908, III.[2] n. 458) sagt: „Quae approbatio certe est neganda, si oratorium non habeat *formam* oratorii nec muris decenter sit circumdatum nec ab omnibus usibus domesticis liberum. Praesertim vero cavendum est, ne immediate supra oratoria sint cubicula ad habitandum et dormiendum destinata, nisi adhibeantur cautelae a S. R. C. praescriptae *et* licentia Sedis Apostolicae accedat. Cf. S. R. C. 11. Maii 1641., 12. Sept. 1840., 23. Nov. 1880. in Decret. auth. C. S. R. n. 2812. 3525.“

Ballerini-Palmieri (Opus theol. morale, Prati 1900, vol. 4[3] n. 1068): „Illud quoque pro oratoriis meminisse juvabit; nempe 1°. non licet dormitorium habere super cappellam, in qua Missa celebratur S. R. C. 11. Maii 1641. 2°. Nequit celebrari in cappellis sub cubiculis (camere da letto), nisi super altare habeatur baldacchinum aut duplex concameratio (doppia volta) S. R. C. 12. Sept. 1840. 3°. Imo licet adsit baldacchinum removeatur, si fieri potest, custodia ss. Sacramenti. S. R. C. 12. Mart. 1836.“

Sägmüller (Lehrbuch des kath. Kirchenrechts[3], Herder, 1914, II. S. 294, Anm. 4.): „Soll in einem privaten Oratorium zelebriert

werden dürfen, so darf ohne päpstliches Privileg kein Fenster aus einem Zimmer in dasselbe gehen, dürfen keine Schlafgemächer über oder unter demselben sein. C. S. Rit. 11. Mai 1641; 19. Febr. 1738; 12. Sept. 1840; 31. Aug. 1867; 23. Nov. 1880; 4. Mai 1882; 24. Jänner 1908. Lingen-Reuß, Causae selectae Nr. 503 ff. Acta et decreta conc. plen. Americae Latinae (1899) Nr. 897."

Buß-Kreuzwald im Herderschen Kirchenlexikon[2] („Kapelle" S. 113): „Das Oratorium muß aus Wänden aufgebaut sein, durch welche es von allen anderen häuslichen Benutzungen abgeschieden wird. (Vgl. Ferraris s. v. Oratorium I. c. n. 92: Quamvis supra oratorium seu capellam aut ecclesiam nequeant esse camerae vel loca ad habitandum, dormiendum, deambulandum aut alium usum profanum . . ., subtus tamen ipsa possunt adesse horrea, cellae vinariae aut apothecae . . .). Jedoch erlaubte die S. R. Congr. 12. Sept. 1840 capellae sub cubiculis, si super altare habeatur baldachinum, aut duplex concameratio (Doppelgewölbe, vgl. Scavini, Theol. moral. IV, n. 76.)."

Hartmann (Repertorium Rituum[12], 1913, S. 806): „Ein Privatoratorium muß mit Wänden begrenzt sein, durch welche es von allen Wohnräumen abgeschieden wird. Ueber demselben darf sich kein Schlafzimmer befinden (Decr. 23. Nov. 1880 n. 3525 ad II. — Decr. 24. Jan. 1908 Ephem. lit. 1908 S. 147.), es sei denn, daß ein Indult erteilt ist."

Arndt (Archiv f. k. KR. 72. B. 1894 S. 368) meint dagegen: „Schlafzimmer können über Privatoratorien viel leichter als über öffentlichen gestattet werden, weil in Privathäusern ein leerer Raum sich schwer entbehren läßt (La Croix Theol. mor. Lib. VI. p. 2 n. 266.) und die päpstlichen Verbote nur die öffentlichen Oratorien betreffen."

Die Ansichten der neuesten Autoren stimmen also nicht überein. Während die einen es ohne spezielles päpstliches Privileg überhaupt für unstatthaft erklären, daß über Privatoratorien Wohnräume mit Schlafstellen sich befinden (Wernz, Sägmüller, Hartmann), erwähnen andere (Ballerini-Palmieri, Buß-Kreuzwald) nichts von der Notwendigkeit eines besonderen päpstlichen Indultes, wofern nur bestimmte Vorkehrungen (Doppelgewölbe oder ein Baldachin über dem Altar) getroffen sind; und Arndt, der sich ex professo und besonders eingehend mit den Vorschriften der Kirche über die Oratorien befaßt, findet mit Berufung auf La Croix, daß Schlafräume über Privatorotorien leichter gestattet werden können (von wem? wohl vom Bischof bei der approbatio loci!), da die strengen kirchlichen Vorschriften diesbezüglich nur die öffentlichen Oratorien betreffen.

II.

Die Beweiskraft der für die strengere Sentenz angeführten kirchlichen Dekrete ist durchwegs anfechtbar.

Das von Sägmüller angeführte Dekret S. R. C. 19. Febr. 1738 konnte ich nirgends auffinden; jedenfalls ist es nicht in die offizielle Sammlung der Decreta authentica dieser Kongregation aufgenommen und daher für die geltende Disziplin der Kirche belanglos.

Die Berufung auf S. R. C. 11. Mai 1641 (Decr. auth. 756) bei Wernz, Sägmüller, Ballerini-Palmieri ist nicht ausschlaggebend, da es sich in diesem Falle um Schlafräume eines Seminars handelte, die über den Kapellen des rechten Seitenschiffes der Kathedrale erbaut waren; daß dies als durchaus unstatthaft bezeichnet wird, beweist noch nichts für die Unzulässigkeit von Schlafzimmern über Privatoratorien.

S. R. C. 31. Aug. 1867 (Decr. auth. 3157), zitiert bei Sägmüller, ist nicht ad rem, da es nur die Anlage von Kellern und Magazinen unter Kirchen, besonders konsekrierten Kirchen, untersagt.

Ebenso verbietet die bei Sägmüller angeführte Entscheidung S. R. C. 4. Mai 1882 (Decr. auth. 3546) nur die Konsekration von Kirchen, in deren Unterbau Theatersäle und Versammlungslokale für Jugendvereine eingebaut waren.

Offenbar irrig beruft sich Ballerini-Palmieri auf S. R. C. 12. Mart. 1836. Gemeint kann nur sein das Decr. auth. 2739. Darin erklärt die Ritenkongregation, der Bischof dürfe kraft des ihm zustehenden Privilegiums des altare portatile ohneweiters, wenn er krank ist, anordnen „ut aliquis ex Sacerdotibus sibi benevisis super idem Altare portatile, decenter collocatum juxta cubiculum suum, Sacra peragat ad devotionis solatium". Von der asservatio Sanctissimi ist dort überhaupt keine Rede, und daß über dem Orte der Celebration kein Wohn- oder Schlafraum sein dürfe, ist mit keiner Silbe angedeutet.

Bei S. R. C. 23. Nov. 1880 (Decr. auth. 3525), zitiert von Wernz, Hartmann und Sägmüller, handelt es sich um ein Oratorium, das wir heute als semipublicum bezeichnen würden, noch dazu mit asservatio Ssmi; über diesem befand sich der Schlafsaal eines Mädchenpensionates, was allerdings nur ex gratia speciali geduldet wird und mit dem Beifügen, daß über dem Altar ein Baldachin errichtet werden müsse.

S. R. C. 4. Jänner 1908 (Decr. auth. 4213), zitiert bei Sägmüller und Hartmann, behandelt wieder nur das Oratorium mit asservatio Ssmi und erklärt allgemein, daß es (ohne spezielles päpstliches Indult) nicht gestattet sei, das Allerheiligste in einem Privatoratorium aufzubewahren, über dem ein Wohnzimmer mit Bett sich befindet, auch wenn ein Baldachin über dem Altar errichtet ist.

Bleibt also noch S. R. C. 12. Sept. 1840 (Decr. auth. 1812), wo der Bischof ermächtigt wird, nach seinem Ermessen (pro suo arbitrio et prudentia) die Celebration in dem Oratorium einer Kaserne zu gestatten, obwohl über dem Kapellenraum ein Schlafraum der Soldaten bestand, jedoch von der Kapelle geschieden durch

ein Doppelgewölbe (duplex concameratio). Aber abgesehen davon, daß auch hier ein oratorium semipublicum vorzuliegen scheint, folgt daraus, daß die Bitte des Bischofes um dieses Indult gewährt wird, noch nicht, daß ein solches Doppelgewölbe in jedem Falle verlangt werden müßte, wo über einem Privatoratorium ein Zimmer mit einer Schlafstelle besteht — füglich ist ein gewöhnliches Wohnzimmer nicht gleichzustellen dem Schlafsaale einer Kaserne; und selbst wenn man davon absehen will, ist ein päpstliches Indult noch nicht in jedem Falle zu fordern, weil es in diesem Falle erbeten und gewährt wurde. Die römischen Kongregationen pflegen bekanntlich Indulte öfter zu geben, weil darum gebeten wird, auch wenn ein besonderes Indult nicht notwendig wäre.

Wenn also auch der Hinweis auf den Raummangel in gewöhnlichen Wohnhäusern, womit Arndt seine freiere Ansicht begründet, nicht recht überzeugt, darf man doch seinem Satze beipflichten, daß ein allgemeines päpstliches Verbot, wonach über Privatoratorien keine Schlafzimmer gestattet wären, nicht nachweisbar ist.

Dieses argumentum a silentio gewinnt noch an Beweiskraft, wenn wir beachten, daß auch Benedikt XIV. weder in seinem Werke De sacrosancto Missae sacrificio (l. III. c. 6.) noch in den Literae Apostolicae vom 2. Juni 1751 an die Bischöfe Polens ein solches Verbot erwähnt, obwohl er namentlich im letzteren Dokumente ex professo und ausführlich von den Privatoratorien spricht. Im § 12 dieser umfangreichen Epistola handelt er unter Berufung auf seine mehrjährige Erfahrung als Sekretär der S. C. Concilii und auf seine genaue Kenntnis des Archivs dieser Kongregation über die Klauseln und Beschränkungen, welche der Heilige Stuhl dem Privileg des Privatoratoriums anzufügen pflegt. Der einschlägige Passus lautet: „Oratorium scilicet parietibus, per quos ab omnibus aliis domesticis usibus segregetur, extructum esse debere.“ Daß unter, neben und über dem Oratorium kein häuslichen Zwecken dienender Raum sein dürfe, ist mit keinem Worte angedeutet.

Mehr noch! Die S. C. Concilii hat in der Causa Apuana vom 30. August 1831 (Lingen-Reuß, n. 504) sich ausdrücklich zur Ansicht bekannt, daß eine lex generalis, welche den Bestand von Schlafräumen über öffentlichen Oratorien untersagen würde, nicht bestehe. Es handelte sich in diesem Falle um ein öffentliches Oratorium in einem Privathause. Der neue Besitzer wollte die seit 25 Jahren gesperrte Kapelle wieder öffnen, und der Bischof von Pontremoli, Erzdiözese Pisa, erachtete es im Interesse der Seelsorge für wünschenswert, daß darin wieder celebriert werde. Der neue Besitzer hatte aber in dem Raume über der Kapelle ein Schlafzimmer eingerichtet, auf dessen Benützung er wegen der Beschränktheit des Raumes im Hause nicht verzichten zu können erklärte. Der Bischof legte daher die Anfrage vor, ob er unter diesen Umständen die Meßfeier in der Kapelle gestatten dürfe. Die Entscheidung, welche „per summarium precum“

erfloß, lautete: „Pro facultate juxta petita arbitrio Episcopi, qui curet pro sua prudentia, ut oratorium reddatur liberum ab hujusmodi incommodo.“ In der Erörterung über die Zulässigkeit aber wird ausgeführt: es hätten zwar mehrere Bischöfe in Synodalstatuten das Verbot von Schlaf- und Wohnräumen über Oratorien ausgesprochen, so zuerst der hl. Karl Borromäus auf dem 4. Provinzialkonzil von Mailand, wo bestimmt wurde: „Ne ecclesiae aut capellae, aut etiam oratorii, in quo missae sacrificium aliquando peragitur, tecta palearum acervis, neve aliqua lignorum strue onerentur, ne item a parte superiori vel coenaculum, vel cubiculum vel omnino locum habeant, ubi aut dormiatur, aut habitetur, aut quidquam profani fiat.“ Aber, fährt der Motivenbericht der Entscheidung fort, wenn auch ein solches bischöfliches Statut dort, wo es besteht, sorgfältig zu beobachten ist, . . . „lex tamen quaedam generalis minime adesse videtur, qua memoratus usus interdicatur. Decentia enim requisita ab apostolicis indultis locum ipsum oratorii, non jam cubiculum oratorio superextructum proprie respicit . . . Imo usum enuntiatum permitti prorsus existimant auctores nonnulli, in quibus Lacroix lib. 6. part. 2. num. 266 in privatis praesertim oratoriis; quia in privatis domibus rarius occurrit tantam esse cubiculorum copiam, ut ad cubilia singulorum domesticorum locus etiam oratorio superjacens non desideretur“.

Wenn die S. C. Concilii diese mildere Sentenz gelten ließ, kann sie auch der Bischof bei der approbatio loci anwenden. Es ist dem Bischof allerdings nicht verwehrt, sich nach der strengeren Ansicht zu richten, und wenn er in einer solchen Situation des Privatoratoriums eine Indezenz findet und die Approbation verweigert, bleibt dem Inhaber des Privilegiums nur der Rekurs nach Rom. Tatsächlich haben auch in neuester Zeit manche Bischöfe durch Synodaldekrete untersagt, unmittelbar über Privatoratorien Schlaf- oder Wohnräume zu errichten; so zum Beispiel bestimmt die Grazer Diözesansynode 1911: „Supra oratorium, in quo quotidie sancta Missa celebratur, habitare vel dormire non licet.“ (Acta et decr. Syn. dioec. Seccoviensis 1911, p. 218.)

Dagegen enthalten andere Synodalvorschriften, wo sie sich ex professo mit den Privatoratorien beschäftigen, kein derartiges Verbot. So sagt z. B. das Wiener Provinzialkonzil 1858 im Kapitel De Oratoriis privatis (tit. IV, c. 7) diesbezüglich nur: „Antistes curam gerat, ut locus oratorio destinatus diligenter examinetur. Decorus sit oportet et separatus a cubilibus, ubi res profanae tractantur.“ Und auch die berühmte Instructio Eystettensis (ed. V, 1902; Tit. VI, c. 1, n. 123) verlangt nur: „3°. ut sit locus ex caemento et lapidibus constructus, ab usibus domesticis separatus ac ab episcopo visitatus et approbatus; non tamen opus est locum quattuor muris concludi et ab aliis profanis locis om-

nino separari, cum tapes vel aliud peristroma ex tela lanea contextum, quod commode amoveri vel removeri potest, vices quarti muri sustinere possit."

Es ist also zum mindesten eine offene Frage, ob für die Dezenz, die dem Privatoratorium unbedingt gewahrt werden muß, auch das „Darüber" und „Darunter", oder nur der zur Celebration dienende Raum selbst in Betracht kommen. Wesentlich anders steht die Sache bei Kirchen und öffentlichen Oratorien, die konsekriert oder doch benediziert werden müssen, „utpote quod Ecclesia cum sua parte subterranea consecratur per modum unius", wie die S. R. C. im Decr. auth. 3546 ihre Entscheidung motiviert.

In der Sprachweise des modernen Staatsrechtes könnten wir etwa sagen: Es liegt hier ein Gegenstand des „freien Ermessens" der Verwaltungsbehörde vor. Vgl. auch Arndt l. c. S. 369.

III.

Unbedingt verboten ist die asservatio Sanctissimi in einem Privatoratorium, wenn darüber unmittelbar eine Schlafstelle ist. Auch die Anbringung eines „Doppelplafonds" oder eines Baldachins über dem Altar würde nicht genügen, daß der Bischof die Ausübung des Apostolischen Privilegiums asservandi Sanctissimum in einem solchen Oratorium zulassen könnte. Vgl. die oben angeführte Entscheidung S. R. C. 4. Jänner 1908 (Decr. auth. 4213). Es müßte also, wo das Oratorium mit asservatio Sanctissimi so situiert ist, ein eigenes päpstliches Indult diesbezüglich erwirkt, beziehungsweise nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses sei noch bemerkt: im vorstehenden ist nur von jenen Privatoratorien (Hauskapellen) die Rede, in denen ständig oder doch regelmäßig celebriert wird, die also auch ihrer heiligen und erhabenen Bestimmung entsprechend eingerichtet und ausgestattet sein müssen. Vgl. über die Ausstattung solcher Oratorien, besonders über die Vorschriften hinsichtlich des Altares Arndt l. c. S. 368 ff.

Wenn die Meßfeier in einem Privathause nur für einen bestimmten Fall oder vorübergehend erlaubt wird, genügt es zweifellos, daß der Ort der Celebration selbst dezent ist und während der Celebration in nächster Nähe des Altares alles Störende oder die Ehrfurcht Verletzende unterbleibt; so zum Beispiel, wenn ein kranker Bischof neben seinem Schlafzimmer die Messe lesen läßt (S. R. C. 12. März 1836. Decr. auth. 2739). Durch die Entscheidung der S. C. de Sacramentis vom 23. Dezember 1912 (A. A. S. IV. 725) wurde allgemein den Bischöfen die Fakultät zugesprochen, die Celebration der heiligen Messe in Privathäusern zu gestatten „ex justis et rationabilibus causis, per modum actus, *non tamen in cubiculo, sed in loco decenti*, servatis aliis de jure servandis et gratis omnino quocumque titulo". In diesen Fällen braucht auch der Meßfeier keine visitatio et approbatio loci durch den Ordinarius

vorauszugehen. Eine Indezenz läge allerdings wohl vor, wenn ein darüber liegender Wohn- oder Schlafraum während der Meßfeier selbst benützt, etwa gar störend benützt würde.

Das gleiche ist zu sagen hinsichtlich der Ausübung des Privilegiums „utendi altari portatili seu viatico", wie selbes den Bischöfen schon im Dekretalenrechte (c. 12 in Sexto V. 7) gewährt und auch den Kardinälen, den Apostolischen Protonotaren de numero participantium und den Auditoren der Rota allgemein zugestanden wurde. (Vgl. Santi-Leitner, Praelectiones juris canonici C. III. p. 430 s.) Wenn Bischöfe auf Visitationen oder Reisen oder sonst aus einem entsprechenden Grunde außerhalb ihrer Residenz weilen, beziehungsweise die genannten Prälaten und andere mit dem Privileg des altare portatile ausgestattete Priester außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, können sie an jedem dezenten Orte einen Altar aufrichten und celebrieren. An ihrem gewöhnlichen Wohnorte müssen auch sie bei der Errichtung und Einrichtung ihres ständigen Oratoriums die allgemeinen Vorschriften über die Oratorien einhalten.

Linz. Prof. Dr. W. Grosam.

XI. **(Eine Niederlage des Rechtspositivismus im gegenwärtigen Kriege.)** Wir haben ein Gesetz und nach diesem Gesetze muß er, muß sie eingesperrt werden, weil er oder sie angeblich gestohlen hat. Es können Milderungsgründe die Strafe herabsetzen, ja es ist schon vorgekommen, daß die Richter für eine als Diebin angeklagte Familienmutter, vom eigenen guten Herzen dazu angetrieben, unter sich für diese Geld sammelten, um ihre Notlage einigermaßen zu mildern; aber weder solche Milderungsgründe noch das menschliche Gefühl der Richter kann das Verdikt des Gesetzes hindern. Die ausgehungerte Mutter, die zu Hause kleine Kinder hat, die um Brot schreien, muß verurteilt werden, und wenn das Gesetz es verlangt, muß die Strafe durch Fasten verschärft werden, während die Angeklagte vielleicht froh wäre, wenn sie nur einmal sich satt essen könnte. Es darf einer sein oder eines anderen Leben gegen einen ungerechten Angreifer verteidigen, auch durch dessen Tötung, es ist aber nach dem Gesetze unter keinen Umständen erlaubt, sein eigenes Leben oder das eines anderen auf Kosten fremden Eigentums zu retten. So will es das Strafgesetz, so sind wir es gewohnt.

Diese Strenge des positiven Gesetzes hätten nun beinahe auch deutsche Militärärzte in Frankreich erfahren müssen, denen zur Last gelegt wurde, sie hätten sich — wenn auch im äußersten Notfalle — bei der Krankenpflege fremden Eigentums bedient. Natürlich, der Buchstabe des Gesetzes verlangt es so, ein Ausnahmsfall ist ihm unbekannt.

Das Unvernünftige eines solchen Gesetzes muß wohl jedermann ohne weiteres einleuchten. Schwieriger aber dürfte den modernen

Juristen, die durchwegs Positivisten sind, die Rechtfertigung des Vorgehens der deutschen Aerzte werden.

Die „Reichspost" (Nr. 13, Samstag den 9. Jänner 1915) bringt zu diesem Zwecke in dem Leitartikel „Ueberraschungen und Enttäuschungen" von Dr Gustav Harter recht gute Erwägungen. Wir lassen den betreffenden Passus hier folgen:

„Bekanntlich wurde eine Reihe von Aerzten, Krankenpflegern und -pflegerinnen kürzlich von französischen Militärgerichten zu Kerkerstrafen verurteilt, weil in ihrem Besitze oder in dem ihres zugehörigen Lazaretts Gegenstände gefunden wurden, die angeblich gestohlen waren. Es handelte sich dabei um einen Wagen, um ein Faß Wein, Spirituosen, Handtücher und Feldflaschen. Dinge, die man eben in einem Lazarett benötigt. Ganz abgesehen davon, daß — nach dem Eingeständnis französischer Zeitungen — in keinem Falle nachgewiesen werden konnte, daß die fraglichen Sachen tatsächlich »gestohlen« waren, daß weiters deren Gebrauch sowohl französischen wie deutschen Verwundeten zugute kam und überdies die französische Regierung keinerlei formales Recht besitzt, gegen deutsche Aerzte oder Pfleger gerichtlich vorzugehen, wolle man sich klar machen, was es heißt, in frisch erobertem, halbzerstörtem Feindesland ein improvisiertes Lazarett zu leiten. Da liegen Hunderte von Verwundeten ohne Nahrung, ohne Stärkungs- oder Verbandmittel. Die Häuser oder Geschäfte sind geschlossen oder leer, der größte Teil der Einwohner geflüchtet. Da gibt es für einen Arzt mit Herz und Vernunft nur einen Weg: das für die Verwundeten Nötige sofort herbeizuschaffen, ohne nach dem Woher und Wie zu fragen. Das wäre nach unseren Begriffen ein sauberer Arzt, der sich hier krampfhaft an die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches hielte und seine Pflegebefohlenen lieber zugrunde gehen ließe, als daß er ihnen ein Glas Wein reichen würde, für das er infolge Abwesenheit des Besitzers nicht zahlen oder einen Requisitionsschein ausstellen konnte. Hier gilt nur ein Beispiel, an das sich der Arzt zu halten hat: dasjenige des heiligen Krispinus, der nach der frommen Legende für die Armen Leder stahl, um ihnen daraus Schuhe zu machen.

Wenn man bei einer solchen Hilfe des Arztes vom »Stehlen« spricht, so vergesse man nicht, daß den Arzt bei diesem Tun eine Gloriole der höchsten Ehre umstrahlt und denjenigen tausendfache Schmach trifft, der, bar jeder Scham, das Richteramt besudelnd, es wagt, mit einem Verdammungsurteil der Gerechtigkeit ins Gesicht zu schlagen. Und wenn der »Matin« schrieb: „Man beginnt das deutsche Heer seiner Ehre zu entkleiden!" so wird ihm in diesem Gedankengang kein rechtlich Denkender folgen, einfach weil er nicht kann.

Der Trost bleibt, daß man in Frankreich selbst einsah, daß ein derartiges Urteil nicht zu halten war und die Regierung es angeblich eines Formfehlers halber kassiert hat. — Ich glaube, wir Barbaren haben ein gewisses Etwas, das uns hindern würde, überhaupt je ein solches Urteil auszusprechen. Dieses Etwas wird uns nicht von Eltern und Lehrern anerzogen, wir bekommen es schon von der Mutter mit: nämlich das vielverspottete deutsche und österreichische Gemüt. Und wenn der Franzose sagt: »N'import le fait, pourvu que le geste soit beau« („Es liegt nichts an der Tat, wenn nur die Geste schön ist"), so denken wir: „Was ist eine Geste, wenn nur die Tat schön ist!"

Bei der Denkungsart wollen wir Barbaren bleiben. Diesbezüglich wird niemand eine Enttäuschung an uns erleben."

Abgesehen von der „frommen Legende" über die Heiligen Krispin und Krispinian, die gar zu unverblümt den sonst nur den Jesuiten zugeschriebenen Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel" anempfiehlt,[1]) kann man mit der Verteidigung der in Frage stehenden Handlungsweise ganz einverstanden sein. Der Herr Verfasser des „Reichspost"-Leitartikels hat ganz instinktiv herausgefunden, daß es Fälle geben kann, wo der Rechtspositivismus versagt. Es ist das eben nur eine Aeußerung der anima naturaliter christiana.

Allein der zitierte Artikel drängt uns noch folgende Erwägungen auf. Zunächst ist es unbegreiflich, warum „dieses Etwas, das uns hindern würde, überhaupt je ein solches Urteil auszusprechen, — dieses Etwas, das uns nicht von Eltern und Lehrern anerzogen wird, das wir im Gegenteil schon von der Mutter mitbekommen" — warum, sage ich, dieses Etwas ein Monopol der Deutschen und Oesterreicher sein soll. Es ist eben dieses Etwas nicht das vielverspottete deutsche und österreichische Gemüt, sondern das vielverspottete Naturrecht, dessen allgemeinste Grundsätze Gott jedem Menschen mit der menschlichen Natur mitgibt. Tatsache ist, „daß man auch in Frankreich selbst einsah, daß ein derartiges Urteil nicht zu halten war und die Regierung es angeblich eines Formfehlers halber kassiert hat".

Der Herr Verfasser des Leitartikels bemerkt sehr treffend: „Ich glaube, wir . . . haben ein gewisses Etwas, das uns hindern würde, überhaupt je ein solches Urteil auszusprechen." Das ist sehr wahr. Denn wenn dieses Etwas nichts anderes ist als das den Menschen aller Zeiten gemeinsame Naturrecht, dann muß es unter sonst gleichen Umständen jederzeit gelten; denn es ist nicht einzusehen, warum es nicht in jeder äußersten Notlage Geltung haben soll. Causa efficiens

[1]) Anm. d. Red. Der volkstümliche Spruch: „Crispinus machte den Armen die Schuh' und stahl das Leder auch dazu" beruht bekanntlich auf Mißverständnis oder Mißdeutung des mittelalterlichen Ausdrucks „stahl" statt „stalt" = stellte.

non specificat, d. h. die nächste Ursache der Notlage kommt nicht in Betracht.

Es handelte sich in unserem Falle um die Rettung von Menschenleben; was den Aerzten zu diesem Zwecke erlaubt war, wird wohl auch einem Vater oder einer Mutter zur Rettung ihrer Kinder vom Hungertode erlaubt sein müssen, und auch von ihnen muß gelten, was im angezogenen Artikel bezüglich der Aerzte rühmlich hervorgehoben wird: „Wenn man bei einer solchen Hilfe des Arztes vom ‚Stehlen' spricht, so vergesse man nicht, daß den Arzt bei diesem Tun eine Gloriole der höchsten Ehre umstrahlt und denjenigen tausendfache Schmach trifft, der, bar jeder Scham, das Richteramt besudelnd, es wagt, mit einem Verdammungsurteil der Gerechtigkeit ins Gesicht zu schlagen."

Es wäre ohne Zweifel ein herzlich zu begrüßender Erfolg des gegenwärtigen Krieges, wenn das Naturrecht wieder zu Ehren käme. Es wird wohl vorläufig wenig Hoffnung sein, daß die Rechtsprechung in absehbarer Zeit dem Naturrechte entsprechend gehandhabt werde; so viel aber ist sicher, daß wenigstens im erwähnten Falle der gesunde Hausverstand dem starren Rechtspositivismus gegenüber den Sieg davongetragen und dessen Unhaltbarkeit klargelegt hat.

Sarajevo. P. Wilhelm Weth S. J.

XII. **(Beichtjurisdiktion über Klosterfrauen.)** Eine Klosterschwester weilt zur Krankenpflege bei einem Grafen, der in seinem Schloß eine Hauskapelle mit Meßlizenz besitzt. Am Sonntag vor der heiligen Messe bittet sie den Schloßkaplan, ihre Beichte in der Schloßkapelle verrichten und während der heiligen Messe kommunizieren zu dürfen; ihrer Bitte wird in beiderlei Hinsicht entsprochen. War dies richtig?

1. Die Absolution muß als ungültig bezeichnet werden, auch wenn der Schloßkaplan sonst zum Beichthören approbiert war. Das Dekret über die Beichten der Klosterfrauen vom 3. Februar 1913[1]) besagt unter Nr. 14 in authentischer Uebersetzung: „So oft sich die Schwestern mit feierlichen oder einfachen Gelübden aus irgend einem Grunde außerhalb des Hauses, dem sie angehören, befinden, ist es ihnen erlaubt, in jeder beliebigen Kirche oder jedem Oratorium, auch einem halböffentlichen, und bei jedem für beide Geschlechter approbierten Beichtvater zu beichten." Hier wird ausdrücklich als Bedingung für die erforderliche Jurisdiktion des Beichtvaters verlangt, daß die Beichte stattfindet entweder in einer Kirche oder in einem wenigstens halböffentlichen Oratorium. Zwar heißt es: „in jedem Oratorium"; aber sowohl die unmittelbare Verbindung mit der vorhergenannten „Kirche" als insbesondere der Beisatz „auch" (= wenn auch nur) bei „halböffentlich" lassen keinen Zweifel bestehen, daß der intendierte Sinn nur folgender ist: „Die Beichte muß nicht notwendig in einer eigentlichen Ecclesia

[1]) A. A. S. V (1913), S. 243 f.

publica (Kirche) stattfinden, sie kann auch in jedem wenigstens halböffentlichen Oratorium, selbstverständlich um so mehr in einem öffentlichen Oratorium stattfinden; ein bloßes Privatoratorium genügt nicht." Daß sodann der Ausdruck: „ist es ihnen erlaubt" verstanden werden muß von einer Erlaubnis, von welcher die Gültigkeit des folgenden Aktes (Absolution) abhängt, geht schon daraus hervor, daß das Dekret zunächst die Bedingungen für die gültige Beichtjurisdiktion über Klosterfrauen regelt, namentlich unter Nr. 14, wo die Beichte gerade in örtlicher Hinsicht, nämlich außerhalb des Hauses (Klosters) zum Unterschied von der Beichte innerhalb des Hauses — quoad valorem actus — geregelt wird; sodann erfolgt dadurch, daß die Schwestern von dieser „Erlaubnis" Gebrauch machen und sich irgend einen approbierten Beichtvater wählen, die indirekte Uebertragung der jurisdictio (delegata) an letzteren, und die Wahl bildet demnach gewissermaßen eine von den Schwestern zu setzende conditio, a qua pendet valor actus.

Nun ist eine gewöhnliche Hauskapelle eines gräflichen Schlosses weder eine Kirche noch ein (öffentliches oder halböffentliches) Oratorium, sondern ein Oratorium stricte privatum, für welches demnach die Beichtjurisdiktion über Klosterfrauen nicht gegeben ist, wenn auch andere gewöhnliche Laien daselbst immerhin gültig beichten und absolviert werden können. Was die Frage anlangt, ob in solchen Privatoratorien überhaupt beichtgehört werden darf, ist dies in einzelnen Fällen an sich nicht verboten, wenn nicht Mißbräuche zu befürchten sind oder seelsorgliche Rücksichten entgegenstehen. Das Rituale Romanum (tit. III, c. 1, n. 7) verbietet nur das Beichthören „in privatis aedibus", worunter nach der Auffassung der Liturgiker[1]) Privatwohnungen, nicht Privatoratorien zu verstehen sind. Selbstverständlich ist auch hier, namentlich für Frauenspersonen, ein Beichtstuhl mit Gitter erforderlich.

2. Die Austeilung der heiligen Kommunion während der heiligen Messe an die Krankenschwester unterliegt keinem Bedenken, da nach Dekret der S. R. C. vom 8. Mai 1907 in der Meßlizenz für Privatoratorien die Erlaubnis enthalten ist, „sacram Communionem distribuendi iis omnibus christifidelibus, qui Sacrificio Missae adsistunt: salvis juribus parochialibus". Vor und nach der heiligen Messe ist ohnehin die Kommunionspendung unmöglich, wenn nicht gleichzeitig im Privatoratorium ex speciali gratia die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird. Der Zusatz „salvis juribus parochialibus" bezieht sich auf die Osterkommunion, das Viatikum und (diözesanrechtlich) die erste heilige Kommunion der Kinder (Müller-Seipel, theol. mor. III[8], § 96 n. 4).

Linz. Dr Johann Gföllner.

---

[1]) Pruner, Pastoralth. I[2], n. 541; Instr. Past. Eystett.[5], n. 271, S. 234; Amberger, Pastoralth. III, 1[4], S. 822, n. 6; Hartmann, Rep. Rit.[12], § 204, 2.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Der katholische Glaubensinhalt.** Eine Darlegung und Verteidigung der christlichen Hauptdogmen für Lehrer und Katecheten. Von Dr J. Klug. (X u. 520) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. M. 5.50; geb. M. 6.80

Wer nur den Titel des vorliegenden Werkes liest, ahnt nicht, was Dr Klug bietet und wie er es bietet. Die Gottesbeweise, die biblischen Fragen alle, Christologie, die Lehre von der Kirche, Seele, Himmel, Hölle usw., kurz alle Glaubenswahrheiten, die für den modernen gebildeten Katholiken von Bedeutung sind, werden behandelt. Es gibt wohl kaum eine religiöse Schwierigkeit des modernen Menschen, die nicht besprochen und gelöst würde. Und die Lösungen sind durchschnittlich außerordentlich gut und überzeugend. Das Buch trägt apologetischen Charakter nach zwei Seiten. Zunächst versteht es der Verfasser in seltenem Maße, durch die positive, klare und warme Darlegung apologetisch zu wirken. Sodann gibt er bei den einzelnen behandelten Fragen die Schwierigkeiten der Gegner kurz und klar wieder, und dann eine ebenso kurze und klare wie treffende Antwort. Der Verfasser glaubt nicht nur katholisch, er denkt auch katholisch und gibt seine eigene katholische, tiefe und warme Ueberzeugung. Dr Klug schreibt: „für Lehrer und Katecheten"; nein, das Buch verdient die wärmste Empfehlung in den weitesten geistlichen sowohl wie gebildeten Laienkreisen. Das Buch wird manchem den Gesichtskreis erweitern, den Blick vertiefen helfen. Insbesondere sei es allen Zweiflern und katholisierenden Protestanten empfohlen. Der Verfasser versteht die moderne Menschenseele und weiß verständlich zu ihr zu sprechen.

Nur noch einige Wünsche für kommende Auflagen. S. 35 ff schreibt der Verfasser zur Inspirationsfrage: „Am Inhalte der heiligen Bücher müssen wir erkennen, wes Geistes Kind sie sind", und erst S. 326 erfahren wir, daß die Inspiration nur durch die Tradition der Kirche festgestellt werden kann. — Seite 52 steht sehr klar, daß Gott die Träger und Verkünder der Offenbarung „mit Weissagungs- und Wundergewalt ausstattet, um sie als seine Gesandten zu beglaubigen", während dieser Hauptzweck des Wunders in der eigentlichen Abhandlung über Wunder S. 48 ff nicht genügend hervortritt. — S. 262 unten muß es heißen: „Dem Ablaßgewinner werden so viele Bußstrafen (nicht Bußwerke) erlassen, als er nach altkirchlicher Bußdisziplin in diesen angegebenen Tagen hätte abbüßen (nicht: verrichten) können." — S. 303 ff. Zu Ecclesia catholica ist zu bemerken, daß der Verfasser die Katholizität zu sehr räumlich auffaßt und dann in unnötige Schwierigkeiten kommt. Das Wesen der Katholizität besteht darin, daß die Kirche Christi der Bestimmung und daher auch dem Rechte nach katholisch ist. — S. 314: Die drei Punkte, die zur Apostolizität der Kirche gehören sollen, zeigen nicht die Klarheit, die das Buch sonst kennzeichnet. Es wäre besser gewesen, wenn der Verfasser Apostolizität und Sichtbarkeit der Kirche nicht zusammen behandelt hätte. — Zu S. 317, Vierte Frage, wäre zu bemerken, daß die „kirchenregimentlichen Anordnungen" der Apostel nicht ohne weiteres alle „für alle Zeiten verbindlich" sind. — S. 317: Fünfte Frage befriedigt nicht, wie überhaupt die ganze Behandlung der Ecclesia apostolica Rezensenten am wenigsten befriedigt. — S. 320: Verfasser hat ausgelassen, daß es auch einen Fortschritt der theologischen Wissenschaft im Sinne fortschreitender, klarerer, tieferer Erkenntnis des Dogmas von menschlicher Seite gibt. — S. 325, Linie 9 von unten: Die Gehilfen der Bischöfe gehören nicht zum Lehramt der Kirche. — Der letzte Satz S. 325 ist unverständlich; regula fidei proxima ist das kirchliche Lehramt;

regula fidei remota sind die Hl. Schrift und die Tradition. — S. 383, Linie 9 von unten: Der einzelne Bischof ist nicht „der Rechtsnachfolger eines Apostels, von dem er seine Gewalten herleitet", sondern ein Nachfolger der Apostel. Seine sakramentalen Gewalten hat er durch das Sakrament, alle übrigen Gewalten leitet er vom Papste her, bekommt sie nur, kann sie nur ausüben in Unterordnung unter den Papst. — S. 384 oben: Die eigentliche Entscheidung bei Einsetzung eines Bischofes kann nur der Papst haben, während die Auswahl unter vielen durch andere geschehen kann. — S. 420: Das allgemeine Konzil oder die Gesamtheit der Bischöfe sind nur in Vereinigung mit dem Papste und in Unterordnung unter ihn Träger des kirchlichen Lehramtes. — Zu den vier Voraussetzungen einer Kathedralentscheidung (S. 420 f.) ist zu bemerken: Bei der zweiten Bedingung sind die Worte „nach Anwendung aller menschlichen Erkenntnismittel" überflüssig, weil unrichtig. Die Unfehlbarkeit hängt in keiner Weise davon ab, ob und welche Erkenntnismittel der Papst vorher angewendet hat.

Feldkirch. A. Stoeckle S. J.

2) **Die unvollkommene Reue nach den Lehrbestimmungen des Tridentinerkonzils.** Von Dr theol. u. phil. Augustin Arndt S. J., Professor der Theologie, Konsultor der Propaganda. (188) Paderborn 1912, Bonifazius-Druckerei. M. 2.80, geb. M. 3.60

Das theoretisch schwierige und praktisch sehr wichtige Lehrstück von der unvollkommenen Reue wird hier gründlich entwickelt und dargestellt. Speziell kommt zur Erörterung die Lehre von der „Furchtreue", ob nämlich das Bereuen der Sünden aus Furcht vor den wegen der Sünden verdienten Strafen eine zum würdigen Empfang des heiligen Bußsakramentes genügende Disposition sei oder ob hiezu auch irgend ein Akt der Liebe, die sogenannte „anfängliche" Liebe (amor initialis) erforderlich sei. Wir haben bereits früher einmal in dieser Zeitschrift (1889, S. 782 ff.) die nämliche Lehre unter der Ueberschrift: Das Konzil von Trient und die „anfängliche" Liebe, behandelt und besonders zu zeigen gesucht, daß der Kirchenrat von Trient eine sogenannte anfängliche Liebe als Vorbereitung zum würdigen und wirksamen Empfange des heiligen Bußsakramentes nicht fordere, daß somit die Furchtreue vollständig genüge. P. Arndt verficht in dem vorliegenden Werke denselben Gedanken, führt ihn aber weiter aus. Er legt nicht nur die diesbezügliche Lehre des Trienter Kirchenrates vollständig dar, sondern führt auch die Ansichten aller bedeutenderen Theologen, angefangen vom Konzil von Trient bis in die neueste Zeit herab, mit deren eigenen Worten an, sowohl derjenigen, welche das Ausreichen der Furchtreue verteidigen als auch jener wenigen, welche überdies noch einen Anfang der Liebe fordern. Letztere, wie zum Beispiel Laurentius Berti, Daniel Concina, Gazzaniga, werden gut widerlegt, und wird überhaupt gezeigt, daß bis zum Ende des 16. Jahrhunderts „die Lehre von einer Reue aus dem Motiv der Liebe zu Gott über alles ohne die Frucht der Rechtfertigung" unbekannt war. Das geschieht in den Artikeln IV—IX in der ersten Abteilung. Die Natur der Frage verlangte auch eine Entwicklung des Begriffes der Liebe überhaupt und insbesondere der „anfänglichen" Liebe. Diese ist kein Akt der Liebe Gottes „super omnia", denn das ist die falsche Lehre der Kontritionisten (Kap. VIII), aber auch kein Akt der Liebe Gottes „non super omnia", denn eine solche Liebe kann Gott nicht gefallen und ist daher keine brauchbare Disposition zum Empfange des Bußsakramentes. Den Ausdruck des Tridentinums (sess. VI, cap. 6) „Deum tanquam omnis justitiae fontem diligere incipiunt" darf man nicht übersetzen, „sie haben einen Anfang der Liebe" oder sie beginnen Gott zu lieben „amore saltem initiali" wie ein Anhänger dieser Ansicht einzuschalten wagt, sondern einfach: „sie beginnen Gott zu lieben", und zwar amore perfecto. (Vgl. den obenzitierten Artikel dieser Zeitschrift.)

Was ist denn also die „anfängliche Liebe"? Hier hätten wir eine genauere Darlegung der Sache und eine präzisere Antwort auf diese Frage gewünscht. Sie ist kein Akt der Liebe weder der vollkommenen noch einer unvollkommenen und auch nicht ein Akt der Hoffnung. Nicht der vollkommenen, denn das wäre die falsche Ansicht der Kontritionisten; nicht der unvollkommenen oder der Liebe Gottes „non super omnia", denn eine solche Liebe, wie bereits gesagt, verschmäht Gott und sie kann daher keine Disposition zu einer gültigen und wirksamen Absolution sein; desgleichen auch nicht ein Akt der Hoffnung, denn Hoffnung ist nicht Liebe. Jedoch kann die Furchtreue, wenn auch kein Akt der Liebe damit verbunden ist, aber „si voluntatem peccandi excludat cum spe veniae" ein Anfang der Liebe genannt werden, weil sie erweckt wird mit Hilfe der zuvorkommenden Gnade und jede solche Gnade, gratia inspirationis, auf die Liebe als ihr nächstes Ziel hinstrebt und darauf vorbereitet; besonders aber, weil sie den festen Vorsatz enthalten muß, alle Gebote Gottes und deshalb auch das erste und wichtigste zu erfüllen, das Gebot, Gott über alles zu lieben. Sie kann also ein Anfang der Liebe genannt werden, weil sie dazu führt und weil sie entschlossen ist, (seinerzeit) einen eigentlichen Akt der Liebe zu erwecken; oder wie die Theologen sagen, sie ist eine Liebe nicht formaliter, sondern in praeparatione animi. Wir halten es indes nicht für notwendig, letzteres in den gewöhnlichen Katechesen eigens hervorzuheben; die in manchen Lehrbüchern und auch Katechismen vorkommende Behauptung: „damit aber die unvollkommene Reue genüge, muß ein Anfang der Liebe damit verbunden sein", halten wir für überflüssig und zum Teil auch für irreführend.

In der zweiten Abteilung (S. 139 ff.) wird „das Wesen der unvollkommenen Reue" gründlich dargelegt und insbesondere gezeigt, daß „die Furchtreue Ursache wahrer Bekehrung des Herzens" und eine Buße sei, „wie Gott sie fordert".

Wir haben dem Gesagten nichts weiter hinzuzufügen, als diese Schrift theologisch gebildeten Lesern warm zu empfehlen.

Linz. Dr Martin Fuchs.

3) **Gründe der Schadenersatzpflicht nach Recht und Moral.** Von Pater Konstantin Hohenlohe O. S. B., Professor am Benediktiner-Kollegium St Anselm zu Rom. 12° (VIII u. 208), Regensburg und Rom 1914, Friedrich Pustet. Ungeb. M. 2.—; geb. M. 2.80

Der Referent muß vor allem um Entschuldigung für die ganz ungewöhnlich lange Verspätung dieser Besprechung bitten. Sie fällt einzig und allein ihm selbst zur Last. Er hatte nämlich die Absicht, sich zu dem vorliegenden Buche in einer eigenen ausführlichen Arbeit zu äußern, wurde aber durch seine seit einiger Zeit recht mangelhafte Gesundheit daran gehindert. Da er im Augenblicke nicht absehen kann, wann sich ihm die Möglichkeit zu der geplanten Arbeit, auf die er noch immer nicht verzichten will, ergeben wird, legt er vorläufig die folgende Anzeige vor.

Diese Worte der Entschuldigung enthalten bereits ein Urteil über das zu rezensierende Buch. Es erscheint dem Referenten ungewöhnlich anregend und verdient seines Erachtens, daß sich die Juristen und Moralisten, an die es sich wendet, mit ihm eingehend auseinandersetzen. Freilich die reformatorische Wirkung, die sich der Verfasser in doppelter Hinsicht, für die künftige Gesetzgebung und für die Behandlung der Restitutionslehre in der Moral, erwartet, dürfte nicht sobald eintreten. Um den Anstoß zu einer Reform der betreffenden Partien des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaisertum Oesterreich zu geben oder, was auf dasselbe hinausläuft, auf dessen bereits in Angriff genommene Novellierung Einfluß zu gewinnen, wird eine erneute Durcharbeitung des vom Verfasser herangezogenen juristischen Materiales, und zwar nicht nur vom Standpunkte des Rechtshistorikers,

sondern mit sorgfältigster Beachtung aller Konsequenzen für die juristische Praxis, die sich aus den vorgeschlagenen Aenderungen ergeben würden, erforderlich sein. Umgekehrt werden die Moralisten insolange nicht geneigt sein, ihre bisherige Restitutionslehre der von P. Konstantin von Hohenlohe angeregten Neukonstruktion zu unterziehen, als die geschichtliche Entwicklung der seit dem hl. Thomas von Aquin eingetretenen Veränderungen in der Systematik dieser Lehre nicht restlos aufgeklärt und wirklich als ein Mißverständnis erwiesen ist, als welches sie P. Konstantin ansieht. Aber wenn auch der vom Verfasser angestrebte unmittelbare Erfolg seiner Schrift nicht eintritt, hat er mit dieser doch beiden Wissenschaften, die sich in ihm zu fruchtbarster Vereinigung verbunden haben, eben durch die Anregungen, die er aus jeder von ihnen für die andere zu schöpfen wußte, wertvolle Dienste geleistet.

Der größte Teil des Buches, nämlich fünf von den sechs Kapiteln, ist dem Schadenersatz im römischen Rechte und in den modernen Kodifikationen, nämlich dem Codice Italiano, dem Code civil, dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche und dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche gewidmet; das letzte Kapitel handelt von den Quellen des Schadenersatzes in der Moraltheologie. Dennoch würde man unrecht tun, wenn man hieraus den Schluß zöge, die Schrift gehe die Theologen weniger an als die Juristen. Der Verfasser behandelt nämlich die weltlichen Rechtsquellen gerade der Theologen wegen so ausführlich, um sie mit dem Stand der Frage in der Jurisprudenz bekannt zu machen. Dabei erfahren sie, daß keineswegs nur die Theologie von der Jurisprudenz zu lernen habe; die systematische Frage über die Quelle des Schadenersatzes gehört vielmehr auch in der modernen Jurisprudenz zu den umstrittensten und unsichersten. Die Grundlage für die ganze Untersuchung gibt das klassische römische Recht ab, als dessen genialer Interpret der hl. Thomas von Aquin (2. 2. q. 62 a. 6) erwiesen wird. Auf den ganzen Inhalt des Buches einzugehen, ist hier nicht der Platz. Es sei nur in Kürze angegeben, worin die Reformvorschläge des Verfassers bestehen. Die Kritik, die er an unserem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche und an der Schadenersatzlehre bei den modernen Moraltheologen übt, stimmt bezüglich beider darin überein, daß der Hauptfehler in den Mängeln der Systematik gesehen wird. Vom Allg. Bürg. Gesetzbuch sagt P. Konstantin (S. 155): „Der Grundfehler des 30. Hauptstückes (das eben vom Schadenersatz handelt) ist, daß Ersatz aus Delikt und Kontrakt vermischt sind. Unser Antrag wäre, in der schwebenden Novelle den kontraktlichen Ersatz aus dem 30. Hauptstücke ganz auszuscheiden und die wesentlichen Unterschiede der beiden Rechtsinstitute durch ausdrückliche gesetzliche Hervorhebung der Unterschiede bezüglich des Grades der ersatzerzeugenden Schuld, der Verjährung, Mitwirkung usw. zu vertiefen." Der Zivildeliktsbegriff wäre neu zu umschreiben, und zwar sollten die zu schützenden Güter objektiv angegeben werden, etwa so (S. 160): „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ihm die Sittlichkeit raubt oder ihn lediglich des eigenen Vorteils halber moralisch zugrunde richtet, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet." Der Verfasser meint durch diese Fassung würde die Frauenehre, die anerkanntermaßen im jetzigen § 1328 des Allg. Bürg. Gesetzbuches keinen ausreichenden Schutz findet, besser geschützt und dem unlauteren Wettbewerb in geschäftlicher Hinsicht, der namentlich durch Bedrohung der moralischen Existenz des Konkurrenten höchst gefährliche Formen annehme, vorgebeugt sein. Alle Paragraphen, die sich auf Vertragsschuld beziehen wie die Haftung der Schiffer, Fuhrleute und Transportunternehmungen für die übernommenen Waren verweist er in die Kontraktenlehre. Dort sollte ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die moralischen Urheber solcher Vertragsschuld nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Für die Kontraktschulden wäre eine längere Verjährungsfrist festzusetzen. Was die Moral-

theologie anlangt, führt P. Konstantin folgendes aus: Der hl. Thomas kennt zwei Quellen der Schadenersatzpflicht: res accepta und acceptio rei; bei jener, dem bloßen Haben, ohne Rücksicht auf irgend ein obligatorisches Verhältnis zwischen zwei bestimmten Personen muß formelles und materielles Unrecht, bei dieser, einem in der Art und Weise, wie eine Sache in die Hand eines anderen als ihres Eigentümers gelangt ist, begründeten obligatorischen Verhältnis zwischen diesen beiden, nur formelles Unrecht gutgemacht werden. Die obligatorische Ersatzpflicht kann auf zweierlei Art entstanden sein: aus einem Unrecht — dann ist sie Schadenersatzpflicht ex delicto, — oder aus einer kontraktlichen Verpflichtung, — Schadenersatzpflicht ex contractu. In beiden Fällen ist eine Schuld zur Begründung der Restitutionspflicht erforderlich; aber die Deliktschuld und die Kontraktschuld sind wesentlich verschieden. Die Deliktschuld läßt keine Gnade zu, wohl aber die Kontraktschuld. Ist der Kontrakt lukrativ, dann begründet schon die culpa levis eine Ersatzpflicht; ist er oneros, dann erst die culpa lata. Den modernen Moraltheologen, von denen D'Annibale, Lehmkuhl, Ojetti, Noldin, Koch, Pruner, Martin, Schindler ausdrücklich namhaft gemacht werden, wirft der Verfasser vor, daß sie den Kontrakt als selbständige Quelle des Schadenersatzes ausgeschaltet, den Unterschied zwischen culpa contractualis und culpa Aquilia verwischt und an Stelle der zwei thomistischen Radices restitutionis deren drei: acceptio rei alienae, injusta damnificatio, injusta cooperatio gesetzt haben. Den Ursprung dieser Diskrepanz findet er beim hl. Alfons von Liguori, der in der Theol. mor. Lib. IV. Tr. 5 n. 554 die Sentenz, die den Kontrakt als selbständige Quelle des Ersatzes ausschaltet, als valde probabilis bezeichnete. Damit ist aber nach der Ansicht P. Konstantins eine folgenschwere Verwirrung eingerissen, der nur durch die Wiederherstellung der ursprünglichen römischrechtlichen Systematik gesteuert werden kann.

Die Einzelkritik seiner Aufstellungen muß der angekündigten ausführlichen Stellungnahme zu seinem Werke vorbehalten werden. Hier sei nur kurz angedeutet, daß der Verfasser den von ihm angegriffenen Theologen insoferne nicht ganz gerecht wurde, als er ihre Restitutionslehre nicht vollständig in Betracht zog. Er beurteilte sie nur nach dem, was sie in dem einen Kapitel von den Wurzeln des Schadenersatzes sagen; es hätte aber auch das nicht übersehen werden sollen, was sie bei Erörterung der Kontrakte im allgemeinen und verschiedener einzelner Kontrakte zu demselben Gegenstande beibringen. Ueberdies leidet gerade das der Moraltheologie gewidmete Schlußkapitel an nicht ganz unbeträchtlichen Unklarheiten der Darstellung. Glänzend bewährte sich dagegen der Verfasser hier wie sonst, sobald er als Kasuist auftritt. Die Fälle, die er zur Erläuterung der von ihm vertretenen Grundsätze anführt, sind durchweg sehr gut ausgewählt und mit Eleganz gelöst.

Salzburg. Dr Ignaz Seipel.

4) **Paradies und Sündenfall.** Von Dr Josef Feldmann. Der Sinn der biblischen Erzählung nach der Auffassung der Exegese und unter Berücksichtigung der außerbiblischen Ueberlieferungen. gr. 8° (XII u. 646) Münster 1913, Aschendorff. geh. M. 16.50

Ein monumentales dogmenhistorisches Werk, nämlich eine auf vier Bände berechnete „Geschichte der christlichen Lehre vom Sündenfall und der Erbsünde von ihren Anfängen bis zum hl. Augustinus" will der Verfasser mit dem oben angeführten ersten Bande beginnen. Der Bericht im 2. und 3. Kapitel der Genesis bildet das biblische Fundament dieser Lehre. Demnach muß die eingehende exegetische Erforschung des Wahrheitsgehaltes dieser Kapitel die Grundlage des Werkes bilden. Ganz richtig faßt der Verfasser dabei den biblischen Bericht vom christlichen Standpunkte im Zusammenhange mit der Menschheitsgeschichte auf, wie es z. B. Görres und Möhler in genialer Weise getan haben, und widmet den umfangreichsten zweiten

Teil des starken Bandes den Ergebnissen der vergleichenden Religionswissenschaft, die in der Gegenwart einen so gewaltigen Aufschwung genommen hat. Es ist selbstverständlich, daß der Verfasser hier nicht durchweg als selbständiger Forscher auftreten konnte, sondern größtenteils die kaum übersehbaren Leistungen anderer in fast allen europäischen Sprachen benützen mußte. Das ist denn auch mit einem bewunderungswürdigen Fleiße und mit kritischem Blicke geschehen, wie überhaupt eine fast überreiche Literaturangabe ein hervorstechendes Kennzeichen des mühevollen Werkes bildet. Was der Verfasser schließlich als begründetes Urteil über das Verhältnis der biblischen Erzählung zu den Völkersagen vorträgt, gehört zu den besten Abschnitten des Buches.

Für den Exegeten haben jedoch die beiden anderen Abschnitte, die den erwähnten Teil des sehr übersichtlich dreiteilig geordneten Werkes einschließen, noch mehr Bedeutung. Im ersten Abschnitte wird der biblische Bericht vom literarkritischen Standpunkte auf seine Festigkeit geprüft, während der Verfasser sich im dritten Abschnitte bemüht, den dogmatischen Gehalt desselben festzustellen. Eine ansprechende Einleitung bringt den Gegenstand mit dem Leben und dem allgemeinen Menschheitsinteresse in Fühlung. In der Tat kann dessen Bedeutung für die Gegenwart kaum übertrieben werden, da es sich im Kampfe für oder gegen die biblische Wahrheit von der Erbsünde um die Existenz des Christentums handelt. Demnach glaube ich im Interesse des Werkes wie der Sache die genannten zwei Teile wenigstens so eingehend, als es hier möglich ist, besprechen zu sollen, zumal der Verfasser bemüht ist, nicht bloß seine persönlichen Ansichten, sondern die einer bestimmten exegetischen Richtung zur Geltung zu bringen.

Der Verfasser leitet die literarkritische Untersuchung mit dem Hinweise auf die moderne Kritik ein, die den betreffenden Bibelabschnitt dem „Jahwisten" zuschreibt, und erklärt hiezu: „Indem wir uns fortan dieses Ausdruckes bedienen und im allgemeinen von dem Standpunkte, den die meisten Exegeten einnehmen, die Diskussion führen, identifizieren wir uns mit ihren Ansichten nicht, sondern referieren lediglich die wesentlichsten und verbreitetsten Resultate der jüngsten Forschung." Streng genommen ist diese Erklärung ein grundsätzlicher Verzicht auf eine bestimmte Stellung in der Pentateuchfrage. Mit der Ausführlichkeit einer Einleitung in den Pentateuch werden denn auch die verschiedenen Ansichten über die Quellenscheidung in bestimmter Ordnung vorgeführt, ohne daß der Verfasser eine kritische Beherrschung des Materials anstrebt. Vielmehr erklärt er schließlich die Frage „nach wie vor als ein Problem", indem er die Worte des Professors Peters aus dem Jahre 1905 zu den seinigen macht: „Ob der Pentateuch von Moses verfaßt ist oder ob er von einem nachexilitischen, natürlich inspirierten Schriftsteller auf Grund von vier alten Hauptquellen zusammengestellt ist, ob diese Quellen je ein einheitliches Gebilde oder wieder zusammengesetzte Größen sind, ob die Erzählungen der Genesis von Moses verfaßt sind oder ob sie von ihm zum Teil bereits vorgefunden und in sein Werk aufgenommen sind, oder ob sie frei zu interpretierende Volksüberlieferungen sind, deren Niederschrift verhältnismäßig spät erfolgt ist. . . . Diese und ähnliche Fragen des weiten Feldes der Literarkritik sind an sich Sache der wissenschaftlichen Forschung, nicht des religiösen Glaubens."

Diese schrankenlose Erklärung mit der scharfen Trennung von Glauben und Wissen ist unhaltbar, solange der Verfasser mit seinem Gewährsmanne die Worte des Herrn bei Jo 5, 45—47 nicht ohne Beeinträchtigung ihrer dogmatischen Irrtumslosigkeit ungekünstelt damit in Uebereinstimmung bringen kann. Bei aller Vorsicht und Rücksicht auf die wirklich vorhandenen Schwierigkeiten dieser Frage war doch auch vom rein wissenschaftlichen Standpunkt eine bestimmte, dem katholischen Prinzip der Fides quaerens intellectum entsprechende Stellungnahme geboten. Dabei durften keinesfalls die Entscheidungen der Bibelkommission vom 27. Juni 1906 unerwähnt bleiben, nach-

dem auch Meinungen von zweifelhaftestem Werte der Registrierung für wert erachtet worden waren.

Durch die ausgesprochen unentschiedene Haltung hat sich jedoch der Verfasser nicht abhalten lassen, in der Erforschung des dogmatischen Gehaltes unseres Abschnittes den „Jahwisten" als eine sichere Persönlichkeit, als einen der „ganz großen Menschen, die mit dem Adel und Tiefsinn ihres Geistes die Geschichte erfüllen", anzunehmen Entsprechend seinem Plane, die historische Entwicklung des Dogmas von der Erbsünde darzutun, bezeichnet er nun als Ziel und Aufgabe dieses Bandes, gemäß den Prinzipien der biblischen Hermeneutik nur festzustellen, wie dieser „Jahwist" selbst seine Erzählung verstanden hat. Hiemit will der Verfasser der unhistorischen Erklärungsweise sowohl der Theologen entgegentreten, die in die Genesiserklärung spätere Offenbarungslehren hineinlegen, wie den Mythologen, die den biblischen Bericht ungebührlich herabdrücken. Um von letzteren zu schweigen, hat der Verfasser gewiß damit recht, daß manche theologische Erklärer auch der letzten Zeit manche Stelle des Berichtes entgegen der Hermeneutik vergewaltigt haben. Ob aber seine Methode diesem Uebel abhelfen kann, darf bezweifelt werden. Sein Prinzip nämlich, nur die Auffassung des „Jahwisten" feststellen zu wollen, ist im vorliegenden Falle kaum durchführbar, weil der „Jahwist" trotz aller bewundernden Worte für sein Genie doch eine problematische Figur bleibt, deren Charakter von der subjektiven Stellung der Pentateuchkritiker abhängig ist. Zudem handelt es sich in unserem Berichte um ein Stück der biblischen Offenbarung und einen inspirierten Autor, was der Verfasser in dem obigen Zitate aus Peters selbst betont. Die katholische Hermeneutik verlangt daher, daß dieser Umstand nicht bloß theoretisch anerkannt, sondern auch praktisch beachtet werde. Hingegen wird der sehr problematische menschliche Verfasser derart in den Vordergrund gestellt, daß der auctor primarius des Stückes kaum erwähnt wird. Allerdings erklärt der Verfasser auf der vorletzten Seite des Bandes: „Der Autor der biblischen Sündenfallerzählung ist einer jener ausgezeichneten Männer, die der in Israel waltende prophetische Geist befähigte, Tatsachen der Urwelt zu erkennen und darzustellen." Die sofortige Beschränkung dieser Wahrheit, wonach „jene Schriftsteller den Inhalt dieser Wirklichkeiten nicht bereits völlig ausschöpften", ist an sich berechtigt; sie rechtfertigt aber nicht die Methode, die der Verfasser im vorausgehenden wichtigsten Teile seiner Arbeit befolgt hat, um den ursprünglichen Schriftsinn festzustellen.

Zunächst ist es behufs Feststellung der „literarischen Art" des Genesisberichtes nicht gleichgültig, ob das vierte Kapitel dazu gerechnet wird oder nicht. Wellhausen hat darin ganz richtig die Fortsetzung gesehen, so daß תולדות השמים והארץ (2, 4—4 inkl.) einen zusammenhängenden Abschnitt bilden, während der Verfasser nur 2, 4—3 inkl. in Betracht zieht. Nicht geringer für den Charakter des Stückes ist die Bedeutung von 3, 20. Der Vers kann durch die apodiktische Erklärung nicht beseitigt werden: „Der Vers hat nicht nur inhaltliche Schwierigkeiten, er paßt in den Zusammenhang so schlecht als möglich." Mit mehr Recht darf behauptet werden: er gibt dem Stücke prophetischen Charakter und enthält eine Erklärung von 3, 15. Sogar wenn er als späterer Zusatz erwiesen würde, dürfte ihn der katholische Exeget nicht als belanglos oder schriftwidrig streichen.

Seiner Auffassung des „Jahwisten" entsprechend, entscheidet sich der Verfasser unter den verschiedenen Erklärungsarten des Stückes für die „historisch-folkloristische", die er als die Auffassung der „neueren katholischen Exegese" bezeichnet. Die Berufung auf Hummelauers Schrift „Exegetisches zur Inspirationsfrage" kann jedoch diese Bevorzugung so wenig rechtfertigen wie die übrigen angeführten Autoritäten. Ohne die großen Verdienste Hummelauers irgendwie bestreiten zu wollen, darf ich auch auf vielfache Zustimmung rechnen, wenn ich diese Schrift für verunglückt halte; sie ist mit Recht

aus dem Buchhandel zurückgezogen worden. Der Verfasser selbst hat die Schwächen der Hummelauerschen Theorie bezüglich unseres Abschnittes nicht beseitigt. Am wenigsten ist ihm der Versuch gelungen, diese moderne Auffassung als eine Art Rückkehr zu der Auffassung der Väter, insbesondere Augustins, zu rechtfertigen. Seine Ausführungen diesbezüglich geben ihm kein Recht, die zutreffende gediegene Abhandlung des P. Dorsch S. J. in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie" 1911 als „gescheitert" zu bezeichnen. Der Verfasser hat sich hiebei ebenso von Voreingenommenheit leiten lassen, wie bei der absichtlichen Nichterwähnung der Schrift des Bischofs Dr Franz Egger, „Absolute oder relative Wahrheit der Heiligen Schrift?" Die Wahrheit in dieser schwierigen Frage ist doch nicht bloß auf der Gegenseite. Mit der Erklärung der Bibelkommission über den historischen Charakter der drei ersten Kapitel der Genesis läßt sich die folkloristische Auffassung, die durch die Beifügung von „historisch" ihren Charakter doch nicht ändert, kaum vereinigen. Wesentlich kommt diese Auffassung vielmehr mit der Zimmers aus dem Jahre 1803 überein, den der Verfasser mit Unrecht den mythologischen Erklärern zuzählt. Zimmers „Mythus" deckt sich nämlich begrifflich durchaus mit den unhistorischen Volkslegenden, die von den Folkloristen angenommen werden, während seine Auffassung des historischen Kernes mit dem von diesen verteidigten Wahrheitsgehalt zusammenfällt. Dagegen entspricht eine besonnene historische Auffassung im Sinne der Bibelkommission die der anthropomorphistischen und religiösen Sprache der Bibel genügend Rechnung trägt, ganz dem Urteil, das der Verfasser (S. 587) selbst darüber abgibt. Endgültig liegt freilich keine derartige Exegese vor, die alle Dunkelheiten aufhellte. Immerhin wird dieser Weg eher zum Ziele führen, als der vom Verfasser empfohlene. Glaubte ich, in den angeführten grundsätzlichen Fragen dem Verfasser widersprechen zu sollen, so erkenne ich doch nochmals ausdrücklich den großen Wert seiner mühevollen Arbeit in anderer Beziehung an.

Mautern in Steiermark. Aug. Rösler C. SS. R.

5) **Die Weisheitsbücher des Alten Testamentes.** Uebersetzt und durch kurze Anmerkungen erläutert nebst einem textkritischen Anhang von Dr Norbert Peters, Professor an der bischöfl. theologischen Fakultät zu Paderborn. (X u. 295) Münster i. W. 1914, Aschendorff. M. 3.80; geb. M. 4.60

Der Verfasser hat 1913 als Frucht langjähriger Studien einen wissenschaftlichen Kommentar zum Buche Jesus Sirach erscheinen lassen, der von der Kritik beifällig aufgenommen wurde. Um dieses Weisheitsbuch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, entschloß sich Peters, seine deutsche Uebersetzung (mit wenigen Aenderungen) neu herauszugeben und sie zugleich mit den Uebersetzungen der zwei Salomonischen Weisheitsbücher der Sprüche und der Weisheit Salomons zu bereichern. Der Uebersetzung, die in Versen und Strophen gegliedert ist, wurde der hebräische, beziehungsweise griechische Text zugrunde gelegt Sie ist im allgemeinen getreu gehalten. Wo der Verfasser von den üblichen Textausgaben in der Uebersetzung abweicht, wird dies kurz im Anhang in den textkritischen Anmerkungen begründet. Indes bei Jesus Sirach verweist Peters bloß auf seine früheren Arbeiten, was weniger zu billigen ist. Es hätte sich vielleicht auch empfohlen, Abweichungen in der Uebersetzung vom überlieferten Texte durch verschiedenen Druck kenntlich zu machen, wie es im Kommentarwerk geschah.

Der Uebersetzung wird eine kurze Einleitung vorausgeschickt, die ganz kurz über die drei Weisheitsbücher orientiert und die wichtigeren katholischen und protestantischen Kommentare dazu angibt. Der Verfasser berührt hiebei auch kurz die Frage nach der poetischen Form der Weisheitsbücher und stellt sich auf den meines Erachtens richtigen Standpunkt, den z. B. auch Eu-

ringer („Die Kunstform der althebräischen Poesie", 1912, 63) vertritt, daß die Dichtkunst des Alten Testamentes noch auf dem Wege zum eigentlichen Metrum ist und daß man ihre poetische Form deshalb besser nicht „Metrum", sondern „Rhythmus" nennt. Vom Buche der Sprüche sagt Peters, daß man das ganze Buch „Sprüche Salomons" genannt habe, weil man die Hauptsache als von Salomon herrührend ansah, und weil die übrigen Teile derselben Weisheitsliteratur angehören wie diese Salomonischen Sprüche. Wann das Buch seinen letzten Abschluß erhielt, läßt sich nicht mehr sagen. „Jedenfalls führt die einleitende Abhandlung in Kapitel 1—9 nach der Meinung der angesehensten neueren Alttestamentler inhaltlich und formell in die griechische Zeit" (S. 9). Andere angesehene katholische Exegeten wie Kaulen, Hoberg, Knabenbauer denken darüber etwas anders. Das Buch Jesus Sirach setzt der Verfasser wie in seinem Kommentar zwischen 174 und 171 v. Chr. an. Der Verfasser des Buches der Weisheit ist ein ägyptischer Jude, der seine Darlegungen mehrfach in die Form einer Rede König Salomons kleidete, wodurch die ersten Leser keineswegs irregeführt wurden, weil sie diese literarische Form sofort erkannten. Erst später hat man diese Form mißverstanden und so kam das Buch zu der Aufschrift „Weisheit Salomons". Aehnliches würde auch vom Buche Koheleth gelten.

Die erläuternden Anmerkungen unter der Uebersetzung sind sehr knapp gehalten, erreichen kaum das Ausmaß der Noten bei Allioli-Arndt oder Loch und Reischl. Manchmal wird der Leser etwas mehr Aufklärung wünschen, so z. B. Sir 46, 4, wie in der Schlacht bei Gabaon ein Tag zu zweien wurde.

Der Verfasser hat uns im obigen Werke ein Volksbuch geschenkt, dem wir viele Leser wünschen.

Wien. J. Döller.

6) **De Daemoniacis in historia evangelica.** Dissertatio exegetico-apologetica, quam exaravit Joannes Smit, phil. theol. et rer. bibl. Dr., professor s. Scripturae in seminario Archidioeceseos Ultrajectensis. Romae, sumptibus pontificii instituti biblici, (590) 1913, Bretschneider. L. 6.—

Vorliegendes Werk ist ein interessanter Beitrag zur Apologie der christlichen Lehre über die Existenz der gefallenen Geister, über die Besessenheit und speziell über die in den Evangelien berichteten Teufelsaustreibungen.

Das Werk zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. In ersterem, der die Ueberschrift „Quaestiones generales" trägt, begegnet uns im ersten Kapitel zunächst ein „Conspectus historicus interpretationis", in welchem ein „agmen adversariorum nostrorum i. e. Rationalistarum et Protestantium saeculi elapsi et nostrorum dierum est perspiciendum" (S. 4). Die Hauptvertreter des Rationalismus und des Unglaubens, von denen einer (Wilhelm Soltau, Hat Jesus Wunder getan? Leipzig 1903, S. 97) meint: „Man darf mit Recht sagen, daß keine Macht der Finsternis mehr zur Verdummung und Vertierung der Menschheit beigetragen hat als der durch die Organe der katholischen Kirche geforderte Wunderglaube", werden im Verlaufe der ganzen Abhandlung mit Namen angeführt und deren Aeußerungen gewöhnlich ausführlich vorgelegt. — Das zweite Kapitel behandelt die innere Möglichkeit und das Wesen der dämonischen Besessenheit. — Im dritten Kapitel wird die Ansicht der Juden zur Zeit Christi über die Besessenheit nach der Heiligen Schrift gemäß dem hebräischen Texte und der Septuaginta, ferner die der apokryphen Schriften, des Talmuds und der Rabbiner, endlich die Lehre der Heiligen Schrift des Neuen Testamentes und der heiligen Väter über diesen Gegenstand dargelegt.

Im nämlichen Kapitel wird dann noch ein Blick geworfen auf die Ansichten über die Besessenheit bei den Babyloniern, Persern und Griechen und über den Einfluß dieser Völker auf den Dämonenglauben der Juden. —

Das vierte Kapitel bringt zunächst die Lehre Christi über die Besessenheit nach den Aussprüchen und Erzählungen, die wir bei den Synoptikern und bei Johannes finden. Dann werden die Erklärungsversuche der Rationalisten und Modernisten geschildert, welche entweder überhaupt die Existenz des Teufels oder im besonderen die Besessenheit leugnen. Die einen behaupten, Christus sei bezüglich der Besessenheit im Irrtum der Juden befangen gewesen (theoria erroris); die anderen, Christus habe wohl den Irrtum der Juden als solchen erkannt, habe sich aber in seinem Auftreten den vermeintlich Besessenen gegenüber den Anschauungen des Volkes akkommodiert (theoria accommodationis). Beim Durchlesen all der Ungereimtheiten, um nicht zu sagen Torheiten, zu denen der sogenannte Rationalismus seine Zuflucht nehmen muß, um die Existenz des Teufels oder die Besessenheit leugnen zu können, muß man unwillkürlich ausrufen: „Wie viele Torheiten muß doch der Ungläubige oder der Rationalist gläubig hinnehmen, nur um nicht glauben zu müssen!"

Im zweiten Teile kommen dann die einzelnen Fälle von Besessenheit, von denen die Evangelisten berichten, zur Behandlung: der Besessene in der Synagoge von Kapharnaum, die Besessenen in der Gegend von Gerasa, die Tochter des chananäischen Weibes, der mondsüchtige Jüngling. Jedesmal wird zuerst der Text kritisch untersucht, sodann werden die Umstände von Zeit und Ort genauer angegeben, dann die evangelische Erzählung sowie alles, was sich daran knüpft, ausführlich dargelegt, schließlich noch die Erklärungsversuche der Gegner mitgeteilt und gründlich widerlegt.

Das ist kurz der Inhalt des Werkes. Sollen wir darüber ein Urteil abgeben, müssen wir unumwunden gestehen, daß uns das Werk, was den Inhalt anlangt, hoch befriedigt hat. Keine Frage, sei sie dogmatischer oder exegetischer oder topographischer Natur, ist übergangen; und was noch mehr wiegt: man kann mit allem, was der Verfasser sagt, einverstanden sein, auch wenn er in Kontroversfragen sein eigenes Urteil abgibt. Höchstens könnte man wünschen, daß weniger wichtige Fragen, z. B. über die Lage von manchen Orten, etwas kürzer behandelt wären.

Weniger lobend und zustimmend können wir uns aussprechen hinsichtlich Form und Sprache des Werkes. Der Verfasser wählte aus wichtigen Gründen die lateinische Sprache. Man denkt sich aber während des Lesens öfter und unwillkürlich: es wäre besser gewesen, wenn er sich der deutschen Sprache bedient hätte. Sätze, wie z. B. (Hermann Weisse „Die evangelische Geschichte", Leipzig 1838): „manche autumant, Jesum hos daemoniacos sanasse per eine eigentümliche organische Begabung Jesu" (S. 32); oder (S. 185): „In quantum haec virtus Jesu magis aliena videtur a communi modo agendi hominum, um so mehr müssen wir uns bemühen, sie geschichtlich und menschlich zu verstehen" — und ähnliche mehr sollen doch in einem lateinisch geschriebenen Werke nicht vorkommen. Warum werden solche gewiß nicht uninteressante Zitate nicht in die Anmerkungen verlegt? — Und dann noch die Menge von Verstößen gegen die elementarsten Regeln der Grammatik! Es seien hier nur einige wenige angeführt: „Se exprimit" (S. 105); „non volumus" (S. 130); „versabant" (S. 245); ut finale mit dem Indikativ mehrmals; „appropinquantes sepulcrum" (S. 366); „concludisse" (S. 360); „gentiles cibum sunt accipiendi" (S. 463); „Jesus impetratur" (S. 466); „supplicabatur" (ibid.); „habetur manum" (ibid).

Linz. Dr Martin Fuchs.

7) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** für Gymnasien, Realschulen und verwandte Lehranstalten. Von Adolf Kühnl, k. k. Professor an der Staats-Oberrealschule in Teplitz. Erste, mit 50 Abbildungen und 3 Karten versehene Auflage. (Approbiert vom k. k. Unterrichtsmini-

sterium und dem Bischöfl. Ordinariate Leitmeritz.) Wien 1912, Pichlers Witwe u. Sohn. K 3.20

Das Buch ist wohl als Schlußband der Lehrbücher von Prof. Kühnl (Glaubens- und Sittenlehre) gedacht. Wer des Verfassers Mittelschullehrbücher kennt und vielleicht beim Unterricht schätzen gelernt hat, wird sich freuen, daß mit diesem Werke deren Abschluß vorliegt. Man empfindet es eben allgemein als das Beste, den gesamten Lehrstoff der Religion in den Oberklassen der Mittelschule nach einem Lehrbuch geben zu können. Nur einige Bemerkungen im Interesse der Sache seien gestattet.

Vor allem möchte man hie und da etwas weniger Worte wünschen, denn wenn auch die betreffenden Ausdrücke und Wendungen eine Rede zieren, wirken sie in einem Geschichtsbuche eher verwirrend. So z. B. heißt es Seite 7 von der Verbreitung des Christentums im Römerreiche: „Während sie (die Kirche) dies tat, verbreitete sie zugleich die Keime der Zivilisation und des Fortschrittes. In allen von dem Römerreiche ausgehenden Kulturen wurden die vom Herrn in seiner Stiftung niedergelegten Kräfte und Ideen treibendes und gestaltendes Moment. Die Kirche enthält für alle Zeiten die Normen des sittlichen Handelns und ist durch Jahrhunderte hindurch die vorzüglichste Kulturmacht gewesen." Ich habe diesen Absatz ein paarmal durchgelesen, mir aber beim zweiten Satze nichts Rechtes denken können. Der erste und letzte Satz aber gilt doch nur von einer weit späteren Zeit, nämlich von der Tätigkeit der Kirche nach dem Untergange Roms, denn erst in dieser Zeit wurden die Bringer des Christentums auch zugleich Träger der Kultur im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Oder wenn auf der gleichen Seite von einem „Stiftungsbriefe" der Kirche die Rede ist und als solcher Mt 28, 19 angeführt wird. Oder Seite 13 (es ist die Rede vom Untergange Jerusalems 70 n. Chr.): „Da der Gottesbau der Kirche fest gegründet war, so konnte das Gerüste dazu, das Judentum, abgebrochen werden." Was im Judentum „Gerüste" für das Christentum war, besteht eben darin noch weiter, und das andere „Gerüste für das Christentum" zu nennen, ist doch etwas zu euphemistisch

Manchmal finden sich dann Worte, die in der gebrauchten Zusammensetzung selten gebraucht werden, wenn sie nicht direkt als Stilwidrigkeiten bezeichnet werden müssen. Z. B. Seite 9: „. . . . Aus Wohldienerei gegen die Juden ließ er (Herodes) Jakobus d. Aelt. 42 enthaupten." Seite 48: „Die Kommunion der Laien . . . . kam jetzt immer mehr in Abgang." Seite 87: „. . . worauf sich das Land Karl willenlos unterwarf." Seite 90: „. . . unternahm er als Gebannter (Friedrich II.) mit ganz kleinem Gefolge diplomatisch den Kreuzzug!" Oder die „Zungenübung" Seite 82, zweite Zeile: „. . . da infolge der von diesem daselbst . . . ." Auch der Druckfehlerteufel hat einiges auf dem Gewissen. Unter anderem hat er Seite 57 aus Gregor II. einen Georg II. gemacht.

Was endlich das rein Sachliche anbelangt, sei folgendes bemerkt. Man kann wohl nicht sagen, Ostrom habe Italien seit Konstantins Zeiten „ohne jegliche Unterstützung" gelassen (Seite 59) mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Feldherren Justinians.

Wenn es Seite 74 heißt: „Infolge der innigen Verbindung des kirchlichen und staatlichen Lebens bei den germanischen Völkern, wie nicht minder durch die Errichtung der römischen Kaiserwürde trat auch der Primat des Papst s immer mehr in den Vordergrund. Dazu kam noch der Umstand, daß die immer bedrohlicher anwachsende Macht des Islams den engeren Anschluß der weltlichen Fürsten an einen gemeinsamen geistigen Stützpunkt zum Zwecke eines erfolgreichen Widerstandes als notwendig erscheinen ließ", ist wohl Primat = weltliche Vorherrschaft des Papsttums gesetzt: eine häufig vorkommende Verwechslung, der aber nicht scharf genug entgegengetreten werden kann. Die Seite 88 angeführten „treibenden Kräfte" der Kreuz-

züge: „Glaube und Nächstenliebe" sind wohl nicht die einzigen gewesen. Man denke nur an den IV. Kreuzzug. Bei der Darstellung der Geschichte Bonifaz VIII. und seiner Nachfolger ist leider der Grundfaktor der Zeitlage, der damals schon deutlich sichtbar geworden, das Hervortreten des Nationalismus, nicht entsprechend gewürdigt. Petrarca und Boccaccio werden Seite 111 als „Typen des entarteten Humanismus" angeführt. Pastor sagt in seiner Geschichte der Päpste, I. Bd., Seite 1 ff das Gegenteil, wenigstens entschieden vom ersteren.

Das Buch ist den modernen Forderungen entsprechend auch ausgestattet mit einem „Lesebuch", das 28 Stücke enthält. Eine Uebersicht über die chronologische Reihenfolge der Päpste, der allgemeinen Konzilien, über die Hierarchie in Oesterreich-Ungarn, eine Zeittafel und ein Namen- und Sachregister vervollständigen dessen praktische Ausrüstung. Die angefügten Karten würden bedeutend besser wirken, wenn sie in Farben ausgeführt wären. Lobend hervorzuheben ist der Bilderschmuck.

Linz. Johann Knogler.

8) **Die Freudenbotschaft unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus.** Nach den vier heiligen Evangelien und der übrigen Urüberlieferung harmonisch geordnet von Dr August Vezin. kl. 8° (X u. 532) Freiburg 1915, Herder. M. 4.—; geb. M. 5.—

Das in seiner eleganten äußeren Form und Ausstattung sofort gewinnende erste Bändchen der Herderschen „Bücher für Seelenkultur" will zunächst auf die Förderung der Seelenschönheit hinwirken, und man kann sagen: Ein glücklicheres Vorbild für wahre Pflege der Innerlichkeit ließe sich nicht mehr finden, als es Verfasser uns vorführt: Jesus in Wort und Wert, dargestellt in den Farben der vier evangelischen Berichte. Man muß es dem Verfasser lassen, daß er sprachlich sehr viel dazu beigetragen hat, die Freudenbotschaft vom menschgewordenen Gottessohn unserem Ohr und unserer Zunge angenehm zu machen. Auch hat er ebendadurch, daß er den Stoff nur nach inhaltlichen Gesichtspunkten ordnet und einen zeitlichen Rahmen dazu baut, nicht wie ihn die rauhe Wirklichkeit zimmerte, sondern wie sich ihn ein bücherkunstliebendes Auge wünscht, vieles beigetragen, daß sich die Schönheit der Lebens- und Seelenideale Christi in konzentrierter Kraft entfalten kann. Insoweit also vorliegendes Leben Jesu wahrer Seelenkultur dienen will, möchte ich ihm ungeteiltes Lob spenden.

Insofern aber Verfasser die Wahrheit und Wissenschaft unter das Joch dieser Tendenz beugt, um davon umzubringen und zu verrenken, was sich ihm nicht willig fügt, kann ich gegen seine Methode nur protestieren. Es war durchaus nicht notwendig, um ein „ästhetisch wahrscheinliches Lebensbild" zu erhalten, die gesicherten Pfeiler der Chronologie des Wirkens Jesu umzureißen und dafür Zeitangaben zu unterstellen, die ganz frei erfunden sind. Wenn man versichert, „die Gesamtüberlieferung nach ihrem geschichtlichen Verlaufe aneinanderreihen" zu wollen (S. 2), dann ist es unerlaubt, das Johannes-Evangelium wie gesiebten Weizen durcheinander zu schütteln, auch wenn man dazu die sonderbare Note schreibt, daß man kein historisch- oder literarisch-kritisches Urteil geben wolle. Es war durch die Sachgruppierung in keiner Weise bedingt, dem vierten Evangelium folgende Unordnung aufzuzwängen: Jo 7_{13}; 5, .. 7_{14} ff; 3_{1} ff; 10_{21}; 7_{1}; 10_{22}; 6_{4} ff.

Die Uebersetzung ist originell, im allgemeinen höchst vortrefflich, nicht jedoch der Satz: „Es tat sich ihm der Himmel offen" (S. 30). Manche kleine Textumstellungen (z. B. Jo 11, 38; 35—37; 39) sind keine Verbesserung. Die Uebersetzung von Mk 3, 21 mit: „Er ist fortgegangen" samt der ganzen darauf aufgebauten Auffassung der Stelle ist ebenso unhaltbar wie die von Lk 5, 1 (S. 499). Daß er Jo 1, 13 im Singular vom Logos, statt im Plural

von den Logosgläubigen gesagt sein läßt, ist heute trotz Irenäus und Tertullian rein unverzeihlich.

Das sind nur ein paar Beispiele. Sie ließen sich leicht vermehren. Trotzdem stehe ich nicht an, das Buch wegen seiner sonstigen großen Vorzüge wärmstens zu empfehlen. Der zweite, erklärende Teil bietet eine solche Fülle historisch-archäologischer Notizen zumeist von wirklichem Werte und außerdem eine wohlgeordnete Gruppierung außerkanonischer Berichte, wie sie in dieser Vollständigkeit nirgends so bequem zugänglich gemacht sind. Vortreffliche Stellen- und Sachregister erhöhen den Wert des Buches.

Wer vor allem auf die inhaltliche Bedeutung der Evangelien bedacht ist und sich von der gewaltsamen Umdatierung der evangelischen Berichte nicht täuschen läßt, wird diese Evangelienharmonie mit größtem Nutzen lesen und studieren. Der Druck, das Papier, die ganze Einrichtung des Buches ist ganz hervorragend lobenswert, der Preis sehr mäßig.

St Florian. Dr V. Hartl.

9) **Bibliothek der Kirchenväter.** Band 18, 19, 20 in deutscher Uebersetzung. Kempten-München, Josef Kösel'sche Buchhandlung. Bd. 18 geb. M. 4.—, Leinenbd. M. 4.80, Halbperg. M. 5.30; Bd. 19 geb. M. 4.50, Leinenbd. M. 5.30, Halbperg. M. 5.80; Bd. 20 geb. M. 4.—, Leinenbd. M. 4.80, Halbperg. M. 5.30

Der 18. Band enthält die berühmten Bekenntnisse des hl. Augustinus, übersetzt von Dr Alfred Hoffmann, Gymnasial-Oberlehrer in Neustadt, Ober-Schlesien. In der kurzen Einleitung gibt der Uebersetzer eine treffliche Charakteristik der „Confessiones", die er eigentlich „Lobpreisungen" Gottes nennen möchte, und zählt die Sonderausgaben, Textbearbeitung und deutsche Uebersetzungen auf. Wo möglich, benutzte er die Uebersetzung von Molgberger, Kempten 1871, legte aber der seinigen die im Wiener corpus scriptorum ecclesiasticorum von Pius Knöll 1896 erschienene Ausgabe zu Grunde. Da die Sprache des Heiligen ziemlich schwierig ist, dürfte diese Uebersetzung besonders begrüßenswert erscheinen.

Der 19. Band bringt die Vorträge des hl. Augustinus über das Johannes-Evangelium, übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Dr Thomas Specht, Hochschulprofessor am Lyzeum in Dillingen. Dieser Band ist die dritte Abteilung der betreffenden Homilien und reicht vom Vortrag 53 bis 124.

Der 20. Band enthält die Schriften des Sulpizius Severus über den hl. Martin, Bischof von Tours, übersetzt von P. Pius Bihlmeyer O. S. B. in Beuron. Der Uebersetzer liefert eine ausführliche Einleitung über das Leben des Sulpizius Severus, seine Schriften und den Schriftcharakter, sowie über die Verbreitung und Bedeutung der Martinusschriften, über die Ausgaben und Uebersetzungen, desgleichen gibt er eine Inhaltsangabe.

Im gleichen Bande sind das Commonitorium des Vinzenz von Lerin und die Regel des hl. Benedikt enthalten. Das erstere ist von Dr Gerhard Rauschen, Professor in Bonn, die zweite von P. Pius Bihlmeyer in Beuron übersetzt und mit einer Einleitung versehen. So schreitet also die deutsche Herausgabe der Kirchenväter rüstig vorwärts und wird einen hervorragend nützlichen und schönen Bestandteil jeder Bibliothek bilden.

Linz. Dr M. Hiptmair.

10) **Die neuere Kritik der Entwicklungstheorien,** besonders des Darwinismus. Von Dr Franz Bosch, Oberlehrer am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen. (136) Cöln 1914, J. P. Bachem. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Zweite Vereinsschrift.) M. 2.40

Eine sehr wertvolle Schrift zur Beurteilung der Entwicklungslehre auf Grund der neuesten Forschungen! Mit großer Sachkenntnis und philosophischer Schärfe beleuchtet der Verfasser in der vorliegenden zweiten Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft die Entwicklungslehre überhaupt und im besonderen jene nach den Ansichten Darwins. Er zeigt, daß die Erklärung Darwins von der fortwährenden Bildung neuer Arten teils sachlich unbegründet sei, teils auch einer philosophischen Kritik nicht standhalte. Im Lichte der neueren Forschungen hat sich eine neue Entwicklungstheorie aufgebaut, die nicht mehr wie früher in erster Linie die Frage aufwirft: Wie sind die gegenwärtigen Arten entstanden, sondern: Wie können neue Formeinheiten im Reiche der Lebewesen entstehen? Die Zeit der Phantasiestammbäume ist endgültig vorbei, und es hat nunmehr eine ruhige, sachliche Behandlung der Dinge Platz gegriffen, besonders seitdem die Mathematik und ihre Arbeitsweise in die Biologie Eingang gefunden. Man rechnet eben jetzt mit reellen Faktoren und sucht die dabei gemachten Erfahrungen sachlich für den Entwicklungsgedanken zu verwerten. Auf Grund dieses Fortschrittes entfielen auch wie von selbst gewisse Weltanschauungsfragen und wurden aus der Diskussion des Problems ausgeschieden. Wenn einige Naturforscher immer noch an dem starren darwinistischen System festhalten wollen, beweisen sie dadurch nur ihre Unkenntnis der neueren Forschungen und der dabei erzielten Resultate. Wir können uns hier nicht auf nähere Einzelheiten einlassen, zumal das Verständnis eine eingehendere Darlegung erheischt. Es sollen daher die obigen Andeutungen genügen, und verweisen wir jene, die sich für den Gegenstand mehr interessieren, auf die vorliegende Schrift und die daselbst angeführte Literatur; niemand wird das Heft, ohne befriedigt zu sein, aus der Hand legen.

Linz. R. Handmann S. J.

11) **Kann der Mensch vom Tiere abstammen?** Von Dr Johann Ude, k. k. Universitätsprofessor. (VIII u. 107) Graz und Wien 1914, Verlagsbuchhandlung „Styria". K 2.40

Da, wie der hochwürdige Herr Verfasser bemerkt, der Theologe gezwungen ist, sich mit den brennenden Fragen der Zeit zu beschäftigen und so sich auch mit der Frage der Tierabstammung des Menschen auseinanderzusetzen, will er der landläufigen Problemstellung gegenüber: „Stammt der Mensch vom Tiere ab?", das Problem viel prinzipieller fassen und es also formulieren: „Kann der Mensch überhaupt vom Tiere abstammen?" Der auf naturwissenschaftlichem wie philosophischem und theologischem Gebiete bewanderte Verfasser untersucht in bündiger Kürze die in Rede stehende Frage und kommt zu folgenden Resultaten:

„1. Die Naturwissenschaft kann nach dem heutigen Stande der exakten Forschung keinen einzigen stichhaltigen Beweis vorbringen, der die Tierabstammung des Menschen auch nur als wahrscheinlich erscheinen ließe.

2. Eine Reihe von Tatsachen der Naturwissenschaft, die an und für sich eine polyphyletische Abstammungslehre vertritt, zeigt uns den Menschen als einen von allen Tierstämmen scharf abgesonderten Stamm. Mithin ist es berechtigt, wenn wir die Ablehnung der Tierabstammung des Menschen als naturwissenschaftlich berechtigt vertreten.

3. Die Betrachtung der Gesamtnatur des Menschen, der aus einem materiellen, säugetierähnlichen Leib und einer immateriellen geistigen Seele besteht und eine einheitliche teleologisch geordnete Substanz vorstellt, verbietet uns, den Menschen systematisch als oberstes, höchst entwickeltes Glied der Säugetiere ins Tierreich zu stellen.

4. Die Naturwissenschaft sagt uns gar nichts Stichhaltiges darüber, ob der Urmensch mit primitiven, pithekoiden (= äffischen) Körperformen auf der Erde aufgetreten sei oder nicht. Daher besteht die biblisch-dogmatische Anschauung von der hohen Organisation des ersten Menschen vollauf zurecht.

5. Die Seele des Menschen kann niemals von der Tierseele abstammen, sie kann nur unmittelbar von Gott geschaffen werden.

6. Philosophisch betrachtet, eben mit Rücksicht auf die Gesamtnatur des Menschen, ist es wissenschaftlicher, die durch die Naturwissenschaft und durch die Offenbarung zwar nicht ausgeschlossene Möglichkeit der Tierabstammung des Menschenleibes abzulehnen und zu sagen: Der Mensch kann nicht vom Tiere abstammen.

7. Die Offenbarung (der biblische Schöpfungsbericht) über die Entstehung des ersten Menschen, ausgelegt im Sinne der kirchlichen Lehrautorität und erklärt mit Rücksicht auf die Auslegung des biblischen Schöpfungsberichtes durch die Kirchenväter, lehrt als sichere These, daß der Leib des ersten Menschen nicht von einem Tierleib von gleicher Organisation wie der Menschenleib abstammt, sondern daß er zugleich mit der Menschenseele als spezifischer Menschenleib von Gott unmittelbar ins Dasein gerufen worden ist".

Rezensent hat schon in dieser Zeitschrift (vgl. 1909, III., S. 520 ff) eingehender denselben Gegenstand behandelt und zwar ganz im Sinne der vom Verfasser vertretenen Ansichten. Rezensent hat auch (a. a. O.) die Aehnlichkeit des Menschenleibes mit dem Tierleibe der höchsten Säugetierklasse zu erklären gesucht, besonders in der Voraussetzung, daß eine fortgesetzte Entwicklung des Tierreiches tatsächlich stattgefunden hätte.

Die vorliegende Schrift erscheint zur Klärung unserer Frage ganz geeignet und kann besonders jungen Theologen sehr empfohlen werden.

Linz. R. Handmann S. J.

12) **Stundenbilder.** Kurzgefaßte Katechesen zu P. Lindens Religionsbüchlein für die Unterklassen. Von Georg Schreiner, Kurat und Katechet in München. (190) München 1914, Kunstanstalten Josef Müller. Broch. M. 2.40; geb. in Leinwd. M. 3.—

Die Stundenbilder oder 75 Katechesen für die einzelnen Religionsstunden, wie sie uns der Verfasser des vorliegenden Büchleins liefert, sind für die Unterklasse berechnet, also für das 3. oder 2. Schuljahr. Es sind keine vollständig ausgeführten Katechesen, es sind keine einfachen Skizzen: Die Stundenbilder sind ein glückliches Mittelding. Sie geben dem Katecheten hinreichend Stoff und Gedanken, Bilder und Beispiele, daß er seine Katechese lebendig und verständlich veranstalten kann; sie geben aber nicht so viel, daß er nicht gezwungen wäre, von dem „Seinigen" dazu zu tun, seine Individualität und eigene Persönlichkeit noch in die Katechesen hineinzulegen. Was bei manchen „Katechesen" — auch der neueren Zeit — zu tadeln ist, daß sie nicht bloß die Katechese ganz und gar, sondern sogar die Antworten der Kinder „vorschreiben", was besonders Anfänger arg in Verlegenheit bringen kann, falls die Antworten der Kinder anders lauten, als sie im Buche stehen, ist hier mit Geschick vermieden.

Die Katechesen der Stundenbilder bestehen aus: 1. Vorbereitung und Ziel, in dem die Kinder unmerklich das Ziel der betreffenden Katechese vorgelegt bekommen; 2. Darbietung: meist gemäß der Münchener Methode, welche die Regel in den Stundenbildern bildet, eine Geschichte; und sagen wir es gleich: fast stets recht gut ausgewählte und unter reichlicher Benutzung der Lektionen der Bibel, die den Kindern schon bekannt sind; 3. Entwicklung, die man auch weitere Ausführung nennen könnte, und die in recht kindlicher und anschaulicher Weise den Stoff zerlegt und stufenweise die Kinder in das Verständnis der Sache einführt. (Nur S. 16, Nr. 3, scheint mir nicht glücklich. Ich habe mit den Anschauungsbildern für die heiligste Dreifaltigkeit, die ich anfangs wohl selbst einmal anwendete, keine guten Erfahrungen gemacht. Die Bilder und Gleichnisse, die den Unterstufen gegeben werden, gehen mehr mit ins Leben, als man gewöhnlich annimmt. Noch weniger würde ich das von den Freidenkern gerne angewandte Zahlenbeispiel „1 + 1 + 1 = 3,

hier ist es aber anders" vorbringen. Die Gefahr der Mißdeutung, des conceptus erroneus, ist gar zu naheliegend. — Dagegen finde ich z. B. die 9. Lektion über die Gesinnung der bösen Geister gegen Gott und uns sehr schön.) 4. Anwendung auf das praktische Leben, die für die Kinder verständlich ist und keine zu hohen Anforderungen stellt.

Was die Methode anlangt, ist diese, wie bemerkt, die Münchener der Regel nach. Aber mit Recht stellt der Verfasser sich auf den alten Schmittschen Standpunkt, „daß es keine alleinseligmachende Methode gibt", sondern die Individualität des Katecheten hier das Richtige finden muß. Die Methode ist nicht Zweck, noch weniger Selbstzweck, sondern nur Mittel. Dem einen Katecheten liegt mehr die synthetische, dem andern mehr die analythische Methode, und derselbe Katechet wird einmal diese, ein andermal jene Methode bevorzugen. Die Stundenbilder sind so durchgeführt, daß die Anhänger beider Methoden sie gebrauchen können.

Die Sprache ist kindlich, ohne ins Gewöhnliche herabzusteigen; sie hebt das Kind zu sich empor. Die Ausführung selbst ist für Katecheten und Kind gleich übersichtlich und verständlich. Aus jeder Lektion spricht der erfahrene Lehrer, der nicht in Theorie, sondern in Praxis seine Grundsätze aufbaut. Das Ganze ist eine erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiete der katechetischen Literatur, die warm empfohlen werden kann.

Blankenberg (Sieg). Dr B. Bergervoort, Pfarrer.

13) **Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers.** Von Dr Albert Franz. 15. Heft der Apologetischen Tagesfragen. (XVI u. 257) M. Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. M. 3.—

Reich und interessant an Gedanken und bedeutendem Stoff, ist das Buch eine jedenfalls wertvolle Arbeit. Standpunkt, Kritik und Durcharbeitnug sind durchaus anerkennenswert. Wie sehr sich der Verfasser bemüht hat, sein Thema gründlich und einwandfrei zu verarbeiten, läßt das reichhaltige Literaturverzeichnis erkennen. — Im ersten Kapitel bespricht der Verfasser in ausführlicher Weise die Vorgeschichte der sozialen Bewegung in Deutschland, indem er zunächst auf die Neubelebung des katholischen Bewußtseins im 19. Jahrhundert als Grundlage dieser Bewegung, sodann auf etwaige Einflüsse französischer Sozialphilosophen hinweist; dann widmet er dem sozialen Wirken J. v. Buß' sowie der caritativen Tätigkeit von damals die verdiente Aufmerksamkeit, um mit der Bedeutung des Jahres 1848 für die soziale Bewegung das Kapitel zu schließen. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den ersten christlich-sozialen Organisationen in Deutschland, nämlich dem katholischen Gesellenvereine von A. Kolping — dessen Bedeutung in Geschichte und Sozialökonomie die gebührende Beleuchtung erfährt — und dem westfälischen Bauernverein. Das ganze dritte Kapitel ist der markigen Persönlichkeit Bischof W. E. von Kettelers gewidmet; sein System, seine Pläne und seine Stellung zur Produktiv-Assoziation und zum Sozialismus werden eingehend gewürdigt. Das Buch empfiehlt sich wirklich durch seinen gediegenen Inhalt. Im Interesse des Buches und seiner verdienten Verbreitung möchten wir nur über eines ein leises Bedauern aussprechen — über den Stil. Das Bemühen, mit wenig Worten möglichst viel zu sagen, und auch ein gewisses, leider modernes Streben nach ungewohnter, neuer Ausdrucksweise machen die Lektüre des Buches bisweilen nicht gerade angenehm, vielfach schwer verdaulich. Ein Beispiel. „Aber es (das Uebergewicht katholischer Handwerker) wurde bald aufgewogen durch die dem bevölkerungspolitischen Gesetz des Wachstums der religiösen Minderheiten folgende Zuwanderung von Arbeitern in die großen Städte." Solche labyrinthische Sätze — es kommen noch viel verwickeltere vor! — kann man ohne Analysieren kaum verstehen. Auch die unschönen Verbalsubstantiva auf „ung" machen sich auffällig breit: „Die Ueberspannung in der Schätzung der Klassizität in

Erziehung und Bildung . . ." p. 17; ähnlich die Mittelworte der Gegenwart: „. . . und sie ergriff . . . besonders letztere in großen Gruppen entscheidend erfassend." p. 17. Neue Worte wie „Erbreiterung, Zustrom, vereinnahmen, Indiehandnahme, Inangriffnahme . . ." sind wohl auch nicht empfehlenswert.

Linz. P. J. N. Smolik C. SS. R.

14) **Vorbereitung der Kinder auf die erste heilige Kommunion.** Praktische Anleitung zur Erteilung des Erstkommunionunterrichtes. Von Pfarrer Bitter, Lage in Lippe. (183) Hamm in Westfalen 1915, Verlagsbuchhandlung Breer und Thiemann. M. 2.—

„Zur Anlage ist kurz zu bemerken, daß ich nur brauchbares Material in gedrängter Form zusammenstellen wollte und deshalb auch die knappeste, meist nicht katechetische Form wählte. Es in diese Form zu kleiden, soweit das angängig ist, und zwar in eine möglichst einfache, kindliche, dem Auffassungsvermögen von Zehnjährigen entsprechende, mußte dem einzelnen Katecheten überlassen bleiben." — So bestimmt der Verfasser selbst den Zweck seines Buches. Im 1. Teil, Verstandesbildung, handelt er im Anschluß an den Paderborner Katechismus von der Sünde, von der göttlichen Gnade, vom Altarssakrament, vom Sakrament der Buße. Im 2. Teil, Herzensbildung, gibt er zunächst Anregungen aus dem Kirchenjahre für die Zeit des Kommunionunterrichtes, dann mehrere Betrachtungen über „des Weißen Sonntags Himmelsglück" und schließlich in zwölf Kapiteln eine ausführliche Tugendlehre. Im Anhange folgen zur Kommunionvorbereitung nach dem Weißen Sonntag sechs Betrachtungen über „Vorbilder der heiligen Kommunion im Alten Bunde".

Diese Uebersicht zeigt, daß wirklich eine reichhaltige Materialiensammlung geboten ist. Aber sollen im theoretischen Teil wirklich alle Fragen, welche die Inhaltsübersicht andeutet, mit solcher Ausführlichkeit behandelt werden? Verfasser setzt den Beginn des Unterrichtes schon in den Oktober, und zwar mit zwei, später drei Wochenstunden (S. 89), während doch meistens nach Weihnachten oder gar erst mit Septuagesima begonnen wird. Trotz der langen Vorbereitungszeit betont der Verfasser mit Recht (S. 127): „Nur Katechismusfragen, bei den jetzigen schwierigen Verhältnissen, behandeln, führt nicht allzu weit und wäre nur halbe Arbeit." Er verlangt (S. 126) ein „Mindestmaß von Wissen", aber „eine um so größere Fülle von Herzensbildung". Dann dürfte aber die Vorbereitungszeit zu lang und das Material zu umfangreich sein. Soll aber der Katechet selbst für eine kürzere Zeit die Auswahl treffen, bleibt ihm im 1. Teil die ganze Arbeit zu leisten, die er ohne das vorliegende Werk zu leisten hätte. Dieser Teil bringt nämlich nur in gedrängter Form, was die Hilfsbücher zum Katechismus weiter ausführen. Hier wird doch jeder Katechet wünschen, daß ihm der Stoff gerade für jugendliche Erstkommunikanten etwas zurechtgelegt werde.

Für eine zweite Schwierigkeit hätten wir gern auch einen Lösungsversuch gesehen. Es ist die Frage, wie Verstandes- und Herzensbildung in derselben Stunde verknüpft werden sollen. Es braucht das durchaus nicht auf der Basis einer einheitlichen Idee nach dem Vorgange von Pott (Opferidee) zu geschehen. Das Beispiel von Schwarz, Erstkommunionunterricht², Rottenburg 1913, zeigt, wie die Tugendlehre ganz ungezwungen mit der Lehre vom allerheiligsten Altarssakrament verbunden werden kann. Dann würde auch die heilige Eucharistie vielmehr in den Mittelpunkt des ganzen Unterrichtes gerückt wie bei Bitter und das wäre doch für den theoretischen Teil wünschenswert und um so notwendiger, je kürzer der Unterricht ist.

Da Bitter den Charakter seines Buches als einer Materialiensammlung betont, so kann ihm mit dem Gesagten kein Vorwurf gemacht werden, ja, für die Reichhaltigkeit des zweiten Teiles sind wir ihm zu besonderen Danke

verpflichtet. Das gilt besonders für die liturgischen Anregungen und Erwägungen, wofür die Kinder stets lebhaftes Interesse zeigen werden. Ueber einen Punkt hätten wir gern mehr gelesen, über das Gebet. Praktisch läuft für uns in der Großstadt der Kommunionunterricht darauf hinaus, die Kinder mit Liebe zum Heiland zu erfüllen und dieser Liebe in einem echt kindlichen Gebete Ausdruck zu verleihen. Man glaubt nicht, wie schwer es hält, Großstadtkinder, die so vieles Sehen und Hören, zu einem andächtigen Gebete und zu einem ehrerbietigen Benehmen in der Kirche zu erziehen. Gerade für diesen letzteren Zweck sind die liturgischen Anregungen des Verfassers doppelt wertvoll.

Ausstellungen an Einzelheiten sind nicht viel zu machen. S. 33 ist nur bewiesen, daß der Priester wie Christus verwandeln soll, es müßte aber gezeigt werden, daß diese Wandlung ein Opferakt ist. Soll überhaupt erst das heilige Meßopfer und dann die wirkliche Gegenwart Christi behandelt werden? S. 39. Die Verwandlung der Frau des Lot war doch wohl keine Wesensverwandlung.

Die Behandlung der wirklichen Gegenwart hätte Bitter mit dem biblischen Bericht über die Verheißungsworte beginnen müssen, auch war es nicht nötig, die ganze Rede so wissenschaftlich zu exegetisieren, selbst die oberen Schulklassen werden da kaum folgen können. — Eine lebendige Schilderung der voraufgegangenen Wunder, dann die fünf wichtigsten Sätze Seite 47 und 48 und im Anschluß daran eine Erklärung der wichtigsten Begriffe: das hätte genügt. S. 71 unten. Der Kasus von dem Priester, der vor Ermüdung die Absolutionsworte nicht richtig gesprochen, ist für Kinder zu fremdartig. S. 80. Die öftere Kommunion hätte gerade für Kinder ausführlicher behandelt werden müssen. Quotidiana vilescunt! S. 83. Wir halten es für unpraktisch, daß vor der Kommunionbank prostratio gemacht wird. Wenn die Kinder das auch als Erwachsene tun sollen, wird das eine große Unordnung geben. S. 118. Was sollen sich Kinder denken, wenn ihnen gesagt wird, das Gotteshaus würde entweiht „durch eine vollendete Tatsünde der Unkeuschheit"? S. 161. Der Selbstverleugnung hätte ein ganzes Kapitel gewidmet werden sollen. Die Notwendigkeit der Abtötung kann neben der Herzensreinheit dem Kinde nicht oft genug eingeprägt werden.

Dortmund, St Josef. Dr Gülker.

15) **Die Gottesbraut.** Betrachtungen und Erwägungen über das Hohe Lied. Von Franz Erfer. (X u. 309) St Ottilien 1915, Kommissionsverein der Missionsdruckerei. geh. M. 3.—

Ob seines eigenartigen Gepräges nach Form und Inhalt hat das Hohelied stets die Aufmerksamkeit der Theologen auf sich gezogen. Hier ist es ein einfacher Seelsorger auf dem Lande, dem nicht große Bibliotheken zur Verfügung standen, der uns einfach die Ergebnisse seiner vieljährigen Studien und Betrachtungen über den mystischen Sinn des Hohenliedes vorlegt. Der eigentliche Sinn ist die Vermählung Gottes mit der Menschheit in Maria. Der Verfasser folgt nicht den herkömmlichen, von der Kirche gebilligten allegorischen, sondern der von der Kirche zwar nicht gebilligten, aber doch tolerierten typisch allegorischen Deutung. In geistreichen panegyrischen Erwägungen über die Gottesbraut zeichnet nach der Einleitung (1, 1—1, 3) der erste Teil (1, 4—5, 1a) Maria: ihre Persönlichkeit, Maria und das alttestamentliche Reich Gottes, Mariä Geburt und Jugendzeit, die Empfängnis des Sohnes, die Mutter und das Kind, Maria unter dem Kreuze; der zweite Teil (5, 1b — 8, 14) stellt die Kirche dar: der Auferstandene und die Kirche im Judentum, Christus die Seele der Kirche, das dreifache Amt Christi in der Kirche in geschichtlicher (!) Reihenfolge und seine Früchte, die Vollendung in der Aufnahme Mariä in den Himmel, im Heimgang der alttestamentlichen und der christlichen Kirche und im endgültigen Abschluß. Wenn wir uns auch

für die typisch-prophetische Deutung nicht begeistern können, erweckt das Werk doch ein lebhaftes Interesse; es ist eine herrliche Mariologie Priestern und gebildeten Laien dient es als willkommene geistliche Lesung. Der Preis ist mäßig. — Druckfehler: Seite 16, 1. Zeile: wenn statt wen; Seite 48, 4. Zeile: szientivisch statt szientifisch; Seite 7, Zeile 21: Sünden statt Sünder; Seite 119, vorletzte Zeile: Handlung statt Handbuch.

Mals in Tirol. P. Franz Tischler O. M. Cap.

16) **Predigten auf die Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres.** Erster Band. Vom Advent bis Epiphanie einschließlich. Herausgegeben von Ludwig Nagel, Pfarrer, und Jakob Kiß, Pfarrer. (VIII u. 324) Paderborn 1915, Verlag von Ferd. Schöningh, M. 2.50

Mit vorliegendem Bändchen beginnt eine Kollektion von Predigten, die Priester der Diözese Speyer unter Benützung verschiedener Quellen gehalten haben. Es sind 25 kürzere oder längere Predigten, die meist neue Themen behandeln oder bekannte Themen in neuer Bearbeitung darstellen. Die Ansprachen sind schlicht, klar durchgeführt und zu Herzen sprechend. Man fühlt, daß erfahrene Seelsorger die Beiträge lieferten. Besonders gefiel uns die Erklärung der Taufzeremonien und das Interesse für die auswärtigen Missionen.

Mals in Tirol. P. Franz Tischler O. M. Cap.

17) **Weckruf der Zeit.** Kriegsansprachen von Michael Gatterer S. J. II. Sammlung. 8° (73) Innsbruck 1915, Felizian Rauch (L. Pustet). K —.90 = M. —.80

Den 20 Ansprachen der I. Sammlung (vgl. 1. Heft S. 155) schließen sich die 17 dieser neuen Sammlung ebenbürtig an; an 18. Stelle ist das Referat des Verfassers bei der Vollversammlung des Kärntner Katechetenvereines am 19. November 1914 in Klagenfurt über „Die Jugend und der Krieg" aufgenommen. Es sind durchwegs kernhafte, packende Gedanken, welche den übernatürlichen Glaubensstandpunkt hinsichtlich der verschiedenen Seiten der Kriegsfrage zum Ausdruck bringen; so z. B. Nation — Vaterland — Kirche. In rhetorischer Hinsicht überrascht die Meisterschaft, mit welcher der Verfasser die der aktuellen Kriegslage entnommenen Bilder und Vergleiche verwertet.

Die exegetisch umstrittene Stelle Lk 10, 18: „ich sah den Satan wie einen Blitz vom Himmel fallen" (S. 60), bliebe in diesem Zusammenhang besser weg.

Linz. Dr Johann Gföllner.

18) **Einhundertvierzig ausgewählte Beispiele zum ersten und zweiten Gebot der Kirche.** Gesammelt und herausgegeben von Dr Josef Anton Keller, Pfarrer und Definitor in Gottenheim bei Freiburg i. Br. 12° (XXVIII u. 198) Mainz 1914, Kirchheim. M. 1.80; geb. M. 2.50

Kellers Exempelbücher sind bekannt und weit verbreitet. Das vorliegende reiht sich würdig an seine 33 Vorgänger. Der Wert der gebotenen Beispiele ist wohl sehr verschieden. Manche werden beim Unterricht in Kirche und Schule gute Dienste leisten. Die gediegene Einleitung, welche von den Kirchengeboten im allgemeinen handelt, ist den Katechismuspredigten von Zollner entnommen. Seite 63, Beispiel 44, scheint der Titel schlecht gewählt, desgleichen Seite 26, Beispiel 14

Freistadt (Oberösterreich). Josef Lobmair.

19) **Heimgefunden.** Pilgerfahrt einer Frauenseele. Von B. A. Baker. Deutsche Bearbeitung von J. und A. Ober. Mit Vorwort von Seiner Eminenz Kard. van Rossum. (XVI u. 208) Freiburg 1914, Herder. M. 2.50 = K 3.25; geb. M. 3.40 = K 4.42

Mit immer größerer Spannung folgt man den inneren Kämpfen im religiösen Entwicklungsgange dieser wahrheitsdurstigen, edlen Seele, die in allseitig gründlichen Studien durch eine ganze Wüste von Zweifeln sich durchgerungen hat und von der englischen Hochkirche zur lebensvollen katholischen Wahrheit gekommen ist. In ansprechender Schilderung beschreibt die Konvertitin, wie sie sich seit ihrer frühesten Jugend durch einen großen Wirrwarr von Ideen und philosophischen Systemen hindurchgearbeitet, wie ihre Ansichten sich allmählich geklärt haben und wie sie sich die beglückende Sicherheit des Besitzes der Wahrheit endlich erkämpft hat. Interessant ist dabei, wie selbst ein Kant, Darwin und Spencer die forschende Wahrheitssucherin auf dem Wege zur vollen Wahrheit fördern konnten. Mit staunenswerter Klarheit und Schärfe ist das Wesen des Christentums und die Bedeutung und Schönheit der Kirche zur Darstellung gekommen und der Unterschied der wahren Kirche Jesu Christi und der Sekten in ihrem Wesenskern charakterisiert; trefflich zeigt sich das darin, daß der Verfasserin Demut und Gebet die einzigen Wege sind, auf denen wir uns Gott nähern können. Selbst für Katholiken enthält das Werk die wertvollsten Anregungen, Andersgläubigen aber kann es ein verläßlicher Wegweiser werden. Die Einleitung über Englands Reformation und über die Oxford-Bewegung sowie auch die gelegentlichen Anmerkungen erleichtern das Verständnis. „Ich weiß, ich habe die Wahrheit gefunden, und sie hat mich frei gemacht" ist das tröstliche Ergebnis der ganzen Darstellung. Eine glänzende Apologie von bleibendem Werte.

Hochfilzen. Dr Seb. Pletzer.

20) **Der neue Papst,** unser Heiliger Vater Benedikt XV. Von Prälat A. de Waal, Rektor des deutschen Campo Santo in Rom. (VII u. 174) Hamm i. W. 1915, Verlag von Breer und Thiemann. M. 3.— = K 3.90

Der rühmlichst bekannte Verfasser bietet der in Waffen starrenden Welt das Lebensbild des neuen Papstes. Weil niemand zu ihm kann, soll das Buch allen Kindern der Kirche Kunde bringen von dem Edelsinn und Edelherzen des neuen Vaters der Christenheit; das Buch, mit Liebe geschrieben, wird auch Liebe finden. Was nur immer in der kurzen Zeit, in der de Waal noch eigens hiefür Reisen unternommen, zu finden war, wird von kundiger Hand zu einem lieben, bezaubernden Mosaikbild verwendet; dabei wird nicht vergessen, wie im Vorbeigehen vieles scheinbar Nebensächliche und doch so Interessante zu erwähnen.

Für eine zu wünschende Neuauflage müßte die Regierungszeit des Kardinals Svampa in Bologna richtiggestellt werden; hoffentlich tritt dann auch S. 160 an die Stelle des Kardinals Ferrata das Bild des gegenwärtigen Staatssekretärs Kardinal Gasparri.

Spannberg. P. Hubert Hanke O. T.

21) **Christus.** Episches Gedicht von Josef Seeber. Erste bis dritte Auflage. 8° (VIII u. 272) Freiburg 1914, Herder. Geb. in Leinw. M. 4.—

„Sing', unsterbliche Seele, des sündigen Menschen Erlösung!" Mit diesen Worten beginnt Klopstocks unsterbliche Messiade. Die Erlösung des Menschengeschlechtes und Christus der Herr, der Erlöser, hat von jeher die Dichter und Denker aller Zeiten angezogen, sie zum Mittelpunkt ihrer Schöpfungen zu machen. Auch Josef Seeber, der Dichter des „Ewigen Juden",

bietet den Freunden seiner Dichtkunst ein neues episches Gedicht, „Christus" betitelt, worin er uns das größte Ereignis der Weltgeschichte, die Erlösung, in fünf Büchern vor Augen führt: 1. Hosanna, 2. Verrat, 3. Crucifige, 4. das Opferlamm, 5. Alleluja. Jedes dieser Bücher teilt sich in drei Gesänge. Der Verfasser hat den Versuch gemacht, „die epische Handlung, soweit es der Stoff erlaubt, dramatisch zu gestalten". Dieser Versuch ist meiner Ansicht nach nicht gelungen. Es dürfte auch nie gelingen, ein dramatisches Epos zu schreiben, ebensowie ein episches Drama ein Unding ist. Zum Glück steht diese Anmerkung des Verfassers am Ende des Buches. Der Leser erfährt erst davon, wenn er die herrlichen Schönheiten dieser neuesten Evangelienharmonie verkostet hat. Seebers Sprache gleicht einem wogenden Strom, der mächtig dahinbraust, in dessen Flut sich die farbenprächtigen Bilder seiner Ufer spiegeln, ein Strom, der auch den Leser mitreißt und für die herrlichen Gestalten, die der Dichter uns zeichnet, begeistert. Das Werk ist auf das sorgfältigste gefeilt, kaum einige unreine Reime kann der Kritiker entdecken und wenn hie und da ein weniger poetischer Ausdruck mit unterläuft, so kann dies dem Werte der Dichtung nicht Abbruch tun. Wenn ein Kapitel noch überarbeitet werden könnte, so wäre es „Coena Domini". Das wunderbare hohepriesterliche Gebet des Herrn wirkt in dieser ungekürzten Reimübertragung etwas schwerfällig. Herrlich schön gezeichnet sind neben der Idealgestalt des Heilandes die Mutter Gottes und Magdalena. Von den übrigen nennen wir die gewaltige Figur des Kaiphas und Judas den Verräter, die dem Dichter besonders gelungen sind. Seebers „Christus" ist unbedingt die bedeutendste Erscheinung, die uns der Weihnachtsmarkt 1914 auf schöngeistigem Gebiete gebracht hat.

Linz. Friedrich Pesendorfer.

22) **Der Richterbub.** Ein Heimatbuch aus eigener Jugend. Von Johann Peter. 8° (X u. 288) Freiburg i. Br. 1914, Herder. M. 2.80; geb. M. 3.60

Der Verfasser, ein hochsinniger Lehrer, schildert in seiner eigenen die Jugend eines kernfrischen Sohnes der urdeutschen und christlichen Böhmerwaldheimat. Auch derjenige, den etwa die ersten zwei Kapitel als Beschreibung des Schauplatzes weniger fesseln, wird das Buch weiterhin nicht mehr aus der Hand legen, sondern mit steigendem Interesse von einer Episode zur andern eilen. Die Wiederholung einiger ineinandergreifender Züge erklärt sich aus dem Bestreben, selbständig ausgeführte, völlig umrahmte Bilder nebeneinander zu stellen. Wie viel der seligsten Erinnerungen weckt auch in uns das herzerquickende Buch, voll naiver Offenheit, köstlichen Humors und tiefen Ernstes, voll Begeisterung und edler Menschenliebe! Hier herrscht nicht Theorie, Schablone, Mode, sondern Wahrheit, Klarheit, Leben und Natur.

Seitenstetten. Dr Jakob Reimer O. S. B.

23) **Heilige Jugendzeit.** Erzählungen für jugendliche Kommunikanten. Von Konrad Kümmel. (XV u. 347) Freiburg 1915, Herder. 3 M., geb. 4 M.

Der durch seine hervorragende Erzählergabe bestens bekannte Verfasser hat hier 28 prächtige Erzählungen gesammelt, die alle zur Eucharistie geschickt in Beziehung gesetzt sind und die heilige Kommunion als Höhe- und Mittelpunkt des geistlichen Lebens erscheinen lassen. Die anschaulichen, tiefempfundenen Schilderungen weisen eine große Mannigfaltigkeit auf und enthalten besonders herrliche Jugendgestalten, immer ganz dem praktischen Leben entnommene Ideale. Das Buch ist für die reifere Jugend und namentlich für die Zeit der Schulentlassung ein wertvoller Führer ins Leben, den Leser veredelnd und stärkend und zur Frequenz der Sakramente ermunternd. Die anregende Lektüre wird erhebend wirken.

Hochfilzen. Dr Seb. Pletzer.

24) **Bekenntnisse eines Konvertiten.** Von Msgr. Robert Hugh Benson. Autorisierte Uebersetzung von M. von Lama mit dem Bildnis des Verfassers. (140) Trier 1914, Petrus-Verlag. K 1.90

Für einen Freund praktischer Psychologie gibt es kaum einen größeren geistigen Genuß als die Lesung einer gut geschriebenen Konversionsschrift. Nirgends lernt man die wunderbare Gnadenstrategie des Hl. Geistes so bewundern wie im Leben von Konvertiten. Dies gilt auch von den vorliegenden Bekenntnissen des berühmten englischen Romanciers Benson, der uns leider am 20. Oktober 1914 in der Blüte seiner Jahre entrissen wurde. Interessant ist besonders, was Benson über seinen Briefwechsel mit dem späteren Modernistenführer Tyrrell sagt (S. 76 ff). Nichts zeigt vielleicht so sehr die Macht der gratia victrix als der Umstand, daß die Mahnung des damals schon mit der Kirche innerlich zerfallenen Tyrrell, mit dem Uebertritt zu warten, Benson von dem letzten entscheidenden Schritte nicht abzuhalten vermochte. Leider wird die Freude an der hochinteressanten Schrift etwas getrübt durch die Bemerkung des Verfassers, er habe geistliche Uebungen mit geistiger Hysterie behaftet verlassen und dann die (anglikanische) Diakonatsweihe empfangen (S. 34). Schade, daß der Uebersetzer oder die Uebersetzerin die verfängliche Stelle, die von Konvertitengegnern leicht ausgebeutet werden könnte, nicht unterdrückt hat!

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia Moralis** auctore Ernesto Müller, episcopo p. m. Linciensi. Editio octava. Recognovit et auxit Dr Ignatius Seipel, c. r. theol. moralis in facultate theol. Salisburgensi prof. publicus et ordinarius. Liber III. (XIX et 659) Vindobonae 1914, Mayer. K 7.—; geb. K 9. –

Die 1. Auflage der Müllerschen Moraltheologie erschien 1876. Ihre Vorzüge charakterisiert Prümmer in seinem neuesten Manuale theol mor. (tom. I. pag. XXXI) mit den Worten: „In hoc opere non solum habetur solida et clara doctrina, sed etiam concinne uniuntur scientia et pietas, ita ut ex eo hauriri possint instructio simul et aedificatio propria.“ Die 5. Auflage veranstaltete im Jahre 1891 nach dem Tode des Verfassers († 1888) der ebenfalls schon verstorbene Professor der Moraltheologie am Linzer Priesterseminare Adolf Schmuckenschläger († 1908), nachdem er 1902 noch eine 7. Auflage nebst einem 1907 erschienenen Supplementum hatte besorgen können. Seit dieser Zeit brachte nicht nur die positive Gesetzgebung unter Pius X. namentlich auf liturgischem und pastoraltheologischem Gebiet einen erheblichen Zuwachs, sondern auch manche wissenschaftliche Fragen erfuhren entweder eine teilweise Klärung oder abweichende Beurteilung. Diese Umstände ließen nicht nur eine Revision des rühmlichst bekannten Werkes als wünschenswert, sondern geradezu als geboten erscheinen, soll das Handbuch namentlich an theologischen Lehranstalten als vollkommen verwendbar erscheinen. Daß aus diesem letzten praktischen Grunde der III. Band — die Lehre von den hl. Sakramenten — zuerst eine solche Neubearbeitung erheischte, versteht sich von selbst.

Dieser nicht geringen Aufgabe unterzog sich Universitätsprof. Dr Seipel, der als Fachmann volle Gewähr für eine dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechende Neubearbeitung bieten konnte. Von der ursprünglichen Gesamtanlage des Werkes wollte der Herausgeber nicht abgehen, und so blieben Grundauffassung, System und Anordnung unverändert. Die Anzahl der Paragraphen ist die nämliche geblieben, die Literatur wurde an nicht wenigen Stellen ergänzt, ohne Anspruch auf lückenlose Bibliographie erheben

zu wollen; bei einigen Werken hätten die neuesten Auflagen berücksichtigt werden sollen. In den zahlreichen Fußnoten wurden wenigstens vielfach einzelne Auffassungen Müllers mit jenen neuerer Theologen, namentlich Lehmkuhl, Noldin, Göpfert, verglichen und erfuhren dadurch nicht selten eine mildere Deutung, die um so wohltuender berührt, als die seelsorgliche Praxis innerhalb und außerhalb des Beichtstuhles mit rigoroseren Theorien weniger dem Grundsatz aller Seelsorge gerecht zu werden vermag: suprema lex — salus animae. Allerdings hätte unseres Erachtens ein solcher Hinweis auf mildere Auffassungen neuerer Autoren noch an manchen anderen Stellen stattfinden können. Neu hinzugefügt wurde ein index auctorum (Verzeichnis der im Werke zitierten Verfasser), das Sachregister wurde ergänzt. Der Umfang des Werkes gewann nur an 48 Seiten, der Preis erhöhte sich sowohl beim gebundenen als broschierten Exemplar um 1 K. Druck und Ausstattung sind wie früher sehr gefällig, weniger angenehm berühren zahlreiche Druckfehler. Mögen auch die beiden noch ausständigen Bände baldigst in neuer Auflage nachfolgen und so das Müllersche Lehrbuch den neuen Verhältnissen anpassen. Dem Herausgeber ist der Dank der interessierten Kreise von vornherein gesichert.

Folgende sachliche Bemerkungen, die sich zumeist auf den Originaltext beziehen, dürften von allgemeinem Interesse sein. S. 81, Anm. 2 (und S. 250, 2): Die Austeilung der hl. Kommunion am Karsamstag ist jetzt erlaubt „inter Missarum solemnia et etiam expleta Missa" (A. A. S. 1914, S. 196). S. 82: für die hl. Weihnachtsmesse um Mitternacht genügt wohl auch (ex convenientia) eine Nüchternheit in den vorhergehenden 4 (statt 6) Stunden, wie dies Leo XIII. im Jahre 1885 für eine ähnliche Feier in Lourdes bestimmte. S. 88 fehlt die neueste Bestimmung über Messen in Privathäusern (A. A. S. 1912, S. 725). S. 131: Die Anschauung von einem vierfachen (statt zweifachen) Sakrilegium bei unwürdiger Celebration ist innerlich kaum begründet und zu rigoristisch (S. 167 ist übrigens die Frage nach der Anzahl der Sakrilegien ganz übergangen); auch das praeceptum divinum (statt ecclesiasticum) hinsichtlich der Beichte vor der Celebration ist mindestens kontrovers (Anm. 4). S. 168: Ein excommunicatus vitandus assistiert dem Eheabschluß nicht mehr gültig, wie es ohnehin S. 562 richtig heißt. S. 196: Die Irregularität für einen Diakon, der sine commissione parochi feierlich tauft, läßt sich kaum mehr behaupten und wird gemeiniglich in Abrede gestellt; ebenso tritt die S. 200 behauptete Irregularität bei bedingter Wiedertaufe (wenn auch ohne Grund vorgenommen) nicht ein (vgl. Wernz, Jus decret. tom. II², pars prima n. 135 und n. 137). S. 208: Für die sog. „Haustaufen" fehlt das Dekret vom 23. Dezember 1912 (A. A. S. 1912, S. 725) mit der nachträglichen Erklärung vom 17. Jänner 1914 (A. A. S. 1914, S. 32); ebenso vermißt man S. 237 die Erklärung des S. Off. vom 1. Juni 1910, daß alkoholfreier Wein nicht mehr materia valida ac licita consecrationes sei. S. 243: Die Ansicht, daß ein aus Vergeßlichkeit außerhalb des Korporale stehen gebliebenes Ciborium nicht konsekriert sei, beansprucht wohl kaum mehr eine beachtenswerte Probabilität und kann in praxi unbeachtet bleiben. S. 252: Bei Austeilung der hl. Kommunion außerhalb der hl. Messe kann immer eine weiße Stola genommen werden (S. R. C. 12. März 1836 n. 2740 ad 12.). S. 253, Anm. 5: Die neueste editio typica des Rit. Rom. vom Jahre 1913 hat den Wortlaut: Sacerdos reversus ad Altare, dicit (statt dicere poterit), daher jetzt wohl verpflichtend, nicht wie es S. 254 heißt „antiphona ad libitum". S. 256 fehlt die neue Bestimmung über den sog. „schwarzen Versehgang" vom 23. Dezember 1912 (A. A. S. 1912, S. 725). S. 260: Eine Verpflichtung zum viaticum für den, der wenige Tage vorher kommunizierte, ist mindestens kontrovers. S. 304: Die Verpflichtung zum actus caritatis in articulo mortis nach vorhergegangener Beichte muß wohl geleugnet werden (vgl. Noldin II. n. 59, Nota u. III, 252, 2). S. 320: Die Verpflichtung zu einer schriftlichen Beichte, die von Müller selbst S. 329 ein medium extraordi-

narium genannt wird, ist nicht erweisbar. S. 340: Die Wirksamkeit der Worte „quidquid boni feceris . . .“ muß wohl mit Noldin (III. n. 237, 5) eingeschränkt werden. S. 369: Daß die alumni convictores von den Regularen absolviert werden können, ist mindestens speculative probabile, daher in praxi sicher. S. 374: Eine ad beneplacitum nostrum verliehene Jurisdiktion erlischt nicht mit dem Tode des Verleihers nach S. C. Ep. et Reg. 19. Juni 1866 (cfr. Ballerini-Palmieri V³ n. 355). S. 379 (§ 144): Die Reservation bei calumniosa denuntiatio trifft nicht nur eine mulier, sondern nach dem Wortlaut der Bulle Sacramentum Poenit. „quaecumque persona“. S. 394 (n. 2): Die Anpassungsfähigkeit des Beichtvaters an die verschiedenen Pönitenten könnte doch unter einem anderen Bilde als dem des „Chamäleon“ gebracht werden! S. 431: Die Anm. 3 erwähnte Fakultät der Beichtväter in der Diözese Linz bedarf einer Ergänzung quoad matrimonia contracta nach Linzer Diözesanblatt 1907, S. 7. S. 433: den Stummen an die Verpflichtung einer schriftlichen Beichte zu erinnern, ist nach dem oben zu S. 320 Gesagten nicht notwendig. S. 482: Die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Verrichtung sakramentaler Buße auch damit verbundene Ablässe zu gewinnen, ist nicht nur eine „a Summis Pontificibus tacite approbata“, sondern von der S. C. Indulg. 14. Juni 1901 ausdrücklich erklärte. S. 493: Die Anschauung über das sog. latente Leben sollte noch nicht so uneingeschränkt vertreten werden. S. 545. Bezüglich der obligatio vi legis naturalis bei formlosen Sponsalien wäre eine Anmerkung erwünscht gewesen.

Linz. Dr Johann Gföllner.

2) **Franz Beringer, Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch.** Vierzehnte, vom heiligen Offizium gutgeheißene Auflage, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen bearbeitet von Josef Hilgers S. J. Erster Band. 8° (XXXIV u. 675) Paderborn 1915, F. Schöningh. M. 8.—

Zu der im Jahre 1906 erschienenen 13. Auflage des altbewährten Ablaßbuches von F. Beringer hatte 1910 P. Josef Hilgers, den Lesern dieser Zeitschrift wohlbekannt, einen Anhang, die Entscheidungen von 1906—1910 enthaltend, hinzugegeben; nun hat er das Erbe ganz übernommen, sichtlich mit der Absicht, die alte Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit des Buches zu erhalten und zu vergrößern. Schon äußerlich kennzeichnet sich die Neuauflage als stark vermehrt, der angezeigte erste Band enthält die 510 Seiten der vorigen Auflage; Bruderschaften und Vereine wird der zweite Band behandeln, der auch die Formularien bringen soll. Die Vermehrung des Inhaltes ist einmal verursacht durch die Aufnahme aller neuen Ablaßbewilligungen bis zum November 1914, dann durch die ausführlichere Darbietung der Geschichte des Ablasses. Wie manche kirchliche Institutionen und Gebräuche entbehrt auch der Ablaß noch immer einer quellenmäßigen, kritisch bearbeiteten Geschichte. Der Herausgeber hat nun die betreffenden Teile des Werkes wissenschaftlich und gründlich neubearbeitet, eine Leistung, die allgemein Dank und Anerkennung verdient, wenn sie auch, bereits früher als Sonderteil erschienen, nicht allgemeine Zustimmung fand; den zwei teilweise ablehnenden Rezensenten ist der 51 Seiten lange Anhang mit neuem Material und weiteren Erörterungen gewidmet. Die Lektüre der historischen Partien ist überaus interessant, und es ist nur zu begrüßen, wenn Gelehrte wie Hilgers, N. Paulus u. a. nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Entwicklung des Ablaßwesens untersuchen und in wechselseitiger, ruhiger und sachlicher Aussprache die ermittelte geschichtliche Wahrheit in absehbarer Zeit den vielen Interessenten darbieten. Die praktischen Teile des Buches braucht jeder Seelsorger persönlich und für die Gläubigen so häufig, daß eine Empfehlung des Buches überflüssig erscheint; er mu es einfach besitzen, will er in vielen Fragen klare und authentische Aufklärung haben. Sehr

wünschenswert wäre es auch, daß die Ablaßgebete in Büchern oder auf Bildern genau nach dem Texte dieses Buches wiedergegeben würden.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

3) **Die innere Schönheit des Christentums.** Von Emil Lingens S. J. Dritte und vierte, verbesserte Auflage. 8° (XIV u. 234) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 2.80 = K 3.36; geb. in Leinw. M. 3.50 = K 4.20

Die vorliegende Schrift erschien zuerst im Jahre 1895 als Ergänzungsheft der „Stimmen aus Maria-Laach". Der allzu früh verstorbene Verfasser stellte sich die Aufgabe, das „christliche Religionssystem in seinem innersten Wesen vom Gesichtspunkte der Schönheit aus darzustellen". Die übermenschlich hohen, spezifisch christlichen Religionswahrheiten stehen in einem wunderbaren inneren Zusammenhang, sie bilden ein Lehrgebäude von entzückender, überwältigender Schönheit, mit dem sich kein Gebäude menschlicher Wissenschaft vergleichen läßt. Der einigende Mittelpunkt aller dem Christentum eigentümlichen Lehren ist Christus. Er ist der Ausgangspunkt und das Ziel aller übernatürlichen Betätigung in der Kirche. Durch sein dreifaches Amt als Lehrer, Hoheprieſter und König lebt und wirkt er in seinem mystischen Leibe fort, und das große Ziel dieses geheimnisvollen Lebens und Wirkens ist die organische Verähnlichung der Menschen mit Christus, die Ausgestaltung Christi in den einzelnen Christen, durch die sie zur ewigen Vereinigung mit ihm befähigt werden. Die lichtvolle, von warmer Begeisterung getragene Ausführung dieser großen Gedanken gestaltet sich zu einer tiefsinnigen, geistreichen Apologie der katholischen Kirche, die als notwendige Ergänzung der landläufigen Apologien nicht genug empfohlen werden kann. Die Schrift ist wie selten eine geeignet, dem aufmerksamen Leser ein tieferes Verständnis der zentralen Wahrheiten unserer Religion zu vermitteln.

Freistadt (Oberösterreich). Josef Lobmair.

4) **Der hl. Josef in dem Leben Christi und der Kirche.** Von Moritz Meschler S. J. Mit einem Stahlstich nach J. Settegast und acht Bildern nach J. Schraudolph. Vierte Auflage (XI u. 159) Freiburg i. Br. 1914, Herder. M. 1.80; geb. M. 2.50

P. Meschler hat im vorliegenden ein Werk geschaffen, das in der rasch anwachsenden Literatur über den hl. Josef ohne Zweifel für immer einen der ersten Plätze behaupten wird. Es bildet ein herrliches Seitenstück zu des verewigten Verfassers Buch „Unsere Liebe Frau". Die Zweiteilung des Werkes (I. Der hl. Josef im Leben Christi; II. Der hl. Josef im Leben der Kirche) ist ebenso natürlich als ansprechend. Alles, was im Sinne und nach der Lehre der hl. Kirche vom hl. Josef gesagt werden kann, finden wir hier gründlich verarbeitet, wohl geordnet und klar ausgeführt beieinander. Besonders angenehm berührt es, daß die glühende Begeisterung für den Heiligen, die aus jeder Zeile hervorleuchtet, immer in den rechten Schranken bleibt; nirgends führt sie zur Uebertreibung. Diese für viele so gefährliche Klippe zu umgehen, konnte eben nur einem Meister gelingen, wie es P. Meschler mit seinem gesunden Wirklichkeitssinn war. Nicht zuletzt auf Grund dieses Vorzuges hat das Buch einen ganz hervorragend praktischen Wert, namentlich für Prediger, die es fast ohne jegliche Mühe zu einem Zyklus der herrlichsten Josefspredigten verarbeiten können. Eine gehaltvollere Predigtskizze z. B. als der 2. Teil des Schlußkapitels ist, läßt sich kaum denken. — Die beigegebenen Reproduktionen von acht Schraudolphschen Fresken aus dem Dome in Speyer gereichen dem für Priester und Laien sehr empfehlenswerten Buche zur wirklichen Zierde und erhöhen seinen Wert.

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

5) **Die Lehre des hl. Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit.** Von Jakob Brucker S. J. Fünfte Auflage. 12° (XX u. 470) Freiburg 1913, Herder. M. 2.25; geb. M. 3.—

Ist die „Philothea" eine Einführung in das gottselige Leben, so ist diese „Lehre von der wahren Frömmigkeit" ein Leitfaden zur höchsten Vollkommenheit, nicht für die Anfänger im geistlichen Leben geschrieben, sondern für fortgeschrittene Seelen. Während die „Philothea" mehr die Theorie der Frömmigkeit berücksichtigt, macht dieses Werk mehr auf die Praxis aufmerksam. Schon am Ende des 18 Jahrhunderts veranstaltete nun Collot, Doktor der Sorbonne, eine Sammlung von Auszügen aus den Schriften des hl. Franz v. Sales, welche alsbald großen Anklang fand und mehrere Ausgaben erlebte. Die letzte erschien in Paris 1857 unter obigem Titel. Eine deutsche, aber sehr mangelhafte Uebersetzung der genannten französischen Bearbeitung erschien bereits um das Jahr 1835; die gegenwärtige ist nicht nur in sprachlicher Hinsicht mustergültig, sondern hat auch in sachlicher Beziehung einen Vorzug: es sind die Kapitel in verschiedene Abschnitte geteilt je nach dem behandelten Gegenstande; daraus erklärt sich auch teilweise die bereits fünfte Auflage, die der ersten im Jahre 1875 gefolgt ist. Brucker, der Verfasser des bekannten „Weg zum inneren Frieden" hat die Herdersche „Aszetische Bibliothek" in danken wertester Weise dadurch bereichert

Bemerkungen: Gemäß einem Breve Pius' X. vom 13. Dezember 1909 dürfen zwar die Schriften des hl. Franz von Sales so gedruckt werden, wie sie aus seiner Feder hervorgegangen sind; immerhin dürfte es sich empfehlen, auf S. 170 und 174 die Grundsätze über die öftere hl. Kommunion in einer Anmerkung den Normen Pius' X. anzupassen. Der Ausdruck „Dunghaufen" (S. 227), auf dem Job gesessen, ließe sich durch einen sachlich wohl richtigeren und ästhetisch passenderen ersetzen. S. 408 vorletzte Zeile von unten lies: erzählen.

Linz. Dr Johann Göllner.

6) **Zu Füßen des Meisters.** Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester. Von Anton Huonder S. J. Siebente und achte, verbesserte und erweiterte Auflage. (XXIII u. 404) Freiburg, Herder. Geb. M. 3.40

Das Büchlein erschien erstmals 1913, wurde vom deutschen Klerus freudigst begrüßt und erlebte rasch acht Auflagen. Es hat den Priester im Auge, der mitten im Kampfgewühl der neuzeitlichen Seelsorgsverhältnisse steht. Er, dem jeder Arbeitstag ein ungeheures Pensum zuweist, den tausendfache Pflichten und Ansprüche jagen, soll täglich auf ein Viertelstündchen zu Füßen des Meisters in innigem Rapport mit ihm stehen und im Leben Jesu jene Züge schauen, die ihren Reflex im Priesterleben der Gegenwart finden. Damit hat der Verfasser die priesterliche Betrachtung in etwas neue, zeitgemäßere Bahnen und Formen gelenkt. Der Plan hat volles Verständnis gefunden. Es sind dem Verfasser eine Reihe guter Anregungen und Vorschläge zugegangen, die ihn veranlaßten, das Büchlein umzuarbeiten. Die neue Auflage weist unter den 204 Betrachtungen 14 erweiterte und mehr als 20 neue auf. Der eigentliche Vorzug des Werkes ist, daß es allenthalben auf die modernen Verhältnisse Rücksicht nimmt, und daß alle Lehren und Weisungen ihre Kraft unmittelbar aus der Person Jesu Christi ziehen. Bischöfe und Celebritäten aus dem Klerus geben ein äußerst günstiges Urteil über das Büchlein ab, und selbst protestantische Blätter wünschen ein Parallelwerk für evangelische Pastoren. — Für eine weitere Auflage möchten wir anregen, daß auch angemessene Teile des Kirchenjahres aphoristisch berücksichtigt werden. Auch da könnte mancher gute Griff geschehen.

Mals, Tirol. P. Franz Tischler O. M. Cap.

7) **Fürs Priesterherz.** Gesammelte Aufsätze von P. August Rösler C. SS. R. Dritte Auflage (XV u. 464) Münster i. W. 1915, Alphonsus-Buchhandlung. M. 6.—; geb. M. 7.50

Seit 1882 erschienen in der Wiener „Korrespondenz der Associatio perseverantiae sacerdotalis" eine Reihe von Aufsätzen, welche ohne eigentliche systematische Reihenfolge dem einen Zwecke dienten, „das ganze priesterliche Leben mit Rücksicht auf die Anforderungen der Gegenwart zur Darstellung zu bringen". In Buchform unter obigem Titel erstmals 1907 erschienen, erlebten die überarbeiteten Artikel noch im nämlichen Jahre eine zweite Auflage, so sehr entsprachen die mit solider Glaubensfrömmigkeit und heiliger Begeisterung geschriebenen „Bilder aus dem Priesterleben" (1. Abteilung), und „priesterlichen Zeitbetrachtungen" (3. Abschnitt) dem „Geistesleben und Tugendstreben der Priester" (2. Abschnitt). Die vorliegende 3. Auflage hat insbesondere noch die antimodernistische Reformtätigkeit Pius' X. in entsprechender Weise einbezogen und so die Anzahl der Aufsätze um 28 gegenüber der 1. Auflage vermehrt. Das Werk ist in dankbarer Pietät dem ehemaligen († 1907) Spiritual und Rektor des Breslauer Alumnates Dr Ferdinand Speil gewidmet, mit dessen Bildnis es geziert ist. Die Lektüre dieser Aufsätze wird „fürs Priesterherz" aneifernd, ermutigend und orientierend wirken und sei insbesondere Seelsorgspriestern bestens empfohlen.

Linz. Dr Johann Gföllner.

8) **Der Garten des Herzens Jesu** oder Der Christ seinem Erlöser nachgebildet. Von P. Franz S. Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit einem Stahlstich und 13 Vollbildern. Achte Auflage. 8° (VIII u. 460) Regensburg 1914, Manz. M. 2.80; geb. M. 3.50

Es ist sehr erfreulich, daß dieses Buch aus der Hand eines Meisters in der aszetischen Literatur bereits die achte Auflage erlebt hat. Die populäre, leichtfaßliche Darstellung, verbunden mit tiefergreifender Herzlichkeit, werden jeden aufmerksamen Leser gewinnen. Verständnisvolle Naturbetrachtung und klarer Blick in die Tiefen der Menschenseele werden verwendet, um den Sünder zur Bekehrung und zur Tugendübung anzuleiten. Das Büchlein ist darum vorzüglich zur geistlichen Lesung und Betrachtung geeignet. Aber auch der Seelsorger und Prediger wird es mit größtem Nutzen gebrauchen. Es gibt dem ersteren reichlichen Stoff zur Verwendung im Beichtstuhl, in der Katechese, dem letzteren aber das Vorbild populärer und eindrucksvoller Predigtweise. Das herrliche Büchlein möge auch fernerhin die weiteste Verbreitung finden; es wird sicherlich größten Segen stiften.

Kremsmünster. Dr P. Theophilus Dorn.

9) **Die Urzeit des Menschen.** Von Dr Johannes Bumüller. Dritte, vermehrte Auflage. Mit 142 Abbildungen. (307) Cöln 1914, J. P. Bachem. M. 5.—; geb. M. 6.—

Der durch seine aufklärenden Schriften rühmlichst bekannte Verfasser hat eine dritte, stark veränderte und bedeutend erweiterte Ausgabe seines Werkes: „Die Urzeit des Menschen" erscheinen lassen, in welcher er alle wichtigeren bisher gemachten Funde, namentlich des eiszeitlichen Menschen, aufgenommen und einer sachlichen Kritik unterzogen hat. Auch wurde ein neues Kapitel „Ueber die Abstammung des Menschen" eingeschoben. Wenn wir uns auch nicht mit allen Ansichten des Verfassers einverstanden erklären, hat doch der Verfasser viele einschlägige Fragen zu einer sachlichen Darstellung gebracht, so daß auch jenen, die mit dem interessanten Gegenstande noch wenig vertraut sind, ein selbständiges Urteil ermöglicht wurde.

Wir möchten hier im besonderen auf die Ausführungen des Verfassers über die archäologisch wichtigen Funde in Aegypten hinweisen (S. 270 ff). Diesen Funden zufolge fällt nach dem Verfasser der Schluß der neolithischen

Periode (Steinzeit) in das Ende des dritten Jahrtausend vor Christus. „Die geschichtliche Chronologie geht also in Aegypten bis in die Neolithik zurück und bietet uns bestimmte Zahlen und Daten, darunter die älteste, welche die Weltgeschichte bisher überhaupt kennt. Menes regierte um 3300 v. Chr. Aber schon viel früher hatten die neolithischen Aegypter eine sehr hohe Kultur, denn ihr Kalender mit 12 Monaten von je 30 Tagen und fünf angefügten Festtagen, auf dem ursprünglich alle Kalenderrechnungen aufbauen, ist fast schon 1000 Jahre vor Menes eingeführt" Die alten Bewohner Aegyptens waren eben schon ein Kulturvolk und haben diese ihre Kultur aus der Wiege des ersten Menschen in Asien mitgenommen, wenn sie auch in der neuen Heimat alles je nach den vorgefundenen Umständen einzurichten gezwungen waren, weshalb auch am Anfange noch viele einfache Einrichtungen angetroffen werden. Was die „Abstammung des Menschen" betrifft, bringt der Verfasser eine sachliche und kritische Untersuchung der bisher aufgefundenen Knochenreste. „Aus dem Gesagten ergibt sich das wichtige Resultat, daß die höhere Entwicklung des lebenden Affentypus im allgemeinen gar nicht dem Menschentypus zustrebt, sondern im Gegenteil sich in geradezu extremer Weise von letzterem immer weiter entfernt und daß der Mensch niemals an die Anthropoiden angeschlossen werden kann." (S. 209). Der Verfasser schließt seine diesbezüglichen Ausführungen mit den Worten: „So ist es für die Naturwissenschaft noch ein Geheimnis, woher der Mensch gekommen, und das Geheimnis hat sich für sie noch vertieft, seitdem die Theorie von der monophyletischen, d. h. einheitlichen Entwicklung der ganzen Lebewelt aus gemeinsamen und gleichartigen Urzellen mit der fortschreitenden Forschung von Tag zu Tag an Stützen und Vertretern verliert." (S. 221.) Es sei auch noch hervorgehoben, daß der Verfasser (S. 198 f) sich gegen die Abstammungstheorie des Menschen, wie sie H. Obermaier darlegt, ablehnend ausspricht. Zur Orientierung in bezug auf die Urzeit des Menschen wird das vorliegende Werk von nicht geringem Nutzen sein

Linz. R. Handmann S. J.

10) **Kurzes Lebensbild des Seligen J. M. Vianney, Pfarrers von Ars.** Herausgegeben von Georg Böhm, Pfarrer. Dritte, verbesserte Auflage. (5. und 6. Tausend.) Mit Vianneys Porträt. 8° (XVI u. 202) Regensburg 1914, Verlagsanst. vorm. G. J. Manz. M. 3.—; geb. M. 4.50

Das Leben des weltberühmten Pfarrers von Ars, der von Pius X. am 8. September 1904 selig gesprochen wurde, tritt uns hier in einem farbenreichen Bilde vor Augen. Man weiß nicht, was man an diesem außerordentlichen Manne mehr bewundern soll: sein ununterbrochenes Gebets- und Bußleben oder seinen glühenden Seeleneifer, seinen heroischen Kampf gegen den Satan oder seine erstaunlichen Wunder- und Gnadengaben. Die Wunder sprießen unter den Tritten Vianneys hervor wie die Blumen aus der Erde; er kann, was die Zahl und Art der Wunder betrifft, den größten Heiligen an die Seite gestellt werden. Mit steigendem Interesse liest man die fünfunddreißig Kapitel des Büchleins und fühlt sich immer wieder von neuem erbaut, ja hingerissen von der Fülle und Schönheit des Inhalts.

Besonders anziehend sind die letzten Kapitel: „Seine unvergängliche Hinterlassenschaft", eine Blütenlese aus den Predigten und Katechesen des Seligen; „Einige Gedanken Vianneys", die herrlichsten Grundsätze für das geistliche Leben; „Unterredungen über die Heiligen". Von ihnen sprach er oft und nur mit Tränen in den Augen. „Wenn man", führt der Verfasser aus, „seine höchst dramatischen Erzählungen voll charakteristischer Einzelheiten und rührender Poesie anhörte, so war man versucht zu glauben, er habe diese lieben Heiligen gekannt und in der vertrautesten Freundschaft mit ihnen gelebt."

Empfehlend ist für das Büchlein auch der edle, schlichte, herzenswarme Ton und die fließende Sprache. Doch könnte bei einer Neuauflage die sprachliche Darstellung noch mehr geglättet werden. Das Pronomen „derselbe" gebrauchen gute Stilisten nur in der Bedeutung des lateinischen idem, aber nicht in der Bedeutung von is. S. 10, Z. 11 von oben wäre „der 9. Thermidor", dieser Ausdruck des französischen Revolutionskalenders, entweder zu erklären oder durch das entsprechende deutsche Datum zu ersetzen. S. 66, Z. 5 von oben steht die falsche Form „haute". Zum Beweise dafür, daß das Büchlein sorgfältig durchgelesen wurde, seien noch die Druckfehler erwähnt: S. 43, Z. 1 von oben wollie statt wollte, S. 145, Z. 3 v. o. welcher statt welche, S. 146, Z. 10 von oben heologisch statt theologisch.

Vianneys Lebensbild wird vor allem den Priestern und Priesteramtskandidaten willkommen sein, aber es verdient auch unter dem christlichen Volke die weiteste Verbreitung und ist sicher geeignet, viel Gutes zu stiften.

Linz-Freinberg. A. Haller S. J.

11) **Die Mission auf der Kanzel und im Verein.** Sammlung von Predigten, Vorträgen und Skizzen über die katholischen Missionen. Unter Mitwirkung anderer Mitglieder der Gesellschaft Jesu herausgegeben von Anton Huonder S. J. (Gehört zur Sammlung „Missions-Bibliothek".) Erstes Bändchen. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. gr. 8° (XVI u. 156) Freiburg und Wien 1913—1914, Herder. M. 2 40 = K 2.88; geb. M. 3.— = K 3.60

Das vorliegende Bändchen bietet, wie der hochwürdige Herausgeber selbst in der Vorrede sagt, teils fertige Predigten, teils Skizzen mit Material, teils einfache Skizzen. Für die Gediegenheit und große Beliebtheit des Werkchens sprechen die rasch aufeinanderfolgenden Auflagen. Als besondere Vorzüge möchte ich hervorheben: 1. Die kurze Inhaltsskizze vor jeder Predigt oder jedem Vortrag; 2. die geistreiche und doch so volkstümliche Sprache und ungemein praktische Anleitung; z. B. der Vortrag VI „Das Heldentum des katholischen Missionärs", und die Skizze IV „Das Missionsalmosen"; 3. die gute Verwendung der Hl. Schrift, die überall fleißig herbeigezogen wird; so besonders im Vortrag I „Das Missionswerk der katholischen Kirche" und in Skizze XII „Die Heidenmission als Erfüllung des abrahamitischen Völkersegens" und endlich 4. die Anwendung zahlreicher packender Erzählungen aus dem Missionsleben. Leider wurden die Missionen in Südamerika gar nicht berücksichtigt, obwohl sie so sehr der Hilfe bedürfen. Hoffentlich wird der hochwürdige Herausgeber bei einer neuen Auflage unser gedenken, denn sicherlich bieten die Missionen der Areukaner in Chile, der Quichuas in Bolivien, der Incas in Peru usw. recht interessantes Material. Das vorliegende Werkchen verdient die volle Aufmerksamkeit des Klerus.

Valparaiso (Chile). Dr Heinrich Weber.

12) **Wilhelm Lindemanns Geschichte der deutschen Literatur.** Neunte und zehnte Auflage, herausgegeben und teilweise neu bearbeitet von Dr Max Ettlinger, Privatdozent an der Universität München. Zwei Bände. Mit 152 Bildern auf 40 Tafeln. 8° (XXVIII u. 1376) Freiburg 1914, Herder. M. 13.50; geb. in Leinwand M. 17.—

Im kommenden Jahr 1916 kann Lindemanns Literaturgeschichte ihr fünfzigjähriges Wiegenfest begehen. Als vor 20 Jahren das ähnliche Buch Vilmars dasselbe glückliche Ereignis feierte, erschien eine kleine Festschrift, die von 24 Auflagen des hochgepriesenen Werkes berichten konnte, während Lindemanns Buch eben erst die 9. und 10. Doppelausgabe erlebt. Die Gründe

für den auffallenden Vertriebsunterschied liegen wohl auf verschiedenen Gebieten, die hier nicht näher untersucht zu werden brauchen. Aber auf die Entwicklungsgeschichte des „Lindemann", wie die Literaturgeschichte kurz heißt, muß aufmerksam gemacht werden, weil sie einen deutlichen Einblick in unser fortschreitendes Literaturwissen ermöglicht.

An Vilmars „Kunstwerk" läßt sich eine solche Beobachtung nicht anstellen, da der Verfasser vor seinem Tode bestimmt hatte, „daß an dem Texte seiner Arbeit von den späteren Herausgebern nichts geändert werden dürfe", und so sind von der 13. Auflage an nur die Anmerkungen erweitert und ergänzt worden, und zwar „im Sinn und Geist des Werkes". Lindemann dagegen hat für das Fortleben seines Buches keinerlei einschränkende Bestimmungen getroffen; doch bürgen die wohlbekannten Namen der Herausgeber von der 6. Auflage an dafür, daß der grundsätzliche Standpunkt des verewigten Verfassers bei den zeitgemäßen Verbesserungen und notwendigen Erweiterungen treu gewahrt wurde.

Schon vor 10 Jahren hat Dr. Max Ettlinger die 8. Auflage besorgt und war somit aufs innigste mit dem Werke vertraut geworden, so daß er sich jetzt mit wissenschaftlicher Sicherheit an eine vollständige Neuumarbeitung zu einer Doppelausgabe wagen konnte. Der Erfolg der Arbeit ist ausgezeichnet geglückt; das bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, dafür steht der Name des Herausgebers ein. Auch verzichte ich mit Freuden auf das billige Vergnügen, da und dort in Bestimmung von Werturteilen mit einem Besserwissenwollen zu prunken oder einem Gelehrten von so reichem Wissen ein oder das andere kleinere Versehen aufzumutzen. Statt dessen möchte ich die Freunde des unsterblichen „Lindemann" auf den hohen geistigen Genuß hinweisen, der aus einem übersichtlichen Vergleich dieser neuesten Auflage mit der 1. Ausgabe des Buches von 1866 geschöpft wird. — Die Verlagshandlung hat das nachgerade stattlich angewachsene Werk nunmehr in zwei handliche Bände geteilt und so sieht man auf den ersten Blick, wie aus den ursprünglichen 715 Seiten jetzt deren 660 und 716 geworden sind. Demnach hat sich innerhalb eines halben Jahrhunderts das Wissenswerte auf dem Gebiete der Literatur beinahe ums Doppelte erweitert. Daß der Schluß nicht viel übers Ziel trifft, beweisen zumeist die Anmerkungen. Lindemann selbst konnte verhältnismäßig selten davon Gebrauch machen; in der vorliegenden Doppelausgabe findet sich, dank der fleißigen Sorgfalt und umfassenden Belesenheit des Herausgebers, kaum ein Blatt ohne Quellennachweise, die bis zur allerneuesten Zeit (1913) fortgeführt sind. Der wissenschaftliche Wert des Werkes wurde dadurch bedeutend erhöht. Weiterhin sah sich die Verlagshandlung veranlaßt, dem Zeitgeschmack Rechnung zu tragen und die Bände mit einer ansehnlichen Reihe von Bildertafeln zu schmücken, „wofür vielfach ganz neues oder bisher wenig bekanntes Material beigezogen worden sei". Der alte „Lindemann" empfiehlt sich daher in seiner neuen Ausstattung nicht bloß wie bisher einem weiteren Leserkreise, er gehört jetzt auch in die Bücherei des Fachmannes und Gelehrten.

Um eine kurze Probe von Ettlingers Literaturauffassung und zugleich einen Beleg dafür zu geben, wie treu der altbewährte Standpunkt des verdienten Verfassers auch in dieser zweibändigen Auflage gewahrt wurde, sei der Schlußsatz des Werkes hier mitgeteilt. Nach einer würdigen, aber kräftigen Zurückweisung von Gerhart Hauptmanns „Festspiel" (1913) mit den richtigen Folgerungen daraus spricht der sonst so ruhige Gelehrte seinen Ausblick in die Zukunft also aus: „Heute nun, da unterm Waffenlärm die Musen zunächst verstummt scheinen, ist unsere Hoffnung reger als je, daß wir diesen neuen Geistesaufschwung und diese neue Geisteseinigung doch noch schauen werden. Denn mag gar manches, was in der Epoche des ‚literarischen Deutschland' uns gewichtig dünkte, nun gewogen und zu leicht befunden werden und wie Spreu verwehen, so flammen doch die vaterländische Begeisterung und die religiöse Zuversicht, denen einst die Romantik entsprang, in dieser

neuen Feuerprobe wieder gewaltig auf und aus ihnen allein kann auch künftig wieder dem deutschen Volke eine Dichtung erstehen, die seiner würdig ist. Dann erst wird sich an der deutschen Literatur jenes Wort Rückerts, des Sängers der Freiheitskriege, wieder gänzlich erfüllen, das diesem Buche einst als Wahlspruch vorangesetzt war, sein Dasein rechtfertigt und ihm stets Leitstern bleiben soll:

„Das Volk ist glücklich, des Mannesalter ist durchdrungen
Von unverwelklichen Jugenderinnerungen,
Das, immer werdend, nie Gewordenes verliert
Und sich aus eignem Grund stets höher umgebiert."

Feldkirch. N. Scheid S. J.

13) **Beuroner Kunst.** Eine Ausdrucksform der christlichen Mystik. Von Josef Kreitmaier S. J. Mit 32 Tafeln. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8° (XII u. 94) Freiburg 1914, Herder. Geb. in Pappe M. 4.80

Der Inhalt des Buches ist in neun Kapitel geteilt: Einleitung. Der Gründer. Der Urtyp. Die Beuroner Kunstform. Vom Kanon im besondern. Die Künste im einzelnen. Die hieratische Kunstabsicht. Die Zukunft. Schlußwort. Diese Titel verraten schon, wie der bekannte Aesthetiker dem Leser die Beuroner Kunst vorführt und was er dabei vor hat. Nicht bloß die Werke der bildenden Künste, welche die Beuroner geschaffen, sondern auch die Paramente, Goldschmiedearbeiten, Miniaturmalereien und selbst ihre Andachtsbildchen werden in ihrem Entstehen, in ihrer Ausdrucksform wie in ihrem Endzwecke besprochen. Von übermäßigem Lobe wie von ungerechter Tadelsucht gleichweit entfernt, sucht Kreitmaier, die christliche Mystik, die ja die ganze Beuronerkunst durchdringt, als die Basis dieses künstlerischen Schaffens darzulegen. Das tadellos ausgestattete noble Buch mit dem trefflichen Bilderschmucke wird viele Vorurteile gegen die Kunst der Mönche im Donautale beheben, manch schiefes Urteil darüber berichtigen. Das eingehende Studium des gediegenen Werkes ist jedem Freunde der neueren christlichen Kunst, vorab aber jedem Priester gar sehr zu empfehlen.

Seitenstetten (N.-Oe.). P. Martin Riesenhuber O. S. B.

14) S. Thomae Aquinatis, doctoris angelici **Quaestiones disputatae et quaestiones duodecim quodlibetales** ad fidem optimarum editionum diligenter recusae. Editio secunda Taurinensis. Taurini (P. Marietti) 1913—14. 5 vol. Fr. 12.50

Vol. I.: De potentia Dei; vol. II.: De malo — De spiritualibus creaturis — De anima — De unione Verbi incarnati — De virtutibus in communi — De caritate — De correctione fraterna — De spe — De virtutibus cardinalibus. Vol. III.: De veritate I. Vol. IV.: De veritate II. Vol. V.: Quaestiones quodlibetales.

Die Turiner (Marietti-) Ausgabe der Werke des heiligen Thomas, speziell der Quaestiones disputatae und der Quaestiones duodecim quodlibetales in zweiter Auflage, empfiehlt sich für die ständige Benützung seitens der Theologen durch ihr handliches Format, durch den guten Text, den sie bietet, den sorgfältigen — wenn auch kleinen — Druck und den wirklich billigen Preis.

Linz. Dr Kopler.

C. Literarischer Anzeiger.

(Verzeichnis der eingesandten empfehlenswerten Zeitschriften und Bücher. Bezüglich letzterer behält sich die Redaktion ausdrücklich das Recht vor, eine Rezension oder eine bloße Anzeige an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. RR. Congregationum. Romanae Mensuales Ephemerides. Italien L. 4.—, Ausland Fr. 5.—

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Ad. Maertens-Matthys. Fr. 6.— (ohne Porto).

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatl. 1 Heft. Verlag Herder. St Louis, Mo. Jährl. Doll. 2.—

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Erscheint monatlich einmal. Frankfurt a. M., Koselstraße 15. Jährlich M. 1.—

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20

Die Welt. Erscheint wöchentlich. Verlag der Germania A.-G. Berlin. M. 1.35 für das Vierteljahr.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Der Gral. Monatsschrift für Kunstpflege im katholischen Geiste. Trier. Petrus-Verlag. M. 6.— = K 7.— = Fr. 7.40 = Doll. 1.60

Der Fels. Halbmonatschrift zur Behandlung kultureller Fragen. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. K 8.— = M. 8.—

Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen, zugleich Organ für die Priester- und Theologen-Kongregationen. Redigiert von P. Peter Sinthern S. J. Administration der Präsides-Korrespondenz Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 4.90

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint gleichzeitig mit dem „Literaturbericht" in vier Ausgaben: M. 3.—, M. 4.60, M. 4.60, M. 6.—

Pädagogische Zeitfragen. Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Erziehung. Herausgegeben von der Redaktion des „Pharus". Cassianeum, Donauwörth.

Aufwärts. Organ des St Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften Cöln. Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 56. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 4.—

Die christliche Kunst. Monatsschrift für alle Gebiete der christlichen Kunst, der Kunstwissenschaft, sowie für das gesamte Kunstleben. In Verbindung mit der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst herausgegeben von der Gesellschaft für christliche Kunst. München. Halbjährlich M. 6.—

Der Pionier. Monatsblätter für christliche Kunst, praktische Kunstfragen und christliches Kunsthandwerk. Verlag der Gesellschaft für christl. Kunst. München. M. 3.—

Zeitschrift für christliche Kunst, begonnen von Dr Alex. Schnütgen, fortgesetzt von Dr Witte. Düsseldorf, L. Schwann 1914.

Das heilige Feuer. Religiös-kulturelle Monatsschrift. Paderborn, Junfermannsche Buchhandlung. M. 5.—

Seraphischer Kinderfreund. Organ für Kinderfreunde. XII. Jahrgang. Vereinsblatt für das Seraphische Liebeswerk für arme Kinder. Erscheint monatlich in Linz a. D., Preßverein. Für ein Almosen von K 2.40 wird man Teilnehmer an diesem Rettungswerke und erhält diese Zeitschrift.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christlichen Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40

Das Apostolat der christlichen Tochter. St Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 3.30 = M. 4.10 = Fr. 4.40 (per Post).

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährl. M. 2.28 = K 2.75 (bei wöchentl. Zusendung).

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kath. Schulvereines für Oesterr. Wien. Monatl. 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50

St Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährlich M. 1.50

Sonntagsgruß an unsere Kranken. Herold-Verlag, Cöln, Moltkestr. 48.

Jugendpflege (früher „Unsere Jugend"). Monatsschrift zur Pflege der schulentlassenen kath. Jugend. München, Pestalozzistraße 4. M. 5.— (Vereine der süddeutschen Jugendverbände oder deren Leiter M. 4.)

Jugendführung. Zeitschrift für Jünglingspädagogik und Jugendpflege. Herausgegeben vom Generalsekretariat der kathol. Jugendvereinigungen Deutschlands. Düsseldorf, Schwann.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christl. Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz, Vorarlberg. K 2.— = M. 1.80 = Fr. 2.50

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 26 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 (und Zustellgebühr).

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. A. Puntigam S. J. Kath. Seminar in Sarajevo.

Missionsblätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12

Lourdes-Chronik. Erscheint jeden 2. Sonntag in Linz a. D., Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 10. Ganzjährig K 4.— = M. 4.—

Salesianische Nachrichten. Turin. Via Cottolengo 32. Trient. Via Lunga 43.

2. Eingesandte Werke.

Beichtbüchlein. Lesungen und Gebete für Kinder. Mit Bildern von J. Führich. Von einem Priester der Diözese Augsburg. 40. bis 50. Tausend. 47 S. Kunstanstalten Josef Müller, München.

P. Fr. Borgias O. M. Cap. in München, St. Anton. **Die Stationen in den Himmel oder Vorbereitung auf einen guten Tod.** 36 S. München 1915, Lentnersche Buchhandlung. 20 Pf.

Franz Brandts. (Führer des Volkes 12. Heft.) 8° (139) M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. 60 Pf., postfrei 80 Pf.

Inhalt: I. Leben und Sterben. 1. Lebensskizzen. 2. Begräbnis und Gedächtnisrede. 3. Kundgebungen. 4. Nachrufe. II. Grundsätze und Lehren. 1. Kirche und Sozialreform. 2. Staat und Gemeinde bei der Sozialreform. 3. Arbeitgeber und Sozialreform. 4. Berufsstände und Sozialreform. 5. Sozialdemokratie. 6. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. 7. Wohnungsfrage. 8. Gesundheitspflege. 9. Arbeiterhaushalt. 10. Lohnfragen. 11. Arbeiterrecht. 12. Die soziale und kulturelle Arbeit der deutschen Katholiken.

Breit Dr Ernst, Rektor. (Den Gegnern der öfteren Kommunion gewidmet.) **Mut und Vertrauen.** 72 S. 24°. 30 Pf. = 40 Heller = 40 Cts. Bei 30 Exemplaren à 25 Pf. = 30 Heller = 30 Cts. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Verlagsanstalt Benziger und Co., A.-G.

Brugier Dr Gustav. **Kurze Liturgische Erklärung der heiligen Messe.** Für Schule und Christenlehre. Ausgabe ohne Meßandachten. Achte Auflage. Mit einem Titelbild. 32° (62 S.) Freiburg und Wien 1915, Herder. Gbd. 30 Pf.

Dieses Büchlein vermittelt in 151 Fragen und Antworten alles, was Jugend und Volk über das heilige Meßopfer, den Opferaltar und seine Ausstattung, über sämtliche Opfer- und Altargeräte, heilige Gewänder, Kirchenfarben, Kirchensprache, Meßzeremonien usw. wissen sollte. Das Büchlein ist ein vorzügliches Hilfsmittel für Schule und Christenlehre. Die Ausgabe mit zwei Meßandachten (128 S.) liegt schon in neunzehnter Auflage vor und ist gebunden zu 40 Pfennigen erhältlich.

Eyting Albert, Kaplan. **Seele, Sünde, Sühne.** Leidensbilder in Fastenpredigten. 89 S. Paderborn 1915, Schöningh. M. 1.—

P. Wolfgang v. Gruben O. S. B. **„Theresianische Lebensweisheit."** Gedenkblatt zum 3. Zentenarium der Seligsprechung und zum 4. Zentenarium der Geburt der hl. Theresia von Jesus: 1614—1914; 1515—1915. C. Schnell, München. 8°. (22 S.) M. —.40

Gspann Dr Johannes Chrys. **Schönheit der katholischen Weltanschauung.** 296 S. 8°. Einsiedeln. Verlagsanstalt Benziger u. Co., A.-G. 1914. M. 3.20; geb. M. 4.—

Hansjakob Heinrich. **Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche.** 6 Vorträge. 3. u. 4. Auflage. (VII u. 97). Freiburg 1914, Herder. M. 1.60, gbd. M. 2.—

Hettinger Dr Franz. **Der kleine Kempis.** Brosamen aus den Schriften des ehrw. Thomas von Kempen. Vierte und fünfte Auflage. Mit einem Titelbild. 24° (VIII u. 176), Freiburg und Wien, 1914 Herder. Gebunden M. 1.30

Hindenburg-Anekdoten. Erste Serie. Mit einer Biographie des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. 1.—20. Tausend. 1915. Verlag von Kirchheim und Co. kl. 8°. 32 S. 20 Pf.

St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt, Kärnten, 20. Jahresgabe. Die 20. Jahresgabe, welche jedermann gegen den Mitgliedsbeitrag von K 2.40 erhält, umfaßt folgende 5 (resp. 6 oder 7) schöne und sehr interessante Bücher:

1. Die französische Revolution 1789—1795. Von Franz Zach.
2. Die Heilige Schrift für das Volk erklärt. Geschichte des Alten Bundes von Dr Alois Cigoi O. S. B. 5. Lieferung.

3. Bunte Geschichten. Enthält eine Reihe packender Episoden aus dem bosnischen Okkupationskriege mit Originalbildern.

4. Beten und Leben. Ein Gebet- und Betrachtungsbuch von dem bekannten verstorbenen Missionsprediger P. Lerch S. J.

5. St. Maria- und St. Josef-Kalender 1915. Enthält eine Reihe ergreifender Erzählungen und viele belehrende Aufsätze.

Außerdem können noch bezogen werden:

6. „Des Nächsten Gut" und „Auf getrennten Wegen". Zwei spannende Erzählungen in einem Bande um 60 h.

7. Ueber Erziehung und Umgang mit Kindern. Ein Buch für die Eltern über Kindererziehung. Prächtig illustriert 60 h.

NB. Das 6. oder 7. Buch kann auch an Stelle des gebundenen Gebetbuches gewählt werden.

Wir empfehlen den Beitritt zu diesem überaus zeitgemäßen und segensreich wirkenden Bücherverein aufs wärmste. Wer Mitglied desselben werden will, schreibe an die St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt, Kärnten.

Kommunionbüchlein. Lesungen und Gebete für Kinder. Mit Bildern von J. Führich. Von einem Priester der Diözese Augsburg. 40. bis 50. Tausend. 47 S. Kunstanstalten Josef Müller, München.

Kratz Wilhelm S. J. **Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels und die deutschen Jesuiten.** Ein Beitrag zur Konvertitengeschichte des 17. Jahrhunderts. (117. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8° (VIII u. 100) Freiburg und Wien 1914, Herder, M. 2.50

Unter den fürstlichen Konvertiten des 17. Jahrhunderts besitzt der geistreiche Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, ein Urenkel Philipps des Großmütigen, eine überragende Bedeutung. Von seiner ausgedehnten Korrespondenz mit den führenden Geistern seiner Zeit waren bislang nur seine Briefe an den Philosophen Leibniz bekannt. Ohne eine Biographie im eigentlichen Sinne sein zu wollen, sucht die vorliegende Schrift auf Grund von größtenteils ungedrucktem Quellenmaterial die religiöse Entwicklung des konvertierten Fürsten und seine Stellung zu den deutschen Jesuiten zur Darstellung zu bringen. Namentlich der Briefwechsel mit seinen Vertrauten aus dem Orden bringt eine bunte Fülle von historischen Einzelheiten und enthält zugleich eine von großer Selbständigkeit und Urteilskraft zeugende Kritik der Zeiten und Personen. Die Stellungnahme des Landgrafen zu manchen kirchlichen und kirchenpolitischen Problemen, z. B. zur Toleranz, dürfte auch heute noch besonderes Interesse beanspruchen.

Lanner Dr Alois. **Die Psalmen.** Sinngemäße Uebersetzung (in Versen) nach dem hebräischen Urtext. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. Mit Erläuterungen von Theologieprofessor Dr J. Niglutsch. Freiburg, Herder. 12° (VIII u. 234). M. 1.50; gb. M. 1.90

Liebeswerk-Kalender 1915. Linz, Rudigierstraße 8. 20 h.

Meindl Konrad, Stiftsdechant in Reichersberg. **Kurze Fastenpredigten** über das heiligste Sakrament des Altares in Verbindung mit der Betrachtung von Leidenswerkzeugen des Herrn. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8° (VIII. u. 104), Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 1.20

Vorliegende Fastenpredigten können wegen ihrer volkstümlichen Behandlungsweise eindringlich empfohlen werden. Dem Seelsorgeklerus leisten sie neben der Benützung auf der Kanzel auch beim Unterricht der Erstkommunikanten ganz vorzügliche Dienste.

Meschler Moritz S. J. **Drei Grundlehren des geistlichen Lebens.** Fünfte und sechste Auflage. kl. 12° (XII u. 284) Freiburg und Wien 1914, Herder, M. 2.—; geb. M. 2.60

In denkbar größter Einfachheit wird das gesamte christliche Leben in seinem Wesenskern dargelegt. Die Sprache ist des Gegenstandes würdig, einfach und gehaltvoll, für jeden verständlich. Beten, sich überwinden, den göttlichen Heiland lieben, nennt Meschler die drei Grundlehren, die, lebendig

erfaßt und ins Leben umgesetzt, uns wirklich zu Aszeten von Gottes Gnaden machen.

Mey Gustav. **Der Religionsunterricht für die ersten Schuljahre nach den Katechesen von Gustav Mey.** 50 S. Freiburg 1914, Herder. Kartoniert 30 Pfennige.

Mihályfi Dr Acacius, Universitätsprofessor in Budapest. **Az igehirdetés.** („Verkündigung des Wortes") Universitätsvorträge aus dem Gebiete der Pastoraltheologie. gr. 8°. 466 S. Budapest 1912, Stephaneum. K 6.—

Die Mission der Tiroler Serviten im Swasiland (Südafrika). Den Freunden und Wohltätern der neugegründeten Mission gewidmet vom Missionssekretariat der Serviten. 48 S. Innsbruck 1915. Selbstverlag des Servitenklosters. 50 Pf. = 60 Heller.

Der I. Teil handelt über das Swasiland und seine Bewohner (Lage, Beschaffenheit und Geschichte des Landes, die Eingeborenen, ihre äußere Erscheinung, geistigen Eigenschaften, Sitten und Gebräuche usw.). Der II. Teil erzählt die Gründung der Mission im Swasiland mit all ihren Schwierigkeiten, Opfern und Aussichten. Die 22 Illustrationen (meist Originale) erläutern den Text in vorzüglicher Weise.

Morawski P. Marian S. J., weiland Professor an der k. k. Jagiellonischen Universität in Krakau. **Abende am Genfer See.** Grundzüge einer einheitlichen Weltanschauung. Genehmigte Uebertragung aus dem Polnischen von Jakob Overmans S. J. Siebte Auflage. 8° (XVIII u. 258) Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 2.20; gbd. M. 3.—

Eine großzügige, geistvolle Apologie der christlichen Weltanschauung im Rahmen einer ungezwungenen Unterhaltung. So recht das Buch für den im Lebenstrubel stehenden Katholiken, der nicht gern nach einem schwerfälligwissenschaftlichen Werke greift. P. Morawskis Belesenheit auf dem Gebiete der Geschichte, Kunst und Literatur macht in Verbindung mit einer lebendigen Ausdrucksweise die Lektüre des Buches zu einem wirklichen Genuß.

Pfaff Max, weiland Professor in Donaueschingen. **Sammlung von Gebeten und Kirchenliedern** (ohne Noten) **für Gymnasien und höhere Bürgerschulen.** Mit Berücksichtigung des Lehrplanes für den katholischen Religionsunterricht an Mittelschulen. 5. Auflage. 38 S. Freiburg 1914, Herder, 45 Pf.

Ricking P. Dr Ephrem O. F. M. **Der dritte Orden des hl. Franziskus in unserer Zeit.** 54 S. Warendorf 1915, Schnellsche Buchhandlung. 25 Pf.

Rougier F., Priester. **Vor dem Tabernakel.** Hundert Besuchungen bei Jesus im allerheiligsten Altarssakramente nebst Meß-, Beicht- und Kommunionandacht, sowie den kirchlichen Litaneien. Aus dem Französischen ins Deutsche übertragen. 24°. 396 S. Einsiedeln 1914, Benziger. In Einbänden zu M. 1.50, K 1.80, Fr. 1.90 und höher.

Rundschreiben Unseres Heiligen Vaters Benedikt XV. vom 1. November 1914: „Ad beatissimi Apostolorum Principis". Autorisierte Ausgabe. Lateinischer Text und authentische deutsche Uebersetzung. 41 S. Freiburg, 1915. Herder. 70 Pf.

Schmitt Albert S. J. **Probabilismus und supplierte Jurisdiktion.** Sonderabdruck aus der (Innsbrucker) „Zeitschrift für katholische Theologie." XXXIX. (1915.) S. 34—68. Rauch.

Fr. Paulus Stein O. Fr. Min. jur. can. lect. gen. **Tractatus de indulgentiis lucrandis.** Editio altera, recognita et novissimis decretis accommodata. Woerden (Hollandiae). 69 S. Administratio „S. Franciscus", 1913.

Stillfried J. M. **Im Rosengarten unserer Lieben Frau.** (Sendbotenbücherei II 3). Felizian Rauch, Innsbruck. 60 S. 24°. 30 Heller = 25 Pf.

Ein Rosenkranzbüchlein, geziert mit den 15 Rosenkranzbildern von Meister v. Führich; kurze, schöne Betrachtungen und fromme Meinungen über das Rosenkranzgebet.

Sträter Dr Hermann, Pfarrer von St. Josef in Crefeld. **„Männerapostolat."** 3. vermehrte Auflage. 26 S. Kevelaer 1914, Butzon u. Bercker. 40 Pf. = 50 Heller.

Stummer Dr Friedrich. **Der kritische Wert der altaramäischen Ahikartexte aus Elephantine.** (Alttestamentliche Abhandlungen von Dr J. Nikel, Breslau; V. Bd., 5. Heft.) VII u. 86. Münster i. W. 1914, Aschendorff. M. 2.50

Unsere Liebe Frau von Lourdes. Geschichte der wunderbaren Ereignisse von Lourdes von Heinrich Lasserre. Deutsche Bearbeitung von M. Hoffmann. Zehnte und elfte, verbesserte Auflage. Mit 4 Bildern. 12° (XVI u. 444), Freiburg und Wien 1914, Herder. M. 3.20; in Lw. M. 4.—

Ein weiteres Lob dieses allen Lourdes-Freunden teuer gewordenen Buches, von dem auch ein Auszug unter dem Titel „Kleines Lourdesbüchlein" (geb. M 1.—) im gleichen Verlag erschienen ist, erscheint überflüssig.

Verlagskatalog. Die Verlagsanstalt Benziger bringt einen neuen vollständigen Katalog ihres deutschen Buchverlages zur Ausgabe. Der Katalog gliedert den weitschichtigen Verlag in seine verschiedenartigen Literaturgebiete, in religiöse und profane Bücher und diese wieder in mannigfache, nach praktischen Gesichtspunkten geordnete Fächer und gewährt rasche und sichere Orientierung. Das Kind in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen, der Jüngling, die Jungfrau, der Mann, die Frau, der Geistliche, der gebildete Laie und der Mann aus dem Volke, kurz jedes Alter und jeder Stand findet bei dieser sachgemäßen Einteilung schnell und sicher seine Bücher. Zudem zeigt der Katalog eine noble typographische und illustrative Ausstattung. Die in Ein- und Mehrfarbendruck ausgeführten Einschaltbilder weisen eine reiche Zahl von Einband-Abbildungen auf und lassen den Beschauer die Tätigkeit des Verlages auch in dieser Hinsicht bewundern. Wer immer in die Lage kommt, für sich oder andere ein Buch anzuschaffen, versäume es deshalb nicht, den schönen, praktischen Katalog des Benzigerschen Verlages zu Rate zu ziehen. Dieser wird Interessenten auf Verlangen gratis abgegeben.

Vermeulen Dr **Zur Einleitung in das Buch der Psalmen.** 31 S. Regensburg, Manz. 80 Pf.

Weigl Dr Eduard. **Untersuchungen zur Christologie des hl. Athanasius** Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte von Dr Ehrhard—Dr Kirsch. XII. Band, 4. Heft. (VIII u. 190) Paderborn 1914, Ferdinand Schöningh. M. 6.— (Subskriptionspreis M. 5.—)

Zürcher P. Ambros O. S. B., Pfarrer. **Das Gotteskind.** Ein Bilder- und Gebetbuch für die lieben Kinder. 2. Auflage. Mit 2 Chromobildern nach Kunstmaler Professor Martin von Feuerstein, 66 Original-Vollbildern und Buchschmuck von Kunstmaler Andreas Untersberger. 320 Seiten. In verschiedenen eleganten Einbänden zu 95 Pfennigen und höher. Benziger Einsiedeln (Schweiz).

Religiöse Kriegs-Literatur.

Acker Hermann S. J. **Der große Verbündete.** Kriegspredigten. Zweites Bändchen, 1. bis 3. Auflage. 100 S. Paderborn 1915, Schöningh. M. 1.20

„Ich freue mich, daß neben so manchen Kriegspredigten, die wegen ihres sehr politischen Inhalts oder des seichten Phrasengeklingels meinem Ideal wenig entsprechen, nun in dem vorliegenden Bändchen Predigten erschienen sind mit kernigen religiösen Gedanken in würdiger Form. Möge ihnen ein zahlreicher Leserkreis beschieden sein! Dem hochw. Herrn Verfasser volle Anerkennung." (Aus dem Schreiben eines deutschen Erzbischofs an den Verlag über die Kriegspredigten des ersten Bändchens.)

P. Balgo, O. M. I. **Judith oder Heldenkraft und Heldentrost.** Kriegs- und Fastenpredigten. 8°. 80 S. M. 1.20. Laumann A., Dülmen i. W.

Breit Dr Ernst, Rektor. **In Kriegsnöten.** Engeldienst des katholischen Volkes für die Kämpfenden. Mit zwei ganzseitigen Bildern, Randeinfassungen und Kopfleisten. 80 S. 24°. 30 Pf. = 40 Heller = 40 Cts. Bei 30 Exemplaren 25 Pf. = 30 Heller = 30 Cts. Gbd. 50 Pf. = 60 Heller = 65 Cts. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E. Verlagsanstalt Benziger und Co., A.-G.

Breit Dr Ernst, Rektor. **Die Kulturwerte des Krieges.** Ein Buch für Heer und Volk. Mit vier Kopfleisten. 48 S. 8°. 80 Pf. = 1 K = 1 Fr. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E. Verlagsanstalt Benziger und Co., A.-G.

Breit Dr Ernst, Rektor. **Kreuz und Krieg.** Fastenerwägungen für unsere schicksalsschwere Zeit. 8°, 64 S. Einsiedeln 1915, Benziger, 80 Pf., 1 K, 1 Fr.

Die Frohbotschaft des göttlichen Herzens Jesu an den Krieger. Feldbrief von K. W. Friedrich. 40 Seiten. Preis 20 Pf. Verlag Karl Ohlinger, Mergentheim.

Die Herrschaft und Erhebung des göttlichen Herzens Jesu in der Familie. Erinnerungsblatt an den 10. Jänner 1915. Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger, Mergentheim. 26 S. Preis pro Exemplar 10 Pf., 100 Exemplare M. 8.—

Für Front, Lazarett und Heimat. Religiöse Schriften für die Kriegszeit. Zur Massenverbreitung, herausgegeben auf Veranlassung des kathol. Garnisonpfarramtes der Festung Cöln. Mit einem erzbischöfl. Empfehlungsschreiben. 48 S. 15 Pf. Bei 50 und mehr Stück zu 12 Pf., bei 200 und mehr Stück zu 10 Pf. Benziger, Cöln.

Hansen Johann Jakob. **Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn.** Ablaßgebete für die Kriegszeit. 31 S. Regensburg 1915, Manz. 30 Pf.

Hanser Hyacinthe O. Pr. **Le soldat chrétien.** Prières et cantiques. Verlagsanstalt Benziger und Co., Cöln. 48 S. 15 Pf. 100 St. M. 10.—

Höhler Dr M., Domkapitular und Generalvikar zu Limburg a. d. L. **Die Kapelle im Schützengraben.** Sonntagsfeier in der Front. 1915. Mainz, Verlag von Kirchheim und Co. 16°. 32 S. 10 Pf. 100 Exemplare à 8 Pf.

Unser Gottesglaube und der Krieg. Zehn apologetische Predigten von Dr Josef Jatsch, k. k. o. ö. Professor an der deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag. 8° (VIII u. 108) Freiburg 1915, Herder. M. 1.30; gebunden M. 1.60

Professor Jatsch, der dem österreichischen Klerus von mehreren homiletischen Kursen her als Redner über apologetische Predigtweise bekannt ist, beantwortet aktuelle Fragen, z. B. Religion, Kultur und Krieg; Was uns der Krieg predigt; Was nützt uns der Gottesglaube im Kriege? Christentum und Vaterlandsliebe in zehn apologetischen Predigten vom Standpunkte des Gottesglaubens aus. Obzwar ursprünglich vor einem akademischen Publikum gehalten, sind die Vorträge in der Sprache doch so edel-populär, daß sie füglich auf jede Kanzel passen. Die zahlreichen Einzelzüge, zumeist aus der Kriegszeit, die als Illustrationsmittel verwendet sind, machen die Predigten auch zu einer interessanten Lektüre.

Joseph R. P. Missionnaire. **Manuel du soldat chrétien.** 7. Aufl. 117 S. Freiburg 1915, 30 Pf. (100 Stück M. 25.—, 1000 Stück M. 200.—).

Krebs Engelbert. **Die Stunde unserer Heimsuchung.** Gedanken über den großen Krieg. 8° (VIII u. 116), Freiburg 1915. Herder. M. 1.20; gbd. M. 1.50

Der Krieg als Heimsuchung Gottes — das ist der Leitgedanke, aus dem die folgenden Aufsätze entsprungen sind. Im „Katholischen Gemeindeblatt der Stadt Freiburg" erschienen, sollen sie gesammelt einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht werden.

Kühlen B., M.-Gladbach. Nr. 743 **Im Dienste des Kreuzes.** Kartoniert M. —.40; gbd. M. —.75, Wibbelt, **Kriegsbrief an die Kommunionkinder.**

100 Stück M. 5.—, Frh. v. Steinaecker, **Kaisergeburtstagsbrief.** 100 Stück M. 5.—

Kuhlmann Josef. **Vom Kreuzweg des Krieges.** Zeitgemäße Gedanken zu den vierzehn Stationen. 8°, 64 S. Verlag A. Laumann, Dülmen i. W. Kart. M. —.40

Domkapitular Prof. Dr Hüls, Münster, schreibt: „Dieses Werkchen gehört zu den besten dieser Art, und tritt an die Seite der trefflichen Schriftchen von Heinrich Mohr. Lebenswarm in Christentum und Vaterlandsliebe, kernig im Inhalt, kräftig in der Sprache, und doch zart, innig und sinnig: so findet es den Weg zum Herzen, tröstet, stärkt und erhebt. Ihm wünsche ich weiteste Verbreitung!"

A. Laumann, Verlag in Dülmen i. W. Zeitgemäße Werkchen und Gebetszettel.

Feldgottesdienst und anderes für unsere Soldaten im Felde. Von P. Athanasius O. F. M. Gebetszettel, 16seitig. 100 Stück M. 3.—

Gebete in Kriegszeiten. Gebetszettel, 24seitig. 100 Stück M. 3.75

Gebet für die Soldaten. Zum Privat- und öffentlichen Gebrauch geeignet. Gebetszettel, 2seitig. 100 Stück 50 Pf.

Flehentliches Bittgebet zum göttlichen Herzen Jesu in dringenden Anliegen. Auch bei der neuntägigen Andacht zu gebrauchen. Gebetszettel, 4seitig. 100 Stück 75 Pf.

Kommunionandacht in Kriegszeit. Gebetszettel, 16seitig. 100 Stück 3 M.

Der Kriegs-Rosenkranz. Anleitung, den heiligen Rosenkranz betrachtend zu beten mit besonderen Meinungen für die Kriegszeit. Gebetszettel, 16seitig. 100 Stück 3 M.

Kreuzweg-Andacht für die Kriegszeit. Vo P. Athanasius, O. F. M. Gebetszettel, 8seitig. 100 Stück M. 1.50

Herz Jesu, Ruhestätte unserer Teuren. Ein Trostbüchlein in Kriegszeit und jeder Not. Mit einem kleinen Anhang von Gebeten, besonders der Meßandacht und Litanei zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu. 16°. 80 S. Geheftet 20 Pf.

Der Rosenkranz des heiligen Krieges. Von Dr Leopold Ackermann, b. g. R. 16°. 56 S. Brosch. M. —.20

Starke Helfer in Not und Tod. Hl. Barbara, Thekla, Anna, Rita, Agatha, Florian, Ignatius, Antonius. 16°, 53 S. 15 Pf.

Mohr Heinrich. **Krieg und Friede.** Lose Blätter für Heimat und Feld. 2. Heft: Die goldene Zeit. 32 S. Freiburg 1915, 30 Pf., 50 Stück M. 12.50

Mörzinger, Rektor. **Schwerterblitzen.** Gedanken zum Weltkrieg. 61 S. Wien XIII/12 (Zeitschrift „Die hl. Stunde") 1915. 20 h.

Puchas Dr Franz. **Mein Kamerad.** Gebetbüchlein für katholische Soldaten. 192 S. Graz und Wien 1915, Styria. 50 h; 15 Stück K 6.—

Ein vollständiges Gebetbuch mit Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Kommunionandachten und vielen sonstigen Gebeten sowie einem Liederanhange. Ferner sind darin enthalten Ratschläge, die für jeden Soldaten äußerst wertvoll sind. Im gleichen Verlage und zu demselben Preise ist auch ein Soldatengebetbuch in polnischer und ungarischer Sprache erschienen.

Ruland Dr Ludwig, Universitätsprofessor. **Krieg und Moral.** (Vortrag.) 23 S. Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. 50 Pf.

Sasse P. Nazarius, Franziskaner. **Zwölf gemeinschaftliche Kommunionandachten** entsprechend den Festzeiten des Kirchenjahres. (VI u. 250) M.-Gladbach, A. Riffarth.

Schmidt P. Petrus O. M. I. **Der Kampf um die christliche Familie.** Religiöse Vorträge in sturmbewegter Zeit. 8°. 162 S. M. 1.50. A. Laumann, Dülmen i. W.

Aus dem Inhalt: An Heldengräbern (Wohltätigkeit gegen die armen Seelen). An mein Volk (Glaube, das Fundament des christlichen Hauses).

Die Parole (Zufriedenheit und Mäßigkeit). Wir hauen uns durch (Geheiligte Arbeit). Mit Gott fürs teure Vaterhaus (Gnadenmittel und Blick zum Himmel). Deutsche Zucht und eiserne Disziplin (4. Gebot). Tagesbefehl (Beichte). Der Engel barmherziger Liebe (5., 7. und 8. Gebot). Unter der Siegesstandarte (Sünde, Buße, Gottesliebe). Bei der Mutter (Praktische Marienverehrung).

Schofer Dr Josef, Diözesanpräses, und Dr Albert Kieser, Repetitor. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten. Fünftes Bändchen. 8° (VIII u. 98) Freiburg 1915, Herder. M. 1.30; gbd. M. 1.80

Das vorliegende fünfte Bändchen umfaßt die Sonntage nach Dreikönig und die der Vorfasten bis Quinquagesimä. Es enthält Erwägungen und Predigten über die Sonntagsevangelien; über die Jugendpflege nach dem Vorbild von Nazareth gibt Diözesanpräses Dr Jauch sachkundige, ernste Winke; Dompfarrer Brettle spricht „vom großen Sakrament" der Ehe und ihren großen Pflichten. Universitätsprofessor Dr Jul. Mayer handelt in Anlehnung an das Sämannsevangelium von dem Fruchtbringen in Geduld, Stadtpfarrer A. Stumpf über den himmlischen Arbeitgeber im Weinberg Gottes. Ein zweiter in der „Kreuzesfahne" neu hinzukommender Autor, Kurat H. Hofherr, erörtert in seiner Predigt „vom Todesdunkel und dem Kreuzeslicht" das große Rätsel, das uns allen von der schweren Kriegsheimsuchung auferlegt ist. Angeschlossen sind noch zwei Standespredigten für Männer und Frauen von Diözesanmissionär Dr A. Bruckel. Stadtpfarrer Dr Rieder hat in seiner kraftvollen Sprache „Lichtstrahlen aus früheren Kriegszeiten" vom Propheten Isaias gesammelt und ausgelegt und noch eine kurze Gedächtnisrede beigegeben. Der Herausgeber des fünften Bändchens, Repetitor Dr Kieser, der von Dr Schofers Hand die „Kreuzesfahne" zur Weiterführung übernommen hat, bietet eine Predigt auf den dritten Sonntag nach Dreikönig mit dem Thema: Ich will, sei rein.

Schofer-Kieser. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten. Sechstes Bändchen: Fastenzeit. Erste und zweite Auflage. 8° (VIII u. 172) Freiburg 1915, Herder. M. 1.80; gbd. M. 2.30

Der erste Teil bringt eine Einleitung „Vom Bußweg der Vorsehung im Völkerkrieg", aus der Feder des früheren Herausgebers Dr Schofer.

Der zweite Teil ist ein Zyklus von sechs Fastenpredigten mit dem Titel: „Kriegsnot und Kreuzestrost, vom derzeitigen Herausgeber Dr A. Kieser. Von sechs Haupttatsachen und Worten der Passion wird die Kreuzeslehre und der Kreuzestrost für die schwere Kriegszeit ausgeschöpft und dargeboten.

Der dritte Teil enthält sechs Sonntagspredigten über die Evangelien der sechs Fastensonntage mit dem gemeinsamen Thema: Unser übernatürliches Leben, und den sechs Untertiteln: Unser Leben ein Kampf (von Regens Dr Ries); Das Leben der Buße, verklärt durch die Gnade (von Repetitor Dr Baumeister); Unser Leben, gereinigt durch die heilige Beicht (von Rektor Dr Rapp); Unser Leben, gestärkt durch die heilige Kommunion (von Pfarrer E. Fehringer); Unser Leben, sündelos nach Gottes Geboten (von Stadtpfarrer Dr K. Rieder) und Unser Leben, eine Nachfolge Christi (von Dr E. Krebs).

Im vierten Teil bietet Pfarrverweser F. Roser eine Predigt über die schmerzhafte Gottesmutter, Pfarrer B. Kreutz eine Karfreitagspredigt „Die Herzen vieler werden offenbar durch Christi Leiden", Konviktsdirektor Dr Bilz eine Osterpredigt über das Wort der Ostersequenz: Surrexit Christus spes mea, und endlich Repetitor W. Reinhard eine Predigt für Akademiker, über die religiösen Wirkungen des Krieges bei den Gebildeten, Gedanken, die zum Evangelium von den Emausjüngern gut passen.

Schwaighofer P. Cölestin O. M. Cap. **Krieg und religiöses Empfinden.** Vortrag am zehnjährigen Stiftungsfeste des Kath. Frauenbundes in München am 8. Dezember 1914. 23 S. München, Lentner. 20 Pf.

Sommer W., Kunstmaler. **Gedenkblatt an gefallene Krieger.** Wandbild Nr. 11.633. In Silber-, Schwarz- und Tondruck. Mit freiem Mittelfeld zum Aufdruck oder zum Aufkleben des Widmungstextes mit oder ohne Porträt des gefallenen Kriegers. Bildgröße 37.2×24.8 cm; Papierformat 54×38 Zentimeter. Preis des Blattes M. 1.— = K 1.20 = Frs. 1.25. Verrahmt a) in 3 cm breitem, glattem, schwarzem Rahmen (Größe 50.5×35 cm) samt Glas M. 4.50 = K 5.40 = Frs. 5.65; b) in 3.5 cm breitem, schwarzem Rahmen mit Silberlinien (Größe 60×44 cm) samt Glas M. 6.— = K 7.20 = Frs. 7.50; c) in 5 cm breitem, glattem, schwarzem Rahmen (Größe 62.5×46.5 cm) samt Glas M. 8.— = K 9.60 = Frs. 10.—. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E. Verlagsanstalt Benziger und Co., A.-G. — P. Dr R. Banz O. S. B. schreibt dazu: „Die löbliche Firma Benziger und Co., A.-G., überrascht uns mit einem — leider — überaus aktuellen Erzeugnis ihrer Offizin: einem Gedenkblatt an gefallene Krieger, das sich durch seine künstlerischen Qualitäten auf den ersten Blick empfiehlt. Es ist ein Wandschmuck in Silber-, Schwarz- und Tondruck mit freiem Mittelfelde zur Aufnahme der entsprechenden Widmung, eventuell der Photographie des Gefallenen. Würdig, ernst und echt christlich gehalten, wird es einen ausgezeichneten Zimmerschmuck für Familien bilden, die den Ruhm beanspruchen können, dem Vaterland ihr Teuerstes geopfert zu haben. Patriotisches Gedenken, edle Trauer und die vom Aufblick zum immerwährenden eucharistischen Opfer getragene, unüberwindliche Hoffnung kommen darin zum prägnanten Ausdrucke. Wir können das überaus stilvolle Gedenkblatt aus vollster Ueberzeugung empfehlen."

Staudacher K. **Kriegsrosenkränze.** 15 S. Brixen 1915, Tyrolia. 20 h 6 Stück 1 K.

Kriegspredigten von Mitarbeitern der Wochenschrift für homiletische Wissenschaft und Praxis „Haec loquere et exhortare". Herausgeber Professor Dr Konstantin Vidmar. I. Bändchen 100 S. 8°. Preis K 1.— = 85 Pf. Verlag Felizian Rauch in Innsbruck. Zur Herausgabe dieser neuen Sammlung Kriegsansprachen hat sich eine erlesene Schar bekannter Kanzelredner — wir nennen Eminenz Kardinal Piffl, Feldvikar Bischof Bjelik, Pfarrer Heinrich Mohr, Prediger A. Worlitscheck, Professor Degenhardt, Professor Gspann, Professor Dr Vidmar u. a., zusammengefunden. Das erste Bändchen umfaßt die Abteilungen „Schwert und Hostie" (6 Vorträge), „Himmlische Mitstreiter" (9 Vorträge). Die auf 4—5 Bändchen geplante Sammlung wird in schneller Folge erscheinen.

Waitz Dr Siegmund, Weihbischof und Generalvikar in Feldkirch. **Der heilige Bund mit dem göttlichen Herzen Jesu.** Zwei Predigten, gehalten im Kriegsjahr 1914. — **Kriegstrost.** Zwei Predigten gehalten im November 1914. Feldkirch (Vorarlberg) 1914, Unterberger.

Waitz Dr Siegmund, Weihbischof und Generalvikar in Feldkirch. **Kriegstrost.** Predigten, gehalten in den Kriegsjahren 1914 und 1915. Kommissionsverlag Unterberger, Feldkirch. Das Stück 20 h, bei Bezug von mindestens 50 Stück 12 h.

Weber Dr Simon, Professor an der Universität zu Freiburg i. Br. **Soldat und Krieg im Neuen Testament.** Ein Vortrag. 8°, 16 S. Freiburg 1915, Herder. 20 Pf.

Webers Vortrag erbringt den Nachweis, daß das Neue Testament den Soldaten mit Auszeichnung einführt und das Recht des Krieges zur Verteidigung der Sache der Gerechtigkeit ausdrücklich anerkennt und in seine Grundlehren der Sittlichkeit einschließt.

Zimmermann Karl, Pfarrer. **Mit Gott für König und Vaterland.** Religiös-ethische Gedanken zum Weltkriege 1914. Mit 6 Kopfleisten. 68 S. 8°. 80 Pf. = 1 K = 1 Frs. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a Rh., Straßburg im Elsaß, Verlagsanstalt Benziger und Co., A.-G.

* * *

Kriegsliteratur. Religiöse Literatur ins Feld! So heißt es immer. Mancherorts versendet die Pfarrgeistlichkeit regelmäßig religiöse Literatur an die im Felde stehenden Pfarrkinder. In Städten sowohl wie auf dem Lande wäre es dringend erwünscht, daß die Geistlichkeit diese geistliche Brotspende in die Hand nähme und organisierte, da erfahrungsgemäß die einzelnen Leute, zumal dort, wo es keine Buchhandlung gibt, nicht in der Lage sind, sich religiöse Preßerzeugnisse zu verschaffen. Die katholische Presse hat schon manche Verzeichnisse religiöser Kriegsliteratur veröffentlicht, welche der Geistlichkeit gute Dienste erweisen können, darunter ist in besonderer Weise der Kunstverlag B. Kühlen, M.-Gladbach, mit einer Anzahl erbauender Kriegsschriften zu erwähnen. Der bekannte Volksschriftsteller Dr Augustin Wibbelt ist dort vertreten mit seinen packenden Feldbriefen (Passions-Feldbrief, Oster-Feldbrief, 100 Stück M. 5.—), durch verschiedene Kriegsgebete und durch das treffliche Büchlein „Soldatenspiegel" (20 Pf.). „Ein Regelbüchlein soll es sein für den großen Soldatenorden, für die Deutschritter unserer Zeit." Pfarrer Georg Hütten bietet: „Religiöser Blumenstrauß deutscher Soldatentugenden" (1. Bändchen, 64 Seiten mit 8 Bildern, 40 Pf.). Das Büchlein kann im Felde wie daheim nur Gutes stiften. Erwähnenswert ist noch: „Der ist der Mann, der beten kann! Ein Mahnwort Kaiser Wilhelms II. für die Kriegszeit" (12 Seiten, 100 Stück M. 5.—). — Außerdem hat der Verlag eine Menge kleinerer religiöser Gebetszettel und religiöser Kriegskarten herausgegeben sowie Gedenkblätter an gefallene Krieger. Hervorragend schön sind die Ausgaben der patriotischen Porträts: Kaiser Wilhelm II., Generalfeldmarschall von Hindenburg und Fürst Bismarck nach den Originalgemälden von Massau, Düsseldorf. Der Verlag ist gern bereit, einen vollständigen Prospekt seiner Literatur für die Kriegszeit zuzusenden.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr Matthias Hiptmair in Linz.

1. Hirtenbriefe des österreichischen und deutschen Episkopates. Allokution Benedikts XV., Fürsorge für die Gefangenen. Neutralität. Annäherung Englands und Frankreichs an den Vatikan. Die französischen Protestanten gegen Deutschland. Beschießung der Reimser Kathedrale, Verbot des Papstgebetes. Kardinal Amette. Falsche Nachricht. Rußland in Ostgalizien. — 2. Konfessionelles Wetterleuchten. Protestantischer Vorstoß. Interkonfessionalismus.

1. Das neue Jahr hat uns drei wichtige kirchliche Kundgebungen gebracht, die sich auf den immer noch tobenden Krieg beziehen: den Hirtenbrief des österreichischen Episkopates, den der gesamten deutschen Bischöfe und die Allokution des Heiligen Vaters Benedikt XV., die er am 22. Jänner 1915 an die Kardinäle gehalten hat. Die Hirtenschreiben der Bischöfe beider Kaiserreiche wurden an die Gläubigen als Anleitung, Belehrung und Aufmunterung zur Weihe an das göttliche Herz Jesu gerichtet, welche Weihe in Oesterreich am 1., teilweise am 6. Jänner und in Deutschland am 10. desselben Monates in feierlicher Weise vollzogen wurde. Selten wird es eine bessere Gelegenheit für die Bischöfe, die der Heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, geben, ihre Stimme zu erheben als die unbeschreiblich ernste, kummervolle Zeit, die wir seit Monaten erleben, selten werden ihre Worte tieferen und wirkungsvolleren Eindruck machen als jetzt, wo sie nicht bloß für die Daheimgebliebenen,

sondern auch für die tapferen Kämpfer auf den blutgetränkten Schlachtfeldern und zum Troste der heldenmütig Gefallenen gesprochen sind. Das gemütstiefe Bekenntnis des österreichischen und das erschütternde Confiteor des deutschen Episkopates werden daher nicht so bald verklingen und nicht ohne Frucht bleiben.

Ein besonderer Charakter und eine allgemeine Bedeutung, entsprechend der Stellung und Würde des Papsttums, muß der Allokution des Heiligen Vaters zuerkannt werden. Als Oberhaupt der katholischen Kirche steht er mit den Gläubigen aller kriegführenden Mächte in Verbindung und Beziehung; allen gehört sein Vaterherz; die Sorgen und Leiden aller empfindet auch er und möchte sie beseitigen, daher möchte er am liebsten dem kriegerischen Wüten ein Ende machen, was leider noch unmöglich ist. Aber was er tun kann, das will er mit allen Kräften tun: den Leidenden Hilfe schaffen. So unterscheidet sich der Träger der geistlichen Gewalt von allen jenen Machthabern, die ihre Neutralität entweder so enge auffassen, daß sie dem blutigen Schauspiel der Kriegführenden mit verschränkten Armen zusehen, etwa wie die Alten dem Gladiatorenspiel oder die Spanier dem Stierkampf; oder die ihre Neutralität mit ausgiebiger Waffenlieferung an eine Kriegspartei in Einklang zu bringen verstehen und dadurch zur Verlängerung der Kriegsgreuel beitragen. Eine edlere, höhere Auffassung hegt der Heilige Vater. Er sagt: „Monat auf Monat folgt, ohne daß auch nur die geringste Hoffnung sich zeigte, daß dieser höchst unheilvolle Krieg oder vielmehr das Gemetzel bald ein Ende nehme. Wenn es auch nicht, wie Wir wünschen, in Unserer Macht steht, das Ende eines so großen Unheils zu beschleunigen, möchte es Uns doch vergönnt sein, die daraus entstehenden schmerzlichen Folgen zu lindern! Ihr wißt es wohl, daß Wir, soviel in Unseren Kräften stand, bis heute in dieser Richtung gearbeitet haben; Wir werden auch fürderhin, solange die Notwendigkeit es erheischt, dahin zu wirken nicht ablassen."

Als der Papst beim Andenken an die gnadenreiche Geburt des Erlösers wenigstens für den Weihnachtstag eine Waffenruhe in Anregung gebracht, hatte er keinen glücklichen Erfolg, da Frankreich und Rußland ihr Herz verschlossen. Jetzt wandte er sich neuerdings an die kriegführenden Mächte, um den Austausch der kampfunfähigen Gefangenen zu erwirken, und mit dieser Anregung scheint er wirklich Glück zu haben, denn diesmal gaben alle ihre Zustimmung. Wie die praktische Durchführung des Austausches ausfallen werde, läßt sich zur Stunde freilich noch nicht bestimmt sagen. Deutschland und Frankreich haben damit schon begonnen. Die Aufrichtigkeit der Zusage steht wohl nicht bei jeder Macht so ganz außer Zweifel und der Schwierigkeiten können sich so manche noch ergeben. Jedenfalls aber findet dieser Schritt überall Anerkennung und Beifall und bildet einen sicheren Beleg für des Papstes Programm der christlichen Liebe.

Eine große Bedeutung beanspruchen die folgenden Worte der Allokution: „Mehr als dies zu versuchen, werden Wir durch die Auffassung von Unserem Amte zurückgehalten. Sache des Römischen Papstes, als desjenigen, der von Gott zum obersten Ausleger und Richter des ewigen Gesetzes bestellt ist, ist es vor allem zu erklären, daß es niemandem erlaubt ist, aus irgend welchem Grunde die Gerechtigkeit zu verletzen, was Wir vor aller Oeffentlichkeit erklären, und wobei Wir jegliche Rechtsverletzung, wo sie auch begangen sein mag, durchaus mißbilligen. Die päpstliche Autorität aber mit den Streitigkeiten der Kriegführenden zu verwickeln, würde zweifellos weder passend noch nützlich sein. Wer daher mit Ueberlegung die Dinge beurteilt, kann in diesem Ringen den Apostolischen Stuhl, obwohl dieser selbst nicht ohne größte Sorge sein kann, sicher nicht anders sehen, als daß er keiner Partei angehören dürfe; der Römische Papst muß, insofern er die Stelle Jesu Christi vertritt, der für alle und jeden einzelnen Menschen gestorben ist, alle mit derselben Liebe umfassen, soviele ihrer sich auch bekämpfen. Als gemeinsamer Vater der Katholiken hat er auf der einen wie auf der anderen Seite zahlreiche Söhne; um aller derer Heil muß er gleichmäßig besorgt sein. Er darf daher in ihnen nicht deren eigene Interessen, durch die sie getrennt werden, im Auge haben, sondern das gemeinsame Band des Glaubens, das sie zusammenschließt. Handelte er anders, würde er nicht nur die Sache des Friedens nicht unterstützen, sondern neue Abneigung gegen die Religion hervorrufen und die innere Ruhe und Eintracht der Kirche großen Störungen aussetzen."

Niemand wird die große Bedeutung dieser Worte verkennen, wie sie denn auch allgemeine Bewunderung gefunden haben. Der Heilige Vater hat sich damit eine uneinnehmbare Festung gebaut und den erhabensten Standpunkt gewählt, von dem aus seine Handlungsweise unanfechtbar ist. Er ist Papst und nicht Parteimann. Davor warnt ihn schon Prov 26, 17.

Wir können uns denken, an welche Adresse die Ablehnung der Parteinahme gerichtet ist. Gewiß nicht an die beiden Zentralmächte. Da war und ist niemand so unverständig, vom Heiligen Vater eine Parteihilfe zu verlangen oder zu erwarten. Da weiß jedermann, wie der Hüter des ewigen Gesetzes über den ruchlosen Mord in Sarajevo, über das verbrecherische Serbien und das schismatische, katholikenhassende Rußland und somit über die Kriegsführung Oesterreich-Ungarns denkt und urteilt; da zweifelt niemand, daß er weiß, warum auch Deutschland das Schwert gezogen hat. Anders liegen die Verhältnisse bei den Gegnern, die in der ganzen Welt Hilfe suchen, für die auch ein günstiges Wort aus dem Vatikan von unschätzbarem Werte schon deshalb wäre, damit ihre katholischen Untertanen zur Kriegsbegeisterung entflammt würden. Den feindlichen Regierungen ist es wohl gelungen, ihren Untertanen die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache beizubringen. Der abgefeimte Lügengeist

verstand es, namentlich Deutschland bei seinen Feinden ins Unrecht zu setzen. Die gelehrten Körperschaften, die Mitglieder der anglikanischen Hochkirche, selbst einige katholische Männer ergingen sich in heftigen Anklagen und Schmähungen gegen Deutschland. Bis zu welcher Verirrung die politische Verführung es gebracht, mögen die Gebete zeigen, die in anglikanischen Kirchen nach Berichten von Deutschen, die sie selber gehört zu haben behaupten, verrichtet wurden. So betete man zu Gott: „Zeige Deutschland und seinem Kaiser das Unrecht, ohne gerechte Ursache anzugreifen. Mache ihnen klar, daß du nichts segnen kannst, was nicht von dir ausgeht, und überzeuge sie, daß alle, die das Schwert ergreifen, durch das Schwert umkommen." Und ein anderes Gebet lautete sogar also: „Nun haben wir, o Gott, für die Unsrigen gebetet, aber getreu der christlichen Lehre wollen wir auch für unsere Feinde beten. Du hast den Geist des deutschen Kaisers mit Wahnsinn umnachtet, du hast den deutschen Kronprinzen veranlaßt, Selbstmord zu begehen, nun lasse, o Herr, deines Zornes genug sein und sei ihnen wieder gnädig." So im kühlen England; im heißen Frankreich ist der nationale Fanatismus und Deutschenhaß in der Trübung des gerechten und gesunden Urteiles nicht zurückgeblieben. Wir finden daher gerade in Frankreich das zudringlichste Bestreben, den Apostolischen Stuhl in den Streit hineinzuziehen. Dieses Bestreben zeigt sich dadurch noch verstärkt und erleichtert, daß die verlorne Tochter das so leichtsinnig verlassene Vaterhaus doch nicht gänzlich vergessen kann, daß einsichtigere Politiker wie der frühere Außenminister Hanotaux in lichten Augenblicken seit der Aufhebung der Kapitulationen durch die Türkei zur Heimkehr anraten, und daß auch der Kirche eine größere Lebensäußerung durch den Krieg wieder ermöglicht worden ist. Der Regierung ist es bereits gelungen, den französischen Protestantismus gegen Deutschland mit folgender Kundgebung zu mobilisieren: „Der Vorstand des Verbandes der protestantischen Kirchen Frankreichs drückt im Namen des ganzen französischen Protestantismus seinen tiefen Schmerz darüber aus, daß er sehen muß, wie nach so vielen Jahrhunderten des Christentums zwei große Kaiserreiche systematisch die besten Ordnungen des Völkerrechtes verletzen. Er ist mit der ganzen zivilisierten Menschheit empört über die Zerstörung Lüttichs und die Beschießung der Kathedrale von Reims. Er mißbilligt den Gebrauch frommer Redensarten, deren sich seit Beginn der Feindseligkeiten die Kaiser von Deutschland und Oesterreich in ärgerniserregender Weise schuldig gemacht haben. Er stellt mit Trauer fest, wie groß die Gefahr einer Bloßstellung der Religion durch diese Ausbeutung Gottes vor dem modernen Bewußtsein ist. Er weist endlich vor der ganzen Christenheit auf den Schaden hin, der durch Maßnahmen verursacht wird, die unter dem Deckmantel evangelischer Worte zu einer Verneinung der Religion der Propheten und Jesu Christi führen." So die Protestanten.

Wenn es nun auch gelänge, die Katholiken in das gleiche Fahrwasser zu bringen und insbesondere dem Papste ein beifälliges Wort zu entlocken, wäre sicherlich sehr viel gewonnen. In der Tat war es kein übles Mittel, das die Regierung zur Erreichung dieses Zieles ergriff. Sie trat in den Vatikan mit einer Anklageschrift gegen Deutschland wegen der Zerstörung der Reimser Kathedrale und vieler anderer Kirchen und hegte die Hoffnung, daß Benedikt XV. gegen eine solche „Barbarei" Stellung nehmen müßte. Aber quis tulerit Gracchos de seditione querentes? Die Diplomaten des Vatikans sind — wenn man so sagen darf — keine heurigen Hasen, sie wußten gar bald, warum die Deutschen auch auf dieses Ziel geschossen hatten. Die „Petrus-Blätter" in Trier brachten über diese Frage einen ganz interessanten Bericht, der von einem früheren Bewohner von Reims stammte. In diesem Berichte heißt es: „Als im Monat August dieses Jahres (1914) das französische Heer bei Lille von den Deutschen geschlagen worden war, da mußte es kämpfend immer weiter zurückgehen. Wie auch italienische Zeitungen meldeten, begab sich damals alsbald eine Abordnung der Bewohner von Reims zum Kriegsminister mit der Bitte, Reims möchte als offene Stadt erklärt werden, um ihr die Verwüstungen eines Bombardements zu ersparen. Warum wurde dieses Gesuch abgewiesen? Ich bin in der Lage, darüber Einzelheiten zu berichten, die dank der Dokumente, die ich besitze, nicht dementiert werden können. Folgendes geschah: Der ehrwürdige Meister vom Stuhl und einige Mitglieder der Ortsloge von Reims begaben sich nämlich zum Ministerpräsidenten (Bruder .·. Viviani) nach Paris und erklärten ihm (im Gegensatz zur Bevölkerung) folgendes: Man muß die Kathedrale opfern, um die Stadt zu retten . . ., die Deutschen sind im Begriffe, die Champagne zu besetzen; lassen Sie einige Mitrailleusen auf den Turm der Kathedrale schaffen, so werden die Deutschen den Turm bombardieren, anstatt die Stadt mit Granaten zu überschütten. Auf diese Weise erreichen wir die sehr gewünschte Vernichtung, ohne dafür die Verantwortlichkeit tragen zu müssen, und erhalten uns unsere Häuser." In demselben Berichte heißt es einleitend: „Als im Jahre 1895 das Zentenarium der Taufe Chlodwigs feierlich begangen wurde, stellte die Reimser Loge an die Regierung das Verlangen: dieses symbolische Monument eines alten, heute beseitigten Regimes niederzulegen und das Monument einem Pantheon großer Männer des Freisinns zu dedizieren. Und im Jahre 1905 forderte anläßlich der Trennung von Kirche und Staat dieselbe Loge, die Kathedrale solle allen religiösen und humanitären Gruppen zur freien Verfügung gestellt werden, wogegen sich jedoch die öffentliche Meinung sträubte."

Sei dem nun, wie ihm wolle, so viel steht immer noch fest, daß auf Kirchtürmen Geschütze aufgestellt wurden und daß eine solche Aufstellung den feindlichen Angriff herausfordert. Wem sollte also

Rom zürnen? Wenn schon, so doch zuerst und hauptsächlich dem Aufsteller. Die Anklage glich demnach einer Granate, die nicht explodierte. Ebensowenig wie mit diesem Falle ließ sich in gleicher Weise mit dem Falle des Hirtenbriefes, den der Kardinal von Mecheln geschrieben und dessen Zurücknahme der deutsche Gouverneur Bissing verlangt hatte, zu Gunsten der Franzosen Beute machen. Die Hand des Eroberers ist von Natur aus hart, aber deshalb noch nicht ungerecht. Die Rechte der Eroberer und die Pflichten der Besiegten lassen einen Ausgleich zu. Darauf beziehen sich die Worte des Heiligen Vaters in der Allokution: „Hier appellieren Wir an die Gefühle der Menschlichkeit jener, die im Kampfe fremde Grenzen überschritten, um sie zu beschwören, daß diesen Gegenden nicht mehr Verwüstung angetan werde, als zu deren Besetzung nötig ist; daß ferner, was von noch größerer Bedeutung, nicht ohne wirkliche Notwendigkeit die Gefühle der Einwohner in dem verletzt werden, was ihnen am teuersten ist, wie die Kirchen, die Priester, die Rechte der Religion und des Glaubens. Für diejenigen aber, deren Gebiet der Feind besetzte, verstehen Wir leicht, wie hart es ihnen sein mag, Fremden unterworfen zu sein. Wir möchten aber wünschen, daß sie sich hüten, aus Verlangen nach Wiedergewinnung der Freiheit die Verwaltung besonders der öffentlichen Ordnung zu erschweren und damit ihre Lage um vieles schwieriger zu gestalten." Der Heilige Vater wünscht also auf Grund des in Belgien Vorgefallenen von der einen Seite menschliche Rücksichtnahme, von der anderen ruhige Fügsamkeit: so das richtige Ergebnis aus dem Falle Mercier.

Nun scheint Frankreich begreiflicherweise mit diesen beiden Ergebnissen nicht zufrieden gewesen zu sein und suchte in seiner Verstimmung, durch einen Akt sich zu rächen, der ihm ebenfalls keine Ehre eintrug. Es verbot das Gebet, welches der Heilige Vater verfaßt und an den Bittagen zu beten befohlen hatte, die er in der ganzen Kirche für den 7. Februar in Europa und den 21. März in der übrigen Welt angeordnet. Mit Recht entstand allgemeines Staunen über diese kleinliche Verfügung einer Großmacht, und selbst italienische Blätter liberalster Richtung zerbrachen sich darüber den Kopf, da im Texte des ganzen Gebetes kein Haar gefunden werden konnte, wodurch das Verbot gerechtfertigt erscheinen möchte. Daher meinten die einen, es sei infolge eines Druckes der Loge geschehen, die anderen deshalb, damit im Volke durch das Friedensgebet die Kriegsbegeisterung nicht gedämpft und der Friedenspropaganda nicht neue Nahrung zugeführt würde. Indes mochte doch auch die Regierung ihren Mißgriff eingesehen haben und so hob sie nach Hinzufügung der Bitte um den Sieg der französischen Waffen, die Kardinal Amette von Paris angeblich zugestanden hatte, das Verbot wieder auf. Wie eigentlich die Sache geschlichtet worden ist, und ob jene Stimmen, die den Kardinal scharf getadelt haben, im Rechte sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Die bisherige Haltung dieses Kirchenfürsten spricht

nicht dafür, daß man ihn einer unkorrekten Handlung ohne authentischen Beweis zeihen dürfte. Die Phantasie mancher Korrespondenten setzt in unseren aufgeregten Zeiten Dinge in die Welt, die nur zu oft als Fabeln sich erweisen, sowie auch die Meldung, der Papst habe den französischen Msgr. Van Neufville nach London und Paris geschickt mit dem Auftrage an die betreffenden Bischöfe, dem Klerus zu befehlen, eine friedlichere Sprache bei den Predigten zu führen, widrigenfalls er öffentlich Stellung gegen sie nehmen müßte, eine glatte Erfindung war. Es gibt zu allen Zeiten fabricatores errorum, heute ist ihre Zahl Legion.

Während man in Frankreich vom Papste ein tadelndes Wort oder eine abwehrende Geste gegen Deutschland zu erlangen strebte, bemühte sich Rußland, ihm bloß eine Binde um die Augen und ein Schloß vor den Mund zu legen. Der Vertreter Rußlands beim Heiligen Stuhl, Herr von Nelidow, versicherte, daß den Katholiken Ostgaliziens und der Bukowina, wo die Russen einfielen, kein Leid zugefügt und die Kirche geachtet werde. Der Wert dieser Versicherung erwies sich als echt russisch. Kaum hatten sie das Gebiet betreten, schleppten sie schon den Erzbischof von Lemberg, Szeptickyj, in die Gefangenschaft und lassen ihm eine so schmähliche Behandlung zuteil werden, daß er sich gezwungen sieht, mit einem Protest beim Minister des Innern, beim Apostolischen Stuhle und anderen Souveränen vorstellig zu werden. Bischofsitze, deren katholische Inhaber geflohen waren, erklären sie für erledigt und setzen schismatische Bischöfe ein. Die katholischen Kirchen werden teils zerstört, teils profaniert, schismatische Schulen womöglich eröffnet. Popen und Offiziere predigen den gemeinen Soldaten, daß sie einen Glaubenskrieg führen und es die Vereinigung der orthodoxen Kirche Ostgaliziens mit Rußland gelte. Der Synod in Petersburg hat die Verwaltung der kaiserlichen Güter beauftragt, einen monatlichen Betrag von 10.000 Rubel auf zwei Monate auszuzahlen für die 160 Pfarreien der russisch-orthodoxen Kirche, die in Galizien errichtet wurden. Bischof Eulogius von Wolhynien geriert sich schon, als ob er Primas von Galizien wäre. Er schrieb einen Hirtenbrief an das galizische Volk und seine Geistlichkeit, in welchem er sagt: „Führet das Volk auf dem Wege der organischen Vereinigung mit dem großen Rußland weiter und besonders stellt seine uralte Verbindung mit der orthodoxen russischen Kirche wieder her und bekräftigt diese.“ Das ist einmal eine offene Propaganda. Wie von jeher erfolgt aber auch diese schismatische Propaganda mittels Polizei und Militärgewalt, und wie im Jahre 1863 nach Niederwerfung des polnischen Aufstandes unter dem gefürchteten Murawiew in Litauen, Weißrußland und Polen die katholischen Besitzer beraubt und an den Bettelstab gebracht wurden, so plündert und brandschatzt eine raubsüchtige Soldateska auch heute, was sie erreichen kann, und brennt die herrlichsten Schlösser barbarisch nieder. Das die gräßliche Beleuchtung der Nelidowschen Ver-

sicherung! Rom kennt diese russische Methode schon längst, besonders gut seit Kaiser Nikolaus I., und weiß, daß schon mancher seiner Diplomaten den Beinamen „Vater der Lüge" erhalten hat, den die Mitwelt ihnen gegeben.

2. Konfessionelles Wetterleuchten. Das russische Auftreten in Galizien bedeutet ein entschiedenes konfessionelles Wetterleuchten. Aber auch anderswo sind Anzeichen vorhanden, die auf einen konfessionellen Vorstoß schließen lassen. Wie in Galizien, so richtet sich dieser Vorstoß auch anderswo gegen die katholische Kirche. Wir haben den Gottesfrieden seit Ausbruch des Krieges heilig gehalten. Von uns gilt daher nicht, was die „Preußische Kirchenzeitung" vom 31. Dezember 1914 schreibt: „Der politische Streit ist verstummt und die großen Tageszeitungen der verschiedensten Richtungen zeigen die einmütige Haltung in Betonung des Gemeinsamen. Aber in den Kirchenzeitungen beginnt die rabies theologorum wieder zu rasen wie vorher." Damit ist der Streit der Richtungen angedeutet, der innerhalb des Protestantismus infolge seines Geburtsfehlers vom Jahre 1517, des Individualismus ohne Autorität, unabwendbar ist und immer wieder zum Ausbruch kommt. Uns kann das ja ruhig lassen. Aber wenn der Heidelberger Professor Dr Lemme in der „Allg. Ev. K. Ztg." sagt: „Trotz der konfessionellen Geteiltheit, die wir der Kontrareformation und dem Dreißigjährigen Kriege verdanken, ist und bleibt Deutschland das Land Luthers", und wenn er in demselben Artikel schreibt: „Der Heldengeist Luthers schreitet über die Schlachtfelder", so dürfen wir dazu auch ein Wort sagen. Wessen war denn Deutschland im vorausgehenden Jahrtausend? Die konfessionelle Geteiltheit Deutschlands datiert doch vom Jahre 1517, und auf den Schlachtfeldern kämpfen ebensoviele Katholiken, wenn nicht mehr, und ebenso tapfer als die Protestanten. Wozu also das konfessionelle Moment auf den Kampfplatz führen? „Deutschlands Schwert durch Dr Luther geweiht", ist der Titel eines Buches von Professor Walther in Rostock. Regierungsrat Professor Dr Lenz sprach in einer Festversammlung des Evangelischen Bundes in Hamburg: „Den Sieg wie die Niederlage nehmen wir aus Gottes Hand. Das ist der gerechte Krieg, der Notkrieg für die Heimat, für das Vaterland, der Krieg, für den Luther Lehrer und Prophet gewesen ist, wenn er uns das Bild des deutschen Helden zeigt: das ist der Krieg des protestantischen Glaubens. So haben wir den Kampf aufgenommen und werden wir ihn fechten mit Gottes Hilfe, mit dem Gott der Deutschen." In den „Süddeutschen Monatsheften" sagt er gleichfalls: „Luther war es, der das Wesen des Krieges bestimmt hat, den wir heute führen."

Aehnliche Aeußerungen finden sich in der Berliner „Kreuzzeitung", im Protestantenblatt, in Broschüren und Gedichten. Da wir glauben, es sei für unsere Leser genügend, auf dieses höchst bedauerliche konfessionelle Wetterleuchten aufmerksam gemacht zu

haben, wollen wir von einer weiteren Blütenlese aus diesem Garten jetzt absehen.

Interkonfessionalismus. Eine andere Gefahr sei noch erwähnt, auf welche jetzt nicht selten hingewiesen wird, als erwachse sie uns aus dem einmütigen Kampfe der beiden Kaiserreiche Oesterreich-Ungarn und Deutschland: die konfessionelle Nivellierung oder die dogmatische Auflösung, also der Interkonfessionalismus. Tatsache ist, daß das Unkraut des dogmenlosen Christentums bei unseren getrennten Glaubensbrüdern weiten Boden gewonnen hat. Die vielen Spaltungen unter ihnen brachten manche schon dahin, statt einer Lehrkirche eine Lebenskirche in Vorschlag zu bringen, bei der jeder nach eigenem Belieben glauben könne und nur einer allgemeinen christlichen Richtung zu folgen habe. Damit könnte die Einigkeit auf religiösem Gebiete hergestellt werden — so träumen sie —, die auf politischem und militärischem Gebiete als ein so hohes Gut, als eine so unschätzbare Wohltat und Macht vor aller Augen sich jetzt erweist. Weitere Tatsache ist, daß das kameradschaftliche Zusammenleben der Soldaten der verschiedensten Bekenntnisse einer Verschmelzung der religiösen Grundsätze förderlich sein könnte. So erzählt der sächsische Divisionspfarrer O. Niedner in den „Neuen Leipziger Nachrichten“: „Der jüdische Prediger erzählt mir, wie er einem evangelischen Truppenteil einen Feldgottesdienst gehalten habe, wie er das alte Lutherlied habe singen lassen, wie er dann von Gott gepredigt habe, wie er mit den Soldaten für Volk und Vaterland, für die Lieben daheim, für die Fechtenden in den Schützengräben und die Verwundeten in den Lazaretten gebetet habe usw. Ich habe ihm die Hand gedrückt: ‚Herr Kamerad, anders mache ich es auch nicht.‘ Vielleicht bekommt mancher alte Hader unseres Volkes hier unter dem Donner der Kanonen den Gnadenstoß.“ Diesem interkonfessionellen Gedanken wird in der „Ch. Welt“ Nr. 38 v. J. Ausdruck gegeben mit den Worten: „Undenkbar ist doch jetzt schon, daß, was sich in der Zeit der Not als der Glaube, der tragende und begeisternde Glaube unseres Volkes erweist, hintennach dogmatisch und kirchenpolitisch als ‚Heidentum‘ gebrandmarkt werden sollte. Undenkbar ist, daß, wenn jetzt unser Volk alles, auch das Leben opfert, wenn Millionen von Kriegern die furchtbarsten Strapazen und Leiden willig erdulden, wir, die Kirche, dann hintennach unser Heldentum wieder in dogmatischem und kirchenpolitischem Kleinkram verlieren sollten. Undenkbar ist, daß, wenn wir jetzt so handgreiflich erleben, was ‚glauben‘ heißt, wir hintennach wieder die Fragen des Glaubens mit denen der geschichtlichen Kritik und der dogmatischen Spekulation vermengen sollten. Undenkbar ist, daß die Männer und Frauen, die jetzt auf der Kanzel, in der Seelsorge, in der Gemeindearbeit und im Dienste der allgemeinen Bruderliebe ohne Rücksicht auf ihr dogmatisches Gewand zusammenstehen, hintennach wieder wegen der Verschiedenheit ihrer theologischen und —

sei es drum — auch religiösen ‚Prinzipien' gegeneinander als gegen ‚falsche Brüder' zeugen sollten!" Schärfer kann der Interkonfessionalismus wohl nicht mehr ausgesprochen werden. Beziehen sich auch diese Worte auf die vielen Richtungen im Protestantismus, können sie doch auch auf uns ausgedehnt werden und möchten ausgedehnt werden.

Es ist klar, daß kein Katholik auf dieses interkonfessionelle Gebiet folgen könnte, ohne an seinem Glauben Schiffbruch zu leiden. Versuche dieser Art, eine Verschmelzung der Konfessionen zu schaffen, fanden sich schon in der Aufklärungsperiode vor gut hundert Jahren, als der vollendete Rationalismus auf dem Throne saß; aber wer möchte diesen Rückschritt empfehlen oder wagen? Auch würde dieser Rückschritt nicht dadurch zum Fortschritt gemacht, daß jener Konfessionalismus jetzt in hervorragender Weise deutsch-patriotische Färbung angenommen und den deutschen Gott und deutschen Glauben predigt. Statt Interkonfessionalismus reden heute manche von Ueberkonfessionalismus, wie man vom Uebermenschen geredet hat. Es kommt auf dasselbe hinaus.

Unumstößlich gilt für uns das Wort des hl. Vinzenz von Lerin: „Die Kirche Christi, die eifrige und sorgsame Wächterin der bei ihr hinterlegten Glaubenslehren, ändert an ihnen niemals etwas, nimmt nichts hinweg und tut nichts hinzu; sie schneidet Notwendiges nicht ab und fügt Ueberflüssiges nicht bei; sie läßt das Ihrige nicht fahren und eignet sich Fremdes nicht an; sie ist vielmehr mit aller Sorgfalt nur darauf bedacht, das Alte treu und weise zu verwalten, und zwar das, was von alters her ungeformt und keimhaft überliefert war, genauer zu gestalten und zu feilen, was schon gehörig ausgedrückt und entwickelt war, zu kräftigen und zu sichern, was schon klar- und festgestellt war, zu bewähren." (Commonitorium 32.)

Damit ist der unverrückbare Standpunkt der katholischen Kirche gekennzeichnet. Als 1517 dieser Standpunkt von den Neuerern verlassen wurde, öffneten sie die verschlungenen Wege der vielen Spaltungen. Will man nun die Herstellung der Einheit, bleibt kein anderer Weg übrig als der Weg, der zu jenem verlassenen Standpunkt zurückführt. Es gibt keinen anderen, weil es keine andere Kirche Christi gibt als die katholische.

Linz, 4. März 1915.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Weihegebet.** O ewige, menschgewordene Weisheit, liebenswürdigster, anbetungswürdigster Jesus, wahrer Gott und wahrer Mensch, du Eingeborener des ewigen Vaters und der immerwährenden Jung-

frau Maria, demütigst bete ich dich an im Schoße deines Vaters und im Glanze der Ewigkeit ebensowie im jungfräulichen Schoße Mariä, deiner heiligsten Mutter, während der Zeit deiner Menschwerdung. Ich danke dir, weil du dich selbst vernichtet hast und Knechtesgestalt annahmst, um mich aus der grausamen Knechtschaft des Satans zu befreien. Ich preise und verherrliche dich, weil du in allen Dingen deiner heiligen Mutter Maria unterwürfig leben wolltest, um durch sie mich nun zu deinem treuen Diener zu machen. Aber ach ich undankbarer und treuloser Knecht, die feierlichen Gelöbnisse meiner Taufe habe ich nicht gehalten und nicht erfüllt meine Pflichten. Ich bin nicht wert, dein Sohn oder dein Knecht genannt zu werden; und da ich in mir nur finde, was deine Zurückweisung und deinen Unwillen verdient, wage ich es nicht mehr aus mir selbst, mich deiner heiligsten göttlichen Majestät zu nahen. Wohl mir deshalb, daß ich meine Zuflucht nehmen kann zu deiner heiligsten Mutter, die du mir selbst zur Mittlerin bei dir gegeben hast. Durch sie hoffe ich von dir wahre Reue über meine Sünden und deren Vergebung zu erlangen zugleich mit dem Besitze und dem Schutze der wahren Weisheit.

So grüße ich dich denn, unbefleckte Jungfrau Maria, lebendiges Tabernakel der Gottheit, in dem die ewige Weisheit verborgen von Engeln und Menschen angebetet werden wollte. Dich grüße ich, Königin des Himmels und der Erde, deren Herrschaft alles unterworfen ist, was unter Gott selber steht. Ich grüße dich, die sichere Zuflucht der Sünder, deren Barmherzigkeit noch bei keinem versagte. Erhöre, ich bitte dich, mein sehnsüchtiges Flehen um die göttliche Weisheit und nimm auf meine demütigen Gelöbnisse und armen Opfer.

Ich treuloser Sünder N. N. erneuere heute und bestätige in deinen Händen meine heiligen Taufgelübde. Ich widersage für immer dem Teufel, seiner Pracht und seinen Werken, ganz und gar übergebe ich mich Jesus Christus, der menschgewordenen Weisheit, um all die Tage meines Lebens ihm treu mein Kreuz nachzutragen. Und damit ich ihm treuer sei als in der Vergangenheit, erwähle ich dich, o Maria, in der Gegenwart des ganzen himmlischen Hofes zu meiner Mutter und Schützerin. Als dein Diener überlasse ich dir und weihe ich dir meinen Leib und meine Seele, meine inneren und äußeren Güter, ja selbst alle meine guten Werke der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, dir übergebe ich das volle Recht, zu verfügen über mich und alles ohne Ausnahme, was mir gehört, nach deinem Wohlgefallen für Zeit und Ewigkeit zur größeren Ehre Gottes.

Nimm an, o gütige Jungfrau, dieses demütige Anerbieten meines Dienstes zur Ehre und in der Vereinigung jener Unterwürfigkeit, welche die ewige Weisheit deiner Mutterschaft erwies: als Zeugnis der ehrfurchtsvollen Anerkennung jener Macht, welche du mit Jesus über diesen armen, elenden Sünder besitzest, zum Danke für die Gnadenvorzüge, mit denen die heiligste Dreifaltigkeit dich geschmückt hat. Ich erkläre, daß ich von nun an als dein wahrer Diener deine Ehre suchen und dir in allem gehorchen will.

O du wunderbare Mutter, stelle mich deinem lieben Sohne vor als seinen ewigen Diener, damit er mich durch deine Mitwirkung zurückerhalte, nachdem er durch deine Vermittlung mich erkauft hat. O Mutter der Barmherzigkeit, gnädig erwirke mir die wahre Weisheit Gottes und reihe mich ein in die Zahl derer, die du liebst, die du unterrichtest und leitest, die du pflegst und schützest als deine Kinder und Diener. O du getreue Jungfrau, mach mich in allem zu einem so vollkommenen Schüler, Nachfolger und Diener der menschgewordenen Weisheit deines Sohnes Jesus Christus, daß ich durch deine Vermittlung und nach deinem Beispiele zur Fülle seines Alters hienieden gelange und da droben zu seiner himmlischen Herrlichkeit. Amen.

Vollkommener Ablaß am Feste der Unbefleckten Empfängnis und am 28. April für alle Gläubigen, welche sich alljährlich mit der obigen Formel Gott weihen. Bedingung: Beichte, Kommunion, Besuch der Pfarrkirche und daselbst Gebet nach der Meinung des Papstes Leo XIII., 25. Februar 1896; Pius X., 24. Dezember 1907.[1])

2. **Die Erzbruderschaft und das Skapulier vom hl. Erzengel Michael.** — Als vor einiger Zeit für die Soldaten Erleichterungen und Privilegien erbeten wurden in betreff der Skapuliere und Skapulier-Medaillen, war in dem Bittgesuche auch das Skapulier des hl. Michael besonders genannt.[2]) Sehr viele, vielleicht die meisten wenigstens in den deutschen Landen haben damals wohl zum ersten Male von einem solchen Skapuliere gehört. Deshalb sollen hier kurze Nachrichten über dieses und die dazu gehörige Bruderschaft gegeben werden. Jedenfalls ist dieses Skapulier des Patrones von ganz Deutschland, des siegreichen, himmlischen Streiters, das geeignetste für unsere Soldaten. Wie jedes kleine Skapulier kann auch dieses durch die eine Skapulier-Medaille ersetzt werden.

Zur Gründung der Skapulier-Bruderschaft des hl. Michael hatte schon Pius IX. seinen Segen gegeben in den stürmischen Zeiten seiner Regierung Jedoch erst unter Leo XIII. konnte diese förmlich im Jahre 1878 in der Kirche des hl. Eustachius zu Rom errichtet werden. Von dort ward sie im folgenden Jahre in die Kirche des Erzengels Sant' Angelo in Pescheria verlegt. Schon unter dem 16. September 1878 erhielt die Bruderschaft ihre ersten Ablässe auf sieben Jahre. Durch Breve vom 20. Juli 1880 ward sie zur Erzbruderschaft erhoben mit dem Rechte, überall gleichartige Bruderschaften sich anzugliedern und ihnen die eigenen Bruderschaftsablässe mitzuteilen unter Beobachtung der Bulle „Quaecumque". Das Ablaßverzeichnis erhielt durch Dekret der heiligen Ablaßkongregation vom 28. März 1903 die päpstliche Bestätigung, und zwar auf immer.

Der Zweck der Michaels-Bruderschaft besteht vornehmlich darin, durch die Hilfe und den Schutz der hl. Engel, der himmlischen Heerscharen

[1]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe 14. Aufl. I. Band, S. 302 ff, Nr. 292. — [2]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe 14. Aufl. I. Band, S. 488 und 502; diese Zeitschrift LXII (1914) 495 f; LXVIII (1915) 222 f.

unter der Führung des hl. Michael, die Mitglieder gegen die höllischen Mächte zu verteidigen, die Freiheit und Erhöhung der Kirche und überhaupt die Ausbreitung und Vertiefung des Reiches Christi in den Seelen zu erlangen und zu fördern.

Um für neuerrichtete Bruderschaften den Anschluß an die Erzbruderschaft und Anteil an deren Ablässen zu erlangen, wendet man sich an den Rektor der genannten römischen Bruderschaftskirche, welcher zugleich Rektor der Erzbruderschaft ist.[1]) Dieser kann auch allen Priestern, die darum nachsuchen, die persönliche Vollmacht geben, den Gläubigen Skapuliere vom hl. Michael zu weihen und anzulegen und zugleich in die Bruderschaft aufzunehmen. Die Formel zur Weihe und Anlegung des Skapuliers im römischen Rituale ward am 23. August 1883 von der Ritenkongregation gutgeheißen. Der dazu bevollmächtigte Priester weiht mit dieser Formel das Skapulier, legt es den Gläubigen an und nimmt diese in die Bruderschaft auf, indem er die Namen der neuen Mitglieder in das Bruderschaftsbuch einträgt oder zur Einschreibung an eine kanonisch errichtete Bruderschaft sendet.

Zur Gewinnung der Ablässe ist die gültige Aufnahme in die Bruderschaft wesentlich erfordert, nicht aber das Skapulier. Das Tragen des Skapuliers wird den Mitgliedern sehr empfohlen und in diesem Sinne wird es als ein Abzeichen der Bruderschaft angesehen. Jedoch können die Mitglieder ohne das Skapulier die Ablässe gewinnen und mit dem geweihten Skapulier, ohne in die Bruderschaft aufgenommen zu sein, können sie diese nicht gewinnen.

Das Skapulier selber, wie es bei der römischen Erzbruderschaft im Gebrauch ist, unterscheidet sich dadurch von den anderen kleinen Skapulieren, daß die beiden Tuchstückchen nicht viereckige Form, sondern die eines kleinen Schildes haben. Das eine ist aus blauem, das andere aus schwarzem Stoffe, ebenso ist von den Bändern das eine blau, das andere schwarz. Beide Tuchstückchen tragen in gleicher Weise die bekannte Darstellung des Erzengels Michael, der den höllischen Drachen erlegt, mit der Ueberschrift „Quis ut Deus“. Im übrigen gelten für dieses Skapulier dessen Weihe und Anlegung und das Tragen ebensowie für die Ersatzmedaille die allgemeinen Regeln. Da jedoch das Skapulier überhaupt nicht notwendig ist zur Gewinnung der Ablässe, folgt daraus, daß auch die Beobachtung jener Regeln dazu nicht erfordert ist. Es kommt nur auf die gültige Aufnahme in die Bruderschaft an. Soldaten aber, welche eine gültige Skapulier-Medaille, die von einem bevollmächtigten Priester eigens zum Ersatz des Michaels-Skapulieres gesegnet ist, annehmen und stets bei sich tragen, gelten dadurch infolge besonderen Privilegs als rechtmäßig in die Bruderschaft aufgenommen, so daß sie nicht bloß unter dem besonderen Schutze des hl. Erzengels Michael stehen, sondern auch der Bruderschafts-Ablässe teilhaft werden können.[2])

[1]) Rettore della Chiesa di S. Angelo in Pescheria, Roma; der jetzige Rektor wohnt Roma, Tribuna di Campitelli 7. — [2]) Vgl. Beringer-Hilgers a. a. O.

Außer dem Skapulier des hl. Michael wird den Mitgliedern der Bruderschaft noch besonders das Beten der englischen Krone empfohlen. Dafür sind jedoch besondere Ablässe bewilligt.[1]) Die zur Aufnahme in die Bruderschaft bevollmächtigten Priester erhalten auch die Vollmacht zur Weihe und Anlegung des Skapuliers und ebenso zur notwendigen Ablaßweihe der englischen Krone.

Ablässe, vollkommene: am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft oder an einem der darauffolgenden sieben Tage, an den beiden Festen des hl. Erzengels Michael vom 8. Mai und 29. September. Bedingungen für diese drei Ablässe: Beichte, Kommunion und Besuch der Bruderschaftskirche. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 7 Jahre und 7 Quadragenen an den Festen der Beschneidung des Herrn, Dreikönige, Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt durch Besuch der Bruderschaftskirche mit Gebet nach der Meinung des Papstes. — 300 Tage Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Empfängnis, Reinigung, Verkündigung, Geburt, am Feste des hl. Josef, der Erscheinung des hl. Michael, am 8. Mai und am 16. Oktober, des hl. Gabriel, Rafael, der hl. Schutzengel, der hl. Apostel Petrus und Paulus und des hl. Johannes des Evangelisten ebenfalls durch Besuch der Bruderschaftskirche mit Gebet nach der Meinung des Papstes.

Alle diese Ablässe, der in der Todesstunde ausgenommen, können den armen Seelen zugewendet werden.

3. **Altarprivileg.** — Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 28. Jänner 1915 bewilligte der Heilige Vater Papst Benedikt XV. den vollkommenen Ablaß des Altarprivilegs allen heiligen Messen, welche in diesem Jahre für die Seelenruhe derer gelesen werden, die im gegenwärtigen Kriege schon gefallen sind oder noch fallen werden. — Act. Ap. Sed. VII, 66.

4. **Weihe von Ablaßgegenständen.** — Die Vollmachten, welche vom Apostolischen Stuhle zur Ablaßweihe von Andachtsgegenständen bewilligt sind, dürfen an und für sich nur gebraucht werden, wenn der Bischof der Diözese, in welcher die Ablaßweihe vorgenommen werden soll, seine Zustimmung dazu gegeben hat. Nunmehr hat Papst Benedikt XV. durch Dekret des heiligen Offiziums vom 4. Februar 1915 alle Priester, welche eine solche Vollmacht unmittelbar oder mittelbar vom Heiligen Stuhl erlangt haben und bei den jetzigen Kriegswirren irgendwie mit Soldaten der kriegführenden Mächte zusammenkommen, für die ganze Dauer des Krieges von dieser einschränkenden Bedingung dispensiert. Jeder Priester, welcher eine solche Vollmacht hat, kann diese seine Vollmacht ohneweiters während des Krieges ebendort ausüben, wo immer er mit Soldaten der kriegführenden Völker zusammenkommt. Und zwar kann er diese gebrauchen nicht bloß zugunsten der Soldaten, sondern auch zugunsten aller Gläubigen an jenen Orten. — Act. Ap. Sed. VII, 66.

---

[1]) Siehe diese bei Beringer-Hilgers a. a. O. S. 479.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Lossprechung und Kommunion der Soldaten, die in den Kampf ziehen.) Die S. Poenitentiaria hat unter dem 6. Februar 1915 nachstehende Entscheidung getroffen:

Proposito huic sacrae Poenitentiariae dubio:

„An liceat milites ad praelium vocatos, antequam ad sacram Communionem admittantur, absolvere generali formula, seu communi absolutione, sine praecedente confessione, quando tantus est eorum numerus, ut singuli audiri nequeant, doloris actu debite emisso?“ eadem sacra Poenitentiaria, mature consideratis expositis, benigne sic annuente sanctissimo Domino nostro Benedicto Papa XV, respondendum esse sensuit:

„Affirmative. Nihil vero obstare quominus sic absoluti in praefatis adiunctis ad sacram Eucharistiam suscipiendam admittantur. Ne omittant vero cappellani militum, data opportunitate, eos docere absolutionem sic impertiendam non esse profuturam, nisi rite dispositi fuerint, iisdemque obligationem manere integram confessionem suo tempore peragendi, si periculum evaserint.“

Wie ersichtlich, betrifft die vorstehende Erklärung der S. Poenitentiaria nur den Fall, wo die Einzelbeichte unmöglich ist, und ändert die so erteilte allgemeine Lossprechung nichts an der Verpflichtung zum vollständigen Bekenntnis aller (schweren) Sünden, wenn dasselbe nachher möglich ist. (A. A. S. VII. p. 72.)

(Kommunion und Meßfeier im Felde.) Die S. C. de Sacramentis hat mit Dekret vom 11. Februar 1915 im Hinblick auf die außerordentlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Krieges und für so lange, als diese Verhältnisse andauern, mit besonderer Ermächtigung des Papstes erklärt und bestimmt:

1. Die Soldaten an den Fronten (milites ad proelium vocati) dürfen servatis servandis zur heiligen Kommunion per modum viatici zugelassen werden.

2. Die Priester, welche einem Heere zugeteilt sind zum Transporte und zur Pflege der verwundeten oder kranken Soldaten, dürfen, wenn sie nicht in Kirchen celebrieren können, an jedem dezenten und sicheren Orte, auch unter freiem Himmel, das heilige Meßopfer darbringen, unter Hintanhaltung jeder Gefahr der Verunehrung für das Allerheiligste. Unter den gleichen Bedingungen und Modalitäten können jene Priester, die mit der Waffe dienen müssen, celebrieren, jedoch nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen: immer vorausgesetzt, daß die betreffenden Priester durch kein anderweitiges Hindernis an der Celebration gehindert sind.

(A. A. S. VII. 97.)

(Beichtjurisdiktion der Priester im Felde.) Ein Dekret der S. Poenitentiaria vom 18. Dezember 1914 bestimmt folgendes: „Die Militär-

kapläne können, solange sie das Heer begleiten, während der Kriegsdauer allen Gläubigen, die zu ihnen beichten kommen, die sakramentale Beichte abnehmen und hiebei Gebrauch machen von allen Vollmachten, die ihnen für den Gewissensbereich übertragen sind. Die gleiche Vollmacht haben die Militärkapläne, die in Gefangenschaft gehalten werden, hinsichtlich aller Mitgefangenen." (A. A. S. VI. 712.)

Vorstehende Befugnisse der Militärkapläne hat die S. Poenitentiaria unter dem 11. März 1915 auf alle Priester ausgedehnt, die unter was immer für einem Titel bei einem der kriegführenden Heere sind, woferne solche Priester früher von einem Ordinarius zum Beichthören bevollmächtigt waren und diese Vollmacht ihnen nicht positiv entzogen worden ist. (A. A. S. VII. 130.)

(Ueber die Applikationspflicht.) Auf drei vom Bischof von Pavia vorgelegte Fragen hinsichtlich der applicatio pro populo gab die S. C. Concilii unter dem 16. Dezember 1914 Entscheidungen, die zum Teil von allgemeinem Interesse sind.

1. Nach der definitiven Ansetzung der Feste des heiligen Josef, des heiligen Johannes des Täufers und des Fronleichnamsfestes konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Applikationspflicht am 19. März, am 24. Juni und am Donnerstag nach dem ersten Sonntag nach Pfingsten bestehen bleibt. Am Mittwoch vor dem dritten Sonntag nach Ostern, auf welchen nun das Schutzfest des heiligen Josef fixiert ist, besteht dagegen keine Pflicht zur applicatio pro populo.

2. Da in Pavia am 24. August die Dedicatio ecclesiae Cathedralis zu feiern ist, wurde im Diözesankalender das Fest des heiligen Apostels Bartholomäus bleibend auf den 25. August verlegt. Damit ist nach der Erklärung der S. C. C. auch die Applikationspflicht in dieser Diözese auf den 25. August verlegt.

3. Durch ein Apostolisches Indult wird in der Diözese Pavia in festis suppressis von den Pfarrern statt pro populo auf die Intention des Bischofs appliziert. Die S. C. C. erklärt nun, es könne geduldet werden, daß die Pfarrvorstände diese Messe ad intentionem Episcopi an einem anderen Tage lesen oder durch einen anderen Priester lesen lassen. Da hiemit nicht ein neues Apostolisches Indult, sondern eine Erklärung des Indultes pro festis suppressis gegeben wird, kann die gleiche Auslegung desselben Indultes auch anderwärts geduldet werden. (A. A. S. VII. 26 s.)

(Ueber die Collecta imperata.) Eine Entscheidung der Ritenkongregation vom 23. Dezember 1914 befaßt sich mit der Frage, wann jene Collectae imperatae wegzulassen sind, welche vom Bischof „pro re gravi" vorgeschrieben werden. Es wird unterschieden, ob der Ordinarius eine Kollekte „pro re gravi" ausdrücklich auch in duplicibus primae classis vorschreibt oder ohne diesen Beisatz, und gelten nun folgende Regeln:

I. Eine Kollekte pro re gravi, die vom Ordinarius ausdrücklich „etiam in duplicibus primae classis" angeordnet wird, ist an allen

Tagen zu nehmen, ausgenommen: Weihnachtsfest, Epiphanie, Gründonnerstag, Karsamstag, Ostersonntag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Dreifaltigkeitssonntag, Fronleichnam.

II. Eine Kollekte pro re gravi, die der Ordinarius anordnet ohne die Beifügung, daß sie auch in dupl. I. cl. zu nehmen sei, ist wegzulassen an allen dupl. I. cl., in der Weihnachts- und Pfingstvigil, am Palmsonntag.

III. Kollekten, die vom Ordinarius nicht pro re gravi angeordnet werden, sind gemäß den der Konstitution „Divino afflatu" beigegebenen Rubriken wegzulassen:

1. an allen Festen dupl. I. cl. und dupl. II. cl.;

2. an allen Dominicae majores, d. i. an sämtlichen Sonntagen im Advent, von Quinquagesimä bis zum Weißen Sonntag inklusive und am Pfingstsonntag;

3. innerhalb der privilegierten Oktaven, d. i. nach Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam;

4. in der Vigil von Weihnachten und Pfingsten;

5. so oft in der Messe schon nach den Rubriken mehr als drei Orationen zu nehmen sind. (A. A. S. VII. 27 s.)

(Die Ordnung bei Austeilung der heiligen Kommunion.) Bei Austeilung der heiligen Kommunion, sowohl außerhalb der Messe als auch vor, nach oder während der Messe ist die Vorschrift des Römischen Rituale (tit. IV. c. 2) einzuhalten: „Sacerdos porrigit communicandis Eucharistiam incipiens a ministris altaris, si velint communicare." Daß die Altardiener vor den übrigen, auch vor den Klosterfrauen kommunizieren, ist ebenso im Dekrete der Ritenkongregation vom 13. Juli 1658 (Decr. auth. n. 1074) ausgesprochen mit der Begründung: „In casu praedicto ministrum sacrificii non ratione praeeminentiae, sed ministerii, praeferendum esse ceteris quamvis dignioribus."

Es wurde nun die Frage erörtert: Sind in diesen und ähnlichen Vorschriften unter den „ministri altaris vel sacrificii" nur die am Altare dienenden Kleriker und Minoristen zu verstehen, oder die Ministranten schlechthin, auch wenn sie Laien sind?

Darauf antwortete die S. R. C. unter dem 30. Jänner 1915: „Als Altar-, bezw. Meßdiener, denen die heilige Kommunion an erster Stelle vor den übrigen zu spenden ist, gelten alle, die zur Messe am Altare dienen, seien es Kleriker oder Laien; nur ist zu beachten, daß vor den Laien die Kleriker, und unter den Klerikern die Träger eines höheren Weihegrades vor denen eines geringeren den Vortritt haben, und desgleichen Personen, denen eine in der Liturgie zu beachtende Bevorzugung zukommt, wie z. B. Landesfürsten oder in der Brautmesse die Brautleute." (A. A. S. VII. p. 71 s.)

(Die Regierung der Diözese sede impedita.) Bei den Wirren in Mexiko wurden fast alle Bischöfe aus ihren Diözesen vertrieben, eingekerkert oder gezwungen, sich in Verstecken aufzuhalten. Daraufhin vermeinten einige Domkapitel das Recht zu haben, zur Wahl eines

Kapitelvikars zu schreiten, und in einer Diözese übernahm tatsächlich ein Kapitelvikar die Diözesanregierung unter Beiseitesetzung des bischöflichen Generalvikars. Die S. C. Consistorialis erklärte jedoch am 6. Dezember 1914 mit scharfen Worten, daß die Domkapitel hiezu nicht berechtigt seien, jede derartige Wahl null und nichtig wäre und einzig den Bischöfen das Recht und die Pflicht zustehe, durch den Generalvikar oder einen anderen von ihnen bevollmächtigten Priester die Regierung der Diözese fortzuführen. Diese Erklärung entspricht lediglich den schon längst klar ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen. Vgl. Wernz t. II.², p. 2, n. 794. (A. A. S. VI. 698.)

(Ehrenvorrecht der Pfarrer Roms.) Die Pfarrer im Stadtgebiete Roms (Urbis eiusque districtus) erhielten vom heiligen Vater Benedikt XV. auf immerwährende Zeiten das Ehrenrecht, bei den kirchlichen Funktionen in ihrem eigenen Pfarrgebiet, ferner wenn sie „collegialiter" oder sonst amtlich bei Gelegenheit von Exerzitien, Missionen u. dgl. gemeinsam auftreten, endlich wenn sie pfarrliche kirchliche Funktionen außerhalb ihres Pfarrgebietes bei Pfarrangehörigen zu halten haben, z. B. Leichenbegängnisse, Taufen, Trauungen u. dgl., das Rochett zu tragen und sich des Handleuchters (palmatoria) zu bedienen. S. R. C. 11. November 1914 und 23. Dezember 1914.

(A. A. S. VI. 708; VII. 48 s.)

(Die Universität Bologna.) Unter hohen Lobsprüchen auf die glorreichen Traditionen und die ruhmvolle Vergangenheit der päpstlichen Universität von Bologna bestätigt Papst Benedikt XV. in einem Motuproprio vom 3. Dezember 1914 die alten Privilegien dieser theologischen Hochschule, speziell ihr Graduierungsrecht nicht bloß für jene, welche an diesem Kollegium selbst die theologischen Studien ordnungsgemäß zurückgelegt haben, sondern auch für Kleriker der Nachbardiözesen und von auswärts. (A. A. S. VI. 689 ss.)

(Die Römische Akademie des heiligen Thomas.) Diese von Leo XIII. im Jahre 1879 zur Förderung des Studiums der scholastischen Philosophie gegründete Akademie erhält durch ein Motuproprio Benedikt XV. vom 31. Dezember 1914 neuerdings die päpstliche Approbation unter teilweiser Aenderung ihres Statuts. Demnach werden künftig drei Kardinäle, darunter an erster Stelle der jeweilige Präfekt der S. C. studiorum, der Akademie vorstehen und ist ein Teil des Vermögens der Akademie zu Ehrenpreisen für die Mitglieder und Studierenden dieser Akademie auszuscheiden. (A. A. S. VII. 5 ss.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-De.).

I. Das Christentum in Afrika.

Die Missionen Afrikas, die in letzter Zeit einen erfreulichen Aufschwung nahmen, haben durch den gegenwärtigen Weltkrieg eine Schädigung erlitten, die in ihren Folgen dermalen noch gar nicht bemessen

werden kann. In zahlreichen Missionsgebieten hat jede Missionsarbeit aufgehört, in anderen ist sie auf ein Minimum reduziert. Betroffen sind alle Sprengel, namentlich aber die deutschen und französischen, die ersten wegen Vertreibung, die letzteren wegen Mobilisierung der Missionäre. Wie tief diese Maßregel Frankreichs in das Missionsleben eingegriffen hat, das ist aus dem Rundschreiben zu ersehen, das der Generaloberе der Väter vom Heiligen Geiste an die Mitglieder der Kongregation bald nach Ausbruch des Krieges gerichtet hat. Der Generaloberе schreibt:

„Der Direktor unserer Annalen ist infolge der Mobilisierung abgereist; wenn Ihr ihm schreiben wollt, könnt Ihr Euren Brief adressieren an den Soldaten M. Bricault, 10. Sektion, Krankenwärter (Abteilung ansteckende Krankheiten) Rennes. Auch die apostolische Schule (Genossenschaft) vom Heiligen Geist ist durch 250 ihrer Söhne im Heere vertreten, ohne jene in den französischen Kolonien zu zählen, die an Ort und Stelle einberufen sind und von denen der größte Teil noch nicht den Befehl erhalten hat, ihren Posten zu verlassen. Unsere Missionäre in den fremden Kolonien jedoch sind zum Teil bereits unterwegs nach Frankreich von Kanada her, aus den Vereinigten Staaten, aus Haiti, Trinidad, Nigeria, Sierra Leone, dem belgischen Kongo, aus Angola, Sansibar usw., um in das Heer eingereiht zu werden. Die anderen, welche zu den letzten Reserveklassen gehören, erwarten die Einberufung. In den Missionen ist das apostolische Leben noch nicht gänzlich unterbrochen. Man tut, was man kann, um sich zu halten, man nährt sich von der Kost der Eingeborenen, man wartet, man betet, man hoffe . . ."

Wie mag es jetzt in den genannten Missionen stehen, wenn das Missionsleben in den ersten Wochen fast unterbrochen war?

Was von den Vätern vom Heiligen Geist berichtet wird, gilt auch von den Lyoner Missionären der Weißen Väter usw., kurz von allen französischen Missionären, nicht nur in den französischen, sondern auch den englischen, portugiesischen und spanischen Kolonien.

Fast jeder Sprengel hat mehr als die Hälfte seiner Missionskräfte verloren;[1]) die zurückgebliebenen werden kaum imstande sein, die alten Stationen zu halten; an eine Missionierung ist in diesen Gebieten in absehbarer Zeit gar nicht zu denken.

In den belgischen und italienischen Kolonien scheinen die Missionen weniger gelitten zu haben; doch liegen noch keine genaueren Berichte vor, um ein sicheres Urteil abgeben zu können.

In den deutschen Kolonien wird den Missionären von seiten der Behörden großes Wohlwollen entgegengebracht; doch leiden die meisten Mangel an Geld und Lebensmitteln und müssen sich daher auf das Notwendigste beschränken. In den von den Feinden besetzten Kolonien ist die Missionstätigkeit unterbunden, da die Missionäre entweder vertrieben oder so überwacht sind, daß jede Einflußnahme auf die Bevölkerung ausgeschlossen ist.

---

[1]) Das Vikariat Sansibar z. B. hat infolge des Krieges 9 Missionäre verloren; 5 französische wurden mobilisiert, 4 deutsche als Gefangene nach Indien verschleppt.

Die Missionen Afrikas leiden schwer unter der Last des Krieges; Gott gebe, daß die so erfreulichen Erfolge der letzten Jahre nicht ganz vernichtet werden!

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Vorderasien. Durch die Einziehung der französischen Missionäre zur Armee wurden die Missionen in der asiatischen Türkei sehr geschwächt, durch das Ausweisungsdekret vom November 1914 fast ganz vernichtet. Manche Anstalten hätten gerettet werden können, wenn die Oberen von ihrem Chauvinismus abgelassen und den deutschen Missionären die Erlaubnis zum Bleiben oder zur Anrufung des deutschen Schutzes gegeben hätten. Infolge Verweigerung dieser Erlaubnis mußten auch deutsche und zahlreiche italienische Missionskräfte ihre Posten aufgeben und die ganze Arbeit den einheimischen Priestern überlassen. Verwaist sind gegenwärtig die Missionsposten der Jesuiten in Syrien und Armenien, der Lazaristen in Syrien und Kleinasien, der Assumptionisten in Anatolien, der Kapuziner in Mardin, der Dominikaner in Mossul, der Karmeliten in Bagdad und der Franziskaner in Palästina, also wenigstens vier Fünftel aller Missionsposten, und da auch der Besitz von der türkischen Regierung beschlagnahmt worden ist, wird es lange dauern, bis die katholische Mission Vorderasiens wieder lebensfähig sein wird.

Syrien. In Beirut sollen beim Abschied der französischen Missionäre alle Häuser französisch beflaggt gewesen sein.

Einer dieser Missionäre — P. Delore aus dem Libanon — erzählte in der Kathedrale von Lyon am 3. Dezember v. J., daß von den Syrern und Maroniten begeisterte Ovationen für Frankreich „wie für ihr Vaterland" dargebracht worden seien. In Syrien, am Libanon und in Aegypten sind nach der Behauptung desselben Redners fast keine Missionäre mehr zurückgeblieben.

Die erfreuliche Unionsbewegung unter den Melchiten Syriens hat auch im letzten Jahre angehalten. Hauptförderer dieser Bewegung sind die Mitglieder der St Paulus-Missionsgesellschaft, die sich im Jahre 1903 aus ehemaligen Zöglingen von St Anna in Jerusalem gebildet hat. Als Wanderprediger und Volksmissionäre wirken diese Priester in Hauran, in Aegypten, im Ostjordanlande überaus segensreich, und erfreuen sich beim Volke wie auch bei den Bischöfen des größten Vertrauens. Uebertritte werden gemeldet aus Tripoli, Bethlehem, Zababde in Samaria usw.

Palästina. Ueber die Vorgänge bei der Ausweisung der französischen Missionäre berichteten öffentliche Blätter: In Jerusalem wurden gleich anfangs alle Konvente für die Flotte besteuert; nach dem 13. November teilte der Pascha dem Patriarchen mit, er möge daran denken, die französischen Ordensleute und Schwestern in Sicherheit zu bringen. Nach Rücksprache mit dem Kustos des Heiligen Landes wurden die auswärtigen Missionäre zunächst nach Jerusalem gerufen und hier in verschiedenen, namentlich italienischen Anstalten untergebracht. Nach Verlautbarung des Ausweisungsbefehles schifften sie sich dann auf italienischen Schiffen nach Aegypten ein, um von da nach Italien, bezw. Frankreich

zurückzukehren. Auf Befehl der Obern mußten leider auch deutsche und italienische Missionäre ihre Posten verlassen, so daß die ganze Missionsarbeit ruht, da die wenigen einheimischen Priester nicht ausreichen. Einzelne Ordensleute, so z. B. die französischen Franziskaner, wurden als Geiseln zurückgehalten, den übrigen wurden bei der Abreise keine Schwierigkeiten gemacht. Die Behörden gingen im großen und ganzen human und anständig vor.

Infolge der obigen Verfügungen wurden in Jerusalem folgende höhere Anstalten geschlossen: das griechisch-katholische Seminar (geleitet von den Weißen Vätern), das syrische Seminar (geleitet von Benediktinern), die apostolische Schule der Lazaristen und das Bibelforschungsinstitut der Dominikaner.

Aus den deutschen Instituten sind ebenfalls viele in die Heimat zurückgekehrt; im St Paulus-Hospiz ist z. B. der Superior allein zurückgeblieben.

Vorderindien. Aus Vorderindien liegen auch jetzt noch keine verläßlichen Berichte vor. Die neuesten Meldungen sagen, daß die Regierung strengere Maßregeln gegen die deutschen Missionäre ergriffen hat.

So sollen mehrere deutsche Patres und Brüder sowie alle Scholastiker der Gesellschaft Jesu in der Stadt Bombay — 37 Personen — nach dem Konzentrationslager von Ahmednagar gebracht worden sein. Die übrigen Patres und Brüder — 13 —, die über 45 Jahre zählten, mußten ebenfalls die Stadt verlassen. Die höheren Schulen werden während der Verbannung der Jesuiten durch Laien geleitet. Auch die Mill-Hiller Patres Wohlfartstätter, Kaufmann und Feßler befinden sich in Gefangenenlagern.

Die französischen Missionen sind infolge der Abberufung der jüngeren Missionskräfte zur Armee sehr geschwächt. Von dem Mailänder Missionär Civati in Heiderabad wird die Zahl aller eingerückten Missionäre auf mehrere Hundert, vielleicht annähernd tausend geschätzt.

Aus Muttampillay in der Diözese Heiderabad kam kurz vor dem Ausbruch des Krieges die Nachricht, daß das Gebäude, das die ersten einheimischen Novizinnen aufnehmen soll, seiner Vollendung entgegengehe und daß die erste Aufnahme in Bälde stattfinden soll. Die Diözese Heiderabad wird zwar von Mailänder — also neutralen — Missionären verwaltet, doch haben auch diese unter den unheilvollen Wirkungen des Krieges zu leiden, da ein großer Teil der jetzt beschäftigungslosen Eingeborenen der Mission zur Last fällt.

Die protestantischen deutschen Missionäre sollen sich ebenfalls sämtlich in Gefangenschaft befinden, die jüngeren in Ahmednagar, die älteren in Pallavaram.

Hinterindien. Die hinterindische Mission verlor ganze Scharen evangelischer Arbeiter, darunter auch den Bischof Perros von Siam, der als Unterleutnant zu den Waffen eilte. Es ist ein Glück, daß Hinterindien einen verhältnismäßig zahlreichen einheimischen Klerus und eine große Anzahl von Katechisten besitzt, welche die entstandenen Lücken wenigstens einigermaßen ausfüllen können.

Britisch-Borneo. Die Missionäre mußten unter Ehrenwort versichern, sich in keiner Weise in den Krieg einzumischen. Nach Abgabe dieser Erklärung können sie unbelästigt auf ihrer Mission weiterarbeiten.

Diese von den Mill-Hiller Patres geleitete Präfektur Labuan und Nord-Borneo konnte im verflossenen Jahre 429 Taufen, darunter 132 an Erwachsene, spenden. Die besten Fortschritte wurden unter den Chinesen erzielt, für die hauptsächlich die Stationen Kuching, Sibu, Sandakan und Inselton eingerichtet sind. Der Apostolische Präfekt klagt, daß es ihm bis heute nicht gelungen ist, Katechisten anzustellen, da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Die Zahl der Getauften betrug 3109, die der Katechumenen 412. Die Missionäre stammen zumeist aus Tirol (Frb. k. M.)

China. Die chinesische Regierung hat neuerdings mehrere Mitglieder der katholischen Mission für ihre caritative Tätigkeit ausgezeichnet. In Ost-Schantung wurde außer den im vorletzten Berichte Genannten noch der Missionär P. Mariel und die Franziskanerinnen Gabriele, Genoveva und Eveline mit Verdienstmedaillen ausgezeichnet; in der Lazaristenmission in Kiangsi wurde dieselbe Ehrung dem Bischofe Fatiguet und mehreren Schwestern zuteil. Die Ueberreichung der Auszeichnungen erfolgte mit großer Feierlichkeit. (Frb. k. M.)

Infolge der französischen Mobilisierung haben auch in China einzelne Bezirke — wie das Vikariat Kiangsi, wo nur zwei Missionäre zurückblieben — schwer gelitten. In den vom Kriege nicht berührten Gebieten machte die Mission erfreuliche Fortschritte.

In der Provinz Schantung dagegen ist die Missionsarbeit unterbunden, da den Missionären jede Bewegungsfreiheit genommen ist.

Nachträglich wird bekannt, daß die offizielle Anzeige vom Tode Pius' X. und der Thronbesteigung Benedikts XV. an den Präsidenten von China durch den Apostolischen Vikar von Peking, **Msgr. Jarlin**, ohne Intervention des französischen Gesandten geschehen ist. Politische und kirchliche Kreise sehen darin den ersten Schritt zur Beseitigung des französischen Protektorates in China.

Nach Zeitungsberichten droht im Norden des Reiches ein Krieg zwischen China und Japan und im Süden eine Revolution. Den Missionen Chinas scheinen ernste Tage bevorzustehen.

Japan. Die Missionssprengel des Pariser Seminars in Japan litten schon seit längerem an Priestermangel. Durch die Mobilisierung sind ihnen neuerdings ungefähr 60 französische Missionskräfte entzogen worden und infolgedessen liegt die ganze Missionsarbeit brach.

Den deutschen Missionären gegenüber nimmt die Regierung bisher eine tolerante Haltung ein; so geht die Hochschule der Jesuiten in Tokio, wie der „Köln. Volksztg." unter dem 11. November berichtet wird, friedlich ihren Gang.

Die Schülerzahl ist gewachsen, alle Plätze des kleinen Alumnats sind besetzt. Seit Herbst vorigen Jahres sind P. Hoffmann und P. Josef Dahlmann als Lektoren für deutsche Literatur an der kaiserlichen Universität angestellt mit zwölf Stunden; P. Keel, ein Schweizer, seit Mitte November am kaiserlichen Obergymnasium für deutsche Sprache mit 22 Stunden. — Wäre die japanische Volksstimmung mit der Kriegspolitik der japanischen Regierung übereinstimmend, wäre eine Wirksamkeit deutscher Gelehrter in Japan kaum möglich.

Auch in der Mission der Steyler sind die Verhältnisse nach einem Briefe des hochw. P. Josef Reimers S. V. D. unverändert geblieben.

Die Missionäre werden zwar wie alle anderen Deutschen überwacht, doch ist diese Ueberwachung schonend und taktvoll. Den Steyler Schwestern wurde von der Behörde für das Haus von Kanazawa polizeilicher Schutz angeboten, desgleichen den Schwestern von Akiba.

In gleicher Weise werden die deutschen Franziskaner im Norden behandelt, sie können ihre Pastoration fortsetzen, doch müssen sie jede Entfernung vom Orte bei der Behörde anzeigen.

Die Benediktiner aus Korea berichten, daß ihnen die Behörden das denkbar größte Entgegenkommen erweisen und sie bei jeder Gelegenheit des größten Wohlwollens versichern. Die finanzielle Lage der Mission zwingt die Obern zur größten Sparsamkeit.

In den beiden Vikariaten des Pariser Seminars herrscht Mangel an Personal und Mitteln.

II. Afrika.

Nildelta. Von den 43 in diesem Vikariate wirkenden Lyoner Missionären haben auf die Kunde von der Kriegserklärung über die Hälfte sich sofort nach Frankreich eingeschifft.

Somali-Mission. Der Apostolische Präfekt P. Pascal O. Cap. wurde ebenfalls zum Kriegsdienste einberufen und einer Krankenpflege-Ambulanz zugewiesen. In der Mission sind nur vier Priester zurückgeblieben.

Sudan. Aus dem Vikariate Chartum, das im Osten englisches, in der Mitte französisches und im Westen deutsches und englisches Gebiet umfaßt, verlautet vorläufig noch nichts über eine Internierung der Missionäre (Söhne vom heiligen Herzen). Bischof Geyer klagt über seine große Finanznot, da er bei Abtrennung der Präfektur Bar-el-Ghasal alles Sammelgeld aufbrauchte, das er auf seiner Reise im Jahre 1912 bis 1913 mühsam erbettelt und für notwendige Kirchenbauten bestimmt hatte.

Infolge des Krieges und der Unmöglichkeit, Geld- und Warensendungen aus Europa zu bekommen, ist die Not aufs höchste gestiegen. In Bar-el-Ghasal wurden bereits drei neue Posten aufgegeben, und dasselbe Schicksal dürfte auch die drei südlich in Uganda gelegenen und vielleicht noch andere Stationen getroffen haben.

Sollten sich die eingeborenen Stämme dem „Heiligen Kriege" anschließen, dann wäre wohl jede Missionstätigkeit auf Jahre hinaus unterbunden und die ganze Arbeit der letzten Jahre vernichtet.

Britisch-Ostafrika. Mit Ausnahme des Vikariates Obernil haben die Missionen nur durch Verminderung des Missionspersonales und der Einnahmen gelitten. In Obernil wurde die nahe der Grenze liegende Station Kisi während des Kampfes zwischen den Deutschen und Engländern gänzlich zerstört und die ebenfalls an der Grenze liegende Station Asambi von den Leuten des Kisistammes geplündert. Die übrigen Stationen haben keinen materiellen Schaden erlitten.

Das Vikariat Nord-Viktoria-Nyanga wird von nun an den Titel Vikariat Uganda führen; Süd-Viktoria-Nyanga wird dann einfach Viktoria-Nyanga heißen.

Bischof Streicher von Uganda, der längere Zeit in Europa weilte, ist Mitte Jänner wieder in seinem Vikariate eingetroffen. Das blühende Vikariat ist durch den Krieg hart getroffen, da 46 Missionäre (Weiße Väter) zu den Waffen gerufen wurden. (Korr. Afrika.)

Im Vikariat Bangweolo ist nach einer Mitteilung des Bischofes Larue ein ausgesprochener Trieb zur Bekehrung bemerkbar.

Obgleich die Katechisten im letzten Jahre von 214 auf 300 vermehrt wurden, reichte auch diese Zahl nicht aus, da nach der Ansicht des Bischofes Arbeit für wenigstens 500 Katechisten vorhanden wäre.

Deutsch-Ostafrika. Die wiederholten blutigen Kämpfe an der Küste und im Innern der Kolonie haben den Missionen nach einem Berichte des Reichskolonialamtes bis zum 17. Dezember v. J. keinen ernstlichen Schaden zugefügt. Der Ausfall der Hilfsmittel aus Europa wird überall schwer empfunden.

In sämtlichen Vikariaten der Benediktiner, der Väter vom Heiligen Geist und der Weißen Väter sind die Missionäre auf ihren Posten und setzen ihre Missionsarbeit fort. Von den Schulen und Anstalten mußte ein bedeutender Teil für die Dauer des Krieges geschlossen werden, da die Mittel nicht ausreichten, die Lehrergehälter zu zahlen.

Seit dem 1. März wird die Küste Deutsch-Ostafrikas von den Engländern blockiert. Berichte aus diesen Missionen sind daher für die nächste Zeit nicht zu erwarten.

Sambesi-Mission. Ein Pater und ein Bruder aus der deutschen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu wurden ins Konzentrationslager gebracht.

Von den Steyler Missionären in Mozambique ist nichts bekannt.

Südafrika. Das Jännerheft des „Vergißmeinnicht" veröffentlicht die neueste, vom 1. Juli 1914 datierte Statistik der Marianhiller Missionäre, aus der hervorgeht, daß diese Missionen in erfreulicher Entwicklung begriffen sind.

Auf 30 Hauptstationen und 385 Außenstationen und Katechesenstellen wirken 60 Ordenspriester, 8 Weltpriester (darunter 3 schwarze), 19 Priesteramtskandidaten, 240 Laienbrüder und 325 Missionsschwestern vom kostbaren Blut. Die Gesamtzahl der Taufen im Berichtsjahre betrug 4800, die letzte Nummer des Taufbuches 35.234. Die 107 Schulen und 50 Waisenhäuser werden von 2426 getauften und 2836 nicht getauften Schulkindern besucht. Beichten wurden 146.704, Kommunionen 361.882 gezählt — ein Beweis, daß es die Marianhiller mit ihrer Missionierung ernst nehmen.

Seit Ausbruch des Krieges liegen keine genaueren Berichte vor. Die Missionäre dürften, wie in den anderen englischen Besitzungen, unter strenge Kontrolle gestellt sein, sonst aber in den Missionsarbeiten nicht gehindert sein. Höchst wahrscheinlich ist es, daß einige Stationen wegen Geldmangels bis auf weiteres aufgegeben werden mußten.

Die Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis haben bisher kein Lebenszeichen von sich gegeben. Die Oberen befürchten, daß sie als Kriegsgefangene in ein englisches Konzentrationslager abgeführt seien.

Bischof Cenez, Vikar des Basutolandes, wird noch immer in Frankreich zurückgehalten. Nach einer Mitteilung desselben entwickeln sich die Missionen seines Vikariates recht günstig. Die „Schwestern der Hoff-

nung" haben dort ein Noviziat eingeborner Schwestern gegründet, das zu großen Hoffnungen berechtigt.

Deutsch-Südwestafrika. Die Patres Fahrngruber und Hetzenecker und der Bruder Franz Cutka (Oblaten des heiligen Franz von Sales) wurden bei der Eroberung von Lüderitzbucht (in der Apostol. Präfektur Groß-Namaland) gefangen genommen und nach Natal verschleppt, wo sie später im Konzentrationslager von Pietermaritzburg interniert wurden. Die auf einer Anhöhe gelegene Missionsstation wurde zu einem Fort umgebaut.

Aus der Mission der Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis im Apostolischen Vikariate Unter-Cimbebasien im Norden der Kolonie fehlt jede Nachricht. Die Missionsoberen in Hünfeld vermuten, daß sich die Missionäre auf eine der 36 im Innern des Landes gelegene Missionsstation zurückgezogen haben, wo sie vorläufig vor den Engländern sicher sind. (Zeitschrift für Missionswissenschaft 1915.)

Angola. Angola ist vom Kriege bisher verschont geblieben, da einerseits die Berichte über Einfälle der Deutschen in die Kolonie sich als Lügenberichte herausgestellt haben und da anderseits die portugiesische Regierung gestürzt wurde, ehe sie die geplante Expedition zum angeblichen Schutze Angolas ausführen konnte.

Im „Echo der Väter vom Heiligen Geist" erzählt der Missionär Pater Laagel C. S. Sp. von Caconda, daß seine Mission sich seit einiger Zeit gut entwickle und daß das ganze Mbundu-Volk einen erfreulichen Zug zur Religion zeige. Caconda, das von zwei Missionären geleitet wird, zählt an 3000 praktizierende Christen und Tausende von Katechumenen. Die mittlere Jahresziffer von Taufen beträgt in den letzten sechs Jahren ungefähr 600, darunter jedesmal 200 bis 250 Erwachsene.

Belgisch-Kongo. Laut Mitteilung des General-Prokurators Pater Schwarz in Rom befindet sich die Redemptoristen-Mission am belgischen Kongo in äußerster Not. Der Apostolische Präfekt P. Heintz benachrichtigt das Generalathaus, daß die Missionäre nicht einmal Wein für das heilige Meßopfer und Mehl haben, um die Hostien zu backen, weil aller Verkehr von Europa abgeschnitten ist. (Korr. Afrika.)

Ueber das Schicksal der deutschen Missionäre im Apostolischen Vikariat Stanley-Fälle (von den 34 Priestern sind 14, von den 14 Brüdern 5 Deutsche) liegen keine Meldungen vor.

Kamerun. Anläßlich des Ablebens des Bischofes Vieter hat der deutsche Kolonialsekretär Dr Solf an die Propaganda in Rom ein Kondolenzschreiben gerichtet, in welchem er dem Verstorbenen und der ganzen Mission das höchste Lob zollt. Der Nachfolger Vieters, der bisherige Weihbischof Hennemann, weilt dermalen in Limburg a. d. Lahn.

Die Küstenstationen Altkameruns sind nun sämtlich vernichtet oder beschlagnahmt; einigen Missionären soll es gelungen sein, sich in die mehr im Inneren liegenden Stationen zu flüchten.

Die im Süden der Kolonie liegende Muni-Mission der Väter vom Heiligen Geist hat nach einer Mitteilung aus Knechtsteden vom 26. Dezember 1914 bis dahin keine materielle Einbuße erlitten.

Die neue Präfektur Adamaua der Priester des heiligsten Herzens aus Sittard ist vom nördlichen Kriegsschauplatze so weit entfernt, daß man annehmen kann, daß die Missionäre unbehelligt geblieben sind.

Fernando-Poo. Diese afrikanische Insel erfreut sich als spanische Kolonie noch einer bedingten Ruhe trotz des Weltkrieges. Aber die Folgen machen sich auch dort fühlbar. So berichtet der Apostolische Vikar, Bischof Coll, in einem vom 1. Dezember 1914 datierten Briefe an das „Echo aus Afrika", daß er gegenwärtig vier Patres und fünf Brüder von den Pallottinern beherbergt, und ebenso weilen bei den Schwestern sechs Pallottinerinnen, sämtliche Kriegsgefangene aus Kamerun. Er fährt fort:

„Die Engländer und Franzosen haben Duala, Edea, Bueya und einige andere Orte besetzt und die armen Missionäre haben viel zu leiden. Jetzt geht es ihnen gut bei uns und sie hoffen, daß der liebe Gott ihnen doch eine baldige Rückkehr in ihre Mission ermöglichen wird.

Nigeria. Die elsässischen Patres wurden interniert, die französischen nach Dahomey beordert, um an der Expedition gegen Togo teilzunehmen. Da diese bei ihrer Ankunft in Dahomey bereits beendet war, durften sie in ihre Mission zurückkehren. Infolge Kaperung der geschickten Vorräte herrscht in der ganzen Mission Mangel an Nahrung und Kleidung.

Dahomey. Die militärpflichtigen Missionäre Dahomeys mußten die Expedition nach Togo mitmachen. Bischof Turrin, der einige Zeit im Kolonialheere in Porto Novo diente, ist bereits in sein Vikariat zurückgekehrt und hat seine frühere Tätigkeit wieder aufgenommen.

Togo. Nach Mitteilungen des neuernannten Apostolischen Vikars Wolf durften die gefangengenommenen Missionäre wieder in ihre Missionen zurückkehren und die Seelsorge in beschränktem Maße weiterführen. Es befinden sich augenblicklich 42 Priester, 16 Brüder und 27 Schwestern in der Mission, die nunmehr 20.000 Getaufte zählt gegen 17.052 im Vorjahre.

Elfenbeinküste. Der Apostolische Vikar Bischof Maury, der auf die Kunde von der Mobilmachung sofort mit ostensiver Freude samt der Mehrzahl seiner Priester die Soutane mit dem Waffenrock vertauschte, wurde nach ein paar Tagen Dienst in der Kolonialarmee zu Dakeh aus dem Militärdienste entlassen und in seine Mission zurückgeschickt. Auch mehrere Missionäre durften zurückkehren, so daß die Seelsorge in den wichtigeren Stationen wieder aufgenommen werden konnte.

III. Amerika.

Mexiko. Das Februarheft (1915) der „Kathol. Missionen" bringt einen längeren Bericht über die Verfolgung der katholischen Kirche durch die Revolutionäre. Die darin erwähnten, gerichtlich beglaubigten Grausamkeiten erinnern lebhaft an die Zeit der französischen Revo-

lution und zeigen, welcher Scheußlichkeiten der Mensch in seinem Wahn fähig ist. Bei Besprechung der „Toleranz" der Gegner der Kirche wird sich der Artikel gut verwenden lassen.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Die im 1. Hefte dieses Jahrganges gebrachte Meldung über die Ermordung aller Missionäre am Drysdalefluß in Westaustralien bewahrheitet sich erfreulicherweise nicht vollständig. Ein Ueberfall von seiten der Eingeborenen hat allerdings stattgefunden, die Mörder wurden aber vertrieben, ehe sie ihre blutige Arbeit vollenden konnten. Von den beiden Benediktiner-Missionären, die schwer verletzt wurden, hat sich der Superior bereits ziemlich erholt, der andere wurde ins Mutterkloster zurückgerufen und durch eine neue Kraft ersetzt.

Die Beagle Bay-Mission der Pallottiner ist über die Anfangsschwierigkeiten hinaus. Die Hauptstation Beagle-Bay sowie die Station Broome sind finanziell gesichert; die Haupteinnahmsquelle dieser Station bildet ihre ausgedehnte Viehzucht. Die Zahl der Katholiken ist zwar noch klein, Beagle-Bay zählt bei 600, Broome bei 300, doch sind Anzeichen vorhanden, die einen raicheren Fortschritt hoffen lassen. Die Station Lombadina hat 1913 die ersten Schwestern bekommen.

Die Missionäre, obschon durchwegs Deutsche, konnten bisher unbelästigt ihrer Tätigkeit nachgehen. (Frb. k. M.)

Samoa. Die Besetzung Samoas durch eine Freiwilligentruppe der Neuseeländer-Armee vollzog sich in aller Ruhe. Die Missionäre und die Missionen blieben ganz unbehelligt. Priester und Schwestern durften auf ihren Posten bleiben und ungestört ihren seelsorglichen Beschäftigungen nachgehen. Das Ausbleiben der Missionsalmosen machte sich bereits in den ersten Wochen so fühlbar, daß der Apostolische Vikar den Jahreszuschuß für jeden einzelnen Missionär und jede Schwester auf die Hälfte des bisherigen Betrages herabsetzen mußte.

Nord-Salomonen. Die Maristen auf den Nord-Salomonen, die nun in englischen Besitz übergegangen sind, befinden sich nach Berichten der Tagespresse in großer materieller Not.

Karolinen und Marianen. Die Japaner, die die beiden Hauptinseln dieser Inselgruppe, Ponape und Jap, besetzt haben, kommen den Kapuziner-Missionären wohlwollend entgegen.

Tahiti. Der Apostolische Vikar Msgr. Hermel veröffentlicht den Jahresbericht für 1913—14, aus dem zu ersehen ist, daß die katholische Mission auf Tahiti harte Arbeit zu leisten hat.

Getauft wurden in dieser Periode 50 Erwachsene; die Zahl der Katholiken betrug 8150, denen 29.100 Andersgläubige verschiedener Religionssekten und 3400 Heiden gegenüberstanden. Das Missionspersonal besteht aus 29 Priestern — Väter der heiligsten Herzen —, 7 Schulbrüdern, einem Laienbruder, 30 St. Josefs-Schwestern, 120 Katechisten und drei einheimischen Novizinnen. Unter den eingewanderten Chinesen ist die Stimmung für die katholische Mission günstig. Im Berichtsjahre wurde auch der Druck der Heiligen Schrift in Tibetanischem Dialekt vollendet; für das nächste Jahr ist der Nachdruck des Insulaner-Gebetbuches in Aussicht genommen.

Beim Ausbruch des Krieges wurden mehrere Missionäre, darunter auch der Apostolische Vikar der Kolonialarmee, der Bischof, als Militärgeistlicher seines eigenen Vikariates, eingereiht.

(Das Werk des P. Damian.)

Neuguinea. Ueber die Vorgänge beim Eindringen der Engländer in die deutschen Kolonien der Südsee bringt ein Brief des P. J. Lörks S. V. D. einige interessante Daten.

Am 12. August war schon ein australisches Geschwader vor Neupommern erschienen, um den Gouverneur gefangen zu nehmen und die Funkenstation zu zerstören. Mit Drohung von Beschießung wollte man den Aufenthaltsort des ersteren und die Lage der letzteren erpressen, doch alles vergebens. Auch der Bischof, Msgr. Couppé, ein Franzose, wurde zum Admiral geführt und mit den schwersten Strafen bedroht, wenn er nicht die gewünschten Auskünfte gebe. Als man ihm mit dem Gefangennehmen drohte, streckte Msgr. Couppé seine Hände zum Fesseln aus und sagte: „Fesseln könnt ihr mich, aber daß ich eine Regierung und ein Land verraten soll, in dem ich schon mehr als 25 Jahre die größte Gastfreundschaft genieße, dazu könnt ihr mich nicht bringen."

Staatssekretär Dr Solf hat den Missionären des Archipels — Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu aus Hiltrup — für ihre wertvolle Mitarbeit die Anerkennung ausgesprochen.

(Monatshefte der Missionen vom heiligsten Herzen Jesu.)

Die Steyler Missionäre von Kaiser-Wilhelmsland berichten, daß sie in ihren Missionsarbeiten nicht gestört werden.

V. Europa.

Italien. Wie verschiedene Blätter melden, hat Papst Benedikt XV. mit Kardinal Gotti, dem Präfekten der Propaganda, eine Konferenz abgehalten, um über die Maßregeln zu beraten, die zur Verhütung einer allgemeinen Katastrophe in den Missionsländern anzuwenden seien.

Die Propaganda verhält sich im gegenwärtigen Kampfe ganz neutral und abwartend und trifft daher vorläufig keinerlei Entscheidungen von prinzipieller Bedeutung. Anfragen in Missionsangelegenheiten werden meist mit der Weisung beantwortet, man möge nach bestem Wissen und Gewissen handeln. (Frb. k. M.)

Zu Tortona in Italien ist ein neues Institut zur Heranbildung von Glaubensboten errichtet worden. Es ist erfreulich, daß die Missionsidee auch in Italien immer tiefer dringt. Auch das Missionsseminar der heiligen Petrus und Paulus zu Rom entwickelt sich seit einiger Zeit recht günstig.

Frankreich. Nach einer Zusammenstellung im 4. Hefte des neuesten Jahrganges der „Kathol. Missionen" verwalten die Missionäre des Pariser Seminars gegenwärtig 34 Missionssprengel (Japan mit Korea 6, China 11, Hinterindien 13, Vorderindien 4) unter einer Gesamtbevölkerung von ungefähr 248 Millionen Seelen. Die Katholikenzahl in sämtlichen Missionen des Seminars betrug 1913 1,557.468; das Missionspersonal setzte sich zusammen aus 1399 Mitgliedern des Seminars, 911 einhei-

mischen Priestern, 398 anderen Ordensleuten, 4510 Schwestern und 3277 Katechisten. Nach Ländern verteilt ergibt sich folgendes Bild:

Missionssprengel	Priester des Seminars	Einh. Priester	Andere Ordensleute	Schwestern	Katechisten
Japan (4)	113	34	134	438	587
Korea (2)	53	17	16	84	9
China (11)	404	205	18	258	866
Hinterindien (13)	567	586	201	2903	1517
Vorderindien (4)	213	69	29	833	298

Infolge des Kulturkampfes in Frankreich leiden die meisten Missionen des Pariser Seminars schon seit längerer Zeit an Personalmangel; durch die Mobilisierung sind einige Missionen so geschwächt worden, daß an eine gedeihliche Missionierung dermalen gar nicht zu denken ist. Wenn nur das bereits Erworbene erhalten bliebe!

Türkei. Die aus der Türkei ausgewiesenen französischen Missionäre, mehrere Hundert an der Zahl, berichten, sie seien von den türkischen Behörden freundlich behandelt und von der Bevölkerung reich beschenkt worden.

Oesterreich. Die St Petrus Claver-Sodalität in Salzburg gibt seit einigen Wochen eine Korrespondenz „Afrika" heraus, die den Zweck verfolgt, das Missionsinteresse in den weitesten Kreisen zu wecken. Wir wünschen dem neuen Unternehmen recht viel Glück.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 40.592 K 21 h. — Neu eingelaufen: A. Beim Berichterstatter: Pfarramt Neuhofen b. Ried für die Missionen der Jesuiten in Indien 20 K. B. Bei der Redaktion: J. K. in K. für die ärmsten Missionen als Fastenalmosen 100 K; Landsturm-Infanterist Johann Brunner in Linz für die Mission in Deutsch-Ostafrika 7 K; durch das hochw. Pfarramt in Leonding von der marianischen Jungfrauenkongregation 14 K für die Mission der Benediktiner in Korea und 7 K für die Mission der Jesuiten in Japan, zus. 21 K; von einem ungenannten Priester aus Tirol je 25 K für Bosnien (Erzbischof Stadler), für die Basilianermönche in Galizien und für die dürftigsten Missionen, zusammen 75 K; von den Theologen in Linz für die katholische Jesuiten-Universität in Tokio 4 K 10 h. Zusammen 207 K 10 h.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 40.799 K 31 h.

Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. **(Benedikt XV. über die Predigt.)** Am 15. Februar l. J. empfing Papst Benedikt XV. das Kollegium der Pfarrgeistlichkeit Roms im Verein mit den Priestern, die zu Rom die diesjährigen Fastenpredigten halten sollen. Die Ansprache des Heiligen Vaters ist

nicht bloß eine weise Ermahnung an die Pfarrgeistlichkeit Roms, sondern richtet sich inhaltlich an alle Prediger; ihr Wortlaut ist folgender (A. A. S. 1915, n. 4, S. 92):

„Predigen ist ein den Bischöfen zukommendes Amt; denn der göttliche Stifter der Kirche sagte zu diesen in der Person der Apostel: ‚Gehet hin und predigt das Evangelium jeder Kreatur.' Ein solches Amt aber können die Bischöfe nicht immer allein ausüben, sowohl wegen der Ausdehnung und Entfernung der Orte, an denen sie das Evangelium verkünden müssen, wie auch deshalb, weil sie durch die mannigfaltigen anderen Aufgaben ihres bischöflichen Amtes davon abgehalten werden. Sie bedürfen daher der Unterstützung von untergeordneten Priestern, denen sie die Aufgabe, dem Volke das Wort Gottes zu verkünden, in der Weise und mit jenen Umständen übertragen, wie es die Verschiedenheit der Fälle bedingt.

Auch der Bischof von Rom, und er vielleicht mehr als jeder andere, muß sich an die Mitarbeit solcher Hilfskräfte wenden, um seiner Pflicht zu genügen, das Evangelium der ihm am engsten verbundenen Diözese zu predigen. Wir sind nun so glücklich, in Euch, geliebteste Söhne, solche Mitarbeiter an Unserm bischöflichen Amte begrüßen zu können, die Ihr bestimmt seid, dem römischen Volke in der gegenwärtigen Fastenzeit zu predigen. Ihr seid heute in Unserer Gegenwart versammelt, um gleichsam in feierlicher Weise die Sendung zu erhalten, den Bischof von Rom in der Predigt an sein Volk zu vertreten, und Wir zögern nicht, sie Euch zu erteilen, indem Wir die Bestätigung gutheißen, die bereits Unser Kardinalvikar der Auswahl Eurer Personen für das überaus schwere Amt der Fastenprediger erteilt hat.

Aber gerade weil Ihr bestimmt seid, Unsere Stelle in diesem Amte zu vertreten, das Ihr sicher ebenso wie Wir als höchst wichtig erachtet, müßt Ihr, geliebteste Söhne, den Wunsch hegen, kennen zu lernen, in welcher Weise Wir wünschen, daß Unsere Stellvertretung von Euch ausgeführt werde.

Unserem so angebrachten Wunsche zu entsprechen, möchten Wir Euch vor allem daran erinnern, *welches der Stoff für Eure Predigten sein soll.*

Wir wollen Euch kein Unrecht tun und etwa annehmen, als kenntet Ihr Eure Pflicht nicht, ‚das *Wort Gottes*' zu predigen; deshalb wollen Wir auch nicht einmal die Möglichkeit annehmen, es möchte sich einer unter Euch befinden, der sich mit der Absicht trägt, *Fragen der Philosophie, der Geschichte oder der Politik auf die Kanzel zu bringen.* Der Prediger muß hauptsächlich auf den *geistigen Nutzen* bei seinen Zuhörern sehen; die Norm aber für das christliche Leben wird ‚aus dem geschriebenen und geoffenbarten Worte Gottes' abgeleitet, das den Glaubensschatz bildet und vom unaussprechlich erhabenen Lehramte autoritativ erklärt wird, welches Gott selbst in der Kirche eingesetzt hat. Zu dieser reinsten Quelle sollen sich deshalb die

Prediger wenden, um das heilsame Wasser zu schöpfen, mit dem sie das nach Wahrheit dürstende Volk sättigen müssen; aus ihr sollen sie schöpfen die dogmatischen Lehren, die allein den Geist des Glaubens wieder beleben können, der leider selbst in dieser Stadt Rom so entkräftet ist; und daraus sollen sie auch die Wahrheiten der Moral schöpfen, die den Christen in der Erfüllung der Pflichten gegen Gott, gegen seinen Nächsten und gegen sich selbst leiten müssen.

Fern liegt Unserem Sinne der Gedanke, den mäßigen Gebrauch einer wirksamen Widerlegung der modernen Irrtümer zu mißbilligen; Wir denken keineswegs daran, den zu verurteilen, der den Blick auf die Lage der Gesellschaft hinlenkt, in der diejenigen leben, an die er sein Wort richtet. Allein abgesehen davon, daß eine Widerlegung der modernen Irrtümer einzig für denjenigen Kreis reserviert bleiben soll, in dem sie angebracht sein mag, verlangen Wir, daß sie als eine logische Folgerung der zuvor unbestreitbar dargestellten Prinzipien hingestellt werde; nur dann, wenn das Volk von der Notwendigkeit überzeugt sein wird, die Unterweisung Gottes auch in dem anzunehmen, wo der menschliche Verstand zum Verständnis nicht ausreicht, kann man mit Nutzen die Unsinnigkeit der freien Forschung in Sachen des Glaubens oder den Stolz dessen, der das Wunder leugnet, vorführen. Und man lenke auf die Lage der Gesellschaft, in der man lebt, ebenfalls den Blick, nicht um für Rhetorikschüler passende Beschreibungen zu machen, sondern hauptsächlich um den Nutzen zu zeigen, den die Gläubigen aus der gehörten Predigt ziehen sollen.

Wir haben auf den Nutzen der Predigt hingewiesen. Laßt es Euch nicht schwer fallen, geliebteste Söhne, wenn Wir auf diesem Punkte bestehen und Euch offen erklären, ein Prediger soll nicht so sehr darauf abzielen, den Verstand zu berichtigen, als vielmehr das Herz umzubilden; auch selbst die Richtigstellung der Irrtümer des Verstandes muß vom Prediger auf Besserung des praktischen Lebens der Zuhörer abzielen. Es sei somit keiner unter Euch, der sich mit einer schönen Darlegung der katholischen Wahrheit begnügt, und noch weniger gebe sich einer mit einer glänzenden Widerlegung der modernen Irrtümer zufrieden, ohne im einen wie im andern Fall zur praktischen Anwendung herabzusteigen. Ach, wie vielmal verstehen es die Zuhörer nicht, von sich aus die Folgerungen zu ziehen, welche aus den als unbestreitbar anerkannten Vordersätzen hervorgehen! Euch liegt es ob, Ihr Rufer des göttlichen Wortes, Euer Werk zu vervollständigen, indem Ihr Eure Zuhörer handgreiflich darauf hinweist, wie und wann sie ihre Handlungsweise ändern müssen, indem sie bald von dem, was sie vorher taten, ablassen, bald das tun, was sie zuvor unterlassen haben. Hievon soll Euch nicht die Befürchtung abhalten, es fehlen zu lassen an der pflichtschuldigen Achtung gegen die Zuhörer. Die konkrete Angabe der Nutzanwendung, die aus der Predigt gezogen werden soll, ist für viele von absoluter Notwendigkeit, für niemanden kann sie überflüssig sein, wie das Wort des Freundes

nicht überflüssig ist, der den zum Guten ermuntert, der die Ausführung ebendieses Guten bereits im Sinne hat.

Ueber die Form, in der nach Unserer Anschauung das Wort Gottes verkündet werden soll, sagen Wir nichts. Der Respekt, der diesem gebührt, und die Hochachtung, die Ihr zweifellos von Eurem Amte habt, gewähren Euch die Ueberzeugung, Geliebteste Söhne, daß Ihr alles das fernhalten müsset, was den erforderten Ernst im Predigen beseitigen oder vermindern könnte. An eine Sache wollen Wir Euch lediglich erinnern hinsichtlich der Form der Predigten, und zwar an die Sorgfalt, mit der den Predigten innerhalb ihrer verschiedenen Teile eine durchaus klare Ordnung gegeben werden soll. Während Ordnung allen das Verständnis einer dargelegten Behauptung erleichtert, wird es für einen mittelmäßig gebildeten Zuhörer schwierig, eine Predigt zu behalten, in der die verschiedenen Argumente nicht unter sich verbunden erscheinen, oder die verschiedenen Teile nicht gegenseitig geordnet sind."

II. **(Absolution und Spendung der heiligen Kommunion an mobilisierte Soldaten.)** Das Reskript der heiligen Pönitentiarie vom 18. März 1912 an den Bischof von Verdun[1]) hat eine nicht unbedeutende Erweiterung erfahren. Unter Gutheißung des Heiligen Vaters Benedikt XV. hat dieselbe heilige Pönitentiarie gestattet, daß in gleicher Weise wie die mobilisierten Soldaten auch diejenigen Personen beiderlei Geschlechts, mit Einschluß der Ordenspersonen, absolviert werden können, welche wegen der Pflege der Kranken und Verwundeten oder sonstiger Dienstleistungen halber zur mobilisierten Armee gehören, im Felde stehen und dem Militärkommando unterstellt sind. Der lateinische Wortlaut des diesbezüglichen Gesuches ist folgender:

Beatissime Pater.

Anno 1912 Sacra Poenitentiaria „affirmative" respondit ad Quaesitum: An quilibet miles ad bellum convocatus, seu ut ajunt mobilisatus, aequiparari possit militibus in periculo mortis constitutis, ita ut a quovis obvio sacerdote possit absolvi.

Jamvero sunt et alii homines, viri ac mulieres, inter quas non desunt Sorores religiosae, qui tempore belli hujusmodi periculo mortis obnoxii esse videntur, immo non raro occumbunt; iidemque auctoritati militari subsunt: nempe quotquot in bello vulneratis aut aegrotantibus assistunt, aut castrenses epistolas expediunt, aliaque id genus exercent munera. Cum hi non semper reperiant sacerdotes approbatos, qui eorum linguam calleant, nonne consultum foret, ut facultas supradicta quoad absolutionem sacramentalem concessa militibus mobilisatis, extenderetur ad omnes fideles utriusque sexus, non exclusis Sororibus religiosis, qui aliquo modo pertinent ad exercitus mobilisatos et sub regimine militari continentur?

[1]) Siehe den ersten Pastoralfall in diesem Hefte und den Wortlaut des Reskriptes in dieser Zeitschrift 1913, S. 484 f.

Die Antwort lautet: Sacra Poenitentiaria mature consideratis expositis, benigne sic annuente Sño Domino Nostro Benedicto Papa XV. indulget pro gratia extensionis Rescripti diei 18 Martii 1912 quoad fideles, de quibus in precibus, qui in castris versantur: contrariis quibuscunque non obstantibus. Datum Romae in Sacra Poenitentiaria diei 21. Decembris 1914.

Hiermit dürfte auch der Zweifel erledigt sein, der von einigen erregt wird, als ob das Reskript vom 18. März 1912 nicht allgemeine Gültigkeit habe, sondern nur für den Bereich der Bittsteller gelte. Wenn auch die Antwort ihrer Form nach partikular ist, war doch der Gegenstand der Frage sowohl wie der Antwort ein allgemeiner. Die heilige Pönitentiarie hat mithin die allgemeine Frage allgemein beantwortet; also kann man sich überall nach dieser Entscheidung vom 18. März 1912 richten und ebenso nach der jetzt gegebenen Erweiterung. Auch diese ist freilich auf das Privatgesuch eines Feldgeistlichen erteilt worden, gilt aber sicher nicht nur für diesen Feldgeistlichen, sondern ist allgemeiner Natur.

Die mobilisierten Soldaten werden demnach als denen gleichgestellt erklärt, welche sich in periculo mortis befinden; daß sie von jedem Priester absolviert werden können, ist einfach eine Folgerung aus jener Gleichstellung. — Ebendeshalb ist man aber auch berechtigt, noch eine andere Folgerung zu ziehen. In periculo mortis bindet das Gebot des jejunium naturale beim Empfang des viaticum nicht, wenn sonst die heilige Kommunion nicht empfangen werden kann. Dies gilt nicht nur, wenn die Todesgefahr von einer Erkrankung herrührt, sondern von woher immer sie kommen mag. In lebensgefährlicher Krankheit ist nach dem Konstanzer Konzil (13. Sitzung) die Verpflichtung zum jejunium naturale einfachhin aufgehoben; in den anderen Fällen wie z. B. bei einem zum Tode Verurteilten nur insoweit, als die heilige Kommunion nicht mehr mit Sicherheit nüchtern empfangen werden kann. Entschlösse sich also ein zum Tode Verurteilter erst am Morgen der Hinrichtung, nachdem er schon Speise und Trank zu sich genommen, zur Beicht und Kommunion, wäre diesem zweifelsohne die heilige Kommunion zu reichen; hätte er sich am Vorabend schon dazu bereitet, müßte er an sich nüchtern bleiben wie die andern Christen. In ähnlicher Weise dürfte es zu halten sein mit den Soldaten vom Augenblick der Mobilisation an. Müssen sie sofort ausrücken und finden sie am folgenden Morgen nicht sicher gute Gelegenheit, nüchtern zu kommunizieren, dann kann ihnen, ohne daß sie nüchtern sind, sofort die heilige Kommunion gereicht werden, weil die Gefahr vorliegt, daß sie im Kampfe fallen, bevor sie anderswo die heilige Kommunion empfangen können. Jedenfalls ist die Befugnis, so zu kommunizieren, eine in dem Grade probable Folgerung der Interpretation, daß sie praktisch tuto befolgt werden kann.

Heft 4 der Acta Apostolicae Sedis vom 27. Februar 1915 (vol. VII, pag. 97) bringt ein in ähnlichem Sinne lautendes Dekret der S. Congregatio de disciplina sacram., kraft welchem „die zur Front kommandierten Soldaten zur heiligen Kommunion nach Weise der Wegzehrung können zugelassen werden". („Milites ad proelium vocatos [i sol-

dati sul fronte] admitti posse, *servatis servandis*, ad S. Mensam Eucharisticam per modum Viatici.“)

Dieses Dekret, welches im speziellen Auftrag des Heiligen Vaters Benedikt XV. erlassen und gezeichnet ist [11. Februar 1915], drückt allerdings die Beschränkung aus: „Solange die außerordentlichen Umstände des gegenwärtigen Krieges dauern“ (attentis extraordinariis praesentis belli circumstantiis, iisque perdurantibus); allein es scheint dies weniger geschehen zu sein wegen der berührten Viatikumsfrage als wegen des noch hinzugefügten Privilegs bezüglich der Feier der heiligen Messe, welches hier folgt; dann wird durch das gegenwärtige Dekret die Antwort der heiligen Pönitentiarie, welche den Begriff „periculum mortis“ weiter ausdehnt, keineswegs aufgehoben.

Das berührte Privileg zum Celebrieren der heiligen Messe lautet dahin, daß die zum Militärdienst herangezogenen Priester, welche der Sanitätsabteilung zugewiesen sind, einfachhin an jedem sichern und anständigen Orte celebrieren dürfen, falls sie nicht in eigentlichen Gotteshäusern celebrieren können; den Priestern, welche mitkämpfen müssen, ist dasselbe nur an Sonntagen und gebotenen Feiertagen gestattet. „Sacerdotes militiae adscriptos qui militibus sauciis infirmisve deferendis vel curandis destinati sunt (vulgo *lecticarios* vel *infirmarios)* si in ecclesiis[1]) Missam celebrare nequeant, in quocumque loco, decenti tamen et tuto, et etiam sub dio, Sacrum litare posse, remoto quovis irreverentiae periculo: eos vero qui armis dimicant, Missam eodem modo, iisdemque sub conditionibus celebrare posse, at Dominicis tantum et diebis festis de praecepto, dummodo omnes praedicti sacerdotes nullo alio canonico impedimento irretiti sunt.“

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Zwei Gebete um den Frieden.)** — 1. Gebet zur Königin des Friedens. — Ave augustissima regina pacis, sanctissima Mater Dei, per sacratissimum Cor Jesu, Filii tui, principis pacis, fac, ut quiescat ira ipsius et regnet super nos in pace. Memorare, o piissima Virgo Maria, non esse auditum a saeculo, quemquam tua petentem suffragia esse derelictum. Ego tali animatus confidentia ad te venio. Noli, Mater Verbi, verba mea despicere, sed audi propitia et exaudi, o clemens, o dulcis Virgo Maria.

Sei gegrüßt, o erlauchteste Königin des Friedens, heiligste Mutter Gottes, durch das allerheiligste Herz Jesu, deines Sohnes, des Friedensfürsten, bewirke doch, daß sein Zorn sich besänftige und daß er in Frieden über uns herrsche. Gedenke, o gütigste Jungfrau Maria, daß es von Ewigkeit her nicht gehört wurde, daß jemand, der dich um deine Fürbitte anflehte, verlassen worden sei. Durch solches Vertrauen ermuntert, komme ich zu dir. O Mutter des ewigen Wortes, verschmähe doch meine

[1]) Ohne Zweifel sind hier auch die sacella publica inbegriffen.

Worte nicht, sondern höre mich gnädig an und erhöre mich, o milde, o süße Jungfrau Maria.

Ablaß: 300 Tage jedesmal. — Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man das Gebet einen Monat lang täglich gebetet hat. Bedingung: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — Pius IX. 23. Sept. 1846.

Das obige Gebet wendet sich eingangs an die himmlische Friedenskönigin, damit sie durch das Herz Jesu, ihres Sohnes, des Friedensfürsten, der Welt den Frieden erwirke. Nach dieser Einleitung aber bestürmt es die Gottesmutter mit dem allbekannten „Memorare", dem Rufe des kindlichen Vertrauens, die Bitte um Frieden nicht unerhört zu lassen. So ist das Gebet in sich eines der schönsten, die wir überhaupt haben, und insonderheit eines der herrlichsten zur seligsten Jungfrau. Als Gebet um Frieden aber ist es wie gemacht für unsere Kriegszeit. Die Geschichte dieses Gebetes macht es uns noch teurer.

Als vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Revolutionsstürme ganz Europa durchwüteten, erflehte der Jesuitengeneral Johannes Roothaan von Papst Pius IX. einen Ablaß für dieses Gebet. Der Papst gewährte am 23. September 1846 die Bitte und empfahl dadurch das Gebet der ganzen Christenheit als besonderes Mittel, um zum ersehnten Frieden zu gelangen.[1])

Allein das Gebet ist älteren Ursprunges und hat schon als Friedensgebet genau 200 Jahre vor dieser Ablaßverleihung eine Rolle gespielt am Ende des Dreißigjährigen Krieges vor dem Westfälischen Frieden. Der Hauptbestandteil des Friedensgebetes, das Memorare, stammt seinem wesentlichen Inhalt, Sinn und Geist nach aus den Schriften der alten Väter, vor allem aus denen des heiligen Bernhard. Ja, der das „Memorare" kennzeichnende Ausdruck, der besagt, es sei noch nie erhört worden, daß jemand, der Maria um ihre Fürbitte anflehte, verlassen wurde, findet sich wörtlich beim heiligen Bernhard.[2]) Soweit die Forschung bis jetzt reicht, trifft man die ganze Fassung des Memorare als Teil eines größeren Gebetes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Doch muß damals auch schon das Memorare für sich allein bekannt und im Gebrauch gewesen sein.[3]) Es wurde besonders verbreitet durch ein Gebetbuch des Zisterziensermönches Nikolaus Salicetus, den Antidotarius animae, der in dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts 14 Auflagen erlebte.[4]) Doch wurde das Memorare so recht ein beliebtes Volksgebet seit dem 17. Jahrhundert, als es der Jesuitenpater Claudius Bernard, der in der Geschichte als „der arme Priester" bekannt ist und im Jahre 1641 zu Paris im Rufe der Heiligkeit starb, zum Lieblingsgebet des Volkes machte. Auch für das Beten des Memorare allein wurden im Jahre 1846 dieselben Ablässe wie für das Gebet „Ave augustissima", zunächst nur für Frankreich und dann

[1]) Cf. Falise, Resolutiones authenticae S. C. Indulgentiarum p. 325. — [2]) Cf Migne P. Lat. CLXXXVIII, 428. — [3]) Pastor bonus 1899, 190. — [4]) Vgl. Zeitschrift für kath. Theol., Innsbruck, XXVI. (1902) 604 ff.

unter dem 11. Dezember des gleichen Jahres für die ganze Welt bewilligt. Schon im 17. Jahrhundert hatte der päpstliche Nuntius in Paris das Friedensgebet nach Rom gesandt, um dafür einen Ablaß zu bekommen. Damals verheerte der Dreißigjährige Krieg Europa und je länger er dauerte, um so mehr wuchs die Sehnsucht nach Frieden. In Paris machte sich damals besonders der Kartäusermönch Jakob von Dijon um die Erflehung des Friedens verdient. Er lebte gleichzeitig mit dem P. Claudius Bernard, der wie jener aus Dijon gebürtig war, zusammen in Paris. Daselbst gründete er in einer Dominikanerkirche eine Friedenskapelle, die der seligsten Jungfrau als Friedensfürstin geweiht ward. Er war es auch, der dem Memorare die Einleitung Ave augustissima regina pacis gab und es so zum Friedensgebet umschuf. In Frankreich ward es von verschiedenen Bischöfen für ihre eigenen Diözesen mit Ablaß versehen. Die päpstlichen Nuntien bemühten sich nun auch in Rom, für alle Gläubigen der ganzen Welt einen Ablaß dem Gebete zu erflehen, so namentlich im Jahre 1641 und 1646. Wir wissen nicht, woran diese Bemühungen damals scheiterten. Unterdessen aber ward das Gebet weiter gebraucht und die Friedenskönigin damit weiter bestürmt. Im Jahre 1648 kam der heißersehnte Frieden, der den Greueln des Dreißigjährigen Krieges ein Ende machte.[1])

Eben verheert ein neuer Krieg Europa, der in einem Jahre die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges zusammenfaßt. Heute nach etwas mehr als einem halben Jahre ist darin schon mehr Blut geflossen als in den Jahren 1618—48. Da tritt der Heilige Vater Benedikt XV. als Friedensvermittler auf. Und wenn er noch nicht Gehör findet bei den Fürsten hier auf Erden, so wendet er sich mit allen Gläubigen der ganzen Welt im heißen Ruf um Frieden an den himmlischen Friedensfürsten und dessen erbarmungsvolles Herz. Der Schluß des Gebetes ist an die Friedenskönigin Maria gerichtet, damit sie für uns den Frieden erflehe, den unser Gebet nicht zu erlangen vermag.

Dieses herrliche Friedensgebet aber, das schönste Gegenstück zum Gebete „Ave augustissima", hat den Papst selber zum Verfasser und folgenden Wortlaut:

2. Gebet, das Se. Heiligkeit Benedikt XV. den Katholiken der ganzen Welt vorgeschrieben hat, um von Gott das Ende des Krieges und den Frieden unter den Nationen zu erflehen.

„In der Angst und Not eines Krieges, der die Völker und Nationen in ihrem Bestande bedroht, fliehen wir, o Jesus, zu deinem so liebevollen Herzen, als zu unserm sichersten Zufluchtsorte. Zu dir, o Gott der Barmherzigkeit, flehen wir mit Inbrunst: wende ab diese schreckliche Geißel! Zu dir, o Friedenskönig, rufen wir in inständigem Gebete: gib uns bald den ersehnten Frieden!

[1]) Vgl. La Civiltà cattolica 1915 vol. I, p. 335 sqq. Hier wird auch darauf hingewiesen, daß die Einleitung des Friedensgebetes von der Verehrung des Herzens Jesu vor der Zeit der seligen Margareta Alacoque klares Zeugnis ablegt.

Von deinem göttlichen Herzen aus ließest du auf der ganzen Welt die heilige Liebe erstrahlen, damit jegliche Zwietracht schwinde und unter den Menschen nur die Liebe herrsche. Dein Herz schlug, da du auf Erden weiltest, voll zarten Mitleids für alle menschliche Not. Ach, möge dein Herz sich unser erbarmen auch in dieser Stunde, die schwer auf uns lastet mit ihrem verhängnisvollen Hasse und dem entsetzlichen Blutvergießen!

Erbarme dich so vieler Mütter, die in Angst und Sorge sind um das Schicksal ihrer Söhne, erbarme dich so vieler Familien, die ihres Hauptes beraubt sind; erbarme dich des unglücklichen Europa, über das so schweres Verhängnis hereingebrochen ist!

Gib du den Herrschern und den Völkern Gedanken des Friedens ein; laß aufhören den Streit, der die Nationen entzweit; mach', daß die Menschen in Liebe sich wieder zusammenfinden; gedenke, daß du sie um den Preis deines Blutes zu Brüdern gemacht! Einst hast du auf den Hilferuf des Apostels Petrus: „Rette uns, o Herr, denn wir gehen zugrunde" voll Liebe gehört und den empörten Meereswogen Ruhe geboten; o, so laß dich auch heute versöhnen, erhöre gnädig unser vertrauensvolles Gebet und gib der stürmisch bewegten Welt wieder Ruhe und Frieden.

Und du, allerseligste Jungfrau, wie früher in den Zeiten größter Not, so hilf uns auch jetzt! Beschütze uns und rette uns. Amen."

Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 21. Januar 1915 verleiht Papst Benedikt XV. allen Gläubigen jedesmal 300 Tage Ablaß, sooft sie während der ganzen Dauer des jetzigen Krieges das obige von ihm selbst verfaßte Gebet um Frieden reumütigen Herzens verrichten. — Act. Ap. Sed. VII, 65.

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

IV. **(Meßstipendium und Privatmesse.)** In der älteren kirchlichen Praxis wurden bei dem Offertorium in der Messe von den Gläubigen tatsächlich auch Opfer in Naturalien, später in Geld dargebracht. Diese Opfer wurden zum Unterhalt des Klerus verwendet und hießen darum Stipendia. Die Messen, bei welchen sie dargebracht wurden, waren missae publicae. Die Opfergaben gingen ursprünglich in den gemeinsamen Besitz des Klerus über. Eine Erinnerung an diese Praxis lebt noch besonders in der jetzigen Pfarrmesse fort. Da ist es auch heute noch üblich, daß alle Anwesenden in irgend einer Form („Klingelbeutel") ihr Opfer darbringen, das gewöhnlich nicht für Privatzwecke des Priesters, sondern für die Kirche verwendet wird. Dafür hat auch jedes Glied der Pfarrgemeinde in gleicher Weise Anteil an den Früchten dieser Missa publica, da der Pfarrer verpflichtet ist, das heilige Meßopfer an solchen Sonn- und Feiertagen, an denen die Gemeinde einer Messe beiwohnen muß, auch nur für die Gemeinde im allgemeinen und nicht für Privatzwecke darzubringen. Die Pfarrmesse ist gleichsam die „Konventmesse" einer Pfarrgemeinde, nur daß hier „Benefactores" und

Anwesende ein und dieselben Personen sind, da eben die Anwesenden durch ihre Gaben das „Stipendium" aufbringen.

Dieses ursprüngliche Verhältnis von Geber eines Stipendiums, Intention, persolvierendem Priester und Art der Persolvierung wurde allmählich von seinem zuerst allgemeinen Charakter auf singuläre Fälle privaten Charakters übertragen. Die Messe, um die es sich dabei handelt, ist nun in ihrem Wesen nicht mehr missa publica, sondern privata, der keine Kommunität von Rechts wegen beizuwohnen die Pflicht hat. Ob sie gesungen oder bloß gelesen wird, ändert nichts an ihrem Charakter; denn wenn es auch angemessener ist, die Missa privata nur zu lesen, wird sie doch auch durch den Gesang allein noch nicht zur Missa publica. Bei der Privatmesse findet prinzipiell keine allgemeine öffentliche Darbringung von Opfergaben durch die Gläubigen statt; daher ist der Priester auch nicht verpflichtet, die Privatmesse auf die Meinung der Gläubigen darzubringen. Hingegen kann der einzelne vor der Privatmesse dem Priester in privater, außerliturgischer Weise eine Opfergabe darbringen und dadurch den Priester verpflichten, die Privatmesse auf seine Meinung zu feiern. Diese außerliturgische Opfergabe hat heute den Namen Stipendium und ist eben wegen ihres außerliturgischen Charakters mit der Privatmesse verbunden, während in der Missa publica auch die Darbringung der Opfergaben liturgischen Charakter hat. Der Gang der historischen Entwicklung ist also folgender: Zuerst missa publica mit Oblation der Gläubigen und Intention für die Gläubigen. Dann, als die Zahl der Priester wächst, als man in einer Kirche mehrere Altäre aufzustellen beginnt und immer häufiger neben der Missa publica auch Privatmessen hält, werden diese zuerst ohne besondere Anteilnahme einer Kommunität gehalten. Dadurch sehen sich einzelne Personen veranlaßt, die bei der Missa publica übliche Art der Darbringung von Opfergaben auch auf die nunmehrige Missa privata zu übertragen, jedoch mit der Bedingung, daß am fructus ministerialis nur jene Anteil haben sollen, welche die Opfergabe zur Missa privata darbringen. Damit ist nun der Priester nach Annahme einer solchen Opfergabe zu einer bestimmten privaten Intention verpflichtet. Dem privaten Charakter entsprechend vollzieht sich aber die Annahme einer derartigen Opfergabe auch im privaten und außerliturgischen Verkehr zwischen Priester und einzelnen Gläubigen. Für die Missa publica bleibt aber nach wie vor die Annahme einer privaten Opfergabe und die private Intention unzulässig, wie sich noch heute in der „Pfarrmesse" zeigt.

Karlsburg (Siebenbürgen). Drinkwelder.

V. **(Die Intervention Leos XIII. beim Kaiser von Abessinien.)** Es war nach der furchtbaren Niederlage, welche die Italiener am 1. März 1896 bei Adua erlitten. Die italienischen Soldaten, die nicht gefallen waren, befanden sich in der Gefangenschaft der Sieger. Wie allgemein bekannt ist, verwandte sich Leo XIII. beim Kaiser Menelik II. um Freilassung der Gefangenen.

Oft ist behauptet worden, der Papst habe diesen Schritt nur getan, um Italien seine eigene Macht fühlen zu lassen, das junge Königreich, das den Kirchenstaat verschlungen, zu demütigen. Noch jüngst schrieb der Liberale Vittorio Vettori im Blatt „Ordine" (Ancona) bei einer Besprechung der Bemühungen Benedikts XV. zu Gunsten der gefangenen Kriegsinvaliden: „Wir erlebten schon einmal ein ähnliches Eingreifen des Papstes, nämlich als Leo XIII. bei Menelik für die Befreiung unserer Gefangenen eintrat. Damals arbeitete unsere Diplomatie dahin, daß der Erfolg ausbliebe gegenüber jenem Schachzug des Vatikans, und man begreift, weshalb: der Papst wollte offenbar uns eine Demütigung zufügen."

Dieser Legende hat nun endlich Graf Soderini, der an der Sache beteiligt gewesen, ein Ende gemacht. Edoardo Soderini genoß das volle Vertrauen Leos XIII. Er war wirklicher Geheimkämmerer di spada e cappa und Ueberbringer der Goldenen Rose, welche Würden er 1910 ablegte, um sich um ein Abgeordnetenmandat zu bewerben. Bei den letzten Wahlen siegte er im Wahlkreis Osimo. Während seiner letzten Jahre beauftragte Leo XIII. den Grafen, die Geschichte seines Pontifikates zu schreiben, und stellte ihm dazu sonst unzugängliche Aktenstücke zur Verfügung. Das Werk war fast vollendet, als sich gegen eine solche Veröffentlichung über ganz rezente Dinge Bedenken erhoben, die auch durchdrangen, so daß sie bis heute unterblieben ist.

Im verflossenen Januar hat Soderini im „Corriere d'Italia" den vollen Sachverhalt jener päpstlichen Intervention beim Negus von Abessinien dargelegt. Die Initiative ging vom Fürsten Baldassarre Odescalchi, dem am 5. September 1909 verstorbenen Chef des Geschlechtes, dem Papst Innozenz XI. entstammte, aus. Vor seinem Tode überließ Odescalchi, der einige Zeit der Abgeordnetenkammer angehörte und sich auch schriftstellerisch betätigte, dem Grafen Soderini ein Schriftstück über diese Angelegenheit. Wie Odescalchi darin mitteilt, dachte zuerst er an eine Intervention des Papstes, als nach dem Unglück von Adua weder der neue Ministerpräsident Marcheše di Rudini noch sonst jemand wußte, auf welche Weise die gefangenen Italiener befreit werden könnten. Seine Idee legte Odescalchi zunächst einem engeren Ministerrat vor, an welchem Rudini, Caetani und Brin teilnahmen. Da sie ihnen gefiel, begab er sich unverzüglich zum Kardinal-Staatssekretär Rampolla, der ebenfalls zustimmte. Von Leo XIII. in Privataudienz empfangen, brachte Odescalchi ohne Umschweife seine Bitte vor. Der greise Papst war ganz überrascht und fragte: „Aber wie kann ich zu Gunsten der Soldaten einer von mir nicht anerkannten Regierung intervenieren?" Odescalchi meinte, kein Vernünftiger würde dem Papst einen Vorwurf machen, wenn er über eine unbedeutende politische Erwägung hinweg als Oberhaupt der katholischen Kirche auch seinen in abessinischer Gefangenschaft schmachtenden Söhnen die Hand reichen wollte. Auf Leos Frage: „Nun gut, aber wie würde sich in diesem Fall die italienische Regierung dazu verhalten?" antwortete Odescalchi: „Sie wird ihrer

Pflicht gemäß auch ihrerseits sich bemühen, die Gefangenen zu befreien und jedem Vorgehen Eurer Heiligkeit sich fernhalten. Wahrscheinlich wird sie, nachdem die Initiative Eurer Heiligkeit bekannt geworden sein wird, eine Form finden, dafür zu danken. Eure Heiligkeit können dann nach Belieben diesen Dank annehmen oder nicht annehmen." Leo XIII. entließ den Fürsten mit dem Versprechen, mit dem Staatssekretär darüber zu reden. Obwohl er der Sache wohlwollend gegenüberstand, schien er doch keinen entscheidenden Schritt tun zu wollen. Während Odescalchi im weiteren Verlaufe vollkommen beiseite gelassen wurde, was ihn begreiflicherweise verdroß, fand sich Soderini, der damals freundschaftliche Beziehungen zu verschiedenen Staatsmännern unterhielt, veranlaßt, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Vom Grafen Graziadei erfuhr er, der Ministerpräsident di Rudini wünsche sehr, mit ihm hierüber zu reden. Nach einer Unterredung mit Rudini begab sich Soderini sofort zum Papst. Leo hörte schweigend zu und bemerkte zum Schluß, die Idee sei nicht ohne Schwierigkeiten. Er deutete auch seine Befürchtung eines Mißerfolges infolge störenden Dazwischentretens einer damals Italien besonders in Afrika nicht sehr wohlgesinnten Macht an. Den Hauptgrund seines Zögerns sprach Leo XIII. aus, als Soderini nach dem Wunsch Rudinis aufs neue zurückkehrte. „Weshalb sollte ich denn nicht den innigsten Wunsch nach Befreiung jener hegen, die gleich anderen meine teuersten Söhne sind?" rief der Papst aus. „Weshalb sollte ich nicht bereit sein, mein Möglichstes zu tun, jenen Zweck zu erreichen? Mehr noch, würde der Herrscher Aethiopiens eine Summe für die Auslösung verlangen, so wäre ich mehr als bereit, sie zu zahlen. Doch es gibt ein großes Hindernis. Ich will durch nichts die Persönlichkeit des Königs Humbert, seine Würde, seine Macht herabsetzen. Ich will nicht, daß man denkt oder daß es auch nur scheint, ich wolle einen Erfolg auf seine Kosten. Nur die Gewißheit, damit dem König einen Gefallen zu tun, kann mich veranlassen, zu handeln, nichts anderes. Aber nicht ich kann das von ihm erbitten . . ."

Soderini teilte diese Unterredung dem Ministerpräsidenten mit, der sich noch am selben Tage zum König begab. Von Rudini erfuhr Graf Soderini am folgenden Morgen, der König lasse ihn, Soderini, bitten, er möge dem Papst seinen Dank aussprechen für das, was er im Interesse der Gefangenen tun werde. Er begreife, daß dies dem Papste zum Ruhme gereichen würde, und freue sich außerordentlich darüber. — Rudini erklärte sich bereit, dem Papst ein Schiff für einen Gesandten zur Verfügung zu stellen. Angesichts der drohenden Volksstimmung drängte er zur Eile. Leo XIII. gab dem Grafen Soderini das Versprechen, sofort zu handeln. In einem Brief Rudinis an Soderini vom 2. Juni 1896 heißt es: „Die Herablassung Sr. Heiligkeit, der sich für die gefangenen Italiener, die sich in Schoa befinden, interessieren wollte, hat mich aufs tiefste bewegt. Dankbaren Gemütes wende ich mich an Sie mit der dringenden Bitte, sich zum Dolmetscher meiner dank-

baren Gefühle zu machen. Ich werde Ihnen verbunden sein, wenn Sie mich wissen lassen wollen, welche Kundgebung an höchster Stelle am genehmsten empfunden würde . . . ."

Der Papst sandte Msgr. Cyrillus Macaire, Patriarch der katholischen Kopten in Alexandria, zu Menelik. Als dies bekannt wurde, dankte Rudini öffentlich im Parlamente. Außerdem durch einen Brief an Kardinal Rampolla, den Fürst Odescalchi in den Vatikan brachte, wie er in dem Soderini überlassenen Manuskript mitteilt.

So weit Soderinis Darstellung nach ihrem Hauptinhalt. Bekannt war schon früher, daß Msgr. Macaire ein päpstliches Handschreiben an „den sehr mächtigen Menelik, Negus Negesti, Kaiser von Aethiopien" überbrachte. Der Papst erinnerte daran, daß Menelik ihn bei seiner Thronbesteigung begrüßt und ihm zehn Jahre später anläßlich seines Priesterjubiläums einen neuen Beweis seiner Freundschaft gegeben habe. Dann wies er auf die gefangenen Italiener hin, die ihren Familien und ihrem Vaterland entrissen seien, ohne daß durch diese Gefangenschaft der Ruhm des Kaisers wachse. Zum Schluß berief sich Leo XIII. auf seine ihm von Christus anvertraute, sich auf alle christlichen Nationen erstreckende Mission, um den Negus inständig zu bitten, er möge ohne Verzug den Italienern die Freiheit wiedergeben. Menelik empfing den päpstlichen Gesandten mit den größten Ehren. Am 12. August erklärte er in einer Msgr. Macaire gewährten feierlichen Audienz: „Der Papst ist unser aller Vater; er hat das Recht, uns zu schreiben und seine Wünsche zu äußern. Wir werden uns wiedersehen und uns in dieser Angelegenheit verständigen." In einer zweiten Audienz von intimerem Charakter teilte Menelik dem Patriarchen mit, er habe beschlossen, alle Gefangenen außer den Offizieren freizulassen. Sofort wurden die Häupter der Provinzen angewiesen, die italienischen Soldaten nach Addis Abeba zu schicken, von wo sie nach Djibouti gebracht werden sollten.

Doch in Italien machten sich kirchenfeindliche Einflüsse mit allem Nachdruck geltend. Die ganze liberale Presse sträubte sich dagegen, daß die italienischen Soldaten dem Papst ihre Rückkehr in die Heimat verdanken sollten. In den ersten Septembertagen nahm ein italienisches Kriegsschiff das mit Waffen und Munition für die Abessinier beladene holländische Schiff „Doelwyk" weg. Zugleich verbreitete sich das Gerücht von einer neuen italienischen Kriegsexpedition. Die Annahme, Italien habe diese Zwischenfälle herbeigeführt, um die Bemühungen des Papstes zu vereiteln, lag nahe. „Osservatore Romano" gab dieser Vermutung offen Ausdruck. Begreiflicherweise hielt das Wohlwollen des Negus unter den neuen Umständen nicht an und er wollte die Italiener nicht mehr freilassen. Der aus der Schweiz stammende Ingenieur Ilg, einer der ersten Räte Meneliks, wurde beauftragt, Msgr. Macaire diese Sinnesänderung unter Bedauern mitzuteilen. Am 1. Oktober empfing alsdann der Kaiser den Patriarchen und überreichte ihm ein verehrungsvolles Schreiben für Leo XIII. Es heißt darin, er könne leider nicht mehr dem edlen Wunsch des Papstes entsprechen. Da die italienische Regierung

trotz ihrer Versicherung, Frieden machen zu wollen, weiterhin so feindselig handle, sei es ihm unmöglich, die einzige Friedensgarantie aus der Hand zu geben. Er versprach, besonders aus Rücksicht auf den Papst die gefangenen Italiener aufs beste behandeln zu lassen. Der am 26. Oktober 1896 abgeschlossene Friede gab ihnen dann die Freiheit wieder. Wie Soderini mitteilt, berührte Leo XIII. einige Zeit später die Angelegenheit seiner Intervention, wobei er sagte: „Wie schade, daß damals nicht Crispi an Rudinis Stelle war; es wäre ganz anders gegangen; das war ein Mann!"

Luxemburg. Dr Jos. Massarette.

VI. **(Verstümmelung und Priesterstand.)** Ein junger Mann, der die Zwanziger bereits seit ein paar Jahren überschritten, trug sich ernsthaft mit dem Gedanken, die Gymnasialstudien noch zu beginnen, um später Priester zu werden. Da brach der Weltkrieg aus und der junge Mann mußte einrücken. Nachdem ihm ein Schrapnell zwei Finger der linken Hand (den Daumen und Zeigefinger) weggerissen hatte, wurde er als fernerhin dienstuntauglich aus dem Heere entlassen. Seine Gedanken ans Priestertum waren unterdessen zum festen Entschluß geworden.

Aber konnte er mit seiner arg verstümmelten Hand noch Priester werden? Das war die Frage, die er an verschiedene geistliche Herren stellte. Aber eine klare, mehr oder weniger entschiedene Antwort wollte oder konnte ihm keiner geben. Und doch lag ihm alles daran, eine bestimmte Aussicht auf die Aufnahme in den Priesterstand zu haben, bevor er die Studien beginnen würde. Da er neben dem Priesterberufe auch Klosterberuf in sich verspürte, vertraute er sich einem Ordenspriester an, und dieser kam ihm bereitwilligst zu Hilfe. Durch die Vorstehung seines Ordens in Rom ließ er bei der Congregatio de Sacramentis eine diesbezügliche Anfrage stellen.

Unter dem 1. März 1915 lief dann von Rom folgendes Antwortschreiben ein:

Ut congruum responsum de illo iuvene qui sacerdotium ascendere cupit, quamvis duobus digitis careat, tibi dare possem, curavi ut sacra ipsa Congregatio de Sacramentis opportune interpellaretur. Exposito igitur casu Excellentissimo Sub-Secretario, pro Sectione de Sacramentis specialiter deputato, infrascriptae declarationes habitae sunt:

1. Impossibile non est gratiam expetitam impetrare; casus tamen exponendus erit ipsi S. Congregationi cum omnibus circumstantiis, maiori qua fieri poterit perspicuitate, ac documentis infrascriptis munitus.

2. In primis clare exponendum est, an postulans hanc gratiam Clericus iam sit vel non. Si Clericus, in quonam Ordine sit constitutus; si nondum statum ecclesiasticum amplexus fuerit, clare exprimi debet illum, quamvis nondum statui ecclesiastico adscriptum, velle tamen studiis incumbere ut ad Sacerdotium ascendere possit

et ad hunc finem se postulare ut habilis ad s. Ordinationem suo tempore recipiendam ex gratia declaretur, defectu quo laborat non obstante. Adnotandum vero est multo difficilius gratiam in hoc secundo casu concedi ac in priori. Expresse etiam declarandum est, an quis statum ecclesiasticum amplecti cupiat in Ordine regulari vel in Clero saeculari.

3. Quocumque in casu defectus quo postulans laborat clare describendus est, praesertim vero exprimendum quaenam pars digiti adhuc remaneat.

4. Attestatio probi medici afferenda est circa causam huius defectus, eam scilicet esse externam non vero internam, ex morbo aliquo provenientem, ita ut timendum non sit ne in peiorem statum defectus ipse declinare possit.

5. Attestatio etiam afferenda est Magistri Caeremoniarum, a Curia Episcopali deputati, qua declaretur defectu laborantem posse decenter s. Missae sacrificium celebrare, caeremonias ipsas rite complendo, absque populi admiratione.

6. Tandem requiritur ut Episcopus supplicem libellum enixe commendet, commendationem ipsam validis rationibus fulciendo, ex eo deductis quod postulans ex. gr. ob ingenii morumque singulares qualitates non parvae utilitatis futurus sit suae Dioecesi, quae penuria Sacerdotum laborat etc.

Si praedictus iuvenis Ordinem regularem ingredi cupiat, loco commendationis Episcopi Dioecesani, sufficiet commendatio Praelatorum Ordinis, et gratia sanationis defectus, de quo in casu, impetrari poterit per tramitem S. Congregationis de Religiosis. —

Diese Aufklärung dürfte manchem willkommen sein. Aus den deutschen Priesterseminarien sind zahlreiche Theologen als Soldaten ins Feld gezogen und auch unter jenen, welche die sogenannte „Kriegsmatura" in Oesterreich abgelegt haben, gibt es sicherlich nicht wenige, die sich in der Berufswahl für das Priestertum entschieden haben. Werden nicht vielleicht manche von diesen eine Verstümmelung als Andenken an den blutigen Krieg mit nach Hause bringen? Und werden sie dann das Streben nach dem Priestertum aufgeben müssen? Vorliegende Erklärung kann in dieser Frage manchem von Nutzen sein, wenn auch lange nicht immer die gleiche Art von Verstümmelung vorliegen wird wie in dem gegebenen Fall. Manche von den ausgeführten Erfordernissen behufs Erlangung einer Dispens bleiben ja mehr oder weniger in allen Umständen die gleichen.

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

VII. **(Eintragung der Trauungsstunde im Trauungsbuch.)** Durch den Krieg werden auch die Ehen per procuratorem modern. Daß es bei einer solchen Eheschließung unter Umständen nicht unwichtig ist, auch die Stunde der Trauung im Trauungsbuche anzumerken, beweist folgender Fall. Am 6. Jänner 1915 fand in Linz per procuratorem die Eheschließung

der in Linz wohnhaften Braut Anna mit dem seit vier Jahren in Smyrna als Beamten der k. k. österreichischen Post wohnhaften Bräutigam Hermann statt. Das Zeugnis der erzbischöflichen Kurie Smyrna, daß von Seite des Bräutigams kein Hindernis obwalte, lag vor, das Aufgebot am Wohnsitze der Braut hatte stattgefunden, das bischöfliche Ordinariat Linz die Bewilligung erteilt; die k. k. Statthalterei bewilligte, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung für den Bräutigam durch den von ihm bevollmächtigten Herrn N. N. in X. abgegeben werde. Ein Aufgebot in Smyrna hatte nicht stattgefunden; kirchlicherseits war davon Dispens erteilt, staatlicherseits hatte die k. k. Statthalterei in Linz erklärt: „Bei dem Umstande, als der Bräutigam bereits seit dem Jahre 1906 in Smyrna seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ist der Fall einer von der österreichischen Behörde zu erteilenden Nachsicht vom Aufgebote hinsichtlich des Bräutigams nicht gegeben und obwaltet vom hierortigen Standpunkte gegen die Vornahme der Trauung von Seite des Pfarramtes . . . kein Anstand." Der inzwischen erkrankte Bräutigam hatte am 5. Jänner telegraphiert, die Ehe solle sogleich geschlossen werden. Der Eheabschluß fand am 6. Jänner, ½11 Uhr vormittags, statt. Die Stunde wurde sogleich in das Trauungsbuch und ebenso in den Trauungsschein eingetragen. Am 6. Jänner abends um 7 Uhr starb nun in Smyrna der junge Ehemann. Erst auf die ausdrückliche Bestätigung hin, daß die Trauung genau zu dieser Stunde vorgenommen, diese Stunde vom Matrikenführer selbst in die Trauungsmatrik und in den Trauungsschein eingetragen wurde, ward der schnell Witwe gewordenen Anna das Sterbequartal und die gesetzliche Witwenpension gegen den Genuß im Inlande zuerkannt.

Linz. Johann Riegler.

VIII. **(„Sie haben meine Hände und Füße durchbohrt." Ps 21 [22] 17.)** Das Buch der Psalmen enthält prophetische Psalmen, die sich auf den verheißenen Messias, dessen Leiden und Verherrlichung und auf sein geistiges Reich, die Kirche, beziehen.

Unter diesen Psalmen nimmt Psalm 21 (22) einen hervorragenden Platz ein, schon aus dem Grunde, weil der Heiland selber nach dem Zeugnis der Evangelien (Mt 27, 46; Mk 15, 34) am Kreuze die Anfangsworte dieses Psalmes (und zwar in der aramäischen Landessprache) gebetet hat: Eli, Eli (Eloi, Eloi), lamma sabacthani?

Für die Apologetik ist es nun eine wichtige Frage, ob im Hebräischen Vers 17 wirklich lautet: „Sie haben . . . **durchbohrt.**" Denn in diesem Falle ist der Psalm auch im **Literalsinn** messianisch. Die Frage wird dadurch veranlaßt, daß heutzutage fast alle hebräischen Kodizes einen Text haben, den man statt „durchbohrt" übersetzt „wie ein Löwe".

Der Unterschied in der Uebersetzung hat nur seinen Grund in einer ganz kleinen Differenz, ob nämlich das Wörtchen: **kaari** geschrieben wird mit dem Zeichen ר oder ד:

Daß nun der richtige Text des Hebräischen **„durchbohrt"** und nicht „wie ein Löwe" zu lesen ist, kann man überzeugend nachgewiesen finden in der kleinen Schrift: „Zur Einleitung in das Buch der Psalmen" (Regensburg, Manz; 50 Pfg.).

Regensburg. Dr Vermeulen.

IX. **(Nicht zu langsam beim Beichthören!)** Die Ehre Gottes und das Seelenheil der Beichtkinder verbieten zwar dem Beichtvater, das Bußsakrament in oberflächlicher und eilfertiger Weise zu verwalten; aber dies schließt keineswegs ein möglichst schnelles Verfahren aus. Es ist immerhin möglich, daß ein schneller Beichtvater ein guter Beichtvater ist, wie auch umgekehrt ein langsamer Beichtvater Fehler machen kann; verschiedene Umstände wie: Alter und Jugend — Schwerfälligkeit und Geläufigkeit — Aengstlichkeit und Entschiedenheit — größere und geringere Erfahrung und Menschenkenntnis — schnelle und langsame Auffassungsgabe — Maßhalten und Weitschweifigkeit im Fragen — Gewandtheit und Schwerfälligkeit der Beichtkinder — Aufrichtigkeit und Verschwiegenheit aus falscher Scham — werden den Ausschlag geben, ob eine Beichte kurz, länger oder zu lange währt. Kürzere Zeit soll der Beichtvater verwenden bei solchen frommen Personen, die auch ohne Beichte kommunizieren können, längere Zeit bei Todsündern, die an der Seele schwer krank sind. Zeit gewinnt man, indem man den Segen schon gibt, während das Beichtkind in den Beichtstuhl geht, indem man ferner nur die notwendigen Fragen stellt: Wann war die letzte Beicht? wessen Standes? Zahl und notwendige Umstände bei Todsünden? Reue und Vorsatz? ob keine früheren Sünden verschwiegen wurden? Der Zuspruch sei möglichst kurz, vor der Absolution bete man eventuell noch ein kurzes, kräftiges Reuegebet vor und wenn man überhaupt das Gebet Passio Domini N. J. Chr. beten will, bete man es, während das Beichtkind den Beichtstuhl verläßt.

Zeit gewinnt man auch, wenn man im allgemeinen das Beichtkind nicht unnötig unterbricht; dies tue man in der Regel nur, wenn der Beichtende trotz gegebener Mahnung so still und undeutlich spricht, daß ihn der Beichtvater nicht versteht, oder wenn sich der Beichtvater über den Zustand des Pönitenten nicht klar wird oder wenn ein Skrupulant mit der Anklage nicht fertig wird.

Pupping. P. Josef a Leoniſſa Brexl.

X. **(Zur Revision der historischen Lektionen des Breviers.)** Im 4. Hefte dieser Zeitschrift 1914, S. 994, wurde auf zwei Offizien (des heiligen Kanut und Eduard) hingewiesen, die den historischen Tatsachen nicht entsprechen und daher einer Richtigstellung bedürfen.

Aus demselben Grunde sei an das Offizium des heiligen Dionysius Areopagita (9. Oktober) erinnert, in welchem wir auch in den neuesten Brevierausgaben (1914) noch lesen: „Libros scripsit admirabiles ac plane caelestes, de divinis nominibus, de caelesti et ecclesiastica hierarchia, de mystica theologia, et alios quosdam."

Es unterliegt nun heute keinem Zweifel mehr, daß die genannten Bücher von dem Areopagiten Dionysius, dem Schüler des heiligen Paulus (Apg 17, 34) und ersten Bischof von Athen, nicht verfaßt sein können.

Für diese Ansicht spricht schon sehr laut die Tatsache, daß man bis ins 6. Jahrhundert von diesen Büchern nichts wußte. Der Patriarch Severus von Antiochien (512—518) ist der erste, der sie einigemale in seinen Schriften erwähnt. Auf dem Religionsgespräche, das im Jahre 533 (oder 531?) zwischen den monophysitischen Severianern und den Katholiken stattfand, bildeten sie bereits den Gegenstand eines Streites. Die Severianer versuchten, mit den angeblichen Schriften des Areopagiten ihre Lehre zu stützen; die Katholiken dagegen wiesen die von ihren Gegnern zum Beweise herangezogenen Bücher als unecht zurück, indem sie, bezw. ihr Wortführer Hypatius, Bischof von Ephesus, geltend machten, daß ein heiliger Cyrillus, ein heiliger Athanasius, daß die Väter des nizänischen Konzils usw. von den Schriften nichts wüßten.

An diesen negativen Grund reihen sich positive Argumente innerer und äußerer Art.

Gegen die Autorschaft des heiligen Dionysius protestiert die ganze Darstellungs- und Ausdrucksweise, welche von jener der apostolischen Väter total verschieden ist. Der Verfasser redet vielmehr „in beständiger Anlehnung an die Terminologie der Mysterien", gefällt sich aber zugleich in willkürlichen, neuen Wortgebilden, in gespreizten und überladenen Satzgefügen, kurz in „«einer bewußten und absichtlich festgehaltenen Verkünstelung und Verdunkelung der Sprache [Stiglmayr]»" (O. Bardenhewer, Patrologie[3]. Freiburg i. Br. 1910). Gegen die Autorschaft des Areopagiten spricht weiterhin der Gebrauch von Begriffen und Ausdrücken, die einer späteren Zeit angehören wie z. B. von ὑπόστασις im Sinne von Person, von „unverwandelt, unvermischt, ungetrennt", d. h. von Begriffen, die zum charakteristischen Wortschatze der Gegner eines Nestorius und Eutyches gehören. Weiters könnte in Schriften, die von dem Apostelschüler Dionysius verfaßt wären, unmöglich eine Darstellung einer bereits weit entwickelten kirchlichen Liturgie vorhanden sein, könnte unmöglich vom Mönchtum wie von einer seit langer Zeit vorhandenen Institution geredet oder ein förmlich ausgebildetes Mönchtum beschrieben werden.

Ein zwingender Beweis für die Unechtheit der Dionysischen Schriften wird sodann daraus genommen, daß der Verfasser De eccles. hierarchia 3, 2 den Brauch kennt und erwähnt, daß während der heiligen Messe von den Gläubigen das Kredo gesungen wurde. Nun wissen wir aber, daß dieser Brauch zuerst 476 zu Antiochien von den Monophysiten in die Meßliturgie eingeführt und erst später auch von den Katholiken angenommen wurde. In peremptorischer Weise haben endlich J. Stiglmayr S. J und H. Koch jede Möglichkeit einer Abfassung der in Frage stehenden Bücher durch den Areopagiten vernichtet; denn es ist den beiden Gelehrten der Nachweis gelungen, daß der Verfasser unserer Schriften mit den Werken des Neuplatonikers Proklus (411—485) bekannt war und sie viel benutzte, ja, daß in dem pseudo-dionysischen Buche De div. nominibus 4,

18—34 geradezu ein Exzerpt aus der nur in lateinischer Uebersetzung noch vorhandenen Abhandlung des neuplatonischen Philosophen „De malorum subsistentia“ vorliege (Stiglmayr, Histor. Jahrb. Bd. 16, S. 253 bis 273; Koch, Philologus Bd. 54, S. 438—454).

Soweit es sich also um die mehr negative Seite des Problems handelt, führte die historische Kritik zu dem sicheren Resultat, daß der vom heiligen Paulus in Athen bekehrte Dionysius der Verfasser der sogenannten Areopagitika nicht ist und nicht sein kann. Nach der positiven Seite aber hin, d. h. in der Frage, wer denn eigentlich der Autor dieser Schriften war, wie sie tatsächlich zustande kamen, sind wenig sichere Resultate erzielt worden, das meiste sind mehr oder minder wahrscheinliche Annahmen oder auch bloße Vermutungen. Das eine steht fest, daß die Areopagitika am Ende des fünften oder eher noch in den ersten Jahrzehnten des sechsten Jahrhunderts entstanden sind. Zweifellos war der Autor ein in der Philosophie und Theologie hochgebildeter Mann; dafür zeugen seine Werke, die von den hervorragendsten Theologen interpretiert wurden, den Scholastikern Wegweiser in der Spekulation, den Mystikern eine Leuchte auf dem Gebiete der Kontemplation waren. Ob der Autor von heidnischen oder christlichen Eltern stammte, ob er Dionysius hieß oder einen anderen Namen trug, ob er später Mönch oder Bischof war, ob er in Syrien oder Aegypten schrieb, orthodox oder monophysitisch war, ob er endlich als gemeiner Betrüger oder durch eine „fraus pia“ oder durch eine poetische Fiktion seine Schriften unter dem Namen des Areopagiten Dionysius in Umlauf brachte, über alles dies ist unter den Historikern keine vollständige Einigkeit. Mit großer Wahrscheinlichkeit aber darf man sagen, daß der Autor der Areopagitika in der neuplatonischen Philosophie sehr bewandert war, in Syrien als orthodoxer Mönch oder Bischof lebte und dort auch seine Werke verfaßte, die er wohl durch eine fraus pia dem heiligen Dionysius, dem Areopagiten, zuschrieb.

Angesichts der jetzt allgemein anerkannten Tatsache, daß die Areopagitika nicht vom heiligen Dionysius stammen, darf man mit Sicherheit erwarten, daß bei einer Revision des Breviers die eingangs zitierte Stelle ihre entsprechende Verbesserung erfahren wird.

Linz. Dr Leopold Kopler.

XI. **(Der heilige Einsiedler Antonius als Patron der Haustiere.)** Wie Streber (im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte I², 988 f) vermutet, „bedeutet das auf Bildern dem heiligen Einsiedler Antonius (Fest 17. Jänner) beigegebene Schwein ursprünglich eine Personifikation des Teufels, dessen Versuchungen der Heilige so siegreich überwand. Da aber im Mittelalter die Antoniter-Chorherren den Landbau vorzüglich betrieben und an manchen Orten das Privilegium der Schweinemast in Eichenwaldungen hatten, wurde das genannte Attribut so ausgelegt, daß der heilige Antonius als Patron der Haustiere erschien“. Diese Deutung ist gewiß nicht abzuweisen; doch dürfte ein legendarischer Zug aus dem Leben des Heiligen vielleicht noch mehr Anspruch erheben,

die Veranlassung zu dem Tier-Patronat gegeben zu haben. Bekanntlich erzählt der heilige Hieronymus im Leben des heiligen Paulus, des ersten Einsiedlers,[1]) wie der heilige Antonius den Leib des Heiligen in eine Erdgrube bestattete, welche zwei Löwen ausgescharrt hatten. „Gleichsam als forderten sie nun den Lohn für ihre Arbeit, kamen sie darauf, die Ohren bewegend, mit gesenktem Nacken zu Antonius und leckten seine Hände und Füße. Er verstand sofort, daß sie ihn um seinen Segen baten. Voller Begeisterung für Christus, da selbst die Tiere Gottes Dasein fühlten, sprach er unverzüglich: ‚O Herr, ohne dessen Wink kein Blatt vom Baum herabflattert, kein Sperling auf die Erde fällt, belohne sie nach deinem Gutdünken' und mit einer Handbewegung hieß er sie fortgehen." Ob nicht die hier erzählte Herrschaft und Segnung über die Tiere von seiten des Heiligen — der legendarische Charakter kommt nicht in Betracht — die nächste Veranlassung geboten hat, den Heiligen schon frühzeitig als Patron der Tiere zu betrachten und zu verehren?

Linz. Dr Johann Göllner.

XII. **(Beachtenswerte theologische Grundsätze des heiligen Franz von Sales über Andachtsbeichten.)** Für die Andachtsbeichten von Klosterfrauen — im weiteren Sinne für alle Andachtsbeichten — gibt der heilige Franz von Sales folgende Mahnungen:[2])

„Es kann geschehen, daß die Beichtväter aus menschlicher Schwäche irgend eine Unvollkommenheit begehen, indem sie über etwas, was nicht zur Beicht gehört, eine neugierige Frage an dich stellen, z. B. wie du heißest, ob du Bußübungen verrichtest, ob du Tugenden und welche Tugenden du ausübest, ob du Versuchungen habest, u. dgl. mehr. In solchen Fällen würde ich ihnen auf ihre Fragen antworten, obgleich ich nicht dazu verpflichtet wäre. Du mußt ihnen nicht sagen, es sei dir nicht erlaubt, hierüber zu sprechen, o nein! denn in der Beicht kannst du alles sagen, was du willst, wenn du nur nicht von dem redest, was andere angeht. Hegst du jedoch Furcht, etwas von dem, was dich betrifft, ihnen mitzuteilen, z. B. über deine Versuchungen, so kannst du antworten: Versuchungen habe ich; ich glaube aber durch Gottes Gnade nicht eingewilligt zu haben. Du mußt jedoch niemals sagen, daß man dir verboten habe, dich über dieses oder jenes anzuklagen oder auszusprechen. Sage, wenn du willst, alles, was dich drückt, gerade und aufrichtig heraus; aber, noch einmal, hüte dich, von anderen zu reden.

Ferner sind wir unseren Beichtvätern schuldig, über das, was sie uns in der Beicht gesagt haben, zu schweigen, es sei denn, daß es uns zur Erbauung anderer besonders dienlich scheine; diesen Fall ausgenommen, müssen wir Stillschweigen darüber beobachten. Sollte es geschehen, daß sie dir einen Rat erteilen, der deiner Lebens- oder Kloster-

[1]) Migne XXIII, 17—28; Bibliothek der Kirchenväter (Kösel, Kempten) 15. Band, S. 32. — [2]) Die Lehre des heiligen Franz von Sales von der wahren Frömmigkeit.[5] Von Jakob Bruder S. J S. 376 ff.

regel entgegen ist, so höre ihn mit Demut und Ehrfurcht an und tue hierauf, was deine Regel dir erlaubt, und weiter nichts. Die Beichtväter haben nicht immer die Absicht, dich zu dem, was sie dir sagen, unter einer Sünde zu verpflichten: ihr Zuspruch bezieht sich auf die Seelenleitung; man muß ihn mithin als einen Rat und nicht als einen Befehl annehmen. Nichtsdestoweniger sollst du alles, was dir in der Beicht gesagt wird, hochschätzen und großes Gewicht darauf legen; denn du glaubst es kaum, welch großen Nutzen eine Seele aus diesem Sakramente zieht, wenn sie sich demselben mit der erforderlichen Demut naht.

Wenn der Beichtvater dir eine Buße auferlegen wollte, welche der Regel zuwiderläuft, so bitte ihn ganz demütig, diese Buße umzuändern, da sie gegen die Regel sei und du deinen Schwestern dadurch Anstoß zu geben befürchtetest.

Endlich möchte ich, daß man sich befleiße, in der Beicht die Sünden im einzelnen mit ihren Umständen anzugeben. Diejenigen, welche sich keines Fehlers bewußt sind, der zur Absolution hinreichend wäre, können sich über eine Sünde der vorhergegangenen Beichten im besonderen anklagen. Man muß auch große Sorge tragen, in der Beicht aufrichtig, wahr, einfach und liebevoll zu sein, d. h. man soll sich über seine Fehler deutlich, klar, ohne Bemäntelung noch Verstellung anklagen, eingedenk, daß man vor Gott redet, dem nichts verborgen sein kann, und dabei stets beflissen sein, die Fehler des Nächsten nicht in unsere Beicht mit einzumischen. Wenn du z. B. dich anklagen mußt, daß du bei dir selbst oder bei anderen gemurrt hast, weil deine Oberin unfreundlich mit dir geredet hat, so sage nicht, du hättest über die Unfreundlichkeit deiner Oberin gemurrt, sondern ganz einfach, du hättest über sie gemurrt. Sage nur, was du Böses getan, und nicht, wer dir dazu Veranlassung gegeben hat. Niemals sollst du weder auf direkte noch auf indirekte Weise die Fehler anderer aufdecken, wenn du deine eigenen zu bekennen hast, noch dem Beichtvater Raum geben, zu vermuten, wer zu deiner Sünde beigetragen hat. Endlich hüte dich auch vor jeder überflüssigen Anklage. Wenn du liebloſe, eitle und vielleicht noch schlimmere Gedanken gehabt hast, wenn du im Gebete zerstreut warst und dich freiwillig in der Zerstreuung aufgehalten hast, nun gut, sag' es ganz aufrichtig und begnüge dich nicht damit, bloß anzugeben, du hättest nicht genug Sorgfalt darauf verwendet, im Gebete gesammelt zu bleiben. Warst du nur nachlässig in der Bekämpfung dieser Zerstreuungen, so gib es ebenfalls an; denn die unbestimmten Anklagen taugen nichts in der Beicht."

Linz. Dr Johann Göllner.

XIII. (Müssen die Instituta dioecesana die Vorschriften des Dekretes Inter ea (vom 7. September 1909) **de debitis contrahendis beobachten?)** Die Constitutio „Conditae a Christo" vom 8. Dezember 1900 de institutis votorum simplicium unterscheidet die Instituta mit einfachen Gelübden in instituta dioecesana und instituta pontificia. „Duplex porro earundem (familiarum religio-

sarum) est ratio: aliae, quae Episcoporum solummodo approbationem nactae, ob eam rem dioecesanae appellantur; aliae vero de quibus praeterea romani Pontificis sententia intercessit, seu quod ipsarum leges ac statuta recognoverit, seu quod insuper commendationem ipsis approbationemve impertiverit." Die Normae, secundum quas S. Congr. Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium, welche den 28. Juni 1901 veröffentlicht wurden, besagen n. 1: „Aliquando fundatoribus novi alicuius Instituti litterae dantur, quibus eorum intentio, vel finis ipsius Instituti laudatur . . . Pia Institutio, quamvis huiusmodi litteris donata, manet nihilominus in statu privati et omnino dioecesani sodalitii." N. 2 erklärt: „Decretum laudis est primus actus, quo S. Sedes ad Instituti opus manum ita admovet, ut cesset esse simpliciter dioecesanum."

Im allgemeinen ist nun bestimmt worden, daß die Instituta dioecesana den päpstlichen Gesetzen für Ordensleute nicht unterworfen sind. „Dioecesanae consociationes una inductae sunt atque vigent antistitum sacrorum auctoritate" (Conditae a Christo). Dasselbe wiederholte Pius X. in dem Motu Proprio Dei Providentis vom 16. Juli 1906: „Instituta sodalitas, quamvis decursu temporis in plures dioeceses diffusa, usque tamen, dum pontificiae approbationis aut laudis testimonio caruerit, Ordinariorum iurisdictioni subiaceat, ut Decessoris Nostri Constitutione „Conditae" sancitum est."

Nach dieser allgemeinen Regel wäre das Dekret Inter ea für Instituta Dioecesana nicht obligatorisch. In besonderen Fällen jedoch kann der kirchliche Gesetzgeber Ausnahmen von jener Regel treffen. Es entsteht also die Frage: Hat der Heilige Stuhl auf irgend eine Weise zu erkennen gegeben, daß auch die Instituta dioecesana verpflichtet sind, das Dekret Inter ea zu beobachten?

Diese Frage ist von einigen bejaht worden. Aus dem Dekret selbst kann es wohl nicht bewiesen werden. Der letzte, allgemeine Artikel 14 kann hinreichend erklärt werden von den Instituta pontificia: „Alle vorgenannten Bestimmungen betreffen nicht nur die Orden, Kongregationen und Institute von Männern, sondern auch von Frauen." Das Argument wird einem Dekret der S. Congregatio de Religiosis (circa evulgationem decretorum huius sacrae congregationis) vom 3. Juli 1910 (Acta Apostolicae Sedis II, p. 523) entnommen. Im Anfang dieses Dekretes spricht die heilige Kongregation von der Sorge, welche sie in ihren Erlässen für die Ordensleute gezeigt hat. „Apostolica Sedes, admodum sollicita provehendae perfectionis inter Religiosas utriusque sexus Familias, plures edidit easque saluberrimas leges, quibus quaedam vetantur, quaedam praescribuntur, ad Sodalium ingressum, institutionem, vota, studia, vitae externae rationem aliaque id genus apte moderanda.

Inter quas leges, nonnullae tanti ponderis sunt, ut, iis non servatis, quidam actus invalidi, alii poenis ecclesiasticis multati, omnes autem saltem illiciti sint."

Diese wichtigen Dekrete aber, so klagt die Kongregation, kommen leider öfters nicht zur Kenntnis der Ordensleute. „Saepe vero contingit, ut quae Apostolica Sedes sapienter constituit, ad notitiam omnium Congregationum vel Domorum Religiosarum, praesertim Monialium, non perveniant, legum beneficio sic prorsus amisso. Ita, in exemplum, dicendum de Decretis: Singulari quidem, 27 Martii 1896, quoad quaestuationem; Perpensis, 3 Maii 1902, de triennali experimento solemni professioni religiosae praemittendo; Quemadmodum, 17 Decembris 1890, de relatione conscientiae; Sacra Tridentina Synodus, 20 Decembris 1905, de Communione frequenti; Inter ea, 7 Septembris 1909, de debitis contrahendis; Ecclesia Christi, 7 Septembris 1909, de quibusdam Postulantibus in religiosas Familias non admittendis; Sanctissimum, 4 Januarii 1910, quo praecedens decretum ad religiosas mulierum Familias extenditur, et de ali s.“

Um dieser Unkenntnis möglichst vorzubeugen, heißt es weiter: „Haec igitur Sacra Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, summopere commendat Revmis locorum Ordinariis eorumque Delegatis seu Deputatis ad Monasteria, praesertim Monialium, quae Domum sui iuris constituunt, nec generalem Superiorissam habent, ut notitiam Decretorum, etiam in posterum edendorum, quae vitam religiosam respiciunt, efficaciter evulgent inter Religiosas Familias et Instituta quoque Dioecesana, ad abusus, si qui irrepserint, tollendos, ad bonum largius diffundendum et uniformitatem in rerum canonicarum observantiam ubique obtinendam.“

Warum, so wird argumentiert, würde es den Ordinarii empfohlen sein, die päpstlichen Dekrete auch bei den Instituta Dioecesana efficaciter zu veröffentlichen (efficaciter evulgent), wenn die Dekrete für sie nicht obligatorisch wären? Wie für die Instituta pontificia, so supponiert die efficax evulgatio auch für die Instituta Dioecesana eine obligatorische Kraft der Dekrete: sie stehen auf einer Linie. Unter den „Decreta efficaciter evulganda inter Instituta quoque Dioecesana“ ist nun aber nach der Absicht der S. Congregatio zweifelsohne auch das wichtige, obengenannte Dekret Inter ea über Hypotheken und Schulden der religiösen Genossenschaften. Folglich hat dieses Dekret auch obligatorische Kraft für die Instituta dioecesana.

Was ist von dieser Beweisführung zu halten?

Vermeersch schreibt nach der Mitteilung des Dekretes Inter ea in „De religiosis missionariis supplementa et monumenta periodica“ tom. V., p. 16, n. 11: „De Institutis quae iuris sunt dioecesani, minus constat, ipsa praesenti decreto Inter ea, quo non nominantur, comprehendi. Quare ulteriorem declarationem, si qua futura sit, exspectare poterunt.“ Seite 162

sagt er nach der Mitteilung des Dekretes circa evulgationem: „Observes decreta (citata z. B. Inter ea) esse etiam cum institutis dioecesanis communicanda, non quod per se in ipsa cadant (contra, expressa mentio quae hic fit, potius suadet in ipsa per se non cadere), sed quia menti S. Sedis consentaneum est ut auctoritate episcopali prudenter in eadem transferantur.“ Gelegentlich einer Frage über cooptatio in Institutum dioecesanum schreibt derselbe später (tom. VI [p. 29], XVII): „Quod de similibus decretis iam scripsimus v. gr. de decreto Inter ea, 30 Juli 1909 quoad temporalem administrationem, huc etiam transferendum esse duximus. Menti quidem S. Sedis consentaneum est ut ad normas Instituti quod pontificio iure utitur, Episcopus Instituta dioecesana, mutatis mutandis accommodet, sed, nisi clare generalior dispositio sanciatur, romanae leges Institutis quae pontificio iure utuntur, circumscribendae sunt. Quod ipsa prudentiae lege commendatur, cum quae de pontificiis Institutis sapienter decernuntur, Institutis dioecesanis valde nocere possint.“

In diesen Worten wird keine Antwort gegeben auf die oben gemachte Schwierigkeit, daß von der Congregatio die Gesetzeskraft des Dekretes Inter ea wie für Instituta pontificia, so auch für Instituta dioecesana supponiert wird. Zwar ist es wahr, daß der Heilige Stuhl im allgemeinen wünscht, daß die päpstlichen Gesetze sensim sine sensu für die Instituta dioecesana von den Bischöfen eingeführt werden. Daß dies nur wiederholt wird für die genannten Dekrete, ist nicht klar.

Mir scheint jedoch ein ernster Zweifel über die obligatio der Instituta dioecesana zu obwalten. Correctio enim iuris est odiosa. Die allgemeine Regel des Jus canonicum, daß der Heilige Stuhl in seiner Gesetzgebung die Instituta dioecesana nicht einbezieht, muß supponiert werden, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist. Man kann nun aber annehmen, daß die Sacra Congregatio die efficax evulgatio der verschiedenen genannten und anderen Römischen Erlässe nur will, insofern sie obligatorisch sind, auch für die Instituta dioecesana. Dies muß dann in jedem einzelnen Fall bewiesen werden. In unserem Fall wird es für das Dekret Inter ea nicht bewiesen. Folglich ist man frei. Diese Erklärung scheint mir wahrscheinlich, so daß ich gestehen muß: lex quae dubie existit, practice non existit.

In der Praxis wird vielleicht bald die bischöfliche Gewalt dazwischen treten und das mit Sicherheit vorschreiben, was zunächst nur zweifelhafte Vorschrift, practice daher ganz frei war.

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. Ss. R.

XIV. **(Die Zahl 9 in der Heiligen Schrift.)** A) in ihrer Anlage. Wendet man die 4 Rechnungsarten auf die Zahl der Bücher des Alten und Neuen Testamentes sowie auf die Zahl der Testamente selbst an und zählt jedesmal die zwei sich ergebenden Ziffern zusammen, erscheint merkwürdigerweise immer die Zahl 9.

1. Addiere die Bücher des Alten Testamentes, so erhältst du die Summe . . . . . 45 | 4 + 5 = 9
Die Summe der Bücher des Neuen Testamentes beträgt . . . . . 27 | 2 + 7 = 9

2. Subtrahiert man von der Zahl der Bücher des Alten Testamentes (45) die der Bücher des Neuen Testamentes (27), bleibt als Rest . . . . 18 | 1 + 8 = 9

3. Multipliziere ich die Bücherzahl des Alten Testamentes (45) und ebenso die des Neuen (27) mit der Zahl der Testamente (2), ferner die Bücherzahl des Alten Testamentes (45) mit der des Neuen (27), bekomme ich folgende Produkte:

45 × 2 = 90		9 + 0 = 9
27 × 2 = 54		5 + 4 = 9
45 × 27 = 1215	1 + 2 + 1 + 5	= 9

4. Dividieren wir die Gesamtsumme der Bücher (72) durch die Zahl der Testamente (2), kommt als Quotient zum Vorschein die Zahl . . . . 36 | 3 + 6 = 9
Dividieren wir auch a) die Bücherzahl des Alten Testamentes (45) durch die des Neuen (27), b) die Gesamtsumme der Bücher (72) durch die Bücherzahl des Alten Testamentes (45) und c) die Gesamtsumme (72) durch die Zahl der Bücher des Neuen Testamentes (27), gibt die Summe der Restziffern wieder die Zahl 9.

a) 45 : 27 = 1, Rest = 18	1 + 8 = 9
b) 72 : 45 = 1, Rest = 27	2 + 7 = 9
c) 72 : 27 = 2, Rest = 18	1 + 8 = 9

B) in ihren Texten. 1. Es gibt 9 Chöre der Engel (Kolos 1, 16, Eph 1, 21, 1 Thess 4, 15, Gn 3, 24, Is 6, 2), die im Angesichte Gottes die dem Menschen in der Heiligen Schrift gegebenen göttlichen Offenbarungen schauen (Mt 18, 10) und oft auch deren Ueberbringer an diese waren (Dan 9, 21, Mt 1, 20; 28, 6, Lk 1, 11; 1, 26; 2, 20, Apg 1. 10, 7. 53).

2. Um die 9. Stunde rief Jesus, die prophetischen Worte des Psalmes 21. 1 erfüllend, mit lauter Stimme: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ (Mt 27. 46).

3. Gegen die 9. Stunde heilte der Apostel Petrus durch Anrufung des Namens Jesu, den die Propheten vorausverkündet haben (Apg 3. 18, 22), den Lahmen an der Tempelpforte (Apg 3. 1).

4. Es war etwa um die 9. Stunde, als ein Engel zu Kornelius, dem Hauptmanne der italischen Truppen in Cäsarea, kam und die wunderbare, in der Heiligen Schrift verheißene (Ps 71. 9—11) Berufung und Aufnahme der Heiden in die Kirche Christi einleitete (Apg 10. 3).

Meran. Karl v. Egen, Benefiziat.

XV.* **(Erwärmter Meßwein)** bleibt sowohl materia valida als auch, wenn ein Grund hiefür vorliegt, materia licita. Daß sich eventuell im gläsernen Meßkännchen infolge stärkerer Erwärmung kleine Weinperlchen bilden und daß der Geschmack des erwärmten Weines sich etwas verändert, ist lediglich Wirkung der veränderten Temperatur und nur mutatio accidentalis. Wie man zu kaltes Taufwasser (nach Rit. Rom. tit. II, c. 1, n. 7), „ne noceat infantulo", bis zur Lauwärme erhitzen kann, darf das nämliche mit dem Meßwein geschehen; soll doch selbst nach Missale Rom. (De def. X, 11) das im Kelche gefrorene heilige Blut dadurch wieder flüssig gemacht werden, daß entweder der Kelch mit einem warmen Tüchlein umhüllt wird oder, wenn dies ohne Erfolg bleibt, in der Nähe des Altares in siedend heißes Wasser gegeben wird (ponatur in ferventi aqua); die Siedehitze verändert offenbar die heiligen Gestalten nicht wesentlich, da sonst die sakramentale Gegenwart Christi aufhörte. — Auf eine Anfrage des französischen Bischofs von Carcassonne, ob es erlaubt sei, ad vini corruptionis periculum praecavendum entweder eine kleine Quantität d'eau-de-vie (Weingeist) beizumengen oder den Wein bis 65 Grad zu erhitzen (ebulliatur), antwortete das heilige Offizium am 8. Mai 1887: praeferendum vinum, prout secundo loco exponitur. (A. S. S. 23 [1890—91], 699.)

Linz. Dr Johann Gföllner.

XVI.* **(Ist in Oesterreich im Meßkanon zu beten ‚et pro imperatore' oder ‚et imperatore'?)** Das im 1. Hefte 1915 S. 226 dieser Zeitschrift zitierte Dekret der S. R. C. 10. Febr. 1860 besagt allerdings diesbezüglich: hac adhibita formula: Et pro Imperatore nostro. Ebenso zitiert Thalhofer-Eisenhofer in „Handbuch der kath. Liturgik"[2], II., S. 166, Anm. 2 ein Schreiben Klemens' XIII. an Kaiserin Maria Theresia „ut legitimi successores tui . . . per haec tantum verba ‚pro Rege nostro' . . . . in canone Missae nominari possint, perpetuo concedimus." Im Gegensatz zu diesem Wortlaut verfügt nun aber S. R. C. vom 6. Febr. 1892, 3764 Dub. I. ad 1: „Sacerdotes exteri (v. g. Galli, Hispani etc.) in itinere celebrantes in Ecclesiis intra ditionem Austriacam, possunt, sed non tenentur in Canone addere verba: Et Imperatore Nostro N.",[1]) also ohne pro. — Verschiedene Direktorien weichen ebenfalls voneinander ab. Einige, z. B. jenes von Laibach, behalten das „Pro" regelmäßig bei,[2]) andere, z. B. das von Linz, verlangen (hac adhibita formula): et Imperatore Nostro N. Auch die Ausgaben des Missale (im Proprium) aus verschiedenen Jahren bringen bald den einen, bald den anderen Wortlaut. Welcher ist wohl der richtigere?

Zunächst fällt schon im ersten Dekret von 1860 auf, daß, während beim Kanon „Et pro Imperatore" verlangt wird, beim Praeconium

[1]) Bei Gatterer, Praxis celebrandi (1910) S. 98 ist der Wortlaut (et pro imperatore) mit Berufung auf dieses Dekret ungenau. — [2]) Erker, Enchir. lit.[2], S. 268, Anm. 1 bringt den Wortlaut (et imperatore) nach S. R. C. n. 3764.

Paschale am Karsamstag nach dem Namen des Diözesanbischofs nur einzuschalten ist „nec non gloriosissimo Imperatore Nostro N.“ (ohne pro) — und doch ist die vorhergehende Konstruktion im Praeconium dieselbe wie im Meßkanon: una cum beatissimo Papa nostro N. et Antistite nostro (Praeconium) — una cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro (Canon); schon diese innere Texteinheit zwischen Kanon und Präkonium legt die Annahme nahe, daß der unzweifelhafte Wortlaut des letzteren (ohne pro) auch für den Kanon gelte. Sodann enthält der durch Dekret n. 3764 vom 6. Febr. 1892 ausdrücklich anerkannte Wortlaut kein pro; nun ist es aber ein allgemeiner Grundsatz: lex posterior derogat priori. Der Wortlaut von 1860 (mit pro) muß dem später 1892 (ohne pro) festgestellten weichen. Endlich besteht für die Textierung ohne pro ein innerer, sowohl grammatikalischer als sachlicher Grund. Wird gebetet „et pro imperatore“, dann wird die ganze mit una cum begonnene Konstruktion gewaltsam unterbrochen; man versuche nur zu übersetzen: una cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro et pro Imperatore nostro N. et (hier ist offenbar das anfangs stehende una cum zu ergänzen) omnibus orthodoxis ... cultoribus; hingegen entspricht die gleichmäßige Fortführung des una cum, wodurch ein späteres pro ausgeschlossen ist, vollkommen auch der inneren sachlichen Gedankeneinheit. Wie Alcuin in seinem Liber sacramentorum[1]) treffend bemerkt, soll durch die Anreihung mit una cum die vollkommene Einheit des kirchlichen Gesamtorganismus zum Ausdruck kommen: „Quod post generalem Ecclesiae commendationem adjungitur: Una cum famulo tuo Papa nostro, ipsius ecclesiastici corporis unitas fortius commendatur ... dignum et religiosum est, ut singulae ecclesiae commemorationem suorum subjungant antistitum, probantes se per illam orationem servare cum eis unitatem spiritus in vinculo pacis.“ Diese innere Einheit des friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche (Papst, Bischof) und Kaiser soll offenbar auch durch die Aufnahme der commemoratio imperatoris ausgedrückt werden; gebetet wird tatsächlich für (pro) den Kaiser, aber als Motiv und Zweck des Gebetes erscheint die Befestigung des einheitlichen, friedlichen Bandes, das ihn una cum — mit der Kirche verbinden soll; formell soll diese Einheit durch den Wortlaut ausgedrückt werden, sachlich und stillschweigend (ohne pro) liegt allerdings Fürbittgebet vor. Die Formulierung ohne pro ist unseres Erachtens die richtigere.

Linz. Dr Johann Göllner.

XVII.* **(Die neutralen Guttempler.)** Durch S. Off. 17. Aug. 1893 wurde den Katholiken Beitritt und Zugehörigkeit zum Guttempler-Orden (Independent order of Good Templars) unter schwerer Sünde verboten; die Frage betreffs Exkommunikation wurde mit „Dilata“

[1]) Bei Amberger, Pastoraltheologie II[4], S. 170, Anm. 2.

beantwortet, letztere tritt also praktisch nicht ein.[1]) In Oesterreich ist der Orden auch staatlich verboten. Dagegen wurden die „Satzungen der I. österreichischen Gesellschaft gegen die Trinksitten" als Verein „Nephalia" (νηφάλιος = abstemius, sich berauschender Getränke enthaltend) staatlicherseits vom Ministerium des Innern am 7. November 1906 bescheinigt; die Mitglieder bezeichnen sich als sogenannte neutrale Guttempler. Wenn man nun auch diesen neutralen Abstinentenverein nicht auf vollkommen gleiche Stufe mit den eigentlichen Guttemplern stellen kann, so daß das genannte Verbot des S. Off. nicht unmittelbar und formell zutrifft, wird der Seelsorger und Beichtvater immerhin jedem Katholiken von einem Beitritt dringend abraten. Nach § 1 der Satzungen der „Nephalia" ist es Zweck des Vereines, die herrschende Trinksitte vom sozialhygienischen, ethischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus unter Ausschluß jeder politischen, konfessionellen oder nationalen Bestrebung zu bekämpfen. Die Ausschließung „jeder konfessionellen Bestrebung" und im Gegensatz dazu der „ethische Gesichtspunkt" verraten eine verdächtige Aehnlichkeit mit der Sprache und den Zielen der Freimaurerei und bergen in sich wenigstens den Schein des prinzipiellen Interkonfessionalismus, der den religiösen Indifferentismus zur Folge hat. Ein ethischer Gesichtspunkt, der gleichzeitig jeden konfessionellen, d. h. religiösen oder besser gesagt dogmatischen ausschließt, ist vom katholischen Standpunkt aus zum mindesten nicht einwandfrei. Unter dem Deckmantel der Neutralität wird schließlich dem verbotenen Guttempler-Orden wieder Vorschub geleistet. Einem Katholiken stehen konfessionelle, d. h. katholische Abstinenten- und Mäßigkeitsvereine hinreichend zur Verfügung, die nicht nur dem erstrebten Ideale mindestens in derselben Weise dienen, sondern auch gleichzeitig jedwede Gefahr des religiösen Indifferentismus fernhalten.

Linz. Dr Johann Gföllner.

XVIII.* **(Kommunionausteilung während der Messe eines anderen Priesters und Segenerteilung.)** Wenn aus einem rechtmäßigen Grunde während der Messe eines Priesters von einem anderen Priester am nämlichen Altar, z. B. an der Kommunionbank des Hochaltars den Gläubigen die Kommunion gespendet und zu diesem Zweck das Ciborium aus dem Tabernakel des Hochaltars herausgenommen wird, unterbleibt selbstverständlich nach der Kommunionausteilung jedweder Segen. Zunächst bedeutete dies eine weitere Störung des Celebranten, der z. B. aus der Mitte des Altars gedrängt und in seinen Gebeten oder Zeremonien unterbrochen würde; sodann trifft hier sowohl der Wortlaut als der Sinn des Rituale Rom. tit. IV, c. 2, n. 11 zu, wo von der Austeilung der heiligen Kommunion während der Messe (wenn auch erst post communionem celebrantis und von seiten des Celebranten) die Rede ist: „Finita communione, revertitur ad Altare, nihil dicens, non dat eis benedictionem, quia illam dabit in fine Missae."

[1]) Vgl. diese Zeitschrift 1903, S. 715; ebenso 1901, 719, und 1902, 116.

Die Rubrik besagt kurz: Wer während einer Messe die heilige Kommunion empfängt, bekommt ohnehin den Segen am Ende der Messe (außer er wäre wie bei einer Requiemmesse überhaupt nicht zulässig); darum braucht ihm am Altar, wo die Kommunion gespendet wurde, kein eigener Segen gegeben zu werden.

Linz. Dr Johann Göllner.

XIX.* **(Vollkommener Ablaß und Gebet nach der Meinung des Papstes für das Gebet En ego, o bone et dulcissime Jesu.)** Um dieses Ablasses teilhaft zu werden, muß man das Gebet vor einem Bilde des Gekreuzigten verrichten. Außer Beicht und Kommunion ist noch Gebet nach der Meinung des Papstes erforderlich (Decret. auth. n. 386). Wenn in (neueren) Brevierausgaben letzteres nicht eigens erwähnt ist, ist dies daraus zu erklären, daß Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes die gewöhnlichen Bedingungen eines vollkommenen Ablasses sind, die als bekannt stillschweigend vorausgesetzt werden. Nach S. C. Indulg. vom 29. Mai 1841 sind „die Gebete, welche bei Ablaßverleihungen nach Meinung des Heiligen Vaters verlangt werden, der freien Wahl (ad libitum) jedes Gläubigen überlassen, wenn nicht besondere Gebete dafür bezeichnet werden". Fünf Vaterunser und Gegrüßet seist du Maria oder andere Gebete von gleicher Dauer werden von den meisten Autoren als sicher genügend gefordert.[1])

Linz. Dr Johann Göllner.

XX.* **(Offizium und Messe)** an Festen, die nur von einzelnen Kirchen zu feiern sind. Da gemäß der vom Heiligen Stuhle angeordneten Reform der Kalendarien außer den Festen universalis Ecclesiae in das neue Kalendarium nur solche aufgenommen werden dürfen, die zur Diözese wirklich in Beziehung stehen (stricte propria), entfallen in Hinkunft nicht wenige der bisher in einer Diözese gefeierten Feste. Manche können aber, als Titularfeste, propria einer einzelnen Kirche sein und müssen demnach in derselben auch weiterhin gefeiert werden. Es entsteht die Frage, ob in diesem Falle Offizium und Messe des bisher benützten Propriums oder der Appendix des Breviers und Meßbuches verwendet werden dürfen oder müssen. Auf eine diesbezügliche Anfrage gab die Ritenkongregation am 6. Dezember 1912 (Dub. IV.) die Antwort: Das bisher rezitierte Offizium mit der ihm entsprechenden Messe soll beibehalten werden. — In den erwähnten Fällen findet demnach das bisher benützte Proprium und der Appendix des Breviers und Missals auch fernerhin Verwendung. Beispiel: S. Blasius (3. Februar) wurde bisher vielfach als Festum novem Lectionum mit eigener Oration, drei historischen Lektionen, eigener Homilie (in Ev. Cum persequentur vos) und mit der Messe Gaudeamus gefeiert. Alles dies ist also beizubehalten, wo der heilige Blasius Titular oder Patron ist, während in den übrigen Kirchen,

[1]) Beringer-Hilgers, Die Ablässe[14] I, S. 121 und 224.

wo das Fest nur simplex ist, die Lektion des Breviers zu lesen ist und Oration und Messe (Sacerdotes Dei) aus dem Kommune zu nehmen sind.

Salzburg. Msgr. J. Kobler.

XXI. **(Eine zeitgemäße Mahnung gegen den übertriebenen Aufwand bei Gelegenheit der Erstkommunion und Firmung)** enthält ein Erlaß des Hochwürdigsten Bischofs von Fulda (Kirchliches Amtsblatt vom 11. März 1915). Der Oberhirt ermahnt die Eltern, ihre Kinder, namentlich die Mädchen, möglichst schlicht und vor allem sittsam gekleidet dem göttlichen Kinderfreund zuzuführen. Dabei soll in Stoff, Farbe, Form und Schnitt der Kleider alles auffallende und übertrieben gezierte Wesen vermieden werden. Kleidung und Aufputz, wie sie vielfach bei rein weltlichen Vergnügungen und Veranstaltungen leider üblich sind, widersprechen dem Ernste des Gotteshauses und der Würde des heiligen Gastmahles. Auch sollen die häuslichen Familienfeiern im Kreise von Verwandten und Bekannten, dem Charakter dieser Kinderfesttage als Tage des inneren Glückes und der Geistessammlung entsprechend, doch in bescheidenen, mäßigen Grenzen gehalten sein. Ganz ausgeschlossen soll es sein, daß Paten am Firmtage die Patenkinder zu Kinos führen und ihnen Gelegenheit und Veranlassung zur Unmäßigkeit geben.

Bemerkung zur Lösung des I. Pastoralfalles im gegenwärtigen Hefte (Seite 314 ff).

Nach bereits erfolgter Drucklegung des 20. Druckbogens brachte das 5. Heft der Acta Ap. Sedis (S. 130) die oben S. 416 erwähnte Ausdehnung der Fakultät hinsichtlich der Beichtjurisdiktion auch auf Priester, die überhaupt von irgend einem Ordinarius approbiert sind. Die Lösung des genannten Pastoralfalles erfährt daher hinsichtlich des Priesters Albert eine entsprechende Modifikation; war Albert von irgend einem Ordinarius approbiert, dann waren auch seine Absolutionen der Zivilpersonen gültig.

„Der Beruf zum Priestertum und zum Ordensstande." Von Aug. Lehmkuhl S. J. Separatabdruck zweier Artikel aus der theol.-prakt. Quartalschrift (1895, S. 829—836, u. 1896, S. 18—30) Preis 30 h = 30 Cent. = 25 Pf. Dieser Separatabdruck bildet eine willkommene Ergänzung zum ausführlichen Artikel „Priesterberuf" im 2. Hefte 1914, S. 262 ff. Bei der Redaktion zu beziehen.

Im Verlage der Redaktion ist erschienen:

General-Register

oder Inhaltsverzeichnis sämtlicher Jahrgänge der Theologisch-praktischen Quartalschrift von 1848 bis einschließlich 1910.

I. (1848—1891) *K* 1.— = M. —.75 = Fr. 1.25
II. (1892—1900) *K* 1.50 = M. 1.30 = Fr. 1.60
(2. unveränderte Auflage).
III. (1901—1910) *K* 1.50 = M. 1.30 = Fr. 1.60.
Die Register sind auch einzeln erhältlich.

†

„Das Linzer Domkapitel gibt schmerzerfüllt Nachricht von dem Hinscheiden Seiner bischöflichen Gnaden des Hochwürdigsten, Hoch- und Wohlgebornen Herrn

Rudolph Hittmair

Bischof von Linz

Doktor der Theologie, Kommandeur des österreichisch-kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens, ständiges Mitglied des oberösterreichischen Landtages, Ehrenbürger der Gemeinden Natternbach, Hirschbach, Haigermoos, Schardenberg, Leonding, Mehrnbach und Rainbach bei Freistadt

welcher nach kurzer Krankheit und nach Empfang der heiligen Sterbesakramente am Freitag dem 5. März um ½10 Uhr vormittags im 56. Lebensjahre gottergeben und selig im Herrn entschlief."

° ○○ °

Mit diesen inhaltschweren Worten verkündete der schwarzumrahmte Partezettel der Diözese Linz. daß sie ihren treubesorgten. hingebungsvollen Oberhirten verloren hatte, nicht auf dem blutgetränkten Schlachtfeld des Weltkrieges, sondern auf dem vom Opferschweiß durchtränkten Feld der christlichen Nächstenliebe! Gleich zu Beginn der Kriegswirren hatte der Oberhirte als freiwilliger Apostel heldenmütiger Caritas im Spital der Barmherzigen Brüder in Linz seine Dienste angeboten und angetreten; mit dem selbstlosen Feuereifer des Weltapostels machte

er dessen Angebot an die Korinther zu dem seinen: „Ego libentissime impendam et superimpendar ipse pro animabus vestris.“ Tag und Nacht pflegte er wie ein einfacher barmherziger Bruder die Kranken und Verwundeten und bereitete ihnen mit jener zarten Aufmerksamkeit, welche die Liebe eingibt, Freude und Trost in jeder Weise. Seine Nächstenliebe vollendete sich endlich in seltener Feindesliebe. Am 10. Februar besuchte der Bischof das Barackenlager der kriegsgefangenen Serben zu Mauthausen in der Nähe von Linz; bei dieser Gelegenheit holte er sich mutmaßlich den Infektionskeim des Flecktyphus, der ihn schon am 26. Februar auf das Krankenlager warf. Unheimlich schnell fiel der durch anstrengenden Spitaldienst geschwächte Körper der tückischen Krankheit zum Opfer: schon nach acht Tagen hauchte der edle Oberhirte seine Seele aus — ein Opfer der Caritas!

Mit Rücksicht auf den infektiösen Charakter der Krankheit und gemäß sanitätsbehördlicher Anordnung mußte die Leiche noch am Abend des Sterbetages beigesetzt werden. Nach einer stillen Aussegnung im Sterbegemach und ohne jede Konduktsfeierlichkeit wurde der Sarg in den Mariä Empfängnis-Dom überführt und dort in Anwesenheit des Domkapitels und Domklerus in der vom Bischof zu Lebzeiten erwählten Gruft auf der Evangelienseite beigesetzt, an der Seite seiner Vorgänger im bischöflichen Amte, des ehrwürdigen Dieners Gottes Bischof Franz Josef Rudigier, des Bischofs Ernest Maria Müller und des Bischofs Franz Maria Doppelbauer. Am Sonntag, dem 7. März, wurden um 5 Uhr nachmittags im Dom die Vigilien gebetet und am Montag, dem 8. März, um 10 Uhr in Anwesenheit des Klerus von Stadt und Diözese, der Vertreter sämtlicher Aemter und Behörden und einer zahllosen Menge des gläubigen Volkes das feierliche Requiem mit Libera gehalten. Se. Majestät der Kaiser

hatte einen Vertreter entsandt; Se. Eminenz, der hochwürdigste Herr Metropolit Kardinal Friedrich Gustav Piffl. Fürsterzbischof von Wien, zeichnete den verblichenen Suffraganbischof aus, indem er persönlich das feierliche Requiem hielt.

Trauernd steht die Diözese am Grabe ihres achten Bischofs, der ihr nach kaum sechsjähriger Tätigkeit entrissen ward; bedurfte sie mitten in den Wirrnissen des Krieges mehr denn je eines Führers und Trösters, fühlt sie jetzt den herben Verlust doppelt schwer.

Bischof Rudolph Hittmair war am 24. Juli 1859 im oberösterreichischen Marktflecken Mattighofen geboren als Sohn eines k. k. Bezirksvorstehers, der 1868 als k. k. Bezirksrichter nach Urfahr versetzt wurde. Im Jahre 1869 begann der hochtalentierte Sohn die Gymnasialstudien in Linz, die er 1877 mit ausgezeichnetem Erfolge beendigte. Angezogen von dem caritativen Wirken der Kirche, beabsichtigte der feurige Jüngling den Eintritt in das Priesterseminar; allein dem dringenden Wunsch seines Vaters folgend, oblag er zuerst den juristischen Studien an der Wiener Universität, wo er nach zwei Jahren die erste Staatsprüfung ablegte. Erst im folgenden Jahre 1880 gab der klug prüfende Vater den wiederholten Bitten des Sohnes nach, und so konnte der 21jährige Akademiker in das Priesterseminar in Linz eintreten, zur Freude des ehrwürdigen Dieners Gottes Bischof Franz Josef Rudigier; am 29. Juli 1883 empfing er aus dessen Händen mit zwölf noch lebenden Mitordinanden die heilige Priesterweihe. Bei der stillen Primizfeier in Urfahr äußerte der greise Vater: „Mein Sohn, als du vor drei Jahren in das Priesterseminar eintratest, da weinte ich aus Schmerz; heute, wo du dein selbstgewähltes Ziel glücklich erreicht hast, weine ich aus Freude!“ (Der Vater starb erst 1895 im hohen Alter von 87 Jahren, die Mutter im

Sommer des Jahres 1909, wo ihr Sohn Bischof geworden war.) Noch im letzten theologischen Studienjahre wurde der Neopresbyter als Aushilfspriester und nach Schluß der Studien im Sommer 1884 als Kooperator an dem in nächster Nähe von Linz gelegenen Wallfahrtsorte Pöstlingberg angestellt; an der Seite seines frommen Pfarrers Thanninger konnte er seinem Ideal, der praktischen Seelsorge, im ersten Priestereifer dienen, leider nur wenige Monate; seine ungewöhnliche Begabung veranlaßte Bischof Rudigier, ihn noch im Herbste 1884 in das höhere Priesterbildungsinstitut St. Augustin (Frintaneum) nach Wien zu senden, wo er 1888 zum Doktor der Theologie promovierte. Ueber Wunsch des damaligen Bischofs von Linz Dr Ernest Maria Müller unterbrach er auf einige Monate die Studien und leistete Aushilfe für den erkrankten Direktor des Spitals der Barmherzigen Schwestern in Linz; schon damals zeigte er seine Vorliebe für das caritative Gebiet.

Von Wien zurückgekehrt, wurde er 1888 zum Domprediger ernannt; ein glückliches Naturell befähigte ihn zu Leistungen, welche die Aufmerksamkeit weiter Kreise in den sechs Jahren dieser seiner Stellung erregten. Im gleichen Jahre 1888 übernahm er auch die Stelle eines Katecheten an der Erziehungsanstalt „Zum guten Hirten", die er später während 13 Jahre leitete und durch einen imponierenden Neu- und Erweiterungsbau ausgestaltete. Seine Bestrebungen um Hebung der gefährdeten Jugend auf religiös-pädagogischer Grundlage haben die Probe der Tat bestanden und wurden auch von berufenen Fachkreisen anerkannt. Bischof Dr Doppelbauer ernannte ihn 1890 zum provisorischen Domsakristeidirektor und 1894 zum Professor der Pastoraltheologie am bischöflichen Priesterseminar in Linz. Als solcher zählte er gleichfalls zu den Herausgebern dieser Zeitschrift, die sich auch

später seines bischöflichen Interesses erfreute. Alsbald trat er auch schriftstellerisch hervor mit zwei bedeutenden Werken: „Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis an der Universität Salzburg“ (1896, 2. Aufl. 1909) und „Der Josephinische Klostersturm im Land ob der Enns“ (1907); daneben erschienen zahlreiche Aufsätze für Zeitschriften, Theaterbühnen usw. Weite Reisen in das Ausland schärften und erweiterten sein reiches Wissen. Ein Zeichen besonderen Vertrauens legte Bischof Dr Doppelbauer an den Tag, indem er ihn 1903 zum Regens seines Priesterseminars ernannte, an welchem er seine Stellung als Professor beibehielt.

Vom Bischof 1895 zum geistlichen, 1900 zum Konsistorialrat ernannt, im Jubiläumsjahr 1908 vom Kaiser ausgezeichnet durch den Franz Joseph-Orden, 1908 von beiden für ein Kanonikat an der Linzer Kathedrale in Aussicht genommen, galt er nach dem am 2. Dezember 1908 erfolgten Tode des Bischofs Dr Doppelbauer als einer der ersten Bischofskandidaten; und in der Tat erfolgte bereits nach etwa drei Monaten (17. März 1909) die kaiserliche Ernennung zum Bischof von Linz, am 14. April die päpstliche Konfirmation, welche am 29. April 1909 publiziert wurde. Die feierliche Bischofsweihe und darauffolgende Inthronisation am 1. Mai im neuen Mariä Empfängnis-Dom, der seit diesem Tage an Stelle der bisherigen Ignatiuskirche als Kathedrale gilt, eröffneten seine bischöfliche Amtswirksamkeit.

Was der hochselige Kirchenfürst in der allzu kurzen, kaum sechsjährigen Dauer des bischöflichen Amtes in Angriff nahm, ausgestaltete und teilweise zum Abschluß brachte: der gewaltige Dombau, wie im Sturm der Begeisterung gehoben — die 1911 abgehaltene I. Diözesansynode — der Katholikentag der Deutschen Oesterreichs in Linz 1913 — die Pflege des eucharistischen Geistes bei Klerus und Volk — die wirksame

Hebung der marianischen Studentenkongregationen — die Förderung der theologischen Studien und des religiösen Unterrichtes an der Volksschule — die hingebungsvolle Fürsorge an wichtige religiöse Interessen auf den Gebieten der Kunst, des caritativen und öffentlichen Lebens — die Neuschaffung von Kreisdechanten und der Stelle eines Generalvikars — dies alles voll und ganz zu würdigen, bleibt einer späteren Zeit vorbehalten. Dem Urteil der Geschichte ist bereits teilweise vorangeeilt das autoritative Urteil des hochseligen Papstes Pius X., der schon die ersten 2½ Jahre der segensreichen bischöflichen Wirksamkeit des Verewigten in einem Schreiben vom 20. Dezember 1911 lobend anerkannte, das in den Acta Apostolicae Sedis (1912, Seite 269) veröffentlicht ist: „Cognovimus istius Ecclesiae statum laetabilem satis eumque cum meliore spe esse conjunctum, tuis nimirum longe abhorrentibus a peste Modernismi; redeuntibus sensim ad bonam frugem qui de via decesserant; frequentantibus praesertim adulescentulis coetus Mariales, unde ad amorem Religionis et ad christianae vitae studium excitantur. Est igitur ... quod Nos tuam, Venerabilis Frater, pastoralem diligentiam laudemus. Tu ceteroqui eam Nobis bene iam probaras; nec dubium, quin similiter probare pergas.“

Seine Hände haben den Hirtenstab zurückgelegt, aber sie haben sich im Himmel gefaltet zu wirksamem Fürbittgebet für die Diözese; möge der oberste „Hirte und Bischof der Seelen“ der verwaisten Herde einen Hirten nach seinem Herzen schenken!

Theologisch-praktische Quartalschrift
1915.
68. Jahrgang. —o III. Heft. o—

„Betet für die Völker!"

Priesterliche Zeitbetrachtungen.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

III.

„Das Recht aber bleibt ungekränkt, gestern wie heute, immer dasselbe und unwandelbar." — Mit diesem Worte hat Görres als Herold der Gerechtigkeit sich noch im Angesichte des Todes über die machiavellistische Ungerechtigkeit der Weltpolitik getröstet. Dieser Trost muß uns wie ihm in den Leiden der Zeit den „ungetrübten Optimismus und das Wirklichkeitsgefühl"[1]) verleihen, worin der Grundzug seines Wesens bestand. Demnach wollen wir, sein Bild vor Augen, im Streben nach hoffnungsvoller Tatkraft das Thema des vorigen Artikels weiterführen und die übrigen Hauptgebiete des Lebens erwähnen, auf denen der Klerus unter ungebührlicher Beschränkung der kirchlichen Freiheit durch den allmächtigen Staat büßend leidet. Da begegnet uns zunächst die kirchliche Heilswissenschaft mit ihren Beziehungen zur Wissenschaft überhaupt.

Von Christus gesendet und vom göttlichen Geiste der Wahrheit geführt und behütet traten die Apostel als unfehlbare Lehrer der ge-

[1]) R. Saitschick, Josef Görres. Eine Charakterschilderung. „Hochland", 10. Jahrg. I, 448; II, 309, 319. Der redlich nach Objektivität strebende Forscher tritt hiemit in erfreulichen Gegensatz zu dem neuesten Herausgeber Görresscher Schriften, W. Schellberg, der in der Einleitung dazu (I. CXXXIII) sich äußert: „Es darf das Wort nicht unausgesprochen bleiben, daß gerade des alten Görres Stellung zum Gegenwartsleben geeignet ist, das Bild dieses umfassenden Geistes zu trüben." Wie gut Görres seine Zeit mit ihren wirkenden Kräften, aus der unsere Gegenwartskultur hervorgegangen ist, durchschaut hat, zeigt der Weltkrieg mit seinem vernichtenden Urteil über diese Kultur. Görres' angeblicher ‚Pessimismus' ist auch der programmatischen Enzyklika Benedikts XV. vom 1. Nov. 1914 eigen.

offenbarten Glaubenswahrheit auf. Auf dem Apostelkonzil zu Jerusalem leitet Petrus die Verkündigung des Apostoldekretes zur Nachachtung für die ganze Kirche mit dem selbstbewußten Worte ein: „Es hat dem Heiligen Geiste und uns gefallen." In diesem Bewußtsein stellt der Völkerlehrer Paulus die ihm anvertraute göttliche Weisheit des Kreuzes über alle irdische Wissenschaft und mahnt seinen Timotheus zum treuen Anschluß an „die Kirche des lebendigen Gottes, die Säule und Grundfeste der Wahrheit". (1 Tim 3, 15.) Seiner schweren Verantwortlichkeit bewußt, hat das kirchliche Lehramt auch in der Folge eifersüchtig jeden Versuch des Staates, seine Lehrfreiheit zu beschränken, abgewiesen. Von den Kämpfen mit den arianisch gesinnten Kaisern von Byzanz an bis zu der Verteidigung der kirchlichen Lehrfreiheit auf dem Vatikanischen Konzil erscheint die Kirche in dieser Beziehung als die siegreiche Glaubensmacht, die die Welt überwindet. Unter diesen Kämpfen hat die Theologie sich als die Königin der Wissenschaften entwickelt und das Verhältnis von Glauben und Wissen festgestellt, alle Wissenschaften mit ihrem Segen befruchtend.

Jesus Christus, der wahre und einzige Gottessohn, ist zunächst nur dem Glauben zugänglich; wie er selbst, fordert daher die Kirche vor dem Eingangstor zu seinem Reiche das Bekenntnis: „Credo Filium Dei esse Jesum Christum". (Apg 8, 37.) In Christus, dem Menschensohn, sind aber auch alle Schätze der Weisheit und Wissenschaft verborgen. (Kol 2, 3.) Daher verbindet die Kirche Glauben und Wissen in der Losung: Fides quaerens intellectum. Der Eroberungszug, den die Kirche für und mit Christus durch die Welt unternahm, war daher schließlich durch die Burgen der göttlichen und menschlichen Wissenschaft, die Universitäten, gekennzeichnet.

Glauben und Wissen trennen oder gar in feindlichen Gegensatz zueinander bringen ist demnach der Tod beider.[1]) Grundsätzlich macht sich dieses Frevels schuldig, wer die Kirche als Lehrerin des Glaubens absetzt, dafür aber dem Staate allein, der in Glaubenssachen gar nichts mitzureden hat, die an sich internationale und überstaatliche Wissenschaft aber nur indirekt fördern kann, die Entscheidung über Glauben und Wissen überträgt. „Der große Fehler der Reformation", sagt richtig Saitschick (a. a. O. II. 153), „zeigte sich (nun)

[1]) Vgl. Chrysost. in I Tim. hom. 18. Ὅταν γὰρ πίστις μὴ ᾖ, γνῶσις οὐκ ἔστιν. (Migne P. G. 62. 598.)

gerade darin, daß sie die Kirche vom Staate abhängig gemacht hat." Der politische Landesherr wurde damit auch souveräner Papst und Generalschuldirektor. Görres hat wiederholt „die unheilbare Siechheit unseres öffentlichen Lebens", die durch die praktische Reglementierung der theologischen Wissenschaft durch die Staatsregierung herbeigeführt wird, gekennzeichnet.[1]) Besondere Gelegenheit dazu bot ihm aber der Hermesianismus. Dem pflichttreuen Bischof Klemens August war ja seitens der preußischen Regierung auch sein „Verfahren gegen die Lehrer der Universität" zum Vorwurf gemacht worden. Nach dem Vorbilde aller Theologen, die das „Sentire cum ecclesia" verlernt haben, räumten auch die Hermesianer dem Staate ein, was sie der Kirche versagt. Görres zeigte ihnen in klassischer Weise zur Nachahmung, nicht zuletzt auch für die heutigen Theologen, was die Kirche und die Wissenschaft in der Kirche bedeutet.[2]) Nach der Schilderung „des höchst trostlosen Zustandes der deutschen Kirche", den die Vormundschaft der Kirche durch den absolutistischen Staat mit Hilfe der „Hofkanonisten, Metropolitantheologen und katholischen Pfaffen" in der Aufklärungszeit herbeigeführt hatte, sagt er mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Begeisterung der Hermesianer:

„Inzwischen Gott wachte: das heilige Feuer brannte am verborgenen Orte, es fanden sich immer solche, die seiner mit Hut wahrgenommen, und bald kamen mehrere und immer mehr, die an ihm wieder ihre Fackel zündeten. Viele jedoch, die im neuen Wesen erwachsen waren, meinten: dies Feuer von oben habe, wie sich nun ausgewiesen, nicht Substanz genug, um auf Erden seine Wirksamkeit in die Dauer zu behaupten. Sie gingen also zur Wissenschaft, damit sie ihnen eine Leuchte werde auf ihren Pfaden. Die Wissenschaft ist gut, sie muß aber jene höhere Flamme selbst in ihrem Werke tragen, soll sie nicht zum Irrlicht werden, das hinaus ins Wilde führt. Viele wurden in solche Wildnis hinausgeführt, denen ihr Christentum in dem Maße verkommen, als die Gelehrsamkeit bei ihnen eingezogen. Denn das Christentum hat wohl eine Wissenschaft, es ist aber nicht die Wissenschaft, es ist vielmehr eine Kunst, und zwar die höchste, würdigste und edelste aller Künste, ohne Genie nicht auszuüben. Dies Genie ist aber nicht etwa bloß den Geistreichen zugeteilt: es ist allen gegönnt, und versagt sich darum keineswegs den Klugen; kehrt aber doch lieber noch bei den Einfältigen ein, und gibt ihnen die Kraft, mit dieser ihrer einfältigen Weisheit Tausende, die ungesauert sind, zu säuern. Wie aber diese meinten, die höhere Wahrheit durch die irdische entbehrlich zu machen in der Kirche, so haben andere der

[1]) Ueber Lehrfreiheit und Lehrzwang. Katholik Bd. 12, S. 175. Polit. Schr. V. 190. — [2]) „Athanasius" 38—55; 115—126.

kirchlichen Disziplin fortdauernd mildtätig sich angenommen, und suchten ihrer höheren Aszese die hausgesponnene Moral der Zeit, oder teilweise auch die politisch-polizeiliche Gewalt zu unterschieben. Die Bildung schien ihnen so weit vorgeschritten, und in ihr das Volk der unteren Triebe so gezähmt, daß es billig sei, jetzt, von der Strenge der alten Zucht ablassend, diesem Demos die gebührende Souveränität zuzuerkennen, die Ausübung derselben nur mit gewissen konstitutionellen Schranken umhegend, damit sie im Mißbrauche der Gabe nicht etwa wieder zu Wildfängen ausarteten."

Hat Görres mit diesen Worten nicht die Zustände geschildert, die sich ein Menschenalter später zur Zeit des Vatikanischen Konzils nur mit dem Unterschiede wiederholten, daß der katholische Klerus und die Katholiken Deutschlands inzwischen aus ihrer Lethargie erwacht, der falschen Gnosis und der hausgesponnenen Polizeimoral die kirchliche Wissenschaft und Freiheit entgegenstellten? Der Staat seinerseits war in Oesterreich und Deutschland ebenso wie in Frankreich sofort bereit, die „Irrtümer" des Papstes und der Bischöfe durch seine Theologen zu korrigieren. Aus den „Lebenserinnerungen" des im Dezember 1914 verstorbenen altkatholischen Kulturkämpfers F. v. Schulte[1]) ergibt sich z. B., daß der mit Sentimentalität und Vertrauensseligkeit wahrlich nicht behaftete eiserne Kanzler auf einmal sanguinische Herzensanwandlungen bekam, als ihm Schulte Gelegenheit zu bieten schien, die Freiheit der lehrenden Kirche, ihre Wissenschaft und Disziplin zu unterdrücken. Ritter von Schulte kann mit Stolz berichten, daß Fürst Bismarck ihm die Erklärung machte: „Seien Sie überzeugt, daß ich aufs wärmste zu Ihnen stehe, persönlich in Sie das größte Vertrauen setze, daß ich niemals zurückweichen werde und alles tun werde, eine Sache zu fördern, von der ich fest überzeugt bin, daß sie dem Staate und der Gesellschaft nützt." Wahrlich nicht die aus dem redlichen Studium der Theologie gewonnene Wahrheit hatte dem gewaltigen Staatsmann diese kurzlebige irrige Ueberzeugung eingeflößt, sondern das blinde ererbte Vorurteil gegen die katholische Kirche, von dem Görres 1825 an den nachmaligen Bischof Räß geschrieben hatte: „Es ist allgemeine Verabredung in dem protestantischen Teutschland, die katholischen Lehren soviel als möglich zu vertuschen und vom allgemeinen Verkehr auszuschließen."[2]) Praktisch besteht diese allgemeine Verabredung heute noch

[1]) Bd. I. 322 (Gießen 1908). — [2]) Schellberg II. 413. Vgl. „Athanasius" 114. über das Leben des damaligen preußischen Ministeriums „in der pro-

— nicht zu Gunsten des Glaubens und nicht zum Heil der Wissenschaft. In dieser Beziehung ist der liberale Namenskatholik in Oesterreich ebenso wie der gebildete Protestant in Deutschland überzeugt, daß die Werke katholischer Autoren nicht studiert zu werden brauchen. Der redegewaltige hochwürdigste Bischof von Speyer mußte diesbezüglich in einer Studentenversammlung zu München am 5. Februar 1913 sagen: „In Bücherkatalogen, in denen Antiquare den Büchernachlaß von Gelehrten von Ruf zum Verkauf anboten, habe ich unter so und so viel jesuitenfeindlichen Schriften nicht eine einzige katholische Verteidigungsschrift gefunden. Das ist keine wissenschaftliche Objektivität . . . Das Volk der Denker sollte sich schämen, ewig in diesen Vorurteilen gegen die Kirche verkeilt zu bleiben." Die „Jesuitenfabeln" von P. Duhr weisen in ihrer neuesten Volksausgabe (1913) noch immer die Namen von Gelehrten ersten Ranges auf, die bei gänzlicher Unkenntnis gewisser Punkte der katholischen Theologie Verdammungsurteile über die Kirche fällen. Solche Gelehrte sind aber gewöhnlich die Berater der staatlichen Behörden, während die katholische Ueberzeugung bei der Anstellung oder Beförderung eines Professors an der Universität sonst regelmäßig ein Hindernis bildet.[1]) Die Furcht vor der Wahrheit scheint hiebei die Hauptrolle zu spielen. Aller Wissenschaft Ziel kann ja nur die reine Wahrheit sein; aber eine solche ideale selbstlose Hingabe an die Wahrheit, die das Lebensprinzip eines Görres bildete und die von einem seines katholischen Namens würdigen Gelehrten erwartet werden muß, liegt nicht immer im vermeintlichen Interesse des Staates. Nur der Festigkeit des Königs Ludwig I. ist es zu danken, daß Görres' „Athanasius" nicht von Staats wegen eingezogen wurde, da die preußische Regierung an die bayerische dieses Verlangen gestellt hatte. Dieselbe Festigkeit im Anschluß an Leos XIII. „Nil veri non audeat" zeigte Pius X., als auf diplomatischem Wege an ihn das Ansinnen gestellt wurde, „im Interesse des konfessionellen Friedens" das Erscheinen von Denifles Lutherstudien zu verhindern, die endlich den verschütteten Weg zur wissenschaftlichen Wahrheit über Luther freilegten.

Selbstverständlich kann auch der kirchlich gesinnte Gelehrte durch einseitige Parteilichkeit irre gehen, wie die Erfahrung zur Genüge

---

testantischen Bücherwelt". Ueber Bismarck vgl. Rost, „Die Parität und die deutschen Katholiken". Cöln 1914, 22. — [1]) Vgl. Rost a. a. O. 46—59.

zeigt. Allein der Zusammenhang mit der Vergangenheit und, wenn notwendig, das Eingreifen der kirchlichen Lehrautorität läßt so leicht eine Versteinerung im Irrtum nicht zu. So war das energische Auftreten Pius' X. gegen den Modernismus eine wahre Wohltat für den Glauben und die Wissenschaft. Mehr als sonderbar mutet es darum an, wenn heute ein katholischer Hochschulprofessor der Theologie den staatlichen Faktoren dankt, daß die an „staatlichen Hochschulen wirkenden Theologen von der Verpflichtung zum Antimodernisteneide" bewahrt worden seien, und wenn er für die Zukunft seine Hoffnung diesbezüglich also formuliert: „Zu der oft bewährten Einsicht der deutschen Regierungen, die ihr Urteil mehr aus den realen Verhältnissen als aus theoretischen Konstruktionen schöpfen, und ihrem verständnisvollen Zusammenwirken mit dem Episkopat darf man denn auch das Zutrauen hegen, daß es gelingen wird, die immer noch nachzitternde Aufregung zu beruhigen und eine weitere Schädigung (!) der katholischen Wissenschaft wie eine Mehrung der konfessionellen Mißverständnisse zu verhindern." [1])

Was aus dem Glauben und aus theologischer Wissenschaft außerhalb der Kirche unter staatlicher Patronanz wird, zeigt das griechische Schisma zumal in russischer Erstarrung, der Anglikanismus trotz seiner rührigen Gelehrten. Ueber den deutschen Protestantismus belehrt vorzüglich die Abhandlung des Hauptpastors zu St. Michael in Hamburg, Dr Hunzinger: „Die evangelische Kirche und Theologie", [2]) die zu dem Ergebnis kommt: die Kirche habe die Aufgabe, im Staate aufzugehen, um eine innerliche Durchdringung des Staatslebens mit dem Geist des Christentums herbeizuführen. Wie es aber um diesen „Geist des Christentums" bestellt ist, zeigt das aufrichtige Bekenntnis des Verfassers: „Die Tage der konfessionellen Lehrkirche im alten Sinne sind gezählt; . . auch der konfessionellste Theologe kann sich nur mit den allerstärksten Beschränkungen auf die Bekenntnisse verpflichten."

Dank der angestrebten Bevormundung der Kirche durch den Staat hat die katholische Theologie ihre führende Stellung vielfach eingebüßt. Die Mitschuld nicht weniger ihrer eigenen Vertreter hieran läßt sich freilich nicht in Abrede stellen. Es braucht nur an den Febronianismus und Josefinismus erinnert zu werden; von der Indolenz des Klerus da und dort gegenüber wissenschaftlichen Bestre-

[1]) Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. 1914. Bd. II. 1049. — [2]) A. a. O. II. 975—1022.

bungen nicht zu reden. Notwendig muß aber die Theologie ihre königliche Stellung im wissenschaftlichen Leben einbüßen, wenn ihre Vertreter sich an zufällige reale Verhältnisse mit Aufgabe oder Zurückstellung der unveränderlichen kirchlichen Prinzipien anbequemen. So ist es z. B. doch beschämend, daß unlängst ein hervorragender Soziologe aus dem Laienstande die Unveränderlichkeit der kirchlichen Lehre über die Natur des Geldes und das Wucherverbot darlegen mußte,[1]) während Theologen sich mit verzweifelten Versuchen abmühen, die moderne, verderbliche Geldwirtschaft mit der gesunden Philosophie und dem Evangelium in Harmonie zu bringen. Der Weltkrieg, der nur zu richtig ebenso als Werk „der ungekrönten Könige der Hochfinanz in London, Brüssel und Paris" wie des politischen Größenwahnes bezeichnet worden ist, wird hoffentlich auch hier befreiend wirken.

Vom Gebiete der Wissenschaft und der Hochschule unzertrennbar ist die Schule überhaupt. Daß die Kirche sich hier gegenüber dem staatlichen Schulmonopol überall im leidenden Zustande befindet, braucht nicht bewiesen zu werden. Die dem Naturrecht wie dem Kirchenrecht widersprechende Praxis der staatlichen Allgewalt auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts ist auch theoretisch fast zum Axiom ausgebildet. Ein hervorragender Schulmann Oesterreichs begann vor einigen Jahren eine als Manuskript gedruckte Denkschrift „Zur Studienreform" mit den Worten:

„Zwei große kulturhistorische Tatsachen der letzten Jahrhunderte haben eine tiefgehende Umwälzung des Bildungs- und Unterrichtswesens durch ganz Europa und darüber hinaus, wenn nicht als alleinige, doch als wesentliche Ursachen verschuldet. Diese Tatsachen sind: 1. Der Staat besetzt alles. 2. Die autonome Vernunft regiert den allmächtigen Staat. Infolgedessen ist das Bildungs- und Unterrichtswesen juridisch und methodisch gründlich verfahren."

Görres' Wort: „Betet für die Völker, die nichts mehr sind!" ist hier vor allem am Platze, denn der tyrannische Schulzwang des religiös-indifferenten Staates, der die Kirche in der Schule höchstens noch duldet, greift die Familie und das Volksleben in der Wurzel an. Frankreichs moralische Vernichtung ist durch die ausgesprochen gottlose Staatsschule herbeigeführt worden. Eine Rundschau über die übrigen Staaten mit religionslosen Schulen kann hier nicht gegeben werden. Benedikt XV. nennt in seiner Enzyklika „Ad beatissimi"

[1]) Vgl. Franz Graf Kuefstein, „Zinswirtschaft gleich Kapitalismus", in dieser Zeitschrift 68. Jahrg. (1915) S. 21 ff.

unter den Ursachen der heutigen sittlichen Entartung an erster Stelle die schlechten Schulen. Wo der Kirche noch ein gewisser Einfluß auf die Erziehung zusteht, wie in Deutschland und Oesterreich, suchen die Umsturzparteien mit wachsender Heftigkeit die schwankenden Regierungen zur Beseitigung dieses Einflusses zu bestimmen.[1]) Glücklicherweise beginnen die Regierungen einzusehen, daß auch sie nicht zwei Herren, Gott und der Gottlosigkeit, zugleich zu dienen vermögen. So hat das bayerische Staatsministerium am 17. Juli 1914 den vor einigen Jahren gestatteten „freireligiösen Sittenunterricht" wieder verboten. In Oesterreich hat der schreckliche Doppelmord in Sarajevo am 28. Juni 1914, der wie ein Funke das Pulverfaß der europäischen Politik zur Entladung brachte, vielen die Augen geöffnet. Der neue Landeschef von Bosnien Sarkotic hat in Banjaluka am 12. Februar 1915 die traurige Wahrheit öffentlich ausgesprochen, daß jenes entsetzliche Verbrechen seinen letzten Grund im Mißbrauch der Schule hat. Nachdem nämlich der Vertreter der Regierung dem katholischen Klerus sein Vertrauen ausgesprochen hatte, wandte er sich an die Schismatiker mit den Worten: „Die Geistlichkeit, berufen, die Seele des Volkes zu pflegen, hat die Volksseele verwüstet; die Lehrerschaft, der die Erziehung des Volkes anvertraut war, sie hat den Geist vergiftet." Es ist aber dringend zu wünschen, daß dieses Wort in der ganzen Monarchie beherzigt werde. Die importierten Prädikanten der „Los von Rom"-Bewegung wirken durch die Vernichtung des österreichischen Patriotismus wie jene Schismatiker. Leider ist auch das Bild zutreffend, das in der oben erwähnten Denkschrift also entworfen wird:

„Die Hochschulen sind derart ein Monopol des Unglaubens, daß an den weltlichen Fakultäten katholisch gesinnte Professoren kaum mehr zugelassen werden. Von dort sickert das Gift in den Nachwuchs von Juristen, Aerzten, Mittelschullehrern, Politikern, Schriftstellern, Journalisten, Künstlern. Das Gift sickert herab in die Volks- und Bürgerschullehrer. Und der Staat mit seinen Machtmitteln nötigt fast das ganze Volk in Schulen, die — sehr milde gesprochen — keine Garantie bieten, daß die Jugend in den Bahnen angeborener Pflichten und auf die Wege wahrer menschenwürdiger Bildung geleitet werde. Wie viele verratene Pflichten und wie viele zertretene Rechte begleiten die beiden traurigen Tatsachen: Der Staat besetzt alles und der Unglaube besetzt den Staat. Man hat damit einem Strome schwerer Verbrechen die Dämme geöffnet und den Untergang von Reich und Dynastie vorbereitet."

[1]) J. B. J. Tews, Grundzüge d. deutschen Schulgesetzgebung. Leipzig 1913.

Der bewunderungswürdige Mut und patriotische Opfersinn der Völker Oesterreichs im gegenwärtigen Kriege ist wahrlich nicht der Schule, sondern dem überlieferten Schatze religiös gestimmter Pflichttreue aus der Zeit vor der Neuschule zu danken. Wird dieser Schatz aber noch lange aushalten? Jeder Kenner wird sagen: Nein, falls nicht bald eine gründliche Reform der Lehrerbildungsanstalten eintritt. Man braucht nur einen Blick in die Fachorgane der weit überwiegend liberalen und radikalen Lehrer zu werfen, um diese Antwort zu begreifen und auch einzusehen, daß der selige Bischof Rudigier zu seinem kraftvollen Widerstande gegen diese Schule durch seine apostolische Pflicht genötigt wurde. Beispielsweise sei hier die Auslassung des Linzer Bürgerschul-Direktors Bittinger in der „Bürgerschul-Zeitung" (Nr. 12, vom 20. April 1914, S. 97) über das in Deutschland erschienene Buch von Gustav Wyneken: „Die neue Jugend. Ihr Kampf um Freiheit und Wahrheit in Schule und Elternhaus, in Religion und Erotik." (München, Georg C. Steinicke, 1914) angeführt.

„Tiefer," so lauten seine Worte, „als B. Gurlitt vertieft sich G. Wyneken in das deutsche Gemüt der heranreifenden Jugend unseres Volkes. Daß man in Wien seinen ersten Vortrag verboten hat und daß die Spießer und Philister von allen Seiten ihn begeifern, spricht eine deutliche Sprache für seine Sache. Wie einstmals J. J. Rousseau von Gau zu Gau gehetzt wurde, so ähnlich ergeht's jetzt Wyneken, Rousseau dem Zweiten, in Deutschland und in Deutschösterreich. Er findet selten ein verständnisvolles Ohr für seine edle Bestrebung, er findet selten ein deutsches Gemüt, das für seinen wahren, echten und edlen Jugendschutz Einsicht genug besitzt, ihn zu unterstützen."

Deutschland und Oesterreich befinden sich dank ihrer sittlichen Ueberlegenheit jetzt dem entsittlichten Frankreich gegenüber im Vorteil; muß aber diese Ueberlegenheit nicht schwinden, wenn ein Schuldirektor derart für Rousseau schwärmen und aller Pädagogik hohnsprechende Schandbücher wie das Wynekensche der höheren Behörde zum Trotz verherrlichen kann? Die Wirkungen der 1912 vom kirchenfeindlichen Block dem Großherzogtum Luxemburg aufgezwungenen Schulgesetze sind heute bereits derart, daß die Freunde des Volkes das radikale Heilmittel dagegen von den Umgestaltungen des Weltkrieges erhoffen. Jedenfalls ist die Zeit gekommen, da der Klerus mit dem katholischen Volke auf ein geordnetes Zusammenwirken von Kirche und Staat für das gemeinsame Sorgenkind, die Schule, zu dringen und der Staatsregierung zu sagen hat: „Mit dem allge-

meinen Stimmrecht, einer strammen Zentralisation, einer schlagfertigen Armee und einer allgegenwärtigen Polizei kann man wohl einen starken Staat herstellen, aber nicht die Leiden der Gesellschaft heilen." Diese Worte schrieb 1878 der katholische Pfarrer Josef Lukas in seinem fast vergessenen Buche: „Der Schulmeister von Sadowa." Manche Uebertreibung des geistsprühenden Verfassers wird abzulehnen sein; im ganzen aber darf der katholische Priester es seinem Stande zur Ehre rechnen, daß in einem Priesterherzen so glühende Liebe zum Volke, verbunden mit so klarer Einsicht in die Bedürfnisse der Gesellschaft, wohnt. Schon deshalb verdient das interessante Buch heute beherzigt zu werden, weil darin der vielfach übersehene Unterschied zwischen Staat und Gesellschaft überaus klar dargelegt wird, und der Satz heute noch mehr Geltung hat als 1878: „Augenblicklich ist die Emanzipation der Gesellschaft vom Staat die Quelle von tausenderlei Kampf und Qual, aber auch die Bedingung unserer Zukunft."

Gleicht die irregeleitete einseitige Staatserziehung der Quelle des Uebels, so erscheint dieses als ein die Ufer weit überschwemmender, verheerender Strom in dem Niedergange der Sittlichkeit. An die Stelle der religiös gehobenen und gefestigten Tugend und Sitte des Volkes ist die durch Polizeigewalt aufrechterhaltene Gesetzmäßigkeit getreten. „Der Staat ist das öffentliche Gewissen", und so gibt es nur eine Sünde: die Uebertretung der erzwingbaren Staatsgesetze, ganz gleich, ob diese mit dem göttlichen Gesetze übereinstimmen oder nicht. So wuchert unter dem glänzenden Firnis einer polizeilich bewachten Kultur und Rechtschaffenheit die völkerverderbende Fäulnis der Unsittlichkeit und Herzensverderbnis. Erbarmungslos hat der Krieg diese Kulturmaske zerrissen; er hat aber auch die Unentbehrlichkeit der Kirche und ihrer Gnadenmittel wie die unzerstörbare Empfänglichkeit des Volkes dafür geoffenbart.

In den letzten Jahrzehnten hat die Kirche auf diesem Gebiete am meisten gelitten. Berufen und befähigt, die Seelenkrankheiten zu heilen und eine feste, innerliche christliche Sittlichkeit mit ihrem Leidensmut, ihrer Herzensfreude und ihrer Tatkraft herbeizuführen, wird sie von der modernen autonomen Scheinmoral als überlebt verachtet. Hier können nur die Stätten kurz namhaft gemacht werden, wo der allgemein beklagte Niedergang der christlich-religiösen Sittlichkeit betrübend hervortritt.

Die Ehe und die Familie als Keimzelle der Gesellschaft muß zuerst erwähnt werden. Der moderne Rechtsstaat, der die Zivilehe an die Stelle des katholischen Ehesakramentes zu setzen sich bemüht, trägt die Hauptschuld an der Versumpfung dieser Quelle des irdischen Glückes, wie dies Leo XIII. in der Enzyklika Arcanum vom 10. Februar 1880 ausführlich dargelegt hat. Der Tiefstand der Entartung ist eingetreten, nachdem sich mit der Ehe statt des keimenden Lebens der „weiße Tod" verbunden hat. „Hier liegt", so schließt der anerkannte Fachmann Dr J. Wolf seine Abhandlung hierüber,[1]) „eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Nation. Möchte sie endlich in Angriff genommen werden, und möchte sich ihr die ganze Energie des Kaisers im zweiten Vierteljahrhundert seiner Herrschaft, nicht minder aber die der verbündeten Fürsten und der Hansastädte zuwenden." Ohne Wiederherstellung des kirchlichen Einflusses wird dieser Hilferuf, der mehr minder von allen sogenannten Kulturvölkern zu beherzigen ist, ohnmächtig verhallen. Die heilsame Macht der katholischen Kirche diesbezüglich ist eine statistisch erwiesene Tatsache.

Die Aprilnummer der protestantischen Zeitschrift des deutsch-evangelischen Vereins zur Förderung der Sittlichkeit enthält unter der Aufschrift: „Eine harte Antwort für viele" aus der Feder des Generalsekretärs Lic. Bohn eine furchtbare Anklage, die mit den Worten beginnt:

„Von allen Seiten werden wir gebeten, zu raten und zu helfen, daß es mit der Unzucht im Heere, mit den Geschlechtskrankheiten im Westen und Osten und daheim besser werde. Wir können daran, so schmerzlich das uns selber ist, nicht viel ändern. Diese Notstände beruhen auf einem falschen System im Staate und beim Militär, das die leitenden Stellen des Staates noch aufrecht erhalten . . ."[2])

Leider gelten diese auf Deutschland bezüglichen Worte genau so für Oesterreich.

Die „Soziale Revue" Dr Retzbachs (1914, S. 338) hat unter der Aufschrift: „Die deutsche Krankheit" etwas zur Sprache gebracht und sich deshalb mit den Worten entschuldigt: „Aber schließlich hilft eben nichts als ein kernhaftes, unerschrockenes Anfassen diesen Dingen gegenüber. Wenn sich das alles als wahr beweisen läßt (was der Berliner Publizist Witte unter Anführung von Namen, Daten und Quellen behauptet), dann stehen wir Deutschen näher vor dem sitt-

[1]) Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Bd. II. 871. — [2]) Vgl. Petrus-Blätter 1915, Heft 31, 318 unter: „Ein bitterernstes, wackeres Manneswort."

lichen Abgrund, als wir es ahnten, und die Verwesungsdünste, die sich da breit machen, mahnen in beredtester Weise zur Einkehr und Erneuerung unseres Volkskörpers in Haupt und Gliedern!" Mit diesem dunklen Zitat aus der ernsten Revue mag es hier genug sein.

Das Theater hat selbst in der ernsten Kriegszeit nicht aufgehört, an vielen Orten eine Heimstätte der niedrigen Instinkte zu sein. Für die Rettung der Kunst vor dem „Franzosenwesen" ist einer ihrer hervorragenden Jünger, Momme Nissen,[1]) eingetreten; seine ergreifende Anleitung zur Gewissenserforschung läßt er ganz in Görres' Sinne ausklingen in den Ruf: „Lasset uns jetzt, deutsche Brüder und Schwestern, denen die Kunst am Herzen liegt, und besonders wir, die wir sie ausüben, dem Ernst der Zeit genügen und Sühne geloben zur gemeinsamen Austilgung unserer bisherigen Kunstentartung, dieser öffentlichen Verschuldung." Ist aber diese Entartung nicht aus der Auflösung des Bundes der Kirche mit den Künsten hervorgegangen, die jene Versunkenheit in den Sinnengenuß herbeiführte? Die „schöne Literatur" hat wahrlich ebenso reumütig „Mea culpa!" zu sagen; nicht unschuldig sind auch jene Katholiken, die das bekannte Schreiben Pius' X. an Professor Decurtins wie das an den Gralbund mit Mißvergnügen begrüßt haben.

Das letzte Gebiet, auf dem die aufgezählten Leiden sich zur Not der Völker vereinen, ist bekannt als die soziale Frage. Görres hat die Ursache dieser Not bereits also vorgeführt:

„Welches sind die Elemente jenes schreienden Liberalismus? Erstens der Geldhochmut: Die Industrie hat allmählich das Geld, das ehemals in einem mittleren Wohlstande, aber einer großen Menge von Menschen verbreitet war, in großen Massen zusammengehäuft; so sind die großen Kapitalisten auf Unkosten vieler, die arm geworden, aufgestanden, die nun als die Herren vom Gelde wie die alten Herren vom Eisen sich gebärden, und in Mitte jener verschuldeten Heloten sich als die Lehensherren, diese als die Lehensträger betrachten. Und wie sie den Regierungen Geld leihen, so natürlich auch mitregieren wollen. Weiter hat der Fabrikherr ebenso die alten Republiken der Handwerksinnungen durch seine Maschinen zerstört, den freien unabhängigen Meister, der auf seinem Gewerbe gesessen, zu einem Taglöhner unterjocht und als höriger Hintersasse an seine Fabrik geheftet, wo er als Despot regiert."[2])

Und die Regierungen haben lange die von Görres verklagten volksaussaugenden Kapitalisten mitregieren lassen, statt als Manda-

[1]) Der Krieg und die deutsche Kunst. Freiburg 1914. 58. — [2]) Polit. Schr. V. 135.

tare der göttlichen Gerechtigkeit hier, wo sie regelnd einzugreifen hatten, die mammonistische Verknechtung der Völker zu hindern. Die Ehre Deutschlands hat damals der bischöfliche Bahnbrecher der sozialen Ordnung, Emanuel von Ketteler, zu retten gesucht. Hätte der preußische Staat seine Führerrolle in Deutschland damals verstanden, dann hätte er Kettelers Programm sofort mit der Kirche in Ausführung zu bringen gesucht, um allen Staaten der Welt als bewunderungswürdiges Vorbild zu gelten. Aber der große Staatsmann, der mit Blut und Eisen das neue Deutsche Reich zusammenzuschmieden verstanden hatte, erkannte nicht, was dem deutschen Volke am notwendigsten war. Darum hatte er nichts Eiligeres zu tun, als haßerfüllt gegen den Papst die katholische Kirche im neuen Reiche zu fesseln und zu knebeln. Aber auch nach dem schweren Gange nach Canossa blieb ihm das Verständnis für die soziale Gerechtigkeit verschlossen. Die soziale Magna charta des deutschen Volkes, die der edle junge Kaiser Wilhelm II. mit wahrhaft landesväterlichem Blick und Herzen 1888 verkündete, mußte ohne und gegen Bismarck durchgesetzt werden. Einer der besten praktischen Kenner der sozialen Entwicklung Deutschlands, Professor Hitze, sagt hierüber: „Alle diese berechtigten und wohlwollenden stürmischen Wünsche und Vorstellungen (betreffs vorbeugenden Arbeiterschutzes, Sicherung eines geordneten Familienlebens u. s. w.) fanden bei Bismarck kalte Ablehnung, bittere Kritik.“[1])

Was dem späten, aber aller Ehre werten Eingreifen der deutschen Regierungen zur Lösung der sozialen Frage fehlte, hat Leo XIII. zur Nachachtung für den Erdkreis ergänzt. Es könnte nun ein harmonisches Zusammenwirken von Staat und Kirche ermöglicht werden. An guten Ansätzen fehlt es nicht. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben dazu deutlich gezeigt, daß ohne Religion und Kirche auch die klügste und eifrigste Arbeit auf diesem Gebiete den sozialen Frieden nicht herbeiführt. Gleichwohl hat die Furcht vor zu großem Einfluß der Kirche nicht bloß die Beseitigung der Kulturkampfreste, z. B. der Jesuitenverbannung, auch zum Schaden der sozialen Ordnung verhindert, sondern nach Mitteln und Wegen ausschauen lassen, um möglichst ohne Papst und Kirche auszukommen. Der „rein wirtschaftliche Interkonfessionalismus“ oder „die interkonfessionelle Reinwirtschaftlichkeit“ schien hiezu ein gangbarer Weg zu sein, weshalb sie von Staats wegen aufs eifrigste gefördert wurde. Das

[1]) Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Bd. II. 819.

Betreten dieses Weges hat leider auch traurigen Zwist in den Reihen der Katholiken hervorgerufen.

Nun bleibt trotzdem der einzigartige Einfluß der katholischen Kirche zumal der Sozialdemokratie gegenüber unbestreitbar. Aber auch damit weiß sich der Nachfolger des eisernen Kanzlers, Fürst Bülow, abzufinden, wie seine kaum ein Jahr alten Worte zeigen:

„Die katholischen Kreise haben sich ein hohes Verdienst dadurch erworben, daß sie die katholische Arbeiterschaft zu einem großen Teil von der sozialdemokratischen Bewegung zurückgehalten haben. Aber, daß auch der Klerikalismus kein Arcanum gegen revolutionäre Bewegungen besitzt, zeigen die französische wie die italienische, die portugiesische wie die spanische Geschichte. Bei uns können sich die konservativen Elemente schon deshalb nicht allein auf die Klerikalen stützen, weil eine Mehrheit, die nur aus Konservativen und Zentrum besteht, in dem vorwiegend protestantischen Deutschland mit seiner ganz überwiegend vom protestantischen Geist erfüllten Bildung immer eine Mehrheit mit schmaler Basis bleibt, eine Mehrheit, die die Gefahr in sich trägt, zu einer Koalition aller links stehenden Elemente zu führen. Damit wird aber gerade bewirkt, was verhindert werden muß: eine Annäherung weiterer Kreise der bürgerlichen Intelligenz an die Sozialdemokratie.“[1])

Eine solche Bloßstellung oberflächlichster Geschichtsbetrachtung und unwürdiger Schaukelpolitik an Stelle ritterlicher Vertretung von Wahrheit und Gerechtigkeit seitens des ehemaligen Kanzlers des Deutschen Reiches ist doch wohl nicht alltäglich. Hoffentlich ersehen daraus die Katholiken Deutschlands, zumal die Führer der sozialen Bewegung, was sie zu erwarten haben und was ihnen demgemäß zu tun obliegt.

Wie der von Görres geschilderte unchristliche Zustand im Musterlande der sozialen Despotie, in England, durch den Abfall von der Kirche herbeigeführt worden ist und wie die Rückkehr zu gesunden sozialen Verhältnissen durch „die katholische Renaissance“ seit der Oxford-Bewegung angebahnt worden ist, hat in vorzüglicher Weise dargetan Dr Karl Waninger, „Der soziale Katholizismus in England“. (M. Gladbach 1913.) Das Studium dieser Schrift überzeugt jeden, daß nur die katholische Kirche eine wirkliche Lösung der sozialen Frage herbeizuführen imstande ist. Die Mahnungen Benedikts XV. in seiner programmatischen ersten Enzyklika an die Bischöfe und den Klerus, durch Nutzbarmachung der Weisungen Leos XIII. und Pius' X. über die soziale Frage den Frieden des Volkes und der Völker herbei-

[1]) Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Bd. I. 97.

führen zu helfen, erhalten dadurch neue Bestätigung. Es war keine Uebertreibung, als der hochwürdigste Bischof von Speyer das schöne Wort sprach: „Ein Settlement in der Größe des Makrokosmos hat sich die Kirche in die Ruinen der alten Welt eingebaut, und heute muß ihr die objektive Kulturgeschichte das Zeugnis geben: Kirche der Päpste, du bist die gesegnetste Tatsache der sozialen Kultur!“[1])

Auf allen Gebieten, die mit flüchtigem Blicke gestreift wurden, sind Wahrheit und Gerechtigkeit, die Töchter Gottes und die Stützen der Throne, von der Lüge und Ungerechtigkeit in den Hintergrund gedrängt worden. Das Heil der Völker in der Zukunft hängt davon ab, daß dieser Zustand im öffentlichen Leben wie im privaten umgekehrt werde. Der katholische Priester als Diener Gottes und der Kirche hat den Beruf, dieses Ziel mit allen Kräften anzustreben. Görres zeigt ihm, „was ein Mann vermag, der auf dem Rechte und der Wahrheit steht und sich nicht erschrecken läßt“; der alte Görres ruft ihm auch zu: „Man ist es nicht bloß der Welt, man ist es sich selbst schuldig, den Leuten, die an nichts glauben, zu zeigen, daß es etwas gibt, was sie weder bezwingen noch auch beugen können, und den Beweis zu machen, daß keine Macht auf kann gegen Recht und Wahrheit.“

Der gegenwärtige Stand der spiritistischen Bewegung.

Von Prälat Dr Konstantin Gutberlet in Fulda.

Nachdem der Spiritismus durch das berühmte amerikanische Medium Slade seinen aufsehenerregenden Einzug in Deutschland genommen und dessen Schaustellungen in Leipzig durch die hervorragenden Naturforscher Fechner und Zöllner exaktem Experimente unterworfen worden, habe ich in einer Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft die spiritistischen Leistungen Slades ausführlich behandelt. In ihrer Beurteilung konnte ich die Erklärungen, welche diese Forscher gaben, wie z. B. das Lesen von verschlossenen Schriften durch die Zöllnersche Annahme einer vierten Dimension, abweisen, aber zu einer positiven, abschließenden Ansicht über das Wesen des Spiritismus vermochte ich nicht zu gelangen. Nur so viel stand mir fest, daß, wenn Geister im Spiele sind, es nicht, wie die Spiritisten behaupten,

[1]) Zeitfragen und Zeitaufgaben. Freiburg 1915. 342. Hochbedeutsam, wie ein Zukunftsprogramm für die Katholiken, das sich vielfach mit unseren Darlegungen deckt, ist die Rede über „die Freiheit der Kirche“, die Bischof von Faulhaber mit apostolischem Freimut am 18. August 1913 in Metz gehalten hat. A. a. O. 304—328.

Geister von Abgestorbenen, sondern nur böse Geister sein können. An der Realität der Erscheinungen mochte ich nicht rütteln, da mir die Autorität der Naturforscher dafür zu bürgen schien und bei manchen Erscheinungen die Möglichkeit eines Betruges ausgeschlossen erschien. Aber es dauerte nicht lange, wurde der Amerikaner als ein gewiegter Schwindler entlarvt. Ebenso hatte sich der berühmte englische Naturforscher Crookes drei Jahre lang von dem Medium Florence Cook hintergehen lassen: sie wurde in ihrer Verkleidung als Geist festgenommen. Nicht besser erging es dem französischen exakten Forscher Richet mit einem Medium in Algier, worüber er in den „Annales des Sciences psychiques“ ausführlich berichtet. In einem Referat der „Frankfurter Zeitung“, „Die Metaphysik“,[1]) sagt L. Deinhardt darüber:

„Wer diesen mit größter Gewissenhaftigkeit abgefaßten Bericht aufmerksam und ohne Vorurteil von Anfang bis zu Ende durchliest, der müßte eigentlich zu derselben Ueberzeugung gelangen wie der Berichterstatter selbst, nämlich, daß hier wirklich ein echtes Phantom beobachtet worden ist. Es werden übrigens in der angeführten Zeitschrift außer Richet noch andere glaubwürdige Zeugen derselben Erscheinung erwähnt, deren Berichte das von Richet Vorgebrachte vollauf bestätigen.“ Doch fügt der Referent zurückhaltend hinzu: „Aber ich gebe zu: es ist dies eine sehr verblüffende Geschichte, und wird es niemand verdenken können, der nur von diesem ‚Phantom‘ hört, das da in Algier in der Villa eines französischen Generals beobachtet worden sein soll, wenn er zunächst skeptisch bleibt und mit seinem Urteile zurückhält.“ Diese Skepsis war sehr geboten: das Medium wurde entlarvt:

„Die 19jährige Tochter einer französischen Generalsfamilie zu Algier ließ als Medium die Gestalt eines Arabers Bien-Bon aus einer leuchtenden weißen Kugel sich entwickeln und darin wieder verschwinden. Das Phantom beugte sich aus dem Vorhange, der auch das Gesicht des Mediums verdeckte, hervor, trübte mit seinem Atem eine Barytlösung und gab andere Beweise seiner materiellen Existenz. Die Naturforscher und Führer der ‚Gesellschaft für psychische Forschung‘, Lodge und Richet, welch letzterer das Zimmer genau untersuchte, halten jeden Betrug für ausgeschlossen. Nun kam aber dem Maler G. v. Max die Photographie des Phantoms in die Hände. Derselbe konstatierte,[2]) daß dasselbe mit der Wäsche des Mediums bekleidet war und einen falschen Bart mit Gummibändern um das Kinn trug. Auch Richet hatte die Aehnlichkeit des Gesichtes mit dem des Mediums bemerkt. Der Maler mit scharfen Augen beschreibt ins einzelne die absonderliche Garderobe dieser ‚Vogelscheuche‘.

Derselbe Maler hatte auch schon das Phantom der von der Frau d'Esperence produzierten Aegyptierin Yolande auf seine Klei-

[1]) 1902, Nr. 123. — [2]) Psychische Studien (1906), März.

dung untersucht und gefunden, daß es einen Unterrock mit Besatz, ein Hemd und eine Serviette umgebunden trug. Der Maler legt darum den exakten Naturforschern nahe, bei ihren Materialisationssitzungen immer jemand mit geübten Augen herbeizuziehen." (Vgl. „Hochland" 1905, 242 ff.)

Aber die Entlarvung dieser Schwindlerin verhinderte nicht, daß sie jetzt wieder in München unter anderem Namen auftritt und von dem Neurologen Schrenck-Notzing zum Gegenstande eingehender Beobachtung gemacht wird. Viel Aufsehen haben ihre „Materialisations-Phänomene" gemacht. Sie läßt vor den Augen der Zuschauer Substanzen mehr oder weniger deutlich erscheinen, die ihr Beobachter für real hält. Sie können vielleicht wirklich sein, aber Mathilde von Kemnitz[1]) erklärt sie durch „Rumination", hysterisches Wiederdenken. Die Gegenstände werden im Schlund und Magen untergebracht und dann herausbefördert; in den Varietés der Großstädte wurde dieses Kunststück kürzlich zum besten gegeben. Schrenck-Notzing glaubt nicht an diesen Faktor, und tatsächlich kann man, wie wir sehen werden, die Sache auch anders erklären. Daß sie aber auch hier betrügt, zeigt die Fälschung von Porträten. Die Gestalten der produzierten Geister sind nachweislich Porträte, älteren Jahrgängen einer illustrierten Zeitung entnommen.

Die angeblichen Geisterphotographien haben manchen Betrug aufgedeckt. Der französische Photograph Buguet wurde wegen Betruges zu einer Geldstrafe von 500 Fr. verurteilt, weil er eine Geisterphotographie produzierte. Es hatte sich herausgestellt, daß sich schon vor der Aufnahme der angebliche Geist auf der Platte befand. Wie sehr die Betrüger ihre Tricks zu verbergen wissen und wie leicht sich die Zuschauer hintergehen lassen, zeigt der Umstand, daß viele Zeugen im Prozesse die Geister als verstorbene Freunde wollten erkannt haben.

Auch die von Geistern gelieferte Schrift hat sie wiederholt verraten. So im Falle der Rothe.

Auch die Sprache verrät manchmal die Medien. Das berühmte italienische Medium Eusapia Palladino ließ die Mutter des bekannten Irrenarztes Lombroso erscheinen; diese redet den Sohn mit Cesar, fio mio, an, während sie im Leben stets als Venetianerin mio fiol gesagt hatte. In einer Schaustellung in Dänemark trat ein schwedischer Geistlicher auf, der seine Muttersprache im Jenseits verlernt hatte; denn er verwechselte das a am Schlusse eines Wortes im Dänischen mit dem e im Schwedischen; selbst die Aussprache der einzelnen wenigen schwedischen Worte war falsch.

Die Geisterschriften näher zu untersuchen, hatten E. Bohn und H. H. Busse beste Gelegenheit bei dem berühmten Medium Rothe.

[1]) Moderne Mediumforschung, München 1914.

Die Ergebnisse haben die beiden Autoren in einer eigenen Schrift,[1]) die auch 40 Handschriftenabbildungen enthält, veröffentlicht. Bohn hatte schon vorher dieses berühmteste deutsche Medium als Schwindlerin entlarvt.[2]) Dasselbe tut er nun in Betreff der angeblichen Geisterschriften.

Es ist allerdings keine leichte Sache, über das Wesen dieser Handschriften ein wissenschaftliches Urteil zu gewinnen; es gehören psychologische, ärztliche, graphologische und Taschenspielerkenntnisse dazu. Die beiden Verfasser haben insbesondere eine genaue graphologische Untersuchung von allen Handschriften der Rotheschen Geister, die sie erlangen konnten, angestellt und gefunden, daß sie alle von der Rothe selbst geschrieben sind. Schriften, die von den verschiedensten Geistern herrühren sollen, bieten nichts für deren Persönlichkeit Eigentümliches dar; vielmehr hat die Rothe ihre Schrift selbst verstellt, oder es sind manche unwillkürliche Veränderungen, wie sie durch Fehlen der Augenkontrolle und andere ungewöhnliche Umstände herbeigeführt werden, entstanden. Ihre Zeichnungen sollen vom Geiste Raffaels herrühren, es sind aber in Wirklichkeit schlechte lithographische Zeichenvorlagen. Auch der Inhalt der Schriften ist sehr natürlich zu erklären: er entstammt Erbauungsbüchern und dem mäßigen dichterischen Talente des Mediums. Die Handschrift ergab den Graphologen eine hysterische Disposition der Rothe; diese ist auch nach ihrer gefänglichen Einziehung durch fachmännische Beobachtung in der Charité bestätigt worden.

Der ganze Charakter der produzierten Geister zeigt sich als Machwerk der Medien, der Inhalt ihrer Mitteilungen geht nicht über ihre Kenntnisse hinaus. Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung die Geschichte des von dem Schweizer Psychologen Flournoy berühmt gewordenen Mediums Helene Smith (Pseudonym). Ihre überirdischen Mitteilungen erhält sie durch den Geist des Grafen Cagliostro. Aber seine Schilderung steht in grellem Widerspruch zu dem historischen Schwindler dieses Namens; seine Aussprache, seine Schrift, sein Aussehen ist ein ganz anderes; seine persönlichen Beziehungen sind nicht geschichtlich, sondern wohl dem von Dumas romanhaft gezeichneten Cagliostro entnommen. Zuerst ließ sie die Frau Cagliostros erscheinen, bis eine Zuschauerin ihr erklärte, die Lorenza Feliciana habe nie gelebt, sondern sei eine Dichtung von Dumas. Seit der Zeit inkarnierte sie diese nicht mehr, obgleich sie historisch ist. Sodann beschäftigte sie sich mit den Phantasien Flammarions über die Marsbewohner, und nun erhielt sie Zeichnungen, Schriften in der Marssprache. Als Marconi durch Funkentelegraphie Mitteilungen in einer unbekannten Sprache erhielt, glaubte er, sie den Marsbewohnern zuschreiben zu sollen.[3])

[1]) Geisterschriften und Drohbriefe. Eine wissenschaftliche Untersuchung zum Fall Rothe. München 1902. — [2]) Biol. Zentralbl. 1903. — [3]) So wenigstens „Zeitschr. f. Spiritismus" 1907, S. 7.

Eine genaue Untersuchung dieser Sprache ergab, daß es ein verdorbenes Französisch, der Muttersprache des Mediums, war.

Sodann bewegten sich ihre „Offenbarungen" um indische Personen und Zustände, die aber mit den wirklichen ethnologischen, geographischen und historischen Verhältnissen nicht stimmen. Sie erfand auch eine Schrift und wandte einige Sanskritworte darin an. Flournoy suchte nach der Quelle dieser Worte und fragte ein Mitglied der „Gesellschaft für psychische Studien" in Genf, wer wohl eine Sanskritgrammatik in Genf besitze; er verschwieg es, daß er selbst eine solche habe; Flournoy fiel sie später mit dem Namen jenes Spiritisten in die Hände.

Am frappantesten geriet Helene mit der Wirklichkeit in Konflikt, als sie die Königin Marie Antoinette inkarnierte. Da spielen Zigaretten, Telephone und andere moderne Dinge eine Rolle; auch der Charakter der Königin ist unhistorisch sowie deren Beziehungen zu Cagliostro. Wenn der Geist bei einem blutarmen Kinde die Milch einschränkt, dagegen für jede Mahlzeit mehrere Glas Wein verordnet, liegt der Unsinn auf der Hand. Und doch glaubt Flournoy an die Wunderwerke des Mediums: automatische Bewegung von Gegenständen, Fernwirkung u. s. w.

Dieselbe Leichtgläubigkeit finden wir auch bei dem berühmten Kriminalpsychologen Lombroso. „Das Medium, mit dem Lombroso hauptsächlich arbeitete, war Eusapia Palladino aus Neapel. Lombroso schildert sie als ein vulgäres, ungebildetes Frauenzimmer, dem Trunk ergeben, hysterisch, epileptisch und zuckerkrank, aber von außerordentlichen mediumistischen Fähigkeiten. Nicht selten freilich versagte ihre mediumistische Kraft und dann nahm sie ihre Zuflucht zu Betrügereien und Taschenspielerkunststückchen, die aber so kindisch und ungeschickt ausgeführt wurden, daß sich ruhige Beobachter nicht täuschen ließen. Um gegen jeden Betrug gesichert zu sein, führten Lombroso und seine Freunde das Medium in irgendein Hotelzimmer und verlangten von ihr spiritistische Experimente bei heller Beleuchtung, Kerzen- oder Auerlicht. Lombroso führt drei unter diesen Umständen beobachtete Erscheinungen an, die nur (?) durch die spiritistische Hypothese zu erklären sind: 1. Ein schwerer Wandschrank, der etwa zwei Meter vom Medium entfernt war, bewegte sich auf das Medium zu; 2. die Eusapia wurde mitsamt ihrem Stuhle, während Lombroso und einer seiner Freunde sie an den Händen hielten, auf einen Tisch gehoben und dann wieder ohne jeden Stoß auf den Fußboden gesetzt; 3. durch ihre mediumistische Kraft vermochte die Eusapia auf einen Kraftmesser einen Druck von 42 Kilogramm auszuüben. Das Medium saß bei dem Experiment 1 Meter von dem Kraftmesser entfernt.

Lombroso erzählt noch viele andere spiritistische Experimente, die aber im Dunkeln oder im Halbdunkel vor sich gingen. Um trotzdem gegen Betrug geschützt zu sein, hatte ein Freund Lombrosos,

Professor Ochorowicz, einen elektrischen Apparat erfunden, dessen Drahtgewinde Hände und Füße des Mediums derart umgaben, daß bei der geringsten Bewegung dieser Gliedmaßen eine elektrische Schelle ertönte. Das hinderte aber nicht, daß die Eusapia sogar den Geist der Mutter Lombrosos erscheinen ließ. ‚Wir waren im Halbdunkel, bei rotem Licht. Da sah ich, wie sich vom Vorhang eine Gestalt ablöste, etwas klein, wie meine Mutter es war, verschleiert. Sie ging rund um den Tisch herum bis zu mir und flüsterte mir Worte ins Ohr, die von den anderen gehört wurden, nicht aber von mir, der ich schwerhörig bin. Ich war ganz außer mir vor Erregung und bat sie, die Worte zu wiederholen, worauf sie denn auch wiederholte: Cesar, fio mio (Cäsar, mein Sohn)! Ich bekenne sofort, daß dieser Ausdruck ihren Gewohnheiten nicht entsprach. Da sie aus dem Venetianischen stammte, so pflegte sie zu mir im Dialekt zu sprechen: Mio fiol. Sie löste dann auf einen Augenblick ihren Schleier und gab mir einen Kuß.‘ Lombroso glaubt auch an die Echtheit dieser Geistererscheinung, was allerdings ein starkes Stück ist. Er bekennt, daß er an die vierte Dimension glaubt, an die Geisterphotographien und sogar an gewisse, von Geistern ausgeführte Reliefbilder von Wesen, die auf einer Existenzstufe zwischen Leben und Tod stehen. Er bringt Abbildungen dieser Reliefs bei, denen man künstlerische Vollendung und eine totenmaskenähnliche Stimmung nicht absprechen kann. Sogar die Ammenmärchen von Hexen und Zauberern, von alten Weibern, die geheimnisvoll durch die Luft reiten, weist Lombroso nicht rundweg ab, sondern erblickt in ihnen Belege für den Spiritismus.

Wie erklärt nun der Turiner Gelehrte diese Erscheinungen? Zunächst hält er an dem naturwissenschaftlichen Grundsatze fest, daß Kraft sich nicht getrennt denken läßt vom Stoffe. Eine Seele ohne irgendein körperliches Substrat könne nicht existieren. Nach seiner Ansicht sind auch die Geister körperlich, aber ihr Körper ist weder wägbar noch sichtbar, sondern besteht aus einer unendlich leichten Materie. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um etwas ähnliches wie die radioaktiven Stoffe. Unter der Einwirkung eines Mediums könnten die Geister auf kurze Zeit die Erscheinung und Eigenschaften lebender Wesen annehmen. Eine Analogie böten die Mollusken des Meeres, die aus dem Wasser die Materie zu ihrem Gehäuse herausziehen.“

Dazu bemerkt selbst ein Spiritist: „Daß diese Erklärungen die spiritistischen Erscheinungen unserer Vernunft annehmbarer machten, wird ein Nichtspiritist schwerlich zugeben.“[1])

Selbst wo die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit eines Tricks sich jedem Denker aufdrängt, halten die Spiritisten an der Realität fest. Hier ein Beispiel aus der „Zeitschr. f. Spiritism.“ a. a. O. S. 6 f:

[1]) Psychische Studien 1907, I., S. 50 f.

„An dem Tage, der uns Bestätigung bringt, Lombroso habe sich zum Spiritismus öffentlich bekannt und fordere eine wissenschaftliche Untersuchung seiner Erscheinungen, dürfen wir dem folgenden Bericht Raum geben, dem Bericht über eine spiritistische Sitzung, die schon durch ihre Teilnehmer Beachtung verdient. Aus Paris wird uns von einem Freund unseres Blattes geschrieben:

Mit einem der seltensten Phänomene begann die gesellschaftlich spiritistische Saison in den Salons der Mme. Rufina Noeggerath, der ältesten und gefeiertsten Vertreterin des ‚wissenschaftlichen Spiritismus'. Zu ‚Materialisationen' des berühmten Mediums aus San Francisco, Mister Miller, versammelten sich die Gäste der trotz ihrer 85 Jahre wunderbar jugendfrischen Herrin des Hauses. Unter ihnen bemerkten wir: Montorgueil, den Chefredakteur des ‚Eclair', Gaston Méry, den Direktor des ‚Écho du Merveilleux', Georges Malet, Redakteur der ‚Gazette de France', Madame Cornely, die Schwägerin des bekannten Journalisten und selbst als Schriftstellerin tätig, Mme. Charles Lamoureux, die Witwe des unvergessenen Kapellmeisters, den Vaudevillisten Vallabrègue, Léon Denis, den Apostel des Spiritismus, den berühmten Okkultisten Dr med. Papus, Kunstmaler Leopold Braun u. a. m.

Im Halbdunkel des Raumes herrschte eine einzige fieberhafte Erwartung. Mit außerordentlicher Geschicklichkeit war in dem verhältnismäßig kleinen Salon für jeden der Anwesenden ein heimliches Plätzchen geschaffen. Bange Spannung, verzehrende Neugier, gemischt mit etwas Gruseln vor dem Geheimnisvollen, das sich in greifbarer Form vor unserem Auge entrollen sollte, ging durch die Versammlung . . . Da erschien Mister Miller, eine kräftige, nicht allzugroße Erscheinung, mit lebendigen dunklen Augen, schwarzem Schnurrbart, in seiner ganzen Art einfach und sympathisch und scheinbar vertraut mit der hier versammelten, ihm nur zum Teil persönlich bekannten andächtigen Gemeinde.

Ein Gebet leitete die feierliche Sitzung ein. Das Medium nahm neben Mme. Noeggerath vor der in einer Zimmerecke angebrachten, mit schwarzen Vorhängen verkleideten Nische Platz. Dieser verhangene Raum wurde vorher von Mr. Montorgueil, Gaston Méry und Schreiber dieser Zeilen mit einer helleuchtenden Lampe genau geprüft. Jetzt bat Miller die Gäste, sich untereinander ungezwungen und laut zu unterhalten.

Er selbst blieb auf seinem Platze vor dem Vorhange sitzen.

Nicht lange währte es und ein grauweiß leuchtendes Nebelbild, wie aus Schleiern gewoben, erschien ein bis zwei Schritte vom Medium entfernt. Auf Millers Frage, wer es wäre, wurde ein Name genannt. Ein Teilnehmer der Gesellschaft erhob sich, ging der Gestalt entgegen und dankte für ihr Erscheinen. Ein paar Worte noch, wie eine Art Segensspruch und ein ‚auf Wiedersehen' hauchend, löste sich die Erscheinung in ein Nichts auf. Nacheinander kamen

fünf oder sechs derartige Gestalten, manchmal bis in die Mitte des Zimmers, alle ihren Namen sagend, u. a auch Charles Lamoureaux, dessen anwesende Witwe sich sofort erhob und mit den Worten: ‚c'est gentil de toi d'être venu' der Gestalt entgegenging, die wie grüßend einen Arm erhob. Ein kleines Kind erschien nun im Schleiergewand, kam ganz nahe an seine in der Gesellschaft anwesende Mutter, nachdem es wieder seinen Namen genannt hatte, heran und verschwand dann wie durch eine Versenkung auf der Bühne.

Nach dieser sogenannten ersten Abteilung trat Miller in die Nische, nachdem er die Versammlung vorher gebeten hatte, teils im Chor, teils Solo zu singen und seinem Wunsche zu willfahren, falls die Bildung einer Kette verlangt würde. Nun begann das Publikum sich zu produzieren: es wurden allerhand Volkshymnen, ‚God save the Queen' u. a. gesungen.

‚Continue — it's very nice!' ertönte es von der Nische her mit flüsternder Stimme. ‚Solweighs Lied' von Grieg wurde von einer wundervollen Frauenstimme unendlich stimmungsvoll vorgetragen; es verging eine geraume Zeit, plötzlich hörte man den Vorhang auseinandergehen und unseren Blicken zeigten sich fünf Frauengestalten in weißen, wallenden Gewändern, die Stirn mit leuchtenden Diademen geschmückt . . . . Nach Nennung ihrer uns unbekannten englischen Namen verschwanden sie wieder und es erstanden links und rechts vom Medium zwei Gestalten, die ihre Namen nannten und sich vorbewegten.

Nunmehr kam das vielleicht merkwürdigste Phänomen des Abendes: Oben am Vorhang, fast in der Höhe des Plafonds, spielte irrlichterhaft eine leuchtende Kugel, die sich hinunter bewegte und in der Mitte des Zimmers auf dem Fußboden tanzte — plötzlich wurde sie größer und größer, wuchs zu einer großen Männergestalt empor und immer in der Mitte des Zimmers vor unseren Augen, während das Medium in der Nische verblieb. Hiezu mußten wir eine Kette bilden. Auch diese Gestalt sagte ihren Namen, erhob ihre Arme, sprach einen Segenswunsch für die Anwesenden und löste sich in derselben Weise, wie sie vor unseren Blicken entstanden war, wieder in eine nebelhafte Masse auf, die immer kleiner wurde und schließlich spurlos verschwand.

Getreulich habe ich in dem Vorausgegangenen — wenn auch nur in den durch die Enge des mir offenstehenden Platzes bedingten allgemeinen Umrissen — das Außerordentliche, was ich mit eigenen Augen gesehen habe, zu erzählen versucht. Daß es keine Halluzinationen gewesen sind, dafür bürgt die gleichzeitige einstimmige Konstatierung aller Details durch die zahlreichen Zeugen dieser Vorgänge, die sämtlich ein Protokoll der Séance nach Schluß derselben unterzeichnet haben. Eine plausible Erklärung der Phänomene geben zu wollen, maße ich mir nicht an . . . Aber ich denke, es wäre an der Zeit, daß die offizielle Wissenschaft die mediumistischen Erscheinungen,

wenn jede Charlatanerie wie in unserem Falle ausgeschlossen scheint, einer gründlichen Beobachtung und experimentellen Untersuchung unterzöge."

Ganz ausführlich werden die Kunststücke Millers von J. Peter[1]) aufgeführt und der Versuch gemacht, jeden Betrug auszuschließen, aber schließlich muß er eingestehen, daß die allgemeine Klage berechtigt sei, daß Miller seine Vorführungen nicht einer wissenschaftlichen Kommission zur Verfügung gestellt habe. Doch auch das weiß er zu entschuldigen: der große Mann der Wissenschaft, Richet (der leichtgläubige Spiritist!), sei ja nicht in Paris gewesen, und von wissenschaftlichen Männern in Amerika sei er so gequält worden, daß ihm die Lust an solchen Untersuchungen verging. Das ersetzt aber den Mangel einer wissenschaftlichen Prüfung nicht, ohne welche ein objektives Urteil über die Realität der Erscheinungen nicht möglich ist. Da aber in zahlreichen Fällen Betrug wissenschaftlich nachgewiesen ist, bleibt immer, auch wo der Nachweis noch nicht geliefert ist, der Verdacht des Betruges bestehen; namentlich, wenn ein Medium auch nur einmal betrogen hat, steht die Präsumtion für den Betrug auch bei den am schwierigsten zu erklärenden Phänomenen und gerade da am meisten.

So bin ich seit dem Erscheinen meiner Schrift über den Spiritismus immer skeptischer geworden und habe in dem Lehrbuch der Apologetik und im „Kampfe um die Seele" der Skepsis auch Rechnung getragen. Doch alles durch Betrug erklären zu wollen, wäre weder gerecht noch wissenschaftlich. Nicht gerecht, da man ein so hartes Urteil nicht über alle auszusprechen berechtigt ist; manche begehen kaum einen absichtlichen Betrug, sie glauben selbst an ihre wunderbaren Leistungen. Irrig ist nur die Meinung, das seien übernatürliche, übermenschliche Erscheinungen. Die neuere Psychologie hat gar manches, was früher ganz geheimnisvoll erschien, als natürliche, freilich mehr oder weniger pathologische Zustände aufgedeckt. Es ist Sache der Wissenschaft, auch den noch nicht aufgeklärten eine besondere Beobachtung zu schenken. Der Spiritismus ist wirklich ein Problem, dem die Wissenschaft nicht, wie dies so häufig von ihren Vertretern geschieht, dadurch aus dem Wege geht, daß sie alles für Schwindel und Aberglauben erklärt. Wir müssen, um ein gerechtes Urteil zu geben, etwas näher auf die hauptsächlichsten Erscheinungen eingehen.

Großes Aufsehen erregten die Klopflaute in den spiritistischen Sitzungen, zuerst in der amerikanischen Familie Fox, deren Ursache unerklärbar war. Die Töchter des Hauses, Margarete und Katharina Fox, bildeten eine förmliche Klopfsprache aus. Später haben die Mädchen selbst eine natürliche Erklärung für manche ihrer Kunststücke gegeben, sie seien durch Manipulation der Hände und Füße

[1]) Pinch. Studien 1907, S. 7 ff.

erzeugt worden. Sie haben ihren Betrug eingestanden, freilich dieses Eingeständnis als in Geistesstörung abgegeben widerrufen. Daß dieser Widerruf aber keinen Wert hat, hat Mr. Chauncey Burr in Vorträgen in Neuyork dargetan. Manche Personen können mit den Zehen, Kniegelenken u. s. w. Klopflaute erzeugen. Der Redner selbst konnte dieses „Gelenkknacken" an sich demonstrieren. M. Ettlinger hatte Gelegenheit, dieses „Geisterklopfen" bei einer Sitzung zu beobachten und auch des Rätsels Lösung zu erfahren. Er erzählt:

„Ich hatte vor einigen Jahren Gelegenheit, der Untersuchung eines vielbestaunten Klopfmediums beizuwohnen, und gestehe, daß die trommelwirbelartigen Laute, welche unter den von Aerzten festgehaltenen, scheinbar ganz bewegungslosen Füßen der Frau hervordrangen, ganz verblüffend wirkten. Die Sitzung fand in der Privatwohnung eines Arztes statt und nur einige bestbekannten Aerzte und Psychologen wohnten ihr bei. Jedes betrügerische Einverständnis mit Dritten, jede Vorbereitung im Zimmer, jedes Mitführen irgendwelcher Apparate war vollkommen ausgeschlossen. Des Rätsels Lösung fand zufällig einer der Anwesenden, ein namhafter pathologischer Anatom, dem es gelang, ähnliche Laute durch Bewegung der Mittelhandknochen und Stemmen der ganzen Hand wider eine feste Fläche hervorzubringen; freilich nicht so rasch und so laut, aber dieser Unterschied darf der größeren Uebung zugeschrieben werden. Nun erklären sich auch Begleiterscheinungen, wie ein seltsames Herumwirbeln der Hände in der Luft (angeblich zur Herbeirufung der Geister). Durch diese korrespondierenden Bewegungen von Hand und Fuß wurde offenbar die Ausführung des Tricks erleichtert, der, wie man sieht, mit den Geständnissen der Schwestern Fox übereinstimmt."[1])

Maxwell[2]) hält die Klopferscheinungen für besonders geeignet, neue seelische Kräfte zu erschließen. Sehr sachgemäß urteilt darüber der Berner Psychologe Dürr in einer Rezension der „Frankfurter Zeitung" 1910, Nr. 251:

„Der Verfasser behandelt besonders die von ihm so genannten ‚Raps' (entsprechend der englischen Terminologie), d. h. Klopfgeräusche, deren Ursache nicht in einer der bisher bekannt gewordenen Naturkräfte zu finden sein soll, die aber trotzdem nicht mit dem Treiben mutwilliger Poltergeister in Zusammenhang gebracht, sondern als Hinweis auf einstweilen unentdeckte psychische Kräfte betrachtet werden. Die Bedingungen, unter denen die Raps bei Ausschluß von Betrug und Irrtum zustande kommen sollen, werden genau angegeben. Aber sie sind, abgesehen davon, daß ein Medium notwendig ist, wenn die ‚Experimente' gelingen sollen, teilweise so abenteuerlicher Art, daß die Analogie mit den Versuchsanordnungen experimenteller Wissen-

[1]) Sind die spiritistischen Erscheinungen natürlich erklärbar? „Hochland" V., S. 1 ff. — [2]) Neuland der Seele. Von Dr med. J. Maxwell. Mit Vorwort von Ch. Richet. Berechtigte Uebersetzung von Dr Otto Knapp, Stuttgart 1910.

schaften eine recht oberflächliche bleibt. Von einer durchgreifenden Analyse, einer irgendwelche Kausalzusammenhänge isolierenden Variation der Versuchskonstellation ist keine Rede. Stühle, Tische, Vorhänge, ein Kabinett aus Stoffgardinen, die ‚Harmonie des Kreises' u. s. w. als Bedingungen für das Gelingen der Versuche aufzählen, heißt doch wirklich das Verfahren der experimentellen Wissenschaften mehr karikieren, als auf ein neues Forschungsgebiet übertragen. Dazu wird noch ausdrücklich vor dem ‚voreiligen Gebrauch von allerlei Apparaten' gewarnt. ‚Eines der merkwürdigsten Kennzeichen der psychischen Erscheinungen ist ihre scheinbare Unabhängigkeit.' Dieser Satz Maxwells verrät eine eigentümliche Auffassung, wie man ihn auch interpretieren mag. Was überhaupt Objekt wissenschaftlicher Forschung werden soll, muß nicht nur scheinbar, sondern wirklich unabhängig sein, unabhängig von allem subjektiven Belieben durch die Gebundenheit an ein für allemal feststehende und von der Wissenschaft aufzusuchende Bedingungen. Was aber scheinbar unabhängig ist von bestimmten Gesetzen, das ist eben einfach noch unerforscht und man kann doch nicht sagen: Eines der merkwürdigsten Kennzeichen der psychischen Erscheinungen ist ihre Unerforschtheit. Es wird gewiß keinem Physiker einfallen, über Erscheinungen, deren Gesetzmäßigkeit er noch nicht anerkannt hat und von denen er noch nicht einmal sagen kann, unter welchen Bedingungen sie unfehlbar, und zwar als Objekte richtiger Wahrnehmungen, nicht als Gegenstände von Illusionen oder Halluzinationen zu beobachten sind, über Erscheinungen namentlich, die nicht hinsichtlich ihrer eigenen phänomenalen Beschaffenheit, sondern nur insoweit interessant sind, als die Art ihrer Verursachung aufgeklärt wird, kurz über höchst zweifelhafte Dinge dicke Bücher zu schreiben. Das Forschen auf Gebieten, wo man hoffen kann, neue Kräfte zu entdecken, soll gewiß jedem unbenommen bleiben, und wem es gelingen sollte, Fernwirkungen der Nervensubstanzen oder, wenn man will, psychischer Kräfte wirklich zu finden, d. h. durch die exakte Erkenntnis ihrer Bedingungen demonstrierbar zu machen, dem ist die höchste wissenschaftliche Anerkennung gewiß. Aber anspruchsvoll mit unabgeschlossenen Forschungen von nichts weniger als vorbildlicher Methodik hervorzutreten, ist gewiß nicht das richtige Mittel, Probleme zur Geltung zu bringen, die durch den Mangel an Kritik bei ihrer Formulierung, durch das Fehlen jeder auch nur einigermaßen wahrscheinlichen Hypothese, die den Weg zur Lösung zeigen könnte, und durch den Mißbrauch, der mit ihnen schon getrieben worden ist, einem berechtigten Mißtrauen auch bei vorurteilslosen Leuten begegnen.

Sehr bedenklich ist es auch, wenn in Opposition gegen die weit verbreitete Auffassung der Medien als nervös abnormer Individuen verlangt wird, man solle dieselben im Gegenteil ansehen als ‚hochstehende Wesen und als die Vorläufer des zukünftigen Typs der menschlichen Gattung'. Daß Medien sehr interessante Gegenstände

psychologischer Forschung sind, und daß es wünschenswert wäre, wenn sie sich häufiger als bisher unbefangen zu wissenschaftlichen Untersuchungen zur Verfügung stellen wollten, daß es auch verkehrt ist, das Außernormale kritiklos mit dem Krankhaften zu identifizieren, das soll gewiß nicht bestritten werden. Aber das Außernormale ohneweiters für ein Uebernormales zu erklären, ist mindestens ebenso kritiklos und wahrscheinlich gefährlicher."

Unter den physikalischen Vorführungen der Medien ist besonders auffallend das Erheben und Schweben in der Luft, die Levitation. Bei Zuccarini, der dieses Kunststück ausführte, hat man vermutet, daß er hinter dem Vorhange verborgene Stützpunkte benütze, und die davon aufgenommenen Photographien bestärken die Vermutung. Möglich ist auch, daß ihm die Arme der beiden neben ihm sitzenden Mitglieder der spiritistischen Kette oder andere geschickt versteckte Einrichtungen bei der Erhebung dienten.

Aber alle natürlichen Hilfsmittel sind ausgeschlossen in dem Falle, den Crookes von dem Medium Home berichtet. Der Bericht findet sich in den „Psychischen Studien" 1907, I., S. 2 f.

Der Vorfall, auf den Sir William Crookes[1]) anspielt, wird von dem Rechtsanwalt H. D. Jencken ausführlich mitgeteilt.[2]) Home war bereits ein paarmal in einer Höhe von drei Fuß durch das Zimmer geschwebt, als er auf die Zimmertüre zuging, diese öffnete und sich auf den Gang begab. Eine Stimme sagte: „Er wird zu diesem Fenster hinausgehen und durch das andere hereinkommen." Der einzige, der diese Stimme hörte, war Lord Lindsay, und ein kalter Schauer überlief ihn bei dem Gedanken an die Möglichkeit, daß das geschehen werde, eine Sache, welche wegen der Höhe, in der die Fenster des dritten Stockes des Hauses sich über dem Boden befanden, mehr als gefährlich war. Die anderen Anwesenden drangen in ihn, er solle sagen, was er gehört habe, allein er antwortete: „Ich wage es nicht, es Ihnen zu sagen", als zu aller Ueberraschung eine Stimme rief: „Sie müssen es sagen, sagen Sie es sofort!" Jetzt sagte Lord Lindsay: „Es ist zu schrecklich, es zu sagen: er wird zu diesem Fenster hinausgehen und durch das andere hereinkommen. Fürchten Sie sich nicht, verhalten Sie sich ruhig."

Herr Home kam wieder in das Zimmer herein und, nachdem er das Fenster geöffnet hatte, wurde er in halbhorizontaler Haltung sozusagen durch die Luft getragen, aus dem Fenster des Wohnzimmers gebracht und schwebte dann durch das weit entlegene Fenster des anstoßenden Zimmers wieder herein. Dieser Vorfall, der in einer Höhe von etwa 60 Fuß über dem Boden stattfand, erschreckte alle; als der Körper Homes vor dem Fenster des anstoßenden Zimmers erschien, wurde er mit den Füßen nach vorn hineingeschoben; das Fenster war nicht mehr als 45 cm offen. Sobald er wieder auf

[1]) Crookes: „Researches" ꝛc., S. 88 ff. — [2]) Emma Hardinge Britten: „Nineteenth century miracles", S. 144 ff.

seinen Füßen stand, lachte er und sagte: „Ich möchte nur wissen, was ein Polizeiagent gedacht hätte, wenn er mich so wie eine Hummel hätte herumfliegen sehen.“ Allein der Vorfall war zu grausig und außergewöhnlich gewesen, um ein Lächeln hervorzurufen: kalter Schweiß stand auf jeder Stirne.

Dann kam eine Veränderung über Herrn Home, was öfter eintrat, wenn er in dem Zustand von Ekstase (Trance) war, und was ohne Zweifel die Wirkung einer anderen Kraft auf ihn war. Inzwischen hatte sich Graf Dunraven zu dem offenen Fenster in dem anstoßenden Zimmer begeben, um es zu schließen, da die hereinströmende kalte Luft das Zimmer kühl machte; zu seiner Verwunderung fand er es nicht mehr als einen halben Meter offen. Er fragte sich, wie es möglich gewesen war, daß Herr Home durch ein Fenster hereinkam, das nicht weiter offen stand. Dieser wußte indessen seinen Zweifeln bald ein Ende zu machen. Er trat auf Graf Dunraven zu und sagte: „Nein, ich habe das Fenster nicht nach unten gedrückt, ich ging auf diese Weise hindurch.“ Eine unsichtbare Kraft hielt darauf Herrn Home in nahezu horizontaler Haltung, schob seinen Körper mit dem Kopf nach vorn durch das Fenster und brachte ihn sodann wieder in das Zimmer zurück, wobei er zuerst mit den Füßen durch das Fenster kam.

Dazu bemerkt der Berichterstatter Fremery:

Wenn man so etwas erzählen hört, klingt es unglaublich, allein wenn man es in Verbindung mit den mehr elementaren Wirkungen des Ods betrachtet, erblickt man darin nichts weiter als eine Erweiterung einer Kraftäußerung, welche von Crookes und anderen wissenschaftlich bewiesen ist. Warum sollte eine Kraft, welche imstande ist, ein Gewicht von einigen Gramm zu versetzen, nicht zu einer Kraft anwachsen, die mit Kilogrammen gemessen werden kann? Ob eine Federwage, ein Tisch oder ein Mensch den Einfluß dieser Kraft erfährt, macht keinen wesentlichen, sondern nur einen graduellen Unterschied. Das eine ist nur eine Erweiterung des anderen.

Da haben wir also das in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vom Baron von Reichenbach aufgefundene, längst totgeglaubte Od und das magnetische Fluidum Mesmers wieder. Man mag zugeben, daß magnetische, bezw. elektrische Kräfte von den Fingerspitzen ausgehen, durch welche einige spiritistische Phänomene wie das Ablenken der Magnetnadel aus geringer Entfernung vom Medium und Erheben leichter Körper erklärt werden können. Die elektrischen Ströme auf der Haut sind neuerdings durch das sogenannte „psycho-galvanische Reflexphänomen“ nachgewiesen. Sinneseindrücke und andere psychische Tätigkeiten bewirken deutlich einen Ausschlag der Magnetnadel.[1]) Aber diese äußerst schwachen Kraftäußerungen können wohl leichte Gegenstände, nicht aber einen schweren

[1]) Vgl. unsere Schrift: „Experimentelle Psychologie“ 1905, S. 105 f.

menschlichen Leib zum Schweben bringen, noch weniger ihn durch ein kaum geöffnetes Fenster, also durch feste Körper hindurchdringen lassen. Diese elektrischen Ströme können auch nur durch Ausstrahlung nach außen wirken, im Körper selbst sind sie im Gleichgewicht, können ihn also nicht erheben.

Das Erheben über die Erde finden wir sehr häufig im Leben der Heiligen, weniger häufig das Schweben in der Luft. Sehr gewöhnlich war es beim heiligen Josef von Cupertino, beim heiligen Petrus von Alcántara, beim heiligen Franziskus Solanus. Hier könnte man an die strenge Aszese dieser Heiligen denken, welche den Leib so dem Geiste unterworfen, daß die Seele, welche nach oben strebte, den Leib mit sich gezogen. Aber die spiritistischen Medien sind nichts weniger als Aszeten, die Sinnlichkeit herrscht offenbar bei ihnen vor.

Aber man braucht den Bericht nur zu lesen, um ihn als ein Märchen zu erkennen. Crookes hat sich von mehreren Medien so schmählich hintergehen lassen, daß seine Leichtgläubigkeit als notorisch angesehen werden kann. Er versichert freilich, von drei sehr glaubwürdigen Männern die Begebenheit bestätigt erhalten zu haben. Aber da liegt die Vermutung nahe, daß diese Zeugen dem leichtgläubigen Spiritisten haben einen Bären aufbinden wollen. Bei der Erhebung und dem Schweben von Möbeln, Stühlen und Tischen dienen den Medien, wie experimentell nachgewiesen ist, verborgene Apparate oder Tricks. Darüber berichtet Ettlinger in „Natur und Kultur“:[1])

Die Federn an Stühlen und Tischen dienen zu der gröbsten Manier der „Levitationen“, des scheinbar freien In-die-Höhe-Schwebens dieser Möbelstücke. Aber auch das Tischschweben wird von geschickteren Medien ohne alle Apparate zuwege gebracht, zwar auf die mannigfaltigste Weise. Handelt es sich um gewöhnliche Dunkelsitzungen, so befreien die Medien gewöhnlich eine ihrer beiden Hände aus der Kontrolle der links und rechts sitzenden Beobachtungspersonen, indem sie entweder eine künstliche Hand unterschieben oder es durch das Zusammenschieben der Hände zuwege bringen, daß die beiden Kontrollpersonen die gleiche Hand des Mediums von oben und unten halten, während sie zwei verschiedene Hände zu halten glauben. Auch Eusapia Palladino ist 1906 von Le Bon und Dastre, 1907 von Morselli und Barzini dabei ertappt worden, wie sie eine Hand der Kontrolle entzog und damit entweder nach rückwärts in das spiritistische Kabinett langte oder nach vorwärts eine Trompete auf dem Tisch ergriff.

Finden die Sitzungen bei teilweiser oder völliger Beleuchtung statt, oder sind in Dunkelsitzungen photographische Blitzaufnahmen zu gewärtigen, so müssen selbstverständlich feinere und mühsamere

[1]) Spiritismus und Taschenspielerei; I., S. 1 ff.

Tricks zur Produktion des „Tischschwebens“ gewählt werden. Die Tatsache, daß Traversi einmal nach einer Sitzung mit der Palladino am Eck des Tisches den Eindruck von Zähnen festgestellt, läßt darauf schließen, daß öfters die geschickte Akrobatin diese ansehnliche Kraftleistung ausgeführt hat. Einen solchen Fall scheint die Flammarionsche Blitzlichtaufnahme darzustellen, wo durch das vorgehaltene Kissen der Kopf des Mediums verborgen ist; sie pflegt dann diese Schutzmaßregel damit zu rechtfertigen, daß ihre Augen das grelle Kolophonium-Blitzlicht nicht zu ertragen vermöchten. Nun kommen aber, wie eine Aufnahme Lombrosos[1]) zeigt, auch zahlreiche Tischhebungen vor, bei denen der Kopf des Mediums deutlich sichtbar ist. Hier manipuliert sie vorwiegend mit den unteren Extremitäten, bezw. mit Händen und Füßen gemeinsam. Die Tatsache, daß die Schuhe auf der Photographie deutlich sichtbar sind, beweist nämlich keineswegs, daß auch die Füße des Mediums in diesen Schuhen stecken. Es ist im Gegenteil bekannt, daß die Medien vielfach eigens präparierte Schuhe besitzen, aus denen sie ohne deren äußere Formänderung leicht herauszuschlüpfen vermögen. In unserem Falle befindet sich der linke Fuß des Mediums, geschickt durch Aufbauschung des Rockes verborgen, unter dem entsprechenden Tischbein und stemmt den Tisch gegen die linke Hand. Es kommt nämlich dieses Tischschweben, wie Lombroso eigens berichtet, nur zustande, wenn „kurz vor dem Hochheben die Röcke der Eusapia auf ihrer linken Seite sich aufblähten, bis sie das nächste linke Tischbein berührten. Als einer von uns versuchte, diese Berührung zu verhindern, konnte der Tisch nicht wie sonst hochkommen“. Wie geschickt und geradezu „schlangenmenschartig“ die Eusapia gerade mit ihren Füßen zu manipulieren weiß, hat sich erst Ende 1909 wieder bei der Entlarvung herausgestellt, die der amerikanische Psychologe Hugo Münsterberg im Februarheft 1910 des „Metropolitan Magazine“ berichtet:

„Eine Woche vor Weihnachten, um die Mitternachtsstunde saß ich wieder an Madame Palladinos bevorzugter linken Seite und ein bekannter Naturwissenschaftler zu ihrer Rechten. Wir hielten sie unter strengster Ueberwachung. Ihre linke Hand faßte meine Hand, ihre Rechte wurde durch ihren rechten Nachbar gehalten, ihr linker Fuß ruhte auf meinem Fuß, während ihr rechter Fuß den Fuß ihres anderen Nachbarn drückte. Eine Stunde lang hatte es die üblichen Darbietungen gegeben. Aber jetzt saßen wir in dem verdunkelten Raum in höchster Erwartung, während Mr. Carrington den Geist John bat, meinen Arm zu berühren und dann den Tisch in dem Kabinett hinter ihr in die Höhe zu heben — und John kam wirklich. Er berührte mich deutlich an der Hüfte und dann an meinem Arm und zupfte endlich meinen Aermel am Ellbogen. Ich fühlte klar den Daumen und die Finger. Es war höchst unheimlich. Und endlich

[1]) Cesare Lombroso, Hypnotische und spiritistische Forschungen. Deutsch. Stuttgart 1910, Verlag Julius Hoffmann. Abb. 36 u. S. 70.

sollte John noch den Tisch im Kabinett in die Höhe heben. Wir hielten beide ihre Hände, wir fühlten beide ihre Füße und schon begann der Tisch drei Fuß hinter ihr den Boden zu kratzen und wir warteten auf seine Aufwärtsbewegung. Aber statt dessen kam plötzlich ein wilder, gellender Schrei. Es war ein Schrei, wie ich keinen je zuvor gehört habe, selbst nicht in Sarah Bernhardts ergreifendsten Szenen. Es war ein Schrei, als ob ein Dolch Eusapia gerade ins Herz getroffen habe.

Was war geschehen? Weder sie, noch Mr. Carrington hatten die geringste Ahnung davon, daß ein Mann flach auf dem Boden lag, dem es gelungen war, lautlos wie eine Schnecke unter dem Vorhang hindurch in das Kabinett zu kriechen. Ich hatte ihm gesagt, daß ich mutmaßte, daß Drähte von ihrem Körper nach dem Kabinett liefen, und er hielt Ausschau nach ihnen. Welche Ueberraschung, als er sah, daß sie einfach ihren Fuß aus ihrem Stiefel gezogen hatte und mit einer athletischen Rückwärtsbewegung des Beines ausholte und mit ihren Zehen nach der Gitarre und dem Tisch in dem Kabinett angelte! Und da griff er auf dem Boden liegend nach ihrem Fuß und faßte ihre Ferse mit fester Hand und sie antwortete mit jenem wilden Schrei, der anzeigte, daß sie wußte, daß sie endlich in die Falle gegangen und ihr Ruhm erschüttert war.

Die Durchführung ihrer Tricks war glänzend."

Ettlinger bemerkt weiter: Es ist selbstverständlich gar nicht möglich, hier auch nur andeutungsweise eine Uebersicht all der Kniffe und künstlichen Hilfsmittel zu geben, deren sich die berufsmäßigen Medien bei derartigen Produktionen bedienen; denn sie sind im Ausdenken immer neuer Betrugsmanöver tatsächlich unerschöpflich und es bedürfte mindestens des systematischen Spürsinnes der gewiegtesten Taschenspieler, um hinter alle Schliche dieser Art zu kommen. Hinsichtlich des Tischhebens besagt die eine allgemeine Tatsache genug, daß bei allen Untersuchungen des okkultistischen Pariser „Institut général psychologique" sich das Gewicht der auf eine Wage placierten Palladino in dem Augenblicke, wo der Tisch sich hob, genau um dessen Gewicht vermehrt hat. Das besagt nach Adam Riese, daß in allen Fällen, auch den bisher noch nicht ganz aufgeklärten, sie selbst es war, die den Tisch gehoben hat. —

Im Jahre 1909 wurde von angesehenen Pariser Herren ein Preis von 2000 Fr. ausgesetzt für ein Medium, das am hellen Tage einen auf den Tisch gestellten Gegenstand heben würde, ohne ihn zu berühren. Jedoch war die strengste wissenschaftliche Kontrolle vorgesehen. Mehr als tausend Anfragen über die Bedingungen liefen ein, aber nur fünf erklärten sich bereit; jedoch auch sie erschienen nicht.

Sehr wunderbar erscheint das Gedankenlesen bei den spiritistischen Sitzungen. Das Medium kann nur geheime Dinge mitteilen, wenn eine anwesende Person diese kennt; letztere überträgt so ihre Gedanken auf das Medium.

Crookes hat auch dafür eine naturwissenschaftliche Erklärung gegeben: Den Gedanken entsprechen Schwingungen der Gehirnmoleküle; diese pflanzen sich nach außen fort wie die Licht- und Schallschwingungen. In dem Medium müssen sie die Gehirnmoleküle in dieselben Schwingungen versetzen wie in der Mittelsperson, und demgemäß dieselben Gedanken wecken.

Wäre diese Erklärung richtig, so gingen vom Gehirn des Menschen nach allen Richtungen Schwingungen aus, wie eben das Licht, der Schall, die Elektrizität von der Erregungsquelle nach allen Richtungen sich ausbreiten. Es müßten darum zahllose Menschen diese Gedanken auffangen können. Man wird sagen: diese sind nicht sensibel genug wie die Medien; gehört ja doch für die Mitteilung in der drahtlosen Telegraphie ein geeigneter Aufnehmer der elektrischen Wellen. Aber es gibt ja zahlreiche äußerst sensible Menschen und Medien, warum wird nur das gegenwärtige Medium davon getroffen? Man wird sagen: die Intensität der Schwingungen nimmt mit dem Quadrate der Entfernung ab, wie bei allen Naturkräften. Aber die Spiritisten behaupten auch eine Telästhesie, von Richet telepathisches Hellsehen genannt, eine Wahrnehmung in die Ferne, und zwar auch ohne Dazwischenkunft von Sensiblen und Medien. Solche sollen auf die weitesten Entfernungen von einem Weltteil zum anderen stattfinden. So erklären sie z. B. die Anmeldung von Sterbenden. Beispiele bringt E. Bozzano in den „Psych. Studien".[1]) Auch Crookes und Richet führen solche an.

Was diese Anmeldungen anlangt, so hat die englische „Society of psychical researches" die eingehendsten Untersuchungen angestellt, zahllose Fragebogen ausgesandt, um sich über die Tatsächlichkeit dieser Fernwirkungen zu überzeugen. Es werden da ganz merkwürdige Fälle berichtet, aber gar oft läßt sich die genaue Uebereinstimmung zwischen dem Augenblicke des Todes und der Nachricht nicht feststellen, der Tod wurde oft erwartet und damit eine Wachhalluzination verbunden. Wo wirklich eine Ankündigung festgestellt ist, kann nicht Telepathie, sondern nur übernatürliches Eingreifen die Tatsache erklären.

Aber die „Gedankenübertragung" in den spiritistischen Sitzungen läßt meist eine gar natürliche Erklärung zu. Dies beweist deutlich der Umstand, daß berufsmäßige Taschenspieler dieses Kunststück in vorzüglicher Weise fertigbringen. So der Berliner Prestidigitateur Bellini. Wir geben hier nach der „Frankfurter Zeitung" eine seiner Produktionen:

„In einer Villa im Grunewald fand sich kürzlich um die Teestunde eine kleine Gesellschaft zusammen, der Bellini seine Experimente vorführen sollte. Jeder Trick, jede vorherige Verständigung mit den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft war von vornherein aus-

[1]) 1907, S. 33 ff.

geschlossen. Alle diese Damen und Herren, Schriftsteller, Künstler, Offiziere, Mitglieder der Kreise, die das gesellschaftliche Leben Berlins vom Five o'clock über das Theater hinweg bis zur Souperstunde repräsentieren, sind von vornherein über den Verdacht erhaben, mit Bellini unter einer Decke zu stecken. Eine Verständigung mit ihm ist auch von vornherein ausgeschlossen. Indes im Salon die Aufgabe, die ihm gestellt werden soll, beraten wird, ist er in einem fernen Zimmer. Er wird gerufen, erscheint, fragt, wer ihm als Medium dienen soll, faßt eine Dame — Damen sind ihm als Medium weit lieber als Herren — mit außerordentlich kräftigem Griff bei der Hand, gibt sich mit der flachen anderen Hand einen Schlag vor die Stirne, ballt dabei die Faust, als wolle er seine eigenen Gedanken komprimieren, und geht dann los. Er sieht dabei offenbar nichts. Mindestens macht er den Eindruck eines von starken Impulsen vorwärtsgetriebenen Blinden. Merkwürdig ist das häufige Einknicken in die Knie. Und nun löst er, nachdem er einige Male vom Wege abgeirrt, aber den Irrtum rasch erkannt hat, die Aufgabe, und mag sie noch so kompliziert sein: er zieht einem Herrn den Ring aus der Westentasche und legt ihn in eines der vielen Silbergefäße auf dem Büfett, er holt ein Buch herbei, auf das sich jemand gesetzt hat, schlägt eine bestimmte Seite auf und sticht ein bestimmtes Zitat mit einer Nadel fest. Die Nadel selbst, die im Rockärmel eines Herrn geborgen wurde, holt er aus ihrem Versteck. Er nimmt einen Taler aus dem Portemonnaie eines Herrn, zieht der Hausfrau den rechten Schuh vom Fuß und legt den Taler hinein u. s. w. u. s. w. Ja, er löst seine Aufgabe sogar, ohne mit dem Medium in körperlichen Kontakt zu treten. Es genügt ihm, wenn das Medium hinter ihm geht.

Wohlgemerkt, bei all diesen Aufgaben handelt es sich um ein Tun, das geleistet werden soll, nicht um einen Gedanken, den er errät. Ein Wille wird übertragen. Und es ist wohl zweifellos, daß die unwillkürlichen Pulsbeschleunigungen und Pulsverlangsamungen des Mediums, das mit seinem Willen ihm den Weg vorschreibt, seinen Instinkt lenken. Wie freilich das Medium ohne Berührung ihn beeinflussen kann, darüber sind auch die Aerzte und Psychologen bis heute noch zu keiner Deutung gekommen."

Es war Preyer, Professor in Jena, der zuerst eine wissenschaftliche Erklärung des Gedankenlesens gab. Der Gedankenleser erfaßt die Hand der Versuchsperson, welche einen Gegenstand versteckt hat, der vom Taschenspieler gefunden werden soll, und geht mehrere Male im Zimmer mit ihr auf und ab, wobei er an dem gesuchten Gegenstand vorbeikommen muß. Nun weiß man, daß jedes Gefühl, namentlich wenn es stärker wird, den Puls beeinflußt. So oft nun die Versuchsperson an dem versteckten Gegenstand vorbeikommt, tritt eine seelische Erregung ein, die sich im Pulse manifestiert. So kann es dem Schausteller nicht zweifelhaft sein, daß an der so wiederholt sich verratenden Stelle der Gegenstand versteckt ist. Später bedurfte

es nicht einmal einer Berührung mit der Hand, sondern ein Draht konnte die Verbindung vermitteln. Man braucht nur noch einen Schritt weiter zu gehen, und man versteht, wie auch ohne Verbindung zwischen Gedankenleser und Versuchsperson ein Einfluß von dieser auf jenen ausgehen kann. Bekannt ist der sogenannte Fernsinn der Blinden. Diese erkennen mit großer Sicherheit auch entfernte Gegenstände, ob durch das Gefühl oder durch das Gehör, streitet man. Da die Gedankenleser ein sehr feines Gefühl haben, läßt sich leicht denken, daß seelische Erregungen und deren körperliche Aeußerungen auch von jenen wahrgenommen werden können, wenn sie sich hinter ihnen wiederholt bewegen.

Das Hellsehen der Medien durchdringt auch die dichtesten Verschlüsse. Gegenwärtig macht der Hellseher Ludwig Kahn großes Aufsehen. Er kann in seiner Abwesenheit geschriebene, gefaltete Zettel lesen, und Versuche, welche Schottelius[1]) in Verbindung mit mehreren Medizinern mit ihm anstellte, führten diese zur Ueberzeugung, daß die Eigenschaft des Hellsehens objektiv feststeht. Eine Gedankenübertragung schien ausgeschlossen, da das Verfahren unwissentlich war. Aber R. Meyer,[2]) der gleichfalls mit Kahn experimentierte, fand, daß das Verfahren nicht unwissentlich war. Nach ihm ist die Gedankenübertragung selbst ja nur ein spiritistischer Trick. Besser geht H. Henning[3]) der Sache auf den Grund, der selbst bei gewöhnlichen Versuchspersonen fand, daß aus der Papierunterlage und dem Tischbezuge des Schreibtisches gelesen werden kann. Die Tastempfindung bei Berührung des Zettels, die Art der Faltung kann von Einfluß sein. Derselbe Autor weiß noch viele andere Fehlerquellen aufzuzeigen.

Doch ist zur Beurteilung dieses Phänomens eine eingehende Analyse gar nicht nötig: es gibt ein viel einfacheres Kriterium. Slade konnte die Geldstücke in einem Verschluß erkennen, wozu Zöllner den Schlüssel in sein Portemonnaie genommen: er ist aber als Betrüger entlarvt worden. Nach diesem Kriterium ist es leicht, auch folgendes Kunststück zu beurteilen.

Ein unglaubliches Wunder berichtet ein Dr R. J. H. in dem „Schwarzwälder Boten" unter der Ueberschrift: „Aus den Geheimnissen des menschlichen Seelenlebens." Es heißt da: Von Zeit zu Zeit taucht ein wundersames Menschenkind auf, das mit seinem eigentümlich feinen, seelisch-leiblichen Organismus uns in die Geheimnisse des menschlichen Seelenlebens wie durch einen Schleier schauen läßt, ohne ihn zu lüften. Meist sind es Frauengestalten; denn unleugbar ist das weibliche Seelen- und Sinnesleben feiner, sensitiver als das des starken Geschlechtes, das seinerseits mit starker Willenskraft zur Wil-

[1]) Ein „Hellseher". Journ. f. Psychol. u. Neurol., XX, 1913; XVI, 1914. — [2]) Beitrag zur Kritik des Hellsehens. Berliner Klinische Wochenschrift, XXIII, 1914. — [3]) Experimentelles zur Technik der Hellseher. Journ. f. Psychol. u. Neurol., XXII, 1914.

lensübertragung ausgerüstet erscheint. Zu jenen seltsamen Naturen gehört als eine der seltsamsten die „Mademoiselle Nydia". So nennt sie sich mit angenommenem Namen, die schlichte liebenswürdig natürliche Frau, schweizerischer Herkunft, mit Absicht und mit gutem Grund ihren Familiennamen deckend, die wir heute in einem auserlesenen kleinen geladenen Kreise kennen gelernt haben, und die in der Tat, man mag die Sache betrachten wie man will, als ein physiologisches und psychologisches Rätsel, fast als ein Wunder vor uns erscheint.

Worin besteht das Wunderbare, das dieser außerordentlich sympathischen Frau eigen ist?

Ich will berichten. Wir sind gebeten worden, zu dem Zusammensein mit „Mademoiselle Nydia" Musikstücke, am liebsten ganz unbekannte, nur im Manuskript vorhandene mitzubringen. Auf dem Podium im Saal des Friedrichsbautheaters stand der Flügel, das gewöhnliche Instrument, das im Gebrauch ist, wenn Sänger anstatt des Orchesters Klavierbegleitung brauchen. Ich kannte das Instrument wohl von den Gesangvorträgen des Intimen Theaters. Nichts, was sonst bei einer Theatervorstellung den Sinn zerstreut oder in eine gewisse theatralische Stimmung bringt. Kein Lampenlicht, nur das gedämpft hereinfallende des hellen Vorsommertages. Nichts von Dekorationen, Kostümen. Der schlichte Alltag. Man gab uns eine Liste von Titeln mehr oder weniger bekannter Musikstücke; Sachen von Händel, von Haydn, Mozart, Schumann, Mendelssohnsche Lieder ohne Worte, Sachen von Grieg, von Brahms, Paderewski, Volkslieder, auch einzelne Stücke aus bekannten Opern: Freischütz, Carmen, Tannhäuser u. a. Ein jeder bezeichnete auf seinem Blatt ein Stück mit Bleistift. Die Blätter wurden eingesammelt. Auf dem Podium war Mademoiselle Nydia erschienen. Auf Wunsch ihres Begleiters begab ich mich aufs Podium, um zunächst den Vorgang des Hypnotisierens zu beobachten. In wenigen Sekunden war die Dame in hypnotischem Schlaf, nachdem durch Spiegelung ein scharfer Lichtstrahl ihr direkt aufs Auge geworfen worden war. Die Pupille stand starr, hob sich nach oben, daß fast nur noch das Weiße des Auges sichtbar war; das Auge schloß sich. Nun verband ich, nachdem wir noch einmal das Augenlid gehoben, um zu sehen, daß der Augapfel nicht sichtbar war, der Dame mit einem weißen, dann mit einem schwarzen Tuch die Augen, zu weiterer Sicherung legten wir Watte ein, wo das Tuch sich nicht ganz fest an die Gesichtsform legte. Und dann wird die Dame ans Klavier geführt. Eines der Blättchen wird auf das Notenpult gelegt. Nydia greift sich mit den Händen leicht an den Kopf, wie wenn sie sich besänne. Und sie spielt das auf dem Blättchen markierte Musikstück — Frühlingslied von Grieg. Sachte wird das Blättchen ausgewechselt. Sie stockt; eine kleine Pause: Brahms Wiegenlied ertönt, das Musikstück, das auf dem zweiten Blättchen mit einem Bleistiftstrich bezeichnet war. Und so fort, sechs bis acht Musikstücke. Einmal spielt sie nicht. Ich

sah das Blatt an. Es war an keinem Titel irgendein Zeichen. Sie wußte also nicht, was sie spielen sollte.

Nun eine neue, erstaunlichere Probe. Vierfach zusammengefaltet war ein Teil der eingesammelten Blättchen in einen Briefumschlag gesteckt worden. Ich legte ihr einen, wieder einen dieser Briefumschläge auf das Notenpult. Sie spielte der Reihe nach die darin gewünschten Musikstücke.

Dann die letzte, erstaunlichste Probe. Geladene Gäste boten die mitgebrachten Kompositionen, Gedrucktes und Handschriftliches, leichtere und schwierigere Sachen. So brachte die bekannte Hofpianistin Frau Größler-Heim eine eigene, der fremden Dame absolut unbekannte Komposition. Mademoiselle Nydia spielte im hypnotischen Schlaf die fremden, ihr und ihrem Begleiter gänzlich unbekannten Kompositionen „vom Blatt", das sie nicht sehen konnte.

Ich löste die Binden von den Augen, sie waren noch geschlossen. Ein leiser Anhauch ihres Begleiters. Ein kurzes Zusammenschrecken. Nydia war wach, frisch, kaum angegriffen. Wir plauderten über das Erlebte. Alles geschah, wie sie versichert, ohne daß sie eine Ahnung hat von dem, was sie spielte.

Wie erklärt sich dieser wundersame Vorgang, der weit merkwürdiger ist als jene in hypnotischem Schlaf ausgeführten, so tiefempfundenen, geistvollen und formvollendeten Tanzbewegungen der Traumtänzerin Madame Madeleine, weil es sich dort nur um Rhythmen, um Körperbewegung handelt, hier bei Mademoiselle Nydia um die geistig-seelische Auffassung von musikalischen Gedanken und Formen, Melodien und Harmonien, die gegeben sind und von ihr, ohne die Vorlage sehen zu können, wiedergegeben werden? Ich weiß nur eine Mittelstufe noch anzugeben, die mir, als wir nachher zu vieren im engsten Kreis bei einem veritablen Frühschoppen saßen, ihr Begleiter C. A. Sampson andeutete. Es ist seine Willensübertragung. Sie muß das spielen, weil er es will. Er selbst sieht mit flüchtigem Blick die Blättchen beim Einsammeln durch, auf welchen ihr Repertoire steht und behält die Titel. Wie er die Reihenfolge weiß, in der ich selbst aus dem Häufchen geschlossener Briefumschläge diesen und jenen herausziehe um ihn aufs Pult zu stellen, bleibt unbegreiflich. Unbegreiflicher noch, wie er die Musik der fremden, unbekannten handschriftlichen Kompositionen, von denen er die erste Seite flüchtig überblickt, während sie ihm gereicht werden, erfaßt, um gerade diese Musik der Dame zu suggerieren. In der Tat ein physiologisches Rätsel, ein psychologisches Geheimnis. Eine Reihe von Gelehrten, Professoren der Columbia-University in Amerika, ärztliche Berühmtheiten in London, besonders auch der in Okkultistenkreisen bekannte und durch gelungene Entlarvungen bei den Spiritisten gefürchtete Berliner Physiologe Dr Egbert Müller haben sich in eingehenden Studien und Experimenten an der wundersamen Pianistin an die Versuche zu Erklärungen gemacht. Müller kommt zu dem

nichtssagenden Schluß: es ist okkult-natürlich. „Natürlich!" sage ich, ist's natürlich und bis jetzt „okkult", d. h. ein Stück aus den Geheimnissen des psycho-physischen Lebens des Menschen. Von Augen zu reden, die wie Röntgenstrahlen alles durchdringen, bringt nicht weiter in der Erklärung, weil die Dame alles unbewußt tut, subjektiv nichts sieht. Wie die Uebertragung auf die ihre Fingermuskeln in Bewegung setzenden Nerven geschieht, ist ein Rätsel.

Ein Trick, wie bei den Zirkusvorführungen von „Trilby und Svengali", ist absolut ausgeschlossen. Dort ist ein dritter im Publikum, der Zeichen gibt. Bei Herrn Sampson und Mademoiselle Nydia ist kein dritter da; ich selbst bin der dritte gewesen, aber als Kontrollperson.

Ich füge noch an, daß die Dame in ihrer Jugend sich zur Pianistin ausbildete, durch Zufall wurde ihre hypnotische Begabung auf speziell musikalischem Gebiet entdeckt. Im Herbst dieses Jahres ist wohl in größerer Oeffentlichkeit Gelegenheit geboten, das seltsame Menschenkind kennen zu lernen. —

Schade, daß diese Wunderfrau nicht weiter bekannt geworden ist!

Im vorstehenden haben wir die hauptsächlichsten spiritistischen Vorführungen besprochen und einigermaßen zu erklären versucht. Ein helles Licht wirft auf dieselben eine Schrift von L. Staudenmaier.[1]) Aus dem Titel der Schrift wird der Leser kaum den eigentlichen Inhalt erkennen können. Er will sagen: Auf experimentellem Wege hat der Verfasser alle sogenannten magischen Erscheinungen naturwissenschaftlich erklären können. Er war dazu in besonderer Weise befähigt, da er, als Professor der Experimentalchemie im Lyzeum in Freising mit den naturwissenschaftlichen Methoden wohl vertraut, zugleich als Theologe die sogenannten magischen Erscheinungen ziemlich eingehend kennen gelernt hatte.

Er betrachtet die Magie nicht als Dilettantismus, sondern als ernsten Beruf, in welchem er, wie dies in jedem anderen der Fall ist, manche Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten ertragen mußte. Und zwar muß es ein wissenschaftlicher Beruf sein, „der eine entsprechende Vorbildung verlangt. Der Magier muß im Gegensatz zu den meist ungebildeten Medien ein gewisses Maß von allgemeiner, namentlich naturwissenschaftlicher Bildung besitzen . . . Selbstverständlich träume ich dabei bereits von Professuren der Magie an den Universitäten. Die Magie wird dann zweifellos allmählich eine große Bedeutung erlangen. Sie wird für das Verständnis zahlreicher Religionen, die ja meistens Magier begründeten, von Wichtigkeit sein". „Spiritismus und Theosophie, zu deren wissenschaftlicher Auffassung die Magie den Schlüssel liefert", haben eine selbständige Religion mit vielen Millionen Bekennern, den Buddhismus, begründet.

[1]) Die Magie als experimentelle Naturwissenschaft. L. Staudenmaier. Leipzig 1912.

„Die Kenntnis des Traumlebens, Somnambulismus, Hypnotismus, des animalischen Magnetismus, des Mystizismus, Spiritismus und Okkultismus überhaupt wird durch die Magie eine mächtige Förderung erfahren. Kann man doch die entsprechenden Vorgänge an sich selber mehr oder weniger gut in völlig wachem und der Selbstbeobachtung fähigem Zustande herbeiführen."

Von einem Freunde gedrängt, Experimente über einige bei den spiritistischen Sitzungen vorkommende Phänomene anzustellen und speziell über die Art und Weise, wie die Geisterschriften systematisch eingeübt werden, setzte sich unser Naturforscher mehrere Tage lang ruhig mit Papier und Bleistift hin, eine Zeitlang wartend, ob nicht die Hand sich bewege und zu schreiben beginne. Aber da nichts geschah, gab er die Sache wieder auf, bis ihm der Herr wieder stark zusetzte. Er begann von neuem und schon nach wenigen Tagen spürte er einen Zug in den Fingerspitzen, den Bleistift seitwärts und abwärts zu bewegen. Dieser Zug wurde in den nächsten Tagen immer deutlicher, und er verstärkte ihn durch die Konzentration der Gedanken und möglichst leichtes Halten des Stiftes. Nach und nach ging der Prozeß immer leichter, sodann bewegte sich der Stift nach allen Richtungen und beschrieb die sonderbarsten Schnörkel. Daraus suchte er eine planmäßige Schrift zu erhalten, um die Urheber der Zeichnungen, welche nach den Spiritisten Geister Verstorbener sein sollen, herauszufinden.

Als er eines Abends den Bleistift wieder hielt, begann er zu schreiben: „Julie Norne ist da." Diesen Namen hatte er als Geist eines Verstorbenen in spiritistischen Schriften gelesen. In Gedanken fragte er, ob ein Geist da sei, es wurde „Ja" geschrieben. Er stellte nun mehrere Fragen, namentlich aus der Chemie; er erfuhr aber nur ihm Bekanntes. Da der Geist ermüdet schien, wurde die Unterhaltung abgebrochen. In den nächsten Tagen kam derselbe Geist wieder; Staudenmaier hegte aber Zweifel an seiner Realität, weil er bei den Antworten selbst mitdenken mußte, und die Worte, die folgen mußten, immer schon bei ihm in Bereitschaft waren; der Eindruck freilich war der wie von einem Fremden. In den nächsten Tagen wechselte der Geist manchmal sein Wesen, es kamen auch andere und erklärten: „Werner ist da", „Stafford ist da", Namen, die er bei den Spiritisten gelesen hatte. Die Zahl der sich Meldenden wurde immer größer, ihre Antworten immer flacher, selbst moralisch defekte, sexuelle, bösartige kamen vor. Aus dem inneren Vorherwissen entwickelte sich ein „inneres" Vorherhören, das auch nahe dem Ohr lokalisiert wurde. Dadurch trat die Wirkung des Bleistiftes mehr zurück. Er fuhr mechanisch, die einzelnen Buchstaben nur andeutend, über das Papier hinweg. Dann legte er den Stift weg, horchte nur auf die innere Stimme und bewegte etwas die drei Finger, die den Stift gehalten hatten. Schließlich wurde auch das überflüssig und er konnte auch so mit den Geistern sich unter-

halten. Aber die eigene innere Stimme wurde immer aufdringlicher, spöttisch, zänkisch. Gegen seinen Willen wurde ein unerträglicher Streit unterhalten.

Vielfach waren die Angaben der sich meldenden Personen völlig erlogen. Wenn er ihnen Vorwürfe darüber machte, entschuldigten sie sich. Wir können nicht ganz anders, wir sind böse Geister, wir müssen lügen. Sie wurden auch grob: „Du kannst mir den Buckel 'nauffsteigen, du Dummkopf, warum hast du uns gerufen. Du quälst uns ständig.“ Schon der geringste unvorsichtige Gedanke an sein Inneres bewirkte manchmal einen Wutausbruch der inneren Stimme. Nach dem Rate von Spiritisten, sich an einen bestimmten Geist zu halten, verkehrte er wieder mit Julie Norne. Allein nachdem er eine Zeitlang mit ihr gesprochen hatte, erfolgte mit ihrer oder auch anderer Stimme die Antwort: „Wir haben dich nur zum Narren halten wollen, wir haben gelogen.“ Die Entartung ging nach allen Richtungen hin, endlos neue Geister meldeten sich.

Daneben traten auch Gesichte auf. Zunächst fühlte er einen starken Zug nach den Augen, ähnlich dem in den Fingern beim mediumistischen Schreiben, es wurde ihm dunkler vor den Augen beim Hören der Stimmen, später sah er aber wirkliche Gestalten. Als er eines Nachts in völlig wachem Zustande sich mit den inneren sich anmeldenden Stimmen unterhielt, sah er beim Umwenden im Bette neben sich den Kopf eines hübschen, vor kurzem gesehenen Mädchens in verklärter Schönheit hervorragen. Da nun auch eine rauhe, unheimliche Stimme ihm spöttisch zuflüsterte, merkte er, um was es sich handelte und wies das Phantom schimpfend ab. Später sagte ihm eine naive, freundliche Stimme: „Das Fräulein ist wieder fort.“ Die sexuelle Gefahr bestimmte ihn, der Julie Norne den Laufpaß für immer zu geben.

Dagegen schienen manchmal alle Teufel los zu sein. Teufelsfratzen sah er längere Zeit mit aller Klarheit und Deutlichkeit, die schrecklichsten Drohungen wurden von ihnen ausgestoßen. Einmal hatte er im Bette deutlich das Gefühl, als wenn jemand ihm eine Kette um den Hals schlinge, und hörte eine innere unheimliche Stimme: „Jetzt bist du mein Gefangener. Ich werde dich nicht mehr loslassen. Ich bin der Teufel.“ Auch nahm er einen sehr übeln Schwefelwasserstoffgeruch wahr.

In der Ueberzeugung, wichtige Entdeckungen zu machen, hatte Staudenmaier die Experimente mit größter Anstrengung bis zur Schmerzhaftigkeit fortgesetzt. Dies ruinierte seine Gesundheit und er mußte seine Lebensweise ändern. Damit nahm aber auch seine Mediumität ab. Dieselbe war immer am intensivsten, wenn er recht abgespannt war.

Auf Anraten des Arztes ging er auf die Jagd, aber er konnte die Halluzinationen und das Grübeln nicht los werden. Seine feindseligen Geister wurden immer wütender. Monatelang saß ihm ein

Kerl, wenn er nachts nach Hause ging, auf dem Nacken, machte spöttische Bewegungen, sumste. Noch schlimmer ging es zu Hause. Es erfolgte ein Schlag ans Fenster, auf den Boden, an die Wand, auf die Bücher, ein anderes Mal hörte er einen Knall, ein Krachen. Schon früher hatte er die Wände wie mit einem Federwisch abklopfen hören, was auch seine Mutter minutenlang wahrnahm. Eine in seiner Nähe befindliche feste Substanz zersprang in kleine Stücke. Die Geister gewannen auch Einfluß auf seinen Körper und seine einzelnen Organe, z. B. Herz und Lunge, so daß die Atmung verändert wurde.

Schließlich kam es zu förmlichen Personifikationen: Gesichts- und Gehörvorstellungen verbanden sich, so daß die auftretenden Gestalten sich mit Staudenmaier unterhielten. Besonders charakteristisch war die Vorstellung des Deutschen Kaisers und anderer hohen Persönlichkeiten. Dabei beschlich ihn ein erhebendes Gefühl, ein großer Herrscher zu sein, die Brust hob sich, die Haltung wurde stramm. Eine weitere Personifikation war das freundlichere „Kind", aber feindselig der „Bock-" und „Pferdefuß", welche speziell den Darmkanal stark beeinflußten. Der Bockfuß bewirkte ihm einen zu beiden Seiten eingedrückten, bockartigen Brustkasten. Er biegt und windet den Dickdarm, führt verschiedene Kunststücke mit ihm aus. Ueber der Nabelgegend im Dickdarm fühlte Staudenmaier zeitweilig ganz scharf kleine rundliche Exkremente eines Geißbockes. Der Pferdefuß macht ihm dies nach, lehnt sich dabei aber an das Pferd als Urbild an. Die Teufel bewirken überhaupt im Darme unnatürliche Hemmungen und unangenehme Störungen, die Verfasser durch Turnen und andere physische oder psychische Mittel entfernen mußte.

Nach Angabe der Geister sind auch die geistigen Gefühle im Darm lokalisiert. „So liegen die peripheren spezifischen Endnerven für die hoheitlichen und vornehmen Gefühle in der Pylorusgegend, diejenigen für die religiösen und erhabenen in der oberen Dünndarmgegend, für die teuflischen, gemeinen und minderwertigen Gefühle und Triebe zum Teil im Dickdarm (Bocksgestalten) und Enddarmgebiet (Pferdefuß). Letzteres macht begreiflich, daß das Stinken der Teufel in der Magie eine große Rolle spielt . . .

Das sind die wichtigsten Phänomene, welche unser Naturforscher an sich erfahren, bezw. herbeigeführt hat. Dieselben werfen ein helles Licht auf die spiritistischen und hypnotischen und andere sogenannten magischen Erscheinungen, zeigen deren rein subjektiven Charakter. Bei genauer Prüfung stellen sich dieselben noch subjektiver heraus, als der Verfasser zu glauben geneigt ist. Daß er so auffallende Veränderung im Darme durch die Geister beobachtet, erklärt sich durch sein Magenleiden, das ihn, wie er selbst mitteilt, zwanzig Jahre lang zwang, sich nach dieser Richtung zu beobachten. Sehr entschieden tritt dabei ein weitgehender Einfluß des Psychischen auf das Physische zutage, auch auf diejenigen Partien, die normal dem

Willen entzogen sind. Ich möchte es gerade nicht für unmöglich halten, daß sich so, wie er glaubt, Luftstellen ausbilden lassen. Dagegen erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Seele auch, wie er glaubt beobachtet zu haben, über den Körper hinaus wirken könne. Die Beeinflussung einer chemischen Wage, die Verschiebung leichter Körper über eine glatte Oberfläche sind dafür keine zureichend glatten Beweise. Jedenfalls würden sie die Poltererscheinungen, das Erheben von schweren Gegenständen wie Tische nicht erklären. Die Zuhilfenahme von elektrischen, dem Medium entströmenden Schwingungen ist doch sehr hypothetisch.

Sehr problematisch ist auch die in demselben Sinne versuchte Erklärung der Gesichtshalluzination und, wenn auch wenig aber doch eher annehmbar, der Gehörs- und Gefühlshalluzination, die nicht rein phantastisch sein sollen.

„Bei der lebhaften Vorstellung eines optischen Bildes wird die Netzhaut erregt. Diese Erregung teilt sich auch dem umgebenden Aether mit, so daß er in entsprechende Schwingungen gerät. Diese Schwingungen aber nennen wir Licht. Es wird also auch wirkliches Licht erzeugt. Dieses von der Netzhaut produzierte Licht passiert die brechenden Medien des Auges in umgekehrter Richtung als es beim Sehen der Fall ist, geht also zunächst durch Glaskörper, dann durch Linse, Pupille u. s. w. nach außen, und es wird an der Stelle, an welcher man sich Licht oder ein optisches Bild *vorstellt*, *reelles* Licht oder ein *reelles* Bild erscheinen."

„Stellt man sich nun in der erwähnten Weise eine Person, einen Gegenstand, nicht ruhend, sondern in Bewegung vor, dann wird auch das nach außen gelangende Bild nicht ruhen, sondern Bewegungen ausführen, vergleichbar mit den Produktionen eines Kinematographen."

„Aehnlich ist es bei der Gehörshalluzination. Die Erregung pflanzt sich von der Schnecke über die Gehörknöchelchen beiderseits bis zum Trommelfell fort. Diese setzen die umgebende Luft in entsprechende Schwingungen . . ."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Halluzinationen rein *subjektiv* sind. Dies zeigt uns ganz deutlich der Traum, der überhaupt, wie manche pathologische Erscheinungen, die besten Anhalts- oder doch Ausgangspunkte für die Erklärung der magischen Erscheinungen bietet. Der Träumende hört und sieht mit aller Klarheit Personen und Gegenstände. Von der Netzhaut, die eventuell unter der Bettdecke sich befindet, können die Aetherschwingungen durch das undurchsichtige Medium nicht hindurchdringen. Freilich, auch das Traumproblem ist noch nicht gelöst.

Diese experimentellen Feststellungen eines kompetenten Fachmannes werfen ein grelles Licht auf die spiritistischen Schaustellungen und zugleich auf den Charakter der Medien. Sie zeigen, daß es bei

vielen derselben gar natürlich hergeht, aber zugleich erscheinen die Medien in wenig günstigem Licht, in einem ganz anderen, als in dem die Führer der Spiritisten sie betrachten. Ihre Leistungen sind nämlich nicht Aeußerungen eines normalen Seelenlebens, sondern erweisen sich als pathologische Abnormitäten. Staudenmaier mußte sich in ungewöhnliche Situationen und Stimmungen versetzen, um sie zu erzeugen, und der fortgesetzte Betrieb machte ihn körperlich und seelisch krank. Von dem berühmten Medium Eusapia Palladino berichtet ja Lombroso selbst, daß sie geistig und körperlich abnorm ist. Die Merkmale der Hysterie zeigen sich deutlich bei vielen Medien. Sie besitzen einerseits eine außerordentliche Hyperästhesie und Gelenkigkeit, anderseits häufig völlige Gefühllosigkeit und Lähmungen. Besonders ist die Verlogenheit, der Betrug sozusagen ihre zweite Natur, so daß sie selbst unbewußt lügen, ihre Einbildungen für Erlebnisse halten. Nun gibt ein hervorragender wissenschaftlicher Führer der Spiritisten zu, daß die Medien alle betrügen, doch fügt er hinzu, das tun sie nicht immer. Daraus müßte man logisch schließen, daß ihnen überhaupt nicht zu trauen ist; in jedem Einzelfalle könnte ja die allgemeine Erfahrung sich bewahrheiten. Aber jedenfalls, wenn sie auch nur einmal betrügen, sind sie nicht jene höheren Uebermenschen, für welche man sie ausgibt. Die naturwissenschaftlichen Spiritisten haben sich jetzt ziemlich von der Geistertheorie abgewandt und erklären alles durch höhere seelische Kräfte, die in den übrigen Menschenkindern noch schlummern, in den Medien aber bereits akut geworden sind. Duprel, einer der hervorragendsten Schriftsteller des Spiritismus, verspottet die inkonsequenten Darwinisten, welche die Entwicklung der Organismen mit den jetzigen Menschen abgeschlossen erklären: Der Fortschritt geht über den jetzigen Alltagsmenschen hinaus und er zeigt sich bereits in einigen auserwählten Individuen, wie auch in der Vorzeit eine höhere Tierklasse durch einzelne Exemplare angedeutet und vorbereitet wurde. Flammarion weiß dieser Theorie sogar eine metaphysische Unterlage zu schaffen.

„Diese Phänomene sind Manifestationen des Universaldynamismus, mit dem unsere fünf Sinne uns nur sehr unvollkommen in Verbindung bringen. Wir leben inmitten einer unerforschten Welt, in der die psychischen Kräfte eine noch sehr ungenügend beobachtete Rolle spielen . . . Die Zukunft wird lehren, welches Licht die Ergründung dieser noch unerklärten Kräfte über die Erkenntnis der Seele und die Umstände ihres Lebens zu breiten vermag . . Doch wenn das Studium dieser Erscheinungen noch nicht alles ergeben hat, was man davon erwartete, noch nicht alles, was es ergeben wird, so muß man anerkennen, daß es den Rahmen der Psychologie bedeutend erweitert und daß die Erkenntnis des Wesens der Seele und ihrer Fähigkeiten sich unwiderruflich und in ungewohnter Weise entwickelt hat."

„In der Natur, überall wo Leben ist, in den Instinkten der Pflanzen und Tiere, im allgemeinen Geist der Dinge, in der Menschheit, im kosmischen Weltall gibt es ein psychisches Element; und dieses offenbart sich uns immer mehr durch die modernen Studien, besonders durch die Untersuchungen über seelische Fernwirkung und durch alle Beobachtung noch unerklärter Erscheinungen . . ."

„Die unbekannten Naturkräfte stellen nur einen kleinen Teil der wirklich vorhandenen dar . . . Das menschliche Wesen ist mit noch wenig erforschten Fähigkeiten ausgestattet; die bei den Medien, den ‚Krafterzeugern' gemachten Beobachtungen lassen sie jetzt in den Vordergrund treten, ebenso wie den menschlichen Magnetismus, die Hypnose, die Telepathie, das Sehen ohne Auge, das zweite Gesicht. Diese unbekannten psychischen Kräfte verdienen in den Kreis wissenschaftlicher Untersuchung gezogen zu werden. Sie stehen noch in der Zeit des Ptolemäus und harren ihres Kepler und Newton; wir müssen sie endlich untersuchen."[1])

Was da verlangt wird, ist bereits in ausgiebigem Maße geschehen: die Neurologen, die Psychopathologen und Psychologen haben gar manche auffallende Erscheinungen, die man früher für übernatürlich hielt, natürlich, d. h. psychologisch erklärt. Dazu gehören auch die spiritistischen Erscheinungen: soweit sie nicht als Schwindel aufgedeckt worden, haben sie sich als pathologische Erscheinungen mehr oder weniger abnormer Individuen oder doch als Leistungen einseitiger stark ausgebildeter Fähigkeiten erwiesen, die nicht ganz neue Kräfte verlangen, sondern in der Richtung des Normalen liegen, nur einer Steigerung der natürlichen Anlagen des Menschen bedürfen. Sie mit Flammarion auf einen „Universaldynamismus", auf den „allgemeinen Geist der Dinge" zurückführen, heißt einen phantastischen Pantheismus, den sogenannten Panpsychismus proklamieren. Ein solcher wird freilich von berühmten Philosophen und Naturforschern wie Fechner, Paulsen, Verworn u. a. vertreten, ist aber eines Denkers und Forschers unwürdig. Dichter und Märchenerzähler lassen alles belebt, beseelt sein. Man behauptet, nur Tatsachen, nur Erfahrung gelten lassen zu wollen, und nun legt man Steinen, dem Wasser, der Luft gegen alle Erfahrung Leben bei.

Ich will nicht behaupten, daß alle spiritistischen und damit zusammenhängende Dinge, wie etwa das zweite Gesicht, restlos von der Wissenschaft erklärt seien, aber nach den Erfolgen, die bisher erzielt sind, läßt sich erwarten, daß auch noch andere das Wunderbare verlieren werden, freilich nur auf dem Wege strenger Erforschung der Tatsachen, nicht durch phantastische Spekulationen, wie sie Flammarion, Fechner u. a. zum besten geben.

Die eigentlich spiritistische Theorie, die Erklärung der Erscheinungen durch abgeschiedene Geister (spirits), welche anfangs ganz

[1] Das Reich der Seele. „Die Zukunft" XVI.

allgemein war, ist wenigstens bei den neuesten Forschern ziemlich in Mißkredit gekommen, sie nennen sich auch lieber Okkultisten als Spiritisten und fassen jenen Namen auch weiter: sie verstehen unter Okkultismus alle geheimnisvollen, sogenannten magischen Kräfte, die noch der Erklärung harren.

Flammarion selbst findet die Geisterhypothese sehr unwahrscheinlich, die Manifestationen der Abgestorbenen sinnlos. Er sagt: Ich bezweifle nicht, daß die Seele den Körper überdauert. Aber daß sie sich dann noch durch Handlungen bemerkbar macht: dafür haben wir bis heute keinen unumstößlichen Beweis. Ich muß sagen, daß diese Annahme nicht wahrscheinlich ist. Wenn die Seelen der Verstorbenen in unserer Nähe, auf unserem Planeten, blieben, so würde diese unsichtbare Bevölkerung um 100.000 pro Tag, ungefähr um 36 Millionen im Jahr, um drei Milliarden 620 Millionen während eines Jahrhunderts und um 36 Milliarden in einem Jahrtausend wachsen, wenn man nicht annehmen will, daß diese Seelen wieder in andere Körper auf der Erde wandern.

Wie viele Geistererscheinungen und Manifestationen bieten sich uns? Was bleibt übrig, wenn man die Einbildungen, Autosuggestionen und Halluzinationen streicht? Beinahe nichts. Ein so auffallend seltenes Vorkommen spricht gegen die Realität solcher Erscheinungen.

Man kann allerdings annehmen, daß nicht alle menschlichen Wesen ihren Tod überdauern und daß im allgemeinen ihr psychisches Wesen so unbedeutend, so klein, so nichtig ist, daß es fast gänzlich im Aether, im umgebenden Weltenraum aufgeht, wie die Seelen der Tiere. Die denkenden Wesen aber, die sich der Existenz ihrer Seele bewußt sind, verlieren nicht ihre Persönlichkeit und setzen ihren Entwicklungskreis fort. Von hier aus könnte es ganz natürlich scheinen, wenn wir sie bei gewissen Gelegenheiten hervortreten sehen. Müßten nicht die infolge eines Rechtsirrtums zum Tode Verurteilten und Hingerichteten wiederkommen, um ihre Unschuld zu beweisen? Müßten die hienieden ungerächt Ermordeten nicht kommen, um ihre Mörder anzuklagen? Wie ich den Charakter eines Robespierre, eines Saint-Just, eines Fouquier-Tinville kenne, möchte ich sehen, wie sie sich an denen rächten, die über sie triumphiert haben. Müßten die Opfer von 1793 nicht wiederkommen, um den Schlaf der Sieger zu stören? Von den 20.000 erschossenen Kommunekämpfern hätte wenigstens ein Dutzend den ehrenwerten Herrn Thiers unaufhörlich peinigen müssen, der wirklich zu viel Ruhm daran gesetzt hat, diesen Aufstand erst entstehen zu lassen, um ihn dann gewaltsam niederzudrücken.

Warum kehren die von ihren Eltern beweinten Kinder nie zurück, um sie zu trösten? Warum verlassen uns die Wesen, die uns die teuersten waren, für immer? Und die unterschlagenen Testamente? Und die mißdeuteten letzten Willensäußerungen? Und die gefälschten Absichten?

Ein altes Wort sagt: Nur die Toten kehren nicht wieder. Dieser Aphorismus enthält vielleicht keine unbedingte Wahrheit; doch sind die Gespenster selten, sehr selten und man macht sich kein genaues Bild von ihrem Wesen. Kommen Gestorbene wirklich wieder? Das ist noch nicht erwiesen.

Ich habe bis jetzt vergeblich nach einem sicheren Identitätsbeweis in den Mitteilungen der Medien geforscht. Auch begreift man nicht, warum die Geister der Medien bedürfen, um sich zu offenbaren, wenn sie in unserer Umgebung leben. Sie müßten einen Teil der allumfassenden Natur bilden. Dennoch scheint mir, daß die spiritistische Hypothese mit demselben Recht wie andere aufrechterhalten werden muß, denn alle Erörterungen darüber haben ihre Unhaltbarkeit nicht erwiesen.

Warum aber gehören zu diesen Offenbarungen immer fünf oder sechs Personen, die um einen Tisch herumsitzen müssen? Das ist auch nicht sehr wahrscheinlich. Es wäre allerdings denkbar, daß Geister in unserer Nähe leben, denen es unter gewöhnlichen Bedingungen nicht möglich ist, sich sichtbar, hörbar und fühlbar zu machen, da sie nicht vermögen, leuchtende Strahlen, die unsere Netzhaut treffen könnten, noch Schallwellen, die unserem Ohr zugänglich wären, noch Berührungen hervorzubringen. Deshalb könnten gewisse Bedingungen, welche die Medien besitzen, notwendig sein, damit sie sich offenbaren. Niemand hat das Recht, zu leugnen. Aber warum so viel Zusammenhangloses?

Ich habe hier in meinem Schrank mehrere Tausende von „Geistern" diktierter Mitteilungen. Die Analyse gibt uns im letzten Grunde nur eine dunkle Ungewißheit über die Ursachen. Unbekannte psychische Kräfte. Flüchtige Wesen. Dahinschwindende Gesichte. Nichts, was auch nur dem Geist faßbar wäre. Das ist nicht einmal so viel wert wie eine Definition in der Chemie oder ein geometrischer Lehrsatz. Ein Wasserstoffmolekül ist im Vergleich damit ein Felsen.

Die meisten der beobachteten Erscheinungen, Geräusche, Möbelbewegungen, Gepolter, Zittern, Klopfen, beantwortete Fragen sind wirklich kindisch albern, gewöhnlich, oft lächerlich und eher mutwilligen Knabenstreichen ähnlich als ernsten Handlungen. Das müssen wir zugeben. Warum sollten sich die Seelen der Toten auf solche Weise die Zeit vertreiben? Die Annahme scheint wirklich sinnlos. Zweifellos wechselt ein gewöhnlicher Mensch nicht seinen intellektuellen noch seinen moralischen Wert von einem Tag zum anderen; und wenn er nach dem Tode fortlebt, kann man wohl erwarten, ihn so wiederzufinden, wie er vorher war. Statt dessen: wie viele Wunderlichkeiten und Ungereimtheiten! —

Diese Bedenken Flammarions gegen die Geisterhypothese werden zu peremtorischen Beweisen gegen diese, wenn man nicht mit den Spiritisten die Kluft zwischen Diesseits und Jenseits aufhebt, sondern den Zustand der abgeschiedenen Seelen im Lichte des Glaubens be-

trachtet. Sie sind in ihrem definitiven Endzustand angelangt oder werden darauf endgültig vorbereitet. Sie stehen unter der unmittelbarsten Leitung und Behandlung Gottes und können nicht nach Belieben hier erscheinen, um neugierige, sensationsbedürftige Leute mit allerhand Kunststücken zu belustigen. Wie vielen Geistern ist auch schon ihr Geisterkostüm ausgezogen worden? Das holde Geistermädchen Betty des berühmten Mediums Miller roch stark nach Tabak. Werden die modernen Damen ihre Unsitte, Zigaretten zu rauchen, auch im Jenseits fortsetzen?

Noch keine einzige neue Wahrheit oder Entdeckung haben die Geister mitteilen können, ihr Wissen geht über den Bildungsstand der Medien nicht hinaus. Sie verkünden vielfach glaubensfeindliche, besonders pantheistische Lehren.

Wenn also wirklich Geister im Spiele wären, könnten es nur verworfene Geister sein. Denen stehen die albernen Polterszenen und Kindereien, wie sie auch in Spukgeschichten erzählt werden, sehr gut an.

Die Spiritisten weisen solche schwarze Geister sehr entschieden ab; sie erzählen von Bekehrungen, die durch spiritistische Sitzungen erzielt worden seien, sie behaupten, die Religion werde durch sie gefördert, wir erhielten dadurch Aufschluß und Gewißheit über das Jenseits, über das Schicksal der Seelen nach dem Tode. Duprel meint, dieser neue Weg sei zu vergleichen mit einer Reise nach Paris per Schnellzug, während unsere Beweise einer Reise dahin auf einem alten Klepper gliche.

Allerdings wäre ein unmittelbarer Verkehr mit der anderen Welt der leichteste Weg, um zu ihrer Kenntnis zu gelangen; daß dieser Verkehr aber nur ein eingebildeter ist, dürfte aus dem Gesagten klar geworden sein. Es ist aber auch eine arge Täuschung, wenn man glaubt, der Religion mit dem Spiritismus zu dienen; er will eine neue Offenbarung an die Stelle der allein wahren geoffenbarten und durch göttliche Bezeugung gesicherten Religion setzen. Hierin zeigt sich recht frappant die Nemesis, die Ironie des Schicksals: den allein vernünftigen Glauben verläßt man und verfällt nun einem unvernünftigen Aberglauben. Gott versagt man den Glauben, schenkt dagegen betrügerischen, zum mindesten sehr zweifelhaften Medien unbedingtes Vertrauen und läßt sich vom Vater der Lüge an der Nase herumführen. Denn daß derselbe bei der ganzen Bewegung im Spiele ist, läßt sich wohl nicht leugnen. Nicht zwar in der Weise, daß er die großen Kunststücke der Medien durch seine höheren Kräfte selbst produzierte, denn ein so sichtbares Eingreifen des Teufels ist nur durch Gottes Zulassung möglich, und darum etwas außerordentlich Seltenes, wie die gottgewirkten Wunder. Auch ist ja offenbar, daß die teuflischen offenen Einflüsse auf das Leben in der Gegenwart viel seltener geworden sind. Der Teufel ist zu schlau, um dem gegenwärtigen ungläubigen Volk so handgreifliche

Beweise seiner Existenz und damit für die christliche Religion zu liefern, um so emsiger ist er aber im geheimen an der Arbeit. Der große Abfall der Gegenwart von der christlichen Religion, der unbegreifliche Haß gegen die katholische Kirche und so viele andere traurige Erscheinungen der Gegenwart lassen sich kaum rein menschlich erklären; jedenfalls schürt der Verführer, der nach der klaren Lehre der Offenbarung alles aufbietet, um das Reich Christi zu schädigen, die menschlichen Leidenschaften, weiß sich aber dabei so zu verstecken, daß der Unglaube der Meinung sein kann, es gehe alles ganz natürlich her.

In diesem weiteren Sinne kann man eine Beteiligung des Teufels am Spiritismus, die manche behaupten, unbedingt zugeben.

Idee und Rechtsverhältnisse der tridentinischen Seminarien.

Mit Berücksichtigung der unter Pius X. erlassenen diesbezüglichen Dekrete.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Der geistliche Stand erfordert wegen seiner Erhabenheit eine ganz besondere Vorbereitung und Geistesbildung. Darum hat die katholische Kirche zu jeder Zeit die Erziehung und Ausbildung ihrer Diener als eine ihrer größten Aufgaben betrachtet. Eigene Priesterbildungsanstalten lassen sich bis zum vierten Jahrhundert allerdings nicht nachweisen. Die Apostel konnten den nötigen geistlichen Nachwuchs leicht aus der Zahl der Neubekehrten decken, während in der ersten nachapostolischen Zeit die Bischöfe dafür sorgen mußten, daß befähigte, zum Teil in Heidenschulen gebildete Jünglinge zum Kirchendienste herangebildet wurden. Vom vierten Jahrhundert an aber hatten die Bischöfe in ihrem Hause eigene Schulen — Episkopien genannt — in denen Knaben und Kleriker unter bischöflicher Aufsicht und Ueberwachung erzogen wurden.[1]) Aehnliche Schulen bestanden auch in den Klöstern und am Lande selbst; die letzte Ausbildung der Kleriker geschah aber immer an den bischöflichen Schulen. Das gemeinsame Leben (vita canonica sive communis) des Dom- und Stiftklerus begünstigte solche Internate für jüngere Kleriker.

---

[1]) Conc. Toletanum II. vom Jahre 531 (c. 5. D. 28): „Statuimus observandum, ut mox detonsi vel ministerio lectorum traditi in domo ecclesiae sub episcopali praesentia a praeposito sibi debeant erudiri.“ — Conc. Toletanum IV. vom Jahre 633 (c. 1 C. 12, qu. 1): „Omnis aetas ab adolescentia in malum prona est. Nihil enim incertius, quam vita adolescentium. Ob hoc constituere oportuit, ut si qui in clero impuberes aut adolescentes existunt, omnes in uno conclavi atrii commaneant, ut lubricae aetatis annos non in luxuria, sed in disciplinis ecclesiasticis agant, deputati probatissimo seniori, quem ut magistrum disciplinae et testem vitae habeant.“

Auch nach Auflösung der vita communis erhielten sich noch an manchen Domkirchen derartige Internate unter der Leitung des Scholasters. Als jedoch seit dem zwölften Jahrhundert öffentliche Universitäten errichtet wurden, verließen die Theologiestudierenden die übrigens im Zerfall begriffenen Dom-, Stifts- und Pfarrschulen, um die Universität zu beziehen. Diese Praxis wurde mit Recht nicht mißbilligt, da die Universitäten der kirchlichen Ueberwachung unterworfen waren und mit ihnen eigene Kollegien oder Erziehungsanstalten (Bursen genannt) für die Kleriker in Verbindung standen. Hiemit war nicht bloß für die wissenschaftliche, sondern auch für die sittlich-religiöse Erziehung der Kleriker gesorgt. Doch bald zeigten sich die Schäden, die der Ausbildung des Klerus an den Universitäten anhafteten. Das Verlassen des altchristlichen Grundsatzes, daß der heranwachsende Klerus nur unter dem Auge des Bischofes gedeihe, hatte eine mangelhafte Bildung und Verweltlichung des Klerus gezeitigt. Die Folge davon war Mißachtung des geistlichen Standes, dann aber auch allgemeiner Rückgang des theologischen Studiums. Infolge der Reformation konnten die Universitäten ihrer Aufgabe, den Klerus zu erziehen, durchaus nicht mehr genügen. Somit ergab sich die dringende Notwendigkeit, bezüglich der Heranbildung des Klerus in anderer Weise Wandel zu schaffen und dies namentlich wegen des großen Mangels an Priesternachwuchs.[1])

Geistliche und weltliche Behörden[2]) machten Vorschläge zur Reform des theologischen Studiums und somit zur Heranbildung eines tüchtigen Klerus. Diese Bestrebungen setzten gleichzeitig erleuchtete Männer in die Tat um. So gründete der heilige Ignatius von Loyola in Rom das Kollegium Germanikum für die Erziehung der Kleriker deutscher Nation, das im Jahre 1552 mit 19 Zöglingen eröffnet wurde.[3]) Nach diesem Vorbilde[4]) nun sollte in jeder Diözese für die Heranbildung des Klerus ein eigenes geistliches Haus, ein Seminar, errichtet werden. Zu diesem Zwecke erließen die tridentinischen Väter nach reiflichen Beratungen am 15. Juli 1563 das bekannte Seminargesetz,[5]) das im folgenden etwas näher untersucht werden soll.

---

[1]) Es fehlte im 14. und 15. Jahrhundert zwar nicht an gelehrten Priestern und Aebten, tüchtige Lehrer aber wurden an den Universitäten immer seltener. Wien hatte z. B. 1549 keinen Professor der Theologie mehr, Ingolstadt 1543 nur noch einen. Bald herrschte auch, namentlich in Deutschland und England, der drückendste Priestermangel. Aus Wien lassen sich z. B. in den Jahren 1534—1554 nur zwei neugeweihte Priester nachweisen. — [2]) So die vom Paul III. 1534 ernannte Reformkongregation; Karl V. auf den Konferenzen von Regensburg (1541) und Augsburg (1548). Auch die Herzoge von Bayern und Kaiser Ferdinand I. bemühten sich um die Reform der geistlichen Bildung. — [3]) Siehe Steinhuber, Geschichte des Kollegium Germanikum-Hungarikum in Rom, Freiburg 1895, 2 Bde. — [4]) Diese Vorbildlichkeit bestreitet grundlos S. Merkle, Das Konzil von Trient und die Universitäten. — [5]) Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 18 de ref.

I. Idee der tridentinischen Seminarien. Ausgehend von der Tatsache, daß das Jünglingsalter voll Gefahren ist[1]) und darum schon frühzeitig zur Frömmigkeit und zum Gottesdienste herangebildet werden soll, verpflichtet das Konzil von Trient alle Bischöfe, nach Maßgabe des Vermögens und der Größe der Diözese eine bestimmte Anzahl von Knaben aus ihrer Stadt und Diözese oder, wenn sie sich hier nicht vorfinden, aus ihrer Provinz in einem Kollegium nahe der Kirche oder an einem anderen entsprechenden, vom Bischofe auszuwählenden Orte zu verpflegen, religiös zu erziehen und in den zum geistlichen Stand nötigen profanen und heiligen Wissenschaften zu unterrichten. Hiemit ist der ideale Gesichtspunkt, der den Konzilsvätern vorschwebte, gekennzeichnet, es ist der Gesichtspunkt einer guten religiösen Erziehung unter der Leitung des Bischofs. Der junge angehende Kleriker soll von schlimmen Einflüssen der Welt möglichst ferngehalten werden, er soll schon frühzeitig und nicht erst im ordinationsfähigen Alter dem Bischofe zur Bildung, Beaufsichtigung und Prüfung anvertraut sein. Dies ist die Tendenz, die das Trienter Seminardekret verfolgt. Dieser Tendenz entsprechend dürfen ins Seminar nur solche Zöglinge aufgenommen werden, die Anlage und Beruf zum geistlichen Stande haben. Als äußeres Zeichen des Willens, in den geistlichen Stand zu treten, tragen die Alumnen die Tonsur und geistliche Kleidung. Den Geist der Frömmigkeit sollen tägliche Anhörung der heiligen Messe, monatliche Beicht und der Empfang des Altarssakramentes nach Ermessen des Beichtvaters lebendig erhalten. Zur praktischen Vorübung sollen die Seminarzöglinge besonders an Festtagen an der Kathedrale und in anderen Kirchen des Ortes Dienst leisten.[2])

Neben der religiösen Erziehung erhalten die Seminaristen den grammatischen und höheren theologischen Unterricht. Die einzuhaltende Studienordnung gibt das Tridentinum folgendermaßen an: „Die Alumnen sollen Unterricht erhalten in Grammatik, Gesang, kirchlicher Zeitrechnung und anderen nützlichen Künsten; sie sollen kennen lernen die Heilige Schrift, die kirchlichen Bücher, die Lehrvorträge der Heiligen, die Formen zur Spendung der Sakramente, besonders was zum Beichthören zweckdienlich scheint, sowie die Formen der heiligen Gebräuche (Riten) und Zeremonien." Diese knappen, vom Konzil bezüglich des Studienbetriebes erlassenen Vorschriften bedurften in der Folge selbstverständlich einer praktischen Ausgestal-

[1]) Vgl. das oben zitierte vierte Konzil von Toledo. — [2]) Dieser Kirchendienst, den die Alumnen zu leisten haben, besteht vorzüglich im Chordienst und erstreckt sich nicht auf die Werktage, sondern beschränkt sich auf die Festtage, worunter jedoch nicht bloß die hohen, sondern auch die niederen Feiertage sowie die Sonntage zu verstehen sind. Jedenfalls aber kann der Bischof gebieten, daß die Alumnen wenigstens in der Kathedralkirche Dienst leisten, sooft dies notwendig ist. Die Kanoniker jedoch dürfen die Alumnen zu ihrem Privatdienste nicht verwenden. Vgl. Lucidi, De visit. sacr. lim. II, S. 365, n. 79 und S. 367, n. 84.

tung, die sie auch fanden. Blieb es ja dem Bischofe unbenommen, über das vom Tridentinum geforderte Minimum hinaus höhere, der Zeit entsprechende wissenschaftliche Anforderungen zu stellen und den Theologen einen bestimmten Studienplan vorzuschreiben. Methodisch blieb der theologische Schulunterricht noch lange in den alten Geleisen. Die fortschreitende Wissenschaft aber drängte an den Seminarien wie an den Universitäten von selbst auf eine Erweiterung und Umgestaltung des Lehrplanes. So kam es, daß die Studienpläne, den Zeitverhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragend, überall höhere Anforderungen stellten, als im Tridentinum vorgesehen war.[1])

Neben dem idealen Gesichtspunkt einer guten religiösen Erziehung und theologischen Ausbildung verfolgten die Konzilsväter mit ihrem Seminardekret auch einen praktischen Zweck. Wie bereits erwähnt, herrschte zu damaliger Zeit großer Priestermangel. Um nun den breiteren und gesünderen Volksschichten den Zugang zum Priestertum zu eröffnen, bestimmte das Konzil von Trient, daß für die Aufnahme in die Seminarien zunächst die Söhne der Armen in Betracht kommen sollen. Damit sind aber Reiche vom Priestertum nicht ausgeschlossen, da sie nach dem Tridentinum, wie noch später hervorgehoben werden wird, ebenfalls in den Seminarien Aufnahme finden oder aber in anderen Anstalten, d. i. an den Universitäten ihr Ziel erreichen können. Hiemit kommen wir zur wiederholt ventilierten Frage, ob die Ausbildung der Theologen an tridentinischen Seminarien oder an staatlichen Universitäten zu geschehen habe, beziehungsweise zur Frage über die Stellung des Tridentinums zu den bestehenden Universitäten.

Gewiß ist, daß es durchaus nicht in der Absicht des Tridentinums lag, durch das Seminardekret die an den Universitäten bestehenden theologischen Fakultäten zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben. Dies geht schon aus dem Umstande hervor, daß das Tridentinum in seinem langen Dekrete die noch an den Universitäten bestehenden theologischen Fakultäten mit keinem Worte erwähnt und auch nirgends sagt, daß diese zur Erziehung des Klerus ungeeignet seien und darum in Zukunft nur die Seminarien die einzigen rechtmäßigen Pflanzstätten guter und würdiger Priester bilden sollen. Vielmehr bestätigte das Konzil die Privilegien der Universitäten[2]) und forderte zur Erlangung gewisser Benefizien einen akademischen Grad.[3]) Wenn demnach im Sinne des Konzils von Trient der Unterricht an den Seminarien sich nur auf die praktischen Fächer

[1]) Die nähere Besprechung der verschiedenen Studienpläne liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Für Oesterreich und wohl auch für Deutschland ist wichtig der von Rautenstrauch verfaßte und am 3. Oktober 1774 promulgierte, 1788 etwas modifizierte Studienplan; spezielle Bedeutung für Oesterreich hat die Studienordnung vom 19. März 1858 und die Promotionsordnung vom 8. April 1903. — [2]) Sess. 7, c. 3 de ref.; sess. XIV, c. 5 de ref.; sess. XXV, c. 6. 9 de ref. — [3]) Sess. XXII, c. 2 de ref.; sess. XXIII, c. 18 de ref.; sess. XXIV, c. 8. 12. de ref.

erstrecken soll, die zur Ausübung der Seelsorge notwendig sind, beabsichtigte es keineswegs, die höheren Studien auszuschließen, die ja nach wie vor zur Erlangung gewisser Kirchenämter erfordert sind. Wie bereits erwähnt, besorgten vor den tridentinischen Zeiten die Universitäten sowie die Dom- und Klosterschulen die Erziehung und Bildung des Klerus. Zur Zeit des Tridentinums waren aber besonders an den deutschen Universitäten die traurigsten Zustände. Auch die Dom- und Klosterschulen waren infolge des Niederganges der Disziplin und des kirchlichen Geistes in den Kapiteln und Klöstern tief gesunken. Eine allgemeine Verrohung und Entsittlichung des Volkes war eingerissen; der Klerus selbst stand in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung tief. Sollte nun das christliche Volk reformiert werden, mußte vor allem ein tüchtiger, frommer Seelsorgeklerus in genügender Anzahl herangebildet werden. Dies aber konnte nur durch Errichtung neuer Kollegien, durch Gründung von Seminarien erreicht werden. Der Zweck also, den das Konzil von Trient bei Gründung von Seminarien verfolgte, ist vor allem das Bedürfnis der Seelsorge, den theologischen Fakultäten an den Universitäten aber wollte es in keiner Weise präjudizieren. Und vielleicht gerade deshalb schreibt es nirgends vor, daß nur die an den Seminarien Gebildeten zu Priestern geweiht werden dürfen. Demzufolge ist es kein Abweichen von der tridentinischen Vorschrift, wenn die Seminarzöglinge ihre theologischen Studien an staatlichen Universitäten vollenden, falls nur dem Bischofe der notwendige rechtliche Einfluß auf die Ernennung der Professoren und den Studienbetrieb gesichert und die Errichtung eines Seminars oder Konviktes bei der Universität ermöglicht ist. Ein weiterer Beweis, daß die Kirche mit der Errichtung von Seminarien ihre Stellung zu den Universitäten keineswegs geändert hat, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß Seminarien an Universitätsorten eigener theologischer Lehranstalten entbehren. Sodann haben Päpste und Bischöfe nach wie vor nicht aufgehört, die Universitäten zu fördern, neue zu gründen oder Kollegien daran zu errichten. Wenn nun auch das Tridentinum durchaus nicht beabsichtigte, die mit reichlicheren Studienmitteln ausgestatteten theologischen Fakultäten den Klerikern zu verschließen, hat es doch die Gründung von Seminarien anbefohlen, in denen der zukünftige Klerus zunächst erzogen und dann auch wissenschaftlich für die Seelsorge herangebildet werden sollte. Dieser Zweck kann in vielen Diözesen in Ermangelung anderer Anstalten nur durch die Seminarien erreicht werden, und darum sind und bleiben die Seminarien für viele Diözesen geradezu eine Notwendigkeit. Hiernach hat die Lösung der Frage: Universität oder tridentinisches Seminar? zu lauten: Universität und tridentinisches Seminar. Denn beide haben ihre Vorzüge, beide können ihrer Aufgabe ganz entsprechen.[1])

[1]) Vgl. Heiner, Theol. Fakultäten und trid. Seminarien, 1900. Ders. Nochmals theol. Fakultäten und trid. Seminarien, 1901. Merkle. Das Konzil von

Wenn wir das bisher Gesagte kurz zusammenfassen, läßt sich die Idee des tridentinischen Seminardekretes folgendermaßen ausdrücken: In allen Diözesen sollen Seminarien errichtet werden, damit in diesen die angehenden jungen Kleriker, fern von den schlimmen Einflüssen der Welt, vor allem erzogen — und diese Seite wird besonders hervorgehoben — und dann theologisch für die praktische Seelsorge durchgebildet werden und dies unter der Oberaufsicht des Bischofs. Dies ist und bleibt der leitende Gedanke des ganzen Seminardekretes und erklärt sich aus den Verhältnissen und Umständen der Zeit, unter welchen es erlassen wurde. Irgendwelche andere Tendenz läßt sich aus dem Dekrete nicht herauslesen.

Wie zeitgemäß das tridentinische Seminardekret war, beweist der große Anklang, den es nicht bloß bei geistlichen und weltlichen Fürsten fand, sondern auch bei einfachen Geistlichen und Laien, die durch Stiftungen und Gründung von religiösen Genossenschaften, die dann die Leitung der Diözesanseminarien übernahmen oder auch selbständige Anstalten nach tridentinischem Vorbilde errichteten, die Idee der tridentinischen Seminarien teils verwirklichten, teils förderten. Allerdings fehlte es auch nicht an entgegengesetzten Strömungen, da die Durchführung des Konzilsbeschlusses große Anforderungen sowohl an die Bischöfe als auch an die Pfründeninhaber (diesen letzteren war namentlich die Seminartaxe lästig) stellte. Hiezu kamen in einzelnen Ländern lokale Schwierigkeiten wie z. B. die Lehren des Gallikanismus und des Jansenismus, sowie das Einmischen der Staatsgewalt, die den Bischöfen die Erziehung des Klerus zu entziehen versuchte.[1])

Trient und die Universitäten. Siebengartner, Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen. — [1]) Zur Geschichte der Ausführung des trid. Seminardekretes sei kurz folgendes erwähnt. Mit gutem Beispiele ging voran Papst Pius IV., der schon 1564 das römische Seminar (Seminarium romanum) unter Leitung der Jesuiten eröffnete. Auch Kardinal Amulio von Rieti und Bischof Martin von Schaumburg in Eichstätt errichteten bereits 1564 Seminarien. Ein besonderer Förderer der Seminaridee war der heilige Karl Borromäus, der für sein Mailänder Seminar eigene Statuten schrieb. Um die Seminarsache machten sich ferner außer den meisten nachtridentinischen Päpsten verdient Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., die Herzöge Albrecht und Wilhelm V. von Bayern, König Ludwig XIV. u. a. Im allgemeinen war in Deutschland und Oesterreich die Durchführung des tridentinischen Dekretes wegen der unruhigen Zeitverhältnisse erst nach und nach möglich, während in den romanischen Ländern die Trienter Form sich rascher und gleichförmiger entwickelte. In Frankreich, wo man meist erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Seminarien errichtete, wurde deren Leitung vielfach den neugegründeten Kongregationen, in anderen Ländern den Jesuiten übertragen. In manchen Diözesen wurde nicht das volle tridentinische Seminar, d. i. Knaben- und Priesterseminar (auch „kleines" und „großes" Seminar genannt) eingerichtet, sondern bloß das Klerikalseminar für die theologische und praktische Ausbildung des zukünftigen Priesters. Dies konnte deswegen geschehen, weil inzwischen durch die Jesuiten und durch verschiedene geistliche Orden und Kongregationen (z. B. Piaristen, Franziskaner, Theatiner, Barnabiten, Somasker, Basilianer u. s. w.) zahlreiche, unter kirchlicher Leitung stehende Gymnasien

II. Die Rechtsverhältnisse der neuen Seminarien hat das Konzil von Trient selbst ziemlich genau geregelt und wurden diese im Laufe der Zeit in einzelnen Punkten durch die Konzilskongregation oder durch besondere päpstliche Erlässe näher erläutert.

Nach den Intentionen des Tridentinums soll in jeder Diözese ein Seminar errichtet werden. „Wenn jedoch", heißt es im Konzilsdekret, „dies in einzelnen Diözesen wegen großer Armut nicht möglich ist, dann soll die Provinzial-Synode oder der Metropolit mit den zwei ältesten Suffraganen aus den Einkünften zweier oder mehrerer Kirchen, an welchen je einzeln ein Kollegium nicht leicht errichtet werden kann, wenigstens an der Metropolitankirche oder an einem gelegeneren Orte ein Seminar errichten, damit daselbst die Knaben jener Kirchen erzogen werden. Bischöfe, die in der Errichtung des Seminars und dessen Erhaltung nachlässig sind, sollen vom Erzbischof, die ebenfalls nachlässigen Erzbischöfe aber und die Höherstehenden vom Provinzialkonzil scharf zurechtgewiesen und zur Beobachtung der tridentinischen Vorschriften gezwungen werden." — Hiemit verpflichtete das Konzil von Trient strenge die Bischöfe zur Gründung von Seminarien. Doch handelt es sich nur um ein disziplinäres, also nicht um ein unter allen Umständen verpflichtendes Gesetz. Hiebei ist zu bemerken, daß das Tridentinum, welches den Bischöfen die Gründung von Seminarien zur Pflicht machte, weder die Erteilung der Weihen noch die Ueberweisung eines Kirchenamtes von der Erziehung in einem Seminar abhängig gemacht hat. Hievon

---

errichtet worden waren. Neben den Diözesanseminarien entstanden in großer Zahl weitere Kollegien, zu denen besonders die päpstlichen Seminarien in Rom und außerhalb Roms, sowie die für die Zwecke der Mission errichteten Anstalten zu rechnen sind. — In Oesterreich und Deutschland suchte der Staat nach Aufhebung des mit der Seminarleitung vielerorts betrauten Jesuitenordens die Seminarien als res mixta zu beherrschen. In diesem Sinne gründete Josef II. die Generalseminarien. Durch Konkordate wurden auch die Seminarien neu geordnet. In Oesterreich werden diese bekanntlich teils durch eigene Besitzungen, teils vom Religionsfonds erhalten. Die Professoren und Vorstände werden vom Bischofe ernannt. Seminarien an Universitätsorten entbehren eigener theologischer Anstalten; der Lehrplan ist überall der gleiche. Vgl. Siebengartner a. a. O. Vgl. auch Artikel XVII des österreichischen Konkordates, der lautet: „Seminaria episcopalia conservabuntur et ubi dotatio eorum haud plene sufficit fini, cui ad mentem sacri concilii Tridentini inservire debent, ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem iuxta sacrorum canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum seminariorum rectores et professores seu magistros nominabunt et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis efformandos recipient, prout dioecesibus suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in seminariis hisce vacaverint, ad scholas alias cuiuscumque instituti praevio idoneitatis examine admitti nec non servatis servandis pro qualibet extra seminarium cathedra concurrere possunt." Im österreichischen Konkordate wird also daran festgehalten, daß die Regelung der Priestererziehung eine res interna der Kirche ist und somit ganz zum kirchlichen Jurisdiktionsgebiet gehört.

ist im ganzen Dekrete keine Rede. Wenn also in einzelnen Diözesen behufs Empfang der Weihen eine bestimmte Aufenthaltszeit im Diözesanseminar und Aehnliches vorgeschrieben ist, beruht dies nicht auf tridentinischer Vorschrift, sondern auf partikulären Anordnungen, die selbstverständlich auch Rechtskraft haben.

Ort des Seminars soll im allgemeinen die Bischofsstadt sein, doch kann der Bischof, wenn er es für gut findet, auch einen anderen Ort als Sitz des Seminars bestimmen. In größeren Diözesen kann der Bischof auch mehrere Seminarien errichten, jedoch müssen diese von dem bei der Kathedralkirche befindlichen in allem abhängig sein und rechtlich eine Einheit bilden. Knaben- und Priesterseminar können voneinander getrennt sein, wie dies ja tatsächlich besonders in deutschen Gegenden vielfach der Fall ist. Sollte es in einer Diözese unmöglich sein, ein Priesterseminar zu unterhalten, soll wenigstens ein Knabenseminar errichtet werden, das dann das Recht auf die Seminartaxe hat.[1]) Neben dem Diözesanseminar kann der Bischof an verschiedenen Orten auch andere Kollegien und Konvikte für Kleriker und weltliche Studenten errichten, was ja in vielen Diözesen geschehen ist.

Im Sinne des Tridentinums sollen ins Seminar vorzugsweise die Söhne der Armen aufgenommen werden; die Reichen sind aber von der Aufnahme nicht ausgeschlossen, falls sie Eifer zeigen, Gott und der Kirche dienen zu wollen; doch müssen die Reichen auf eigene Kosten verpflegt werden. Warum für die Aufnahme zunächst die Söhne der Armen in Betracht kommen, ist bereits gesagt worden. Unter den pauperes, die zunächst Aufnahme finden sollen, sind die Armen nach kanonischem Begriffe zu verstehen, d. h. die Söhne jener, die durch ernste Arbeit den standesgemäßen Lebensunterhalt sich erwerben müssen oder nur ein karges Einkommen haben;[2]) eigentliche mendicantes, also Bettler im wahren Sinne des Wortes, wurden nach dem Vorgange des heiligen Karl Borromäus durchweg abgewiesen.[3]) Die aufzunehmenden Knaben sollen nicht unter zwölf Jahre alt sein,[4]) aus legitimer Ehe stammen, den Elementarunter-

[1]) So erklärte die Konzilskongregation in una Melphitana: „In ecclesia, ubi sunt adeo tenues reditus, ut seminarium erigi non possit, provideatur saltem expensis beneficia obtinentium de duobus ministris, altero grammaticae, et altero musicae, a quibus instruantur pauperes pueri civitatis et dioecesis, in eorumque sumptus totus clerus contribuat proinde ac si contribuerit ad seminarium formatum.“ Siehe Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Seminarium n. 104. — [2]) Diese werden auch „miserabiles“ genannt. — [3]) Zur Sache sagt Lucidi, De visit. sacr. lim. II, S. 337, n. 12, ed. 1878: „Quamvis ditiorum hominum filii excludi non debeant, . . . nihilominus pauperum filii praecipue sunt eligendi; in quo paupertas confundi non debet cum mendicitate; mendicos siquidem non admittebat S. Carolus Borromaeus.“ Die Gründe dieser weisen Verfügung sind einleuchtend. — — [4]) Nach einer Entscheidung der Konzilskongregation vom 10. Juni 1876 können auch jüngere Knaben aufgenommen werden, wenn diese im Seminar auf eigene Kosten leben.

richt bereits genossen haben oder, wie das Konzil von Trient sich ausdrückt, hinlänglich lesen und schreiben können und Hoffnung gewähren, daß sie sich dem Dienste Gottes widmen werden. Dem Ermessen des Bischofs ist es überlassen, die Knaben nach ihrer Anzahl, ihrem Alter und Fortschritt in Klassen einzuteilen. An Stelle der Ausgetretenen soll der Bischof wieder neue aufnehmen, so daß das Seminar eine immerwährende Pflanzstätte für Diener Gottes sei.[1])

Wie die Aufnahme ins Seminar, ist auch die Entlassung daraus dem Bischofe vorbehalten. Ueber die Entlassung untauglicher Seminaristen schreibt das Konzil von Trient vor: „Unartige und Unverbesserliche, sowie Verbreiter schlimmer Sitten werden sie (die Bischöfe) strenge strafen, auch dadurch, daß sie diese, wenn es nötig ist, ausstoßen, und indem sie alle Hindernisse entfernen, werden sie angelegentlich dafür sorgen, was zur Erhaltung und Vergrößerung einer so frommen und heiligen Anstalt erforderlich scheinen wird." Die Aufgenommenen sind gratis zu verpflegen. Alumnen, welche, ohne die heiligen Weihen zu empfangen aus dem Seminar treten, ebenso entlassene Seminaristen sind im allgemeinen nicht verpflichtet, dem Seminar die Unterhaltskosten zu ersetzen, außer es wäre dies stiftungsgemäß oder durch ein Synodalgesetz oder durch legitime Gewohnheit vorgeschrieben.[2]) In diesem Falle müßten bei der Aufnahme sowohl die Alumnen als auch deren Eltern hievon verständigt werden.

Die Rechte und Pflichten der Seminaralumnen im Sinne des Tridentinums ergeben sich aus dem bereits Gesagten. Hier sei noch erwähnt, daß die Seminaristen in öffentlichen Prozessionen unmittelbar nach dem Kathedralkreuz gehen,[3]) wenn nämlich alle Prozessionsteilnehmer unter dem einzigen Kathedralkreuze einherschreiten. Ist dies nicht der Fall, sondern haben die Stadtpfarrer, Kollegiatkapitel u. s. w. ihr eigenes Kreuz, dann haben die Seminaristen vor diesen die Präzedenz und folgen dem Kreuze der Kathedralkirche, der sie ja dienstlich zugeteilt sind.[4])

Bezüglich der Beschaffung der für Errichtung und Erhaltung des Seminars nötigen Mittel hat das Tridentinum eingehende Vorschriften erlassen. Wenn nämlich die Kathedralkirche für die Erhaltung der Anstalt (für Auszahlung des Gehaltes an Lehrer und Dienstboten, für Verpflegung der jungen Leute u. s. w.) nicht hinreichende Mittel besitzt, muß allen Dompfründen und den übrigen Pfründen sowie allen Orden (Mendikantenorden ausgenommen) und

[1]) Von einschneidender Bedeutung bezüglich Entlassung und Wiederaufnahme von Seminaristen ist das Dekret der Konzilskongregation „Vetuit" vom 22. Dezember 1905, wovon später die Rede sein wird. — [2]) Vgl. Lucidi a. a. O. S. 334, n. 21 ff. — [3]) Caerem. episc. lib. II, cap. 33, § 5. — [4]) S. R. C. in Sarnen., 15. Febr. 1716. — Die Seminarprofessoren bilden mit den Seminaristen nicht eine Körperschaft und gehen darum bei Prozessionen nicht mit diesen, sondern mit den übrigen Priestern der Stadt ohne irgendeine Präzedenz (S. R. C in Januen., 17. Jul. 1830).

Bruderschaften der Diözese eine Seminartaxe, das sogenannte Seminaristikum (auch alumnaticum oder taxa conciliaris genannt) auferlegt werden. Selbst der Bischof ist verpflichtet, aus seinen Mensaleinkünften eine entsprechende Taxe für das Seminar zu zahlen; die weiblichen Orden können von der Seminartaxe nur durch ein spezielles Privilegium befreit werden.[1]) Von der Zahlung der Seminartaxe befreit sind die abbates nullius, die selbst ein Seminar haben,[2]) sowie alle Benefizien und Institute, die aus nichtkirchlichen Gütern errichtet sind.[3]) Sollten die durch die Seminartaxe gewonnenen Beiträge nicht genügen, kann der Bischof sowohl behufs Errichtung als auch Erhaltung des Seminars mehrere einfache Benefizien vereinigen.[4]) Die Höhe der Seminartaxe bestimmt der Bischof, jedoch unter Beirat von wenigstens zwei Mitgliedern seines Domkapitels und zweier anderer Geistlichen aus der Stadt. Die Seminartaxe entfällt, wo Staatsmittel, Privatwohltätigkeit, Stiftungen u. s. w. den Bedarf für die Erhaltung des Seminars decken.

Die Anstellung der Lehrer und die Bestimmung des Lehrstoffes und der Lehrmethode steht ebenfalls dem Bischofe zu.[5]) Dies ist ausschließliches Recht der Kirche, was auch aus der Verwerfung der 33. und 46. These des Syllabus hervorgeht.[6]) Durch Verwerfung der ersteren These wird, dem Konzil von Trient konform, ausgesprochen, daß es ein ausschließliches, eigenes und ursprüngliches

---

[1]) Vgl. die vielen Entscheidungen der Konzilskongregation bei Ferraris a. a. O. n. 19 ff. — [2]) S. C. C. in Romana, 11. August. 1742. — [3]) S. C. C. in Neapolitana, Jul. 1588. — [4]) So in Uebereinstimmung mit dem Tridentinum Papst Benedikt' XIII. in seiner Konstitution „Creditae nobis" vom Jahre 1725. Der gleiche Papst gab über die Seminartaxe eine eigene Instruktion, welche, wenn auch nur für Italien verbindlich, doch allgemein beachtenswert ist. Den Text der Konstitution und Instruktion siehe bei Ferraris a. a. O. n. 179 ff. — [5]) Hierüber sagt das Konzil von Trient a. a. O. folgendes: „Deinde, ut cum minori impensa huiusmodi scholis instituendis provideatur, statuit sancta synodus, ut episcopi, archiepiscopi, primates et alii locorum ordinarii, scholasterias obtinentes, et alios quibus est lectionis vel doctrinae munus adnexum, ad docendum in ipsis scholis instituendos, per se ipsos, si idonei fuerint, alioquin per idoneos substitutos ab eisdem scholasticis eligendos et ab ordinariis approbandos, etiam per subtractionem fructuum cogant et compellant. Quod si judicio episcopi digni non fuerint, alium qui dignus sit, nominent, omni appellatione remota; quod si neglexerint, episcopus ipse deputet. Docebunt autem praedicti, quae videntur episcopo expedire: De cetero vero officia vel dignitates illae, quae scholasteriae dicuntur, nonnisi doctoribus vel magistris aut licentiatis in sacra pagina aut in jure canonico, et aliis personis idoneis, et qui per se ipsos id munus explere possint, conferantur, et aliter facta provisio nulla sit et invalida." — [6]) These 33: „Non pertinet unice ad ecclesiasticam jurisdictionis potestatem proprio ac nativo jure dirigere theologicarum rerum doctrinam."

Gegensatz: Es ist ausschließlich Sache der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, mit eigenem und ursprünglichem Rechte den theologischen Unterricht zu leiten.

These 46: „In ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subjicitur."

Gegensatz: Die in den Klerikalseminarien einzuhaltende Studienordnung unterliegt erst recht nicht der Staatsgewalt.

Recht der kirchlichen Amtsgewalt ist, den theologischen Unterricht zu organisieren und zu bestimmen, und daß somit eine andere Autorität (wie etwa die einzelnen Lehrer, die theologischen Fakultäten oder sonstige Dritte) in dieser Materie nicht kompetent ist. Denn kraft göttlichen Rechtes sind nur der Papst und die Bischöfe die ordentlichen Lehrer. Wer also ein theologisches Lehramt ausüben will, kann dies nur im Auftrage und mit Erlaubnis des ordentlichen Lehramtes tun. Darum sind Theologieprofessoren, die ihre unmittelbare Anstellung vom Staate erhalten, dadurch noch nicht berechtigt, auf Grund dieser ihr theologisches Lehramt auszuüben; hiezu bedürfen sie der Sendung, der missio canonica, seitens des ordentlichen Lehramtes in der Kirche, d. i. seitens des Papstes oder Bischofs, dem sie auch in allem, was die theologischen Studien als solche betrifft, unterstehen. Dem einzelnen Lehrer steht es nur frei, wie er den theologischen Stoff erweitert und seinen Schülern vermittelt.

Wie nun der kirchlichen Gewalt ein eigentliches ursprüngliches Recht zur Leitung des theologischen Unterrichtes im allgemeinen zusteht, unterliegt ihr im besonderen die in den Klerikalseminarien einzuhaltende Studienordnung. Die Staatsgewalt als solche hat kein Recht, sich in die theologischen Studien einzumischen, beziehungsweise das Studienwesen zu bestimmen, zu leiten und zu beaufsichtigen, was durch Verwerfung der 46. These des Syllabus ausgesprochen ist. Allerdings kann der Staat bezüglich der theologischen Studienanstalten erworbene Rechte besitzen, und zwar in Ländern, wo die Regierung zum Unterhalt der Seminarien, zur Besoldung der Lehrer u. s. w. Beiträge leistet, wie dies in Oesterreich, Deutschland und in anderen Ländern der Fall ist. Doch beziehen sich diese Rechte nur auf den äußeren Betrieb des theologischen Unterrichtes, nie aber auf den Inhalt der Lehre. Wenn darum der Staat z. B. bestimmt, daß nur solche zum Studium der Theologie zugelassen werden, die das Gymnasium absolviert haben, daß das Studium der Theologie drei oder vier Jahre dauern soll, daß die Seminarprofessoren Doktoren der Theologie sein sollen, respektiert die Kirche derartige Bestimmungen, ohne jedoch hiemit ein Recht des Staates als solchen auf die theologischen Studien anzuerkennen. Dieses Recht steht ausschließlich der Kirche zu.[1])

Das Tridentinum hat zwar die oberste Leitung der Seminarien und der damit verbundenen Schulen dem Bischofe übertragen, jedoch hat dieser nicht eine unumschränkte Macht. Er muß vielmehr in allen Dingen, die die Leitung und Verwaltung des Seminars betreffen, sich eines Beirates bedienen. Dieser Beirat ist ein zweifacher. Der eine ist für die Verwaltung des Seminars und besteht aus zwei Kanonikern der Kathedralkirche, deren einer vom Bischofe, der andere vom Kapitel selbst gewählt wird, sowie aus zwei Geistlichen der

[1]) Vgl. Heiner, Syllabus, S. 172 ff und S. 228 ff.

Stadt, deren Wahl bezüglich des einen ebenfalls dem Bischofe, bezüglich des anderen aber der Geistlichkeit zusteht. Der andere Beirat ist für die geistliche Seminarleitung und Seminardisziplin bestimmt und soll aus zwei älteren, einflußreichen, vom Bischofe frei zu wählenden Kanonikern der Kathedralkirche bestehen. Das Tridentinum verbietet jedoch nicht, daß die zwei für die Verwaltung gewählten Kanoniker vom Bischofe gleichzeitig auch als Beiräte für die geistliche Seminarleitung herangezogen werden.[1]) Das Amt aller dieser Deputierten ist an sich lebenslänglich, doch können diese aus einem triftigen Grunde, wie z. B. wegen langwieriger Krankheit, Alter u. dgl. entfernt und durch andere ersetzt werden, deren Wahl aber ebenfalls in der vorbezeichneten Weise vorzunehmen ist. Die Beiräte haben nur beratende und nicht entscheidende Stimme, jedoch muß der Bischof deren Gutachten einholen in allen Dingen, die sich auf die Seminarverwaltung, auf die Disziplin und Erziehung der Kleriker beziehen. Den Rektor, Beichtvater, Verwalter und die Lehrer des Seminars bestellt der Bischof, wie er auch diese aus triftigen Gründen entfernen kann, jedoch immer nach Anhörung der Beiräte und dies bei Strafe der Ungültigkeit des betreffenden Aktes. Die Verwaltung des Seminars ist Sache des Bischofs, der jährlich über dessen Einkünfte Rechenschaft entgegennehmen soll in Gegenwart des Verwaltungsrates (also zweier Kanoniker und zweier aus der Geistlichkeit). Würde die Rechnungslegung nur vor dem Bischofe in Abwesenheit des Verwaltungsrates geschehen, müßte die Sache vom Apostolischen Stuhle saniert werden.[2])

---

[1]) Die Wahl der Beiräte ist genau nach den Vorschriften des Tridentinums vorzunehmen. S. C. C. 27. Aug. 1864 (A. S. S. I. 657). — Der eine der Deputierten für die Seminarverwaltung, der von der Geistlichkeit zu wählen ist, muß nach allgemeiner Ansicht nicht ausschließlich vom Stadtklerus erwählt werden, sondern es kann sich an dessen Wahl auch der Landklerus beteiligen, da die Ausdrucksweise des Tridentinums den ganzen Diözesanklerus anzudeuten scheint. (S. C. Propag. Fidei, 21. Jun. 1879. A. S. S. XII. 492.) — An der Wahl der Beiräte, die vom Stadtklerus vorzunehmen ist, dürfen Kanoniker nicht teilnehmen. (S. C. C. 25. Jan. 1890. A. S. S. XXII. 597.) — [2]) Lucidi a. a. O. S. 380, n. 106. — Die Instruktion der Konzilskongregation vom 15. März 1897 an die südamerikanischen Bischöfe schärft die Beobachtung der tridentinischen Vorschriften neuerdings ein und gibt genau an, in welchen Fällen der Bischof das Gutachten des Beirates einzuholen hat. Der Wichtigkeit wegen sei die Instruktion der Hauptsache nach angeführt. Es heißt daselbst unter anderem: „Recepta regula est, a S. C. C. inde ab anno 1585 tradita ac saepius deinde confirmata, ut episcopi adhibere quidem deputatorum consilium teneantur, non item sequi. Sane in Oscen. mensis Octobris 1585 S. C. censuit „sufficere", quod episcopus huiusmodi consilium requirat eorumque consilio adhibito posse episcopum statuere et deliberare, quae pro prudentia sua magis expedire judicaverit." Quod autem solummodo pro consilio stat, impedimento esse non potest, sed lumini potius, directioni et auxilio inservit . . . . Nec minori claritate innotescit, in quibusnam negotiis consultorum votum sit exquirendum; in omnibus scil., quae tum ad disciplinam et educationem clericorum, tum ad sumptuaria piae domus rationem spectant. Unde S. C. C. in Oscen., anni

In allen jenen Dingen, die sich auf die Disziplin, Leitung und Verwaltung des Seminars sowie auf die Seminartaxe beziehen, gibt es gegen den Bischof nur eine aufschiebende (appellatio devolutiva), nicht aber eine aufhebende (appellatio suspensiva) Berufung, wie dies Benedikt XIV. in seiner Konstitution „Ad militantis" bestimmt hat.[1])

Die Leitung seines Seminars kann der Bischof auch den Regularen übertragen, muß aber hiezu nicht bloß das Gutachten des Beirates einholen und die Zustimmung des Kathedralkapitels haben, sondern auch vom Heiligen Stuhle die Erlaubnis erhalten, außer wenn der betreffende Orden oder die betreffende Kongregation ein päpstliches Indult hat, wonach ihnen von den Bischöfen die Leitung des Seminars übertragen werden darf.[2])

Endlich schreibt das Konzil von Trient vor, daß die Bischöfe die Seminarien öfters visitieren sollen, um sich zu überzeugen, ob die Vorschriften des Tridentinums beobachtet werden. Das Wort „saepius" deutet an, daß der Bischof das Seminar nicht bloß gelegentlich der Visitation der Diözese, sondern öfters im Jahre visitieren soll.[3])

Wie man sieht, hat das Tridentinum die Rechtsverhältnisse der von ihm angeordneten Seminare selbst erschöpfend geregelt; nur in einzelnen Punkten mußte die Konzilskongregation erläuternd eingreifen, bezw. die tridentinischen Vorschriften neu einschärfen. Es sei noch erwähnt, daß in den Ausführungsbestimmungen des Konzils

---

1585 superius adducta declaravit „episcopum cum consilio deputatorum teneri tam circa institutionem, disciplinam et mores clericorum, quam circa temporalium rerum administrationem providere . . . exactionem vero quae fit pro seminario ad solum episcopum spectare".

Et in Salernitana mensis Julii 1585 propositis dubiis:

II. An eorum (duorum scil. deputatorum super disciplina) consilium adhibendum sit tam in constituendis regulis universalibus seminariis, quam in electione puerorum singulorum introducendorum, in electione magistrorum, librorum legendorum, confessoris, punitione discolorum, expulsione, visitatione et similibus?

III. An alii quatuor sint deputandi et deputati adhibendi sint in consilio tantummodo in taxatione, contributione fructuum ex unione beneficiorum et in aliis difficultatibus, ob quas seminarii instructio vel conservatio impediretur vel perturbaretur; an etiam in exactione et temporalium administratione tam dicti seminarii, ut puta, deputatione vel expulsione ministrorum et famulorum temporalium, expensis quotidianis, provisione bladorum, quam etiam bonorum quorumcumque et redituum ipsius seminarii, etiam ex beneficiis unitis, ut puta locationibus, concessionibus aliisque contractibus et litibus? — responsum fuit:

Ad II. In omnibus his esse adhibendum.

Ad III. Teneri episcopum adhibere deputatorum consilium tam circa institutionem, disciplinam et mores, quam temporalium rerum administrationem. (Siehe den ganzen Text der wichtigen Instruktion bei Bucceroni, F. Lucii Ferraris: Promptae Bibliothecae Supplementum, totius operis tomus nonus. S. 719 ff.)

[1]) Vgl. Ojetti, Synopsis III., n. 3675. — [2]) Lucidi a. a. O. S. 34. — [3]) Lucidi a. a. O. S. 387, n. 123 ff.

von Trient den Bischöfen und Dom- oder Kollegiatkapiteln wohl aufgetragen wird, die unter Paul III. zu Trient vorgeschriebenen Lehrstellen für Theologie und Bibelwissenschaft ins Leben zu rufen, hingegen aber von dem berühmten 18. Kapitel der 23. Sessio über die Errichtung bischöflicher Priesterseminarien nicht gesprochen wird. Dies erklärt sich wohl daraus, daß schon Pius IV. selbst in dem Konsistorium vom 29. Dezember 1563 diesen Punkt rühmend hervorgehoben hatte und durch sein eigenes Beispiel im Vollzuge vorangehen wollte: er werde Sorge tragen, daß zuerst in Rom, dann zu Bologna solche Seminare erstehen, und wünsche, daß sein Beispiel überall Nachahmung finde.[1])

III. Die Seminardekrete unter Pius X.[2]) Wie die kirchliche Gesetzgebung zu allen Zeiten bestrebt war, Wissenschaft und Tugend in den Herzen derjenigen, die zum Dienste des Herrn berufen sind, zu pflanzen, hat auch der große Papst Pius X. sein besonderes Augenmerk auf die wissenschaftliche Ausbildung und religiöse Erziehung des Klerus gerichtet. Es ist bekannt, daß Pius X. schon als Bischof und Patriarch zu den Seminarien in inniger Beziehung gestanden ist; es war also zu erwarten, daß er auch als Papst den Seminarien seine besondere Fürsorge zuwenden werde. Und in der Tat, wohl kaum ein Papst hat den tridentinischen Seminargedanken so durchgeführt wie Pius X. Oft und oft kommt er in seinen Rundschreiben und „Motu proprio" auf die Seminarien zu sprechen, oft und oft ermahnt er die Bischöfe brieflich, für eine gute Leitung der Seminarien Sorge zu tragen.[3]) Schon in seiner Antrittsenzyklika

---

[1]) Konsistorialakten des Kardinals Gambara (Vatic. lat. 7061 f, 66v.): „Seminaria erudiendorum, quae a consilio decernuntur, valde sibi laudabilia videri, quare curaturum, ut Romae primum deinde Bononiae instituantur, velleque ut ceteri idem faciant." Vgl. Prälat Dr Ehses „Der Schlußakt des Konzils von Trient." Dritte Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft 1914, S. 49. — [2]) Vgl. Micheletti: Jus Pianum, Marietti, Turin 1914; Hilling, „Die Reformen des Papstes Pius X.", Bonn 1909. — [3]) Die hauptsächlichsten Briefe, in welchen Pius X. auf die Seminarien zu sprechen kommt, sind, chronologisch geordnet, folgende: In einem Schreiben vom 24. Mai 1904 an den General der Missionspriester drückt er seine Zufriedenheit darüber aus, daß die Missionspriester die Leitung einiger Seminarien übernommen haben (Acta Pontificia IV. 26) — In einem Schreiben vom 5. Mai 1905 empfiehlt er den Bischöfen von Portugal ganz besonders die Seminarien und die Jugenderziehung (Acta Pont. V. 300). — In einem Schreiben vom 10. April 1906 lobt er das Mailänder Seminar wegen seiner Ergebenheit an den Apostolischen Stuhl (Acta Pont. V. 209). — Den Bischof von Urbino lobt er in einem Schreiben vom 4. Jänner 1907 wegen Errichtung eines Seminars (Acta Pont. V. 85). — Den Eifer der Bischöfe von Aemilia, mit dem sich diese der Seminarien annehmen, lobt er in einem Schreiben vom 10. Mai 1910 (A. A. S. II. 562). — In einem Schreiben vom 8. Dezember 1910 an den Patriarchen von Venezuela mahnt Pius X. zur Gründung tridentinischer Seminarien, an welchen die Lehre des heiligen Thomas von Aquin die Grundlage der philosophischen und theologischen Studien bilden soll (A. A. S. IV. 25 ff). — Die Bischöfe von Brasilien ermahnt er, daß sie für die richtige Leitung der bestehenden Seminarien sorgen

„E supremi Apostolatus“ vom 4. Oktober 1903[1]) gab er den Bischöfen den Mahnruf: „Curarum haec prima sunto, ut Christum formemus in iis, qui formando in ceteris Christo officio muneris destinantur . . . Quamobrem pars potior diligentiarum vestrarum sit de seminariis sacris rite ordinandis moderandisque, ut pariter integritate doctrinae et morum sanctitate floreant. Seminarium cordis quisque vestri delicias habetote nihil plane ad eius utilitatem omittentes, quod est a Tridentina Synodo providentissime constitutum. Quum vero ad hoc ventum erit, ut candidati sacris initiari debeant, ne quaero excidat animo, quod Paulus Timotheo praescripsit: ‚Nemini cito manus imposueris‘ illud attentissime reputando, tales plerumque fideles futuros, quales fuerint quos sacerdotio destinabitis.“ Hiemit hat Pius X. gleichsam sein Programm bezüglich der Seminarien ausgesprochen; daß er dieses Programm auch konsequent durchgeführt hat, beweisen die zahlreichen Erlässe auf dem Gebiete der klerikalen Bildung und Erziehung, die er teils persönlich gab, teils durch die römischen Kongregationen geben ließ. Im folgenden seien diese Erlässe und andere Kundgebungen Pius' X. bezüglich der Seminarien kurz besprochen, wobei zu bemerken ist, daß die meisten davon einzig für Italien und nur wenige allgemeine Bedeutung haben. Wir beginnen mit den letzteren.

Für die ganze katholische Kirche rechtliche Gültigkeit hat das bekannte Dekret der Konzilskongregation „Vetuit“ vom 23. Dezember 1905,[2]) das für die Aufnahme von Alumnen ins Seminar von ganz besonderer Bedeutung ist. Das Dekret bestimmt nämlich, daß kein Bischof einen Kleriker oder Laien aus einer fremden Diözese in sein Seminar aufnehmen darf, bevor er nicht vertraulich beim Ordinarius des Bittstellers angefragt hat, ob dieser (der Petent) aus dem Seminar entlassen wurde. Ist dies der Fall, muß der Bischof ohne Angabe der Gründe und ohne Prüfung, ob der entlassende Ordinarius recht oder unrecht vorgegangen ist, dem Petenten die Aufnahme in sein Seminar verweigern. Seminaristen aber, die vom

---

und dort, wo noch keine bestehen, solche errichten sollen (Schreiben vom 6. Juni 1911; A. A. S. III. 262). — Ueber Auftrag Pius' X. erließ am 16. Juli 1912 die Konsistorialkongregation an die italienischen Bischöfe ein Zirkularschreiben, worin besonders betont wird, daß die „kleinen“ Seminarien von den „großen“ getrennt werden sollen, und daß nur solche Alumnen aufzunehmen sind, die Beruf zum geistlichen Stande zeigen (A. A. S. V. 491 ff). — In einem Briefe vom 1. März 1913 an den Patriarchen von Lissabon bedauert Pius X., daß die Seminarien der weltlichen Gewalt unterworfen sind (A. A. S. V. 421); den Bischöfen von Venezuela empfiehlt er in einem Schreiben vom 5. Dezember 1913 die Sorge für die Seminarien und mahnt, den Studienbetrieb an ihnen nach den Vorschriften des Heiligen Stuhles einzurichten (A. A. S. V. 547). — Die angeführten Schreiben, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, genügen, um zu zeigen, welch hohes Interesse Pius X. den Seminarien entgegenbrachte. — [1]) A. S. S. XXXVI. 134. — [2]) A. S. S. XXXVIII. S. 407 bis 409.

Bischofe bona fide aufgenommen wurden, weil sie ihre Entlassung verschwiegen, sollen ermahnt werden auszutreten. Wollen sie aber weiterhin verbleiben und wird ihnen dies vom Ordinarius gestattet, bleiben sie unter Wahrung der für die Inkardination vorgeschriebenen kanonischen Regeln eo ipso der neuen Diözese einverleibt und dürfen nach erhaltener Priesterweihe nicht mehr in die Diözese, aus deren Seminar sie entlassen wurden, für ständig zurückkehren. Analog wird den bereits geweihten Ordensleuten, die dann aus dem Orden austreten, die Rückkehr in ihre Heimatsdiözese verboten, falls sie früher aus dem dortigen Seminar entlassen worden sind. Entlassene Ordensleute aber darf der Bischof in sein Seminar nicht aufnehmen, wenn er nicht früher sich bei den Ordensobern über die sittliche Aufführung und geistige Begabung des Entlassenen erkundigt hat.

Die Gründe dieses weittragenden Gesetzes werden im Dekrete selbst angegeben; sie lagen in den Unzukömmlichkeiten, die die bisherige Rechtsordnung mit sich brachte. Es kam nämlich vor, daß die aus dem Seminar entlassenen Kleriker oder Aspiranten des geistlichen Standes sich um das Urteil ihres eigenen Bischofs nicht kümmerten und bei einem anderen Bischofe um Aufnahme in das Seminar und Erteilung der heiligen Weihen nachsuchten, was gegen den Geist der vom Konzil von Trient erlassenen Bestimmung über die Zurückweisung von den Weihen ex informata conscientia war.[1]) Die vom zweiten Bischofe wieder Aufgenommenen und zu Priestern Geweihten belästigten dann nicht selten sowohl den Bischof der Weihe wie auch den des Geburtsortes mit Gesuchen, in die Heimatsdiözese zurückkehren zu dürfen. Diesen Uebelstand nun hat Pius X. auf Bitten mehrerer Bischöfe, von denen einige bereits früher untereinander übereingekommen waren, keinen entlassenen Seminaristen aufzunehmen, durch das genannte allgemein gültige Dekret der Konzilskongregation beseitigt. Handelt es sich also um die Aufnahme eines entlassenen Seminaristen, so ist jeder Bischof an die Sentenz des episcopus proprius gebunden. Nur der entlassende Bischof kann den entlassenen Kandidaten nach eingetretener Besserung ohneweiters wieder aufnehmen. Selbstverständlich kann der aus einem Seminar Entlassene nach Rom appellieren und um Aufhebung oder Ungültigkeitserklärung der getroffenen Verfügung bitten.[2])

Wie sehr Pius X. bemüht war, die allgemeine Ausbildung der Geistlichen zu heben, beweist auch das bekannte apostolische Schreiben „Quoniam in re biblica“ vom 27. März 1906, das Verordnungen enthält bezüglich der biblischen Studien.[3]) Dieser Erlaß, der allgemeine Geltung hat und der bekannten Enzyklika Leos XIII. „Providentissimus“ vom 18. November 1893 würdig zur Seite steht, betont einleitend die Wichtigkeit des Bibelstudiums für die Theo-

[1]) Sess. XIV. c. 1 de ref. Vgl. diese Zeitschrift, Jahrg. 1914, S. 812 ff. — [2]) Vgl. Hilling a. a. O. S. 44 ff. — [3]) A. S. S. XXXIX. 77—80.

logie der Gegenwart und gibt dann in 18 Artikeln Anweisungen über den Betrieb des Schriftstudiums an den Seminarien und Universitäten. Auf die Einzelheiten dieses wichtigen Dekretes soll hier nicht näher eingegangen werden; es sei nur bemerkt, daß der ganze Erlaß, den die katholischen Exegeten aller Länder mit großer Freude begrüßt haben, vom warmen und tätigen Interesse zeugt, das Papst Pius X. den biblischen Studien und der biblischen Wissenschaft entgegenbrachte.[1])

Allgemein gültige Weisungen über die Kleruserziehung gibt Pius X. in der Enzyklika „Pascendi Dominici gregis" vom 8. September 1907 und im Motuproprio „Sacrorum Antistitum" vom 1. September 1910, durch welches der Antimodernisteneid vorgeschrieben wird. In beiden Dokumenten spricht der Papst von den Gefahren des Modernismus an den Universitäten und Seminarien und verbietet die Anstellung von Professoren und Vorstehern, die des Modernismus verdächtig sind oder ihm gar huldigen.[2]) Und um dem Modernismus jeden Eingang zu den Seminarien zu verschließen, schreibt er nicht bloß den Antimodernisteneid vor, sondern befiehlt auch, daß die Professoren zu Beginn des Schuljahres den Text ihrer Vorlesungen und der zu behandelnden Thesen dem Bischofe vorzulegen haben, von dem sie auch während des Jahres hinsichtlich ihrer Lehrweise überwacht werden sollen.[3]) Was dann die Studien an den Seminarien betrifft, soll die scholastische Philosophie nach dem heiligen Thomas von Aquin deren Grundlage bilden.[4]) Sind ja die Modernisten die größten Gegner der scholastischen Philosophie und Theologie!

---

[1]) S. Hilling a. a. O. S. 29. — [2]) Quicumque modo quopiam modernismi imbuti fuerint, ii, nullo habito rei cuiusvis respectu, tum a regendi tum a docendi munere arceantur; eo si jam funguntur removeantur; item qui modernismo clam aperteve favent aut modernistas laudando eorumque culpam excusando aut scholasticam et Patres et Magisterium ecclesiasticum carpendo, aut ecclesiasticae potestati, in quocumque ea demum sit, obedientiam detrectando; item qui in historica re vel archaeologica vel biblica nova student; item qui sacras negligunt disciplinas aut profanas anteponere videntur Hoc in negotio, Venerabiles fratres, praesertim in magistrorum delectu, nimia numquam erit animadversio et constantia; ad doctorum enim exemplum plerumque componuntur discipuli. Quare officii conscientia freti prudenter hac in re ac fortiter agitote." (Enzyklika „Pascendi".) Dieselben Mahnungen wiederholt Pius X. in seinem Motu proprio „Sacrorum antistitum". — [3]) „Ut suspicio segregetur omnis clanculum se inferendi modernismi .... praecipimus, ut singuli doctores ante auspicandas ineunte anno praelectiones antistiti suo textum exhibeant, quem sibi quisque in docendo proposuerit, vel tractandas quaestiones sive theses; deinde ut per annum ipsum exploretur sua cuiusque magisterii ratio, quae si videatur a sana doctrina discedere, causa erit, quamobrem doctor illico amoveatur." (Motu proprio „Sacr. ant.".) — [4]) „Ad studia quod attinet volumus probeque mandamus, ut philosophia scholastica studiorum sacrorum fundamentum ponatur .. Quod rei caput est, philosophiam scholasticam quam sequendam praescribimus eam praecipue intelligimus, quae a sancto Thoma Aquinate est tradita." (Enz. „Pascendi".)

An den Seminarien sollen vor allem Wissenschaft und Tugend gepflegt werden.[1]) Und damit die Seminaralumnen vom Studium nicht abgezogen werden, hat ihnen Pius X. im Motuproprio „Sacrorum antistitum" die wahllose Lektüre von Tageszeitungen und Zeitschriften verboten.[2]) „Quum clericis", heißt es im genannten Motuproprio, „multa jam satis eaque gravia sint imposita studia, sive quae pertinent ad sacras litteras, ad fidei capita, ad mores, ad scientiam pietatis et officiorum, quam asceticam vocant, sive quae ad historiam Ecclesiae, ad jus canonicum, ad sacram eloquentiam referuntur; ne juvenes aliis quaestionibus consectandis tempus terant, et a studio praecipuo distrahantur, omnino vetamus diaria quaevis aut commentaria quamtumvis optima ab iisdem legi, onerata moderatorum conscientia, qui ne id accidat, religiose non caverint". Diese gewiß etwas strenge Bestimmung,[3]) die nicht geringe Unzufriedenheit erregte, wurde jedoch wenigstens für Oesterreich und Ungarn dahin gemildert, daß die Seminaroberen und Professoren das Lesen von Zeitschriften, die geeignet sind, den Glauben und die Frömmigkeit zu fördern, gestatten dürfen.[4] Ueber die Befolgung oder Nichtbefolgung voranstehender Verordnungen, namentlich aber über den Unterricht an den Seminarien und ähnlichen Anstalten müssen die Bischöfe mindestens in jedem dritten Jahre dem Heiligen Stuhle gewissenhaften Bericht erstatten.[5])

Wie die Wissenschaft, so muß an den Seminarien auch die Tugend gepflegt werden. Darum mahnt Pius X. wiederholt, daß die Alumnen durch einen gelehrten und erfahrenen Spiritual zu einer soliden Frömmigkeit anzuleiten sind. Wissenschaft und Tugend müssen an den Seminarien harmonisch zusammenwirken. Die Erhaltung des

[1]) „In seminariis quidem oportet partes omnis institutionis eo tandem aliquando conspirent, ut dignus tali nomine formetur sacerdos, nec enim existimare licet eiusmodi contubernia studiis dumtaxat aut pietati patere. Utraque re institutio tota coalescit suntque ipsa tamquam palaestrae ad sacram Christi militiam diuturna praeparatione fingendam. Ex iis igitur, ut acies optime instructa procedat, omnino sunt duae res necessariae: doctrina ad cultum mentis, virtus ad perfectionem animi." (Motu proprio „Sacrorum antistitum".) — [2]) A. A. S. II. 668 und 740. — [3]) Wer die früheren Verhältnisse an den italienischen Seminarien kennt, wird diese strenge Bestimmung begreiflich finden. Die unter den jungen Klerikern eingerissene Lesesucht überschritt schon alles Maß. Daß es anderswo nicht so war, hat man an höchster Stelle wohl übersehen und darum nachträglich auch Milderungen eintreten lassen. — [4]) Vgl. das Schreiben der Konsistorialkongregation an den Kard. Claudius Vaszary von Gran vom 20. Okt. 1910 (A. A. S. II. 855) und an den Kard. Leo Skrbensky von Prag vom 17. Apr. 1911 (in den A. A. S. nicht veröffentlicht). — [5]) „Haec quae praecipimus ne forte oblivioni dentur, volumus et mandamus, ut singularum dioecesium episcopi, anno exacto ab editione praesentium litterarum, postea vero tertio quoque anno diligenti ac, jurata enarratione referant ad Sedem Apostolicam de his quae hac Nostra epistola decernuntur itemque de doctrinis quae in clero vigent, praesertim autem in seminariis ceterisque catholicis institutis, iis non exceptis, quae Ordinarii auctoritati non subsunt. Idipsum moderatoribus generalibus Ordinum religiosorum pro suis alumnis injungimus." (Enzyklika „Pascendi".)

echt katholischen Geistes an den Seminarien, die Pflege des Studiums nach den kirchlichen Vorschriften und somit die Vermeidung aller gefährlichen Neuerungen seitens der Professoren, das war das Ideal, das Pius X. ganz im Sinne des Tridentinums bezüglich der Seminare angestrebt hat.[1]) Dies ergibt sich nicht bloß aus den bisher angeführten Kundgebungen und Dekreten, die allgemeine Gültigkeit haben, sondern auch aus den nun kurz zu besprechenden Dekreten, die nur für die Diözesanseminarien Italiens Bedeutung haben.

Da der Zustand der vielen Seminarien in Italien ein ziemlich mangelhafter war, mußten besonders hier Verbesserungen eintreten. Die bereits von Leo XIII. eingeleitete Reform der italienischen Seminarien hat Pius X. in dankenswerter Weise fortgesetzt und viele diesbezügliche Dekrete erlassen.

Für die Kleriker und Priester auswärtiger Bistümer, die in Rom studieren, ist wichtig das Schreiben vom 5. Mai 1904 an den Kardinalvikar Respighi, worin Papst Pius X. vorschreibt, daß alle auswärtigen Kleriker, die von ihren Bischöfen studienhalber nach Rom geschickt werden, in einem Seminar oder Kolleg wohnen müssen. Vor der Zulassung zu den Studien an den päpstlichen Universitäten ist ein schriftliches Zeugnis über die Zugehörigkeit zu einem Konvikt vorzulegen. Wer zum Priester geweiht werden will, muß nachweisen, daß er mindestens drei Jahre Alumnus eines Seminars oder Kollegs gewesen ist.[2])

Daß Pius X. bemüht war, die allgemeine Ausbildung der Geistlichen zu heben, hat er durch zwei Erlässe bezüglich der Prüfungsordnung bewiesen. Das Tridentinum hatte festgesetzt,[3]) welche Kenntnisse vor Empfang der Weihen nachzuweisen sind. Es verlangte nämlich vom Kandidaten der Tonsur, daß er lesen und schreiben könne und in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet sei. Die Bewerber um die Ordines minores müssen ein gutes Pfarr- und Schulzeugnis, Kenntnis der lateinischen Sprache und die Fähigkeiten haben, die für die höheren Weihen nötige Wissenschaft erwerben zu können. Der Subdiakon und Diakon bedarf guter Zeugnisse, theologischer Bildung und Kenntnis seiner Funktionen, während der Presbyter zur Verwaltung von Lehre und Sakrament fähig sein soll. Da jedoch diese allgemeinen Vorschriften für die Bedürfnisse der Gegenwart nicht mehr ausreichten, hat Pius X. in dem Motuproprio „Sacrosancta“ vom 16. Juli 1905 für Rom eine neue Prüfungsordnung erlassen.[4]) Darnach müssen alle Weihekandidaten des Welt- und Ordensklerus in Rom vor dem Empfange der Weihen

---

[1]) Vgl. Pius' X. strenge Enzyklika an die italienischen Bischöfe „Pieni l'animo“ vom 28. Juli 1906 (A. S. S. XXXIX. S. 321—330). — [2]) A. S. S. XXXVI. 655—658. Diese weisen Bestimmungen zielen dahin, die freie Lebensweise der auswärtigen Theologen, unter welcher das Studium und die sittliche Aufführung leicht Schaden erleiden, zu verhindern. — [3]) Sessio XXIII. c. 4. 5. 7. 13. 14 de ref. — [4]) A. S. S. XXXVIII. S. 8—10

auf dem römischen Kardinalvikariate eine wissenschaftliche Prüfung ablegen. Ausgenommen sind nur die Doktoren der Theologie, die an einer päpstlichen Universität promoviert haben. Nähere Ausführungsbestimmungen zum genannten Motuproprio wurden über Anweisung des Papstes am 1. August 1905 erlassen.[1]) Durch das Motuproprio „Religiosorum Ordinum“[2]) vom 19. März 1906 hat Pius X. die Pflicht einer Weiheprüfung auf sämtliche Ordensleute Italiens und der benachbarten Inseln ausgedehnt. Es wird bestimmt, daß die Weihekandidaten nicht bloß über die Gegenstände der betreffenden Weihestufe, sondern auch in den theologischen Fächern zu prüfen sind.

Auch die höheren Studien lagen Pius X. sehr am Herzen. Darum hat er durch ein Dekret der Studienkongregation[3]) vom 7. März 1907 an die Bischöfe Italiens die teilweise außer Gebrauch gekommenen tridentinischen Vorschriften[4]) bezüglich des von den Geistlichen höherer und mittlerer Ordnung zu erwerbenden Doktor- oder Lizentiatentitels wieder neu einschärfen lassen und die Erlaubnis erteilt, daß alle Geistlichen, die an einem bischöflichen Seminar die theologischen Studien vollendet haben, nach zwei Jahren privaten Studiums an einer Universität, die das Promotionsrecht hat, zu den Prüfungen des Doktorates zugelassen werden können. Zweck dieser Verordnung war offenbar, dem Mangel an promovierten Priestern zu steuern und diejenigen Geistlichen, die nicht in der Lage sind, eine Universität oder theologische Fakultät zu besuchen, für höhere wissenschaftliche Studien zu gewinnen.

Eine neue Studienordnung für die italienischen Diözesanseminarien erließ über Auftrag Pius' X. am 10. Mai 1907 die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute unter dem Titel: „Programma generale studiorum a Pio PP. X. approbatum pro omnibus Italiae seminariis.“[5]) Dieses umfangreiche Programm hat den Zweck, die Studienordnung einheitlicher zu gestalten und zu verbessern, und bezieht sich nicht allein auf die theologischen, sondern auch auf die gymnasialen Lehrgegenstände, da in Italien die zukünftigen Geistlichen an den bischöflichen Seminarien regelmäßig auch in den humanistischen Fächern unterrichtet werden. Der Lehrplan für das Gymnasium weicht von jenem an den staatlichen Anstalten nicht ab. Besonders ausführlich wird im Programme das theologische Berufsstudium behandelt.[6])

Als Ergänzung zu der eben genannten Studienordnung kann betrachtet werden die ebenfalls von der Kongregation der Bischöfe

[1]) A. S. S. XXXVIII. 354—358. — [2]) A. S. S. XXXIX. 93 f. — [3]) „Litterae circulares ad episcopos Italiae circa gradus academicos in sacra theologia consequendos“ (A. S. S. XL. 380—382). — [4]) Sess. XXII. 2 (für den Bischof); sess. XXIV. 12 (für die Dignitäten und Kanoniker); XXIV. 16 (für den Kapitelvikar). — [5]) A. S. S. XL. S. 336—343. — [6]) An den italienischen Staatsuniversitäten gibt es keine theologischen Fakultäten.

und Ordensleute auf Befehl Pius' X. am 18. Jänner 1908 erlassene Seminarordnung[1]) für die italienischen Bistümer, die den Zweck verfolgt, die sittliche und aszetische Erziehung des Klerus einheitlicher und wirksamer zu gestalten.[2])

Angesichts so vieler Kundgebungen und Dekrete bezüglich der Seminarien konnte Pius X. am Abende seines tatenreichen Lebens mit vollem Rechte sich auf die Fürsorge berufen, die er ihnen vom Anfange seines Pontifikates an zugewendet hat. In seiner Konstitution „In praecipuis" vom 29. Juni 1913 über die Errichtung des neuen Lateranensischen Seminars[3]) faßt er seine Tätigkeit hinsichtlich der Seminarien in die Worte zusammen: „In praecipuis et maximis apostolici officii muneribus hoc Nos jam inde ab initio Pontificatus habuimus, studiose diligenterque curare, ut qui in sortem Domini vocati essent, ad tantum ministerium et virtutis et doctrinae ornatu quam plenissime instruerentur. Cuius quidem Nostrae curae illa sunt argumento: sacrae seminariorum visitationes decretae et pluribus jam locis peractae; novae, praesertim Italiae seminariis, leges datae de disciplina ac pietate refovenda deque studiis ad tempora accommodandis; aedes, item per Italiam maxime, adjuvantibus locorum Ordinariis, ab inchoato extructae, ubi segregati a natu minoribus majores clerici plurium dioecesium, qui proximi sint sacerdotio, communiter sub delectis moderatoribus et magistris exquisitiori quodam magisque sacro ordini congruenti ratione conformentur; ad haec sacro Consilio Consistoriali, cui Pontifex ipse maximus praeest, peculiaris seminariorum demandata curatio, aliaque in hoc genere opportune constituta." Aehnliches wiederholt Pius X. in seiner Konstitution „Supremum" vom 25. März 1914[4]) über die Leitung des von ihm errichteten Zentralseminars zu Catanzaro in Kalabrien.

Wenn man die Tätigkeit Pius' X. auf dem Gebiete der klerikalen Erziehung überschaut, begreift man das Lob, das der glorreich regierende Papst Benedikt XV. seinem hochseligen Vorgänger gerade wegen dessen Verdienste um die Seminarien und um die Kleruserziehung in seiner Antrittsenzyklika „Ad beatissimi Apostolorum Principis" vom 1. November 1914[5]) gespendet hat. „Durch sein Bemühen", heißt es daselbst, „ist allenthalben im geistlichen Stande der religiöse Eifer neu belebt, die Frömmigkeit des christ-

[1]) A. S. S. XLI. S. 212—242. — [2]) Ueber die Studien- und Seminarordnung siehe Näheres: Hilling a. a. O. S. 17 ff und S. 32 ff; ferner A. M. Micheletti, De institutione clericorum in sacris Seminariis Commentarium in decretum et normas S. C. Episcoporum et Regularium die XVIII. Januarii 1908 datum. Romae 1908. — [3]) A. A. S. V. 297 ff. — [4]) A. A. S. VI. 213 ff. Dies ist das letzte Dokument Pius' X., das von Seminarien spricht. — [5]) Siehe den lateinischen Text A. A. S. VI. S. 565 ff; die deutsche Uebersetzung ebend. S. 630 ff.

lichen Volkes wieder geweckt; für die Erziehung des heranwachsenden Klerus wurde den kirchlichen Vorschriften gemäß und unter glücklicher Berücksichtigung der heutigen Zeitverhältnisse aufs beste gesorgt; von den Lehrstühlen der heiligen Wissenschaft ist die Gefahr unkirchlicher Neuerungen verbannt." Dieses Lob hat der große heiligmäßige Reformpapst Pius X., der für die Durchführung des tridentinischen Seminargedankens wie kaum einer seiner Vorgänger eingetreten ist, vollauf verdient.

Erklärung der Praeparatio ad Missam.

Von Prof. Dr Franz Jetzinger, Linz.

Die freundliche Anregung eines Mitpriesters veranlaßte mich zu dieser Abhandlung. Ihr Zweck ist, das schöne Vorbereitungsgebet zur heiligen Messe zu erklären und in der Anwendung den Gedanken der Kirche nachzugehen, beides im ausschließlichen Interesse, den Priestern einen Dienst zu erweisen; man wird die „Vorbereitung" um so andächtiger beten, je besser man sie geistig erfaßt hat.

Wir bieten zunächst jeweils die deutsche Uebersetzung der entsprechenden Psalmen. Dabei halten wir uns an den Hauptgrundsatz einer jeden Uebertragung: „so wörtlich als möglich, so frei als nötig." Der zu Grunde gelegte Text ist naturgemäß und selbstverständlich der hebräische. Die lateinische Version fügen wir nur der Bequemlichkeit halber bei, nach ihr zu übersetzen wäre ein prinzipieller Fehler; die lateinische Fassung der Vulgatapsalmen, angefertigt nach den Septuaginta (LXX), ist ja nicht selten nur eine minder glückliche Wiedergabe des Originaltextes, die selbst der Erklärung bedarf. Diese letztere bringen wir im Kleindruck nach jedem Psalm, dabei auch die zumeist bessere Uebersetzung des heiligen Hieronymus. Daran schließt sich, soweit als nötig und möglich, die Erklärung nach dem wörtlichen und historischen Sinn.

Die Anwendung eines Psalmes kann eine verschiedene sein, da sie ganz individuell ist. Hier war die Richtlinie dafür gegeben durch den Rahmen der Vorbereitung zur heiligen Messe. Wir glauben uns dabei einer möglichst ungezwungenen Natürlichkeit beflissen zu haben Das am Schlusse stehende Schema wurde nicht im voraus zurechtgelegt und dann hineingetragen, sondern ergab sich im Verlaufe der Anwendung und dürfte der Intention der Kirche entsprechen. Wenn wir überdies an zwei Stellen (Ps 84 und 115) andere, individuelle Anwendungen andeuteten, so kann das dem meditierenden Gebet nur förderlich sein.

Die rhythmische und strophische Gliederung deuten wir bei der Uebersetzung im Drucke an, so wie sie uns am natürlichsten dünkt. Sie ist übrigens reine Aeußerlichkeit.

Vorheriges sicheres Verständnis des Wortlautes ist die notwendige Grundlage für das Erfassen des historischen Sinnes und der Anwendung.

Die zur Vorbereitung auf die heilige Messe von der Kirche ausgewählten fünf Psalmen werden eingeleitet durch die Antiphon:

Ne reminiscaris, Domine, delicta nostra, vel parentum

Gedenke nicht, o Herr, unserer Vergehen, noch der unserer

Ps 83.

1. *In finem, Pro torcularibus filiis Core, Psalmus.*[a]

2. Quam dilecta tabernacula tua[b]
   Domine virtutum:[c]
3. concupiscit et deficit anima mea
   in atria Domini.[b]
   Cor meum et caro mea
   exultaverunt in Deum vivum.
4. Etenim passer invenit sibi domum:
   et turtur[d] nidum sibi,
   ubi ponat pullos suos.
   Altaria tua Domine virtutum:[c]
   rex meus, et Deus meus.
5. Beati, qui habitant in domo tua Domine[e]
   in saecula saeculorum[e] laudabunt te.

6. Beatus vir,
   cuius est auxilium abs te:[f]
   ascensiones in corde suo disposuit,[g]
7. [h]in valle lacrymarum
   in loco quem posuit.[h]
8. Etenim benedictionem dabit legislator,[i]
   ibunt de virtute in virtutem:[k]
   videbitur Deus deorum in Sion.
9. Domine Deus virtutum[e]
   exaudi orationem meam:
   auribus percipe Deus Jacob.

10. Protector noster aspice Deus:
    et respice in faciem Christi tui:[l]
11. Quia melior est dies una in atriis tuis
    super millia. *Elegi*[m]
    abiectus esse in domo Dei mei
    quam habitare in tabernaculis peccatorum.

nostrorum: neque vindictam sumas de peccatis nostris.	Vorfahren und nimm nicht Rache an unseren Sünden.

Damit ist die Grundstimmung, die den Priester beim Schritt zur heiligen Opferstätte beseelen soll, bereits angeklungen, nämlich das Gefühl der völligen Unwürdigkeit und Sündhaftigkeit. Ganz rein soll der Priester dem Altar sich nahen.

Wenn die Kirche uns hier in der Mehrzahl beten heißt, so will sie ihren Diener daran erinnern, daß er nicht für sich allein, sondern als Mittler der Gemeinde vor dem Herrn erscheint.

Ps 83. Wie lieblich ist deine Wohnung, o Herr!

1. *Dem Vorspieler, bei den „Keltern", von den Korachiten, ein Lied*

2. Wie lieblich ist doch deine Wohnung,
   o Herr der Heerscharen!
3. Es sehnt, ja es verzehrt sich meine Seele
   nach dem Vorhof des Herrn;
   mein Geist und mein Leib
   jubeln hin zu Gott, dem lebendigen.
4. Ja, der Vogel hat gefunden ein Haus,
   die Wildtaube ein Nest sich,
   drein sie legt ihre Jungen:
   Deine Altäre, o Herr der Heerscharen,
   mein König und mein Gott,
5. Heil denen, die bewohnen dein Haus,
   immerdar preisen sie dich!

6. Heil dem Manne,
   der Kraft findet in dir,
   wenn er Pilgerfahrt im Sinn hat:
7. Wandernd durch's Tal der Tränen
   macht man es zum Quellort,
8. auch bedeckt es Frühregen mit Segen.
   Man zieht von Stadtwall zu Stadtwall,
   man schaut den Gott der Götter auf Sion.
9. O Herr, o Gott der Heerscharen,
   höre mein Gebet;
   vernimm es, o Gott Jakobs!

10. Unser Schirm, blick' her, o Gott,
    und schau auf das Antlitz deines Gesalbten!
11. Denn ein Tag in deinem Vorhof ist besser
    als tausend daheim.
    Besser an der Schwelle zu liegen beim Hause meines Gottes
    als wohnen im Sünderzelt.

12. [n]Quia misericordiam et veritatem
diligit Deus:[n]
gratiam et gloriam
dabit Dominus.
13. Non privabit bonis eos, qui ambulant in innocentia:
Domine virtutum,[o]
beatus homo, qui sperat in te.

Zur Vulgata=

[a] Die Ueberschriften der Psalmen sind vielfach dunkel. — [b] Der Plural wegen des Gebäudekomplexes. — [c] Hier: exercituum. — [d] Irgend eine Vogelart; wir übersetzen nach LXX Vulg. „Wildtaube". — [e] Fehlt im Original. — [f] Hier: cuius fortitudo est in te. — [g] Hier: semitae in corde eius. Sinn: peregrinationes seu ascensus (ἀναβάσεις) in Jerusalem in animo habet. — [h—h] Hier: transeuntes in valle fletus fontem ponent eam. Die irrtümliche Uebersetzung „in loco" kommt daher, weil man ma'ôn = locus statt ma'jan = fons gelesen hat. Mit den alten Uebersetzungen behalten wir „Tränental"

Wort=

v. 1. Die Psalmenüberschriften, die wir der Vollständigkeit halber beifügen, sind dunkel; es handelt sich dabei zumeist um musikalisch-liturgische Bemerkungen, deren Bedeutung schon die LXX nicht mehr verstanden; ebenso nicht Hier; er übersetzt an unserer Stelle: Victori, Pro torcularibus, Filiorum Core, Canticum. — Nach 1 Par 9, 19, oblag den Korachiten der Türhüterdienst beim Tempel. cf. v. 11.

v. 4. Der Sänger vergleicht sich mit einem Vogel (sippôr, Vulg. passer) und einer Wildtaube (?), die nach langem Suchen endlich ein Nest für sich und ihre Jungen gefunden. Die Konstruktion erklärt sich am einfachsten, wenn der Dichter sich selbst als Vogel, Wildtaube bezeichnet: „ich, der Vogel, die Wildtaube, habe ein Nest gefunden, nämlich deine Altäre, o Herr."

v. 6. Nach semitischer Anschauung ist das Herz der Sitz des Denkens. „Wege im Herzen haben" bedeutet demnach: an Wege

---

Historischer Sinn. Das Lied ist ein Lobpreis auf das Glück, beim Hause Gottes wohnen und daselbst dienen zu dürfen, gesungen von einem alttestamentarischen Priester, der sich selbst einen Gesalbten nennt (v. 10).

In der ersten Strophe spricht er von der Sehnsucht, in der er sich verzehrt, bis wieder die Reihe an ihn kommt zum Tempeldienst. Dort, bei Jahwes Altären, fühlt er sich geborgen, wie der Vogel, der ein Nest für sich gefunden. Heil dem, der dort weilen darf! — Und diese Sehnsucht ist berechtigt. Was lassen sich's doch die Pilger kosten, um auf ihren Festwallfahrten zum Tempel zu kommen! In Gottes Namen, „in seiner Kraft", machen sie sich auf, wandern durch weite, dürre Steppen, ein „Tränental", doch der Gedanke an die

12. Denn Sonne und Schild
ist Gott, der Herr;
Gnade und Ehre
gibt der Herr;
13. wer frommen Wandels, den läßt er nichts mangeln;
o Herr der Heerscharen,
Heil dem Mann, der auf dich vertraut!

Uebersetzung.

bei: hebr. heißt es „Bakatal". wohl Wortspiel mit bākā = fletus. — [i] Das Original hat mōrē = I. Frühregen, der Ende Oktober fällt und dem Land einen zweiten Frühling gibt, II. Lehrer, praeceptor. Der Zusammenhang fordert die erste Bedeutung. — [k] Ist wohl chēl = Mauer zu lesen, nicht châjil = virtus. — [l] maši[a]ch = unctus = χριστός. — [m] Ist im hebr. zu lesen: bach[a]darāj = in cubiculis meis = daheim statt bacharti = elegi. — [n–n] Freie Uebersetzung. Hier: quia sol et scutum Dominus Deus.

Erklärung.

denken; gemeint ist unter „Wege" die Pilgerreise zu den Wallfahrtsfesten nach Jerusalem. Der Sänger ist aber nicht ein gewöhnlicher Pilger, der nur gelegentlich zum Tempel kommt, sondern einer, der ständig daselbst weilt, wie namentlich der Vergleich mit dem Vogel zeigt.

v. 9. Beim Tempel angelangt, betet der Pilger.

v. 10. Der Sänger bezeichnet sich selbst als „Gesalbter" = unctus = χριστός. Dazu beachte man, daß nicht nur der König und der Hohepriester, sondern (nach Exod 28, 41; 30, 22 ff; 40, 15. Lev 7, 36; 10, 7. Num 3, 3) auch die andern Priester gesalbt wurden.

v. 12. LXX. und Vulg. übertrugen frei, sie mieden derartige Attribute von Gott absichtlich. šémeš = Sonne könnte hier vielleicht auch die Bedeutung „Zinne" haben, wie Is 54, 12.

---

gnadenvolle Gottesnähe beim Tempel läßt sie der Schwierigkeiten nicht achten, das Oedland erscheint ihnen als Oase, vom Frühregen in gesegnetes Grünland umgestaltet. Unverdrossen zieht man von Stadt zu Stadt bis zum Tempel, der Stätte, wo man betet zum Gott Jakobs. Dem Priester geht es wie dem Pilger: die Zeit, da er nicht beim Tempel weilen kann, ist ihm öde Trockenzeit, eine Pilgerfahrt zum Heiligtum. — Die dritte Strophe ist Gebet und erneuter Lobpreis. Ein Tag im Tempel ist ihm lieber als tausend daheim, der niederste Dienst („Liegen an der Schwelle" v. 11) im Tempel besser als das Wohnen in unheiliger Umgebung. Gott im Tempel, dem er dient, ist ihm „Sonne und Schild", „Gnade und Ehre" kommt von ihm, und auch irdisches Gut wird ihm nicht mangeln.

Das Lied hat drei Strophen; am Schluß der ersten und zweiten steht: selā. Bezüglich der rhythmischen Gliederung haben die erste und dritte Strophe: 6 Dreier und 7 Zweier, die zweite: 6 Dreier und 5 Zweier.

Uebersicht: I. Sehnsucht nach dem Tempeldienst.
II. Das Beispiel des Pilgers.
III. Glück und Segen dieses Dienstes.

Die Zeit der Abfassung läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben.

Anwendung. Schon dem bloßen Literalsinne nach paßt der Psalm einzigartig zur Vorbereitung auf die heilige Messe. Die Gefühle, die den Sänger unseres Liedes für den Tempel beseelten, gelten noch weit mehr für den Priester des Neuen Bundes; seinem beständigen, geheimnisvollen Zuge nach dem Altare ist damit ein gar inniger, warmer Ausdruck verliehen.

I. Je ein Tag trennt den Priester vom Opferdienst in Gottes lieblicher Wohnung. In heißer Sehnsucht sehnt er sich danach, in ähnlichem Verlangen jubelt er hin zum lebendigen Gott, wie einst am Tage der Weihe. Gottes Altar ist sein Heim geworden, dort fühlt er sich wohl, wie der Vogel im Nest, bei seinem Gott, seinem König. — II. Der Weg zum Altare Gottes war und ist ihm täglich ein Gang durchs „Tränental". Aber das freudige Glück des Gedankens, alsbald wieder daselbst erscheinen zu dürfen, macht dieses Tränental des Erdenlebens und der Berufsarbeit zum Quellort, zum

Ps 84.

1. *In finem, Filiis Core, Psalmus.*[a]

2. Benedixisti, Domine, terram tuam:
avertisti captivitatem[b] Jacob.
3. Remisisti iniquitatem plebis tuae:
operuisti omnia peccata eorum.
4. Mitigasti omnem iram tuam:
avertisti[c] ab ira indignationis tuae.

5. Converte nos Deus salutaris[d] noster
et averte iram tuam a nobis.
6. Numquid in aeternum irasceris nobis?
aut extendes iram tuam a generatione in generationem?
7. [e]Deus tu conversus vivificabis nos:[e]
et plebs tua laetabitur in te.
8. Ostende nobis Domine misericordiam tuam:
et salutare tuum da nobis.

Segensland, das der „Frühregen“ befruchtet. Was die Oase und ein Fleck üppiger Trift dem Wüstenwanderer, das ist das Morgenopfer dem Priester: ein Frühregen ist es, der sein dürres Arbeitsland befruchtet, der die Schleusen des Himmels öffnet, daß Ströme des Segens sich ergießen auf alle Kreatur. Eine Oase ist es auch der ganzen Gemeinde, die zum Hause Gottes wallte, ein vom segensvollen Frühregen benetztes Stück Land im Tränental der Kümmernisse des Lebens. Der dieses Opfer eingesetzt („legislator“), übergießt Opferer wie Teilnehmer mit seinem göttlichen Segen. — III. Hier am Altare bei der heiligen Handlung ist die Stätte des Gebetes; hier betet die Gemeinde zu Gott, ihrem „Schild“, hier fleht der Priester: blick her auf das Antlitz deines Gesalbten, des Stellvertreters „Christi tui“. Und das Gebet klingt wieder aus in das jubelnde Glück, im Hause Gottes dienen zu dürfen, woselbst ein Tag besser als tausend draußen, der niederste Dienst höher als der Dienst der sündigen Welt. Seinem Priester gibt Gott Gnade und Ehre und irdisches Gut. Laßt uns alle auf ihn vertrauen!

Die Grundstimmung des Psalmes ist: des Priesters Glück und Freude am Gotteshaus. Dieses Glück und diese Freude gründen sich auf die Tatsache, daß „Gott selbst lebendig“ auf dem Altare thront, der König aller. Ihn, den „Gott der Götter“, daselbst zu schauen, wallen alle hin zur Kirche. Der Dienst vor dem daselbst gegenwärtigen Gott ist besser und höher denn aller Erdendienst; von dort strahlt Gnade und Segen aus. Gegenwärtig wird aber Gott auf dem Altare durch das Opfer der heiligen Messe; daher bildet die Opferhandlung, zu der der Priester sich eben anschließt, die Quelle, aus der sein Glück und seine Freude am Gotteshaus entspringen.

Ps 84. Gerechtigkeit und Friede küssen sich.

1. *Dem Vorspieler, von den Korachiten, ein Lied.*

2. Du hast, o Herr, dein Land begnadet,
   hast Jakobs Schicksal gewendet;
3. hast vergeben deines Volkes Missetat,
   hast zugedeckt all ihre Sünden;
4. hast zurückgezogen all deinen Grimm,
   hast abgelassen von der Glut deines Zornes.

5. Stell' uns wieder her, o Gott unsres Heils,
   wende ab deinen Unmut von uns!
6. Willst du denn ewiglich zürnen wider uns,
   deinen Zorn ausdehnen von Geschlecht zu Geschlecht?
7. Willst du uns denn nicht wieder neu beleben,
   daß dein Volk sich freue an dir?
8. Laß uns schauen, o Herr, deine Gnade,
   und deine Hilfe schenke uns!

9. Audiam quid loquatur in me[f] Dominus Deus:
quoniam loquetur pacem in plebem suam.
Et super sanctos suos:[g] et in eos, qui convertuntur ad cor.[g]
10. Verumtamen prope timentes eum salutare ipsius:
ut inhabitet gloria in terra nostra.
11. Misericordia et veritas obviaverunt[h] sibi:
justitia et pax osculatae sunt.
12. Veritas de terra orta est:
et justitia de coelo prospexit.
13. [i]Etenim Dominus dabit benignitatem[i]
et terra nostra dabit fructum suum.
14. Justitia ante eum ambulabit:
et ponet[k] in via gressus suos.

Zur Vulgata=

[a] Hier: Victori Filiorum Core, Canticum. Vgl. die Ueberschrift des vorhergehenden Psalms. — [b] Hebr. šᵉbûth (šᵉbîth) = Gefangenschaft, oder besser: „Schicksalswende". Von LXX mit αἰχμαλωσία = captivitas, aber Ez 16, 53 mit ἀποστροφή = Wendung übersetzt. Gemeint ist auch unter „Schicksalswende" die Rückkehr vom Exil. — [c] Hier: conversus es. — [d] salutare = Heil, Hilfe. — [e—e] Hier: getreu nach dem Hebr.: Nonne tu revertens vivificabis nos. Vulg.: „O Gott, du wirst uns wieder (= conversus = iterum) beleben." — [f] in me ist sinngemäß eingefügte Glosse. — [g—g] Der gegenwärtige hebr. Text lautet: „und daß sie nicht zurückkehren zur Torheit."

Einer besondern Worterklärung bedarf es hier nicht. Das Verständnis des Liedes ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut

---

Historischer Sinn. Der Psalm spiegelt die Zeitlage unmittelbar nach dem Exil wider. Im Jahre 538 hatte Kyros den Juden die Erlaubnis zur Rückkehr in das Heimatland erteilt und damit die Schicksalswende des schwergeprüften Volkes Jakobs herbeigeführt. Dankbaren Herzens preist der Sänger diese Gnadentat des Herrn an seinem Volk. Du hast, o Herr, dein Land begnadet, hast Israel heimgeführt aus der Verbannung. Die große Schuld, um derentwillen das große Unheil über die Nation gekommen, wie die Propheten so oft betont, ist nun gebüßt, der Herr hat sie vergeben, zugedeckt; sein Zorn ist verraucht. — Doch die Lage in der Heimat war nichts weniger als trostvoll; mancherlei Mißgeschick, Hader und Mißwachs (Ag 1, 10 f. Nehem. und Esdras) brachten der Sorgen und Entbehrungen und Trübsale gar viel; der Herr schien neuerdings zu zürnen oder seinen früheren Zorn noch nicht vollends zurückgezogen zu haben. Aehnlich wie Ps 125 fleht darum auch hier die Gemeinde inständig, der Herr möge sie wieder herstellen (converte nos) so wie ehedem, er möge gänzlich ablassen von seinem Zorn, möge ihnen helfen, sie neu beleben, auf daß sie der Rückkehr zur heimatlichen

9. Ich will hören, was Gott der Herr redet:
Wahrlich, er redet vom Frieden für sein Volk,
und seine Frommen, und die sich's zu Herzen nehmen!
10. Ja, nahe ist seine Hilfe für die, die ihn fürchten,
Daß Herrlichkeit wohne in unserm Land.
11. Güte und Treue werden sich gegnen,
Gerechtigkeit und Friede sich küssen.
12. Treue sproßt hervor aus dem Lande,
und Gerechtigkeit schaut hernieder vom Himmel.
13. Ja, der Herr wird das Gute gewähren
und das Land wird geben seinen Ertrag.
14. Gerechtigkeit geht einher vor ihm,
und achtet auf den Weg seiner Tritte.

Uebersetzung.

Auch Hier las so: „ut non convertantur ad stultitiam". Die LXX haben anders gelesen, u. zw. sinngemäß besser, weshalb wir nach ihnen übersetzen. — [h] Hier: occurrerunt. — [i–i] Hier: sed et Dominus dabit benignitatem. — [k] „Stellt auf den Weg ihre Tritte": das könnte heißen, folgt auf dem Weg ihm nach. Das Hebr. lautet: et ponet (scil. oculos, mentem) in viam gressuum eius. Aber auch das klingt sprachlich sehr hart. Einen guten Sinn erhielte man, wenn man jāsēm = ponet als Schreibfehler für jéša' = salus ansähe: „und Heil ist auf dem Weg seiner Tritte".

---

der deutschen Uebersetzung. Ueber die Berechtigung dieser Uebertragung vergleiche bei einigen Stellen die Fußnoten zum lateinischen Text.

Scholle wahrhaft froh werden können. — Aehnlich wie Is 40, 3 ff Mich 7, 7, Hab 2, 1, tritt nun ein prophetisch Begabter hervor, es ist der Sänger selbst, und lauscht der leisen, geheimnisvollen Gottesoffenbarung in seinem Innern. Er steht auf seiner Warte und schaut aus, was der Herr auf diese Bitte der Gemeinde antworten wird. Was kündet ihm seine innere Stimme? Sie kündet Hilfe und Frieden für das bedrängte Volk, das sich fromm und bußfertig zum Herrn wendet. Nahe ist das Heil und mit ihm eine Segensfülle ohnegleichen über Land und Volk. Herrlichkeit wird wieder wohnen im Lande, größere als zuvor, die messianische Herrlichkeit, die nun in hochfliegenden Bildern geschildert wird. Güte und Treue werden sich da als Genien der Gerechtigkeit gegnen und küssen, als edelste Herzensfrucht sproßt die Treue unter den Menschen, und die Gerechtigkeit blickt freuderfüllt vom Himmel herab auf die neugeschaffene Erde. Gott selbst wird kommen und dem Lande Fruchtbarkeit und den jetzt zagenden Menschenkindern alles Gute geben; Gerechtigkeit und Heil sind seine Weggenossen. — Bekanntlich glaubte man nach dem Exil, die messianische Zeit stehe unmittelbar bevor.

Anwendung. Die größte Gnadentat Gottes an der Menschheit war die Erlösung; mit ihr vollzog sich die große Schicksalswende nicht bloß des Volkes Jakobs, sondern der Völker allzumal; es war dies die Rückkehr aus der Gefangenschaft der Sünde. Damals hat der „Herr sein Land begnadet", der Menschheit „Schicksal gewendet". Die große Adamsschuld, die auf ihr lastete, hat der Herr damals vergeben, die zahllosen persönlichen Sünden hat er zugedeckt, um sie ewiglich nicht mehr aufzudecken. Damals hat er abgelassen von seinem Grimm, das Blut seines eingebornen Sohnes hat die Glut seines Zornes gelöscht. (I.)

Doch mit der Erlösung war noch nicht alles Ungemach von der Erde verschwunden. Hatte der Erlöser auch die Erbschuld getilgt, so verblieben doch noch ihre schlimmen Folgen, und aus diesen heraus wurde im Laufe der Zeiten eine Unzahl persönlicher Sünden geboren, die den Gotteszorn aufs neue herausfordern; es könnte fast den Anschein haben, als wäre dieser überhaupt nie erloschen. An den Folgen der Erbschuld und der persönlichen Sünden leiden auch wir, wir alle; wenn Gott uns darob zürnt, so zürnt er mit Recht. Daher beten wir in der zweiten Strophe, Gott möge uns wieder herstellen, möge an jedem einzelnen von uns ganz auswirken, was er durch die Heilstat der Erlösung begonnen, mit anderen Worten: er möge uns die Früchte der Erlösung voll und ganz zuwenden. „Stelle uns wieder her, wende deinen Unmut von uns, zürne nicht von Geschlecht zu Geschlecht." Laß uns schauen die Gnade der Erlösung in ihrem vollen Umfange, daß wir uns daran erfreuen, ungehemmt durch Sünden und die Folgen der Erbschuld! (II.)

Wo finden wir, Gottes Volk, seine Frommen, diesen Frieden der Seele und des irdischen Wohles? Im messianischen Heil! Dieses Heil ist bereits erschienen: die Herrlichkeit des Vaters wohnte in unserm Land; seine Vatergüte gegen die Menschenkinder und seine Treue gegenüber den alten Verheißungen haben sich in der Menschwerdung begegnet, Gerechtigkeit und Friede küßten sich. Treue gegen Gott und die Menschen sproßte hervor aus den Ländern, wo Christi Lehre und Werk verkündet wurde, und die ewige Gerechtigkeit blickte

Ps 85.

Oratio ipsi David.[a]

1. Inclina Domine aurem tuam, et exaudi me:
   quoniam inops, et pauper sum ego.
2. Custodi animam meam, quoniam sanctus sum:
   salvum fac servum tuum, Deus meus,[b] sperantem in te.
3. Miserere mei Domine, quoniam (tu Deus meus)
   ad te clamavi tota die:

mit Wohlgefallen hernieder vom Himmel, und auch das irdische Gut gehört zum messianischen Heilssegen. „Heil" und Gerechtigkeit waren des Messias Weggenossen. — Dieses messianische Heil erneuert sich nun täglich auf unsern Altären; da steigt die Herrlichkeit des Herrn wieder herab und wohnt in unserm Land. Gottes Güte und unwandelbare Treue gegnen sich in der Wandlung, der Friedensfürst bringt uns den Gottesfrieden in der heiligen Kommunion, zugleich mit der Fülle des himmlischen und irdischen Segens. (III.)

In der Vorbereitung auf die heilige Messe ist somit unser Psalm ein herrlicher Lobpreis auf die große Gnadentat der Erlösung (I), eine Bitte um volle Zuwendung und Auswirkung dieser Gnade an uns (II) und ein hehres Jubellied auf die mystische Erneuerung der Erlösung in dem Meßopfer (III). Kurzgefaßt: die heilige Messe als Lobopfer für die Gnade der Erlösung.

Das dürfte der Grundgedanke sein, dem zuliebe die Kirche unseren Psalm in die „Praeparatio" aufnahm. Selbstverständlich lassen sich auch andere Anwendungen machen; wir deuten nur noch eine an, individuell auf den Priester. — I. Du hast, o Herr, mich, deinen Diener, begnadet durch die Gnade der Erlösung und deren Zuwendung in der Taufe; hast mich begnadet durch die Weihegnade und die ungezählten Berufsgnaden. — II. Werfe ich einen Blick auf mich, so erfaßt mich Bangen und Zagen: so viel Schwäche, so viele Fehler, so große Unvollkommenheit; mit Recht sollte der Herr mir zürnen, wenn ich es wage zum heiligen Opfer zu treten. Doch zürne mir nicht, o Herr! Stelle mich wieder her so voll Eifer, so voll Sehnsucht, so voll Frömmigkeit wie am Tage meines Erstlingsopfers! Belebe meine Lauheit, laß mich schauen deine Gnade, laß mich freuen einzig in dir! — III. Nahe ist das messianische Heil, es verwirklicht sich wieder auf dem Altare, und ich bin dessen Bringer. Christus, qui est pax nostra (Eph 2, 14), die ewige Güte, die Gerechtigkeit des Vaters, kommt herab und nimmt Wohnung bei mir. Güte, Gerechtigkeit und Friedensliebe seien die Genien, die Weggenossen, in meinem Amte als Stellvertreter des Messias!

Ps 85. „Fac mecum in signum bonum!"

Ein Gebet von David.

1. Neige dein Ohr, o Herr, erhöre mich,
   denn elend bin ich und arm!
2. Hüte meine Seele, denn ich bin fromm,
   hilf deinem Knecht, der auf dich vertraut!
3. Sei mir gnädig, o Herr, denn du bist mein Gott,
   zu dir ruf' ich Tag für Tag.

4. laetifica animam servi tui,
quoniam ad te Domine animam meam levavi.
5. Quoniam tu Domine suavis,[c] et mitis:
et multae misericordiae omnibus invocantibus te.[c]
6. Auribus percipe Domine orationem meam:
et intende[d] voci deprecationis meae.
7. In die tribulationis meae clamavi ad te:
quia exaudisti me.

8. Non est similis tui in diis Domine:
et non est secundum opera tua.
9. Omnes gentes quascumque fecisti, venient
et adorabunt coram te Domine:
et glorificabunt nomen tuum.
10. Quoniam magnus es tu, et faciens mirabilia:
tu es Deus solus.
11. Deduc me Domine in via tua,
et ingrediar in veritate tua:[e]
laetetur[f] cor meum, ut timeat nomen tuum.

12. Confitebor tibi Domine Deus meus in toto corde meo,
et glorificabo nomen tuum in aeternum:
13. Quia misericordia tua magna est super me:
et eruisti animam meam ex inferno inferiori.
14. Deus, iniqui[g] insurrexerunt super me,
et synagoga[h] potentium quaesierunt animam meam·
et non proposuerunt te in conspectu suo.
15. Et tu Domine Deus miserator et misericors
patiens, et multae misericordiae, et verax.
16. Respice in me, et miserere mei,
da imperium[i] tuum puero tuo:
et salvum fac filium ancillae tuae.
17. Fac mecum signum in bonum,
ut videant qui oderunt me, et confundantur:
quoniam tu Domine adiuvisti me et consolatus es me.

Zur Vulgata-

[a] Hier: oratio David. — [b] „Deus meus“ ist syntaktisch und metrisch nicht an der richtigen Stelle; es gehört zu v. 3, woselbst es dem Gedanken einen besseren Sinn gibt, und gelangte wohl durch ein Versehen der Abschreiber in den Vers vorher. Wir setzen es in Klammer an den richtigen Ort. — [c–c] Hier: et propitiabilis et multus misericordia omnibus qui invocant te. — [d] Hier: ausculta. — [e] in veritate tua = in fide seu fidelitate erga te. — [f] Heißt im Original: „einige mein Herz, daß es deinen

4. Erfreue die Seele deines Knechtes,
denn zu dir erheb' ich meine Seele;
5. denn du bist gütig, o Herr, und bereit zu vergeben,
huldreich allen dich Anrufenden.
6. Vernimm, o Herr, mein Gebet
und achte auf die Stimme meines Fleh'ns!
7. Am Tage meiner Not ruf' ich zu dir,
denn du erhörst mich.

8. Gleich dir ist keiner unter den Göttern, o Herr,
und nichts gleicht deinen Werken.
9. Alle Völker, die du geschaffen, werden kommen
und anbeten vor dir, o Herr,
und ehren deinen Namen;
10. denn groß bist du und wirkest Wunder
du bist Gott, du alleinig.
11. Weise mir, o Herr, deinen Weg,
daß ich wandle in Treue gegen dich;
eine mein Herz einzig auf die Furcht deines Namens!

12. Ich will dich preisen, Herr, mein Gott, von ganzem Herzen,
und verherrlichen deinen Namen auf ewig;
13. denn deine Güte ist groß über mich,
du hast meine Seele errettet aus der Unterwelt drunten.
14. O Gott, Hoffärtige haben sich erhoben wider mich,
und eine Rotte Gewalttätiger strebt mir nach dem Leben,
und dich haben sie nicht vor Augen.
15. Du aber, o Herr, bist ein erbarmender, gnädiger Gott,
geduldig und reich an Erbarmen und wahrhaft.
16. Blicke her auf mich und erbarme dich meiner
gib deine Kraft deinem Knechte,
und rette den Sohn deiner Magd.
17. Tu an mir ein Zeichen zum Guten,
daß es sehen, die mich hassen, und sich schämen,
weil du, o Herr, mir geholfen hast und mich tröstest.

Uebersetzung.

Namen fürchte", d. h. gib mir ein einig (Gegensatz: cor et cor = ein doppeltes, geteiltes) Herz, richte alle Gedanken meines Herzens darauf, daß es ꝛc. Hier richtig: unicum fac cor meum, ut timeat nomen tuum. Die LXX (und nach ihnen Vulg.) lasen jichad (von chādā = laetari) statt jachched (von jāchad = einigen) cf Jer 32, 39. — [g] Hier: superbi. — [h] Hier: coetus robustorum — [i] imperium weniger gut für κράτος = Kraft, Stärke; Hier: da fortitudinem tuam.

Wort-

v. 13. „Du haſt meine Seele errettet aus der Unterwelt drunten." Die Faſſung: ex inferno inferiori — aus der tiefſten Unterwelt iſt nicht richtig! es wird hier die Scheol (Unterwelt) lediglich mit der Erdoberfläche in Vergleich geſtellt, cf. Deut 32, 22. Ez 31, 14. Eph 4, 9. Das Wort würde ſehr gut paſſen im Munde der nachexiliſchen Gemeinde; ſie war im Exil geſtorben, der Herr hat ſie aus der Unterwelt des Todes wieder zu neuem Leben erweckt. Da jedoch damit auch bloß die Errettung aus Todesgefahr angedeutet ſein kann, ſo paßt ſie auch in den Mund eines einzelnen.

Hiſtoriſcher Sinn. Das Lied hat keinen ausgeprägten, individuellen Charakter, es iſt vielmehr nach Form und Inhalt ganz allgemeiner Natur, voll von Stellen und Wendungen aus anderen Pſalmen, dem Geſetz und den Propheten. Es erweiſt ſich als liturgiſches Lied, wobei der Gottesname Adonaj wohl kaum zufällig gerade ſiebenmal vorkommt. — Die erſte Strophe (1—7) iſt ein inſtändiges Flehen, daß Gott den Beter erhöre. Als Beweggründe von ſeiner Seite führt er an: ſein Elend, ſeine Frömmigkeit, daß er Gottes Knecht, daß er in Not iſt und Tag für Tag inſtändig fleht; von Seite Gottes: deſſen Güte und Bereitwilligkeit, die Sünden, um derenwillen die Not verhängt ward, zu vergeben. — Daran ſchließt ſich ein Lobpreis Gottes, der ſich zu einem meſſianiſchen Ausblick ſteigert in der Zeit, da alle Völker den Herrn anbeten werden; er allein iſt ja wirklich Gott. Darum gelobt der Sänger, in Treue gegen den wahren Gott zu wandeln; er möge dem Beter nur den rechten Weg zeigen. Er hat ihm ja ſchon größere Huld erwieſen, indem er ihn aus der Todesgefahr, die Gemeinde Iſrael aus dem nationalen Tod des Exils errettete. — Das Lied ſchließt mit der erneuten Bitte, Gott möge den bedrängten Sänger nun auch aus der gegenwärtigen Not erretten, da Uebermütige und Gewalttätige ſich wider ihn erheben. Er möge ihm ein Zeichen zum Guten, eine freundliche Fügung ſchicken, daß er wiederum Kraft und Mut bekomme und ſeine Feinde zuſchanden werden.

Der ſtrophiſche Aufbau:

I. Bitte zu Gott und Beweggründe zur Erhörung (1—7).

II. Lobpreis des einen wahren Gottes und Gelöbnis (8—11).

III. Dank für die vorausgeſetzte Hilfe; Anlaß der Klage und erneute Bitte (12—17).

Die rhythmiſche Gliederung ſcheint ein Zahlenſpiel aufzuweiſen, was den Mangel an individuellem Inhalt noch erklärlicher macht; ſie iſt folgende:

Erklärung.

v. 16. „Filius ancillae tuae“ ist paralleler Ausdruck zu „Knecht“. Der Sohn der Magd ist ein im Haus von der Sklavin Geborener, vernaculus Jer 2, 14; Gen 17, 23 u. a. Von ihm ist ganz besondere Treue zu erwarten, er kann vorzüglich auf Schutz und Huld von Seite seines Herrn rechnen.

v. 17. „Fac mecum signum in bonum“, Gott möge ihm irgend ein Zeichen schicken, u. zw. ein gutes, irgend eine freundliche Fügung, die ihn selbst wieder mit neuem Mut beseelt, seinen Widersachern aber zeigt, daß der Herr zu ihm steht.

I. 5 Vierer	II. 3 Vierer	III. 7 Vierer
7 Dreier	4 Dreier	6 Dreier
2 Zweier	3 Zweier	2 Zweier.

Anwendung. Wie der Literalsinn ergibt, ist dieser Psalm in seinem Grundgedanken ein ausgesprochenes Bittgebet um Errettung aus Not und Bedrängnis. Es paßt besonders gut in den Mund der jüdischen Gemeinde vor der Ankunft des Messias. Adonaj, der siebenmal angerufen wird, möge helfen, möge achten auf das inständige Flehen seines Knechtes Israel, der auf ihn und seine Verheißungen vertraut. Es war im Exil am Rande der Unterwelt; Gott, der einzig wahre, den einst alle Völker anbeten werden, hat es errettet; möge er es durch die Sendung des Messias ganz erretten vom Uebermut der Hölle und der Gewalttätigkeit heidnischer Nachbarvölker!

Messias-Adonaj ist gekommen. Er hat die Menschheit erlöst von der Unterwelt der Sünde. Not und Bedrängnis sind aber deswegen von der Erde noch nicht verschwunden, viel leiden wir noch darunter, viel haben wir daher noch zu bitten. Wo könnten wir besser und vertrauensvoller bitten, als gerade im heiligen Meßopfer! Da sollen wir Gott dem Herrn all unsere Anliegen vortragen, dazu weist uns der Psalm an. Und gerade wegen der Allgemeinheit und Abwechslung der darin niedergelegten Gedanken bietet er eine reiche Auswahl für die Anwendung, je nachdem man das jeweilige seelische Bedürfnis in den Vordergrund rückt.

I. Der Priester erscheint beim Altare mit seinen eigenen Anliegen, er bringt aber auch dar die Bitte des Stipendiengebers, das Anliegen der ganzen Gemeinde, ja der ganzen Menschheit. Als Beweggründe zur Erhörung führt er von seiner Seite an die Größe und Menge der Anliegen, aber auch seine eigene Heiligkeit (quia sanctus sum). Heilig ist er, weil geweiht zu heiligem Dienst, heilig, weil er sich im Stande der heiligmachenden Gnade weiß, fromm, weil er nach Heiligkeit strebt. „Hüte meine Seele,“ daß nicht Unlauterkeit des Herzens das Opfer entweihe! Von Seite Gottes beruft

er sich auf dessen Güte und reiche Gnade. Tag für Tag ruft er zum Herrn in diesem erhabenen Opfer, denn jeder Tag ist ein Tag der Not, mit Jammer erfüllt, mit Tränen betaut, namentlich wenn der Priester auch an seine Gemeinde denkt. Somit: Gott möge helfen!

II. Gott kann helfen, denn er ist der einzig wahre Gott, nichts gleicht ihm und seinen Werken; alle Völker ehren ihn und beten zu ihm, er wirkt Wunder. — Priester und Gemeinde wollen sich auch dieser Hilfe würdig erweisen, sie wollen ihn ehren wegen seiner Güte, wollen in Treue gegen ihn wandeln, er zeige ihnen nur den rechten Weg, einige ihre Gedanken auf das eine Ziel, immer mehr in der Gottesfurcht zu wachsen.

Ps 115.

Alleluja.

10. Credidi, propter quod[a] locutus sum:
ego autem humiliatus[b] sum nimis
11. Ego dixi in excessu meo:[c]
Omnis homo mendax.
12. Quid retribuam Domino,
pro omnibus, quae retribuit mihi?
13. Calicem salutaris accipiam;
et nomen Domini invocabo.

15. [d] Pretiosa in conspectu Domini
mors sanctorum eius:
16. O Domine,
quia ego servus tuus,
ego servus tuus et filius ancillae tuae.
Dirupisti vincula mea:
17. tibi sacrificabo hostiam laudis,[e]
et nomen Domini invocabo.
18. Vota mea Domino reddam
in conspectu omnis populi eius:
in atriis domus Domini,
in medio tui Jerusalem.

Zur Vulgata.

[a] Hebr: kî = quia, quoniam, cum, quando. Die Uebersetzung „propter quod“ ist sprachlich unrichtig. — [b] Hier: afflictus. — [c] excessus scil. mentis. Hier: in stupore meo. — [d] v. 14 lautet gleich wie v. 18; er fehlt in LXX (ed. Swete), bei Augustin, Cyprian, Cassiodor und Psalterium Romanum,

III. Gott hat geholfen und wird helfen. Er hat die Menschheit errettet von der Unterwelt drunten, dem Tode der Sünde; er wird auch helfen in der gegenwärtigen Not und Anfeindung; er ist ja gnädig und langmütig und reich an Güte und Treue gegen seine Verheißungen. Das „Zeichen zum Guten", das Unterpfand für die göttliche Hilfe ist das heilige Meßopfer, ein Trost für uns, eine Beschämung für unsere Widersacher.

Der Psalm weist uns so recht klar und eindringlich auf die heilige Messe als Bittopfer.

Ps 115. Das Opfer des Dankes.

10. Ich hielt am Glauben, da ich sagte:
Ja, ich bin gebeugt gar sehr!
11. Ich sprach es aus in meinem Zagen:
alle Menschen sind Lügner.
12. Was vergelt ich dem Herrn
für alle Wohltat an mir?
13. Den Heilskelch will ich erheben
und anrufen den Namen des Herrn.

15. Zu kostbar ist in den Augen des Herrn
das Hinsterben seiner Frommen.
16. Fürwahr, o Herr,
ich bin dein Knecht,
bin dein Knecht, der Sohn deiner Magd,
du hast gelöst meine Bande!
17. Ich will dir opfern das Opfer des Dankes
und anrufen den Namen des Herrn.
18. Mein Gelübde will ich einlösen dem Herrn
vor all seinem Volk,
im Vorhof beim Hause des Herrn,
in deiner Mitte, Jerusalem!
Alleluja!

Uebersetzung.

wurde hier eingefügt durch Versehen eines Schreibers: „vom gleichen Halbvers 13 b irrte ein Auge auf die nämlichen Worte in 17 b ab und der verfrühte Vers wurde der Schönheit der Handschrift halber stehen gelassen." (Hitzig.) — [e] laudis für tôdā = Lob, Preis, Dankopfer.

Wort-

v. 10. „Ich hielt am Glauben, da ich sagte", das ist der wahrscheinliche Sinn dieses Satzes. Der Sänger will sagen: obwohl ich gebeugt war gar sehr, habe ich doch festgehalten am unerschütterlichen Glauben und an der festen Zuversicht auf die Hilfe des Herrn. Seine Klage fasse man nicht als Verzweiflung, der Psalm selbst soll das Zeugnis seines Glaubens sein.

v. 11. Excessus scil. mentis für hebr. chophzî = meine Unruhe, Angst, mein Zagen. „Alle Menschen sind Lügner" d. h. fallaces, die Hoffnung auf sie und ihre Hilfe trügt (διαψεύδεται).

v. 13. Calix salutaris = der Kelch des Heils, der Hilfe (salutare — j'šû'ôth = der Rettungen), wird von manchen bloß bildlich verstanden, Heilsbecher = Heil. Tatsächlich aber ist der mit

---

Historischer Sinn. Unser Psalm bildet im Hebräischen mit dem vorausgehenden ein einziges Lied. Die LXX trennten es und machten zwei daraus, wobei sie die Unterschrift: „Alleluja" als Ueberschrift des zweiten setzten. Der Verszählung (ab 10!) hat noch die ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Psalmen zur Voraussetzung. Das Lied läßt sich aber auch ganz gut als einheitliches, dem früheren inhaltlich verwandtes Ganzes darstellen.

Der Sänger befand sich in großer Bedrängnis (v. 10), ja in Todesgefahr (v. 15) und da er von „Lösung der Bande" spricht (v. 16), scheint seine Not in (unschuldiger) Kerkerhaft bestanden zu haben. In dieser Bedrängnis machte er Gelübde (v. 17), falls er errettet würde. Und er wurde tatsächlich durch augenscheinliche Hilfe Gottes gerettet; darum bringt er jetzt sein Dankopfer, löst sein Gelübde ein und bringt anscheinend das libamen vini, den Kelch für die Errettung (v. 13). Er singt dabei:

Trotz der großen Not, die ihn niederbeugte, hielt er fest am Glauben auf die Hilfe des Herrn. Menschliche Hilfe war umsonst, erwies sich als trügerisch: „alle Menschen sind Lügner", können oder wollen nicht helfen, so hatte er unter Bangen und Zagen gesprochen. Aber der Herr hat ihm geholfen; was soll er ihm dafür vergelten? Den Kelch des Weines will er erheben und ausgießen als gottgefälliges libamen unter Anrufung des Namens Jahwe.

Ja, er hat Ursache dem Herrn zu danken, denn er war in Todesgefahr, er schmachtete im Kerker. Doch zu kostbar ist in den Augen des Herrn der Fromme, als daß er ihn so ohneweiters hinsterben ließe. Jahwe erinnerte sich seines Knechtes, des Sohnes seiner Magd, er löste seine Bande. Darum bringt er ihm jetzt dar das Opfer des Dankes, löst ein das Gelübde, das er zur Zeit der Bedrängnis gemacht, u. zw. beim Tempel, vor allem Volk, damit auch alle andern wieder neu bestärkt würden im Vertrauen auf den Herrn, sein freudiges Alleluja widerhalle in den Herzen aller.

Erklärung.

Wein gefüllte Becher gemeint, der unter Dank für die mannigfachen Hilfeleistungen des Herrn emporgehoben, „gespendet" (libamen) wird. So faßte es schon Chrysostomus.

v. 15. Der Sinn des Verses ist: der Herr gibt seine Frommen nicht leicht dem Tode preis. Tanti suos cultores aestimat, ut eos necari ab impiis raro permittat. — Preciosa = res perdifficilis et gravis, quam Deus temere non sinit evenire. Er schließt sich ungezwungen an v. 13 an und teilt uns den Anlaß für das Dankopfer mit, nämlich Errettung aus Todesgefahr. — Die andere Deutung, daß der Tod des Gerechten kostbar sei in den Augen des Herrn ist accomodatio sensus.

Die strophische Gliederung:

I. Des Sängers Not und Dank im Herzen (10—13).

II. Die Art der Not und der Dank beim Tempel (14—18).

Anwendung. Vor der Erlösung war die ganze Menschheit gar sehr gebeugt ob der Not der Sünde und ihrer Folgen. In dieser allgemeinen Not hielt das Volk der Verheißung fest am Glauben auf die Hilfe von oben, denn Menschenhilfe war vergebens, war trügerisches Hoffen. In der Fülle der Zeiten hat nun Gott selbst eingegriffen. Was sollen wir ihm vergelten für diese und alle anderen Wohltaten? Den Kelch des Heiles wollen wir erheben im mystischen Opfer zu seinem Andenken, in seinem Namen! (I.)

Gott wollte nicht, daß all seine Frommen hinsterben den Tod der Sünde und der Trennung von ihm. Zu kostbar waren in seinen Augen all die Menschenkinder, seine Knechte, seine hausgebornen Sklaven. Er löste die Bande ihrer Sünden, befreite sie, machte sie sogar aus Sklaven zu Kindern des Hauses Gottes, wie wir im Lichte des Neuen Testamentes wissen. Darum opfern wir ihm jetzt das Opfer des Dankes, lösen ein das Gebet und Versprechen, in seinem Namen und zu seinem Gedenken das Kreuzesopfer zu erneuern. Mit uns opfert alles Volk im Jerusalem auf Erden, der Kirche; dankbar jubeln wir: Alleluja! (II.)

Die Grundstimmung dieses Psalmes im Rahmen der Praeparatio ist somit: die heilige Messe als das große Dankopfer für die Erlösung.

Aber nicht nur für die Erlösung haben wir zu danken, sondern auch für unzählige andere Wohltaten Gottes, im eigenen Namen und als Mittler zwischen Gott und der Gemeinde. Die Anwendung in dieser Hinsicht ergibt sich unmittelbar von selbst.

Ps 129.

1. *Canticum graduum.*

De profundis clamavi ad te Domine
2. Domine exaudi vocem meam:
Fiant aures tuae intendentes,
in vocem deprecationis meae.

3. Si iniquitates observaveris Domine:
Domine quis sustinebit?
4. Quia apud te propitiatio est:
[a]et propter legem tuam[a]

sustinui te Domine.
5. Sustinuit anima mea in verbo eius:
speravit anima mea in Domino
6. [b]a custodia matutina
usque ad noctem:[b]
speret Israel in Domino.

7. Quia apud Dominum misericordia;
et copiosa apud eum redemptio.
8. Et ispe redimet Israel
ex omnibus iniquitatibus eius.

Zur Vulgata-

[a—a] Diese Ueberſetzung verdankt ihren Urſprung einer verſchiedenen Vokaliſierung des Wortbildes tvr'; man vokaliſierte es als tôrā = lex, während es mit Maſora in tivvarē = ut timearis aufzulöſen iſt. Hier überträgt: „cum terribilis sis“. Mit dieſer irrtümlichen Uebertragung hängt

---

Wort-

v. 1. De profundis. — Die profunda ſind die tief unter der Erde liegenden Schachte mit den unterirdiſchen Gewäſſern, hier ein bloßes Bild der Not und des Leides. Gemeint könnte dabei zunächſt äußeres Leid, Drangſal ſein; der Schlußſatz (8) legt es aber nahe, insbeſondere an Sündennot zu denken; ebenſo der Ausdruck: propitiatio (4) — Vergebung; desgleichen ganz vorzüglich v. 3: si iniquitates.

v. 4. „Auf daß man dich fürchte.“ — Der Sinn iſt: bei Gott iſt die Vergebung, damit die Menſchen ihn aufs neue lieben und verehren, in Gottesfurcht zunehmen. Nach der allerdings unrichtigen

Ps 129. Aus tiefer Not.

1. *Wallfahrtslied.*

Aus der Tiefe ruf' ich zu dir, o Herr,
2. Herr, höre auf meine Stimme!
Es möge achtsam sein dein Ohr
auf mein lautes Flehen!

3. Wenn die Sünden du nachträgst, o Herr,
Herr, wer könnte bestehen?
4. Doch bei dir ist die Vergebung,
damit man dich fürchte.

Ich harre auf den Herrn.
5. Es harrt meine Seele auf sein Wort;
es hofft meine Seele auf den Herrn
6. mehr als die Wächter auf den Morgen.
Wie die Wächter auf den Morgen
hoffe Israel auf den Herrn!

7. Fürwahr, beim Herrn ist die Gnade
und reiche Erlösung bei ihm;
8. Ja, er wird Israel erlösen
von all seiner Schuld!

Uebersetzung.

dann auch die abweichende Satzverbindung im Lateinischen zusammen. — [b–b] Ist freie und zugleich schiefe Deutung des „a custodibus matutinum (in?) custodes matutinum". Unsere Uebertragung lehnt sich in der Emendation des hebr. Textes ganz an LXX an.

Erklärung.

lateinischen Uebersetzung will der Vers besagen: bei Gott ist die Vergebung und gemäß der im Gesetze niedergelegten Verheißung harre (sustinui) ich auf den Herrn.

v. 6. „Es hofft meine Seele auf den Herrn mehr als die Wächter auf den Morgen", ein schönes Bild von der heißen Sehnsucht nach Gottes gnadenvoller Sündenvergebung. „Wie der Wächter vom langen Wachen müde sehnsüchtig des Morgens wartet, aber auch dessen gewiß ist, daß er kommen wird, so der Gläubige des verzeihenden Gottes." (Kittel.)

Historischer Sinn. Aus dieser Not ruft der Sänger zu Gott. Wie oben bemerkt, ist damit zunächst die Not der Sünde gemeint. Im Bewußtsein der Schuld fleht er zunächst eindringlich, Gott möge auf ihn hören. (I.) — Wohl ist er ein Sünder, doch wenn der Herr nur auf die Sünden sähe, könnte ja niemand vor ihm bestehen. Der Herr ist es auch, bei dem die Vergebung zu Hause ist, damit der Sünder nach aufrichtiger Reue und ernstem Vorsatz noch mehr gottesfürchtig werde [ut timearis]. (II.) — Darum hofft er auf die Verzeihung des Herrn, erwartet sie so sehnsüchtig aber auch so gewiß wie der Wächter den Morgen. (III.) — Gleich ihm darf ganz Israel hoffen, denn der Herr wird es erlösen von aller Schuld. (IV.)

Seinem Grundgedanken nach ist der Psalm „das Lied von der Sünde und Gnade". (Kittel.)

Anwendung. Wir Menschen waren und sind schuldbeladen, unsere Sünden heischen Sühne. Diese wurde geleistet durch das blutige Opfer am Kreuze, wird noch stets geleistet durch dessen unblutige Erneuerung in der heiligen Messe. — Im Namen der christlichen Gemeinde und im eigenen Namen ruft daher der Priester aus der Not des Sündenelendes zu Gott, daß er uns erhöre (I.), — daß er nicht sehe auf die Sünden und Schwächen des Opfernden und der Teilnehmer, vielmehr uns Vergebung zuteil werden lasse im Hinblick auf das Kreuzesopfer, damit wir neubegnadet ihn aufs neue fürchten und verehren. (II.) — Diese gnadenvolle Vergebung darf der Priester und die ganze Gemeinde zuversichtlich erhoffen (III.), — sie opfern ja zum Angedenken dessen, der uns durch seinen Tod die überreiche Erlösung verdiente. (IV.)

Der Psalm weist uns somit hin auf die heilige Messe als Sühnopfer.

Wir haben uns so sehr daran gewöhnt, unser Lied als Bittgebet für die Verstorbenen, als Hilferuf der armen Seelen zu betrachten, daß wir beim Beten desselben unwillkürlich an die Toten denken, eine leise Andeutung, daß der propitiatorische Wert des Meßopfers ganz besonders den Verstorbenen zugute kommen möge.

Ein kurzer Rückblick zeigt, daß uns die Kirche in der „Praeparatio" hinweisen will auf die heilige Messe nach ihrem vierfachen Zweck. Erster innerwesentlicher Hauptzweck eines jeden Opfers ist die Anerkennung der Oberherrlichkeit Gottes über alle Menschen. Das einzige absolute Opfer der Welt war das Kreuzesopfer Christi, wo der Messias als Gott sein eigenes Opfer akzeptierte, als Gottmensch aber sowohl Opfergabe als auch Opfernder ist, beides nach seiner menschlichen Natur. Die heilige Messe ist repraesentatio, memoria, applicatio und instauratio (Cat. Rom.) des Kreuzopfers; darum an erster Stelle Lobopfer (sacrif. latreuticum), aber nicht allein in sich, sondern an erster Stelle in Hinsicht auf die Erlösungstat. Darum

in Ps 84 ein Loblied auf die Gnadentat der Erlösung. „Benedixisti Domine terram tuam."

In der historischen Ordnung des Sündenstandes gilt als weiterer mitwesentlicher Zweck die Versöhnung des göttlichen Zornes, das propitiatorische Moment. Auf die Messe als Sühnopfer (sacrif. propitiatorium) weist uns der letzte Psalm (129) „De profundis."

Weil der Mensch von Gott als dem Urquell alles Guten auch Wohltaten empfängt und erwartet, so treten noch zwei weitere Zwecke hinzu: Danksagung und Bitte. Auf die Messe als Dankopfer (s. eucharisticum) weist uns Ps 115 „Credidi propter quod locutus sum", auf das Bittopfer (s. impetratorium) Ps 85 „Inclina Domine aurem tuam".

Ebenso wie sich in Wirklichkeit die vier Opferzwecke nie vollständig trennen lassen, so kann auch bei den genannten Psalmen nur von der vorherrschenden Absicht gesprochen werden.

Gleichsam als Einleitung zum Ganzen ist der erste Psalm (83) aufzufassen, der uns das Glück und die Freude des Priesters am Gotteshause schildert, woselbst Gott in der heiligen Messe lebendig gegenwärtig wird.

Im Bewußtsein unserer Schuld können wir uns dem heiligen Opfer nur zitternd und zagend nähern, ein Gedanke, der gleichsam als Grundton der ganzen Vorbereitung in der Antiphon angeschlagen wird und ebenso ausklingt.

Danach ergibt sich folgendes **übersichtliches Schema:**

Antiphon: Herr, gedenke nicht unserer und unser Väter Schuld!

Einleitung: Ps 83: Wie lieblich ist die Wohnung Gottes; er erscheint dort lebendig in der heiligen Messe!

1. Hauptzweck: **Das Lobopfer.** Ps 84. Nicht die Messe an sich, sondern in Hinsicht auf das Kreuzesopfer. Daher Lobpreis auf die Gnade der Erlösung durch den Messias.

Nebenzwecke.
- **Das Bittopfer.** Ps 85. Gott möge helfen; er kann helfen; wir wollen seiner Hilfe wert sein; er hat geholfen und wird helfen.
- **Das Dankopfer.** Ps 115. Ich will opfern das Opfer des Dankes und dem Herrn mein Gelübde einlösen vor allem Volk.

2. Hauptzweck: **Das Sühnopfer.** Ps 129. Beim Herrn ist die Vergebung; wir erhoffen sie sehnsüchtig und erwarten sie zuversichtlich.

Antiphon: Herr, gedenke nicht unserer und unser Väter Schuld!

Notwendigkeit und Gefahren der außerordentlichen (sogenannten sozialen) Seelsorge.

Von Professor G. Lenhart in Bensheim (Hessen).

I. Ueberragende Bedeutung der ordentlichen Seelsorge.

Die ordentlichen Mittel und Wege der katholischen Seelsorge sind in klaren Grundsätzen, die durch die Praxis der Jahrhunderte erprobt sind, bis in alle Einzelheiten festgelegt. Jeder Lehrer der Pastoral führt seine Schüler zum Verständnis dieses gewaltigen Baues kirchlicher Heilstätigkeit, der uns um so größere Bewunderung abnötigt, je mehr wir zu seinem Geiste, zu seiner Seele vordringen. Aber der Lehrer mag seine Sache noch so gut machen, die Schüler mögen seinen Ausführungen mit höchstgespanntem Interesse folgen: das volle Verständnis kommt erst dem Priester, wenn er die Wege der ordentlichen katholischen Seelsorge täglich selber geht, wenn er sich der Mittel dieser Seelsorge täglich selber bedient, und zwar als einer, der weiß, daß er „Ausspender der Geheimnisse Gottes“ [1]) ist, daß er Apostelarbeit verrichtet als Beauftragter Christi, der zu ihm gesprochen: „Ich habe euch auserwählt und gesetzt, damit ihr gehet und Frucht bringet, und eure Frucht bleibe in Ewigkeit.“ [2]) Darauf, daß wir Priester alle die ordentlichen Wege der katholischen Seelsorge mit bewußter Hingabe gehen, legen wir den allergrößten Wert. Denn einerseits haben wir darin ein nicht geringeres Mittel zur täglichen Erneuerung und Heiligung unserer Priesterseele wie in der gewissenhaftesten Verrichtung aller unserer religiösen Tagesübungen. Anderseits aber geht uns das volle Verständnis für die Erhabenheit und Schönheit unserer Seelsorge auf, deren Wurzeln im Herzen des Heilandes liegen, der die unvergleichliche Einladung ergehen ließ: „Kommet alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, und ich will euch erquicken“ [3]) Da erfahren wir, daß die Seelsorge wahrhaft königliche Arbeit ist, der kein anderer Zweig priesterlicher Tätigkeit verglichen werden kann. Das „Divinorum divinissimum est, cooperari Deo in salute animarum“ erleben wir als Wahrheit, beglückende, erhebende Wahrheit, die der Berufstreue und Berufsfreudigkeit unausgesetzt neue Nahrung zuführt. Sobald wir übrigens die ordentlichen Wege der katholischen Seelsorge in der Ueberzeugung wandeln, daß wir königliche Arbeit verrichten, legt sich auf jede Einzelbetätigung in der Kollektiv- und Individualseelsorge ganz naturgemäß eine Weihe und Salbung, die mächtig zum Herzen des Volkes spricht, die den Priester als lebendiges Organ Christi erkennen läßt, und den üblen Gedanken, daß es sich auch hier um eine geschäftsmäßige Betätigung handle, von vornherein verbietet. [4])

---

[1]) 1 Kor 4, 1. — [2]) Jo 15, 16. — [3]) Mt 11, 28. — [4]) Vgl. Lenhart, Der Priester und sein Tagewerk.[2] Mainz, Kirchheim, II. Kap. 17. Kirchliche Funktionen und Sakramentenspendung, S. 124 ff.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die ordentliche Seelsorge, in apostolischem Geiste ausgeübt, auch heute noch Gewalt über die Herzen besitzt und dem göttlichen Gnadenwalten die Wege auch dorthin bereitet, wo die wärmenden Sonnenstrahlen aus dem Herzen Gottes schon lange nicht mehr aufgefangen wurden. Ein Bartholomäus Holzhauser, ein heiliger Klemens Hofbauer, ein seliger Johann Bapt. Vianney, ein ehrwürdiger Don Bosco waren und blieben ihr ganzes Leben lang schlichte, einfache Leute, ihre Arbeitswege waren Seelsorgewege, ihre Kampfesmittel waren alle dem Arsenal der überlieferten ordentlichen katholischen Seelsorge entnommen. Außerordentliches, Außergewöhnliches stand wenig auf ihrem Arbeitsprogramm. Desto reichlicher findet es sich aber in ihrer Ernte, die das Wort des Heilandes von der hundertfältigen Frucht mehr als buchstäblich bewahrheitet hat.

Gerade diese gewaltigen Vorbilder aus dem katholischen Seelsorgerleben nähren mitunter auch in den eifrigsten Seelsorgern der Gegenwart den Gedanken, daß es anderer, außerordentlicher Mittel der Seelsorge nicht bedürfe, die ordentliche Seelsorge sei so reich, daß sie durch irgendwelche Unterstützung von anderer Seite her nicht bereichert werden könne. Mit anderen Worten: sie lehnen die sogenannte soziale Seelsorge, die außerordentliche Seelsorge durch Vereinstätigkeit ab. Gingen sie nur so weit, daß sie der ordentlichen Seelsorge ihr heiliges, unveräußerliches und primäres Recht wahren wollten, daß sie laut und feierlich verkündeten, die ordentliche Seelsorge könne durch nichts und in keinem Falle ersetzt werden, ihr müsse darum der Löwenanteil im Tagewerk des Priesters gehören, dann würden wir freudig zustimmen. Denn nichts muß heute den Seelsorgern, namentlich den jüngeren, mehr eingeschärft werden als die Tatsache, daß es Versündigung an der Priesterpflicht, Versündigung an unserem Volke ist, wenn das Ordentliche vor dem Außerordentlichen, das Primäre vor dem Sekundären, das Heilige vor dem Profanen zurücktreten muß. Treibt Vereinstätigkeit, soviel ihr wollt, müht euch ab dabei bei Tag und bei Nacht, vernachlässigt aber die ordentliche Seelsorge; bietet auf der Kanzel und in der Schule, im Beichtstuhl und vor dem Krankenbett Steine statt Brot, und ihr reißt nieder, wo ihr aufbauen wollt, ihr laßt das Heilige verkümmern und pflegt das Unheilige, ihr leistet all den feindlichen Mächten Vorschub, die ihr mit tönenden Worten zu bekämpfen vorgebt! Nur wenn die ordentliche Seelsorge mit paulinischer Kraft und johanneischer Liebe ausgeübt wird, ist der Boden vorhanden, auf dem die außerordentliche Seelsorge durch Vereinstätigkeit gedeihen kann. Das wollte und mußte ich mit aller Schärfe vorausschicken, nachdem ich mich auf Einladung der Schriftleitung entschlossen hatte, die Gedanken, die ich an anderer Stelle über Notwendigkeit und Gefahren der Vereinstätigkeit nieder-

geschrieben habe,[1]) für die Linzer Quartalschrift zu überarbeiten und zu erweitern. Nur nachdem Recht und Würde der königlichen Priesterarbeit, der ordentlichen Seelsorge, gesichert, nur nachdem der Urquell des Segens, der alle priesterliche Hirtenarbeit befruchten muß, bloßgelegt ist, will ich jene Priesterarbeit besprechen, die so manche Gefahren für den Seelsorger und sogar die Seelsorge, der sie dienen soll, in sich birgt.

II. Notwendigkeit der außerordentlichen (sogenannten sozialen) Seelsorge oder Vereinstätigkeit.

Wäre die außerordentliche, sogenannte soziale Seelsorge nicht notwendig, dann wäre sie nicht da. Jeder Einwand gegen diese nicht auf den ersten Blick einleuchtende Behauptung muß verstummen vor der Tatsache, daß die Kirche selbst ihre Mutter ist und die soziale Seelsorge als legitime Tochter anerkennt. Genau wie hinter jeder Definition eines Dogmas eine geistige Zeitströmung steht, die die Kirche zwang, ihre Stimme zu erheben, genau wie hinter dem Erlaß eines jeden Kirchengebotes ein Zeitbedürfnis, ein Zeitschaden zu suchen ist, dem begegnet werden mußte, so steht auch an der Wiege der sozialen Seelsorge das Bedürfnis. Gewiß hat die Weisheit der Kirche zuerst die ordentliche Seelsorge ausgebaut und so staunenswert großartig ausgebaut, daß ihre Wege und Mittel so unveränderlich und doch immer so zeitgemäß sind wie das Depositum fidei selbst. Wie aber in den Eisenbahnnetzen, die heute die Kulturländer durchziehen, auf die Hauptstrecken Nebenstrecken gefolgt sind, so hatte schon viel früher die Kirche von den ordentlichen Wegen der Seelsorge außerordentliche Wege abgezweigt, die die Verbindung zwischen den ordentlichen Hauptwegen unterhalten und ihrer besseren Ausnützung dienen sollten. Sowenig bei der Eisenbahn die Nebenstrecken an die Leistung der Hauptstrecken herankommen können und wollen, so wenig können die außerordentlichen Wege der Seelsorge für die große Arbeit der ordentlichen Seelsorge in Frage kommen. Damit sind sie aber nicht bedeutungslos.

Auch das Hilfsmittel, die Unterstützungsarbeit, sei es die vorbeugende oder die helfende, hat positiven Wert, unter Umständen großen, sehr großen Wert. Es wird sehr viel davon abhängen, wie diese außerordentlichen Wege gegangen werden, was aus dem Hilfsmittel, der Unterstützungsarbeit gemacht wird. Das alles hat die Kirche schon sehr frühe erkannt und mit ihrer staunenswerten Anpassungsfähigkeit an die drängenden Zeitströmungen und Zeitbedürfnisse sich danach eingerichtet.

Die Wurzeln der sozialen Seelsorge in der Kirche reichen weit zurück. Wir erinnern nur an die Bruderschaften, deren erste Anfänge im Abendland gegen Ende des zwölften Jahrhunderts nachweisbar

[1]) Lenhart, a. a. O. II. Kap. 19. In Vereinen und Versammlungen, S. 185 ff.

sind.[1]) Die kirchliche Autorität hat sie gegründet und ihnen zunächst die religiöse Vervollkommnung der Mitglieder durch Ausübung besonderer Werke der Gottesverehrung oder der Nächstenliebe zum Ziele gegeben. Sofort hat sie aber auch den Bruderschaftsgedanken in die mittelalterlichen Zünfte und Gilden hineingetragen und damit der besonderen Standesseelsorge ihre Aufmerksamkeit und ihren Segen erteilt. Zweifellos beabsichtigte sie aber gleichzeitig auch, die weltlichen, beruflichen Bestrebungen dieser Körperschaften zu fördern, zu veredeln und zu heiligen. Das dichte Netz der Bruderschaften mit mannigfachen Zielen und Mitteln, das bald die katholische Christenheit umspannte, beweist, wie zeitgemäß der Bruderschaftsgedanke erschien, und wie eifrig die Kirche selbst diese Wege der außerordentlichen Seelsorge ging. Daß die Förderung dieser Bruderschaften der höchsten kirchlichen Autorität Herzenssache war, geht aus der reichlichen Begnadung der Bruderschaften mit Ablässen hervor. Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts entstanden aus dem Schoße des Jesuitenordens in Italien die Marianischen Kongregationen, die der sittlichen Versumpfung der Jugend durch eine außerordentliche religiöse Jugendpflege entgegenwirken wollten und mit staunenswertem Erfolg jahrhundertelang in ganz Europa entgegengewirkt haben. Nun wird man freilich sagen können, das seien zwar außerordentliche Wege, jedoch sei es ordentliche Seelsorgearbeit, ureigenste priesterliche Führungsarbeit gewesen, bei der der Priester direkt als Seelsorger und nur als solcher gearbeitet habe. Heute aber ziehe die Vereinsarbeit den Priester direkt auf profane, weltliche Arbeitswege. Das ist bei vielen unserer Vereine von heute richtig. Ja, selbst in früher ausgesprochen religiösen Vereinen werden jetzt bürgerliche, soziale und wirtschaftliche Interessen gepflegt. Wir müssen eben bedenken, daß unser Vereinswesen in den letzten Jahrzehnten eine gewaltige und vielseitige Entwickelung durchgemacht hat, die die Kirche zunächst nicht gesucht und nicht gewollt, mit der sie aber sofort als einer gegebenen Tatsache gerechnet hat.

Wir leben nun einmal im Zeitalter der Organisationen. Alles organisiert sich. Wie Pilze schießen immer neue Vereine und Organisationen aus der Erde hervor. Solange es sich nur um irgendeine Form der Organisation reifer, selbständiger Männer handelte, die Träger ernster Pflichten im religiösen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben sind, konnte man sich noch zufrieden geben. Allein heute gibt es keinen Stand und fast auch keine Altersstufe mehr, für die nicht eine ganze Reihe von Organisationen zur Verfügung ständen. In der allerneuesten Zeit greifen sie sogar infolge des Wettbewerbes auf dem Gebiete der Jugendpflege in die Volksschuljahre über. Manche Regierungen haben da den besonders beschützten Turnvereinen Zugeständnisse gemacht, die sich anderen Organisationen, die

[1]) Siehe, Wetzer und Welte, Kirchenlexikon², II. Band, Art. Bruderschaften.

in vaterländischem Geiste Jugendpflege treiben, nicht vorenthalten lassen. Alles in allem: die neueste Zeit hat uns mit einer Hochflut von Vereinen und Organisationen aller Art beglückt, so daß wir hier wirklich unter einer Ueberfülle leiden, die vielerorts bereits zu Rückschlägen geführt hat und an die Stelle der ursprünglichen Vereinsbegeisterung die Vereinsmüdigkeit als das entgegengesetzte Extrem treten ließ.

Ein Blick auf Ziele und Wege, auf Geist und Lebensquell ungezählter dieser modernen Vereine zeigt sofort, daß sie nicht aus dem Glauben geboren sind und dem Leben nach dem Glauben widerstreiten. Ja viele, sehr viele sind direkt aus dem Unglauben aufgeschossen und haben glaubens- und kirchenfeindliche Ziele. Andere, bloße Vergnügungsvereine, mußten naturgemäß die sittliche Pflichttreue, die Arbeitsamkeit, Genügsamkeit, Sparsamkeit, das Verantwortlichkeitsgefühl gegen Gottes und der Kirche Gebote, lauter Eckpfeiler am Bau des Volkswohles, untergraben und der grobsinnlichen Lebensauffassung, dem bodenlosen Leichtsinn, der schrankenlosen Genußsucht und der individuellen Selbstherrlichkeit Vorschub leisten. Hier braucht man nicht einzelne Vereine zu nennen, hier stehen wir vor Tatsachen, die sogar die Seelsorger ganz kleiner Pfarreien heute zu ihrem Schmerze als ernstes Hindernis ihrer Wirksamkeit zu beklagen haben.

Es gereicht nun der Kirche und ihrer wachsamen Sorge für Volkswohl zur höchsten Ehre, daß sie sofort andere Vereine aus ihrem Geiste zur Abwehr entgegenstellte. Dabei soll auch darauf hingewiesen werden, daß die kirchlichen Organe zu diesen Gegenmitteln griffen, obwohl sie dadurch ihre Arbeitskraft oft bis zur physischen und psychischen Unerträglichkeit belasteten, daß sie auch ihre spärlichen finanziellen Mittel nicht schonten und in allem mit einer Uneigennützigkeit und Selbstlosigkeit zu Werke gingen, die auf keiner Gegenseite ihresgleichen hat. Vielleicht ist darin auch eine der Hauptursachen zu sehen, warum unsere kirchliche Vereinstätigkeit immer noch bedeutend bessere Erfolge aufzuweisen hat als die außerkirchliche, obwohl diese in der Regel über bedeutend größere finanzielle Kräfte verfügt. Die persönliche, uneigennützige Hingabe an eine Sache kann durch größere Geldaufwendungen nicht ersetzt werden. Was die Kirche, beziehungsweise die berufenen Vertreter der Kirche, mitten unter unserem katholischen Volk in den letzten Jahrzehnten an Werken der sogenannten sozialen Seelsorge geschaffen, ist so gewaltig, daß sich oft der Bewunderung dieser schöpferischen Kraft eine ganz verständliche Furcht vor ihrer Rückwirkung auf die große Sache, der sie dienen soll, beimischt. Wir sehen heute nicht bloß, daß sich die Zahl der ausgesprochen religiösen Vereine mit ganz ausschließlich seelsorglichen Aufgaben bedeutend vermehrt hat, wir sehen auch, wie schon einmal erwähnt, daß früher ausschließlich religiöse Vereine auch weltliche Ziele in ihr Programm aufgenommen haben. Dies geschah aus

einem stark gefühlten Anpassungsbedürfnis an Neugründungen, die ihr Ziel und Arbeitsprogramm sofort auf eine breitere Grundlage stellten, weil unter den leider gegebenen Verhältnissen der ausschließlich religiöse Gedanke viel von seiner früheren Zugkraft verloren hatte. Als Beispiel dafür lassen sich die Marianischen Sodalitäten anführen, die heute vielerorts wenigstens ganz die Ziele der neuen Jünglingsvereine verfolgen und ihre Wege gehen, so daß sie sich von ihnen nur durch den Namen, ihr festeres Gefüge und eine etwas schärfere Betonung der religiösen Führung unterscheiden. In kleineren Verhältnissen ließ sich der eigentliche Kongregationsgedanke, Elitekorps unter der katholischen Jugend zu sein, gar nicht durchführen, so daß alles, was sich meldete und einwandfrei erschien, aufgenommen wurde. Nur in großen Städten können die Marianischen Kongregationen ihrem Grundgedanken treu bleiben und sich aus den besten Mitgliedern der Jünglings- und Gesellenvereine einen für den Kongregationsgedanken geeigneten Nachwuchs sichern.[1])

Zu den Vereinen, die auch durch Betätigung auf den verschiedensten außerreligiösen Lebensgebieten religiösen Interessen dienen wollen, gehören auch viele unserer Standesvereine, in erster Linie die katholischen Gesellenvereine, denen Vater Kolping freilich auch ein überaus tragfähiges religiöses Fundament gegeben hat. Daneben sind durch Mithilfe der Geistlichen und unter ihrer ständigen Beratung auch eine Menge Vereine zur ausschließlichen Förderung wirtschaftlicher und beruflicher Interessen entstanden, die sich an andere Vereine anlehnen, denen sie die Pflege der religiösen Interessen überlassen zu können glauben. So lehnen sich die interkonfessionellen Gewerkschaften mit ihren vorwiegend wirtschaftlichen Interessen an die konfessionellen Arbeitervereine an. Der Streit, der um die Zulässigkeit dieser Gewerkschaften entstanden ist, darf glücklicherweise für alle treuen Katholiken, die den Weisungen des Papstes zu folgen als ehrenvollste Kindespflicht betrachten, als erledigt gelten. So stehen wir denn in der Tat vor Unsummen von Vereinsgründungen, zu denen die Zeitverhältnisse gezwungen haben, weil den kampfbereiten Gegnern der katholischen Kirche das Feld, auf dem um Menschenseelen gekämpft wird, nicht kampflos überlassen werden durfte. Wie sehr diese soziale Tätigkeit heute den katholischen Klerus belastet, läßt sich auch daraus erkennen, daß Pfarrer Noll in seinem gut orientierenden Buch über den Geschäftsgang und Interessenkreis des katholischen Pfarramtes von im ganzen 541 Seiten über 200 dem modernen Vereinswesen gewidmet hat.[2])

Also die harte, bittere Notwendigkeit hat allerorts zu diesen Vereinsgründungen, zu dieser sogenannten sozialen Seelsorge geführt.

---

[1]) Vgl. P. Säedler S. J. Jugendverein und Jugendkongregation in „Jugendpflege", Monatsschrift zur Pflege der katholischen schulentwachsenen Jugend, Heft 6, März 1914, S. 161—166. — [2]) Wiesbaden, Rauch, 1913. S. 125—329.

Man wird nun ruhig zugeben dürfen, daß mancherorts wohl zu viel geschehen ist, daß übertriebener Eifer zu voreiligen Gründungen geführt, von dem ein Teil wieder verschwunden ist, ein anderer Teil aber nicht leben und nicht sterben kann.

Es wird weiter zuzugeben sein, daß verfehlte, mangelhafte Leitung vom Ziele abführt, statt dem Ziele näher zu bringen. Allein nicht alle Priester, denen nun einmal kraft ihrer Stellung die Leitung solcher Vereine zufällt, können von vornherein über jenes Maß von Weitblick, Energie, persönlicher Kraft und Selbstbeherrschung verfügen, wie sie zu einer guten, erfolgreichen Vereinsführung unbedingt notwendig sind, zumal wenn man bedenkt, daß die so schwierige und opfervolle Vereinsarbeit leider mit Vorliebe auf junge Priester abgeschoben wird, die sich auf den Wegen der ordentlichen Seelsorge noch nicht einmal recht auskennen. Alle diese Schwierigkeiten jedoch sprechen nicht gegen die Sache selbst. Unsere Oberhirten wünschen und billigen die soziale Seelsorge, und Leo XIII. hat uns in den Bahnen des weitausblickenden Mainzer Bischofs Wilhelm Emanuel v. Ketteler die Wege vorgezeichnet, die mit Vorsicht und Bedacht, aber auch mit Mut und Kraft zu gehen sind, um zu verhindern, daß unser Volk von gewissenlosen Agitatoren unter dem Deckmantel der Förderung seiner sozialen und wirtschaftlichen Interessen um sein Heiligstes und Bestes betrogen wird: den Glauben und das Leben nach dem Glauben. Für Pius X. waren unsere Organisationen die große Lebenssorge, und Benedikt XV. hat mitten in den Wirren des Weltkrieges unverdrossen begonnen, die Grundlagen katholischer Vereinsarbeit zu festigen und zu erweitern. Den unvermeidlichen Gefahren müssen wir Priester eben mit jener Weisheit begegnen, die die Kirche in allen ihren Bestrebungen für das wahre Volkswohl immer ausgezeichnet hat.

III. Ihre Gefahren und deren Ueberwindung.

Es wurde schon einmal darauf hingewiesen, daß der gewaltige Ausbau des modernen katholischen Vereinswesens eine gewisse Furcht erwecken könne für die Rückwirkung dieser Hilfsmittel auf die Sache, der sie dienen sollen In der Tat: je mehr wir uns durch den Einblick in die gegebenen Verhältnisse von der Notwendigkeit dieses Vereinswesens überzeugen, desto lebendiger empfinden wir, daß es zuerst sachliche Gefahren in sich schließen kann, die nicht unterschätzt werden dürfen. Man hat darum schon gesagt, daß man unser ganzes Vereinswesen nur mit einem lachenden und einem tränenden Auge betrachten dürfe. Es ist manches Wahre an diesem Wort und das nach mehr als einer Seite hin. Was geben wir uns heute für Mühe, den Verfall der Familie aufzuhalten und ihre Erneuerung auf dem tragfähigen Fundament der unwandelbaren christlichen Grundsätze anzubahnen und durchzuführen! Es war einer der praktischsten und weitestblickenden Hirtengedanken Leos XIII., als er den Verein von der heiligen Familie gründete und ihm die heilige Familie von Nazareth

als Vorbild gab. Bischöfe und Priester haben alles mögliche zu seiner Verbreitung getan, zunächst mit großem Erfolg. Die Bilder der heiligen Familie schmückten bald die Wohnzimmer, das vorgeschriebene tägliche Familiengebet wurde eifrig verrichtet. Allein die Folge zeigte, daß der Vereinsgedanke doch nicht für die Dauer lebenskräftige Wurzeln geschlagen hatte. Die Bilder hängen noch da, die Hauptsache jedoch ist vergessen, trotzdem ungeheuer viel für die christliche Familie und ihren Verein auf der Kanzel, im Beichtstuhl, in den einzelnen Vereinen geredet und getan wird. Die Würmer, die die Wurzel der christlichen Familie benagen, konnten bis jetzt nicht unschädlich gemacht werden. Da hört man nun manchmal aus katholischen Kreisen heraus, und zwar von Geistlichen und Laien, die Anklage, daß unser Vereinswesen mithelfe, die Familienorganisation zu untergraben. Ja, man dehnt die Anklage sogar weiter aus, und behauptet, auch das kirchliche Leben, der Besuch des Gottesdienstes und der Sakramentsempfang werde durch das Vereinswesen wohl theoretisch empfohlen, praktisch aber beeinträchtigt. Was ist daran wahr? Sehr wenig! Und was auf den ersten Blick sich als wahr darbieten dürfte, liegt bei näherem Zusehen nicht an dem Verein, sondern an dem Menschen, an dem die gerügte Erscheinung sich zeigt. Vor allen Dingen darf nicht übersehen werden, daß die alte patriarchalische Familienführung, die Schiller noch in seinem Lied von der Glocke verherrlicht hat, so ziemlich der Vergangenheit angehört. Nur mit Wehmut lesen wir heute seine Verse:

Markt und Straßen werden stiller;
Um des Lichts gesellige Flamme
Sammeln sich die Hausbewohner,
Und das Stadttor schließt sich knarrend.

Diese Zeiten sind vorüber. Und sie sind vorüber in erster Linie infolge der Entwickelung der modernen Arbeits- und Erwerbsverhältnisse, die unsere Lebensführung mit innerer Notwendigkeit in andere Bahnen gelenkt haben. Nicht diese Verhältnisse an sich haben die Auflösung der Familie herbeigeführt, sondern die verhängnisvollen Begleiterscheinungen: Die materialistische Weltanschauung, die Popularisierung des Unglaubens, die pestartig zur allgemeinen Herrschaft gekommene Genußsucht und Ueppigkeit. Die Begleiterscheinungen mit ihrer folgenschweren Auswirkung in den breitesten Volksschichten wurden nur von einer Macht mit unerbittlicher Konsequenz und zähem Eifer bekämpft, der Kirche. Und gerade dieser Kampf zwang sie, neben die ordentlichen Mittel der Seelsorge die außerordentlichen der sozialen Seelsorge oder Vereinstätigkeit zu stellen. Sie ging dabei von der Ueberzeugung aus: Wenn wir unsere Leute nicht in Vereinen sammeln, dann werden sie von anderen gesammelt, und das Unheil wird von Tag zu Tag größer. Unsere Vereine ziehen ja auch den Vater, die Mutter, die schulentlassene Jugend aus der Familie und leider oft auch gerade zu den Stun-

den, die allein für die Pflege des Familienlebens übrig bleiben. Allein da erhebt sich die große Frage: In wieviel Fällen würden sie zur Pflege des Familienlebens verwendet? Die Frage stellen, heißt sie beantworten. Bei uns hören und sehen die Leute wenigstens nur Gutes, Auferbauendes, anderswo wird immer, bald nach der religiösen und sittlichen, bald nach der politischen und sozialen Seite niedergerissen. Und dann: Steht das religiöse und sittliche, das politische und soziale Leben in Ländern und Gemeinden, in denen man sich grundsätzlich oder nur praktisch auf die ordentliche Seelsorge beschränkte, besser? Oder sucht man dort die Wiedergeburt aus großem Elend nicht auch jetzt auf den Wegen zu erreichen, die wir, von den Verhältnissen gedrängt und geschoben, schon lange gehen? Nein, nein, die Gefahren, die infolge menschlicher Unzulänglichkeit mit einer guten Sache verbunden sein können, berechtigen nicht zu einer Verurteilung der Sache selbst. Wir dürfen überzeugt sein, daß unsere Vereinsarbeit, aber immer vorausgesetzt, daß sie wirklich gut ist, der Sache, der sie dienen soll, auch wirksam dient.

Dabei können wir ruhig eingestehen, daß ihre Erfolge nicht durchweg befriedigen, daß sich immer wieder Schäden zeigen, die ängstliche Gemüter an der Sache selbst irre machen können. Allein ist das nicht menschlich? Welches Ideal läßt sich denn in seiner Reinheit und Vollkommenheit verwirklichen? Und dann: Wer darf die Gegenarbeit der Menschen und Zeitströmungen übersehen? Wer darf vergessen, daß jede Arbeit der Kirche an den Menschen durch die ernsten sittlichen Lebensforderungen, die sie stellen muß, wesentlich erschwert und in ihrem Erfolg gehemmt wird? Wer weiß nicht, daß der Kirche nur moralische Besserungs- und Zuchtmittel zur Verfügung stehen? Der Weltkrieg hat uns klar und deutlich gezeigt, wer den religions- und sittenfeindlichen Auswüchsen des modernen Lebens mit einem Schlage steuern könnte, wenn er wollte! Wie ist es mit dem Kriege auf einmal so ruhig und friedlich geworden im Lande! Die Vergnügungen und Lustbarkeiten ohne Zahl sind wie weggeschwemmt, über allen Wipfeln ist Ruh, und wenn vielleicht auch mancher sehnsüchtig nach den Fleischtöpfen Aegyptens ausschaut, die große Masse hat wenigstens einsehen gelernt, daß man auch ohne den rastlosen, drängenden Vergnügungstaumel leben könnte, und zwar zufriedener, ruhiger als sonst. Und das alles haben kurze Befehle der militärischen Oberkommandos bewirkt. Freilich weiß man, daß der furchtbare Ernst des Krieges als Gehorsam erzwingende Macht dahinter steht. Aber wir haben es jetzt doch erlebt, daß die weltliche Obrigkeit mit ihren weltlichen Machtmitteln die erhaltende und aufbauende Arbeit der Kirche in viel wirksamerer Weise stützen könnte, wenn sie wollte, wenn sie sich nicht durch tausend Rücksichten anderer Art die Hände gebunden hätte und immer wieder binden ließe. Es wäre ein großes

Glück, wenn auch nach dieser Seite hin für die Zukunft staatlicherseits Folgerungen gezogen würden, die keineswegs einseitig der Kirchenarbeit, sondern in erhöhtem Maße der bürgerlichen und staatlichen Gesellschaft zugute kämen.

Allein mag die Zukunft in dieser Hinsicht bringen, was sie will, wir werden die Wege der außerordentlichen Seelsorge entschlossen und zielbewußt weiter gehen müssen, wir werden überall die Vereine haben müssen, die nach Lage der örtlichen Verhältnisse notwendig sind. Ueberall muß bei Gründung und Leitung unserer Vereine das Bedürfnis, der ernste Wille zum Ziel ausschlaggebend sein, nicht Vorurteil und hinter ihm Bequemlichkeit. Ist der Wille zu ernster Arbeit da, wird das Hauptziel immer fest und unverrückt im Auge behalten, dann werden keine zielwidrigen Wirkungen ernster Art zu befürchten sein. Sie können drohen, aber sie müssen überwunden werden.

Die Ueberwindung ist in erster Linie Sache der Vereinsleitung. Nun haben wohl die meisten unserer Vereine einen kollegial verhandelnden Vorstand. Allein die Hauptpflicht in Zielsteckung und Wegführung hat wohl immer der Priester zu tragen, der entweder Leiter oder geistlicher Beirat ist. Seine Persönlichkeit ist für das ganze Vereinsleben ausschlaggebend. Darum müssen auch an ihn die höchsten Anforderungen gestellt werden. Wissen und Können, Festigkeit und Milde, Klugheit und Ruhe, Selbstzucht und gemessener priesterlicher Ernst bei gleichzeitiger Umgänglichkeit und Freundlichkeit sind unerläßliche Voraussetzungen einer wirklich zielklaren Vereinsarbeit.

Damit vertragen sich aber zwei Tatsachen nicht, die bis in die Gegenwart im Interesse der Priester selbst und ihrer Arbeit in Vereinen zu beklagen sind. Zuerst werden die Priesteramtskandidaten für die Wege der außerordentlichen Seelsorge noch nicht genügend geschult. Was der Professor der Pastoral im Kolleg bei seiner beschränkten Zeit darüber sagen kann, wird immer, auch höchstes Verständnis und Interesse vorausgesetzt, ungenügend bleiben. Es genügt nicht, daß die Kandidaten eine Ahnung von der Sache bekommen, sie müssen ganz genau eingeführt, mit allen Zielen, Mitteln und Wegen, mit allen Gefahren dieser Arbeit vertraut gemacht werden. Darum müßten die maßgebenden Stellen sich entschließen können, auch in den Plan der Priesterbildung neben die ordentlichen Wege der Ausbildung die außerordentlichen Wege einzuzeichnen. Diese Wege wären meines Erachtens in folgender Weise anzulegen und auszubauen.

Im letzten, sog. praktischen Seminarjahr werden besondere Kollegien und Uebungen über Vereinstätigkeit eingerichtet. Die Grundlage bilden alle in der Diözese vorhandenen Vereine. Diese Vereine werden gruppiert und in den Kollegien und Uebungen auch gruppenweise behandelt. Als Dozenten wären erprobte Praktiker aus

der Diözese zu gewinnen. Diese müßten unter sich, sei es unter dem Vorsitz des Bischofes oder des Regens zusammentreten, ihr Arbeitsgebiet abgrenzen und sich auf ein methodisch möglichst einheitliches Vorgehen einigen. Jeder Dozent hätte dann auf seinem Gebiet Verein um Verein nach Ziel, Mitteln, Wegen, Abwegen und persönlichen Gefahren für den Leiter zu behandeln. Dabei müßte gleichzeitig die Einführung in die vorhandene Literatur stattfinden. Zum Schlusse wären besonders verwandte Vereine in vergleichende Betrachtung zu stellen, damit es in den Pfarreien bei Verteilung der praktischen Vereinsarbeit auch hier nicht an Verständnis fehle. Gleichzeitig mit diesen Vorträgen müßten sogenannte Seminarübungen stattfinden; es müßten kleine Referate erstattet, kleine praktische Vereinsansprachen und Vorträge gehalten und formell und inhaltlich ernst kritisiert werden. Viel brauchte das nicht zu sein; in einigen Stunden könnte sehr gute Arbeit geleistet werden, wenn der Leiter wirklich wegweisend und führend voranzugehen versteht. Daneben müßten die Hörer auch Gelegenheit haben, an Sonntagnachmittagen mit ihrem Führer den einen oder anderen Verein der besprochenen Art zu besuchen. In einer folgenden Uebungsstunde hätten die Kandidaten sich über ihre Eindrücke zu äußern, und in einer Diskussion müßten diese Eindrücke berichtigt und Vorzüge und Mängel der betreffenden Versammlung ehrlich klargestellt werden. Man wird nun gegen dieses Programm einwenden, daß es viel zu umfangreich sei und zu seiner Durchführung ein ganzes Jahr beanspruche. Dagegen sagen wir: Ja, ein ganzes Jahr, aber davon genügen zwei bis drei Stunden eines einzigen Wochennachmittages und eine Anzahl Sonntagnachmittag-Stunden. Mit dieser Zeit läßt sich das ganze Programm durchführen. Und vielleicht wendet man dagegen wieder ein: Woher auch nur bei der Fülle des sonstigen Stoffes diese Zeit nehmen? Sie muß gefunden werden, denn die praktische Ausbildung unserer Priesteramtskandidaten darf hinter der theoretischen nicht länger zurückbleiben, wenn wir uns nicht dauernd an unserem priesterlichen Nachwuchs versündigen wollen. Der Heiland ist auch hier Wegweiser und Vorbild. Er hat sich nicht damit begnügt, in der Apostelschule theoretische Unterweisungen zu geben, sondern er hat die Zwölfe in Sektionen eingeteilt und probeweise zum Lehren ausgesandt. Er hat diese vorbereitende Sendung mit einer herzerquickenden Feierlichkeit umgeben und den ausziehenden Aposteln Weisungen erteilt, die ebenso für seine väterliche Weisheit wie für sein liebevolles Herz zeugen. Als die Apostel von dieser ersten Fahrt zurückkehrten, ließ er sie berichten und lud sie zum Ausruhen an einem einsamen Ort ein. Und er muß mit dem Erfolg der Probe zufrieden gewesen sein, denn er entschloß sich, zweiundsiebzig Jünger ebenfalls probeweise auszusenden.[1]) Warum machen wir es ihm auf dem neuzeitlichen Felde der außer-

[1]) Lk 9, 1—6. 10, 1—20.

ordentlichen Seelsorge nicht nach? Freilich, gleichzeitig müßte noch eine andere hemmende Tatsache beseitigt werden. Es wäre unter allen Umständen zu verhindern, daß den jüngsten Geistlichen immer die schwierigsten Vereine zugeschoben werden, so daß jeder Personenwechsel in einer Pfarrei auch einen Wechsel fast aller dortigen Pfarrvereine mit sich führt.

Sobald die zwei Tatsachen, mit denen wir uns eben auseinandergesetzt, beseitigt sind, verschwinden von selbst eine ganze Anzahl von Gefahren, die bisher viele, schwere Vereinsarbeit um ihren Erfolg betrogen und manchem jungen Priester verhängnisvoll geworden sind. Vor ernsten Tatsachen soll man die Augen nicht verschließen. Nicht wenige junge Priester haben schon durch Vereinstätigkeit den priesterlichen Geist verloren, ja es fehlt nicht an solchen, die dadurch überhaupt aus der priesterlichen Bahn hinausgedrängt worden sind. Nicht alle Ursachen eines Falles, einer Entgleisung legen sich immer offen vor unsere Augen. Wollen wir dieser Gefahr auch in Zukunft gleichgültig gegenüberstehen mit der billigen Ausrede: Man muß nur in den Strom geworfen werden, um das Schwimmen zu erlernen?

Mit allseitiger Vorbereitung für sein ganzes Arbeitsgebiet tritt der junge Anfänger der schweren Vereinsarbeit zunächst als ein Wissender, ein einigermaßen Orientierter, nicht als ein Tastender, Suchender gegenüber, der ganz vorne anfangen muß, der in der ersten Zeit fortgesetzt experimentiert, um den Boden zu gewinnen, auf den er sich stellen muß. Das gibt seinem Auftreten etwas Ruhiges, Bestimmtes, Klares und sichert ihm Autorität. Er wird auch nicht mit einem Kopf voll Illusionen auf dieses Arbeitsfeld stürmen, um im ersten Anlauf seine Stirne mit Lorbeer zu schmücken und sich „die Herzen im Fluge zu erobern". Er weiß bereits, daß wir es hier „mit einem Arbeitsfeld zu tun haben, auf dem wir uns an sich nicht ganz wohl fühlen. Es muß mit zähem Fleiß im Schweiße des Angesichts bebaut werden und lohnt zunächst oft mit einem kargen, sehr kargen Erträgnis. Aber dieses karge Erträgnis wird doch wieder köstlich, wenn wir an die Dornen und Disteln denken, die ohne diese Arbeit auf dem Ackerfeld der Menschheit noch üppiger ins Kraut schießen würden."[1]) Ferner weiß der junge Anfänger, daß er, um wirklich Erfolge zu erzielen, von Anfang an tüchtig arbeiten muß, weil sich heute keine Vereine mehr aus dem Handgelenk leiten lassen. Vor allem ist darum auch Studium notwendig. Aber dieses Studium ist ihm wesentlich erleichtert, wenn er für seine Arbeit in der von uns entwickelten Weise vorgeschult worden ist. Das bekannte Wort: „Ut aliquid fecisse videamur" beleuchtet die Scheinarbeit, die einer tauben Blüte zu vergleichen ist. Das Vereinsziel muß klar durchschaut, die besten Mittel zur Erreichung des Zieles müssen aufgesucht, die beste Vereinstechnik muß angewandt,[2])

[1]) Lenhart a. a. O. S. 186 f. — [2]) Vgl. a. a. O. S. 192.

ein ganzes Arbeitsprogramm muß entworfen werden. Das bringt Leben und Kraft in den Vereinskörper, das weckt die Lust zur Mitarbeit, sichert in nicht allzulanger Zeit das Interesse und die Sympathie der Mitglieder. Denn diese wissen „die Grenzlinie zwischen der Scheinarbeit und einer gediegenen Leistung sehr scharf zu ziehen und schöne Redereien von wirklich ernsten Unterweisungen zu unterscheiden. Nur der Arbeit, und zwar der ganz zielbewußten, energischen, zähen fällt der Preis zu. Darum ist es sachlich auch absolut verfehlt, einem Redner, den man einlädt, die Wahl des Themas freizustellen. Das beweist schon, daß die Vereinsleitung ihr Ziel nicht mit Klarheit verfolgt. Ein Referat, das den Vereinszielen nicht dient, ist ein Schlag in die Luft. Durch solche Unbestimmtheit und Unklarheit wird auch der Vereinsmüdigkeit, die infolge der Ueberzahl von Vereinen, bei denen unsere Leute engagiert sind, ohnedies immer größer wird, noch weiter Vorschub geleistet. Wenn die Mitglieder ein paarmal Referate, die ihnen nichts geben konnten, gehört haben, dann bleiben sie weg und begnügen sich damit, auf dem Papier mit ihrem Namen zu figurieren."[1])

Der vorstehende kleine Streifzug auf das Gebiet der sachlichen Voraussetzungen zu tüchtiger Arbeitsleistung beweist, daß durch gute Vorschulung der priesterlichen Leiter große und ernste Gefahren von vornherein beschworen werden. Das gleiche läßt sich feststellen, wenn das Verhältnis des Leiters zum Vorstand und zu den Mitgliedern, die Auswahl der Mittel zum Ziele, die persönliche Haltung des Priesters unter den Mitgliedern in den Kreis der Betrachtung gezogen wird.

Der priesterliche Leiter wird sich die Erreichung des Arbeitszieles bedeutend erleichtern, wenn er es versteht, die Vorstandsmitglieder zu tätiger Mitarbeit zu erziehen. Er selbst hat, wenn er den Verein wirklich fördern will, jahraus, jahrein recht viel Denkarbeit zu leisten und viele Sorgen zu tragen. „Diese Arbeit ist bedeutend höher anzuschlagen, als die regelmäßig wiederkehrende Kleinarbeit, die von der Vereinstechnik gefordert wird. Der Geistliche, sei er selbst Leiter, Präses des Vereines oder Beirat, muß spiritus rector, Träger der Gedanken sein, von dem das ganze Vereinsleben immer frische Nährkräfte erhält. Das ist gewiß nicht wenig. In dem Lichte dieser Tatsache will das Wort betrachtet werden, das man mitunter hören kann: Ein Verein ist soviel wert als der, der ihn leitet. Jedenfalls müssen in dem Leiter alle aufbauenden, erhaltenden und vorwärtstreibenden Kräfte konzentriert sein, die von ihm als ihrem Zentrum aus dem Vereinskörper und allen seinen Gliedern zugeführt werden, sowie das Blut vom Herzen aus seinen Kreislauf durch den ganzen menschlichen Organismus antritt. Daraus geht hervor, daß der Vereinsleiter sich selbst nicht mit untergeordneter Arbeit belasten soll, wenn

[1]) Vgl. a. a. O. S. 193.

er auch alles überschauen und fortgesetzt kontrollieren muß. Es ist eine Kunst, sich aus dem Vereinskörper selbst geeignete Mitarbeiter für einzelne Seiten der Vereinsarbeit heranzuziehen. Wie uns die Geschichte lehrt, hat es immer große Männer gegeben, die sich selbst wieder mit bedeutenden Männern zu umgeben wußten. Das hat nicht bloß ihre aktuelle Wirksamkeit bedeutend erhöht, hat ihnen nicht nur große persönliche Bereicherung verschafft, sondern auch ihren Schöpfungen über das Grab hinaus Bestand gesichert, weil die Mitarbeiter das Werk im Sinne seines Schöpfers weiterführten. Und umgekehrt ist gar oft das Lebenswerk anderer großen Männer, die alles allein tun zu müssen glaubten, bald nach ihrem Tode zusammengebrochen, weil der fehlte, der ihm allein Leben und Kraft eingehaucht hatte. Durch einen Schluß a majori ad minus kommen wir zu dem Resultat, daß die Heranziehung geeigneter Mitarbeiter aus dem Vereinskörper eine unerläßliche Notwendigkeit ist, wenn die ganze Arbeit nicht auf den Schultern des einen liegen und seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit herabdrücken soll. In erster Linie sind zu solcher Mitarbeit die Vorstandsmitglieder berufen, die darum auch unter dem Gesichtswinkel ihrer persönlichen Befähigung zur aktiven Hilfeleistung ausgewählt werden müssen. Welch große Wichtigkeit man dieser Forderung beimißt, kann daraus ersehen werden, daß die großen Verbände im Interesse der ihnen angegliederten Vereine sich die Ausbildung von Helfern neuerdings besonders angelegen sein lassen. So hat z. B. der Verband der katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands in dem ‚Jugendverein' einen ‚Ratgeber und Korrespondenzblatt für die Vorstände und Mitarbeiter in katholischen Jünglingsvereinigungen' als monatlich erscheinendes Ausbildungsorgan geschaffen, das großen Segen stiften kann. Daneben werden auch durch die einzelnen Bezirke und mit den Kräften, die sie selbst verfügbar haben, Sonntags-Instruktionskurse für Vorstandsmitglieder abgehalten. Das zeugt für einen erfreulich weiten Blick, beleuchtet aber auch wieder die Tatsache, daß ohne genaue Kenntnis der modernen Vereinstechnik eine ersprießliche Vereinsleitung heute kaum für möglich gehalten wird. Wie weit diese ernsten, beachtenswerten Bemühungen in den einzelnen Ortsvereinen sich durchsetzen und Früchte reifen, das hängt sehr wesentlich von den Absichten, von der Einsicht und der ganzen Persönlichkeit des ersten Vereinsleiters ab. Mitarbeiter wollen gesucht und erzogen und stets in Lust und Liebe zur Arbeit erhalten werden. Instruktionen materialer und formaler Art tun es allein nicht. Der Leiter muß von vornherein in das rechte innere Verhältnis zu seinen Mitarbeitern treten durch Geduld, Vertrauen, Tatkraft und Liebe. Bei Schwierigkeiten, Differenzen, wie sie sich so häufig im Vereinskörper oder unter den Gliedern seines Hauptes herausbilden, hat der geistliche Präses oder Beirat eine besonders schwere, undankbare Aufgabe. Nie darf er sich zu einer Partei schlagen, sondern muß über jeder stehen; nie darf er rechthaberisch und selbstherrlich den eigenen

Willen durchsetzen wollen, immer hat er klug zu vermitteln, die Gegensätze zu mildern und an die Wiederherstellung der so notwendigen Einigkeit seine beste Kraft zu setzen. Durch all das festigt er seine Autorität und sichert sich die Bereitwilligkeit zur freudigen Mitarbeit. Sind die Mitarbeiter nun wirklich in Aktion getreten, dann beginnt der zweite Teil der Tätigkeit des Vereinsleiters: fortgesetzte liebevolle Beobachtung, damit Fehler und Uebergriffe nach Möglichkeit vermieden werden. Ganz werden sie sich nicht vermeiden lassen, aber schweigend dürfen sie auch nicht hingenommen werden. Es wird jetzt sehr viel davon abhängen, wie die notwendige Korrektur vorgenommen wird. Denkt der Leiter daran, daß es sich um einen Mitarbeiter handelt, der freiwillig Person, Zeit und Kraft in den Dienst der guten Sache stellt, dann wird er den entsprechenden Weg und Ton finden und jede persönlich verletzende Art vermeiden. Damit werden schon viele Schwierigkeiten ausgeräumt. Immerhin ist noch folgendes zu bemerken: Sosehr der Vereinsleiter auch darüber wachen muß, daß Mitarbeiter und Helfer ihre Kompetenzen nicht überschreiten und eine vielleicht stärkere Nebenregierung einrichten, so wenig darf er selbst nach Art eines Selbstherrschers bei der Vereinsleitung vorgehen. Das hieße jeder Arbeit die Frucht gewaltsam entziehen und den Verein seiner Auflösung entgegenführen. Maßhaltung, Klugheit und Vertrauen sind ebenso nötig, wie unter Umständen energisches Durchgreifen sich als unvermeidlich erweisen kann."[1])

Eine ganz besondere Gefahr müßte für unser katholisches Vereinswesen entstehen, wenn man sich in den Mitteln, die zur Erreichung des Vereinszieles dienen sollen, vergreifen würde. Gewiß, die Leute wollen und müssen angezogen, ihr Interesse und ihre freudige Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen müssen gesichert, ihre Treue muß erhalten werden. Aber nur mit tauglichen, absolut einwandfreien Mitteln. Anständige, spärliche Vergnügungen bei besonderen Gelegenheiten sind nicht ausgeschlossen. Aber wehe uns, wenn wir Vergnügungsmeierei treiben, wenn wir uns von Jahr zu Jahr immer weiter treiben und dieses oder jenes Vergnügen, das nach unserer Ueberzeugung, nach unserer Predigt für unsere Vereine und ihre Ziele nicht paßt, abringen ließen. Die Neigung, den Präses in dieser Hinsicht zu vergewaltigen, tritt leider heute in manchen Vereinen bei vielen Mitgliedern immer deutlicher zu Tage. Der neuzeitliche Mensch ist für nichts empfänglicher als für Vergnügungen ohne Ende. Jedes Maß zur Absteckung der Grenzen des Zulässigen ist verloren gegangen und ging vor dem Ausbruch des Weltkrieges in steigendem Maße immer noch mehr verloren. Weil dieser oder jener Sportverein, Vergnügungsklub, diese oder jene interkonfessionelle Gesellschaft in der Gemeinde sich gar keine Beschränkung auferlegt, glaubt man, auch fordern zu müssen, daß in den katholischen Ver-

[1]) Lenhart, a. a. O. S. 194—197.

einen die Beschränkungen dieser Art wegfallen müssen. Das darf nie und nimmer geschehen, und wo man vielleicht der Strömung etwas nachgegeben hat, ist schleunige Umkehr geboten. Immer wieder muß den Leuten eingeschärft werden: Diesen Bestrebungen steht die heilige Rücksicht auf unseren Glauben und unser Glaubensleben wie ein unverrückbarer Fels entgegen. Sowenig die katholische Predigt jemals Genußpredigt werden darf, so wenig dürfen katholische Vereine Vergnügungsklubs werden. Und so gewiß die katholische Predigt immer Entsagungspredigt bleiben muß, ebenso gewiß muß unsere Vereinsarbeit eine durchaus ernste bleiben, wenn sie nicht als innerlich verfehlt und unberechtigt erscheinen soll. Wer das nicht begreifen will, weil ihm das, was er Vergnügen nennt, als Ideal katholischer Vereinsarbeit vorschwebt, der soll ruhig gehen. An ihm können unsere Vereine kaum eine Aufgabe erfüllen. Höchstens wird er sich überall, wo wirklich ernste Arbeit geleistet wird, als persönliches Hindernis, vielleicht sogar als Vater der Schwierigkeiten erweisen. Darüber dürfen wir uns nicht wundern, daß solche Bestrebungen immer wieder auftauchen, wundern müßten wir uns nur, wenn wir auch nur einen Augenblick zweifelten, welche Stellung wir zu ihnen einzunehmen haben. In Deutschland wird das Prinzip in diesem Punkte wohl allenthalben mit Ernst und Nachdruck hochgehalten. Möglich bleibt dabei, daß unter dem Einfluß der neuzeitlichen Strömungen, die alles, was an polizeilich zulässigen Volksvergnügungen im Schwung ist, auch auf unser Vereinsleben übertragen möchten, in einzelnen Fällen Grenzüberschreitungen vorgekommen sind. Aber ich glaube, daß die Bedenken nachher viel größer gewesen sind als vorher, und daß Wiederholung und Regelmäßigkeit sich von selbst verboten hat. Von irgendeiner Seite ist sicher immer rasch die Korrektur gekommen. Jedoch kann man aus anderen Ländern von Erscheinungen berichten hören, die sehr nachdenklich stimmen müssen, auch wenn nur ein Teil von ihnen richtig ist. Sollte man es für möglich halten, daß Vereinsfeste am Sonntag morgen mit heiliger Kommunion, Hochamt und Predigt anfangen und am Montag morgen mit Tanz enden? Daß bei der Aufmachung irgendeines Vereinsfestes so ganz das Programmschema weltlicher Vereine mit Fackelzug, Reveille, Zapfenstreich u. s. w. einfach nachgeahmt wird? Daß es „katholische Bälle" gibt? Daß dafür gesammelt wird als für einen wohltätigen Zweck? Daß ein katholischer Verein auf eine Einladung zu einer Festlichkeit das Motto aufdrucken ließ: Amüsieren wir uns, wir leben ja nur einmal!? Daß für solche Veranstaltungen, die offensichtlich der Verflachung und Veräußerlichung unseres Volkes dienen, hohe Protektoren gesucht und gefunden werden?

Wir gestehen offen, als wir zum ersten Male erfuhren, daß derartige Dinge nicht bloß in verirrten Gedanken möglich seien, sondern wirklich vorkämen, da fragten wir uns: Welche Rolle spielt denn der Geistliche dabei? Billigt er das, oder duldet er es nur? Ist er dabei

anwesend oder abwesend? Glaubt er wirklich, auf anderen Wegen nichts erreichen, seine Leute wirklich nicht zusammenhalten zu können? Und wie stellt sich der Bischof dazu? Nach unserem Empfinden sind solche Vereine auf so falschem Fundamente aufgebaut, daß sie kaum reorganisiert werden können. Sie sollten als zweckwidrig aufgelöst werden, und nach geraumer Zeit müßte ein Neubau auf anderer Grundlage versucht werden. Denn auf solchen Wegen kommen wir weit vom Ziele ab, statt uns ihm zu nähern. Immer muß Grundsatz bleiben: Vergnügungen, bei denen der geistliche Leiter selbst mit Rücksicht auf seinen Stand und sein Amt nicht anwesend sein kann, ohne sich schon allein durch seine Anwesenheit etwas zu vergeben, sind vom Programm katholischer Vereine absolut ausgeschlossen.

Aber selbst wenn dieser Grundsatz nicht als Norm zu gelten hätte, wäre es doch unserer Vereine unwürdig, derartige Vergnügungen zu pflegen, in denen Alkohol, Nikotin und Tanz sich zu einem Dreiverband zusammenfinden. Wir müssen mit allem Ernste daran gehen, den Geschmack unseres Volkes zu bilden und zu veredeln. Es hat uns schon oft mit tiefer Wehmut erfüllt, wenn wir bei einer Vereinsfestlichkeit wahrnehmen mußten, daß das Programm mit geradezu schreiendem Ungeschick zusammengestellt war. Da war Ernstes und Heiteres wahllos durcheinandergeworfen, gleichzeitig sollte das Herz gerührt und die Lachmuskeln geübt werden. Da fand sich mitten zwischen zwei ganz netten Punkten ein abscheuliches Couplet, das irgendeinen Lumpen seine zweifelhaften Späße machen und seine oft — zum wenigsten geschmacklosen Witze reißen ließ. Diese Couplets hasse ich; sie können gar nichts geben, aber viel niederreißen, und wer nur einmal Zeuge des fast allgemeinen Grinsens und Gröhlens war, mit der diese Darbietungen begleitet wurden, der hat genug gesehen, um felsenfest überzeugt zu sein: Hier wird an der Verbildung, an der Erziehung zur Geschmacklosigkeit, ja an der Verrohung des Volkes positiv gearbeitet. Darum müßte das Couplet von unseren Programmen vollständig verschwinden. Nicht einmal ein Gastrecht, geschweige denn ein Heimatrecht dürfen wir ihm zugestehen, oder wir versündigen uns an der Aufgabe, die wir an unserem Volke zu erfüllen haben. Man wird nun einwenden: Jedes ernste Programm stößt auf die denkbar größten Schwierigkeiten. Das Volk schreit: Panem et circenses! Man kann ruhig zugeben, daß damit die allgemeine Volksrichtung seither nicht schlecht gekennzeichnet ist, aber darf man auch zugeben, daß es recht war, dieser Richtung nachzugeben? Wir wissen doch, daß wir schlimme Begehrlichkeit und Leidenschaft in dem Maße stärken und noch anspruchsvoller machen, in dem wir sie befriedigen. Es gibt nur einen Weg, um Herr über Begehrlichkeit und Leidenschaft zu werden: wir müssen sie niederringen. Auch diese Geschmacksverirrung unseres Volkes und das Schlimmere, was hinter ihr steckt, muß niedergerungen werden mit Ernst, Klugheit,

Entschiedenheit. Mag sein, daß dadurch im Anfang viel Unzufriedenheit und Mißmut geweckt wird. Darüber läßt sich hinauskommen, wenn der geistliche Leiter aufklärt und immer wieder aufklärt, wenn er mit ebensoviel Entschiedenheit wie Freundlichkeit am Grundsatz festhält, wenn er es als zwar bedauerliche, aber unvermeidliche Tatsache ertragen kann, daß die Unbelehrbaren den Staub von den Füßen schütteln und weggehen. Ist einmal im Sinne der Veredlung des Geschmackes und der Bereicherung des Herzens etwas Gutes geleistet, dann hört der Widerspruch von selbst auf, und bald wird sich die Ueberzeugung Bahn brechen: Es geht auch so, ja es geht besser, es soll immer so bleiben. Auch verzogene Kinder lassen sich noch in die richtigen Bahnen bringen, wenn sie einen Erzieher finden, der bei aller Güte unerbittlich fest und folgerichtig die als richtig erkannten Wege geht. Und wer gut erziehen, gut führen will, weiß im voraus, daß er mit ernsten Hindernissen und Schwierigkeiten zu rechnen hat, die nicht von heute auf morgen überwunden werden. Die Geduld aber führt zum Ziele. Es sei noch darauf hingewiesen, daß in unserer Zeit sogar viele Momente liegen, die den guten Kampf fördern und unterstützen. Es fehlt heute nicht an Kreisen, die bereits in Kampfesstellung gegen die Hohlheit und Leere, gegen die Gefahren der landläufigen modernen Volksvergnügungen stehen. Diese sind als Bundesgenossen zu gewinnen. Außerdem bieten sich die neuzeitlichen Volksbildungsbestrebungen sowie der Kampf gegen Alkohol- und Nikotingenuß, sogar der Kampf gegen die öffentliche Unsittlichkeit als Bundesgenossen an. Dazu kommen ganz positive, trotz ihrer Jugend schon recht verheißungsvolle Bestrebungen zu einer Reform der Programme bei Festlichkeiten. In der „Jugendpflege" hat Präses Bickel (Freiburg i. Br.) eine überaus instruktive Abhandlung „Programmatisches über Programme" veröffentlicht,[1]) und im „Jugendverein" wurden vor dem Kriegsausbruch in jeder Nummer „Material und Programme für Versammlungen, Bildungsabende und Festlichkeiten" geboten.[2])

Es ist ganz klar, daß in den Jugendvereinen von vornherein nur mit diesen Veredlungsbestrebungen gerechnet werden darf. Wird hier gut und erfolgreich gearbeitet, dann kann in einem Jahrzehnt die notwendige Reform auf unserem ganzen Vereinsgebiete durchgeführt sein. Und sie muß durchgeführt werden. Sollte nicht nach dem Kriege der günstigste Zeitpunkt für diese Reform gekommen sein? Würde sich ein Verpassen dieser günstigen Gelegenheit nicht schwer rächen?

Damit alle Entgleisungen in dieser Richtung vermieden werden, ist es auch unbedingt notwendig, daß der Pfarrer, als der vom Bischof bestellte verantwortliche Seelsorger, sich um das ganze Vereinswesen in der Pfarrei angelegentlich und gleichmäßig kümmert. Gewiß

[1]) I. Jahrg. Nr 7, S. 193—199. — [2]) Druck und Kommissionsverlag L. Schwann in Düsseldorf.

kann er auf großer Stelle nur den allerkleinsten Teil der Einzelarbeit persönlich leisten, aber er muß Herz und Seele der ganzen Arbeit bleiben. Alle Fäden müssen in seiner Hand zusammenlaufen, von allem, was geschieht, muß er Kenntnis haben. Freilich setzt das voraus, daß er Verständnis für die außerordentliche Seelsorge hat. Fehlt dieses, ist ihm die außerordentliche Seelsorge „Rummel" oder „Klim-Bim", dann kann er geradeso gut Vater aller Hindernisse werden und durch Engherzigkeit viel Gutes verhindern. Allein einen solchen setzen wir hier nicht voraus, sondern einen mit weitem Blick und tiefem Verständnis für den Wert der gut durchgeführten Vereinsarbeit. Ein solcher Pfarrer wird unermüdliche Sorge für Vereine und Vereinsarbeit nicht fehlen lassen, und zwar um der Sache selbst willen, im Hinblick auf seine Stellung in der Gemeinde und auch aus väterlicher Fürsorge für seine Kapläne. Er weiß, daß er verantwortlich ist für alles, was im Rahmen der Pfarrseelsorge geschehen soll oder geschieht, er weiß auch, daß er sich durch Vernachlässigung der Vereine beim Volke schadet, weil dieses zum großen Teile der Vereinstätigkeit des Priesters große Bedeutung beilegt. „Man wird ihm vorwerfen, er habe kein Interesse und kein Verständnis, oder er wolle nach oben nicht anstoßen u. s. w. Zeigt der Pfarrer sich nie oder nur selten im Verein, so wird das in den Versammlungen selbst von den Leuten besprochen und kritisiert, es wird auch dem Kaplan zu Gehör gebracht und dieser muß entweder ihn verteidigen, ohne überzeugen zu können, oder er schweigt und muß sein Schweigen als Zustimmung zu der Ansicht der Leute auslegen lassen. Es soll auch schon das Unglaubliche geschehen sein, daß der Kaplan mitgeschimpft hat. Aber nicht bloß seiner eigenen Person, Autorität und Verantwortung wegen soll der Pfarrer am Vereinsleben teilnehmen, sondern auch die Rücksicht und die Verpflichtung, die er seinen Kaplänen schuldet, gebietet es ihm. Der Kaplan bringt in der Regel viel Eifer für die Vereinstätigkeit mit. Ob aber dem Eifer immer auch die Klugheit entspricht? So manches wird da vielleicht verkehrt angepackt, so manches wird überhastet, so manches falsch entschieden. Das alles kann zum Teile wenigstens verhindert werden, wenn der Pfarrer das Ganze überschaut und das Einzelne nicht aus dem Auge verliert, wenn er namentlich das familiäre Zusammensein bei Tisch dazu benutzt, sich über die Vorkommnisse im Verein auf dem laufenden zu erhalten, wenn er, sobald es notwendig ist, korrigierend eingreift und besonders schwierige Fragen tatkräftig mit erledigen hilft. Wir sagen das nicht aus Mißtrauen gegen die Kapläne, sondern weil wir es zu ihrem Schutze und ihrer gedeihlichen Ausbildung für die Vereinstätigkeit für notwendig halten. Gerade großer Eifer führt leicht auf Irrwege; darum muß er an der Erfahrung und der Klugheit des höheren Alters sein Korrektiv finden. Schließlich hat der Pfarrer auch dafür zu sorgen, daß nicht zu viel in den Vereinen und Vereinshäusern verkehrt wird. Wir meinen, daß der Geistliche zu seinem eigenen Schutze und Vor-

teil den Verkehr in Vereinshäusern, seine Anwesenheit bei Sitzungen und Versammlungen auf die notwendige Zeit beschränken soll. Leicht bildet sich sonst unserseits eine Gewohnheit heraus, die der Erfüllung unserer Pflichten hinderlich und verhängnisvoll wird. Vor allen Dingen aber müßte jeder Priester, der in abendlicher Stunde noch Vereine besuchen muß, den Grundsatz haben, spätestens um 11 Uhr zu Hause zu sein. Bei festlichen Veranstaltungen ist ja eine Ausnahme denkbar; für die Regel aber sollte 11 Uhr der späteste Termin des Weggangs sein, zumal die Laien für ein Verweilen bis oder über 12 Uhr umsoweniger Verständnis haben, je tiefer sie das Verhältnis des Priesters zum eucharistischen Heiland auffassen.

Dadurch werden zwei weitere Klippen umschifft, die schon manchem Priester in seiner Vereinstätigkeit verhängnisvoll geworden sind.

Zunächst wird der Priester nicht in ein zu vertrauliches Verhältnis zu den Leuten treten, sich nicht so unter ihnen bewegen, als ob sie seinesgleichen und er ihresgleichen wäre. Die nötige Reserve muß bei aller Liebenswürdigkeit im Verkehr gewahrt bleiben, wenn die Achtung vor dem geistlichen Stande nicht verloren gehen soll. Im allgemeinen können wir nicht vorsichtig genug sein. Die Leute hören namentlich im vertraulichen Verkehr gierig auf jedes Wort, das wir sprechen, sie behalten es und erzählen es schließlich auch, mit einigen Zutaten bereichert, weiter. Wie viele Unannehmlichkeiten sind schon daraus erwachsen, wie viele Richtigstellungen dadurch schon notwendig geworden! Uebrigens wird unsere Autorität im Vereine selbst untergraben sein, sobald wir uns zu bekannt mit den Leuten gemacht haben. Ihr innerer, aber unberechtigter Widerspruch gegen Anordnungen, die wir treffen, gegen Pläne, die wir besprechen, wird sich leichter hervorwagen, wenn wir selbst die Schranken zwischen Vereinsmitgliedern und uns niedergerissen haben. So kommt es, daß oft große Vertraulichkeit mit einem großen Krach endigt.

Noch ein Fehler wird bei richtigem, taktvollem Verkehr im Verein leicht vermieden. Er betrifft das Trinken. Hier ist größte Vorsicht am Platze. So wenig wie möglich, muß unser Grundsatz lauten. Es kommt für unsere Zeit, wo den ungeheueren Schäden des Alkoholismus gegenüber die Mäßigkeits- und Abstinenzbewegung in weiten Kreisen immer mehr in Fluß kommt, die Pflicht des guten Beispieles hinzu. Aber selbst wenn diese Pflicht nicht drängte, wäre es mehr als verfehlt, wollte der Priester im Verein sich als trinkfest erweisen. Die Leute passen scharf auf, und es fehlt nicht an solchen, die ganz genau zählen, wie viele Gläser Bier oder Wein der Geistliche an einem Abend trinkt. Darum Vorsicht, damit man uns auch nicht von dieser Seite etwas anhängen kann.

Lassen wir es nie an Selbstkontrolle fehlen! Wer diese Selbstkontrolle übt und im Verein nur um der guten Sache des Christentums und der heiligen Kirche willen verkehrt und wirkt, der mag

sich eines besonderen Segens getrösten, der auf dieser opferreichen und dornenvollen, leider aber einmal notwendig gewordenen Tätigkeit ruht. Er wird „die Feuerprobe des priesterlichen Geistes", wie Bischof Faulhaber die Vereinstätigkeit nennt, bestehen und viele Gefahren, die sich sonst zu wirklichen Schäden vielleicht folgenschwerer Art auswachsen, überwinden. Wir Priester wollen nicht vergessen, daß unsere Vereine in erster Linie unser Antlitz widerspiegeln.[1])

IV. Ausblick in die kommende Friedenszeit.

Die Friedenszeit, die wir erhoffen, wird uns sicher keine Verengerung des Arbeitsgebietes der außerordentlichen Seelsorge durch Vereinstätigkeit bringen. Es wäre verfrüht zu behaupten, daß sie das Arbeitsgebiet noch erweitert, und anzudeuten, nach welchen Richtungen dies wohl geschehe. Eines scheint mir aber festzustehen: Zuerst werden mit vielen Mühen die unvermeidlichen Erschütterungen durch den Krieg zu überwinden sein. Dann wird uns auf vielen Einzelgebieten, in erster Linie auf dem Felde der Jugendpflege, ein Sturm von Interkonfessionalismus oder Laizismus kommen, der sich mit dem Mantel des vaterländischen Interesses umkleiden wird. Aber auch auf anderen Gebieten sind solche Stürme möglich. Nur durch tiefe und vertiefte Arbeit können diese Stürme abgeschlagen werden.

Darum gilt es, beizeiten nach dem Rechten zu sehen. Das Haus katholischer Vereinsarbeit hat manche Schäden, die jetzt noch mit Leichtigkeit ausgebessert werden können. Nach dem Krieg werden sie uns noch sichtlicher vor Augen liegen. Von manchem werden wir wissen, daß es abgestoßen werden kann, von anderem, daß es abgestoßen werden muß. Und wo gar am Ende des Krieges nur Trümmer übrig geblieben sind, aus denen neues Leben erblühen soll, da muß der Neubau von vornherein von den klar erkannten Mängeln seines Vorgängers frei gehalten werden. Gott wird helfen. Wir haben in den vorstehenden Ausführungen oft auf die Wurzeln hingewiesen, aus denen diese Mängel in der Vergangenheit vielfach erwachsen sind. Wir können uns nicht verhehlen, daß sie am besten beseitigt werden, wenn unseren angehenden Priestern schon vor Eintritt in den Weinberg des Herrn für die außerordentliche Seelsorge eine durchaus genügende, allseitige theoretische und praktische Ausbildung gegeben wird. Ein Ausbildungsplan großzügig entworfen und folgerichtig durchgeführt in jeder Diözese nach ihren Bedürfnissen, das bedeutete geradezu einen Sieg der katholischen Kirche in den Ländern deutscher Zunge. Das müßte unserem Vereinswesen in viel höherem Grade als seither etwas von der unerschütterlichen Felsenstärke, aber auch etwas von der unerreichten Segenskraft unserer heiligen Kirche selbst geben.

[1]) Vgl. dazu Lenhart, a. a. O. S. 198—201.

Im Weltkriege hat man immer wieder auf die überragende Bedeutung der Generale und Offiziere hingewiesen, auf deren Wink die Millionenheere marschieren, blind vertrauend auf die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der empfangenen Weisungen. Die Anwendung ergibt sich von selbst und muß erst recht auf ein Lebensgebiet übertragen werden, auf dem im letzten Grunde um ewige, unvergängliche Werte gekämpft wird.

Die russische Orthodoxie.

Von P. Johann Urban S. J. in Krakau.

Fast zwei Drittel der Einwohner des gewaltigen russischen Zarenreiches bekennen offiziell die Orthodoxie, die Staatsreligion Rußlands.[1]) Nach den amtlichen Statistiken aus dem Jahre 1912[2]) beträgt die Zahl der daselbst lebenden Schismatiker 99,166.662, also beinahe 100 Millionen.[3])

Die russisch-orthodoxe Kirche gehört zu jener Gruppe von Kirchen, die ihre Entstehung durch Loslösung vom Zentrum der katholischen Einheit dem Schisma zweier Patriarchen von Konstantinopel verdankt, des Photius im 9. Jahrhundert und des Michael Caerularius im Jahre 1054.[4]) Die von Ruthenen bewohnten Gebiete in Südrußland, die eigentliche Wiege des heutigen russischen Imperiums, nahmen im 10. Jahrhundert das Christentum von Byzanz an und teilten infolgedessen auch weiterhin das Los des griechischen (photianischen) Schismas.

Welcher Art ist die innere Organisation der russischen orthodoxen Kirche, ihr Dogmenwesen, besonders dessen Beziehungen zur katholischen Lehre, ihre Liturgie, und ihre eigenartigen Formen der kirchlichen Frömmigkeit, insbesondere der des russischen Volkes?

---

[1]) Russ. prawoslawie; oft griechisch-katholische Kirche genannt, aber mit Unrecht, da diese Benennung nur den mit der katholischen Kirche unierten Griechen zukommt. — [2]) Benützt wurden „die Berichte des Oberprokurators des heiligen Synods" aus den Jahren 1911 und 1912; auch die älteren Berichte aus den Jahren 1905 bis 1907 werden öfters zitiert. — [3]) Die Einwohnerzahl von ganz Rußland, das asiatische mit eingeschlossen, beträgt ungefähr 150—160 Millionen. Die Konfessionen sind folgendermaßen verteilt: Orthodoxe ca. 100 Millionen, Mohammedaner mindestens 15 Millionen, römische Katholiken ca. 14 Millionen, Protestanten 6 bis 8 Millionen, Juden 3 Millionen. Der Rest sind Armenier, verschiedene Sektierer und Buddhisten; selbst heidnische Fetischanbeter leben in Rußland. — [4]) Zu dieser Gruppe gehören auch die Kirchen der sowohl in der Türkei als auch im Königreich Griechenland lebenden Griechen: auch die rumänische, serbische, montenegrinische und bulgarische Kirche. Als diese sich im Jahre 1872 von Konstantinopel lostrennte, wurde sie vom Patriarchen mit dem Banne belegt: Rußland aber erkannte diesen nicht an und unterhielt mit der bulgarischen Kirche weiter nähere Beziehungen.

1. Kirchliche Organisation.

Bis ins 16. Jahrhundert hinein lag die Leitung der russischen Kirche in den Händen von Metropoliten, die vom Konstantinopler Patriarchen abhängig waren. Nicht bloß das eigentliche Rußland, sondern auch gewisse zum Königreich Polen gehörige Teile bildeten ursprünglich eine große Kirchenprovinz jenes Patriarchats. Schon im 15. Jahrhundert zerfiel diese in zwei Metropolitanprovinzen: die Moskauer und die Kijower (die litauisch-ruthenische). Im Jahre 1589 löste Moskau sein Abhängigkeitsverhältnis von Konstantinopel und wurde zu einem eigenen Patriarchat erhoben, während ein großer Teil der Kijower Provinz im Jahre 1596 die Union mit der römischen Kirche annahm.

Moskau besaß darauf nur 112 Jahre lang Patriarchen; im Jahre 1700 starb der letzte, an dessen Stelle Peter der Große den heiligen Synod in Petersburg einsetzte, ein Bischofskollegium, das die höchste kirchliche Gewalt in der orthodoxen Kirche repräsentieren sollte. Diesem heiligen Synod wurden auch die noch übriggebliebenen Orthodoxen der ehemaligen Kijower Kirchenprovinz unterstellt, und später — nach den drei Teilungen Polens — ebenfalls dessen an Rußland gefallenen Teile.

Die russische Orthodoxie erkannte nie die kirchliche Union mit Rom aus dem Jahre 1596 an, ja dekretierte in den Jahren 1795, 1839 und 1875 deren förmliche Aufhebung und wies die „Abtrünnigen" offiziell dem heiligen Synod zu, natürlich mit Ausnahme der in der österreichisch-ungarischen Monarchie lebenden Unierten.

Die hierarchische Organisation des russischen Klerus stellt sich folgendermaßen dar. Nach Auffassung der russischen Theologen und der Mehrzahl der Kanonisten ist die von Christus gestiftete Kirche eine Episkopalkirche und besitzt nach göttlicher Einsetzung drei hierarchische Stufen: die Bischöfe, Presbyter und Diakone. Jede Eparchie, an deren Spitze ein Bischof steht, ist ein wesentliches, in sich abgeschlossenes Einheitsgebilde der Kirche. Daher nennt der orthodoxe Katechismus den Bischof „Kirchenhaupt", nämlich für seine Eparchie. Mehrere Eparchien fügen sich zu größeren, nach nationalen oder politischen Gesichtspunkten abgegrenzten Gruppen zusammen, an deren Spitze ein Patriarch oder ein Metropolit oder Erzbischof steht, der aber bezüglich seiner Jurisdiktion den anderen Bischöfen gegenüber nur ein primus inter pares ist. Alle diese Kirchengruppen erkennen sonst kein höheres, beständig funktionierendes Einheitszentrum an; ihr höchstes Haupt ist Christus der Herr allein; das allgemeine Konzil steht zwar über allen Bischöfen, ist aber als außergewöhnliches Organ anzusehen, das seit mehr als einem Jahrtausend nicht mehr einberufen war und daher gänzlich unwirksam ist.

So entstanden allmählich im Orient die vielen autokephalen Kirchen, die untereinander nur durch das Band des gleichen Glaubens,

durch die Gemeinschaft der Sakramente und des Gebetes und durch Austausch von brüderlichen Erbauungsschreiben geeinigt sind.

Solcher autokephaler Kirchen gibt es gegenwärtig im Orient nach den Handbüchern der russischen Kanonisten 15. Zunächst gehören zu ihnen: 1.—4. die vier alten Patriarchate von Konstantinopel, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem; dazu kommen 5. die russische Kirche, 6. die griechische im Königreich Griechenland, 7. die unabhängige Kirche von Zypern und 8. die vom Berge Sinai, 9. die bulgarische, 10. die serbische, 11. die montenegrinische Kirche, 12. die serbische in Ungarn, 13. die rumänische in Rumänien und 14. die rumänische in Ungarn; endlich 15. die bukowinisch-dalmatinische Kirche in Oesterreich.

Im übrigen ändert sich die Zahl dieser autokephalen orthodoxen Kirchen fortwährend, je nach den politischen Verhältnissen der betreffenden Länder.

Was nun die russische Staatskirche insbesondere anbetrifft, ist ihre Verwaltung im heiligen Synod zentralisiert, der, wie oben bemerkt, 1700 an die Stelle des Moskauer Patriarchats getreten ist Peter der Große begründete dessen Einsetzung damit, daß er gleichsam eine permanente Kirchenversammlung (sobor) von Bischöfen darstellen sollte, die nach den Anschauungen der russischen Theologen über allen Bischöfen steht. Trotzdem nahm schon Peter der Große keinen Anstand, auch Repräsentanten des niederen Klerus als vollberechtigte Mitglieder in den Synod zu berufen. Die Wahrheit ist aber die, daß, wie ja auch gewissenhafte Kritiker zugeben, diese episkopale konziliare Autonomie der russischen Kirche nur eine scheinbare ist, da der heilige Synod sowohl im Sinne seines Schöpfers, Peters des Großen, als auch dem Buchstaben des Gesetzes nach, dem auch die ganze spätere Praxis entsprach, eigentlich nur eine aufgedrungene, rein staatliche Institution ist. Peter hielt sich zu dieser ganz neuen Reform der russischen Kirche geradeso für berechtigt, wie zu der fast gleichzeitig durchgeführten Reorganisation des Heeres und der inneren Reichsverwaltung.

Zu den russischen Staatsgrundgesetzen gehört das Prinzip, daß der Zar in der Leitung der Kirche sich des von ihm zusammengesetzten Synods bedienen solle. Paul I. (1797) nahm für sich und seine Nachfolger den offiziellen Titel „Oberhaupt der Kirche" an, als ihr Beschützer und Wächter über ihre Rechtgläubigkeit. Als Repräsentant der Zivilbehörden fungiert im Synod stets „der Oberprokurator", ein Laie, oft eine ausgediente Militärperson.[1]) Er ist zwar nicht Vorsitzender des Synods, wie oft geglaubt wird; für gewöhnlich präsidiert ein Metropolit oder wenigstens ein Bischof, aber jedenfalls hat er das Recht, gegen jeden Beschluß seinen Ein-

[1]) Vor nicht so langer Zeit war Oberprokurator sogar ein Professor der Geburtshilfe, namens Lukjanow.

spruch zu erheben, wenn dieser ihm im Widerspruch mit den Staatsgesetzen oder sogar mit den Interessen der Regierung zu stehen scheint. Ebenso darf er neue kirchliche Gesetze und Verordnungen im Synod beantragen, und er ist es, der die daselbst gefaßten Beschlüsse zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen hat, ohne die sie überhaupt nicht rechtskräftig werden. Ganz eigenartig ist auch seine Stellung zu den anderen Staatsbehörden. Im Synod vertritt der Oberprokurator die Interessen des Staates, und umgekehrt ist er wiederum Stellvertreter des Synods vor den anderen Behörden der Regierung und in den gesetzgebenden Kammern, während sonst nicht einmal der geistliche Synodalpräsident als solcher das Recht hat, sich unmittelbar an den Thron oder an die Duma zu wenden. Diese kuriose Doppelrolle des Oberprokurators des heiligen Synods charakterisiert wohl aufs beste die leitende Idee der russischen Gesetzgebung von der einen gemeinsamen Quelle aller Gewalten im Staate, sowohl der weltlichen als auch der geistlichen. Dieselbe regalistische Auffassung vertreten bedeutende russische Kirchenrechtslehrer, wie z. B. der vor einigen Jahren verstorbene Professor der Moskauer Universität Suworow. Nach ihm ist der Zar die alleinige Quelle aller kirchlichen Jurisdiktion; durch die Weihe erhalten die Bischöfe nur die potestas ordinis, die ihren Ursprung in Christus dem Herrn hat, — und durch die kaiserliche Ernennung die potestas jurisdictionis.

Der Zar besitzt auch die höchste legislative Gewalt in der russischen Kirche, nicht bloß ein Aufsichtsrecht (jus inspectionis) oder das ius placeti regii für die von den Bischöfen erlassenen Kirchengesetze, wie manche Regalisten im Westen lehren. Daher existiert auch in Rußland nicht das komplizierte Problem von dem gegenseitigen Verhältnisse von Kirche und Staat, da die Kirche nur als eines der beiden konstitutiven Elemente des Staatsorganismus betrachtet wird. Es kann demnach höchstens die Rede sein von den Verhältnissen der russischen Kirche zu dem einen oder dem anderen Staatsministerium, z. B. zum Minister des öffentlichen Unterrichtes u. a. Ganz folgerichtig zu dieser Theorie beruft der Zar auf Antrag des Oberprokurators bald diese, bald jene Bischöfe gewöhnlich für ein halbes Jahr zu den Sitzungen des Synods, er nominiert und versetzt sie nach Gutdünken oder setzt sie auch manchmal gänzlich ab.

Professor Suworow leitet dieses cäsaropapale Recht des Zaren zur inneren Leitung der Staatskirche aus den byzantinischen Verhältnissen ab, wo tatsächlich der orthodoxe Kaiser (βασιλεύς) als absolutes Haupt der Kirche auftrat. Andere Kanonisten und Historiker dagegen, wie z. B. Temnikowskij, berufen sich direkt auf das natürliche Rechtsbewußtsein des Volkes, das einen Dualismus in der Ableitung und Verteilung der höchsten Regierungsgewalt nicht anerkennt.

Die neue russische Reichskonstitution aus dem Jahre 1905 hat für den heiligen Synod eine ganz eigentümliche, fatale Lage geschaffen. Nach ihr teilt der Zar seine legislative Gewalt mit der Duma und mit dem von ihm reorganisierten Staatsrate; kein Gesetz kann rechtsgültig werden, wenn es nicht zunächst von diesen beiden Körperschaften angenommen wird.[1]) Da nun zur kaiserlichen Kompetenz auch die kirchliche Gesetzgebung, selbst für rein innerkirchliche Angelegenheiten gehört und der neue Kodex in diesem Punkte keine Ausnahmen kennt, ergibt sich nach der vorwiegenden Ansicht der russischen Kanonisten als notwendige Folge, daß gegenwärtig die kirchliche Gesetzgebung in ihrer ganzen Ausdehnung der Duma und dem Staatsrate zugefallen ist, und daß der heilige Synod, ja sogar ein eventuelles Konzil, nur noch das Recht der Antragstellung hat. In der Duma haben manche Abgeordnete bei Beratung des kirchlichen Budgets schon öfters dieser rechtlichen Auffassung energischen Ausdruck gegeben. Da spielte sich jedesmal vor ihren Augen eine merkwürdige Metamorphose ab, in der sich der Oberprokurator des heiligen Synods aus einem strengen Vertreter der Staatsinteressen plötzlich in einen warmen Verteidiger der kirchlichen Unabhängigkeit des Synods umwandelte und dessen legislative Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten mit allem Ernste zu wahren suchte. In Wirklichkeit war das nur eine gut gespielte Komödie, da die Verteidigung tatsächlich nicht zu Gunsten der Unabhängigkeit des Synods von der Staatsgewalt geführt wurde, die ja nie vorher in Rußland existiert hatte, sondern nur noch die Ueberreste des Absolutismus des Zaren wenigstens auf kirchlichem Gebiete zu retten suchte. Diese Machtstreitigkeiten zwischen Synod und Duma gehören zu den beständigen Episoden des Kampfes des russischen Konstitutionalismus mit dem immer wieder sich erhebenden Absolutismus vor dem Jahre 1905.

Zusammensetzung des Synods. Zusammengesetzt ist der heilige Synod aus mehreren vom Zaren berufenen Bischöfen mit dem Petersburger Metropoliten als Vorsitzenden, der aber nicht den Titel eines Präsidenten, sondern nur „des ersten Mitgliedes" führt. Peters des Großen diesbezügliche Bestimmung lautete, im heiligen Synod sollen außer den Vorsitzenden noch zwei Bischöfe und mehrere Vertreter des niederen Welt- und Ordensklerus Sitz und Stimme haben. Als man später wieder den Grundsatz betonte, daß die eigentlichen und einzigen Hirten in der Kirche doch nur die Bischöfe seien, berief man in den Synod nur Bischöfe in größerer Anzahl. Aber auch jetzt noch nach 1905 werden hin und wieder von dieser Regel Ausnahmen gemacht; so war neuerdings Mitglied des Synods der bekannte „Wundertäter" Johann von Kronstadt und der Beichtvater des Kaiserpaares Janyszew und andere Nichtbischöfe. Die liberale Partei im russischen Klerus und unter den Laien fordert Rückkehr zu den

[1]) Ausnahmen davon bestimmt der § 87 der Grundgesetze (analog zum österr. § 14) für die Zeit, wo die Duma geschlossen ist.

Grundsätzen Peters des Großen; die konservativen Bischöfe dagegen wehren sich gegen die Gefahr des Presbyterianismus.

Der Oberprokurator des heiligen Synods besitzt zu seiner Amtsführung eine zahlreiche Kanzlei mit ausschließlich weltlichen Beamten. Er allein unterhandelt mit den Bischöfen über ihre Diözesanangelegenheiten, er teilt ihnen die Synodalbeschlüsse mit, fordert von ihnen die Berichte über die Verwaltung der Diözesen ein und legt selbst wie alle anderen Minister dem Zaren allgemeine Jahresberichte über den Stand der orthodoxen Kirche vor.

An der Spitze der Diözesen stehen Bischöfe; ihre Zahl ist verhältnismäßig nicht groß. Im europäischen und asiatischen Rußland zählt man im ganzen 64 Diözesen, deren Grenzen mehr oder weniger mit denen der Gouvernements (Regierungsbezirke) zusammenfallen; nur in der Diaspora umfaßt eine Diözese mehrere Gubernien.

Die Zahl der Gläubigen ist in den einzelnen Diözesen verschieden; so hat die Kijower und Wiatker Diözese mehr als drei Millionen, die Warschauer und die Finländische dagegen kaum 60 tausend Orthodoxe.

Den Bischöfen zur Seite stehen Hilfsbischöfe, von denen einige auch gewisse Teile der Diözese selbständig verwalten. Im Jahre 1912 betrug ihre Zahl 78.

In der Administration der russischen Kirche macht sich auf allen Gebieten eine umfangreiche Zentralisation geltend. Den Bischöfen ist gar keine Initiative gelassen; sie müssen selbst in unwichtigen, rein materiellen Dingen vom Synod Erlaubnis erhalten wie z. B. zu Bauten. Außerdem sind sie noch durch ihre Konsistorien beschränkt, die nicht wie in der katholischen Kirche ausschließlich Organe des episcopus sind, sondern eine mehr selbständige Verwaltung, in der neben einigen Geistlichen vorwiegend Laien tätig sind, die ihre Anweisungen mehr vom Synod und vom Oberprokurator als vom eigenen Bischof erhalten.

Drei von den Bischöfen, der Petersburger, Moskauer und Kijower, führen den leeren Titel „Metropoliten", der ihnen sonst keine besondere Jurisdiktion über andere Bischöfe verleiht. Im Jahre 1905/6 wurde die Frage der Errichtung von Metropolitanprovinzen lebhaft erörtert, aber ohne Erfolg. Nur das eine Privileg besitzen sie, daß sie nämlich lebenslängliche Mitglieder des heiligen Synods sind und an dessen Arbeiten positiven Anteil nehmen.

Einige Bischöfe tragen den Titel „Erzbischöfe", der im Gegensatz zum Metropoliten ein rein persönlicher Ehrentitel ist, der mit dem Bischofssitze nicht verknüpft ist und gar keine Prärogativen verleiht. Ebenso wird der Titel „protojerej" (wörtlich: Erzpriester) nur honoris causa vielen Weltpriestern verliehen. Der sogenannte blagoczynnyj (wörtlich: Ordner) steht an der Spitze eines Dekanates.

Parochien gab es im Jahre 1912 in der russisch-orthodoxen Kirche zirka 42.000, Kirchen gegen 53.546 und Kapellen zirka 20.000.

Im Jahre 1907 betrug die Zahl des Weltklerus an Erzpriestern 2706, an gewöhnlichen Priestern 45.330 (zusammen 48.036); dazu kamen 14.177 Diakone und 44.411 Kirchensänger (Psalteristen).

Die Gehaltsverhältnisse des russischen Klerus sind sehr ungleich. Einen Teil des Gehalts zahlt die Staatskasse; der andere fließt aus den Kirchen- und Klostergütern, aus den Parochialsteuern und Jurastolgebühren. Am besten sind in dieser Beziehung die Priester in der Diaspora bestellt, während in den Zentralgubernien der Pfarrgehalt oft sehr bescheiden ist. Ebenso sind die Bischöfe nicht gleichmäßig besoldet. So z. B. hat der Kijower Metropolit ein jährliches Einkommen von 50.000 Rubel, der Bischof von Perma dagegen kaum 3000 Rubel. Das Jagen nach besser dotierten Bischofssitzen ruft natürlich argen Servilismus der Regierung und dem Synod gegenüber hervor. Manche von den Bischöfen werden durch fortwährende Versetzungen geradezu von Kathedrale zu Kathedrale getrieben; so haben einige von ihnen schon gegen zwölfmal die Diözese wechseln müssen. Nicht selten werden sie auch strafweise für immer abgesetzt und in ein weitabgelegenes Kloster in die Verbannung geschickt. Es ist kein Wunder, daß infolge dieser Praxis das Band zwischen Bischof und Gläubigen ein sehr loses ist; oft kennen die Bischöfe gar nicht ihre Diözesen, ihre speziellen Eigenheiten und Bedürfnisse. Deren Verwaltung ist daher oft nur eine rein „papierene" — bureaukratische. Ist es nicht sehr charakteristisch für die Kirchenverwaltung, daß im Jahre 1912 von den 64 Diözesanbischöfen nebst den 78 Hilfsbischöfen nur acht Bischöfe ihre Diözesen teilweise visitiert haben?

2. Die Lehre der russisch-orthodoxen Kirche.

Die russische Kirche nimmt wie die katholische eine übernatürliche Offenbarung Gottes an, die in zwei Quellen niedergelegt ist, in der Heiligen Schrift und in der mündlichen Tradition der Kirche. Auch sie hält sich für deren unfehlbare Hüterin und Interpretin. Aber schon in diesem Punkte zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen katholischer und orthodoxer Auffassung. Die russische Kirche erkennt nicht den durch Christus in der Person des Petrus und seiner Nachfolger eingesetzten Primat an und leugnet folgerichtig auch die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes. Als höchste und unfehlbare Autorität und Richter in Glaubenssachen galt den russischen Theologen einzig und allein das allgemeine Konzil. Neuerdings wird indessen eine Theorie verteidigt, nach der das corpus ecclesiae, d. h. die Gläubigen selbst die unfehlbaren Hüter des Glaubensschatzes und die Definitionen der Konzilien nur dann unfehlbar sind, wenn sie durch die Allgemeinheit der Gläubigen angenommen werden.

Als allgemeine Konzilien nimmt die russisch-orthodoxe Kirche ebensowie die griechische nur die sieben ersten des kirchlichen Altertums bis einschließlich zum Nicaenum II (787) an. Ob es noch

möglich ist, ein neues Konzil einzuberufen, darüber streiten die Theologen. Einige sehen in der Siebenzahl eine symbolische Bedeutung und behaupten, alles, was überhaupt an Glaubenswahrheiten definiert werden konnte, sei bereits in diesen sieben ältesten Kirchenversammlungen definiert worden. Andere hingegen wie z. B. der Metropolit Philaret von Moskau aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind der Meinung, daß allgemeine Konzilien einfach unmöglich seien, solange Rom nicht zur kirchlichen Einheit zurückkehre. Eine dritte Ansicht über diese Frage sagt, ein Konzil sei auch ohne die römische Kirche möglich, da diese überhaupt nicht mehr zur allgemeinen Kirche gehöre. Bei einer solchen Meinungsverschiedenheit in einer so wichtigen Frage, die mangels einer höchsten Autorität überhaupt nicht endgültig entschieden werden kann, hätte es offenbar gar keinen Zweck, ein allgemeines Konzil einzuberufen, da es gewiß nicht allgemeine Anerkennung finden würde. Jedenfalls muß es merkwürdig erscheinen, daß die orientalische Kirche als höchstes Organ in Glaubenssachen eine Institution betrachtet, die ihrer eigenen Ansicht nach schon seit mehr als 1000 Jahre nicht existiert, und an deren möglicher Einberufung allgemein gezweifelt wird.

Die Kontroversfragen zwischen russischer und katholischer Kirche kann man von zwei Gesichtspunkten aus betrachten, von dem des katholischen Dogmas oder des orthodoxen Glaubens.

Vom Standpunkte des katholischen Dogmas aus können nur fünf Glaubenswahrheiten festgestellt werden, die von der orthodoxen Kirche nicht angenommen werden: 1. der Primat des römischen Papstes, 2. der Ausgang des Heiligen Geistes auch vom Sohne (filioque), 3. die immaculata conceptio der Gottesmutter, 4. die Existenz des Fegfeuers, 5. die Abläße. Der Katholik muß die Leugnung jeder einzelnen dieser fünf geoffenbarten Wahrheiten als Häresie bezeichnen und daher ist die orthodoxe Kirche nicht nur schismatisch, sondern auch häretisch.

Anders stellt sich diese Streitfrage dar, wenn man sie vom orthodoxen Standpunkte aus betrachtet. Da muß darauf hingewiesen werden, daß die orientalische Kirche auf Grund ihrer Voraussetzungen nicht das Recht habe, diese von den Katholiken als Dogmen festgehaltenen Lehren als Häresien und ihre fünf Gegenlehren als wirkliche Glaubensdogmen anzusehen. Denn Glaubensdogma könne ja nur eine von einem Konzil definierte Lehre und Häresie nur ein von einem Konzil verdammter Irrtum sein. Da nun aber in den sieben ältesten Konzilien tatsächlich keine von den obigen fünf Kontroverslehren verdammt und die ihnen entgegengesetzten Lehren auch nicht zu Dogmen erhoben worden sind, muß der orthodoxe Theologe von seinem Standpunkte aus diese fünf Sätze als offene, noch diskutierbare Fragen behandeln und sie wissenschaftlich als fünf probable theologische Meinungen zulassen. Tatsächlich haben auch russische Theologen das eine oder das andere von jenen fünf Dogmen ange-

nommen, ohne sich deswegen schon als aus der orthodoxen Kirche ausgeschieden zu betrachten. Der bekannte Philosoph und Theolog Solowiew akzeptierte die gesamte katholische Dogmatik und pflegte seinen Gegnern, die ihm Verrat an der Orthodoxie vorwarfen, die Frage zu stellen: welches von den sieben ältesten Konzilien die von der katholischen Kirche geglaubten Lehren verworfen habe? In der russischen Kirche sind bekanntlich Strömungen vorhanden, die zu einer Vereinigung mit den deutschen Altkatholiken oder mit den Anglikanern hinarbeiten. Bedeutende Theologen dieser Richtung wie Bolotow, Swietlow u. a. sprechen es offen aus, daß z. B. das von jenen Sekten festgehaltene „Filioque" auch von ihnen recht gut angenommen werden könnte, nicht zwar als Dogma, aber jedenfalls als theologische Meinung.

Es ist klar, daß auf diese Weise die Bedeutung dieser uralten dogmatischen Kontroverse zwischen der orientalischen und okzidentalischen Kirche, die immer als der Hauptgrund des unseligen orientalischen Schismas galt, nicht wenig abgeschwächt wird.

Etwas anders erscheint die Kontroverse in den Werken der orthodoxen Theologen. Diese pflegen eine lange Reihe von „Abweichungen" der katholischen Lehre von der orthodoxen aufzuzählen. In den russischen Seminarien existiert ein spezieller Katheder für „polemische Theologie" (wörtlich: „überführende Theologie"). Das Programm für diesen Lehrgegenstand ist wie für die anderen vom Petersburger Synod genau festgestellt worden. Nach dem Texte von 1904 sind folgende Kontroversen zu behandeln:

„Eine kurze Geschichte des allmählichen Abfalles der römischen Kirche von der einen allgemeinen.

Die Abweichungen der römischen Kirche von der orthodoxen in der Lehre:

1. von den Quellen der kirchlichen Lehre: der Heiligen Schrift und der Ueberlieferung; die Aufnahme der alttestamentlichen Apokryphen unter die Zahl der kanonischen; das Verbot des Bibellesens für die Laien;

2. von der persönlichen Eigentümlichkeit des Heiligen Geistes: das Dogma vom Ausgang des Heiligen Geistes auch vom Sohne (filioque) und Einfügung dieser Abweichung in das allgemeine Glaubenssymbol;

3. von der Erbsünde: deren Auffassung als eines ausschließlichen Verlustes der ursprünglichen Gerechtigkeit (Semipelagianismus), das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis der heiligen Jungfrau;

4. von der Rechtfertigung und dem Heil des Menschen: das Dogma von den überpflichtigen Werken und dem Verdienstschatze der Heiligen;

5. von der Kirche und ihrer Organisation: das Dogma von dem Primat des römischen Bischofes und von seiner persönlichen (sic! ličnoj) Unfehlbarkeit (ex cathedra);

6. von den Sakramenten: insbesondere a) bei der Taufe: die Aenderung der Taufformel („ich taufe") und der Taufweise (Aufgießen und Besprengen); b) bei der Firmung: Abweichungen in den Fragen über den Spender, den Ritus, die Zeit, wann — und die Person, der das Sakrament zu spenden ist; c) bei der Eucharistie: Einführung des ungesäuerten Brotes an Stelle des gesäuerten; die Lehre von der Verwandlung der heiligen Gaben nach den Worten Christi und nicht nach der Herabrufung des Heiligen Geistes und nach der Segnung der heiligen Gaben; das Fortlassen des Gebetes, in welchem der Heilige Geist herabgerufen wird; die Entziehung des Kelches für die Laien und die Fernhaltung der Kinder von der Eucharistie; d) beim Sakrament der Buße: die Genugtuung (satisfactio) und die Ablässe; e) beim Sakrament der Ehe: die absolute Unauflöslichkeit der Ehe; beim Sakramente der Priesterweihe: die Ehelosigkeit der Geistlichen und die Verwirrung der hierarchischen Grade (Kardinaldiakone); f) beim Sakramente der Oelweihe: die Weihe des Oels durch den Bischof; der Vollzug des Sakramentes an Sterbenden; g) in der Lehre von dem jenseitigen Lose des Menschen — die Lehre vom Reinigungsorte.

Darlegung dieser falschen Lehren und ihre Widerlegung."[1])

Aus diesem offiziellen Programme ist ersichtlich, daß die orthodoxe „überführende" Theologie sich durchaus nicht auf den dogmatischen Inhalt der sieben ersten Konzilien beschränkt, sondern außer den fünf oben angeführten katholischen Glaubenslehren noch viele andere Unterscheidungslehren anführt, auch liturgischer und disziplinärer Natur, ja auch imaginäre, wie den vermeintlichen Semipelagianismus. Auffallend ist darin auch die Vermengung von dogmatischen mit rein liturgischen Fragen: so werden der katholischen Glaubenslehre als solcher Gebräuche zugeschrieben, die nur dem römischen Ritus eigen sind wie die heilige Kommunion unter einer Gestalt, wobei ganz außeracht gelassen wird, daß die katholische Kirche auch orientalische Riten umfaßt, die sich in ihren liturgischen Zeremonien sehr den orthodoxen nähern, wo nicht ganz mit ihnen übereinstimmen. Die russischen Theologen vergangener Jahrhunderte waren in der Beurteilung katholischer Lehren und Gebräuche viel toleranter. Im 17. und 18. Jahrhundert verteidigten die Professoren der Kijower geistlichen Akademie die Unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter; sie verpflichteten sich sogar unter einem Gelübde dazu und gründeten eine besondere Kongregation zu Ehren der Immaculata Conceptio B. M. V. In derselben Akademie wurde auch die Wandlung des

[1]) Programma obličitelnavo bogoslovija dla duchovnych seminarij. Petersburg 1904.

Brotes und Weines durch die Einsetzungsworte gelehrt. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts warf man dem Katholizismus auch noch nicht Semipelagianismus oder Irrtümer bezüglich des Schriftkanons vor.

Die Tendenz, die Zahl der Unterscheidungslehren zwischen Orthodoxie und Katholizismus zu vermehren, beginnt eigentlich erst mit dem Dilettanten in der Theologie, dem bekannten Chomiakow († 1860), der in der katholischen sowohl wie in allen anderen okzidentalen Kirchen radikalen Rationalismus in Glaubenssachen und im Verhältnis des Menschen zu Gott abschreckenden Juridismus erblickte. Diese beiden Verirrungen hätten seiner Ansicht nach die Organisation der gesamten Westkirche beeinflußt und ihrer Theologie den charakteristischen Geist eingeflößt, hätten neue Dogmen geschaffen und neue Gebräuche, ja so sehr das innere Leben der katholischen Kirche zersetzt, daß bei ihr von einem wahren Gebete zu Gott überhaupt nicht mehr die Rede sein könnte (sic!). Nur in der orientalischen Orthodoxie habe sich das Christentum in seiner ganzen Reinheit erhalten.

Die theologischen Schriften Chomiakows, der von seinen Anhängern als „Kirchenlehrer" verehrt wird, waren eine Zeitlang von der orthodoxen Zensur verboten; heute sind sie viel gelesen und eine Hauptquelle, aus der die neueren russischen Theologen ihre Einwürfe und Waffen gegen die katholische Kirche entnehmen, so gegen ihren vermeintlichen Juridismus, gegen ihre Lehre von der Erbsünde, der Erlösung, der Buße, den Ablässen u. s. w.

Es ist also dank den russisch theologischen Handbüchern und den Lehrkanzeln dahin gekommen, daß gegenwärtig die russischen Orthodoxen bei uns Katholiken weit mehr Irrtümer und damit Schwierigkeiten für eine Vereinigung sehen als wir Katholiken bei ihnen.

Es ist vielleicht nicht überflüssig zu erwähnen, daß in populären Streitschriften die Liste der sogenannten katholischen Irrtümer noch weit größer ist. Die Lateiner, heißt es, bekreuzen sich anders als die Orthodoxen, gebrauchen bei der heiligen Messe Weißwein, während doch das Blut Christi rot sein müsse, sie bauen ihre Kirchen oft mit dem Hauptaltar nach der Westseite hin, pflegen in den Kirchen Musik und Orgelspiel u. s. w., und dergleichen Dinge werden natürlich den Katholiken als schwere gravamina von den Orthodoxen vorgehalten. Auch nicht ein einziges Argument können sie aus den sieben ersten Konzilien zur Verurteilung der katholischen Lehre anführen; trotzdem ist sie ihnen „ein Wirrsal von Häresien". So hat der Erzbischof von Charkow, Antonius Chrapowicki, einer der bedeutendsten noch lebenden Männer der Orthodoxie, öfters, auch in der Kommission zur Vorbereitung eines allrussischen Konzils, ausgesprochen, daß der Katholizismus die schlimmste Häresie sei, und daß man ihn überhaupt nicht mehr christlich nennen könne.

Derartig ist das Verhältnis der orthodoxen Lehre zur katholischen, und zwar in ordinaria praedicatione der russischen Kirche. Indessen muß zur vollständigen Beleuchtung dieser Frage hinzugefügt werden, daß solche scharfe Urteile über die katholische Glaubenslehre vorwiegend von den theologischen Polemikern (und auch nicht von allen) gefällt werden.

Manche ihrer Negationen stehen in schroffem Widerspruche zu gewissen liturgischen Gebräuchen. Wie z. B. läßt sich die absolute Leugnung des Reinigungsortes vereinigen mit den Gebeten und Opfern für die Verstorbenen, die in der russischen Kirche geradeso üblich sind wie in der katholischen? Müßte vielleicht die Kontroverse nicht vielmehr nur auf den Begriff des Fegfeuers und auf seine Strafen beschränkt werden, worüber ja auch in der okzidentalen Kirche noch nichts definiert worden ist? Auch der Primat des römischen Bischofs findet in der russischen Liturgie eine ausgezeichnete Bestätigung.

Den gläubigen Volksmassen sind diese Lehrdifferenzen zwischen Katholizismus und Orthodoxie entweder ganz gleichgültig oder gar zu abstrakt, wie z. B. die Lehre über das „Filioque". Nur wenige unter den orthodoxen Christen in Rußland werden wissen, daß das Dogma vom Ausgang des Heiligen Geistes beide Kirchen trenne. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die rein dogmatische Seite der Religion in Rußland wie anderswo nur geringen Einfluß auf das gläubige Volk habe, das sich nur für das äußere Leben der Kirche, für ihre Liturgie und ihre Gebräuche interessiert. Das russische Volk ist tatsächlich im Katechismus viel zu wenig unterrichtet. Tolstoj hat nicht zu viel behauptet, wenn er schreibt: Auf die Frage, was die heilige Dreieinigkeit sei, würden die meisten Orthodoxen antworten: Christus, die Gottesmutter und der heilige Nikolaus. — Wie klar ist damit die Unrichtigkeit der Ansicht bewiesen, daß der eigentliche custos fidei in der orthodoxen Kirche das Volk sei, welches auch über die Annahme der Konzilsbeschlüsse entscheiden müsse! Solowiew meint, der positive Inhalt des orthodoxen Volksglaubens umfasse nicht die Leugnung des römischen Primats und des „Filioque", sondern bestehe darin, daß der Russe an Christum glaube, die Gottesmutter verehre, die Fasten beobachte und die von der Kirche vorgeschriebenen Gebete verrichte. In allen dem ist aber nichts Antikatholisches enthalten. Daher ist auch in Wirklichkeit der katholikenfeindliche Fanatismus der russischen Polemiker noch nicht ins Volk gedrungen. Der einfache Russe geht in Gegenden, wo es keine russischen Kirchen gibt, ruhig und gern in die katholische Kirche, um hier seine Gebete zu verrichten, trotz der Verschiedenheit des Ritus.

Allerdings muß auch erwähnt werden, daß dieses einfache, noch wenig aufgeklärte Volk in Rußland gar viel Heidnisches im Glauben und Leben bewahrt hat. Fast jedes Volk besitzt solche heidnische Ueberreste in der Form von abergläubischen Sitten, Geisterglauben u. s. w., aber wohl keines mehr als das russische. Ursache

dieser traurigen Erscheinung war höchstwahrscheinlich die überaus oberflächliche Annahme des Christentums im 10. Jahrhundert und die stets mangelhafte Christenlehre in der Folgezeit; daher übertrug das schlichte Volk seinen ursprünglichen Götter- und Heroenglauben auf die christlichen Heiligen, und nicht anders wie seine Vorfahren vor 1000 Jahren glaubt es an gute und böse Hausgeister, an Wald- und Wassergeister u. s. w.

Die russische Seele ist im Grunde tief religiös. Religiöse Probleme beschäftigen sehr oft die russischen Literaten; ja selbst soziale und politische Revolutionen nehmen daselbst nicht selten religiösen Charakter an. In mehr kirchlichen Kreisen zeigt sich oft eine kleinliche Neigung zu theologischen Zänkereien. Im 17. Jahrhundert verursachte eine liturgische Reform, die vielmehr eine kritische Reinigung der liturgischen Bücher von uralten offenbaren Schreibfehlern war, das Schisma der „Altritualisten" (staroobriadcy), von denen Tausende als Märtyrer starben in der Verteidigung einer alten Art der Fingerzusammenlegung beim Kreuzschlagen, einer alten Orthographie des Namens Jesu, einer ganz bestimmten Anzahl von Wiederholungen des Alleluja u. s. w., was alles als Wesen des Glaubens von ihnen betrachtet wurde.

Noch im Jahre 1913 brach auf dem Berge Athos unter den russischen Mönchen ein Streit über den „Namen Gottes" aus; die Mehrzahl verteidigte in Wort und Schrift die Ansicht, daß der Name Gottes nichts anderes bedeute als Gott selbst. Der Patriarch von Konstantinopel und der Petersburger Synod verurteilten diese Meinung als Irrtum (mit welchem Rechte, ist nicht einzusehen, da ja die höchste Lehrautorität in Glaubenssachen in der russischen Kirche nur das allgemeine Konzil oder die Gesamtheit der Gläubigen besitzt). Da nun diese „imiachwaley" sich nicht unterwerfen wollten und infolgedessen in den Athos-Klöstern große Unruhen ausbrachen, die bis zu Messerkämpfen unter den russischen Mönchen ausarteten, sandte der Petersburger Synod eine militärische Straferpedition mit dem Bischof Nikon an der Spitze dahin aus, die kurzen Prozeß mit den Unbotmäßigen machte; mit Wasserspritzen wurden sie auf das Schiff Cherson getrieben, in einer Anzahl von 606 Mönchen nach Odessa gebracht und in ihre Wohnorte entlassen. Der Mönchscharakter wurde ihnen aberkannt mit der Begründung, daß sie ohne Erlaubnis des Synods im Auslande in ein Kloster getreten wären. Dabei ist aber zu beachten, daß die Athos-Klöster sich in Rußland großer Verehrung erfreuen, überaus reichliche Almosen erhalten, und daß niemand jemals irgendwelche Schwierigkeiten von seiten der russischen Regierung erfahren hat.

3. Die geistlichen Seminarien.

Der orthodoxe Unterricht konzentriert sich in erster Linie in den geistlichen Seminarien und Akademien. Rußland besitzt 57 Seminarien,

also etwas weniger als Diözesen, und vier Akademien in Petersburg, Moskau, Kasan und Kijew, die als höhere theologische Lehranstalten gedacht sind, das Promotionsrecht besitzen, nicht aber den Staatsuniversitäten als besondere Fakultät angegliedert sind.[1]) Man darf an diese Institute durchaus nicht den Maßstab der katholischen Seminarien und theologischen Fakultäten des Westens anlegen. Sie unterscheiden sich von letzteren ganz bedeutend, hauptsächlich bezüglich des Schülermaterials; hier entscheidet nicht etwa innerer Beruf, sondern meistenteils nur die Abkunft aus Priesterfamilien.

Im Jahre 1906/7 besuchten zu Beginn des Schuljahres die 57 Seminarien rund 20.450 Schüler, unter denen sich 16.758 Popensöhne befanden. Von den Abiturienten desselben Jahrganges traten nur 977 in kirchliche Dienste als Popen, Diakone oder Kirchschullehrer; 144 bezogen die geistlichen Akademien und 667 wählten weltliche Berufe. Im Jahre 1912 verblieben von 2060 Abiturienten 1073 im kirchlichen Dienste und 983 sprangen aus.

Außerdem unterhält die russische Kirche für die Popensöhne noch sogenannte „geistliche Schulen", die als Vorbereitungsschulen für die geistlichen Seminare gelten und ungefähr dem Untergymnasium entsprechen. Solcher Schulen gibt es zirka 200, mit einer Schülerzahl von 30.143 im Jahre 1906/7, davon nur 4773 Kinder aus nicht geistlichen Familien.

Der vollständige Kurs in den geistlichen Seminarien dauert sechs Jahre, von denen nur die zwei letzten Jahre theologischen Studien gewidmet sind. Wer weitere theologische Studien zu betreiben wünscht, wird auf Antrag der Seminarleitung in die geistlichen Akademien geschickt.

Alle diese Anstalten besitzen Internate, die meist vom Staate, einige auch aus Diözesanmitteln unterhalten werden, in denen aber die Zöglinge nicht notwendig zu wohnen brauchen. Ihre Leitung liegt im großen und ganzen in weltlichen Händen. Die Professoren in den geistlichen Schulen und auch in den Seminarien und Akademien sind vorwiegend Laien, nur ausnahmsweise Priester; nur die Stelle des Direktors und Inspektors bekleiden Mönche; Rektoren in den Akademien sind die Bischöfe selbst. Für alle Zöglinge dieser drei Anstalten ist eine besondere, weltliche Uniform vorgeschrieben; die Erziehung in diesen hat gar keine besonderen geistlichen Formen; üblich sind nur das tägliche Morgen- und Abendgebet, Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und an Kaiserfesten, Sakramentsempfang nur einmal im Jahre. Unter solchen Bedingungen können sich natürlich keine geistlichen Berufe ausbilden; die Mehrzahl ihrer Schüler wählen ja auch weltliche Berufe, meist den Lehrerstand. Sogar die Absolventen der geistlichen Akademien,

[1]) Nur Dorpat (Jurjew) besitzt an der Universität eine Fakultät für protestantische Theologie.

schon mit dem Magistergrad bekleidet, verbleiben im Laienstande und erhalten als solche Anstellung als Professoren in den geistlichen Seminarien oder treten ganz in weltliche Aemter über.

In den Jahren 1905—07 waren diese höheren Anstalten oft der Schauplatz heftiger Streike und Gewalttätigkeiten, die oft durch Militär unterdrückt werden mußten. Der heilige Synod denkt schon seit Jahren an eine gründliche Reform dieser geistlichen Institute; aber vergeblich ist alle Mühe, da man sich in den maßgebenden Kreisen nicht über den Geist der Reform einigen kann: die einen wünschen eine Reorganisation mehr nach katholischem Muster, während andere das gerade Gegenteil davon, eine noch größere Verweltlichung fordern, vor allem die Entfernung aller Mönche aus deren Leitung und eine noch größere Erleichterung des Uebertritts in weltliche Berufe.

Da die Mehrzahl der Seminaristen eben nicht in den geistlichen Stand tritt, ist es nicht zu verwundern, wenn es in der russischen Kirche immer mehr an talentvollen Kandidaten für den Priesterstand fehlt. In manchen Diözesen besitzt kaum die Hälfte des Klerus eine vollständige sechsjährige Seminarbildung (mit zweijährigem Theologiestudium!); die übrigen rekrutieren sich aus den Defizienten der Unterklassen, aus Dorfschullehrern, sogar aus Polizisten, die zumeist als Autodidakten nur eine Art von liturgischer Prüfung vor einer besonderen Diözesankommission ablegen. Kein Wunder, wenn die berechtigten Klagen über die von Jahr zu Jahr zunehmende Inferiorität des russischen Klerus immer lauter werden.

Auch für die Popentöchter sorgt die russische Kirche in recht mütterlicher Weise durch die Errichtung von „geistlichen Töchterschulen", die sechsklassig sind und Internate haben. Im Jahre 1907 existierten solche gegen 64 mit 21.427 Schülerinnen (darunter nur 1760 aus Laienfamilien), von denen 17.725 im Internate wohnten. In diesen unterrichten nur Lehrer. Nach Beendigung der geistlichen Töchterschule heiraten die Mädchen vorwiegend Popen oder werden Volksschullehrerinnen. Interessant ist aus dem Internatsleben, daß der Oberprokurator in seinem Berichte von 1905/7 als besonders erfreuliche Tatsache hervorhebt, daß die Schülerinnen nicht nur zu Ostern, sondern auch zu Weihnachten die heiligen Sakramente empfangen.

Noch ein paar Worte über die geistlichen Akademien, in denen die offizielle orthodoxe Theologie betrieben wird. Im Jahre 1907 betrug die Zahl der Studierenden 862 nebst 43 freien Zuhörern, die der Dozenten 119. Sie besitzen gut ausgestattete Bibliotheken. Die Professoren erhalten reichliche Stipendien für wissenschaftliche Reisen ins Ausland, meistenteils wohl zum Besuche protestantischer Universitäten, und bekommen außer bedeutenden Professorengehältern noch besondere Prämien für wissenschaftliche Arbeiten. Im Jahre

1906/7 kostete der Unterhalt der vier theologischen Akademien dem Staat über 768.723 Rubel.

Es ist wenig bekannt, daß die Zahl der alljährlich in Rußland erscheinenden theologischen Werke relativ groß ist; dem Werte nach sind sie allerdings sehr verschieden geartet. Einige aber müssen entschieden als wertvoll für die Wissenschaft bezeichnet und mit Ehren genannt werden; so die Geschichtswerke des Moskauer Professors Golubinski, und die biblischen Arbeiten Glubokowskis aus Petersburg. Nebenbei sei bemerkt, daß nur ein ganz geringer Teil der literarisch tätigen Akademiker dem geistlichen Stande angehört; die Mehrheit bilden die weltlichen Professoren der Akademie. Die systematische Theologie wird von ihnen, wenn man einige theologische Handbücher ausnimmt, außerordentlich wenig bearbeitet; am meisten betätigen sich die theologischen Schriftsteller auf dem Gebiete der Patristik und Kirchengeschichte, der Biblistik und Liturgie. Ueberall macht sich ein starker Einfluß der protestantischen Theologie geltend. Offiziell gehören die Professoren natürlich einer extrem konservativen Richtung an; aber nicht selten vertreten sie in ihren Schriften unter dem Deckmantel der „echten" Orthodoxie die liberalsten Meinungen. Die Unterrichtssprache ist durchweg in Wort und Schrift das Russische; noch vor etwa 100 Jahren war in diesen Anstalten das Latein im Gebrauch, das aber später zugleich mit der Scholastik radikal entfernt wurde.

4. Liturgisches.

Das heilige Meßopfer und die Sakramentenspendung finden in der russischen Kirche nach griechischem, oder besser gesagt, nach byzantinischem Ritus statt. Die Kirchensprache ist im allgemeinen das Altslavische; nur in einigen Ländern wird in manchen Teilen der Liturgie auch die Landessprache benützt, z. B. das Grusinische im Kaukasus, das Rumänische in Bessarabien. In der russischen Kirche ist der Gebrauch des Altslavischen so strikt durchgeführt, daß selbst die Gebetbücher für die Laien in dieser toten Sprache verfaßt sind, die mit Ausnahme etwa des unzählige Male wiederholten Gospodi pomiluj (Kyrie eleison) dem Volke nicht mehr verständlich ist. Dafür aber stehen die Kirchenchöre, besonders in den größeren Städten, auf einer hohen Stufe der Ausbildung. Kompositionen solcher Tonkünstler wie Bortnianski, Grecznanow oder Lwow sind wahre Kunstwerke der Kirchenmusik. Sie zeichnet sich durch majestätische Würde und wirkungsvolle Weihe aus. Die Ausführung in den Kirchen ist meist gut, ja in Rußland, wie allgemein anerkannt wird, fast vorbildlich. Die russischen Kirchen haben prinzipiell keine Orgeln und keine Orchester; im Unterschied zu den griechischen Kirchen pflegen sie mit Vorliebe den polyphonen Gesang.

Noch einige wichtigere liturgische Gebräuche der russischen Kirche, insoweit sie von unseren katholischen abweichen, seien erwähnt. Beim Bau

einer russischen „Cerkow“ wird streng darauf geachtet, daß der Hauptaltar nach Osten gerichtet ist. Für gewöhnlich gibt es in jedem orthodoxen Gotteshause nur einen Altar, der durch den Ikonostas (Bilderwand) vom Hauptschiffe vollständig abgesondert ist. Während des Gottesdienstes sind die vor dem Altare befindlichen Türflügel inmitten des Ikonostas geschlossen, so daß die Gläubigen den zelebrierenden Priester nicht sehen. An einem Altare darf täglich nur ein Meßopfer dargebracht werden, und wenn mehrere Priester an einer Kirche angestellt sind, konzelebrieren sie mit dem Hauptzelebranten. Infolgedessen können in größeren Gemeinden verhältnismäßig nur wenige Gläubige ihrer Sonntagspflicht genügen. An Wochentagen sind die russischen Kirchen für gewöhnlich geschlossen; stille Messen kennt man nicht. Beim heiligen Meßopfer gebrauchen die Orthodoxen gesäuertes Brot (panem fermentatum), das in ganz eigener Form der sogenannten Prosphoren gebacken und nur an gewissen Vigiltagen vor größeren Festen geweiht wird. Als Meßwein gilt nur Rotwein, der noch durch verschiedene Ingredienzen mit symbolischem Charakter speziell präpariert wird. Vor einigen Jahren hat eine kirchliche Zeitschrift mit Rücksicht auf diese Weinmischung schwere Zweifel über die Gültigkeit des orthodoxen Meßopfers erhoben. Das Volk empfängt die heilige Kommunion unter zwei Gestalten nur *während* des Meßopfers und in der großen Fastenzeit. Die öftere heilige Kommunion ist in Rußland ganz unbekannt. Etwas Eigenartiges besitzen die Russen in der Kinderkommunion, die den Kleinen sofort nach der Taufe gespendet wird; auch später führen die Eltern ihre kleinen Kinder zum Abendmahl, das sie aber nur unter der Gestalt des Weines empfangen. Die heilige Eucharistie für die Kranken wird am Gründonnerstag für das ganze Jahr konsekriert, und zwar konsekriert man gleich mehrere Brote (Prosphoren), durchtränkt sie mit dem heiligen Blute, läßt sie nachher in besonderen Behältern trocknen und darauf zerreiben. In dieser Form werden sie das ganze Jahr aufbewahrt und den Kranken im Notfalle gewöhnlich mit unkonsekriertem Wein gereicht. Die purificatio calicis wird nicht wie bei uns mit einem Purifikatorium, sondern mit einem Schwämmchen ausgeführt.

Die *Taufe* wird durch Untertauchen gespendet; nur an einigen Orten hat sich noch aus den Zeiten der Union mit der katholischen Kirche der Gebrauch durch Begießung erhalten. Die Taufworte lauten: „Es wird getauft der Diener Gottes N. N. im Namen des Vaters ꝛc.“ Die aktive persönliche, in der lateinischen Kirche gebräuchliche Formel: Ego te baptizo wird von den russischen Polemikern scharf bekämpft.

Nach der Taufe erteilt der Priester sofort die *Firmung*. Die Praxis der katholischen Kirche, dieses Sakrament erst später in den Reifejahren zu spenden, sowie auch ihre Lehre, daß der Bischof der minister proprius sei, sind ebenfalls Gegenstand heftiger Angriffe von seiten der Orthodoxen.

Im Bußsakrament bedient sich die russische Kirche im Gegensatz zur griechischen nicht der deprekativen, sondern der assertiven Absolutionsworte, ähnlich den der lateinischen Kirche: „Ich spreche dich los . . ." Merkwürdigerweise erregt hier die persönliche „Ich"-Formel keinen Anstoß wie im Taufsakramente.

Die Beicht ist grundsätzlich geheime Ohrenbeicht; Beichtstühle aber gibt es nicht. Konfessarius und Beichtkind stehen während der Beicht vor einem Betpult mit einem Kreuze. Das Sündenbekenntnis ist nur ein allgemeines und oberflächliches; manchmal wird es nur in gremio abgelegt, z. B. bei Kinderbeichten, bei denen nur eine allgemeine Beicht vorgelesen und dann allen gemeinsam die Absolution erteilt wird.[1]) Von einer tieferen Seelenleitung ist in der orthodoxen Kirche keine Rede; öftere Beichten sind ebenfalls unbekannt.

Das Sakrament der letzten Oelung soll der Vorschrift nach soweit als möglich von sieben Priestern gespendet werden; das Krankenöl wird nicht vom Bischof geweiht.

Auch bei der Priesterweihe, der Bischofskonsekration und Eheschließung existieren ganz bedeutende Unterschiede im Vergleich zum lateinischen Rituale. Bei der Ehe wird das Wesen des Sakramentes in den kirchlichen Zeremonien gesucht, und der Priester ist wirklicher Spender.

5. Volksfrömmigkeit.

Die Frömmigkeit der Orthodoxen ist zwar groß, aber ihre Betätigung ist leider ganz oberflächlich und geht in reinen Aeußerlichkeiten auf. Die kirchliche Liturgie ist ihnen, was Sprache und Zeremonien betrifft, unverständlich, und da die orthodoxe Kirche nichts tut, um ihnen diese durch Predigt und Christenlehre zu erklären, begnügt sich das schlichte Volk damit, einige Formeln zu wiederholen, unzählige Verbeugungen zu machen, sich auf die Erde bis zur Erschöpfung niederzuwerfen und sich dutzendweise zu bekreuzen. Eine ganz eigentümliche Sitte der russischen Volksfrömmigkeit ist das Abbrennen von Kerzen vor Bildern des Heilandes, der Gottesmutter und der Heiligen. Hunderte werden an und um diese auf Riesenkandelabern (panikandila) hingestellt, wobei nur reine Wachskerzen geopfert werden dürfen. Ihre Fabrikation ist in Rußland Diözesanprivileg; der Reingewinn wird für die Bedürfnisse der Diözese verwendet. Aus dessen Höhe schließt die kirchliche Behörde auf den Grad der Frömmigkeit und des Eifers im Volke. So konstatiert der Oberprokurator des heiligen Synods in seinem offiziellen Jahresbericht über den Stand der Orthodoxie im Jahre

[1]) Diese Praxis beobachtete der vor kurzem verstorbene, als Wunderheiliger berühmt gewordene Johann von Kronstadt, der den zahllosen Volksmassen im Freien nach Vorlesung eines längeren Sündenkatalogs, bei dem sich der Schuldige an die Brust schlug, und nach Erweckung von Reue und Leid laut die allgemeine Lossprechung erteilte.

1905—1907 mit Freuden, daß sich in diesen Revolutionsjahren die Frömmigkeit des russischen Volkes nicht nur nicht vermindert habe, sondern ganz auffallend gewachsen sei, da die Einnahmen aus der kirchlichen Kerzenfabrikation im Jahre 1905 einen Riesenüberschuß von 451.369 Rubel im Vergleich zu 1904 gebracht habe, und daß das nächste Jahr eine noch größere Mehreinnahme zu verzeichnen habe. Aus den am Ende dieses Berichtes angefügten Tabellen geht hervor, daß die gesamte Nettoeinnahme aus diesem diözesanen Kerzengeschäft jährlich über 13 Millionen Rubel beträgt.

Gesang und Kerzenopfer, Glockenklang und Verbeugungen, das ist der volle Inhalt der russischen Volksfrömmigkeit. Betont muß werden, daß, obwohl die orthodoxe Kirche mit der katholischen übereinstimmt im Glauben an die wahrhafte Gegenwart Christi im heiligsten Altarssakrament,[1]) sich dieser Glaube außerhalb der Meßliturgie im Volksbewußtsein fast gar nicht offenbart. Sakramentale Andachten, theophore Prozessionen sind in der orthodoxen Kirche unbekannt, ebenso Besuchungen des heiligsten Altarssakramentes und Gebete vor dem Sanctissimum. In einer russischen Kirche lenken die Gläubigen ihre ganze Aufmerksamkeit nur auf die Bilder des Ikonostas[2]) und verrichten vor ihnen ihre Andachtsübungen. Vom Volke als wunderbar verehrte Muttergottesbilder gibt es in Rußland Hunderte. Da das Volk in der kirchlichen Liturgie gar keine Befriedigung findet, sucht es diese in häufigen Wallfahrten zu wunderbaren Muttergottesbildern, besonders in alten Klöstern, zu finden. Die russische Kirche kennt auch keine frommen Bruderschaften in unserem Sinne, d. h. religiöse Vereinigungen zum Zwecke der persönlichen Heiligung. Eine Art von orthodoxen kirchlichen Korporationen trifft man in den westlichen Provinzen des russischen Reiches an, die nachweislich schon vom 16. Jahrhundert an existieren; ihr Hauptzweck ist aber die Bekämpfung des Katholizismus.

Das Volk beobachtet sehr streng die kirchlichen Fasten, die in Rußland sehr häufig vorkommen und lang dauern; so gibt es alljährlich vier größere Fasten. Nach den orthodoxen Vorschriften, die offenbar aus den strengen Mönchsklöstern stammen, dürfen an gewissen Fasttagen weder Fisch noch Oel genossen werden. Die gebildeten Stände kümmern sich nicht weiter um Fasttage; Dispensen vom Fastengebot werden von der kirchlichen Behörde überhaupt nicht erteilt.

Die russischen Polemiker machen der katholischen Kirche den Vorwurf, daß sie durch ihre Lehre von der Wirksamkeit der Sakra-

[1]) Nur einige Theologen, die zum Altkatholizismus oder Anglikanismus hinneigen, vermeiden absichtlich den Ausdruck „transsubstantiatio". — [2]) Nur auf hartem Material, Holz oder Blech gemalte Bilder dürfen in der Kirche aufgestellt werden. Alle sind im byzantinischen Stil gehalten und oft mit kostbaren Mäntelchen und vielen Edelsteinen geschmückt. Statuen sind ganz verboten, nur Skulpturen in der Ornamentik sind gestattet. Selbst die Kruzifixe dürfen nur gemalt sein.

mente ex opere operato die kirchliche Frömmigkeit und den Geist der Religion stark ins Materielle hinabziehe und die Sakramente zu magischen Zeichen umgestalte. Nur grobes Mißverstehen der katholischen Sakramentslehre konnte sie dazu verleiten. Aber mit vollem Rechte kann man den gleichen Vorwurf des krassen Mechanismus gegen die Volksfrömmigkeit in der orthodoxen Kirche erheben, wenn wir bedenken, daß bei der herrschenden Unwissenheit in Glaubensdingen, außer Bilderkult, Kerzenopfer und ermüdender Gebetsverbeugungen, sonst gar keine geistigen Andachtsübungen mehr im Gebrauch sind. Auf das moralische Leben der Gläubigen hat die Orthodoxie gar keinen nennenswerten Einfluß; die Beichtpraxis wird nur rein formalistisch gehandhabt, Predigten werden selten und ausnahmsweise gehalten und auch dann nach dem Urteil der eigenen theologischen Fachliteratur so schematisch, trocken und unpraktisch, daß von einer religiös-sittlichen Hebung des Volkes gar keine Rede sein kann.

Daher kommt es, daß das Volk, welches Millionen alljährlich für Kerzen ausgibt, noch viel mehr durch Trunksucht verliert. Bekannt ist, daß der russische Staat bis in die letzte Zeit hinein ein Drittel seiner Gesamteinnahmen aus dem Spiritusmonopol zieht. Hie und da versuchte man aus kirchlichen Kreisen gegen den im Volke wuchernden Alkoholismus anzukämpfen, aber leider ohne Erfolg. Der Staat unterstützt natürlich im eigenen Interesse diese Bestrebungen nicht, und so müssen die eingeführten Mäßigkeitsbruderschaften nur vegetieren. Es existieren wohl sogenannte staatliche „Mäßigkeitskuratorien", aber in Wirklichkeit sind es nur bureaukratische Einrichtungen auf dem Papier. Zu Beginn dieses Krieges hat Zar Nikolaus II. einen Ukas erlassen, nach dem die Fabrikation und der Verkauf von Spiritus in ganz Rußland verboten wurde; aber nach glaubwürdigen Zeitungsberichten war der Erfolg der, daß nun zahlreiche Winkelbrennereien im Lande entstanden und geheimer Spiritusverschleiß um so intensiver im Volke betrieben wird. Rußland war und bleibt auch weiter das klassische Land des Alkoholismus.

Im engsten Zusammenhang mit der Volkssittlichkeit steht ohne Zweifel die Frage über Ehe und Ehescheidung. Die russische Kirche erlaubte seit jeher die Ehescheidung nur wegen Ehebruchs des einen Teiles. Mit der Zeit kamen noch andere Gründe hinzu, z. B. Verbannung des Ehegatten nach Sibirien, oder dessen längeres Verschollensein, auch impotentia, sogar subsequens. Den Geschiedenen ist es erlaubt, von neuem zu heiraten. Die Zahl der Ehescheidungen wächst in Rußland von Jahr zu Jahr: im Jahre 1905 betrug ihre Zahl 1394 (die Ungültigkeitserklärungen mit eingerechnet); 1906 schon 1679 und 1907 bereits 2132; davon fast 90% wegen Ehebruchs.

Ein wichtiges Kapitel bilden die gemischten Ehen. Die russische Kirche hat bis in die letzte Zeit hinein solche mit Katholiken und anderen Christen nicht ungern gesehen, da nach den russischen

Staatsgesetzen alle aus solchen Ehen geborenen Kinder ohne Ausnahme der orthodoxen Kirche angehören. Als aber nach dem Toleranzedikte von 1905 viele aus diesen Mischehen stammende Orthodoxen der Staatskirche den Rücken kehrten, fordern jetzt einige russische Bischöfe ein Verbot der Mischehen mit der Begründung, daß die kirchlichen canones sie verwerfen und daß deren Anerkennung durch die Orthodoxie nur ein gefährliches Zugeständnis dem Staate gegenüber sei, der sie allein eingeführt habe. Geschichtliche Tatsache ist, daß die Mischehen in Rußland zuerst von Peter dem Großen eingeführt wurden, als er ausländische Handwerker zwecks Hebung der Kultur ins Land heranzog und ihnen die Eheschließung mit russischen Frauen gestattete.

6. Weltklerus und Mönchtum.

Der russische orthodoxe Weltklerus (der „weiße Klerus" genannt) muß nach den Kirchensatzungen immer beweibt sein. Darin unterscheidet er sich grundsätzlich vom griechisch-orthodoxen Klerus. Das concilium Trullanum bestimmte, daß auch verheiratete Männer die Priesterweihe empfangen können, ohne daß damit den Unverheirateten die Möglichkeit, sich zu Priestern weihen zu lassen, genommen werden sollte; die russische Kirche hingegen schließt den Zölibat der Priester ganz aus. Nach dem Tode der ersten Frau ist eine zweite Ehe nicht mehr gestattet; es müßte denn der geistliche Witwer aus dem klerikalen Stande für immer austreten, was nicht selten geschieht. Nebenbei sei hier erwähnt, daß der Begriff des character indelebilis sacerdotii in der orthodoxen Theologie gar nicht entwickelt ist. Die Bischöfe werden ausschließlich aus dem Mönchsklerus entnommen, ein Umstand, der nur allzu leicht zu schweren Zwistigkeiten zwischen Bischof und niederem Klerus führt.

Das Ordensleben in Rußland stellt einen ganz anderen Typus dar als in der katholischen Kirche. Insbesondere haben die russischen Klöster nichts gemeinsam mit den katholischen bezüglich ihrer verschiedenartigen Regeln, ihrer Organisation und Exemption vom Bischofe. Der russische Mönchsstand (vom schwarzen Habit auch der „schwarze Klerus" genannt) ist von den Diözesanbischöfen abhängig. Alle Klöster haben ein und dieselbe Regel, nämlich die des heiligen Basilius, des Theodor Studita und anderer Ordensstifter des Orients. Sie haben kein Noviziat in unserem Sinne, sondern der Kandidat oder Anfänger (sein offizieller Name ist posłusznik = abgeleitet von posłuszanie: Gehorsam) wird der persönlichen Leitung eines älteren und erfahrenen Mönches unterstellt, dem er in allem Gehorsam leisten muß. Diese Probezeit ist nicht genau bestimmt, sie kann unter Umständen auch jahrelang dauern. Nach dieser findet die Weihe statt entsprechend unserer Gelübdeablegung, die man „die Annahme der Engelgestalt" nennt. Aeltere Mönche nehmen später noch eine höhere Stufe dieser Engelgestalt an, die schima genannt wird und

in ganz außergewöhnlichen Strengheiten besteht, z. B. im beständigen Stillschweigen, in strengen Fasten u. dgl Im Jahre 1907 war die Zahl der männlichen Klöster folgende: geistliche Häuser bei Bischofsresidenzen 70; eigentliche Klöster und Einsiedeleien 452, zusammen 522. Die Zahl der russischen Mönche betrug 9317, die der Kandidaten 8266; nicht eingeschlossen sind die auswärtigen Mönche, z. B. auf dem Berge Athos, wo mehrere tausend Russen leben. Die einzelnen Klöster werden durch Vorgesetzte (= ihumen) geleitet, die der Bischof ernennt. Der Titel Archimandrit (= Abbas Abt) wird manchmal Mönchen als Ehrenauszeichnung verliehen, ohne daß ihre Inhaber ein Vorsteheramt bekleiden.

Neue Klostergründungen kann nur der heilige Synod erlauben. Die Bildung der orthodoxen Mönche ist im allgemeinen sehr niedrig; die Mehrzahl bleiben Laienbrüder; kulturelle Aufgaben oder kirchliche Missionen werden von ihnen nicht gepflegt; nur bei einigen weiblichen Klöstern gibt es kleinere Krankenhäuser und Armenasyle. In manchen Großklöstern, z. B. in Balaam im Ladogasee oder in Solowki am Weißen Meere wird eine strengere Disziplin und Aszese geübt und auch viel Handarbeit geleistet. Sonst erfreuen sich die russischen Klöster nicht gerade eines guten Rufes in aszetischer und sittlicher Beziehung, zumal Trunksucht und Faulheit häufige Erscheinungen sind. Sie besitzen in der Regel große Fundationen in Geld und Gut. So betrugen die Einnahmen aus den bloßen Immobilien der russischen Klöster im Jahre 1911 gegen 6,637.280 Rubel, mit den Opfergeldern und anderen Einkünften in einem Jahre zusammen 24,395.184 Rubel, worin die persönlichen, reichen Geschenke und Almosen nicht eingerechnet sind. Von Zeit zu Zeit berichten die russischen Zeitungen von großen Unterschlagungen der Klostervorsteher in der Verwaltung dieser Güter. Fast alle Mönche erhalten ein peculium; in einigen Klöstern wird ihnen eine bestimmte Geldsumme zu ihrem eigenen Unterhalt ausgezahlt. Nur wenige beobachten das gemeinsame Leben. Die Ihumenen dagegen haben bedeutende Einnahmen zu ihrer freien Verfügung.

Eine besondere Kategorie bilden die sogenannten „gelehrten Mönche", das sind Theologiestudierende in den geistlichen Akademien, die meist von ihren Vorgesetzten schon für höhere Karrieren bestimmt sind, oder auch verwitwete Priester, die Tonsur und Mönchshabit anlegen, ohne aber in einem Kloster den mönchischen Uebungen sich hinzugeben. Sie setzen ihre früheren akademischen Studien außerhalb des Monasteriums fort und werden nach deren Beendigung gewöhnlich zu Inspektoren und Direktoren der geistlichen Anstalten ernannt, von wo aus der Weg regelrecht zum Bischofsthrone führt; das Rektorat ist nur ein kurz dauerndes Uebergangsstadium für diese prädestinierten Streber.

In den weiblichen Klöstern sind Ordensleben und Tätigkeit weit mehr entwickelt. Die Zahl der Klöster betrug im Jahre 1907

über 400 mit einer enormen Zahl von 12.652 Ordensfrauen (czernice = Schwarze genannt) und 40.275 Anfängerinnen (bielice = Weiße), zusammen also 52.927 Personen. Die Bjelizen entsprechen zum Teil unseren Novizinnen, zum Teil den Laienschwestern; eine richtige „Mönchin" oder czernica darf sie erst im 40. Lebensjahre werden.

Die Frauenklöster widmen sich für gewöhnlich der Wohltätigkeit und der Jugenderziehung besonders in den westlichen Provinzen, wo sie durch ihre Tätigkeit unter dem zum Katholizismus hinneigenden Volke Propaganda für die Orthodoxie machen sollen. Klöster, deren Regel und Lebensweise ganz dem Zweck der höheren Erziehung der Jugend angepaßt sind, wie z. B. die Kongregation der Ursulinerinnen, oder Klöster für Krankenpflege, existieren in der orthodoxen Kirche nicht. Die sogenannten Kreuzschwestern stehen im Dienste des Roten Kreuzes und erhalten für ihre Arbeit Bezahlung; sie könnten daher ungefähr mit den protestantischen Diakonissen verglichen werden.

7. Caritative Tätigkeit und Pfarrschulen.

Die caritative Tätigkeit der russischen Kirche ist verschwindend klein. Denn was wollen bei einer Masse von fast 100 Millionen Orthodoxen 1383 Spitäler und klösterliche Armenhäuser mit einer Gesamtzahl von etwa 20.000 Insassen bedeuten?[1])

Auf dem Gebiete der elementaren Schulerziehung entwickelt sie offenbar eine größere Rührigkeit. Im Jahre 1884 hat der überaus energische Oberprokurator des heiligen Synods, Pobiedonoscew, die sogenannten Kirchenschulen ins Leben gerufen. Sie stehen nicht unter dem Regime des Unterrichtsministeriums, sondern sind einer besonderen Schulabteilung im heiligen Synod unterstellt. Daraus ergibt sich von vornherein ihr Charakter; es sind nichts weiter als Staatsschulen mit einem etwas mehr kirchlichen Anstrich. Infolgedessen fragen sich auch mit Recht vernünftig denkende Russen, wozu eigentlich in Rußland zwei Unterrichtsministerien notwendig seien? Auch die Dumaabgeordneten haben schon öfters mit Energie die Aufhebung dieses unpraktischen Dualismus gefordert. Die Zahl dieser Kirchenschulen wächst fortwährend; das Jahr 1912 zählte ihrer bereits 37.640 mit einer überraschenden Schülerzahl von 1,968.367 Kindern.

Die kirchliche Behörde hält die ministeriellen Volksschulen und noch mehr die sogenannten Kreisschulen, die von den autonomischen Landesbehörden errichtet werden, für sehr liberal und wenig orthodox. In den Parochialschulen werden den Kindern besonders folgende Grundsätze eingeimpft: Liebe zur orthodoxen Religion, zum selbstherrlichen Zarismus und zur russischen Nation. Die fortschrittlichen Kreise behaupten dagegen, daß diese Pfarrschulen im höchsten Grade

[1]) Statistik aus dem Jahre 1912.

rückständig seien und nur den ärgsten Obskurantismus pflegen. Ohne Zweifel stehen sie bezüglich ihrer wissenschaftlichen Leistungen den staatlichen bedeutend nach, und in gemischten Gegenden dienen sie tatsächlich der orthodoxen Propaganda und fördern religiösen Fanatismus unter den Kindern. Die Lehrerschaft für diese Schulen wird in eigenen Seminarien unter Leitung des heiligen Synods ausgebildet. Es gibt auch Pfarrschulen für erwachsene Analphabeten. Die Unterhaltskosten für alle diese Schulen werden zum Teil durch Unterstützungen kirchlicher Institute, Klöster, Bruderschaften, auch der Gemeinden und vieler Privatpersonen, zum Teil vom Staate gedeckt.

8. Propaganda.

Der orientalischen Kirche pflegt man von unserer Seite oft Mangel an Expansionskraft vorzuwerfen. Bezüglich der russischen Kirche muß dieser Vorwurf ganz entschieden eingeschränkt werden; ihr nämlich sind Ausbreitung und Proselytentum durchaus nicht fremd, nur haben sie hier einen ganz speziellen Charakter, nämlich den, daß sich die Propaganda hauptsächlich auf die Staatsgewalt stützt und in erster Linie den Unionsbestrebungen des Staates dient.

Die russische Kirche besitzt eine innere Mission zur Bekehrung der noch zahlreichen Heidenvölker in Sibirien und in den Nordländern. Diese Missionsstationen müssen zugleich auch als Russifizierungsmittel und zur „Bekehrung" von Andersgläubigen dienen. Indessen gelang es den orthodoxen Missionären bis jetzt noch nicht, jene Heidenvölker, Buddhisten u. s. w. zu christianisieren. Selbst der Oberprokurator schreibt in seinem Berichte von 1905/7 ganz offen, daß die sibirische Mission noch mit unermeßlichen Gefahren und Hindernissen zu kämpfen habe. Bekehrungen sind deswegen selten und oberflächlich, beschränken sich auf die Taufe ohne gründliche Vorbereitung, was zur Folge hat, daß die Neuchristen höchstens ihre früheren Götzen mit den orthodoxen Bildern eintauschen, christliche Sitten und christliche Glaubenswahrheiten ihnen aber unbekannt bleiben. Bekehrungen von Heiden und Buddhisten in Rußland betragen höchstens einige Hundert im Jahre. Auch eine gewisse Zahl von Judenübertritten zur Orthodoxie kommt jährlich vor; aber sie bezwecken wohl meistens Erlangung der Ansiedlungsfreiheit im Innern des Landes, die sonst den Juden gesetzlich nicht gewährt wird. Im allgemeinen stellt die Statistik fest, daß die jährlichen Uebertritte zur russischen Orthodoxie zirka 10.000 betragen, im Jahre 1905 11.416 und 1906 11.406.

Ausländische Missionen unterhält Rußland dort, wohin sein politischer Einfluß reicht und wo es ihn zu festigen trachtet. Bekannt sind die russischen Missionen unter den Nestorianern in Urmiah (Persien), Anfänge solcher in Korea und Peking. Bedeutender sind sie in Japan, wo die Zahl der orthodoxen Japaner gegen 50.000 beträgt, die schon eine eigene Diözese mit eigenem Klerus bilden,

ganz offenbar ein Konkurrenzwerk gegen die dortigen katholischen Missionen. In Nordamerika besitzen sie ein großes Bistum mit zwei Suffraganbischöfen, deren Aufgabe hauptsächlich die „Bekehrung" der galizischen und ungarischen Unierten ist; gegen 20.000 unierte Ruthenen haben sie dort bereits zum Schisma hinübergezogen. In europäischen Ländern unterhält Rußland zahlreiche orthodoxe Kapellen bei seinen Gesandtschaften, in Kurorten und Bädern. Für alle diese Missionsbestrebungen warf der Staat im Jahre 1905/7 276.225 Rubel aus. Besonderer Erwähnung wert ist die Tätigkeit des russisch-orthodoxen Palästinavereines, der im Heiligen Lande und in Syrien eine Menge Schulen und Pilgerheime unterhält.

Auch für die Orthodoxen anderer autokephaler Kirchen wird in Rußland mit Eifer gesorgt. In den geistlichen Akademien erhalten viele Bulgaren und Serben höhere theologische Ausbildung. Der Jahresbericht von 1905 führt auch Ausgaben zur Unterstützung der Orthodoxie in Bosnien und in Prag auf.

Gänzlich unbekannt sind die kolossalen Summen, welche auch zahlreiche russische Vereine für kirchliche Propagandazwecke jährlich ausgeben, z. B. der Petersburger Slawische Wohltätigkeitsverein.

Die größten Propaganda-Anstrengungen aber entwickelt die russische Orthodoxie unter den Katholiken. In den Jahren 1839 und 1875 hat sie mit furchtbarer Gewalt die kirchliche Union zerstört, indem sie durch ein Gesetz alle Unierten für Orthodoxe erklärte. Nur ein kleiner Teil blieb dem katholischen Glauben treu, trotz schwerster Verfolgungen. Erst das Toleranzedikt von 1905 gab ihnen das gesetzliche Mittel in die Hand, sich durch Annahme des römischen Ritus mit der katholischen Kirche zu vereinigen. Von dieser Erlaubnis machten zunächst diejenigen Gebrauch, die, gleichviel welcher Religion, nur äußerlich dem Schisma angehörten. Der synodale Bericht aus dem Jahre 1905/7 führt folgende Zahlen an: Zum Katholizismus (d. h. eigentlich nur durch öffentliches und offizielles Bekenntnis) sind 170.936 übergetreten; zum Mohammedanismus kehrten zurück 36.299 und zur lutherischen Konfession 10.964 Personen. — Diese Zahlen entsprechen aber keineswegs der Wirklichkeit; sie sind unvollständig, da sie nur gewisse Provinzen berücksichtigen, in denen der Abfall von der Orthodoxie allerdings besonders lebhaft war. Sie machen aber auch keinen Unterschied zwischen solchen, die faktisch ihre orthodoxe Religion gewechselt haben, und denjenigen, die nie im Innern orthodox waren, aber ihre Ueberzeugung aus politischen Gründen jahrelang in der Oeffentlichkeit niederhalten mußten; viele unterließen es auch, die bureaukratischen Formalitäten bezüglich ihres Religionswechsels durchzuführen. Von anderer, authentischer Seite ist bekannt, daß vom Jahre 1905 an wenigstens 250.000 Personen zur katholischen Kirche übertraten; diese massenhaften Uebertritte fanden nur in den Jahren 1905 bis 1906 (Toleranzedikt) statt; die darauffolgenden Jahre zählen nur

vereinzelte Konversionen, aber immerhin ist ihre Zahl noch bedeutend. Synodale Tabellen belehren uns darüber; z. B. im Jahre 1907 heißt es, verließen die orthodoxe Kirche 25.615 Personen, und zwar schlossen sich der Sekte der Altritualisten 10.994 an, anderen russischen Sekten 3747, zum Katholizismus 5115, zum Protestantismus 1943, zum Judentum 54, zum Mohammedanismus 3561, sogar zum Heidentum 44, Buddhismus 147 und zum armenischen Ritus 147; zu anderen Religionen 10.

Hiezu wird bemerkt, daß manche Diözesen überhaupt keine Statistiken eingesandt haben, unter denen gewisse, wie die Chelmer, eine sehr starke Abfallsbewegung von der Orthodoxie hatten. Im Jahre 1912 betrug die Abfallszahl bereits 13.493. In jedem Falle ist die Tatsache, daß die russische Kirche ständig mehr Mitglieder durch Abfall verliert als durch ihre Propaganda gewinnt, hinreichend bewiesen (1907: von ihr abgefallen 25.615; zu ihr übergetreten 11.004, nach der offiziellen Statistik, die gewiß jeden Gewinn gewissenhaft verzeichnet, Verluste aber möglichst verringert).

Die größte Gefahr für die Staatskirche bilden ohne Zweifel die sogenannten Altritualisten (staroobriadcy), die sich als Sekte infolge liturgischer Reformen im 17. Jahrhundert von ihr getrennt haben. Sie zerfallen in zwei Hauptrichtungen: in die der Ahierarchischen (bezpopowcy), die keine Hierarchie anerkennen, und die Hierarchischen (popowcy), die zwar prinzipiell eine geistliche Hierarchie anerkennen, aber von Anfang an keinen Bischof erhalten konnten und daher nur einzelne orthodoxe Popen zur Abhaltung des Gottesdienstes anwarben. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts trat ein ehemaliger pensionierter Bischof aus Bosnien zu ihnen über, ein Grieche namens Ambrosius. Dieser errichtete auf österreichischem Territorium im Kloster von Fontana Alba in der Bukowina seinen Bischofssitz und weihte schon mehrere Bischöfe für seine Gläubigen. Bis 1905 hatten sie schwere Verfolgungen in Rußland zu leiden; aber seit der Veröffentlichung des Toleranzediktes erfreuen sie sich einer gewissen Ruhe und organisieren mit großem Eifer ihre vom Synod unabhängigen Gemeinden, und man muß sagen, mit vielem Erfolg unter den Orthodoxen, gerade wegen ihrer Unabhängigkeit von der Staatspolizei und auch wegen ihrer durch die Verfolgungen erlangten Märtyrerglorie.

Nicht viel weniger ungefährlich sind für den Bestand der Orthodoxie auch die vielen Sekten mit protestantischem Charakter, in erster Linie die stundistischen Baptisten, die mit Unterstützung der englischen und amerikanischen Baptisten sich in auffallender Weise unter den Russen, besonders in Südrußland, ausbreiten.

Für solche Zustände konnte auch die russische Kirche nicht lange blind bleiben. Auf der einen Seite sieht sie sich von der Staatsgewalt in ihrer Bewegungsfreiheit völlig geknebelt, was zur Folge hatte, daß totaler Stillstand im inneren Leben der Kirche eintrat;

auf der anderen Seite beweisen ihr die zahlreichen Uebertritte seit dem Toleranzedikte die große Unzufriedenheit des Volkes. Ganz natürlich, daß eine gewisse Reaktion in der Orthodoxie zum Ausbruch kam. Schon 1905 wurde allgemein der Ruf nach Zusammenberufung einer russischen Kirchenversammlung (sobor) und nach Wiedererrichtung des ursprünglichen Patriarchats erhoben. Man klagt, daß die Kirchenreform Peters des Großen die orthodoxe Kirche gelähmt und das Toleranzedikt sie beinahe erdrosselt habe; Rettung sei ihr durch Verleihung größerer Selbständigkeit und Lebensfähigkeit unbedingt notwendig. Es geschah auch seitdem etwas; Vorbereitungen wurden tatsächlich getroffen, aber alles — bis jetzt umsonst. Verschiedene Vorkommissionen haben bis jetzt ein umfangreiches Material zusammengestellt, haben genau die Bedingungen bestimmt, wie der zukünftige sobor zusammengesetzt und einberufen werden solle. Aber die endgültige Entscheidung über den Augenblick der Zusammenberufung des Konzils hat sich der Zar persönlich als Oberhaupt der Kirche vorbehalten. Leider ist dieser Augenblick bis jetzt noch nicht gekommen, und die gegenwärtige Lage ist die denkbar ungünstigste. Im übrigen unterstützt die Regierung durchaus nicht diese Bestrebungen; sie befürchtet mit Recht eine allgemeine Emanzipation der Kirche vom Staate, wodurch dieser ein sehr gefügiges und ausgezeichnetes Mittel zur Durchführung seiner russifikatorischen Politik verlieren würde. Auch die Bischöfe sträuben sich in der Mehrzahl gegen das Konzil; sie befürchten einen Ausbruch allzu radikaler, demokratischer und presbyterianischer Strömungen und damit ein neues Schisma. So kommt es, daß gegenwärtig nur noch vereinzelte kleinlaute Stimmen für ein Konzil und eine gründliche Reform der orthodoxen Kirche plädieren.

Und es konnte nicht anders kommen. Nachdem der Staat der politischen Revolution im Innern einigermaßen Herr geworden war, griff man nun auch auf religiösem Gebiete zu reaktionären Maßnahmen und erstrebte kurzerhand die Rückkehr zu den religionspolitischen Verhältnissen vor 1905 an. Anstatt an die Berufung eines Kirchensobors zu denken, werden vielmehr Versammlungen von „Missionären" berufen, um Mittel und Wege zu finden, die Abfallsbewegung in der orthodoxen Kirche aufzuhalten. So lenkte man systematisch die Aufmerksamkeit von den inneren Mängeln ab und wies mit Entrüstung auf die äußere drohende Gefahr durch die Propaganda der katholischen Kirche hin. Die Retter der Orthodoxie fordern zunächst bedeutende Unterstützungen von seiten des Staates, dann auch wieder Zwangsgesetze, wie sie vor 1905 existierten; als weiteres Rettungsmittel, von dem sie sich sehr viel versprechen zur Beruhigung der aufgeregten Gemüter, schlugen sie die Kanonisation neuer russischer „Heiliger" vor. Schnell wurden aus der russischen Vergangenheit ein paar klingende Namen hervorgeholt, die zugkräftig schienen zur Agitation gegen fremde Nationen und Religionen, und

wurden als Nationalheilige durch Synodalgesetz proklamiert. So wurde 1912 der Patriarch Hermogenes, der 1612 während des Krieges mit Polen im belagerten Moskau gestorben war, als Märtyrer und Heiliger der russisch-orthodoxen Kirche verkündigt. „Es ist gewiß schön", schrieb damals eine kirchliche Zeitschrift, „den Ruhm vergangener Zeiten der Gegenwart in Erinnerung zu bringen, aber ob man vielleicht dadurch nicht um so klarer den religiösen Bankrott des jetzigen Geschlechtes hervorhebt, das keine Heiligen und keine Großtaten mehr hervorzubringen vermag?"

Die russische Kirche steht offenbar vor einer dunklen Zukunft. Radikale Rückkehr zum früheren Religionszwang vor 1905 ist höchstwahrscheinlich jetzt nicht mehr möglich. Auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens zeigt sich ihre entsetzliche Ohnmacht. Die Staatshoheit verteidigt zäh ihren Besitzstand und wehrt sich verzweifelt gegen jede Abbröckelung ihrer Macht; darum greift sie zu Gewaltmitteln und erstickt rücksichtslos alle Lebensäußerungen der Kirche, unbekümmert darum, daß sie dadurch nur sich selbst und die kirchlichen Kreise vor ernst denkenden Männern der russischen Gesellschaft heillos kompromittiert. Wollte man aber anderseits die Orthodoxie dieses staatlichen Schutzes berauben, würde das ihren Zusammenbruch nur um so mehr beschleunigen. Auf diesen Augenblick warten mit Ungeduld die vielen russischen Sekten. Die Stunde des Gottesgerichtes über das schismatische Rußland wird, wie es scheint, in diesem furchtbaren Völkerkrieg schlagen. Nach Beendigung dieses entsetzlichen Krieges muß es in Rußland zu einer Revolution kommen; und alle politischen Revolutionsparteien ohne Ausnahme haben in ihren Programmen ein Postulat: die Trennung von Staat und Kirche. Die russische Orthodoxie aber, seit einem Jahrtausend gewöhnt, vom Väterchen Staat geschützt und am Gängelband geführt zu werden, muß, dieser Stütze beraubt und sich selbst überlassen, hilflos zusammenbrechen. Der tiefgläubige Sinn des russischen Volkes wird sich dann neue religiöse Formen suchen. Ob die katholische Kirche die Erbin dieser Massen sein wird? Eine ernste Frage, wert, daß man bei Zeiten über sie nachdenke. Die zahlreichen Uebertritte zum Katholizismus scheinen ja eine gewisse Hoffnung zu rechtfertigen.

Welches Alter ist im Sinne der Kirche das geeignetste zum Empfange der Firmung?

Von P. Johann P. Bock S. J. in Sarajevo.

1. Die Frage nach dem wünschenswerten Alter der Firmlinge ist seit dem Erstkommuniondekret (1910) auch bei uns öfters erörtert worden. Erwähnt sei zunächst der Artikel P. Umbergs: „Der moderne Katholik und die Firmgnade" (Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 80 [1911], S. 524—534). Der Verfasser wünscht, daß „die heilige Firmung jene übernatürlich-psychologisch so bedeutsame Rolle über-

nehme . . . Grenzmarke zu sein beim Uebergang von der Volksschule ins Leben, vom Knaben- ins Jünglingsalter". Dagegen schrieb Domvikar Eising in der Salzburger „Katholischen Kirchenzeitung" (1911, Nr. 26, 27): „Zum Vorschlag der Laacher Stimmen hinsichtlich des Empfanges der heiligen Firmung." Er warnt, wie mir scheint, mit Recht vor übertriebener Einschätzung des opus operantis gegenüber der größeren Wirksamkeit des opus operatum sacramentale in der noch nicht durch Todsünden befleckten Kindesseele. Ebenso warnt er vor Ueberschätzung des äußeren fühlbaren Eindruckes der Spendung dieses Sakramentes in reiferem Alter. Vor allem aber stützt er sich auf zwei Gründe des Pastoralprofessors Gaßner, die er auch mit der Autorität Leos XIII. und des „Römischen Katechismus" zu bekräftigen sucht. Bereits im Jahre 1882 schrieb Gaßner in seiner Pastoral: „Zwei Gründe sind es hauptsächlich, welche die heilige Kirche heutzutage bewegen, auf das Nichthinausschieben der heiligen Firmung bis zum zwölften Jahre zu dringen. Erstlich die Gefahr, es möchten die Kinder ohne Firmung sterben und dadurch eines größeren Grades von Glorie beraubt werden, und dann noch mehr die Besorgnis, so ein Kind könnte schon vor dem zwölften Jahre im Kampfe gegen die böse Welt in Ermanglung der Firmungsgnade leichter unterliegen." Theoretisch, sagt Eising, empfiehlt sich der Empfang der heiligen Firmung auch vor der jetzigen ersten Kommunion. In Betreff der praktischen Durchführung betont er, wie die Kirche von den zum Vernunftgebrauch gelangten Firmlingen bloß die Kenntnis der rudimenta fidei und das Notwendige über das Sakrament der Firmung verlangt, was auch jetzt entweder vor der sehr frühen Erstkommunion oder doch unmittelbar nachher leicht den Kindern beigebracht werden kann. Schließlich empfiehlt er auch vom schultechnischen Standpunkt den Empfang der heiligen Firmung im dritten Schuljahre, also ungefähr im elften Lebensjahre. Auch neuere Autoren wie Noldin, Lehmkuhl, Schüch treten ein für den Empfang der Firmung vor der Erstkommunion.

Bald nach der Veröffentlichung des Artikels Eisings erschien in derselben „Katholischen Kirchenzeitung" (1911, Nr. 30) eine weitere Erörterung des P. Gatterer: „Zur Frage: In welchem Alter sollen die Kinder das Sakrament der Firmung empfangen?" Im Gegensatze zu Eising sucht P. Gatterer aus dem diesbezüglichen Texte des Römischen Katechismus zu folgern, es sei überhaupt angemessener, den Firmungsempfang bis ins spätere Kindesalter zu verschieben, also bis zum 11., 12., 13., 14. Jahre, je nach den Gegenden. Gehe ich irre, schreibt er weiter, wenn ich das aus den Worten herauslese: Es ist sehr empfehlenswert, den Firmungsunterricht bis zum siebenten Jahre zu verschieben, wenn man schon nicht bis zum zwölften Jahre warten will . . .?[1]) Haben diese Worte nicht den

[1]) Im Zusammenhang lauten die wichtigen Worte des Römischen Katechismus also: „Illud observandum est, omnibus quidem post baptismum

Sinn: An und für sich wäre es das beste, die Firmung bis zum zwölften Jahre zu verschieben; aber man mag oft gegen eine solche Verzögerung Gründe haben; in diesen Fällen soll man wenigstens bis zum siebenten Jahre warten? . . .

Wenn ich nun auf eine neuerliche Besprechung dieser unter den Theologen kontroversen Frage eingehe, liegt mir jede polemische Tendenz ferne. Alle müssen wohl zugeben, daß der Römische Katechismus hier nicht das siebente Lebensjahr als das für alle gesunden Kinder ohne Ausnahme zum Empfang der Firmung gültige Normaljahr hinstellen will. Unter Voraussetzung der verschiedenartigen schnelleren oder langsameren Entwicklung des Vernunftgebrauches und wechselnder äußerer Umstände, zumal der häufigeren oder selteneren Gelegenheit des Firmungsempfanges, scheint mir der Römische Katechismus hier jedenfalls eine gewisse, durch die angeführten Grenzjahre irgendwie beschränkte Handlungsfreiheit zu gestatten, und zwar auch in Betreff des wünschenswerten Alters der Firmlinge. Hierin scheint mir P. Patissier S. J. in seinem sonst sehr gründlichen Schriftchen „De la Confirmation et de l'âge auquel il convient d'y admettre" (Ueber die Firmung und über das zu ihrem Empfang geeignete Alter, 3. Auflage, Paris 1900, Retaux) etwas zu weit zu gehen, indem er (S. 19 und auch anderswo) ganz allgemein mit unberechtigter Berufung auf Suarez die Lehre des Römischen Katechismus in folgender Weise ausdrückt: „Das Alter des Vernunftgebrauches ist das günstigste für die Firmung, maxime convenit; diesem Alter vorzugreifen, ist weniger gut, minus expedire, aber noch erlaubt; darüber weit hinauszugehen, indem man z. B. die Firmung bis zum zwölften Jahre hinausschiebt, das geht nicht an, non exspectandus. Der Leser", schreibt Patissier weiter, „begreift leicht die zwei letzten feinen Unterschiede. Einerseits (beim Erteilen der Firmung vor dem siebenten Lebensjahre) wird angezeigt, daß dies noch erlaubt ist; anderseits aber (beim Hinausschieben etwa bis zum zwölften Lebensjahre) wird bedeutet, daß dies nur mehr toleriert wird, um ein größeres Uebel zu verhüten . . ."

P. Patissier hat aber bei dieser Erklärung ganz übersehen, daß der Römische Katechismus durch das Wörtchen „si" sich in bedingter Weise ausdrückt. Wie leicht wäre es für die Verfasser des Katechismus gewesen, durch einen kategorischen Hauptsatz (12. annus non est exspectandus) oder durch eine Konzessionspartikel statt der

---

confirmationis sacramentum posse administrari; sed minus tamen expedire hoc fieri, antequam pueri rationis usum habuerint. Quare, si duodecimus annus exspectandus non videatur, usque ad septimum certe hoc sacramentum differre maxime convenit. Neque enim confirmatio ad salutis necessitatem instituta est, sed ut ejus virtute optime instructi et parati inveniremur, cum nobis pro Christi fide pugnandum esset; ad quod sane pugnae genus pueros, qui adhuc usu rationis carent, nemo aptos esse iudicarit" (Parte II, cap. 3, n. 18).

Bedingungskonjunktion (Quamvis 12. annus exspectandus non videatur) mit unzweideutiger Klarheit den von P. Patissier hineingelegten Sinn auszudrücken! Daß dennoch ein Bedingungssatz gewählt wurde, beruht bei der großen Umsicht in der Ausarbeitung und Revision dieses offiziellen Katechismus der römischen Kirche nicht auf Zufall, sondern findet seine Begründung im sehr vernünftigen Bestreben der Verfasser, den jeweiligen Verhältnissen der früher oder später zum Vernunftgebrauch gelangten Firmlinge und auch den Orts- und Zeitumständen sowohl der firmenden Bischöfe als auch der Firmlinge Rechnung zu tragen und deshalb zwei Altersgrenzen namhaft zu machen, innerhalb deren die Erteilung der heiligen Firmung besonders wünschenswert ist. Für die genauere Bestimmung des geeignetsten Firmlingsalters soll nach dem Römischen Katechismus in den einzelnen Fällen ceteris paribus die Erlangung des Vernunftgebrauches maßgebend sein. Daher wird es auch ceteris paribus mehr im Geiste des Römischen Katechismus und der Kirche sein, wenn ein schon mit sieben Jahren zum Vernunftgebrauch gelangtes Kind alsbald gefirmt wird, als wenn man es ohne besondere Gründe bis zum zwölften Jahre auf die so bedeutsame Firmgnade warten läßt. Ein Hauptgrund, das zwölfte Lebensjahr in einem negativen Bedingungssatz zu erwähnen, war nach Suarez für die Verfasser des Römischen Katechismus der Umstand, daß die Glossa den Text Gratians „ad confirmationem veniant perfectae aetatis" irrtümlicherweise „de aetate saltem duodecim annorum" verstand (Suarez, Opera omnia, ed. Vives, tom. XX, pg. 669).

Hier nun gelangen wir in Widerstreit mit der anderen extremen Ansicht, die schon der gelehrte Martène und neuerdings P. Gatterer vertreten hat. Gleich letzterem erklärt Martène die oben in der Anmerkung zitierten Worte des Römischen Katechismus also: „Der Katechismus des Konzils von Trient sieht es als eine lobenswerte Gewohnheit an, daß man zum Empfang dieses Sakramentes bis zum zwölften Lebensjahre warte" (De antiquis Ecclesiae ritibus, zitiert bei Patissier, S. 18).

Der Wortlaut des Katechismus besagt aber, freilich in bedingter Weise, viel eher das Gegenteil; durch die bedingte Ausdrucksweise wird zugegeben, daß es Fälle geben kann, wo das zwölfte Lebensjahr als geeigneter für den Empfang der Firmung erscheinen kann. Im allgemeinen jedoch wird das zwölfte Jahr als Normaljahr in Abrede gestellt, anderseits aber betont, man möge wenigstens das siebente Jahr abwarten. Allerdings bezweckten die Verfasser des Römischen Katechismus in diesem Absatz auch, einer allzufrühen Erteilung der Firmung möglichst vorzubeugen. Dieser Zweck wird aber nur insoweit angestrebt, als eben der Wortlaut dieses besagt. Zudem geht schon aus der Fragestellung: Qua aetate Christiani ad hoc sacramentum sint admittendi hervor, daß hier als Haupt-

zweck angestrebt wurde, eine allgemeine Norm für das wünschenswerte Alter der Firmlinge aufzustellen.

2. Immerhin ist angesichts der tatsächlich bestehenden Kontroverse nicht zu leugnen, daß der bloße Wortlaut jenes Katechismustextes in seiner etwas merkwürdigen Fassung nicht alle Schatten eines Zweifels über den wahren Sinn des betreffenden Bedingungssatzes zerstreut. Da haben wir aber ein viel sichereres Mittel, den von der Kirche hier beabsichtigten einzig wahren Sinn zu erfahren, ich meine die auch hierin einer gewissen Kontinuität nicht entbehrende traditionelle Lehre der Kirche und vor allem die praktische Interpretation des erwähnten Katechismustextes durch die römische Kirche gelegentlich der Revision verschiedener diesbezüglicher Beschlüsse der neueren Provinzialkonzilien.

Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick über die einschlägige Lehre und Praxis der Kirche, vornehmlich über die vom heiligen Thomas von Aquin erörterte Frage bezüglich der zeitlichen Reihenfolge des Empfanges der Firmung und der heiligen Kommunion und eine Vergleichung der in Rom gutgeheißenen oder auch verbesserten Beschlüsse neuerer Provinzialsynoden in Betreff des Alters der Firmlinge sowie auch die Aussprüche mehrerer Päpste der Neuzeit mögen die Worte des Römischen Katechismus beleuchten und zu größerer Klarheit hinsichtlich ihres wahren Sinnes beitragen.

3. In den ersten christlichen Jahrhunderten wurde bekanntlich die heilige Firmung auch den neugeborenen Kindern nach Möglichkeit sofort nach der heiligen Taufe erteilt. Dieser Gebrauch hat sich bis auf den heutigen Tag in der orientalischen Kirche erhalten und wird von Rom dort toleriert, wo er zu Recht besteht. Auch das jetzige römische Pontifikale erwähnt unter den Firmlingen Kinder (infantes, pueros vel alios sacri baptismatis unda perfusos), verlangt als Vorbereitung zur Firmung die Beicht oder wenigstens die vollkommene Reue nur von den Erwachsenen, falls sie schwer gesündigt haben, und gibt eine besondere Anweisung, wie die Firmpaten die zu firmenden Kinder auf dem rechten Arme halten sollen. Zu allen Zeiten konnte also die Firmung auch den neugeborenen getauften Kindern erteilt werden, wie dies der Römische Katechismus ausdrücklich feststellt. Erlaubt und wünschenswert ist sie auch heute noch bei schwerkranken Kindern oder in besonderen Fällen aus besonderen Gründen, als da sind die Unmöglichkeit, später in absehbarer Zeit dieses Sakrament empfangen zu können u. dgl.

Je größer im Laufe der christlichen Jahrhunderte die Sprengel der einzelnen Bischöfe wurden, desto dringender ergab sich die Notwendigkeit, die heilige Taufe regelmäßig auch durch einfache Priester spenden zu lassen. Damit war im Abendlande auch die zeitliche Trennung zwischen Spendung der Taufe und der Firmung gegeben. So schreibt schon der heilige Hieronymus (Dial. contra Lucif. cp. 9): „Ich leugne nicht, es sei eine Gewohnheit der Kirchen, daß

zu jenen, die (von der Bischofsstadt) weit entlegen von Priestern und Diakonen getauft worden sind, der Bischof exkurriere, um ihnen unter Anrufung des Heiligen Geistes die Hand aufzulegen." Noch im 9. Jahrhundert sahen sich mehrere Synoden wie jene von Paris (im Juni 829, can. 27.) und von Worms (868, can. 2., 8.) veranlaßt, den Landbischöfen und einfachen Priestern die Befugnis zur Spendung der Firmung abzusprechen. Wie Binterim (Denkwürdigkeiten I, 1. S. 228) hervorhebt, war nach der zeitlichen Trennung der beiden Sakramente der Taufe und der Firmung für die feierliche Ausspendung des letzteren keine gesetzliche Zeit bestimmt. „Im 9. und 10. Jahrhundert pflegten die Neophyten am achten Tage nach Ostern, an welchem sie ihre weißen Kleider ablegten, die heilige Firmung zu begehren und zu erhalten (Vulgat. Alcuinus, De divinis officiis; Rabanus Maurus. De instit. Clericorum c. 2, c. 39). Dieser Gebrauch scheint noch zur Zeit des berühmten Durandus geherrscht zu haben (Rationale, l. 6, c. 34) . . ."

Trotz der zeitlichen Trennung beider Sakramente der Taufe und der Firmung wurde in der Uebergangszeit zur neuen Praxis der fast ausschließlich an Erwachsene, d. h. zum Vernunftgebrauch gelangten Christen zu erteilenden Firmung von verschiedenen Synoden noch sehr darauf gedrängt, daß auch die getauften Kinder nicht lange ohne die heilige Firmung blieben. Binterim zitiert noch aus dem Jahre 1240 eine englische Diözesansynode (Synodus Wigorniensis), die im 5. Kapitel folgendes verordnet:

„Quia vero baptizato quasi neophyto, hoc est. novo Christi militi, multiplex conflictus insurgit adversus principem tenebrarum, . . . : necessarium est ei sacramentum confirmationis, quod ad robur fidelibus ecclesia censuit tribuendum. Unde praecipimus, quod sacerdotes parochiales subditos suos studiose moneant et frequenter, quod parvulos suos faciant confirmari; sciantque patres et matres eorum, se post annum a nativitate pueri computandum ab ingressu ecclesiae suspendendos, si infra annum, dum tamen episcopi copiam habuerint, vel transitus episcopi per loca, in quibus habitant, fuerit manifestus, si non praesentaverint confirmandos . . ." (den ganzen Wortlaut s. bei Harduin, Acta Conc. VII, 333).

Eine ebenfalls in England 47 Jahre später abgehaltene Diözesansynode (Syn. Exoniensis, a. 1287, cp. III) faßte den etwas gemilderten, aber doch noch sehr ernsten Beschluß:

„. . . Statuimus, ut parvuli infra triennium a tempore ortus sui confirmationis recipiant sacramentum, dum tamen proprii vel alieni episcopi copia habeatur. Alioquin parentes ex tunc qualibet sexta feria in pane et aqua ieiunent, donec pueri confirmentur . . ." (Harduin, l. c. VII, 1076). Bischof Richard Poore von Sarum (England) verlangt um das Jahr 1217 in seiner

24. Konstitution die Spendung der Firmung an Kinder innerhalb ihrer fünf ersten Lebensjahre (ib. 95).

Anderswo, z. B. in Deutschland, war man im 13. Jahrhundert schon viel zurückhaltender in Betreff der Firmung kleiner Kinder. Eine Cölner Synode verordnet im Jahre 1280: „Moneant presbyteri parentes baptizatorum nondum confirmatorum, ut eos ad episcopum, qui solus potest confirmare, ducant septennes vel maioris aetatis . . .“ Hier wird also schon das später vom Römischen Katechismus festgesetzte Normalalter der Firmlinge, d. i. das Alter des erlangten Vernunftgebrauches praktisch anerkannt.

Ein späteres Cölner Provinzialkonzil vom Jahre 1536 begründet auch ausdrücklich die neue Praxis, die nach seinen Worten damals noch nicht allgemein eingeführt war: „An expediat imitari consuetudinem, qua observatur, ut nedum adultis, sed et infantibus detur confirmatio, idque pransis, hic non definimus; quamquam quod Aurelianensi concilio sancitum est, nobis magis placuerit, videlicet ut ieiuni ad confirmationem veniant perfectae aetatis; ut moneantur confessionem sacramentalem facere, priusquam accesserint, quo mundi donum Spiritus Sancti mereantur accipere. Cum enim hoc sacramentum non sit necessitatis absolutae, convenientius et utilius dabitur, si addatur admonitiuncula. At antequam infans supra septimum aetatis annum progressus fuerit, parum aut nihil horum, quae aguntur, intelliget, ne dicamus meminerit“ (Harduin, l. c. IX., 2004).

Zwei kurze Bemerkungen seien hier gestattet. Das von der Cölner Synode zitierte Konzil von Orléans, dessen Kanon über die Firmung auch schon Gratian (De consecratione, dist. V, cp. 6) mit denselben Worten anführt, dürfte kein anderes sein als das unter Papst Honorius II. etwa um 1126—1129 abgehaltene, von dem uns nach Hefele (Konziliengeschichte, 2. Aufl., 5. Bd., S. 405) nichts weiter als seine Existenz bekannt ist. Wenigstens wird in den Kanones der fünf früheren Synoden von Orléans die Firmung gar nicht erwähnt, und aus der späteren Zeit ist uns vor Gratian († 1158) auch keine andere Synode von Orléans bekannt. — Dann sei noch ein Wort gesagt über den Ausdruck perfectae aetatis, der sowohl bei Gratian als auch im obigen Kanon der Cölner Synode vom Jahre 1536 vorkommt und dem Konzil von Orléans entlehnt ist. Schon in der Väterzeit wird öfters betont, daß wir durch die Gnade des Heiligen Geistes in der Firmung pleni et perfecti christiani werden, was selbstverständlich vom geistlichen Wachstum zu deuten ist. Das Dekret Gratians (P. III, dist. 5, cp. 1) erwähnt den gewiß sehr alten, wenn auch vielleicht nicht authentischen Text aus dem sogenannten 1. Brief des Papstes Urban: „Omnes fideles per manus impositiones episcoporum Spiritum Sanctum post baptismum accipere debent, ut pleni christiani inveni-

antur . . ." Der heilige Gregor von Nazianz beweist die Gottheit des Heiligen Geistes unter anderem auch daraus, daß der Heilige Geist (im Sakrament der Firmung) nach der Taufe zur Vollendung oder Vervollkommnung erfordert wird (ἐπιζητεῖται πρὸς τὴν τελείωσιν, oratio 34. n. 14. Migne. Patr. gr. 36, 253). Im siebenten der dem Bischof Remigius von Chur zugeschriebenen und etwa aus dem 9. Jahrhundert stammenden Kanones lesen wir, daß „der Getaufte ohne Firmung kein vollkommener Christ sein kann" (Migne, P. L. 102, 1096).

Noch klarer aber schreibt der heilige Thomas von Aquin: „Per hoc sacramentum promovetur homo spiritualiter in aetatem perfectam. Hoc autem est de intentione naturae, ut omnis qui corporaliter nascitur ad perfectam aetatem perveniat . . Multo autem magis de intentione Dei est omnia ad perfectionem perducere . . . Et ideo hoc sacramentum debet omnibus exhiberi" (Sum. th., P. III. q. 72. a. 8). Ebenso erklärt der Römische Katechismus die eigentümliche Wirkung der Firmung mit Berufung auf ein wohl apokryphes, aber immerhin sehr altes Zeugnis, das dem heiligen Papst Melchiades zugeschrieben wird: „Confirmatione autem Spiritus Sanctus perfectionem ad gratiam ministrat" (P. II, cp. 3, n. 5).

Aus diesen und ähnlichen Zeugnissen geht wohl zur Genüge hervor, daß der Ausdruck christianus perfectae aetatis ursprünglich mit Anspielung auf Eph 4, 13 und 1 Kor 13, 11 wohl im geistlichen Sinne zu verstehen war, und daß man hier nicht notwendig an ein fortgeschrittenes Lebensalter dachte. Doch hat man im Laufe der Zeiten, wie uns die Kanones der Konzilien von Orléans und Cöln (1536) zeigen, mit jenem Ausdruck auch den Begriff der körperlich-geistigen Entwicklung zum Vernunftgebrauch verbunden.

Die bisherigen Erörterungen über die kirchliche Praxis in Betreff des Alters der Firmlinge vor der Herausgabe des Römischen Katechismus berechtigen uns zur Schlußfolgerung: Obwohl nach der zeitlichen Trennung von Taufe und Firmung das wünschenswerte Alter der Firmlinge nicht durch ein allgemeines Kirchengesetz geregelt war, bekundet doch die große Sorgfalt der kirchlichen Oberhirten und Partikularsynoden in Betreff der frühzeitigen Spendung dieses Sakramentes den allgemeinen Wunsch der Kirche, daß die Firmung ohne Not nicht weit über die Zeit des erlangten Vernunftgebrauches aufgeschoben werden möge.

4. Bevor wir nun die nachtridentinische Praxis der Kirche besprechen, dürfte ein Hinweis auf die diesbezügliche Lehre des heiligen Thomas von Aquin schon deshalb von Nutzen sein, weil wir aus seinen Ausführungen auch mit den inneren Gründen dieser Praxis bekannt werden. Ex professo behandelt der heilige Kirchenlehrer unsere Frage zwar nicht näher; doch beleuchten mehrere gelegent-

liche Bemerkungen seine eigene Ansicht über das wünschenswerte Alter der Firmlinge und, was jetzt nach dem Erstkommuniondekret auch von besonderer Wichtigkeit ist, sie zerstreuen so manche Bedenken hinsichtlich der zeitlichen Priorität des Empfanges der Firmung oder der Erstkommunion.

Bereits im ersten Artikel der allgemeinen 65. Quästion des III. Teiles seiner Summa theol.: De numero sacramentorum, wo er über die notwendige Siebenzahl der Sakramente handelt, kennzeichnet Thomas in folgender Weise das Verhältnis zwischen Firmung und Kommunion: „*Secundo*“, sagt er in der Hauptantwort, „(perficitur homo in vita corporali) per augmentum, quo aliquis perducitur ad perfectam quantitatem et virtutem; et loco huius in spirituali vita est confirmatio, in qua datur Spiritus Sanctus ad robur . . ; *tertio* per nutritionem, qua conservatur in homine vita et virtus, et loco huius in spirituali vita est Eucharistia.“ Also nicht nur das übernatürliche Leben überhaupt, sondern auch dessen Kraft soll genährt werden durch die Eucharistie; letztere setzt also in der Regel die Firmung voraus, wie dies auch in der üblichen Aufzählung der sieben Sakramente zum Ausdruck kommt.

Ueber diese Reihenfolge der Sakramente handelt der heilige Thomas noch eigens im zweiten Artikel derselben Quästion: Utrum sacramenta convenienter ordinentur secundum modum praedictum. In der 3. Objektion wendet er ein: „Die Eucharistie ist die geistliche Nahrung; die Firmung aber wird mit dem Wachstum verglichen. Die Nahrung ist jedoch die Ursache des Wachstums und mithin geht sie dem Wachstum voran. Also ist die Eucharistie vor der Firmung (zu erteilen).“

Er selbst antwortet auf den Einwand: „Respondeo dicendum, quod nutrimentum et praecedit augmentum, sicut causa eius, et subsequitur augmentum, sicut conservans hominem in perfecta quantitate et virtute. Et ideo potest Eucharistia praemitti confirmationi, ut Dionysius facit in l. de eccles. hierarchia (cp. 3 et 4), et potest postponi, sicut Magister facit in 4° Sententiarum (Dist. 7 et 8).“ Der heilige Thomas besteht also nicht darauf, daß die Firmung unbedingt vor der Erstkommunion zu erteilen ist; ja er macht einen sehr wichtigen Grund geltend, der die Spendung der Eucharistie vor der Firmung rechtfertigt. Dennoch gibt er im Hauptteil des Artikels deutlich zu verstehen, wie die übliche Reihenfolge und Spendung der Sakramente mit Voranstellung der Firmung vor der Eucharistie ihm aus einem inneren Grunde mehr zusagt. Da heißt es nämlich: „. . . Inter ea sacramenta, quae ordinantur ad perfectionem unius personae, naturaliter sunt priora illa, quae per se ordinantur ad perfectionem spiritualis vitae, quam illa quae ordinantur per accidens, scl. ad removendum accidens nocivum superveniens,

cuiusmodi sunt poenitentia et extrema unctio . . . Inter alia vero tria manifestum est, quod baptismus, qui est spiritualis generatio, est prius; et deinde confirmatio, quae ordinatur ad formalem perfectionem virtutis: et postmodum Eucharistia, quae ordinatur ad perfectionem (al. consecutionem) finis." Mit anderen Worten: „Es ist im allgemeinen zukömmlicher, daß der Christ durch die heilige Firmung vorerst in seinem vollen übernatürlichen Sein konstituiert sei und dann direkt sein übernatürliches Ziel, die innige Vereinigung mit Christus, anstrebe, als daß er letzteres tue, bevor er noch die Vollkraft des übernatürlichen Seins durch die heilige Firmung erlangt hat. Selbstverständlich gilt aber dies nur dann, wenn der Empfang des Sakramentes der Firmung dem getauften Christen zur rechten Zeit möglich ist. Sonst ist es viel besser, daß er unterdessen sein, wenn auch noch nicht erstarktes übernatürliches Leben durch die heilige Kommunion nähre, als daß er zugleich des übernatürlichen Wachstums und der Seelennahrung entbehre durch Fernbleiben von beiden Sakramenten."

In der 72. Quästion des dritten Teiles der Summa handelt der achte Artikel darüber, ob die Firmung allen Christen zu erteilen sei. Der heilige Thomas bejaht diese Frage. Besonders verteidigt er dies mit Rücksicht auf die Kinder, indem er mit den bereits oben zitierten Worten kennzeichnet, wie die spiritualis perfectio aetatis, was das Gnadenelement anbelangt, unabhängig ist von der körperlichen Entwicklung. Dann fährt er fort: „Anima autem, ad quam pertinet et spiritualis nativitas et spiritualis aetatis perfectio, immortalis est: et potest sicut tempore senectutis spiritualem nativitatem consequi, ita tempore iuventutis vel pueritiae consequi perfectam aetatem; quia huiusmodi corporales aetates animae non praeiudicant: et ideo hoc sacramentum debet omnibus exhiberi." Dieselben Ideen entwickelt der Heilige auch in der Antwort auf die Einwände. Erwähnt sei nur der letzte, vierte Einwand aus dem sogenannten Melchiades-Text, daß nämlich die frühzeitig sterbenden Gerechten durch den Tod selbst im Guten befestigt werden und deshalb anscheinend der Firmung nicht bedürfen, weil sie keine Kämpfe gegen das Seelenheil mehr zu bestehen haben. Die Antwort des heiligen Thomas stellt die positive Wirkung der heiligen Firmung, die leider oft als bloßes Abwehrmittel gegen die Seelenfeinde aufgefaßt wird, ins rechte Licht: „Anima", so wiederholt er, „immortalis est; et ideo etiam morituris hoc sacramentum dandum est, ut in resurrectione perfecti appareant, secundum illud Eph 4, 13: ‚Donec occurramus omnes in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi.' Et ideo Hugo de S. Victore dicit (l. 2. de sacramentis, p. 7, cp. 3): ‚Omnino periculosum esset, si ab hac vita sine confirmatione migrare contingeret'; non quia damnaretur, nisi forte propter contemptum, sed quia detrimentum perfectionis pateretur. Unde

etiam pueri confirmati decedentes maiorem gloriam consequuntur, sicut et hic maiorem obtinent gratiam. Auctoritas autem illa (Melchiadis papae) intelligitur, quantum ad hoc, quod morituris non est necessarium hoc sacramentum propter periculum pugnae praesentis."

Schon aus den angeführten Stellen der Summa erhellt klar, daß der heilige Kirchenlehrer den frühen Empfang der heiligen Firmung für durchaus wünschenswert hält und daß er durchaus nicht auf der Seite jener steht, die ohne Grund den bereits zum Vernunftgebrauch gelangten Christen die heilige Firmung noch aufschieben. „Ergo confirmatio debet pueris dari." Dies ist auch eine Schlußfolgerung des Heiligen in seinem Werke: In IV. Sententiarum, dist. 7, q. 3, art. 2, quaestiuncula 2.

Im Anschluß an die Lehre des heiligen Thomas sei noch nach P. Patissier (l. c. S. 69) die Privatmeinung des Kardinals Franz Tolet über das Alter der Firmlinge erwähnt. In seinem gegen Ende des Konzils von Trient verfaßten und erst 1869 veröffentlichten Werke: „In Summam theologiae S. Thomae Aquinatis enarratio" schreibt er im Traktat De confirmatione: „Fateor, mihi placeret, si usus introduceretur, ut usus rationis non exspectaretur . . . Apud eos, qui adultos solos confirmant, statim post septennium est confirmatio exhibenda, saltem post novem vel decem annos; et oppositum est abusus, et non usus."

5. Aus weisen Gründen hat nun die Kirche im Römischen Katechismus es vorgezogen, die regelmäßige Erteilung der Firmung bis zum Alter des Vernunftgebrauches aufzuschieben, ohne jedoch die ältere Praxis der noch früheren Spendung der Firmung bei wichtigen Gründen zu verbieten. Suarez, der kaum 50 Jahre nach Herausgabe des Römischen Katechismus seine „Commentarii et disputationes in III. partem D. Thomae" verfaßte, gibt uns in der disp. 35, sect. 2 zum achten Artikel der 72. Quästion des heiligen Thomas (Opera omnia, ed. Vives, tom. XX, pg. 669—670) einen kurzen Ueberblick über die Lehre der Theologen und zeigt zugleich, wie man damals allgemein die Worte des Römischen Katechismus über das geeignetste Alter der Firmlinge auffaßte. Seine Lehre sei deshalb hier im Auszuge mitgeteilt:

„De infantibus nonnulli theologi censent, expedire magis, ut statim infantiae tempore confirmentur. Ita significat D. Thomas hic (q. 72, a. 8, ad 2^{m}). Si tamen attente legatur, non loquitur de infantibus ante usum rationis, sed de pueris, qui ratione uti incipiunt. Nam multi, inquit, in puerili aetate propter robur Spiritus Sancti perceptum fortiter certaverunt pro Christo. — Universalius autem videtur id affirmare in 4. dist. 7, q. 3, art. 2, quaestiunc. 2, adiungens congruentiam, quod infantilis aetas non est capax fictionis, qua effectus sacramenti impediatur; et ideo certius est infantem confirmatum recipere effectum,

quo pro adulta aetate praeparetur. Idem sentit Bonaventura ibi art. 3. q. 1, ad arg.; Richardus, art. 3, q. 2; Gab. (Biel?), art. 3, dubio 7; Alensis 4. p., q. 28, membr. 2 et 3; Petrus Soto, lect. 2 de confirm., Ledes. hic, dubio 3. Et huic sententiae favet usus Ecclesiae . . . Aliis vero placet magis expedire confirmationem differre usque ad adultam aetatem, saltem usque ad initium eius. Ita sentit Glossa in cap. *Ut ieiuni*, de Consecr. dist. 5 . . ."

Suarez verwirft hier die Ansicht, zwölf Jahre seien zur perfecta aetas erfordert. „Nam minor (aetas)", sagt er, „v. gr. septennium posset sufficere, quam aetatem ex theologis requirunt Paludanus q. 4, n. 10; Soto, ibi art. 8, Victoria in Summa § 48 et 49, Sylvester verbo Confirmatio divina n. 4; et hanc partem sequitur catechismus Pii V., et videtur ei favere praesens Ecclesiae consuetudo. Jam enim non confirmantur nisi qui in ea sunt aetate, ut intelligere possint, quid erga illos agatur . . ." Dann folgen noch weitere Kongruenzgründe für diese Praxis: „Et hae quidem coniecturae suadent expedire aetatem usus rationis. Quod vero septennii aetas satis sit, patet, quia illa sufficit ad omnes fines praedictos . . ." Suarez vergleicht dann die beiden Ansichten: „Utraque ex his opinionibus probabilis est. Unde existimo, per se loquendo et seclusa speciali Ecclesiae ordinatione aut consuetudine, rem esse indifferentem. Nam pro utraque parte sunt honestae causae; et nulla est, quae plurimum in alterutram partem urgeat. Unde olim potuit esse pia et illis temporibus accommodata consuetudo confirmandi infantes, maxime quando bis tantum in anno baptizabantur simul infantes cum adultis; et facile poterat episcopus adesse, qui utrosque confirmaret, quia pauciores erant fideles minorque ecclesiarum numerus. Sic ergo regulariter ac per se loquendo, considerata Ecclesiae consuetudine, magis expedit non confirmari infantes ante usum rationis." Sehr wichtig sind nun die folgenden Worte: „Quamquam rationis usu illucescente etiam expediat non admodum illam differre, sed praevenire infantem innocentem prius quam graviter peccare incipiat. Et hoc modo conciliabuntur facile omnes congruentiae adductae." Dann bespricht Suarez noch die Gründe, die manchmal eine vorzeitige Firmung der unmündigen Kinder rechtfertigen. Er schließt mit der Bemerkung: „Addo non videri in hoc tantam esse tamque urgentem Ecclesiae consuetudinem, ut praeceptum inducat. Unde si episcopus ex sola benevolentia vel alia simili causa infantem confirmaret ante usum rationis absque scandalo, non admodum peccaret."[1])

[1]) Dagegen ist folgendes Responsum der römischen Konzilskongregation vom 23. April 1774 zu beachten. Auf die Anfrage: An attentis peculiaribus circumstantiis sacramentum Confirmationis administrari possit etiam pueris

6. Wie sehr aber auch jetzt noch die Kirche am Prinzip der möglichst frühzeitigen Erteilung dieses Sakramentes nach Erlangung des Vernunftgebrauches festhält, wollen wir nun aus den Beschlüssen der neueren Provinzialsynoden sowie aus den Weisungen mehrerer Päpste ermitteln. Wir finden da die praktische authentische Auslegung der vielumstrittenen Erklärung des Römischen Katechismus über das geeignetste Alter der Firmlinge.

Zunächst seien drei Synodalbeschlüsse erwähnt, die bei der Revision in Rom förmlich verbessert wurden, weil sie die Spendung der Firmung allzusehr hinausschoben und allzugroße Forderungen an das Wissen der Firmlinge stellten. P. Patissier schreibt (l. c. S. 25—26) über einen solchen Beschluß der Provinzialsynode von Reims aus dem Jahre 1583: „Vor uns liegt ein Exemplar der Akten dieses Konzils. Neben der gedruckten endgültigen Redaktion befindet sich am Rande der vom Konzil ursprünglich angenommene Text mit den von Rom verlangten Verbesserungen. Hier folgt der für uns wichtigste Passus in Betreff der Firmung:

Ursprünglicher Text:

Conferant vero episcopi illud sacramentum gratis et maioribus septennio, confessis et, si commode fieri potest, ieiunis, iisque tantum, qui Symbolum et orationem Dominicam teneant memoria.

Verbesserter und endgültiger Text:

Conferant vero (episcopi illud sacramentum) gratis et iis, qui usum aliquem rationis habent, confessis et, si commode fieri potest, ieiunis, admoneantque, ut Symbolum Apostolorum et orationem Dominicam memoriae mandent.

Der doppelte Unterschied springt in die Augen. Rom verlangt zum Empfang der Firmung nur das Alter, in welchem der Vernunftgebrauch sich irgendwie betätigt, was in der Regel schon im siebenten Jahre stattfindet; und was die religiösen Kenntnisse anbelangt, beschränkt es sich auf die Anfangsgründe, indem es nicht einmal strenge fordert, daß die Firmlinge den Wortlaut des Vaterunsers und des apostolischen Glaubensbekenntnisses wissen, sondern ihnen nur das Erlernen dieser Gebete anbefiehlt. — In den von der römischen Propaganda herausgegebenen Collectanea (I, n. 1105, pg. 588) fand ich außerdem folgende Verbesserung eines Synodalbeschlusses von St Denis. Da heißt es: Sacra Congregatio Concilii ad episc. S^i Dionysii, 19. Nov. 1854: „Cum longe minor aetas pro admittendis ad sacramentum confirmationis requira-

et infantibus, nulla habita ratione aetatis in casu? antwortete die Kongregation: Affirmative, nonnisi in gravibus et urgentibus circumstantiis, super quibus conscientia episcopi oneretur (Mühlbauer, Thesaurus resolutionum S. Congr. Concilii IV, pg. 454).

tur quam pro admittendis ad primam Communionem, ceu tradit Catechismus Rom. de Confirm. n. 18 et docet Benedictus XIV., De syn. dioeces. l. VII, cp. 10, n. 2, 3 reformari Tibi proponitur iuxta allatam doctrinam artic. 22, pg. 19 (in Actis synodalibus), ita ut prius locus sit confirmationi conferendae, postea vero, opportuno tempore, primae Communioni suppeditandae."

Auch in neuester Zeit verbesserte die Konzilskongregation einen allzustrengen Beschluß der ersten Provinzialsynode von Alger, die unter dem Vorsitze des Kardinals Lavigerie im Jahre 1873 abgehalten wurde. Der von P. Patissier (S. 42) mitgeteilte ursprüngliche Text dieses Beschlusses lautete:

„Secundum laudabilem huius Provinciae usum non confirmentur pueri, antequam ad annos discretionis pervenerint et ad primam Communionem iam fuerint admissi, ut maiori cum pietate et fructu sacramentum accipiant, nisi in discrimine vitae versentur, aut iudice episcopo alia urgeat iusta causa." Die römische Konzilskongregation unterdrückte die zwei unterstrichenen Stellen bei der Revision und zeigte durch diese Abänderung, wie sehr die Kirche die frühzeitige Firmung der zum Vernunftgebrauch gelangten Kinder auch schon vor der Erstkommunion befürwortet.

7. Anderseits ist wieder einzuräumen, daß Rom in den letzten Jahrhunderten auch solche Synodalbeschlüsse tolerierte, die im allgemeinen den Empfang der Erstkommunion vor dem Empfang der heiligen Firmung verlangten. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die römische Kirche stets einen frühzeitigen Empfang der Erstkommunion voraussetzte, indem sie z. B. solche Konzilsbeschlüsse abänderte, die den Empfang der Erstkommunion vor dem zwölften Jahre nicht gestatteten; ferner handelte es sich hier durchwegs um größere Diözesen, die der Bischof nicht jedes Jahr nach allen Richtungen hin bereisen konnte, und um solche Gegenden, in denen die Entwicklung des Vernunftgebrauches in etwas langsamerem Tempo vor sich geht als in Italien und bei den Südländern. Gerade mit Rücksicht auf diese in Rom wenigstens tolerierten Synodalbeschlüsse möchte ich den obigen Text des Römischen Katechismus über das Alter der Firmlinge in dem Sinne auffassen, daß den Bischöfen hierin zwischen den Grenzjahren 7 und 12 eine gewisse Freiheit gestattet ist, so daß man das siebente Lebensjahr als allgemeines und geeignetstes Normaljahr für den Empfang der Firmung nicht allzusehr urgieren wird.

Damit der Leser selbst sich von der Richtigkeit dieser Ausführungen überzeuge, wollen wir nun aus den zahlreichen Synodalbeschlüssen in Betreff des Alters der Firmlinge in möglichst chronologischer Reihenfolge mehrere Stichproben herausgreifen. Die meisten treten für frühzeitige Spendung der Firmung ein; die Minderzahl dagegen ist etwas mehr zurückhaltend.

Die erste Mailänder Provinzialsynode vom Jahre 1565, also noch vor Herausgabe des Römischen Katechismus, hatte unter dem Vorsitze des heiligen Karl Borromäus den Beschluß gefaßt: „Minori septennio Confirmationis sacramentum nemini praebeatur“ (Harduin, l. c. X, 648). Dieser Beschluß wird in der fünften Mailänder Synode im Jahre 1579 in folgender Weise widerrufen: „Alio decreto, quod in concilio provinciali 1. sancivimus, cautum est, ne confirmationis sacramentum iis praeberetur, qui annis septem minores natu sunt. Si tamen episcopus ob aliquam causam iustam atque adeo necessariam parvulo et infanti, qui non modo eam aetatem expleat, sed ne attingat quidem, ministrandum aliquando censuerit, ne sit vetitum“ (Ib. X, 977).

Die Synode von Rouen (1581) beklagt die große Unwissenheit und Nachlässigkeit der dortigen Gläubigen in Betreff der Firmung, während doch „unsere Vorfahren für unvollkommen und nicht mit allen seinen Waffen für den kommenden Kampf ausgerüstet jenen Christen ansahen, den das Sakrament der Firmung nicht gestärkt hatte“. Dann regt sie den Eifer des Klerus und Volkes bezüglich dieses Sakramentes an und beschließt, daß „den Erwachsenen erst nach der Beicht und dem Bekenntnis des apostolischen Symbolums die Firmung zu erteilen sei“ (Ib. X, 1219).

Die kleinen Kinder sind hier vom Empfang der Firmung nicht ausgeschlossen. Dasselbe Verfahren sehen wir in der Synode von Bordeaux (1583): „Moneantur etiam qui adulti sunt, . . ut non accedant nisi praemissa peccatorum confessione“ (Ib. 1344). Im Beschlusse der Synode von Tours (1583) heißt es: „Quod (sacramentum) ut decentius conferatur, statuit (synodus), ne ad illud facile minores septennio, qui autem sunt adulti nonnisi praevia peccatorum confessione admittantur.“ Das Konzil von Bourges (1584) bestimmt: „Non offerantur ad sacramentum confirmationis nisi qui septimum annum attigerint, ut symbolum fidei profiteri per se possint“ (Ib. 1479). Milder drückt sich die Synode von Aix aus (1585): „Ne episcopi hoc sacramentum minoribus natu annis septem ministrent, nisi illis iusta aliqua causa aliter videatur“ (Ib. 1523). Etwas strenger, aber doch noch im Einklang mit dem Römischen Katechismus ist wieder der Beschluß der Toulouser Synode (1590): „Ni summa quaedam impellat necessitas, septennio minores pueri nequaquam veniant ad confirmationem admittendi; hi vero prius admonendi, ut christianae fidei praecepta addiscant“ (Harduin X, 1799).

Die Synode von Mecheln (1607) schreibt: „Moneant . . . confessionem praemittendam esse a confirmandis, si sunt doli capaces“ (Ib. 1944), was hinlänglich zeigt, daß auch kleine Kinder nicht ganz ausgeschlossen waren. Die Synode von Narbonne (1609) neigt schon etwas zur Strenge, ohne jedoch das untere Grenzjahr

des Römischen Katechismus außeracht zu lassen: „Non admittantur (pueri) ad hoc sacramentum, nisi sint perfectae aetatis, vel ad minus qui septimum annum attigerint, qui orationem Dom., salutationem Angelicam, symbolum Apostolorum et 10 praecepta decalogi norint . . .“ (Harduin XI, 16). Eine zweite Synode von Bordeaux (1624) bestimmt keine Altersgrenze, sondern mahnt nur, daß niemand ein so wichtiges Sakrament vernachlässige, und daß die erwachsenen Firmlinge vorher beichten (Ib. XI, 70).

Aus den erwähnten Beschlüssen sehen wir, daß man sich in Frankreich bis zum Ausbruch des Jansenismus bezüglich der Spendung der Firmung ziemlich genau an die Bestimmungen des Römischen Katechismus hielt. Leider sollten die verheerenden Wirkungen des Jansenismus die in Frankreich erzielte Reform auch in Betreff der rechtzeitigen Spendung der Firmung sehr stark beeinträchtigen, und P. Patissier hat recht, wenn er die nachmalige Saumseligkeit in Erteilung dieses Sakramentes als ein jansenistisches Ueberbleibsel darstellt.

Doch kommen wir nun zu einigen diesbezüglichen Konzilsbeschlüssen in anderen Ländern. Das Konzil von Benevent (1693) bestimmt: „. . . Pueri ante septimum aetatis annum et antequam fidei rudimenta didicerint, non admittantur ad confirmationem“ (Collectio Lacensis I, 71). Eine albanesische Nationalsynode vom Jahre 1703 bestimmt hierüber: „Confirmandi discretae rationis usum attingant, nec septennio minores ad confirmationem accedant. Parochis in hoc serio invigilandum, ne quod lacteolae fere teneritudini quandoque impenditur, sacrilega postmodum reiteratione ex ignorantia, ut fieri solet, violetur sacramentum“ (Coll. Lacensis I, 300). Ein römisches Provinzialkonzil unter Papst Benedikt XIII. vom Jahre 1725 eifert sehr für die würdige und rechtzeitige Spendung der Firmung. Dann macht es die Bemerkung: „Hinc sibi quoque consulant episcopi illi, qui segnes in hoc conferendo sacramento baptizatos a septennio et supra, adversus malignos spiritus colluctantes, speciali hâc Sancti Spiritus unctione corroborare praetermittunt“ (Coll. Lac. I, 388).

8. Bei aller scheinbaren Anpassung an den Römischen Katechismus zeigt sich im folgenden Beschluß der Avignoner Synode vom Jahre 1725 schon ein gewisser Rigorismus, der wohl auf das Treiben der Jansenisten zurückzuführen ist. Da heißt es nämlich: „. . . Ut itaque tanti sacramenti dignitas et virtus fidelibus notae sint, satagat enixe quilibet parochus de pueris, ubi septem annos attigerint, vel citius, si septimum annum rationis usus praecesserit, christiana doctrina diligenter imbuendis et ad recipienda Spiritus Sancti dona praeparandis . . . Tum ea, ne quid obstet gratiae conferendae, opera sollicitudinis adhibita, statim atque promulgatum fuerit

proximae visitationis pastoralis edictum, inquirat ille, quinam in parochia sua sacramento confirmationis suscipiendo maturi sint. Habito eorum prudenti delectu, servandum codicem aptet sibi . . .“ (Coll. Lac. I, 526). Also zuerst eingehender Unterricht über die christliche Lehre, verbunden mit den kräftigsten Ermahnungen (potentissimis exhortationibus); dann sorgsame Untersuchung hinsichtlich der reifen Firmungskandidaten und vorsichtige Auswahl unter ihnen! Der Eifer im frühzeitigen religiösen Unterricht ist ja zu loben; aber wenn man sich vor Augen hält, daß die römische Kirche nur die rudimenta fidei von den Firmungskandidaten verlangt, kommt einem die Sprache dieses Konzils sehr hart und streng vor, besonders in der damaligen jansenistischen Zeit, da viele Priester eine solche Strenge nur allzusehr mißbrauchten, um die Gläubigen von den Sakramenten fernzuhalten.

Etwas milder ist der Beschluß der Provinzialsynode von Embrun (Ebredunum) vom Jahre 1727: „Nullus infans ante septennium, nullus nisi rudimentis fidei imbutus, confessus ac, si commode fieri possit, ieiunus ad illud sacramentum admittatur“ (Ib. 629).

Unter den wenigen Verteidigern der frühzeitigen Firmung inmitten der jansenistischen Wirren in Frankreich nimmt Bossuet einen Ehrenplatz ein. In seinem 1686 herausgegebenen Katechismus macht er gleich zu Anfang folgende Bemerkung: „Wir teilen die zu Unterrichtenden in zwei Abteilungen oder zwei Klassen. Die erste Klasse umfaßt jene, die anfangen und die zur Firmung vorbereitet werden können. Die zweite Klasse ist die der schon mehr Fortgeschrittenen, die man auf die erste heilige Kommunion vorbereiten kann. Gemäß diesen zwei Klassen legen wir zwei Katechismen vor.“ Im 18. Unterricht des ersten Katechismus stellt er die Frage: „In welchem Alter soll man die Firmung empfangen?“ Die Antwort lautet: „Man erteilt sie gewöhnlich zu Beginn des Vernunftgebrauches (der Firmlinge).“ In einem Privatbrief an Madame du Mans vom Jahre 1695 schreibt derselbe Bischof: „Die Kirche läßt die Firmung im Alter von sieben Jahren erteilen“ (P. Patissier l. c. 23—24).

Leider wurde diese in Betreff der frühzeitigen Firmung durchaus kirchliche Lehre besonders im 18. Jahrhundert durch den wachsenden Einfluß der französischen Jansenisten zunächst in der rigoristischen Praxis, dann allmählich auch in der Theorie vollends untergraben. Es erschienen neue Diözesanstatuten, Katechismen und Kommentare, in denen betont wurde, wie die Firmung einen soliden, weitläufigen Unterricht voraussetze, und wie man sie deshalb erst im reiferen Alter oder nach der bekanntlich sehr weit hinausgeschobenen ersten heiligen Kommunion erlauben dürfe. P. Patissier zitiert diesbezüglich (S. 24—25) einen Beschluß der Synode von Saint-

Paul-Trois-Châteaux vom Jahre 1751.[1]) Zuerst wird dort die kirchliche Lehre hervorgehoben, daß die Firmung sofort nach der Taufe erteilt werden kann, daß man ferner nach dem von der Kirche autorisierten Gebrauche das Alter des Vernunftgebrauches abwartet. Dann folgt die absonderliche Bemerkung der Synode: „Da uns jedoch die Erfahrung lehrt, daß die Kinder nach erlangtem Vernunftgebrauch zwar genug Bosheit besitzen, um zu sündigen, aber augenscheinlich zu wenig Reflexion und Religionsprinzipien haben, um ihre Sünden zu bereuen, . . so erklären wir, daß wir für gewöhnlich die Firmung nur jenen erteilen werden, die die erste heilige Kommunion empfangen haben oder doch imstande sind, diese nach der Firmung zu empfangen." Zu einer solchen Logik ist wohl jeder Kommentar überflüssig.

Tatsächlich erlangten aber diese Prinzipien in Frankreich die Oberhand, und die Praxis mancher jansenistischer Bischöfe war noch schlimmer als ihre Lehre. Kam es doch vor, daß in manchen französischen Diözesen Hunderte von erwachsenen Jünglingen und Mädchen sich beim Pfarramt zur Trauung meldeten, ohne vorher zur ersten heiligen Kommunion zugelassen worden zu sein. Von Erteilung der Firmung war da noch viel weniger die Rede.

Die Greuel der französischen Revolution verschlimmerten noch die traurige Lage. Bischof Jauffret von Metz berichtet in seinem Pastoralschreiben über die Firmung, wie er in einem einzigen Jahre (1809) 11.124 Diözesanen, die Kinder nicht eingerechnet, gefirmt habe (Patissier, S. 37). Nach der französischen Revolution wurde den Bischöfen Frankreichs die frühzeitige Spendung der Firmung erschwert durch die große Ausdehnung ihrer Sprengel infolge der Unterdrückung vieler Diözesen durch Napoleon I. So gewöhnte man sich in Frankreich an die Erteilung der Firmung *nach* der ersten heiligen Kommunion, obwohl auch letztere meistens erst im 13. oder 14. Jahre stattfand. Die neueren Provinzialsynoden von Reims (1849; coll. Lac. IV., 115), Tours (1849; ib. 275), Avignon (1849; ib. 337—338), Rouen (1850; ib. 528), Bordeaux (1850; ib. 568 bis 569), Sens (1850: ib. 889), Aix (1850: ib. 989), Toulouse (1850; ib. 1053), Bourges (1850; ib. 1115), Auch (1851; ib. 1185) bestimmen entweder nichts Näheres über das Alter der Firmlinge oder verlangen, oft ohne Einschränkung, daß die erste heilige Kommunion der Firmung vorausgehe. Zitieren wir als Beispiel nur die Bestimmungen des letztgenannten Konzils von Auch: „Juxta praesentem provinciae nostrae disciplinam ad hoc sacramentum non admittuntur ii qui rationis usum non sunt adepti et doctrinae christianae rudimenta non sunt edocti. Imo, iuxta eamdem disciplinam, et quo melius confirmati memo-

[1]) Diese Synode dürfte schwerlich in Rom approbiert worden sein. Wenigstens wird sie in der Collectio Lacensis nicht erwähnt.

riam et fructus Confirmationis conservent, statuimus eos solummodo ordinarie praesentandos esse ad hanc sacram unctionem, qui Corporis Christi facti sunt participes, nisi aliter temporis rerumque adiuncta suaserint.“

9. Zum Glücke drang diese Praxis in den anderen Ländern nicht überall durch. Das erste Provinzialkonzil von Baltimore (1829) bestimmt im 21. Dekret: „Statuimus confirmationis sacramentum administrandum esse nemini minori septennio nisi ob peculiares rationes v. gr. in mortis periculo“ (Coll. Lac. III, 30). Ein diesbezüglicher Beschluß der zweiten Provinzialsynode von Cincinnati (1858) lautet: „Enixe studeant pastores ut parentes sub eorum cura existentes pueros suos, qui ad annos discretionis pervenerint, ad sacram Synaxim et ad confirmationem solerter praeparent . . .“ (Ib. 210). Das zweite Plenarkonzil von Baltimore (1866) erneuert den obigen Beschluß des ersten Provinzialkonzils und schärft die Pflicht ein, dieses Sakrament womöglich rechtzeitig zu empfangen (Ib. 464). Die von der römischen Propaganda approbierte dritte Provinzialsynode von Tuam (1858) verordnet (cp. XII, n. 1.; coll. Lac. III, 883): „Quoniam omnes anniti debent, ut christianae vitae perfectionem acquirant, qui sacramentum confirmationis accipere debito tempore negligunt, salutem suam in discrimen adducunt. Ideo Benedictus XIV. praescribit, ut fideles moneantur, ‚quod gravis peccati reatu teneantur, si cum possunt ad confirmationem accedere, illam renuunt ac negligunt‘. Quapropter videant animarum pastores, ut pueri ita mysteria fidei et doctrinam catholicam calleant, ut circa duodecimum annum sacramentum confirmationis suscipere valeant . . .“ Die sechs Jahre früher abgehaltene erste Provinzialsynode von Westminster ist zwar etwas streng in Betreff der Anforderungen an das Wissen der Firmlinge (cp. 17, n. 1); doch betont sie mit Recht (n. 2): „Cum saepe etiam fiat, ut pueri in ipsa tenera aetate a scholis ad opificia mittantur, neque postea facile ad instructionem revocari possint, praestat illos mature confirmari, modo tamen sufficientem habeant aetatem ad debitam praeparationem faciendam.“ (Coll. Lac. III, 929.) Das zweite westindische in Portus Hispaniae 1867 abgehaltene Konzil bestimmt: „1. Nisi adsit mortis periculum, aut alia iusta causa, pueros ante septennium ad confirmationem non admittimus. 2. Nemo ad hoc sacramentum admittatur, nisi in doctrina christiana sit sufficienter institutus; et curent parochi, ut omnes doli capaces antea ad tribunal confessionis accedant.“

Verhältnismäßig streng sind zwei Beschlüsse österreichischer Provinzialsynoden des 19. Jahrhunderts. Es mag dies wohl im Zusammenhang stehen mit den neueren französischen Konzilsbeschlüssen bezüglich des Firmungsalters. Die ungarische Synode von Gran

(1858) geht noch nicht allzu weit in ihren Forderungen. Sie verordnet: „Ad suscipiendum hoc sacramentum non admittantur nisi qui necessitate medii et necessitate praecepti scitu necessaria et in specie doctrinam de huius sacramenti natura et effectu probe noverint. Si autem qui teneriori aetate ipsum nondum susceperunt, sacramentali confessione prius mundent animas suas et sacrosancta Eucharistia se reficiant, si forte ad eam antea fuerint admissi“ (Coll. Lac. V, 20).

Etwas strenger schon lautet der Beschluß der Wiener Synode aus demselben Jahre: „... Confirmandos septennium absolvisse ac rationis usum attigisse oportet, nisi in particulari quodam casu antistiti dioecesano aliter visum fuerit. Ubi frequentior adest sacramentum suscipiendi occasio, agendum est, ut pueri puellaeque, antequam primam communionem susceperint, ad Spiritum Sanctum accipiendum absque rationabili causa non accedant; vicissim ultra decimum quartum aetatis annum confirmatio non differatur“ (Ib. 162). Ganz ähnlich lautet die Verordnung der Prager Synode vom Jahre 1860 (Ib. 494). Eine Cölner Provinzialsynode vom Jahre 1863 entspricht in ihrem Beschlusse mehr den Wünschen der römischen Kirche: „... Magis vero curent (curatores animarum), ut pueri illud congrue suscipiant, cum primum advertere valeant, quid agant ...“ (Ib. 645). Auch die niederländische Provinzialsynode von Utrecht vom Jahre 1865 entfernt sich nicht von den Normen des Römischen Katechismus (Ib. 817).

Kommen wir nun zu einigen Beschlüssen neuerer italienischer und orientalischer Synoden. Unter den Dekreten der Synode von Urbino (1859) lesen wir: „Praeter infirmae valetudinis casum infantes confirmandi septennio minores non sint, nisi iusta de causa aliud episcopo videatur“ (Coll. Lac. VI, 13). Dasselbe hatte im Jahre 1855 die Provinzialsynode von Ravenna beschlossen (Ib. 154). Sehr milde drückt sich die Synode von Venedig (1859) aus: „Videant episcopi, quando pueri etiam infra septennium ad hoc sacramentum admitti possint“ (Ib. 331). Aehnlich lautet auch der Beschluß der neuesten Mailänder Synode vom Jahre 1902 (Synodus dioecesana Mediol. 38, pg. 67—68).

Eine Synode von Smyrna (1869) verordnet in Betreff der zu firmenden Lateiner: „Parochi singulari cum diligentia curent, ut pueri et puellae omnes ad confirmationis sacramentum recipiendum accedant ... Urgente mortis periculo pueris licet recenter natis, praesertim ubi haec viget consuetudo, sacramentum istud conferri potest“ (Coll. Lac. VI, 569). Im fernen China hatte die Synode des Vikariates Sutschuen schon im Jahre 1803 folgenden mustergültigen Beschluß erlassen: „Quamquam iuxta praesentem Ecclesiae disciplinam minus expediat sacramentum confirmationis pueris ante usum rationis regulariter administrare,

atque ideo deceat, ut sacro chrismate non inungantur, nisi cum ad septimum suae aetatis annum pervenerint; cum tamen in his constituamur circumstantiis, in quibus ob frequentes persecutiones aliasve temporum rerumque vicissitudines ac contrarietates periculum subest, ne fideles tanto beneficio diutius priventur, cum opportunum fuerit, licitum erit pueros ante septennium consignare" (Coll. Lac. VII, 599).

Erfreulicherweise können wir zum Schlusse dieser Uebersicht auf mehrere österreichische Synodalbeschlüsse aus den letzten Jahren hinweisen, die sich genau an die kirchlichen Normen halten. Die unter dem Lavanter Fürstbischof Napotnik im Jahre 1900 zu Marburg abgehaltene Diözesansynode hält sich nicht nur an die Norm des Römischen Katechismus, sondern bringt auch das diesbezügliche, bald zu besprechende Schreiben des Papstes Leo XIII. vom 22. Juni 1897 an den Bischof von Marseille zum Abdruck und mißbilligt demgemäß die anderswo bestehende Gewohnheit, die Firmung stets bis nach dem Empfang der Erstkommunion aufzuschieben (Actiones et Constitutiones Synodi dioec., Marburgi, pg. 299—304).[1])

Die Synode von Brixen vom Jahre 1900 nimmt auch die Erlangung des Vernunftgebrauches als Altersgrenze an, nur sagt sie zu allgemein: „Confirmandi antea ss. sacramenta suscipiant" (Syn. Brixinensis, pg. 51). Mustergültig ist die Verordnung der unter Bischof Marčelić im Jahre 1900 veranstalteten Synode von Ragusa (Dubrovnik): „Nemo confirmandus accedat ante septennium et qui non fuerit instructus in mysteriis principalibus nostrae fidei." So nach dem dort zitierten 10. Kanon der Diözesansynode von Korzyra. Weiter heißt es dann: „Nonnumquam tamen ob rationes ab episcopo agnoscendas poterit ad hoc sacramentum admitti puer, si nondum ad usum rationis pervenerit" (Acta et decreta synodi dioec. Ragusinae, pg. 59).

Aehnlich lautet der Beschluß der istrianischen Diözesansynode von Veglia (Krk), die im Jahre 1901 unter dem Vorsitz des Bischofs Dr Mahnić tagte (Acta et decreta synodi Veglensis, pg. 62). Auch die Provinzialsynode von Salzburg vom Jahre 1906 tritt mit Berufung auf das oben erwähnte Schreiben Leos XIII. ein für den frühzeitigen Empfang der Firmung („mature suscipiant, prout varia rerum adiuncta patiantur, brevi saltem post primam s. Communionem susceptam. Non expedit sacramentum ministrari puero ante septennium vitae completum . . ." v. Acta et constitutiones Concilii provinciae Salisburgensis pg. 134).

---

[1]) S. 304 (Anm.) wird auch das Plenarkonzil des lateinischen Amerika vom Jahre 1899 erwähnt, das ebenfalls mit Berufung auf jenes Schreiben Leos XIII. die möglichst frühzeitige Erteilung der Firmung vorschreibt.

10. Es erübrigt noch ein kurzer Hinweis auf die Winke mehrerer Päpste der Neuzeit in Betreff des frühzeitigen Empfanges dieses Sakramentes. Wir begnügen uns mit einigen Aeußerungen der Päpste Benedikt XIV., Leo XIII. und Pius X.

Der erstere tritt so sehr ein für die vom Römischen Katechismus aufgestellte Norm des beiläufig mit dem siebenten Jahre erlangten oder beginnenden Vernunftgebrauches, daß er auch die sogar ein geringeres Alter voraussetzenden Worte des Pontificale Romanum heranzieht. Beide Aeußerungen bringt er in Einklang, indem er sagt: „Catechismus prohibet, ne regulariter sacramentum Confirmationis conferatur pueris ante septennium: Pontificale supponit, quod in aliquo extraordinario casu iustaque urgente causa idem possit conferri. Quae traduntur in catechismo, constituunt regulam; quae adduntur in Pontificali, constituunt limitationem regulae . . .“ (De synodo dioecesana, l. VII. cp. 10: opera omnia, tom. 11, pg. 217.) In seiner Instruktion für die Kopten „Eo quamvis tempore“ vom 4. Mai 1745 sagt derselbe Papst: „Consultissimis Summorum Pontificum decretis provide cautum est ut (apud occidentales) renatis fonte baptismatis conferretur sacramentum confirmationis in ea solum aetate, in qua fideles, evacuatis quae erant parvuli, intelligerent tantum inter se differre baptismum et confirmationem, quantum in naturali vita distat generatio ab incremento . . .“ (Op. omnia, t. 15, pg. 515.)

Ueber die erforderlichen Kenntnisse der Firmlinge schreibt Benedikt XIV. in seinem Rundschreiben ‚De doct. christ.‘ (§ 9.): „. . . Moneat episcopus parochos eisque districte praecipiat, ne quis eorum sacrum Eucharistiae sacramentum administret, schedulam, ut aiunt, confirmationis iis tradat, qui graviora fidei et doctrinae capita et sacramenti virtutem et vim ignorent . . .“ (Ib. pg. 138.) An die Lehre Benedikts XIV. über das geeignetste Alter der Firmung schließt sich der heilige Alfons von Liguori an, der auch hier die goldene Mitte zwischen zwei extremen Ansichten einhält (De confirmatione, Lib. VI, Dub. II. de ministro et subiecto confirmationis, n. 178).

Von besonderer Wichtigkeit ist das Schreiben Papst Leos XIII. an den Bischof von Marseille vom 22. Juni 1897. Obwohl es direkt nur als Antwort an einen einzelnen Bischof gerichtet ist, behandelt es doch die Frage über das geeignete Alter der Firmlinge vom allgemeinen Standpunkt der kirchlichen Lehre und bezweckt ganz offenkundig die allgemeine Abschaffung eines Abusus, der sich im jansenistischen Zeitalter besonders in den Diözesen Frankreichs eingeschlichen hatte. Darum haben auch mehrere Synoden aus der jüngsten Vergangenheit sich bei Empfehlung der frühzeitigen Firmung mit Recht auf dieses Schreiben berufen. Dieses keine Neuerung einführende, sondern die echte Lehre und Praxis der römischen

Kirche gegen die eingeführten Mißbräuche betonende Schreiben lautet also:

„Abrogata, quae toto fere saeculo inoleverat, consuetudine, visum tibi est in mores dioecesis tuae inducere, ut pueri, antequam divino Eucharistiae epulo reficiantur, christianum Confirmationis sacramentum, almo inuncti chrismate, suscipiant. Quod utrum Nobis probetur, significari tibi desiderasti. Placuit autem de re tam praecipua, medio nemine, ad te praescribere et qua simus mente aperire.

Propositum igitur tuum laudamus cum maxime. Quae enim ratio istic aliisque in locis invaluerat, ea nec cum veteri congruebat constantique Ecclesiae instituto nec cum fidelium utilitatibus. Insunt namque puerorum animis elementa cupidinum, quae nisi maturrime eradantur, invalescunt sensim, imperitos rerum pelliciunt atque in praeceps trahunt. Quamobrem opus habent fideles vel a teneris indui virtute ex alto, quam sacramentum confirmationis gignere natum est. In quo, ut probe notat Angelicus Doctor, Spiritus Sanctus datur ad robur spiritualis pugnae et promovetur homo spiritualiter in aetatem perfectam. Porro sic confirmati adolescentuli ad capienda praecepta molliores fiunt suscipiendaeque postmodum Eucharistiae aptiores, atque ex suscepta uberiora capiunt emolumenta.

Quare quae a te sapienter sunt constituta optamus ut fideliter perpetuoque serventur . . .“

Was hatte nun der Bischof von Marseille angeordnet? Die möglichst frühzeitige Firmung, schon vom siebenten Jahre angefangen. Er selbst firmte solche Kinder und am Ende seines zweiten Pastoralschreibens dankt er seinen Pfarrern, daß „sie ihm voll Eifer die Kinder schon mehrere Jahre vor der Erstkommunion zur Firmung darbieten“; er beschwört sie, in diesem Eifer auszuharren (S. Patissier l. c. S. 50—56).

Ueber die Ansicht Pius' X. in Betreff des gewünschten Alters der Firmlinge herrscht ebenfalls kein Zweifel. In seinem 1912 von neuem herausgegebenen Catechismo della dottrina cristiana stellt er (pg. 66, n. 310) die Frage: „A qual età è bene ricevere la Cresima?“

Die Antwort lautet: „È bene ricevere la Cresima all'età di sette anni circa, perchè allora sogliono cominciare le tentazioni, e si può abbastanza conoscere la santità e la grazia di questo sacramento.“ (Es ist gut, die Firmung im Alter von ungefähr sieben Jahren zu empfangen; denn die Versuchungen pflegen dann anzufangen, und die Heiligkeit und Gnade dieses Sakramentes kann alsdann hinreichend erkannt werden.) Also auch jetzt kann trotz der frühen Erstkommunion die Firmung vor

dieser empfangen werden: ja, es geziemt sich, daß nach einem Ausspruch desselben Papstes die getauften Kinder zuerst Soldaten und dann Tischgenossen Christi werden. So bleibt also auch jetzt die übliche Reihenfolge bei Aufzählung der sieben Sakramente gerechtfertigt, wiewohl selbstverständlich nach wie vor die Orts- und Zeitumstände es sehr oft mit sich bringen, daß die Firmung erst nach der ersten heiligen Kommunion erteilt werden kann.

Ein Prälat richtete vor einigen Jahren an Papst Pius X. die Bitte, er möchte die Spendung der heiligen Firmung an die heranwachsende Jugend am Abschluß der Volksschulbildung genehmigen. Ueber die Antwort des Papstes wissen wir nur soviel, daß er auf diesen, eine allgemeine Regel bezweckenden Vorschlag nicht einging. Das katholische Sakrament der heiligen Firmung ist himmelweit verschieden von der protestantischen Konfirmation, die gewöhnlich mit großer äußerer Feierlichkeit am Schlusse der Volksschulbildung stattfindet. Wir leugnen nicht die große Bedeutung dieses Zeitabschnittes, in welchem die Jugend ins öffentliche Leben eintreten und gegenüber den großen Gefahren der Welt besonders gestählt werden soll. Doch haben die Kinder meistens schon jahrelang vorher einen oft recht heißen Kampf gegen die inneren Versuchungen und manchmal auch gegen gewissenlose Verführer zu bestehen. Ihnen ohne Grund die besondere Waffenrüstung des Heiligen Geistes jahrelang entziehen oder aufschieben, hieße ihre Unschuld unzähligen Gefahren ausliefern. Nach einer in der „Kraft von oben" makellos verlebten Kindheit wird es für die durch die frühzeitige und häufige Kommunion immer von neuem im geistlichen Leben gestärkte Jugend viel leichter sein, die großen Gefahren des Eintrittes ins öffentliche Leben unversehrt zu meiden oder siegreich zu bestehen, als wenn sie die himmlische Waffenrüstung erst empfängt, nachdem sie schon jahrelang gleichsam wehrlos den viel gefährlicheren, inneren und unsichtbaren Feinden ausgeliefert war und vielleicht unzählige Wunden bereits erlitten hat. Die früher oft erst in der Uebergangszeit von der Schule ins Leben stattfindende Feierlichkeit der Erstkommunion mit vorangehenden Exerzitien u. dgl. braucht nicht durch die Firmungsfeierlichkeit ersetzt zu werden; praktisch wäre dies ohnehin meistens nur in bischöflichen Residenzstädten durchführbar.

Will man der Schuljugend noch eigens, was gewiß lobenswert ist, eine unmittelbare Vorbereitung aufs öffentliche Leben angedeihen lassen, dann verbinde man mit dem dazu angelegten Exerzitienkursus eine andere passende Feierlichkeit, z. B. die möglichst feierliche Erneuerung des Taufgelübdes oder die feierliche Aufnahme in die Marianische Kongregation oder die besondere Weihe der Jugend an das göttliche Herz Jesu, etwa im Zusammenhang mit dem öffentlich abgegebenen Versprechen oder feierlichen Gelöbnis, nie einem antikirchlichen Vereine beizutreten, nie eine Ehe gegen die Gesetze der

Kirche einzugehen, niemals den Empfang der Sakramente zur Osterzeit zu vernachlässigen u. dgl.

Wir schließen mit dem Worte des heiligen Ambrosius: „Nescit tarda molimina Spiritus Sancti gratia.“[1])

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Zweifelhafte Ehe.)** Gewissensfall. Andreas, höherer Offizier, geht bei Ausbruch des Krieges, bevor er ins Feld zieht, mit Margareta ohne Proklamation rasch die Ehe ein. Diese gibt den Ehekonsens nicht gerade aus Neigung zu Andreas, sondern vielmehr in der Absicht, sich eine gute Pension zu sichern, wenn Andreas fallen sollte. Nach einem Monat kehrt Andreas, beider Beine beraubt, als Krüppel zurück. Margareta ist darüber entsetzt und will Andreas nicht als Gatten anerkennen, offen erklärend, ihre Ehe mit Andreas sei ganz und gar ungültig. „Ich wollte einen gesunden Ehegatten haben“, sagt sie, „keinen Krüppel. Weil alle Welt glaubte, der betreffende Offizier würde nicht mehr lebend aus dem Kriege zurückkehren, habe ich den Ehekonsens gegeben mit der festen Absicht: ‚Ich nehme Andreas zum Ehegatten, wenn er entweder zu Tode getroffen wird oder gesund zurückkehrt; sonst nicht.‘ Ich habe mich also geirrt; der Irrtum macht ohne Zweifel die Ehe ungültig.“

In dieser Seelenverfassung kommt sie auch zum Beichtvater. Dieser legt sich die Fragen vor über etwa vorhandenes trennendes Ehehindernis des Irrtums; über Ehekonsens unter zukünftiger Bedingung, mit aufschiebender Wirkung; über Vollzug oder Vollziehbarkeit der Ehe; über die Behandlung des vorliegenden Falles im äußeren und im inneren Forum: doch wagt er schließlich nicht, eine Entscheidung zu treffen. Wie hat diese zu lauten?

---

[1]) Vorliegender Artikel war schon gedruckt, als ich in der Mainummer der „Katechetischen Blätter“ und der „Christlich-pädagogischen Blätter“ las, wie Dr H. Mayer und ein anderer Autor, dessen Namen ich jetzt nicht gegenwärtig habe, aus psychologischen Gründen den Aufschub der Firmung auf das spätere Kindesalter befürworten. Mit Recht beklagt Dr Mayer die mißlichen Verhältnisse bei den Firmungen, insofern sie die Zerstreuungen der Kinder in ganz und gar unnötiger Weise vermehren. Doch sollte man bedenken, daß dieser weltliche Tand leider auch bei erwachsenen Firmlingen und ihren Paten nicht ausgeschlossen ist. Das notwendige Verständnis aber für die Wirkungen der Firmung kann auch schon Kindern von 7—12 Jahren beigebracht werden. Die Kirche berücksichtigt gerade hier als weise Mutter das psychologische Moment, wenn sie von solchen jungen Firmlingen nur die „rudimenta fidei“ (Pontificale, P. I.) verlangt. Eine vollkommenere Belehrung kann ja später auch noch mit großem Nutzen erfolgen; denn der Firmcharakter berechtigt uns, auch hier das Wort des heiligen Paulus anzuwenden: „Resuscita gratiam, quae est in te“ (2 Tim 1. 6). Auch zeigt die Erfahrung vieler Beichtväter und Missionäre, daß viele Kinder infolge vorzeitigen Austrittes aus der Schule leider durch viele Jahre hindurch gar niemals die Sakramente empfangen.

Lösung und Antwort. 1. Margareta mengt in ihrem Widerspruch gegen die Ehe mehreres durcheinander. Das kanonische Hindernis des Irrtums, welches ein trennendes Ehehindernis ist, muß durchaus unterschieden werden von einem bedingten Abschluß, der eine gültige Ehe nicht zustande kommen läßt.

Das rein kanonische Hindernis des Irrtums beschränkt sich auf den Fall, der in zivilisierten Ländern heute nicht mehr vorkommt, wenn nämlich ein Freier mit einer ganz unfreien Person, welche er für frei hielt, den Ehekonsens gegeben hätte. Das kanonisch anerkannte, in sich naturrechtliche trennende Ehehindernis ist der Irrtum in der Person selbst, wenn jemand glaubt, eine andere Person vor sich zu haben; nicht der bloße Irrtum in der Beschaffenheit der Person, es sei denn, daß durch diesen Irrtum die gegenwärtige Person nicht bloß anders beschaffen, sondern wirklich zu einer anderen Person werde als diejenige, mit welcher der andere ehelichende Teil die Ehe einzugehen beabsichtigt. Ein solcher Irrtum lag bei der Margareta, als sie dem Andreas gegenüber die eheliche Einwilligung gab, nicht vor: sie hat sich in keiner Weise in der Person des Andreas geirrt.

2. Etwas anderes ist es, wenn die Eheeinwilligung nur bedingt gegeben wird. Alsdann kann das Fehlen der Bedingung die Ehe ungültig machen. Im allgemeinen ist es unstatthaft, eine bedingte Einwilligung zu geben, der Pfarrer dürfte sich schwerlich dazu verstehen, ohne vorherige Gutheißung des Bischofs eine bedingte Eheerklärung zuzulassen. Allein haben tatsächlich die Brautleute oder nur eines aus ihnen eine Bedingung ernstlich, auch nur innerlich, gesetzt und stellt sich heraus, daß diese Bedingung nicht vorhanden war, dann ist vor Gott und dem Gewissen die Ehe ungültig; vor der Oeffentlichkeit und vor dem kirchlichen Gericht allerdings gilt sie nur dann für ungültig, wenn nachgewiesen ist, daß die Einwilligung zur Ehe nur unter jener Bedingung gesetzt ward; die bloße Behauptung des einen oder auch beider vermeintlichen Eheleute kann nicht als Beweis gelten. Wenn dadurch Konflikte zwischen den Pflichten und Rechten im Gewissensbereich einerseits und dem äußeren Rechtsbereich anderseits eintreten, kann an die ungültig Verheirateten die Pflicht herantreten, durch gültige unbedingte Konsenserklärung die Ehe gültig zu machen.

Am wenigsten Schwierigkeit bezüglich eines Entscheides über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bedingt abgeschlossenen Ehe ergibt sich dann, wenn die gestellte Bedingung sich auf etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes bezieht. Die Ehe ist sofort gültig, wenn die gestellte Bedingung der Wirklichkeit entspricht; entspricht sie der Wirklichkeit nicht, ist und bleibt die Ehe ungültig. Die erst später erfolgte Kenntnisnahme des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der gestellten Bedingung ändert nichts an der Gültigkeit oder Un-

gültigkeit selber; nur können in der Zeit jener Unkenntnis die betreffenden Personen nicht ehelich unter sich verkehren.

3. Größere Schwierigkeiten können entstehen betreffs einer Bedingung, welche sich auf etwas Zukünftiges bezieht. Wird etwas Unmögliches oder etwas Unerlaubtes zur Bedingung gemacht, werden von der Kirche derartige Bedingungen als nicht bestehend, mithin die Ehen als gültig anerkannt, wenn nicht die als Bedingung geforderte zukünftige sündhafte Leistung oder Unterlassung gegen die wesentlichen Rechte der Ehe verstößt. In diesem letzteren Falle ist eine gültige Ehe deshalb unmöglich, weil der wesentliche Gegenstand des Ehevertrages gefälscht würde. Im Gewissensbereich jedoch macht jede auf unmögliche oder unerlaubte Handlung oder Tatsache lautende Bedingung, sobald sie ernstlich als Bedingung von einem Teile wenigstens gesetzt ist, die Ehe ungültig.

Handelt es sich um andere zukünftige Bedingungen, ist unterdessen eine Ehe noch nicht zustande gekommen. Ob bei Eintritt der Bedingung die Ehe sofort gültig werde, falls nur von keinem der beiden Teile der gegebene Konsens zurückgezogen ist, oder ob nur durch neuen Konsens eine gültige Ehe zustande komme und unterdessen nur die Pflicht bestehe, die Erfüllung der gestellten Bedingung abzuwarten, ist eine von den Theologen umstrittene Frage: erstere ist jedenfalls die besser begründete. Der einzige Einwurf dagegen beruht auf der Behauptung, die Ehe sei nicht bloß Vertrag, sondern unter Christen auch Sakrament; ein Sakrament könne aber nicht seiner Gültigkeit nach in der Schwebe bleiben und durch eine zukünftige Tatsache oder Handlung gültig oder ungültig gemacht werden. Allein wenn dies auch von den anderen Sakramenten durchaus zu behaupten ist, darf daraus noch nicht auf das Sakrament der Ehe geschlossen werden, weil dieses ganz und gar die Form eines beiderseitigen Vertrages hat; dem Wesen des Vertrages aber widerspricht es gar nicht, daß die Gültigkeit von einer zukünftigen Bedingung abhängig gemacht werde und mit deren Verwirklichung sofort eintrete. Für die Praxis freilich wäre gerade wegen der Verschiedenheit der Ansichten bei der Ehe darauf zu dringen, daß bei bedingtem Konsens nach Eintritt der zukünftigen Bedingung der Konsens erneuert werde, um jeden Zweifel an der Gültigkeit der Ehe auszuräumen.

4. Soll das Gesagte auf den Fall der Margareta angewendet werden, ist zunächst zu bemerken, daß es schwer fallen wird, den bedingten Ehekonsens nachzuweisen, und zwar sicher nachzuweisen. Gelingt das nicht, dann ist vor dem äußeren Forum die Ehe mit Andreas als zu Recht bestehend anzusehen; zu einer anderen Ehe würde Margareta ganz gewiß nicht zugelassen, und es bliebe ihr kaum etwas anderes übrig, als einen unbedingten wahren Ehekonsens mit Andreas zu setzen.

Sie mag bei Abgabe der Eheeinwilligung sehr wohl in der Verfassung gewesen sein, daß sie Andreas nicht zum Ehegatten genommen hätte, wenn sie gewußt hätte, er würde als Krüppel zurückkehren, oder auch wenn sie nicht der zuversichtlichen Unterstellung gewesen wäre, Andreas werde entweder fallen oder gesund zurückkehren. Aber das ist noch nicht eine bedingte Konsenserklärung. Sie hätte den Konsens nicht gegeben, wenn sie nicht jene Ueberzeugung gehabt hätte; aber sie hat tatsächlich, wie es scheint, den Konsens gegeben, und zwar unbedingt. Liegen die Sachen so, dann ist die Ehe sicher von Anfang an gültig gewesen und muß gültig bleiben.

Sollte aber wirklich Margareta, wie sie jetzt behauptet, jene Bedingung gemacht haben: „Ich nehme den Andreas zum Ehegatten, wenn er entweder zu Tode getroffen wird oder gesund zurückkehrt", dann ist zu untersuchen, welche Wirkung durch einen solchen bedingten Ehekonsens hervorgerufen wird. Die beiden alternativ gestellten Bedingungen müssen getrennt untersucht werden. Die erste Bedingung macht einen gültigen Abschluß der Ehe unmöglich. Vor der Erfüllung der Bedingung bleibt mindestens die Ehe in suspenso, kann also noch keine gültige Ehe sein. Durch die Erfüllung der Bedingung würde eine bestehende Ehe in ihrem Bestand vernichtet; um so weniger kann eine noch nicht bestehende Ehe wahre Ehe werden; zwischen einer lebenden und einer gestorbenen Person ist es unmöglich, eine Ehe herzustellen. — Wird die zweite Bedingung allein ins Auge gefaßt, würde durch die Rückkehr des Andreas in unverletztem Zustande höchst wahrscheinlich von selber der beiderseits früher abgegebene Ehekonsens zu einer gültigen Ehe geworden sein. Da jedoch selbst dieses von bedeutenden Theologen beanstandet wird, hätte um so mehr in unserem Falle, wenn Andreas unverletzt zurückgekehrt wäre, eine Konsenserneuerung gefordert werden müssen, weil die tatsächlich gestellte Bedingung nicht einfachhin auf Rückkehr in unverletztem Zustand lautete, sondern die Bedingung komplex war und eine Bedingung mitenthielt, welche das Gültigwerden des Ehekonsenses ausschloß.

5. Würde vor dem Ausrücken des Andreas zwischen ihm und der Margareta der Vollzug der Ehe stattgefunden haben, dann läge darin ein sehr starker Indizienbeweis, daß weder Andreas noch Margareta einen bedingten Konsens gesetzt hätten, daß mithin auch kein Irrtum im Konsens vorlag, sondern nur ein Irrtum in der Vermutung zukünftiger Ereignisse, der vom Ehekonsens würde abgehalten haben, wenn er erkannt worden wäre, tatsächlich aber vom Konsens nicht abgehalten hat. Auf einem solchen Irrtum kann nie und nimmer die Anfechtung einer Ehe beruhen. Ist aber die Aussage der Margareta richtig, daß sie nur eine bedingte Eheeinwilligung gegeben habe, oder ist dies auch nur irgendwie vernünftigerweise zweifelhaft, dann ist jeder eheliche Umgang zwischen Andreas und Margareta verboten und sündhaft. — Hat also dieser

Umgang vor dem Ausrücken des Andreas stattgefunden, und war Margareta der Meinung, sie hätte nur bedingterweise geheiratet, dann hat sie sich schwer versündigt, wenn sie nicht etwa durch falsches Gewissen entschuldigt ward.

6. Endlich kann aber noch die Frage aufgeworfen werden: Wie würde es ausgesehen haben mit der Berechtigung zur Pension, wenn Andreas, statt zum Krüppel geschossen zu werden, gefallen wäre. Ist die Aussage Margaretas richtig, daß sie nur bedingte Eheeinwilligung gegeben habe, dann ist sie niemals die Gattin des Andreas gewesen, wurde daher im Augenblick des Todes desselben weder Gattin noch Witwe des Andreas. Da aber die Pensionsberechtigung nur für die Witwe des Verstorbenen gilt, hat Margareta keinen rechtlichen Anspruch darauf; sie wäre daher zur Rückerstattung der etwa bezogenen Pension verpflichtet. Würde aber trotz der öffentlichen Erklärung Margaretas, daß sie nur unter der von ihr behaupteten Bedingung den Ehekonsens gegeben habe, vom staatlichen Gerichte dennoch die Verbindung mit Andreas als bürgerliche Ehe anerkannt, dann dürfte sie mit gutem Gewissen die Pension beziehen, selbst wenn kirchlicherseits die Ehe als ungültig betrachtet werden müßte.

Um so mehr könnte die Pension ruhig angenommen werden, wenn die Richtigkeit der Aussage Margaretas nicht sicher ist, das heißt wenn die Eventualitäten, welche Margareta jetzt als Bedingungen auffaßt, unter welchen sie die Ehe geschlossen habe, wahrscheinlich zur Zeit des Eheabschlusses nur Wünsche waren, deren Verwirklichung sie erwartete, so daß sie ohne diese Erwartung die Ehe nicht würde abgeschlossen haben. In diesem Falle gilt sowohl vor dem Gewissen als auch vor kirchlichem und bürgerlichem Gericht der Grundsatz: „Standum est pro valore actus", mithin ist auch der rechtliche Anspruch auf Pension aufrecht zu halten.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Das Autorenrecht.)** Augustinus wird vom Redakteur einer kirchlichen Zeitschrift aufgefordert, die ausländischen Fachblätter durchzublättern, um daraus Artikel zu bearbeiten. Die betreffenden Pastoralblätter werden dem Mitarbeiter Augustinus im Auftrage der Redaktion zugesandt. Er weiß nichts davon, ob der Redakteur eine Bewilligung von den ausländischen Blättern erhalten habe, deren Artikel, besonders ohne Angabe der Quelle, zu übernehmen. Augustinus kümmert sich nicht um diese Seite der Sache, da er der Meinung ist, der Redakteur sei auch in dieser Hinsicht verantwortlich. Uebrigens tröstet er sich mit dem Gedanken, auch die ausländischen Blätter tuen dasselbe und „zitieren" sich beiderseits. Was ist vom Verfahren des Redakteurs sowie des Mitarbeiters und überhaupt vom Autorenrecht vor dem Gewissen zu halten?

Beantwortung. Der Auftrag der Redaktion und die Auffassung des Mitarbeiters Augustinus scheinen nicht in völliger Har-

monie zu stehen. Der Auftrag der Redaktion lautet auf Bearbeitung fremder literarischer Arbeiten, welche sich in ausländischen Zeitschriften finden, zu neuen eigenen Artikeln. Die Auffassung des Augustinus geht dahin, als ob es sich um eine Herübernahme fremder literarischer Arbeiten handle ohne deren wesentliche Veränderung.

Der Auftrag der Redaktion geht also auf Herstellung von selbständigen Artikeln, allerdings unter Benutzung fremder Arbeiten, welche schon in ausländischen, ähnlichem Zwecke dienenden Zeitschriften erschienen sind. Eine solche Benutzung von rechtmäßig veröffentlichten fremden Elaboraten ist nicht verboten, wenn sie auch einem betreffenden Mitarbeiter zur großen Erleichterung dienen, ihn anregen, ihm neue Gesichtspunkte bieten, geeigneten Stoff unterbreiten kann. Daher hatte auch die Redaktion der Zeitschrift keinen Anlaß, von den Redaktionen und dem Verlage der ausländischen Zeitschriften, welche sie ihrem Mitarbeiter zur Benutzung zustellte, sich die Bewilligung zu einer aus sich ungesetzlichen weiteren Ausnützung jener Zeitschriften geben zu lassen, weil sie eine solche Ausnützung von ihrem Mitarbeiter nicht verlangte. Will also der Mitarbeiter jene Ausnützung dahin ausdehnen, daß er einen vorgefundenen passenden Aufsatz einfach übersetzen oder wesentlich unverändert kopieren möchte, tut er das auf sein Risiko und auf seine Verantwortlichkeit. Welcher Art diese Verantwortlichkeit sei, ergibt sich aus der Beantwortung der Frage über das Urheber- oder Autorenrecht an literarischen Erzeugnissen.

Wie weit sich vom bloß naturrechtlichen Standpunkte aus das Autorenrecht erstrecke, ist freilich kontrovers; die diesbezüglichen Meinungen der Fachgelehrten gehen sehr weit auseinander. Allein darin ist man wohl einig, daß die positiven staatlichen Gesetze diesbezüglich Vorschriften erlassen können, welche auch im Gewissen verpflichten, wenigstens insoweit, als dadurch berechtigte Interessen des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers ihren Schutz finden. Namentlich wird die Gewissenspflicht auf Schadenersatz da vorliegen, wo durch eigenmächtigen Wiederabdruck fremder Erzeugnisse dem ursprünglichen Verfasser und dessen Verleger Absatzgebiete entzogen und pekuniärer Schaden zugefügt wird. Liegt ein derartiger Schaden nicht vor, dann wird man die Gewissenspflicht so lange als ruhend ansehen dürfen, bis auf Zivilklage hin eine richterliche Aburteilung erfolgt.

Hienach ist nun auch die Verantwortlichkeit des Augustinus zu beurteilen. Eine pekuniäre Schädigung einer ausländischen Zeitschrift scheint tatsächlich nicht vorzuliegen, noch befürchtet werden zu müssen, zumal dann nicht, wenn es wahr ist, was Augustinus sagt, es sei bei ganzen Kategorien von Zeitschriften üblich, sich weniger genau an die Beobachtung aller positiven Vorschriften zu halten.

Allerdings wird das Vorschützen einer laxeren Gewohnheit eine Verurteilung nicht verhindern, wenn etwa in einem Falle Zivilklage

auf Verletzung des Autorenrechtes sollte erhoben werden. Und diese kann in den meisten Staaten auch auswärtigen Zeitschriften oder literarischen Werken gegenüber erhoben werden, wegen unbefugten Nachdruckes nicht nur ganzer Aufsätze, sondern sogar eines nicht unerheblichen Teiles. — Eine solche Klage würde sich in erster Linie nicht gegen den Augustinus unseres Gewissensfalles richten, sondern gegen die Redaktion und den Verlag der Zeitschrift, die er durch seine Beiträge bedient hat, weil diese es sind, welche fremde Erzeugnisse wieder veröffentlichen und dadurch den Grund legen zu einer etwa möglichen Schädigung des ursprünglichen Verfassers und Verlegers.

Aber dadurch wird die eventuelle Verantwortlichkeit des Augustinus in eine andere Richtung gewiesen. Würden Redaktion und Verlag der kirchlichen Zeitschrift wirklich zu einer zu freien Benutzung der dem Augustinus zugeschickten Zeitschriften den Auftrag erteilt oder auch nur darum gewußt haben, dann würden sie auch im Gewissen in erster Linie, Augustinus nur in zweiter Linie haftbar bleiben. Wußten sie aber darum nichts, dann wäre Augustinus in erster Linie haftbar; ja er wäre selbst der Redaktion und dem Verlag der Zeitschrift haftbar für den Schaden, den sie durch gerichtliche Verurteilung erleiden würden, falls ihn nicht etwa Gutgläubigkeit und Unkenntnis der positiven Gesetzesvorschriften im bloßen Gewissensbereiche entschuldigen sollten.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Wiederaufleben der Sakramente.)** Ein vor zehn Jahren getaufter Jude bekennt dem Beichtvater, daß er zur Zeit seiner Taufe vieles ungerechte Gut besessen und auch nicht die Absicht gehabt habe, es zurückzuerstatten. Von diesem ungerechten Gute habe er bisher in der Beichte nichts erwähnt und es natürlich auch nicht zurückerstattet. Der Beichtvater sagt darauf kurzerhand dem Pönitenten: „Dann haben Sie bisher überhaupt kein Sakrament würdig empfangen. Die Sakramente der Taufe, Buße, Eucharistie und Ehe, die Sie empfangen haben, waren lauter Sakrilegien; gehen Sie jetzt fort, bereiten Sie sich auf eine gründliche Generalbeicht seit Ihrer Kindheit vor und kommen Sie dann nach ein paar Tagen wieder." Hat der Beichtvater richtig gehandelt?

Die theologische Lehre von dem Wiederaufleben der zwar gültig, aber fruchtlos empfangenen Sakramente (reviviscentia sacramentorum) ist bedeutungsvoll ebensowohl für die Dogmatik wie für die Moral. Für die Dogmatik ist es wichtig, das Faktum und den Modus dieses Wiederauflebens festzustellen; für die Moral aber kommt es hauptsächlich darauf an, die Bedingungen anzugeben, unter denen dem fruchtlos empfangenen Sakramente seine Wirksamkeit erteilt wird. Das Faktum der Reviviszenz kann weder aus der Heiligen Schrift noch aus den Lehrentscheidungen der Kirche strikte bewiesen

werden. St Augustinus scheint der erste gewesen zu sein, der im Kampf gegen die Donatisten das Wiederaufleben eines Sakramentes, nämlich der Taufe, gelehrt hat.[1]) Seit Augustins Zeiten ist die Reviviszenz der Taufe (und auch einiger anderen Sakramente) fast von niemandem mehr bestritten worden.[2]) Indes bleibt die Frage, welche Sakramente tatsächlich aufleben, eine offene und hat bisher keine einheitliche Beantwortung gefunden. Nur sehr wenige Theologen haben behauptet, daß schlechthin alle Sakramente wiederaufleben. Die Ansicht, daß sogar die unwürdig empfangene heilige Kommunion nach vergebener Todsünde wiederauflebe, nennt der heilige Alphonsus wohl mit Recht absurd.[3]) Unterzeichneter Referent hält die Ansicht, daß in der Praxis zwei Sakramente nicht, wohl aber die fünf anderen wiederaufleben (remoto obice), für die wahrscheinlichere. Die zwei Sakramente, die (wenigstens praktisch) nie aufleben, sind die Eucharistie und Buße, während die Taufe, Firmung, heilige Oelung, Weihe und Ehe wiederaufleben. Die nähere Begründung dieser Ansicht würde hier zu weit führen[4]) und ist übrigens für die Lösung des gestellten Kasus keineswegs notwendig. Zudem ist diese Ansicht heute die bei weitem verbreitetste. — Die viel umstrittene Frage, auf welche Weise die wiederauflebenden Sakramente die Gnade hervorbringen, hat nur theoretischen Wert und mag der Kürze halber hier übergangen werden. — Daß die gültig, aber fruchtlos empfangenen Sakramente nach Beseitigung des Hindernisses (remoto obice) tatsächlich wiederaufleben, beruht zumeist auf der unendlichen, um das Seelenheil der Menschen besorgten Barmherzigkeit Gottes; dann aber auch auf der Art der sakramentalen Wirksamkeit ex opere operato. Aus unendlicher Barmherzigkeit hat Christus die Sakramente als notwendige Heilsmittel für die Menschheit eingesetzt. Diesen Heilsmitteln hat er eine solche Kraft verliehen, daß sie ihre Wirkungen hervorbringen ex opere operato, d. h. durch sich selbst und kraft ihrer Einsetzung, unbehindert durch die Unwürdigkeit des Spenders oder auch des Empfängers, wofern nur die wesentlichen Erfordernisse für die Gültigkeit vorhanden sind. Freilich können die Sakramente nicht die heiligmachende Gnade hervorbringen, wenn der Empfänger mit einem wesentlichen Hindernis behaftet ist. Das hauptsächlichste[5]) dieser Hindernisse ist die schwere, nicht bereute Sünde. Denn Gnade und schwere Sünde sind ebenso unvereinbar wie Leben und Tod. Gnade ist Leben und Sünde ist Tod. Ist also der Mensch beim Empfange der Sakramente mit einer

[1]) De baptism. contra Donat. lib. 1, c. 12, n. 18 (Migne, Pat. lat. 43, 19). — [2]) Billot nennt die Lehre von dem Wiederaufleben der Taufe eine Sententia certissima et communissima (De Ecclesiae sacramentis, thesis XXX). Ob Scotus und Vasquez die Reviviszenz wirklich absolut geleugnet haben, ist kontrovers. Vgl. Lugo, de sacram. in genere, disput IX, sect. 3. — [3]) Theol. mor. lib. VI, n. 87. — [4]) Vgl. unser Man. Theol. mor. III, 42. — [5]) Es gibt auch andere Hindernisse (z. B. mangelnder Glaube), die ein gültiges Sakrament wirkungslos machen.

schweren Sünde behaftet, die er wissentlich oder unwissentlich nicht bereut, kann kein Sakrament die Gnade hervorbringen. Aber trotzdem ist ein solches Sakrament nicht gänzlich wirkungslos; es ist ja gültig gespendet und empfangen worden. Seine Wirkung ist durch das obwaltende Hindernis nur aufgeschoben, nicht vernichtet. Wird daher dieses Hindernis beseitigt, dann tritt die sakramentale Wirkung ein. Es ist ungefähr so, wie der schöne Sonnenschein abgehalten wird durch die fest verschlossenen Fensterladen. Werden diese aber geöffnet, flutet das Licht in das bisher dunkle Zimmer. Es wäre freilich eine gerechte, wohlverdiente Strafe, wenn Gott denjenigen, der ein Sakrament mit Absicht unwürdig empfängt, der sakramentalen Gnade ein für allemal verlustig erklärte. Denn fürwahr, ein Mensch, der freventlich einen so schweren Gottesraub begeht, verdient keine Nachsicht. Er verwandelt ja ein von Gott geschenktes kostbares Heilmittel in tödliches Gift. Somit könnte ein Mensch sich wahrhaftig nicht beklagen, der z. B. das Sakrament der Firmung oder Ehe unwürdig empfangen hat, wenn Gott ihm nach aufrichtiger Reue über das frevelhafte Sakrileg zwar Verzeihung, aber doch nicht die diesen Sakramenten eigenen Gnaden schenkte. Aber Gottes Barmherzigkeit ist so groß, daß er dem reumütigen Sünder nicht bloß Verzeihung und Gnadenstand, sondern auch die sakramentalen Gnaden der unwürdig empfangenen Sakramente gewährt. In ähnlicher Weise, wie Gottes unendliche Barmherzigkeit die guten Werke, welche durch die Todsünde des Verdienstes für den Himmel beraubt sind (bona opera mortificata per peccatum mortale), nach erlangtem Gnadenstand wiederaufleben läßt, so gewährt er auch den gültig, aber fruchtlos empfangenen Sakramenten remoto obice ihre volle Wirksamkeit.[1]) In welch trauriger Lage wäre der unglückliche Mensch, wenn das einmal unwürdig empfangene und nicht wiederholbare Sakrament nie wieder auflebte! Wie könnte zum Beispiel nach unwürdig empfangener Taufe die Erbsünde nachgelassen werden, wenn diese Taufe durch wahre Reue oder Bußsakrament nicht wiederaufleben könnte! In welch elender Lage wäre ein Priester, der nach unwürdig empfangener Weihe nie mehr die für seinen Beruf so notwendigen sakramentalen Weihegnaden erhielte! Fürwahr, ohne die trostvolle Reviviszenz der Sakramente müßte derjenige fast verzagen, der ein Sakrament unwürdig empfangen, das nicht mehr wiederholt werden kann. Darum sei die göttliche Barmherzigkeit gepriesen, die den Sakramenten eine solch außerordentliche Gnadenwirkung erteilt hat!

Was ist nun aber von seiten des Menschen erfordert, um das Hindernis zu beseitigen, welches die Gnadenwirkung der Sakramente hemmt? Als allgemeine Regel kann der Satz aufgestellt werden:

[1]) Daß trotz Gottes Barmherzigkeit die beiden Sakramente der Buße und der Eucharistie nicht wiederaufleben, liegt in dem eigentümlichen Charakter dieser Sakramente.

Was erfordert gewesen oder gefehlt hat beim Empfang des Sakramentes, das muß nachgeholt werden. Hat z. B. die unvollkommene Reue über alle begangenen Todsünden gefehlt beim Empfang der Taufe, muß diese später nachgeholt werden, damit die Taufgnade eintreten kann. Oder hat der Stand der heiligmachenden Gnade gefehlt beim Empfang des Ehesakramentes oder der Priesterweihe, muß dieser nun zuerst erworben werden durch reumütige Beicht oder wenigstens durch vollkommene Reue cum voto confitendi. — Wenden wir diese Regel auf unseren Fall an, ergibt sich dessen Lösung von selbst. Zum würdigen Empfang der heiligen Taufe werden von dem Juden verlangt: 1. die wahre Absicht, das Sakrament zu empfangen; 2. der Glaube an die Dogmen des Christentums; 3. Reue über die begangenen Todsünden.[1])

Soweit aus den Angaben ersichtlich ist, lagen bei dem Täufling die beiden ersten Bedingungen vor, aber die dritte scheint zu fehlen. Er besaß ungerechtes Gut, und obschon er verpflichtet war, es zurückzuerstatten, behielt er es. Er sündigte also schwer und hatte daher auch keine genügende Reue über seine früheren Betrügereien. Ich sage, die dritte Bedingung scheint zu fehlen, und tatsächlich wird sie in ähnlichen Umständen auch meistens fehlen; indes ist der Fall auch möglich, daß bona fides vorläge. Zuweilen ist nämlich den Juden von frühester Kindheit an in Bezug auf alle Erwerbsfragen ein Gewissen anerzogen so weit wie ein Scheunentor. Wofern nur ein gutes Geschäft gemacht wird und kein Konflikt mit dem Gericht entsteht, ist jeder Erwerb erlaubt. Daher soll der Beichtvater in jedem derartigen Falle sorgfältig nachforschen, ob bona oder mala fides betreffs des erworbenen Gutes vorlag. Wenn bona fides und somit conscientia invincibiliter erronea bestand, hatte der Jude durch seine Geschäftspraktiken subjektiv nicht schwer gesündigt; die Reue war nicht notwendig und die empfangene Taufe war gültig und würdig. Freilich müßte er dann jetzt noch die erforderliche Restitution leisten gemäß den Regeln, die für den possessor bonae fidei gelten. Wenn aber mala fides bestand, war die empfangene Taufe zwar gültig, aber unwürdig. Ferner waren unwürdig alle nach der Taufe empfangenen Sakramente. Der Beichtvater forderte also mit Recht, daß endlich alles in Ordnung gebracht werde. Ob er richtig gehandelt hat, den Pönitenten vorläufig wegzuschicken und auf eine spätere Zeit zurückzubestellen, ist aus den Angaben nicht klar ersichtlich. Wenn nämlich das Seelenheil des Pönitenten durch diesen Aufschub der Beicht gefördert wurde, war dieser berechtigt; wenn aber begründete Furcht bestand, daß der Pönitent entweder gar nicht oder nicht besser vorbereitet zurückkommen werde nach einigen Tagen, sollte der Beichtvater sofort

[1]) Vgl. unser Man. Theol. mor. III, n. 135 ff.

nach Möglichkeit die Integrität der Beicht bewerkstelligen, den Pönitenten zu wahrer Reue disponieren und dann absolvieren. Aber nehmen wir an, die pastorelle Klugheit hätte den Aufschub der Beicht gefordert, durfte der Beichtvater eine Generalbeicht des ganzen Lebens fordern? Nein. Denn über die vor der gültigen Taufe geschehenen Sünden hat der Beichtvater absolut keine Jurisdiktion und kann daher auch nicht davon absolvieren. Dies ist aber auch nicht notwendig, denn die vor der Taufe begangenen Sünden werden alle durch das nun in Wirkung tretende Taufsakrament nachgelassen. Der Beichtvater mußte also dem Pönitenten klar machen, daß die Taufe zwar gültig, aber unwirksam gewesen, und daß weder die Erbsünde noch die anderen Sünden nachgelassen sind. Behufs Nachlassung der vor der Taufe begangenen Sünden muß der Pönitent eine wahre, übernatürliche (wenn auch unvollkommene) Reue erwecken nebst dem ernsten Vorsatz, allen ungerechten Schaden wieder gutzumachen. Zu beichten braucht der Pönitent keine vor der Taufe begangenen Sünden; wenn er dies aber gern tun möchte, ist seinem Wunsche zu willfahren. Denn der heilige Thomas lehrt:[1]) „Si qui tamen baptizandi ex devotione sua peccata confiteri vellent, esset eorum confessio audienda, non ad hoc quod eis satisfactio imponeretur, sed ad hoc, quod contra peccata consueta eis spiritualis informatio vitae traderetur.“ Der Beichtvater hätte also dem Pönitenten ausdrücklich sagen müssen, daß die Generalbeicht sich nur über die letzten zehn Jahre zu erstrecken brauche; wolle er aber freiwillig noch die Sünden des früheren Lebens hinzufügen, könne er das zu seiner größeren Verdemütigung tun.

Zum Schluß noch ein Wörtchen, wie sich die Theologen die Wirksamkeit von Buße und Taufe in vorliegendem Falle denken. Nachdem der Pönitent eine wahre, übernatürliche Reue über alle Sünden seines ganzen Lebens erweckt hat, spendet der Beichtvater die Absolution über die seit der Taufe begangenen Sünden. In diesem Augenblick lebt das Taufsakrament auf und läßt die Erbsünde und alle bis zur Taufe begangenen Sünden nach. (So wenigstens, wenn die erweckte Reue bloß eine attritio war.) Kraft des Bußsakramentes werden die seit der Taufe begangenen Sünden vergeben. Den Gnadenstand bewirken also die beiden Sakramente zusammen: die Taufe, die ihre Nachwirkung äußert, und die Buße, welche zunächst den obex der Taufe beseitigt und dann die nach der Taufe begangenen Sünden vergibt. (Vgl. S. Thomas, Sum. theol. III, qu. 69, a. 10, ad 2.)

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

IV. **(Geburtenrückgang und Religion.)** Von dem Kanonendonner des Weltkrieges sind auch die Hilferufe übertönt worden, die

[1]) Sum. theol. III, qu. 68, art. 6.

gegen den modernen Völkerselbstmord überall zu hören waren. Das „deutsche Wesen" hat dem französischen Unwesen auf diesem Gebiete wie auf manchem andern keinen kraftvollen Widerstand zu leisten vermocht. „Wir eilen", hieß es in den besorgten Erwägungen der Sozialpolitiker vor dem Kriege, „mit Riesenschritten französischen Zuständen entgegen, die in dem schaurigen und traurigen Worte ihren Ausdruck finden: ‚Mehr Särge als Wiegen'." Die wichtigste Frage der Zeit dürfte auch jetzt und nach dem Kriege für Oesterreich und Deutschland sein: Wer hilft dem Leben der Völker gegen diesen Verwesungsprozeß wieder zum Siege? Wie ernst die katholische Kirche und der Klerus diese Frage nimmt, hat u. a. die Schrift des belgischen Kanonikus und Professors der Moral Dr A. Knoch: „Geburtenrückgang und praktische Seelsorge" (deutsch übersetzt von Pfarrer Ad. Knoch. Mainz 1913) gezeigt. Daß die Religion, und zwar zuerst das katholische Christentum das Radikalheilmittel bietet, ist jedem klar, der weiß, daß ein katholisches Ehepaar sich praktisch von den Gnadenmitteln der Kirche ausschließt, sobald es sich dem Neo-Malthusianismus unbelehrbar ergibt. Die Statistik hat auch den Vorrang des katholischen Volkes — abgesehen von den verseuchten Großstädten — unbestritten dargetan. Was eine Mission in einer Gemeinde in diesem Punkte bewirkt, ist auch bekannt. Der Unglaube freilich meint, sich anders helfen zu können. Der ungläubige Franzose J. M. Guyau, dessen Werke in sechs Bänden, neuestens 1912—1914, in Leipzig in deutscher Uebersetzung erschienen sind, hat bereits 1887 zu dieser Frage Stellung genommen. Den einzigartigen Einfluß der Religion auf die Erhaltung der Völker räumt auch er ein; da ihm aber die Religion für abgetan gilt, stellt er den Satz auf: „Der Wissenschaft liegt nun als Pflicht ob, was die Religion einst geleistet hat. Sie hat sowohl für die Fruchtbarkeit der Rasse als für deren gute physische, moralische und wirtschaftliche Erziehung einzutreten." Wie gut „die Wissenschaft" in Frankreich für die Fruchtbarkeit der Rasse gesorgt hat, haben die seitherigen Jahrzehnte gezeigt. Nichtsdestoweniger werden wir es wahrscheinlich nach dem Kriege in Deutschland bald erleben, daß jeder gebildete Deutsche Guyau gelesen und sich sein Vertrauen auf die „Wissenschaft" angeeignet haben muß, wie vor dem Kriege die Bekanntschaft mit Zolas Werken sogar bei manchen Katholiken als notwendiges Zeichen der Bildung galt.

Die 1905 gegründete „Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene" hat 1914 ihre Vorschläge zur Gesundung des Volkes in Form von Leitsätzen der Oeffentlichkeit übergeben. Unter den zehn Mitteln zur Bekämpfung des neumalthusianischen Lasters ist von Religion keine Rede. Neben acht äußerlichen Maßregeln werden an letzter Stelle zwei auf die innerste Umwandlung der Volksseele bezügliche Vorschläge folgendermaßen gemacht: „9. Aussetzen großer Preise für ausgezeichnete Kunstwerke (Romane, Dramen, bildende Kunst), in denen das Musterideal, der Familiensinn und einfaches Leben verherrlicht werden.

10. Erweckung einer opferbereiten nationalen Gesinnung und des Pflichtgefühls gegenüber den kommenden Geschlechtern, kraftvolle Erziehung der Jugend in diesem Sinne."

Daß der Erfolg dieser Mittel ziemlich derselbe sein wird wie jener der Guyauschen Wissenschaft in Frankreich, darf man ohne Prophetengabe voraussagen. Von praktisch-atheistischen Gesellschaften läßt sich nichts anderes erwarten. Desto mehr sollten katholische Kämpfer für „Gott und Vaterland" gegen den „weißen Tod" die volle Wahrheit betonen. Jede Unterlassung oder Schwäche in diesem Punkte verdient Mißbilligung. So dürften alle, die nicht auf die „Reinwirtschaftlichkeit" der sozialen Frage eingeschworen sind, es als einen Mangel empfunden haben, daß die „Soziale Revue", herausgegeben von Dr Ratzbach, die im 5. Hefte 1914, S. 357, die erwähnte Kundgebung der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene" bespricht, kein Wort über die religiöse Seite der Sache ergänzend beizufügen gehabt hat. Schwerlich wird es uns auch als unbillige Nörgelei ausgelegt werden, wenn wir an dem ganz vorzüglichen Bändchen der „Sammlung Kösel": „Der Geburtenrückgang, seine Ursachen und seine Bedeutung" von Medizinalrat Dr Graßl (Kempten 1914) diesbezüglich eine Ausstellung machen, die leicht in einer Neuauflage zu beheben ist. Der Verfasser hat das hohe Verdienst, von Anfang an diesem Verderben entgegengetreten zu sein. In der angeführten Schrift legt er die Ergebnisse einer überaus sorgfältigen medizinischen und statistischen Forschung für weitere Kreise verständlich dar. Gerade dem praktischen Seelsorger leistet er ausgezeichnete Dienste, indem er die sophistischen Gründe für den Neumalthusianismus durch Tatsachen schlagend widerlegt. Nicht wenigen verkehrten Ansichten der Gegenwart über Bildung und Volkswohlfahrt tritt er mit den Waffen der Vernunft und der Wissenschaft kraftvoll entgegen. Um so mehr wäre es zu wünschen, daß er bezüglich der religiösen Seite der Frage weniger Zurückhaltung gezeigt hätte. Selbstverständlich findet die Religion als „wirksame Hemmung des hochgespannten Eigenlebens" Erwähnung. Entsprechend der knappen Fassung der Schrift ist dieses Moment auch ausführlich genug behandelt. Vollkommen objektiv auf Grund der Zahlen spricht er zunächst für Bayern aus: „Mit zunehmender Anteilnahme der Bevölkerung an der katholischen Religion wächst auch die Kinderzahl." Nicht minder richtig betont er, daß nicht die bloße Zugehörigkeit zu einer Konfession als Maßstab zu nehmen ist, sondern die innerliche Ueberzeugung, bezw. die praktische Ausübung. Ist hiernach aber schon der Satz mißverständlich: „Von vornherein müßten wir es ablehnen, wenn man glauben würde, daß es eine bestimmte Religion sein müßte, um zu wirken" (S. 133), so befremden die Worte noch mehr, womit der Verfasser den innern Zusammenhang zwischen positiver Religion und hoher Kinderzahl darzulegen sucht. Richtig sieht er nämlich in der Erhöhung des Lebensmutes durch die Religion den tieferen Grund, obgleich damit die religiöse Kraftquelle keineswegs erschöpft ist. Zur Erklärung

dieses Lebensmutes aber heißt es: „Von allen Einflüssen, die auf den Lebensmut wirken, sind die religiöse Ueberzeugung des außerirdischen Beistandes in Zeiten starker Bedrängnis und die Hoffnung auf Vergeltung die stärksten. Wenn es keinen Gott gäbe, müßte man ihn erfinden, hat einmal ein großer und tiefer Denker gesagt. Im Volksleben ist der Raub des Glaubens an die Gottheit stets verderblich gewesen. Nur wenige vermögen sich zu einem tugendhaften Leben ohne Gott durchzuarbeiten. Wir sind noch lange nicht dazu reif, aus reinem Idealismus das Gute des Guten willen zu lieben und das Böse des Bösen willen zu hassen. Vielleicht wird das Volk es nie. Heißt es nicht dem Volke die beiden Füße zum Gehen zu nehmen, ohne ihm die Flügel zum Fliegen zu geben, wenn wir ihm den Vergeltungsglauben nehmen? Man mißverstehe uns nicht. Wir sind nicht Theologe und haben hiezu weder Beruf noch Zeit. Aber wir wissen aus dem Umgang mit dem Volk, wie tief der Glaube in alle Verhältnisse eingreift und wie er den Lebensmut hebt. Dieser Vergeltungsglaube ist ja dem Individuum so naheliegend; er ist eine idealisierte Personaleigenschaft."

Welcher überzeugte Katholik und Freund des Volkes wird diesen Abschnitt nicht geändert wünschen? Dem Verfasser fehlt hier leider der Mut, den Glauben entschieden zu bekennen. Was soll das entschuldigende Wort: „Man mißverstehe uns nicht" anders bedeuten? Andernfalls hätte er unmöglich von einem „Durcharbeiten zu einem tugendhaften Leben ohne Gott" reden können. Ein solches tugendhaftes Leben ohne Gott oder eine gottlose Tugend ist eben ein innerer Widerspruch. Ferner enthält die höchst bedauerliche Gegenüberstellung von Volk und den „wenigen Tugendhaften ohne Gott" die schwere Beleidigung des Volkes, die dem Aufklärungsliberalismus eigen war. Zudem liegt hierin eine Herabsetzung der Religion und Gottes selbst zu einem Notbehelf nach Nützlichkeitsgründen. Um das einzusehen und um die unbedingte Notwendigkeit des Gottesglaubens für das Volk wie für jeden Gebildeten einzusehen, braucht man wahrlich kein Theologe zu sein. Die einfache Kenntnis des katholischen Katechismus genügt dazu vollkommen.

Mißlich ist es endlich, wenn zwischen der Medizin und der Theologie in bezug auf einen so wichtigen Gegenstand ein solcher Unterschied gemacht wird. Die Wahrheit ist als Ziel aller Wissenschaften nur eine; dem Volke aber die beglückende Wahrheit zu vermitteln, ist Aufgabe des Theologen wie des Mediziners, wenn auch in verschiedener Weise. Der Theologe holt sich gern beim Mediziner Rat; es entehrt auch den Mediziner nicht, wenn er auf einem Gebiete, wo er mit dem Priester zusammenarbeiten muß, den Theologen manchmal um Rat fragt.

Mautern. P. Rösler C. Ss. R.

V. **(Communicatio in sacris.)** In einer von den Russen besetzten Ortschaft kommt der schismatische Feldkaplan zum katholischen Pfarrer und ersucht ihn freundlich um die Erlaubnis, in der Pfarrkirche für seine Soldaten den Gottesdienst abhalten zu dürfen. Da der Pfarrer erklärt, dies nicht erlauben zu können, stellt er die Forderung, ihm wenigstens ein geräumiges Lokal in der Gemeinde anzuweisen und zur Feier der Liturgie die nötigen Utensilien — Kruzifix, Leuchter, Kerzen, Wein zur Konsekration — zu überlassen. Da der Pfarrer ihm auch hierin nicht willfahren will, gerät der Pope in Zorn und droht, er werde auch ohne seine Erlaubnis, sooft es ihm beliebt, in der Pfarrkirche den Gottesdienst abhalten. Erschrocken durch diese Drohung, erklärt sich der Pfarrer bereit, ihm das verlangte Lokal mit den nötigen liturgischen Utensilien zu besorgen. Frage: Hat der Pfarrer in allem korrekt gehandelt?

Man kann die Frage wohl kurzweg bejahen. Der Pfarrer erwies sich als ein Priester, der mit hohem Mannesmut auch Klugheit zu verbinden weiß. — Vor allem war es sicher seine Pflicht, nach Kräften zu verhindern, daß im katholischen Gotteshause der schismatische Gottesdienst abgehalten werde. Denn diese Gemeinsamkeit des Gotteshauses wäre eine communicatio in sacris, die aus mehreren schwerwiegenden Gründen als unerlaubt erscheint. Diese communicatio kann zwar nicht als wesentlich sündhaft und darum absolut verboten bezeichnet werden; denn da der katholische und der orthodoxe Gottesdienst zu verschiedenen Zeiten abgehalten werden, liegt keine communicatio in iisdem sacris vor, und darum kann auch der Bischof in einem Notfalle unter bestimmten Bedingungen diese Gemeinsamkeit des Gotteshauses mit Schismatikern oder Häretikern erlauben. Aber stets ging das Bestreben der Kirche dahin, diesem Zustande, der leider noch heutzutage an manchen Orten besteht, sobald als möglich ein Ende zu machen. Darum gestattete die Pönitentiarie (1822)[1]) den Katholiken, durch Geldbeiträge den Protestanten die Möglichkeit zu verschaffen, sich ein eigenes Gotteshaus zu erbauen, indem sie die Klausel hinzufügte: ad se suaque templa ab incommoda illa ac scandalosa cum protestantibus simultaneitate liberandum. Im Jahre 1873, 10. Mai, hat die Congr. S. O. auf die Frage, ob es erlaubt sei, den Schismatikern die Abhaltung ihres Gottesdienstes in der katholischen Kirche zu gestatten, die Antwort erteilt: Negative; id enim perinde est ac consentire eorum haereticis ritibus et communicare cum eis in eorum sacris schismatico et haeretico furfure pollutis; aut saltem occasionem praebere catholicis ad latinas intervenientibus ecclesias communicandi cum haereticis in divinis aut ad minus scandalum concipiendi. — Aus all dem erhellt, daß dem katholischen Pfarrer die Pflicht oblag, seine Zustimmung zur Abhaltung des

[1]) Scavini II[11], 10/7, q. 6.

orthodoxen Gottesdienstes in seiner Kirche zu verweigern. In gleicher Weise war er auch verpflichtet, sich dem weiteren Begehren des Popen, zum genannten Zwecke ein passendes Lokal zu besorgen und die nötigen liturgischen Utensilien — Kruzifix, Leuchter, Kerzen, Meßwein — zu überlassen, wenn auch höflich, doch entschieden zu widersetzen; denn auch in einer solchen Mitwirkung zum schismatischen Gottesdienst mußte er eine communicatio in sacris erkennen. — Hätte es sich nur darum gehandelt, der Privatandacht der schismatischen Soldaten dadurch eine entsprechende Nahrung zu bieten, daß der Pfarrer an diese einige Andachtsgegenstände, auch geweihte, z. B. Kreuzlein, Medaillen, Bilder u. s. w. verteilte oder deren Wohnungen mit religiösen Bildern schmückte, wäre ihm dies ohne Zweifel erlaubt gewesen. Die Häretiker und Schismatiker sind zwar auch von der Teilnahme an den Sakramentalien der Kirche ausgeschlossen, wenn diese öffentlich in der Kirche, z. B. am Feste Mariä Lichtmeß, Palmsonntag, an die katholische Gemeinde ausgespendet werden; aber ihnen außer dem Gottesdienste geweihte Andachtsgegenstände zuzuwenden, ist nicht verboten, außer es läge ihrem Verlangen nach geweihten Gegenständen eine abergläubische Absicht zugrunde. — In unserem Falle handelt es sich jedoch um Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes. Zu einem solchen hilfreiche Hand bieten, ihn ermöglichen, wäre eine communicatio in sacris, und zwar eine formelle und darum absolut verbotene, wenn der Pfarrer von selbst, ohne vorausgehende Bitte, mitgewirkt oder auch nur auf eine gestellte Bitte ohne Protest und ohne wichtigen Entschuldigungsgrund der Bitte willfahrt hätte. Der Pfarrer mußte zwar unter den gegebenen Umständen voraussehen, daß auf die höfliche Bitte des Popen, wenn er sie nicht erfüllte, Drohungen und Gewaltmaßregeln folgen werden; doch konnte ihn dies nicht von der Pflicht entbinden, durch Ablehnung seiner Mithilfe seine katholische Gesinnung offen kundzugeben und dadurch zugleich, soweit es in seiner Macht lag, Aergernisse zu verhüten. — Was er voraussah, ist auch eingetreten. Auf seine Weigerung folgte die Drohung: „Auch ohne Ihre Zustimmung werde ich mir den Zutritt zu Ihrer Kirche zu verschaffen wissen und daselbst Gottesdienst halten, sooft es mir beliebt." — Nun sieht sich der Pfarrer vor die Alternative gestellt, entweder der rohen Gewalt gegenüber es zuzulassen, daß die Kirche zum schismatischen Gottesdienst mißbraucht und entwürdigt werde zum Aergernis der katholischen Gemeinde, oder aber der Forderung des Popen, ein Lokal und die nötigen Utensilien zu besorgen, sofort nachzukommen. Er wählt letzteres. Mit Recht; denn nach der oben angeführten Entscheidung der Pönitentiarie betrachtet die kirchliche Behörde die Gemeinsamkeit der Kirche mit Akatholiken als ein größeres Uebel als jede andere Mitwirkung zum akatholischen Gottesdienst, insoweit diese Mitwirkung nur eine materielle ist. — Nur darüber könnte man Bedenken hegen, ob es dem Pfarrer erlaubt war, den geforderten

Wein zu übergeben, da dieser ausdrücklich zur Feier der schismatischen Liturgie verlangt wurde. — Ohne vorausgehende Weigerung und den dadurch kundgegebenen Willen, in keiner Weise zum schismatischen Gottesdienste mitzuwirken, wäre es unerlaubt gewesen. Da er aber erst nach erfolgter Androhung von Gewaltmaßregeln diese Forderung erfüllte, war seine Handlungsweise nur ein erlaubtes Schutzmittel gegen das größere Uebel, der ärgerniserregenden Gemeinsamkeit des Gotteshauses und dessen Entwürdigung sowie auch eine von der Klugheit gebotene Abwehr von Feindseligkeiten, welche sonst er und seine Gemeinde hätten gewärtigen müssen. Man kann auch nicht behaupten, daß die Uebergabe des Weines, der ausdrücklich für die Konsekration gefordert wurde, eine formelle Mitwirkung sei, denn der Wein dient ja nicht bloß als materia consecrationis, sondern gestattet als Genußmittel einen vielfachen Gebrauch. Der Pfarrer konnte darum, um jeden Schein der Mitwirkung zu vermeiden, den Wein mit dem Bemerken übergeben, darüber bei den vorkommenden verschiedenen Bedürfnissen nach Belieben verfügen zu wollen.

Mautern. P. Franz Leitner C. Ss. R

VI. **(Nottaufe.)** Pfarrer Titius will seinem Nachbarpfarrer einen Besuch machen, trifft ihn aber nicht, sondern den fremden Priester Ignotus mit sorgenvollem Gesicht. Die Ursache der Sorgen ist leicht auseinandergesetzt. Es ist dem Ignotus gemeldet worden, daß ein Kind die Nottaufe erhalten hat. Bei eingehendem Verhör hat der Spender der Nottaufe erklärt: „Ich bin in aller Ruhe ohne Aufregung und Eile vorgegangen; zuerst habe ich das hl. Kreuzzeichen gemacht, sodann andächtig die Hände gefaltet und gesagt: Johannes, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.[1]) Dann habe ich das Wasser genommen und dem Kinde mit aller Aufmerksamkeit auf die Stirne gegossen. Gleich nachdem ich Amen gesagt hatte, habe ich auch das Wasser gegossen, und ich habe auf jedes für sich genau geachtet, auf die Worte und auf das Gießen des Wassers, deshalb habe ich auch nicht beides auf einmal getan.“ Ignotus hat nun durchaus nicht so große Ruhe wie der Spender der Nottaufe; er sagt dem Pfarrer Titius: „Das ist der erste Fall dieser Art, der mir vorkommt; dann kenne ich hier die Leute nicht, weiß also auch nicht, ob ich mich auf ihre Aussagen verlassen kann, und endlich macht mir das bekannte Verschen: Fonte reus sacris u. s. w. Sorge; ich will doch keine Irregularität inkurrieren.“

Lösung und Begründung: Ignotus kann mit ruhigem Gewissen die Taufe sub conditione wiederholen; die Gefahr der Irregularität ist vollständig ausgeschlossen.

---

[1]) Anm. d. Red.: Das Amen gehört bekanntlich nicht zur Taufformel.

1. Unſern Fall behandeln die Moraliſten im Traktate „Von den Sakramenten im allgemeinen (de sacramentis in genere)“ und zwar in dem Kapitel „De materia et forma sacramentorum“. Damit ein Sakrament gültig ſei, lehren ſie, müſſen gewiſſe Bedingungen erfüllt werden a) hinſichtlich der Materie, b) hinſichtlich der Form und c) hinſichtlich des Zuſammentreffens der Materie und Form. Mit Bezug auf dieſen letzten Punkt wird verlangt: a) daß Materie und Form von dem nämlichen Spender angewendet werden, und b) daß Materie und Form zu gleicher Zeit angewendet werden. In unſerm Falle zweifelt nun Ignotus, ob dieſe notwendige Gleichzeitigkeit vorhanden iſt. Wir fragen deshalb:

2. Welche Gleichzeitigkeit der Materie und Form wird zur Gültigkeit der Sakramente verlangt? Die allgemeine Antwort lautet: „Ut sacramentum sit validum, debet inter materiam et formam (v. g. inter affusionem aquae et pronuntiationem verborum) tanta esse conjunctio, ut, secundum moralem hominum aestimationem, spectata natura cuiuscumque sacramenti, una alteram afficiat; hoc est, ut verba censeantur cadere in talem rem, et cum ea unum totale signum constituere.“ (St. Alph. l. VI, n. 9; edit. Gaudé.) In dieſer allgemeinen Antwort iſt ſchon angedeutet, daß man die Gleichzeitigkeit im engeren oder im weiteren Sinne verſtehen kann. Deshalb unterſcheiden wir: a) die vollſtändige Gleichzeitigkeit, die für das Sakrament der Euchariſtie erforderlich iſt, da beim Ausſprechen des erſten Wortes der Konſekrationsformel Brot und Wein gegenwärtig ſein müſſen; b) die teilweiſe Gleichzeitigkeit, wenn die Materie angewendet wird, bevor das Ausſprechen der Form beendigt iſt und umgekehrt, wenn auch das Anwenden der Materie nicht mit den erſten Worten der Form zuſammenfiel; c) die Gleichzeitigkeit im weiteren Sinne, wenn ſofort nach dem Ausſprechen der Form die Materie appliziert wird und umgekehrt, wo alſo Materie und Form nicht eigentlich gleichzeitig, ſondern gleich nacheinander exiſtieren.[1]) Wenn man nun auch im gewöhn-

[1]) Die Theologen ſprechen wohl von einer simultaneitas (oder simultas) physica et moralis. Im Text wurde aber von dieſer Einteilung abgeſehen, weil der Ausdruck simultaneitas moralis eine weitere Einteilung oder Erklärung nötig macht. Unter simultaneitas moralis verſtehen nämlich einige Theologen die teilweiſe Gleichzeitigkeit: ſo ſchreibt Toletus (zitiert bei Gaudé): „Sat est simultas moralis“ und dieſe iſt ihnen gegeben, „licet post unam vocem emissam aqua infunderetur vel ante, non est inconveniens“; andere bezeichnen damit unſere Gleichzeitigkeit im weiteren Sinne, wie das aus dem hl. Alfons hervorgeht, bei dem „simultas moralis“ ſo viel bedeutet als „formam incipere statim post applicationem materiae“. Es iſt alſo ganz etwas anderes, wenn Toletus ſagt: „Sat est simultas moralis“, oder wenn einer im Sinne des hl. Alfons ſagt: „Sufficit simultas moralis.“ Noldin endlich ſcheint unter simultaneitas moralis die teilweiſe Gleichzeitigkeit und auch unſere Gleichzeitigkeit im weiteren Sinne zu verſtehen; ebenſo Prümmer, da er die unio moralis der unio perfecte physica gegenüberſtellt; freilich gebraucht er außerdem den Ausdruck partialis simultas physica (Manuale Theol. Mor. III, n. 16. 17).

lichen Leben zwei Handlungen, die nur kurze Zeit voneinander getrennt sind, immerhin noch als gleichzeitig betrachten könnte, darf man bei Spendung der Sakramente nicht so weit gehen. „Si facta ablutione vel unctione post quaedam minuta tandem verba proferantur, certo invalidum est sacramentum“ (Noldin III⁹, n. 13); ja nicht einmal eine einzige Minute dürfen Materie und Form voneinander getrennt sein, denn „mora unius Pater noster[1]) invalidaret sacramentum (in Baptismo)“ (St. Alph. VI, 9). Es sei aber noch bemerkt, daß die Sakramente der Buße und Ehe aus unserer heutigen Betrachtung ausscheiden, hinsichtlich der Eucharistie wurde schon das Nötige angedeutet; wir beschränken uns also im folgenden auf die Sakramente der Taufe, Firmung, Priesterweihe und letzten Oelung.

Zur Beantwortung unserer oben gestellten Frage sagen wir nun: Abgesehen vom Sakramente der Eucharistie, genügt **sicher** die teilweise Gleichzeitigkeit der Materie und Form. „Etiamsi forma materiam aliquantulum praecedat aut sequatur, ita tamen ut ex parte coincidant, certo validum est sacramentum“, sagt Noldin (l. c.). Und der hl. Alfons schreibt: „Praeter Eucharistiam . . . commune est non esse opus simul formam et materiam incipi nec simul finiri; sufficiet enim ut forma proferatur dum applicatur materia, saltem antequam desistatur applicari . . . Et de hoc videtur non posse dubitari“ (VI, 9). Diese teilweise Gleichzeitigkeit soll aber wenigstens zur fehlerfreien Spendung vorhanden sein. „In praxi (exceptis poenitentia et matrimonio) curandum est, ut materia et forma saltem ita uniantur, ut una inchoetur antequam absolvatur altera“ (Noldin l. c.). Noch mehr, auch bei den Sakramenten, wo eine mehrmalige Anwendung der Materie vorgeschrieben ist, soll nicht etwa die dritte oder die zweite nachhinken; so sagt der hl. Alfons hinsichtlich der Taufe: „Curandum ut forma non perficiatur antequam trina fiat ablutio“ (VI, n. 107, Quaer. 5° in fine) und hinsichtlich der letzten Oelung: „advertit pariter Rituale quod, cum sacerdos ungit partes corporis quae pares sunt, prout oculos . . . non absolvat formam, antequam ambas perunxerit“ (VI, 711).

Daraus geht hervor, daß der Spender der Nottaufe in unserm Falle sicherlich nicht korrekt gehandelt hat. Es bleibt aber noch die weitere Frage:

3. War die gespendete Nottaufe wenigstens gültig? Nach manchen unserer verbreitetsten Handbücher sollte man die Frage unbedenklich bejahen. Meint doch Noldin: „Non est ratio dubitandi de valore sacramenti, si materia vel forma praecedat et immediate post altera pars ponatur. Haec sententia s. Alphonso

[1]) Anm. d. Red.: Der vom hl. Alfons zitierte (Contin.) Tournely spricht allerdings von einem Pater noster und Ave (kritische Note bei Gaudé).

videtur moraliter certa, qui ex aliis auctoribus notat, moram unius Pater noster interpositam inter materiam et formam baptismi sacramentum reddere invalidum" (III⁹, 13), und bei Génicot-Salsmans heißt es: „sufficit . . . ut actio fiat immediate postquam forma absoluta est . . . sententiam nostram moraliter certam vocat S. Alphonsus" (7. Aufl., II, 109).

Etwas weniger zuversichtlich schreibt Göpfert: „Wenn bei diesen Sakramenten (Taufe, Firmung u. s. w.) die Form unmittelbar nach Anwendung der Materie gesprochen wird, hält der hl. Alfons die Gültigkeit des Sakramentes theoretisch für moralisch gewiß, rät aber für die Praxis doch bedingte Wiederholung des Sakramentes an" (Moraltheologie, 7. Aufl., III, § 117, S. 9). In der Tat sagt der hl. Alfons von dieser Meinung: „spectata ratione, videtur moraliter certa; sed in praxi, prima (d. i. die gegenteilige Meinung) ut tutior consulenda est. — Hinc merito ait Lugo minime peccare sacerdotem, qui ad majorem sui animi quietem iterum se faceret ordinare sub conditione" (VI, 9, in fine). So ganz klar muß wohl dem hl. Alfons die Frage nicht immer gewesen sein, denn Gaudé vermerkt (in seiner Ausgabe der Theologia Moralis l. c., Anm. e), daß „in Examine Ordinandorum, n. 6, et in Confessore diretto, cap. 13, n. 3, S. Alphonsus contrariam tenuerit". Deshalb drückt sich Prümmer mit Bezug auf den heiligen Alfons folgendermaßen aus: „Licet S. Alphonsus l. c. sententiam Lugonis aliorumque videatur approbare, tamen in ‚Exam. ordinandorum' n. 6 illam vocat practice non probabilem" (Manule Theol. Mor. III, n. 17).

Aus all dem geht zweifellos hervor, daß Ignotus mit ruhigem Gewissen in unserm Falle die Taufe sub conditione wiederholen konnte, zumal andere, z. B. Scotus, Cajetanus und Toletus die Taufe, wie Quietus sie gespendet hatte, für ungültig erklären. „Cajetanus, loquens de Baptismo, requirit ad validitatem sacramenti quod verba inchoentur priusquam ablutio perficiatur vel e converso. Et hoc videtur indicare etiam Scotus apud Suarez" (S. Alph. VI, 9). Und Toletus (den der hl. Alfons irrtümlicherweise für die entgegengesetzte Meinung zitierte) schreibt: „Est autem in omni forma observandum, ut simul sit cum ipsa materia. Nec enim prius verba quam materia adhibeatur sunt proferenda, nec etiam post. Unde qui post aquae effusionem verba subjungeret, vel ante proferret, non baptizaret, quamvis non sit necessaria mathematica vel physica simultas, ut in eodem instanti materia et forma incipiant; sat est moralis simultas. Unde licet post unam vocem emissam aqua infunderetur vel ante, non esset inconveniens" [1]) (Gaudé in seiner Ausgabe der Theol. Mor. l. c., Anm. c). Und das ist nicht nur um die Meinung einiger alter

[1]) Zu dem Ausdruck „moralis simultas" siehe die Anmerkung S. 643.

Theologen, sondern „S. Officium, in sua Instructione de die 2 Maji 1858 ad vicarium apostolicum Abyssiniae, declarat invalidum vel certe dubium Baptismum in quo, completa iam omnino ablutione, forma pronuntietur. vel contra, absoluta prolatione formae, ad ablutionem procedatur. Praecipitque Baptismum esse sub conditione iterandum ubicumque materia et forma fuerint distincte et perfecte una post alteram adhibitae“ (bei Gaudé l. c.).

Es ist demnach klar, daß Ignotus mit ruhigem Gewissen die Taufe sub conditione wiederholen kann; Prümmer geht noch einen Schritt weiter und sagt: „Contraria autem sententia Lugonis asserentis in hoc casu sacramentum non esse necessario reiterandum, iam non est tuta in praxi“ (Manuale l. c.).

4. Die Furcht des Ignotus vor der Irregularität wegen Wiederholung der Taufe ist durchaus übertrieben, da sie sich vor jeder ruhigen Ueberlegung schon einstellt. Es ist ja freilich sententia communior, daß derjenige der Irregularität verfällt, der einen schon Getauften sub conditione noch einmal tauft, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Gültigkeit der ersten Taufe vorliegt; immerhin ist die gegenteilige Meinung, daß man nämlich durch sub conditione wiederholte Taufe überhaupt die Irregularität nicht inkurriert, probabel; denn die Irregularität ist gegen den Irrtum der Wiedertäufer gerichtet, und dieser ist durch die beigefügte Bedingung ausgeschlossen. So Génicot-Salsmans (Institut. Theol. Mor., 7. Aufl., II, n. 633), der sich auf Gasparri beruft. Auch im laufenden Jahrgang der Quartalschrift (Seite 382) wurde unter Hinweis auf Wernz, Jus decret., daran erinnert, daß Irregularität bei bedingter Wiedertaufe (wenn auch ohne Grund vorgenommen) nicht eintritt. Schließlich verlangt Göpfert (1. Aufl., III, § 173, S. 485): „daß sowohl die erste als die zweite Taufe notorisch und feierlich war“, und Génicot-Salsmans schreibt in einer Anmerkung (l. c.): „Adverte hanc irregularitatem ex iteratione baptismi probabiliter impedire tantum ascensum ad ordinem superiorem.“

Theux (Belgien). P. Adolf Dunkel.

VII. **(Abendmesse im Felde.)** Ein preußischer Divisionspfarrer an der russischen Front inspiziert seine Mannschaften an der Front und erfährt, daß eine Anzahl Soldaten eingestellt wurde, die seit Monaten noch nicht Gelegenheit gehabt, die Sakramente zu empfangen. Er erkundigt sich, ob es nicht möglich wäre, die Mannschaften am Vormittag oder in der Morgenzeit zu einem Gottesdienste zu haben. Das Kommando bedeutet ihm, daß „wegen des feindlichen Feuers der Gottesdienst am Tage nicht gehalten werden kann“. Unter diesen Umständen entschließt sich der Divisionspfarrer, bei Einbruch der Dunkelheit um 8 Uhr abends die Messe zu feiern, um den Soldaten die Wegzehrung zu ermöglichen. Er glaubt, von den bestimmten Meßzeiten und von der Nüchternheit Abstand nehmen

zu können nach dem Grundsatz: „sacramenta propter homines“ und „lex humana non obligat sub gravi incommodo“. Was ist von dieser Handlungsweise zu halten?

Es handelt sich offenbar um den Konflikt mehrerer Gesetze. Auf der einen Seite steht Pflicht und zugleich Recht der Soldaten, das Viatikum zu empfangen, auf der anderen die Beschränkung der Meßfeier auf gewisse Stunden und die Forderung der Nüchternheit vor der Zelebration.

I.

1. Die Pflicht, in Todesgefahr die heilige Eucharistie zu empfangen, ist eine schwer verbindliche Pflicht göttlichen Gesetzes. Es ist göttliches Gesetz, wie der hl. Thomas v. Aquin sagt: homines ad Eucharistiam sumendam obligantur non solum ex statuto ecclesiae, sed etiam ex Christi mandato (S. Th. p. 3, q. 80, a. 11). Und niemals wird dieses Gebot dringender urgieren als in der Todesstunde, wo der Mensch am meisten der Stärkung bedarf, um in der entscheidenden Stunde über die Versuchungen zu siegen. Darum ist es eine schwere Pflicht, wie Prümmer schreibt: Sane unusquisque adultus tenetur sub gravi recipere viaticum in articulo mortis (Manuale theol. mor. III, n. 209). So lehrt auch St. Alphonsus: Quisque fidelis in periculo vitae, quod praevidet vel merito timet v. g. in gravi morbo, ante conflictum . . . tenetur sub mortali communicare (Lib. VI, n. 291). Das ist einhellige Lehre der Moralisten, wenn sie auch streiten, ob die Kommunion seit den letzten Ostern oder vor einer Woche oder am selben Tage dem göttlichen Gesetze der Wegzehrung genüge.

2. Der Empfang der heiligen Eucharistie zu diesem Zwecke (per modum viatici) hebt auch die Forderung der Nüchternheit auf, wenn er mit ihr kollidiert. Der knappe Text im Rituale Romanum: Potest quidem viaticum brevi morituris dari non ieiunis (Tit. IV, c. 4. n. 4) darf nach den Moralisten nicht so gedeutet werden, als wäre mit der Spendung des Viatikums immer auch die Nüchternheitsforderung aufgehoben per modum privilegii vel dispensationis. Nur wenn die Nüchternheit unmöglich ist und deshalb ihre Forderung den Empfang des Viatikums hindern müßte, weicht das kirchliche Gesetz der Nüchternheit dem göttlichen Gesetz der Wegzehrung. So bemerkt Prümmer: Quod tamen non ita intelligendum est, ac si quis in periculo mortis ex mero libitu possit non ieiunus communicare . . Quodlibet autem rationabile incommodum ex parte sive aegroti sive ei inservientium sive ipsius sacerdotis sufficit, ut viaticum detur non ieiuno (Manuale theol. mor. III, n. 202). Auch der hl. Alphonsus setzt als Bedingung für das Zessieren der Nüchternheitsforderung: si quidem ieiunus non possit sine notabili incommodo (Lib. VI, n. 284).

Was de Lugo gegen diese Auffassung anführt, daß es sich nicht um eine Dispens der Kirche von ihrem Gesetz, sondern um die Lösung

eines Konfliktes zwischen einem göttlichen und kirchlichen Gesetze handelt, ist nicht ganz stichhaltig. Er spricht von der Konsequenz einer solchen Auffassung, die zur Aufhebung einer jeden kirchlichen Bestimmung führen müßte, so daß es um des Viatikums willen erlaubt wäre, nicht bloß ohne Nüchternheit zu zelebrieren, sondern auch ohne Altar, ohne Paramente u. s. w. (De Euch., disp. 15, n. 61.) Diese Folgerung wird man aber gar nicht ablehnen brauchen, solange sie nicht das natürliche Gesetz der Ehrfurcht vor dem Heiligen verletzen, was man unter bestimmten Umständen zugeben kann. Und wenn de Lugo glaubt, daß die Erlaubtheit des wiederholten Viatikums ohne Nüchternheit in derselben Todesgefahr nicht auf einer göttlichen Pflicht beruhen könne und darum auch von keinem Konflikte gesprochen werden dürfe (De Euch., disp. 15, n. 62), scheint er zu verkennen, daß es auch göttliche Rechte gibt, denen menschliche Gesetze weichen müssen. Zudem sprechen fast alle Moralisten für einen Konflikt zwischen göttlichem und kirchlichem Gesetze.

3. Die Pflicht des Menschen, in Todesgefahr seine Seele zu stärken durch das Viatikum, ist aber zugleich sein gutes Recht. Diesem Rechte auf seiner Seite entspricht eine Pflicht, eine ebenso schwere und große Pflicht auf Seite dessen, der berufen ist, ihm das Viatikum zu reichen, sei es ex iustitia oder ex caritate. Recht und Pflicht sind in diesem Falle von gleichem Gewicht. Wenn der Gläubige die schwere Pflicht hat, die Wegzehrung zu empfangen, dann hat der Seelsorger die gleiche schwere Pflicht, sie ihm zu verschaffen. Moralisten stellen den Grundsatz auf, daß der Priester sive ex iustitia sive ex caritate sub gravi verpflichtet ist, das Viatikum zu spenden, wie Marc: Animarum pastores eorumque coadiutores aut alii ab ipsis delegati tenentur ex iustitia communionem ministrare non solum moribundis sed etiam sanis, quoties rationabiliter et opportune requisiti fuerint. Deficiente pastore, quilibet alius sacerdos ad id tenetur ex caritate, et quidem sub gravi, si de viatico ministrando agatur. (Instit. mor. II[12], n. 1538.) So weit geht die Strenge, daß Marc sagt: Valde probabiliter tenentur (sc. parochi) cum eodem periculo (sc. vitae) ministrare Eucharistiam et extremam unctionem etiam in casu, quo haec sacramenta non essent extremae necessitatis; quia moribundi, etsi non sint in absoluta necessitate, non sunt tanto bono (praesertim s. viatico) privandi (Instit. mor. II[12], n. 2272). Wenn man auch diesen strengen Meinungen nicht folgen muß, weil auch die milderen probabel sind, kann man ihnen doch folgen und daraus seine Folgerungen ziehen. Doch muß auch die mildere Auffassung zugeben: Graviter peccant, si ss. Eucharistiae Sacramentum recusant deferre ad aegrotos petentes etiam extra mortis periculum praesertim in festis solemnioribus. Gravissime peccant, si quem ipsorum negligentia sine Baptismo, Confessione, Viatico vel Extrema Unctione ex hac vita migrare contigerit (Müller-Seipel III[8], p. 170).

Den beiden Pflichten oder Rechten auf Seite des Gläubigen und des Seelsorgers steht in unserem Falle dasselbe Hindernis entgegen: die Nüchternheitsforderung. Indes der Gläubige die Wegzehrung empfangen kann, ohne daß er durch den Mangel der Nüchternheit gehindert wird, sollte der Priester die Wegzehrung nicht beschaffen können, weil die Nüchternheit es unmöglich macht, zu zelebrieren und zu konsekrieren?

4. Es wurde nämlich die Frage, ob es dem Priester erlaubt sei, ohne Nüchternheit Messe zu lesen, wenn er die Wegzehrung jemandem nicht anders beschaffen kann, verschieden zu lösen versucht. Der hl. Alphonsus führt eine positive und eine negative Lösung der Frage an und nennt die erstere probabilis, die letztere probabilior (primam sententiam probabilem puto, sed haec secunda probabilior mihi videtur. Lib. VI. n. 286 sub fine).

Die positive Lösung stützt sich auf die Beweisgründe: im Konfliktsfalle muß das menschliche Gesetz der Nüchternheit vor dem göttlichen Gesetz der Wegzehrung weichen und ebenso muß kraft der Analogie, wenn das Kirchengesetz im Notfalle für den Empfänger von der Nüchternheit absieht, es auch für den Spender, im Falle er zu diesem Zwecke zelebrieren muß, von dieser Forderung absehen

Die negative Lösung gibt die Erlaubtheit zu zelebrieren nur so weit zu, als es sich beim Viatikum um eine necessitas medii und nicht bloß praecepti oder um das Viatikum des Zelebranten selbst handelt. Den Gründen der positiven Lösung hält sie entgegen: 1. Das Gesetz, das Viatikum in Todesgefahr zu empfangen, ist wohl ein göttliches und die Nüchternheitsforderung nur ein kirchliches. Aber letzteres ist in der Substanz auch ein göttliches Gesetz, welches besagt, Ehrfurcht vor dem Sakramente zu wahren. Dem kann man aber erwidern, daß für den Kommunikanten derselbe Beweisgang Geltung haben müßte (Quia non plus est celebrare quam communicare sumpto cibo. S. Alph. Lib. VI, n. 286) und doch die Nüchternheit nicht gefordert wird. Und weiters wird mit der Preisgabe der Nüchternheit noch lange nicht die Substanz des göttlichen Gesetzes der Ehrfurcht vor dem Sakramente betroffen; es ist möglich, ohne Nüchternheit ebenso große Ehrfurcht zu haben vor der göttlichen Speise als mit Nüchternheit, besonders wenn man die wirkliche Seltenheit und den ganzen Ernst der Lage, wo es sich um ein Viatikum handelt, in Betracht zieht. 2. Sagt man, für den Kommunikanten ist das kirchliche Gesetz der Nüchternheit aufgehoben, weil bei ihm das göttliche Gesetz der Wegzehrung okkurriert, nicht so beim Zelebranten, der nur durch das Gesetz der Nüchternheit gebunden ist. Hier übersieht man offenbar, daß auch der Seelsorger die schwere Pflicht ex iustitia oder ex caritate hat, dem Gefährdeten jenes Sakrament zu beschaffen, wenn er nicht durch höhere Pflichten daran gehindert ist. Daß aber die Nüchternheitsforderung kein höheres Gut zum Gegenstand hat und deshalb auch keine höhere Pflicht enthalten

wird, als Gerechtigkeit und Liebe in diesem Falle zu leisten hat, zeigt uns die Praxis der Kirche, welche um des großen Gutes willen, das für den Gefährdeten im Empfang der Sakramente liegt, selbst die Nüchternheitsforderung darangibt

5. Daß auch für den Zelebranten die Spendung des Viatikums höher steht als eine strenge kirchliche Norm zum Schutze der Ehrfurcht vor diesem Sakramente, zeigt uns die Bestimmung des Konzils von Trient, daß im Falle der Notwendigkeit der Priester nicht gehindert wird durch die Verordnung, daß niemand, mag er noch so sehr Reue fühlen, nach schwerer Sünde zu zelebrieren wage, ohne gebeichtet zu haben (Sess. 13, c. 7). Bei der so strengen Betonung der Nüchternheit vergißt man ganz, daß sie eigentlich gar nicht das Wesen der Ehrfurcht vor dem Sakramente ausmacht, daß es sich ja lediglich um eine kirchliche Disziplin zum Schutze dieser Ehrfurcht handelt. Aus den Argumenten mancher Moralisten, welche die Nüchternheit mit solcher Schärfe gegen die positive Lösung der Frage ins Feld führen, erhält man unwillkürlich den Eindruck, als müßte mit der kirchlichen Vorschrift der Nüchternheit in einzelnen Fällen immer auch die Ehrfurcht vor dem Sakramente fallen.

6. Die Kirche selbst geht in Gesetz und Praxis bezüglich der Nüchternheit so weit, daß sie den Todkranken auch öfters die Wegzehrung reichen läßt, ja den Priester unter Strafandrohung dazu verpflichtet, auf Verlangen den Todkranken öfters die heilige Eucharistie zu reichen, auch wenn diese nicht nüchtern bleiben können. So die Provinzialsynode von Quebeck des Jahres 1854 (Decr. X. § 7, n. 1. Coll. Lac. III, 642), von Rheims des Jahres 1849 (Tit. VI, cap. 3. Coll. Lac. IV, 117), von Bordeaux des Jahres 1850 (Tit. III, cap. 4, n. 3. Coll. Lac. IV, 570), von Utrecht des Jahres 1865 (Tit. IV, cap 7. Coll. Lac. V, 825). Benedikt XIV. sagt, daß es keinen namhaften Theologen gebe, welcher die Erlaubtheit und Nützlichkeit des wiederholten Viatikums in derselben Todesgefahr in Abrede stellte (De syn. dioec. 7, 12, 4). Hier ist offenbar nicht mehr das göttliche Gesetz der Wegzehrung, nicht mehr die Not, hier ist das hohe Gut des Sakramentes, das dem Kranken nicht mehr gerade notwendig, aber doch nützlich und heilsam ist. Und dennoch erklärt die Kirche, daß auch in diesem Falle die Nüchternheitsforderung für die Empfänger kein Hindernis sein soll.

Benedikt XIV., der so streng die Nüchternheit beurteilt, sagt, daß diesem Rechte der Gläubigen sogar eine Pflicht des Seelsorgers entspreche und die Bischöfe selbst mit Strafen vorgehen können gegen Säumige (Episcopus insinuet parochis, posse et debere viaticum in eadem infirmitate iterum ac tertio administrare, praesertim si aegrotus exposcit; et si velit, poenam decernat in parochos, qui aegrotis devote postulantibus iterum ac tertio Eucharistiam deferre detrectent falsis praetextibus. De syn. dioec. 7, 12, 5). Sollte nicht auch der Pflicht des Seelsorgers geradeso wie dem Recht der Gläubigen die Nüchternheitsforderung weichen

können, wenn er, ohne zu zelebrieren, dieser seiner Pflicht nicht genügen könnte?

Jedenfalls zeigt uns diese Tatsache, daß im Geiste der Kirche sogar das bloße Gut des Sakramentes für den Gefährdeten ein Recht von solcher Geltung ist, daß es die Nüchternheitsforderung überwiegt, und daß schon diesem bloßen Rechte eine solche Pflicht des Seelsorgers entspricht, daß sie selbst durch Strafen erzwungen werden kann. Es liegt nahe, die Parität von Recht und Pflicht auf beiden Seiten auch auf die Praxis der Nüchternheit zu übertragen. Die Kirche und die Moralisten erklären für die Umstände der Todesgefahr das Recht, die sittliche Verpflichtung und die absolute Notwendigkeit der Wegzehrung gleich hinreichend für die Preisgabe der Nüchternheit. Die Pflicht des Seelsorgers diesen drei gesteigerten Anspruchsarten gegenüber sollte nur im Falle absoluter Notwendigkeit der Wegzehrung ausreichend sein, das Hindernis der Nüchternheitsforderung zu überwinden? Die ratio dafür ist nicht erfindlich. Es müßte denn für den Empfang des Viatikums die Rücksicht auf die fremde Verpflichtung den Sterbenden fester binden als die eigene, indes beim Seelsorger die Sache umgekehrt ist, weil er bei der Spendung des Viatikums strenger zur eigenen Nüchternheit als zur Rücksicht auf die Nüchternheit des anderen verpflichtet ist.

7. Es ergibt sich also für den Priester mindestens die Erlaubtheit, wenn nicht gar die Verpflichtung (wie Jakob Granado bei S. Alphonsus Lib. VI, n. 286) auch unter Preisgabe der Nüchternheit zu zelebrieren, um einem am Leben Gefährdeten das Viatikum reichen zu können, wenn anders es nicht möglich ist. Die Getauften haben ein Recht auf die Sakramente der Kirche, um so mehr in der entscheidenden Stunde der Todesnähe. Wenn wir aus diesem Rechte allgemein die Pflicht des Priesters ableiten, die Sakramente zu spenden, dann wird diese Pflicht um so gewichtiger sein, wenn ein unveräußerliches Recht auf Seite des Gefährdeten gegenüber steht, das auf einem schwer verbindlichen göttlichen Gesetze beruht oder ein äußerstes Bedürfnis ist (necessitas praecepti et medii). Dieser Pflicht der Gerechtigkeit und Liebe muß darum jedes Hindernis weichen, dessen Geltung geringer ist als das göttliche Gesetz der Liebe und Gerechtigkeit in diesem Falle, wo es sich um ein so großes Gut für den Nächsten in so großer Not handelt und wo es vielleicht nicht bloß das Gut eines einzelnen, sondern mehrerer zugleich ist. Es scheint probabel, daß es dem Seelsorger wenigstens erlaubt sei, im Notfalle ohne Nüchternheit zu zelebrieren, um das Viatikum spenden zu können in allen jenen Fällen, in denen auch der Empfänger von der Nüchternheit entbunden ist.

Selbst wenn wir absehen von einer Pflichtenkollision zwischen dem göttlichen Gesetz der Wegzehrung und dem kirchlichen der Nüchternheit, wenn wir letzteres für sich betrachten, erscheint die genannte Lösung probabel. Das juristische Prinzip der Analogie, das in der

Erklärung und Anwendung menschlicher Gesetze Geltung hat, führt uns nämlich zu demselben Ergebnis. Die Nüchternheit wird von der Kirche nachgesehen bei den in Todesgefahr Befindlichen in Anbetracht der großen Bedeutung des Sakramentes. Durch die Notwendigkeit, ohne Nüchternheit zu zelebrieren, um das Viatikum zu beschaffen, ist einerseits weder die Bedeutung des Sakramentes für den Sterbenden *geringer* geworden, noch anderseits die Forderung der Nüchternheit bezüglich der Kraft ihrer Verpflichtung eine *andere* geworden. Wenn sie im ersten Falle weichen durfte, wird sie es auch im zweiten können. Oder wollte man einwenden, daß es sich bloß um eine Analogie des Gegenstandes handelt, welche aber durch den Unterschied der Personen durchkreuzt werde? Dem möchten wir erwidern, daß die Nüchternheitsforderung von ihren Subjekten nicht beeinflußt wird, sondern alle in gleichem Maße bindet, so daß es nicht angeht von einem doppelten Hindernis zu sprechen, das in der zweifachen Verletzung der Nüchternheit im zweiten Falle läge, weil es hier nicht auf einen reatus ankommt, der mit Personen und Handlungen vervielfacht wird, sondern um die Forderung selbst, welche allein als Hindernis eines bestimmten Zweckes zessieren soll. Es gilt hier dasselbe, was von der Köchin gilt, die Fleischspeisen kosten darf an Fasttagen, wenn sie für ein vom Fasten dispensiertes Glied des Hauses kochen muß.

8. Es seien hier noch die Meinungen der neueren Moralisten angeführt, welche fast einstimmig die Erlaubtheit der in Frage stehenden Zelebration erklären. *Lehmkuhl*: Utrum sacerdos pro conficiendo Viatico, si S. Eucharistia desit, non ieiunus celebrare possit — sicut potest bis celebrare — necne, non conveniunt scriptores. Plerique quidem negant. At non video, cur legem ecclesiasticam circa ieiunium servandum, quod re ipsa iam aliquas exceptiones patiatur, neque adeo ad necessariam decentiam S. Eucharistiae debitam pertinet, ita severe tueri debeamus, ut vergat in dispendium divinae legis recipiendi Viatici. Quamquam enim verum est, legem divinam praecipere Viaticum tantummodo, quando decenter sumi possit, sed in celebranda Missa laeso ieiunio, saltem si fiat ante prandium, non est tanta indecentia aut abnormis discrepantia ab ecclesiastico ritu. Quare libenter cum Lugo (Euch. disp. 15, n. 67) aliisque ibi laudatis auctoribus probabile esse fateor id sacerdoti licere, ideoque licere in hunc finem etiam sacerdoti non ieiuno secundam Missam dicere seu binare, quod idem plures ex scriptoribus allegatis expresse concedunt. (Theol. mor. II[11], n. 222, p. 127 seq.) — *Noldin*: Quodsi agitur de Viatico alteri ministrando, multi auctores aut absolute aut saltem probabiliter id concedunt, nec immerito: lex enim divina, quae praecipit sumtionem Viatici praeferenda est legi ecclesiasticae praecipienti ieiunium ante celebrationem, praesertim cum relaxatio legis ieiunii ante com-

munionem servandi exinde non sit timenda. (De sacram. n. 157.) — Prümmer: Casus iste est certo rarissimus, sed si revera occurreret, tunc neque Missa prohibenda neque lex ecclesiastica ieiunii esset urgenda cum dispendio legis divinae suscipiendi viaticum et cum detrimento spirituali hominis moribundi. (Manuale theol. mor. v. III, n. 202.) — Müller-Seipel führt zuerst die negative Meinung der früheren Auflage an und fügt hinzu: Attamen sententia opposita certe probabilis est idque ex gravibus causis internis et iuxta sententiam plurium auctorum sat probatorum. Nam negari vix potest, hoc in casu praeceptum divinum cum ecclesiastico, licet gravissimo, conflictari, quod argumentum per verba P. M. Benedicti XIV. modo allata non plane evertitur. Porro certum est, graviter infirmum viaticum sumere posse etiam non ieiunum, itaque sine dubio sacerdos quoque non ieiunus, graviter aegrotans, deficiente alio sacerdote, sibi ipsi ss. Eucharistiam ministrare, et si particula hostiae consecratae non adsit, ipse celebrare potest, dummodo vires physicae hoc permittant. Si sacerdos pro se ipso aegrotante non ieiunus celebrare potest, tunc certe etiam pro alio, qui in eadem necessitate est. (Theol. mor. III[8], p. 129.) — Ballerini-Palmieri stellt die Liste der Autoren zusammen, welche für und gegen die Erlaubtheit der fraglichen Zelebration stimmen, und meint: unde apparet, horum iudicio non esse futiles rationes, quae pro ea afferuntur; nec evidentes aut decretorias esse rationes pro sententia opposita. (Opus theol. mor. IV[3], n. 942.)

II.

Was ist nun zu sagen von der Verpflichtung, die bestimmten Meßzeiten einzuhalten? Die kirchliche Bestimmung über die Meßzeiten findet sich in den Rubricae generales Missalis (Cap. XV.: De hora celebrandi Missam.), wo für die Privatmesse die Zeit fixiert ist: nec ante auroram nec post meridiem. Für die Konventmesse ist die Persolvierung bestimmter kirchlicher Tagzeiten als zeitliche Bestimmung angeführt, welche natürlich mit der Praxis der Verrichtung dieser Tagzeiten wechseln wird und darum keine absolute Zeitangabe ist.

Welches ist nun der Grad der Verpflichtung? Irgendeine Direktive muß sich darin finden. Doch sagen die Moralisten nicht klar, ob es sich um eine bloße Ordnung handelt, von der man aus besonderen Gründen ganz abgehen kann, ob sie sub gravi oder levi verpflichtet, und welches der Sinn und Zweck dieser Bestimmung sei.

1. Die Geschichte der Meßzeiten wird uns am besten darüber Aufschluß geben. Ich verweise im einzelnen auf mein Buch über „Die Abendmesse in Geschichte und Gegenwart".

Die Feier der Eucharistie war schon in der Urkirche der Mittelpunkt des öffentlichen Gottesdienstes. Die Messe war stets offiziell und darum wie alles von einer Gemeinschaft Geübte an bestimmte

Zeiten, Tage und Stunden geknüpft. Dieses Moment lag nicht so sehr in der Messe als solcher, sondern in ihrer Stellung zu der Gemeinde und in der Art ihrer Verrichtung.

Ursprünglich war es der Abend im Rahmen der Agape. Von der Agape infolge äußerer Umstände und innerer Mißstände getrennt, rückte sie an den Gebetsdienst der Gemeinde am Vormittag an. Dadurch war sie auch schon mehr von der Gemeinsamkeit von der aktiven Anteilnahme abgehoben. Es zeigen sich dann die ersten Meßfeiern, welche an Wochentagen gehalten wurden und sich zunächst an den Gebetsdienst der Wochenfaste anschlossen, die Stationen am Mittwoch und Freitag, welche am Nachmittag oder Abend mit Messe endigten. Mit der täglichen Meßfeier, wie sie besonders im Abendlande im dritten Jahrhundert einsetzt, wird die Meßfeier noch mehr von der Gemeindung losgelöst und schließt sich in den Rahmen der Tagzeiten, welche nicht mehr vom ganzen Volke, sondern nur von einem kleineren oder größeren Teile besucht wurde. Innerhalb der Tagzeiten wurde die Messe an jene Stelle gefügt, welche im Volke Arbeitspausen für die Mahlzeit waren: die sechste und die neunte Stunde, so daß die Gläubigen noch vor der Mahlzeit an der Kommunion der Messe teilnehmen konnten.

Diese Uebung wurde übernommen von den Mönchen und den Kanonikern der Kathedralen und Kollegien, welche die Tagzeiten öffentlich verrichten mußten. Freilich galt als Grundsatz, daß auch das Volk den Tagzeiten beiwohnen solle, und darnach blieb auch die Messe an der genannten Stelle, obwohl das Volk nur an besonderen Tagen den Gebetsdienst mitmachte. Mit der Institution der kleineren Seelsorgebezirke, der Pfarren, kamen die ersten Privatmessen in Uebung, die ohne Rücksicht auf die Teilnahme des Volkes gelesen wurden. Der Pfarrer, der nebenbei noch Landwirt war, persolvierte für sich Tagzeiten und Messe am Morgen, um für die Arbeit, Krankenbesuch u. s. w. frei zu sein. Mit der Verschiebung der Hauptmahlzeit in die Mittagstunden ergab sich von selbst für diese Privatmessen der Termin gegen Mittag; ebenso natürlich ist für die Verhältnisse des Mittelalters die Grenze am Morgen gegen die Dunkelheit. Ursprünglich bloße vernünftige Uebung, wurde es später Norm, um Mißbräuchen vorzubeugen, die einerseits die Nüchternheit verletzen und anderseits die Ehrfurcht vor dem Heiligen gefährden könnten.

2. Der Sinn der zeitlichen Bestimmung zunächst für die Privatmessen ist zuerst tatsächlich geübte Ordnung und die in der erprobten Ordnung liegende Bewahrung vor Mißbräuchen gegen die Ehrfurcht vor dem Göttlichen. Die Meßzeiten sind darum in der Verpflichtung ähnlich der Nüchternheit, doch ist ihre Bedeutung weit geringer, weil sie nicht so nahe die Ehrfurcht berühren und weniger notwendig sind zu deren Bewahrung wie die Nüchternheitsforderung.

3. Ex genere wird also die Verpflichtung schwer sein wie in der Nüchternheitsforderung, aber nicht ex genere toto Die größere

oder kleinere Ueberschreitung der Meßzeiten bietet ja größere oder kleinere Gefahren zu Mißbräuchen, wie sich leicht denken läßt. Die Bestimmung der materia gravis schwankt unter den Moralisten zwischen einem Drittel und einer ganzen Stunde. Scotus († 1308), Durandus a S. Portiano († 1334), Petrus a Palude († 1342), St. Antonius († 1459), Navarrus († 1586), Azor († 1603), Vibaldus († 1605), Henriquez († 1608), Lessius († 1623), Salzedo (ca. 1641), Escobar († 1669) halten die Meinung für probabel, daß man hora nona (d. i. 3 Uhr nachmittags) ohneweiters zelebrieren dürfe. Doch der hl. Alphonsus hält mit einer Reihe Autoren dafür, daß man dieser Meinung nicht folgen könne, weil die kirchliche Gewohnheit, die zitierte Rubrik im Missale dagegen ist und Pius V. ausdrücklich Abendmessen verboten hat in der Bulle „Sanctissimus“ (Lib. VI. n. 345).

4. Doch kennen die Moralisten Gründe, welche citius vel tardius zu zelebrieren gestatten. Es gilt der Grundsatz: Gravius est praeceptum non celebrandi ante auroram quam praeceptum non celebrandi post meridiem, hinc per se gravior causa requiritur ad tempus statutum antevertendum quam ad illud postponendum et facilius conceditur licentia celebrandi post meridiem quam ante auroram (Noldin. de sacram. n. 201). Unter den Gründen, welche es erlauben die Meßzeiten zu überschreiten, fungiert an erster Stelle die Bereitung der Wegzehrung. „Per se patet“, sagt Prümmer, „nam si licet propter hanc rationem Missam iterare aut illam dicere non ieiunus, a fortiore licet praetergredi tempus celebrationis“ (Manuale theol. mor. III. 290). St. Alphonsus (Lib. VI, n. 343), Lehmkuhl (Theol. mor. II[11], p. 174), Noldin (De sacram. n. 201) u. a. m. bemerken dazu: quo casu licere media nocte celebrare, was die äußerste Abweichung von den Meßzeiten bedeuten dürfte, da zu dieser Zeit am leichtesten Mißbräuche einsetzen könnten und das Gesetz gegen diesen Termin schwerer ist.

5. Wieviel mehr würde es gestattet sein, die andere Grenze der Meßzeiten aus dem genannten Anlasse zu überschreiten, da es sogar erlaubt ist, um des Viatikums willen das gravius praeceptum non celebrandi ante auroram bis aufs äußerste zu überschreiten. Die Verletzung der Meßzeiten in dieser Richtung kann noch weniger ins Gewicht fallen, wenn man bedenkt, daß bei dem späten Zelebrieren für das Viatikum meist von vornherein die Nüchternheit wegfallen wird und damit die wichtigste ratio für die Begrenzung der Meßzeiten gegen Mittag. Weiters wird gerade der Anlaß der Meßfeier, die Wegzehrung, eine ernste Stimmung bewirken, die auch Mißbräuche anderer Art nicht leicht aufkommen läßt.

6. Im allgemeinen gelten für das Zessieren der Meßzeitenbestimmung, wenn sie in Konflikt gerät mit dem göttlichen Gesetz des Viatikums, dieselben Gründe wie für das Zessieren der Nüchtern-

heitsforderung in diesem Falle. Die Analogie ist ja vollständig, da Zelebrieren und Kommunizieren in gleicher Weise an die Meßzeiten gebunden sind wie an die Nüchternheit. Dazu kommt noch der Schluß **a maiore ad minus.**

III.

Die Mannschaften an der Front stehen besonders in den Schützengräben und hinter den Frontbefestigungen beständig in Todesgefahr, wie die Sache leicht einsehen läßt. Für sie gelten auch die Worte: **probabile est, quod eam** (sc. **Eucharistiam**) **amplius sumere non poterit**, und sie haben darum die schwere Pflicht, das Viatikum zu empfangen, wenn es ihnen irgendwie möglich ist. Zunächst wird diese Pflicht urgieren vor dem Abmarsch an die Front, wo der Militärgeistliche sie zuerst gemeinsam absolviert und ihnen das Viatikum zu reichen hat, wenn es sein kann. Meist wird dies aber gerade in jenem Augenblicke nicht möglich sein in Anbetracht der oft nötigen Eile und der Anzahl der Soldaten. Es liegen darum oft in den vordersten Linien Soldaten, welche noch nie Gelegenheit hatten, die heilige Eucharistie als Viatikum zu empfangen, seitdem sie vielleicht vor Monaten den Gefechtsraum betreten hatten. Für diese würde die schwere Pflicht auch an der Front noch urgieren, das Viatikum zu empfangen, wenn sich Gelegenheit bietet. Für die übrigen würde das Recht bestehen, abermals das Viatikum zu nehmen, wenn es ihnen nicht erst kurz zuvor wäre gereicht worden.

Sie könnten darum alle die heilige Kommunion auch ohne Nüchternheit empfangen, wenn sie sonst auf die Wegzehrung verzichten müßten oder die Nüchternheit nur **sub notabili incommodo** einhalten könnten. Eine kirchliche Erklärung zu Beginn des jetzigen Krieges hat bestimmt, daß die Soldaten im Felde die heilige Kommunion **per modum Viatici** empfangen können: **Milites ad proelium vocatos (i soldati sul fronte) admitti posse, servatis servandis, ad S. Mensam Eucharisticam per modum Viatici.** (C. Sacr. **11. Feb. 1915.**)

Dieser Pflicht der einen und dem Rechte der andern entspricht auf Seite des Militärseelsorgers die Pflicht, den Soldaten das Viatikum zu beschaffen. Und wo dies nach den Umständen nicht anders möglich wäre, müßte er zelebrieren. Diese Umstände dürften auf unseren Schlachtfeldern nicht so selten sein. Die Soldaten, welche auf langgestreckten Fronten oft wochenlang im Schützengraben verbleiben müssen, ohne ein anderes Quartier aufsuchen zu können, um etwa dort in einer Kirche hinter der Front, wenn überhaupt eine solche vorhanden und in Benützung ist, zu kommunizieren, muß der Militärseelsorger in den Gräben besuchen, um ihnen geistliche Hilfe zu bringen, da sie in beständiger Todesgefahr schweben. Das Viatikum aus einer etwa nahen Kirche zu holen, ist oft nicht möglich, weil entweder die Kirche zerschossen oder zumindest so stark gefährdet ist vom feindlichen

Feuer, daß Partikeln dort nicht leicht aufbewahrt werden können, und weil das Durchschreiten des Gefechtsraumes für den Priester und für das heiligste Sakrament sehr gefahrvoll ist. Es werden sich also leicht Fälle ereignen, wo der Priester nicht anders das Viatikum verschaffen kann als durch Zelebrieren selbst im Schützengraben oder hinter der Front im Freien. Daß diese Fälle, wo die Benützung einer Kirche nicht einmal zur bloßen Meßfeier, geschweige denn zur Aufbewahrung des Viatikums möglich ist, nicht allzuselten sind, zeigt die den Militärgeistlichen gewährte Erlaubnis: **si in ecclesiis Missam celebrare nequeant, in quocumque loco, decenti tamen et tuto, et etiam sub dio, Sacrum litare posse.** (C. Sacr. 11. Feb. 1915.) Der Zweck dieser Vergünstigung wird zuerst die Bereitung der Wegzehrung sein.

Diesem Zwecke entsprechend wird der Priester natürlich die Meßfeier einrichten. Er kann darum nicht zelebrieren und konsekrieren, wann und wo er will, sondern er muß Rücksicht nehmen auf Zeit und Ort, wo er die Mannschaft zur Kommunion haben kann, weil er die heiligen Partikeln nicht für die Soldaten aufbewahren kann. Er muß aber auch die äußeren Umstände in Rechnung ziehen, die ihm das Militärkommando im Interesse der eigenen Sicherheit und der Kriegführung nahelegt.

Diese Verhältnisse bringen oft ganz ungeahnte Gelegenheit oder machen es erst am Abend der Mannschaft möglich, gemeinsam dem Gottesdienste beizuwohnen und das Viatikum zu empfangen. Für die Soldaten besteht in diesen Fällen kein Hindernis, da es ihnen erlaubt ist, die Wegzehrung, auch die wiederholte, selbst am Abend und *nicht nüchtern* zu empfangen, wenn die ungeahnte Gelegenheit sie nicht mehr nüchtern antrifft oder die mit der Abendfeier gegebene lange Dauer der Nüchternheit zum **notabile incommodum** wird.

Dem Priester hingegen, der am Abend zelebrieren wollte, steht entgegen die Nüchternheitsforderung und die Bestimmung über die Meßzeiten. Vielfach wird der Priester an der Front schon dadurch über diese Hindernisse hinausgesetzt, daß er sich an der Front selber in Todesgefahr befindet und selbst das Recht hat, sich öfters das Viatikum zu reichen, zu welchem Zwecke ihm einstimmig zumindest das Recht zugebilligt wird, zu zelebrieren bei jeder Gelegenheit, die sich bietet, wenn sie ihn auch die Nüchternheit und die Meßzeiten nicht einhalten läßt: **quia non plus est celebrare quam communicare sumpto cibo.**

Aber auch wenn der Priester so weit hinter der Feuerlinie ist, daß er sich außer Gefahr befindet und den Mannschaften Gottesdienst hält in Quartierpausen an Orten, wo keine Kirche zu Diensten steht, aus welcher er vielleicht heilige Partikeln für die Wegzehrung der Soldaten entnehmen könnte, wird es ihm zumindest erlaubt sein, für den genannten Zweck zu jener Stunde zu zelebrieren, wann die

Soldaten für den Gottesdienst zu haben sind, auch zu einer solchen Stunde, wo er nicht mehr nüchtern ist oder propter notabile incommodum nicht nüchtern bleiben kann.

Nach den erwähnten Grundsätzen ist es wenigstens probable Meinung, auch ohne Nüchternheit zelebrieren zu dürfen, wenn es anders nicht möglich ist, die Wegzehrung zu beschaffen auch für andere. Für den Fall, daß jemand zum erstenmal in derselben Todesgefahr die Wegzehrung empfangen müßte, gilt die Erlaubtheit der Meßfeier ohne Nüchternheit selbst dem hl. Alphonsus probabel (primam sententiam probabilem puto. Lib. VI, n. 286). Für den anderen Fall, wo es sich um die Wiederholung des Viatikums handelt, für welche ohne Zweifel bloßer Rat und keine sichere Pflicht vorhanden ist, auch wenn man von einer stets erneuten Todesgefahr sprechen wollte, redet der hl. Alphonsus nicht ausdrücklich. Er scheint ihn aber in die Probabilität der angeführten Meinung einzuschließen, weil in der Begründung nicht nur vom göttlichen Gesetze der Wegzehrung für den Empfänger die Rede ist, welchem das kirchliche Gesetz der Nüchternheit weichen müsse, sondern auch von der Gesetzesanalogie bezüglich der Nüchternheit des Kommunikanten und Zelebranten (Ratio tum quia hoc casu praeferendum est praeceptum divinum ecclesiastico, tum quia idem praeceptum ecclesiasticum, cum permittat moribundo communicare non ieiuno, etiam permittere censetur sacerdoti non ieiuno celebrare. ut infirmus communicet. Lib. VI, n. 286). Diese Gesetzesanalogie gilt aber genau so für den zweiten wie für den ersten Kasus, so daß auch für den zweiten Fall das Zelebrieren ohne Nüchternheit probabel ist. Die Notwendigkeit zu zelebrieren ist aus den Umständen zu ermessen. Die Gründe für die Verletzung der Nüchternheitsforderung: Unmöglichkeit, für die ungeahnte Gelegenheit sich vorzusehen, oder das notabile incommodum aus der bis zum Abend reichenden Nüchternheit, entschuldigen den Seelsorger geradeso wie den Soldaten im Felde.

Wien. P. Franz Zimmermann C. p. Op.

VIII. **(Beicht der männlichen Ordensleute.)** Der Priester Albertus reiste in einer fremden Diözese und übernachtete in einem Kloster. Nach der heiligen Messe, welche er den folgenden Morgen schon früh gelesen hatte, bat ihn einer der Ordenspriester, Aluminius genannt, seine Beichte hören zu wollen. Der Geistliche, der wohl in seiner Diözese, nicht aber in der Diözese, in welcher das Kloster lag, approbiert war, meinte dennoch, nach dem neuesten päpstlichen Erlasse über die Beicht der Ordensleute dem Verlangen des Ordenspriesters entsprechen zu können, wie auch der Ordenspriester selbst zu glauben schien. Er hörte deshalb die Beicht.

Quid ad casum? Hat Albertus recht getan?

Das Dekret der Sacra Congregatio de Religiosis vom 5. Auguſt 1913[1]) (Decretum de absolutione sacramentali religiosis sodalibus impertienda) ſagt: Omnes totius Orbis Confessarii, a locorum Ordinariis approbati, auctoritate S^mi Domini nostri Pii Papae decimi, omnium Sodalium cuiuscumque Ordinis, Congregationis aut Instituti sacramentales confessiones excipere, quin de licentia a Superiore obtenta inquirere vel petere teneantur, atque valide et licite absolutionem a peccatis in Ordine vel Instituto etiam sub censura reservatis, impertire queant.

Iſt durch dieſes Dekret dem Albertus vom Heiligen Vater ſelbſt die Jurisdiktion erteilt, um die Beicht des Aluminius zu hören?

Dr Schaepman bejaht dieſe Frage: affirmative respondendum videtur, salvo meliori[2]). Der Grund, welchen er für dieſe Meinung anführt, iſt dieſer: Nam in hoc Decreto d. 5. Aug. 1913, de quo sermonem nunc instituimus, ipse Summus Pontifex adsignat subditos determinatos scilicet omnes religiosos sodales cuiuscumque Ordinis, Congregationis aut Instituti, eosque ut in foro sacramentali subditos, adsignat omnibus totius Orbis confessariis a locorum Ordinariis approbatis. Nec dicit Papa: cuilibet confessario a loci, in quo confessio instituitur, Ordinario approbato; sed absque ullo limite territoriali legem fert universalem. Ut praeterea abunde pateat, quonam ex fonte confessarius suam hauriat iurisdictionem in sodales religiosos, prosequitur textus: Illi proinde Confessarii, auctoritate S^mi Domini Nostri Pii Papae decimi etc. — Nec referre videtur in quasnam personas vel quonam ambitu approbatio (resp. iurisdictio) a locorum Ordinariis concessa fuerit, modo reapse sit actu approbatus.[3])

Dieſe Meinung ſtützt ſich alſo auf den ganz allgemeinen Wortlaut des Dekretes. Jede Einſchränkung, welche ſo leicht hinzugefügt werden konnte, iſt unterlaſſen. Muß man folglich nicht annehmen, daß der Heilige Stuhl, der in letzter Zeit immer größere Beichtfreiheit, auch den Ordensleuten, zuzugeſtehen pflegte, in dieſem Dekrete, das denſelben Zweck hat, ganz unbeſchränkt Jurisdiktion für Ordensleute geben wollte?

Jedoch nicht wenige ſind anderer Meinung. Lehmkuhl ſagt in dieſer Zeitſchrift (1915, S. 94): „Die locorum Ordinarii, deren

[1]) Dieſes Dekret wurde veröffentlicht in den Acta Apostolicae Sedis (V. 1913, S. 431) Num. 15 vom 27. Sept. 1913. Man könnte fragen: an welchem Tage iſt de facto seu definitive die Jurisdiktion den approbierten Prieſtern gegeben, am 5. Auguſt oder aber am 27. September? — [2]) Nederlandſche Katholiche Stemmen, XIII, 1913, S. 326. — [3]) In einer nota wird geſagt: Haec theoretice dicta sint. Practice limites territoriales uniuscuiusque Ordinarii localis observasse tutius erit.

Approbation behufs Absolution der Religiosen gefordert wird, sind ohne allen Zweifel die Ordinarien der Orte, an welchen die jeweilige Beicht vor sich geht." Ein Argument für diese Meinung wird daselbst nicht gegeben.

Im vorigen Jahrgange 1914, S. 397, hat Hellmuth Hertzsch seine Meinung auf gleiche Weise geäußert und aufs entschiedenste bejaht, daß die bischöfliche Approbation streng lokal zu fassen ist. „Als Beweis hiefür", sagt er, „genügt die Berufung auf den Erlaß des Kardinalvikars, dem sich das Dekret akzessorisch anschließt. Es lautet wortwörtlich: Per disposizione del S. Padre communicata a questo Vicariato con lettera della S. Congregazione dei Religiosi in data 8 febraio 1913, tutti i sacerdoti approvati per le confessioni in Roma, d'ora innanzi, hanno la facoltà di ascoltare la confessione e di assolvere i Religiosi appartenenti a qualunque Ordine che facciano loro ricorso, senza bisogno di alcun permesso da parte dei respettivi Superiori Regolari. Die für unsere Frage bedeutsame Stelle lautet auf deutsch: „. . . alle für Rom approbierten Beichtväter. . . ." Analog gilt das gleiche von der Ausdehnung der Fakultät auf die bischöflich approbierten Beichtväter extra Urbem, nach dem Grundsatz: ‚Accessorium sequitur esse.'" Soweit Hertzsch. Hier fragen wir nur: Würde man die für unsere Frage bedeutsame Stelle nicht auch übersetzen können: alle Beichtväter, welche in Rom approbiert sind? In diesem Fall wäre der Hertzsche Beweis nicht stichhaltig.

Derselben Meinung wie Lehmkuhl und Hertzsch ist Vermeersch.[1]) Erst muß er jedoch von der Meinung Schaepmans gestehen: „Non diffitemur, verba non repugnare quin ita intellegantur", mit welchen Worten er das Argument Hertzsch' nicht als durchschlagend anzuerkennen scheint. Dann geht er vorsichtig weiter: „Alteram tamen etiam significationem verba ferunt, secundum quam confessarii approbati dicuntur posse omnes, quia nulla speciali pro religiosis approbatione opus habeant; dicuntur porro omnium Sodalium confessiones audire posse, ne cuiuspiam rationis sodales, v. g. novicii, beneficio excludi videantur, ita ut his verbis omnes, omnium nulla localis extensio promulgetur. Et dum exigitur ut a locorum Ordinariis approbati sint, id distributive seu respective accipiendum est, ita ut in locis confessionis a suo quisque Ordinario confessarius approbatus sit."

Obgleich der Grund, warum ausdrücklich gesagt wird, daß man alle Ordensleute (Novizen sind eigentlich noch keine Ordensleute) absolvieren kann, in der Meinung Vermeersch' nicht einleuchtend ist, kann man wohl zugeben, daß diese Erklärung möglich ist, wie Vermeersch schließt: „Verbis itaque interpretationem Reverendi Doctoris Schaepman admittere nullo modo cogimur." Sogleich

[1]) De Religiosis et Missionariis Supplementa et Monumenta Periodica, tom. VII (26).

fährt Vermeersch weiter: „Quod satis nobis videtur ad illam interpretationem improbandam. Talis enim amplitudo facultatis miram exceptionem efficeret regulae, quae magis in dies inculcatur ut, pro confessione. ‚locus regat actum', idque sine causa apparente."

Was ist hierauf zu erwidern? War es nicht auch ein mirum, daß mit Umgehung der Ordensobern anderen Priestern einige iurisdictio vom Papst selbst erteilt wurde? Konnte nicht ein anderes mirum hinzugefügt werden? Und könnte als causa nicht angeführt werden das Verlangen, die größte Beichtfreiheit zu gewähren? Konnte Rom nicht etwas mehr geben, obgleich etwas weniger auch noch genug war? So wunderbar würde es doch nicht sein, daß man mit Vermeersch sagen müßte: „Quis hoc crediderit, nisi perspicuis S. Sedis verbis id definiatur?"

Daß Autoren, welche dieses Dekret besprochen haben, diese Frage nicht erörtern oder diese Tragweite nicht angeben, ist etwas Negatives. Vermeersch scheint zu meinen, daß sie absichtlich darüber geschwiegen haben: „Quare etiam amplitudinem istam nec Card. Gennari, Monitore, t. 25, p. 357 Annotazioni; nec R. D. Boudinhon, Canoniste contemporain, t. 36. p. 710; nec P. Besson, Nouv. Rev. Théol., t. 46, p. 26, 3°; nec P. Ferreres, Razón y Fe, t. 37, p. 373, 7, insinuarunt."

Was ergibt sich aus dem Gesagten? Obgleich das Dekret nach den allgemeinen Regeln ganz sicher latissime erklärt werden muß, obgleich die Worte des Dekretes ganz allgemein sind, obgleich wirklich einige dem Albertus in unserm Fall die iurisdictio zuerkennen, scheint jedoch mehreren auctores graves die concessio derartig, daß man zweifeln muß, ob sie gegeben ist. Hauptregel bei der Erklärung ist immer: inquirenda est mens legislatoris.

Weil es jedoch sicher ist und von allen Autoren anerkannt wird, daß die heilige Kirche die iurisdictio suppliert, si aliqua sententia est probabilis probabilitate iuris, so daß die iurisdictio directe dubia dubio iuris, indirecte eine iurisdictio certa wird, kann vielleicht der Priester Albertus aus diesem Grund gültig absolvieren? Leider muß man auch hier wieder gestehen: Die Sache ist im ganzen nicht sicher, denn es mangelt eine genaue Begriffsbestimmung der probabilitas iuris oder des dubium iuris sowohl im Traktat de poenitentia, wo es sich handelt um das Prinzip: Iurisdictio probabilis probabilitate iuris seu dubia dubio iuris wird durch suppletio ecclesiae iurisdictio certa, wie auch im Traktat de Matrimonio, wo dieselbe Frage wiederkehrt für das Prinzip: Impedimentum dubium dubio iuris wird durch Eingreifen der Kirche sicher ein impedimentum nullum.[1])

[1]) Anm. d. Red. Vgl. hierüber: Probabilismus und supplierte Jurisdiktion. Von Albert Schmitt S. J. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für katholische Theologie XXXIX (1915), S. 34—68. Innsbruck, Rauch (L. Pustet) 1915.

Aertnys (Theologia Moralis[8], lib. 6, n. 217 in nota) sagt: Dubium iuris intelligitur casus de quo habetur communis quaestio inter Doctores, num possit in eo (casu) absolvere. An anderer Stelle sagt derselbe (lib. 6, n. 226, qu. 4°): probabilis probabilitate iuris i. e. ex opinione vere probabili, gravi fulcita ratione et auctoritate. Endlich heißt es noch (lib 6, n. 549 qu 2°): „si adest opinio vere probabilis inter Doctores recepta." Lehmkuhl erklärt es auf folgende Weise (Theologia Moralis[11], II, n. 956, 2²): in probabilitate iuris i. e. quando aliquid vere probabile est. Noldin (De Sacramentis[8], III, n. 356): Iurisdictio probabilis dicitur quae fundatur in dubio iuris (non in dubio facti) seu in dubio speculativo. Génicot (Theologia Moralis, II, n. 330, II): Si ratio pro iurisdictione vere probabilis est, licite sacerdos absolvere potest. Und n. 469, VI: Cum dubitatur num factum de quo constat, contineatur sub iure irritante, aliis verbis, in dubio iuris, iurisdictio est certa.

Interessant ist es zu sehen, wie Wouters in seinem Commentarius in Decretum „Ne temere" de Sponsalibus et Matrimonio seinen Zweifel in dieser Sache äußert.

In der ersten Ausgabe heißt es (S. 53) gelegentlich einer diskutierten Frage: „Hinc donec nova declaratio accesserit, pars tutior sequenda videtur; nisi forte applicari possit principium: Impedimentum ecclesiasticum dubium impedimentum nullum. Verum, etiamsi admittatur probabilitas sententiae benignae, dubium alieni videri potest, num illud principium valeat, ubi agatur de impedimento, quod modo constitutum vel saltem immutatum est eaque de causa continuo declarationibus authenticis dilucidatur. Accedit quod non sine ullo fundamento asseri potest, illud principium tunc tantum locum habere, quum doctores communiter vel satis communiter aliquod impedimentum pro dubio habent."

In der zweiten Ausgabe ist der Satz: Verum, etiamsi u. s. w. folgenderweise geändert (S. 62): Verum, etiamsi admittatur probabilitas sententiae benignae, aliquatenus dubium alieni videri potest, num impedimentum nostrum iam satis diu constitutum satisque explanatum sit, cui praedictum principium iam possit applicari.

Die editio tertia sagt (S. 76): „Quodsi quis nobiscum hanc sententiam pro probabili habeat, potest applicare principium: Impedimentum dubium impedimentum nullum, nisi censeat — id quod non sine ullo fundamento asseritur — principium illud tunc tantum locum habere, quum impedimentum communiter vel satis communiter pro dubio habetur." Die vierte Auflage hat (S. 81) diese Nota: „Sententia, quae non omni fundamento destituta est, docet, principium illud (impedimentum dubium impedimentum nullum) tunc tantum valere, quum

impedimentum communiter vel quasi communiter pro vere dubio habetur. Scilicet doctrina, secundum quam sufficit, ut impedimentum dubie exsistat seu probabiliter desit, ansam dat matrimoniis invalidis; quandoquidem plures pro probabili habent quod vere probabile non est; quae quidem difficultas eo magis urgeri potest quod, uti alibi fuse exposuimus (De Minus-probabilismo², p. 14—17), vox ‚probabilis' valde vaga est, immo a diversis diverso sensu accipitur."

Schließlich ist es unsicher, was gefordert wird und was genügt für die probabilitas iuris, welche die Kirche sicher suppliert. Gilt es für ganz neue Dekrete? Genügt probabilitas intrinseca? Wird gefordert probabilitas extrinseca? Wird satis communis sententia gefordert oder maior pars theologorum? Folglich ist es auch unsicher, ob in unserem Falle die Kirche suppliert hat; es war daher dem Albertus extra casum neccesitatis unerlaubt, die Absolution zu geben; in casu neccesitatis konnte er sie sub conditione geben.

Roermond (Holland). M. van Grinsven, C. S. S. R.

IX. **(Alte Choralbücher.)** Der Pfarrer der Gemeinde Z. schreibt an den Chorregenten von G.: „Wie ich höre, wollen Sie heuer zu Ostern in Ihrem Chore die vatikanische Choralausgabe einführen. Da Sie bisher nach der Medizäa gesungen haben, werden Sie nunmehr für die alten Choralbücher der Medizäa keine Verwendung mehr haben. Ich bitte Sie daher, mir diese um billigen Preis abzutreten, da sie auf unserem Chore noch lange gute Dienste leisten können."

Die Antwort des Chorregenten wird von der Stellung abhängen, die er in der Frage über die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Medizäaausgabe einnimmt. Der Verkauf brächte allerdings einigen materiellen Vorteil; jedoch ist das Prinzip, daß die in einer Kirche abgeschafften Medizäabücher für eine andere Kirche noch gut genug seien, an sich zu verwerfen. Durch das Motu proprio Pius' X. vom 22. November 1903 wurde der traditionelle Choral wieder in seine alten Rechte feierlich eingesetzt: „Ihn hat die römische Kirche von den Vätern des Altertums geerbt, ihn hat sie im langen Lauf der Jahrhunderte mit größter Sorgfalt in den liturgischen Büchern gehütet, ihn bietet sie als ihr Eigentum den Gläubigen unmittelbar dar, ihn hat sie für einige Teile der Liturgie ausschließlich bestimmt, und die neuesten Studien haben ihm mit so großem Erfolge seine ursprüngliche Unversehrtheit und Reinheit wiedergegeben. . . . Deshalb ist der alte traditionelle (traditione receptus) gregorianische Gesang beim Gottesdienste im weiten Umfang wiederherzustellen" (Motu proprio, II, p. 3). Für den Kenner der Verhältnisse war es sofort klar, daß durch diese Worte die Medizäa ihres offiziellen Charakters entkleidet wurde, denn sie macht keinen Anspruch darauf, traditioneller Gesang zu heißen, und kann keinen

Anspruch darauf machen, weil sie sich bewußt und absichtlich in Gegensatz zur Tradition des Mittelalters stellt. Nur war es jetzt fraglich, welche Ausgabe an Stelle der Medizäa treten sollte. Einen Augenblick schien es, als sollte nun keine offizielle Ausgabe mehr veranstaltet werden, sondern jede Kirche die freie Wahl unter den vorhandenen Privatausgaben mittelalterlicher Handschriften haben. So wurde tatsächlich mancherorts sofort der Benediktinerchoral in der Ausgabe von Solesmes eingeführt; noch am 1. Jänner 1904 erhielt ein ähnliches neues Privatunternehmen die päpstliche Gutheißung, da die von Professor P. Wagner aus deutschen Handschriften herausgegebenen Gesänge des Ordinarium Missae ausdrücklich approbiert wurden. Am 8. Jänner wurden die Bestimmungen des Motu proprio noch genauer präzisiert, indem erklärt wurde, Pius X. habe durch sein Motu proprio den ehrwürdigen gregorianischen Gesang auf Grund der Handschriften nach dem alten kirchlichen Gebrauche glücklich wiederhergestellt — feliciter restituit —, ein Ausdruck, der seitdem für die Stellung Pius' X. in der Choralentwicklung typisch geworden ist. Damit aber gar kein Zweifel mehr obwalten könne, daß die Medizäa den „ehrwürdigen gregorianischen Gesang auf Grund der Handschriften" nicht enthalte, wurden in demselben Dekrete vom 8. Jänner 1904 (Nr. 4131) alle Privilegien und Empfehlungen des Apostolischen Stuhles zugunsten der „neueren Formen" des Chorals widerrufen und deren Gebrauch nur so lange gestattet, bis an deren Stelle der ehrwürdige gregorianische Gesang auf Grund der Handschriften tritt.

Erst auf dem Choralkongresse zu Rom im Frühjahr 1904 reifte der Entschluß, an Stelle der früheren offiziellen, nunmehr verbotenen Medizäaausgabe eine neue, der kirchlichen Tradition und handschriftlichen Ueberlieferung entsprechende Ausgabe zu veranstalten. Am 25. April 1904 (Authentische Dekrete der Ritenkongregation, Nr. 4134) teilte Pius X. in einem neuen Motu proprio diesen Entschluß der katholischen Welt mit. Diese Ausgabe soll nun für alle Kirchen verpflichtend sein. Seit dem Jahre 1905 begann sodann diese Ausgabe tatsächlich zu erscheinen, am 14. August 1905 (Dekret Nr. 4168) das Kyriale, am 7. August 1907 (Dekret Nr. 4203) das Graduale, am 8. Dezember 1912 das Antiphonale für die Tageshoren, dem am 3. April 1911 der im Antiphonale größtenteils wiederholte Cantorinus Romanus vorausgegangen war. Die Einführung des vatikanischen Graduale wurde noch in einem besonderen Dekret oder Brief — Decretum seu Litterae — vom 8. April 1908 (Nr. 4217) zur Pflicht gemacht und eingeschärft: „Weil es Sache der kirchlichen Oberhirten ist, den Gebrauch und die Verbreitung dieses Graduale bei dem ihnen anvertrauten Klerus und Volk zu fördern und zu leiten, stellt ihnen die heilige Ritenkongregation im Auftrage unseres Heiligen Vaters die Normen und hauptsächlichsten Vorschriften über die Einführung dieser Ausgabe zur Beachtung

vor. . . . 1. Die vatikanische Ausgabe des Graduale oder jede beliebige andere, welche rechtmäßig und mit Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen dieselbe typische Ausgabe widergibt, hat an Stelle der gegenwärtig in Gebrauch stehenden Ausgaben zu treten. 2. Die Hochwürdigsten Oberhirten haben dafür zu sorgen, daß die Diözesanproprien in Uebereinstimmung mit der typischen vatikanischen Ausgabe hergestellt werden. Durch dieses hier vorliegende neueste Dekret wird der Gebrauch dieses Graduale derart vorgeschrieben, daß die vatikanische Ausgabe oder deren rechtmäßiger Nachdruck sobald als möglich an die Stelle aller andern beliebigen Ausgaben, die sogenannte „Medizäa" keineswegs ausgenommen, treten müsse; daher können die übrigen Gradualausgaben nicht mehr wieder gedruckt, noch weniger von den hochwürdigsten Oberhirten approbiert werden. Die vor dem Erscheinen des typischen Graduale gnädig gewährten Erlaubnisse können durchaus nicht die erwähnten allgemeinen Vorschriften außer Kraft setzen." Endlich wird in demselben Dekrete noch besonders die Pflege des Choralgesanges — natürlich nur des traditionellen! — in Domkirchen empfohlen.

Die rechtliche Stellung der Choralbücher ist daher folgende. Alle Gesänge, welche in der vatikanischen Choralausgabe enthalten sind, dürfen nur nach dieser und nicht nach irgendeiner andern Ausgabe gesungen werden. Jene Gesänge aber, wie z. B. die Matutin in den drei letzten Tagen der Karwoche und zu Ostern und Weihnachten, sind nach einer traditionellen Ausgabe zu singen. Die Psalmodie ist natürlich auch hier nach der Vatikana einzurichten, denn der „Cantorinus Romanus" verpflichtet auch für die Matutin; auch ist es praktisch unmöglich, gleichzeitig nach zwei verschiedenen Prinzipien zu psallieren. Für die übrigen Gesänge steht die Wahl der traditionellen Ausgabe frei; es steht aber **nicht** frei, diese Gesänge noch nach der Medizäa zu singen. Denn für diese Gesänge, die bisher noch nicht in der vatikanischen Ausgabe erschienen sind und in absehbarer Zeit auch kaum erscheinen dürften, dauert noch der Rechtszustand fort, wie er vom 22. November 1903, bezw. 8. Jänner 1904 bis 25. April 1904 bestand. Damals waren für alle Teile des Choralgesanges die Empfehlungen des Apostolischen Stuhles zugunsten der „neueren Formen" des Chorals (darunter besonders Medizäa) widerrufen und deren Gebrauch nur so lange gestattet, bis an deren Stelle der ehrwürdige gregorianische Gesang auf Grund der Handschriften tritt. Der „ehrwürdige gregorianische Gesang auf Grund der Handschriften" ist aber nicht nur in der vatikanischen Ausgabe enthalten, sondern in jeder, die handschriftliche Tradition gewissenhaft wiedergebenden Ausgabe. Wenn also für einzelne Teile des Offiziums, speziell für die Matutin der Osterzeit und der heiligen Christnacht, noch keine vatikanische Ausgabe erschienen ist, folgt daraus nicht etwa, daß dafür noch die Medizäa beibehalten werden darf, sondern nur, daß man für diese Teile zu einer andern

traditionellen Ausgabe, z. B. jener der Mönche von Solesmes greifen müsse, bis auch diese Teile einmal in der Vatikana erschienen sein werden. Die Medizäa ist also auf der ganzen Linie zurückgedrängt, es gibt gar keine Funktion, bei der sie noch rechtmäßig gebraucht werden kann; wo es dennoch geschieht, dauert noch immer die Pflicht fort, „sobald als möglich an die Stelle aller andern beliebigen Ausgaben, die ‚Medizäa' keineswegs ausgenommen", die vatikanische, und nur in ihrer Ermanglung eine andere traditionelle Ausgabe treten zu lassen.

Wird also irgendwo, wenn auch erst spät, die Vatikana und für die noch ausstehenden Partien eine traditionelle Ausgabe eingeführt, können die dadurch überflüssig gewordenen Bücher der Medizäa nicht dazu verwendet werden, in einer andern Kirche den Gebrauch der Medizäa noch länger fortbestehen zu lassen oder gar erst neu einzuführen. Denn es gibt keine Kirche, auch keine noch so arme Dorfkirche, welche gut genug dafür wäre, was nun einmal von der Kirche abgeschafft und verboten ist. Ist die Medizäa im Dome unzulässig, ist sie es auch in jeder Landpfarre. Die kirchlichen Behörden kennen hier keine Klassifikation von Kirchen. Wie überall dasselbe Meßbuch zu verwenden ist, wie überall das ungesäuerte Brot und reiner Wein als eucharistische Elemente zu verwenden sind, ist auch überall derselbe Choral in Anwendung zu bringen, und kein Choralbuch, das eine Kirche außer Gebrauch stellt, ist für eine andere „noch gut genug". Der Chorregent von G. muß also auf den geringen materiellen Nutzen verzichten, den ihm oder seiner Kirche der Verkauf der „alten Choralbücher" bringen würde. Würde der Ankauf der Medizäa aus der Kirchenkasse erfolgen, könnte keine Diözesanbehörde bei Durchsicht der Kirchenrechnungen einen solchen Ankauf an sich billigen. In der Revision der Kirchenrechnungen hat ja jede Diözese ein Mittel in der Hand, den pflichtmäßigen Ankauf der traditionellen Choralbücher zu kontrollieren und nach Umständen zu urgieren.

Die alten Choralbücher, speziell die Medizäa, sind so außer Gebrauch zu setzen, daß sie nie und nirgends wieder im Gottesdienste auftauchen können. Daß es der Kirche bei Abschaffung der Medizäa nicht um einen vorübergehenden Tageserfolg, sondern um eine dauernde Restauration des kirchlichen Gesanges zu tun ist, daß dabei hohe liturgische und ästhetische Interessen auf dem Spiele stehen, davon vermag sich auch der unmusikalische Priester unschwer zu überzeugen, wenn er nicht die kleine Mühe scheut, eine halbe Stunde lang irgendeine traditionelle Ausgabe mit der Medizäa zu vergleichen. Die traditionellen Ausgaben bemühen sich im allgemeinen, die Ueberlieferung der ihnen handschriftlich vorliegenden Melodie wiederzugeben. In diesen waltet teils ein bestimmte Formen beherrschendes Gesetz, teils künstlerische Freiheit. Die Medizäa kehrte diese beiden Momente gerade um. Wo die Choraltradition an ein Gesetz gebunden ist,

huldigt die Medizäa der Freiheit, wo die Choraltradition Freiheit läßt, drängt die Medizäa die Melodien in den Zwang aprioristischer Theorien. So z. B. kennt die Choraltradition für die acht Melodieformeln der Psalmodie im Introitus wirklich eben acht Formeln, welche in jedem Introitus genau nach den gleichen Gesetzen dem jeweiligen Texte angepaßt werden. Die Medizäa ändert diese Formeln nach Willkür, zerreißt Notengruppen in einzelne Noten, verbindet einzelne Noten zu Gruppen, ohne jedes Gesetz. Dagegen stand es jederzeit dem Komponisten frei, ein Choralstück in irgendeinem Tone ohne Rücksicht auf den Schlußton zu beginnen. Die Medizäa geht von dem vollständig aprioristischen Grundsatz aus, jedes Choralstück müsse mit demselben Tone beginnen, mit dem es schließt; daher wird einfach am Anfang nach Belieben eine Note beigefügt oder weggelassen, mag es auch unumstößlich feststehen, daß der Komponist selbst anders schrieb. und daß man im ganzen Mittelalter anders gesungen. Ueber das Prinzip, daß die langen Notengruppen zu kürzen oder wenigstens von unbetonten auf betonte Silben zu verschieben seien, mag man verschiedener Ansicht sein. Tatsache ist, daß die Anwendung dieses Prinzips in der Medizäa die Melodien rücksichtslos verstümmelt hat. Die sinnvolle melodische Linie, der kunstvolle architektonische Bau der mittelalterlichen Melodie wurde dadurch gewöhnlich zerstört und durch sinnlose, unrhythmische und ungegliederte Tonreihen ersetzt. Der feine Unterschied zwischen den traditionellen liturgischen Formen, Introitus und Graduale, Offertorium und Kommunio 2c. wurde, weil nicht mehr verstanden, einfach unberücksichtigt gelassen und alle Formen zusammengeschlagen, um einer formlosen Tonmasse zu weichen, welche nun nach Belieben Introitus oder Graduale abgeben konnte, weil sie in der Tat keines von beiden war. Das Schlimmste ist aber, daß alle diese Grundsätze grundsatzlos durchgeführt wurden und die Medizäa von schreienden Widersprüchen in sich selbst geradezu strotzt. Man vergleiche nur einmal in einem „Officium Hebdomadae sanctae" das „Christus factus est". wie es als Graduale in der Gründonnerstagsmesse und am Schlusse der Laudes in den Trauermetten zu singen ist. Man macht dabei die überraschende Entdeckung, daß nach der Medizäa dieselbe Melodie vor- und nachmittags anders zu singen ist. Niemand, auch nicht der ganz Musikunkundige, der noch vom Unwert der Medizäa nicht ganz überzeugt ist, möge es unterlassen, diesen Vergleich zu machen; es genügt, das Notenbild nur zu sehen, um sofort die Oberflächlichkeit der Arbeit zu erkennen. In ähnlicher Weise kann man das „Haec dies" als Graduale am Ostersonntag und als Teil der Osterveiper vergleichen. Würde z. B. in einer Domkirche Terz und Hochamt am Ostersonntag choraliter nach der Medizäa gesungen, müßten die Sänger für die Terz nur ganz wenig eine andere Melodie lernen als für das Hochamt. Wie das eine Erleichterung für den Sänger sein soll, bleibt dem Musiker ein Rätsel, zumal es sich um ganz minutiöse Kleinig-

keiten handelt, die es ganz unmöglich machen, die Melodie in beiden Varianten auswendig zu können. Eine sinnvolle Melodie, auch ohne Text, prägt sich dem Gedächtnis eines guten Sängers leicht und schnell ein. Die ganz unmotivierten Varianten ein und derselben Melodie zu merken und zu lernen, ist einfach doppelte Arbeit. Vorläufig mögen diese Bemerkungen genügen, um zu beweisen, wie wohlbegründet die endgültige Abschaffung der Medizäa war. Musiker verweise ich auf meine weiteren Ausführungen in der ‚Musica divina', Märzheft 1915: „Erinnerungen an die Medizäa in der Karwoche." Was die von Musiklaien so oft geglaubte Schwierigkeit betrifft, die langen Tonreihen der Vatikana zu singen, mache ich hier nur darauf aufmerksam, daß diese Tonreihen keine einzigen Intervalle haben, die nicht auch in den ganz einfachen Gesängen vorkommen; sie sind aber viel leichter vorzutragen als die „gekürzten Tongruppen" der Medizäa, weil sie eine logische musikalische Gliederung aufweisen, während die Tongruppen der Medizäa, meist der musikalischen Logik bar, gar keinen musikalischen Sinn ergeben. Nirgends auf der ganzen Welt gibt es eine Kirche, für welche diese Ausgabe noch gut genug ist.[1])

Karlsburg. Drinkwelder.

X. **(Kalendarium, Brevier und Meßbuch der Tertiarpriester.)** Das Interesse für den Dritten Seraphischen Orden erfaßt immer mehr auch den Weltklerus. Nun genießen bekanntlich die Tertiarpriester das Privileg, sind aber dazu nicht verpflichtet, das Römisch-Seraphische Kalendarium, Brevier und Meßbuch zu gebrauchen sowie auch an den bestimmten Tagen unter gewissen Einschränkungen die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä nehmen zu dürfen. Wir haben hierüber in der Quartalschrift, Jahrgang 1911, Seite 775 ff, einige Aufklärungen gegeben. Durch die vielen mittlerweile erflossenen Dekrete und namentlich durch die Neuordnung des Breviers und die Bestimmungen über die Votivmessen sind jene Darlegungen zum großen

[1]) Anmerkung der Redaktion. Das Komitee der zisleithanischen Bischofskonferenzen zum päpstlichen Motuproprio über die Kirchenmusik faßte in der 11. Sitzung vom 28. Februar 1904 folgenden Beschluß (Punkt 3): „Da die Schwierigkeiten, an Stelle des sogenannten offiziellen (Medizäa- oder Regensburger-) Chorals den traditionellen (den von Solesmes aus besonders propagierten) einzuführen, noch größer sind, als die Frauenstimmen vom Chore zu beseitigen, so glaubt der Episkopat, daß man Gebrauch machen sollte von der Erlaubnis des Heiligen Vaters, die jetzt üblichen (Regensburger) Choralbücher beizubehalten, bis, was wahrscheinlich erst nach vielen Jahren geschehen sein wird, durch das Studium des traditionellen Chorals einigermaßen Einheit und Stabilität in dieser Beziehung erreicht sein wird."

Bis diese „Einheit und Stabilität" erreicht sein wird, dürfte wohl noch geraume Zeit verfließen, jedenfalls bis der Klerus selbst es erlernt haben wird, nach den neuen Melodien zu singen, und der ältere Klerus, der nach der alten Melodie sang und singt, abgestorben sein wird. Wenn irgendwo das Wort „Eile mit Weile" am Platze ist, dann gewiß in der schwierigen Frage, wie der neue Choral am zweckmäßigsten in den Diözesen eingeführt werden soll.

Teile nicht mehr maßgebend. Ueber Wunsch mehrerer Tertiarpriester, die das Römisch-Seraphische Kalendarium gebrauchen möchten, bringen wir nun einen genau orientierenden Artikel.

Unterm 6. August 1794 hat die heilige Ritenkongregation in una Ord. Min. das Dekret erlassen: Tertiarii S. Francisci degentes in saeculo, possunt uti Breviario Ordinis Minorum, et illius Calendario conformari. (Bull. Capucc. VII, 8.) Das Privileg wurde ursprünglich gegeben von Papst Paul III. in der Konstitution Ad fructus uberes, dann erneuert und bestätigt von Benedikt XIV. in der Bulle Praecipuum sacrosancti Apostolatus und von Papst Pius VI. in der Bulle Religiosos Ordines vom 6. September 1785. Obwohl nun hievon in der neuesten Sammlung der authentischen Dekrete der heiligen Ritenkongregation nichts erwähnt wird, hat das Privileg doch noch volle Geltung, weil es ein Partikulardekret ist und den Charakter eines Privilegs besitzt. Papst Leo XIII. hat nämlich ausdrücklich erklärt: Decreta hucusque vulgata in iis, quae a Decretis in hac Collectione insertis dissonant, veluti abrogata esse censenda, exceptis tantum quae pro particularibus ecclesiis indulti seu privilegii rationem habeant. (Decr. Auth., S. R. C. I, initio.) Schon vorher hatte derselbe Papst in einer Audienz vom 7. Juli 1833 den Generalministern des Ersten Ordens erklärt, daß das genannte Privileg, weil es ein spezielles Privileg bloß für kirchliche Personen ist, in der Revokation der Privilegien des Dritten Ordens durch die neue Ordensregel nicht eingeschlossen ist. (Acta Ord. Min. 2, 29; Maccheggiani, Collectio Indulg., n. 1548.)

Die einschlägigen Dekrete der heiligen Ritenkongregation und die Grundsätze, die die Tertiarpriester einzuhalten haben, lauten:

I. **Beim Gebrauch des Römisch-Seraphischen Kalendariums:**

1. Alle Tertiarpriester können, „auch wenn sie einer Kirche zugeschrieben, jedoch zum Chorgebet nicht verpflichtet sind", das Römisch-Seraphische Kalendarium, Brevier und Missale gebrauchen (15. April 1904, ad 2; Decr. Auth., S. R. C. VI, 4132); sie werden zum Gebrauch auch ermahnt (Litterae Circulares Rmi P. Gen. Ord. Min., 18 Apr. 1597, ab Innocentio XII., sub 3. Decr. 1697 confirmatae).

2. Wenn sie das Römisch-Seraphische Kalendarium adoptieren, müssen sie ihm folgen tum quoad Officium tum quoad Missam, insoweit die Rubriken und die Dekrete der Ritenkongregation dies erlauben. Vgl. S. R. C., 15 Dec. 1899; D. A. III, 4051, ad 2 et 3.

3. Falls sie sich für das Römisch-Seraphische Kalendarium entscheiden, müssen sie sich Kalendarium, Brevier und Missale jenes Seraphischen Ordenszweiges, nämlich der Minderbrüder oder der Konventualen oder der Kapuziner oder des regulären Dritten Ordens,

unter dessen Obedienz sie durch ihre Profeß stehen, verschaffen. Am füglichsten erbitten sie sich alljährlich vom nächsten betreffenden Kloster das Direktorium oder den Ordo Divini Officii recitandi Missaeque celebrandae.

4. Nach dem Dekret der Ritenkongregation vom 28. Februar 1914, n. IV, haben Ordensleute, die ihr eigenes Kalendarium besitzen, von den Lokalfesten der Diözese nur mehr das Weihe- und Titelfest der Kathedralkirche und die festa solemniora Patronorum principalium zu begehen. Hierüber bestimmte dieselbe heilige Kongregation unterm 8. Juli 1914 (Acta Ap. Sed. VI, 382): Wenn ein solches Fest im Kalender der Gesamtkirche nur den Rang dupl. 2 classis cum Octava simplici hat, hingegen vom Säkularklerus mit Octava communis gefeiert wird, haben sich die Regularen hinsichtlich der Oktav an das Kalendarium der Gesamtkirche zu halten. Die Regularen sind künftighin nicht mehr gehalten, die einem Lande oder einer Diözese speziell bewilligten Offizien zu begehen, noch jene Lokalfeste, die früher als gebotene Feiertage begangen wurden, jetzt aber als solche aufgehoben sind. An den unter IV. bezeichneten Festen, die auch von den Regularen zu begehen sind, haben sie für Brevier und Missale das gleiche Formular zu nehmen, dessen sich der Weltklerus bedient, außer sie hätten diese Feste mit besonderem Offizium und Meßformular schon in ihrem Ordensproprium. Wenn wichtige Gründe vorliegen, daß Ordensgemeinschaften noch andere Lokalfeste außer den angeführten beibehalten, sind diese Gründe der Ritenkongregation zu unterbreiten, damit diese Feste, soweit es geboten erscheint, in ihr Kalendarium aufgenommen werden können. (A. A. S. VI, 118 sq.) Diese Dekrete gelten nun auch für die Tertiarpriester, die das Römisch-Seraphische Kalendarium adoptieren. Wir bemerken hiezu, daß im Direktorium des betreffenden Ordenszweiges, unter dessen Obedienz sie stehen, diese Dekrete gewissenhaft berücksichtigt werden. Es entfällt ihnen auch alle Mühe, impeditorum Festorum repositionem seu translationem, si translationis iure gaudeant, vorzunehmen, wenn sie sich das bezügliche Direktorium besorgen. Vgl. S. R. C., 15 Apr. 1904: D. A. VI, 4157.

5. Für alle Tertiarpriester, mögen sie das Römisch-Serapische Kalendarium gebrauchen oder nicht, gelten selbstverständlich die Grundsätze bezüglich des Konformierens, wenn sie in Ecclesia aliena oder in Oratorio alieno publico vel semipublico zelebrieren. Sie haben sich da zu verhalten wie die andern Säkular- und Regularpriester, nämlich sie müssen sich dem Kalendarium jener Kirche (Oratorium) konformieren, quando ibi celebratur Festum saltem ritus duplicis minoris, seu Officium non permittens celebrationem Missae privatae votivae seu de Requiem. Die gleiche Regel gilt für alle Priester, also auch für die Tertiarpriester, qui habitualiter celebrant Missam in Ecclesia vel Oratorio, quae vel quod ad eos non pertinet vel cuius curam et directionem non habent. (S. R. C., 15 Dec. 1899; D. A. III, 4051, ad 2 et 3.)

6. Jeder Priester, der die Konventmesse feiert in einer religiösen Gemeinschaft (z. B. Frauenkloster), deren Glieder das Chorgebet nach ihrem eigenen Kalendarium verrichten, ist gehalten, sich diesem Kalendarium zu konformieren, nisi ibi recolatur Officium permittens Missas privatas votivas seu de Requiem. (S. R. C., 27 Iun. 1896; D. A. III, 3919, ad 18 et 19.)

7. Allen, die das Römisch-Seraphische Kalendarium, Brevier und Missale gebrauchen, ist es erlaubt, in Confiteor ad Primam et Completorium et Missam post nomina Ss. Apostolorum addere nomen B. P. N. Francisci. Die gleiche Anrufung des heiligen Franziskus ist ihnen ebenso gestattet in Versiculo Ora pro nobis, beate Pater noster Francisce et in Orationibus seu Bre-

viarii seu Missalis, in quibus Seraphicus idem Patriarcha nominatur. (Suffragia atque Adnotationes super Decretis S. R. C., IV, pag. 178, ad dub. II; S. R. C., 25 Aug. 1818, II, 2587 ad 2.)

II. **Beim Gebrauch der Votivmeſſe de Immaculata:**

1. Alle Tertiarprieſter, die das Römiſch-Seraphiſche Kalendarium gebrauchen, können, ſooft ſie in einem Privatoratorium (aber nicht in einem halböffentlichen) oder in was immer für einer Kirche der drei regulären Orden des heiligen Franziskus oder in einer Kirche, quae ad Tertium Ordinem S. Francisci *saeculare m reapse* pertinet[1]), die heilige Meſſe feiern, an den nicht verhinderten Samstagen des Jahres die Votivmeſſe de Immaculata B. M. V. Conceptione leſen wie die Religioſen und Kapläne der drei regulären Seraphiſchen Orden.

2. Verhindert ſind alle Samstage, an denen ein Feſt I vel II classis, oder dies infra Octavam maiorem oder eine privilegierte Vigilie oder irgendein Muttergottesfeſt gefeiert wird oder das Officium B. M. V. in Sabbato trifft. Nach dem Dekret des heiligen Offiziums vom 13. Juni 1912 verhindern auch die Feiern der Quadrageſima, der Quatembertage, des Montags in der Bittwoche und die gewöhnlichen Vigilien die Privatmeſſen, alſo auch die Votivmeſſe de Immaculata an den Samstagen, die in dieſe Zeiten fallen. Jedoch iſt nach dem zitierten Dekret an dieſen Tagen *ob specialem concursum populi* eine feierliche Votivmeſſe specialiter geſtattet; nach dem Dekret der Ritenkongregation vom 8. Februar 1913 iſt ſogar *unica* Missa *lecta* erlaubt, ſooft eine geſungene Meſſe bequemerweiſe nicht gefeiert werden kann; alsdann muß aber außer den Tagesorationen auch noch die Kommemoration der Ferie oder der Vigilie hinzugefügt werden cum ultimo Evangelio Feriae vel Vigiliae nach der Norm der neueſten Rubriken (tit. X, n. 3).

3. Das Privileg gilt nicht für jene Meſſen, die *pro populo* appliziert werden. (S. R. C., 22 Mart. 1905; Acta Pontif. 3, 24.)

4. Das Formular der Meſſe iſt die Feſtmeſſe vom 8. Dezember, deren Introitus *Gaudens gaudebo* lautet. (S. R. C., 29 Apr. 1887; D. A. III, 3675 ad 4.) Ratione Sabbati wird das Gloria gebetet. (S. R. C., 26 Ian. 1793; D. A. II, 2542 ad 1.) Bei den Sekreten iſt ſtatt *in solemnitate* dafür zu ſprechen *in commemoratione*, und in der Präfation *et te in Conceptione Immaculata*. (S. R. C., 23 Sept. 1885; D. A. III, ad 5.) Am Samstag während der Oktav von Chriſti Himmelfahrt wird das *Communicantes* de Ascensione D. N. I. Chr. genommen. Bei der Privatvotivmeſſe werden die Orationen und Kollekten des Tagesoffiziums kommemoriert und bezw. auch die dritte Oration de Spiritu Sancto *Deus qui corda fidelium*, wenn nämlich an jenem Tage ein festum semiduplex gefeiert wird und das Feſt keine Kommemorationen hat; wird aber ein festum duplex gefeiert, muß die Kommemoration de Spiritu Sancto entfallen und es genügt, wenn die Orationen und Kollekten des Tagesoffiziums kommemoriert werden. — In festivitatibus et infra octavas

[1]) In Frankreich, Belgien, Italien hat der Dritte Orden für Weltleute mitunter Kirchen im eigenen Beſitz.

eiusdem B. M. Virginis wird die Festmesse oder die Messe de die infra octavam genommen, und zwar non tamquam votiva, sed festiva. Ja, auch in der Vigilie von Mariä Himmelfahrt und Mariä Unbefleckte Empfängnis ist die Vigilmesse zu nehmen. (S. R. C., 30 Iun. 1896; D. A. 3922, tit. V, 1.) Darnach ist dann auch die Präfation de Immaculata oder vom Marienfeste. Das letzte Evangelium ist *In principio*, außer es wird das unter 2. erwähnte Indult benützt, wo dann das letzte Evangelium de Feria vel Vigilia zu nehmen ist. — An den Samstagen, an denen ratione Feriae vel Vigiliae die Votivmesse de Immaculata verboten ist, kann in der Tagesmesse de festo vel de Feria vel de Vigilia die Oration von der Unbefleckten Empfängnis Mariä eingelegt werden, und zwar unmittelbar nach der Oration der Ferie oder der Vigilie. (S. R. C., 18 Febr. 1913, n. 2.) — Die Votivmesse darf auch nicht genommen werden, si eodem die agatur Commemoratio Officii de eadem B. M. Virgine trium vel novem Lectionum ad ritum simplicem redacti. In diesem Falle muß statt der Votivmesse die Missa Officii de B. Maria Virgine ad instar simplicis redacti genommen werden. Dabei bleiben alle Rechte und Privilegien für die Votivmesse aufrecht. (S. R. C., 10 Nov. 1906; D. A. VI, 4192 ad 2.)

5. Das Privileg vom Gebrauch der Votivmesse de Immaculata gilt auch für die Vigilie des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis und für die ganze Oktav des Festes. (S. R. C., 20 Iun. 1905; Acta Pontif. 2, 373.)

6. Tertiariis tum Sacerdotibus tum Laicis, primo ex uniuscuiusque mensis Sabbatis non impedito, in quo celebratur in Ecclesiis Franciscalibus Missa votiva de Immaculata Conceptione vel Missa occurrentis Vigiliae, seu Festi, aut Octavae eiusdem B. Virginis, iuxta Rubricas, dummodo Sacrum devote celebraverint seu audierint, et confessi, et Laici S. Synaxi refecti, ad mentem Summi Pontificis ibidem oraverint, concessa est Indulgentia Plenaria. (S. C. Indulg., 22 Aug. 1906.) Der Ablaß ist unmittelbar gewährt dem Ordenszweig der Minderbrüder (Franziskaner) für seine Ordenspriester und für alle Gläubigen, die der Votivmesse beiwohnen und die angegebenen Bedingungen erfüllen. Auf Grund der Ablaßgemeinschaft erfreuen sich nun auch alle Tertiarpriester dieses vollkommenen Ablasses.

Vgl. hiezu: P. Franz Tischler, Handbuch für Seelsorgspriester zur Leitung des Dritten Seraphischen Ordens, Nachträge.

Mals (Tirol). P. Franz Ser. Tischler, O. M. Cap.

XI. **(Impedimentum ligaminis.)** Lätabunda ist katholisch getauft, fiel aber zum Augsburgischen Bekenntnisse ab Sie ist in Ungarn nur protestantisch getraut mit Lätus, der auch von Geburt katholisch war und zum Protestantismus abfiel. Lätus war noch als Katholik in Wien mit einer Katholikin getraut — Berta mit Namen. Berta erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit. Die in Wien geschlossene Ehe — die katholisch gültig und unauflöslich ist — wurde vom deutschen Gerichte dem Bande nach getrennt. Berta verheiratete sich zivil in Deutschland. Lätus, ungarischer Staatsbürger, verehelichte sich, wie oben bemerkt, mit Lätabunda, nachdem beide protestantisch geworden sind, in Ungarn nach protestantischem

Ritus. Nach Aussage der Lätabunda ist ein **matrimonium ratum non consummatum** vorhanden. Lätabunda ist durch die Heirat ungarische Staatsbürgerin. Sie ist vor acht Jahren zur katholischen Kirche übergetreten, respektive zurückgetreten und will jetzt den Katholiken Paulus ehelichen. Dieser ist ledig und österreichischer Staatsbürger.

In diesem Falle ist eine katholische Trauung möglich.

Die in Ungarn nach dem Abfalle beider zum Protestantismus nur protestantisch geschlossene Ehe ist kirchlich **propter impedimentum ligaminis** ungültig. Diese kann nach ungarischem Zivilrechte dem Bande nach getrennt werden Die großen Kosten muß Lätabunda als Buße tragen. Auch nach österreichischem Zivilrecht S. 115 a. b. G. ginge eine Trennung dem Bande nach an, da beide zur Zeit der Eheschließung protestantisch waren. Nur kann Lätabunda nicht klagen auf Trennung, da sie katholisch geworden. Nur durch Abfall vom Glauben (konfessionslos oder protestantisch) kann sie das Klagerecht wieder erhalten. Ist vom österreichischen oder ungarischen Zivilgerichte die Ehe dem Bande nach getrennt, von dem kirchlichen Ehegerichte **propter impedimentum ligaminis** ungültig erklärt, dann kann die katholische Trauung mit Paulus vor sich gehen, wenn Lätabunda ein königlich ungarisches Ehezeugnis vom Justizministerium in Budapest beibringt. Dies erhält sie aber nur, wenn sie von der österreichischen Behörde Dispens erhalten vom Ehehindernisse des Katholizismus.

Auch dann wäre eine katholische Ehe noch möglich gewesen, wenn Lätabunda katholisch geblieben wäre und mit dem ledigen Protestanten Lätus in Ungarn eine gemischte Ehe geschlossen hätte. In Ungarn vor dem Zivilbeamten oder akatholischen Religionsdiener geschlossene Ehen sind kirchlich gültig. Nach der Trennung der Mischehe durch das ungarische Zivilgericht hätte, im Falle der Nachweis gelingt, daß die Ehe **ratum tantum** ist, das kirchliche Ehegericht um **dispensatio a matrimonio rato non consummato** beim Heiligen Vater ansuchen können.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XII. **(Rettende Paragraphe.)** Ein österreichischer Untertan hat sich in Oesterreich einen Diebstahl zuschulden kommen lassen. Obschon kein Verdacht auf ihn fällt, möchte er doch, vom bösen Gewissen gepeinigt, gerne restituieren. Aber die Verhältnisse liegen so, daß er auch im Falle geheimer oder mittelbarer Restitution entdeckt werden wird. Und sind dann nicht Strafe und Schande sein Anteil? So streiten Furcht und Pflicht in seiner friedlosen Seele. Ist jene Furcht vor dem Strafgesetz begründet?

Nach §§ 187 und 466 des österreichischen Strafgesetzes zieht tätige Reue, kraft welcher der Dieb den ganzen Schaden wieder gutmacht, ehe eine zur Strafverfolgung berufene Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, Straflosigkeit nach sich (vgl. § 188). Das-

selbe gilt auch hinsichtlich der Veruntreuung. Nebenher sei bemerkt, daß tätige Reue, kraft welcher der Brandleger noch rechtzeitig allen Schaden verhütet, gleichfalls straflos macht (§ 168).

Der Untertan, mit dem unser Kasus sich befaßt, möge daher alsbald restituieren. Es wird ihn keine Strafe treffen und sein Gewissen wird die ersehnte Ruhe erlangen.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die heiligen Schriften des Alten Bundes** unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Dr Nivard J. Schlögl O. Cist., o. ö. Professor der Alttestamentlichen Exegese und der biblisch-orientalischen Sprachen an der Theologischen Fakultät der k. k. Universität Wien. — III. Band, 1. Teil: Die Psalmen (XIX u. 146 u. * 35). Wien und Leipzig 1915, Orion-Verlag. K 6.—

Im vorliegenden Werk sind die Psalmen „aus dem kritisch hergestellten hebräischen Urtext ins Deutsche metrisch übersetzt und erläutert". Demnach haben wir hier, was gleich eingangs zur Vermeidung eines Mißverständnisses betont sei, eine metrische Uebertragung vor uns, aber nicht etwa eine freie, wie deren verschiedene existieren, sondern eine genaue nach dem Urtext, der allerdings vom Verfasser kritisch hergestellt, mit anderem Worte, korrigiert wurde.

Das Werk ist „dem deutschen Volke gewidmet", demnach nicht etwa bloß für den Priester berechnet. Der Uebersetzung geht eine Abhandlung über „die biblisch-hebräische Metrik" voraus, worin die Grundzüge „des echten biblisch-hebräischen Metrums" dargelegt werden. Hätte der Verfasser dieser theoretischen Erörterung ein praktisches Beispiel angefügt, wäre die Sache noch klarer und anschaulicher, namentlich für solche, denen eine andere metrische Abhandlung des Autors nicht zur Verfügung steht.

Bezüglich der Strophik sind als sicheres Merkmal angeführt: die Kehrverse, die Anapher, selten der Reim, teilweise das séla. Bei manchen Liedern treffen diese Merkmale gewiß zu (vgl. Ps 39), bei anderen wird die inhaltliche Disposition zerrissen (z. B. Ps 17).

Der metrischen Darlegung folgt eine kurze allgemeine „Einleitung in die Psalmen".

Im Hauptteil der Arbeit ist Psalm an Psalm gereiht, jeder versehen mit einer Ueberschrift, die den Inhalt des jeweiligen Liedes kurz charakterisiert. Der masoretischen Zählung ist in Klammer die der Vulgata beigegeben. Jede einzelne Strophe steht für sich, von der vorhergehenden getrennt. Die sprachlichen Kunstformen der Responsio, Concatenatio, Inclusio sind durch gesperrten Druck hervorgehoben. Ueberhaupt ist der Druck und die äußere Ausstattung peinlich sauber, korrekt und äußerst gefällig; mit dem Papier wurde nicht gespart. Das Format scheint uns zu groß, daher das Buch weniger handlich.

Die biblischen Psalmenüberschriften deutet der Verfasser vielfach anders, als es bisher üblich war, z. B. lam-nasse-ach — in finem" = „Eigentum des".

Die Sprache in der Uebersetzung ist schön, fließend, ebenmäßig, voll Schwung und dennoch jeder Ausdruck die getreue Wiedergabe des (wirklichen oder korrigierten) Originals. Man greife da jeden beliebigen Psalm heraus, beispielsweise nennen wir nur Ps 9 und 10, 45, 103, 104; namentlich auch Ps 29. Ungewohnt, wir glauben auch unnötig, ist die Schreibung der uns geläufigen hebräischen Eigennamen genau nach den Regeln der Transkription,

so: Abron. Dawid. Ja'qob. Jerušalem. Jisrael. Mose. Nehemja. Sijjon. Der Name Gottes ist „Jahwe“: dem Volk wird das nie geläufig werden.

Wer in andere deutsche Psalmenübersetzungen Einblick genommen, ist von der hier gebotenen Ebenmäßigkeit der Strophen geradezu verblüfft: er findet fast durchwegs Strophen mit gleicher Anzahl der Zeilen. Wenn der in der Uebersetzung gebotene und so ebenmäßig in Strophen geteilte Text mit dem uns überlieferten Original ohne allzuviele Korrekturen übereinstimmte, müßten wir diese Arbeit als über jedes Lob erhaben bezeichnen.

Wir führen uns demnach einige Proben der Textkorrekturen, die Schlögl vornimmt, vor Augen. Da dem Leserkreis der Zeitschrift die Psalmen größtenteils in ihrer lateinischen Fassung bekannt und verwertbar sind, sei es gestattet, dort, wo es der Sache keinen weiteren Eintrag tut, die lateinischen Stellen anzuführen. Die Vergleichung nehmen wir vor nach den im Werke angefügten „Erläuterungen“ (*1—*32) und dem „Verzeichnis der eingeschobenen Stellen“ (*32—*35).

Als erstes Beispiel nehmen wir gleich Ps 1. Er umfaßt nach Schlögl zwei Strophen von je sechs Zeilen. In der ersten Strophe sind als „Glossen“ gestrichen, daher in die Uebersetzung nicht aufgenommen folgende Stellen: 1c „et in cathedra pestilentiae (hebr. „Spötter“ non sedit“; 3ea „et folium eius non defluet et omnia quaecumque faciet prosperabuntur“. Diese drei Sätze gehören also nicht in den Text. Grund dafür wird keiner angeführt, bei 3a bloß auf Kautzsch, A. T. zu Ez 31, 6 c verwiesen. — Am übrigen Textbestand werden folgende Aenderungen vorgenommen: V. 1a der Artikel vor 'is, ebenso die Relativpartikel 'aser zu streichen, weil „zu lang“. V. 2a ist statt bethorath (in lege) bejir'ath (in timore) zu lesen. Das Hebräische ist angeblich verderbt: Textzeuge spricht keiner dafür: Buhl bringt diese Korrektur als Vorschlag, bei Schlögl heißt es einfach: „lies.“ V. 3a wäre zu lang, es ist 'aphiqê (decursus) zu streichen: als Vergleich wird an die ähnliche Stelle Jer 17, 8a verwiesen. Nebenbei bemerkt steht an unserer Stelle überhaupt gar nicht 'aphiqê, sondern palghê, wohl nur lapsus calami. V. 4a: Die Einfügung eines zweiten lô kên (non sic hat die LXX als Textzeugen für sich. V. 6b ist tôbêd (peribit) angeblich verderbt, dafür je'awwêth (läßt verderben) zu lesen.

Resultat: in einem Lied von 15 Sätzen drei Sätze ganz zu streichen, dazu sechs Textkorrekturen, wovon nur eine mit einem Zeugen zu belegen ist.

In Ps 2 finden sich neun Textkorrekturen fast nur sprachlicher Art: der Sinn wird dadurch nicht beeinträchtigt. Das hebräische Aequivalent für „apprehendite disciplinam“ (12a) ist eine alte crux interpretum, die bereits Hieronymus erwähnt. „Das hartnäckig bar gelesene Wort“ streicht Schlögl als Randkorrektur, was gewiß sehr plausibel ist. Uebrigens ist das wesentlich derselbe Vorschlag, den bereits Sievers und Bertholet (1908) machten, wozu Kittel (1914) bemerkt, daß an der Richtigkeit dieser Vermutung kaum zu zweifeln sei. Schlögl schreibt: bar ist Randkorrektur zu 11b, „was man endlich allgemein einsehen sollte“. Man höre aber diesbezüglich andere, die den ähnlichen Vorschlag bereits kannten: Knabenbauer (1912) führt bloß die wichtigeren Erklärungen an, entscheidet aber nicht. Zorell läßt die Stelle in seiner metrischen Probe (p. 32) unbedenklich stehen. Baethgen: „Die beiden Worte nasse qû bar zu streichen, ist ein zu gewaltsames Heilmittel.“ [Schlögl läßt allerdings nasse qû bestehen, streicht aber dafür das vorausgehende wegîlû.]

Ps 9 und 10 ist das erste alphabetische Akonstichon des Psalters. In dem uns überlieferten hebräischen Text ist die Ordnung nicht vollständig durchgeführt oder später gestört. Schlögl stellt die alphabetische Ordnung (mit Ausnahme der Daleth- und Samekh-Strophe, die überhaupt fehlen) wieder her, und zwar mit Glück. „Das Lied war ursprünglich gegen die Stolzen gedichtet, dann aber gegen die Heiden angepaßt“, weshalb das Wort gentes (gôjim) stets (ca. sechsmal) in „die Stolzen“ (gêjim) geändert wird. Das ist ein beachtenswerter Vorschlag.

Ps 19 (18). Hier fehlt die Stelle V. 3: „Dies diei eructat verbum et nox nocti indicat scientiam. V. 4: Non sunt loquelae neque sermones, quo-

rum non audiantur voces eorum"; sie ist als „Einschub aus einem anderen Liede" gestrichen. Sogar in diesem uns weiter nicht mehr erhaltenen Liede rekonstruiert Schlögl das Metrum: der 4. Vers ist „metrisch zu kurz", Umstellung genügt zur Richtigstellung. Das scheint denn doch übertrieben! Die anderen Textänderungen übergehen wir.

Ps 22 (21) ist in zwei Lieder geteilt. In der ersten Strophe allein, das sind V. 2 und 3, finden sich zwei Einschiebsel (2c: „verachte doch nicht," 3a: „ach horche auf mich"), ebenso noch zwei Korrekturen: rachaqta statt rachôq, tišmaʿ statt dûmijjā. Zu letzterem sei bemerkt, daß alle Textzeugen für dûmijjā sprechen, daß es gegenüber tišmaʿ die lectio difficilior ist, daß ein Schreiber wohl kaum von dem allgeläufigen tišmaʿ zu dem ungewöhnlichen dûmijjā abgeirrt haben dürfte: wenn nun trotzdem tišmaʿ richtig sein sollte, möchte man doch eine kleine Andeutung einer Begründung erwarten; diese fehlt aber. Mag sein, daß der Autor hier nur einen Vorschlag zu einer Korrektur bringen wollte, aber dann ist das „lies" irreführend. Uebrigens steht dieses „lies" beim Großteil sämtlicher Textkorrekturen, ohne daß ein Grund angeführt würde. Wie verschieden die Ansichten über die Korrektur einer Stelle sein können, zeige folgendes Beispiel: V. 16 heißt es (aruit tamquam testa) virtus mea = kochî. Dazu bemerkt Kittel, gewiß eine textkritische Autorität, man lese statt des kochî vielfach chikkî = mein Gaumen, weil zum Bilde der Scherbe besser passend. „Aber die vertrocknete Lebenskraft, trocken wie eine Scherbe, ist nicht zu beanständen." Schlögl dagegen: statt kochî „lies chikkî". — Im selben Vers ist der Passus: „et in pulverem mortis deduxisti me" einfach weggelassen, ohne daß davon in den „Erläuterungen" oder im „Verzeichnis der eingeschobenen Stellen" Erwähnung geschieht. — V. 25 heißt es: „Denn nicht verschmäht er das Elend des Elenden" (ʿenûth ʿanî), also ein Wortspiel. Nach Schlögl ist ʿenûth (Elend) zu korrigieren in zaʿaqath („Notruf"). Grund? — Die anderen Aenderungen übergehen wir.

Ebenso übergehen wir Ps 35 (34) die sonstigen Textkorrekturen und führen bloß der Reihe nach die Stellen an, die Schlögl als Einschiebsel streicht. Es sind folgende: I., die im „Verzeichnis" angeführten: V. 4 „Confundantur et revereantur quaerentes animam meam, avertantur retrorsum et confundantur cogitantes mihi mala". V. 5b „et angelus Domini coarctans eos". V. 6a „Fiat via illorum tenebrae et lubricum". V. 13a „induebar cilicio". V. 18 „Confitebor tibi in ecclesia magna, in populo gravi laudabo te". V. 21b „euge, euge, viderunt oculi nostri". V. 25b „nec dicant: devoravimus eum". V. 26a „Erubescant et revereantur simul, qui gratulantur malis meis". — II., die in den „Erläuterungen" angeführten: V. 6b „et angelus" (Glosse). V. 8 (captio) „quam abscondit" und „et in laqueum cadat in ipsum" (Glossen). V. 11 „interrogabant me" (Glosse). V. 17 „a malignitate eorum", „a leonibus unicam meam" (beides Glosse). V 19 „. . . inique . . . et annuunt oculis" (Glosse). V. 20 „ʿal righʿê ʾeres" (Glosse). V. 27 „et laetentur" (Glosse). — So viel ist also von diesem Psalm gestrichen, dabei haben wir einzelne Wörter, die auch als „Glossen" weggelassen wurden, gar nicht erwähnt.

Als Schlußbeispiel geben wir aus einigen von den Wallfahrtsliedern bloß die Zahl der metrischen Korrekturen, und zwar nur jener, die der Autor selber als solche kennzeichnet; die anderen, auch die Glossen, übergehen wir:

Ps 120 (119):	8	Zeilen,	wenigstens	5	metrische Korrekturen.
Ps 121 (120):	8	Zeilen,	„	3	„ „
Ps 122 (121):	10	Zeilen,	„	6	„ „
Ps 123 (122):	6	Zeilen,	„	4	„ „
Ps 124 (123):	8	Zeilen,	„	3	„ „
Ps 125 (124):	8	Zeilen,	„	4	„ „
Ps 126 (125):	8	Zeilen,	„	3	„ „

Vom letzten Psalm heißt der erste Vers: „In convertendo Dominus captivitatem Sion, facti sumus sicut consolati", Schlögl ändert den Text zu fol-

gendem Sinn: „Als Jahwe auf Sijjon nahm Wohnung, da ward dies zum Trost uns.“ Die Art und Berechtigung dieser Aenderung mögen Interessierte selber prüfen.

Wir können in der Rezension selbstverständlich nur einzelne Beispiele bringen. Unter sämtlichen Psalmen ist mit Ausnahme von Ps 117 (116) [vier Zeilen] kein einziger, der nicht textlich korrigiert wäre, ganz wenige, wo sich bloß zwei bis drei Korrekturen finden.

Die Textkorrekturen sind unter den „Erläuterungen“ im hebräischen Druck gegeben. Dazwischen hinein sind die ganz wenigen sachlichen Bemerkungen gestreut.

Ohne dem Urteil von anderen Fachkreisen vorgreifen zu wollen, ist unsere unmaßgebliche Ansicht die, daß der Textkorrekturen, seien es metrische oder andere, unbedingt zu viele sind; auch billigen wir nicht, daß es im Großteil dieser Fälle einfach heißt: „lies“, ohne jeglichen Hinweis auf einen Grund dafür.

Linz. Dr Franz Jetzinger.

2) **Lehrbuch der Offenbarungsgeschichte des Alten Testamentes.** Zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, Realschulen und verwandten Lehranstalten. Von Adolf Kühnl, k. k. Professor an der Staatsoberrealschule in Teplitz. Erste, mit 39 Abbildungen und 1 Karte versehene Auflage. 8° (V u. 142). Wien 1914, Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Geb. K 2.20

Nach dem gegenwärtigen Lehrplane steht dem Religionslehrer am Gymnasium für den Unterricht in der Offenbarungsgeschichte des Alten Testamentes leider nur noch ein halbes Schuljahr, das 2. Semester der 3. Klasse, zur Verfügung. Mit Rücksicht auf die dadurch gebotene Beschränkung des Lehrstoffes hat der Verfasser in Anlehnung an die Lehrbücher von Dr Deimel und Professor Waldegger in dem für die Verarbeitung in der Schule bestimmten Lesetexte sich auf eine mehr zusammenfassende, pragmatische Darstellung der Heilsgeschichte beschränkt. Die „Offenbarungsgeschichte“ unseres Religionslehrplanes setzt eben die Kenntnis der „Biblischen Geschichte“ voraus, eine Voraussetzung, die leider zumeist nicht zutrifft. In Wirklichkeit wird der Lehrer nicht umhin können, die im Lehrtexte der Offenbarungsgeschichte oft nur kurz erwähnten Tatsachen im Anschluß an den Text der Heiligen Schrift ausführlich zu erzählen, wobei er auf das größte Interesse der Schüler rechnen kann. Wäre es nicht angezeigt, diesem allgemein gefühlten praktischen Bedürfnisse auch im Lehrtexte noch etwas mehr Rechnung zu tragen? Die Schüler hätten dann nicht nötig, neben der Offenbarungsgeschichte auch noch die Biblische Geschichte zu benützen.

Kühnls Lehrbuch kann sich übrigens den bisher erschienenen Lehrbüchern würdig an die Seite stellen. Die vorbildliche Bedeutung des Alten Testamentes kommt in übersichtlichen Gegenüberstellungen recht anschaulich zum Ausdruck. Manche Paralleln scheinen mir allzu ausführlich. Druck und Ausstattung sind sehr gefällig. Das hübsche Lehrbuch mit seinen vielen Illustrationen wird den Schülern ohne Zweifel Freude bereiten. Manche Bilder sind freilich veraltet. Auch die beigegebene Karte läßt viel zu wünschen übrig. Mehrere auffällige stilistische Fehler sind vermutlich auf die eilige Redaktion zurückzuführen. Im Anhange vermisse ich ein Lesestück über das Heilige Land.

Freistadt (Oberösterreich). Josef Lobmair.

3) **Johann Eberhard Nidhard, ein Kardinal und Staatsmann aus Oberösterreich.** Von Josef Poeschl, Dechant und Pfarrer in Peilstein. Sonderabdruck aus der Beilage der „Mühlviertler Nachrichten“: „Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Mühlviertels“. 4. Heft. 8° (IV u. 43) Rohrbach, 1914, Selbstverlag des Verfassers.

Johann Eberhard Nidhard wurde im oberen Mühlviertel, auf dem heute in Trümmer liegenden Schloß Falkenstein, am 8. Dezember 1607 geboren. Er trat 1631 in die Gesellschaft Jesu ein und wirkte zunächst einige Zeit am Jesuitengymnasium in Linz, dann an der Akademie in Graz. 1644 wurde er von Kaiser Ferdinand III. an den Wiener Hof berufen, wo er zuerst als Hofprediger, dann als Beichtvater und Lehrer der Erzherzogin Maria Anna, später auch als Erzieher des Erzherzogs Leopold Ignaz, des nachmaligen Kaisers Leopold I., tätig war. Als die Erzherzogin Maria Anna 1649 Königin von Spanien wurde, mußte ihr Nidhard dorthin folgen, wurde Großinquisitor und Mitglied des Regentschaftsrates, 1669 aber durch die Umtriebe des Don Juan d'Austria gestürzt. Er ging nun als außerordentlicher Gesandter Spaniens nach Rom, verwaltete von 1671 bis 1677 auch das Amt eines interimistischen ordentlichen Gesandten, wurde 1672 von Klemens X. mit dem Purpur bekleidet und starb am 1. Februar 1681. Seine wertvolle Bibliothek vermachte er dem Jesuitenkolleg in Linz, von wo sie nach Auflösung der Gesellschaft Jesu in die k. k. Studienbibliothek kam. Das Schlußkapitel zeigt uns Nidhard in seiner schriftstellerischen Tätigkeit, als Verteidiger der Unbefleckten Empfängnis.

Wir schulden dem hochwürdigen Herrn Verfasser großen Dank, daß er diesen berühmten Mühlviertler wiederum der Vergessenheit entrissen und uns das bewegte, einflußreiche Leben dieses merkwürdigen Mannes vor Augen geführt hat. Die Lektüre der überaus interessanten Schrift kann nur wärmstens empfohlen werden.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

4) **Manuale Theologiae Moralis** secundum principia St. Thomae Aquinatis. Edidit Dominic. M. Prümmer, O. Pr. Prof. in Universitate Friburgi, Helvetiorum. I. Tom. (XL et 423) Freiburg, Breisgau, B. Herder. M. 6.60

Der Autor rechtfertigt die Herausgabe des vorliegenden Werkes, das bei der Menge der in neuerer Zeit erschienenen Moral-Kompendien als überflüssig erscheinen möchte, mit der Erklärung, daß er damit einen ausgesprochenen Wunsch seiner Schüler erfüllen, zugleich aber auch durch treuen Anschluß an die Lehre des heiligen Thomas eine theologia moralis thomistica der Oeffentlichkeit bieten wollte. Indem sich der Autor von den Prinzipien des Doctor angelicus leiten läßt, folgt er ohne Zweifel einem höchst verläßlichen Führer, von dem Dr Mausbach schreibt: „Der heilige Thomas hat in dem zweiten Teile seiner Summa ein Lehrgebäude der Moral geschaffen, das durch tiefgründige Fundamentierung, durch Klarheit und Einheit des Planes, durch vollkommene Harmonie der Teile, durch feinste Detailarbeit jedem ernsten Beschauer Achtung, ja Bewunderung abnötigt. Diese Leistung ist als Ganzes in der späteren Zeit nicht überboten worden." Der heilige Pius V. nennt die Lehre des heiligen Thomas „certissima christianae doctrinae regula" (Const. Mirab. Deus. 1567). Auch der heilige Alfons, der ganz vorzüglich wegen seiner Verdienste um die Moral-Theologie zur Ehre eines Kirchenlehrers erhoben worden ist, bekennt, daß er bei Abfassung seiner Moral sich stets die Lehre des heiligen Thomas vor Augen gehalten: „sedulam operam navavi in adnotandis doctrinis S. Thomae" (Praef. ad Lect.). — Der vorliegende erste Band enthält den allgemeinen Teil der Moral und behandelt in sechs Traktaten deren Grundprinzipien — finis ultimus, actus humanus, lex, conscientia, peccata, virtutes. Ferner die Lehre von den theologischen Tugenden sowie die Tugend der Klugheit. Der Autor begnügt sich natürlich nicht damit, die Lehre des heiligen Thomas einfach wiederzugeben. Die Moralwissenschaft wurde ja seit der Zeit, da der heilige Thomas seine Summa veröffentlichte, ebenso wie die übrigen theologischen Wissenszweige weiter ausgebildet und nach ihrer theoretischen wie praktischen Seite hin immer mehr

entwickelt. Beim beständigen Wechsel, dem die mannigfaltigen Verhältnisse des menschlichen Lebens unterworfen sind, erheben sich immer wieder neue Fragen über die Sittlichkeit menschlicher Handlungen, die zu lösen die Aufgabe der Moral-Theologie ist, solange das kirchliche Lehramt hierüber nicht ihr Urteil abgegeben hat. Die wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse auf dem Gebiete der Moral wurden im vorliegenden Werke gewissenhaft verwertet. Namentlich im Traktat über die Actus humani werden die Hindernisse der menschlichen Freiheit mit Berücksichtigung neuerer Forschungen über die mannigfaltigen Gemütszustände und Seelenkrankheiten eingehender besprochen. — Die Behandlung des Stoffes ist, wie es ein Handbuch für Studierende fordert, bündig und klar, darum auch leicht verständlich.

Zum Kapitel de conscientia dubia erlaubt sich Rezensent einige Bemerkungen. — Der Autor bespricht die drei Moralsysteme, welche noch gegenwärtig ihre Vertreter haben — den Probabiliorismus, Aequiprobabilismus und Probabilismus. Er vertritt die Ansicht, daß der Probabiliorismus den übrigen Systemen vorzuziehen sei. Da ihn aber auch dieses System nicht vollkommen befriedigt, empfiehlt er eine neue Methode zur Lösung praktischer, das Gewissen berührender Fragen, die er als systema compensationis seu rationis sufficientis bezeichnet. Er entwickelt dabei folgende Gedanken: Die Verpflichtung eines Gesetzes ist nach dessen Kenntnis zu bemessen, so daß ein sicher erkanntes Gesetz auch eine vollkommene Verpflichtung, dagegen ein zweifelhaftes Gesetz nur eine unvollkommene Verbindlichkeit auferlegt. Aber eben weil auch ein zweifelhaftes Gesetz irgendwelche Verpflichtung auferlegt, ist eine Uebertretung wenigstens eine materielle Sünde, mithin ein Uebel, das man zu meiden verpflichtet ist. Nur dann darf man sich über einen solchen Zweifel hinwegsetzen und sich von der Verpflichtung eines zweifelhaften Gesetzes für frei erachten, wenn ein entsprechend wichtiger Grund vorliegt, der jenes moralische Uebel, die Uebertretung eines zweifelhaften Gesetzes nämlich, kompensiert. Es kommt also dabei der Grundsatz zur Anwendung, der für die Beurteilung des voluntarium indirectum von der Moralwissenschaft aufgestellt wird, daß nämlich die üblen Folgen einer sittlich guten oder indifferenten Handlung — also in unserem Falle, die Gefahr einer Gesetzesübertretung — nicht imputiert werden kann, wenn man bei deren Setzung nur den sittlich guten Effekt bezweckt, die üblen Folgen dagegen aus einem entsprechend wichtigen Grunde bloß zuläßt. — Der Autor bevorzugt, wie erwähnt, den Probabiliorismus vor den übrigen Systemen, und zwar aus dem Grunde, weil sich dieser auf größere Autorität stützt — auf die Theologen des Mittelalters und insbesondere auf das Ansehen des Apostolischen Stuhles, da seit Papst Alexander VII. bis Benedikt XIV. sich die Päpste zu wiederholten Malen zugunsten der strengeren Ansicht gegen den Probabilismus ausgesprochen haben. — Dem gegenüber wäre zu bemerken, daß sich auch die Vertreter der milderen Systeme auf die Lehren angesehener Theologen des Mittelalters berufen, z. B. den heiligen Antonin, und was die Bevorzugung des Probabiliorismus von Seite des Apostolischen Stuhles betrifft, ist diese wohl aus dem Grunde zu erklären, daß damals einige Probabilisten die Grenzen der sittlichen Freiheit über Gebühr ausdehnten und laxe Ansichten vertraten, welche von der obersten Lehrautorität verworfen werden mußten. Diese irrigen Ansichten ließen den nicht genau umschriebenen, dehnbaren Probabilismus selbst als der Sittenreinheit gefährlich erscheinen. Wenn aber seit Benedikt XIV. keine ähnlichen Kundgebungen zugunsten des Probabiliorismus erfolgten, liegt der Grund hievon wohl darin, daß der heilige Alfons dem Gebrauche probabler Meinungen engere Grenzen zog und so durch genauere Bestimmung die Gefahr des Laxismus beseitigte. — Die Behauptung, daß der Aequiprobabilismus des heiligen Alfons dem Probabiliorismus näher stehe als dem Probabilismus, läßt sich wenigstens in Hinsicht auf den Probabilismus moderatus, der zum erlaubten Gebrauche der probablen Meinung ein gewissenhaftes Abwägen der Gründe für und gegen das Gesetz

fordert (probabilitas comparativa), nicht wohl aufrecht halten. Von diesem Probabilismus sagt Marc (Institut. morales Alphonsianae, I, 86), daß er im wesentlichen mit dem Aequiprobabilismus übereinstimme, und fügt hinzu „contra hos non agemus probabilismum impugnaturi". — Was das vom Autor empfohlene systema compensationis betrifft, dürfte dieses das Urteil über die Erlaubtheit einer Handlung im concreto nicht erleichtern, es vielmehr erschweren. Denn einerseits wird der Grundsatz, man müsse ein zweifelhaftes Gesetz befolgen, wenn nicht die der Freiheit günstige Ansicht certo probabilior ist, fast allgemein als zu strenge abgelehnt; und wenn auch anderseits ein Abweichen von diesem Grundsatz nach dem genannten System aus entsprechend wichtigen Gründen erlaubt erscheint, dürfte es doch in konkreten Fällen sehr schwer sein, darüber ein sicheres Urteil zu fällen, ob die vorliegenden Gründe, z. B. die sittliche Schwäche, die man nicht zu sehr belasten darf, eine hinreichende Kompensation für die Uebertretung eines zweifelhaften, aber nach diesem System verbindlichen Gesetzes bieten. Namentlich die Seelenleitung wäre hiedurch vielen Schwankungen und Skrupeln unterworfen. Dagegen bietet das Reflex-Prinzip: Lex dubia non obligat mit den nötigen Klauseln, womit der heilige Alfons dieses genauer bestimmt hat, eine objektive, sichere Norm zur Beurteilung der Handlungen, die auf alle anwendbar ist. Dabei bleibt es der Pastoralklugheit anheimgestellt, das, was nicht als strenge Pflicht auferlegt werden kann, strebsamen Seelen als Rat zur Uebung des Tugendlebens ans Herz zu legen.

Mautern. P. Fr. Leitner C. Ss. R.

5) **Leidensschule.** Von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Erstes bis fünfundzwanzigstes Tausend. 8° (X u. 156) Freiburg 1914, Herder. M. 1.50; geb. in Leinwand M. 2.40

„Und ihr seid traurig?" Da haben wir den Ton, auf welchen das Büchlein gestimmt ist — der hochwürdigste Herr Verfasser will trösten. Er reicht uns Denksätze, die in herrlichem Gewande voll des kostbarsten Gehaltes uns zur Erwägung einladen und gleich einer himmlischen Arznei den Schmerz lindern oder gleich erquickenden Balsam ins kranke Herz herniederträufeln. Mag auch die schwere Heimsuchung, die das Vaterland getroffen hat, dem hohen Verfasser die Feder in die Hand gedrückt haben, zeigen uns doch schon die ersten Kapitel über das „Woher?" der Leiden, daß die goldenen Worte für alle passen und dauernden Wert haben. Dem aufmerksamen Leser zeigt sich das Leben wie durch eine Träne, allein flammende Schlaglichter, wie: „Das Leid ist der große soziale Ausgleich", n. 15, „Leiden sind eine Großmacht", n. 18 u. a. klären den Blick und erheben das Auge voll Dank; wie wunderschön, lebenswahr, mit Herzblut möchte man sagen, ist das Kapitel: „Kleine Leiden" geschrieben! So führt uns der gewandte Homilet höchst liebevoll in eine Schule, wo wir aufmerksam lauschen und oft zur Bewunderung hingerissen werden. Wir steigen in den reichen Schatz der Jahrhunderte hinab und schauen die tröstenden Wahrheiten in einer Fülle von Bildern und Gestalten, die wie eine großartige Galerie an unserm Geiste vorüberziehen. So sieht man das Leid in seinem ganzen Wert und Segen; man sprengt die Fesseln und erstarkt zu einem Leidenshelden, wozu der bischöfliche Verfasser erziehen will. Man versteht die wahre Leidensweisheit: „Wie im gleichen Feuer das Gold glänzt, der Schaum rußt, und in der gleichen Dreschmaschine das Stroh zerstoßen, das Getreide gesäubert wird, und wie sich die Oelhefe mit dem Oel nicht vermengt, obwohl sie durch den Druck der gleichen Kelter ausgepreßt wird, so erprobt, reinigt und klärt ein und dasselbe Geschick die Guten und verdammt, vernichtet und verscheucht die Bösen. Daher die Erscheinung, daß an der gleichen Heimsuchung die Bösen Gott verwünschen und lästern, die Guten ihn anrufen und preisen. So sehr kommt es darauf an, nicht welcher Art die Leiden, sondern welcher Art die Dulder sind. Der Luft-

hauch streicht über den Unflat und entsendet schreckliche Dünste, streicht über das Salböl und spendet liebliche Düfte", n. 257. (S. Aug. de civit. Dei I.)

Die Leidensschule führt zu den Trostquellen, die der Vater der Erbarmungen im „Notasyl" der Kirche und in den Heilkräften der Natur so reichlich erschlossen hat: es erquickt uns alles, was uns umgibt, so daß man mit dem heiligen Paulus in die Worte einstimmt: „Gepriesen sei Gott und der Vater unseres Herrn Jesus Christus . . . , der uns tröstet in all unserer Bedrängnis" (2 Kor 1, 3 ff). Man tritt in die Fußstapfen der Heiligen und lenkt die Schritte auf Tabors Höhe, so daß wir an der Seite der Schmerzensmutter reine Kreuzesliebe trinken.

Die Denksätze voll Lust und Trost sind eine wahre Rüstung; „binde sie auf dein Herz (Prov 6, 21) und trage sie um deinen Hals: wenn du gehst, mögen sie dich begleiten, wenn du schläfst, dich behüten, und beim Erwachen sprich mit ihnen", n. 54.

Das wird jeder erfahren, der das Trostbüchlein zur Hand nimmt. Es ist in 25.000 Exemplaren erschienen: möge es in neuer Auflage noch viele Tausende zu den Quellen des Heiles und zu den Höhen auf Tabor führen!

Rom. P. J. Siepe S. J.

6) **Mütterlichkeit als Beruf und Lebensinhalt der Frau.** Ein Wort an Erzieher und Erzieherinnen. Von A. Heinen. 8° (102) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verl. M. 1.20

Die vorliegende Reformschrift ist im höchsten Grade zeitgemäß. Zu den großen Schäden der Gegenwart gehört die verfehlte Mädchenerziehung, die dem weiblichen Hauptberuf, der Mütterlichkeit, nicht gerecht wird. Der Verfasser deckt dieses Uebel in kräftiger Sprache auf und macht gute Besserungsvorschläge. Durchaus richtig bezeichnet er als „die ethische Zentralidee der Mädchenschule die Idee der Mütterlichkeit", lehnt die Koedukation und verheiratete Lehrerinnen grundsätzlich ab und erhebt sehr begründete Bedenken gegen die „Bewahrschulen". Um ihrem Zwecke vollkommen zu entsprechen, muß aber meines Erachtens die Schrift nach der negativen wie nach der positiven Seite noch gründlicher werden. Die Verstaatlichung der Volks-Mädchenschule samt dem staatlichen Schulmonopol, das in Preußen die katholischen Ordensfrauen ausschließt, scheint der Verfasser als selbstverständlich anzusehen, obgleich gerade hierin eine Hauptursache der verfehlten Mädchenerziehung zu suchen ist. Keinesfalls ist in den betreffenden Abschnitten die notwendige Klarheit in der Stellungnahme des Verfassers zu finden. In positiver Beziehung vermißt man eine genügende Darlegung des katholisch-religiösen Einflusses auf die Mädchenerziehung. Allerdings wird die Notwendigkeit einer tiefen religiösen Erfassung der Erziehungsaufgabe seitens der Mutter und der Lehrerin behufs Verwirklichung des Mütterlichkeitsideals wie auch der Gebrauch der Gnadenmittel und die Aufgabe der Geistlichen, „durch religiöse Mittel Freude an der Mütterlichkeit zu wecken", erwähnt. Wie aber die Grundsätze einer natürlich gesunden Mädchenerziehung zur Mütterlichkeit durch die christliche Offenbarung harmonisch zu ergänzen und zu verklären sind, wird nicht genügend gezeigt. So sucht man vergebens einen Hinweis auf den pädagogischen Einfluß der Muttergottesverehrung. Nur in dem nicht gerade klaren Satze: „In der Mütterlichkeit der Mutter Christi verehrt die christliche Welt den höchsten religiösen Triumph des Weibes", wird das Ideal der christlichen und katholischen Mutter erwähnt. Etwas sonderbar nehmen sich die Worte aus, womit die Ordensfrauen bedacht werden: „Naturgemäß werden wir auch an die Heranziehung von Ordensfrauen zur Mütterlichkeitspflege denken. Näh- und Haushaltungskurse liegen gut aufgehoben in ihrer Hand, und besonders jene Ordensfrauen, die vermöge ihrer Tätigkeit lebendige Fühlung mit der Wirklichkeit haben, werden ganz unschätzbare Kräfte für diese Erziehungsarbeit zur Verfügung haben. Aber man darf nicht denken, daß der Ordensschleier hinreichend Garantie für ersprießliche Tätigkeit böte. Auch hier gilt es zu schulen, in den Gesamtplan ein-

zuordnen und die Ordensfrauen für das schönste Wirken, für das Dienen im Interesse der Zukunft, zu gewinnen. In bestimmten Kreisen erwägt man ernsthaft den Gedanken, einen besonderen in Statut und praktischer Einrichtung möglichst beweglichen religiösen Orden für soziale Zwecke zu schaffen, besonders für eine kraftvolle Förderung einer gesunden weiblichen Jugendfürsorge. Diesem Gedanken kann man die höchste Sympathie entgegenbringen." Hier hat ziemlich offen das bekannte System, das die Zurückstellung der sogenannten passiven Tugenden hinter die aktiven befürwortet, den Verfasser beeinflußt. In Wirklichkeit stehen eine Anzahl katholischer Frauenorganisationen mit dem speziellen Berufe zur Mädchenerziehung nicht derart hinter den Aufgaben der Gegenwart zurück, daß sie erst dafür gewonnen zu werden oder durch einen neuen Orden mit moderner Beweglichkeit ersetzt zu werden brauchen. Was sie brauchen, ist: Genügende Bewegungsfreiheit ohne staatliche Schnürstiefel. Wie gut Ordensfrauen die Bedürfnisse ihres Landes in der Gegenwart kennen, zeigt das 1913 als Uebersetzung erschienene Buch: „Ueber die Erziehung katholischer Mädchen von J. E. Stuart." — Zum Studium der Frauenfrage überhaupt war auch P. Cathreins „Frauenfrage" schon deshalb zu empfehlen, weil sich darin findet, was den vom Verfasser empfohlenen Frauenschriften bei sonstigen großen Vorzügen mangelt, nämlich die gründliche philosophische und theologische Vorbildung. Irrtümlich bezeichnet der Verfasser Frau Gnauck-Kühne als „erste, die auf katholischer Seite das moderne Frauenproblem als Mütterlichkeitsproblem behandelt hat". Dagegen heißt es in der „Einführung in die Arbeiterinnenfrage" 1905 aus der Feder dieser Frau Seite 93 zum Jahre 1894: „Das erste katholische Buch zur Frauenbewegung ‚Die Frauenfrage' von P. A. Rösler." In diesem Buche wird aber als schließliches Ergebnis und als Leitmotiv für die Behandlung der Frauenfrage die Forderung gestellt: „Erziehe die Mädchen nach ihren Naturanlagen vor allem so, daß sie, sei es unmittelbar in der Ehe, sei es mittelbar außer derselben, Mutterpflichten erfüllen können." Das dürfte sich mit der Forderung des Verfassers decken.

Mautern in Steiermark. Aug. Rösler C. Ss. R.

7) **Kurzer Leitfaden** über die Verwaltung des kirchlichen Lehramtes in der praktischen Seelsorge zum Gebrauche für Seminarien. Von Rev. E. Schulze. (219) Milwaukee 1905, Press of J. H. Yewdale & Sons Co. Geb. 1 Dollar

Vorliegendes Werk über die Verwaltung des kirchlichen Lehramtes ist nach den im Vorworte enthaltenen Bemerkungen aus Vorlesungen entstanden, die der Verfasser im theologischen Seminare zum heiligen Franz von Sales in St. Francis abgehalten hat. Der Autor, der weder Wissenschaftlichkeit noch Originalität beansprucht, will nur den Zweck verfolgen, den in die praktische Seelsorge eintretenden Klerikern einen Leitfaden an die Hand zu geben, mit dessen Hilfe sie früher Gelerntes auffrischen können.

Das ganze Werk teilt sich in drei Bücher: Rhetorik, Homiletik und Katechetik. Erstere befaßt sich nach einer Einleitung mit der Auffindung und Ausführung des Redestoffes, Beweisführung, Disposition, oratorischen Ausschmückungen und Pronuntiation. Der homiletische Teil verbreitet sich nach Anführung der allgemeinen Grundsätze für die geistliche Beredsamkeit über die einzelnen Teile und Arten der Predigt und über die Homilie im besonderen. Im dritten Buche wird uns eine in vier Abschnitte gegliederte Katechetik dargeboten, deren erster das Wesen, Bedeutung, Pflicht der Katechese und die Person des Katecheten bespricht, während sich die übrigen über die Methode des katechetischen Unterrichtes, die Form der Katechese mit ihren einzelnen Akten und die katechetischen Lehrmittel verbreiten. In einem Anhange folgen die Enzyklika Pius' X. über den Unterricht in der christlichen Lehre und als Musterbeispiele fünf Predigten und drei katechetische Skizzen. In der Rhetorik bietet uns der Verfasser neben einer trefflichen Verwertung reicher und klassischer Vorarbeiten

eine klare und gründliche Darstellung der allgemeinen Grundsätze und Regeln der menschlichen Beredsamkeit, eine Redekunstlehre. Mit großer Sachkenntnis werden die wichtigsten Kapitel: Auffindung, Ordnung und oratorische Ausschmückung des Redestoffes behandelt und mittelst sorgfältig ausgewählter Beispiele trefflich illustriert. Die Rhetorik als Theorie von den Naturgesetzen der Rede wurde mit Recht der Homiletik vorausgestellt: denn auch für diese bleiben die von der Profan-Rhetorik erfundenen Grundsätze als notwendige Hilfsmittel und Stützen bestehen. Im homiletischen Teile wird der zukünftige Prediger in knapper, manchmal vielleicht zu knapper Kürze, aber stets in leichtfaßlicher und interessanter Form in die Geheimnisse der Homiletik eingeführt. Verfasser spricht in warmen Tönen über die Qualitäten des christlichen Predigers und fordert vor allem, daß er eine hochstehend sittliche Persönlichkeit sei. Bezüglich der homiletischen Stoffauswahl werden neben dem katholischen Dogma, Moral und Liturgie die Unterscheidungslehren sowie kluge und lichtvolle Aufklärungen über die Lehren des falschen Zeitgeistes als Gegenstand einer zeitgemäßen Predigt in besonderer Weise empfohlen. Ganz auszuschließen von der Kanzel sind wohl nur die rein profanen und politischen Fragen, aber doch nicht solche, die mit der Religion in Relation stehen. Die Behandlung der Predigtpopularität hätten wir noch etwas ausführlicher gewünscht. Wenn Verfasser sagt: „Der oratorische Vortrag ist keine Konversation", können wir mit der allgemein gefaßten Behauptung nicht übereinstimmen. Allerdings ist der oratorische Vortrag nicht identisch mit dem gewöhnlichen, alltäglichen Konversationston, wohl aber mit dem gehobenen. „Darum ist der Konversationston", sagt Bischof von Keppler, „der einzig natürliche, gehoben aber muß er sein wegen der Größe des Raumes, wegen der Vielzahl der Hörer, wegen des hohen Inhaltes und Zweckes." (Homiletische Gedanken und Ratschläge[6], S. 90.) Bei der Lehre über das Predigtthema vermissen wir eine gründlichere Erklärung der numerischen und spezifischen Einheit des Materialobjektes der geistlichen Rede. Trefflich sind die Worte des Autors bei der Entwicklung des Predigtthemas über die Verwertung der Heiligen Schrift und der Schriften der Heiligen Väter. Verfasser hat neben den Schriften des heiligen Franz von Sales und den Verordnungen des Konzils von Baltimore zumeist nur ältere Autoren auf rhetorisch-homiletischem Gebiete zu Rate gezogen, während neuere Fachmänner wie: von Keppler, Kieffer, Stingeder u. s. w. wenig berücksichtigt wurden.

Im dritten Buche bietet uns Verfasser eine Katechetik. Obgleich diese schon längst zu einer selbständigen Wissenschaft herausgewachsen ist, finden wir sie hier noch als Teildisziplin der Pastoraltheologie mit der Homiletik verbunden. Verfasser ist Anhänger der alten, in vieler Beziehung unpsychologischen und unpädagogischen texterklärenden Methode. Von der entwickelnden Analyse aber, die sich wegen ihrer hohen Anschaulichkeit vorzüglich für die Volksschule eignet, ist im vorliegenden Werke ebensowenig die Rede als vom Juwel aller katechetischen Methoden: der genetischen Synthese. Auch die fünf Herbart-Zillerschen Formalstufen, die man bei der Reform der Katechismusmethode zum Muster nahm, indem man dabei die Eigenart des Katechismus-Unterrichtes gebührend berücksichtigte, haben keine Gnade gefunden. Bemerkt sei noch, daß die Anwendung am Schlusse der Katechese nicht eine bloße Uebung des Willens, eine eigentliche Nutzanwendung, sondern auch eine Uebung des Gedächtnisses und des Verstandes ist, wobei der gewonnene Katechismustext eingeübt und die gewonnenen Wahrheiten und Lehren auf bestimmte einzelne Fälle zum Zwecke der Beurteilung bezogen werden. Die Resultate eines jahrzehntelangen Arbeitens und Ringens auf dem Gebiete der katechetischen Methodik in Oesterreich und Deutschland wurden leider in dieser sonst fleißigen Arbeit nicht gewürdigt.

Die Schreibweise: ae, ue und oe anstatt ä, ü und ö wirkt etwas störend. Anstatt „er muß die Prinzipien der Moral binnen haben" (S. 73), muß es wohl heißen: „inne haben". Trotz allem hat der Verfasser gehalten, was er versprochen. Als Repetitionsbuch für abgehaltene Vorlesungen eignet sich das

Werk ganz vorzüglich. Wenn in einer späteren Auflage die homiletische Rhetorik getrennt von der Katechetik, als ein für sich bestehendes Werk mit den notwendigen Aenderungen und Vertiefungen erschiene, könnten nicht nur Theologiestudierende, sondern auch alle, deren Lebensberuf die Verkündigung des göttlichen Wortes ist, die Arbeit mit größtem Nutzen gebrauchen.

Leitmeritz. Professor Dr Josef Pohl.

B) Neue Auflagen.

1) **Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae,** quod in usum scholarum collegit Conradus Kirch S. J. Editio secunda et tertia, aucta et emendata. 8° (XXXII et 624 p.) Friburgi et Vindobonae 1914, Herder. M. 8.—; linteo religatum M. 9.—

Die Hoffnungen, welche allgemein (vgl. auch diese Zeitschrift 1911, S. 391 f) beim Erscheinen der 1. Auflage ausgesprochen wurden, haben sich glänzend erfüllt. Die 2. und 3. Auflage ist um 108 Nummern vermehrt. Trotzdem konnte der Umfang des Buches durch Anwendung dünneren Papiers und zweckmäßige Aenderung in der Anordnung der Uebersetzungen griechischer Texte um einige Seiten vermindert werden. Ein beigegebener Schlüssel erleichtert die Auffindung von Zitaten nach der 1. Auflage. Mit der Herausgabe dieses Handbuches hat sich P. Kirch ein dauerndes Verdienst um die Förderung des theologischen Studiums erworben.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

2) **P. Agostino Rösler C. Ss. R. La condizione della Donna nell' umana convivenza.** Versione della secunda edizione tedesca del Sacerdote Professor Ubaldo Mannucci con Prefazione dell' E.mo Sig. Card. Guglielmo van Rossum. Torino Cav. Pietro Marietti. Editore. 1915, pag. 564.

Professor Ubaldo Mannucci, der sich durch Uebersetzung der „Soziale Frage" von P. Biederlack S. J. den Dank weiter Kreise erworben hat, bietet hier seiner italienischen Heimat ein Buch des P. Augustin Rösler C. Ss. R., das wegen seines inneren Wertes und seiner tief ins Leben eingreifenden Bedeutung die ernsteste Beherzigung verdient. Ist ja auch in Italien die Frage der Frau und der Erziehung der Mädchen höchst aktuell. Da heißt es also auf die Grundsätze der katholischen Kirche achten, die uns, wie in allen Fragen, welche die Menschheit erfassen, so auch namentlich in dieser die einzig befriedigende Lösung geben. P A. Rösler entwickelt uns diese ernst und würdig und klar. Folgen wir diesen Grundsätzen, dann entrinnen wir glücklich den vielen modernen Irrtümern, die auf dem Gebiet der Frauenfrage so verhängnisvoll sind, und retten der Frau jene Stellung, die ihr der Schöpfer zum Segen der Familie, zum Wohl der heiligen Kirche und zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft angewiesen hat. (Gedanken aus dem Geleitswort des Kardinals van Rossum.) Der geistliche Herr Professor U. Mannucci zeigt sich in der ganzen Arbeit als Gewährsmann in dieser Frage, indem er nicht nur die Grundsätze korrekt wiedergibt und sehr heikle Fragen mit größtem Takt und bewundernswerter Zartheit behandelt, sondern auch manche Anmerkungen beifügt, die gerade auf seine heimatlichen Verhältnisse und Literatur sehr verständnisvolle Rücksicht nehmen. Man wäre ihm noch besonders dankbar gewesen, wenn er uns durch eine detaillierte Inhaltsangabe am Anfang der einzelnen Abschnitte den Ueberblick erleichtert hätte. Möge das Buch in den maßgebenden Kreisen Italiens die wohlverdiente Beachtung finden!

Rom. P. J. Siepe S. J.

3) **Lehrbuch der Katholischen Liturgie** zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, Realschulen sowie Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Von Adolf Kühnl, k. k. Professor an der Staats-Oberrealschule in Teplitz. Vierte, mit 48 Abbildungen versehene Auflage. (108) Wien, Verlag von A. Pichlers Witwe & Sohn. K 1.60

Ein Blick auf die Neuerscheinungen der Lehrbücher aus Liturgik für Mittelschulen überzeugt von dem erfreulichen Bestreben, auch für diesen Zweig des Religionsunterrichtes ein noch größeres Interesse bei den Schülern zu erzielen. In dieser Hinsicht wirken sehr fördernd die völlig veränderte Anlage der neuen Lehrbücher und der durch Einschaltung zahlreicher Abbildungen erstrebte Anschauungsunterricht. Daß die Arbeit, ein den Anforderungen unserer Mittelschulen entsprechendes liturgisches Lehrbuch zu verfassen, keineswegs eine leichte ist, wurde bereits vom Rezensenten der 1. Auflage dieses Buches hervorgehoben (cf. Theol.-prakt. Qu.-Schr., Jahrg. 59, [1906] S. 151). Von dieser Neuauflage aber kann man wohl mit Recht behaupten, daß der Verfasser dieser Aufgabe vollkommen gerecht wurde.

Als besonders gelungen ist die übersichtliche Darstellung des Lehrstoffes selbst zu bezeichnen. Von dessen bisher üblichen Einteilung in der Behandlung der heiligen Orte, Handlungen und Zeiten und der zum Gottesdienste nötigen Erfordernisse, wurde im wesentlichen nicht abgegangen, aber das Erlernen der Hauptpunkte durch Hervorhebung mit Fettdruck oder gesperrten Zeilen den Schülern zweifellos erleichtert. Im Gegensatze zu den ersten Auflagen weist die gegenwärtige auch in der Reihenfolge des zu behandelnden Stoffes eine Verbesserung auf, indem, wohl in Hinsicht auf die Verordnungen der bischöflichen Ordinariate, auch die Schüler der beiden untersten Klassen mit dem Hauptsächlichsten aus den kirchlichen Festzeiten bekannt zu machen, der Unterricht über die heiligen Zeiten an erster Stelle gesetzt wurde. Ferner ist es zu begrüßen, daß bei der Behandlung der einzelnen Teile des Gotteshauses und bei der Beschreibung liturgischer Gewänder die hiefür ausgewählten Abbildungen unmittelbar neben oder unter dem Texte angebracht und nicht wie bei manchen anderen derartigen Lehrbüchern als Anhang beigegeben sind. Ebenso erfreulich ist es, daß man in dem Buche neben den klassischen Baudenkmälern aus romanischen und deutschen Ländern eine Reihe von Darstellungen der kirchlichen Kunstschöpfungen unserer Monarchie aufgenommen findet, was nicht nur den praktischen Wert des Buches selbst, sondern auch das Interesse der Schüler für den Gegenstand erhöht. Die Behandlung der kirchlichen Baustile ist kurz, aber meines Erachtens für die Schüler dieser Klassen genügend faßlich gegeben.

Erreicht auch die jetzige Auflage des Lehrbuches nicht die Seitenzahl der ersten Auflage, ist sie dennoch infolge der gründlichen Durch- und Umarbeitung als eine in jeder Hinsicht verbesserte zu bezeichnen. Ausstellungen sind nur wenige zu machen. Konsequenterweise sollten beim zweiten und den folgenden Abschnitten des IV. Hauptstückes die Untertitel angebracht werden. Der Unterschied zwischen den einfachen und feierlichen Gelübden ist nicht in der verschiedenen Dauer, sondern vor allem in der Annahme der Kirche als Gelübde der einen oder der andern Art gelegen (cf. Noldin de praec., n. 210). Die in früheren Auflagen gemachten Ausstellungen wurden mit großer Sorgfalt berücksichtigt. Das Lehrbuch verdient daher ohne Zweifel die volle Beachtung der Religionslehrer an den Mittelschulen und bei einer Neueinführung eines liturgischen Lehrbuches wärmste Empfehlung.

Mariaschein. P. Josef Finster S. J.

4) **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.** Für Priester und Kandidaten des Priestertums. Von H. Noldin, Priester der Gesellschaft

Jesu. Mit Erlaubnis der Obern. Zehnte Auflage. (336) Innsbruck 1914, Felizian Rauch (L. Pustet). K 2.80

Jener Rezensent, der dieses Buch im Jahre 1884 zum ersten Mal in dieser Zeitschrift besprach, hatte recht, wenn er die Behauptung wagte, daß dem Buch des P. Noldin „in der Literatur der Herz Jesu-Andacht, möge dieselbe auch noch so sehr anwachsen, jederzeit ein hervorragender Platz gesichert bleibt". Seit dem Jahre 1883 tritt das Büchlein nun seinen zehnten Rundgang durch die Priesterwelt an und es kann sicher sein, daß es auch im neuen Gewande freundliche Aufnahme finden wird. Im großen und ganzen ist es dasselbe geblieben wie in den früheren Auflagen. Es behandelt in sechs Abschnitten die Geschichte, die Vorbedingungen, den Gegenstand, die Uebung, die Beweggründe und die Verbreitung der Herz Jesu-Andacht. Ein siebter Abschnitt handelt über das Gebetsapostolat und ein praktischer Anhang über die kanonische Errichtung der Herz Jesu-Bruderschaft, die Einführung des Gebetsapostolates und die Sühnungskommunion. Es folgen noch verschiedene Gebete. Eine bedeutende Veränderung hat nur das sechste Kapitel erhalten, das über den Gegenstand der Herz Jesu-Andacht handelt und wohl den Glanzpunkt des Buches bildet. Es ist ihm die Theorie des P. Thomas Lempl S. J. (Lempl-Noldin, Das Herz Jesu. Brixen, Tyrolia, 1909) zugrunde gelegt worden. Demnach wird als Gegenstand der Herz Jesu-Andacht das Herz im eigentlichen, aber weiteren Sinne bezeichnet, nämlich das ganze Innere des Menschen: das leibliche Herz, die Seele mit ihrem Verstand und Willen, die Einbildungskraft und das sinnliche Strebevermögen mit ihren körperlichen Organen. Durch diese einfache und klare, aus kirchlichen Dokumenten eruierte Fassung des Herzbegriffes hat das Buch an Wert bedeutend gewonnen. Es sei darum allen Verehrern des heiligsten Herzens empfohlen. Fern von jeder Sentimentalität, auf streng wissenschaftlicher Grundlage ruhend, führt es in warmen und innigen Worten den Priester ein in das größte Heiligtum, in das Innenleben des Gottmenschen. Wohl nie ist der Satz, den der Verfasser auf Seite 255 niedergeschrieben hat: „Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu ist die Andacht unserer Zeit", so wahr gewesen wie in unserer Kriegszeit, in der ganze Völker sich dem Herzen Jesu geweiht haben.

Brixen. Dr Johann Geisler, fb. Hofkaplan.

5) **Kleines deutsches Meßbuch.** Von Dr phil. Otto Drinkwelder, Priester der Erzdiözese Salzburg. Zweite, nach dem Motuproprio Pius' X. über die Neuordnung des Kalenders umgearbeitete Auflage. (XV u. 546) Regensburg 1914, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz.

Der hochwürdige Herr Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt, für jene, welche mit dem lateinischen Text völlig unbekannt sind, ein Meßbuch zu verfassen, das einerseits im engen Anschluß an das Kirchenjahr steht, aber doch auch wieder mehr der Fassungskraft der Gläubigen sich anschließt und auch mehr der Förderung der Andacht dient. Während die Evangelien meist nach A. Arndt (Regensburg, 1907) übersetzt sind, werden Introitus, Offertorium, Kommunio, auch die Oration, Sekrete, Präfation und Postkommunion, wo es notwendig erschien, zwar sinngetreu, doch in längere Sätze aufgelöst. Das gilt noch mehr von den Episteln. Es wurde dadurch der Fassungskraft und somit auch der Andacht der Gläubigen Rechnung getragen, was der Benützung dieses Buches nur zum Vorteile gereicht und es der weitesten Verbreitung empfiehlt. Es wird nicht bloß ein „bescheidener", sondern ein vorzüglicher Führer sein „ins Wunderreich der heiligen Messe".

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr Matthias Hiptmair in Linz.

1. Die Friedensbestrebungen des Heiligen Vaters. 2. Der italienische Krieg und die römische Frage. 3. Das Buch: Der deutsche Krieg und der Katholizismus. 4. Umlernen in bezug auf die Freimaurerei.

1. Die Geschichte lehrt, daß die göttliche Vorsehung der Kirche in der Regel jenes Oberhaupt gibt, das die obwaltenden Zeitverhältnisse zu verlangen scheinen. Fassen wir die Zeiten ins Auge, die wir selbst erlebt haben, scheint uns Pius IX. für die Periode des stürmischen Liberalismus, Leo XIII. für die Jahre der sozialen Entwicklungen, Pius X. für die Dauer des weitverzweigten Modernismus wie geschaffen gewesen zu sein, um das Licht der Wahrheit in die Finsternisse der betreffenden Irrtümer hineinleuchten zu lassen. Und jetzt, wo Zank und Streit im eigenen Hause die Herzen gespalten, wo der entsetzliche Weltkrieg ausgebrochen, wo Volk gegen Volk mit Feuer und Schwert wütet und der Völkerfriede vernichtet ist, jetzt schenkte uns Gott in Benedikt XV. einen hervorragenden Friedensfürsten. Nichts braucht heute die Welt mehr als einen solchen. Nach keinem Wort sehnt sie sich mehr als nach dem Pax vobis. Es war auch des neuen Papstes erstes Wort. Schon am 1. November 1914 sprach er es aus. „In jeder Gemeinschaft von Menschen — sagt er in seiner ersten Enzyklika — was immer der Grund ihrer Verbindung sein mag, ist für das Gedeihen der gemeinsamen Sache von höchster Bedeutung, daß die Glieder in größter Einmütigkeit das gleiche Ziel verfolgen. Daher wollen wir dafür sorgen, alle bestehenden Gegensätze und Uneinigkeiten unter Katholiken zu beseitigen und neuen vorzubeugen." Dies beseligende Wort ward nicht in den Wind gesprochen. Zunächst verstummte der Streit in Italien, ja es schien, als ob alle auf dieses Pax vobis gewartet hätten. Die sogenannten Trustblätter, gegen die Pius X. eine Warnung erlassen hatte, boten sofort „ernste Garantien", so daß die Verwarnung als gegenstandslos erklärt werden konnte, und die anderen Blätter, die sie bekämpften, vereinigten sich mit ihnen oder stellten ihr Erscheinen ein. Gehorsam dem Willen des Heiligen Vaters fügten sich beide Parteien. Das ist katholisch. Auch in Deutschland und Oesterreich brachte die päpstliche Willenskundgebung die gleichen kostbaren Früchte hervor. Auch da hörten die gewiß beiderseits wohlgemeinten entgegengesetzten Erörterungen und Befehdungen auf. Was der Papst verlangt: „es sei jedem genug zu bekennen: Christ ist mein Name, Katholik mein Zuname", das ist auch jedem genug, und so erblühte auch uns der nunmehr herrschende Burgfriede. Das päpstliche Pax vobis ist überdies so zart und fein gesprochen, daß auch solche sich nicht verletzt fühlen können, die nach den unverkennbaren Aeußerungen des Heiligen Vaters ihre bisherigen Anschauungen ändern und verbessern müssen, wenn sie nicht wollen, daß früher

oder später wieder die alten Mißhelligkeiten sich wiederum einstellen. Grundsätzlich wandelt Benedikt auf den Wegen seiner Vorgänger; das leuchtet klar wie die Sonne aus seiner ersten Enzyklika hervor, das bestätigen seine Weisungen an die katholischen Organisationen Italiens, die er durch seinen Staatssekretär Kardinal Gasparri gegeben hat. Um von diesen zu reden, will der Papst gleich seinem unmittelbaren Vorgänger eine katholisch-soziale Tätigkeit unter der Führung des von ihm genau geregelten Volksbundes, dem alle angehören, außer dem keine anderen Gruppen geduldet werden sollen; er will die soziale Tätigkeit aller Katholiken im Anschluß an den Episkopat und Klerus; er will, daß die tätigen, ausführenden Organe die Laien seien. In bezug auf die wirtschaftlichen Organisationen genehmigt er das Programm der „Katholisch-sozialen Schule" zur Heranbildung von Fachsekretären u. dgl., er genehmigt die Einteilung der Verbände nach den kirchlichen Regionen — weil viele Diözesen in Italien zu klein sind —; er will nichts wissen von Syndikaten, weil dem Worte und der Sache die Idee des Klassenkampfes anhaftet, der als unchristlich vermieden, ja bekämpft werden muß. Die berechtigten Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter dürfen natürlich nicht beeinträchtigt werden, die Rechte der einen wie der anderen müssen gewahrt bleiben; Streitfragen zwischen beiden sollen durch Schaffung gemischter Kommissionen nach den Forderungen der Gerechtigkeit und Liebe ihre Lösung finden. Im allgemeinen soll es Regel sein, den konfessionellen Charakter der wirtschaftlichen sozialen Institutionen aufrechtzuerhalten, indessen soll hierin unter gebührender Rücksicht auf die kirchliche Autorität Weitherzigkeit herrschen. Aus diesen kurzen Sätzen erkennen wir hinreichend die Richtung, die der Heilige Vater in den Fragen, welche früher Anlaß zur Uneinigkeit gegeben haben, einhält und in Italien eingehalten wissen will, wir können und dürfen aber auch in Anbetracht der herkömmlichen Konsequenz des Apostolischen Stuhles auf dessen Haltung bezüglich anderer Länder schließen, wenn ähnliche Fragen daselbst auftauchen sollten. (Schreiben des Kardinals Gasparri vom 25. Februar 1915 an Dalla Torre, Präsidenten der Unione Popolare, und an Medolago-Albani, Präsidenten der Unione Economico-Sociale vom 26. Februar 1915.) So arbeitet Benedikt XV. im Innern der Kirche für den Frieden; wie er aber auch ein Apostel des Friedens im öffentlichen Leben, insbesondere dem entsetzlichen Weltkriege gegenüber ist, haben wir zum Teil schon im letzten Hefte berichtet. Seither hat er seine Bemühungen zur Linderung des Loses der Kriegsgefangenen mit gutem Erfolge fortgesetzt. Das Genfer Rote Kreuz belobte er brieflich wegen seiner menschenfreundlichen Arbeiten und eiferte es zu fernerer Mühewaltung mit herzlichen Worten an. Dem allgemeinen Hilfskomitee für Polen sandte er am 15. März ein Trostschreiben durch Kardinal Gasparri zu, worin er erklärte, er sehe in den Polen nicht nur ein leider in Verzweiflung und Unglück

gestürztes Volk, sondern er anerkenne und liebe in ihnen auch seine ihm besonders ergebenen unvergleichlich edlen und bis zur Aufopferung dem Apostolischen Stuhl anhänglichen Söhne. Nach Maßgabe seiner bescheidenen Mittel ließ er dem hartbedrängten Lande auch eine Geldunterstützung zukommen, sowie er auch am 6. April für Belgien 25.000 Franks an Kardinal Mercier sandte und die Belgier seines Gebetes und seiner Liebe versicherte. Seiner Bemühung war es zuzuschreiben, daß auch die Zivilgefangenen in England und Deutschland, die über 55 Jahre alt und militäruntauglich sind, in Freiheit gesetzt wurden, was der Vertreter Englands beim Vatikan mit besonderem Danke anerkannte. Französische Soldaten, die in ihr Vaterland zurückkehren durften, bewiesen dem Heiligen Vater in besonderen Schreiben ihre große Dankbarkeit, die auch der Bischof von Orléans für eine andere Gruppe Befreiter in herzlichen Worten zum Ausdruck brachte. Besonderes Aufsehen in der ganzen Welt aber erregte die Audienz, welche er dem europäischen Korrespondenten der Neuyorker Zeitung „World", Karl von Wiegand, am 5. April bewilligt hatte. Der Heilige Vater versicherte ihn, daß sein unablässiges Gebet und alle seine Anstrengungen dem Frieden gelten, und hob die große Bedeutung hervor, welche auch in dieser Hinsicht die Presse besitze. Er sandte dem amerikanischen Volke seinen väterlichen Ostergruß mit seinem einzigen Wunsche, unablässig und uneigennützig für den Frieden zu arbeiten. Wenn der geeignete Augenblick zur Einleitung von Friedensverhandlungen gekommen sein würde, wäre wohl Amerika berufen einzugreifen, und dann würde es der nachdrücklichsten Unterstützung des Apostolischen Stuhles sicher sein. „Wenn euer Land — so gibt Wiegand die Worte des Papstes wieder — alles vermeidet, was den Krieg verlängern kann, in welchem das Blut so vieler Hunderttausender fließt, dann kann Amerika bei seiner Größe und seinem Einfluß in besonderem Maße zur raschen Beendigung dieses ungeheuren Krieges beitragen." Der Bericht des Korrespondenten war sehr umfangreich und führte zu willkürlichen Darstellungen und verschiedenen Mißverständnissen. Der „Osservatore Romano" sah sich daher zu einer Berichtigung genötigt, nach welcher die Worte des Papstes also lauteten: „Wenn die neutralen Mächte, unter denen die Vereinigten Staaten den ersten Rang einnehmen, die Stunde gekommen glaubten, eine Aktion zugunsten des Friedens vorzunehmen, würde der Papst sicher glücklich sein, seinen hohen moralischen Einfluß zum Besten einer so edlen Sache geltend zu machen." Die Mahnung zur Einhaltung der strikten Neutralität wird vom „Osservatore" nicht berührt. Es verstünde sich ja von selbst, daß sich eine Macht wie Amerika wirklich neutral verhält, wenn sie sich dafür erklärt. Zu Beginn des Krieges hatte auch Wilson einen Bettag um den Frieden veranstaltet und zu Weihnachten sandte man aus Amerika eine Schiffsladung Geschenke nach Deutschland für die Kinder, deren Väter im Felde

stehen — aber zugleich auch eine Schiffsladung Kanonen zum Niederdonnern ebenderselben Väter. Seither übersteigen die Waffen- und Munitionssendungen den Wert einer Milliarde. Die Proteste der Deutschen und Irländer schlägt man in den Wind. Der Präsident redet sich auf das internationale Gesetz und auf Präzedenzfälle aus, nach welchen die Waffenausfuhr nicht verboten werden könne. Man würde auch den Zentralmächten Lieferungen machen, wenn sie eine Zufuhr offen hätten und Bestellungen machten. Das sei eben ihr Pech, daß die Einfuhr zu ihnen verschlossen ist. Andere dagegen behaupten, die amerikanischen Multimillionäre halten deshalb mehr zu England, weil sie ihr Geld in den englischen Banken hinterlegt haben, und Geld regiert auch die amerikanische Welt. Vorläufig ist somit gar nicht daran zu denken, daß die Regierung der Vereinigten Staaten Friedensgedanken hege und auf den Wegen des Papstes wandle. Für den Papst bildet das allerdings keinen Grund, nicht alle möglichen natürlichen Hilfsmittel zur Erreichung des großen Zieles aufzusuchen. Daß er als das geistliche Oberhaupt der Kirche auf die höheren übernatürlichen Mittel des Gebetes und der Gnade des Himmels nicht verzichtet, zeigt die Verordnung, daß die diesjährigen Maiandachten in der besonderen Meinung abgehalten werden sollen, um durch die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau das Ende des Krieges von der Barmherzigkeit Gottes zu erlangen. Zu ebendiesem Zwecke verfaßte er selber ein recht inniges Gebet und versah es mit Ablässen. So ist es also weithin leuchtende Tatsache, daß der Papst ohne Ermüden dem entsetzlichen Völkermorden ein Ende bereiten möchte, daß er mit seiner ganzen Autorität wie niemand in der Welt für den Frieden arbeitet.

2. Leider wurde die Hoffnung auf ein baldiges Ende des gräßlichen Kampfes durch die italienische Kriegserklärung vom 23. Mai gewaltig herabgestimmt. Es ist hier nicht der Platz, über dieses Ereignis, diesen politischen Treubruch des modernen Italiens ein Wort zu sagen. Wir haben das Werden dieses Staates gesehen, wir haben es miterlebt, wie er auf der Bahn der Revolution vorwärts geschritten, wie er die legitimen Herrscher mit Hilfe auswärtiger Mächte beseitigt, wie er selbst vor dem legitimsten aller Throne nicht Halt gemacht und das Erbe des heiligen Petrus sakrilegisch an sich gerissen hat. Wenn wir des 20. September 1870 gedenken und den Einzug der schmutzigen Scharen Cadornas in die Erinnerung zurückrufen, dann regt sich heute noch die lebhafte Entrüstung in unserer Seele und wir gestehen, daß wir von den Regierungsmännern dieses Staates nie etwas anderes als Treubruch und Verrat erwartet haben. Man müßte vom Vesuv und Aetna erwarten, daß sie ihre Ausbrüche einstellen werden, wollte man vom Hause Savoyen, das sich der Freimaurerei mit Haut und Haar verschrieben, hoffen, daß es den bisherigen Weg des Länderraubes verlassen und sich auf die Bahn der Gerechtigkeit und Treue begeben werde.

Nun hat der vertragbrüchige Eintritt Italiens in den Krieg nicht bloß politische Bedeutung. Er zeigt auch kirchlichen Charakter und dieser übertrifft bei weitem die politische Seite. Unmittelbar mit der Kriegserklärung erhob sich in der katholischen Welt die Frage: Wie steht es mit dem Papste? Welche Wirkung bringt der Krieg in bezug auf die Sicherheit, Freiheit und Unabhängigkeit des Apostolischen Stuhles mit sich? Schon die Kündigung des Dreibundes vom 4. Mai brachte es mit sich, daß die in Rom bestehenden deutschen Institute, das Kollegium Germanikum-Hungarikum, der Campo Santo und andere wie die Anima schwer erschüttert wurden, da alles, was deutsch war, Rom verlassen mußte.

Nach der Kriegserklärung selbst entfernten sich sofort die diplomatischen Vertreter Oesterreichs, Bayerns und Preußens. Ihre Regierungen riefen sie ab, weil ein amtlicher Verkehr durch diese mit dem Apostolischen Stuhle nicht mehr möglich war, weil ihre Personen von der kriegführenden Regierung keinen Schutz mehr zu erwarten hatten. Also wie steht es mit dem Papste? Genießt er den Schutz, den ihm das sogenannte Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 gewähren soll? Wie die Antwort lauten muß, zeigen bereits die eben berührten Ereignisse. Jenes Gesetz aber kennt überhaupt keine Verfügung während eines eventuellen Kriegszustandes, sosehr bei dessen Beratung der Abgeordnete Corte sich bemüht hatte, die Erklärung gesetzlich festzulegen, daß es für die Kriegszeit keine Geltung haben sollte Man war hinterhältig von jeher, sowie man von jeher dem sacro egoismo gehuldigt hat. Für die Friedenszeit, namentlich für den Anfang, lag es im Interesse Italiens, die Ruhe des Vatikans nicht zu stören, damit die Welt an den guten Willen und die Aufrichtigkeit der Eroberer glauben konnte. In der Tat stellte sich wenigstens die offizielle Welt, und wohl auch ein anderer Teil, als ob sie mit dem Gesetze zufrieden wären. Konnte doch während dieser Zeit ein dreimaliges Konklave ohne Störung stattfinden. Daß die Hauptperson, der Papst, damit nicht zufrieden war, ließ diese Kreise kalt. Man nahm gar keinen Anstoß daran, daß der Papst beim ersten Schritt, den er aus dem Vatikan hätte machen wollen, seinen Fuß hätte auf fremde Erde setzen müssen, ebensowenig daran, daß die bei ihm beglaubigten Vertreter der fremden Mächte ihre Wohnungen im Auslande hatten. Es gab Katholiken, selbst Geistliche, die es nicht begreifen wollten, warum die Päpste sich als Gefangene betrachteten, warum sie das Garantiegesetz nicht annahmen und auf die etlichen Millionen Lire verzichteten, die Italien als Jahresgehalt zu zahlen versprach, da sie doch nicht Pfründner eines Raubstaates sein durften. Es wurde übersehen, daß das Gesetz auf Sand gebaut war und bestimmt, der Welt Sand in die Augen zu streuen. Eine nationale Regierung hatte sich vermessen, in bezug auf eine Persönlichkeit, die infolge ihrer Stellung übernational oder, wenn man lieber will, international ist, Gesetze zu geben.

Und diese Gesetze sollten Garantien sein für das Oberhaupt der katholischen Weltkirche! Wer stand und steht denn als Schutz und Schirm hinter ihnen? Doch nur das kleine Italien mit dem vollbrachten Kirchenraub, mit seinen gebrochenen Versprechungen, seinen zerrissenen Verträgen, seiner lächerlichen Kammermajorität, seinem käuflichen Pöbel, seinen ephemeren Ministerien und seinem Königshause, an dessen Stelle jederzeit ein Cavour, ein Mazzini, ein Garibaldi stehen kann. Es fiel den Gesetzgebern gar nicht ein, ihr Werk unter internationalen Schutz zu stellen. Eine solche Demütigung mochten sie weder sich selbst zufügen, noch wurde sie ihnen von den damaligen Mächten angesonnen. Uebrigens wäre das Gesetz auch so wirkungslos und ein Scheingesetz geblieben, da es immer im Belieben der italienischen Regierung lag, es zu beobachten oder zu verletzen, und die Garantie der Weltmächte um kein Haar größeren Wert und größere Sicherheit aufweisen würde. Der Bock hatte sich selbst zum Gärtner gemacht und ist es bis heute geblieben. Demnach haben die gegenwärtigen Kriegsereignisse das eine schon dargetan, daß die Lage des Papstes eine sehr peinliche, eine unhaltbare genannt werden muß. Es ist unglaublich, daß auch heute noch gegen eine restitutio in integrum, gegen die Herstellung des Kirchenstaates geschrieben wird. Man träumt lieber von einem San Marino oder einem Leoninischen Viertel, trotzdem man schon sehen kann, daß so etwas ein beständiges Hannibal ante portas wäre. Haben denn ein Pipin und Karl der Große gar nichts verstanden, und haben die immer wiederkehrenden Lehren der Geschichte, daß das Papsttum ein entsprechend großes Gebiet zu seiner Sicherheit bedürfe, gar keine Bedeutung? Der Laienwelt mit ihren Kaisern und Königen und anderen Machthabern stehen alle fünf Weltteile samt deren Städten und Schlössern zur Verfügung, und dem Oberhaupt der großen Weltkirche gönnt man nicht einmal dieses Fleckchen Erde mit der Stadt Rom, die doch nur sie, die Päpste, zu dieser einzig dastehenden zaubervollen Stadt gemacht haben — und welche die Eroberer in den wenigen Dezennien ihrer Anwesenheit nur schänden, entweihen — und wie einer der ihrigen, R. Bonghi, bereits 1886 geschrieben, schon zum widrigsten Nest gemacht haben, das man in der Welt finden kann! Und da erwartet man von den Päpsten, daß sie mit ihrer Lage zufrieden seien! Sie können es nicht sein.

Benedikt XV. nannte diese Lage gleich in der ersten Enzyklika eine conditio absona. Durch die Kriegsereignisse hat sie sich noch bedeutend verschlimmert. Wie schwierig ist die materielle Lage geworden, seit aus den kriegführenden Ländern kein Peterspfennig mehr kommen kann! Kaum ist der Krieg ausgebrochen, hat man schon die Militärpflichtigen aus der Palastwache des Vatikans zur italienischen Armee einberufen. Es wird sich zeigen, was an den Mitteilungen des Franzosen Latapie in der „Liberté“ wahres ist. Jedenfalls wirken sie beunruhigend. Daher die bange Frage auf aller Lippen: Wie steht es

mit dem Papste? Wird er in Rom bleiben oder Rom verlassen? Ist seine Person vor Angriffen an Gut und Leben sicher? Wohin könnte er sich flüchten? Wahrlich keine müßigen Fragen! Es geschah nicht zufällig, daß schon seit Monaten, besonders aber seit dem Mai, in der feindlichen Presse Italiens und des Auslandes die Lage des Apostolischen Stuhles besprochen und die aus den bevorstehenden Ereignissen sich ergebenden Möglichkeiten erörtert wurden. Man faßte je nach Gesinnung und Interesse verschiedenes ins Auge. Daß darunter auch der böse Rat sich fand, jetzt mit dem Papsttum kurzweg aufzuräumen und ihm ein Ende zu bereiten, braucht nicht wunderzunehmen. Der nichtswürdige Treubruch Italiens und seine Kriegserklärung sind das Werk der Freimaurerei, dieser Todfeindin des Papstes, die es von jeher auf die Vernichtung seiner Existenz abgesehen hat. Man wird mit der Annahme kaum fehlgehen, daß auch aus diesem Grunde Rom zur Hauptstadt Neuitaliens gewählt wurde, weil zu gewärtigen stand, daß zwei Souveräne in ein und derselben Stadt nicht lange sich halten werden und der an Machtmitteln schwächere bald weichen müsse. Auch das geschieht nicht zufällig, daß die hinterlistigen Versuche nicht aufhören, den Heiligen Vater zur Parteinahme für diese oder jene Nation zu verleiten, damit er es mit allen verderbe. Was auf diesem Gebiete die Franzosen leisten, grenzt ans Unglaubliche, freilich nur unglaublich vom Standpunkte der nüchternen Vernunft und der christlichen Gewissenhaftigkeit aus betrachtet. Leider wird beides in Frankreich immer seltener, wie wir weiter unten sehen werden. Fassen wir alles zusammen, was bis heute schon der Krieg in bezug auf den Papst uns gelehrt hat, müssen wir nochmals sagen: die Lage des Heiligen Vaters ist sehr kritisch geworden, die römische Frage ist nicht gelöst, sondern brennender als je. Wer gemeint hat, diese Lage sei eine befriedigende, ja eine ideale, weil der Papst, der irdischen Sorgen ledig, seine ganze Fürsorge und Kraft dem Geistlichen widmen könne, befand sich im Irrtum, muß jetzt umlernen.

Ja „umlernen". Lassen wir das neue Wort gelten, das der Krieg gebracht hat. Umlernen müßten schon die Politiker, die Strategen, die Wirtschafter und Finanzleute, kurz so ziemlich alle, die im öffentlichen Leben als Führer und Kapazitäten gegolten haben. Umlernen muß die Welt in ihrem bisherigen Glauben an Recht und Gerechtigkeit, an Kultur und Zivilisation, an Moral und Menschlichkeit bei den Völkern und Nationen.

Der Krieg hat einen Abgrund von Verlogenheit und Schlechtigkeit, von Käuflichkeit und Bestechlichkeit, von Wucherei und Nichtswürdigkeit aufgetan zum Entsetzen. Fast ganz Europa ist auf einmal wie herrenloses Gut geworden, besonders Oesterreich-Ungarn, auf das man sengend und brennend, zu Wasser und zu Land und selbst von den Lüften aus losstürzt, um in Strömen von Blut, über viele Hunderttausende von Leichen hinstürmend, ein Stück davon zu erbeuten. Und

das geschieht von Trägern der weltlichen Gewalt, denen die Obhut und Förderung des allgemeinen Wohles, der Schutz des Rechtes anvertraut ist. Der Apostolische Stuhl hat nie ermangelt, auf die gefährlichen Prinzipien, von denen sie sich seit fast einem Jahrhundert leiten ließen, aufmerksam zu machen, zu mahnen und zu warnen, aber niemand achtete auf seine Stimme. Sie alle schwammen sorglos in den Gewässern des Liberalismus dahin, bis ihre Fahrzeuge in das Blutmeer dieses ungeheuren Krieges hineingerieten, aus dem fast kein Entkommen mehr möglich zu sein scheint, es sei denn, daß sie alle umlernen und umkehren. Mit welchen Schwierigkeiten jedoch eine gründliche Umkehr verbunden ist, zeigt die Stimmung, die überall noch herrscht. Der Nationalhaß allein schon sagt uns genug, da er nicht nur nicht abgenommen, sondern durch den Krieg erst recht zugenommen hat. Dieser Haß macht alle blind, selbst solche, von denen man es infolge ihrer Bildung und ihres Standes nicht erwarten sollte. Ein bedauernswertes Beispiel davon bildet der französische Klerus.

3. Wir wollen nicht sagen, daß es der ganze französische Klerus sei, der dieses Beispiel gibt, aber es ist ein hervorragender Teil. Der bessere Teil hat gewiß sein Auge rein und licht bewahrt. Er weiß, wer und was am Kriege die Hauptschuld trägt, wer ihn hervorgerufen und was der Kirche bevorstünde, wenn die Kriegsschuldigen den Sieg davontrügen. Dieser edle Teil tut, der Not gehorchend, seine Vaterlandspflicht und gibt Gott, was Gottes ist. Ein anderer Teil ergreift die Waffen zur Verteidigung des Vaterlandes aus begeisterter Vaterlandsliebe, ohne an die Regierung zu denken, die die Kirche und den Klerus so schändlich beraubt und knechtet. Ein dritter Teil aber zieht in den Krieg aus wilder Kriegslust. In diesen bildet die treibende Kraft der Preußenhaß und der nationale Fanatismus. Da sind solche, die vom Waffendienst befreit, freiwillig, ja gegen das Verbot ihrer Bischöfe mit Verachtung der Suspension ins Feld ziehen und über die Irregularität sich skrupellos hinwegsetzen und Pfarre und Pfarrkinder im Stiche lassen. Ihre Verblendung geht so weit, daß sie den gegenwärtigen Krieg sogar für einen Religionskrieg ansehen und Gott einen Dienst zu erweisen glauben, wenn sie recht viele Deutsche töten. Die Lüge hat in der Tat ihre Schuldigkeit getan. Was sie nur Schlechtes, Greuelhaftes und Barbarisches über die Deutschen ersinnen konnte, hat nach und nach Glauben gefunden und die Ueberzeugung hervorgebracht, daß Deutschland das Land des Atheismus sei. Daß es in Deutschland Atheisten gibt, z. B. die Monisten, macht doch das Land noch zu keinem Atheistenland; da wäre Frankreich ihm immer noch voraus. Daß auch Deutschland eine religionslose Literatur besitzt und bis zum Ueberdruß von gewisser Seite das Land des Goethe, des Kant, des Luther genannt und vom „deutschen Gott", „deutschen Christentum", von „deutscher Religion"

im nationalen Ueberschwang nur zu oft geschrieben wird, ist bedauerlich, fällt aber nur einem bestimmten Kreise zur Last. Die katholische Kirche in Deutschland und Oesterreich mit ihren herrlichen Leistungen auf allen Gebieten, mit ihrer großen Freiheit, mit ihrer Millionenstärke steht doch so glänzend da, daß ihr Weizen hoch über dem Unkraut auch jenseits des Rheines gesehen werden könnte und sollte. Wo es ein blasphemisches Paternoster Joffres und das ebenso blasphemische wie alberne Kredo eines Henri Lavedan gibt, dort sollte man doch zuerst an den Balken im eigenen Auge denken, ehe man sich über den Splitter im Auge des Nächsten ärgert. Gerade unbegreiflich aber und mit berechtigter Entrüstung zurückzuweisen ist es, daß in dieser so ernsten Zeit ein Buch erscheinen konnte wie das Buch „La guerre allemande et le Catholicisme", das unter der Leitung des Msgr. Baudrillart, Rektor der katholischen Universität Paris, erschienen ist, das nichts weniger bezweckt, als den guten Namen der deutschen Katholiken zu vernichten. Zugleich damit wurde ein Bilderalbum herausgegeben, welches das Verhalten der deutschen und französischen Armee der katholischen Kirche gegenüber beleuchten soll. Diese Publikationen stehen unter dem Schutze eines Komitees, dem zwei Kardinäle, mehrere Bischöfe, Mitglieder der Akademie, Gelehrte und Schriftsteller angehören. Kardinal Amette von Paris versah das Werk mit einem besonderen Empfehlungsschreiben und verlieh ihm den Glanz echt kirchlicher Autorität. In diesem Werke steht der lapidare Satz: „Die wahre Gefahr für die Kirche liegt in Deutschland, weil der wahre Herd des intellektualen Atheismus und damit des sozialen oder vielmehr des antisozialen Anarchismus in Deutschland ist, und das sind die beiden Gefahren von morgen für die Kirche und für die zivilisierte Welt."

Nicht bald hat eine Schrift den Geduldfaden der deutschen Katholiken so schnell zerrissen wie diese. Einmütig erhoben sich die katholischen Zeitungen dagegen, ein einmütiger Protest geht durch alle deutschen Gaue. Die Kardinäle Hartmann von Cöln und Bettinger von München hielten es für ihre Pflicht, für die Ehre der deutschen Katholiken öffentlich einzutreten und die schnöden Angriffe abzuweisen. Sie taten es in der feierlichsten Weise, indem sie an den deutschen Kaiser folgendes Telegramm richteten: „Empört über die Verunglimpfungen des deutschen Vaterlandes und seines glorreichen Heeres in dem Buche: ‚Der deutsche Krieg und der Katholizismus', ist es uns ein Herzensbedürfnis, Eurer Majestät namens des ganzen deutschen Episkopates unsere schmerzlichste Entrüstung auszudrücken. Wir werden nicht unterlassen, beim Oberhaupte unserer Kirche Beschwerde zu führen." Sofort antwortete der Kaiser telegrapisch an den Cölner Kardinal: „Ich danke Ihnen und dem Kardinal Bettinger herzlich für den Ausdruck der Entrüstung des deutschen Episkopates angesichts der schmählichen literarischen Verleumdungen

des deutschen Volkes und Heeres seitens unserer Feinde. Auch diese Angriffe prallen an dem guten Gewissen und der sittlichen Kraft ab, mit denen das deutsche Volk die gerechte Sache verteidigt, und fallen auf die Urheber zurück. Wilhelm I. R."

Wir können uns denken, wie schmerzlich der Heilige Vater von diesem peinlichen Zwischenfall berührt sein muß. Seine bewunderungswürdige Friedensarbeit wurde von einer Seite gestört, von der man es am allerwenigsten hätte erwarten sollen. Die Deutschen durften nicht schweigen. In dem Buche steht sogar der Satz: „Deutsche Kultur ist Heidentum." So sehr hat selbst in so hohen Kreisen der übertriebene Nationalismus die Geister verblendet! Wir möchten dabei nicht gerne verschweigen, daß von dieser Verblendung auch Deutsche ergriffen sind. In einer gewissen Literatur feiert auch in Deutschland der Nationalismus seine Orgien, aber der deutsche katholische Klerus versteht mit der Treue und Liebe zu Nation und Vaterland Wahrheit und Gerechtigkeit zu verbinden und hält sich frei von diesem internationalen Wahnsinn. Der gegenwärtige gräßliche Krieg muß ein Kind dieses Wahnsinnes genannt werden, wenigstens war der Nationalismus dessen Vater oder Mutter. Er nahm seinen Anfang wegen Serbien, von der serbisch-slavischen Propaganda, die Rußland mit allem Eifer betrieben hatte. Daher wäre es höchste Zeit, auch in bezug auf die Auffassung der Nationalität umzulernen und zu deren christlichen Auffassung, wohl zur Auffassung eines heiligen Paulus, zurückzukehren.

4. Noch einen Gegenstand gibt es, in bezug auf den ein Umlernen für so manche hoch an der Zeit wäre: die Freimaurerei. Seit Hunderten von Jahren hat die Kirche vor den Geheimbünden gewarnt, sie verurteilt, die Teilnehmer mit Kirchenstrafen belegt, ihr gefährliches, verderbliches Wirken in bezug auf Religion und Sittlichkeit entlarvt. Hochbegabte Schriftsteller haben ihr Treiben geschildert, mit authentischen Dokumenten bewiesen, ihr lichtscheues, beharrliches und erfolgreiches Hämmern an Thron und Altar unwiderleglich vor Augen gestellt. Bei vielen hat alles nichts genützt. Der gegenwärtige Krieg hat einigen Wandel geschaffen. Man ist empört über ihren Einfluß auf den Weltbrand und wettert über das echt englische Gewächs, das in den lateinischen Ländern so viel Gift ausgestreut hat, aber man macht eine Ausnahme zugunsten der deutschen Maurerei, die nicht so heillos schlecht, sondern human sei. Das geht doch nicht an. Der Deismus ist schlimm genug, wenn er auch deutsch ist und nicht anstellt, was Engländer, Franzosen und Italiener anstellen. Die Kirche hat keinem Teil der Freimaurerei einen Freibrief gegeben, weder dem deutschen, noch dem ungarischen. Die geheimen Gesellschaften, welche Herder nach seinen Erfahrungen zum Teufel gewünscht und deren Häupter Goethe seinerzeit „Narren und Schelme" genannt hatte, waren deutsche, und die Logen, die heute ihr Christentum dogmenlos nennen und ihm somit das

Lebensblut entziehen und den Boden unter den Füßen wegnehmen, sind die deutschen Berliner Logen. Somit stünde es uns Katholiken nicht gut an, für diese eine Lanze einzulegen oder auch nur ein begütigendes Wort zu sprechen.

Am 18. Juni 1915.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Gebete zu den heiligen fünf Wunden unseres Herrn Jesus Christus.

O Gott, hab acht auf meine Hilfe.
Herr, eile mir zu helfen.
Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste
Wie es war im Anfang, so auch jetzt und allezeit und in alle Ewigkeit. Amen.

Zur Wunde der rechten Hand. Liebenswürdigster Herr Jesus am Kreuze, mit der seligsten Jungfrau Maria und allen Engeln und Heiligen des Himmels bete ich tiefgebeugt die heiligste Wunde deiner rechten Hand an. Ich danke dir für die unendliche Liebe, mit der du für meine Sünden, die ich von ganzem Herzen verabscheue, so viele und so große Schmerzen erduldet hast. Ich bitte dich, den Heiligen Vater von seinen Feinden zu befreien und allen Priestern der Welt die Gnade zu verleihen, heute das heilige Meßopfer würdig darzubringen. — Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, Ehre sei dem Vater.

Zur Wunde der linken Hand. Liebenswürdigster Herr Jesus am Kreuze, mit der seligsten Jungfrau Maria und allen Engeln und Heiligen des Himmels bete ich tiefgebeugt die heiligste Wunde deiner linken Hand an. Ich flehe zu dir um Gnade für die armen Sünder und für die Sterbenden, namentlich für diejenigen, welche sich mit dir nicht aussöhnen wollen. Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, Ehre sei dem Vater.

Zur Wunde des rechten Fußes. Liebenswürdigster Herr Jesus am Kreuze, mit der seligsten Jungfrau Maria und allen Engeln und Heiligen des Himmels bete ich tiefgebeugt die heiligste Wunde deines rechten Fußes an. Ich bitte dich um die Gnade, daß doch aus allen Orden und religiösen Genossenschaften viele Heilige hervorgehen. Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, Ehre sei dem Vater.

Zur Wunde des linken Fußes. Liebenswürdigster Herr Jesus am Kreuze, mit der seligsten Jungfrau Maria und allen Engeln und Heiligen des Himmels bete ich tiefgebeugt die heiligste Wunde deines linken Fußes an. Ich flehe zu dir um die Erlösung der Seelen aus dem Fegfeuer besonders jener, die in ihrem Leben die größte Andacht zu deinen heiligen Wunden hatten. Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, Ehre sei dem Vater.

Zur Wunde des heiligsten Herzens. Liebenswürdigster Herr Jesus am Kreuze, mit der seligsten Jungfrau Maria und allen Engeln und Heiligen bete ich tiefgebeugt die heiligste Wunde deines Herzens an. Ich bitte dich, du wollest den Oberhirten unserer Diözese segnen und alle die, welche sich unseren Gebeten empfehlen. Vater unser, Gegrüßet seist du Maria, Ehre sei dem Vater.

Schmerzhafte Jungfrau, bitte für uns (dreimal).

Gekreuzigter Jesus, verleihe diesen Gebeten Kraft durch die Verdienste deines Leidens. Gib uns Heiligkeit des Lebens, die Gnade, in der Sterbestunde die heiligen Sakramente zu empfangen, und die ewige Herrlichkeit. Amen.

Ablaß, den armen Seelen zuwendbar: 300 Tage jedesmal für die obigen Gebete zu den heiligen fünf Wunden. Benedikt XV., 6. Mai 1915. Act. Ap. Sed. VII, 233 sq.

2. Gebet für die Kleriker, welche im Kriegsdienste stehen.

Ant. Nemo mittens manum suam ad aratrum et suspiciens retro aptus est regno Dei.

℣. Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus,

℟. Ut ei placeat cui se probavit.

Oremus. Deus infirmitatis humanae singulare praesidium, exaudi, quaesumus preces quas pro fratribus in discrimine positis humiliter fundimus, ut famulos tuos ab omni eruas peccatorum nequitia et in tua protectionis securitate constituas. Per Dominum nostrum Jesum Christum etc.

Ant. Niemand, der seine Hand an den Pflug legt und zurückschaut, ist tauglich für das Reich Gottes.

℣. Keiner, der für die Sache Gottes streitet, verwickelt sich in weltliche Geschäfte,

℟. Damit er dem gefalle, dem er sich verpflichtet hat.

Lasset uns beten. O Gott, du besonderer Schutz der menschlichen Schwachheit, wir bitten dich, erhöre das Gebet, welches wir für unsere gefährdeten Brüder verrichten, damit du deine Diener aus aller Bosheit der Sünde erretten und in deine sichere Obhut nehmest. Durch unsern Herrn Jesus Christus u. s. w.

Ablaß: 300 Tage jedesmal. Pius X. 29. (30.) März 1908. Act. S. Sed. XLI, 412.

Obgleich dieses Gebet ebensowie das folgende schon vor einigen Jahren mit Ablaß versehen wurde, wird es wohl niemals eine Zeit geben, in welcher der Gebrauch dieser Gebete mehr anzuempfehlen wäre als in unserer heutigen.

3. Gebet, um Priester zu erflehen.

Ant. Quid statis tota die otiosi? Ite et vos in vineam meam.

℣. Rogate Dominum messis,

℟. Ut mittat operarios in messem suam.

Ant. Was stehet ihr da den ganzen Tag müßig? Gehet auch ihr in meinen Weinberg.

℣. Bittet den Herrn der Ernte,

℟. Daß er Arbeiter in seine Ernte sende.

Oremus. Deus qui non vis mortem peccatoris, sed magis ut convertatur et vivat, da, quaesumus, per intercessionem beatae Mariae semper Virginis et omnium Sanctorum operarios Ecclesiae tuae, qui sint cooperatores Christi et se impendant et superimpendant pro animabus. Per eundem Dominum nostrum Jesum Christum.

Ablaß: 300 Tage jedesmal. **Act. S. Sed. XLI, 412.**

Lasset uns beten. O Gott der du nicht den Tod des Sünders, willst, sondern vielmehr, daß er sich bekehre und lebe, wir bitten dich durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen, gib deiner Kirche Arbeiter, die als wahre Mitarbeiter Christi sich aufopfern, ja vollständig sich aufopfern für die Seelen. Durch denselben Jesum Christum unsern Herrn.

Pius X. 29. (30.) März 1908.

4. **Die fünfzehn Dienstage zu Ehren des heiligen Dominikus.** Wo immer an den fünfzehn Dienstagen, die dem Feste des heiligen Dominikus unmittelbar vorausgehen, mit Zustimmung des Diözesanbischofs in einer Kirche oder in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium Andachten oder fromme Uebungen zu Ehren des heiligen Dominikus gehalten werden, gewinnen alle Gläubigen, welche diesen Uebungen beiwohnen, an jedem dieser Dienstage vollkommenen Ablaß, der auch den armen Seelen zugewendet werden kann, wofern sie beichten, kommunizieren und nach der Meinung des Papstes beten. Dekret des heiligen Offiziums vom 6. Mai 1915. Act. Ap. Sed. VII, 232.

5. **Lob und Dank sei jetzt und ohne End dem heiligsten und göttlichsten Sakrament!** Ablässe zuwendbar: 300 Tage jedesmal. — Vollkommener Ablaß einmal im Monat, wenn man das Gebetchen einen Monat lang täglich verrichtet. Bedingung: Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes. — Pius X. hatte bereits unter dem 10. April 1913 durch diese reichere Bewilligung die früheren Pius' VI. und Pius' VII. aufgehoben. Act. Ap. Sed. V, 211.[1]) Ebendieselbe Bewilligung wird durch das Dekret des heiligen Offiziums vom 15. April 1915 noch einmal gegeben. Act. Ap. Sed. VII, 207.

6. **Errichtung von Kreuzwegen.** Wenn eine Kirche, in welcher der Kreuzweg gültig errichtet war, zerstört und alsdann fast an demselben Orte und unter dem gleichen Titel neu aufgebaut wird, genügt es, die 14 Kreuze der Stationen einfach in die neue Kirche zu übertragen und dort anzubringen. Es ist keine neue Errichtung notwendig. So entschied die heilige Ablaßkongregation durch Reskript vom 7. Juni 1905. Act. S Sed. XXXVIII, 41. — Diese Entscheidung wird hier nachgetragen, weil sie durch Versehen in der 14. Auflage von Beringer-Hilgers, Die Ablässe I, 373, Nr. 5, nicht beigefügt wurde.

7. **Die Erzbruderschaft von „der Heiligen Stunde".**[2]) Nach den Briefen und dem von ihr selbst geschriebenen Leben der seligen Margareta

[1]) Beringer-Hilgers, Die Ablässe I[14], 185: cf. Raccolta 124. — [2]) Cf. Nouveau Manuel de l'Archiconfrérie de L'Heure Sainte, 1911.

Maria Alacoque befahl ihr der Heiland in einer Erscheinung des Jahres 1674, jede Woche in der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag gegen Mitternacht eine Stunde im Gebete zuzubringen, um sich mit ihm in seiner Todesangst im Garten Gethsemani zu vereinigen, dadurch den Zorn Gottes zu besänftigen und Gnade für die Sünder zu erflehen.[1]) Die Selige hielt von da an diese fromme Uebung bis an ihr Lebensende. Wenn auch manche fromme Seelen diese fromme Uebung später nachahmten, gründete doch erst P. Robert Debrosse S. J. im Jahre 1829 zu Paray-le-Monial eine Bruderschaft, deren Mitglieder sich vornehmen, eine solche Gebetsstunde in der Nacht von Donnerstag auf Freitag nach der Meinung und dem Wunsche des Heilandes zu halten. Diese Bruderschaft zu Paray erhielt den Namen der Bruderschaft von der Heiligen Stunde. Pius VIII. verlieh deren Mitgliedern für jede solche Gebetsstunde oder für die Heilige Stunde durch Breve vom 22. Dezember 1829 einen vollkommenen Ablaß. Dieser konnte infolge neuen Breves vom 28. Mai 1830 von allen Gläubigen der Diözese Autun gewonnen werden; allein Gregor XVI. dehnte ihn am 27. Juli 1831 auf alle Gläubigen der ganzen Welt aus, welche sich in das Bruderschaftsregister von Paray-le-Monial einschreiben lassen. Durch Breve vom 12. Dezember 1836 gestattete derselbe Papst, daß man diese Gebetsstunde zur Gewinnung des Ablasses schon am Donnerstag nachmittags halten könne zu der Zeit, in welcher das Beten der Matutin für den folgenden Tag erlaubt ist. Papst Pius IX. bewilligte durch Reskript vom 19. Oktober 1866, daß ganze religiöse Kommunitäten sich ein für allemal in das Bruderschaftsregister eintragen lassen können, um dadurch mit allen ihren gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern auch dieser Bruderschaft rechtmäßig anzugehören. Leo XIII. erhob durch Breve vom 6. April 1886 die Bruderschaft von Paray-le-Monial zur Erzbruderschaft zunächst nur für Frankreich und Belgien. Später ward auch in Spanien eine solche Bruderschaft zu Vigo in der Kirche der Ordensfrauen der Gesellschaft Mariens gegründet und im Jahre 1897 für Spanien zur Erzbruderschaft erhoben.

Zuletzt aber machte Pius X. durch Breve vom 27. März 1911 die französische Erzbruderschaft zu einer solchen für die ganze Welt mit allen Rechten, aber auch den Verpflichtungen der Bulle „Quaecumque“ und der anderen Verordnungen für Erzbruderschaften. Act. Ap. Sed. III, 157.

---

[1]) „Jede Nacht vom Donnerstag auf Freitag werde ich dich teilnehmen lassen an der Todesangst, die ich freiwillig im Oelgarten auf mich nahm ... Um dich mit mir in dem demütigen Gebet, das ich damals trotz all meiner Todesnöten zu meinem Vater emporsandte, zu vereinigen, hast du dann jedesmal zwischen 11 Uhr und Mitternacht aufzustehen und dich eine Stunde in Gemeinschaft mit mir mit dem Antlitz zur Erde niederzuwerfen. Du sollst dies tun, sowohl um den göttlichen Zorn zu besänftigen und Erbarmen für die Sünder zu erflehen, als auch um mir in etwa die Bitterkeit zu versüßen, die ich empfand, als die Apostel mich verließen und ich sie tadeln mußte, daß sie nicht einmal eine Stunde mit mir wachen konnten.“ Worte des Heilandes an die selige Margareta Maria in „Leben der seligen Margareta Maria Alacoque“ von ihr selbst geschrieben. Innsbruck 1893, S. 91 f.

Auch die Mitglieder des Gebetsapostolates hatten die Uebung der Heiligen Stunde angenommen, und zwar hielten diese sie in der Zeit vom Sonnenuntergang am Donnerstag bis zum Sonnenaufgang am Freitag. Durch Bewilligung Pius' X. vom 13. Mai 1875 erhielten diese nun dafür dieselben Ablässe wie die Mitglieder der Bruderschaft von der Heiligen Stunde selbst. Durch Breve vom 30. März 1886 erlaubte schließlich Leo XIII. dem Gebetsapostolate, diese fromme Uebung gemeinsam und öffentlich zu halten zu jeder Stunde des Tages und an einem beliebigen Tage; und auch für diese Art und Weise der frommen Uebung war derselbe vollkommene Ablaß gewährt.

Vollkommener Ablaß, zuwendbar einmal in jeder Woche, wenn man „Die Heilige Stunde" hält, wie oben angegeben. Bedingungen: Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes. Die heilige Kommunion kann sowohl Donnerstag als Freitag empfangen werden nach dem Reskript vom 23. Februar 1832 und deshalb nach der allgemeinen Regel auch schon am Mittwoch vorher.

8. **Die Erzbruderschaft Maria, Königin der Herzen.**[1] Die Erzbruderschaft unter dem Titel Maria, Königin der Herzen, wurde zuerst in der Diözese Ottawa in Kanada am 25. März 1899 errichtet.[2] In Rom wurde sie durch den Kardinalvikar am 16. Juni 1906 in der Kirche des gleichen Titels der Gesellschaft Mariä vom seligen Ludwig Maria Grignon von Montfort kanonisch errichtet. Diese römische Bruderschaft erhielt die ersten Ablässe durch Papst Leo XIII. unter dem 30. Mai 1899 und durch Breve Pius' X. vom 1. Februar 1910; durch neues Breve vom 28. April 1913 wurde sie zur Erzbruderschaft erhoben mit dem Rechte, gleichnamige Bruderschaften in der ganzen Welt sich angliedern zu können und ihnen ihre Ablässe mitzuteilen unter Beobachtung der Vorschriften der Bulle „Quaecumque" und der späteren Vorschriften, die darauf Bezug haben.[3] Schließlich wurde ein Ablaßsummarium mit reicheren Ablässen vom heiligen Offizium unter dem 18. Dezember 1913 für die Erzbruderschaft gutgeheißen.

Der Zweck der Bruderschaft ist, durch Maria die Herzen zu Jesus zu führen, die Liebe zu Maria in den Seelen so zu entzünden, daß dadurch auch die Herrschaft des Heilandes in den Herzen vollkommen befestigt werde. Um Mitglied der Bruderschaft zu werden, läßt man sich eintragen in das Bruderschaftsregister und weiht sich an einem bestimmten Tage Jesus durch die Hände Mariä. Man kann sich dabei am besten der Weiheformel des seligen Ludwig Maria Grignon von Montfort bedienen.[4]

Es wird den Mitgliedern empfohlen, sich täglich aufs neue Jesus durch Maria aufzuopfern mit dem Gebetchen des seligen Grignon: „Ich bin ganz dein und alles, was ich habe, opfere ich dir auf, mein liebster Jesus, durch Maria, deine heiligste Mutter", mit dem auch ein Ablaß verbunden ist. Ueberhaupt sollen die Mitglieder sich befleißigen, in Ver-

[1]) Nach Statuto dell' Arciconfraternita di Maria, Regina dei Cuori. — [2]) In der Kirche U. L. Frau von Lourdes, Cummins' Bridge, Ontario. — [3]) Cf. Act. Ap. Sed. II, 185; V. 485. — [4]) Siehe diese Zeitschrift 1915, S. 410.

einigung mit der Gottesmutter alles aus Liebe zu Jesus, ihrem göttlichen Sohne, zu tun. Auch empfiehlt man das Tragen der Medaille mit der Darstellung Mariä, Königin der Herzen, und die bekannten katholischen Andachtsübungen zur Verehrung der Gottesmutter wie den Rosenkranz, die lauretanische Litanei, das Magnifikat u. a. Ist irgendwo eine solche Bruderschaft durch den Diözesanbischof kanonisch errichtet, wendet man sich nach Rom an den Generalvorsteher der Missionäre von der Gesellschaft Mariä und erhält durch diesen den Anschluß an die römische Erzbruderschaft und die Mitteilung aller Bruderschaftsabläße.[1])

Am 18. Juli 1913 wurde eine solche Bruderschaft zu Trier in der Kirche des heiligen Apostels Matthias kanonisch errichtet.[2])

Abläße, zuwendbar nach dem am 18. Dezember 1913 gutgeheißenen Verzeichnis: Vollkommene am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft; Beichte und Kommunion. — In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen. — An folgenden Festtagen: Weihnachten, Mariä Verkündigung, Heimsuchung, Lichtmeß, Himmelfahrt, Fest der schmerzhaften Mutter am Freitag vor Palmsonntag und am 15. September.

Unvollkommene: 300 Tage jedesmal, sooft die Mitglieder das Gebetchen sprechen: „Ich bin ganz dein und alles, was ich habe, opfere ich dir auf, mein liebster Jesus, durch Maria, deine heiligste Mutter." — 100 Tage für jedes Werk der Frömmigkeit oder Liebe nach der Meinung des Bruderschaftszweckes.

Die Priester, welche Mitglieder der Bruderschaft sind, haben für drei Tage jeder Woche das persönliche Altarprivileg, wofern sie ein gleiches Privileg anderswoher nicht schon haben.

Alle Mitglieder können natürlich auch ebensowie alle Gläubigen am Feste der Unbefleckten Empfängnis und am 28. April, dem Feste des seligen Grignon, vollkommenen Ablaß gewinnen für das Beten der Weiheformel des Seligen.[3])

Erläße des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Der Studiennachweis der Ordinanden aus dem Ordensstande.) Die S. C. de Religiosis hat in der Vollversammlung am 8. Jänner 1915 in Auslegung einiger Bestimmungen ihres Dekretes vom 7. September 1909 (A. A. S. I. 701) entschieden:

1. Wenn Ordenskleriker ihre ordentlichen Studien nicht aus eigener Schuld oder durch Verschulden der Oberen, sondern z. B. krankheitshalber oder wegen militärischer Dienstleistung auf mehrere Monate unterbrechen müssen, kann ihnen das so unterbrochene Studienjahr gleichwohl zur Ordination angerechnet werden, woferne die Unterbrechung oder Verkürzung des Studienjahres zusammen nicht über drei Monate ausmachte, die ver-

[1]) Adresse: Roma, Collegio Montfor, via Dogali 44. — [2]) S. „Pastor bonus", Trier 1915, S. 433. — [3]) Vgl. Beringer-Hilgers I[14], 302 ff, Nr. 292.

säumte Schulzeit durch privaten Unterricht hereingebracht wurde und im Examen das lückenlose Wissen des Kandidaten auch über jene Partien, die er versäumt hatte, nachgewiesen wurde.

2. Wenn ein Ordenskleriker nur den einen oder anderen Nebengegenstand des Studienjahres, welchem er angehört, nicht in der Schule, sondern privatim studiert hat, darf ihm allerdings gemäß der Entscheidung ad VI. vom 7. Sept. 1909 das betreffende Studienjahr vom Generaloberen des Ordens als vollgültig für den Weihenempfang angerechnet werden, aber nur auf Grund des günstigen Ergebnisses eines vor beeideten Examinatoren abgelegten Examens. Dieses Examen braucht nicht eigens veranstaltet zu werden, sondern kann zusammenfallen mit den allgemeinen Schlußprüfungen über das betreffende Studienjahr.

(A. A. S. VII, 123 s.)

(Die Vollmacht der Bischöfe, die Meßfeier in Privathäusern zu gestatten.) Nach der Erklärung der S. C. de Sacram. vom 20. Dezember 1912 (A. A. S. IV, 725) haben die Ordinarien die Befugnis, von Fall zu Fall („per modum actus“) die Zelebration der heiligen Messe in Privathäusern aus entsprechenden und vernünftigen Gründen zu gestatten. Dieselbe Kongregation hat nun unter dem 22. März 1915 entschieden: 1. Die Ordinarien können diese Erlaubnis für jeden Tag ohne Ausnahme (also auch für die höchsten Feste) gewähren, woferne die justa et rationabilis causa zutrifft. 2. Sie können auf Grund dieser ihrer Vollmacht im einzelnen Falle auch die Zelebration in Privatoratorien an solchen Tagen, die im päpstlichen Indult ausgenommen sind, gestatten; nur müssen hiefür andere Gründe vorliegen als jene, welche für die Gewährung des Privatoratoriums maßgebend waren.

(A. A. S. VII, 147.)

(Familienadelstitel und -abzeichen der Bischöfe.) Durch ein Konsistorialdekret vom 15. Jänner 1915 untersagt der Heilige Vater allen Patriarchen, Erzbischöfen, Diözesan- und Weihbischöfen gänzlich die Beisetzung von Adelsprädikaten, Kronen und sonstigen weltlichen Adelsabzeichen in ihren Siegeln, Wappen und in den Aufschriften ihrer bischöflichen Erlässe. Ausgenommen sind nur die Attribute jener weltlichen Würden, die etwa mit einem erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhle selbst verbunden sind, sowie jene der Orden der Johanniter und vom Heiligen Grabe. Aehnliche Vorschriften bestanden schon seit Jahrhunderten für die Kardinäle der heiligen römischen Kirche. (A. A. S. VII, 172.)

(Bücherverbot.) Mit Dekret vom 12. April 1915 wurden nachstehende Werke auf die Liste der verbotenen Bücher gesetzt:

Cyrillos Macaire, „La Constitution divine de l'Eglise.“ Genève 1913. — Philipp Funk, „Von der Kirche des Geistes.“ Religiöse Essays im Sinne eines modernen Katholizismus. München, 1913. — Alphonse Saltzmann, „Les remèdes divins pour l'âme et le corps.“ Paris-Bruxelles, 1912. — Pierre de Coulevain, „Le roman merveilleux.“ Paris, s. a.

Die Autoren Damiano Avancini und Theodor Wacker haben sich den Dekreten der Indexkongregation vom 1. Juni 1914 (L. Theol.-prakt. Qu.-Schr. 1914, S. 977 f) unterworfen. (A. A. S. VII, 180.)

(Die Andacht zum „Eucharistischen Herzen Jesu".) Daß die Einführung des Titels „Eucharistisches Herz Jesu" in die Liturgie der Kirche von der Ritenkongregation abgewiesen wurde (vgl. L. Theol.-prakt. Qu.-Schr. 1914; S. 739, 975), scheint gewisse kirchliche Kreise in Frankreich nicht zur Ruhe kommen zu lassen. Ueber eine neuerliche Anfrage des Kardinals Amette von Paris hat sich nun auch das S. Officium mit diesem Gegenstande beschäftigt. Ein Schreiben des Kardinals Merry del Val, des Sekretärs des S. Officium, präzisiert den Standpunkt dieser obersten kirchlichen Behörde dahin: Soweit Bilder, symbolische Darstellungen, Kirchen- und Altartitel und überhaupt die liturgische Herz Jesu-Andacht der Kirche in Betracht kommen, hat es unbedingt bei dem abweislichen Bescheid der Ritenkongregation sein Bewenden: „ne forte simplicium animis, novitatis amore captis, devotionem ipsam in erroneos vel minus opportunos sensus deflectentibus, res tam sancta obloquentium dicteriis exponeretur". Die (Privat-) Andacht aber zum „Eucharistischen Herzen Jesu" hat nach wie vor als vom Heiligen Stuhle gutgeheißen zu gelten in dem Sinne, in welchem sie in den einschlägigen kirchlichen Aktenstücken, besonders in der Collectio Indulgentiarum vom Jahre 1898 und im Breve Leos XIII. vom 16. Februar 1903 approbiert wird: nämlich als völlig identisch mit der Herz Jesu-Andacht überhaupt und nicht etwa als eine „höhere" Andacht zum heiligsten Altarssakramente. (A. A. S. VII, 205 s.)

(Endgültige Regelung der Diözesanregierung in den Suburbikar-Bistümern.) Aus dem alten Herkommen, daß die Kardinalbischöfe das Optionsrecht auf die freiwerdenden Suburbikarbistümer besaßen, ergab sich für diese Bistümer ein beständiger Wechsel in der Person des Diözesanbischofs. Den hieraus folgenden Uebelständen suchte Papst Pius X. mit der Konstitution „Apostolicae" vom 15. April 1910 (A. A. S. II, 277 ss.) abzuhelfen, indem er anordnete, daß die eigentliche Diözesanregierung in diesen Bistümern einem vom Kardinalbischof fast unabhängigen und bleibend eingesetzten „Suffraganbischofe" übertragen werde. Im Motuproprio „Edita a Nobis" vom 5. Mai 1914 (A. A. S. VI, 219 s.) ging dann derselbe Papst noch einen Schritt weiter und beseitigte das Optionsrecht der Kardinalbischöfe durch die Bestimmung, daß in Hinkunft jeder Kardinalbischof auf jenem Suburbikarbistum, das ihm zuerst zugefallen war, verbleiben, dem jeweiligen Dekan des heiligen Kollegiums aber zu seiner Diözese noch die Würde eines Bischofs von Ostia, das zu diesem Behufe aus der unio perpetua mit dem Bistum Velletri gelöst wurde, verliehen werden sollte. Das gesamte Einkommen der Suburbikarbistümer aber sollte kumulativ verwaltet und daraus der fixe Gehalt der sechs Suffraganbischöfe entnommen, der Ueberschuß aber zu gleichen Teilen unter die Kardinalbischöfe verteilt werden, wobei dem Dekan des heiligen Kollegiums ein doppelter Anteil zufallen sollte. Die Durchführung dieser

Maßnahmen scheint auf bedeutende Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Papst Benedikt XV. hat nun mit der Apost. Konst. „Ex actis" vom 1. Febr. 1915 die Regierung der Suburbikarbistümer und deren freie Temporalien-Administration wieder den Kardinalbischöfen selbst übertragen, so daß sie nur über eigenen Wunsch und im Bedarfsfalle einen „Weihbischof" erhalten. Jedoch bleibt das heilsame Gesetz Pius' X. aufrecht, daß jeder Kardinalbischof dauernd an die Diözese gebunden ist, die ihm zuerst verliehen wurde; nur der jeweilig zur Würde des Kardinaldekans erhobene Kardinalbischof erhält zu seinem Bistum noch dasjenige von Ostia dazu. (A. A. S. VII, 229 ss.)

(Zum Choralvortrag der Hymnen.) Auf mehrere Anfragen entschied die Ritenkongregation unter dem 14. Mai 1915: Die in den Hymnen des kirchlichen Offiziums häufig vorkommenden überzähligen Silben (syllabae hypermetricae) können, obgleich sie nach der Regel im Römischen Antiphonar distinkt gesprochen und mit der eigenen Note gesungen werden sollen, dennoch dem Rhythmus zuliebe elidiert werden, wenn es für die gesangliche Ausführung leichter und entsprechender erscheint.

(A. A. S. VII, 237.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-De.).

I. Interessante Statistiken.

a) Die neueste Statistik der Weltkirche.

Nach einer in der „Salzburger Kirchenzeitung" Nr. 11 veröffentlichten, aus dem Annuario Ecclesiastico herübergenommenen statistischen Zusammenstellung beträgt die Gesamtzahl aller Katholiken dermalen 304,673.866, wovon 297,440.170 auf den lateinischen, 7,233.696 auf die orientalischen Riten entfallen.

Nach Weltteilen ist die Gliederung folgende:

	Europa	Asien	Afrika	Amerika	Australien
1915:	191,529.620	6,304.177	3,014.464	94,519.750	9,305.846
1914:	190,630.849	6,207.405	2,816.669	92,144.396	9,287.833
Zuwachs:	898.780	96.772	197.795	2,375.354	18.013

Die Staaten mit größter Katholikenzahl (über 5,000.000) sind folgende: Frankreich 37 Mill., Italien 34 Mill., Oesterreich 26 Mill., Deutsches Reich 24 Mill., Brasilien 21·5 Mill., Spanien 19·6 Mill., Vereinigte Staaten mit Portorico 17 Mill., Russisches Reich 13·7 Mill., Mexiko 13·5 Mill., Ungarn 13 Mill., Philippinen 8 Mill., Argentinien 7·5 Mill., Belgien 7·4 Mill., Britische Inseln (europ. Besitz) 5·8 Mill., Portugal 5·6 Mill., Peru 5 Mill.

Von den Missionsländern steht Indien mit 2,650.293 Katholiken an der Spitze, China zählt 1,509.944 Getaufte; die französischen Kolonien in Asien nähern sich der Million: 980.000; Afrika weist gegen das Vorjahr eine Zunahme von 197.795 Getauften auf und fast sämtliche Berichte, vornehmlich aus Belgisch-Kongo, aus den deutschen und französischen Kolonien, aus Britisch-Uganda, melden günstige Aussichten für das Missionswerk. Leider ist dieser Aufschwung plötzlich unterbrochen worden und es

wird lange dauern, bis der alte Stand wieder hergestellt ist. An besondere Erfolge ist dermalen gar nicht zu denken.

b) Die neueste Statistik des Mohammedanismus.

Die Zeitschrift „Die Welt des Islams" (1914, 277) bringt eine Statistik des Mohammedanismus, die ganz neue Zahlen enthält (Frb. k. M. 1915, 7). Der Verfasser sagt in der Einleitung:

Für viele islamitische Länder waren bisher Zahlen angenommen, die gegenüber den jetzt weit sichereren Schätzungen und einwandfreien Feststellungen nicht bestehen können. So waren für Marokko früher 6—10 Millionen angesetzt. Die Zahl ist nunmehr auf 3,200.000 gesunken. Die 3,500.000 Mohammedaner von Darfur sanken auf 600.000, die 3,500.000 von Wadai auf eine Million. Die mohammedanische Gesamtbevölkerung der Welt wurde neuerdings vom arabischen Blatte El-Moaijad auf 270 Mill. geschätzt. Professor Becker schätzte sie auf 260 Mill., M. Hartmann auf rund 224 Mill. H. Wichmann in Justus Prathes Handatlas auf 240 Mill., Hubert Jansen auf 259 Mill. Die neue Statistik erreicht dagegen nur eine Zahl von 201 Mill. Fast die Hälfte dieser Mohammedaner steht unter englischer Herrschaft, nämlich 90 Mill. 76,500.000 stehen unter der Herrschaft von anderen europäischen Kolonialmächten, und nur 34 Millionen leben unter mohammedanischen Herrschern, davon 13 Mill. in der Türkei. Das ottomanische „Kalifat", wie es sich noch selbst nennt, herrscht also nur über $6^1/_2$ Prozent der mohammedanischen Gesamtbevölkerung. Von den 201 Mill. Mohammedanern sind aber 60 Mill. nur dem Namen nach Mohammedaner, da ihre Religion eigentlich heidnisch ist mit animistischer Färbung. Außerdem unterscheiden sich an 10 Mill. Schiiten in Persien und Indien in vielen wesentlichen Punkten vom eigentlichen Islam. Es bleiben also für den orthodoxen Islam nur 126 Mill. übrig.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Syrien. Der Patriarch der Maroniten hat sich gleich den übrigen geistlichen Oberhäuptern an das türkische Kultusministerium um Bestallungsfirmane für sich und die Suffragane gewendet und damit das nach Aufhebung der Kapitulationen eingeführte türkische Staatsrecht anerkannt. — Die türkische Regierung hatte seinerzeit in Syrien die Missionen, darunter fünf Häuser der Franziskaner, als französische Anstalten schließen lassen. Auf die Vorstellung und Erklärung des päpstlichen Delegaten in Konstantinopel hat die Hohe Pforte dem Vali von Adama, Syrien und Palästina den Befehl gegeben, die Franziskanermissionen wieder zu öffnen, resp. ihnen den Schutz der Regierung angedeihen zu lassen.

Palästina. Etwa 50 katholische Klöster im Heiligen Lande, die nach Ausbruch des Krieges geschlossen wurden, konnten infolge Zustimmung der Pforte jetzt wieder geöffnet werden. Der Beschluß der türkischen Regierung hat im Vatikan die beste Aufnahme gefunden.

Armenien. In den letzten drei Jahren wurde die armenisch-katholische Gemeinde in Konstantinopel in heftiger Weise durch innere Streitigkeiten zerrüttet, welche sich gegen die Person des von Rom ernannten und in seiner Stellung gehaltenen Patriarchen Terzian richteten. Sie gingen aus von dem armenisch-katholischen Laienelement, welches die Unterstützung der türkischen Regierung im Kampfe gegen den Patriarchen zu finden

schien. Die Vorstellungen des Vatikans haben nunmehr bei der Hohen Pforte geneigtes Ohr gefunden, die türkische Regierung hat das weiteste Entgegenkommen gezeigt und mit großer Energie die Ansprüche des Patriarchen und der Kirche gegenüber dem widerstrebenden Laienelement zur Geltung gebracht.

Arabien. Die vor kurzem in Medina versammelten Scheichs des geistlichen Ordens (Tarika) der Nakschbende, welcher neben jenem der Kadri, Senussi und Schazli die größte Verbreitung in der islamitischen Welt hat, und zwar insbesondere unter den Tataren Rußlands, in Nordpersien, Buchara, Samarkand und unter den Mohammedanern Indiens, haben einen Aufruf an diese Völkerschaften verfaßt, in welchem sie diese unter Hinweis auf das göttliche Gebot ermahnen, nicht in den Reihen der Feinde ihres Glaubens und gegen die den Islam verteidigende Türkei, resp. deren Alliierte Oesterreich-Ungarn und Deutschland zu kämpfen. Der mit dem Siegel sämtlicher Ordensvorstände versehene Aufruf wurde in tatarischer, persischer und hindustanischer Sprache in je zwei Originalexemplaren abgefaßt und entsprechend verbreitet.

Vorderindien. Der allgemeine Marianische Kongreß, der nach Weihnachten vorigen Jahres zu Trichinopoly abgehalten werden sollte und zu dem alle Missionsgebiete Indiens, Ceylons und Birmas Deputationen schicken wollten, wurde wegen der europäischen Verwicklungen auf unbestimmte Zeit vertagt. (Frb. k. M.)

Die neuesten Berichte aus den Missionen Vorderindiens lauten wieder etwas tröstlicher. Die Missionsarbeit wurde nirgends gänzlich unterbrochen. Alarmierende Zeitungsnachrichten wie von der Gefangennahme der deutschen Schwestern vom Mutterhause in Münster (Westfalen) in Bangalore haben bisher keine Bestätigung gefunden. Da das große Institut der Englischen Fräulein in Allahabad nach Mitteilungen an das Mutterhaus in Nymphenburg bei München bis jetzt ganz unbehelligt geblieben ist, müßten für die so verschiedene Behandlung der Schwestern in Bangalore ganz besondere Gründe vorliegen.

Bettiah und Nepal. Die hier wirkenden Kapuzinermissionäre der Nordtiroler Provinz durften auf ihren Residenzen bleiben, stehen aber unter polizeilicher Aufsicht.

Madras. Trotz des Krieges hat die Missionsarbeit größere Früchte getragen als 1913. Die Zahl der Bekehrungen betrug ungefähr 2500 gegen 2300 im Vorjahre; noch größer ist die Zunahme der Katechumenen. Die finanzielle Lage der Mission wird immer ungünstiger, da nach einer Meldung des Erzbischofs Aelen die Missionsalmosen gänzlich ausbleiben.

Bombay. Die deutschen Jesuiten der Bombay-Poona-Mission sind auch während der Kriegszeit nicht müßig. Die im Konzentrationslager zu Ahmednagar befindlichen Patres haben Kurse für Englisch, Spanisch, Italienisch und Deutsch, für Dogmatik und Moral angefangen, die ausgezeichnet besucht werden. Die übrigen beschäftigen sich auf ihrem Landhause zu Khandalla mit dem Unterrichte und der Erziehung der Waisenkinder, die früher in St. Marys Kolleg in Bombay wohnten und mit den Missionären

nach Khandalla gezogen sind. Die Lehranstalten in Bombay gehen wieder ihren regelmäßigen Gang. Da die außerhalb der Stadt Bombay wirkenden Missionäre auf ihren Posten verbleiben durften, hat die Mission der Diözesen Bombay und Poona verhältnismäßig wenig gelitten. (Frb. k. M.)

Assam. Den deutschen Salvatorianern in Assam ist jeder Briefwechsel mit der Heimat verboten, da sie als Kriegsgefangene erklärt wurden. Sie durften zwar in ihren Residenzen bleiben und die umliegenden Orte besuchen, sind aber in ihrer Tätigkeit, hauptsächlich durch das gänzliche Ausbleiben der heimatlichen Unterstützungen, gehindert.

Philippinen. Wegen Ausbleibens der Almosen aus Europa mußten alle geplanten Bauten eingestellt werden. Sonst ist das Missionswerk bis jetzt nicht gestört worden.

China. Die Gefahr eines bewaffneten Einschreitens Japans gegen China ist vorläufig vorüber, da China fast sämtliche Forderungen Japans angenommen hat. Die Missionäre können wieder ruhig weiterarbeiten; doch wird ihre Arbeit empfindlich gestört durch den bedauerlichen Mangel an Mitteln. Unter den in verschiedenen Missionszeitschriften veröffentlichten Berichten der Missionsoberen in China findet sich ein einziger — der des spanischen Franziskanerbischofs Ibanez von Nord-Schensi —, der bedeutende Fortschritte meldet; die übrigen besagen übereinstimmend, daß an Neugründungen dermalen nicht zu denken ist. Die Missionäre sind schon glücklich, wenn es ihnen gelingt, das Alte zu erhalten. Besonders hart leiden die französischen — zum Teile auch die belgischen — Missionen, da in diesen zum Mangel an Mitteln auch der an Personal hinzukommt. Die chinesischen Behörden nehmen im allgemeinen eine wohlwollende Haltung gegen die Missionäre ein. Unter dem Volke mehren sich die Stimmen, die am mörderischen europäischen Ringen Anstoß nehmen und daraus höhnisch auf einen Bankerott der christlichen Zivilisation schließen.

P. Conrardy, der Aussätzigen-Apostel von Schek-Lung, ist am 24. August v. J. gestorben Der Verstorbene arbeitete eine Zeitlang mit P. Damian auf Molokai zusammen, ging aber später nach China, um hier für die verlassenen Aussätzigen zu wirken Zum Nachfolger Conrardys, der in einem Spitale zu Hongkong starb, wurde P. G. M. Desmazières bestimmt. (Frb. k. M.)

Japan. Msgr. Alexander Berlioz, Bischof von Hakodate in Japan, erbat von der römischen Propaganda im Interesse der Ausbreitung des Katholizismus die Teilung seiner großen Diözese und Errichtung einer neuen Mission. Die Inseln Hokkaido oder Jesso, ein Teil von Sachalin, die Kurillen-Inseln und die Halbinsel Kamtschatka wurden zu einer neuen Apostolischen Präfektur vereinigt, welche nach der Hauptstadt von Hokkaido den Namen des Vikariats von Sapporo erhielt. Sie wird dem Franziskanerorden anvertraut, welcher bereits vor Jahrhunderten unter seinen Missionären in diesen Landesteilen zahlreiche Märtyrer zählte.

II. Afrika.

Im Gegensatz zu den Berichten angesehener Blätter, die auf Grund eidlicher Aussagen zurückgekehrter Frauen und Missionäre sowie auf Grund durchgeschmuggelter Briefe von der schmachvollen Behandlung deutscher

Kriegsgefangener, besonders in Dahomey und Nordafrika erzählen — die deutsche Heeresverwaltung hat bereits energische Gegenmaßregeln getroffen —, besagen verschiedene Mitteilungen der katholischen Glaubensboten, daß die Missionäre bis jetzt im allgemeinen ziemlich glimpflich davongekommen sind. Die aus Deutschland und Oesterreich stammenden Patres, Brüder und Schwestern durften in den meisten Gebieten außerhalb des deutschen Kolonialbesitzes ihre Arbeit fortsetzen; wurden sie als Kriegsgefangene erklärt, ward ihrer Wirksamkeit für gewöhnlich ein weiter Spielraum gelassen. Freilich fehlen auch Fälle rücksichtsloser Behandlung nicht und diese dürften eine bedeutende Vermehrung erfahren, sobald der Zensurstift weniger strenge gehandhabt wird.

Im einzelnen liegen folgende Berichte vor:

Aegypten. Der Franziskanerpater Brogsitter aus Düsseldorf berichtet, daß von den beiden Patres, welche die Seelsorge der Deutschen in Kairo und Alexandrien verrichteten, der eine auf Malta gefangengesetzt worden ist. Dem andern wurde auf seinen Protest und auf die Verwendung des amerikanischen Konsuls hin der Gefangenschaftsbefehl in die Strafe der Landesverweisung umgewandelt. (Frb. k. M.)

Sudan. Der an den Generaloberen der Söhne des heiligsten Herzens Jesu in Rom angelangte Brief des Bischofs Geyer bestätigt, daß die im letzten Berichte ausgesprochenen Befürchtungen begründet waren. Das vollständige Ausbleiben der gehofften Missionsalmosen aus Europa sowie der infolge des Krieges nur verschwindend kleine Ertrag aus den wenigen Liegenschaften in Aegypten haben den Bischof gezwungen, Schulen, Armenapotheken u. s. w. bedeutend einzuschränken, einige wie das Mädchenasyl in Omdurman und die Schulen in Lul und Tanga ganz aufzulassen.

Die Regierung hat sich bis jetzt tolerant gezeigt, so daß die deutschen und österreichischen Missionäre auf ihren Posten unbehindert fortwirken können. Auch die Bevölkerung nimmt nach den Mitteilungen der Missionäre eine ruhige Haltung ein. Die Mitte März von verschiedenen Zeitungen gebrachten Nachrichten über eine Eroberung des Sudans durch die Derwische findet in den Missionsberichten keine Bestätigung.

Britisch-Ostafrika. Ein im Juniheft der „Kath. Missionen" im Auszuge veröffentlichter Brief der Oberin der Schwestern vom kostbaren Blute berichtet, daß die kleine, aber sehr blühende Mission in Bura vollständig verwaist ist.

Der Superior der Mission wurde als Kriegsgefangener nach Bombay in Indien abgeführt, der andere Pater ist im Krieg, die drei Schwestern mußten flüchten und fanden nach unsäglichen Strapazen ein Asyl in Mombaia, wo sie alle drei erkrankten. Zwei waren zurzeit der Absendung des Briefes ihren Leiden erlegen; die Oberin war noch am Leben, doch wartete man damals schon jeden Tag auf eine Todesnachricht.

Aehnlich mag es auch in anderen Missionen aussehen!

Deutsch-Ostafrika. Aus Deutsch-Ostafrika liegen nur wenige neue Nachrichten vor. Alle bestätigen, daß die Lage der Missionen Ostafrikas ernst ist. Die Missionäre müssen sich überall auf das allernotwendigste beschränken, da der Geldmangel immer fühlbarer wird. Bischof Leonard

von Unjanjambe charakterisiert die Lage mit den Worten: „Man fühlt sich manchmal recht müde infolge des Kummers und der Sorge."

Von den Kriegswirren scheint die Mission noch ziemlich unberührt zu sein.

Am 25. Mai d. J. feierte der um das Missionswesen in Ostafrika so verdiente Bischof Josef Hirth sein silbernes Bischofsjubiläum. Msgr. Hirth wird zu den größten Missionären aller Zeiten gezählt werden. Eine kurze Lebensbeschreibung bringt eine Ergänzungs-Nummer des „Afrika-Boten", Organ der Weißen Väter, Trier.

Portugiesisch-Sambesi. Das Maiheft des „Steyler Missionsboten" veröffentlicht ein Schreiben des Missionsoberen der Sambesimission, das kurz vor Weihnachten geschrieben ist und die Lage der Missionäre folgendermaßen schildert:

Unsere Lage ist ziemlich schwierig und würde es erst recht werden, wenn unsere Heere nicht siegreich aus dem blutigen Ringen hervorgehen sollten. Die Portugiesen wünschen von ganzer Seele, daß wir unterliegen. Sie würden sich dann auf alle Weise an der Mission rächen, da wir unter dem Schutze von Oesterreich und Deutschland hier einzogen und sie noch gute Miene dazu machen mußten.

Englisch-Sambesi. Mit Dekret der Propaganda wurde die Jesuitenmission am Sambesi zur Apostolischen Präfektur erhoben. Seit 1879 wirken dort die Jesuiten in einem mörderischen Klima, welchem viele der Patres aus Deutschland und Oesterreich schon zum Opfer gefallen sind.

Die Dominikanerinnen aus dem Mutterhause Schlehdorf in Bayern, die den Jesuiten beim Unterrichte der Jugend zur Seite stehen, können ihre Tätigkeit ungestört fortsetzen. Geklagt wird nur über die hohen Preise der Lebensmittel und das Ausbleiben der Kandidatinnen.

Shire. Wie die „St. Petrus Claver-Sodalität" aus Blantyre, der Hauptstadt des englischen Nyassalandes, aus einem vom 5. Februar datierten Briefe erfährt, ist dort ein Negeraufstand ausgebrochen, durch den die katholische Mission in Mitleidenschaft gezogen wurde.

In der Nacht des 23. Jänner griff ein Haufe Aufständischer mehrere Pflanzer der Umgebung an und tötete deren drei. Eine andere Horde ging auf die Stadt Blantyre los und brach in ein mit Flinten und Schießbedarf angestapeltes Warenlager ein. Der Angriff auf Blantyre gelang nur zum Teil. Die englische Regierung ergriff sofort Maßregeln zur Unterdrückung. Schon am Morgen des 25. griffen die staatlichen Truppen die Aufständischen am Herde des Aufruhrs selbst an.

Indes entzog sich ein Teil der Aufständischen der englischen Mannschaft und marschierte nach der ungefähr 5 Kilometer von Blantyre gelegenen katholischen Mission Nguludi, wo sie 6 Häuser in Brand setzten. Nur Kirche und Stallungen haben sie verschont. Der Apostolische Vikar, Bischof Auneau (aus der Gesellschaft der Väter von Montfort), 3 Missionspriester, 1 Laienbruder, 5 Schwestern und 14 Zöglinge konnten sich durch die Flucht retten, während ein Pater, der zurückgeblieben war, von den Mordbrennern durch Lanzenstiche und Keulenschläge furchtbar zugerichtet wurde. Da die Missionsstation Nguludi die Hauptstation des Apostolischen Vikariates von Shire war, befand sich daselbst aller Vorrat für die anderen Missionsposten und ist deren Zerstörung ein furchtbares Mißgeschick für die ganze Mission.

Südafrika. Eine in Südafrika lebende Missionsschwester berichtet ihren Angehörigen in Oberösterreich, daß es sämtlichen Schwestern gut gehe und daß sie vom Kriege nichts verspüren.

Deutsch-Südwestafrika. P. Hetzenecker berichtet seinen Oberen, daß er aus Roberts-Heigths bei Prätoria Transvaal, wo er anfangs interniert war, nach dem Fort Napier in der Nähe von Pietermaritzburg Natal gebracht worden sei. Der Missionär könnte jetzt frei werden, da die englische Regierung vor kurzem erklärt hat, daß Geistliche, Ordensleute und Aerzte, die sich an keiner militärischen Operation beteiligen und sich auch sonst nichts zuschulden kommen ließen, nicht mehr in Kriegsgefangenschaft geschleppt werden sollen. Er erklärt aber, freiwillig in der Gefangenschaft bleiben zu wollen, um den deutschen Gefangenen, sowohl Zivil- wie auch Militärpersonen, geistlichen Beistand zu leisten.

Die im Aprilheft der Zeitschrift „Das Licht" abgedruckte Gottesdienstordnung im Gefangenenlager zeigt, daß für die religiösen Bedürfnisse in hinreichender Weise gesorgt ist. Der Missionär oder besser gesagt der Kriegsgefangene Nr. 1904 schließt seinen Bericht mit den Worten: „Solange die Gefangenschaft währt, heißt es ertragen, was der Krieg von uns fordert. Aengstigen braucht man sich um uns nicht, wir stehen fest und schöpfen in unserem Ordensgeiste die Kraft, um alles zu ertragen, was kommt, und im Sinne unserer heiligen Kirche zu arbeiten."

Loango. Zum Apostolischen Vikar von Loango wurde P. Leo Girod aus der Gesellschaft der Väter vom Heiligen Geiste ernannt. Im Konsistorium vom 22. Jänner wurde dem Neuernannten der Titel eines Titularbischofs von Obba verliehen. (Echo aus Afrika.)

Kamerun. Die im letzten Hefte ausgesprochene Vermutung, daß die neue Präfektur Adamaua der Priester des heiligsten Herzens aus Sittard unbehelligt bleiben dürfte, hat sich nicht bewahrheitet. Wie ein Brief des Missionärs Langel aus Lagos an das Missionshaus vom 4. Februar meldet, ist der Missionär P. Zicke mit zwei Laienbrüdern in die englische Gefangenschaft abgeführt und mit gemeinen Sträflingen zusammengesperrt worden. Ueber den Missionsoberen P. Schuster wird nichts berichtet, doch dürfte er auch gefangen sein. Die vielversprechende Missionsstation Ossing (Bez. Ossidinge) ist auf Jahre hinaus vernichtet.

Nach einer kurzen Nachricht aus der Munimission Butika in Neukamerun werden P. Wingendorf und zwei Brüder aus der Genossenschaft der Väter vom Heiligen Geist in Libreville gefangen gehalten. Der Obere der Mission, P. Josef Kuentz (Elsässer), durfte über Verwendung des Bischofs von Gabun bleiben, jedoch unter der Bedingung, daß ihm ein französischer Pater zur Seite gegeben wird.

Aus Anlaß der schrecklichen Sakrilegien in Duala und Edea hat der Staatssekretär des Reichskolonialamtes Dr Solf an den Provinzial der Kongregation der Pallottiner ein Schreiben gerichtet, dessen Schluß nach der „Kölnischen Volkszeitung" folgenden Wortlaut hat:

„Es ist mir ein lebhaftes Bedürfnis, Euer Hochwürden über solche empörende Handlungen, wie sie Ihre dortige Mission hat über sich ergehen lassen müssen, mein tiefstes Bedauern zum Ausdruck zu bringen. Ich habe nicht verfehlt, gegen das Vorgehen der Feinde Protest zu erheben. Sie haben sich um die vorerwähnte Zusicherung des Höchstkommandierenden in Duala nicht gekümmert, haben die Vorschriften der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen und Privateigentum mißachtet und zuletzt die Bestimmungen des Art. 6 der Kongoakte, der den besonderen Schutz der christlichen Missionen und Missionseinrichtungen ausdrücklich vorsieht, beiseite geschoben.

Unsere Feinde haben ihre eigenen Traditionen mit Füßen getreten und den Glauben an die weiße Rasse als Trägerin der christlichen Kultur bei den Eingeborenen für lange Zeit auf das empfindlichste erschüttert. Zunichte gemacht sind die Früchte der aufopferungsvollen und unermüdlichen Tätigkeit der Missionäre, die vorsichtig den Samen christlichen Denkens und Fühlens bei den Eingeborenen ausgestreut haben. Jetzt wird er im Keime ersticken! Hätten die Feinde unsere bei Beginn des Krieges im wohlverstandenen Interesse aller in Afrika kolonisierenden Nationen dargebotene Hand ergriffen und im Sinne der Kongoakte die Feindseligkeiten nicht auf Afrika ausgedehnt, würde es ihnen erspart bleiben zu erfahren, welche verderbliche Folgen ihr frevelhaftes Spiel in Afrika zeitigen muß und wird."

Goldküste. Die Mission hat durch den Krieg verhältnismäßig wenig gelitten.

Elfenbeinküste. Drei Patres werden noch zu Kriegsdiensten in Senegal zurückgehalten; drei andere mußten wegen schwerer Erkrankung nach Frankreich zurückkehren.

Nigeria. Keine Veränderung seit dem letzten Berichte.

Benin. Die Mission blieb vom Kriege so gut wie verschont, da das Personal zu gutem Teil aus Schweizern und Holländern besteht und da der Bischof Terrien — im letzten Hefte irrtümlich unter Dahomey angeführt — mit zwei seiner Missionäre nach kurzer Abwesenheit in das Vikariat zurückkehren durfte.

Korhogo. Aus der vor kurzem errichteten Präfektur wurden anfangs sämtliche Missionäre abberufen. Ueber Bitten der verwaisten Mission durfte der Apostolische Präfekt zurückkehren, der dann volle vier Monate hindurch der einzige Priester der Mission war. Nach dem letzten Berichte befinden sich wieder drei Priester in der Mission; der Apostolische Präfekt ist todkrank nach Frankreich zurückgekehrt.

Dahomey. Von den einberufenen Missionären durften alle bis auf drei auf ihre Posten zurückkehren. Die Stationen Calavi und Katu wurden einstweilen aufgehoben, die dort tätigen Schwestern nach Porto-Novo abberufen. (Frb. k. M.)

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Auf Ansuchen des Bischofs von Neu-Orléans haben die Väter vom Heiligen Geiste in der Stadt La Fayette (Louisiana) eine neue Negermission errichtet. Zur Leitung der dem heiligen Apostel Paulus geweihten Station wurde anfangs Juli 1914 P. Schmodry, der bereits in Alexandria die Anfänge einer Negermission mit bestem Erfolge geleitet hatte, berufen. (Echo der Väter vom Heiligen Geiste.)

Mexiko. Die Katholikenverfolgung dauert fort. Die Revolutionäre schrecken auch vor den gräßlichsten Ungerechtigkeiten nicht zurück, wie verschiedene Missionsblätter berichten. An die Zeiten der französischen Revolution erinnert folgender Bericht, der anfangs Mai durch die europäische Presse ging.

Der Professor des Seminars in Guadalajara David Galvan wurde, wie „Southern Messenger" in Kansas City berichtet, auf Befehl des Gouverneurs von Jalisco Emanuel Dieguez am 30. Jänner d. J. erschossen, weil er Sterbende beichtgehört hatte. Galvan war erst fünf Jahre Priester und hatte sich durch seinen offenen Protest gegen die Bedrückung und Beraubung der katholischen Kirche in Mexiko den Haß der Revolutionäre, welche diese Stadt wie-

derholt geplündert und gebrandschatzt hatten, zugezogen. Als die unglückliche Stadt am 30. Jänner d. J. abermals auf diese Weise heimgesucht wurde, riefen die Carranza-Truppen in den Straßen: „Villa! Villa!“ (der Führer der Gegenpartei) aus und schossen alle Bürger, die in diesen Ruf einstimmten, nieder. Bald lagen mehrere Hunderte dieser Unglücklichen im Todeskampfe in den Straßen. Da ließ sich der seeleneifrige Priester nicht halten, eilte, wohl wissend, damit sein eigenes Leben zu gefährden, auf die Straße, um den Sterbenden die Sakramente zu spenden. Galvan wurde dabei von den Söldlingen Carranzas ertappt, sofort gefangengenommen und zum Tode verurteilt. Auf dem Exekutionsplatze hielt er an die Soldaten, die ihn erschießen sollten, eine rührende Ansprache, verzieh ihnen, da sie nur einem ihnen erteilten Befehle Folge leisten mußten, und verteilte unter sie seine Uhr, das Geld, das er bei sich hatte, und alle seine Wertsachen. Ein Soldat wurde dadurch so gerührt, daß er sich weigerte, auf den Priester zu schießen.

Nach einer Meldung im Aprilhefte des „Werkes des P. Damian“ wurde auch ein Missionär der heiligsten Herzen ermordet. Genauere Nachrichten liegen noch nicht vor.

Die Missionäre aus der Gesellschaft Mariens sollen dagegen durch die Revolution bisher nicht besonders betroffen worden sein.

(Kreuz und Caritas, Aprilheft.)

Chile. Die Missionen der bayrischen Kapuziner in Chile sind durch den Weltkrieg hart betroffen, da die Unterstützungen aus der Heimat ausbleiben. Das Missionspersonale — 31 Patres, 1 Weltpriester, 20 Laienbrüder und 120 Schwestern aus dem Kreszentiaheim in Altötting — hat für 14 Elementarschulen und 16 Erziehungsanstalten oder Kollegien zu sorgen und ein Gebiet von der Größe Bayerns mit 180.000 Seelen zu pastorieren. Zu den Schulen leistet die chilenische Regierung einen kleinen Zuschuß, der größere Teil der Auslagen muß von der Mission bestritten werden, und zwar hauptsächlich durch Spenden von Wohltätern. Um die Schulen nicht aufgeben zu müssen, wenden sich die Missionäre an ihre Heimat und bitten um Unterstützung durch Gebet und Almosen.

IV. Australien und Ozeanien.

Neu-Guinea. Die von den Vätern der heiligsten Herzen (Picpus-Gesellschaft) beabsichtigte Expedition nach Deutsch-Neu-Guinea ist infolge des Weltkrieges unterblieben. Der hochwürdige Präfekt P. Adalbert Rinländer, ist in seine alte Mission nach Olema in Kalifornien zurückgekehrt. 2 Patres sind bei der Militärseelsorge, 2 Brüder bei der Kolonialtruppe und 4 Schwestern beim Sanitätsdienst der deutschen Armee in Verwendung. Die für die Expedition bestimmten Ausrüstungsgegenstände wurden in Lissabon ausgeladen und bis zur Beendigung des Krieges in Verwahrung genommen.

Die Mission im Kaiser Wilhelmsland arbeitet wieder normal. Die Verwaltung, die zeitweilig von ihrem Hauptsitz St. Michael, Alexishafen, nach dem Nordbezirke Eitape übersiedelt war, ist wieder nach St. Michael zurückverlegt worden. Die Australier haben sich angeboten, die Missionäre von Sidney aus mit Lebensmitteln und den nötigen Gegenständen zu versorgen, so daß der ärgsten Not vorläufig gesteuert ist.

Neupommern. Den Missionären vom heiligsten Herzen Jesu geht es, wie die Monatshefte berichten, noch leidlich gut. Auf die große Dürre

folgte im Dezember der langersehnte Regen. Dadurch hat sich die Lage der Missionäre gebessert und sie hoffen auf weiteren Schutz Gottes, obgleich sie vieles entbehren müssen.

Salomonen. Die Mission hat außer Bischof Grimes, der in Christchurch verschied, seit Kriegsausbruch noch zwei junge Missionäre verloren: P. Bertet auf den Süd- und P. Bertheux auf den Nordsalomonen.

Karolinen und Marianen. Verschiedene Briefe der Kapuzinermissionäre, die über Schanghai, St. Franzisko, Tokio, Manila u. s. w. in Ehrenbreitstein eintrafen, bestätigen, daß die Japaner den deutschen Missionären die Fortsetzung des Missionswerkes gestatteten und die Glaubensboten im allgemeinen zuvorkommend behandelten; ob sie auch für die notwendigen Lebensmittel aufkommen werden, darüber können die Missionäre keine Auskunft geben. Wenn nicht, dann müßten wohl die meisten Missionen aufgegeben werden, da die Missionäre aller Geldmittel entblößt sind. Die Mission der Marianen und Karolinen steht vielleicht vor einem Wendepunkt ihrer Geschichte.

Marshall-Inseln. Nach einer Mitteilung an die Redaktion der „Kathol. Missionen" aus Hiltrup mußten die blühenden Internate der Missionsschwestern vom Heiligsten Herzen auf den Marshall-Inseln aus Mangel am nötigen Unterhalt aufgegeben und die Kinder in ihre Familien zurückgeschickt werden.

V. Europa.

Spanien. Allmählich beginnt auch in Spanien die Missionsidee in den letzten Jahren erfreulichere Fortschritte zu zeitigen. Die Begeisterung, die unter der studierenden Jugend zu bemerken war, hat nun auch weitere Kreise ergriffen und unter anderem zur Gründung eines Frauenvereines nach dem Muster der „Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen" in Deutschland geführt.

Italien. In mehreren Diözesen Italiens geht man erfreulicherweise daran, den Verein der Glaubensverbreitung allgemein einzuführen. Die katholische Presse unterstützt das Unternehmen und bringt in ständig wiederkehrenden Rubriken Auszüge aus Missionszeitschriften und hält den Lesern vor, daß es eine Ehrenpflicht der italienischen Katholiken sei, der gegenwärtigen Notlage zahlreicher Missionen nach Möglichkeit abzuhelfen.

Auch der Kindheit Jesu-Verein hat eine erfreuliche Zunahme von Mitgliedern zu verzeichnen.

Der mittlerweile ausgebrochene Krieg dürfte die Hoffnungen, die man in Missionskreisen auf Italien gesetzt hat, für lange Zeit zunichte machen.

Deutschland. Das Juniheft der „Kathol. Missionen" veröffentlicht unter dem Titel „Der Weltkrieg und die missionierenden Orden und Genossenschaften Deutschlands und Oesterreichs" eine Statistik, deren Lektüre Katholiken und Freimaurern zu empfehlen ist. Nach der Zusammenstellung standen anfangs April 1915 3245 Angehörige von männlichen Missionsorden im Dienste des Vaterlandes; die weiblichen Missionsvereinigungen stellten 2656 Mitglieder in den Dienst der Kranken- und Verwundeten-

pflege. 235 Missionsanstalten wurden zu Lazaretten umgewandelt und in diesen bis April mehr als 160.000 Soldaten verpflegt.

Die Statistik berücksichtigt nur Missionsgesellschaften, die entweder direkt die Missionen zum Zwecke haben oder doch Mitglieder auf dem weiten Felde des Weltapostolates zählen. Vielleicht findet sich später ein Statistiker, der auch die Tätigkeit der anderen Orden im Dienste des Vaterlandes ziffernmäßig nachweist. Es müßte ein herrliches Zeugnis für unsere Orden sein und gleichzeitig eine Warnungstafel für diejenigen, die im trüben fischen und die Bevölkerung gegen die Orden aufhetzen wollen.

Oesterreich. Im Kollegiatstifte Seekirchen ist Dienstag den 4. Mai der hochwürdige Herr Kanonikus, geistliche Rat Johann B. Geisler, Diözesansenior und Jubelpriester, im 89. Lebensjahre verschieden. Der Verblichene war ein großer Wohltäter der Missionen, der nicht nur die Missionsberichte der „Quartalschrift" bis in die letzten Wochen mit besonderem Interesse verfolgte, sondern auch wiederholt bedeutende Beträge für „die ärmsten Missionen in den Heidenländern" spendete. Der edle Priestergreis und Missionsfreund ruhe in Gottes Frieden, der Herr möge sein Lohn sein!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 40.799 K 31 h. — Neu eingelaufen: A. Beim Berichterstatter: St. Anna-Steyr 140 K. — B. Bei der Redaktion: August Kleveta, em. Pfarrer in Kostel (Mähren) für die Missionen in Japan 3 K; Ungenannt für Heidenmissionen 10 K; Josef Badik, Pfarrer in Szklaszoros (Ungarn) für den Kindheit Jesu-Verein 20 K; Akad. Missionsverein der Theologen im Stift St. Florian für die Missionen der Benediktiner von St. Ottilien 60 K; eine Jungfrau zum Loskauf zweier Heidenkinder (Vinzenz und Josef) in honorem Ss. Cordis Jesu 50 K; J. P. in B. für die ärmsten Missionen in Heidenländern 100 K. Zusammen 383 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 41.182 K 31 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I.* **(Vollkommener Ablaß zum Feste des Namens Jesu und des Namens Mariä.)** Schon im Jahre 1722 wurde von Papst Innocenz XIII. auf die Bitte Kaiser Karls VII. für die österreichischen Erblande ein vollkommener Ablaß verliehen zu den Festen des Namens Jesu und Mariä, der auch den Verstorbenen zugewendet werden kann. Alle Gläubigen, welche die heiligen Sakramente der Buße und des Altares empfangen und an den genannten Festtagen in einer Kirche der österreichischen Erblande dem Hochamte andächtig beiwohnen, sollten die beiden Ablässe gewinnen.[1]

Durch Schreiben vom 21. Mai 1810 dehnte Pius VII. den Ablaß zum Namen Jesu-Feste auf die ganze Oktave dieses Festes aus, so daß dieser damals vom zweiten Sonntag nach Epiphanie bis zum dritten einschließlich gewonnen werden konnte. Dieselbe Ausdehnung bewilligte

[1]) Rescr. auth. n. 41.

Pius IX. durch Breve vom 2. März 1866 für den Ablaß zum Feste des Namens Mariä, der also vom Sonntag in der Oktave von Mariä Geburt bis zum unmittelbar darauffolgenden Sonntag einschließlich gewonnen wurde. In demselben Breve ward zur Gewinnung der beiden Ablässe gestattet, an den beiden Festtagen, bezw. in deren Oktaven, anstatt des Hochamtes einer stillen heiligen Messe beizuwohnen. Darauf kamen im Jahre 1912 und 1913 die neuen Verordnungen der heiligen Ritenkongregation, wodurch die beiden genannten Feste verlegt wurden.[1]) Das Fest des Namens Jesu wird infolgedessen an dem Sonntag gefeiert, welcher zwischen den 1. und 6. Jänner fällt, und wenn in diesen Tagen sich kein Sonntag findet, am 2. Jänner. Das Fest des Namens Mariä aber ward auf den 12. September festgelegt.

Mit dieser Verlegung der Feste durch die kirchliche Obrigkeit ist die Verlegung der Ablässe ohne weiteres nach der allgemeinen Regel von selber gegeben.[2]) Man gewinnt diese an und für sich nicht mehr am zweiten Sonntag nach Epiphanie mit Oktav oder am Sonntag in der Oktav von Mariä Geburt mit Oktav, sondern an den Tagen, an welchen jetzt die beiden Feste alljährlich nach den neuen Verordnungen gefeiert werden, oder an einem der sieben unmittelbar darauffolgenden Tage.

Da aber infolge der Verlegung des Festes vom Namen Mariä auf den 12. September das Fest sehr häufig auf einen Wochentag fällt und die Oktav des Festes für gewöhnlich nur einen Sonntag in sich schließt, erbaten die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz, um die Erfüllung der Ablaßbedingungen zu erleichtern, eine kleine Aenderung der achttägigen Ablaßzeit. Und es wurde durch Reskript des heiligen Offiziums vom 20. August 1912 bewilligt, daß der vollkommene Ablaß zum Feste des Namens Mariä in der Zeit vom Sonntag vor dem 12. September bis zum Sonntag nach diesem gewonnen werden kann.[3])

Es wird zuweilen wie in diesem Jahre 1915 der Fall eintreten, daß der 12. September ein Sonntag ist. Allein auch in diesem Falle, in welchem am Sonntag, dem 12. September, das Fest des Namens Mariä wenigstens mit äußerer Feier kirchlich begangen wird, ist der Ablaß gewinnbar in der Frist von Sonntag zu Sonntag vom 12. bis zum 19. September.[4]) Auf diesen Fall hat nämlich die neueste Bewilligung vom 20. August

---

[1]) Const. „Divino afflatu" 1. nov. 1911, tit. IV, n. 3; Decr. gen. S. R. C. 28 cf. 1913 I, 1 b. — Act. Ap. Sed. V, 457 sq. — [2]) Decr. auth. n. 360; vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe I.[14], 141 f. — [3]) Vgl. „Linz. Diöz.-Bl." 1912, S. 15 . — [4]) Nach dem bloßen Wortlaut der Bewilligung vom 20. Aug. 1912 würde in diesem Jahre 1915 — und jedesmal, wenn der 12. September ein Sonntag ist — die Frist vom Sonntage vor dem 12. September bis zum Sonntage nach diesem vom 5. bis zum 19. September, also zwei Wochen dauern. Allein an eine solche Bewilligung haben die Bischöfe bei ihrer Bitte und das heilige Offizium bei seinem Zugeständnisse sicherlich nicht gedacht. — Wollte man aber einwenden, daß der Wortlaut jener Bewilligung es alsdann noch zweifelhaft lasse, ob die Frist vom Sonntag vor bis zum Sonntag nach dem 12. September in dem erwähnten Falle vom 5. bis zum 12., oder aber vom 12. bis zum 19. September reiche, muß man erwidern, daß gerade für diesen Fall keine Aenderung notwendig war und deshalb von den

1912 keine Anwendung oder — wenn man lieber will — sie wurde für diesen Fall weder erbeten noch gegeben. Und wenn auch nach den neuen Verordnungen das Fest des Namens Mariä in dem erwähnten Falle am Sonntage dem 12. September nicht mit dem Offizium und der heiligen Messe, sondern nur mit äußerer Feier gehalten wird, genügt dies vollständig, um diesen Sonntag zum eigentlichen Ablaßtag zu machen. Andererseits geht schon aus der Bitte der Bischöfe um Gewährung des Privilegs vom 20. August 1912 hervor, daß sie nicht gewillt sind, die Feier des Festes mit der heiligen Messe und der äußeren Feier auf einen bestimmten Sonntag zu verlegen.

Für den Ablaß zum Feste des Namens Jesu nach der Verlegung dieses Festes ist von den Bischöfen Oesterreichs keine neue Bewilligung erbeten worden. Eine solche ist auch kaum notwendig, da die Ablaßwoche dieses Festes auch jetzt nach der Verlegung in den allermeisten Fällen zwei Sonntage oder zwei Sonntage und einen Feiertag oder einen Sonntag und einen kirchlich gebotenen Feiertag in sich schließt. Nur in dem einen möglichen Falle, daß der 2. Jänner ein Mittwoch ist, findet sich in der Ablaßwoche vom 2. bis zum 9. Jänner nur ein Sonntag, auf den das Epiphaniefest alsdann fällt. Voraussichtlich werden deshalb die Bischöfe zum Ablasse des Namens Jesu-Festes nicht eine ähnliche Aenderung wie zum Ablasse des Festes vom Namen Mariä erbitten.

Aus dem Gesagten folgt, daß der vollkommene Ablaß zum Namen Jesu-Feste von den Gläubigen in den österreichischen Erblanden gewonnen werden kann, wenn sie beichten und kommunizieren und einer heiligen Messe ebendort in einer Kirche beiwohnen, in der Frist vom 2. bis zum 9. Jänner einschließlich, sooft das Namen Jesu-Fest auf den 2. Jänner fällt, bezw. am 2. Jänner gefeiert wird — oder in der Frist vom ersten Sonntag nach Neujahr bis zum zweiten einschließlich bei allen andern Fällen, wenn nämlich das Fest an dem ersten Sonntag nach Neujahr, der zwischen den 1. und 6. Jänner fällt, gefeiert wird.

In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen gewinnt man ebendaselbst den vollkommenen Ablaß zum Feste des Namens Mariä in der Zeit vom Sonntag vor dem 12. September bis zum Sonntage nach diesem, oder, wenn der 12. September — wie in diesem Jahre — ein Sonntag ist, in der Zeit vom 12. bis zum 19. September einschließlich. Der eine wie der andere Ablaß kann den armen Seelen fürbittweise zugewendet werden.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß Belgien im Jahre 1722 bei der ersten Verleihung der Abläße zu den österreichischen Erblanden gehörte, aber 1797 davon getrennt wurde. Demnach gilt auch die erste Bewilligung jenes Jahres — nicht aber gelten die folgenden aus den Jahren 1810, 1866 und 1912 — für Belgien.

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

Bischöfen nicht erbeten, vom heiligen Offizium nicht bewilligt wurde. Wie früher gewinnt man den vollkommenen Ablaß zum Namen Mariä-Feste im Jahre 1915 am Feste selbst oder an einem der sieben unmittelbar darauffolgenden Tage, also in der Frist vom 12. bis 19. September.

II. **(Der Schluß einer Octava communis, deren dies Octava auf den Anfang der verbotenen Zeit fällt.)** Seit den Tagen des Bartholomäus Gavantus, des Konsultors S. R. C. und Verfassers des „Thesaurus Ss. Rituum", bis in die neueste Zeit war es wie ein Axiom unter den Rubrizisten, daß die dies VII infra Octavam mit der Non endige, ob nun die dies Octava das ganze Offizium oder bloß eine Commemoratio oder auch gar keine Commemoratio habe (vgl. De Herdt, S. Liturg. Praxis tom. II. n. 243.). Gavantus (tom. III., sect. III., cap. VIII, n. 13.) löst die Frage, wie die Vesper zu halten sei, wenn eine dies Octava auf eine Dominica privilegiata falle, dahin: „Recitabis Vesperas cum Psalmis Sabbati, a Capitulo de Dominica privilegiata, et in fine addes Commemorationem diei Octavae, ut in primis Vesperis", und fügt bei: „ita decrevit, me petente, S. R. C. die 9 Nov. 1622"; und weiter unten: „neque erant secundae Vesperae de die infra Octavam, quae terminatur in Nona Sabbati" (vgl. die Rubrik am Schluß der dies VII infra Oct. Immac. Concept. 14 Dec. in der Editio IX post typicam: Ratisbonae 1898 und im Breviarium Monasticum, Editio Tornaci Nerv. 1884). — Merati (Novae observ. et addit. ad Gav. Comment. l. c. n. XIX) bemerkt zum Text des Gavantus: „Non placet Guyeto hoc Gavanti assumptum, nimirum terminari in Nona Sabbati Officium de die infra Octavam." — Guyetus (Heortologia, lib. IV, cap. VI, quaestio VII) fragt: „Quidni continuanda erit in iis (Vesperis) Octava eo modo, quo fieri potest, nempe sumendo Psalmos et Antiphonas de ipsa ex secundis Vesperis Festi, Capitulum vero et cetera deinceps de Dominica, cum Commemoratione Octavae per Antiphonam ad Magnificat et Versum ex primis Vesperis?" Zum Schluß fügt er aber die Bemerkung bei: „Standum Decreto, quod a S. R. C. emanavit." (Das Dekretum 9. Nov. 1622 findet sich zwar nicht in der Collectio Decret. von Gardellini, ist aber inhaltlich im Octavarium Romanum [Rubricae tit. XI de Concurrentia n. 4] aufgenommen.) Für die Benediktiner, die in Kraft eines besonderen Privilegs die Oktaven der heiligen Scholastika und des heiligen Benedikt auch in der Fastenzeit feiern dürfen, erklärte die S. R. C. mit Decr. 5 Maj 1736, n. 2319, Einsiedeln, Reliqua dubia n. 4 und 5, daß, wenn die dies Octava S. Scholasticae auf die Feria IV Cinerum und die dies Octava S. Benedicti auf die Dominica Passionis fällt, die Oktav mit der Non der dies VII infra Octavam aufhört. — Das bisher geltende Axiom ist aber durch die neuen Rubriken (Additiones et variationes in Rubricis im neuesten Breviarium Romanum) außer Kraft gesetzt. In n. 11 der „Notanda in praecedentibus tabellis" wird bestimmt, daß die dies VII infra Octavam mit der Non endet, wenn die Vesper ganz von der dies Octava ist oder, wenn zwar die dies Octava am folgenden Tage nur eine Commemoratio, die dies VII infra Octavam ebenfalls nur eine Commemoratio, nicht das ganze Offizium hat. Wenn dagegen die dies VII infra Octavam das ganze Offizium, die dies Octava am folgenden Tag nur

eine Commemoratio hat, oder wenn diese Commemoratio sogar ganz ausfällt, hat die dies VII infra Octavam. wenn es den Regeln der Concurrentia entspricht, entweder die ganze Vesper oder wenigstens eine Commemoratio. — Da die Zeit, in welcher die Fortsetzung der Oktaven verboten ist, mit der Matutin beginnt, schließt die Oktav, wenn die dies Octava auf den Beginn der verbotenen Zeit fällt, nicht mit der Non der dies VII infra Octavam, sondern erst mit der Vesper, bezw. Komplet. Die Vesper ist dann nach den gewöhnlichen Regeln der Concurrentia zu ordnen, entweder so, daß diese von der dies VII infra Octavam (ut in II. Vesperis) zu halten oder in der Vesper von demselben oder dem folgenden Tage die Commemoratio der dies VII infra Octavam (ex II. Vesperis) einzufügen ist.

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

III. **(Die Quartalschrift im Weltkrieg.)** Habent sua fata libelli — dies Wort des alten Terentianus erfährt auch hinsichtlich unserer Zeitschrift im gegenwärtigen Weltkrieg seine Bestätigung. Zwar ist der Stand der Zeitschrift wider Erwarten bis jetzt fast normal geblieben sowohl was die literarische Mitarbeit als auch was die Anzahl der Abonnenten anbelangt, und für beides fühlt sich die Redaktion zu ganz besonderem Danke gegen Gott und zu freudiger Anerkennung dem Leserkreis gegenüber verpflichtet. Immerhin kann auch unsere Zeitschrift von manchen interessanten und charakteristischen Einwirkungen der Zeitverhältnisse berichten, die hier teilweise zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Die Versendung in das eigentliche Kriegsgebiet nach Frankreich, England, Belgien, Rußland und in die vom Krieg betroffenen überseeischen Missionsgebiete mußte nach Ausbruch des Krieges von vornherein zurückgestellt werden; kam doch bereits ein anfangs Juli 1914 expediertes Exemplar des III. Heftes 1914, das bereits auf dem Wege nach Deutsch-Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland, nördlich von Australien) war, im August mit dem Vermerk zurück: „Wegen Kriegszustand unzulässig." Nach erfolgter feindlicher Okkupation von Galizien und Bukowina mußte die Expedition auch nach diesen Kronländern eingestellt werden; nur nach Westgalizien und einzelnen Teilen der Bukowina konnte eine Zustellung erfolgen, ebenso nach dem südöstlichen Teil von Belgien seit Einrichtung der deutschen Postverwaltung daselbst. Dagegen gelangten wenigstens bisher die nach Amerika bestimmten Exemplare zuverlässig in die Hände unserer Abonnenten, allerdings mit erheblicher Verspätung. Vom gegenwärtigen III. Hefte 1915 an ist selbstverständlich auch eine Zustellung an die Abonnenten in Italien unmöglich, soweit nicht einzelne in deutschen Gegenden weilen; ebenso muß die Expedition nach dem neutralen Ausland (Amerika, Schweiz, Holland, Skandinavien) von jetzt an eingestellt werden, da einer Verfügung der österreichischen Postbehörde zufolge Drucksachen nach diesen Ländern bis auf weiteres nicht mehr versendet werden dürfen. In Galizien ist gegenwärtig seit dem siegreichen Vordringen der Verbündeten eine allmähliche Wiedereröffnung zahl-

reicher Postbezirke eingetreten und damit eine nachträgliche Zusendung an die mehr als 500 Abonnenten in diesen Gegenden ermöglicht. Diesen letzteren hatte die Redaktion angesichts der durch die Kriegslage geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse in wirtschaftlicher Hinsicht in weitestgehender Weise ein ermäßigtes Abonnement und selbst Gratiszusendung angeboten; sie kann aber zum Lob des galizianischen Klerus nur anerkennen, daß er mit rührender Opferwilligkeit von diesem Angebot vielfach keinen Gebrauch machte, sondern nach Tunlichkeit seine Treue bewährte. Und doch lassen oft die inhaltsschweren Worte mancher Zuschriften an die Redaktion kaum ahnen, was für Heimsuchungen über manche hochwürdige Konfratres kamen. So schreibt ein Pfarrer: „Ich danke mit meinem Kaplane für Ihr brüderliches Mitgefühl. Wir sind wirklich geplündert, der Bücher und Kleider beraubt, es kam vor, daß wir nichts zu essen hatten, so haben es uns die Russen gemacht. Der liebe Gott hat uns gnadenvoll gerettet." Ein Katechet: „Ich bitte um Zusendung der ausständigen Hefte und werde abonnieren wie bisher; ich ersuche um keinen billigeren Preis. Ich bin überzeugt vom großen Nutzen einer solchen Zeitschrift, die alle Priester vereinigen soll in dieser Zeit, wo die Geistlichen niedrig geschätzt werden und wo man die Versuche sieht, uns zu teilen und gegeneinander zu stellen." Ein Kooperator: „Ich will gerne weiter abonnieren. Unglückliche Invasion des Feindes war die Ursache, daß ich von Ihnen wie übrigens von der Welt überhaupt keine Nachricht bekommen habe." Ein anderer: „Ich habe zwar von den Russen materiell sehr gelitten, will aber Ihrer Zeitschrift immer treu bleiben; bitte nur um ein bißchen Geduld, denn meine jetzigen Verhältnisse sind sehr traurig." Ein Dritter: „Obwohl die Russen alles genommen haben, werde ich das Abonnement gleich senden." Ein Katechet: „Mit wahrer Anerkennung vernehme ich, daß Sie in Rücksichtnahme auf unsere Lage die Zeitschrift gratis zu liefern bereit sind; dennoch will ich das Abonnement begleichen."

Selbst von manchen Kriegsschauplätzen aus wurden von Feldkapplänen Neubestellungen auf unsere Zeitschrift gemacht, so vom „Großen Hauptquartier" aus, von „der Gegend vor Verdun"; von „Vouziers" (Champagne) kam uns sogar ein Kriegskasus zu. — Daß nicht alle Sendungen rechtzeitig oder am betreffenden Postort einlangten, brachte die Kriegslage mit sich; kam doch sogar im August ein für Holland bestimmter Korrekturbogen durch ein Versehen nach England, wurde dort vom Zensor durchgesehen (wie auch hier jeder Druckbogen zuerst der Kriegszensur in Linz unterbreitet werden muß!) und wurde nach mehr als sechs Monaten wieder an den Adressaten nach Holland zurückgeleitet; ein anderer Korrekturbogen, der durch gütige Vermittlung von Holland aus nach Belgien geleitet wurde, fand ebenfalls seinen Adressaten nicht mehr und kam nach ungefähr einem halben Jahre wieder zurück. Wir können nur hoffen und beten, daß auch bei allen übrigen in Mitleidenschaft gezogenen Abonnenten recht bald eintreffe, was ein Domherr aus Galizien unterm 1. Juni an die Redaktion schrieb: „Deo gratias! Wir leben und sind frei!"

Theologisch-praktische Quartalschrift
1915.
68. Jahrgang. —o IV. Heft. o—

„Betet für die Völker!"

Priesterliche Zeitbetrachtungen.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

IV.

„Gott hat Deutschland viel und oft gezüchtigt, aber er wird nicht von ihm lassen!" Mit diesem Satze voll Glaubensdemut und Hoffnungsfreude hat Josef v. Görres am 25. Jänner 1845 seine Schrift „Die Wallfahrt nach Trier" geschlossen. Wie durchweg in seinen Schriften aus der letzten Lebensperiode hat er auch hier Deutschland nicht im separatistisch-nationalen Sinne, sondern im Zusammenhange mit der „europäischen Gesellschaft" gemäß seinem Berufe für die Entwicklung der Weltgeschichte im Auge gehabt. Das damalige, unter österreichischer Vorherrschaft geeinte Deutschland hat sich nun heute durch die Not des Weltkrieges politisch zu einem zweikaiserlichen Einheitsbunde gestaltet. Der aufgezwungene Kampf für Recht und Gerechtigkeit gibt diesem Bunde sittlichen Charakter. Nach dem erhofften Siege aber wird es den verbündeten Kaiserreichen in dem Weltfriedenskongreß obliegen, gemeinsam die ewigen Grundsätze der christlichen Gerechtigkeit im Völkerleben gegenüber einer macchiavellistischen, selbstsüchtigen Augenblickspolitik zur Geltung zu bringen, deren Programm Görres mit genialem Scharfblick 1845 durchschaut und klargelegt hat.[1]) Welcher Leser wird nicht überrascht, wenn er z. B. heute nach dem italienischen Treubruche unter den 15 Thesen dieses Programmes die zehnte also liest: „Treue ist nur unwürdige Gebundenheit an den Despotismus eines Wortes oder Prinzipes; der Freie löst sich kühn von dieser Fessel des Fatalismus, und es kümmert ihn nicht, wenn sie ihn falsch oder untreu nennen"?

Werden aber die beiden Kaiserstaaten imstande sein, diese hohe, schwere Aufgabe zu vollbringen, wenn ihr Verhältnis zur Kirche nach den Darlegungen des vorigen Artikels so viel zu wünschen übrig läßt?

[1]) Die Wallfahrt nach Trier, 183 f.

Görres würde diese Frage nur unter der Bedingung bejahen, daß das richtige Verhältnis hergestellt wird. Seiner Ueberzeugung nach muß nämlich „in religiöser Einheit auch die politische, sittliche, wissenschaftliche und ästhetische Einheit fortan in Deutschland herrschen, oder mit der fundamentalen Zwietracht auch der Riß durch alle Gebiete klaffend, alles in wilde Anarchie auflösen".[1]) Daher drängt ihn in seinen letzten Schriften die Liebe zu Deutschland, zu Europa, zur Menschheit immer mehr, die religiöse katholische Einheit der Kirche für Deutschland zu fordern, anzustreben und zu erbeten. Ja, zu erbeten. Weil „aller Menschenwitz sich machtlos erwiesen hat", die seit dem 16. Jahrhundert verloren gegangene kirchliche Einheit wiederherzustellen, hat er 1844 die tiefergreifende Abhandlung: „Die Ausbreitung des kirchlichen Gebetskreises"[2]) geschrieben, um die Notwendigkeit der Hilfe von oben und des Gebetes hiefür darzutun. Das erschütternde Flehen des Stifters der Kirche um Einheit der Seinen hat Görres hier mit dem Blicke auf den Erdkreis in kindlich-frommer Weise kommentiert. Die Abhandlung ist heute mindestens ebenso zeitgemäß wie damals. Sie verdient, zumal von jedem katholischen Priester, dem dieses Gebet pflichtmäßig obliegt, erwogen und beherzigt zu werden. In ihr findet die Mahnung des sterbenden Görres: „Betet für die Völker" die nachdrücklichste Erklärung. Um den praktischen Wert dieser Abhandlung ins rechte Licht zu stellen, müssen wir jedoch zunächst Görres' Auffassung von der kirchlichen Einheit und ihrem Verhältnis zu den christlichen Konfessionen kennen lernen, worin die Veranlassung sowohl wie das Ziel seiner Aufforderung zum Gebete enthalten ist.

In kurzer Zusammenfassung hat Görres die Entwicklung der heutigen Zustände also geschildert:

„Die Kirche war im 14. und 15. Jahrhundert in ihren Gliedern ungesund geworden und siechte an einem Säkularübel. Da ließ es der Geist von oben, dem ihre Hut sich anvertraut, geschehen, daß die selber tief zerrüttete bürgerliche Ordnung sich gegen sie erhob; Reformation in Haupt und Gliedern wurde die Losung derer, die selber einer solchen Reformation vor allem bedurften. So trat dem schleichenden Siechtum eine akute Gegenkrankheit entgegen; die Umstürze im 16. und 17. Jahrhundert waren die Stadien im Kampfe der Gegensätze, und in ihren Kriegen und ihrem Blutvergießen bildeten sich die Krisen des Uebels aus, das, nachdem es die Kirche durchgebrannt, sich auf den Staat zurückgeworfen und in ihm die Folge der Revolutionen in den folgenden Jahrhunderten hervorgerufen. So

[1]) A. a. O. 160. — [2]) Historisch-politische Blätter, XIV, 500—528.

viele Jahrhunderte sind in Kämpfen und Krämpfen hingegangen; der innerste, unverletzliche und unsterbliche Lebensgrund der Kirche ist zuletzt wieder hervorgetreten; das Siechtum des Staates aber dauert fort und nur von der Kirche kann ihm die immer abgestoßene Gegenhilfe kommen."[1])

Görres' ganze Hoffnung für die Zukunft war also, wie dies in den vorausgehenden Artikeln wiederholt betont werden mußte, auf die Wiederherstellung des unbeschränkten Einflusses der einen, freien und in ihren Rechten anerkannten Kirche gegründet. Mit dem „Kölner Ereignis" war für ihn der Beginn dieser neuen Zeit gekommen. „Fortan", schrieb er,[2]) „werden die Katholiken es nimmer dulden, daß man auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte kränke und versehre, und weder Arglist noch Gewalt werden sie darin anderen Sinnes machen." Als er genötigt wurde, seinen „Athanasius" gegen „Die Triarier" zu rechtfertigen, legte er das Verhältnis der katholischen Kirche zu den übrigen christlichen Konfessionen mit einer Klarheit und Tiefe dar, daß urteilsfähige Zeitgenossen diese neue Schrift mit Recht noch über den „Athanasius" stellten. Insbesondere in dieser Schrift ist seine Auffassung der kirchlich-religiösen Einheit, von der er für Deutschland wie für die Welt das Heil erwartet, in klassischer Klarheit dargelegt. Gegenüber gewissen interkonfessionalistischen Bestrebungen der Gegenwart bekommen diese sonnenklaren Ausführungen recht zeitgemäße Bedeutung. Zur Abwehr der Bemühungen, das Auftreten des Erzbischofs Klemens August für die kirchlichen Rechte zu einem örtlichen Tagesvorkommnis zu machen, betont Görres mit Nachdruck:

„Es ist vielmehr ein europäisches Ereignis, denn es ist die Reaktion des Katholizismus gegen den Uebermut und die Tyrannei der Reformation in ihrer letzten Form, überall an allen Orten, wo sie hingedrungen, dort mit dem Absolutismus, anderwärts mit der Revolution gemeine Sache machend, um die Kirche zu unterdrücken."[3]) Das Unrecht dieser Unterdrückung zeigt sich in seiner ganzen Größe, sobald das Verhältnis der Kirche zu den Konfessionen außer ihr und zum Staate betrachtet wird, das Görres mit dogmatischer Schärfe also darlegt:[4])

---

[1]) Hist.-pol. Bl., XIV, 515. — [2]) Die Triarier H. Leo, Dr P. Marheinecke, Dr K. Bruno. Regensburg 1838, 182. — [3]) Die Triarier, 182. Die Sperrung rührt von Görres selbst her. — [4]) A. a. O. 34.

„Die katholische Kirche tritt mit keiner der Konfessionen, die sich von ihr ausgeschieden, auf die gleiche Linie; denn diese Konfessionen, indem sie sich über sie zu erheben geglaubt, sind in Wahrheit unter sie hinabgesunken; und sie steht nun über ihnen, nicht mehr und nicht weniger, denn zuvor, darum nur sui generis und keine ist ihr ebenbürtig.[1]) Ebenso ehrt sie den Staat als von Gott gegründet, aber sie kann auch ihm die Rechte der Ebenbürtigkeit nicht zuerkennen; darum, weil beide der Abkunft nach verschiedenen Ursprunges sind, da der Eine aus der Erde, sie aber aus dem Wort geboren. Sie durchscheint also alle anderen Konfessionen mit ihrem Lichte, so daß diese nur in dem von ihr erborgten Lichte leuchten; dies Licht, nachdem es bestrahlt, durchleuchtet und erhellt, kehrt dann zur Quelle wieder, ohne sich halten, meistern und umschränken zu lassen nach Wohlgefallen des Beschienenen. Sie durchscheint und durchstrahlt mit ihm in gleicher Weise auch den Staat, und teilt seinem irdischen Leben die Weise des höheren Lebens zu; gibt also ihm wohl Form, ihn über sich erhebend, nimmt aber keine von ihm, weil dadurch für sie eine Deformation begründet, und sie dadurch in Wahrheit unter sich herabgesunken wäre. Der Versuch also, sie mit andern, die, weil sie irdische Freiheit gesucht, irdischer Dienstbarkeit verfallen, auf den gleichen Fuß zu setzen, mußte notwendig mißlingen und die Weise, wie er im Kölner Ereignis mißlungen, hat sichtlich tiefen Eindruck nicht verfehlt."

Demnach kann die katholische Kirche, wie Görres wiederholt hervorhebt, nie ihre hoffenden Bemühungen um die Rückkehr der Getrennten aufgeben. „Der erwartete Phönix einer neuesten, allgemeinen Kirche kann also nur in der Rückkehr zur ältesten sich verwirklichen. Denn in der wahrhaft allgemeinen Kirche muß das Früheste und das Jüngste sich bleibend gegenwärtig stehen; was durch Abfall von dieser lebendigen Gegenwärtigkeit sich in die Unruhe des Gebrochenen

[1]) Ausführlich entwickelt er in der Folge (a. a. O. 77 f.) gegen Marheinecke, der die Katholizität auf „die griechische, lateinische und evangelische Kirche" verteilt und das Christentum in diesen drei Konfessionen dargestellt wissen wollte, die Entstehung der Konfessionen und ihr Verhältnis zur Kirche also: „Nicht die Kirche hat sich in die Dreiheit der Konfessionen gespalten, sondern sie ist noch die einzige und alleinige, die sie zuvor gewesen; nur ihre Angehörigen haben in ihren Meinungen sich geteilt, und indem die, welche von Ohngefähr in Gleichem sich begegnet, in Massen sich zusammengetan, haben sie, um ihrem Sondertriebe Folge zu leisten, von der Einheit und denen, die sich fortdauernd zu ihr bekennen, sich ausgeschieden. Die katholische Kirche ist daher in diesem Sinne keineswegs eine der drei Konfessionen, sondern sie ist die Konfession der Konfessionen, ja mehr als dies, sie ist die einzige Konfession; die andern aber sind nur durch teilweise Verneinungen ihrer Bejahung begründet worden, haben daher keinen selbständigen Lebensquell in sich, wie sie in einem solchen unverwüstlich lebt und grünt. Als die einzig eine ist sie auch die einzig allgemeine" (S. 79).

gelöst, kann nur durch Rückkehr zu ihr wieder standhaft werden."[1]) (A. a. O. 65.) Folgerichtig fordert denn auch Görres geradezu die Getrennten zur Rückkehr auf und erklärt es in seiner Schrift über „Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Irrung" für selbstverständlich, „daß von nun an ein neuer Abschnitt in unserer Geschichte beginnen, und daß unser ganzer bisheriger Haushalt sich gründlich ändern muß" (S. 219).

„Wo ihr", so ruft er ebendort den protestantischen Predigern zu, „in die Erde einschlagt, da oder dort, in diesem oder jenem Zeitalter, überall quillt das katholische Urwasser aus dem primitiven Steine euch entgegen; oben steht der Granit in Kuppen vor, und unten bildet er die tiefsten Geschiebe, unterstellt sich also allen späteren Bildungen, die ihre Lagerstätte in ihm gefunden. Der katholischen Einheit begegnet ihr auf allen euren Wegen; was ihr auch getan, um sie, die Mutter aller Zahl, der Gemeinschaft der anderen Zahlen einzuverleiben, sie ist euch immer entschlüpft und hat die ihr zukommende Stelle in der Mitte eingenommen. Das erkennt denn endlich an! Wendet euer Angesicht gegen sie hin; erkennt in ihr die Grundformation, auf der ihr in dem, wo ihr übereinstimmt, ruht; mögt ihr dann immerhin, so lange eure Ueberzeugung dauert, in dem, wo ihr abweicht, von ihr aus euere eigene Uebergangsformation entwickeln" (a. a. O. 221).

In den letzten Worten hat Görres bereits, fern von weltfremdem Idealismus, der realen Wirklichkeit Rechnung getragen. Unmittelbar vorher hat er bezüglich der unnützen Bemühungen, außerkirchliche Irrtümer mit der katholischen Wahrheit zu vereinigen, gesagt, „es wäre nachgerade Zeit, endlich einmal von dieser Sisyphusarbeit abzulassen", und alles zusammenfassend, legt er schließlich den von der Kirche Getrennten die Frage in den Mund: „Wie denn also, so sollen wir denn katholisch werden? Ihr sagt es", antwortet

[1]) Mit dieser Hoffnung befindet sich Görres ebenso in Uebereinstimmung mit der Forderung Christi, mit den Gebeten der Kirche, mit den Bemühungen der Päpste und dem Empfinden des katholischen Volkes, wie gegenwärtig ein katholischer Theologe mit diesen Instanzen in Widerspruch tritt, wenn er schreibt: „Eine Vereinigung der christlichen Konfessionen könnte heute nur ein Ideologe erhoffen. Es ist nicht einmal sicher, ob sie unbedingt wünschenswert wäre. Soviele Uebel die konfessionelle Spaltung auch im Gefolge hatte, ein Gutes hat sie doch auch: sie hat uns vor der Stagnation bewahrt, der die im Glauben einigen romanischen Völker in einem beklagenswerten Grade verfallen sind." (Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., 1914, II, 1049.) Können die von Revolution und Unglaube heimgesuchten romanischen Völker wirklich „einig im Glauben" genannt werden, und gewährt gegen Stagnation nur die konfessionelle Spaltung Schutz?

er, „aber nur Gott könnte euch Antwort geben. Seine Antwort wird die künftige Geschichte offenbaren; wir aber müssen uns bescheiden, zu warten der Dinge, die da kommen sollen." In diesen Worten wie in der gleich anzuführenden Fortsetzung gipfelt Görres' Auffassung der Lage, die heute wortwörtlich noch größere Bedeutung hat wie damals. Das Ziel der katholischen Einheit ist für ihn keine ideologische Utopie; aber nur Gott kann schließlich diese ersehnte Zeit herbeiführen. Darum hat er die eingangs erwähnte, noch zu besprechende Aufforderung zur Erweiterung des kirchlichen Gebetskreises ergehen lassen. Hieneben gilt es aber, zunächst in Deutschland, jener Einheit auch durch eigene Bemühung gemäß den vorhandenen Verhältnissen die Wege zu bereiten.

„Nur von dem", fährt er im unmittelbaren Anschluß an das letzte Zitat fort, „was die Gegenwart, die uns umgibt, gebieterisch verlangt, mögen wir reden; denn dieser Teil des Urteiles ist uns promulgiert. Diese Gegenwart aber gebietet peremtorisch: daß wir miteinander uns vertragen. Das kann aber schlechterdings auf dem alten Wege, auf dem ihr (Protestanten) seither die Dinge getrieben, nicht mit Erfolg geschehen; ihr müßt also diesen Wegen eine andere Richtung geben, soll das ergangene Gebot vollzogen werden."

Nachdem er „die Vernünftigeren" unter den Protestanten, die einlenken, lobend erwähnt hat, wendet er sich zu der anderen, kirchenfeindlichen Partei, also:

„Mit dem wütigen Protestantismus, dem abgesagten Feind der Kirche, können wir nicht zusammenleben, oder vielmehr er ist es, der nicht mit uns in Frieden zusammenleben kann; mit dem auf christlicher Unterlage Opponierenden ist die Sache tunlich. Mit dem tyrannischen, durch Macht oder auch List, zu der viele wieder umzulenken Miene machen, können wir nicht gemeinsamen Haushalt führen; will er aber unsere Rechte achten auf die Bedingung hin, daß wir auch unsererseits die seinigen in Obacht nehmen, soll er als Hausgenosse uns willkommen sein."

Auf Grund der historisch gewordenen und daher auch dem Wechsel der Geschichte unterworfenen Verhältnisse verlangt also Görres von Deutschland, dem unter dieser Bedingung „auch für die Zukunft das Steuer der europäischen Gesellschaft zugedacht" sein soll, zunächst aufrichtige, praktische Durchführung der konfessionellen Parität oder Rechtsgleichheit. Weit entfernt aber, hierin einen abgeschlossenen, unveränderlichen Zustand, einen gottgewollten „Dualismus" oder gar häretisch eine „Gleichberechtigung des katholischen und protestantischen Elementes im germanisch-mitteleuropäischen Religionsleben" zu sehen, erklärt er den tatsächlichen Zustand also:

„Nach langem blutigen Kampfe sind in Deutschland die Konfessionen, die gegen die Kirche aufgestanden, zur Rechtsgleichheit zugelassen. Die Kirche konnte nicht hintertreiben, was die höhere Macht gestattet. Aber Zulassung ist sehr verschieden von positiver Satzung; die Kirche konnte also, was Gott zugelassen, nicht als von Gott gesetzt anerkennen; sie konnte es nicht als eine Modifikation ihres göttlichen Rechtes auf seinem Grund und Boden sanktionieren, sie hätte dadurch ihr eigenes Prinzip vernichtet. Indem sie, mit jenem göttlichen Rechte zum menschlichen niedersteigend, auch nur teilweise die Gleichheit beider Rechte anerkennt, hätte sie die Wiedererhebung der Getrennten in der Rückkehr, die sie nie aufgeben darf, selbst unmöglich gemacht.[1]) Sie hat also getan, was ihres Amtes war, indem sie zwar nicht gutgeheißen, wohl aber zugelassen, und nun die Rechtsgleichheit, und zwar insofern die andern Konfessionen auf menschlichem Rechte ruhen, gleichfalls auf dem Boden dieses Rechtes anerkannt; übrigens die Liebe, die an den christlichen Grund geknüpft, über allem Rechte liegt, unversehrt bewahrend. . . . So haben sich also nun hieher neue Rechte gebildet, die, wenn sie dieselben auch nicht als ebenbürtig mit den ihrigen betrachtet, ihr doch heilig und unverbrüchlich sein müssen. Denn sie gehören einem Rechtsgebiete an, das auch von Gott ist, und das Gott innerhalb der Grenze des menschlichen Geistes angelegt."

Auf Grund dieser Zusammengehörigkeit in voller bürgerlicher Rechtsgleichheit[2]) von treukirchlichen Katholiken und solchen gutgläubigen Angehörigen anderer Konfessionen, die durch Rückkehr zur Kirche „den bessern Teil erwählen" können, mahnt er gelegentlich der Rongeschen Abfallsbewegung 1845 zunächst die rheinischen Völker:

„Sie müssen sich immerfort vor Augen halten, daß ihr Ruf vor der Hand nicht lautet auf alt oder neu, oder auch schlechtweg katholisch oder protestantisch, sondern Konservation oder Destruktion, Brauch oder Mißbrauch, Rat oder Meinrat, Wahrheit oder Lüge, Leben oder Tod, Gott oder Teufel."[3])

Daß er damit nicht einer Zurückstellung der katholischen Wahrheit im interkonfessionellen Sinne das Wort reden wollte, geht nicht bloß aus seinen obigen Ausführungen hervor. In derselben Schrift, der diese Worte angehören, hat er vielmehr in seiner geistvollen Beschreibung der Rongeschen Freischaren den Interkonfessionalismus der „gemäßigten Biedermänner" und ihr unredliches „Geschäft, die

[1]) „Die Kirche", sagt er später (S. 185), in anderer Weise dasselbe Verhältnis darlegend, „die schon 18 Jahrhunderte bestanden, soll, das ist dem Blindesten ersichtlich, auch fernerhin bestehen, und der Reformation ist es nicht gegeben, sie umzustürzen. Denn die Reformation ist allein zu ihrer Befestigung zugelassen worden." Vgl. Die Wallfahrt nach Trier, 31 ff. — [2]) Vgl. „Athanasius", 22. Kirche und Staat u. s. w., 207 f. — [3]) Die Wallfahrt nach Trier, 151 f.

Parität zwischen den Konfessionen zu handhaben", gebrandmarkt. Die illegitime Eheschließung des damals apostolischen Priesters Czerski gilt ihm als eine symbolische Darstellung dieser interkonfessionellen und nationalen „Kirchenreform".

Durch den „Herold von Königsberg" läßt er sarkastisch diese Ehe also erklären:

„Wir betrachten diese Ehe als ein Symbol der Union der deutschen Katholiken und der deutschen evangelischen Kirche, nachdem beide dem Papst abgesagt. Ihr bleibt katholische Christen und wir bleiben evangelische Christen; aber wie Mann und Frau zwei in einem Fleische sind, so erkennen wir fortan euch in Christo uns verbunden, lieben einander und heiraten einander in einem heiligen Bund" (a. a. O. 191).

Demnach sind auch die ergreifenden Worte zu verstehen, die Görres auf der letzten Seite seiner Programmschrift für die Zukunft einer neuen Zeit „Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Irrung" an die Deutschen richtet: „Wir alle, Katholische und Protestantische, haben in unsern Vätern gesündigt, und weben fort an der Webe menschlicher Irrsal, so und anders; keiner hat das Recht, sich in Hoffart über den andern hinauszusetzen, und Gott duldet es an keinem, am wenigsten an denen, die sich seine Feinde nennen." Görres' dogmatisch scharfe Ueberzeugung von der Kirche würde protestieren, wollte man diese Mahnung, aus dem Zusammenhange gelöst, so verstehen, als wäre damit einem katholisch-protestantischen Nationalchristentum in Fortdauer der religiösen Trennung das Wort geredet. Vielmehr will er mit dieser Aufforderung zur „Sühne der gemeinsamen Missetat" die religiöse Einheit Deutschlands in der einen katholischen Kirche anbahnen. Den Protestanten hat er daher im Beginne dieser Schrift (S. 35) zugerufen: „Erfüllt erst an uns die Gerechtigkeit, und ihr werdet über unsere Versöhnlichkeit und Friedfertigkeit nicht zu klagen haben!"

Als erste Aufgabe der Katholiken seiner Zeit behufs Herbeiführung der religiösen Einheit stellt Görres demnach die rechtliche Festlegung ihrer kirchlichen Ansprüche hin. Das Vertrauen auf die persönliche Güte und Gerechtigkeit eines Monarchen, wie sie Friedrich Wilhelm IV. bei der Beilegung der Kölner Irrung betätigte, genügt nicht. Wie sehr diese Aufgabe den Katholiken Deutschlands heute noch obliegt, und was nach dem Kriege diesbezüglich zu tun ist, ergibt sich z. B. aus der Schrift von Dr H. Rost, „Die Parität und die deutschen Katholiken" (Cöln 1914). Als Motto könnte der

Schrift, die mit nüchternen Zahlen und Tatsachen die schreiende unparitätische Behandlung der Katholiken durch die protestantischen Regierungen Deutschlands dartut, Görres' Wort vorgesetzt werden:

„Hat man nicht die katholische Bevölkerung überall ignorierend als ein bloßes Komplement der protestantischen behandelt und aufgeführt; und das nicht bloß in solchen Ländern, wo die letzte die stärkere gewesen, sondern selbst, wo sie die schwächere, der zahlreicheren gegenübersteht?"

Sogar in dem gegenwärtigen Kriege, in dem mehr Katholiken als Andersgläubige in den beiden Kaiserreichen gegen den gemeinsamen Feind kämpfen, hat der „wütige Protestantismus" ungeachtet des obrigkeitlich gehüteten Burgfriedens die gehässigsten Angriffe gegen Rom und den katholischen Glauben nicht unterlassen. Ja, sogar die caritative Tätigkeit der Katholiken Berlins ist durch ministerielle Beschränkungen im protestantischen Interesse eingeengt worden. „Warum", so fragen die Gemaßregelten,[1]) „unterwirft man denn allein die katholischen Anstalten einer solchen Beschränkung, warum nicht auch die evangelischen Diakonissenanstalten?" Auf die Beschwerde der Katholiken sind diese Beschränkungen „*während der Dauer des Kriegszustandes*" aufgehoben worden. Mit Recht üben aber die Katholiken an dieser Antwort auf ihre Beschwerde die Kritik:

„Wir können nicht anders, als in diesem Erlaß einen bedauerlichen Mißgriff zu sehen. Entweder mußte sich die Regierung entschließen, die von den Katholiken stets als unparitätisch und schwer verletzend empfundene Beschränkung ganz fallen zu lassen, oder sie hätte überhaupt nicht auf die Eingabe eingehen sollen. In keinem Falle durfte sie unter dem Anschein eines besonderen Entgegenkommens in ihrem Erlaß eine Einschränkung bringen, die das Ungerechte und Unparitätische in der Behandlung der katholischen Anstalten gewissermaßen mit Gewalt dem katholischen Volke zum Bewußtsein bringt und das katholische Volk zum Mißtrauen zwingt, indem man unwillkürlich den angeschlagenen Gedanken weiter denkt: „Also nur in der Zeit der Not soll es so sein, nach dem Kriege geht es wieder anders, nach dem bekannten Spruch: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen."

Das ist Görres' Sprache — und diese Sprache ist in Oesterreich gegenüber dem übermächtigen, unkirchlichen Liberalismus nicht minder nötig. Die verantwortungsvollen Vertreter der katholischen Sache in Oesterreich werden sich der Pflicht, die Rechte der Kirche und damit das Wohl des Vaterlandes durch eine solche Sprache zu verteidigen, nicht dadurch entziehen dürfen, daß sie aus Furcht vor

[1]) Katholischer Caritasverband für Berlin und Vororte. E. V. Tätigkeitsbericht über das Jahr 1914. Berlin, März 1915. S. 47.

dem Beinamen des Klerikalismus ihren katholischen Namen hinter der Bezeichnung „christlich" verbergen.

Mit herzlicher, aufrichtiger Freude ist in Deutschland wie in Oesterreich katholischerseits jüngst der Aufruf des Professors Dunkmann in Greifswald „zu einer gründlichen Revision der protestantischen Stellung zur katholischen Theologie" nach dem Kriege begrüßt worden. Die Freude über diese seltene Friedensstimme im einförmigen, gehässigen „Los von Rom"-Geschrei des protestantischen Deutschlands war auf unserer Seite so groß, daß einzelne schwache, auf Unkenntnis der Verhältnisse z. B. in Oesterreich beruhende Stellen ohne Kritik mit in den Kauf genommen wurden.[1]) Das war eine Bestätigung des Görres-Wortes: „Noch einmal also: erfüllt erst an uns die Gerechtigkeit, und ihr werdet über unsere Versöhnlichkeit und Friedlichkeit nicht zu klagen haben!"

„Die ganze und volle Realisierung der feierlich gewährten Religionsfreiheit und der zugesagten politischen und bürgerlichen Gleichheit der Konfessionen in ihrem ganzen Umfang, ohne Gefährde und Hinterhalt": in diese von ihm selbst unterstrichenen Worte läßt Görres seinen „Athanasius" ausklingen. Sie enthalten die erste unerläßliche Grundbedingung der religiösen Einheit und des christlichen Weltfriedens, die von den Menschen, bezw. den Deutschen, hienieden herbeigeführt werden kann und soll. Wir mußten diese ausführlich darlegen, obgleich dadurch die zweite Bedingung, das Hauptthema dieses Artikels, nämlich das Gebet um diese Einheit, infolge des beschränkten Raumes zu kurz kommt. Wir müssen uns mit einem erweiterten Hinweise auf die eingangs erwähnte Görressche Abhandlung begnügen.

Die kirchliche Einführung des Fronleichnamsfestes im 13. Jahrhundert hat Görres zum Ausgangspunkt für sein Sursum corda! genommen. „Die Eucharistie, das Zentralmysterium der gefeierten Offenbarung", bildet für den Verfasser der christlichen Mystik auch sonst den Gegenstand liebevollster, geistiger Vertiefung, woran er seine Hoffnung auf Rückkehr zur kirchlichen Einheit knüpft.

„Wie die katholische Kirche", heißt es in ‚Die Triarier' (S. 89), „in Mitte der anderen Konfessionen die Kirche schlechthin ist, so muß auch ihr heiligstes Sakrament als das Sakrament vorzugsweise anerkannt werden, während das der anderen nur den Sakramentalien zuerkannt werden kann. Und eben weil sie dieses Sakrament in ganzer Fülle inneren

[1]) Vgl. Stimmen der Zeit, Bonifatius-Korrespondenz, IX, 110 f. Prag 1915.

göttlichen Lebens, und in ihm der steten Gegenwart ihres Gründers sich allein erfreut, darum hat sie auch allein ein Opfer, und mit ihm ein wahres Priestertum: ein Opfer, das wie es urbildlich in der Ewigkeit ein in steter Gegenwärtigkeit stehendes Selbstopfer des göttlichen Oberpriesters ist, so in der Zeitlichkeit abbildlich, durch die immer fortgesetzte Darbringung des allerwärts gegenwärtigen Opferleibes durch das irdische Priestertum, sich unaufhörlich wiederholt."

Wenn die Kirche durch die Einführung des Fronleichnamsfestes den Bedürfnissen der Zeit entgegenkam, so, meint Görres, müsse heute, „da das ganze Heil der Zukunft an die Beseitigung des konfessionellen Haders geknüpft erscheint", die Kirche auf ähnliche Weise im Anschluß an die Karfreitagsliturgie die himmlische Hilfe herbeiführen.[1])

Das Fronleichnamsfest ist nämlich, wie Görres richtig ausführt, aus der Liturgie des Gründonnerstages hervorgegangen. Der darauffolgende Gebetskanon des Karfreitages aber „berücksichtigt alle Bedürfnisse der menschlichen Natur, die im Angesicht der göttlichen Macht Gegenstand einer Bitte sein können".

„Welches Bedürfnis fordert nun aber", fragt Görres, „am dringendsten, wie jetzt die Zeiten laufen, die Kirche heraus, auf seine Befriedigung hinzuarbeiten?" „Unverkennbar", antwortet er, „wird es jene sein, die im Kanon des Karfreitages durch das wurzelhafte Gebet: ‚Oremus et pro haereticis et schismaticis, ut Deus et Dominus noster eruat eos ab erroribus universis et ad sanctam matrem ecclesiam catholicam et apostolicam revocare dignetur' angedeutet und intoniert erscheint. . . ."

„Damals (im 13. Jahrhundert) als die Kirche aus allen ihren Kämpfen früherer Jahrhunderte siegreich hervorgegangen, hat sie die Jubelfeier ihres innersten Mysteriums anbefohlen, und diese hat sich an das Evangelium vom Gründonnerstag angeknüpft. . . . Am folgenden Tage, nachdem das Absingen der Passion geendet, hat sie ihr die Aufforderung zum Gebete für sich selber und ihr Gedeihen in allen ihren Ordnungen beigefügt, und ist dann zu den Gebeten für die Schismatiker und Häretiker, Juden und Heiden übergegangen. Schismatiker und Häretiker, Juden und Heiden aller Gattungen, bis zu den Pantheisten und Atheisten hinunter, sind es aber, die jetzt zum gemein

[1]) Wie hoch steht der fromme Laie Görres mit seiner warmen Begeisterung für das Mysterium Fidei über dem glaubenskalten priesterlichen Professor Döllinger, der 1862 in einer sonderbaren Korrespondenz seine pflichtmäßige Teilnahme an der Fronleichnamsprozession als „das lästigste Geschäft des Jahres" bezeichnet und sich nicht schämt zu wünschen, die Prozession möge verregnen! Vgl. „Ignaz Döllingers Briefe an eine junge Freundin" in Hist.-pol. Bl. 154, S. 384. München 1914.

samen Kampfe gegen sie verbunden stehen. Ebenso wie daher das Evangelium de Coena Domini im Mittelalter der fügliche Anknüpfungspunkt für das Fronleichnamsfest gewesen, wird an diese Folge von Gebeten die jetzt herbeigeführte Erweiterung des Gebetskreises sich anknüpfen lassen. Die Gefahren der Zeit haben eine solche Erweiterung dringlicher als je vorher gemacht; das in den Gemütern wieder erwachte Gefühl in allen Völkern drängt zu ihr hin, damit es in ihr sich auslassen möge; der Klerus hat es teilweise schon erkannt und von unten herauf, wie im Vorgriffe, solche Gebetsvereine gegründet, und der religiöse Sinn im Volke ist teilweisen Aufforderungen folgsam entgegengekommen."

In dieser Not der Kirche, da „beinahe alle Macht auf Erden ihr feindlich oder zweideutig gegenübersteht", sieht Görres ein Zeichen der Zeit, das zu der erwähnten Ausbreitung des Gebetskreises drängt. Ein anderes liegt in der Vorbereitung der Völker, denen geholfen werden soll. „Wir sagen nun", so schließt er seine Zeitbetrachtung diesbezüglich, „die Zeiten, die durch die Reformation bis zur Revolution verlaufen, haben diese Vorbereitung zum Teil suppliert; viele Geister haben in sich geschlagen, andere verriegeln sich wenigstens nicht der besseren Ueberzeugung; ja manche haben eine Sehnsucht nach ihr. So ist also das eine Moment einer Gnadenwirkung teilweise hergestellt." Ausführlich hat er diese negative Vorbereitung durch einen Ueberblick über die Völker und Konfessionen am Schlusse in seiner Schrift „Kirche und Staat u. s. w." geschildert. Von Rußland, bezw. dem Schisma beginnend, sagt er:

„Diese Kirche ist also bis zur spröden Härte angelassen und gehärtet; des Kaisers Wille ist ihr Fatum, und sie ist in rein absoluten Formen ausgebildet. Ihr gegenüber steht nun die deutsche protestantische Kirche am andern Ende der Stufenleiter, sie hat sich zu einer rein anarchistischen ausgebildet; niemand ist Herr und Meister in ihr als eben alle. . . . Keine der streitenden Mächte ist eines solchen Friedens (mit der katholischen Kirche) bedürftiger als die teutsch-protestantische Genossenschaft, die ihrer gänzlichen Auflösung und Vernichtung nahesteht."

Um wie viel mehr sind diese Worte heute wahr als im Jahre 1842! Wird das Aufflackern des religiösen Sinnes während des Krieges die Zersetzung des Protestantismus, in der die Leugnung der Gottheit Christi die Oberhand gewonnen hat, nach dem Kriege aufhalten? Wer möchte das aller Geschichte und Psychologie zum Trotz behaupten?

Mit gläubigem Optimismus endlich hebt Görres als drittes Moment für die Zeitgemäßheit des genannten Gebetes die göttliche Barmherzigkeit hervor. „Ist etwa der Himmel eisern geworden, und

hat er, ihr (dieser Zeit) seine Gaben versagend, seinen Segen an sich gehalten? Mit nichten ist das der Fall." Das Gegenteil einer besonderen Gnadenzeit sieht er in dem religiösen Aufschwunge in Deutschland, in dem Aufleben der Kirche in Irland und England, die den Gebeten der Irländer und der Gebetsverbindung für England zuzuschreiben sei, in der Rettung Spaniens vor kirchenfeindlichen Einflüssen. „Das alles", schreibt er, „haben die Beter nicht verrichtet, sondern der, welcher zu ihrer Bitte sich mit seinem Einschreiten herbeigelassen, dem daher auch allein alle Ehre gebührt."

Wie hat sich doch auch in diesem Punkte der alte Görres als Prophet bewährt! Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bis heute hat eine großartige „Ausbreitung des kirchlichen Gebetskreises" in Görres' Sinne gebracht. Pius IX. hat nach „einer Armee von Betern" gerufen, und das „Apostolat des Gebetes" war die Antwort auf diesen Ruf; Leo XIII. hat durch die Beförderung des Rosenkranzes und der Herz Jesu-Andacht den katholischen Erdkreis in die große Gebetsschule geführt; Pius X. hat tatkräftig die Völker für das Heilmittel der Eucharistie begeistert. Görres' Gebet, womit er seine Abhandlung schließt, ist also erhört worden. „Möge der Geist von oben", so betet er dort, „der der Kirche gegeben ist, die Ratschlüsse ihres oberpriesterlichen Vorstehers erleuchten, daß er beschließe, was ihrem Gedeihen am zuträglichsten sei; und möge er alle Völker auf Erden erregen, daß ihr Eifer das Beschlossene mit dem rechten Vertrauen zur Ehre ihres Herrn und Gottes und sich zum Frieden und Heil vollführe!"

Inzwischen hat der Weltkrieg die Augen der Völker unerwartet auf den Friedenspapst Benedikt XV. gerichtet. Das Gebet, das seinem oberhirtlichen Herzen entsprungen ist, steigt überall von der Erde zum Himmel. Außerhalb der Kirche wird anerkannt, daß er als Oberhaupt der Weltkirche über den Parteien stehe, und daß, „wenn einmal die Zeit kommt, den Frieden unter den Völkern Europas abzuschließen, zweifellos Benedikt XV. eine segensreiche, ausgleichende und versöhnende Wirksamkeit entfalten wird".[1]) Darin dürfen wir eine letzte Bestätigung von Görres' Vertrauen auf die Hilfe von oben und die Macht des Gebetes sehen. Seine Mahnung aber: „Betet für die Völker!", die er sterbend, unsterblich als der größte Deutsche seiner Zeit, als erleuchteter Prophet und Herold der Kirche an die

[1]) Vgl. Bonifatius-Korrespondenz, 1915, 78 f.

Nachwelt gerichtet hat, geht niemanden so nahe an als den katholischen Klerus. Haben diese Artikel den einen oder anderen Priester zum Studium der klassischen Schriften des großen Mannes, aus denen der wahre katholische Patriotismus wie erfrischender Sprudel aus einem Bergquell fließt, angeregt, dann ist ihr Zweck erreicht.

Gewissenspflege, auch ein Mittel, die Zahl der Todsünden gegen das sechste und neunte Gebot zu vermindern.

Von Th. Mönnichs S. J. in Exaeten (Holland).

Es besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Förderung der frühzeitigen ersten heiligen Kommunion und des eifrigen Sakramentenempfanges von großer Bedeutung ist zur Eindämmung der unreinen Fluten. Daneben sind allen als weitere seelsorgliche Mittel geläufig: Kampf gegen diesbezügliche öffentliche Unsitten, gegen schlechte Lektüre und nächste Gelegenheiten anderer Art. Auch die Anleitung zur Willensentfaltung durch Uebung der Selbstverleugnung im Tragen und Entsagen ist wieder mehr zur Geltung gebracht worden.

Die Aufmerksamkeit der hochwürdigen Konfratres sei heute hingelenkt auf ein Mittel, dessen Nachäffung der Vater der Lüge vor kurzer Spanne sehr rührig betrieb, nämlich: Gewissenspflege durch Belehrung, insonderheit durch Richtigstellung irriger Gewissen — aber keineswegs die mit großem Tamtam, namentlich außerhalb der Pastoral empfohlene, sexuelle Aufklärung. Diese Gewissenspflege schließt in sich: rechte Belehrung, Behütung vor irrigen Gewissen und Korrektur solcher.

Die Absicht des Artikelschreibers und der Zweck dieser Zeilen geht also nicht dahin, eine erschöpfende Behandlung des sechsten und neunten Gebotes zu liefern, ebensowenig alle Irrungen der Gewissen zu erwähnen, sondern nur einige der hauptsächlichsten zu berühren und zu versuchen, einen Beitrag zu deren Abstellung zu liefern.

1. Die Zahl der Todsünden gegen das sechste und neunte Gebot würde zweifellos bedeutend vermindert, wenn jene formellen Todsünden wenigstens beseitigt werden könnten, denen die Unterlage der materiellen fehlen; oder mit anderen Worten ausgedrückt: wenn jene Todsünden weggeschafft würden, welche infolge irrigen Gewissens nur subjektiv, nicht objektiv schwere Sünden sind.

Ist in dieser Hinsicht eine Belehrung möglich, ohne in den Strudel falscher sexueller Aufklärung hineingerissen zu werden? Wenn man den dreifachen Gesichtspunkt: a) der Behütung vor irriger Belehrung, b) der rechten Belehrung, c) der Richtigstellung verkehrter

Auffassung (letzteres besonders auch bei Erwachsenen) im Auge behält, so scheint vor allem bei a, aber auch bei b und c manches geschehen zu können, die Zahl der subjektiv schweren Sünden zu vermindern, wo die objektive Schwere fehlt, und zwar ohne daß auch nur der Vorwitz gereizt wird, geschweige, daß von sexueller Aufklärung Rede zu sein braucht.

Gehen wir den Gründen so vieler irriger Anschauungen in bezug auf unsern Gegenstand nach, so finden wir, daß eben nicht genug Dinge, resp. deren Begriffe auseinander gehalten werden, die verschieden sind. „Wer gut unterscheidet, lehrt gut", sagt ein altes Axiom. Gegen dieses fehlen z. B. diejenigen, welche den Satz weiter vererben: ‚Alles, was gegen das sechste und neunte Gebot ist, ist Todsünde.' Der Satz kann zur Not richtig verstanden werden, aber auch sehr falsch. Also distinguo: Alles, was direkt gegen das sechste und neunte Gebot ist, d. h. das Unkeusche und Unzüchtige im eigentlichen Sinne (dahin gehört auch, was in Absicht darauf geschieht) ist Todsünde — concedo; was indirekt dagegen ist, subdistinguo: wenn es große, als solche bekannte Gefahr zu direkt Unkeuschem bietet, ohne daß ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt — concedo; wenn es nur geringe Gefahr dazu bietet, oder wenn ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt, sich doch der Gefahr zu unterziehen — nego. Mit anderen Worten: Was nur mittelbar ‚unkeusch' genannt werden kann, weil es zu solchem führen kann, ist schwer, läßlich oder gar nicht sündhaft, je nachdem die Gefahr in concreto größer oder kleiner ist, oder ein der Größe der Gefahr entsprechender Grund vorliegt, sich derselben zu unterziehen, natürlich mit Ausschluß der Einwilligung und Gefahr zu dieser.

Statt uns der Ausdrucksweise unmittelbar und mittelbar unkeusch weiter zu bedienen, ist es vielleicht praktischer, einige Begriffsworte anzuführen, die von Nicht-Theologen vielfach durcheinander geworfen und miteinander vertauscht werden zum Schaden der Gewissensrichtigkeit. Es sind deren vor allem vier: unanständig, unschamhaft, sinnlich, unkeusch; gar oft werden die drei ersten im Unterricht wie im Verkehr statt des letzten gebraucht. Das ist zu bedauern. Aber warum soll man denn beispielsweise nicht den Euphemismus „unanständig" verwenden, auch wo für den einzelnen Fall das Wort ‚unkeusch' zutreffend ist? Weil diese Redeweise zur Folge hat, daß umgekehrt die Kinder das ‚Unanständige' für ‚unkeusch' ausgeben und halten. Beispiele stehen jedem zur Verfügung, daß Kinder „Unkeusches getan haben", wenn Beschmutzungen mit Kot vorgefallen sind. Es ist dies wohl nicht einzig auf Verwechslung von ‚Unreinheit' und ‚Unreinlichkeit' zurückzuführen, da anderartige Beschmutzungen nicht als „unkeusch" vorgebracht zu werden pflegen. Sucht man in einem anderen Falle hinter die Harmlosigkeit einer Anklage „ich habe Unkeusches mit anderen getan" zu

kommen durch die Frage: Mit wievielen denn? so lautet nicht selten die Antwort: Die ganze Schule hat es gehört. Wenn in Städten Kanalisation angelegt ist, haben auf einmal zahllose Kinder „Unkeusches freiwillig angesehen", nämlich das, was bei der neumodischen Einrichtung erst die Spülung den Blicken entzieht. Für weitere Verwechslungen von ‚unschamhaft' und ‚sinnlich' mit ‚unkeusch' bedarf es wohl nicht fernerer Belege. Folgenschwer sind solche Vertauschungen aber für die Richtigkeit der Gewissen. Fassen wir die vier genannten Worte einmal ins Auge!

2. a) ‚Unanständig' ist wortgemäß, was ohne Anstand, gegen den Anstand ist. Es gibt aber gar vieles, was gegen die sogenannten Anstandsregeln und gegen den Anstand ist, bei dem aber von Unkeuschheit auch nicht ein Schimmer vorliegt. Ein sehr einfaches Beispiel, den Begriff ‚unanständig' zu erklären (z. B. bei der Berichtigung eines falsch gebrauchten „Unkeusch" statt ‚Unanständig') wäre: Mit dem Finger vor anderen in der Nase herumzubohren, um sie zu reinigen — gehört sich nicht, ist gegen den Anstand, unanständig. Wie wenig übrigens dieses doch eigentlich nicht schwierige Wort verstanden wird, zeigt uns die wohl schon jedem begegnete Wendung „ich habe unanständig gebetet", statt unandächtig.

Also Vermeidung des Euphemismus ‚unanständig' statt ‚unkeusch', damit nicht umgekehrt das ‚Unanständige' im Kopfe der Kleinen zum „Unkeuschen" werde!

b) Unschamhaft. Die Schamhaftigkeit ist eine Schutztugend der Keuschheit, nicht diese selbst. Sie bezieht sich, soweit Handlungen in Betracht kommen, auf das Bedeckthalten und Nichtzugänglichmachen der Teile, die bedeckt sein sollen. ‚Unschamhaft' ist also zu nennen, was eine unnötige Entblößung oder Zugänglichmachung der bedecktseinsollenden Teile besagt, namentlich vor anderen. Notwendige Entblößungen, besonders allein, notwendige Berührungen sollten mit dieser Note nicht belegt werden; auch sollte das ‚Nur-Unschamhafte' nicht schlechthin als schwer sündhaft bezeichnet werden. Wollte man ‚schamlos' als solches davon noch geschieden haben, so würde dieses einen höheren Grad oder dauernde Ausübung bedeuten.

c) Sinnlich. Die lateinische Sprache hat dafür drei verschiedene Worte: sensibilis, sensitivus, sensualis. 1. An und für sich ist ‚sinnlich', was den Sinnen unterworfen und zugänglich ist; sodann 2., was den Sinnen wohltut, speziell 3., was dem Tastsinn — von dem venerischen Gebiete desselben als besonderer Gruppe abgesehen — schmeichelt. Wieviel begegnet einem unter dem Namen „Unkeuschheit", was richtig sensualitas oder noch weniger heißen müßte! Dahin gehören eine große Anzahl Betrachtungen des eigenen Körpers (mammae, umbilici, ani, podicis, nicht selten auch genitalium) oder von Zutunlichkeiten, Vertraulichkeiten, Liebkosungen mit anderen. Freilich ist hier schon eine größere Annähe-

rung an das wirklich Unkeusche möglich, und es findet tatsächlich der Uebergang zum Unzüchtigen auf der Basis des ‚Sinnlichen' statt, wofern die unkeusche Absicht es nicht bereits von Anfang an dazu gestempelt hat. Von der mehr geistigen ‚Sinnlichkeit' des Vorwitzes ist bei den Gedanken unter 3a die Rede.

d) Unkeusch (für Ledige) ist: 1. die Geschlechtslust; 2. was naturgemäß unter diesen konkreten Umständen der Personen (abgesehen von abnormaler Reizbarkeit gegenüber an und für sich unschuldigen, häufiger begegnenden Dingen) die Geschlechtslust herbeiführen muß oder wird, wenn nicht die Notwendigkeit und zugleich Willenswiderstand gegen die auftretende Lust Entschuldigung bietet; 3. was in der Absicht geschieht, die Fleischeslust herbeizuführen.

Zur Beurteilung vieler Einzelfragen ist es der Klarheit sehr dienlich, vor Augen zu halten, daß die Geschlechtslust (für Ledige) die verbotene Frucht ist; und ferner, daß sie als der Beziehungspunkt (terminus relationis) für alle anderen Benennungen ‚unkeusch' zu betrachten ist. Was also zu dieser verbotenen Lust keinerlei Beziehung (auch nicht die der Absicht) hat, verdient nicht das Brandmal der Bezeichnung ‚unkeusch'. Ein kurzer Blick auf den eigenen Körper ist beispielsweise nach allen Moralisten keine Sache, welche naturgemäß die Geschlechtslust herbeiführt. Dieses wäre also höchstens als ‚unschamhaft', oft zugleich als ‚vorwitzig' zu bezeichnen. Es ist ebenso auch nicht korrekt, und daher zu vermeiden, gewisse actus imperfecti, wie Berührungen, Blicke als in sich — von Gefahr und Absicht abgesehen — schwer sündhaft zu bezeichnen, sonst dürfte kein Arzt und keine Krankenpflegerin sie verrichten. Vor Augen zu halten ist, daß einerseits der ganze menschliche Körper sowohl wie alle einzelnen Teile desselben, ob bedeckt oder unbedeckt, auch deren Abbildung und Vorstellung objektiv (d. h. rein in sich, ohne jede Rücksicht auf Absicht, Aergernis, Gefahr) indifferent sind, d. h. weder sittlich gut noch schlecht, daß anderseits aber manches ex natura rei für einen Beschauer, Betaster, Sichvorstellenden mit großer Gefahr verbunden ist, der sich zu unterziehen nur aus entsprechender Notwendigkeit unter Voraussetzung des Willenswiderstandes gestattet sein kann.

Bei vielem, was einem als „unkeusch" vorgeführt wird, spielt für solche, die eine Gefahr für die Geschlechtslust noch nicht oder bereits das Gegenteil der Ungefährlichkeit erfahren haben, der Vorwitz eine größere Rolle, als meist zugegeben wird. Sicherlich soll dieser, soweit er unnütz ist, bekämpft werden, auch wenn er noch nicht schwer sündhaft wegen der Gefahr ist; man hüte sich jedoch, den Vorwitz allgemein als schwer sündhaft auszugeben.

Um nun auf das erste Beispiel zurückzukommen: Sollte man nicht Beichtkindern, die offen bekennen, das und das gesehen zu haben (z. B. Mädchen ihren eigenen Oberkörper), ruhig sagen dürfen: „Das ist nicht unkeusch, wenn du selbst das auch einmal kurz siehst;

aber es entspricht der Schamhaftigkeit, solches nicht unnötig zu tun"? Gar oft ist es nicht einmal freiwillig, sondern nur zufällig geschehen. Ließe sich da nicht eine Menge von eingebildeten schweren Sünden verhüten durch eine einfache, schlichte Belehrung des einzelnen Pönitenten?

3. a) „Unkeusche Gedanken." Ganz besonders groß ist die Zahl der irrigen Gewissen bezüglich dieses Punktes. Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß ein oft übersehener Unterschied besteht zwischen ‚an Unkeusches denken' und ‚sündhaft unkeusche Gedanken hegen'. Sodann muß der Ausdruck „unkeusche Gedanken" nicht nur herhalten für alle inneren Sünden gegen das sechste und neunte Gebot, sondern auch für alle möglichen, gar nicht gewollten Versuchungen und Einfälle, sowie für keineswegs sündhafte freiwillige Gedanken über Dinge verschiedener Wissensgebiete, die nicht einmal die Sinnlichkeit reizen. Für einen Teil dieser „unkeuschen Gedanken", nämlich unzüchtige Wünsche, tritt auch wohl der Ausdruck ‚unkeusche Begierden' auf. Bei der geradezu unglaublichen Vieldeutigkeit des Wortes „unkeusche Begierde" im Munde der Pönitenten wäre es aber wohl besser, dasselbe im Unterricht und in den Beichtspiegeln verschwinden zu lassen. (Neben den ‚unzüchtigen Wünschen' werden damit bezeichnet: Versuchungen zum Vorwitz; freiwillige Wünsche bezüglich des Vorwitzes der Augen, sei es rücksichtlich bildlicher Darstellungen von Nuditäten durch alle Stufen derselben, sei es rücksichtlich gefährlicher oder ungefährlicher Entblößungen anderer oder eigener, sei es rücksichtlich unzüchtiger Handlungen oder geschlechtlicher Vorgänge bei größeren oder kleineren Tieren; ferner Vorwitz des Geistes im Erstreben von Aufklärung; außerdem auch noch die ganze Reihe körperlicher Erregungen, von den geringsten nervös-sinnlichen angefangen, bis zur vollen Befriedigung und Ersättigung der Fleischeslust.)

Welche „Gedanken" sind nun als schwer sündhaft, ‚unkeusch' sicher festzustellen? 1. Der Wunsch, die Absicht, wirklich Schwersündhaftes zu tun; 2. die Freude an schwerer Sünde, sei es eigener vergangener, sei es fremder, sei es an der Vorstellung einer gegenwärtig gedachten schwer sündhaften Sache; 3. das unnötige Verweilen bei Dingen, welche für die betreffende Person große Gefahr für Herbeiführung der Geschlechtslust — besonders wenn bereits stärkere ‚sinnliche' Regungen sich melden — oder zu solchen schwer sündhaften Wünschen bieten; 4. Vorstellungen, gehegt in der Absicht, so die Geschlechtslust zu bekommen.

Was ist aber in zahllosen Fällen von sogenannten „unkeuschen Gedanken" zu halten? Stellt man zur Konstatierung die Frage: Haben Sie dabei einen Wunsch gehabt, Böses zu tun? „O nein." Hatten Sie Freude an früherer schwerer Sünde u. s. w.? „Nein." Es fiel jenen etwas ein, was sie gesehen (mulierem praegnantem) oder gehört hatten; oder sie hatten spekuliert: Wie ist das

solchen ‚vorwitzigen' Gedanken
dieselben waren ihnen eben nur
sogleich abgewiesen. Soll man
angeblichen schweren Sünden
zuerst genannten vier Rück-
Seien Sie ruhig, das war nur
en das überhaupt nicht mehr
unkeusche" Gedanken, sondern
n, falls Sie sich unnötig frei-

uch wohl der Belehrung zu-
solcher Dinge, selbst geschlecht-
sich indifferent); sonst dürfte
n; diese müssen solches wissen,
– in den rechten Schranken —
Auch nicht jedes augenblick-
d. h. Darandenken ist in
beichtkind das Gewissen erfor-
id sie auch nicht beichten, und
sie achtgeben. Etwas anderes
:, falls große Gefahr oder
genügende Ursache vorliegt. 3. Nach allen Moralisten ist auch das Wissenwollen in sich — von der Gefahr in concreto abgesehen — keine Todsünde. Die meisten guten Menschen erleben einmal eine Zeit, wo ihnen ihre Unwissenheit über manche verschleierte Dinge zum Bewußtsein kommt, und wo der Vorwitz, manchmal auch sehr berechtigte Wißbegierde, sich meldet. Sollte man nicht bisweilen das erlösende Wort sprechen können: Seien Sie nur ruhig; das ist nicht unkeusch; das brauchen Sie nicht für schwere Sünde zu halten. Bei vielen Leuten haben Anfechtungen zur Unschamhaftigkeit (allein) und zu vorwitzigen Grübeleien einen großen Teil ihres Reizes verloren, sobald klar vor dem Bewußtsein steht: Selbst wenn du nachgibst, begehst du noch keine Todsünde. Ließen sich durch solche Richtigstellung irriger Gewissen nicht manche formelle Todsünden verhüten, wo die materiellen fehlen?

b) Sollte nicht etwas Aehnliches gelten bezüglich Aussprechen, Anhören, Belachen „unkeuscher Reden"? Als schwer sündhafte unkeusche Reden sind zu bezeichnen: 1. Reden, die geführt werden in der Absicht, in sich oder anderen unkeusche Lust, Wünsche oder Wohlgefallen zu wecken; 2. aus Wollust reden oder sich seiner Schandtaten rühmen; 3. Reden, ohne Not geführt, die den Sprecher in große Gefahr bringen, in Unkeusches einzuwilligen; 4. Reden, ohne Not geführt, die anderen schwere Gefahr und Versuchung bieten, z. B. sich über deren Unschuld lustig machen.

Demgegenüber sind viele „zweideutige" Reden von Kindern und harmlosen Erwachsenen nichts anderes als Doppelsinnigkeiten,

Wortscherze. Belehrung könnte da manche bloß formelle Todsünde beseitigen. Reden über (nichtvenerische) körperliche Vorgänge und derber Unflat sind oft vielleicht unanständig, aber nicht ‚unkeusch'; während gar oft als „unanständige" gebeichtete Reden weit über diese Bezeichnung hinaus ins Reich des Unkeuschen gehören. Wenn elfjährige Mädchen zum ersten Mal erfahren, daß die Kinder aus dem Schoß der Mutter kommen, dann können sie ihre neue Wissenschaft natürlich nicht für sich behalten und erzählen es weiter. Dann hat auf einmal eine ganze Schulklasse „unkeusche" Reden geführt. Wäre es denn nicht hie und da am Platze, dem einzelnen Beichtkinde zu sagen: Gut, du weißt jetzt, woher die kleinen Kinder kommen; daß dir das bekannt ist, ist jetzt nicht die Sünde; jedoch hat es gar keinen Sinn und Nutzen, dich damit weiter zu beschäftigen; wenn es dir wieder einfällt, sage ruhig zu dir: Das geht mich doch weiter nichts an. Du bist nun selbst (durch das Sprechen anderer) unnütz aufgeregt worden, sprich auch nicht weiter darüber. Manche (kleinere) Mädchen halten auch das Erzählen unkeuscher Geschehnisse (z. B. die ist gefallen, hat ein Kind) für unkeusche Reden.

Was das Lachen über „unkeusche Reden" betrifft, so bezieht es sich oft nur auf ‚Unanständiges'; aber selbst bei ‚Unkeuschem' geschieht es häufig nur über die witzige Art, nicht über den Inhalt; dann kann man natürlich auch nicht von schwerer Sünde reden.

Eheleuten dürfte gegebenenfalls auch wohl gesagt werden: Wie die actus imperfecti als Reizmittel oder als Liebkosung für sie nicht Todsünde seien — das Nähere unter c — so auch nicht dieses Reizmittel der Reden. Selbstverständlich muß ihnen Vermeidung jeglichen Aergernisses für andere (Schwägerin, Fremde) und besonders Vorsicht gegenüber den sich vielleicht nur schlafend stellenden Kindern dringend eingeschärft werden.

Es kommt eben bei den Reden sehr darauf an, was, wie, wo und vor allem auch warum sie geführt werden. Mancher Beichtvater ist schon von einem skrupeligen Beichtkind der sollicitatio angeklagt oder gar als complex einem anderen Beichtvater vorgeführt worden, dem wirklich nur die Dummheit einer ängstlichen Seele mitleidige Belehrungsversuche entlockt hatte. Das kann zur Vorsicht mahnen, soll aber nicht prinzipiell den Mund verschließen.

c) Unkeusche Werke. Ich ziehe es vor, mich hiebei der Schulsprache zu bedienen. Manches, was hierher gehört, ist bereits erwähnt. Einiges wird zu sagen sein über Gewissen, die in umgekehrter Richtung irrig sind, nicht als schwer sündhaft ansehen, was doch solches ist.

Ad minuenda peccata formalia haud abs re erit interdum coniugatorum difficultates et anxietates attendere et tractare, non semper dissimulare. Interdum dicunt: ‚Velim scire quae in statu coniugali licita sint' nulla re singulari, de qua dubitent, proposita. Quodsi confessarius interrogat de speciali scrupulo,

de quo dubitent, saepe tacent; pudet eos de re ipsos vexante loqui. Fortasse ad conscientiam instruendam hoc modo generaliter potest responderi: Tu scis quid sit delectatio (Lust), nonne? En hanc delectationem completam Deus vobis in sola iusta (legitima) coniunctione concessit; eam completam alias (sine i. e.) extra legitimam copulam sibi vel alteri procurare, est peccatum grave; item, id quod talis rei grave est periculum, nisi voluntas et facultas adest, si oriatur periculum, per copulam peccato praeveniendi; ceterae res minores vobis non sunt peccata gravia, etiam quando non intenditis copulam. Minime autem licet dicere: „In statu maritali omnia sunt licita". Quae sententia est prorsus falsa; in memoriam sint revocata onanismus aliaque peccata.

In puellis peccata gravia antea commissa saepe minuuntur, quando ea fide plus minusve dubia, non prorsus mala, commiserant, si in talibus conscientia docetur de vera malitia.

Quid valet de axiomate apud feminas saepe audito et prolato: Actiones necessariae non sunt peccata? Proh dolor non distinguitur inter substantiam actionis necessariae et modum minime necessarium, immo saepe graviter peccaminosum! Quot puellae et mulieres sibi satisfaciunt (befriedigen sich) in lotione post menstruationem omnino necessaria vel in remotione pruritus (Jucken)! Per irritationem clitoridis (membri feminei) delectationem veneream sibi procurant, quae in iusta lotione omnino facile vitari potest et debet. Aiunt quidem: Hoc debeo facere, ergo non est peccatum — at confessione teste conscientia mordet. Respondendum est: Utique debes facere et facias lotionem et necessaria, sed modo non irritante (qui quidem in externa lotione facilius vitari, in interiore lotione ope instrumenti minus praecaveri potest; tunc de non-consensu in delectationem forte inevitabilem admonendae sunt). Fortasse modus sinister provenit ex putativa pudicitia, quia nolunt discrete facere. Haud paucae vero, postquam semel delicias cognovere, iterum quaerunt eas, immo dicunt „Si hoc mihi non facio, non possum sustinere" i. e. concupiscentia carnis vexatae luxuriam sibi procurant, tentationem removent peccato respondente commisso.

Simile quid est de puellis quae habent amasium vel amasiam quibuscum peragunt sensualitates. Quando non acciderunt impudicitiae (Unschamhaftes), denudationes et tactus ad corpus nudum, nihil dicunt de delectationibus venereis revera habitis. Supposita in iis iam aliunde acquisita notione delectationis venereae facile possunt interrogari, num tales sensus habuerint iisque consenserint in ista conversatione, et si affirmant, instruantur tales quoque actus amoris esse peccata gravia et vitanda (aliter forte est iudicandum, si in actibus amoris

prorsus honestis etiam quoad durationem aliquis vel aliqua abnormiter irritabilis est, secluso consensu eiusque periculo proximo et supposita causa rationabili proportionata).

Porro haud raro puellae ex recordatione et imaginatione priorum peccatorum vel sensualitatum amatoriarum sola fruuntur delectatione venerea (absque tactu) nec confitentur. In iis, quae (ex supposito) notionem delectationis venereae ut talem habent, quaestio minime superflua tunc est: Num ex istis imaginationibus aliis quoque temporibus sine actione aliqua turpi eosdem habuisti sensus (Empfindungen)? Nam numeri peccatorum interdum prodeunt horribiles. Instruendae sunt: Quae tu eiusmodi causas sine necessitate, tibi imputantur; sunt peccata gravia et debent in confessione proferri et quidem sub vero nomine (unkeusche Lust) non sub tegmine „cogitationum impurarum".

Magna vero difficultas est in iis puellis, quae neque ex conversatione neque ex peccatis turpibus cum aliis conceptum formatum (bewussten Begriff) delectationis venereae habent, licet fortasse ipsam delectationem iam habuerint. Accusant se multae de actionibus vel sensibus turpibus; at confessarius desiderat claritatem, utrum sit res nullius momenti an graviter peccaminosa. Certe cautione magna opus est, nihilominus nonnumquam confessario obviat conscientia sive in benignam sive in severiorem partem instruenda.

Sentitur delectatio venerea completa a femina tamquam sensus (Empfindung) nervorum vehemens in partibus inferioribus corporis et quidem ut spasmus (Zucken) quidam cum quasi — extensione sensus alicuius grati (angenehmes Gefühl, Wohlgefühl) per totum (plus minusve) corpus. (Existit tamen praeter completam delectationem veneream in utroque sexu incompleta quoque, quae vere est venerea ideoque, quando voluntarie a solutis gustatur, graviter peccaminosa. Quae incompleta videtur saepius ex imaginationibus, aspectibus, sensualitatibus amatoriis oriri quam ex actionibus proprie dictis incastis, in quibus potius completa et intenditur et efficitur, licet et ipsa completa persaepe ex prioribus causis oriatur.) Praecedunt sensibus venereis sensus vivaciores sensualitatis, analogi sensui, qui in erectione iam graviore maris habetur. Incipit res secundum locutionem imperitarum ut „sensus mirus" (sonderbares Gefühl) in inferioribus partibus (non solum circa pectus!).

Quomodo igitur conscientia bonae puellae caute potest exonerari? Si se accusat de actibus „incastis", sed nihil sensit ‚sensus miri' in inferiore corpore, certo nihil venereum aderat. Potest omnino quietari neque ulterius inquirere fas est. Sin vero aliquos ‚sensus miros' se habuisse affirmat, eos tamen vivaciores' fuisse negat, nihil ulterius inquiratur. Eodem modo

potest quietari, nihil esse grave. Quodsi in femina ‚vivaciores' sensus adfuerunt, tunc certo de delectatione venerea cognoscenda est difficultas. Sed ex descriptione supra allata fortasse claritas non semper est exclusa.

Ut primum de delectatione venerea constat, a puella, quae potius ignorantia peccavit, libenter mala consuetudo deponitur. Nam confessarius tunc facile eam convincere potest de malitia rei. Fere omnes nomina „Wollust" et „Fleischeslust" audierunt tamquam rei pessimae. Interrogari possunt, num verbum „Wollust" delectatio quae placet, vel verbum „Fleischeslust" conveniat cum eo, quo senserint. Tunc sciunt esse peccatum grave. Addatur vero: Ut scias, si per infortunium idem acciderit, in confessionali rem clare exponere, ibi utaris hoc verbo ‚consensi sensibus incastis' vel, si pessimum acciderit, ‚mihi satisfeci'; est terminus honestus et nihilominus quivis confessarius clare cognoscit rem.

In tactibus adolescentium similiter saepe conscientia potest exonerari, quando absque ulla mala intentione et absque ulla excitatione venerea genitalia propria tetigerunt vel si pollutio nocturna accidit; e contrario saepe edocendi sunt, quando malitiam ignorantes se polluerunt.

Selbstverständlich kann über viele der angeführten Dinge nur eine private Belehrung im Beichtstuhl stattfinden. Wohl ließe sich eine Erklärung der Begriffe ‚unanständig', ‚unschamhaft', ‚sinnlich' im gemeinsamen Unterrichte bei Katechese oder Predigt geben. Nicht so darf es mit dem Begriff ‚unkeusch' (von ‚unkeuschen Gedanken' abgesehen) gehalten werden, denn er kann nur denen zum Bewußtsein gebracht werden, die bereits eine diesbezügliche Erfahrungskenntnis haben, oder er fordert Erklärungen heraus, die nur für Reifere vielleicht einmal geboten werden können.

Ein sehr wichtiger Punkt ist jedenfalls, daß der Katechet auf Konsequenz in seiner eigenen Ausdrucksweise achte, die geschiedenen Begriffe nur in ihrer eigentlichen Bedeutung benutze, und daß eine verkehrte Verwendung des Wortes „unkeusch" vonseiten der Schüler gelegentlich, nicht gerade immer, richtig gestellt werde: Das nennt man nicht unkeusch, das nennt man unanständig (unschamhaft).

Die Tatsache vieler irriger Gewissen läßt sich wohl nicht in Zweifel ziehen. Daß dieser große Bestand durch Gewissenspflege in Belehrung einer Verminderung fähig ist, scheint zweifellos. Somit ist auch die zahlenmäßige Verringerung der Todsünden gegen das sechste und neunte Gebot auf diesem Wege möglich. Natürlich soll es nur geschehen mit großer Vorsicht und Klugheit und auf Grund einer sicheren, klar zu eigen besessenen Doktrin.

Die Heiligen.

Von Mons. Dr Robert Klimsch, Dechant in Wolfsberg (Kärnten).

Der freigeistige Geschichtsforscher F. Gregorovius[1]) nennt die Heiligen: „Riesen des Katholizismus". Und in Wahrheit, wenn man auch nur die Kleinsten aus ihnen betrachtet, muß man unwillkürlich sagen, was einst beim Anblick des Senates in Rom einer gesagt hat: „Wahrlich lauter Könige!" Hat man auch nur den mindesten aus ihnen gesehen, muß man sich fragen: Kann es noch etwas Herrlicheres unter den Geschöpfen Gottes geben?

Selbst Renan gestand: Es dünkt mich, daß für einen wahren Philosophen ein Zellengefängnis mit den 55 (64) Foliobänden der Bollandisten[2]) ein wahres Paradies wäre. Welch eine unvergleichbare Galerie mit den 25.000 Helden eines ganz uneigennützigen Lebens! Welch ein Adel, welch eine Poesie, da gibt es Kleine und Große, Gelehrte und Ungelehrte, aber keiner dieser Heiligen hat ein gemeines Gesicht. Alle erscheinen wie auf einem Gemälde Giottos, groß, kühn und schon verklärt, als solche, die das Leben besser begriffen haben, als dies dem Ehrgeiz und der Eitelkeit möglich ist.[3])

Und der feingebildete Graf von Schack[4]) äußert sich: Viel habe ich in den Lebensbeschreibungen der Heiligen gelesen, welche sich in der großen Sammlung Acta sanctorum finden. Das Herz müßte zu Eis erstarrt sein, das nicht von Bewunderung und Verehrung für die heiligen Männer und Frauen erfüllt würde, die willig ihr Leben dem Tode hingaben, um das, was sie für das höchste Gut hielten, zu retten . . . Wer nun, der sich auf solchen Standpunkt (nämlich auf den ihrer Zeit und ihres Gedankenkreises) stellt, vermöchte ohne Ehrfurcht zu jenen Glaubenszeugen emporzuschauen, deren Geist sich aus dem rastlos brausenden Getriebe der Welt, von den blutgetränkten Schlachtfeldern der Erde hinweg, in ein himmlisches Asyl geflüchtet und die mit Mut und einer Willenskraft, welche die größten Heroen beschämt, die erkannte Wahrheit angesichts von Schafott und Scheiterhaufen bekannten? An diese Heiligen der ersten Kirche reihen sich durch die Jahrhunderte noch zahlreiche andere an, welche gleiche Bewunderung verdienen.

Die Menschheit, sagt Montalembert, hat in ihrer Schwäche und in ihrer Torheit von jeher den größten Raum in ihrer Bewunderung den Eroberern, den Völkerbeherrschern, den Herren der Erde eingeräumt, welche Großes vollbracht haben, es aber nur mit den größten Mitteln, mit einem ungeheueren Aufwande von Menschen, von Geld, von Lüge — und, indem sie die Gesetze, die Sittlichkeit und die geschworenen Eide mit Füßen traten, zu vollbringen wußten.[5])

---

[1]) In seinem „Röm. Tagebuch". — [2]) Die Akten der Heiligen. — [3]) Aus „Gegenwart" 23. I. 1877. — [4]) Schack, Ein halbes Jahrhundert, Erinnerungen und Aufzeichnungen II. Bd., S. 257. — [5]) Montalembert, „Die Mönche des Abendlandes", Regensburg, II. Bd., S. 192.

Selbst vom rein menschlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist das nicht die echte, wahre Größe. Diese besteht darin, große Dinge mit geringen Mitteln zu vollbringen, die Gewalt durch die Schwachheit zu besiegen; sie besteht insbesondere in Bewältigung der Hindernisse, in Besiegung der Gegner bei fortwährender Achtung vor Recht, Tugend und Wahrheit. Das ist es, was die Heiligen gewollt, das ist es, was ihre Größe ausmacht.[1]) Sie stehen höher als die Gelehrten, die Künstler, die Eroberer, denen man Denkmäler errichtet. Die sich in den Wissenschaften, der Eroberung, der Regierungskunst ausgezeichnet haben, können große Denker, große Eroberer, große Staatsmänner sein, doch wahrhaft große Menschen sind die Heiligen, weil die Heiligen durch ihre persönliche Größe groß sind; sie sind die Großmütigsten, Uneigennützigsten, Hingebendsten, Opferwilligsten, Unerschrockensten, Geduldigsten, Stärksten und Sanftesten, in jeder Beziehung die Besten, die Gott Aehnlichsten.

Größe in Gedanken, in der Kunst, Größe in der Eroberung, Größe im Genie, alles kann von seinem rechten Ziel nur zu sehr abweichen. Wieviel Unheil haben die großen Eroberer hinterlassen, wieviel geistige Wunden unsittliche Dichter und Denker geschlagen.

Die Größe der Heiligen war eine Größe, welche die Menschheit nie auch nur um einen Schritt zurückgeführt hat. Ihr Ruhm ist eine Berühmtheit, die der Menschheit noch keine Wunden geschlagen; denn die Heiligkeit ist ihrem Wesen nach der Mensch in der Fülle der Ordnung, also in der Fülle der Vollkommenheit Daher kann die Heiligkeit nicht abirren; wenn sie abweicht, ist sie nicht mehr Ordnung, nicht mehr Heiligkeit.

Die Heiligen waren daher auch allzeit das Salz der Erde und die Retter der Menschheit. Gegenüber der Gewalt der Tyrannen erweckte Gott den Mut der Märtyrer, gegenüber den Irrtümern heidnischer und häretischer Philosophie verbreitete die Geisteskraft der großen heiligen Kirchenlehrer das Licht christlicher Wahrheit.

Als die Häresie des Arius an den Grundfesten des christlichen Glaubens rüttelte, da ward im Morgenlande der große Athanasius, im Abendlande der heilige Hilarius der Kirche zu Hilfe gesandt. Als es später galt, das heidnische Abendland, besonders die wilden germanischen Stämme, für das Christentum und die Zivilisation zu gewinnen, da ward ein heiliger Benedikt zur Stiftung seines segenbringenden Ordens begeistert. Als die neue Bildung sich bis zu einem üppigen Wohlleben gesteigert, da berief Gott den heiligen Franziskus und dessen Söhne, um der entarteten Welt die Armut des Kreuzes Jesu Christi zu predigen. Gleichzeitig mit ihm ward der heilige Dominikus und sein großer Jünger, der heilige Thomas von Aquin, berufen, daß er hineindringe in die Tiefen christlicher Wissenschaft und sie in der Predigt dem Volk verkünde.[2]) Nach dem Christen-

[1]) Montalembert, a. a. O., S. 192. — [2]) Hammerstein, Charakterbilder, I., S. 395.

tum, meint Renan,[1]) hat die Wirksamkeit der Franziskaner die größte Bewegung des Volkes hervorgerufen, deren sich die Geschichte erinnert. Als Engel des Trostes erschienen in der Zeit der größten Verwirrung eine heilige Katharina von Siena, eine heilige Franziska von Rom und die heilige Brigitta.

In Frankreich befreite die selige Johanna von Arc ihr Vaterland, die türkische Invasion wich in Belgrad vor dem armen Franziskaner Johann Kapistran, und für die Rettung Wiens erwarb sich der heiligmäßige Kapuziner Marco d'Aviano in späterer Zeit unsterbliche Verdienste. Amerika wurde durch den frommen Kolumbus erobert und durch heilige Missionäre christianisiert.

Als der große Sturm im sechzehnten Jahrhundert durch die Glaubensspaltung in Deutschland gegen die Kirche sich erhob, kam der heilige Ignatius mit vielen seiner heiligen Jünger der katholischen Sache zu Hilfe, so daß ein großer Teil Europas vor dem Verderben des Irrglaubens bewahrt wurde.

Und so ließen sich im großen und besonders für kleinere Bereiche eine Unzahl von Beweisen finden, daß doch immer wieder Gott mit seinen Heiligen den Erdkreis rettete.

Und doch, wie wurden die Heiligen im Leben so sehr verkannt, wie werden sie noch heute von den meisten Weltkindern mißverstanden! Widerspruch ist ihr Erbteil! Wenn nur von Heiligen und Heiligkeit die Rede ist, verlieren selbst besonnenere Geister augenblicklich die Fassung.[2]) Es verarge uns niemand, sagt Gervinus, wenn wir von diesen Männern und ihren Lehren mit einiger Geringschätzung reden. Zum Verwiesenen von der Erde soll man sich machen und in der Mönchstracht des Abgeschiedenen von der Welt den Menschen wie ein Narr erscheinen. Der Körper soll abgetötet werden, man nimmt zum Zwecke des Lebens den Tod, man verzückt den wachen Geist in Träume. Jede Tatkraft und Lebenslust wird hier vernichtet, jeder gerade Gedanke überspannt, jede Empfindung überreizt, die Einbildung mit Bildern überladen, die Seele aufgeregt in üppigen Vorstellungen von einer beseligenden Hochzeit mit Gott, dem geistlichen Bräutigam.[3])

Das ist und war, schreibt P. A. M. Weiß, die falsche Auffassung der Welt von den Heiligen. Trotzdem eilen die Weltkinder zu jedem, der nur halbwegs der Vermutung Raum gibt, es könnte ein Heiliger aus ihm herauswachsen, und bestürmen ihn mit ihren Angelegenheiten, schweren Verdrießlichkeiten, Seelenleiden, Geld und Ehrensachen.

Wenn diese Weltkinder auch nur gewußt hätten, was ein Heiliger ist! Wie viele meinen, die Heiligkeit bestünde in wunderbaren Taten und in außerordentlichen Bußübungen; aber die Kirche fordert zur Heiligsprechung keine Wunder, welche die Heiligen während ihres Lebens gewirkt hätten, und auch keine außerordentlichen Bußwerke.

[1]) Renan, Nouvelles études d'histoire religieuse, Paris. — [2]) Nach P. A. M. Weiß, dem wir öfters folgen. — [3]) Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung[4] II., 114 ff.

Nein — die Heiligkeit besteht in der beständigen Treue auch in den kleinsten Dingen, in der vollkommenen Liebe und Hingabe an Gott. „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.“ Diese Vollkommenheit gemäß Jesu Lehre und nach seinem Vorbilde zu erreichen, ist die eigentliche Bestimmung des Menschen. Diejenigen Menschen nun, welche diese Vollkommenheit erreicht haben, nennen wir Heilige. Sie haben jenen Endzweck erreicht, von dem der Heiland sagt: Das ist der Wille Gottes, euere Heiligung.[1])

Das Leben der Heiligen ist die Geschichte des großartigsten aller Wettstreite. Wollte Gott an den Heiligen zeigen, bis wie weit seine Freigebigkeit, seine Großmut, seine Liebe zu denen, welche seiner Erleuchtung und Anregung entsprechen, gehen kann, so ließen die Heiligen es sich nicht nehmen zu zeigen, welcher Dankbarkeit, Hingebung und Opferfreudigkeit menschliche Hochherzigkeit mit Hilfe der göttlichen Gnade fähig ist.[2])

Gott ist aber keiner von den Erziehern, die ihre Zöglinge durch Leckereien verderben oder mit Spielen weise machen wollen. Je höher er seinen Schüler führen will, desto härter stellt er seinen Ernst auf die Probe, desto strenger straft er seine kleinste Untreue, desto unerbitterlicher läutert er seine Unvollkommenheit im Glutofen der Prüfung. Beim bloßen Lesen der Mitteilungen darüber, wie Gott seine Auserwählten in jenen durchdringenden Qualen der sogenannten leidenden Läuterung glüht und hämmert, bis das reinste Gold aus den Schlacken herausgearbeitet ist, erschrecken wir fast in das Mark hinein. Die selige Angela von Foligno sagt, Gott habe sie behandelt, gerade wie wenn man einen mit rückwärts gebundenen Armen über einem großen Feuer aufhängte. Die heilige Rosa von Lima erklärt, ihr sei in dieser Prüfungszeit so zu Mute gewesen, daß sie nicht mehr wußte, ob sie in der Hölle oder im Fegefeuer war. Und dieser Zustand dauerte bei ihr fünfzehn, bei der heiligen Maria Franziska volle sechsunddreißig Jahre.[3])

Gott, der uns unvollkommenen Weichlingen viele Fehler hingehen läßt und uns manche Gnade auf wohlfeile Weise schenkt, weil er weiß, daß wir für den Ernst und für die ganze Wahrheit seiner Liebe nicht empfänglich sind, prüfte die Heiligen schwerer, weil er ihnen auch größere Aufgaben übertrug.

Die heilige Lidwina ertrug geduldig dreiunddreißig Jahre lang eine peinliche Krankheit, die heilige Franziska von Rom litt freudig die ungerechte Verweisung ihres Gemahls und die Einziehung aller ihrer Güter, und der heilige Johannes vom Kreuz ließ sich bereitwillig neun Monate lang einkerkern und litt während dieser Zeit die größten Peinen und Qualen.

---

[1]) Hansjakob, Kanzelvorträge für Sonn- und Feiertage, [2] Freiburg i. B. 1903, S. 481. — [2]) Weiß, Apologie, V., S. 610 und 613. — [3]) Weiß, Apologie, V., S. 481.

Was Josef von Cupertino durch die Inquisition, durch seine Oberen und Mitbrüder erlitt, wie er von Stadt zu Stadt, von Kerker zu Kerker geschleppt wurde, damit ihm das Fliegen und die Verzückungen vergehen sollten, davon ist seine ganze Lebensgeschichte voll. Auch Salvator von Horta mußte sein wunderbares Leben teuer büßen. Er wurde gepeitscht, verbannt, von allem Verkehr mit den Menschen abgesperrt, schließlich zum Küchenjungen herabgesetzt: Da, hieß es, könne er unter Schüsseln und Töpfen Wunder tun, soviel es ihm beliebe.[1]) Der Schüler und Nachfolger des heiligen Ansgar erzählt uns von diesem Apostel des Nordens: Während er lebte, litt er fast beständig durch Krankheit am eigenen Körper. Sein ganzes Leben war fast ein Martyrium, da es in vielen Mühen auswärts und in vielen Mühseligkeiten in seiner eigenen Diözese dahinfloß, wegen der Einfälle und Plünderungen durch Barbaren, sowie durch Widerspruch böswilliger Leute, obendrein durch Selbstpeinigung, indem er niemals abließ, diese aus Liebe Christi seinem eigenen Körper zu entziehen.[2])

In ähnliche Worte ließe sich die Biographie fast aller Heiligen zusammenfassen.

Der selige Heinrich Seuse wurde während neun Jahren von Glaubenszweifeln heimgesucht, während acht Jahren quälte ihn ungeordnete Traurigkeit, während zehn Jahren glaubte er sich wegen simonistischer Aufnahme ins Kloster auf ewig verloren.[3])

Die selige Maria Bartholomäa Bagnesi († 1577 in Florenz) war fünfundvierzig Jahre ans Bett gefesselt, wo sie Entsetzliches mit fast immer lächelnder Miene litt.[4]) Die heilige Maria Magdalena von Pazzi hatte fünf Jahre schwere Versuchungen zu erdulden.[5]) Die ehrwürdige Rosa Serio litt sieben Jahre die größten Peinen für die Sünder.[6])

Der selige Pfarrer von Ars, Johann Maria Vianney, hatte unter all den heroischen Anstrengungen seines Berufes und bei den staunenswertesten Entsagungen seines Körpers auch noch Verachtung, Verhöhnung, Verleumdung, und zwar zum Teile von Seite seiner eigenen schlecht beratenen Amtsbrüder zu erdulden. Der fromme Priester aber sagte: Die Widersprüche führen uns an den Fuß des Kreuzes, und das Kreuz zum Eingang des Himmels. Wir müssen, meinte er weiter, um die Liebe zum Kreuz beten, dann wird es süß. Ich habe diese Erfahrung gemacht durch vier oder fünf Jahre. Man hat mir Verleumdungen, Hindernisse, Mißhandlungen in den Weg gelegt. O, ich hatte Kreuze! Ich hatte fast zu viel Kreuze, als daß ich sie hätte ertragen können. Da bat ich um Liebe zum Kreuze . . . und nun war ich glücklich und sagte zu mir selbst: Wahrlich, es gibt

---

[1]) Dima Serpi, Vita b. Salvatoris. 11. 86 seq. Weiß, Apologie, V., S. 667. — [2]) Hammerstein, Charakterbilder I., S. 95. — [3]) Heinrich Seuses Schriften, Stuttgart, 1907, S. 85 (Dr K. Bihlmeyer). — [4]) Acta Sanctorum 28. Maji VI sq. — [5]) Acta Sanctorum 25. Maji VI. — [6]) Sr. Gabriela, Rosa Maria Serio. Innsbruck 1903, S. 93.

kein Glück hienieden als auf diese Weise.[1]) So trugen die Heiligen ihre Plage, waren sie doch von den Worten des heiligen Chrysostomus überzeugt, daß, wenn Gott jemandem die Gnade, etwas zu leiden, verleihe, er ihm eine größere Gunst erweise, als wenn er ihm die Macht übertrüge, die Toten zu erwecken; denn die Wundergaben machen den Menschen zum Schuldner vor Gott, durch die Leiden aber mache Gott selbst sich zum Schuldner des Menschen.

Der heilige Ludwig, König von Frankreich, sagte, wenn er seiner Gefangenschaft in Aegypten eingedenk war: Ich freue mich und danke Gott mehr für die Geduld, die er mir in meiner Gefangenschaft verliehen hat, als wenn ich das ganze Land erobert hätte. Als die heilige Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, nach dem Tode ihres Gemahls mit ihrem Sohne aus ihrem Schloß vertrieben und von aller Welt verlassen war, begab sie sich in ein Franziskanerkloster, wo sie ein Te Deum singen ließ zum Dank für die unschätzbare Gnade, die Gott ihr dadurch erwiesen, daß er sie aus Liebe zu ihm leiden ließ.

Einst fragten den heiligen Dominikus die Albigenser: Du fürchtest also den Tod nicht? Sage uns, was du getan hättest, wenn du in unsere Hände gefallen wärest? Dominikus antwortete: Ich hätte euch gebeten, mir das Leben nicht auf einmal zu nehmen, sondern nach und nach und ein Glied des Körpers nach dem anderen abzuschneiden; darnach hättet ihr mir die Augen ausreißen und mich dann so liegen lassen sollen, damit meine Qualen verlängert würden und mir eine reichere Krone einbrächten.[2])

Nadal fragte einst den heiligen Ignatius von Loyola: Welches ist der kürzeste Weg zur Vollkommenheit? Die Ertragung vieler und großer Beschwerden aus Liebe zu Jesus Christus, antwortete Ignatius mit Tränen im Auge. Bitten Sie Gott um diese Gnade. Wer sie empfängt, ist wohl glücklich zu nennen; denn diese eine Gnade schließt die besten Gaben Gottes in sich.[3])

Eine mitleidige Aeußerung der Krankenschwester, die ihr gerne irgend eine Erleichterung verschafft hätte, lehnte die selige Margareta Maria Alacoque dankend ab. Jeder Augenblick, da sie noch leiden könne, sei zu kostbar, als daß sie ihn daran geben wolle. Wohl empfinde sie viele Schmerzen, aber es sei doch nichts im Vergleich mit dem, was sie gerne zu leiden wünsche. Für sie liege unendlicher Trost und hohe Wonne im Dulden. Gottes Angesicht zu schauen, sei freilich ihr höchstes Verlangen, aber lieber noch würde sie bis zum jüngsten Gericht in diesem Zustande bleiben, wenn es Gott so wohlgefällig sei.[4])

---

[1]) Der selige Vianney. Regensburg, Pustet, 1906, S. 57. — [2]) Drane, Der heilige Dominikus und die Anfänge seines Ordens. Aus dem Englischen. Düsseldorf 1890. — [3]) Nieuwenhoff, Das Leben des heiligen Ignatius von Loyola, Regensburg 1901, II., S. 731. — [4]) Vgl. Leben der seligen Maria Margareta Alacoque. Von ihr selbst im Auftrag der Oberen niedergeschrieben. Von einem Mitglied der Gesellschaft Jesu. Innsbruck 1893.

Das ganze Leben Katharinas von Siena war ein schweres Leiden für Christus. Ihre Seele erfreute sich daran, beleidigt, mißhandelt, verhöhnt zu werden, weil sie dadurch gleich würde ihrem Bräutigam, dem Gekreuzigten. Sie sagte selbst, in schwerer Krankheit, lächelnd: Wenn jemand wüßte, wie süß die Leiden sind, die aus Liebe zum Herrn ertragen werden, er würde sie als Gnadengaben froh empfangen.[1])

Die heilige Angela von Foligno sagte, daß, wenn wir recht erkännten, was es heißt, für Gott leiden, die Leiden ein Gegenstand des Neides sein würden; man würde nämlich um die Wette nach den Gelegenheiten greifen, für Gott etwas zu leiden. Die Liebe zu den Trübsalen war in der heiligen Maria Magdalena von Pazzi so groß, daß sie bloß deshalb lieber länger leben als sterben und in den Himmel eingehen wollte; denn, sagte sie, im Himmel gibt es ja nichts mehr zu leiden.

Waren die Heiligen demnach vielleicht Fanatiker? Sahen sie, selbst im Leiden gehärtet, verächtlich auf andere, die ihnen an Seelengröße nicht folgen konnten? Ach nein! In den Flammen der Schmerzen waren sie voll Liebe und Milde gegen ihre Nächsten und selbst gegen ihre Feinde. Seufzten sie nicht alle wie die heilige Theresia Tag und Nacht in heißem Ringen zu Gott um Barmherzigkeit für die Sünder?

Was der Dichter vom heiligen Anno singt, gilt von allen Heiligen:

Er war stets offen in seinen Worten,
Für die Wahrheit er eintrat allerorten.
Wie ein Löwe vor den Fürsten er saß,
Wie ein Lamm mit den Armen sein Brot er aß;
Gegen Schlechte er streng und zu fürchten war,
Gegen Gute war mild er immerdar;
Von den Waisen und den Witwen ward
Besonders gelobt seine Sinnesart.

Treu, als hätten sie nichts anderes vor sich, haben die Heiligen ihre unscheinbare Werktagsarbeit verrichtet, heute wie gestern und seit Jahren, haben ihre Last getragen, das Weh im Herzen, den Frieden auf den Zügen, haben einen Schritt um den anderen getan, selten einen Riesenschritt, meist klein und kurz, aber immerfort den gleichen, bis sie endlich am Ziele standen. Freilich bedurfte es eines Heldenmutes, den nur innerliche Seelen verstehen können, wenn eine heilige Theresia[2]) und ein heiliger Gerard Majella das Gelübde ablegten: immer und in allem stets dasjenige zu tun, was sie als das Höhere und Vollkommenere erkannt hätten.

Die Heiligen sahen nie auf das, was sie bereits vollbracht hatten, sondern bloß auf das, was ihnen zu tun noch übrig blieb. Gewissenhaft im kleinsten und nichtsdestoweniger von einer uns unbegreif-

[1]) Hase, Heiligenbilder, Leipzig, 1892, S. 274. — [2]) Geschichte der heiligen Theresia, II., S. 12.

lichen Heiterkeit und Freiheit des Geistes, standen sie vor den Menschen inmitten der äußerlichen Pflichterfüllung gesammelt, als lebten sie nur in sich, in bezaubernder Milde gegen andere, strenge wider sich selbst, keusche Furcht mit der Liebe des Kindes, der Zuversicht des Freundes, der Zärtlichkeit der Braut vereinigend.

Es ist ein großer Fehler unserer Zeit, daß man so wenig das Leben der Heiligen studiert und liest, nicht die populären, kleinen Heiligenlegenden, nein, in das tiefe Goldgeäder des ausführlichen, psychologisch so herrlichen und fesselnden Heiligenlebens versetze man sich hinein und man wird immer wieder früher nie geahnte Herrlichkeiten entdecken.

Tagzeiten und Tageszeit.

Von Otto Drinkwelder, Dr phil. in Karlsburg (Siebenbürgen).

Der heilige Benedikt († um 543) kennzeichnet im 16. Kapitel seiner Regel „Wie der Gottesdienst täglich zu halten sei" vortrefflich das Verhältnis von Tageszeit und Tagzeiten. Er sagt: „Gemäß den Worten des Propheten: ‚Siebenmal im Tage will ich dir Lob singen' (Ps 118, 164) wird diese heilige Siebenzahl von uns eingehalten, indem wir in aller Frühe (Laudes) und zur Zeit der ersten, dritten, sechsten und neunten Stunde, sowie der Vesper und Komplet den Pflichten unseres heiligen Dienstes nachkommen; denn eben von diesen Tageszeiten ist die Rede, wenn es heißt: ‚Siebenmal im Tage will ich dir Lob singen'; und von den nächtlichen Vigilien sagt derselbe Prophet: ‚Mitten in der Nacht stehe ich auf, um dich zu preisen' (Ps 118, 62). So wollen wir denn zu den genannten Tageszeiten unserem Schöpfer das Opfer unseres Lobes darbringen ‚wegen seiner gerechten Aussprüche' (Ps 118, 164), nämlich in der Matutin (nach heutigem Sprachgebrauche = Laudes), in der Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet; und des Nachts wollen wir aufstehen, seinen Namen zu preisen."

Denselben Gedanken hatte schon Kassian († vor 435) in seinem Werk „De Institutis coenobiorum" (III, 4) mit Berufung auf dieselbe Schriftstelle ausgesprochen, nur mit dem Unterschiede, daß er die nächtlichen Vigilien in die heilige Siebenzahl einrechnet, die Komplet dagegen nicht erwähnt und so auf etwas verschiedene Weise zur Siebenzahl der Tageszeiten gelangt. In der Grundauffassung stimmt jedoch Kassian mit dem heiligen Benedikt überein.

Demzufolge sind die Tagzeiten, das heutige Brevier, nicht ein einheitliches Gebet, das täglich einmal zu einer beliebigen Tageszeit zu verrichten ist, sondern die verschiedenen Stunden des Tages, die verschiedenen Tageszeiten, sollen durch Gebete geheiligt werden, der Morgen durch ein Morgengebet, der Abend durch ein Abendgebet;

Tagesarbeit und Nachtruhe werden durch Gebet unterbrochen. Erst die Summe aller dieser acht verschiedenen und in sich selbst jeweils abgeschlossenen Gebete bilden die kirchlichen Tagzeiten eines Tages.

Die Quelle dieser Auffassung, in der Natur der Sache tief begründet, ist im Orient zu suchen. Kassian hat dem heiligen Benedikt, dem Patriarchen des abendländischen Mönchtums, nur jene Grundgedanken vermittelt, die er selbst schon bei den morgenländischen Mönchen und ihrem Patriarchen Basilius († 379) vorfand. Dieser erörtert im 37. Kapitel seiner um 361 verfaßten größeren Regel den inneren Zusammenhang zwischen Tageszeit und dem zu jeder Tageszeit üblichen Gebet: „Des Morgens beten wir, um die ersten Regungen des Herzens und des Verstandes Gott zu weihen und uns keiner anderen Sorge zu unterziehen, bevor wir durch den Gedanken an Gott freudig gestimmt worden sind, wie geschrieben steht: ‚Ich dachte an Gott und freute mich', oder den Körper zur Arbeit zu bewegen, bevor wir getan, wie geschrieben steht: ‚Zu dir will ich beten, Herr, und des Morgens wirst du meine Stimme hören; des Morgens will ich vor dir stehen und betrachten!' Ferner soll man sich um die dritte Stunde zum Gebet erheben, und die Bruderschaft (Mönche) versammeln, mit welcher Arbeit immer der einzelne beschäftigt sein mag, um sich an die Verleihung des Heiligen Geistes zu erinnern, der um die dritte Stunde den Aposteln gegeben wurde . . . Auch um die sechste Stunde halten wir das Gebet für notwendig nach dem Beispiele der Heiligen, welche sagen: ‚Abends und morgens und mittags will ich erzählen und verkünden, und er wird hören meine Stimme.' . . . Daß aber die neunte Stunde uns zum Gebete notwendig sei, haben uns die Apostel in der Apostelgeschichte überliefert, indem dort erzählt wird, Petrus und Johannes seien um die neunte Gebetsstunde hinaufgegangen zum Tempel. Ist aber der Tag beendigt, so sollen wir Gott für das danken, was er uns an demselben gegeben oder von uns Gutes getan worden ist, und bekennen, was wir unterlassen haben, und für all das Gott im Gebete versöhnen, was wir freiwillig, unfreiwillig oder unwissend in Worten und Werken oder auch im Herzen gesündigt haben . . . Auch sollen wir wiederum beim Anbruch der Nacht beten, auf daß wir eine vorwurfslose und von Phantasiebildern freie Ruhe genießen; auch um diese Zeit (wie zu Mittag) ist notwendig, den 90. Psalm zu beten. Daß wir auch um Mitternacht beten müssen, haben uns Paulus und Silas überliefert . . . Ferner müssen wir der Morgenröte zuvorkommen und zum Gebete aufstehen, damit wir nicht von dem Tage im Schlafe und Bette getroffen werden, sondern mit David sagen können: ‚Meine Augen kamen der Morgenröte zuvor, um deine Aussprüche zu betrachten.'" (Bei Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der Katholischen Liturgik II. [Freiburg i. B. 1912] 520).

Diese Anschauung von einem inneren Zusammenhang zwischen Tageszeit und Gebet war weder dem Juden- noch dem Heidentume

fremd und bildete auch eine gemeinsame Grundanschauung des christlichen Morgen- und Abendlandes.

Aus ihr heraus hat sich das kirchliche Stundengebet entwickelt, sie lebt noch heute fort in der gegenwärtigen Form des römischen Breviers und sie muß auch für die Praxis des Breviergebetes maßgebend sein, wenn seine tiefste und ursprüngliche Bedeutung zur Geltung kommen soll.

I.

Der Tageszeit nach gliedert sich das kirchliche Stundengebet in folgende Gruppen: Morgen- und Abendgebet, Nacht- und Tagesgebet. Das Morgengebet besteht aus Laudes und Prim, das Abendgebet aus Vesper und Komplet; die Matutin, früher passend Vigilien genannt, ist das Gebet während eines Teiles der Nacht, Terz, Sext, Non sind über den Tag hin verteilt.

Anfang und Ende des Tages nicht ohne Gebet vorübergehen zu lassen, entspricht ganz dem natürlichen Bedürfnisse eines nur einigermaßen intensiven religiösen Lebens. Jedes Kind gewöhnt sich darum so leicht und gern an ein regelmäßiges Morgen- und Abendgebet. Es lag daher nahe, diese Gebete, die ohnehin jeder Christ für sich gern verrichtete, auch gemeinsam und öffentlich mit einer gewissen Feierlichkeit zu verrichten.

Der jüngere Plinius, Statthalter von Bythinien, konnte daher in seinem bekannten Briefe das feierliche Gebet „ante lucem“ geradezu als ein charakteristisches Merkmal der Christen hinstellen. Tertullian († nach 220) erwähnt den Gebrauch des Morgen- und Abendgebetes in Afrika gegen Ende des zweiten Jahrhunderts: „De tempore vero non erit otiosa extrinsecus observatio etiam horarum quarumdam: istarum dicam communium, quae diu inter spatia signant, tertia sexta, nona quas solemniores in Scripturis invenire est.“ Er begründet dann diese „Horen“ des näheren aus der Heiligen Schrift und empfiehlt das dreimalige Gebet während des Tages, jedoch ohne Vernachlässigung des Morgen- und Abendgebetes — „exceptis utique legitimis orationibus, quae sine ulla admonitione debentur ingressu lucis et noctis“ (De oratione 25, Migne Pl 1, 1192s).

Für Alexandrien bezeugt denselben Gebrauch Tertullians Zeitgenosse, Klemens von Alexandrien († vor 216): „Quoniam autem diei natalis imago est oriens, atque illinc quoque lux augetur, quae primum illuxit ex tenebris iisque, qui volutantur in ignoratione, exortus est dies cognitionis veritatis, quemadmodum sol oritur, ideo ad ortum matutinum habentur preces“ (Strom VII, 7; Migne Pg 9, 462). Und vom Abendgebet sagt er an einer anderen Stelle: „Postremo autem, antequam nos somnus invadat, pium et sanctum est Deo gratias agere, ut qui eius benignitatem et gratiam fuerimus consecuti, ita ut cum divino quodam

affectu nos ad somnum conferamus“ (Paedag. II, 4; Migne Pg 8, 443).

Die Beziehung des Gebetes zum natürlichen Verlauf des Sonnentages ist so naheliegend und in den ersten christlichen Jahrhunderten noch so lebhaft in aller Bewußtsein, daß es ganz unnötig ist, noch nach anderen Gründen für die Allgemeinheit des christlichen Morgengebetes zu suchen. Wohl kannte schon der Gottesdienst der Synagoge ein regelmäßiges Morgen- (Schacharit-) und Abend- (Minchah-) Gebet, auf welche auch Suibert Bäumer in seiner Geschichte des Breviers (Freiburg i. B. 1895, 40) zur Erklärung des Ursprunges von Laudes und Vesper hingewiesen hat. Indessen ist es wohl kaum nötig, den Ursprung der beiden Horen darauf zurückzuführen; vielmehr scheint im Gebet der Synagoge wie im christlichen Morgen- und Abendgebet in gleicher Weise die natürliche Beziehung von Tag und Gebet wirksam gewesen zu sein und zur Ausbildung des Gebetes geführt zu haben. Das Vorbild der Synagoge mochte die Christen wohl noch mehr darin bestärken, die uralte Sitte des Morgen- und Abendgebetes nicht aufzugeben, wenn sich diese Sitte auch ohne die vorhergehende Uebung der Synagoge sicherlich eingebürgert hätte.

Wohl aber war für die Ausgestaltung des christlichen Morgen- und Abendgebetes ein Umstand von größter Wichtigkeit, den die vorchristliche Zeit nicht gekannt hatte, und der dem christlichen Morgen- und Abendgebete eine ganz neue, über die Erinnerung an den natürlichen Verlauf des Tages weit hinausreichende Bedeutung gab.

Das war die Erinnerung an die heilige Nacht der Auferstehung des Erlösers. Sie bewirkte von den ersten christlichen Zeiten angefangen eine glanzvolle, jährlich wiederkehrende Feier der Osternacht. Mag man zugleich in der Osternacht auch die zweite Parusie des Herrn erwartet (wie Battifol meint) oder nur die Erinnerung an die Auferstehungsnacht gefeiert haben, jedenfalls bildet die nächtliche Feier zu Ostern den Ausgangspunkt aller nächtlichen Vigilien, der Pannychie, welche ganz naturgemäß auch die wöchentliche Erinnerung an das Osterfest, den Sonntag, auszeichnete, und von da erst auf die Märtyrerfeste überging.

Je mehr Feste durch die Pannychie, d i. das Durchwachen der ganzen vorhergehenden Nacht, ausgezeichnet wurden, desto schwieriger mußte es auf die Dauer werden, die damit verbundenen körperlichen Anstrengungen zu ertragen; daher das Bestreben, den nächtlichen Gottesdienst abzukürzen; das führte schließlich dazu, an gewöhnlichen Sonntagen nur den Anfang und das Ende des nächtlichen Gottesdienstes zu begehen, also ein feierliches Morgen- und Abendgebet zu halten. (Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der Liturgik, II, 519.)

Die natürliche Auffassung des Tages führte zur Zusammengehörigkeit von Morgen- und Abendgebet desselben Sonnentages; die gottesdienstliche Feier der Nacht dagegen verband das Abendgebet mit dem Morgengebet des folgenden Tages.

Im Verlauf der weiteren Entwicklung unter dem Einfluß des Mönchtums differenzierte sich nun gerade mit Rücksicht auf diese beiden Gesichtspunkte Morgen- und Abendgebet in je zwei ungleiche Teile, Laudes und Prim einer-, Vesper und Komplet anderseits. Vesper und Laudes umschließen die Nacht. Darum wirkt der Festgedanke schon auf die erste Vesper voraus, und darum schließen sich die Laudes unmittelbar an das Nachtoffizium, die heutige Matutin, an. Prim und Komplet, beide monastischen Ursprunges, umschließen den Tag. Der Festgedanke tritt in ihnen ganz in den Hintergrund, während der natürliche Tagesverlauf den ganzen Aufbau dieser beiden Horen beherrscht. Sie sind eben aus dem Wunsche der Cönobiten entstanden, die Tagesarbeit, die sich nicht gleich an die Laudes anschließen konnte, mit Gebet zu beginnen, und vor der Nachtruhe, die nicht unmittelbar auf die Vesper folgte, ein wenigstens für einzelne Gruppen der Mönche gemeinsames Gebet zu verrichten. Beide blieben in ihrer Feier stets recht einfach, während Vesper und Laudes stets mit großer Feierlichkeit begangen wurden, und auch heute noch von allen Horen die größte Feierlichkeit aufweisen. Die Pracht der alten Lucernarien ist es, welche in der feierlichen Vesper noch immer fortlebt (F. Cabrol, Le livre de la prière antique, Paris 1900, 222). Prim und Komplet dagegen haben niemals ihren schlichten, mehr familiären Charakter, den ihnen ihre monastische Heimat aufgeprägt hat, verloren. Heute sind sie zusammen mit Laudes und Vesper das kirchliche Morgen- und Abendgebet; mit feinem Gefühle für ihren Zusammenhang konnte darum schon Cassian die Prim mit Recht eine „altera Matutina“ (= Laudes) nennen; die Komplet wäre dementsprechend als „alterae Vesperae“ zu bezeichnen.

Die Nacht übt stets auf das menschliche Gemüt einen eigenen Zauber aus; der Lärm des Tages schweigt, die Sorgen des Tages ruhen; so ist es leichter, sich in Gedanken mit Gott zu beschäftigen und zu ihm zu beten als am geräuschvollen Alltage. „Weil es für die Söhne des Lichtes auch in der Nacht Tag ist, so dürfen auch die Stunden der Nacht ihrem Flehen nicht Abbruch tun.“ Mit diesen Worten begründet Cyprian († 258) in seiner Abhandlung über das Gebet des Herrn (De dom. orat. 36) die Abhaltung von Vigilien.

Die Anführung eines solchen Grundes zeigt, daß er zu seiner Zeit bereits die Vigilien als etwas historisch Gegebenes vorfand, dessen historischen Grund er aber kaum kannte und daher eine mystische Begründung versuchte. Tatsächlich mag auch der historische Grund in letzter Linie mystischen Charakter haben, jedoch nicht in der von Cyprian angedeuteten Weise, sondern wegen der inneren Beziehungen zur Osternacht. Ohne Zweifel ist in der Durchwachung der Osternacht der tiefste Grund zur Abhaltung aller Vigilien zu suchen. Die Rekapitulation des Osterfestes an Sonntagen, die Beziehungen der Märtyrer zu ihrem Urbild, Jesus Christus, brachten

auch allmählich eine Wiederholung der Vigilien an Sonntagen und Märtyrerfesten mit sich, bis unter dem Einflusse des Aszeten- und Mönchtums endlich alle Nächte mit Vigilien gefeiert wurden. Nach der Peregrinatio Silviae versammelten sich in Jerusalem um 385 Samstag und Sonntag Klerus und Volk zur Vigil, an den übrigen Tagen nur Mönche und Nonnen vollzählig, die anderen nur zum Teile. Den Charakter eines gemeinsamen, öffentlichen Gebetes erhielt die Vigil an manchen Orten früher, an anderen später. Waren auch die Klöster die wichtigsten Pflegestätten dieses nächtlichen Gebetes, so wurde es doch auch außerhalb der Klöster nicht vernachlässigt, wie aus dem 207. Briefe des heiligen Basilius erhellt. Auch die Vigilfeiern, von denen in den Schriften des heiligen Athanasius (Apol. de fuga 24, Hist. Ariana 81) die Rede ist, beschränken sich wohl nicht nur auf Klöster. Die Ostervigil hatte jedenfalls schon zur Zeit Tertullians um 200 in Afrika den Charakter gemeinsamen, liturgischen Gottesdienstes (ad uxorem II, 4) und Lactantius († um 340, Divin. inst. VII, 19, Monumenta liturg. I, 2165) bezeugt die allgemeine Feier der Ostervigil auch in den übrigen Ländern.

Allerdings fanden gerade in den Vigilien, der jetzigen Matutin, Elemente Aufnahme, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Nacht, während welcher die Vigilien zu halten sind, stehen, so die Lesungen der Heiligen Schrift nach einem die einzelnen Bücher auf das ganze Jahr verteilenden Plan, die Lesung der Heiligenleben und anderes. Aber schon die äußere Einteilung der Matutin in Nokturnen hält die Erinnerung an ihren Ursprung fest. Diese Einteilung weist auch auf ein Moment, das zu Zeiten manches zur eifrigen Pflege der Matutin beigetragen haben mag, nämlich die Gegenüberstellung des christlichen Lebens und des Kriegsdienstes der antiken heidnischen Kulturwelt. Dem ununterbrochen Tag und Nacht fortgesetzten Dienste der heidnischen Soldaten sollte ein ununterbrochener Tag und Nacht währender Dienst der Christen gegenübergestellt werden. Die Einteilung der Nacht in Vigilien, welche den Dienst des Soldaten regelte, sollte auch den Gebetsdienst des Christen regeln. Zu dem kam mancherorts noch der Umstand, daß die heidnische Welt die Nacht zu sündhaften Lustbarkeiten mißbrauchte, an denen der Christ nicht teilnehmen konnte. Es erschien ganz naturgemäß, statt solcher sündhafter Versammlungen und Lustbarkeiten, gemeinsame Gebetsversammlungen zu besuchen, zumal ja der Herr so eindringlich zum „Wachen und Beten" ermahnt und so oft vor dem „Diebe in der Nacht" gewarnt hatte.

Vom nächtlichen Gebete versprach man sich eine besondere Kraft gegen die Versuchungen des bösen Feindes, die in der Nacht am stärksten seien (Ambrosius, Expos. in Psalm. 118, serm. 8, n. 46), von ihm hoffte man eine erquickende Neubelebung der Seele. „Das Feuer nimmt nicht so sehr den Rost vom Metalle, als wie das nächtliche Gebet den Rost unserer Sünden . . . . In der Nacht atmen

die Pflanzen ein; da wird vor allem auch die Seele erquickenden Tau empfangen, mehr als jene, und was immer untertags durch die Sonnenglut ausgetrocknet worden ist, das wird in der Nacht wieder erfrischt" (Chrysostomus, Homil. 26. in Act. bei Thalhofer-Eisenhofer, II, 575).

Die unmittelbare Verbindung von Nacht- und Morgenoffizium, nach dem alten Sprachgebrauch von Vigil und Matutin, nach dem neuen von Matutin und Laudes, in der Weise, daß gerade zur Zeit der ersten Morgendämmerung mit den Laudes begonnen wurde, übte noch einen besonderen Reiz. Da wurde die Vigil zur unmittelbaren Vorbereitung auf den anbrechenden Morgen, und zumal am Sonntag mag man in der aufgehenden Sonne ein Bild des von den Toten auferstehenden Welterlösers gesehen haben, über dessen Triumph sich alles freut wie über den Sieg des Lichtes. Bedeutungsvoll führt Durandus unter den Gründen für das nächtliche Gebet auch jenen an, daß der Heiland am Morgen erstanden sei, „mane vero surrexit" (Rationale 1, 5. c. 3, n. 2); und mit Recht; denn schon Cyprian (De dom. 35) schrieb: „In der Frühe muß man beten, um die Auferstehung des Herrn zu feiern."

So aufgefaßt gewinnt die Vigil die Bedeutung einer Vorbereitung auf den mit neuem Lichte anbrechenden Tag. Die Laudes schließen sich gleichsam als vierte Nokturn an die drei vorhergehenden. Der nach antiker Weise in vier Teile geteilten Nacht entsprechen die vier Abschnitte des nächtlichen Gebetes, das zur Zeit der Morgendämmerung schließt.

Ganz analog entsprechen den vier Abschnitten („Stationes") des antiken Tages vier Gebetszeiten, nämlich die drei kleinen Horen, Terz, Sext, Non, und die Vesper zur Zeit der Abenddämmerung, ein Gegenstück zu den Laudes bei der Morgendämmerung. Schon aus diesen Beziehungen der eben erwähnten Teile des Offiziums zur jeweiligen Tageszeit ergibt sich die auch anderwärts direkt beweisbare Tatsache, das Prim und Komplet erst eine spätere Zutat zum Offizium sind, die aus monastischen Bedürfnissen hervorgegangen sind, die Prim, um die Tagesarbeit, die noch nicht gleich nach den Laudes beginnen konnte, mit Gebet zu eröffnen, die Komplet, um auch bei früherer Absolvierung der Vesper als zur Zeit der Dämmerung, noch ein Abendgebet zu haben. So treten Prim und Komplet als durchaus nebengeordnete Bestandteile zu Laudes und Vesper. Die anderen selbständigen kleinen Horen aber gehen der Vesper voraus, wie den Laudes die Nokturnen an Sonn- und Festtagen. Naturgemäß sind sie aber nur kurz und einfach gehalten; sie sollen ja nicht den größten Teil des Tages ausfüllen, wie die Nokturnen den größten Teil der Nacht, sondern nur die Tagesarbeit in angemessener Weise durch Gebet unterbrechen und durch Gebetsweihe heiligen.

Zum Unterschiede von der später hinzugekommenen Prim beziehen sich Terz, Sext und Non nicht auf den ganzen Tag, sondern

nur auf den eben verlaufenden Abschnitt des Tages, auf die eben gegenwärtige „Statio“, das ist für die Terz 6—9 Uhr vormittags, für die Sext 9—12 Uhr mittags, für die Non 12—3 Uhr nachmittags, während die Vesper die letzte Tages-Statio von 3—6 Uhr abends heiligt. Je nach den Jahreszeiten wechselt die Länge der Stunden. Denn wird die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in zwölf untereinander gleiche Teile geteilt, ebenso die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, so sind nur zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche die „Stunden“ des Tages und der Nacht auch untereinander gleich. Im Sommer sind die zwölf Tagesstunden natürlich länger und im Winter entsprechend kürzer als die Nachtstunden. Daher beginnt zur Zeit der Sommer-Sonnenwende die „Statio“ für die Terz nach unserer Zeitrechnung schon um 4 Uhr morgens und dauert bis 8 Uhr; 8—12 Uhr mittags ist dann die „Statio“ der Sext, 12—4 Uhr der Non, 4—8 Uhr abends der Vesper. Zur Zeit der Winter-Sonnenwende dagegen wären die vier Tagesabschnitte 8—10 Uhr, 10—12 Uhr, 12—2 Uhr, 2—4 Uhr. Den Schluß dieser Abschnitte bildet die dritte (Terz), sechste (Sext), neunte (Non) der vom Sonnenaufgang gerechneten, ungleichen Tagesstunden; der Schluß des letzten Abschnittes ist der Abend (Vesper).

Zu dem ganz naturgemäßen Verlangen der Christen, diese auch im praktischen Alltagsleben maßgebende Einteilung in ihren Gebeten ebenfalls einzuhalten und so die Mahnung zu ununterbrochenem Gebete wenigstens in der Weise zu erfüllen, daß kein Abschnitt des Tages ohne Gebet verstreiche, kamen gerade für die drei kleinen Tageshoren noch eine Reihe anderer Gründe, welche das ursprünglich nur private Gebet allmählich zu einem kirchlichen und gemeinsamen, zu einem im Namen und Auftrag der Kirche verrichteten, mit einem Worte zu einem liturgischen in engerem Sinne machten.

Denn die drei Abschnitte Terz, Sext und Non waren schon dem gläubigen Juden Gebetszeiten, die auch von den Aposteln wenigstens während ihres Aufenthaltes in Jerusalem treu eingehalten wurden. Tertullian nennt darum diese Horen gerade mit Beziehung auf die Apostel (Apg 2, 15; 10, 9; 3, 1) horae apostolicae (De jejunio 10). Die nachapostolische Zeit hatte also für ihre Praxis des dreimaligen Gebetes das Beispiel der Apostel für sich. Im achten Buch der apostolischen Konstitutionen (Kap. 34) wird vom Volke geradezu die Teilnahme nicht nur an Laudes und Vesper, sondern auch an den drei anderen Tageshoren verlangt, immerhin ein Zeugnis für die Praxis der syrischen Christen des vierten Jahrhunderts oder wenigstens für die Wünsche der eifrigsten unter ihnen. Die Pilgerin „Silvia“ kennt den ständigen Gebrauch von Sext und Non in Jerusalem um 385, während die Terz nach ihrer Darstellung dort nur zeitweilig abgehalten wurde. Um zur Teilnahme an den drei kleinen Tageshoren zu ermuntern oder wenigstens zum privaten Gebete zur entsprechenden Tageszeit aufzufordern, führen

die älteren christlichen Schriftsteller eine Reihe von Gründen an, die aber nicht als historischer Grund der Horen selbst, sondern nur als Motive zu deren Pflege anzusehen sind. So sagt Tertullian: „Hinsichtlich der Gebetszeiten ist gar nichts vorgeschrieben, als nur zu jeder Zeit und an jedem Orte zu beten . . . In Betreff der Zeiten aber dürfte die äußerliche Beobachtung gewisser Stunden nichts Ueberflüssiges sein, jener gemeinschaftlichen Stunden nämlich, welche die Hauptabschnitte des Tages bezeichnen, die dritte, sechste und und neunte, welche man auch in der Heiligen Schrift als die ausgezeichneteren genannt findet. Zum ersten Male wurde der Heilige Geist auf die versammelten Jünger ausgegossen um die dritte Stunde (Apg 2, 15). An jenem Tage, als Petrus in jenem Geräte die Vision von der Gemeinsamkeit hatte, war er um die sechste Stunde in das obere Stockwerk hinaufgestiegen, um zu beten (Apg 10, 9). Derselbe ging mit Johannes um die neunte Stunde nach dem Tempel, wo er dem Gelähmten seine Gesundheit wiedergab (Apg 3, 1)." (De orat. 23s. Bei Thalhofer-Eisenhofer II, 516 f.) Wie schon Tertullian in den drei Gebetsstunden außerdem auch einen Hinweis auf die Trinität erblickt, so findet Cyprian darin nicht nur eben diesen Hinweis und die Erinnerung an Ereignisse aus der Apostelgeschichte, z. B. an die Sendung des Heiligen Geistes, sondern auch schon zugleich Erinnerungen an das Leiden Christi, zumal in der Non an das bis zur neunten Stunde dauernde Hängen Christi am Kreuze (De dom. orat. 36). Später wurden von verschiedenen Schriftstellern auch die übrigen kleinen Horen in Beziehung zum Leiden Christi gebracht, ja diese Beziehung wurde in der kirchlichen Literatur zum Teil vorherrschend. Das geschah zur Zeit, der die wahrhaft geschichtlichen Zusammenhänge schon entschwunden waren, und die sich zur Belebung der persönlichen Andacht künstlich neue Zusammenhänge konstruierte, oder überhaupt auf die Erkenntnis historischer Zusammenhänge gänzlich verzichtete, um sich mit symbolisierenden Gründen zu begnügen. Trotz der scheinbaren Tiefe solcher „Erklärungen" ging dabei aber gerade das Verständnis für die wahrhaft tiefe Bedeutung der Tageshoren verloren. Diese liegt in ihrer ganz einfachen und natürlichen Beziehung zum physischen Verlauf des Tages.

Das ganze kirchliche Offizium stellt sich also von seinem tiefsten historischen Grund aus betrachtet, als eine großartige Gebetsweihe des Tages und der Nacht dar. Die vier Tagesabschnitte, Stationen, werden geheiligt durch vier verschiedene Gebete, Terz bis Vesper, die vier Abschnitte der Nacht, Vigilien an Sonn- und Festtagen durch drei Vigiliae nocturnae, und eine Vigilia matutina = Laudes: an Wochentagen tritt an die Stelle der drei Nokturnen nur eine einzige. Das ist der primäre Grundstock des Offiziums. Als Anhang treten unter dem Einfluß der abendländischen Mönche, namentlich Cassians und des Patriarchen der abendländischen Mönche, des heiligen Benediktus, die sekundären Horen, Prim und Komplet,

hinzu, erstere an das Nachtoffizium, letztere an das Tagesoffizium. Zum Unterschiede von den primären Horen, die nur die Gebetsweihe eines kurzen Tages- oder Nachtabschnittes einer Vigilia oder Statio, also von je drei nach Jahreszeit ungleichen „Stunden" bezwecken, beziehen sich Prim und Komplet auf den ganzen Tag, beziehungsweise die ganze Nacht, sie offenbaren sich schon durch diesen wesentlichen Unterschied als einer ganz anderen Auffassung entsprungen, als ein völlig Neues im Offizium. Mit Laudes und Vesper zusammen stehen sie an der Grenze von Tag und Nacht, während die anderen kleinen Horen das eigentliche Tages-, die Nokturnen das eigentliche Nachtgebet darstellen.

II.

Das kirchliche Stundengebet kann, wie alles in der Liturgie, seine historische Entwicklung durchmachen; aber ebensowenig als der tiefste Sinn des eucharistischen Opfers in der äußeren Entwicklung der den Opferakt selbst umgebenden Zeremonien verloren gehen darf, ebensowenig darf der eigentliche, historisch gegebene Charakter des Offiziums im Laufe der geschichtlichen Entwicklung verloren gehen, ja noch weniger als in den Zeremonien der Messe. Denn in der Messe bleibt der Opfercharakter, solange nur die Konsekration von Brot und Wein beibehalten wird. Auch die unpassendsten Zeremonien können diesen Opfercharakter nicht vernichten; und überhaupt können auch die unpassendsten Zeremonien das Wesen der Sakramente nicht zerstören, solange wenigstens noch das Wesentliche treu gehütet wird. Im kirchlichen Stundengebet aber könnte durch eine unpassende Zusammenstellung ihrer konstitutiven Teile das Wesen der einzelnen Horen selbst im Grunde zerstört werden. Das wäre z. B. der Fall, wenn an Stelle des historisch gestalteten Stundengebetes einfach eine Reihe von Gebeten und Lesungen ohne Rücksicht auf die Tageszeit vorgeschrieben würde. Gewiß könnte die Kirche auch das tun. Bisher hat sie aber dem Wesen des liturgischen Gebetsdienstes immer Rechnung getragen und auch das jetzt zu Recht bestehende und verpflichtende römische Brevier trägt die Grundzüge dieses Wesens unverkennbar an sich. Ein Feind allerdings suchte diese Grundzüge wiederholt zu verwischen, ohne sie je zerstören zu können. Das war das trotz aller Reformen und nach allen Reformen immer wieder sich geltend machende Ueberwuchern, nicht der tiefen Ideen des Kirchenjahres, die ja den Horen nur noch größeren Wert verleihen, sondern das Ueberwuchern von ganz untergeordneten kleinen Festen, welche häufig durch ihre eigenen Gebete, Lesungen, Antiphonen, Hymnen u. s. w., die das Wesen der Horen besser zum Ausdruck bringenden Bestandteile des ferialen oder Sonntagsoffiziums verdrängten. Heute, wo die neueste römische Reform gerade diesen schon allzuweit gediehenen Uebelstand mit energischer Hand zurückgedrängt hat, macht sich die Wohltat dieser Reform gerade darin fühlbar, daß sie ein besseres und tieferes Verständnis der liturgischen Horen erzwingt. Man braucht nur die

unter manchen Nebensachen verborgenen Hauptmomente des gegenwärtigen römischen Brevieres in das entsprechende Licht zu rücken und in ihren historischen Zusammenhang zu stellen, um zu erkennen, daß die tiefsten Grundideen, welche unser Offizium geschaffen haben, auch in seiner gegenwärtigen römischen Form noch fortleben.

Prim und Komplet haben vermöge ihrer Sonderstellung niemals die Einflüsse der Feste erfahren, welche den anderen Horen zu Zeiten verhängnisvoll geworden sind. In ihnen offenbart sich ihre innere Beziehung zur Tageszeit, für die sie bestimmt sind, noch ebenso klar wie zur Zeit Benedikts oder Kassians. Alle ihre Formen sind daher ganz vom Einfluß der Tageszeit erfüllt, die der Komplet noch mehr als die der Prim. Die Psalmen der Sonn- und Festtagskomplet, bis zur Brevierreform Pius X. überhaupt die täglichen Kompletpsalmen, nämlich 4, 90 und 133, sind mit Rücksicht auf ihren Inhalt gerade für das Abendgebet ausgewählt. Trotz der vielen ihn umgebenden Gefahren begibt sich der Beter dieser Psalmen im Vertrauen auf Gottes Schutz zuversichtlich zur Nachtruhe. In pace inidipsum dormiam et requiescam. quoniam tu, Domine, singulariter in spe constituisti me. Gott wird auch in der Nacht die Seinen durch die heiligen Engel schützen, a negotio perambulante in tenebris, wie er sie am Tage beschützt hat a sagitta volante in die . . . a daemonio meridiano. Aber auch in der Nacht soll das Lob Gottes auf der Erde nicht verstummen; auch in der Nacht mögen die Priester ihre Hände zum Himmel erheben im nächtlichen Chorgebet der Klosterchöre und im eucharistischen Opfer jener Weltteile, wo es Tag wird, während bei uns die Nacht einbricht. Das Benediktineroffizium läßt diese Psalmen ohne Antiphon beten; im römischen Brevier sind sie von der Antiphon „Miserere" umrahmt, die um Erhörung des innigen Gebetes fleht. Für die Auswahl der Psalmen für die Komplet der Wochentage war der Gedanke maßgebend, den Inhalt der alten Alltagskomplet möglichst beizubehalten und ihn nur mit anderen Psalmen wiederzugeben. Stets sind es zwei oder drei Psalmen, die sich vermöge ihres Inhaltes gerade zu einem Abendgebet eignen: 6, 7; 11, 12, 15; 33, 60; 69, 70; 76, 85; 87, 102. Immer ist es Dank für überstandene Gefahren, das Vertrauen auf Gottes Schutz in der kommenden Nacht, die den Grundton der gewählten Psalmen bilden. Die sechs Ferialantiphonen zur Komplet sind auf denselben Grundton gestimmt. Den Höhepunkt erreicht diese tiefreligiöse und feierliche Abendstimmung in den folgenden Abschnitten.

Der Hymnus — Te lucis ante terminum, Rerum creator poscimus ist ein stimmungsvolles kirchliches Abendlied, das seinem eigenen Wortlaute gemäß eben an der Grenze von Tag und Nacht gesungen wird. Nicht für den kommenden Nachmittag, sondern für die kommende Nacht — Procul recedant somnia et noctium phantasmata — wird der Schutz Gottes erbeten. Er möge uns

nicht verlassen; darum wird selbst in Form der kurzen Lesung, die ja für gewöhnlich keinen Gebetscharakter hat, gefleht. Das Dunkel der Nacht erscheint dem von gläubigem Vertrauen hellen Auge wie der Schatten der Flügel eines mächtigen Beschützers — Sub umbra alarum tuarum . . . In seine Hände empfehlen wir unseren Geist. Wie das geängstigte Kind in nächtlichen Fieberphantasien hilfesuchend nach der Hand der Mutter greift, so sucht unser Geist in den Gefahren der Nacht die beruhigende und schirmende Hand Gottes — in manus tuas! — heute, diese Nacht, und käme unter den nächtlichen Feinden auch der Tod — in manus tuas commendo spiritum meum. Wir haben nichts zu fürchten. Das Zeichen der Erlösung ist ja unauslöschlich unserer Seele aufgeprägt — redemisti nos.

An uns, den Getauften, hat das Werk der Erlösung seine Früchte getragen. Was die Heiligen des Alten Bundes zu sehen verlangten, wir haben es gesehen. Mag unser irdisches Schaffen auch noch nicht vollendet sein, das Werk unserer Erlösung ist vollendet. In Frieden können wir diese Nacht von der Welt scheiden. Seit unserer Taufe ist unser Lebenswerk für den Himmel allzeit vollendet. Und unser Lebenswerk auf der Erde? Für heute ist es auch abgeschlossen, und für heute können wir in Frieden Abschied davon nehmen — Dimittis servum tuum in pace. Für heute können wir die verdiente Ruhe genießen. Ruft uns aber auch in der Nacht die Priesterpflicht, müssen wir die Nachtruhe unterbrechen, um einem armen Kranken das Brot des Lebens zu bringen — vigilemus cum Christo, mit und für Christus, mit Christus in der heiligen Eucharistie, für Christus im priesterlichen Wirken! Flieht der Schlaf unsere Augen, dann vergeuden wir nicht diese kostbaren Stunden stiller Einsamkeit — vigilemus cum Christo! — in Erinnerung an ihn, in Vereinigung mit seinem heiligen Wachen und Beten!

Fern unserem Lager möge der böse Feind mit seinen Versuchungen bleiben — omnes insidias inimici ab ea longe repelle, nur mit den Engeln mögen wir unsere Wohnung teilen — Angeli tui sancti habitent in ea! und der Segen des dreieinigen Gottes möge über uns walten. Die Erneuerung des apostolischen Glaubensbekenntnisses nach dem Gebet des Herrn, ein inniger Gruß der Gottesmutter im „Ave Maria" und in der marianischen Antiphon bilden den Schluß. Aber um so vertrauensvoll und innig beten zu können, müssen wir uns auch vorbereiten. Darum geht der eigentlichen mit „Converte nos" beginnenden Komplet eine kurze Vorbereitung voraus, eine Art Officium capituli vor dem Officium chori, wie umgekehrt in der Prim das Officium capituli dem Officium chori folgt. Darum beginnt die Komplet nicht wie die anderen Horen mit einem stillen Vaterunser, sondern sofort mit einer kurzen Lesung, in der uns der heilige Petrus ermahnt, wohl auf der Hut zu sein, weil unser Feind umhergehe und uns, ja auch unsere

eigene Seele, zu verschlingen drohe. Wir Priester, die andere so oft vor Gefahren warnen, wir selbst sind ihnen ja ausgesetzt — resistite fortes in fide! Und ach! in so mancher Gefahr des verflossenen Tages sind wir unterlegen — mea culpa. Unsere Sünden sind es, welche am ehesten unser Vertrauen auf Gott erschüttern könnten, welche uns am meisten für die kommende Nacht mit Recht bange machen — Confiteor! In Reue und Buße seien sie getilgt! Dann wird sich der Zorn Gottes von uns abwenden — averte iram a nobis! Jeder Gedanke, jeder Satz der Komplet ist wesentlich Teil eines Abendgebetes; so treu hat sie ihren eigentlichen Grundcharakter bewahrt.

Das gerade symmetrische Gegenstück zur Komplet ist die Prim. In der Komplet bildet das apostolische Glaubensbekenntnis den Abschluß, in der Prim die Einleitung. In der Komplet folgt, wie bereits erwähnt, das Officium chori dem Officium capituli, in der Prim geht es ihm voraus; in der Komplet folgt der Hymnus den Psalmen, in der Prim steht er vor den Psalmen. Daß Prim und Komplet mit dem apostolischen Glaubensbekenntnis verbunden sind, hat seinen Grund in der Beziehung zur Tageszeit. Es war von altersher gebräuchlich, das apostolische Glaubensbekenntnis gerade am Morgen und am Abend zu beten. Der heilige Ambrosius († 397) empfiehlt das apostolische Glaubensbekenntnis als Schutz- und Wahrzeichen unseres Herzens besonders in den Morgenstunden zu sprechen, und so oft wir vor etwas erschrecken. Der heilige Augustin wünscht, daß man es besonders beim Aufstehen und Schlafengehen spreche. Mittelalterliche Synoden und Schriftsteller ermahnen die Gläubigen, wenigstens morgens und abends das Glaubensbekenntnis zu beten; die Priester werden nicht selten ermahnt, wegen des anwesenden Volkes das Glaubensbekenntnis in Prim und Komplet laut zu beten. So hat es sich in diesen beiden Horen eingebürgert, zunächst als Bestandteil der Preces, seit Pius V. als eigenes Gebet vor der Prim und nach der Komplet (Thalhofer-Eisenhofer, I. 302 f).

Der Hymnus, mit dem die Prim beginnt, charakterisiert ihren Inhalt und ihre Bedeutung als Morgengebet bald nach Sonnenaufgang — jam lucis orto sidere. Gottes Beistand zur Erfüllung aller guten Vorsätze des Beters wird erfleht. Mitten in der Arbeit des kommenden Tages soll das Gebot des Herrn, allzeit zu beten, erfüllt werden. Die Weltentsagung — mundi per abstinentiam — soll dieses auch durch die Arbeit nicht zu störende Gotteslob sein — ipsi canamus gloriam. Die Auswahl der Psalmen ist nicht so einheitlich, wie in der Komplet. Früher war der Beginn der 118. für die Prim charakteristisch. Ihm ging an Sonntagen der 117., an den Wochentagen Montag bis Freitag der 23., 24., 25., 26. und 21., an Festen der 53. Psalm voraus. Heute ist diese Ordnung nur für die Sonn- und Festtage beibehalten. An den gewöhnlichen Wochentagen, Montag bis Freitag, sind die alten Psalmen wohl

belassen, ihnen folgt aber zum Teil gar kein anderer Psalm, und wenn, dann niemals der 118. Dagegen werden an Fasttagen und ähnlichen die in den Laudes wegen des täglich zu wiederholenden „Miserere" ausgebliebenen Psalmen in der Prim beigefügt. Immerhin sind jedoch die Psalmen der Prim noch durchaus mit Rücksicht auf deren Bedeutung als Morgengebet gewählt, wenn auch in freierer Weise; so z. B. ist der Freitag durch den 21. Psalm charakterisiert, um sogleich vom Morgen angefangen in die richtige Stimmung zu versetzen. Für den Samstag, an dem früher niemals ein Ferialoffizium zu beten war, mußte ein neuer Psalm gewählt werden, es ist der 93. Der Sonntag ist noch als Tag der allerheiligsten Dreifaltigkeit durch das Athanasianische Glaubensbekenntnis besonders ausgezeichnet. Die kurze folgende Schriftlesung, das Kapitel, schärft die Hauptpflicht für den kommenden Tag ein, an Sonn- und Festtagen den eifrigen Gottesdienst — soli Deo honor et gloria, an Wochentagen Friedens- und Wahrheitsliebe — Pacem et veritatem diligite! Die Oration endlich faßt die Gedanken, die in den eventuell vorhergehenden Preces öfters breiter ausgeführt werden (cantem.. tota die magnitudinem tuam, Dignare, Domine, die isto sine peccato nos custodire), in kurzen, markigen Worten zusammen. Gottes Geschenk ist der anbrechende Tag — qui ad principium hujus diei nos pervenire fecisti; Gedanken, Wort und Tat sollen sich nach Gottes heiligem Gesetze richten — ad tuam justitiam faciendam nostra procendant eloquia, dirigantur cogitationes et opera. So möge unter Gottes Schutz der Tag sündenlos verlaufen — ad nullum declinemus peccatum.

In den vier Worten „ad tuam justitiam faciendam" ist der ganze Inhalt des 118. Psalmes wiedergegeben. Als dieser täglich gebetet wurde, bildete er gleichsam die stete Erneuerung der in der Prim ausgesprochenen Bitte.

Nach dem „Benedicamus Domino" beginnt mit der Lesung des Martyrologiums der zweite, mehr private Teil der Prim, ganz aus den Verhältnissen der klösterlichen Familie herausgewachsen. Das Gotteslob der Nacht ist vorüber, nun gilt es, Psalmen und Lesungen für das kommende Nachtoffizium vorzubereiten. Darum muß schon das Kalendarium für den folgenden Tag gelesen werden. Ist es ein Sonn- oder Festtag, sind die Vorbereitungen zur Feier der Eucharistie zu treffen. Und während der eine die Lesungen für das folgende Nachtoffizium vorbereitet, hat der andere vom Abte die Aufgabe erhalten, durch Arbeit in den Werkstätten oder auf den Landgütern des Klosters seine Aufgabe im Kloster zu erfüllen. Und Gott wird dem treuen Diener bei der Arbeit helfen — dreimal „Deus in adjutorium meum intende" —, er wird ihm gleichsam die Hand bei der Arbeit führen — opus manuum nostrarum dirige, er wird Leib und Seele, Herz und Sinne, Worte und Werke in die rechten Bahnen lenken, sie heiligen, leiten und beherrschen. — Dirigere et

sanctificare, regere et gubernare . . . In Frieden wird er unser Tagewerk — dies et actus nostros — ordnen, die Hilfe des Herrn wird auch an diesem, eben anbrechenden Tage mit uns sein — Adjutorium nostrum. Gott! soll die Losung des Tages, das große Segenswort des neuen Tages sein — Benedicite: Deus! Und der Segen Gottes wird auf uns herabströmen und uns auch an diesem Tage dem ewigen Leben näher führen. So die Prim als kirchliches Morgengebet.

Verlaufen Prim und Komplet in gewissem Sinne symmetrisch, so entwickeln sich das primäre Tages- und Nachtoffizium parallel. Im Charakter der ersten drei Abschnitte, Vigilien und Stationen, durchaus voneinander verschieden münden beide in eine für Tages- und Nachtoffizium gleich gebaute Hore, Vesper und Laudes. Die Beziehung von Tageshoren, Terz—Non, zum Tage und von Nokturnen zur Nacht läßt sich, was die ältesten und konstitutiven Elemente angeht, nicht aus einzelnen Zitaten erschließen, sondern aus dem Grundcharakter der beiden Gebetsgruppen. Dabei sind zwei Momente zu beachten, die auf ihre Gestaltung wesentlichen Einfluß hatten: erstens die Notwendigkeit, längere Abschnitte aus Handschriften lesen zu müssen, die naturgemäß nicht in der Hand jedes einzelnen sein konnten und oft nur in einem einzigen Exemplare im Chore vorhanden waren, zweitens der Gebrauch, das ganze Offizium zu singen. Sollte am Tage nicht alle Arbeit ruhen, so mußte das Tagesoffizium kurz sein. Der heilige Benedikt rechnet ferner schon mit dem Umstande, daß wegen der Arbeit an weiter entlegenen Orten nicht alle zu den Tageshoren sich im Oratorium versammeln können. Sie beten die Horen dort, wo sie sich eben aufhalten, natürlich ohne aus dem Kloster Handschriften dazu mitzunehmen, also auswendig.

Daher ist die Abwechslung in den Psalmen nur gering. Das römische Brevier hatte für die drei Tageshoren ausschließlich den 118. Psalm, der sehr passend die Arbeit durch den Aufblick zu Gott und den stets erneuten Vorsatz, Gottes Willen zu erfüllen, unterbricht. Der heilige Benedikt verteilte ebenfalls diesen Psalm auf die Horen von Sonntag und Montag, hielt sich dabei aber an die durch den hebräischen Urtext nahegelegte Einteilung, indem je acht Verse, die im Hebräischen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen, auch im Benediktinerbrevier durch das „Gloria Patri" am Schlusse zu einer Einheit zusammengefaßt sind. Für die übrigen Wochentage, Dienstag bis Samstag, läßt der heilige Benedikt die dem 118. folgenden neun ersten Gradualpsalmen täglich wiederholen. Das neue römische Brevier geht in der Abwechslung der Psalmen noch weiter, indem es den 118. nur für Sonn- und Festtage beibehält, für die übrigen Wochentage aber verschiedene, dem 118. vielfach inhaltlich verwandte Psalmen vorschreibt.

Auch für den folgenden kurzen Abschnitt aus der Heiligen Schrift sieht der heilige Benedikt das Rezitieren aus dem Gedächtnis

vor. Im römischen Brevier gibt es zwei Gruppen von Kapitel mit folgendem kurzen Responsorium, eine für die Sonntage und eine für alle Wochentage gleichbleibende. Nur in diesen beiden Gruppen läßt sich die Beziehung zur jeweiligen Tageszeit nachweisen, während das Kapitel an Festtagen und innerhalb der kirchlichen Festkreise ganz vom Festgedanken durchdrungen ist. An Sonntagen wird im Kapitel und Responsorium breve der kleinen Horen namentlich der Gottesdienst betont, der den Sonntag in besonderer Weise ausfüllen soll. Darum wird am Sonntag Gottes Liebe zur Erwägung vorgestellt — Deus charitas est, und um Hinwendung des Herzens zu Gott gebetet — inclina cor meum (Terz); im Verlauf des Tages macht sich aber nur zu oft fühlbar, daß in vielen Stücken andere uns und wir anderen zur Last fallen — alter alterius onera portate (Sext). Aber trotz unserer Schwäche dürfen wir uns nicht abhalten lassen, Gott durch unser, wenn auch schwaches Lob zu verherrlichen — Glorificate Deum (Non). An Wochentagen, wo der Gottesdienst nicht so sehr den ganzen Tag beherrscht, fühlen wir stärker unsere Sündhaftigkeit, unsere Seelenkrankheit — Sana me, Domine (Terz). Die Arbeit für unser eigenes Wohl darf uns nicht lieblos gegen andere machen — invicem diligatis; wir dürfen uns aber auch nicht so in unsere eigenen Arbeiten vertiefen, daß wir darüber unsere erhabene Bestimmung als Christen vergessen. Nicht der Gelderwerb soll unser Hauptziel bei der Arbeit sein — scientes, quod non corruptibilibus auro vel argento redempti estis, sed pretioso sanguine quasi agni immaculati Christi (Non). Im Versikel zur Sext an Sonn- und Wochentagen — Dominus regit me et nihil mihi deerit, in loco pascuae ibi me collocavit — liegt überdies noch eine Beziehung zur Hauptmahlzeit, die nach uraltem Gebrauch, den auch der heilige Benedikt in seiner Regel (41. Kap.) erwähnt, für gewöhnlich zur Stunde der Sext stattfand. Der erwähnte Versikel ist gleichsam ein Vorausklingen des kirchlichen Tischgebetes, das sich ja im Prinzip an die Sext anschließt.

Der jüngste Bestandteil der drei kleinen Tageshoren, die Hymnen, prägen am schärfsten die Beziehung zur jeweiligen Tageszeit aus. Dies ist kein Zufall. Denn der älteren Zeit war eben die Beziehung von Hore und Tageszeit noch lebhaft im Bewußtsein. Allmählich verblaßte diese allgemeine Kenntnis, und so dienen die Hymnen, sie wieder dem reflexen Bewußtsein nahe zu bringen, nachdem das direkte Wissen um den inneren Zusammenhang schon bedeutend abgenommen hatte. Es ist ja überhaupt eine Eigentümlichkeit der Hymnen und Sequenzen, schon eine gewisse liturgische Entwicklung vorauszusetzen, auf Grund derer sie erst lebenskräftig sind.[1])

Der Hymnus zur Terz nimmt Bezug auf die zu dieser Stunde erfolgte Sendung des Heiligen Geistes und fleht, die feurigen Zungen

[1]) Für die Sequenzen habe ich dies eingehender nachgewiesen im „Deutschen Sequentiar aus dem Ende des 12. Jahrhunderts". Graz 1914. S. 64.

mögen auch an unseren Zungen — os, lingua — und in unseren Herzen — flammescat igne caritas — ihre Wirksamkeit entfalten. Der Hymnus zur Sext setzt voraus, daß der Tag unterdessen, seit dem letzten Gebet, schon bis zur Mitte vorgeschritten sei — splendore mane illuminas et ignibus meridiem. Möge die physische Hitze der Gesundheit nicht schaden — Confer salutem corporum, und nicht lodernde Flammen des Hasses und Streites, wie er im Alltagsleben nur zu leicht entsteht, den Herzensfrieden verzehren — Exstingue flammas litium . . . Confer . . . veramque pacem cordium. Zur Zeit, da die Non zu beten ist, neigt sich die Sonne schon zum Untergange. „Herr, bleibe bei uns, denn es will Abend werden!" Geht das Tageslicht zur Neige, spende du uns dein Licht — Largire lumen vespere, quo vita nusquam decidat, und wenn einmal der Lebensabend herannaht, gib uns deinen Lohn, wie der Arbeiter seinen Lohn für die vollbrachte Tagesarbeit erhält — Sed praemium mortis sacrae perennis instet gloria. Durch diese Hymnen erhalten die Horen gleich von Anfang an ihre Richtung und Beziehung zur jeweiligen Tageszeit. In manchen Brevierhandschriften des Mittelalters wird diese Beziehung am Schlusse der Horen durch eine eigene, der Tageszeit angepaßte, von der Meßkollekte verschiedene Oration nochmals besonders hervorgehoben.

Wird diese Beziehung in den Tageshoren zu Beginn jeder Hore eigens wiederholt und präzisiert, so begnügt sich die Matutin mit der einmaligen Erwähnung dieser Beziehung vor allen drei Nokturnen. Das geschieht im Prolog, der der Matutin vorausgeschickt wird und daher naturgemäß größeren Umfang annimmt, als der Prolog der einzelnen Horen. Er besteht im Wesentlichen aus Invitatorium und Hymnus. Voraus geht im römischen Brevier der Versikel „Domine labia mea aperies", der sich auf das gesamte kommende Offizium bezieht, und das übliche „Deus in adjutorium meum intende". Der 94. Psalm, der darauf täglich (Epiphanie und Trauermette ausgenommen) folgt, erklärt die Bereitwilligkeit zum Gottesdienste, zu dem wir durch unsere Stellung als Geschöpfe Gottes verpflichtet sind. Jeder neue Tag beginnt ja für uns gleichsam mit einem neuen Schöpfungsmorgen; darum müssen wir uns jeden Morgen die Grundwahrheit, auf der unser ganzes Verhältnis zu Gott und zur Welt beruht, von neuem einprägen, nämlich die Wahrheit, daß wir Geschöpfe Gottes sind — ploremus coram Domino, qui fecit nos. In der nach je zwei Psalmversen ganz oder teilweise wiederholten Antiphon ist für gewöhnlich eine Aufforderung zum Lobe Gottes enthalten — Venite adoremus. Diese Aufforderung, die in den Eingangsworten des 94. Psalms — Venite exultemus Domino — ihr Vorbild hat, wurde ursprünglich ganz wörtlich als Einladung zur Beteiligung am Chorgebete aufgefaßt. Und während der Psalm gebetet wurde, versammelten sich noch immer die etwas verspäteten Teilnehmer am Chorgebete. Der heilige Benedikt stellt

das Ende des 94. Psalms als äußerste Grenze hin, bis zu welcher eine Verspätung noch keine größere Buße nach sich zu ziehen habe. Er will, daß der Psalm, um allen noch das Kommen zu ermöglichen, recht langsam gebetet werde (43. Kapitel der heiligen Regel). Im römischen Brevier wurde aus demselben Grunde die früher auch bei anderen Psalmen übliche häufige Wiederholung der Antiphon gerade bei diesem Eröffnungspsalm beibehalten, um ihn so länger ausdehnen zu können. Psalm und Hymnus in diesem Zusammenhange sind erst zu einer Zeit gebräuchlich geworden, als die Pannychien mit dem Durchwachen der ganzen Nacht den erst kurz nach Mitternacht beginnenden Vigilien gewichen waren. Im Hymnus an Sonn- und Wochentagen während des Jahres kommt dies noch besser zum Ausdruck als im 94. Psalm. Nocte surgentes vigilemus omnes! Pulsis procul torporibus surgamus omnes ocius et nocte quaeramus Deum! Horis quietis psallimus (Sonntag); Somno refectis artubus spreto cubili surgimus (Montag); Noctem canendo rumpimus (Dienstag); Ad confitendum surgimus (Mittwoch); der Donnerstagshymnus schildert in kurzen, markigen Worten die rings alles in Dunkel einhüllende Nacht: Nox atra rerum contegit terrae colores omnium, nos confitentes poscimus te, juste judex cordium. Nam lectulo consurgimus noctis quieto tempore (Freitag); ... horas noctium nunc concinendo rumpimus (Samstag). Immer wird hier betont, daß die Nachtruhe abgekürzt werde, um noch in den Stunden der Nacht, während andere der Ruhe pflegen, das Lob Gottes zu beginnen. Die Festhymnen allerdings, welche auch nach der Reform Pius X. noch immer an den meisten Tagen die Ferialhymnen verdrängen, verdunkeln die gerade in diesen so klar ausgesprochene Bedeutung der Matutin als Gebet während der letzten Nachtstunden.

In der Auswahl der Psalmen für die Matutin ist keine Rücksicht auf den Inhalt der Psalmen genommen. Vielmehr ist das alte monastische Prinzip auch im römischen Brevier beibehalten, während einer Woche alle 150 Psalmen zu beten, jeden davon wenigstens einmal in der Woche. Die Verteilung der Psalmen auf die einzelnen Wochentage geschah erst in jenem Stadium der Entwicklung, da die sekundären Horen, Prim und Komplet, sich bereits mit den primären vereinigt hatten. So wurden gewisse besonders charakteristische Psalmen für Prim, Komplet, Laudes ꝛc. ausgewählt. Der noch bleibende Grundstock der anderen Psalmen wurde nun so abgeteilt, daß die Psalmen 1 bis 108 in der Matutin, 109 bis 150 (bezw. wegen der täglich wiederholten Laudes-Psalmen 148 bis 150) nur bis 147 (nach Pius X. nur bis 144) in der Vesper gesungen wurden. Da man am Sonntag immer wieder mit dem Psalterium von vorne begann, so traf jeden Sonntag in der Matutin an erster Stelle der 1. und in der Vesper der 109. Psalm. Dadurch verband sich mit diesen Psalmen überhaupt die Idee des Sonntäglichen, konsequent

überhaupt des Festtäglichen, und darum wurde dann auch in der Folgezeit zunächst an den Märtyrerfesten, schließlich überhaupt an den meisten Festen die Matutin mit dem 1., die Vesper mit dem 109. Psalm begonnen. Wert wurde nur auf die Anzahl der Psalmen, nicht auf ihren Inhalt gelegt, und zwar galt als Regel, in der Matutin der Sonn- und Wochentage je zwölf verschiedene Psalmen zu beten. Die Zwölfzahl der Psalmen in der Matutin war uralte Ueberlieferung, die der heilige Benedikt schon vorfand und konsequent auch für alle Festtage beibehielt. Die Zwölfzahl galt geradezu als durch Gott geoffenbart oder wenigstens in besonderer Weise geheiligt (Suitbert Bäumer, Geschichte des Breviers [1895] 76. 97). Im römischen Brevier traten an Festen an Stelle der zwölf Psalmen nur neun, um ausgedehnteren Lesungen und Responsorien Platz zu machen. Im Breviere Pius X. endlich ist die alte Tradition der Zwölfzahl gänzlich verlassen und an ihrer Stelle die Zahl 9 für die Psalmen der Matutin an allen Tagen konstant. Unterabteilungen der Psalmen werden hiebei als eigene Psalmen gezählt.

Der zweite Teil der Nokturnen wird durch Lesungen und große Responsorien gebildet. Hier ist ebenfalls auf die Stunde, zu der sie gehalten werden, nicht Rücksicht genommen. Die Heilige Schrift, Kirchenväter und später auch Heiligenlegenden werden vielmehr ohne Rücksicht auf die Tageszeit nach ganz anderen Prinzipien in gewisse Abschnitte eingeteilt und während der Matutin gelesen. Die Länge der Lektionen richtet sich dabei ursprünglich nach dem Urteile desjenigen, welcher die gemeinsamen Vigilien leitet. Hier in den Vigilien entfaltet sich auch der liturgische Gesang zu seiner reichsten Blüte in der Form der solistischen Psalmodie, des langen Responsoriums, das in den Tageshoren ebensowenig vorkommt, wie sein unzertrennlicher Gefährte, die lange Lektion. In der Matutin bildet diese Abwechslung von antiphonischem Psalmengesang des Chores mit der Lesung und dem Gesange einzelner eine angenehme Abwechslung und für den Chor, der dem Solisten nur zuhört, eine bedeutende Erleichterung.

Erst mit der „4. Vigil", den Laudes, tritt das Gebet wieder in engere Fühlung mit dem natürlichen Verlauf des Tages. Die anbrechende Morgendämmerung macht ihre Wirkung auf die Natur und das Gemüt des Menschen zu nachdrücklich geltend, als daß sie im gleichzeitigen Gebete unbeachtet bleiben könnte. Darum der plötzliche Wechsel im Charakter von Vigilien und Laudes, der jähe Uebergang vom einen zum anderen.

Die für den feinsinnigen Beobachter stets mächtige Wirkung der eben während des allmählichen Zunehmens des Lichtes gesungenen Laudes kommt jedoch nur dann zur vollen Entfaltung, wenn sie durch die gleichmäßige Ruhe der Vigilien während der gleichmäßig dunklen letzten Nachtstunden entsprechend vorbereitet ist; die Laudes ohne vorhergehende Vigilien sind psychologisch nicht hinreichend motiviert.

In den Laudes kommt wieder das Prinzip der sinngemäßen Psalmenauswahl zur Anwendung. Der 62. und 66., ebenso die drei letzten Psalmen, 148 bis 150, gehören zu den ältesten Bestandteilen des gemeinsamen und feierlichen christlichen Morgengebetes und sind durch jahrhundertelangen Gebrauch geheiligt. Von den letzten Psalmen, die mit Laudate (148 und 150) beginnen oder in denen wenigstens das Wort Laudare in verschiedenen Formen oder sinnverwandte Ausdrücke häufig wiederholt werden, hat diese „4. Vigil", einst matutina, d. i. vigilia matutina genannt, im Gegensatz zu den vorausgehenden Vigiliae nocturnae, ihren jetzigen Namen „Laudes" erhalten. Im 150. Psalm beginnt ja sogar jeder Vers mit dem Wort Laudate. Die Brevierreform Pius X. hat mit der Tradition, täglich die Psalmen 148 bis 150 zu beten, gebrochen. Um leichter alle 150 Psalmen während einer Woche beten zu können, wurden einerseits die drei letzten, früher durch eine einzige Antiphon eng verbundenen Psalmen voneinander getrennt. So blieb der 148. an seiner alten Stelle nur in den Sonn- und Festtags-Laudes stehen. Der 150. schließt nun, ebenfalls alleinstehend, die letzten Laudes der Woche, am Samstag. Um noch den Namen Laudes auch weiterhin zu rechtfertigen, wurden für die fünfte Stelle in den Laudes nur solche Psalmen, welche mit einer Form von Laudare beginnen, ausgewählt. Deren gibt es im ganzen Psalterium acht. Davon hatte der 112., „Laudate pueri Dominum", seine traditionelle Stellung in der Sonntagsvesper, wo er auch verblieb. So blieben für die fünf noch freien Wochentage, Montag bis Freitag, fünf Psalmen, die nach ihrer numerischen Folge, 116, 134, 145, 146, 147 auf die Wochentage verteilt wurden. Auf diese Weise kam es, daß nun in den Laudes Psalmen gebetet werden, die man früher nur in der Vesper zu hören gewohnt war, wie z. B. Psalm 116: „Laudate Dominum omnes gentes."[1]) Der 149. Psalm dagegen, aus den ihn umgebenden herausgerissen, hatte nach dem neuen Prinzip sein Recht auf die fünfte Stelle verloren und erhielt die erste Stelle in den Samstags-Laudes. In ähnlicher Weise wurden die an dritter Stelle in den Laudes stehenden Psalmen 62 und 66 voneinander getrennt. Der 62. allein verblieb der Sonntags-Laudes, der 66. erhielt die dritte Stelle in den Dienstags-Laudes, an den übrigen Tagen wurden für die dritte Stelle wenigstens irgendwie sinnverwandte Psalmen bestimmt.

Muß man auch zum Verständnis dieser Psalmenauswahl auf das Brevier und die Tradition vor Pius X. zurückgreifen, so bleibt doch auch nach der Reform der Charakter des Morgengebetes gewahrt. Er macht sich namentlich in der glänzenden Steigerung geltend, die mit den Psalmen an dritter Stelle (62 und 66) be-

[1]) Da dieser Psalm auch heute noch in manchen Festvespern zu beten ist, so dient er zugleich als Laudes und Vesperpsalm — eine völlig neue, dem Mittelalter fremde Praxis.

ginnt, zum alttestamentlichen Canticum übergeht, mit einem „Laudate"-Psalm sodann die Psalmodie abschließt und mit Kapitel und Hymnus zum Höhepunkt der Laudes, dem Canticum „Benedictus" überleitet. Hier kommt eines der psychologisch und ästhetisch tief begründeten Gesetze für den Aufbau der liturgischen Funktionen nach römischem Ritus zur glücklichen und durchaus wirkungsvollen Anwendung. Der Höhepunkt der liturgischen Funktion wird erst nach langer Vorbereitung, auf langem Wege erreicht. Ist er aber erreicht, dann bricht die liturgische Funktion verhältnismäßig rasch ab. Der heilige Benedikt deutet wiederholt den Grund dafür an. Mit dem Höhepunkte der liturgischen Funktion ist der Augenblick gekommen, der sich zum stillen, kontemplativen Gebet am besten eignet. Darum setzt der heilige Benedikt voraus, daß die Mönche nach dem gemeinsamen Stundengebete noch eine Zeit still für sich beten wollen; darum bricht auch die Feier der heiligen Eucharistie trotz der sehr ausgedehnten Vorbereitung nach der heiligen Kommunion verhältnismäßig rasch ab, zumal, wenn man das erst spät hinzugekommene letzte Evangelium abrechnet.

Ebenso folgt in den Laudes auf das Canticum nur mehr ein kurzes Gebet. Das Canticum „Benedictus" selbst ist das großartige Morgenlied des Neuen Bundes. Wie wir am anbrechenden Tage neuem Licht entgegensehen, so ging auch der Alte Bund zu Zeiten des heiligen Johannes des Täufers neuem Licht entgegen. Die Aufgaben, welche im „Benedictus" als Aufgaben des Vorläufers des Messias geschildert werden, sind auch heute noch die Lebensaufgaben derer, welche dem Heiland den Weg in das Leben unserer Zeiten und Völker bereiten wollen. Die Zeit Johannes des Täufers war die Zeit der Morgendämmerung vor der aufgehenden Sonne des Welterlösers. Das Kommen Christi bedeutet den Triumph des Lichtes über die Finsternis. Am glänzendsten zeigte sich dieser Triumph am Auferstehungsmorgen. Ihm sind daher in besonderer Weise die ersten Augenblicke der Morgendämmerung am Sonntag, und schließlich an allen Tagen geweiht. Und an allen Tagen rüstet sich der frühe Morgen, von neuem das unblutige eucharistische Opfer zu schauen.

Schon ist der segenspendende Opferaltar in unserer Mitte errichtet: Et erexit cornu salutis nobis. An der Glut des Altares sollen wir die Fackel entzünden, um einem heiligen Johannes gleich „Licht zu bringen denen, die in Finsternis und Todesschatten sitzen". Christus soll an diesem eben anbrechenden Tage wieder von neuem seine Herrschaft antreten über die Herzen der Menschen. Der Morgen ist ja auch gleichsam eine neue Besitzergreifung der Welt durch Gott: „Dominus regnavit . . . et praecinxit se." Und alle Geschöpfe beugen sich von neuem unter der Herrschaft Gottes, und jedes kommt, nach seiner Art ihn zu verherrlichen: Benedictio et claritas et sapientia, et gratiarum actio, honor, virtus et fortitudo Deo nostro in saecula saeculorum. Amen (Sonntagskapitel). Doch nur

der Mensch vermag in Worte zu kleiden, was er beim Anbruch des Morgens an Liebe und Dankbarkeit, an Treue und Verehrung gegen Gott in seinem Herzen fühlt. Und er kleidet seine Gefühle in schwungvolle Hymnen, prächtige Morgenlieder, die nur beim Tagesanbruch gesungen und gebetet werden müssen, um die Herzen aller mit sich fortzureißen und zum „Vater des Lichtes" emporzuheben. In der leuchtenden Morgenröte erkennt das christliche Auge Christus, das Licht der Welt, den Sieger über die Nacht des Todes — Tu, lux, refulge sensibus! Erleichtert atmet der Kranke auf, wenn ihm die Morgenröte das Ende einer schmerzvoll durchwachten Nacht verkündet — Aegris salus refunditur. Der Hoffnungslose faßt wieder neuen Mut und neue Pläne für seine Zukunft — spes redit (Sonntagshymnus). Lux lucis et fons luminis, diem dies illuminans (Montag). Jam Christus ad vitam vocat. Auferte, clamat, lectulos (Dienstag). Nox et tenebrae et nubila . . . Christus venit, discedite (Mittwoch). Lux ecce surgit aurea (Donnerstag). Ortus refulget Lucifer, praeitque solem nuntius (Freitag). Aurora jam spargit polum, terris dies illabitur (Samstag). Wieder sind es wie in den kleinen Horen gerade die Hymnen als die jüngsten Bestandteile des Offiziums, welche am deutlichsten auf den natürlichen Verlauf des Tages Bezug nehmen.

Die Vesper ist den Laudes ganz analog und parallel gebaut, nur fehlt, wie schon erwähnt, in den Psalmen die Auswahl nach dem Sinne, um ganz der Herrschaft der numerischen Anordnung Platz zu machen. Die Psalmen 109 bis 144, einige dazwischenliegende abgerechnet, füllen darum die Vespern der Woche, von besonderen Festen abgesehen, aus.

Die Bedeutung der Vesper macht sich erst vom Kapitel an geltend. Am deutlichsten kommt sie im Hymnus und im darauf folgenden Versikel an Sonn- und Wochentagen zum Ausdruck. Die gewöhnlichen Vesperhymnen preisen im Laufe einer Woche das große Sechstagewerk der Schöpfung und knüpfen daran eine Reihe von Bitten, die durch die Erinnerung an das Schöpfungswerk des einzelnen Tages und durch den eben hereinbrechenden Abend nahegelegt werden. Jam sol recedit igneus — diese Anfangsworte des Hymnus der ersten Vesper vom Sonntag geben den Grundton für alle Vesperhymnen der Woche. Verschwindet auch für einige Stunden das irdische Licht, so möge doch das himmlische Licht der Gnade in unseren Herzen niemals verlöschen — Infunde lumen cordibus. Und bricht einst der Abend unseres Lebens heran, dann möge für uns das himmlische Licht der Glorie beginnen; darum bitten wir eben am Abend — Te deprecamur vespere, denn der Abend eignet sich zum demütigen Bittgebete, wie sich der Morgen zum Lobgebete besonders eignet — Te mane laudum carmine . . . Noch eindringlicher wird diese Bitte in der zweiten Sonntagsvesper wiederholt. Hier erscheint das Licht noch bedeutungsvoller, da es als der Aus-

gangspunkt des ganzen Schöpfungswerkes dargestellt wird — Primordiis lucis novae mundi parans originem. Aber jeden Abend sinkt die Welt gleichsam in ihr ursprüngliches finsteres Chaos zurück — Illabitur tetrum chaos. Möge es unserer Seele, die durch die Taufe und den Glauben an den Auferstandenen sich zum Lichte emporgehoben hat, die heute am Sonntag eben wieder von neuem an ihre Erleuchtung erinnert wurde, nicht ähnlich ergehen. Für sie möge es nicht mehr Nacht werden!

Das Abendgebet, das zum Himmel emporsteigt, möge die Barmherzigkeit Gottes vom Himmel auf uns herabziehen — Vespertina oratio ascendat . . . Et descendat super nos misericordia tua. Wie der Weihrauch zum Himmel emporsteigt, so möge das Gebet dieselbe Richtung zum Himmel nehmen — Dirigatur Domine oratio mea sicut incensum in conspectu tuo. In diesen Worten liegt nicht nur ein Vergleich. Sie setzen vielmehr die Praxis voraus, wie am Morgen so auch am Abend das gemeinsame feierliche Gebet mit Inzensation zu verbinden, gleichwie auch im Alten Bunde des Morgens und Abends ein Rauchopfer dargebracht wurde.

Nun folgt auf den Vers das Magnifikat, obwohl vor dem Benedictus des Zacharias von der Gottesmutter gebetet, so doch schon dankbar auf die Menschwerdung des Sohnes Gottes zurückblickend, während das Benedictus erst die Vorbereitung auf das große Erlösungswerk schildert. Darum ist das Magnifikat so recht das Abendgebet des Neuen Bundes, der beständige Dank für die Großtaten Gottes — Quia fecit mihi magna, qui potens est. Diese Großtaten sind nicht auf die Gottesmutter allein beschränkt. Alle Völker und alle Zeiten nehmen daran teil — Et misericordia eius a progenie in progenies . . . Am verflossenen Tage hat sich Gottes Barmherzigkeit wieder reichlich gezeigt, am erhabensten im eucharistischen Opfer. Wie Inkarnation und Konsekration in der Liturgie häufig einander gegenübergestellt werden, so sind die innigsten Dankgebete für die Inkarnation zugleich auch die besten Dankgebete für die im eucharistischen Opfer vollzogene Konsekration. Mit den Worten der Gottesmutter, die im Namen der ganzen Menschheit für die Menschwerdung des Sohnes Gottes dankt, dankt auch die Kirche dafür, daß am verflossenen Tage der Sohn Gottes wieder auf ihre Altäre herabstieg und sich in Brotsgestalt hüllte, um unter uns zu wohnen et incarnatus est . . . et habitavit in nobis. Dankerfüllten Herzens inzensiert darum während des Magnifikats der Priester den Altar, an dem er das eucharistische Morgenopfer dargebracht. Wieder brennen am Altare die Kerzen, deren Licht am Morgen bei der Ankunft des Erlösers leuchtete.

III.

Ist jedes kirchliche Stundengebet in seinem Ursprung und Wesen eine Summe von verschiedenen Gebeten zu verschiedenen Tageszeiten,

läßt sich auch im römischen Brevier dieser Zusammenhang zwischen Tageszeit und Gebet (Tagzeit) nachweisen, so ergibt sich daraus, daß naturgemäß jeder einzelne Gebetsabschnitt zu jener Tageszeit gebetet werden soll, für welche er bestimmt ist, ja der er geradezu seine Entstehung und seine Bedeutung verdankt. Im privaten Gebetsleben ist man sich längst darüber klar, daß man nicht in der Frühe gleich Morgen- und Abendgebet miteinander verbindet, oder den „Engel des Herrn" statt zu drei verschiedenen Tageszeiten nur zu einer betet und dafür dreimal wiederholt. Jedem Kind empfiehlt man ein wenn auch noch so kurzes Morgen- und Abendgebet und einen öfteren Aufblick zu Gott während des Tages, vor und nach der Schule, vor und nach der Arbeit. Niemandem würde es einfallen, nachmittags in einer eben freien Zeit Morgen-, Abend-, Schul- und Tischgebete beten, dafür aber den übrigen Tag ohne Gebet verstreichen zu lassen. Was im Privatgebet als selbstverständlich gilt, dafür ist beim liturgischen Stundengebet das feine Gefühl, das unsere Vorfahren in diesem Punkte hatten, vielfach verloren gegangen. Den ersten christlichen Jahrhunderten und noch tief bis ins Mittelalter hinein galten die liturgischen Tageszeiten nicht als bloße Gebetsformeln, die einmal am Tage absolviert werden müssen, sondern als Gebete, die eben an eine ganz bestimmte Zeit gebunden sind, die nicht vor dieser Zeit vorausgebetet werden dürfen, die aber auch nicht mehr nachgeholt zu werden brauchen, falls die Zeit dafür verstrichen ist, und es unmöglich war, sie zu verrichten oder wenigstens daran teilzunehmen. Auch dieser Grundsatz wird ja im Privatgebet noch allgemein befolgt. Man betet nicht abends das Morgengebet, wenn man es aus irgend einem Grunde des Morgens nicht beten konnte.

Soll das Stundengebet im religiösen Leben jene Stellung einnehmen, die ihm tatsächlich gebührt, soll es in seiner tiefsten Bedeutung erfaßt und in seiner religiös belebenden Kraft zur Geltung kommen, dann müssen auch heute noch die einzelnen selbständigen Abschnitte desselben nach Möglichkeit zu jener Zeit gebetet werden, für die sie ursprünglich bestimmt sind. Da ferner ohnehin der Gebrauch des Morgen- und Abendgebetes allgemein ist, so verlangt es die Bedeutung der kirchlichen Horen, daß nicht an ihrer Stelle des Morgens und Abends bloß Privatgebete verrichtet werden und das liturgische Morgen- und Abendgebet zu einer anderen Zeit verrichtet werde, für die es nicht bestimmt ist. Wann dies mit Grund geschehen kann, ob und wann es ohne Sünde geschehen kann, darüber mag die Moraltheologie sich aussprechen. Es handelt sich aber nicht darum, die Liturgie gerade nur in einer Weise zu pflegen, daß dadurch keine Sünde begangen wird. Die Liturgik muß vielmehr bestrebt sein, jene Bedingungen festzustellen und klarzulegen, in denen die Liturgie in ihrer vollen Bedeutung zur Geltung kommt, mag auch eine andere Weise ohne Sünde möglich sein. Die volle Bedeutung

der kirchlichen Tagzeiten kommt aber nur dann zur Geltung, wenn sie eben wieder zu jener Tageszeit gebetet werden, der sie ihren Ursprung, damit sogar ihre Existenzberechtigung verdanken.

Wie bereits angedeutet, war die praktische Durchführung dieses Grundsatzes der christlichen Vorzeit durch Jahrhunderte hindurch selbstverständlich. Nur ganz allmählich mußte dieser Grundsatz in einzelnen Punkten anders angewendet werden, als es ursprünglich der Fall war. Die weise Diskretion, mit der man dabei zu Werke ging, mag auch für unsere Zeit die Richtlinien geben, nach denen sich heute die Anwendung dieses obersten Grundsatzes jedes sinngemäßen Stundengebetes zu richten hat. Mancherlei Modifikationen ergeben sich daraus, ob das Stundengebet im Chore oder von einzelnen gebetet wird.

Die älteste Form des Stundengebetes setzt die Pannychie nur für einzelne Tage voraus, namentlich für die Sonntage. In der Regel des heiligen Benediktus werden schon die täglichen Vigilien vorausgesetzt, die aber dann naturgemäß nicht mehr Pannychie sein können, sondern erst nach Mitternacht beginnen. Bildeten in der Pannychie Vesper, Vigilien und Laudes eine von Abend bis Morgen dauernde Gebetseinheit, so ist durch den Beginn der Vigilien nach Mitternacht die Einheit mit der Vesper durchbrochen. Darum besteht auch kein Hindernis mehr, die Vesper selbst früher zu beginnen, als dies bei Einhaltung der Pannychie angängig war. In diesem Stadium der Entwicklung steht das Gebet des Offiziums zu Zeiten des heiligen Benedikt. Begann man einst die Vesper erst beim Erscheinen des „Vesper", des Abendsterns, so will der heilige Benedikt die Vesper, wenigstens wenn darauf noch, wie in der Fastenzeit, die Hauptmahlzeit folgt, schon bei vollem Tageslicht vollendet wissen. In den Laudes aber wird die Beziehung zur Tageszeit genau eingehalten; sie sollen immer zur Zeit der Morgendämmerung verrichtet werden. Beginn und Länge der Matutin sind also so einzurichten, daß immer während der Morgendämmerung gerade die Laudes gesungen werden. So nimmt die Matutin die Bedeutung der Vorbereitung auf die Laudes an. Prim und Komplet sind so innig mit der monastischen Tagesordnung verwachsen, daß an ihre Verschiebung von ihrem ursprünglichen Platze um so weniger zu denken war, da sie gerade aus dem Verlangen der Mönche, zu den für sie bedeutungsvollen Tageszeiten, vor der Arbeitsverteilung und vor dem Schlafengehen sich zu versammeln und gemeinsam zu beten, entsprungen waren. Für die drei kleinen Tageshoren galt es als selbstverständlich, sie eben zur dritten, sechsten und neunten Stunde des antiken Tages zu verrichten. Wer nicht am gemeinsamen Gebete teilnehmen kann, der soll, so gut es eben geht, für sich zur entsprechenden Tageszeit seine Gebete verrichten. Was zu jeder Tageszeit privat gebetet werden soll, darauf legt der heilige Benedikt weniger Gewicht, wenn nur die durch gemeinsames Gebet geheiligte

Tageszeit auch vom einzelnen nicht ohne Gebet zugebracht wird. Darum sagt er im 50. Kapitel seiner heiligen Regel über die Brüder, welche weit weg vom Gotteshause beschäftigt oder auf der Reise sind: „Wenn Brüder in sehr großer Entfernung bei der Arbeit sind und nicht rechtzeitig zur Kirche kommen können, und dies nach dem Urteil des Abtes sich also verhält, so sollen sie dort, wo sie arbeiten, den göttlichen Dienst verrichten und in heiliger Furcht vor Gott die Knie beugen. Dasselbe gilt für diejenigen, welche im Gehorsam auf der Reise sind. Sie sollen die regelmäßigen Stunden nicht vorübergehen lassen, sondern sie für sich allein, so gut sie können, feiern, und nicht versäumen, ihren schuldigen Gebetsdienst zu leisten." Mit keinem Worte wird erwähnt, daß sie etwa abends, wenn sie wieder im Kloster sind, das versäumte Stundengebet nachholen sollen.

Diese vom heiligen Benedikt aufgestellten Normen, die mit der ihm eigenen Diskretion die Bedeutung des Stundengebetes und die praktischen Bedürfnisse der Beter miteinander verbinden, müssen auch heute noch als grundlegend für jeden liturgischen Chor bezeichnet werden. Eine geringe Modifikation erhalten sie nur durch die vom heiligen Benedikt nicht berücksichtigte tägliche Feier der Messe und durch die Rücksicht auf die Hauptmahlzeit an Fasttagen, die gegenwärtig durchwegs früher stattfindet, als der heilige Benedikt seinen Mönchen vorschreibt.

Nach heutiger kirchlicher Praxis hat jeder zum gemeinsamen Stundengebete verpflichtete Chor auch seine tägliche Konventmesse. An Duplex- und Semiduplexfesten, an Sonntagen und innerhalb einer Oktav findet sie unmittelbar im Anschluß an die Terz statt. Dieser Gebrauch, die Hauptmesse zur Stunde der Terz zu feiern, hatte im 9. Jahrhundert schon Gesetzeskraft und läßt sich bis ins 6. und 5. Jahrhundert zurück verfolgen. Das Papstbuch führt ihn sogar auf eine Anordnung des Papstes Telesphor († 138) zurück (Thalhofer-Eisenhofer II., 263). An Simplexfesten und Ferien ohne Fasten ist die Konventmesse nach der Sext, an Ferialtagen mit Fasten nach der Non zu halten. Ueberdies folgt während der vierzigtägigen Fastenzeit nach der Messe die Vesper und erst nach der Vesper findet die Hauptmahlzeit statt. Bis weit ins Mittelalter hinein wurde nun tatsächlich die Sext zu Mittag gebetet, die Non nachmittags, und, wenn nötig, eben erst nach dieser Zeit die Hauptmesse gefeiert. In der Fastenzeit wurde wie gewöhnlich die Vesper erst nachmittags gebetet und gesungen, und nach der Vesper war die Mahlzeit. In dem Maße, als das Verständnis für die Bedeutung des kirchlichen Offiziums abnahm, als man darin mehr und mehr nur eine Summe von täglich zu verrichtenden Gebeten erblickte, trug man kein Bedenken, in Domkapiteln und Klöstern allmählich die einzelnen Horen, Sext und Non, früher zu beten, um die Messe früher beginnen zu können. Um in der Fastenzeit die Hauptmahlzeit schon um Mittag einnehmen zu können, wurde schließlich auch die Vesper schon vor-

mittags gebetet. Heute ist dieser Gebrauch allgemein. Vielfach wird die Konventmesse geradezu immer zur gleichen Stunde, die etwa der Terz entspricht, gehalten, und die übrigen Horen werden dann, je nach dem betreffenden Tage, entweder unmittelbar nach oder vor der Konventmesse gebetet, obwohl nichts im Wege stehen würde, an Tagen, an welchen der Konventmesse Sext oder Non vorausgehen, sie eben später zu beginnen. Natürlich besteht von Seite der Liturgie auch kein Hindernis, die Vesper in der Fastenzeit ebenfalls zur gewöhnlichen Stunde zu halten und die Hauptmahlzeit erst nach der Vesper einzunehmen, zumal es ja in manchen Gesellschaftskreisen überhaupt üblich ist, die Mahlzeit erst nach der gewöhnlichen Vesperstunde zu halten.

Indessen gibt es nur wenige zum Chorgebete verpflichtete Kommunitäten, welche, sei es auch mit den eben erwähnten kirchlich gebilligten Erleichterungen die einzelnen Horen je zur treffenden Tageszeit beten oder auch nur beten können. Es ist nur dann möglich, wenn das Chorgebet als die erste und wesentliche Lebensaufgabe einer religiösen Gemeinschaft aufgefaßt wird, und alle anderen Arbeiten sich dem Chorgebete unterordnen müssen. Sobald jedoch auch andere Aufgaben in Angriff genommen werden, sei es Unterricht, Seelsorge oder wissenschaftliche Tätigkeit, stellt sich sofort die Unmöglichkeit ein, sich zu allen Gebetszeiten zu versammeln. Dazu kommt noch, daß nunmehr nicht nur täglich ein Konventamt gehalten wird, was z. B. zu Zeiten des heiligen Benedikt noch durchaus nicht täglich mit dem Chorgebet verbunden war, sondern daß auch in fast allen Chören weitaus die meisten Mitglieder Priester sind oder sich auf das Priestertum vorbereiten, also entweder selbst täglich eine Privatmesse lesen oder wenigstens des Morgens während einer Privatmesse kommunizieren und überdies durch die Studien stark in Anspruch genommen sind. Kommt dazu noch ausgedehnte Tätigkeit in Schule und Seelsorge, so stellt sich die Notwendigkeit ein, einzelne entweder von der Teilnahme an einigen Horen zu dispensieren, oder mehrere Horen des Offiziums zusammenzuziehen und auf solche Stunden zu verlegen, die möglichst vielen die Teilnahme am gemeinsamen Gebete gestatten. Diese Umstände haben bewirkt, daß viele zum Chorgebet verpflichtete Gemeinschaften die einzelnen Teile des Offiziums nicht mehr zu jener Zeit beten, für die sie bestimmt sind, ja das Gebet einzelner Teile sogar der privaten Rezitation überlassen. Die Stufenleiter der Abweichungen von dem ursprünglichen Zusammenhang zwischen Tageszeit und Tagzeit ist sehr reich an mannigfachen Abstufungen, von einem möglichst treuen Festhalten an dem ursprünglichen Zusammenhange bis zu spärlichen Fragmenten, die noch vom täglichen Offizium gerettet wurden. Namentlich die lange Matutin am Morgen wird zum Teil auch wegen der jetzt üblichen vielen Privatmessen als drückende Last empfunden und daher auf den vorhergehenden Nachmittag verlegt. Da sie aber doch

der Komplet des Vortages folgen soll, so muß diese früher gebetet werden, obwohl sie doch Sinn und Bedeutung eines Abendgebetes hat. Wegen der Komplet muß dann auch die Vesper früher gebetet werden; diese verdrängt dann meist die Non und verschiebt alle kleinen Tageshoren auf den Vormittag, so daß vielfach nur mehr die Prim zu jener Zeit gebetet wird, für die sie bestimmt ist. Das Ueberwiegen der Festoffizien über die Ferialoffizien, namentlich vor der Reform Pius X., bewirkte, daß gerade jene Teile, in welchen der Charakter der einzelnen Horen am schärfsten ausgeprägt ist, von den Hymnen der kleinen Tageshoren abgesehen, nur mehr selten zu beten waren. Mitglieder eines Chores ohne gemeinsames Leben zogen es naturgemäß vor, nur selten, wenn auch zu längeren Gebetsversammlungen zusammenzukommen, als häufig zu kurzen. Die abendliche Gebetsversammlung vor dem Schlafengehen zur Komplet, in den alten monastischen Familien ein ganz selbstverständliches Bedürfnis, ließ sich in einem Domkapitel, dessen Kanoniker einzeln in verschiedenen Häusern wohnen, auf die Dauer unmöglich halten. So sind heutzutage nur mehr wenige Klöster mit vorherrschend liturgischer Richtung imstande, in ihrem Chorgebete dem alten Zusammenhange zwischen Tagzeit und Tageszeit treu zu bleiben, soweit dies überhaupt möglich ist.

Was aber ein Chor, der auf viele stark beschäftigte Mitglieder Rücksicht zu nehmen hat, nicht leisten kann, das vermag oft der einzelne weit besser. Zur Zeit der Entstehung des Offiziums war seine private Rezitation so gut wie unbekannt. Heute hat die private Rezitation einen Umfang und eine Bedeutung erreicht, die mit Recht die Frage auftauchen lassen, wie denn der alte Zusammenhang zwischen Tageszeit und Tagzeit in der privaten Rezitation gewahrt werden könne und ob hier die Bedingungen nicht vielfach günstiger liegen als beim gemeinsamen Chorgebete. Vor allem fällt bei der privaten Rezitation schon die Verpflichtung zur täglichen Konventmesse fort. Diese wird durch die Privatmesse vertreten, die der Priester erst, nachdem er Matutin und Laudes gebetet hat, celebrieren soll. Da nun aber die Laudes ein Teil des Morgengebetes sind, werden sie passender jeden Morgen der Privatmesse vorausgehen und können jedes andere private Morgengebet vollständig ersetzen, zumal auf sie so bald als möglich, vor oder nach der Messe noch die Prim folgt. Dieses aus Laudes und Prim zusammengesetzte Morgengebet sollte der eine feste Punkt im privaten Breviergebete sein. Der andere ist naturgemäß durch das liturgische Abendgebet, die Komplet, gebildet. Freilich setzt die Komplet eine Lebensweise voraus, die heute außer in einigen Klöstern nirgends geführt wird, nämlich das Schlafengehen bald nach dem „Lucis terminus“. Im monastischen Leben schloß einst die Komplet den Tag vollständig ab. Nach Eintritt der nächtlichen Dunkelheit blieb man nicht mehr lange auf, um sich am frühen Morgen desto leichter

wieder zum Lobe Gottes erheben zu können. Daher wird im Hymnus der Komplet vorausgesetzt, daß sie noch vor Eintritt der völligen Dunkelheit — ante lucis terminum — gebetet werde, und ihr bald die Nachtruhe folge. Haben sich auch diese Verhältnisse geändert, so ist doch die Bedeutung der Komplet als Abendgebet unverändert. Sie wird also nach Möglichkeit zu einer Zeit zu verrichten sein, zu der fromme Christen überhaupt ihr Abendgebet zu verrichten pflegen. Dabei kann sie vollständig jedes private Abendgebet ersetzen. Private Gebete, die man nicht gerne unterläßt, mag man der Komplet oder anderen Horen am Schlusse beifügen. In manchen Seminarien wird tatsächlich kein anderes gemeinsames Morgen- und Abendgebet verrichtet als Prim und Komplet. Auf diese Weise werden die Theologen ganz naturgemäß in den Sinn wenigstens dieser Horen praktisch eingeführt. Betet man Prim und Komplet zu ihrer Zeit, dann bleibt man auch dem alten christlichen Brauche, morgens und abends das apostolische Glaubensbekenntnis zu beten, treu.

Die übrigen Teile des Offiziums wären dann so zu verteilen, daß Laudes und Prim am Morgen, die Komplet am Abend gebetet werden kann, ohne die regelmäßige Aufeinanderfolge der Horen zu zerstören. Terz bis Vesper sind also zwischen Prim und Komplet, Matutin zwischen Komplet und Laudes einzuschalten. Wann dies möglich ist, hängt von der Tageseinteilung jedes einzelnen Priesters ab. Als Grundsatz sollte gelten, alles möglichst „zu seiner Zeit" zu beten. Bei den heutigen bequemen Ausgaben der Horae diurnae können diese leicht überall mitgenommen werden. Eine kleine Hore dauert nur etwa fünf Minuten. Hat man wirklich die ernste Absicht, die Horen zu ihrer Zeit zu beten, so werden sich doch leicht zwischen 9 und 12 Uhr vormittags fünf Minuten für die Terz und nachmittags zweimal je fünf Minuten für Sext und Non finden lassen, da es ja doch unter normalen Verhältnissen unmöglich ist, eine Arbeit auch nicht fünf Minuten lang unterbrechen zu können. Ist diese Unterbrechung physisch möglich, dann darf sie nicht lästig empfunden werden. Das ist ja gerade der Zweck des Breviergebetes, daß der Tag nicht ohne Gebet vorübergehe, daß zu den einzelnen Tageszeiten auch die entsprechenden Tagzeiten gebetet werden. Die Tageshoren sollen ja geradezu ein kurzer Aufblick zu Gott sein, der das Einerlei der Tagesarbeit unterbricht.

Doch ist es sogar möglich, die Horen so einzuteilen, daß sie nicht den Fluß der Arbeit selbst unterbrechen, sondern nur an Wendepunkten der Arbeit stehen oder sich an die Mahlzeiten, die ja auch die Arbeit unterbrechen, anschließen. Betet man noch vor der Messe oder unmittelbar im Anschlusse an die Danksagung die Prim, dann kann man leicht nach dem Frühstück die Terz beginnen und so passend mit der Anrufung des Heiligen Geistes — Nunc sancte nobis spiritus — die Tagesarbeit beginnen. Die Sext könnte ihren Platz unmittelbar vor dem Mittagessen, einige Minuten vor 12 Uhr

haben, da sie ja ein Gebet für den Mittag ist. Die Non mag dann nach dem Mittagessen gebetet werden; sollte sie auch eigentlich niemals vor 2 Uhr im Winter und vor 4 Uhr im Sommer gebetet werden, so wird man immerhin noch ihrer Bedeutung gerecht, wenn sie nur gebetet wird, nachdem die Sonne ihren Höhepunkt überschritten hat.

Für die Vesper eignet sich jede Zeit des Nachmittages, zum Beispiel zwischen 4 und 5 Uhr, je nach der Einteilung, die sich der einzelne Priester für den Nachmittag macht oder machen muß.

Die Matutin kann wegen ihrer Länge und wegen des notwendigen größeren Buches nicht so leicht irgendwo eingeschoben werden. Ihr bester Platz ist natürlich des Morgens vor den Laudes. Will man des Morgens eine Betrachtung machen, so soll diese Privatandacht nicht das altehrwürdige liturgische Gebet von seiner Stelle verdrängen. Nur in den Fällen, in denen es unmöglich ist, die Matutin des Morgens zu beten, mag man sie, in diesem Falle von den Laudes getrennt, am Abend der Komplet anfügen und so den Tag, wie es dann meist trifft, mit „Te Deum“ abschließen. Psalmen und Lesungen der Matutin sind ja in Bezug auf die Tageszeit indifferent und können ebensogut des Morgens wie des Abends gebetet werden. Nur der Prolog und die Beziehung zu den Laudes machen das Beten unmittelbar vor den Laudes wünschenswerter als das Beten am Abend. Die Laudes regelmäßig am Abend zu beten, verträgt sich auf die Dauer nicht gut mit einem feinen Verständnis für die innere Bedeutung des Breviergebetes. Durch die kirchlichen Verfügungen, welche dies gestatten, darf man sich ebensowenig verwirren lassen wie durch die Dispensen vom Fasten. Es kann gewisse, sehr arbeitsreiche Stellungen geben, welche zeitweise oder selbst längere Zeit eine Verschiebung vieler Horen verlangen, so daß selbst die Matutin schon um 1 Uhr nachmittags am Vortage begonnen werden kann, und sich die Laudes schon daran anschließen. Es kann auch auf weniger arbeitsreichen Posten Tage geben, welche eine solche Einteilung des Breviergebetes verlangen. Es kann Fälle geben, in denen man mit Grund für einen Tag das Brevier auf ein Minimum reduzieren will. Das geschieht, indem man Matutin und Laudes am Vortage absolviert, so daß am Tage selbst nur Prim bis Komplet zu beten ist, da natürlich an solchen Tagen das Antizipieren unterbleibt. An solchen Tagen kann man selbst so weit gehen, schon des Morgens zur Zeit, da man sonst Matutin und Laudes zu beten pflegt, die kleinen Horen, ja auch Vesper und Komplet zu beten. Aber das sind eben Ausnahmen und Erleichterungen für bestimmte Tage und Fälle. Etwas anderes jedoch ist es, immer und täglich ohne hinreichenden Grund das Breviergebet so einzuteilen, daß alle oder fast alle Tagzeiten von ihren Tageszeiten getrennt sind, oder jeden Tag schon in der Frühe alles bis einschließlich Komplet zu beten und etwa am Nachmittage dann

zu antizipieren, oder überhaupt das ganze Brevier am Morgen zu absolvieren. Solchen, durch keinen vernünftigen Grund gerechtfertigten Anomalien wollen die kirchlichen Erleichterungen und Erlaubnisse gewiß nicht Vorschub leisten.

Kann man nicht jede Hore zu ihrer Zeit halten, so wird man sich doch bemühen, die Zusammenziehung mehrerer zu einer Gebetszeit diskret und verständnisvoll vorzunehmen. Unter wenigstens zwei Gebetszeiten sollte man dabei nicht herabgehen.

Ein Grunderfordernis für die andächtige Rezitation des Breviers ist, daß eben nach Möglichkeit jeder Teil seine ihm gebührende Zeit habe. Dann kann man die Hymnen andächtig beten, wenn ihr Inhalt auch tatsächlich der augenblicklichen Tageszeit entspricht, wenn nicht die Hymnen von Sonnenaufgang reden, während sie untergeht, oder von der Hitze des Tages (Sext), während die Sonne noch kaum aufgegangen ist; wenn nicht um gute Nachtruhe gebetet wird (Komplet), während man erst die zweite Hälfte des Arbeitstages, etwa die Nachmittagsschule beginnt, nachdem man gebetet: Custodi nos dormientes.

Das Brevier darf kein toter Buchstabe sein, keine Summe von Lauten, die einmal des Tages die Lippen des Priesters in Bewegung setzen, sondern das Brevier ist und bleibt der große Aderkomplex, der dem priesterlichen Tage stets neues Blut aus dem Herzen des eucharistischen Opferlammes zuführt. In jeder Hore wird ja das Tagesgebet aus der Messe wiederholt; wie ganz anders wirkt das, wenn es zu jeder Tageszeit von neuem die Bitten des Priesters und der Kirche vor Gottes Thron bringt, als wenn es gleich nacheinander dreimal in den Horen gebetet wird. Wenn stets der Gebrauch von kurzen Gebeten während des Tages empfohlen wird, warum denn nicht eben jene Gebete, welche die Kirche selbst eben für die Tagesstunden festsetzt? Warum sollen Privatgebete das liturgische Gebet in den Hintergrund drängen?

Wenn sich jeder des Abends ganz naturgemäß gedrängt fühlt zu beten, warum jene Gebete, die mehr als ein Jahrtausend sich als die schönsten und tiefsten Abendgebete erprobt haben, schon am frühen Nachmittag beten und sich des Abends mit Privatgebeten begnügen?

Ihrer Idee nach sind die liturgischen Tagzeiten Gebete eines Chores. Ist es auch heute nur mehr wenigen möglich, diese Gebete tatsächlich in der Gemeinschaft eines liturgischen Chores zu verrichten, so bilden doch alle Priester einer Diözese, die ihr Brevier nach demselben Kalendarium einzurichten haben, einen großen, geistig vereinten Chor. Wie schön, wenn sie nicht nur alle dasselbe beten, sondern möglichst auch alle zur selben Tageszeit, und wenn sie am Sonntag abends nach getaner Arbeit sich in geistiger Vereinigung die Worte des 3. Komplet- (133.) Psalmes zurufen: „Ecce nunc benedicite Dominum, omnes servi Domini. Qui statis in domo Domini, in

atriis domus Dei nostri. In noctibus extollite manus vestras in sancta et benedicite Dominum!"

Man hat schon oft den wunderbaren Bau des Kirchenjahres bewundert, wie im Laufe eines Jahres in der heiligen Liturgie alles, was unser Glaube an Wahrheit, Kraft und Schönheit enthält, an uns vorüberzieht, wie wir alle Tatsachen der Offenbarung gleichsam wieder von neuem miterleben, uns zu Weihnachten gleichsam an der Krippe, am Karfreitag unter dem Kreuze und am Pfingstsonntag im Saale zu Jerusalem versammeln. Die unübertroffene Meisterschaft, die sich in der Durchdringung des Kirchenjahres durch die heilige Liturgie zeigt, offenbart sich ebenso meisterhaft in dem beschränkten Kreise des einzelnen Tages. Und wie das liturgische Verständnis des liturgischen Jahres vom Verständnis jedes einzelnen Festes und Tages abhängt, so hängt das Verständnis des liturgischen Tages vom Verständnis jeder einzelnen „liturgischen Stunde" ab. Die Grundlagen dieses Verständnisses werden aber geradezu untergraben, wenn regelmäßig Tageszeit und Tagzeit voneinander getrennt werden. Dagegen führt die sorgfältige und treue Verbindung von Tageszeit und Tagzeit direkt in das Verständnis der kleinsten liturgischen Elemente, aus denen sich der liturgische Tag und schließlich das gigantische liturgische Jahr aufbaut.

Die Einnahme der Feste Sion durch David im Lichte der neuesten Ausgrabungen.[1]

Von P. Adolf Dunkel in Theux (Belgien).

Auf dem Gebirge Gelboe waren die Israeliten geschlagen worden, Saul und Jonathas waren gefallen, und David klagte: „Die Herrlichen, o Israel! wurden erschlagen auf deinen Bergen. Wie sind doch die Helden gefallen! . . . Berge Gelboes! nicht Tau noch Regen falle fürder auf euch, noch sollt ihr Aecker mit Erstlingen haben; denn dort ward weggeworfen der Schild der Helden, der Schild Sauls, als wäre er nicht gesalbt mit Oel! . . . Saul und Jonathas, lieblich und schön in ihrem Leben, sind auch im Tode nicht geschieden; schneller waren sie denn Adler, stärker denn Löwen . . . Wie sind doch die Starken gefallen, und die Kriegswaffen verkommen!"[2])

David zog nun dem Wort des Herrn gemäß nach Hebron, „und es kamen die Männer von Juda und salbten daselbst David, daß er herrsche über das Haus Juda".[3]) — „Und es war ein langer Streit zwischen dem Hause Sauls und dem Hause Davids;

---

[1]) Nach einem am 21. Januar 1915 vor deutschen Soldaten gehaltenen Vortrage. — [2]) 2. Samuel, Kapitel 1. — [3]) 2. Samuel, Kapitel 2, Vers 4.

und David wuchs und ward immer stärker, das Haus Sauls aber nahm täglich ab . . . Und alle Stämme Israels kamen zu David nach Hebron und sprachen: Siehe, wir sind dein Gebein und dein Fleisch! Auch kamen die Aeltesten Israels zu dem Könige nach Hebron, und der König schloß mit ihnen einen Bund zu Hebron vor dem Herrn; und sie salbten David zum Könige über Israel."[1] — So war denn David König über ganz Israel; und alsbald war er darauf bedacht, den Absichten Gottes besser zu entsprechen als sein Vorgänger Saul. Hatte dieser in übertriebenem, unerleuchtetem Eifer die Gabaoniter erschlagen, denen Josue Schutz zugesagt, so erhob David seinen Arm gegen die Jebusiter, um an ihnen, die auf ihre starke Festung vertrauten, das Gebot des Herrn zu erfüllen.[2]

„Und der König zog hin mit allen Männern, die bei ihm waren, nach Jerusalem wider die Jebusiter, die Bewohner des Landes." Männer aus ganz Israel befanden sich unter seinen Streitkräften, weshalb wir im ersten Buch der Chronik auch lesen: „Abiit quoque David et omnis Israel in Jerusalem."[3]

Mit sehr kurzen Worten erzählt uns die Heilige Schrift die Einnahme Jerusalems, auf viele Fragen finden wir keine Antwort. Wie groß waren die Streitkräfte Davids? wie zahlreich die Feinde? wie weit erstreckte sich das Gebiet der Jebusiter? fand David irgendwelchen Widerstand auf seinem Heereszuge? Die Heilige Schrift sagt uns nur: „Und der König zog hin mit allen Männern, die bei ihm waren, nach Jerusalem wider die Jebusiter, die Bewohner des Landes. Und sie sprachen zu David: Du wirst nicht herein kommen, es sei denn, du schaffest die Blinden und Lahmen weg, die da sagen: David wird nicht hereinkommen. Und David nahm die Burg Sion, das ist die Stadt Davids. Und David hatte an demselben Tage einen Preis für den gesetzt, der die Jebusiter schlagen und an der Dächer Rinnen greifen und die Blinden und Lahmen wegschaffen würde, die Davids Leben hassen. Darum sagt man im Sprichwort: Der Blinde und Lahme soll nicht in den Tempel kommen. Und David wohnte in der Burg und nannte sie Davidsstadt."[4] Diese knappen Bemerkungen des zweiten Buches Samuel kann man nur durch wenige Worte des ersten Buches der Chronik ergänzen, die den von David gesetzten Preis deutlicher zu erkennen geben: „Und er (David) sprach: Wer immer die Jebusiter am ersten schlägt, soll Fürst und Heerführer sein! Also stieg zuerst hinauf Joab, der Sohn Sarvias, und ward zum Fürsten."[5]

Wie sollen wir uns die Einnahme Jerusalems vorstellen, zumal auch jede topographische Angabe fehlt? Sehen wir einmal näher zu,

---

[1]) 2. Samuel, Kapitel 3 und 5 — [2]) Vgl. Hummelauer, Comm. in Libr. Samuelis ad II, 5. 6. — [3]) 2. Samuel, Kapitel 5, Vers 6, und 1. Paralip. Kapitel 11, Vers 1. — [4]) 2. Samuel, Kapitel 5, Vers 6—9. — [5]) 1. Paralip. Kapitel 11, Vers 6.

ob die Ausgrabungen der letzten Jahre uns eine Handhabe bieten. Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten mögen nicht immer so bedeutend gewesen sein, als man es wünschte und teilweise auch erwartete, immerhin haben sie unsere Kenntnisse des palästinensischen Altertums vielfach erweitert. — Wollen wir uns die Einnahme Jerusalems vorstellen und gleichsam vergegenwärtigen, so müssen wir uns in erster Linie einen richtigen Begriff von den alten palästinensischen festen Städten und Burgen oder Zitadellen machen. Ein Dorf des Heiligen Landes in unserer Zeit sieht ganz anders aus als ein Dorf unserer Heimat, und noch ungemein größer ist der Unterschied zwischen einer festen Stadt Palästinas zur Zeit Josues und einer solchen Festung unserer Länder im 20. Jahrhundert. Man denke sich aus allen jenen Städten, die von den Juden eingenommen wurden, jede breite Straße und jeden öffentlichen Platz und alle Gärten und alle Paläste, überhaupt alles, was einen nennenswerten Raum beansprucht, weg. Da möchte wohl einer fragen: Was bleibt denn dann von einer Stadt noch übrig? Zur Beantwortung dieser Frage soll nicht die Phantasie ihr munteres Spiel treiben, wir wollen uns auf den festen Boden der Tatsachen begeben, den die Ausgrabungen uns zur Verfügung stellen. Die kurze Antwort lautet: Es bleibt in der Tat keine Stadt nach unseren Begriffen übrig.

So schreibt Dr Karge in seinem schönen Büchlein „Die Resultate der neueren Ausgrabungen und Forschungen in Palästina“: „Allerdings, wollte man sich nur nach Größe und Ausdehnung der Ruinen der kanaanitischen Städte richten, so verdienten die ausgegrabenen Ortslagen kaum den Namen Dörfer. Die orientalischen Städte des Altertums sind niemals das gewesen, was ein Europäer unter einer Stadt versteht. Ordnung und Symmetrie fehlen ganz. Jeder baut sein Haus, wo er ein Plätzchen findet, und richtet es ein, wie die Sitte es vorschreibt. Die notwendigen Verkehrswege sind wahre Maulwurfsgänge, den Launen der Hausbesitzer angepaßt, und scheinen sich in ein unentwirrbares Durcheinander von primitiven Mauern, Höfen und Backöfen zu verlieren. Der Raum war kostbar; denn die alte Stadt war nur eine befestigte Akropolis.“ Und an einer anderen Stelle: „Im Innern der Festungsmauern und unter dem Schutze der Burg drängten sich die Privathäuser in unentwirrbarer Unordnung zusammen. Sie sind stets äußerst klein, und es sind die bescheidenen Räume bei oft übermäßig dicken Mauern nur Löcher zu nennen. Sie machen mehr den Eindruck von Vorratskammern als von Wohnhäusern . . . , Fenster und Schornsteine waren unbekannt; die Tür war die einzige Oeffnung, die in das Innere führte. Holzpfeiler, die auf Steinsockeln ruhten, stützten die Decke größerer Räume. Wie heute noch, diente das flache, mit gestampfter Lehmerde bedeckte Dach als Wohn- und Schlafraum im Sommer. Der Fußboden der Zimmer besteht durchgängig aus ge-

stampfter Lehmerde und hat in der Mitte oder auch in einer Ecke eine häufig mit Steinen ausgelegte Grube als Feuerstelle."[1])

Die Städte jener Zeit unterschieden sich von den Dörfern eigentlich nur durch ihre Befestigung, man könnte sie befestigte Dörfer nennen, die anderen unbefestigten Ortschaften Schutz und Rückhalt gewährten. Das Leben entwickelte sich wohl mehr außerhalb der Mauern, aber beim Herannahen der Gefahr verließen die Bewohner das offene Land; mit allem, was sie an Hab und Gut retten konnten, und mit allem, was sie für ihren Unterhalt nötig hatten, zogen sie sich in den festen Ort zurück, und besonders hinter den Mauern der Zitadelle fühlte man sich sicher und geborgen. Alles, was nicht diesem Zwecke dient, und noch mehr alles, was ihm widerspricht, ist auszuscheiden. So begreift man die uns im ersten Augenblicke rätselhaft erscheinende Kleinheit der Städte.

Wie groß war Jerusalem? Die Frage läßt sich nicht so direkt beantworten. Man erinnere sich vor allem daran, daß die Stadt der Jebusiter nicht die Haupt- und Residenzstadt eines gewaltigen Reiches war; von vornherein sagen wir uns, daß sie die übrigen Städte der Kanaaniter wenig überragt hat, wenn auch ihre Lage eine ungemein sichere und günstige war. Wir beantworten also obige Frage durch einen Vergleich mit anderen befestigten Ortschaften, deren Ausdehnung durch die neueren Ausgrabungen uns hinreichend bekannt ist. Das alte Lachis, falls man es mit Recht auf dem Tell el-Hesi sucht, nahm ungefähr 6 Hektar ein, die alte Stadt auf dem Tell es-Safije bedeckte freilich einen Raum von rund 8 Hektar, und Gezer gar 9 Hektar; doch hat dagegen Jericho höchstens 4, Thaanach keine 5 und Megiddo wenig mehr als 5 Hektar. Die Trümmerstätte von Samaria ist keine 3 Hektar groß. Wenn man also für das alte Jerusalem vor Salomos und Davids Zeiten einen Hügel von höchstens 5 bis 6 Hektar Oberfläche beansprucht, kann niemand behaupten, daß auf so geringem Raum für die damalige Stadt kein genügender Platz war.

Aber wo lag nun das alte Jerusalem? Diese Frage zu beantworten, ist nicht unsere Aufgabe; beabsichtigen wir doch nichts weiter als eine Vorstellung von der Einnahme Jerusalems zu er-

---

[1]) Karge, Seite 29 und 35. — Man muß sich überhaupt unter einem Hause der wärmeren und vom Luxus wenig beeinflußten Gegenden kein gemütliches deutsches Heim oder eine moderne Villa vorstellen. Schreiber dieses besuchte vor etwa 20 Jahren zum ersten Male mit einigen Bekannten in Mittelamerika das „Landhaus" einer recht wohlhabenden Familie, wo diese sich in den völlig regenlosen Monaten niederließ; es waren wohl nur drei Räume vorhanden, einer ohne Fenster; als einer von uns meinte, in dem Zimmer könne man gar nichts sehen, waren die Besitzer sehr erstaunt und meinten, man könne doch im Freien genug sehen; sie konnten nicht begreifen, daß jemand in den schönsten Monaten aufs Land gehe, um sich in ein Zimmer einzuschließen, in der Nacht aber habe man wenig Licht nötig. Aber auch dort ist manches anders geworden.

möglichen. Die Streitfrage über die Lage Sions kann hier nicht entschieden werden, man hat zwei Hypothesen aufgestellt, und wir versuchen nun zu zeigen, wie die Einnahme Sions auf Grund der einen Hypothese sich darstellen läßt. Wir entscheiden uns freilich nicht blindlings für die eine Hypothese; wegen seiner großen Oberfläche sehen wir nämlich vom Westhügel ab, und so bleibt uns nur der Osthügel übrig. Daß dieser gar nicht in Frage kommen könne, steht keineswegs a priori fest, Platz ist für eine alte Stadt auf dem Osthügel vorhanden, und es besteht kein Zweifel, daß gerade dieser Hügel zu einer Festung der damaligen Zeit ganz geeignet war. Wir müssen uns freilich das Zedrontal 10 Meter tiefer und auch näher an den Osthügel herangerückt denken, wodurch dieser bedeutend steiler wird und leichter zu verteidigen ist, zumal wenn man noch weiter beachtet, daß das zwischen Ost- und Westhügel liegende Tyropöon bis zu einer Höhe von 10 Meter und an einigen Punkten bis über 20 Meter mit Schutt angefüllt ist. Der Osthügel hatte zur Zeit Davids ein ganz anderes Aussehen als jetzt. Wir können also ruhig mit v. Hummelauer sagen: „Arx Sion probabilius sita erat in colle urbis orientali, et ad meridiem loci, ubi postea aedificatum est templum.“[1]) Dann hätten wir auch für das alte Jerusalem das nötige Wasser, ohne erst mühsam Zisternen zu graben, noch besser wäre es freilich, wenn es uns gelänge, eine Wasserleitung zu entdecken, die das Wasser der heutigen Marienquelle dem Jebusiter erreichbar machte, so daß er im Falle einer Belagerung innerhalb der Stadtmauern schöpfen konnte.

Wer die obige Beschreibung einer alten kanaanitischen Stadt genau erwägt, wird leicht begreifen, weshalb wir keine Zisternen voraussetzen wollen. Auf dem relativ kleinen Raume, der über und über mit winzigen Häusern bedeckt war, wo jeder freie Platz und jedes geräumige Dach fehlte, waren wohl nicht die für Anlage vieler Zisternen nötigen Voraussetzungen gegeben.

Eine Quelle aber haben wir in der Tat am Fuße des Osthügels, es ist die sogenannte Marienquelle; ihr Wasser soll heutzutage nicht besonders wohlschmeckend sein, allein die jetzigen schweren Kriegszeiten haben es schon bewiesen, daß der Mensch im Notfalle nicht so wählerisch ist wie in guten Tagen.

Aber noch mehr. Das Wasser der Quelle wird durch einen Kanal weitergeleitet, durch einen mit großer Arbeit hergestellten Kanal, was übrigens schon andeutet, daß man großen Wert auf dieses Wasser legte und es nicht für durchaus unbrauchbar hielt. Aber wir haben nicht nur einen Kanal, den allgemein bekannten Siloekanal, der das Wasser zum Teiche Siloe leitete und noch immer leitet, es ist noch ein zweiter Kanal vorhanden, der in den Hügel hineinführt bis zu einem Schachte, aus dem man

[1]) Comment. in Libr. Sam., 2. Buch, Kapitel 5, Vers 7.

das Wasser von der Höhe des Hügels wie aus einem Brunnen schöpfen konnte. Mit anderen Worten, die Marienquelle ist oder war von einer auf dem Osthügel gelegenen Ortschaft zu erreichen, ohne daß man die Ortschaft verläßt[1]) und erst mühsam ins Tal hinabsteigt, was im Falle einer Belagerung selbstverständlich mit großen Gefahren verbunden sein mußte. Diese Anlage wurde schon in den Jahren 1867/68 durch den Engländer Ch. Warren aufgefunden, spätere Ausgrabungen in den Jahren 1909/10 haben neues Licht verbreitet. Wir finden im Inneren des Hügels Anlagen, bestehend aus unterirdischen Treppen, Gängen, einer Art Brunnen, deren nähere Beschreibung nicht zu unserer Aufgabe gehört; es genügt, daß die ganze, sehr alte Anlage den Zweck hatte, das Wasser der Marienquelle den Bewohnern des Hügels unter allen Umständen zugänglich zu machen. Nachdem dieselben nämlich in einem mehr als 50 Meter langen unterirdischen Gang teilweise auf in den Felsen gehauenen Treppen und Stufen schon um ein Bedeutendes herabgestiegen waren, gelangten sie zu einem 13 Meter tiefen Brunnen, der direkt von dem Wasser der Quelle gespeist wurde und in dem das Wasser hoch stand oder sich verringerte, je nach dem Wasservorrat der Quelle. Damit war aber freilich auch die Möglichkeit gegeben, daß unter ganz außergewöhnlichen Umständen jemand von der Marienquelle aus das Innere der Stadt erreichte. Doch war diese Möglichkeit nach dem Dafürhalten der Jebusiter nur eine rein theoretische, falls sie ihnen überhaupt je in den Sinn gekommen ist.

Nachdem wir so das alte Jerusalem auf dem Osthügel mehr skizziert als beschrieben haben, fügen wir noch bei, daß sein stärkster Punkt die Zitadelle war, die den Namen Sion führte, und die selbst nach Einnahme der Stadt noch solche Sicherheit bot, daß man ihre Verteidigung nach den Worten der Jebusiter den Blinden und Lahmen überlassen konnte, während die ganze übrige Bevölkerung sich tatenloser Ruhe hingab. Wenn das die Stimmung der ganzen Stadt war, so wurden kaum besondere Vorsichtsmaßregeln ergriffen, und es ist dann psychologisch begründet, daß ein außergewöhnlicher Zwischenfall eine solche Panik hervorrief, daß irgendwelche Verteidigung im entscheidenden Augenblicke unmöglich wurde.

Kehren wir nun zur biblischen Erzählung zurück. Es wurde oben gesagt, daß dieselbe kein topographisches Element enthalte, das uns über die Lage des alten Jerusalem Aufschluß gäbe. Das war natürlich nur vorläufig und mit Hinsicht auf die Uebersetzung gesagt. Werfen wir einen Blick auf den hebräischen Text, so finden wir im ersten Augenblicke nicht mehr. Wohl ist uns ein Vers etwas schwer verständlich, man sollte meinen, es wäre darin ein Wort

[1]) Dieser letzte Punkt läßt sich aus den Ausgrabungen nicht zwingend beweisen: man beachte überhaupt, daß wir es nur mit einer wissenschaftlichen Hypothese zu tun haben.

ausgeblieben. Setzen wir den Vers 8 des 5. Kapitels (2. Buch Samuel) noch einmal her: „Und David hatte an demselben Tage einen Preis für den gesetzt, der die Jebusiter schlagen, und an der Dächer Rinnen greifen, und die Blinden und Lahmen wegschaffen würde ...“ Man wüßte wohl gern, welcher Preis ausgesetzt wurde, und man weiß nicht recht, was man mit den Worten „an der Dächer Rinnen greifen“[1]) anfangen soll. Vergleichen wir damit den hebräischen Text, indem wir ihm zum Schluß einige Worte aus dem ersten Buche der Chronik beifügen: „Und David sprach an diesem Tage: ein jeder, der den Jebusiter schlägt und (ihn, den Jebusiter, oder noch besser die Stadt) vermittels des Zinnor erreicht, soll Fürst und Heerführer sein.“ Wüßten wir nur, was unter **Zinnor** zu verstehen ist, so würde die ganze Erzählung an Anschaulichkeit gewinnen. Mit der Bemerkung, daß das Wort „völlig dunkel“[2]) ist, kann man wenig anfangen; Allioli scheint übrigens den Ausdruck für ziemlich klar gehalten zu haben, er möchte ihn durch „Wasserleitung“ übersetzen. Halten wir daran fest, und setzen wir in den obigen hebräischen Text an Stelle von Zinnor das Wort Wasserleitung und wir haben eine Schwierigkeit weniger, ja das ganze Problem scheint uns gelöst, und unsere Frage genügend beantwortet. Wir sagen uns, daß Joab zuerst hinaufstieg durch die Wasserleitung, durch die Wasserrinne oder welchen Ausdruck man einsetzen will, um den Kanal zu bezeichnen, der zwischen der Marienquelle und dem oben angeführten 13 Meter hohen Brunnen liegt, um diesen Brunnen selbst und die damit zusammenhängenden unterirdischen Gänge und Treppen zusammenzufassen. Gemeint wäre demnach mit Zinnor die ganze Anlage, durch die das Wasser der Marienquelle der alten Jebusiterstadt zugänglich gemacht wurde.

Wir fassen also den ganzen Vorgang folgendermaßen auf: David hatte in Erfahrung gebracht, daß die Feste Sion mit der heute sogenannten Marienquelle durch Kanal, Brunnen und unterirdischen Gang in Verbindung war. Wußte er es sicher, oder lag nur eine Vermutung vor? Das können wir nicht sagen. Hatte das durch den langen Aufenthalt in der freien Natur und durch die beständige Lebensgefahr geschärfte Ohr Davids oder eines seiner Männer das Geräusch herabfallenden Wassers vernommen, das entstand, wenn die Jebusiterinnen ihre gefüllten Schläuche im Brunnen in die Höhe zogen, oder war gar mutwilliges Geschwätz und Gelächter der sich ganz sicher fühlenden Wasserträgerinnen bis zu einem an der Quelle liegenden Lauscher gedrungen? Hatte das scharfe Auge eines seiner guten Schützen ein Sinken des Wasserstandes bemerkt, für das sich keine Erklärung fand? War vielleicht eines Tages so wenig Wasser in dem Kanal, daß ein Wagelustiger schon

---

[1]) Siehe Hummelauer, Comment. in libr. Sam. zu dieser Stelle. — [2]) Kittel in der Bibel von Kautsch, 3. Aufl.

bis zum Brunnenschacht vorgedrungen war, oder hatte ein in Gefangenschaft geratener Jebusiter die geheime Anlage verraten? All das sind Möglichkeiten, über die wir nicht genauer urteilen können. Wir dürfen mit aller Wahrscheinlichkeit ein Zweifaches annehmen: David und einige seiner Männer wußten um die Möglichkeit, auf geheimem Wege in die Stadt zu gelangen, und sie hielten diesen Zugang für so ungemein schwierig, daß derjenige, der auf ihm in Sion eindrang, Heerführer über ganz Israel zu werden verdiente. Joab unternimmt das Wagestück; manche seiner Getreuen und bisherigen Kampfgenossen haben ihm wohl geholfen, in dem Schachte oder Brunnen aufzusteigen, vielleicht schlossen sich ihm gar einige kühne Männer an; Joab taucht mitten in der Nacht in Sion auf, und eine allgemeine Panik erleichtert ihm seine Aufgabe und dem Könige das Eindringen in die Burg Sion, die von jetzt ab „Stadt Davids" genannt wird.[1])

Der Brief an Philemon als Muster eines priesterlichen Briefes.

Von Dr Karl Eder, Kooperator in Mattighofen, O.-Oe.

1. Es war Ende des Jahres 62 oder Anfang 63 n. Chr. Paulus weilte zum ersten Male in römischer Gefangenschaft. Seine feurige Seele ist von glühendem Hirteneifer erfüllt und da es ihm verwehrt ist, sein glänzendes Wort zu seinen Gemeinden zu sprechen, greift er zum Stylus und sendet seine Schreiben an die Kirchen von Ephesus, von Kolossä, von Philippi. Die ersten Stürme brausen dahin über die jungen Pflanzungen. Judaistische Anschauungen, Vorläufer der Gnosis mit ihren für das Leben so schädlichen Auswirkungen, Anklänge an den in Kleinasien damals blühenden persischen Mithraskult, drohen die Einheit der Lehre Christi, wie sie Paulus gepredigt und durch sein Leben bekannt hat, zu untergraben. Trotz seiner bedrückenden persönlichen Lage und der großen Sorgen, wo es um den Bestand der Kirche ganzer Länder geht, findet der Völkerapostel noch Zeit zur Einzelseelsorge. Als rührenden Beweis, daß er über den erhabenen Zielen der Weltmission und Glaubensreinheit der einzelnen Seele nicht vergaß, hinterließ er uns den Brief an Philemon, der aus eben dieser Zeit stammt. Inhaltlich ein hervorragendes sozialhistorisches Dokument, „das erste Manifest zugunsten der Abschaffung der Sklaverei, nicht durch Gewalt, sondern durch christliche Liebe" (Gutjahr, Einleitung, 382), ist er formell ein

[1]) Kenner der topographischen Literatur vermissen vielleicht einen Hinweis auf das bedeutende Werk „Jérusalem par Le P. Hugues Vincent O. P." Literaturangaben sind, wie das in der Natur vorliegender Arbeit liegt, absichtlich weggelassen: was jedoch Vincent angeht, sei ausdrücklich hervorgehoben, daß eine wiederholte Beschäftigung mit seinem vorzüglichen Werke die Veranlassung zur Wahl des Gegenstandes unseres Vortrages war.

„Meisterstück der Briefschreibekunst",[1]) ein „kleines Kabinettstück intimer Briefstellerei eines uns sonst nur auf den Höhen weltgeschichtlichen Wirkens begegnenden Heros, das uns auf eigenartige Weise von seiner an Geist und Herz gleich überragenden Größe überführt".[2]) Wir möchten den Philemonbrief das Muster eines priesterlichen Briefes nach Entstehung, Inhalt und Form nennen.

Der Anlaß für diesen Brief ist ein herzlich unbedeutender im Rahmen des paulinischen Gesamtprogrammes. Der Sklave Onesimus ist seinem Herrn Philemon, einem begüterten, vermutlich von Paulus bekehrten Bürger von Kolossä, entlaufen. Eine böse Geschichte, weit über den Rechtsfall eines entlaufenen Dienstboten hinausreichend. Der Sklave war nach römischer Rechtsauffassung Sache, mit welcher der Herr nach Belieben schalten und walten konnte. Wenngleich im ersten christlichen Jahrhundert die Lage der Sklaven sich etwas gebessert hatte, z. B. durch die lex Petronia (Dig. 48, 8, 11), war ihr Los ein ganz menschenunwürdiges. Zurückgebrachte Flüchtlinge wurden auf der Stirne gebrannt, in einen Halsring geschmiedet, den wilden Tieren überliefert u. s. w.[3]) Warum Onesimus entlief, wissen wir nicht. Jedenfalls war nicht die Brutalität seines Herrn schuld, das ersehen wir aus dem ganzen Brief. Eher Schikanen des Aufsehers, vielleicht nur der Drang, Paulus und das Evangelium wieder zu hören und genauer kennen zu lernen. Denn wozu wäre der Mann gerade zu Paulus nach Rom gekommen? Der Apostel benützt ihn eine Zeitlang als Diener, bekehrt ihn und gewinnt ihn herzlich lieb. Da aber ein anderer über den Mann das Verfügungsrecht hat, schickt er ihn mit diesem Bittbrief in Begleitung eines gewissen Tychikus an Philemon zurück. Dies der trockene Tatbestand. Sehen wir, was Paulus im Umfang eines Briefleins daraus gemacht hat.

2. Der Brief als Ganzes ist das Schreiben eines gebildeten, tiefgläubigen Mannes an einen Mann, der auf Lebensart etwas hält. Die besonders aus dem griechischen Original erkennbare, gewählte Sprache, die Beachtung der damals üblichen Höflichkeitsformen, die allerdings mit christlichem Geiste ausgefüllt sind, der apostolische Freimut, gehüllt in das schöne Kleid der Misericordia, der feine Takt und der leichtbeschwingte, da und dort fast humorvolle Fluß der Sprache, zwischen dem wie schweres Gold Gedanken aus dem tiefgründigen paulinischen Ideenschatze aufblitzen, machen das Lesen des Billetes zu einem Genuß. Nicht leicht ward eine so prosaische, nach Justiz riechende Angelegenheit so elegant abgetan, nicht bald begegnen uns heidnisches Recht und christliche Caritas so eng gegenübergestellt im Kampf um Menschenwürde und Menschenrechte. Denn der ganze Brief ist förmlich getaucht in den paulinischen Lieblingsgedanken vom Brudertum in Christus, ein Beleg,

[1]) Schäfer in Schuster-Holzammer, Handbuch zur Bibl. Geschichte, II. B., S. 726. — [2]) v. Soden, Urchristliche Literaturgeschichte, S. 54. — [3]) Felten, Neutestamentliche Zeitgeschichte, II. Bd., S. 428.

daß der Mann, der das Wort vom Blutpreis der Erlösten (1. Kor. 6. 20, 7. 23) geprägt, nicht nur große, erhabene Ideen zu verkünden, sondern — ein wahrer Lehrer der Pastoral — auch im konkreten Falle anzuwenden wußte.

3. Obgleich sich bei der Einzelanalyse das Feinste, die priesterliche Wärme, mit der der Brief geschrieben ist, verflüchtigt und die Gedankenabfolge zerstückt werden muß, zeigt sich doch, daß die wenigen Zeilen viel mehr beinhalten, als eine flüchtige Lesung erwarten läßt.

Schon die Adresse (V. 1—2) zeigt ein unübersetzbares Wortspiel: Paulus, vinctus Christi Jesu. Im Original steht für vinctus δέσμιος, ein poetischer Ausdruck, der aktiv und passiv gebraucht wird. Paulus ist „Gefesselter Jesu Christi", weil er jetzt tatsächlich Ketten trägt und weil er sich von der Gnade Jesu Christi vor dem Damaszener-Tore fesseln ließ. Im weiteren Sinne hat auch Paulus selbst Christus gleichsam an sich gefesselt und trägt ihn wie ein Christophorus durch die Welt. Mit Recht bemerkt Arndt zu dieser Stelle, daß Paulus hier den Titel Apostel deswegen nicht beifügt, weil er nicht mit apostolischer Vollmacht auftritt, sondern als Bittsteller. Artig fügt der weltgewandte Glaubensbote einen Gruß an die Gemahlin Philemons, Appia,[1]) an die Vorsteher der Gemeinde und die Gemeinde selbst bei. Trotz der speziellen Bitte vergißt Paulus nicht der Gemeinde, und wenn er sich auch nicht Apostel nennt, bekennt er sich dadurch als solcher. Er kommt als Bittsteller, aber nicht in würdeloser Kriecherei vor einem Gönner, sondern im Interesse einer höheren Sache. Der Gruß an die ganze Kirche mahnt daran leise, aber eindringlich. Tritt gleich Paulus ohne den Ornat seiner Würde und Stellung vor den Bürger, so gibt dieser Gruß an die ganze Gemeinde dem Bittsteller und seiner Bitte einen Hintergrund, von dem sich apostolische Selbstachtung und priesterliche Demut scharf abheben.

Nach dem altchristlichen Gruße (V. 3) geht der Apostel in medias res über. Er beginnt mit einer captatio benevolentiae, indem er des Philemons Liebe und seinen starken Glauben lobt, aber nicht plump wie ein aufdringlicher Bettler, sondern Gott dankend, daß es so ist. Stil und Denkweise eines Hohenpriesters! Alles Gott zu Ehren. Dem Lob ist dadurch der ominöse Beigeschmack genommen, der ihm im Munde des Bittstellers dem Gebetenen gegenüber anhaftet. Es ist von feinem Takt getragen, auch ausdrücklich hervorgehoben, daß es volle Wahrheit sei und öffentlich anerkannt werde. Also keine unwahre oder halbwahre Phrase, sondern die volle Wahrheit. Der Satz enthält überdies noch einen Schaltsatz, der so recht die adelige Seelenverfassung seines Verfassers enthüllt: „Ich danke Gott, indem ich allezeit deiner eingedenk bin in meinen Ge-

[1]) ἀδελφῇ ist die Uebertragung der Brüderidee auf das weibliche Geschlecht, also Glaubensschwester.

beten. . . ." Paulus erinnert sich nicht nur deiner, weil er dich braucht, er betet täglich für dich. Wir glauben dem Apostel daher auch die Freude und den Trost, den er über die caritative Betätigung des Philemon empfindet und verstehen den warmen Unterton, wenn er ihn markiert anredet; ἀδελφέ. Dieses Wort bildet die Brücke zur eigentlichen Bitte (V. 8—19).

Sie atmet die unnachahmliche Hoheit des Bittstellers. Paulus erinnert, daß es ihm eigentlich zustehe, das Geziemende (τὸ ἀνῆκον) zu befehlen, und für diesen Fall geziemt sich nicht die Härte des heidnischen Rechtes, sondern die Milde christlicher Liebe, aber er erwählt den Weg und die Form der feierlichen Bitte, eben um Philemon dadurch ein Beispiel zu geben, wie man Liebe vor Recht walten läßt. Dies um so mehr, als Philemon gleich Paulus ein Greis ist. Die Ehrfurcht vor dem weißen Haar läßt ihn bitten, wo er fordern könnte. Freilich verdoppelt sich dadurch das Gewicht seiner Bitte. Ein schöner Erweis für die Achtung vor der menschlichen Würde, wie sie Paulus beseelt und zugleich ein neuer Beweis seiner pastorellen Klugheit. Ein neuerlicher Hinweis, daß er „vinctus Jesu Christi" sei, gibt der Bitte eine besonders feine Spitze; wer wird einem Gefangenen, dem andere Wege, seine Wünsche durchzusetzen, fehlen, eine Bitte abschlagen? Nach dieser Vorbereitung kommt die Bitte in christlicher Freiheit und mit priesterlichem Ernst über seine Lippen:

V. 10. „Ich bitte dich für meinen Sohn, den ich in meinen Banden gezeugt habe, für Onesimus,
V. 11. der dir einst unnütz war, jetzt aber dir und mir nützlich ist,
V. 12. den ich dir zurücksende. Du aber nimm ihn auf, als wäre er mein eigenes Herz."

Paulus bittet zweimal. Das erste Mal bittet er Philemon um seiner Liebe willen, aber auch das Objekt seiner Bitte verdient Berücksichtigung, es ist keine Sache, sondern ein Mensch, ein Christ. Man weiß nicht, soll man mehr die kluge Schonung bewundern, mit der Paulus, bevor er den Namen des Entlaufenen nennt, der Philemon jedenfalls in unangenehmer Erinnerung ist, die Tatsache der Taufe voranstellt und ihn zum Sohn und Mitbruder erhebt, der unter den Fittichen der christlichen Liebe steht, oder wie der Apostel, über die Tatsache der Flucht hinweggehend, ja nicht einmal das Wort nennend, nur den glücklichen Ausgang unterstreicht. Er stellt den Sklaven wieder zurück, allerdings nochmals mit der Mahnung: „Nimm ihn auf wie mein eigenes Herz" (V. 12). Er ist ein Stück Paulus'! Wir wissen nicht, warum Onesimus für Philemon früher unnütz (ἄχρηστος) war, vielleicht war er ein Müßiggänger, vielleicht will Paulus nur sagen: Für dich als Christen war er, der Heide, unbrauchbar, eben wegen der großen Kluft der verschiedenen Anschauungen, jetzt aber ist er uns beiden nützlich. Also, du erleidest keinen Sachschaden, sondern eine Sachverbesserung ist erfolgt. Der beste Beweis hiefür ist, daß ich ihn als Diener anstatt deiner bei mir

behalten wollte. Ein kühnes Wort. Die freundliche Aufnahme bei Philemon und die Sklavendienste in der Gefangenschaft, Herr und Sklave gleichgestellt. Und dennoch schickt er den Neophyten zurück, denn ein Unrecht war seine Flucht, und das muß zuerst gutgemacht werden. Paulus will keinen Zwang ausüben. Daß Philemon einem bestimmter geäußerten Willen oder der fertigen Tatsache gegenüber nicht nein gesagt hätte, weiß der Apostel, aber er will ein freiwilliges Opfer. Dadurch ist seiner Bitte das Dekorum, der edlen Tat des Philemon das meritum gesichert.

In echt priesterlicher Weise fährt er zur Entschuldigung oder Beurteilung der Flucht fort: „Denn vielleicht ist er deswegen auf kurze Zeit von dir getrennt worden, damit du ihn auf ewig zurückempfingest" (V. 15). Dieser Satz hebt die ganze ungute Geschichte in eine höhere Sphäre empor. Du darfst den Vorfall nicht so auffassen, wie ihn andere Herren beurteilen würden, du als Christ mußt darin auch Fügung und Führung Gottes anerkennen. Ein Urteil vom Ewigkeitsstandpunkt. Diese Auffassung hat ja auch Paulus den Griffel in die Hand gedrückt, um sich für einen armen Sklaven einzusetzen. Nicht als Sklaven, sondern „anstatt eines Sklaven als geliebten Bruder" nimm ihn auf. Paulus verdeckt nicht den sozialen Unterschied, den er jenen im Geiste als Einwand erheben sieht, sondern läßt den ganzen Kontrast, der sich in diesen Worten ausprägt, wirken. Nicht ein rechtloser Sklave soll er dir sein, sondern Bruder. Früher hat er Philemon selbst Bruder genannt, jetzt schlingt er das Band der Bruderliebe auch um einen der rechtlosen Sklaven. Paulus, Philemon, Onesimus — Brüder! Philemon hat diese großartige Idee gewiß aus dem Munde ihres glühenden Vertreters oft gehört, aber ein Rest heidnischer Denkweise wird immerhin noch in ihm stecken. Gerade auf materiellem oder sozialem Gebiete scheut sich mancher Vertreter schöner Ideen und Reformvorschläge die letzten Konsequenzen für sich, seine Lebensführung und seinen Haushalt zu ziehen. Deshalb zieht Paulus selbst gleich diese Folgerung, er wird deutlich, wo Andeutungen nichts frommen. „Wenn ich dir daher Mitgenosse bin, so nimm ihn auf wie mich" (V. 17). Weiter kann er nicht mehr gehen, als daß er diese Identifikation seiner selbst mit Onesimus vollzieht.

Doch gibt es noch etwas zu ordnen. Sollte Philemon durch des Onesimus Flucht einen Schaden erlitten haben, so möge dieser Paulus angerechnet werden. Ein gesunder Realismus bei allem Idealismus, eine sehr empfehlenswerte Rigorosität. So blickt man auf die Gestirne und übersieht nicht die Steine zu den Füßen. Wiederum die peinlichste Beachtung aller fremden Rechte. Mit dem Satze: „Ich, Paulus, schreibe es mit eigener Hand, ich will es zurückzahlen" (V. 19a), geht er rechtsverbindlich diese Verpflichtung ein, er ist nicht mehr Bürge, sondern Schuldner. Der zweite Versteil: „um dir nicht zu sagen, daß du auch dich selbst mir schuldig bist",

enthält einen Scherz, wie er unter Freunden erlaubt. Paulus will sagen: Durch das Geständnis, daß ich jetzt dein Schuldner bin, will ich Mehrforderungen von mir an dich einen Riegel vorschieben, sonst verlange ich immer mehr, und du könntest dir auch denken, am Ende verlangt er mich selbst noch zur Bedienung. Paulus anerkennt mit dieser humorvollen Wendung, daß der Verzicht des Philemon auf Bestrafung des Onesimus ein Opfer sei und deutet es ihm in feiner Weise an. Er raubt ihm dadurch nicht die Freude am Opfer und setzt seiner psychologisch so wirksam ausgestalteten Bitte die Krone auf. „Ich selbst möchte von dir Nutzen ziehen im Herrn, erquicke mein Herz im Herrn" (V. 20). Paulus bittet im Namen des Herrn, Philemon möge geben im Namen des Herrn. Nicht aus Laune und Anmaßung wurde gebeten, nicht um des Freundes willen, nicht einem Menschen zuliebe möge Philemon die Bitte erfüllen, sondern um des Herrn willen.

„Im Vertrauen auf deinen Gehorsam (ὑπακοή) — hebt der Apostel hervor — habe ich dir geschrieben, wohl wissend, daß du über Gebühr tun wirst" (V. 21). Wahrscheinlich wurde Onesimus freigelassen. Unter Gehorsam ist hier nicht das Zuwillensein unter jeder Bedingung gemeint, vielmehr die Erfahrung, die Paulus mit Wünschen an seinen Freund immer gemacht hat.

Mit einem Satze kommt der Gefangene jetzt erst auf seine Person zu sprechen, eine rühmliche Verteilung des Briefraumes. Er bittet, eine Unterkunft für ihn bereitzustellen, da er Hoffnung trage, durch das Gebet der Seinen den Gemeinden wiedergeschenkt zu werden. Man meint etwas wie Heimweh nach den Stätten seiner Wirksamkeit und das Klirren der Kette an der Hand herauszuhören, eine bemerkenswerte Vertiefung des Eindruckes dieses Briefes. Eine menschliche Seite an gefeierten Größen bringt sie oft den Menschen näher als ihre Vorzüge, die man bewundert, die aber den Abstand von Herz zu Herz verlängern.

Grüße von fünf Genossen und der christliche Gruß schließen den Brief.

4. Wir nannten den Brief das Muster eines priesterlichen Briefes. Priesterliches Erbarmen mit einem entlaufenen Sklaven drängt Paulus, an einen Freund zu schreiben. Er war dazu nicht verpflichtet, er tat es aus Liebe, um Gotteslohn. In kluger Weise benützt er dazu seine freundschaftlichen Verbindungen. Der Fall berührt die soziale Kernfrage des Urchristentums, die Sklavenfrage. Wir haben gesehen, wie Paulus unter genauer Respektierung des Standpunktes seines Freundes die magna charta der christlichen Liebe auf einen speziellen Fall anwendet. Bewundernswert ist die ruhige, sichere Art, wie Paulus seine Bitte entwickelt, die Ausnützung seiner Herzenskenntnis und die volle Auswertung der christlichen Grundsätze. Den Brief könnte unmöglich ein Heide geschrieben haben, und wäre er über das Christentum noch so gut unterrichtet gewesen.

Es fehlen die frommen Worte, vor allem fehlt eine Anhäufung solcher, es fehlt der äußere Schein, der unbefangene Leser fühlt sofort: hinter diesen Worten steht ein Leben, eine tiefinnerliche Ueberzeugung, die selbst handelt, wie sie redet. Das ist die beste Empfehlung dieses Briefes. Hätte ihn auch nicht Paulus geschrieben, sondern ein Priester von heute, er wäre wert, unter Glas und Rahmen aufbewahrt zu werden.

5. Unser Zeitalter steht u. a. im Zeichen der Vielschreiberei, der Ansichtskarte und des Briefes. Kenner der Briefliteratur beklagen, daß gegen früher eine erhebliche Verflachung eingetreten sei. Die guten Briefschreiber sollen immer mehr aussterben, immer weniger wären es die Briefe wert, aufbewahrt und zur Anregung später wieder gelesen zu werden. Möge dieses Urteil nicht von priesterlichen Briefen gelten, natürlich soweit sie nicht einfach Neuigkeiten übermitteln, Grüße entbieten, bloße Höflichkeitspflichten sind. Es gibt genug Anlässe, freudige und traurige (z. B. die jetzige Kriegszeit), wo der Priester als Priester zu schreiben moralisch verpflichtet ist, wo die Leute auch im Briefe Priesterworte erwarten und über die leeren Phrasen, wie sie bei Freud und Leid leider im Schwunge sind, im Munde eines Geistlichen bitter enttäuscht wären. Der Seelsorger darf sich kein erlaubtes Mittel entgehen lassen, einen Einfluß zu bekommen und für die Sache Gottes zu wirken. Ein sehr brauchbares Mittel ist zuweilen der Brief. Manches schreibt sich leichter, als man es spricht, der Brief gelangt in manche Familie, zu der dem Priester der Zutritt nicht offen steht; eine briefliche Anteilnahme wird immer angenehm empfunden. Der Brief kann endlich aufbewahrt und öfter gelesen werden. Möge die vielfach bestehende Sitte, daß priesterliche Briefe, die aus solchen Anlässen geschrieben sind, in christlichen Familien hoch in Ehren gehalten werden, dadurch befestigt werden, daß sie wie der Brief Pauli an Philemon nicht weltlich, sondern „im Herrn" geschrieben sind.

Bestimmungen des österreichischen Rechtes betreffs der unehelichen Kinder.

Von Dr Karl Fruhstorfer, Professor in Linz.

Die rauhe Kriegszeit vergißt des Kindes nicht, hat die soziale und materielle Lage des unehelichen Kindes verbessert: durch kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Kaisertum Oesterreich[1]) wurden nicht wenige der bisherigen Bestimmungen betreffs der unehelichen Kinder abgeändert zugunsten des unehelichen Kindes und dessen Mutter. Je größere Anforderungen an die Wehrkraft des

[1]) Reichsgesetzblatt vom 13. Oktober 1914, Nr. 276.

Volkes gestellt werden, um so mehr muß sich der Staat des Kindes annehmen, auch der unehelichen Kinder, deren Zahl und Sterblichkeit nicht gering ist.

Im Jahre 1911 war der Prozentsatz der unehelichen Geburten in den einzelnen Kronländern Oesterreichs folgender:[1]) Kärnten 37, Salzburg 24·8, Steiermark 23·3, Niederösterreich 21·7, Oberösterreich 19·2, Triest 18·5, Böhmen 11·9, Bukowina 10, Schlesien 10, Mähren 9·4, Galizien 8·5, Tirol 7·5, Vorarlberg 6·7, Krain 6·7, Istrien 4·7, Görz und Gradiska 4·6, Dalmatien 4.

Die k. k. statistische Zentralkommission bemerkt unter der Aufschrift „Die Lebend- und Totgeborenen im Jahre 1911 und dem Jahresdurchschnitt 1901 bis 1910 nach der Legitimität": „Am häufigsten sind die unehelichen Geburten in den Alpenländern, wovon Kärnten die erste und Vorarlberg die letzte Stelle einnimmt. Doch macht sich eine allgemeine Tendenz zum Sinken geltend. . . . Die Geburtenziffer der alpenländischen unehelichen Kinder betrug im Berichtsjahre (1911) nur mehr etwas über fünf auf 1000 Einwohner; sie hat sich somit bis auf zwei Promille der gleichen Geburtlichkeit der Sudeten- und Karpathengruppe genähert" (S. 15*).

Was die Sterblichkeit anlangt, war nach dem Bericht der k. k. statistischen Zentralkommission im Jahrzehnt 1901 bis 1910 die uneheliche Säuglingssterblichkeit bei beiden Geschlechtern um denselben Betrag: 6·6 Prozent größer als die eheliche. Dieser Anteil betrug für das männliche Geschlecht 5·6 in den Alpenländern, 7·8 in den Karstländern, 12·5 in den Sudetenländern und nur 2·5 Prozent in den Karpathenländern. Nicht viel davon abweichend waren auch die Unterschiede für das weibliche Geschlecht. Daraus mag ein Schluß auf die besonders ungünstigen Lebensverhältnisse für die Kinder unehelicher Abkunft in den Sudetenländern gezogen werden (S. 26*). Im übrigen weisen die Tabellen eine erhöhte Sterblichkeit der unehelichen Kinder nur für die ersten zwei Lebensjahre nach; im 3. Lebensjahre gehen verhältnismäßig gleichviel Kinder durch Tod ab, während im vierten und fünften Lebensjahre mehr eheliche als uneheliche Kinder zugrunde gehen (S. 24*).

Das österreichische Recht stellt den Grundsatz auf: die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch tun (§ 162).[2]) Gleichwohl genießen die unehelichen Kinder nicht dieselben Befugnisse wie die ehelichen (§ 155). Worauf also hat das uneheliche Kind gesetzlichen Anspruch? Welche Stellung räumt ihm das österreichische Recht ein?

I. Verpflegung, Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes.

Nach § 9, Abs. 1, Novelle, hat auch ein uneheliches Kind das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern.

a) Verpflegung.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden.

Nur im Falle des Unvermögens des Vaters geht dessen Verpflichtung auf die Mutter über und nach dieser auf die mütterlichen, Großeltern (§ 9, Abs. 2, Novelle). Sind auch diese nicht imstande,

[1]) Obigen Zahlen, von denen stark abweichen die im Bericht des zweiten österreichischen katholischen Frauentages 1914 gebrachten (S. 34), liegen zugrunde die Angaben der k. k. statistischen Zentralkommission: Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1911 (8. Bd., 1. Heft, S. 16*). — [2]) Wo nichts beigefügt ist, sind Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen.

dem Kinde den Unterhalt zu leisten, so muß die Armenversorgung in Anspruch genommen werden (§ 17, Novelle).

Bisher waren die mütterlichen Großeltern nicht verhalten zur Verpflegung des unehelichen Kindes, wenn die Eltern es nicht vermochten (§ 167; vgl. § 165).

Der Vater des unehelichen Kindes ist auch verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig werden, auch diese zu ersetzen (§ 10, Nov.).

Damit hat die Novelle der Forderung nach erweitertem Mutterschutz Rechnung getragen. So war vom zweiten österreichischen katholischen Frauentag in Wien (15.—19. April 1914), „dem Frauenparlament", die allgemeine Forderung gestellt worden, es solle gesetzlich festgelegt werden: vierwöchentlicher Mutterschutz vor der Entbindung, vier-, womöglich sechswöchentlicher nach der Entbindung.[1])

Die Bestimmungen des natürlichen Rechts (der Moral) lauten, wenn keine Gewalt oder keine sonstigen an sich ungerechten Mittel vom Entehrer angewendet wurden, nicht so streng wie § 10 der Novelle.

Bisher war der Vater zur Bezahlung der Kosten der Entbindung und des Wochenbettes verhalten, wenn er die Weibsperson *verführt* hatte[2]) (§ 1328).

Stirbt der Vater, so geht seine Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen (und zu versorgen), gleich einer anderen Schuld auf dessen Erben über (§ 13, Abs. 1, Nov.).

Der hiemit abgeänderte § 171 hatte das gleiche auch hinsichtlich der Mutter verfügt.

Ganz neu ist Absatz 2 des § 13 der Novelle: Wenn die Vaterschaft vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist, können uneheliche Kinder, die zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause verpflegt oder erzogen werden, die Verpflegung und Erziehung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit auch weiterhin in demselben Maße wie bisher fordern, jedoch nicht in größerem Umfange, als sie nach dem hinterlassenen Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann.

Das *Ausmaß* der dem Vater gesetzlich obliegenden Leistungen hat in der Regel das Gericht festzustellen (§ 16, Abs. 2, Nov.) und richtet sich nach dem *Vermögen* des Vaters § 9, Abs. 1, Nov.), nicht nach seinem Stande, da uneheliche Kinder von dem Stande ihrer Eltern ausgeschlossen sind (§ 8, Abs. 1, Nov.). Doch ist von der Feststellung des Ausmaßes der Unterhaltungspflicht abzusehen, solange der uneheliche Vater seinen Pflichten in vollem Umfange frei-

[1]) Bericht, S. 34 (Wien, 1914). — [2]) Bei dieser Gelegenheit sei hingewiesen auf die §§ 504 und 505 des österreichischen Strafgesetzes, von denen leider nie Gebrauch gemacht zu werden scheint: Bestrafung *nur auf Verlangen* der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft infolge Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, und infolge Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.

willig nachkommt, oder es nach seinen Verhältnissen ganz ausgeschlossen ist, daß er zum Unterhalt etwas beizutragen vermag (§ 16, Abs. 2, Nov.).

Die Unterhaltungspflicht der Eltern *beginnt* mit dem Tage der Geburt. Jedoch kann schon vor der Geburt des unehelichen Kindes auf Antrag der bedürftigen Mutter, wenn sie nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt, das Gericht den Vater verhalten, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhaltes für die ersten drei Monate (sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 10 der Novelle zu ersetzenden Kosten) bei Gericht erlege (§ 11, Nov.).

Die Unterhaltungspflicht der Eltern *endet* mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des unehelichen Kindes, die nicht notwendig mit dem vollendeten 14. Lebensjahr zusammenfällt (nach Analogie des § 141; vgl. § 13, Abs. 2, Nov.).

b) Erziehung.

Während die Verpflegungskosten vorzüglich der Vater auf sich nehmen muß, ist die Erziehung des unehelichen Kindes in erster Linie Sache der *Mutter*. § 12 der Novelle setzt nämlich fest: Solange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessenungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen (= §§ 168 und 169; vgl. § 141).

Wenn das uneheliche Kind selber Vermögen hat, so sind, da das Gesetz die unehelichen Kinder nicht vor den ehelichen bevorzugen will, gemäß § 150 die (Verpflegungs- und) Erziehungskosten von den Einkünften dieses Vermögens zu bestreiten, soweit sie reichen.[1])

c) Versorgung.

Das Recht des unehelichen Kindes, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Versorgung zu fordern, ist der Anspruch auf einen solchen Aufwand, wodurch es in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt wird (§ 220).

Nur von der Mutter kann die uneheliche Tochter ein Heiratsgut, der uneheliche Sohn eine ihrem Vermögen angemessene Aussteuer verlangen, wenn Tochter und Sohn kein eigenes hinlängliches Vermögen besitzen (§§ 1220 und 1231) oder sie sich ohne Wissen, beziehungsweise gegen den Willen ihrer Mutter verehelicht haben, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung begründet findet (§§ 1222 und 1231).

Als Erzeuger des Kindes wird derjenige vermutet, der gerichtlich überwiesen wird oder außergerichtlich gesteht, daß er der Mutter des

---

[1]) Vgl. v. Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche[8], 1. Bd., S. 254 (Wien, 1902).

Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind (§ 163; vgl. § 16, Abs. 1, Nov.). Es können nicht mehrere Konkumbenten zur Tragung der Alimentationskosten verhalten werden. Der Mutter des unehelichen Kindes steht es also frei, wen von den Konkumbenten innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes sie als Vater angeben will.

Die Moral sagt: hat eine Frauensperson mit mehreren gesündigt, so daß es zweifelhaft bleibt, wer der Vater des Kindes ist, so sind die Konkumbenten nicht ersatzpflichtig, außer dieselben hätten sich verabredet oder die Sünde begangen mit, eventuell gar wegen der Kenntnis, daß die Vaterschaft ungewiß bleibe.

Die Novelle vom 12. Oktober 1914 hat die Verpflichtung des unehelichen Vaters weiter ausgedehnt. Nicht mit Unrecht meint Dr Alma Seitz, daß der Druck der verschärften Verpflichtung wohl geeignet wäre, Ueberlegung und Verantwortlichkeitsgefühl im Mann über gedankenloses Sichauslebenwollen siegen zu lassen.[1])

II. Familienrechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Gemäß § 8, Abs. 1, Nov., hat das uneheliche Kind weder auf den Familiennamen des Vaters noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; es führt den Geschlechtsnamen der Mutter, nicht deren etwaiges Adelsprädikat.

Ferner steht das uneheliche Kind nicht unter der Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten (§ 9, Abs. 1, Nov.). Zum Vormund kann auch der uneheliche Vater[2]) oder die uneheliche Mutter bestellt werden. Dieser hat das Gericht einen Mann als Mitvormund beizugeben, wenn die Mitwirkung eines Mitvormundes zur Wahrung der Interessen des unehelichen Kindes notwendig ist (§ 27, Z. 4, Nov.).

Hiezu bemerkt erläuternd das am 14. Juli 1915 zur Ausgabe gelangte Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums[3]): Die Teilnovelle (vom 12. Oktober 1914) hat auch die uneheliche Mutter zur Vormundschaft zugelassen, verpflichtet jedoch den Richter in diesen Fällen zu besonderer Umsicht. Die uneheliche Mutter hat kein Recht auf die Vormundschaft und es kann ihr, wenn sie zum Vormund bestellt wird, ein Mitvormund beigegeben werden, während im gleichen Falle der ehelichen Mutter ein Mitvormund nicht beizugeben wäre. Es wird auf die oft schwierige Lage der unehelichen Mutter und darauf Rücksicht genommen, daß zwischen ihr und dem Kinde ein Gegensatz der Interessen bestehen kann. Die Lebensverhältnisse und die persönlichen Eigenschaften der Mutter, ihr Verhältnis zum Kinde und zu dessen Vater sollen den Ausschlag geben für die Entscheidung.

[1]) Die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober und die Frauen: Volkswohl, 5. Jahrg., 1914. Heft 11/12, S. 336. — [2]) Strubenrauchs Kommentar (S. 253, Anm. 3) verweist auf das Hofdekret vom 11. August 1798. — [3]) 31. Jahrg., Stück 13, S. 216 f.

ob die Vormundschaft der unehelichen Mutter allein oder unter Beigabe eines Mitvormundes anvertraut, oder ob die Mutter von der Vormundschaft dauernd oder bis zu einem gewissen Alter des Kindes ausgeschlossen werden soll. Es ist vor allem Aufgabe der Berufsvormundschaft, in solchen Fällen die gesetzliche Vertretung zu übernehmen. Wo ein Berufsvormund nicht bestellt ist, werden sich wohl auch Frauen[1]) (Waisenpflegerinnen) zur Bevormundung unehelicher Kinder bereit finden.

Die Familieneinheit fördernd ist Absatz 2 des § 8 der Novelle: Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung bei der politischen Landesbehörde dem (unehelichen, nicht von ihm stammenden) Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder, wenn dieses minderjährig ist, des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes seinen Namen geben.

Zur Wirksamkeit dieser Erklärungen ist erforderlich, daß sie in öffentlicher oder gerichtlich oder notariell beglaubigter Urkunde vorgelegt werden (ebenda).

Das gleiche Bestreben, das uneheliche Kind der Familie einzugliedern, hat folgenden Passus des § 165 gestrichen: Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen.

Denn, wie schon bemerkt wurde, geht im Falle des Unvermögens der Eltern die Verbindlichkeit, das uneheliche Kind zu verpflegen, über auf die mütterlichen Großeltern. Einen weiteren Beleg bildet das folgende Moment:

III. Erbrechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

a) Gesetzliche Erbfolge.

Uneheliche Kinder haben gleiche Rechte mit den ehelichen nicht bloß bei der gesetzlichen Erbfolge (Intestaterbfolge) in das freivererbliche Vermögen ihrer Mutter, sondern auch bei der gesetzlichen Erbfolge in das freivererbliche Vermögen der mütterlichen Verwandten. Dagegen gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge in das Vermögen des Vaters und der väterlichen Verwandten (§ 65, Nov.), sondern, wie bereits gesagt wurde, nur das Recht auf Verpflegung und Versorgung durch die Erben des Vaters (§ 13, Abs. 1, Nov.).

Das uneheliche Kind ist also nicht nur, wie bisher (§ 754), gesetzlicher Erbe des freivererblichen Vermögens seiner Mutter, es kann jetzt auch seine mütterlichen Großeltern und seine Geschwister ab intestato beerben: eine bedeutende Besserung der erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes.

---

[1]) Siehe § 21, Nov. — Auf dem zweiten österreichischen katholischen Frauentag erklärte Weihbischof Dr Waitz: Im Namen des Frauentages richten wir den Ruf an die Regierung, der Frau die Vormundschaft zu eröffnen! (Bericht, S. 156.)

Umgekehrt gebührt nicht bloß der Mutter, sondern auch ihren Verwandten die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen des unehelich gebliebenen Kindes. Der Vater hingegen und seine Verwandten sind davon ausgeschlossen (§ 66, Nov.).

Bisher waren auch die mütterlichen Verwandten ausgeschlossen (§ 756).

Wenn daher jetzt ohne Testament ein uneheliches Kind nach dem Tode seiner Mutter stirbt, fällt dessen Verlassenschaft nicht mehr als ein erbloses Gut dem Staate zu, sondern den mütterlichen Verwandten. Stirbt also nach seiner Mutter ein Weltgeistlicher unehelicher Abkunft ohne letztwillige Verfügung, so gehören zwei Drittel, beziehungsweise ein Drittel der Intestatverlassenschaft den Verwandten mütterlicher Seite, je nachdem er bei keiner Kirche jemals bleibend oder auf ein Benefizium bleibend angestellt war.

b) Noterbfolge.

Nach österreichischem Gesetz (§§ 762—764) sind Noterben oder pflichtteilsberechtigte Personen: des Erblassers Kinder, worunter die Deszendenten überhaupt verstanden werden, und in deren Ermangelung seine Eltern, worunter auch die Aszendenten bis zu den ersten Urgroßeltern einschließlich (§ 60, Abs. 4, Nov.) begriffen sind.[1]) Zwischen ehelicher und unehelicher Geburt findet kein Unterschied statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.

Den Deszendenten gebührt als Pflichtteil die Hälfte, den Aszendenten ein Dritteil dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden (§§ 765 und 766).

Das uneheliche Kind ist somit beispielsweise Noterbe in bezug auf die Verlassenschaft seiner Mutter und umgekehrt, ebenso in bezug auf die Verlassenschaft der Großmutter oder des Großvaters mütterlicherseits (nicht väterlicherseits) und umgekehrt: wieder eine bedeutende Besserung der erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes.

Bisher nämlich war nur das uneheliche Kind seiner Mutter gegenüber und die Mutter ihrem unehelichen Kinde gegenüber Noterbe.

Die gebrachten Bestimmungen des positiven Rechtes verpflichten im Gewissen, auch wenn sie sich mit jenen des natürlichen Rechtes nicht in allen Stücken decken.

IV. Religionszugehörigkeit des unehelichen Kindes.

An diesen bedeutsamsten Punkt wurde noch immer nicht verbessernde Hand gelegt. Noch immer besteht das interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, das als ius cogens aufstellt: Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter (Art. 1, Abs. 3).

Ist daher die Mutter katholisch, so gehört ihr uneheliches Kind zur katholischen Kirche; ist sie protestantisch, fällt ihr uneheliches Kind dem Protestantismus zu, mögen Mutter und Kind wollen oder nicht. Mithin erlangt ein Katholik, der außerehelich mit einer Protestantin

[1]) Nicht pflichtteilsberechtigt sind die Geschwister und andere Seitenverwandte, auch nicht der Ehegatte (§ 71, Nov.).

ein Kind erzeugt hat, durch die Vaterschaftserklärung beim protestantischen Taufakte nicht das Recht auf katholische Erziehung. Auch ein Vertrag über das Religionsbekenntnis außerehelicher Kinder ist nicht zulässig (Verwaltungsgerichtshof 11. Febr. 1903, Z. 1714).

Für ein uneheliches Kind, das nach der Konfessionslosigkeitserklärung oder dem Uebertritt der Mutter in eine gesetzlich nicht anerkannte Konfession geboren wurde, hat das Religionsbekenntnis zu bestimmen, wer zur Erziehung des Kindes befugt ist[1]) (Interk. G. Art. 1, Abs. 4). Doch kann das Kind konfessionslos bleiben bis zum Eintritt in die Schule (Verwaltungsgerichtshof 1. Apr. 1911, Z. 1521). Die Bestimmung des Religionsbekenntnisses des konfessionslosen unehelichen Kindes erfolgt auch durch den Eintritt der konfessionslosen Mutter in eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft.

Hingegen ist die Konfessionslosigkeit der Mutter oder ihr Uebertritt in eine gesetzlich nicht anerkannte Konfession wirkungslos auf das Bekenntnis des vorher geborenen unehelichen Kindes. Denn der Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne Eintritt in eine andere vom Staate anerkannte ist nicht als Religionswechsel im Sinne des Gesetzes anzusehen, so daß Absatz 2 des Artikels 2 des interkonfessionellen Gesetzes nicht zur Anwendung kommt (Verwaltungsgerichtshof 7. Dez. 1907, Z. 9157).

Sonst aber wird das uneheliche Kind, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von dem Religionswechsel der Mutter getroffen (Interk. G. Art. 2, Abs. 2).

Wird also die griechisch-orientalische Mutter katholisch, folgt ihr auch das noch nicht sieben Jahre alte uneheliche Kind. Tritt die katholische Mutter zur griechisch-orientalischen Religionsgenossenschaft über, wird auch das Kind orthodox.

Zwischen dem vollendeten 7. und 14. Lebensjahre des unehelichen Kindes ist die Aenderung des Bekenntnisses (Verwaltungsgerichtshof 28. Juni 1883, Z. 1447), nicht aber die Bestimmung des Bekenntnisses ausgeschlossen.

Nach vollendetem 14. Lebensjahr hat das uneheliche Kind die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung (Interk. G. Art. 4).

Wird ein uneheliches Kind legitimiert, so greift Platz Artikel 1, Absatz 1 und 2 des interkonfessionellen Gesetzes.

Wo das interkonfessionelle Gesetz in Widerspruch steht mit dem kanonischen oder göttlichen Recht, hat es keine verpflichtende Kraft: Obedire oportet Deo magis quam hominibus.

---

[1]) Das gleiche gilt, wenn das Religionsbekenntnis der Mutter unbekannt wäre.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ehrabschneidung.)** Ausonius klagt sich in der Beicht an über manche ehrenrührige Reden und über Verachtung des Nächsten. Näher befragt, gesteht er, es habe sich meistens um gewöhnliche und bekannte menschliche Schwächen gehandelt; nur habe er sich neulich ärger ausgelassen über einen liberalen Herrn, der, unbefriedigt von der katholischen Religion, dieser den Rücken gekehrt habe und den verschwommenen Ideen der Monisten und Pantheisten anhange. Ueber diesen habe er gesagt: Der versoffene Stallknecht seines Nachbarn, der schon ein paarmal das Zuchthaus gestreift habe, sei ihm noch ehrenwerter als solche „Herrenmenschen". Nachher habe er nun im Evangelium die Worte gelesen: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet", und glaube nun, sich durch jene ehrenrührige und verächtliche Rede schwer versündigt zu haben. — Ferner habe er von einem, der sich um eine einträgliche Bürgermeisterstelle bewarb, gelegentlich erfolgte höhnische Bemerkungen über die katholische Kirche bekanntgegeben; dies habe zur Folge gehabt, daß jener zu der Stelle, auf welche er große Aussicht hatte, nicht gewählt wurde.

Wie hat Ausonius gesündigt und wozu ist er gehalten?

Antwort. 1. Ehrabschneidung wird begangen durch Andichtung oder Offenbarung von Fehlern anderer, wodurch diese in der Hochachtung vor ihren Mitmenschen sinken oder Schaden leiden. Geschieht es durch Andichtung unwahrer Fehler, ist es Verleumdung; geschieht es durch Offenbarung wirklicher Fehler (ohne deren Uebertreibung), ist es einfache Ehrabschneidung. Die Größe der Sünde, soweit es sich um bloße Verkleinerung fremder Ehre handelt, richtet sich nach der Größe des Ehrenverlustes, der aus ihr entspringt, so daß je nach den Umständen der Personen die Offenbarung von nicht todsündlichen Fehlern eine todsündliche Ehrabschneidung sein kann, aber auch umgekehrt die Offenbarung todsündlicher Fehler möglicherweise doch keine todsündliche Ehrabschneidung ist.

2. Die Ehrabschneidung ist gegen die Gerechtigkeit: die Verleumdung immer; die einfache Ehrabschneidung nicht immer, da es Gründe geben kann, welche die Offenbarung fremder Fehler rechtfertigen. Im letzteren Falle hat der Fehlende selber sich den Ehrverlust zuzuschreiben, da er schon durch die Begehung der Fehler das Fundament der eigenen Ehre untergrub. Alsdann ist die Offenbarung fremder Fehler auch nicht mehr im eigentlichen Sinne, wenigstens nicht im kulpabeln Sinne, Ehrabschneidung zu nennen. Es kann auch vorkommen, daß die Offenbarung fremder Fehler nur gegen die Liebe, nicht mehr gegen die Gerechtigkeit verstößt. So oft ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit vorliegt, folgt aus der Ehrverletzung die Pflicht des Ersatzes, soweit dieser möglich ist; zunächst des Ersatzes der Ehre, und falls damit anderweitige vermögensschädigende Folgen verbunden sind, auch des Ersatzes dieser Güter.

3. Die meisten oder die gewöhnlichen Fälle des Ausonius sind durch diese Bemerkungen von selbst erledigt. Es konnten irgend welche geringe Verfehlungen gegen die Liebe sein, eigentliche Ehrabschneidung waren sie nicht; wenn die von Ausonius erwähnten fremden Fehler die Ehre jemandes verkleinerten, dann bestand diese Verkleinerung der Ehre schon *vor* den Aeußerungen des Ausonius, eine neue Verkleinerung wurde von ihm nicht begangen, weil es sich um bekannte Fehler handelte. Todsündlich wäre aber eine etwaige Verkleinerung, selbst wenn sie stattgefunden hätte, auch deshalb nicht gewesen, weil es sich um gewöhnliche Dinge handelte, welche die Ehre nicht merklich angriffen.

4. Wenn wir nun auf die Aeußerungen über den von der Kirche abgefallenen Herrn eingehen, so stellen sich diese auf den ersten Blick nicht so sehr als eine Ehrabschneidung dar, weil es sich um eine offenkundige Tatsache handelt, sondern eher als Verachtung. Eine Ehrabschneidung könnte nur insoweit möglich sein, als Ausonius den sündhaften Akt des betreffenden Herrn sündhafter darstellte als er wirklich war, d. h. eine sündhafte Gesinnung unterstellte, welche nicht vorlag, und so ein freventliches Urteil bei sich und bei anderen hervorrief, welches die Ehre und Achtung des Betreffenden über Gebühr heruntersetzte. Daß Ausonius selber nachträglich von diesen oder ähnlichen Gedanken erfaßt wurde, deuten die dem Evangelium entnommenen Worte an, welche er auf sich bezog. Urteilte er hier richtig?

Da ist zunächst zu sagen, daß die Versündigung des Ausonius nicht von den *nachfolgenden* Reflexionen abhängt, sondern von dem Urteil, welches er sich über sein Tun gebildet hatte vor oder während seiner verächtlichen Aeußerungen über den Abtrünnigen. Daß er dies damals als ein großes Unrecht auffaßte, ist nicht wahrscheinlich.

5. In sich betrachtet, wäre das Tun des Ausonius gewiß verkehrt, wenn er die Person des betreffenden Herrn *absolut* verachten und aus der Reihe derer, welchen seine christliche Liebe zu gelten habe, streichen wollte. So darf selbst der größte Sünder nicht verachtet werden. Die christliche Liebe und Demut fordert, daß man eingedenk bleibe, wie wir selber ohne die Gnade Gottes nichts vermögen und uns immer in der Möglichkeit befinden, recht tief zu fallen, wie aber anderseits es der Macht der Gnade nicht unmöglich ist, denjenigen, der jetzt der größte Sünder ist, zu einem Heiligen zu machen.

Doch jene absolute Verachtung des Nebenmenschen braucht in der Handlungsweise des Ausonius nicht zu liegen. Ein tiefer Abscheu vor der Tat des Abfalles vom heiligen Glauben und eine große Verachtung einer solchen Tat, ja auch eine Verachtung des Täters, insofern er in dieser Sünde bleibt, ist nicht sündhaft, und wenn die Aeußerungen solcher Verachtung vor Unbeteiligten das Maß etwas

überschreiten, ist dies doch nur ein läßlicher Fehler gegen richtiges Maßhalten.

Daß nun Ausonius die Sündhaftigkeit des Abfalles von der katholischen Religion zum Monismus mit dem sündhaften Zustande eines gewohnheitsmäßigen Säufers in Vergleich setzt, ist keine Vergrößerung der von ihm getadelten Handlung des Abgefallenen. Diese beläßt er ganz, wie sie war; nur beurteilt er sie in seiner Weise. Ob sie die Zuhörer in gleicher Weise beurteilen wollen oder nicht, überläßt er diesen. Daher kann auch von diesem Gesichtspunkte aus von einer ungerechten Ehrabschneidung nicht die Rede sein. Die Tatsache des Abfalles sieht jener liberale Herr selbst nicht als etwas für ihn Ehrenrühriges an. Wahrscheinlich setzt er selber seine Ehre darein. Daß aber andere ihm dies noch als Ruhmestitel anrechnen, kann er nicht verlangen.

6. Es bleibt somit übrig zu sehen, ob die Beurteilung des Ausonius ein ehrenrühriges, freventliches Urteil sei und als solches dem Ausonius angerechnet werden müsse.

Allerdings, als gewohnheitsmäßig öffentlicher Säufer dazustehen und als solcher, der schon mehrmals das Zuchthaus gestreift habe, ist vor den Menschen *schimpflicher*, als die Sünde des Unglaubens zu begehen. Aber vor Gott verwerflicher und verabscheuungswürdiger ist ohne allen Zweifel das letztere. Die ausgeprägte Sünde des Unglaubens und gar die der Leugnung eines persönlichen Gottes ist ihrer Art nach eine der größten und schwersten der nur denkbaren Sünden, mag sie auch im konkreten je nach der Intensität des bösen Willens des einzelnen unzähligen Abstufungen zugänglich sein. Auch hilft hier nicht die Entschuldigung, welche beim Irrglauben möglich ist, eine etwa unverschuldete Unkenntnis oder gutgläubiges Irren. Denn es ist eine philosophische und theologische Wahrheit, daß eine unverschuldete Unkenntnis oder Leugnung Gottes, das heißt eines persönlichen Gottes, wenigstens auf längere Zeit, für den zum Vernunftgebrauch gekommenen Menschen *unmöglich* ist. Um wie viel weniger ist es dann möglich, daß in unverschuldeter Weise, ohne Sünde, *nach* erkannter Wahrheit ein Abfall von dem katholischen Glauben zum gottesleugnenden Monismus oder Pantheismus erfolge! Wer einen solchen Schritt durch gutgläubigen Irrtum entschuldigen wollte, müßte folgerichtig den ernstlichen allgemeinen Heilswillen Gottes leugnen und, um den Menschen zu entschuldigen, gegen Gott freveln und ihn anklagen.

Also den Abfall von der katholischen Kirche zur Gottesleugnung auch im konkreten Falle scharf beurteilen und als eine der größten Sünden werten, verstößt gewiß nicht gegen das Wort des Herrn: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet"; ihm diesen Sinn geben, wäre geradezu ein Mißbrauch der Worte Christi. Ebensogut könnte Diebstahl, Mord und jegliches Verbrechen durch Gutgläubigkeit entschuldigt werden.

Sollte daher Ausonius meinen, in dieser Richtung sich schwer versündigt zu haben, so ist er eines Besseren zu belehren. Sein Haß und Abscheu gegen den Unglauben und auch die offene Aussprache solchen Abscheues ist nur zu loben; doch den in solchen Sünden verstrickten Personen gegenüber ist ihm nicht zwar Entschuldigung ihrer Verkehrtheiten, wohl aber christliches Mitleid und Gebet um deren Bekehrung zu empfehlen.

7. Im letzten von Ausonius berührten Falle, der Verhinderung eines Kandidaten an der Erlangung einer erwünschten Beamtenstelle, ist vor allem zu sehen, ob der Betreffende dauernd jene Gesinnungen hegt, welche ihm gelegentlich jene höhnischen Bemerkungen gegen die katholische Kirche entlockten. Ist das der Fall, dann ist er keineswegs geeignet, zum Wohle der katholischen Bürger die Bürgermeisterstelle einzunehmen. Es ist alsdann Grund genug, einen solchen unwürdigen und unfähigen Bewerber zu entlarven, selbst wenn jene höhnischen Aeußerungen bisher nicht zur öffentlichen Kenntnis gekommen sind. Daher hat Ausonius keine Sünde der Ehrabschneidung begangen. Dies um so weniger, wenn jene Aeußerungen in einer öffentlichen Versammlung gefallen und die katholischen Wähler nur zufällig nicht zur Kenntnis der wahren Gesinnung des Bewerbers gekommen wären. Anders läge der Fall, wenn jene Aeußerungen vor längerer Zeit geschehen wären, der Bewerber aber jetzt von ganz anderer Gesinnung durchdrungen sein sollte.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Das Präsentationsrecht des Pfarrers als Kompatrons.)** Das mit einem Laienpatronate behaftete Rittergut O. ist dismembriert worden. Träger dieses dinglichen Patronates ist das Gut selbst, der fundus, § 579 II, 11. A. L. R.[1]) Infolge der Stückveräußerungen bleibt das Patronat an den Trennstücken haften (§ 580 a. a. O.).

Ein Stück des Gutes ist der mit der katholischen Kirche in O. verbundenen Pfarre daselbst aufgelassen, und ist letztere als Eigentümerin des Stückes eingetragen worden. Insoweit dauert auf diesem Stück das Patronat als geistliches Patronat fort, so daß es sich jetzt um ein jus patronatus mixtum handelt. Träger dieses geistlichen Patronates ist das Pfarrgut (§ 774 a. a. O.). Die Verwaltung des Pfarrgutes gebührt gesetzlich dem Pfarrer (§ 778 a. a. O.). Daher ist der Pfarrer zur Ausübung des auf dem Pfarrgute haftenden Kirchenpatronates berechtigt (§ 599 a. a. O.). Außer dem Pfarrer sind der Besitzer des Restgutes und die Besitzer der übrigen Trennstücke des ursprünglichen Stammgutes als Kompatrone zur Ausübung des Patronates berufen.

---

[1]) Allgemeines Landesrecht für die preußischen Staaten vom 1. Juni 1794.

Für die Kompatrone untereinander gilt in analoger Anwendung des § 605 a. a. O. der Satz, daß sie als Inhaber einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten sind.

Hinsichtlich der Präsentation bestimmt § 387 a. a. O.:

„Die Präsentation muß von dem Patron und, wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Teilnehmung an der Wahl und Vokation berechtigt sind."

Zur Wahl und Vokation sind alle Kompatrone berechtigt (§§ 324, 327, 387 a. a. O.), soweit sie sich ihres Rechtes nicht nach Maßgabe des § 610 a. a. O. begeben haben.

Dies vorausgeschickt, handelt es sich in der Praxis um folgenden Rechtsfall:

Für die zum 1. Juli 1913 vorzunehmende Neubesetzung der Pfarrstelle in O. hat der Fiskus in Ausübung des der Ansiedelungskommission, als Eigentümerin des Restgutes, zustehenden Patronatsrechtes dem Pfarrer N. N. die Präsentation erteilt und der gesetzlichen Behörde gegenüber hervorgehoben, daß die übrigen Kompatrone sich ihres Rechtes begeben hätten.

Das Administratorische General-Konsistorium zu P. hat die Präsentation bestätigt und den vom Fiskus präsentierten Pfarrer zum 1. Juli 1913 in sein neues Amt eingewiesen, nachdem der bisherige Pfarrer zur Wahrung der dem Pfarrgut zu O. zustehenden, aber nicht beachteten Mitpräsentationsrechte gegen die Präsentation des Fiskus allein — wegen seiner Uebergehung — Widerspruch erhoben hatte.

Es fragt sich, ob die Neubesetzung der Pfarrstelle in O. zufolge der alleinigen Präsentation des Fiskus rechtsgültig erfolgt ist?

Hiebei ist die Angabe des Fiskus zunächst dahin zu berichtigen, daß nur ein Kompatron sich seines Rechtes wirksam begeben hat. Von den übrigen Kompatronen — außer dem Pfarrer — sind Ansprüche auf Ausübung des Präsentationsrechtes in dem vorliegenden Falle nicht geltend gemacht worden. Insoweit liegt auf Seiten der übrigen Kompatrone für diesen Fall ein stillschweigender Verzicht auf das Präsentationsrecht vor. Es bleibt also nur das Recht des Pfarrers zu erörtern. Trotz der Vorschrift des § 387 a. a. O., nach welcher die Präsentation von allen Patronen geschehen muß, die zur Teilnehmung an der Wahl und Vokation berechtigt sind, ist die Institution des neuen Pfarrers zufolge Präsentation nur des Fiskus rechtsgültig erfolgt. Denn über die Gültigkeit der Institution entscheidet nicht die Staatsgesetzgebung, sondern das kanonische Recht, nach welchem die auf bona fides gestützte quasi possessio juris praesentandi genügt.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt nach Aufzählung der in den §§ 60 und 61 II, 11 angegebenen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte im § 62 a. a. O.:

„Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben nach Verschiedenheit der Religionsparteien den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen vorbehalten."

Bei katholischen Patronatskirchen sind die Erfordernisse zu dem geistlichen Amte an diesen Kirchen in der Person des für das Amt bestimmten Geistlichen nur dann erfüllt, wenn in bezug auf ihn die der Verfassung der katholischen Kirche entsprechenden Vorschriften über die Präsentation sowohl in Ansehung des Präsentierenden als auch des Präsentierten gewahrt sind.

Insoweit ist also das kanonische Recht in Geltung geblieben trotz Publikationspatent vom 5. Februar 1794, Art. 1.

Vergleiche auch §§ 66, 980 a. a. O. Dazu kommt, daß die Institution in ein geistliches Amt nebst ihren Voraussetzungen und Erfordernissen eine innere Angelegenheit der Kirche bildet.

In Uebereinstimmung damit sagt das A. L. R. im § 98 a. a. O.: „In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staates beurteilt."

Die Institution in ein geistliches Amt ist aber keine Angelegenheit des bürgerlichen Lebens, sondern eine innere Angelegenheit der Kirche.

Das Präsentationsrecht in O. stand von jeher dem Besitzer des Gutes O. zu, ad quem de antiqua consuetudine pertinet electio. Derselbe hatte auch den bisherigen Pfarrer bona fide mit Erfolg präsentiert. Nach der Dismembration des Gutes befindet sich der Fiskus, als Besitzer des Restgutes, jedenfalls in quasi possessione juris praesentandi. Die Präsentation des Fiskus besteht daher zu Recht — salva quaestione super jure compatronatus inter Fiscum et Parochum. —

Cap. 24 de electione et electi potestate Decretalium Gregorii Liber I, Tit. VI. In rubro dieser Stelle heißt es:

„Sufficit electo ad obtinendum, docere eligentem fuisse in quasi possessione tempore electionis, licet non probet, quod proprietas juris eligendi ad illum pertineret."

An einer anderen Stelle sagt das kanonische Recht, daß der von dem gutgläubigen Besitzer des Patronatsrechtes Präsentierte, das Amt, in welches er instituiert worden ist, behält, selbst wenn das Recht dem Präsentanten aberkannt wird.

Diese Stelle lautet:

„Si quis clericus ab ordinario judice in ecclesia fuerit institutus ad praesentationem illius, qui eiusdem credebatur esse patronus et postea jus patronatus alius evicerit in judicio, institutus non debet ab ipsa propter hoc removeri, si tempore praesentationis suae ille, qui eum praesentavit, jus patronatus ecclesiae possidebat, cum ex hoc ei, qui de jure debet habere, nullum in posterum praejudicium generetur. Si vero non possi-

debat, sed tantum credebatur esse patronus, cum non esset, poterit ab eadem ecclesia removeri."

Cap. 19 de jure patronatus. Decret. Gregorii Liber III, Tit. XXXVIII.

Ebenso wie nach kanonischem Recht die Präsentation seitens des Quasibesitzers und des Präsentationsrechtes für den sonstigen Berechtigten kein Präjudiz bildet, verliert auch nach dem Preußischen Landrecht (II, 11, § 611) der Patron seine Rechte keineswegs durch den Nichtgebrauch.

Das Verhältnis dieser beiden Rechte in Patronatssachen zueinander besteht darin, daß die staatsrechtlichen Grundsätze des Landrechtes über ein Rechtsverhältnis nach außen — insbesondere über das Recht der Kompatrone zueinander —; das kanonische Recht dagegen über das Rechtsverhältnis des Patrons und des von ihm präsentierten Geistlichen zu der bischöflichen Behörde, also über ein Rechtsverhältnis nach innen, entscheiden. In erster Beziehung kann der Fiskus das Recht des Pfarrers nicht etwa aus dem Gesichtspunkte der Patronatsleistungen wirksam bestreiten, denn eine mathematische Berechnung der Rechte des Patrons nach seinen Leistungen ist nicht durchzuführen, da die an sich unteilbaren Rechte nicht aus den Leistungen, sondern ex fundo entspringen, während mit dem Patronatsrechte nicht ohne weiteres Patronatskosten verknüpft sind (R. G. 28. 1. 13), so daß für gleiche Stimmberechtigung der Kompatrone zu entscheiden ist.

Verschieden gestalten sich aber die Rechtsverhältnisse nach innen, je nachdem der fiskalische Laienpatron oder der Patronatspfarrer das Präsentationsrecht ausüben.

Das hier ausschlaggebende kanonische Recht bestimmt:

„Cum autem advocatus clericum idoneum episcopo praesentaverit et postulaverit postmodum eo non refutato alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiatica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore, jure potior esse videtur."

Cap. 24 de jure patronatus Decret. Gregorii Liber III, Tit. XXXVIII.

In dem geistlichen Patronate ist das jus variandi nicht enthalten, weil dasselbe mehr aus dem Gesichtspunkte einer Kollation aufgefaßt wird.

Nach dem jus Canonicum muß ferner das Präsentationsrecht bei geistlichem Patronat intra sex menses, bei weltlichem Patronat intra quatuor menses ausgeübt werden.

Es heißt im Cap. XXII De jure patronatus Decret. Greg. Liber III, Tit. XXXVIII:

„Illas autem ecclesias, de quarum patronatu controversia fuerit, si intra sex menses, postquam vacaverint, non fuerit controversia terminata, licitum tibi sit, de persona idonea ordinare."

Und ferner im Cap. XXVII loco citato:

„Cum propter discordias laicorum: Mandamus, quatenus si de jure patronatus quaestio emerserit inter aliquos et ab eo cui competit intra quatuor menses non fuerit definitum, ex tunc ecclesiam ipsam de persona non differas idonea ordinare: ita quod illi ex hoc non debeat in posterum praeiudicium generari, qui jus evicerit patronatus."

Beim jus patronatus mixtum, welches dann vorhanden ist, wenn der Titel selbst ein gemischter ist, z. B. wenn das Patronat zu gleicher Zeit einer geistlichen Person und einem Laien zusteht, ist die Frist, sofern es sich um den Eintritt der Folgen der Versäumnis handelt, stets sechs Monate.

Gl. ad c. un. de jure patr. in VI^to^ ad v. Ecclesiasticus.

Im vorliegenden Falle beträgt also die Präsentationsfrist sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist ohne Präsentation tritt das Ordinationsrecht des Bischofs ein (cfr. § 398 II, 11, A. L. R.).

Wenn in unserem Falle auch in Zukunft die übrigen Kompatrone — außer dem Besitzer des Restgutes und dem Patronatspfarrer — das Präsentationsrecht nicht ausüben, und wenn zwischen beiden dieses Recht ausübenden Kompatronen eine Einigung binnen sechs Monaten nicht erzielt wird, so tritt die freie Kollation des Bischofs ein.

Es liegt daher im Interesse des fiskalischen Laienpatronates in O., mit dem Patronatspfarrer daselbst einen Alternierungsvertrag dahin zu schließen, daß das Präsentationsrecht per turnum ausgeübt werde.

Bemerkt sei hiezu, daß, wo bei Ausübung eines gemischten Patronatsrechtes ein Alternieren zwischen dem geistlichen und Laienpatrone eingeführt ist, dasselbe für den Turnus des Laien als reines Laienpatronat, für den des geistlichen Patrons als rein geistliches behandelt wird.

Sollte es zu einem zwischen dem Fiskus und dem Patronatspfarrer in O. — vorbehaltlich der Rechte Dritter — zu schließenden Alternierungsvertrage nicht kommen, und sollte sich bei der Teilnahme der übrigen Kompatrone an der Ausübung des Präsentationsrechtes eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Person des zu Präsentierenden herausstellen, so würde folgende kanonisch-rechtliche Form entscheiden:

Ex concilio Lateran: „Quoniam in quibusdam locis fundatores ecclesiarum aut heredes eorum potestate, in qua eos ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur: et cum una ecclesia unius debeat esse rectoris, pro sua dissensione plurimos repraesentant. Praesenti decreto statuimus, ut si forte in plures partes fundatorum se vota diviserint, ille praeficiatur ecclesiae, qui majoribus juvatur meritis, et plurimorum eligitur et approbatur adsensu. Si autem hoc sine scandalo esse nequiverit, ordinet

antistes ecclesiam, sicut melius eam secundum Deum viderit ordinandam. Et id ipsum etiam faciat, si de jure patronatus quaestio emerserit inter aliquos et cui competat intra quatuor menses non fuerit definitum."

Cap. III De jure patronatus, Decret. Greg. Liber III, Tit. XXXVIII.

Posen. Meißner, erzbischöfl. Konsistorialrat u. Propst.

III. **(Vermittlung von Meßstipendien.)** Der Wallfahrtspriester Ewald gibt sich gerne mit Vermittlung von Meßstipendien ab; es ist ihm dies sozusagen zu einem wirklichen Gewohnheitsbedürfnis geworden, dem er um so leichter und lieber nachgibt, als einerseits bei der gut besuchten Wallfahrtskirche viele Meßhonorare abgegeben werden, und er anderseits bei diesem Vermittlungsgeschäfte einen nicht zu verschmähenden Nebenverdienst findet. Mit den diesbezüglichen kirchlichen Verordnungen möchte er nicht direkt in Konflikt geraten, aber er sucht sich mit allen Mitteln an denselben vorbei zu winden.

I. Dem Defizientenpriester Paulus übergibt er am letzten eines jeden Monats die Meßintentionen für den ganzen folgenden Monat; behält aber, und zwar mit dessen ausdrücklicher Gutheißung, einen kleinen Prozentsatz von jedem Stipendium zurück.

II. Mit mehreren Priestern ist er übereingekommen, daß sie an bestimmten Tagen nach seiner Intention zelebrieren. Dafür besorgt er ihnen alle von ihnen gewünschten Bücher und Zeitschriften, und zwar so, daß der Wert des Gelieferten genau dem Stipendium der zelebrierten Messen entspricht. Als Entgelt für seine Mühewaltung erhält Ewald von seiner Buchhandlung einen namhaften Rabatt.

Was ist zur Handlungsweise Ewalds zu sagen?

Entsprechend der Wichtigkeit der Sache hat die Kirche der Persolvierung der Stift- und Manualmessen und der Verhinderung, beziehungsweise Abschaffung von Mißbräuchen bei Entschädigung von seiten der Gläubigen (d. i. Meßstipendium, Meßhonorar) ihr besonderes Augenmerk zugewendet. Diesbezügliche Bestimmungen erließ die Konzilskongregation durch Dekrete vom 21. Juni 1625 und 23. November 1697; durch dieses letztere schärfte Papst Innozenz XII. das erstere neuerdings ein und fügte noch einige authentische Erklärungen bei. Papst Benedikt XIV. berührt in seiner Konstitution „Quanta cura" vom 30. Juni 1741 denselben Gegenstand. Weitere diesbezügliche Bestimmungen neueren Datums wurden hauptsächlich erlassen durch die Konstitution Pius' IX. vom 12. Oktober 1869 „Apostolicae sedis", durch das Dekret der Konzilskongregation vom 9. September 1874, durch das Dekret „Vigilanti" vom 25. Mai 1893 und endlich durch das Dekret der Konzilskongregation vom 11. Mai 1904. In diesem neuen Dekrete werden die Bestimmungen der früheren Dekrete und Erlässe zum Teil verschärft, zum Teil authen-

tisch erklärt, zum Teil widerrufen. Infolgedessen ist es ganz selbstverständlich, daß wir bei der Lösung des vorliegenden Kasus in erster Linie das Dekret von 1904 zu Rate ziehen.

Auch die Provinzial- und Diözesansynoden haben sich vielfach mit diesem Gegenstand befaßt und diesbezügliche Statuten erlassen. Dazu kommen noch in manchen Diözesen Bestimmungen, die vom betreffenden Ordinariat auf dem gewöhnlichen Verordnungswege erlassen worden sind.

Aus dem Wortlaute der kirchlichen Dekrete und Verordnungen sowie an den für Nichtbeachtung festgesetzten Kirchenstrafen ersieht man, wie entschlossen die Kirche den möglichen Mißbräuchen bei der Uebernahme von Stift- beziehungsweise Manualmessen entgegentreten will und wie strenge solche Fälle zu beurteilen sind.

Gehen wir nun auf die Handlungsweise Ewalds im einzelnen ein.

I. Er versorgt den Defizientenpriester Paulus mit Meßintentionen, behält aber mit dessen ausdrücklicher Gutheißung einen kleinen Bruchteil des Stipendiums zurück.

Ueberträgt ein Priester die ihm durch Annahme eines Stipendiums erwachsene Pflicht der Applikation einer Messe auf einen andern, dann muß er diesem auch den vollen Betrag des erhaltenen Stipendiums übergeben. Gerade diesen Punkt behandeln die oben erwähnten römischen Erlässe zu wiederholten Malen besonders eingehend. Das Ansammeln von Stipendien in der wucherischen Absicht, ein kleineres Stipendium als das empfangene einem anderen Priester, auch mit dessen Wissen und Einverständnis, zur Persolvierung zu übergeben, ist strengstens verboten, und zwar unter der Strafe der excommunicatio latae sententiae, die also ipso facto eintritt und dem Papste reserviert ist.

Der heilige Alfons (Theologia Moralis lib. VI. n. 321) sagt: „In decreto S. C. Conc. approbato ab Urb. VIII., et confirmato ab Innoc. XII. sic sancitum fuit: Omne damnabile lucrum ab Ecclesia removere volens, prohibet sacerdoti qui Missam suscepit celebrandam cum certa eleemosyna, ne eamdem Missam alteri, parte eiusdem eleemosynae sibi retenta, celebrandam committat. Post hoc decretum aliqui etiam contendebant licitum esse retinere partem eleemosynae, celebratione alteri commissa, asserentes non fuisse hoc decretum acceptatum. Ideo praefatus Alex. VII. proscripsit prop. 9. quae dicebat: Post decretum Urbani, potest sacerdos, cui Missae celebrandae traduntur, per alium satisfacere, collato illi minori stipendio, alia parte stipendii sibi retenta. Hinc noster Summus Pontifex Bened. XIV. in sua epistola encyclica, emanata die 30. junii 1741, quae incipit „Quanta cura“, ut metu facilius ab huiusmodi turpi quaestu fideles amoverentur, praecepit Ordinariis, ut per edictum notum facerent, quemcumque (verba sunt epistolae) qui . . . stipen-

dia maioris pretii pro missis celebrandis, quemadmodum locorum consuetudines, vel synodalia statuta exigunt, colligens missas, retenta sibi parte . . . stipendiorum acceptorum, sive ibidem sive alibi, ubi pro missis celebrandis minora stipendia tribuuntur, celebrari fecerit, laicum quidem, praeter alias arbitrio vestro irrogandas poenas, excommunicationis poenam, clericum vero, sive quemcumque sacerdotem, poenam suspensionis ipso facto incurrere, a quibus nullus per alium, quam per Nos ipsos, seu romanum pontificem pro tempore existentem, nisi in mortis articulo constitutus, absolvi possit."

So der heilige Alfons nach den älteren römischen Bestimmungen. Das Dekret von 1904 führt eine nicht minder klare Sprache. Im Artikel 9 dieses Dekretes heißt es: „Juxta ea, quae in superiore articulo constituta sunt, decernitur, pro missis manualibus stipem a fidelibus assignatam, et pro missis fundatis aut alicui beneficio adnexis (quae ad instar manualium celebrantur) eleemosynam iuxta sequentes articulos propriam, nunquam separari posse a missae celebratione, neque in alias res commutari aut imminui, sed ex integro et in specie sua esse tradendam, sublatis declarationibus, indultis, privilegiis, rescriptis sive perpetuis sive ad tempus, ubivis, quovis titulo, forma vel a qualibet auctoritate concessis et huic legi contrariis."

Also das Stipendium muß „ex integro" übergeben werden. Und gibt es da gar keine Ausnahme? Im Brixener Priester-Konferenz-Blatt 1904, Nr. 6, Seite 182, heißt es in einer ganz ausgezeichneten Erklärung des Dekretes von 1904:

„Auf Grund römischer Dekrete lehrten bisher die Autoren, daß ein Zurückbehalten eines Teiles des Stipendiums in drei Fällen gestattet sei, nämlich: a) wenn einem Priester aus rein persönlichen Rücksichten, z. B. wegen seiner Armut oder aus Rücksichten der Verwandtschaft, Freundschaft, Dankbarkeit u. dgl. ein höheres als das diözesanübliche Stipendium verabreicht wird — ein solcher brauche bloß den diözesanüblichen Betrag abzugeben; b) wenn der Zelebrant selbst, ohne gebeten zu sein, und ganz freiwillig (liberaliter et omnino sponte) auf einen Teil oder auf den ganzen Betrag verzichtet; c) auch sei es den Administratoren von Kirchen und Kapellen erlaubt, wenn sie die von den Gläubigen eingegangenen Manualstipendien durch andere Priester in der betreffenden Kirche oder Kapelle persolvieren lassen, für die Auslagen an Wein, Wachs, Hostien und die Benützung der Paramente einen kleinen Abzug zu machen, jedoch nur wenn die betreffenden Kirchen und Kapellen arm sind, und nicht mehr, als die wirklichen Auslagen betragen (Schüch, Pastoraltheologie § 226). Der Fall unter b) wird durch das neue Dekret wohl sicher nicht berührt;

ob man aber die beiden anderen Fälle jetzt noch passieren lassen kann, wagen wir nicht zu entscheiden."

Der Fall b), der für unseren Kasus eigentlich allein in Betracht kommt, bleibt demnach bestehen. Das Zurückbehalten eines Teiles des Stipendiums kann und darf also als erlaubt angesehen werden, wenn der Zelebrant selbst, ohne gebeten zu sein, und vollkommen freiwillig darauf Verzicht leistet. Jedwede Einwirkung, um eine Schenkung oder Verzichtleistung dieser Art herbeizuführen, und jeder Vorschlag und jeder Vertrag, um sie festzusetzen, muß vollständig ausgeschlossen sein. Dasselbe ist von der Furcht des Zelebranten zu sagen; wenn er nämlich befürchten zu müssen glaubt, daß er vielleicht ohne Verzicht auf einen Teil des Stipendiums ein anderes Mal vom vermittelnden Priester keine Meßintentionen mehr bekomme. M. Struggl O. S. M. (Theologia Moralis, T. X. Quaest. II. no. 46.) drückt sich hierüber sehr deutlich aus: „Substitutus potest alteri partem donare, et sic hunc e. g. pauperem juvare ad habendam meliorem sustentationem; ergo iste potest sic licite partem retinere. Interim tamen hoc non debet a substituto fieri ex aliquo occulto metu, ne forsan alias ipsi non concedantur eae Missae, vel aliae in posterum."

Es kommt also nach dem Gesagten in unserem Kasus ganz darauf an, wie man die Worte „mit ausdrücklicher Gutheißung" aufzufassen hat. Kann man darunter eine Verzichtleistung auf den betreffenden Teil des Stipendiums verstehen, die vom Defizientenpriester ganz freiwillig, ohne irgend welche äußere Beeinflussung oder Furcht (liberaliter et omnino sponte) vollzogen wurde, dann könnte Ewald in diesem Punkte keiner Uebertretung der kirchlichen Verfügungen bezichtigt werden.

Sind aber die Worte „mit ausdrücklicher Gutheißung" anders aufzufassen, d. h. daß Ewald selbst oder durch Mittelspersonen die Verzichtleistung des Defizientenpriesters auf irgend eine Weise angeregt oder herbeigeführt hat, dann steht Ewald mit den Kirchengesetzen in direktem Widerspruch und zieht sich durch seine Handlungsweise nicht bloß die reservierte Suspension zu, sondern er ist auch (eventuell sub gravi) zur Restitution des mit Unrecht zurückbehaltenen Teiles der Stipendien verbunden. Diese Restitution hat selbstverständlich an den Zelebranten zu geschehen, denn für diesen, nicht für einen anderen war das Stipendium von jenem bestimmt, auf dessen Veranlassung oder nach dessen Meinung die Messe gelesen wurde. So entschied schon die Konzilskongregation am 5. Juli 1664. — Gury (II. n. 375) begründet das Anrecht des Zelebranten auf das ungeschmälerte Stipendium und die Restitutionspflicht des einen Teil vom Stipendium Zurückbehaltenden mit den kurzen Worten: „Non vult enim gratuito erogare quidpiam ei, qui non celebrat."

Hiemit dürfte der erste Teil unseres Kasus klar und ausführlich genug behandelt sein.

II. Was ist aber dazu zu sagen, daß Ewald für die nach seiner Intention zelebrierten Messen Bücher und Schriften vermittelt und

dafür den Buchhändlerrabatt einstreicht? Manchem möchte es vielleicht auf den ersten Blick scheinen, als ob das eine ganz harmlose Manipulation wäre. Ewald setzt einigen geistlichen Mitbrüdern mit deren Einverständnis den Stipendienbetrag (und zwar den ganzen) der von ihnen zelebrierten Messen in Bücher und Schriften um, und da dies regelmäßig geschieht, hat er von der Buchhandlung den gewöhnlichen Buchhändlerrabatt (25 bis 30%) zugestanden erhalten; das ist alles. Doch fassen wir die Sache einmal schärfer ins Auge, ob sie dann auch noch so harmlos aussieht oder ob wir sie nicht vielmehr strenger beurteilen werden.

Vorerst müssen wir aber noch in aller Kürze die kirchlichen Bedingungen streifen, die hier in Betracht kommen. Schon in den frühesten Dekreten über die Zelebration der Manualmessen sah sich die Kirche veranlaßt, den immer wieder in irgend einer Form sich einschmuggelnden Mißbräuchen entgegenzutreten, unter diesen auch der Verbindung zwischen Handel und Vermittlung der Meßstipendien. Die älteren Vorschriften sind aber im allgemeinen noch milde im Vergleiche zu den neuesten von 1904. Göpfert (Moraltheologie, III.[7] Seite 139 f.) faßt die älteren Bestimmungen in folgende Sätze zusammen:

„Nach einer Entscheidung der S. C. C. vom 31. August 1874, bestätigt durch eine Entscheidung vom 25. Mai 1893 und 11. Mai 1904, ist es 1. ein schimpflicher und verwerflicher Stipendienhandel, wenn Buchhändler und Kaufleute mittels öffentlicher Einladungen und Belohnungen oder in irgend einer anderen Weise Meßstipendien sammeln und den Priestern, welchen sie die Persolvierung übertragen, statt des Geldes Bücher oder Waren verabfolgen; es gilt das aber auch von Verwaltern von Tagesblättern und Zeitungen, von Fabrikanten kirchlicher Geräte und Gewänder, auch wenn es fromme Institute oder kirchliche Personen sind.

2. Dies gilt auch, wenn die Zahl der Messen nicht gemindert, sondern genau so viele Messen gelesen werden, als der Zahl der gesammelten Stipendien entspricht, oder auch wenn dadurch arme Priester, die sonst keine Meßstipendien hätten, unterstützt werden sollen.

3. Es gilt auch, wenn der bei einem solchen Handel erzielte Gewinn nicht zum eigenen Vorteil der Sammler, sondern zum Nutzen und Vorteil frommer Institute und guter Werke verwendet wird.

4. Als Mitwirkende bei diesem schändlichen Stipendienhandel sind anzusehen diejenigen, welche die von den Gläubigen oder von frommen Orten empfangenen Stipendien den Buchhändlern, Kaufleuten oder anderen Stipendiensammlern geben, ob sie davon Vorteil haben oder nicht. Unter das Dekret fallen nicht diejenigen, welche ihre Stipendien den Händlern unmittelbar geben, sondern diejenigen, welche die von anderen empfangenen den Händlern geben.

5. Ebenso diejenigen, welche von solchen Buchhändlern oder Kaufleuten als Meßstipendien Bücher oder andere Waren annehmen, mag deren Preis nun gemindert werden oder nicht.

Um diesen Dekreten mehr Nachdruck zu geben, wurde durch das Dekret vom 25. Mai 1893 und 11. Mai 1904 über Priester, welche sich gegen diese Bestimmungen verfehlen, die dem Papste reservierte Suspension (a divinis, i. e. ab ordine, jedoch bloß von den Funktionen des priesterlichen Amtes), über andere Kleriker die gleiche Suspension für die empfangenen, die Irregularität für die höheren Weihen, über Laien die dem Bischofe reservierte Exkommunikation ausgesprochen. . . . .

Dagegen wurde durch das Dekret vom 31. August 1874 schon erklärt, daß es nicht unerlaubt sei, als Meßstipendien Bücher und Waren anzunehmen, wenn nur jeder Schein von Handelschaft und schnöder Gewinnsucht ferngehalten sei."

„Ferner (Göpfert, Aufl. 1898, S. 137 f.) hat die Pönitentiarie in ihrer Entscheidung vom 6. Oktober 1874 erklärt, daß eine religiöse Zeitschrift (diaria) Priestern gegeben werden könne unter der Bedingung, eine dem Preise des Buches entsprechende Anzahl von Messen zu zelebrieren. Ebenso wurde erklärt, daß es nicht unerlaubt sei, wenn solche, die nicht Buchhändler, Kaufleute oder Sammler (quaesitores) von Meßstipendien sind, sondern kirchliche Personen, welchen freiwillig von den Gläubigen Meßstipendien angeboten werden, zur Verbreitung guter Bücher oder religiöser Zeitungen (diaria) an Stelle der Meßstipendien Bücher und Zeitungen geben. (S. C. C. 24. April 1875.) Dagegen war es schon im Jahre 1863 (19. Nov.) von der Pönitentiarie für unerlaubt erklärt worden, wenn Priester zur Verbreitung guter Bücher diese gegen Uebernahme von Messen kaufen und dann um den gewöhnlichen Buchhändlerpreis verkaufen und dabei ein gutes Geschäft machen. Das Dekret der S. C. C. vom 24. April 1875 erklärt es nicht als unerlaubt, wenn die Leiter und Verwalter religiöser Tagesblätter gegen Meßstipendien diese Tagesblätter überlassen, wenn nur der Wille des Stifters oder Stipendiengebers in bezug auf Höhe des Stipendiums, Ort und Zeit der Zelebration erfüllt wird, ‚exclusa quacunque studiosa collectione missarum'. Es kann hier die Frage aufgeworfen werden, was unter den Begriff ‚colligentes', ‚quaesitores', ‚studiosa collectio' fällt. Es muß sich hier vor allem um eine größere Anzahl von Stipendien handeln, sonst trifft der Begriff ‚colligentes' nicht zu; ebenso nicht um Stipendien, welche freiwillig angeboten werden. Es scheint aber auch keine collectio, wenn der Verlag oder die Redaktion solcher religiöser Tagesblätter oder Zeitschriften an das Ordinariat oder an Klöster schreibt und sie bittet, die übrigen Stipendien an sie zu schicken."

Das sind die älteren kirchlichen Bestimmungen, um die Vermittlung der Meßstipendien nicht zu einem Handel werden zu lassen. Bedeutend strenger ist das Dekret von 1904 abgefaßt Es kommen da hauptsächlich die Artikel 8, 9, 10, 12 und 14 in Betracht.

Art. 8. Vetitum cuique omnino esse, missarum obligationes et ipsarum eleemosynas a fidelibus vel locis piis acceptas tradere

bibliopolis et ephemeridum administratoribus, etiamsi religiosi viri sint, nec non venditoribus sacrorum utensilium et indumentorum, quamvis pia et religiosa instituta, et generatim quibuslibet, etiam ecclesiasticis viris qui missas requirant, non taxative ut eas celebrent sive per se sive per sacerdotes sibi subditos, sed ob alium quemlibet, quamvis optimum finem. Constitit enim id effici non posse, nisi aliquod commercii genus cum eleemosynis missarum agendo, aut eleemosynas ipsas imminuendo: quod utrumque omnino praecaveri S. Congregatio censuit. Quapropter in posterum quilibet hanc legem violare praesumpserit, aut scienter tradendo missas ut supra, aut eas acceptando, praeter grave peccatum, quod patrabit, in poenas infrascriptas incurret.

Artikel 9 haben wir bereits weiter oben angeführt. Es ist darin namentlich der Passus wohl zu beachten: ... eleemosynam nunquam separari posse a missae celebratione, neque in alias res commutari aut imminui, sed ex integro et in specie sua esse tradendam.

Art. 10: Ideoque libros, sacra utensilia vel quaslibet alias res vendere aut emere et associationes (uti vocant) cum diariis et ephemeridibus inire ope missarum, nefas esse atque omnino prohiberi. Hoc autem valere non modo, si agatur de missis celebrandis, sed etiam si de celebratis, quoties id in usum et habitudinem cedat et in subsidium alicuius commercii vergat.

Artikel 12 bringt die Strafbestimmungen für jede Uebertretung der in den Artikeln 8 bis 11 enthaltenen Vorschriften. Diese Strafbestimmungen sind nahezu wörtlich dem Dekret „Vigilanti“ entnommen.

Art. 14: Attamen ne subita innovatio piis aliquibus causis et religiosis publicationibus noxia sit, indulgetur, ut associationes ope missarum iam initae usque ad exitum anni, a quo institutae sunt, protrahantur. Itemque conceditur, ut indulta reductionis eleemosynae missarum, quae in beneficium Sanctuariorum aliarumve piarum causarum aliquibus concessa reperiuntur, usque ad currentis anni exitum vigeant.

Der Unterschied zwischen den früheren und den neueren Verordnungen springt sozusagen von selbst in die Augen. Nach den neuen Verordnungen ist es nicht bloß den Buchhändlern, Kaufleuten und Verlegern von Zeitungen und Zeitschriften verboten, Stipendien für Messen zu sammeln, um dieselben dann gegen Darangabe von Büchern, Waren und Zeitungen oder Zeitschriften persolvieren zu lassen; das Dekret von 1904 dehnt dieses Verbot auf alle aus, seien sie nun Laien oder Priester; auch fromme Vereine und religiöse Institute sind im Verbote mit inbegriffen. Aber es darf auch die im Artikel 10 eingefügte Einschränkung nicht übersehen werden. Vorstehendes strenge Verbot gilt nämlich nur für die Fälle, in denen das Abgeben von Meßintentionen gegen Bücher, Schriften, Waren u. s. w. gewohnheitsmäßig geschieht und zur Förderung eines Geschäftes dient (quoties

id in usum et habitudinem cedat et in subsidium alicuius commercii vergat). Es gerät also ein Priester, der nicht regelmäßig, sondern nur in vereinzelten Fällen, d. h. dann und wann einmal als Remuneration für eine bereits zelebrierte Messe ein Buch oder irgend etwas anderes annimmt, deshalb noch nicht in Konflikt mit den römischen Bestimmungen; das um so weniger wenn der Geber, beziehungsweise der Vermittler, nicht ein Geschäftsmann ist, denn dann kann man in keiner Weise sagen, daß diese Handlungsweise zur Förderung eines Geschäftes dient oder einem Gewerbe Vorschub leistet.

Wenn früher Priester Meßstipendien sammelten, nicht um sie alle selbst oder durch untergebene Priester zu persolvieren, sondern mit der Nebenabsicht, damit noch irgend einem anderen Zwecke zu dienen, z. B. der Verbreitung einer guten Schrift, der Unterstützung eines religiösen Unternehmens usw., ist das heute durch das Dekret von 1904 ebenfalls verboten. Einem Priester, der solche Nebenabsichten hat, dürfen keine Meßstipendien verabfolgt werden, noch darf ein Priester mit den empfangenen Stipendien ohne direkte Ermächtigung der römischen Kongregation noch Nebenzwecke (d. h. sogenannte „gute Zwecke") verfolgen.

Sogar die Begleichung des Abonnements von religiösen Blättern und Zeitschriften durch Uebernehmen von Messen, die durch das Dekret der Konzilskongregation vom 24. April 1875 ausdrücklich als erlaubt bezeichnet wurde, ist nunmehr kurzweg untersagt. Es wird auch kein Unterschied gemacht, ob die Administration, beziehungsweise die Redaktion der betreffenden periodischen Publikationen in den Händen von Geistlichen liegt oder nicht. —

Zu all diesen strengen Verordnungen wird die kirchliche Behörde hauptsächlich durch zwei Gründe veranlaßt: 1. will sie eine möglichst große Sicherheit der Zelebration der „bestellten" heiligen Messen erreichen; dann aber will sie 2. um jeden Preis verhüten, daß das Heiligste, was unsere Religion besitzt, auf irgend eine Weise mit gewinnsüchtigem Geschäftsgebaren verquickt werde. Selbst den leisesten Schein von Geschäft und Gewinnsucht will sie bei Vermittlung von Meßstipendien vermieden wissen. Dieser letztere Grund hat wohl in erster Linie die neueren Verordnungen veranlaßt. Mit der Sicherheit allein, daß die Messen gelesen werden, kann und will sich die Kirche nicht zufrieden geben, sonst würde sie wenigstens den Priestern, zumal den geistlichen Administratoren, beziehungsweise Redakteuren von periodischen Schriften, in der Vermittlung der Meßstipendien freiere Hand lassen; sie will vielmehr die Vermittlung der Meßintentionen zu einem streng reservierten Gebiet machen, in dem Geschäftsgeist und Gewinnsucht in keiner Weise und unter keinem Titel erscheinen und Zugeständnisse erhalten dürfen.

Wenn wir nun nach dem Vorausgeschickten die Handlungsweise Ewalds wieder näher ins Auge fassen, dann ist eigentlich das Urteil über dieselbe schon gegeben. Wenn wir auch für ganz bestimmt an-

nehmen dürfen, daß die Messen von den betreffenden Priestern wirklich zur bestimmten Zeit persolviert werden, verknüpft doch Ewald mit der Austeilung, beziehungsweise Vermittlung der Meßstipendien, in allerengster Weise ein Geschäft, das nach dem strengen Sinn der kirchlichen Bestimmungen nicht zulässig ist. Wenn die Kirche auf die peinlichst genaue Befolgung ihrer diesbezüglichen Bestimmungen so viel Wert legt — und das geht aus dem Wortlaut eben dieser Bestimmungen und Verordnungen und den angedrohten Strafen klar genug hervor — dann dürfen wir ihnen auch keine mildere Auslegung geben.

Zum Schlusse könnte noch in Erinnerung gebracht werden, daß viele Diözesanbehörden bezüglich der überschüssigen Meßstipendien besondere Verordnungen erlassen und damit auch die Vermittlung der Meßintentionen mehr oder weniger geregelt haben; diesen Verordnungen ist man selbstredend ebenfalls genaue Befolgung schuldig

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

IV. **(Unglaube — oder Versuchung gegen den Glauben.)** Anna, ein Fräulein aus vornehmer, tiefreligiöser Familie, von Kindheit auf sowohl zu Hause als auch in einem Mädchenpensionat sorgfältig erzogen, bleibt auch nach dem Austritte aus dem Pensionat den religiösen Uebungen, besonders dem öfteren Empfange der Sakramente treu, ohne dazu von menschlichen Rücksichten gedrängt zu werden. Aber sie versetzt den Beichtvater in nicht geringe Verlegenheit, da sie nach der Beichte offen bekennt, sie glaube nichts, könne nicht glauben und sich bitter beklagt, daß Gott der Herr den Verlust des Glaubens zugelassen hat. Der Beichtvater weiß nicht, was er von ihrem Zustand denken, wie er sie behandeln soll. Schließlich wählt er den Ausweg, ihr bedingnisweise die Absolution zu geben und sich für sein künftiges Verfahren den Rat eines erfahrenen Seelenleiters einzuholen. Welche Ratschläge könnten ihm erteilt werden, damit er Anna richtig beurteile und behandle?

Antwort: Der Beichtvater hat eine dreifache Aufgabe: er soll Richter, Arzt und Lehrer sein. Um nun dieser dreifachen Aufgabe gerecht zu werden, um namentlich als Seelenarzt die kranke Seele zu heilen, muß er vor allem trachten, den sittlichen Zustand des Pönitenten richtig zu beurteilen. Ist seine Diagnose, das Urteil über die Seelenkrankheit und deren Ursachen richtig, so wird es ihm gewöhnlich nicht schwer sein, auch ein zweckmäßiges Heilverfahren einzuschlagen. — Wie ist nun der Zustand der Anna zu beurteilen? Sie bekennt, „daß sie nichts glaube, nicht glauben könne", bleibt aber dennoch den Uebungen der Frömmigkeit, besonders dem Empfange der Sakramente treu. Wollte man Anna nach diesem ihrem Bekenntnis, in der Voraussetzung, daß dasselbe ihren wirklichen Seelenzustand zum Ausdruck bringt, beurteilen, so müßte man denselben als sehr bedauernswert bezeichnen. Denn „wer nicht glaubt, ist schon gerichtet,

wer nicht glaubt, wird verdammt werden", sagt der göttliche Heiland, und sein Apostel: „Ohne den Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen." — Doch ist es möglich, daß Anna hinsichtlich des katholischen Glaubens und seiner Verpflichtungen in einem Irrtum befangen, sich selbst infolgedessen zu strenge beurteilt. Ihr treues Festhalten an den Uebungen der Frömmigkeit, ohne dabei, nach der Ueberzeugung des Beichtvaters, von menschlichen Rücksichten geleitet zu werden, und ihre bittere Klage über den Verlust des Glaubens, läßt wenigstens zunächst erkennen, daß ihr die Wertschätzung für die heilige Religion und deren Fundament, den Glauben, und die Anhänglichkeit an denselben noch nicht entschwunden ist. Ja, dieser Umstand berechtigt wohl zur Annahme, daß ihr nicht der Glaube, sondern nur jenes helle Glaubenslicht mangelt, das dem gläubigen Christen eine wohltuende Sicherheit und Glaubensfreudigkeit verleiht. An die Stelle des Glaubenslichtes, dessen sich Anna bisher erfreute, ist eine gewisse Dunkelheit getreten, infolge deren die Betrachtung der göttlichen Wahrheiten nur Bedenken und Zweifel wachruft und die Seele ängstiget, anstatt wie Himmelstau Geist und Herz zu erquicken. Dieser Zustand ist gewiß nicht ohne Gefahr für den Glauben, aber ist nicht Unglaube. Vorausgesetzt, daß Anna solche Zweifel nicht selbst hervorruft, noch auch dieselben, wenn sie sich von selbst aufdrängen, mit vollem Bewußtsein festhält, vielmehr dieselben durch Erweckung von Glaubensakten zurückweist, lebt noch die Tugend des Glaubens in ihr; ja, sie kann hoffen, durch treues Ausharren in diesem Kampfe immer größere Glaubensfestigkeit und Sicherheit zu erlangen.

Auch die Heiligen wurden nicht selten in solcher Weise geprüft, z. B. der heilige Vinzenz von Paul. Um diese Versuchungen zu überwinden, schrieb der Heilige das Glaubensbekenntnis auf ein Blatt Papier, trug dasselbe wie ein Amulett an seiner Brust und bat Gott den Herrn, er möge, so oft er seine Hand auf die Brust lege, dies als einen Protest gegen die Versuchungen annehmen. Dadurch wurde er, wie er selbst bekennt, immer mehr im Glauben befestigt. — Aber vielleicht muß Anna bekennen, daß sie sich wirklich gegen den Glauben versündigt hat. Gerade das ungeduldige Ringen nach Licht, wenn Dunkelheit den Geist umhüllt, das ungestüme Verlangen nach klarerer Erkenntnis der Wahrheit, kann Anlaß zu gefährlichen Grübeleien in Sachen des Glaubens werden, die dann nicht selten Sünden gegen den Glauben zur Folge haben. Der Zustand der Anna wäre dann freilich sehr bedenklich und forderte die Hilfe eines weisen Seelenführers, dessen nächste Aufgabe es ist, den Ursachen der Glaubenszweifel nachzuforschen und je nach Verschiedenheit derselben sein Heilverfahren einzurichten. — Vielleicht liegt der Grund ihres mangelhaften Glaubens in der bisherigen Erziehung. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Erziehung, selbst in katholischen Erziehungsinstituten, nicht immer ihrer Aufgabe vollkommen gerecht wird, indem sie die Zöglinge nicht hinreichend auf die Gefahren vorbereitet, denen sie in

ihrem künftigen Leben entgegengehen. — Im Kinde wiegt das Gemütsleben vor, der Verstand ist noch wenig entwickelt. Demgemäß wird auch die religiöse Belehrung und Erziehung vornehmlich auf das Gemüt einzuwirken suchen, ohne jedoch den Verstand und dessen Belehrung zu vernachlässigen. Wird dem Verstande keine entsprechende Nahrung geboten, zielt Unterricht und Erziehung nur auf Weckung religiöser Gefühle, anstatt durch angemessene Belehrung die Religionswahrheiten auch dem Verständnis allmählich näher zu bringen; oder werden gerade jene Wahrheiten in den Vordergrund gestellt, welche dem kindlichen Herzen einen geistigen Genuß bereiten, dagegen die ernsten Wahrheiten, die auf Erweckung von Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit abzielen, kaum jemals oder nur oberflächlich erwähnt; oder wird, wie Baunard[1]) bemerkt, das Evangelium mit dem Zauber der Poesie umgeben, aber das Kreuz Christi möglichst verhüllt; dann ist die Frucht der Erziehung gewöhnlich nur eine seichte Gefühlsreligion, ohne festen Halt, so daß dann das mühsam errichtete geistige Gebäude beim nächsten Sturm der Versuchung zusammenbricht und selbst das Fundament des religiösen Lebens, der Glaube, manchmal erschüttert wird. Mit dem zunehmenden Alter entwickelt sich der Verstand, infolgedessen namentlich geistig begabte Personen das Bedürfnis fühlen, sich über ihren bisherigen unbefangenen Glauben Rechenschaft zu geben, denselben zur bewußten Glaubenserkenntnis zu erheben. Dieser Uebergang vollzieht sich nicht immer ohne innere Kämpfe, die manchmal, namentlich in einer glaubensfeindlichen Umgebung, gefährlich werden. „Ein einziges Wort des Spottes oder Zweifels kann ein Giftkorn der Skepsis in der Tiefe der Seele werden" (Krieg, Seelenleitung). In solchen Gefahren wird sich die bloße Gefühlsreligion als machtlos erweisen und selbst vor dem Verluste des Glaubens keinen genügenden Schutz bieten. — Sollte der Verlust des Glaubens, über den sich Anna beklagt, auf diesen Erziehungsfehler zurückzuführen sein, dann müßte das Versäumte nachgeholt und durch gründliche Belehrung über die religiösen Wahrheiten ein solideres Fundament gelegt werden. Namentlich kann bei dieser Belehrung nie oft und eindringlich genug betont werden, daß wir Gott, der ewigen Wahrheit gegenüber, welche sich uns geoffenbart hat und beständig durch seine heilige Kirche belehrt, streng verpflichtet sind, unseren Verstand auch dann unter das Joch des Glaubens zu beugen, wenn wir auch die göttlichen Wahrheiten nicht begreifen können. Unterweisungsbücher, welche die Religionswahrheiten klar und gründlich darlegen, werden gewöhnlich, wenn das Herz noch nicht verdorben ist, genügen, um die schwankende Seele im Glauben zu befestigen, die irrende zum Lichte des Glaubens zurückzuführen. Geistig höher stehenden Personen, namentlich solchen, die vielfachen Angriffen gegen den Glauben ausgesetzt sind, könnte man auch die Lektüre

[1]) Leben der seligen Sophie Barat I. 32.

apologetischer Werke, z. B. eines Balmes, Hettinger, Weiß u. s. w., empfehlen. — Aber vielleicht verschuldet Anna selbst ihre Glaubenszweifel, indem sie sich die Lektüre glaubensfeindlicher Bücher in vermessenem Selbstvertrauen erlaubt. Trotz aller Ermahnungen zur Vorsicht tragen manchmal selbst ganz unreife Personen kein Bedenken, das nächstbeste Buch, das ihnen in die Hände fällt, zu lesen. Werden sie auf das Gefährliche solcher Lektüre aufmerksam gemacht, rechtfertigen sie ihr Verhalten mit der hochmütigen Bemerkung: Ich bin kein Kind mehr und weiß darum, was ich vom Gelesenen behalten und was ich verwerfen soll. Dieser Vermessenheit, die den Glauben einer offenbaren Gefahr leichtsinnig aussetzt, müßte der Beichtvater entschieden entgegentreten, und mit Strenge die Meidung der sowohl vom Naturgesetze wie von der Kirche verbotenen Lektüre solcher Bücher fordern, wenn nötig unter Verweigerung der Absolution. In solchen leichtsinnigen Seelen muß darum vor allem die mangelnde Gottesfurcht und das in derselben wurzelnde Pflichtbewußtsein geweckt werden. Gelingt dies, so findet die Seele in demselben den wirksamsten Schutz gegen alle Versuchungen, auch gegen jene, welche den Glauben bedrohen. Das war stets die Ueberzeugung jener Geistesmänner, welche in Wort und Schrift irrende Seelen aus der Finsternis des Unglaubens oder des Zweifels in das Licht des Glaubens zu führen bestrebt waren. P. Ravignan S. J. hielt öfters in Paris unter großem Zulauf des Volkes Glaubens-Konferenzen. Doch versprach er sich von denselben nur geringen Erfolg. Dagegen war es ihm Lust und Freude, dem Volke die geistlichen Uebungen zu geben; er war überzeugt, daß gerade durch die Betrachtung der ewigen Wahrheiten die heilige Gottesfurcht geweckt und die Seele gereinigt wird, wodurch die Hindernisse des katholischen Denkens und Lebens am wirksamsten beseitigt und der Weg zur christlichen Vollkommenheit geebnet wird, nach den Worten der Heiligen Schrift: „Der Anfang der Weisheit ist die Furcht des Herrn." Die tägliche Erfahrung bestätigt das Wort eines Schrifterklärers: „Das Laster war stets der Brutherd des Unglaubens; Tugend und Heiligkeit sind der Hort des Glaubens und seines Fortschrittes zu höherer und höchsten Erkenntnis" (Reischl, zu Joh 7, 17) und die Lehre des Thomas von Kempen: „Wärest du innerlich gut und rein, dann sähest du alles ohne Hindernis und würdest es wohl fassen. Ein reines Herz durchdringt Himmel und Erde." — Wäre bei Anna Mangel an Gottesfurcht und ein gewisser geistiger Hochmut Ursache ihrer Glaubensschwäche, so dürfte man gerade von den geistlichen Uebungen, wozu heutzutage allenthalben Gelegenheit geboten wird, den besten Erfolg für die Gesundheit ihrer Seelenkrankheit erhoffen.

Doch scheinen alle bisher gemachten Voraussetzungen bei Anna nicht zuzutreffen. Sie stammt aus einer tiefreligiösen Familie, wurde sorgfältig erzogen, bleibt den Uebungen der Frömmigkeit treu. Darum dürfte ihr Zustand wohl vor allem in einer krankhaften Gemütsver-

fassung wurzeln. Es gibt Personen, die schon von Natur aus zur Skepsis hinneigen, die unfähig sind, sich ein sicheres Urteil zu bilden, besonders in Dingen, welche das Gewissen betreffen. Namentlich verwickelt sich der Melancholiker, wenn er sich der Frömmigkeit hingibt, oftmals in lästige Skrupel; er ist ein Grübler und gerät infolgedessen nicht selten in Glaubenszweifel. Die richtige Behandlung solcher Personen gestaltet sich manchmal sehr schwierig. Der Seelenleiter bedarf dabei außerordentlicher Geduld, und nebst pastoraler Klugheit vornehmlich der Erleuchtung und des Segens von oben, und darum beharrlichen und inbrünstigen Gebetes um Erlangung dieser Gnaden. Die Notwendigkeit des Gebetes auf Seiten des Seelenführers betont Antonelli (medicina pastoralis) mit den Worten: Oportet pro ipsis (nämlich für psychopathische Beichtkinder) multum Deum deprecari, ut in hujusmodi labore abundantiam gratiae conferat, sine qua impossibile est hanc constitutionem corrigere. Die Neigung zu Zweifeln wird sich bei solchen Personen wohl stets fühlbar machen, doch dürfte sie ihnen, solange sie sich vom Gehorsam leiten lassen, ihre Seelenpein geduldig tragen und sich in allem großer Pünktlichkeit befleißen, keine allzugroßen Gefahren bereiten. Ja, Gott der Herr sucht solche Seelen manchmal mit außerordentlichen Gnaden heim, erhebt sie zur Höhe der Beschauung, wodurch sie dann vollkommene Gesundheit erlangen. In solchen begnadigten Seelen tritt dann jener glückselige Zustand ein, den der gottselige Blosius also schildert: Quando spiritus hominis attingit illam Theologiae mysticae sapientiam, sc. unionem divinam, jam lumine aeternae veritatis desuper illustratur, fides ejus certa redditur, spes roboratur, et inflammatur charitas. — Es erübrigt noch ein Heilmittel zu erwähnen, das zwar kein Spezifikum gegen Glaubensgefahren ist, aber doch auch in dieser Hinsicht als probates Mittel empfohlen werden kann — nämlich ernste, standesgemäße Beschäftigung. Personen aus vornehmen Familien fehlt nicht selten eine entsprechende, nützliche Arbeit; und dieser Mangel wird dann Anlaß zu mancherlei Verirrungen des Geistes und Herzens. Sollte dies auch bei Anna zutreffen, so müßte der Seelenleiter dahinwirken, daß sie vor allem die in ihrer Familie ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft erfülle; zugleich aber auch, soweit die Umstände es gestatten, sich an den mannigfaltigen Werken der christlichen Caritas persönlich beteilige. Während der Müßiggang, auch der beschäftigte, das Gefühl der Unzufriedenheit ob der Leere eines zwecklosen Lebens erzeugt und die Ursache vieler Versuchungen wird, erweckt dagegen das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung und namentlich die opferwillige Uebung der christlichen Liebe geistige Freude, welche das Gemüt erhebt und einen wohltätigen Einfluß auf das ganze geistliche Leben ausübt.

Vorausgesetzt, daß Anna ihren Seelenzustand, sowie sie ihn erkennt, ohne Verstellung darlegt und sich zugleich gelehrig und willig der Leitung des Beichtvaters unterwirft, wird dieser, wenn

er sich die besprochenen Möglichkeiten vor Augen hält, ohne große Schwierigkeit den wahren Seelenzustand seines Beichtkindes richtig erkennen und dem geängstigten Herzen den inneren Frieden, eventuell den Schatz des Glaubens mit Gottes Gnade wieder verschaffen.

Mautern. P. Fr. Leitner C. Ss. R.

V. **(Unrechtmäßiger Erwerb?)** Albert ist bei einer großen Installationsfirma für elektrische Anlagen in der Schweiz angestellt. Er hat während der Woche die verschiedenen Kunden der Umgebung zu besuchen, muß im Hotel übernachten und speisen. Die Kosten dafür werden ihm natürlich von der Firma vergütet, die sie ihrerseits wieder von den Kunden hereinbringt. Nach seiner Verehelichung empfindet Albert diese Art seines Lebens sehr lästig. Er beschließt nun, täglich nach vollbrachter Arbeit in seinen Aufenthaltsort zurückzukehren, selbst wenn die Bahnfahrt drei Stunden beträgt. Des Morgens fährt er wieder zu den Kunden. Er nimmt sich nun zu dieser neuen Art des Reisens ein Generalabonnement und sieht sofort, daß ihm von nun an der Besuch der Kunden bedeutend billiger kommt, da er nun nicht mehr im Hotel übernachtet, einen großen Teil des Proviantes von Hause mitbringt und auch die Eisenbahnfahrt durch das Abonnement nicht mehr so viel kostet wie früher. Er teilt aber der Firma seine Aenderung im Besuch der Kunden nicht mit und bezieht von ihr das Geld für Reise und Unterhalt wie vordem. Zu Ostern fragt Albert seinen Beichtvater, ob er in seiner Praxis weiterfahren könne und ob er vielleicht für die verflossene Zeit zur Restitution verpflichtet sei, denn manchmal kämen ihm Bedenken, ob das in der geschilderten Weise erworbene Geld nicht doch unrechtmäßig erworben sei.

Der Beichtvater meint, zur Restitution sei er nicht verpflichtet, da er bisher nicht mala fide gehandelt habe. In Zukunft solle er aber seiner Firma den geänderten Sachverhalt mitteilen und nicht mehr Geld annehmen, als er gegenwärtig auf seinen Reisen verbrauche. Seine Gattin, der Albert nun die Aussicht auf geringere Einnahme mitteilt, ist darüber sehr ungehalten und fragt nun ihren Beichtvater, was zu tun sei. Dieser meint, Albert solle der Firma den Sachverhalt vorlegen und sich erkundigen, ob sie mit seiner Handlungsweise einverstanden sei. Das will Albert nicht tun, sondern bleibt einfach bei seiner früheren Handlungsweise, ohne sich weiter um das Urteil der beiden Beichtväter zu kümmern, weil „jeder etwas anderes sage".

Wer hat recht, einer der beiden Beichtväter oder Albert?

Gewiß ist der Beichtvater der Gemahlin Alberts im Unrecht, wenn er verlangt, Albert müsse zu seiner Handlungsweise die Zustimmung seiner Firma haben. Die Firma vermittelt in vorliegendem Falle lediglich die Zahlung der Kunden an Albert. Hat dieser ein Recht, von den Kunden dieselbe Zahlung wie früher zu beanspruchen und anzunehmen, so kann es ihm auch die Firma nicht nehmen, hat

er kein Recht dazu, so kann es ihm die Firma auch nicht geben. Aber auch der Beichtvater Alberts ist im Unrecht, ihm die Fortsetzung seiner Praxis zu verbieten. Denn obwohl Albert jetzt bedeutend weniger verbraucht als früher, so ist dies seiner persönlichen Mühewaltung und Arbeit zuzuschreiben. Die tägliche, bis drei, beziehungsweise sechs Stunden dauernde Eisenbahnfahrt, das Mitnehmen des Proviantes von Hause hat so viel Unannehmlichkeiten im Gefolge, daß Albert mit Recht dafür eine Vergütung beanspruchen kann. Er ist gezwungen, die Eisenbahnfahrten in der sonst dienstfreien Zeit zu machen, bringt also viel mehr Stunden tatsächlich im Dienste der Firma zu, als er sonst kontraktmäßig müßte; dafür kann er mit Recht eine Entschädigung beanspruchen. Die Höhe dieser Entschädigung bemißt sich tatsächlich nach den Kosten, die ein einmaliges Reisen an den jeweiligen Arbeitsort mit Uebernachten im Hotel u. s. w. verursachen würde, wenn das als die gewöhnliche Arbeitsweise im betreffenden Geschäfte gilt. Die Ersparnis gegen früher kann sich Albert als gerechte Entlohnung seines Privatfleißes behalten, ist für die Vergangenheit aus diesem Grunde, nicht wegen seiner vom Beichtvater angenommenen bona fides, nicht zur Restitution verpflichtet. Wenn er sich auch nicht vollständig über die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens Rechenschaft geben kann, so haben ihn doch die verschiedenen Urteile der beiden Beichtväter in der Ansicht bestärkt, daß auch seine Auffassung wohl ihre Gründe haben werde, die ihm vielleicht ein dritter Beichtvater gelegentlich sagen würde, die aber er als Nicht-Theologe selbst nicht finde. In seinem Zweifel über die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise hat er keinen befriedigenden Aufschluß erhalten, der ihm die Unrechtmäßigkeit nachwiese; so hält er sie bis zum Beweis des Gegenteiles für rechtmäßig. Nur hat er sich zu hüten, die Fortsetzung seiner früheren Bezahlung für Reisen durch lügenhafte Angaben über Ausgaben, die er tatsächlich nicht gemacht hat, zu bewirken.

Karlsburg. Drinkwelder.

VI. **(Materia remota licita bei der Nottaufe.)** Der Pfarrer Jakobus geht zum Spital und da er voraussichtlich Gelegenheit haben wird, einem sterbenden Akatholiken die Nottaufe zu erteilen, nimmt er gleich in einem Fläschchen etwas Taufwasser mit. Sein Gefährte meint, man könne ruhig bei der Nottaufe statt des Taufwassers auch gewöhnliches Wasser nehmen. Dem widerspricht aber Jakobus, da er bei Noldin gelernt habe: „Si in casu necessitatis desit aqua consecrata, adhiberi debet aqua benedicta, si fieri potest, secus adhibenda est aqua naturalis“ (III⁹. 58. 3. C.); Noldin zitiere für seine Meinung eine Entscheidung des S. Officium vom 22. Juni 1883.

Antwort: Da Jakobus offenbar das Taufwasser zur Hand hat, soll er es auch bei Spendung der Nottaufe verwenden; hat er

kein Taufwasser, nehme er gewöhnliches Wasser. Im Rituale Romanum heißt es ja ausdrücklich: „Si non habeatur aqua baptismalis, et periculum impendeat, sacerdos utatur aqua simplici“ (Tit. 2, c. 2, n. 29).

Verpflichtet diese Weisung unter Sünde? Das läßt sich nicht behaupten. Noldin sagt bezüglich der privaten (d. h. der nicht feierlichen) Taufe: „Non peccat nec sacerdos nec laicus, qui utitur aqua naturali, etsi adsit consecrata vel benedicta“ (III⁹, n. 58, 2). —

Der einfachen Lösung seien noch einige weitere erläuternde Worte beigefügt.

Wir unterscheiden mit Hinsicht auf die äußeren Umstände eine dreifache Taufe: die feierliche Taufe, die Nottaufe und die Privattaufe.

1. Feierlich (baptismus sollemnis) heißt die Taufe, wenn alle Zeremonien dabei vorgenommen werden, mag nun die Taufe in der Kirche oder in einem Privathause mit Erlaubnis des Bischofs geschehen. Bei einer solchen Taufe ist das Taufwasser sub gravi vorgeschrieben. „Mortale est extra necessitatis casum solemniter baptizare cum aqua non consecrata, quia huiusmodi omissio in caeremoniis Baptismi valde gravis est“ (Gury-Ferreres, II⁶, n. 253, 2). Darüber sind sich die Theologen wohl einig; vergleiche Noldin III⁹, n. 58, 3, c; Génicot-Salsmans II⁷, n. 134, 2.

Den Missionären wird sogar vorgeschrieben, daß sie Taufwasser mit sich führen, falls sie auf Reisen gehen, um zu taufen; können sie es nicht leicht mitnehmen, sollen sie bei der Taufe gewöhnliches Wasser nehmen, „praesertim si benedicta fuerit“. So nach einer Anweisung der S. Congr. de Prop. Fide vom 8. September 1869 (Collectanea S. C. de Prop. Fide II. n. 1346, 42, S. 26). Man beachte jedoch, daß es sich hier um die feierliche Taufe handelt. Was haben wir übrigens unter aqua benedicta zu verstehen? Vielleicht nicht einfachhin „Weihwasser“, da es in manchen Missionen gestattet ist, Taufwasser nach einer kürzeren Formel zu weihen, das dann „aqua benedicta“ heißen könnte. Das S. Off. hatte am 6. April 1741 entschieden, daß man eher aqua naturalis als aqua benedicta nehmen solle, falls kein Taufwasser vorhanden sei (Collectanea S. C. de Prop. Fide I. n. 325, S. 110); am 20. Juni 1883 aber bestimmte das S. Officium generaliter: „Quando non habetur aqua baptismalis, adhibenda est (quoad fieri potest) aqua benedicta iuxta formulam in novis editionibus et in appendici Ritualis Romani; secus adhibenda est aqua naturalis“ (Collectanea S. C. de Prop. Fide II. n. 1598, S. 183). Diese Entscheidung hat wohl auch Noldin im Sinne an der oben im Kasus von Jakobus zitierten Stelle. Doch hier bedeutet aqua benedicta offenbar nicht Weihwasser einfachhin oder aqua lustralis, sondern ein nach einer kürzeren Formel geweihtes Taufwasser, dem auch die heiligen Oele beigemischt sind. Man sehe nur im Appendix des

römischen Rituales die beiden Weiheformeln nach, die „Formula brevior pro Benedictione Fontis seu aquae baptismalis a S. Pont. Paulo III Missionariis Peruanis apud Indos olim concessa etc.“ und die „Formula brevis conficiendae aquae baptismalis praescripta a Concilio Baltimorensi Provinciali primo, et a Pio VIII adprobata, ad usum Missionariorum Americae Septentrionalis“.[1]) — Von Weihwasser (aqua lustralis) ist also hier nicht die Rede.

2. Nottaufe liegt vor, wenn die Taufe imminente morte (oder wie das Rituale Romanum sich ausdrückt: si periculum impendeat) ohne Zeremonien gespendet wird. Wir haben schon in der Lösung gesagt, daß man bei der Nottaufe kein Weihwasser zu nehmen braucht; das geht aus dem Rituale klar hervor. — Nun lese ich freilich in einer Verordnung, die den Titel führt: „Kirchliche Lehren und Vorschriften über den Empfang und die Ausspendung des heiligen Sakramentes der Taufe“ unter n. 5: „Der Taufende muß natürliches Wasser gebrauchen, doch soll dies, wo es geschehen kann, Tauf- oder wenigstens Weihwasser sein“ (in dem Appendix der Collectio Rituum a Sancta Sede Apostolica in usum Archidioecesis Coloniensis approbatorum, Coloniae MCM), aber im Corpus des Rituales tit. 1, c. 1, n. 30 steht die nämliche Rubrik, wie im Rit. Rom. tit. 2, c. 2, n. 29, d. h. si non habeatur aqua baptismalis et periculum impendeat, sacerdos utatur aqua simplici.

3. Die Privattaufe könnte man einfachhin im Gegensatze zur feierlichen Taufe verstehen, und dann gehört auch die Nottaufe dahin; so erklärt Génicot-Salsmans den baptismus stricte privatus durch die Worte „qui scil. in casu necessitatis vel privatim sub conditione iterato confertur“. Besser ist es, die Privattaufe von der Nottaufe zu unterscheiden, und den Ausdruck Privattaufe zu beschränken auf den baptismus qui privatim sub conditione iterato confertur, oder mit Prümmer zu definieren: „Ille, qui extra articulum mortis administratur sine caeremoniis“; „talis baptismus privatus aliquando usu venit in receptione haeretici redeuntis in gremium Ecclesiae, si baptismus sub conditione reiteratur“ (III, n. 99). Da wo eine solche Privattaufe erlaubt ist, wird vielfach angegeben, mit welchem Wasser man taufen soll, und dieser Weisung hat man zu folgen, und da finden wir partikularrechtlich

---

[1]) Die Verordnung des S. Offic. gibt Prümmer mit dem Datum des 20. Juni, Noldin und Génicot-Salsmans mit dem des 22. Juni an. Wenn aber Prümmer nun fortfährt: „Ceterum non ita clarum est, qualem aquam benedictam S. Officium intenderit, cum in appendice Ritualis habeantur duae formulae pro benedictione aquae baptismalis altera, a Paulo III concessa missionariis Peruanis, altera a Pio VIII concessa missionariis Americae Septentrionalis“, so ist das schwer zu verstehen, denn die beiden Formeln sind gleichlautend, nur findet sich gegen Schluß der zweiten der Zusatz: „Denique dicat, benedicens aquam: Sanctificetur et foecundetur Fons iste et ex eo renascentes. In nomine Pa † tris, et Fi † lii, et Spiritus † sancti. Amen“, was bei der ersten Formel fehlt.

die Vorschrift, in Ermangelung von Taufwasser Weihwasser (aqua lustralis) zu nehmen. So finde ich bei Prümmer (l. c.) die Anmerkung: „Sic e. g. habetur in actis Concilii Westmonast. I, c. 16, n. 8. Huiusmodi baptismus non fiat publice, sed omnino privatim cum aqua lustrali et absque caeremoniis.“ [1])

Wir können das Gesagte kurz zusammenfassen:

a) Taufwasser ist bei jeder Taufe vorzuziehen, jedoch in der Not- und Privattaufe nicht streng vorgeschrieben.

b) Ist kein Taufwasser vorhanden, so kann man bei der Nottaufe das gewöhnliche Wasser dem Weihwasser vorziehen.[2])

c) Bei der Privattaufe aber wird man auf Grund besonderer Anordnungen vielfach dem Weihwasser den Vorzug geben müssen, falls kein Taufwasser zur Hand ist. —

Es sei noch darauf hingewiesen, daß nach dem allgemeinen Gesetz bei der Wiedertaufe eines Akatholiken sämtliche Zeremonien nachzuholen sind. „In baptismo condicionato licet omittere caeremonias, quando administratur ei cui collatus est baptismus cum caeremoniis; sed, secluso casu Indulti specialis, adhibendae sunt iis qui sine caeremoniis illis baptismum dubium acceperint, puta conversis ab haeresi, etiam infantibus; pro his tamen secreto id peragendum est“, so Génicot-Salsmans (II[7], n. 155), der noch folgende Antwort der S. C. R. vom 27. August 1836 mitteilt: „Quatenus supplendae sint vel supplendae credantur caeremoniae, ut in dubio, illae supplendae sunt quae pro adultorum baptismo sunt praescriptae“, selbstverständlich wenn es sich um einen adultus handelt; übrigens „quandoque etiam Episcopis datur facultas generalis adhibendi pro adultis breviorem formulam parvulorum“ (Gén.-Salsm. l. c.). Dem fügen wir noch bei, daß nach Noldin für einige Diözesen die allgemeine Dispens gewährt wurde, „ut conversus, qui sub condicione baptizandus est, omissis omnibus caeremoniis essentiali solum forma baptizetur“ (III[9], n. 80, 3, c, a.); nach Prümmer ist das in England der Fall, aber auch in anderen Ländern „Episcopus videtur habere facultatem dispensandi in caeremoniis supplendis, quando haeretici sub condicione rebaptizantur, praesertim si talis consuetudo iam existit (Prümmer III, n. 141).

Theux (Belgien). P. Adolf Dunkel.

VII. **(Würdig oder unwürdig der Ordensprofeß?)** Einige Tage vor der Profeß kommt zu P. Kajus der Novizenkleriker Fr. Sempronius, um zu beichten. Unter anderem bekennt er seine

[1]) Génicot-Salsmans geht also zu weit, wenn er ganz allgemein schreibt: „Nulla autem datur obligatio adhibendi aquam lustralem si baptimatis deficiat“ (II[7], n. 134). — [2]) In n. 141 wiederholt Prümmer noch einmal: „Notare iuvat iterum, in hoc casu (sc. periculo mortis imminente) potius aquam simplicem quam benedictam adhibendam esse, si non habeatur aqua baptismalis.“

Sünden gegen das sechste Gebot, nämlich peccata solitaria, welche er fast während des ganzen Probejahres ohne wesentliche Besserung begangen hatte. Der Beichtvater ist ganz betroffen und verbietet nach kurzer Ueberlegung dem Novizen, die Profeß abzulegen. Um aber das Sigillum nicht zu gefährden, rät er ihm, den Provinzobern zu bitten, dieser möge ihn nach rechtlich vollendetem Probejahre noch einige Monate auf die Profeß warten lassen, denn er sei noch nicht genug fest im Ordensberufe.

Hat P. Kajus recht gehandelt?

Antwort. Ist der Novize ein habituatus und zugleich ein scandalosus, dann ist er wohl sofort aus dem Orden zu entlassen. Ist er aber ein habituatus solitarius, muß unterschieden werden. Fällt er lediglich aus Schwäche, nach schwerem Ringen u. s. w., dann kann ihn der Beichtvater tuta conscientia zur Profeß zulassen. Der arme Jüngling, sonst guten Willens, bessert sich in der Welt schwerer als im Kloster.

Fällt er aber oft, war er vor dem Eintritt in den Orden ein „scandalosus", hat er sich im Noviziate zwar in dieser Beziehung vollkommen gebessert, fühlt er aber in den letzten Monaten des Probejahres in sich eine immer wachsende Neigung zum früheren ärgernisgebenden Lebenswandel, so daß man nach den oftmaligen Rückfällen und der immer stärker erwachenden Neigung mit Recht vermuten kann, er werde nach der Profeß, wo die Disziplin milder ist als im Noviziate, wiederum in das alte sündhafte Leben verfallen, dann wird der Rat des Kajus zur Pflicht. Ein solcher Ordensmann würde mit der Zeit eine Schande des Ordens, ja der heiligen Kirche.

Zur Begründung verweisen wir auf folgendes. Der sowohl im eigenen Kapuziner- als auch im Franziskanerorden hochgeschätzte Regelausleger P. Albert Knoll handelt in seiner klassischen „Expositio Regulae Fratrum Minorum, ed. noviss. Mediolani 1889, p. 81", wo er „de morum probitate in novitio" spricht, auch von den „defectus graves", welche die Novizen der Profeß unwürdig machen. Dazu rechnet er u. a. jene, welche „per inhonesta verba aut gesta lasciviam suam produnt". Fast dieselben Worte wiederholt diesbezüglich der in der amtlichen Franziskaner-Ordenszeitschrift „Acta Ordinis F. F. Minorum" erschienene ausgezeichnete Traktat: Incitamenta seraphica (Quaracchi 1890, p. 597, 598).

In gleicher Weise behandelt diesen nämlichen Fall der gelehrte holländische Franziskaner P. Eugen Cornelisse in seinem gediegenen: „Compendium theologiae moralis" tom. III. pag. 347, 348, 349 (Quaracchi 1909 typogr. Coll. S. Bonaventurae). Endlich sei hier noch erwähnt, daß man auf die besagte Weise mit solchen Kandidaten schon im Internate vor dem Noviziate verfährt, und zwar im „Seraphischen Kolleg St. Ludwig" der sächsischen Franziskanerprovinz, dessen Statuten in „Acta Ordinis F. F. Min."

a. XXXIII. fasc. II. p. 43—45, in lateinischer Uebersetzung erschienen sind. Darin findet sich auch folgendes: „Praecipuae rationes, ob quas alumnus dimitti debet, sunt .... violatio castitatis coram altero vel cum altero." (§ 5 n. 36 l. c.) — „Habituati scandalosi dimitti **debent**" — schon im Knabenseminare! Mit vollem Recht. Es wäre eine grausame Nachgiebigkeit seitens des Beichtvaters, solche Zöglinge in den Ordensstand eintreten zu lassen.

Also Barmherzigkeit mit den Sündern „bonae voluntatis"; entschlossene Strenge mit den Verführern!

Capodistria. P. Hyazinth Repič O. F. M., Novizenmeister.

VIII. **(Vermischung von konsekriertem und unkonsekriertem Wein.)** Ein Seelsorgspriester sumiert in der ersten heiligen Weihnachtsmesse bei der heiligen Kommunion aus Versehen nicht das ganze heilige Blut, so daß der Boden des Kelches noch vollständig davon bedeckt bleibt. Erst beim Offertorium der zweiten heiligen Messe gewahrt er dies. Was tun? Es kommt ihm zuerst der Gedanke, dieses übrig gebliebene heilige Blut sofort zu sumieren, da er ja noch nüchtern sei; aber er fürchtet, Aufsehen zu erregen, und gießt darum Wein und Wasser nach. Vor der heiligen Wandlung befällt ihn nun ein dogmatischer Zweifel. Ist der natürliche Wein durch seine Vermischung mit dem konsekrierten heiligen Blute nicht vielleicht bereits „konsekriert" nach dem Axiom: Pars consecrata trahit partem non consecratam? Dann kann er ja den heiligen Kelch überhaupt nicht mehr konsekrieren — und die Konsekration der heiligen Hostie wäre, wenn auch gültig, nicht erlaubt, da niemals eine heilige Gestalt für sich allein konsekriert werden darf. Ist aber der natürliche Wein unkonsekriert geblieben, dann kann er allerdings konsekriert werden; aber in welcher Weise soll die Intention gemacht werden, da er den Wein vom heiligen Blut nicht mehr unterscheiden kann? — In diesem Zweifel konsekriert er nun sub conditione das, was im Kelche konsekrierbar ist. Quid ad casum?

Antwort. I. Der erste Gedanke, das heilige Blut sogleich zu sumieren, war jedenfalls der beste und richtigste. Denn das heilige Meßopfer muß nicht bloß valide, sondern auch integre gefeiert werden. Zur Vollständigkeit gehört aber die heilige Kommunion, d. h. der Genuß der vom Priester konsekrierten Hostie und des konsekrierten Weines. Etwa übrig gebliebene Teile der heiligen Hostie oder des heiligen Blutes müssen daher vom Priester, namentlich solange er noch am Altare ist, sumiert werden, auch wenn er nicht mehr nüchtern ist, und dies nach den Worten des Missale Rom. deshalb, „quia ad idem sacrificium spectant". Ganz allgemein heißt es ja: „Quod si [sacerdos] deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis, aut etiam post ablutionem, reliquias aliquas relictas consecratas, eas sumat, sive parvae sint sive magnae, quia ad idem sacri-

ficium spectant“ (De defectibus VII, 2). Muß also selbst ein nicht mehr nüchterner Priester (post ablutionem) die Ueberreste der heiligen Spezies noch sumieren, um so mehr dann ein Zelebrant, der — wie im vorliegenden Falle — noch nüchtern ist. Ein Aufsehen war um so weniger zu befürchten und zu beachten, als der Priester bei der zweiten heiligen Weihnachtsmesse ohnehin beim Offertorium in der Mitte des Altares stehen bleibt, und gerade dadurch ein ziemlich unauffälliges Sumieren des heiligen Blutes ermöglicht würde. Zudem trägt die zweite Weihnachtsmesse für einen etwa schärfer beobachtenden Laien überhaupt einen „auffälligen“ Charakter, so daß eine solche sumptio sanguinis nicht mehr besonders befremden dürfte.

II. Wollte der Zelebrant jedes Aufsehen vermeiden und darum den von der ersten Messe her noch übrigen Rest des konsekrierten Weines beim Offertorium der zweiten Messe nicht sumieren, so gab es immer noch einen anderen sehr einfachen Ausweg, um der Vermischung des heiligen Blutes mit unkonsekriertem Wein auszuweichen. Er brauchte sich nur einen anderen Kelch — und zwei Kelche wird es wohl in allen Pfarrkirchen geben — holen lassen, in diesen den Wein für die zweite Messe gießen, konsekrieren und bei der Kommunion entweder den Rest des heiligen Blutes aus der ersten Messe in den bei der zweiten Messe verwendeten Kelch gießen oder aber zuerst den Kelch der zweiten und dann jenen der ersten heiligen Messe trinken. Nach der Kommunion der dritten heiligen Messe wären beide Kelche zu purifizieren gewesen.

III. Tatsächlich hat aber der Zelebrant diesen Ausweg nicht betreten, sondern in den Kelch mit dem konsekrierten Weine nichtkonsekrierten in größerer Menge und etwas Wasser gegossen. Dieses Verfahren verursacht ihm später allerhand dogmatische Bedenken; die Ursache derselben ist jedenfalls darin zu suchen, daß der Zelebrant wohl nicht recht wußte, was für Folgen die Vermischung natürlichen Weines mit dem heiligen Blute etwa hatte oder haben konnte. Und es ist schließlich gar nicht zu verwundern, daß er sich, zumal in seinen Aengsten und Nöten, darüber keine befriedigende Auskunft geben konnte. Denn hier stehen wir in der Tat vor einer Frage, die nicht leicht zu lösen ist. Die neueren und neuesten Theologen haben sich wenig, die älteren und ältesten Scholastiker dagegen haben sich vielfach und ausführlich mit der Vermischung natürlichen und konsekrierten Weines und ihren Folgen befaßt, sind aber dabei zu keiner einheitlichen Lösung gekommen Praktisches Interesse hat die Frage sicherlich; denn daß etwas wie die geschilderte Vermischung vorkommen kann, zeigt unser casus factus, non fictus. Bedenkt man ferner, daß trotz größter Sorgfalt bei der sumptio sanguinis sehr oft — wenn nicht immer — ein oder der andere Tropfen des heiligen Blutes im Kelche bleibt, in den dann gleich nachher gewöhnlicher Wein nachgegossen wird, so wird man wohl oder übel zugeben müssen, daß die Frage betreffs der Vermischung konsekrierten und nichtkon-

sekrierten Weines eigentlich fast tagtäglich praktisch wird; sie ist daher einer etwas eingehenderen Erörterung wert.

So verschieden nun die Ausführungen der Theologen über den vorliegenden Kasus sind, in einem Punkte stimmen sie doch alle überein,[1]) darin nämlich, daß der nachgegossene natürliche Wein durch die Vermischung mit den Gestalten des konsekrierten Weines nicht auch selbst konsekriert, d. h. in das Blut Christi verwandelt wird, sondern gewöhnlicher Wein bleibt. „Est enim", sagt Vasquez, „concors scholasticorum sententia, vinum non consecratum non posse consecrari ita, ut sub se contineat Christum, sola infusione specierum consecratarum et mixtione cum ipso, cum ad consecrationem verba requirantur." (Comment. ac disp. in III. part. s. Th. t. III. q. 77 a. 8. disp. 195 c. 6.) Mit den letzten Worten ist auch schon der Grund angegeben, auf den sich die „concors scholasticorum sententia" stützt: Die Transsubstantiation, d. h. die Verwandlung von Brot und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi geschieht nach göttlicher Anordnung nur „ex virtute verborum" und niemals durch bloße Vermischung gewöhnlichen Brotes oder Weines mit konsekriertem Brot oder Wein. Ein etwaiger Hinweis auf das Taufwasser, dem gewöhnliches Wasser „in minore quantitate" beigemischt wird, um selbst Taufwasser zu werden, ist kaum der Widerlegung wert. Denn die Taufwasserweihe läßt erstens das Wasser physisch ganz unverändert, ist zweitens eine rein kirchliche Einrichtung, ein rein kirchlicher Ritus; drittens hängt die Art und Weise, wie die Weihe erteilt wird, vom Willen der Kirche ab; viertens hat die Kirche ausdrücklich erklärt, daß die von ihr eingeführte Weihe gewöhnlichem Wasser schon dadurch zuteil wird, daß es mit einem größeren Quantum Taufwasser vermischt wird. Die Ausdehnung der Weihe auf das beigemischte Wasser geschieht also nicht ex natura rei, sondern auf den ausdrücklichen Willen derjenigen hin, welche über die Art und Weise der Erteilung der Weihe zu bestimmen hat. Ganz anders ist es bei der Konsekration des Brotes und Weines. Diese verändert das Wesen von Brot und Wein in einer Weise, wie es nur von Gott allein geschehen kann, diese Verwandlung wird immer auf die Worte des konsekrierenden Priesters hin vorgenommen, kann also

[1]) Gutberlet gibt betreffs der Mischung von konsekriertem und natürlichem Weine bezw. Wasser die absolute Möglichkeit zu, „daß auch noch nachträglich, nach der Konsekration, eine große Quantität konsekrierten Weines eine kleinere so mit sich vereinige, daß auch diese konsekriert werde, wie umgekehrt eine große Quantität natürlichen Weines und Wassers die Gegenwart des Blutes Christi in der kleineren Menge aufhebt". (Heinrich-Gutberlet, Dogmatische Theologie IX, 720 A. 1.) Eine solche Möglichkeit betreffs des ersten Falles ist schwer zu begreifen, meines Erachtens vollkommen ausgeschlossen. Da sich der Verfasser über diese „wohl nicht ganz auszuschließende Möglichkeit" nicht näher ausspricht, kann sie auch nicht weiter diskutiert werden. Für uns kommt sie nicht in Betracht, weil in unserem Falle die Menge des nichtkonsekrierten Weines die des konsekrierten bedeutend übersteigt.

in praesenti ordine nur vi verborum geschehen, nicht aber auch auf eine andere Weise. Ueber eine solche andere Weise müßte eine Offenbarung Gottes vorliegen, was zum mindesten nicht der Fall ist. Sehr gut bemerkt Suarez: „Neque est simile de aqua benedicta: quia eius consecratio solum est per quandam extrinsecam denominationem ab ecclesia institutam, quae voluit eam extendi et ad partes postea admixtas, seu voluit eam fieri solum per contactum seu admixtionem cum alia aqua benedicta; haec autem consecratio fit per realem transmutationem et supernaturalem actionem, ad quam efficiendam solis verbis virtus et efficacia data est." (De sacramentis p. I. disp. 57, sect. IV.)

Muß somit als sicher angenommen werden, daß der den sakramentalen Gestalten beigemischte Wein nicht verwandelt wird, sondern gewöhnlicher Wein bleibt, so entsteht die weitere und schwierigere Frage, ob nicht etwa der neu zugegossene Wein die Gegenwart des heiligsten Blutes Christi unter den sakramentalen Gestalten, und zwar infolge Vermischung mit denselben, aufhebt, oder ob er sie trotz Vermischung bestehen läßt. Um in dieser bis heute nicht einheitlich und endgültig gelösten Frage besser sehen und leichter vorankommen zu können, unterscheiden wir zwei Fälle:

1. Dem konsekrierten Weine werde gewöhnlicher Wein derselben Art oder Sorte beigemischt.

2. Dem konsekrierten Weine werde gewöhnlicher Wein verschiedener Art oder Sorte beigemengt.

A) Beginnen wir gleich mit der Erörterung des ersten Falles.

Der heilige Thomas von Aquin, der unserer Frage einen eigenen Artikel widmet (p. 3 q. 77 a. 8. Utrum aliquis liquor possit vino consecrato commisceri), macht die Lösung des Kasus von der Quantität der beigemischten Flüssigkeit abhängig. Ist die Menge des zugegossenen Weines (oder einer anderen Flüssigkeit: liquoris cuiuscumque) bedeutend größer als die des konsekrierten, so daß sich der gewöhnliche Wein mit dem ganzen konsekrierten Wein vermischt, so hört die Gegenwart Christi unter den sakramentalen Weingestalten auf. Ist aber die Quantität der nachgegossenen Flüssigkeit so klein, daß sie sich nur mit einem Teile, nicht aber mit der ganzen species vini consecrati vermischen kann, so hört das Blut Christi nur unter jenem Teil der Spezies, wo die Vermischung eingetreten ist, auf: unter dem übrigen Teil, der vor der Vermischung bewahrt wurde, bleibt Christus gegenwärtig.[1])

Diese Lösung erklärt und begründet der heilige Thomas folgendermaßen: Wird dem Wein eine Flüssigkeit in so großer Menge beigemischt, daß sie sich mit dem ganzen Wein vermengt, so entsteht ein „totum permixtum". Aus dem Grundsatze nun: „quod est commixtum ex duobus, neutrum miscibilium est, sed utrumque transit in quoddam tertium ex his compositum" folgert er:

[1]) „Manifestum est autem ex praedictis, quod corpus et sanguis Christi remanent in hoc sacramento, quamdiu illae species manent eaedem numero; consecratur enim hic panis et hoc vinum. Unde si fiat tanta permixtio liquoris cuiuscumque quod pertingat ad totum vinum consecratum, et fiat permixtum, erit aliud numero, et non remanebit ibi sanguis Christi: si vero fiat tam parva alicuius liquoris adjunctio quod non possit diffundi per totum, sed usque ad aliquam partem specierum, desinet esse sanguis Christi sub illa parte vini consecrati, remanebit tamen sub alia" p. 3 q. 77 a. 8.

1. daß der frühere Wein überhaupt nicht bestehen bleibt, wenn ihm eine spezifisch verschiedene Flüssigkeit beigemengt wird; 2. daß, wenn der Wein mit einer spezifisch gleichen Flüssigkeit, d. h. mit Wein, vermischt wird, ein neues Individuum von Wein, ein „aliud numero vinum", entsteht.

Im Einklang mit diesen Grundsätzen muß Thomas dann auch erklären, daß, wenn die konsekrierten Gestalten mit einer größeren Menge gewöhnlichen Weines vermischt werden, ein Drittes, ein aliud numero, entsteht und Christus nicht mehr gegenwärtig bleibt, weil die Spezies nicht mehr „eaedem numero" sind.

Diese Begründung wurde jederzeit als „sehr schwierig" empfunden und Anhänger des heiligen Thomas sagten, seine Meinung sei von dem Falle zu verstehen, daß die Gestalten durch die Mischung „in partes minores minimis" geteilt würden, unter denen das Blut Christi nicht mehr gegenwärtig wäre, weil unter solchen Teilchen auch die Substanz des Weines nicht mehr bestehen könnte. Andere interpretierten wieder anders. (Vgl. Suarez, De Sacramentis pars I, disp. 67, sect. 4.)

Allein die Mehrzahl der Theologen befriedigte diese Lösung nicht; sie schlossen sich vielmehr der schon von Durandus de s. Portiano klar ausgesprochenen Ansicht an, daß das Blut Christi gegenwärtig bleibt, wenn den konsekrierten Gestalten Wein derselben oder verschiedener Art beigemischt wird. Der genannte Scholastiker unterscheidet zwei Vermischungsfälle; entweder ist die mit den konsekrierten Spezies vermischte Flüssigkeit ein „liquor eiusdem speciei quoad naturam substantiae et qualitatum, utpote si de eodem dolio primo consecraretur vinum et postea consecrato apponeretur simile non consecratum" oder es ist ein „liquor eiusdem speciei quoad substantiam sed non quoad aliquas qualitates ut si vino rubro consecrato apponeretur vinum album non consecratum". Im ersten Fall behauptet er kategorisch, im zweiten Fall hält er es wenigstens für wahrscheinlich, daß auch nach der Mischung Christus unter den Gestalten des Weines gegenwärtig bleibt. (In 4. librum sententiarum dist. XII. q. 3 n. 6.) Diese Lösung wurde, wie Suarez sie nennt, die „sententia communis". Ihr folgte Kard. Toletus, der die Thesen verficht: „Quando vinum non consecratum eiusdem speciei miscetur cum vino consecrato, non ita fit unum ut desinat esse Christus sub illis dimensionibus, sub quibus antea erat" „Quando liquor alterius speciei infunditur vino consecrato, non statim desinit esse corpus Christi sub illis speciebus." (In Summam theologiae s. Thomae Aquinatis enarratio t. IV q. 77 a 8.)

Ganz ähnlich äußert sich Gabr. Vasquez (Comment. ac disput. in 3. part. S. Thomae t III q. 77 a 8 disp. 195 c. 6): „Mihi vero probatur sententia eorum, qui dicunt primum, quoties speciebus consecratis infunditur vinum aut liquor non consecratus, et fit mixtio communi ratione per solam partium divisionem et mutuam penetrationem absque physica alia specierum immutatione, nullo modo desinere ibi esse Christum. Deinde tunc solum Christum desinere esse sub speciebus, quoties vinum aut liquor infusus tantae virtutis est, ut partem specierum aut eas totas per alterationem et physicam immutationem corrumpat."

Suarez erklärt kurz und bündig: „Dico 3°.: Quando species consecratae miscentur vino non consecrato, sub eis semper manet sanguis Christi. Est communis sententia, quam tenent . . ." (De Sacramentis pars I. disp. 57, sect. IV.), und führt eine Reihe von Autoren an, die derselben Ansicht beipflichten.

Kard. de Lugo referiert zunächst die Meinung des heiligen Thomas, fügt aber bei: „Contrariam . . sententiam communiter docent recentiores, nisi tanta sit vini advenientis diversitas ut sufficeret ad destruendam substantiam vini consecrati"; und geht gleich daran, diese Ansicht, die auch die seinige ist, ausführlich zu beweisen. (De sacramento Eucharistiae disp. 10, sectio 3.) Die modernen Theologen beschäftigen sich wenig mit dieser speziellen Frage. In der großen Dogmatik Christian Pesch' findet sich auch ein Scholion über

unseren Gegenstand; der Verfasser schließt sich ebenfalls der sententia communis an: „Ita sentiendum videtur non obstante contraria doctrina s. Thomae (3 q. 77 a. 8, quam Toletus et alii in commentariis refutant.“ Praelect. dogm. tom. VI. De sacramentis I², p. 331 s.

Doch genug der zitierten Autoren! Ganz sicher ist weder die eine noch die andere Sentenz. Jedoch nicht bloß die größte äußere, sondern auch die größte innere Wahrscheinlichkeit spricht unseres Erachtens für die sententia communis, wie im folgenden gezeigt werden soll.

Von der Lehre des heiligen Thomas über die Vermischung konsekrierten und gewöhnlichen Weines urteilt mit Recht De Lugo: „communiter non solum difficilis, sed minus probabilis reputatur.“ (De sacramento Eucharistiae. disp. 10. sect. 3.) Ja, auf unseren ersten Fall angewendet, muß sie wohl als direkt unrichtig abgelehnt werden, wie die folgenden Gründe zeigen dürften.

1. Es ist ein von allen Theologen anerkannter Grundsatz, daß der Leib und das Blut Christi solange unter den Gestalten des Brotes und Weines gegenwärtig bleiben, solange eben diese Gestalten nicht korrumpiert, d. h. so verändert werden, daß sie aufhören, die Akzidentien von Brot und Wein zu sein. Wird nun gewöhnlicher Wein derselben Art und Sorte wie der konsekrierte diesem durch Nachgießen beigemischt, so ist eine corruptio specierum im bezeichneten Sinne einfach ausgeschlossen. Mithin muß das Blut Christi unter der Gestalt des Weines auch nach der Vermischung noch gegenwärtig bleiben. Das punctum saliens, von dem die Beweiskraft des ganzen Argumentes abhängt, ist der Nachweis des Satzes, daß im vorliegenden Falle keine corruptio specierum eintritt. Dies läßt sich nun ohne besondere Schwierigkeit dartun.

Die nach der Verwandlung der Substanz des Weines zurückgebliebenen Akzidentien könnten nur dadurch korrumpiert werden, daß sie infolge der Vermischung entweder eine spezifische Aenderung erfahren oder daß sie durch die Diffusion in allzu kleine Teilchen zerlegt werden würden. Allein jede spezifische Aenderung ist in unserem Falle ganz ausgeschlossen; denn die Kräfte und Eigenschaften des nachgegossenen Weines sind ja genau dieselben wie die des konsekrierten Weines, die jetzt getrennt von ihrer Substanz existieren. Unter solchen Eigenschaften ist aber jede spezifische Alteration, jede chemische Aktion und Reaktion unmöglich. Mit anderen Worten, der nachgegossene natürliche Wein geht mit dem konsekrierten Weine keine chemische, sondern eine bloß mechanische Verbindung, eine Mischung, ein. Wenn nun ein charakteristischer Unterschied zwischen chemischer Verbindung und gewöhnlicher Mischung der ist, daß bei der ersten die Bestandteile ihre besonderen Eigenschaften verlieren, bei der letzteren aber mehr oder weniger beibehalten, dann müssen in unserem Falle die Eigenschaften der die Mischung ausmachenden Bestandteile vollkommen gleich bleiben, weil es sich um eine Mischung nicht verschiedener, sondern ganz gleicher Weine handelt; freilich

ist der eine konsekriert, der andere nicht konsekriert; aber das hat nur zur Folge, daß unter den Gestalten des einen das Blut Christi, unter den Gestalten des anderen die gewöhnliche Weinsubstanz gegenwärtig ist, hat aber keinen Einfluß auf die Eigenschaften und den äußeren modus agendi. Denn wie Theorie und Erfahrung zeigen, agiert und reagiert, agit et patitur, der konsekrierte Wein genau so, als ob unter den Gestalten nicht das Blut Christi, sondern die eigene Weinsubstanz gegenwärtig wäre. Die Eigenschaften also des konsekrierten Weines, die der Quantität desselben als ihrem unmittelbaren Subjekte inhärieren, erfahren keine, am allerwenigsten eine spezifische Aenderung. Von dieser Seite her ist somit ein Aufhören der Gegenwart des Blutes Christi ausgeschlossen.

Ebensowenig kann man sich auf die durch Diffusion hervorgerufene Teilung der Dimensionen des konsekrierten Weines berufen, um daraus den Schluß zu ziehen, daß Christus unter diesen kleinsten Quantitäten nicht mehr gegenwärtig sei.

Die Scholastiker hielten den Wein für eine einheitliche Substanz und meinten, er sei eine massa continua; die moderne Chemie dagegen lehrt uns, daß der Wein ein Gemisch von chemischen Verbindungen darstellt, kein Continuum ist, sondern aus einer Unmenge von diskreten Molekülen besteht. Man mag sich nun der einen oder anderen Auffassung anschließen, in keinem Falle wird man sich auf Diffusion und Teilung der Quantität des konsekrierten Weines berufen können, um daraus das Aufhören der Gegenwart des Blutes Christi zu folgern.

Legen wir die Auffassung der modernen Chemie zugrunde, so ist die nach der Konversion der Weinsubstanz zurückbleibende Quantität, unter der das Blut Christi gegenwärtig ist, nichts anderes, als eine Reihe diskreter Molekülquantitäten. Die Diffusion bewirkt nun überhaupt keine Teilung dieser Quantitäten, läßt sie vielmehr so wie sie früher waren; sie bewirkt nur, daß sich zwischen diesen getrennt von ihrer Weinsubstanz existierenden Quantitäten mehr oder weniger zahlreiche Moleküle gewöhnlichen Weines einlagern, sie umgeben und damit die Abstände zwischen den Quantitäten des konsekrierten Weines vergrößern.

Wenn nun jene Molekülquantitäten, unter denen Christi Blut gegenwärtig ist, von allem Anfang an quantitates discretae, von einander getrennte Quantitäten sind, zwischen denen eine relativ größere oder kleinere Distanz besteht, so kann doch der Umstand, daß durch die Diffusion der Abstand zwischen den einzelnen Molekülдimensionen etwas größer wird, unmöglich die Gegenwart Christi aufheben, da die Quantitäten, in sich selbst betrachtet, genau dieselben bleiben, die sie früher waren, nämlich die Quantitäten der verwandelten Weinsubstanz, da das „continens sanguinem Christi“ einfach dasselbe bleibt, das es früher war; zuerst war dieses „continens“ eine Serie diskreter Quantitäten, jetzt nach der

Diffusion — besteht dieses selbe „continens“ weiter, nur haben sich die Distanzen zwischen den einzelnen Minimaldimensionen etwas vergrößert, ein Umstand, der auf die Gegenwart des Blutes Christi ohne Einfluß ist.

Gewiß, es gäbe einen Fall, in dem durch die allzuweit gehende Teilung der Gestalten die Gegenwart des Blutes Christi aufhörte; dieser träte dann ein, wenn die Molekülquantitäten selbst wieder weiterhin geteilt würden. Die neuen, durch Teilung gewonnenen Quantitäten wären nicht mehr die Dimensionen jener Substanzen, deren Mischung das Wesen des Weines ausmacht, und die in das Blut Christi verwandelt wurden, sondern sie wären Dimensionen anderer Substanzen, deren Mischung keinen Wein ergäbe. Eine solche weitere Teilung ist zwar auf chemischem, nie aber auf bloß mechanisch-physikalischem Wege, wie z. B. die Diffusion einer ist, erreichbar; sie kommt also für unseren jetzigen Kasus überhaupt nicht in Frage. Weil also auch nach der Vermischung die Quantitäten jener kleinsten Substanzmengen bestehen bleiben, deren Vermengung das Wesen des Weines ausmacht, darum bleibt Christus auch nach der Vermischung der konsekrierten Gestalten mit gewöhnlichem Weine gegenwärtig.

Zu demselben Resultate kommen wir auch, wenn der Wein, wie die alten Theologen meinten, eine einheitliche, kontinuierliche Substanz wäre. Die kleinsten Teile, in die wir mit mechanischen-physikalischen Mitteln den Wein zerlegen könnten, wären die Weinmoleküle, die immer noch wahrer Wein wären und die kleinste Dimension, die noch Dimension von Wein bliebe, wäre eben die Ausdehnung eines solchen Weinmoleküls. Es könnte zwar die Teilung des Moleküls noch weiter getrieben werden, aber nicht mehr auf physikalischem, sondern auf chemischem Wege; die neuen Dimensionen wären nicht mehr Quantitäten der Weinsubstanz, sondern jener Stoffe, die durch die chemische Teilung entstanden wären. Lassen wir also konsekrierten und gewöhnlichen Wein diffundieren, so würde die Quantität des ersteren in kleine — und wenn die Mischung eine vollkommene ist — in kleinste Teile, d. h. in Molekülquantitäten zerlegt; diese wären aber immer noch Dimensionen von Wein. Mithin bliebe auch in dieser Annahme das Blut Christi gegenwärtig. Wenn manche Theologen, um die Erklärung des heiligen Thomas zu retten, von einer noch weitergehenden Teilung der Quantität sprachen, so hatten sie allerdings darin recht, daß eine weitere Teilung dieser „partes minimae“ möglich wäre, irrten aber darin, daß sie meinten, sie komme durch Diffusion oder Mischung tatsächlich zustande. Damit dürfte der Beweis erbracht sein, daß die Mischung konsekrierten und nichtkonsekrierten Weines derselben Art keine corruptio specierum verursacht.

2. Einen zweiten Grund für die von uns vertretene Anschauung entnehmen wir der vom heiligen Thomas und allen Theologen vorgetragenen Lehre, daß Christus solange unter den Gestalten

des Brotes und Weines gegenwärtig bleibt, als die Substanz von Brot und Wein, wäre sie noch vorhanden, bestehen bliebe. Klipp und klar erklärt der heilige Thomas p. 3, q. 77, a. 4: ... „si fiat talis immutatio ex parte accidentium, quae non suffecisset ad corruptionem panis et vini, propter talem immutationem non desinit corpus et sanguis Christi esse sub hoc sacramento, sive fiat immutatio ex parte qualitatis, puta cum modicum immutatur color aut sapor panis vel vini, sive ex parte quantitatis, sicut cum dividitur panis aut vinum in tales partes, quod adhuc in eis possit salvari natura panis aut vini. Si vero fiat tanta immutatio, quod fuisset corrupta substantia panis aut vini, non remanent corpus et sanguis Christi sub hoc sacramento: et hoc sive ex parte qualitatum, sicut cum ita immutatur color et sapor et aliae qualitates panis et vini, quod nullo modo possint compati naturam panis aut vini; sive etiam ex parte quantitatis, puta si pulverizetur panis vel vinum in tam minutas partes dividatur, ut jam non remaneant species panis vini.“ An diesen klaren Worten ist nichts zu rütteln und zu deuten.

Nehmen wir also an, unter den Gestalten des konsekrierten Weines sei nicht das Blut Christi, sondern die Substanz des Weines gegenwärtig und gießen wir nun den gewöhnlichen Wein nach, dann haben wir Diffusion und Mischung zweier gewöhnlicher Weine derselben Art. Jetzt wird es aber sicherlich niemand einfallen, zu behaupten, daß durch den nachgegossenen Wein die Substanz des ersten Weines zerstört wird, sonst dürfte man auch dem Gast, der nur mehr einen kleinen Rest im Glase hat, nicht aus derselben Flasche nachschenken, ohne fürchten zu müssen, ihm den Rest und dadurch auch den nachgefüllten Wein zu verderben. Ist also das von Thomas ausgesprochene Prinzip richtig, so kann durch die Mischung gewöhnlichen Weines mit den konsekrierten Gestalten die Gegenwart des heiligen Blutes nicht zerstört werden, es tritt eben nur eine „immutatio ex parte accidentium“ ein, „quae non suffecisset ad corruptionem ... vini“.

Dasselbe mit anderen Worten: Alles das und nur das hebt die Gegenwart Christi unter den Gestalten des Brotes und Weines auf, was die Substanz von Brot und Wein vernichtet. Atqui einem kleinen (oder großen) Quantum Wein in einem Kelche Wein derselben Art nachschütten, ist eine Handlung, die absolut nicht imstande ist, den zuerst im Kelche vorhandenen Wein zu zerstören. Also derselbe Schluß wie früher!

Kard. Billot, der zum vielumstrittenen Artikel 8 (3. p. q. 77) des heiligen Thomas eine längere Anmerkung macht, stellt betreffs der Mischung einer Flüssigkeit mit den konsekrierten Gestalten ein „principium generale et pure speculativum, quod nullam habet specialem difficultatem“ auf, dessen erster Teil also lautet: „Quo-

tiescumque scilicet eiusmodi admixtio fit, quae simpliciter et absolute variaret propriam substantiam remanentium accidentium vel quoad speciem vel quoad numerum, ita ut neque remaneret eadem integra substantia neque pars illiusmet: toties cessat ex toto Christi praesentia, quia jam omnino desinunt accidentia separata et in aliud convertuntur ....“ (De ecclesiae sacramentis I³, 484.)

Die Bedingungen, die Billot aufstellt, damit man von einem Aufhören der Gegenwart des heiligsten Blutes reden könne, treffen in unserem Falle sicher nicht zu. Denn hätten wir an Stelle des konsekrierten Weines gewöhnlichen und schütteten wir Wein derselben Sorte nach, dann bliebe nicht bloß ein Teil (pars), sondern die ganze frühere Weinsubstanz erhalten, freilich in kleine Teile zerlegt, aus welchen sie aber nach moderner Auffassung von allem Anfang an bestand. Ist also Billots Prinzip richtig, dann muß das Blut Christi auch nach der Vermischung gegenwärtig bleiben.

3. Noch ein weiterer Grund! Da die nach der Verwandlung von Brot und Wein zurückgebliebenen äußeren Gestalten genau so agieren und reagieren, als ob sie noch ihrem natürlichen Träger inhärierten, so ergäbe sich nach der vom heiligen Thomas vorgetragenen Lehre, daß Christus, wenn zwei konsekrierte Weine derselben Art vermischt würden, gerade deswegen aufhörte, unter den Gestalten gegenwärtig zu sein. Nehmen wir an, unser Zelebrans hätte bei der zweiten Weihnachtsmesse den Kelch mit dem Reste des konsekrierten Weines nicht mehr benützt, sondern einen zweiten Kelch gebraucht und bei der Kommunion den Inhalt des ersten Kelches in den zweiten geschüttet oder umgekehrt, so müßte man, der Erklärung des heiligen Thomas folgend, notgedrungen behaupten, daß durch die Vereinigung zweier konsekrierter Weine derselben Art die Gegenwart Christi überhaupt aufgehoben werde. Das aber ist ganz unglaublich. Mit Recht bemerkt dazu Kardinal Toletus: „Hoc profecto concedere, pace ipsorum, intolerabile est. Quis enim dicat, quod per solam illam specierum conjunctionem desinat ibi esse corpus Christi?“ (In Summam Theologiae S. Thom. Aqu. Enarratio t. IV q. 77 a 8. p. 247 Romae 1870.)

4. Endlich sei noch auf die Lehre Innozenz' III. hingewiesen, der auch zu Gunsten der von den meisten Theologen vertretenen Ansicht eintritt, wenn er unsere Ansicht sogar als Beweis benützt: „. . . . si post calicis consecrationem aliud vinum mittatur in calicem, illud quidem non transit in sanguinem nec sanguini commiscetur, sed accidentibus prioris vini commixtum, corpori quod sub iis latet, undique circumfunditur, non madidans circumfusum“ (c. 6, § 1, X. III. 41).

Aus all dem Gesagten dürfte zur Genüge hervorgehen, daß alle Wahrscheinlichkeit für die dem heiligen Thomas entgegengesetzte Lehre spricht.

Es erübrigt nur noch ein Wort über den Grund, auf den der heilige Thomas seine Erklärung stützt. Er beruft sich darauf, daß Christi Leib und Blut nur so lange im heiligen Sakramente gegenwärtig sind, „quamdiu illae species manent eaedem numero". Durch die Vermischung irgend einer Flüssigkeit mit dem konsekrierten Wein entsteht aber, soweit die Mischung reicht, ein „aliud numero". Also bleiben die Spezies nicht mehr dieselben und darum Christus nicht mehr gegenwärtig.

Allein dieser Grund scheint der Beweiskraft zu entbehren. Nehmen wir nur mit Thomas an, Christi Leib und Blut bleibe so lange gegenwärtig, „quamdiu illae species manent eaedem numero!" Beweist etwa dieser richtige Grundsatz gegen unsere Erklärung? Keine Spur! Was ist denn dazu notwendig, damit die Spezies „eaedem numero" bleiben? Ist dazu notwendig, daß sie ungeteilt in ihrem Sein verharren, oder bleiben sie auch dann noch „eaedem numero", wenn sie in Teile zerlegt werden, die immer noch Akzidentien von Brot und Wein sind? Im ersten Falle ist der von Thomas aufgestellte Grundsatz kein eucharistisches Axiom, sondern ein eucharistischer Irrtum. Im zweiten Falle ist er keine Instanz gegen unsere Ansicht; denn nach unserer Erklärung bleibt die Quantität des konsekrierten Weines bestehen, freilich nicht in ihrer früheren Form, sondern in den vielen Teilchen, in die sie zerlegt wurde. In diesem zweiten Falle ist er sogar ein Grund für unsere Erklärung, wie de Lugo mit Recht hervorhebt, wenn er bemerkt: „Probatur haec communis sententia, quia per illam commixtionem non deperditur id, quod requiritur, ut species consecratae maneant eaedem numero, licet in plures particulas separatae: sicut ergo per divisionem specierum consecratarum in plures particulas non deperditur consecratio, ita nec per admixtionem" (De Sacram. Euch. disp. X, sect. III).

Also entweder ist die Lehre des heiligen Thomas, die Gegenwart Christi dauere so lange als die Spezies „eaedem numero" bleiben, nicht richtig oder, wenn sie richtig ist, muß man notwendig einräumen, daß sie auch dann noch eaedem numero bleiben, wenn sie in viele Teile geteilt werden.

Wenn dann der heilige Thomas lehrt, daß durch die Vermischung des Weines mit einer Flüssigkeit (sei es derselben, sei es verschiedener Art) immer wenigstens ein neues Individuum, ein alius numero liquor — sei es derselben, sei es verschiedener Art — hervorgebracht werde und infolgedessen analog auch bei der Vermischung der konsekrierten Gestalten mit irgend einer Flüssigkeit (liquoris cuiuscumque) immer etwas Drittes, ein aliud numero entstehe, so ist dies richtig, wenn durch die Vermengung chemische Prozesse entstehen, welche eine neue einheitliche Substanz hervorbringen, es ist aber falsch, wenn es sich um bloße physikalische Mischungen handelt. In diesem Falle — es ist der unsrige — bleiben die beiden Teile

oder besser die kleinsten auf physikalischem Wege erreichbaren Teile der vermischten Substanzen nebeneinander bestehen.

Damit ist wohl die Frage, was geschieht, wenn dem konsekrierten Wein gewöhnlicher Wein derselben Art beigemischt wird, hinlänglich erörtert.

B) Gehen wir nun zum zweiten unserer Mischungsfälle über: Dem konsekrierten Wein wird gewöhnlicher Wein verschiedener Art beigemengt. Wird jetzt durch die Beimengung die Gegenwart des Blutes Christi aufgehoben?

Da, wie schon wiederholt bemerkt wurde, der natürliche nachgegossene Wein auf die konsekrierten Gestalten — und umgekehrt — genau so einwirkt, als ob die Spezies nicht ad modum substantiae existierten, sondern ihrem natürlichen Träger, der Weinsubstanz, inhärierten, so hängt die Lösung der eben gestellten Frage davon ab, ob, wenn zu einem Quantum Wein der einen Sorte ein größeres Quantum Wein einer anderen Sorte beigemischt wird, die Substanz des ersteren zerstört wird oder nicht. Träten beim Zusammengießen verschiedener Weine nur die Erscheinungen der Diffusion und Mischung ein, so wäre unser zweiter Fall mit der eben gegebenen Beantwortung des ersten vollauf erledigt. Aber da bei der Vermengung verschiedener Weinsorten verschiedene Substanzen mit verschiedenen Eigenschaften zusammenkommen, könnten, rein a priori gesprochen, chemische Aktionen und Reaktionen eintreten und eine solche Aenderung herbeiführen, daß dem schließlich resultierenden Substanzengemenge der Charakter des Weines nicht mehr zukäme. Wäre dies der Fall, so müßte man eine corruptio specierum durch Vermischung mit natürlichem Wein verschiedener Sorte zugeben. Allein hier entscheiden nicht aprioristische Möglichkeiten, sondern Tatsachen. Werden verschiedene Weinsorten durch Vermischung korrumpiert? In dieser Frage ist die organische Chemie zuständig. Herr Dr Hans Malfatti, k. k. Universitätsprofessor in Innsbruck,[1]) hatte die Güte, auf eine diesbezügliche Anfrage folgendermaßen zu antworten: „Wenn zwei verschiedene Arten von Wein zusammengemischt werden, so können unter Umständen chemische Reaktionen eintreten. Es könnte z. B. ein Wein, der mehr Weinsäure enthält, in einem anderen Weine, der mehr Kali enthält, zur Bildung von saurem, weinsaurem Kali Veranlassung geben, das sich sogar bei längerem Stehen als ‚Weinstein' ausscheiden könnte. Ebenso könnte z. B. der hohe Gerbstoffgehalt des einen Weines sich mit gewissen Substanzen des anderen Weines verbinden und ebenfalls zur Bildung von Ausscheidungen und Trübungen des Gemisches führen.

Alle möglichen solchen chemischen Reaktionen spielen sich aber zwischen Substanzen ab, die dem Wein als solchem nicht wesentlich

[1]) Dem hochgeehrten Herrn Universitätsprofessor sei auch an dieser Stelle für sein freundlichstes Entgegenkommen der innigste Dank ausgesprochen.

sind (wenigstens nicht quoad quantitatem), sondern höchstens einer bestimmten Weinsorte.

Der Charakter des ‚Weines' kommt also auch dem Gemisch der beiden Weinsorten zu, selbst dann, wenn es etwa zu Trübungen und Ausscheidungen gekommen wäre. Solche Ausscheidungen bilden sich zudem fast stets nur sehr langsam, oft erst nach langem Lagern. Andere Umsetzungen, wie etwa zwischen den mehr sauren und den mehr basischen Bestandteilen der beiden Weinsorten können allerdings sehr schnell verlaufen, eine bestimmte Zeit läßt sich nicht angeben."

Aus diesem Gutachten ergeben sich nachstehende Folgerungen:

1. daß zwischen verschiedenen Weinsorten, die untereinander vermischt werden, chemische Reaktionen eintreten können;

2. daß sich diese zwischen Substanzen abspielen, die dem Wein als solchem nicht wesentlich sind;

3. daß trotz dieser chemischen Vorgänge das Gemenge immer noch wahrer Wein ist.

Hält man sich nun vor Augen, daß die verschiedenen Weinsorten nicht einheitliche Substanzen mit einer bestimmten Wesensform, sondern Mischungen gewisser Substanzen sind, so handelt es sich bei der Lösung unseres Falles bloß um die Frage, ob aus der Vereinigung zweier Mischungen, von denen jede einen wahren Wein darstellt, ein Gemenge entsteht, dem das Prädikat „Wein" im wahren Sinne des Wortes zukommt. Dies ist nun nach all dem Gesagten zu bejahen. Mithin folgt, daß auch bei der Vermischung konsekrierten Weines mit gewöhnlichem Wein anderer Art die Gegenwart des heiligen Blutes bestehen bleibt. Damit sind wir bei der Ansicht angelangt, welche von den meisten Theologen geteilt wird. Würde jedoch der Fall eintreten, daß die Mischung zweier Weinsorten ein Gemenge ergäbe, das man nicht mehr Wein nennen könnte, so würde auch die Gegenwart Christi unter den in die Mischung einbezogenen Gestalten aufhören. „Das wäre z. B. der Fall bei der Mischung eines Weines mit einem Ueberschuß der fälschlich ‚Wein' genannten Flüssigkeiten (wie Reiswein, Palmwein, Aepfelwein u. ä.) oder auch mit alkoholfreiem ‚Wein' aus Trauben." (Dr. Malfatti).

So viel über diese Frage, die mit unserem Kasus nur mehr indirekt zusammenhängt.

Nun ist auch leicht zu beantworten, was für eine Intention der Zelebrant bei der Konsekration des Kelches haben mußte. Sie mußte lauten: Ich will die im Kelch enthaltene konsekrierbare Materie (einfachhin) konsekrieren. Denn nach unserer Erklärung hatte er im Kelche neben konsekriertem auch unkonsekrierten Wein. Wenn er auch persönlich und subjektiv die konsekrierbare Materie vom bereits konsekrierten Wein nicht mehr unterscheiden konnte, so blieb sie doch tatsächlich und objektiv davon unterschieden; und dies genügt für die Intention, die zwar objektiv, nicht aber subjektiv bestimmt sein muß. Dieselbe Intention wäre auch am Platze gewesen, wenn der

Zelebrant der Erklärung des heiligen Thomas gefolgt wäre. Durch das Nachgießen eines größeren Quantums Wein zu den konsekrierten Gestalten wäre sofortige Diffusion und Mischung beider Bestandteile eingetreten, und es hätten die Worte des heiligen Thomas Anwendung gefunden: „Unde si fiat tanta permixtio liquoris cuiuscumque quod pertingat ad totum vinum consecratum, et fiat permixtum, erit aliud numero, et non remanebit ibi sanguis Christi.“ Die Gegenwart Christi unter den Gestalten des Brotes hätte aufgehört. Weil aber die beigefügte Flüssigkeit derselben Spezies angehörte wie der konsekrierte Wein, wäre aus der Mischung beider Teile nicht eine vom Wein spezifisch verschiedene Flüssigkeit, sondern bloß ein „aliud numero vinum“ entstanden. Wäre diese Erklärung des heiligen Thomas *sicher* richtig, so hätte sich die Intention bei der zweiten Weihnachtsmesse in nichts unterscheiden dürfen von der Intention eines Priesters, der ohne Unfall und Störung zelebriert. Weil aber die gegenteilige Ansicht die weitaus größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, müßte mit Rücksicht darauf auch ein Anhänger der thomistischen Lösung in dem uns beschäftigenden Falle die Intention so oder ähnlich formulieren: „Was im Kelche konsekrierbar ist, will ich konsekrieren.“

Linz. Dr Leopold Kopler.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer.** Mit Rücksicht auf die ethnologische Forschung dargestellt von Dr Andreas Eberharter, Universitätsprofessor in Salzburg. (Alttestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr J. Nikel, Breslau. V. Band, 1./2. Heft.) (X u. 205.) Münster i. W. 1914, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 5.60

Die vorliegende Abhandlung ist veranlaßt durch die gleichnamige Schrift von Th. Engert (1905), die sehr einseitig im Sinne der evolutionistischen Schule gehalten ist. Dem gegenüber will Eberharter zeigen, daß die Anwendung der evolutionistischen Grundsätze auf das gesellschaftliche Leben der Hebräer haltlos ist. Nach einer kurzen und guten Einleitung über den Ursprung und die Bedeutung des Namens „Hebräer“ und über die Entstehung des Volkes Israel handelt der Verfasser in sechs Kapiteln über die Ehe- und Familienformen (Gemeinschaftsehe, Vielmännerei, Matriarchat, Vielweiberei, Einzelehe), Eheschließungsformen (Raubehe, Kaufehe, Konsensehe), die materiellen (Ehehindernis der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, der Nationalitäts- und Religionsverschiedenheit) und die formellen Erfordernisse zur Eheschließung (Brautwahl), die Eheschließung und Ehelösung (Hochzeit, Ehescheidung) und die rechtlichen Beziehungen der Familienangehörigen (Verhältnis zwischen Mann und Weib, Eltern und Kindern, Herren und Sklaven). Beigegeben ist ein Namen-, Orts- und Sachregister, ein Autorenverzeichnis und ein Verzeichnis der zitierten Schriftstellen.

Einen besonderen Wert erhält die Abhandlung durch die Heranziehung und Verwertung eines reichen ethnologischen Materiales, besonders aus der

Arabistik und der assyriologischen Forschung, wodurch das Thema in noch helleres Licht gerückt wird. Man kann sagen, daß Eberharter in sehr gefälliger, klarer und übersichtlicher Form und in gediegener Weise die sich gestellte Aufgabe gelöst hat. Mag man auch vielleicht nicht in allen Punkten, so z. B. betreffs des Mohars, dem Verfasser beistimmen, muß man doch gestehen, daß er stets sein Urteil sorgfältig begründet. Besonders nachahmenswert ist die Uebung, am Ende eines größeren Abschnittes das Ergebnis der Untersuchung kurz zusammenzufassen.

Aus der Menge des behandelten Stoffes möchte ich zwei Fragen herausgreifen, die ein größeres Interesse beanspruchen und viel umstritten sind, nämlich ob sich Spuren eines Matriarchats im Alten Testamente finden und ob die Frau bei den Hebräern gekauft wurde oder nicht. Beiden Fragen hat auch der Verfasser eine eingehende, solide Behandlung gewidmet. Man hat z. B. in der Tempelprostitution einen Beweis für matriarchale Anschauungen sehen wollen, doch, wie Eberharter zeigt, mit Unrecht, indem er darlegt, daß ein notwendiger Zusammenhang zwischen Promiskuität und Matriarchat nicht festzustellen ist und daß es überhaupt sehr fraglich ist, ob die Tempelprostitution als ein Ueberbleibsel ursprünglicher Promiskuität anzusehen ist. Die Tempelprostitution ist ohne Zweifel aus religiösen Gesichtspunkten hervorgegangen. Vielleicht ist die Ansicht, die Referent vor kurzem in einem Werke gelesen hat, richtig, daß sie auf die alte Sitte zurückgeht, den Beischlaf im Tempel auszuüben, wovon Herodot spricht. Nach diesem (II, 64) hätten alle Völker, die Aegypter und Hellenen ausgenommen, den Beischlaf im Tempel vollzogen. Man könnte also in dem Verkehr mit einer „Gottgeweihten" einen Ersatz für den Koitus an heiliger Stätte sehen. Ebenso wenig kann die Couvade (Männerkindbett), für die Eberharter auch verschiedene Erklärungen anführt, als Ueberbleibsel des Matriarchats betrachtet werden; denn meines Erachtens handelt es sich hier um eine Vorsichtsmaßregel, durch die sich die Wöchnerin vor den Nachstellungen böser Dämonen zu schützen sucht, indem man sie auf diese Weise täuscht. Nach einem weitverbreiteten Glauben stellen nämlich die Dämonen in besonderer Weise der Wöchnerin, dem neugebornen Kinde und den jungen Brautleuten nach. Diesem Glauben dürften auch die Tobiasnächte (S. 94) und der Polterabend (durch Lärmen die Dämonen zu verscheuchen) ihre Entstehung verdanken. Man hat diese und ähnliche Bräuche oft beibehalten, ohne sich ihres früheren Zweckes so recht bewußt zu sein, oder damit ganz neue Ideen verknüpft. Es bleiben oft im Volksleben Gebräuche bestehen, mit denen ganz neue Vorstellungen verbunden werden. Ja, dieses ist oft der eigentliche Grund, warum manche Bräuche sich so lange halten, die sonst längst verloren gegangen wären.

Von den Bibelstellen, aus denen manche, allerdings mit Unrecht, Spuren eines Matriarchats herauslesen wollten, kämen noch Gen 2, 24: „darum wird der Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen" (Gunkel, Genesis 1901, 10; Pathon, The Biblical World 1910 [XXXVI], 26—38); Gen 24, 28: „Rebekka lief in das Haus ihrer Mutter" (Holzinger, Genesis 1898, 169) und 1 Kön 2, 19: „Bevorzugung der Königin-Mutter" (vgl. Šanda, Die Bücher der Könige 1911, I, 39) etwa in Betracht. Außer den Ehen Jakobs, Gedeons, Samsons (S. 63) wäre noch die Moses' zu nennen. Für das Vorkommen der Kaufehe spricht meines Erachtens doch die Stelle Os 3, 2. Außer Dt 2, 6 (S. 119) findet sich das Zeitwort kará (= erhandeln, kaufen, verhandeln) noch Job 6, 27; 40, 30. Der Vorwurf, den die Töchter Labans ihrem Vater machen (Gen 31, 14 f), erklärt sich wohl daraus, daß Laban nicht einen Teil des Mohars, wie es noch jetzt in Palästina Sitte ist, den Töchtern gegeben, sondern in wenig nobler Weise alles für sich verwendet hat.

Bemerkenswert ist vielleicht noch, daß Eberharter gleich vielen anderen katholischen Exegeten von den Quellen J, E, JE, P spricht (S. 51). Zur benützten Literatur könnte noch ergänzend angeführt werden: Galli, Ehe, Mutter-

recht und Vaterrecht 1907; Lévy, La famille dans l'antiquité israélite, Paris 1904. Der Druck ist, wie man es bei der Aschendorffschen Verlagshandlung gewohnt ist, sehr korrekt. An Versehen ist mir bloß „Dornstätter" statt Dornstetter (S. XI) und „Darpun" statt Dargun (S. 20) aufgefallen.

Wien. J. Döller.

2) **Als die Zeit erfüllt war.** Das Evangelium des heiligen Matthäus, dargelegt von Hermann J. Cladder S. J. 12° (XII u. 372) Freiburg 1915, Herder. M. 3.20

„Was Matthäus seinen Zeitgenossen und Landsleuten vorlegen wollte, als er zur Feder griff . . .", das will der Verfasser „dem Leser unserer Tage nahebringen", nicht durch eine Betrachtung über den evangelischen Text, sondern durch eine solche Formulierung desselben, daß dadurch dem gebildeten, aber über die Lebensfragen jener Zeiten und Orte nicht orientierten oder doch von ihnen nicht so mächtig ergriffenen modernen Leser alles das ausdrücklich gesagt wird, wovon Matthäus hoffen konnte, daß es seine Leser aus seinem klassisch kurzen Stil mit redlicher Denkarbeit erkennen würden.

Daher der gewaltige Unterschied im sprachlichen Kleid des Evangeliums und dessen Modernisierung. Dort schlichte Erzählung simpler Wunderberichte, hier wortreiche Schilderung und angelegentliche Ausmalung der Gemütsaffekte der handelnden Personen; dort karge Wiedergabe wuchtiger Herrensprüche, hier geistreiche religiös-moralische Reflexionen über die Ideale des Christentums. Während Matthäus von seinen Lesern selbständiges Eindringen in seinen Bericht erwarten durfte, muß der Verfasser mit der modernen Oberflächlichkeit und Denkarmut rechnen, und für diese gerade in den gebildeten Kreisen allgemein gewordene Krankheitserscheinung ist das in seiner Art ausgezeichnet gelungene Büchlein mit feinem Verständnis berechnet.

Zur Verbreitung unter Gebildeten vorzüglich geeignet!

St Florian. Dr V. Hartl.

3) **Die Breslauer Weihbischöfe.** Von Dr Josef Jungnitz. Breslau 1914, Franz Goerlich. 8° (VIII u. 453). M. 5.—; geb. M. 7.—

Ueber die Geschichte der Breslauer Weihbischöfe schrieb zuletzt Pfotenhauer (in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens", Bd. 23, S. 241 ff.). Da seit dieser Veröffentlichung neue Quellen erschlossen wurden, welche Pfotenhauers Arbeit in vielen Punkten berichtigen und ergänzen, erscheint die neue Bearbeitung dieses Gegenstandes durch Jungnitz gerechtfertigt. Das vorausgeschickte Verzeichnis führt 48 Weihbischöfe auf, von denen die ersten sieben, die dem 13. Jahrhundert angehören, nur vorübergehend in Schlesien anwesend und gelegentlich amtlich tätig waren. Die Reihenfolge der eigentlichen Weihbischöfe beginnt mit Paul von Banz (etwa 1307 bis 1323). Die mittelalterlichen Breslauer Weihbischöfe sind nur aus vereinzelten, selten zusammenhängenden Berichten bekannt. Da sie fast nie dem Domkapitel angehörten, hatten sie wenig Einfluß auf die geistliche Verwaltung und den Gang der Diözesangeschichte; ihre Biographien konnten darum nur dürftig ausfallen. Desto reichlicher fließen die Quellen in der Neuzeit. Da die meisten Weihbischöfe dieser Zeit zudem hervorragende Mitglieder des Kathedralkapitels waren, stellen ihre oft recht ausführlichen Lebensbilder eine fortlaufende Geschichte der schlesischen Kirche dar. Die einzelnen Biographien wurden durch das ganze Werk hindurch einfach aneinandergereiht. Sosehr wir die Gründe, welche der Verfasser für diese Art der Darstellung anführt, zu würdigen wissen, glauben wir doch, daß eine wenigstens einfache, äußerlich sichtbare Einteilung des gewaltigen Stoffes möglich wäre, die gewiß belebend wirken würde.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

4) **Jesuitenporträts,** Lebens- und Charakterbilder hervorragender Mitglieder der Gesellschaft Jesu. Von Koloman Schlesinger S. J. (408) Regensburg 1915, Josef Habbel. Geb. M. 5·—

Auch diese Arbeit hat, wie so viele andere Werke, die überall durchgreifenden Folgen des großen Krieges zu fühlen bekommen, indem sie den geplanten Termin ihres Erscheinens versäumte und erst ein Jahr nach dem Jubeljahr der Gesellschaft Jesu auftauchen konnte. Trotzdem kommt dieses Buch weder zu spät noch hat es, wie es oft andern Gelegenheitsarbeiten geht, infolge späteren Erscheinens seinen Zweck oder Wert verloren. Im Gegenteil stützt die Arbeit jene Bestrebungen, die der aus dem Deutschen Reiche verwiesenen Gesellschaft Jesu wieder Anerkennung verschaffen wollen und eben in diesen Kriegstagen infolge der hervorragenden Betätigung der Jesuiten auf den Schlachtfeldern neuerdings rege werden. Das ist auch der Hauptzweck dieses Buches, der Verfasser betont in der Vorrede, er wolle „an einer Reihe mannigfaltigster Jesuitenporträts zeigen, was die vielverkannten, weil wenig gekannten Jesuiten eigentlich sind". Und noch deutlicher hebt der Verfasser seinen apologetischen Zweck hervor, wenn er verlangt: „Wer immer diese Lebensbilder gelesen hat, möge die Frage beantworten: Wenn bei so mannigfaltigen Individualitäten und Charakteren ein und derselbe Geist so Großes und Gutes hervorgebracht hat, warum sollte dieser stets gleich gebliebene Jesuitengeist heute und in unserem Vaterlande andere, schlimme Früchte zeitigen?" Darum hat auch der Verfasser eine Auswahl von Lebensbildern „meist weniger bekannter" Jesuiten zusammengestellt, die uns die weite Betätigungsmöglichkeit der Gesellschaft auf allen Gebieten des religiösen, sozialen, wissenschaftlichen Lebens zeigen: der Schüler des Gründers Ignatius P. Peter de Rébadeneyra soll die Grundeigenschaften eines echten Jüngers Loyolas lehren, Klaudius Aquaviva soll die Kunst in der Gesellschaftsleitung zeigen, Possevino erscheint als Diplomat, Anchieta als Missionär, Bellarmin als Gelehrter, Athanasius Kircher als Universalgenie, Gabriel Malagrida als typisches Opfer des Freimaurertums. Als Muster für die Jugend sind die drei heiligen Jünglinge Aloysius, Stanislaus und Johannes Berchmans aufgeführt, als „Vorkämpfer der Wahrheit gegen die Irrlehre in Deutschland" sind in kürzeren Darstellungen Peter Faber, Klaudius Jajus, Nikolaus Bobadilla, Petrus Canisius, Paul Hoffäus, Leonhard Kassel, Johannes Rethius, Georg Scherer geboten, als „Vorbilder demütiger Arbeit" werden drei Laienbrüder Alfons Rodriguez, Benedikt Goes und Hieronymus Benete genannt. Man ersieht ohne Zweifel schon aus dieser bloßen Nennung der Biographien die anerkennenswerte Kunst in der Zusammenstellung dieser Lebensbilder, von denen keines dem anderen gleicht und die doch denselben Geist atmen, den apostolischen Geist, der allen Alles wird, um alle für Christus zu gewinnen, doch wird man auch erkennen, daß nur ein Teil dieser Erzählungen von „weniger bekannten" Jesuiten berichtet, während manche, besonders die der Jugendpatrone, nichts Neues bringen können, sondern nur der Vollständigkeit halber aufgenommen erscheinen. Dafür bieten die Biographien der vom Verfasser als „weniger bekannt" angenommenen Jesuiten um so mehr Interessantes. Doch muß hier konstatiert werden, daß ein „Volksbuch" geboten werden sollte, daß aber dieser Zweck des Verfassers nicht ganz erreicht erscheint: die Lektüre dieses Buches wird jedem Kleriker oder akademisch Gebildeten viel bieten, aber als „Volksbuch" ist die Arbeit zu hoch, trotzdem der Verfasser sich bemühte, manches populär zu machen oder weitläufiger zu beschreiben; dem „Volke" dürften z. B. Bilder wie die Aquavivas, Possevinos, Klaudius Jajus', Hoffäus', Scherers, Bellarmins, Kirchers weniger bieten oder teilweise schwer verständlich, daher auch nicht lesenswert erscheinen.

Den Lesern aus den Reihen des Klerus oder der gebildeten Laien dagegen hätte bei Kürzung populärer Ausführungen manch anderes Interessante geboten werden können, so z. B. die berühmte Schul- und Studienordnung Aquavivas, Näheres über Bellarmins oder Kirchers Arbeiten, oder Proben

aus Scherers Predigttätigkeit. Daß die Drucklegung mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ersieht man aus manch kleinen Druckfehlern: das Literaturverzeichnis, das angeblich auf Seite 409 stehen soll, ist am Beginn des Buches abgedruckt, Seite 206 erscheint ein Triester Konzil (statt des Trienters), S. 382 Papst Benedikt IV. (statt XIV.).

All die angeführten Differenzen bezüglich der Durchführung der Arbeit können uns aber natürlich nicht abhalten, das Buch, wenn auch nicht als Volksbuch, so doch als eine sicherlich fruchtreife Lektüre für jeden Gebildeten, besonders für jeden der leider so zahlreichen „guten" Katholiken, die Feinde der Gesellschaft sind, in möglichst warmer Weise zu empfehlen. Jeder deutsche Katholik, der sich für die katholische Bewegung in Deutschland interessiert, möge sich aus diesem mit großer Liebe für Deutschland geschriebenen Buch die Heilung manchen Vorurteils holen!

Graz. Ernst Tomek.

5) **Florilegium Patristicum.** Digessit, vertit, adnotavit Gerardus Rauschen Dr Theol. et Phil., S. S. Theologiae in Universitate Bonnensi Prof. P. E. Fasciculus Nonus: Textus Antenicaeni ad Primatum Romanum spectantes. Bonnae. Sumptibus Petri Haustein MCMXIV. (60) Brosch. M. 1·30

Es ist gewiß ein recht begrüßenswerter Gedanke, in billigen Broschüren hervorragende Väterwerke und gut gewählte Zusammenstellungen der bedeutenderen Traditionszeugnisse über einzelne theologische Fragen zur Benützung der Theologen bereitzustellen. Das Florilegium Patristicum Rauschens wird gewiß allseits Anklang finden.

Was das vorliegende 9. Heft dieser Sammlung anlangt, so bietet dasselbe griechische und lateinische Texte der vornizänischen Zeit, die sich auf den Primat des römischen Papstes beziehen, mit einigen wenigen Anmerkungen. Die griechischen Texte werden mit danebenstehender lateinischer Uebersetzung geboten, die teils vom Herausgeber stamt, teils den Uebersetzungen des Rufinus entnommen ist. Die Texte sind, soweit ich sie nachgeprüft habe, genau nach den besten Ausgaben zitiert mit einer oder der anderen Abweichung in der Lesart, die dem Herausgeber als die bessere erscheint. Wenn aber der Herausgeber behauptet: congesta sunt ex tribus prioribus aevi nostri saeculis omnia capita tam Sacrae Scripturae (im Buche heißt es scripturae) quam scriptorum ecclesiasticorum et profanorum, quae ad primatum S. Petri et ecclesiae Romanae referri solent, so muß man sagen, daß das omnia sehr mit Fragezeichen zu versehen ist. Man wird ja gewiß bezüglich der Aufnahme verschiedener Texte sehr verschiedener Meinung sein können, z. B.: ob man auch die Schriftstellen aufnehmen soll, in denen Christus den Petrus in besonderer Weise vor den übrigen bevorzugt (als Beispiel seien erwähnt außer Jo 1, 42 auch Mt 17, 1; 17, 26; 26, 37; Mk 5, 37; 16, 7); ob man aufnehmen soll die Stellen, in denen die neutestamentlichen Autoren dem Petrus eine besondere Stellung einräumen (z. B. Mk 3, 16; Lk 6, 14; Akt 1, 13; Mt 10, 2: ὁ πρῶτος Lk 8, 45; 9, 32; Akt 2, 14: 2, 37): ob man aufnehmen soll die Stellen, in denen Petrus eine besondere Autorität vor den übrigen Aposteln bekundet (z. B. Akt 1, 15: 2, 14: 4, 18: 10, 1; 15, 7: 9, 32); ob man aufnehmen soll die Stellen, die als Schwierigkeiten gegen den Primat vorgebracht werden (außer Gal 2, 11—16, auch Mt 16, 22—23; 18, 18; 20, 25—28; I. Cor 3, 11: 10, 14; 11, 28: Eph 2, 20; 4, 11—12).

Aber der Text Lk 22, 31 ff. durfte gewiß nicht ausbleiben, da ihn ja das Vatikanum sess. IV. c. 4 zitiert.

Ebenso sind die Väterstellen, die sich auf den Primat beziehen, gewiß nicht vollständig. Beweiskräftiger als Hermas, Visio II 4, 2 u. 3 und Tertullian Adv. Praxean 1, 4—7 sind jedenfalls folgende Stellen: Clem. Rom. 57, 1; 59, 1; 63, 1, 2; Origenes in ep. ad Rom. l. 5 n. 10: contra Celsum

l. 2, 14; Cyprian ep. 55. n. 8; ep. 59. n. 7; ep. 66. n. 8; ep. 70. n. 3; ep. 71. n. 3; ep. 73. n. 7. Porphyrius Phil. bei Macarius Magnes l. 3. cap. 19, pag. 99; cap. 27, pag. 117 (ed. Blondel, 1876).

Sollte die Zusammenstellung wirklich, wie der Herausgeber im Vorwort erklärt, auch bei Akatholiken Verwendung finden, so müßten auch jene Väterstellen Aufnahme finden, welche von den Gegnern des Primates (zum Beispiel Schnitzer) gegen den Primat gedeutet werden.

Damit das Büchlein noch brauchbarer würde, würde es sich allerdings empfehlen, nicht das Nizänum als Grenzpunkt zu wählen, sondern auch die allerdings ziemlich zahlreichen Stellen aus den lateinischen, griechischen und syrischen (Aphraates, Ephrem der Syrer!) Kirchenvätern des vierten Jahrhunderts, die sich auf den Primat beziehen, noch hinzuzunehmen Ein Blick in die gangbarsten Handbücher der Fundamentaltheologie zeigt nämlich, daß gerade diese Vätertexte aus dem vierten Jahrhunderte noch sehr viel zitiert werden. Wenn auch in Heft 7 der Sammlung (Schrift- und Vätertexte über Eucharistie und Liturgie) nachnizänische Texte Aufnahme gefunden haben, warum nicht auch in unserer Materie?

Im übrigen sei das vorliegende Heft und die ganze Sammlung nochmals bestens empfohlen.

Linz. Dr Jos. Grosam.

6) **Wissenschaft der Seelenleitung.** Eine Pastoraltheologie in vier Büchern. Von Dr Kornelius Krieg, weiland Professor an der Universität Freiburg i. Br. Drittes Buch: Homiletik oder Wissenschaft von der Verkündigung des Gotteswortes. Aus dem Nachlaß des Verfassers ergänzt und herausgegeben von Dr Josef Ries, Regens am Erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter i. B. Erste und zweite Auflage. Gr. 8° (XIV u. 410) Freiburg u. Wien 1915, Herder. M. 7.50; in Halbfranz M. 10.—

Das große Pastoralwerk von Dr Kornelius Krieg geht seiner Vollendung entgegen. „Wissenschaft der Seelenleitung" betitelt sich das Ganze, von welchem das dritte Buch mit dem Untertitel „Homiletik oder Wissenschaft von der Verkündigung des Gotteswortes" heuer den beiden schon früher erschienenen Büchern (Hodegetik und Katechetik) gefolgt ist. Verfasser und Herausgeber sind ihrem Streben, nichts unbesprochen zu lassen, was für die homiletische Praxis bildend ist, in ganz hervorragendem Maße gerecht geworden. Die Aufnahme eines Paragraphen über die „Stellung der Homiletik zur profanen Rhetorik" sei als Vorzug der Einleitung des Werkes dankbar erwähnt. Der zweite Teil der Einleitung, vom Herausgeber neu bearbeitet, behandelt gut und übersichtlich die so lehrreiche „Geschichte und Literatur der Predigt und Predigtwissenschaft" — ein besonderer Vorzug des Buches.

Der erste Hauptteil („Grundfragen der Homiletik zur Predigt") ist ganz geeignet, mit einer hohen, dem Geiste der katholischen Kirche entsprechenden Auffassung von der Würde und Bedeutung des Predigtamtes zu erfüllen. Was Dr Krieg sagt über „Erfolg der Predigt" und „Hemmnisse der Predigt", ist der Beherzigung eines jeden Seelsorgers und Priesters wert.

Der zweite Teil befaßt sich mit der „Predigt nach Inhalt und Form" und zerfällt naturgemäß in zwei Hauptstücke. Die Gründlichkeit des Verfassers tritt auch hier hervor und zeigt sich schon in der Einteilung. Die materiale Homiletik behandelt die „Lehre vom Predigtinhalt", „Homiletische Quellenkunde" und „Die Auswahl des Predigtstoffes"; die formale die „Homiletische Entfaltung", die „Lehrwege der Predigt", die „Rednerische Darstellung" und den „Vortrag". Ob nicht eine kurze Klarstellung des Begriffes „Gemüt" in diesem Teile angezeigt wäre? Der „Panegyrikus" wird sachlich gut behandelt, aber eine Redewendung (S. 195, 4.) könnte den Eindruck erwecken, als sei der

„Panegyrikus" als Predigtform abzulehnen. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Predigtarten nach verschiedenen Einteilungsgründen wäre erwünscht. Der Abschnitt über den „Vortrag" ist im Verhältnis zur Wichtigkeit der Sache und zur sonstigen Gründlichkeit des Buches etwas knapp gehalten, das über die „Aktion" Gesagte unbedingt zu wenig, selbst unter der Voraussetzung, daß in dieser Beziehung praktische Uebungen die Hauptsache sind und die Individualität des Predigers nicht erdrückt werden soll. Diese Mängel fallen jedoch gegenüber den vielen Vorzügen dieses Teiles: Würdigung der Heiligen Schrift und Liturgie als Predigtquellen und Anleitung zu deren Gebrauche, Benutzung der Väterliteratur und der profanen Rhetorik mit scharfer Wahrung der Grenzlinien zwischen beiden u. s. w. nicht ins Gewicht. Der Bedeutung der Person des Predigers für den Erfolg der Predigt wird der Verfasser dadurch gerecht, daß er in einem eigenen dritten Teile ausführlich in wahrhaft katholischem Sinne sich ausspricht über: „Der persönliche Träger des Predigtamtes."

Die vorliegende Homiletik ist die Frucht langjähriger Lehrtätigkeit ihres Verfassers, ein Werk aus einem Gusse, ergänzt und herausgegeben von einem Schüler Dr Kriegs, der selbst (der Herausgeber) als homiletischer Schriftsteller eines ausgezeichneten Rufes sich erfreut. Das Buch kann allen Priestern in der heiligen Kunst, Predigten nicht bloß zu halten, sondern selbständig auszuarbeiten, als Führer dienen.

Stift St. Florian. Atzlesberger.

7) **Theorie des mündlichen Vortrages** besonders für Redner und Prediger. Leitfaden für Lehrer und Lernende von Ferdinand Heinrich Schüth S. J. 12° (XII u. 254) Freiburg 1915, Herder. M. 2.50; geb. in Leinwand M. 3.—

Nach einer kurzen Einleitung behandelt der Autor im ersten Kapitel die allgemeinen Grundsätze der Vortragskunst und zeigt hier besonders noch, wie der Vortrag nur durch die Kunst seine Vollendung finden kann. Im zweiten Kapitel wird der Vortrag als solcher nach seiner tonischen Seite besprochen: die Elemente des Vortrages, die Kunst des Vortrages in Bezug auf das Verständnis, die Kunst des Vortrages in Bezug auf den Ausdruck des Gefühles. Das dritte Kapitel behandelt die Aktion: die für die Mimik geltenden besonderen Grundprinzipien, die Elemente des mimischen Ausdruckes, die Anwendung der erklärten mimischen Regeln, besondere Eigenheit der Anwendung in der rednerischen Mimik.

Dem Titel des Werkes „Theorie" des mündlichen Vortrages ist der Autor vom Anfang bis zum Schluß gerecht geblieben: der philosophisch angelegte Geist kommt in den mancherlei Definitionen, Einteilungen und spekulativen Erörterungen auf seine Rechnung. Selbst Maler und Bildhauer werden hier manches finden, was für sie von Nutzen ist. In der Darlegung der einzelnen Theorien befolgt der Autor vielfach Skraup (Die Kunst der Rede und des Vortrages), von dessen Ansichten er indes in mehr denn einem Punkte abweicht und als katholischer Schriftsteller mitunter abweichen muß. Speziell über den mündlichen Ausdruck der Frage, über Fingerbewegung und Haltung bei der Handaktion sagt P. Schüth manches Neue und Empfehlenswerte. Wohltuend wirkt es auch, wie er immer wieder gegen die Unnatur in der Haltung, in der Stimme und Gebärde vorgeht, um dem Vortrag seine ganze Natürlichkeit zu wahren.

Die Theorie ist für „Lehrer und Lernende" berechnet, setzt aber den Lehrer voraus, „der die Theorie durch Wort und Beispiel auch in der Anwendung vorführe und insbesondere in der praktischen Uebung die Lernenden anleite, ihren individuellen Anlagen und ihrer Persönlichkeit entsprechend ihrem rednerischen Vortrag eine wirklich künstlerische Form und Vollendung zu erwerben". Ein zweites Bändchen „Ergänzungen und Beispiele zur Theorie des

Vortrages" soll folgen. Doch hätte man gewünscht, daß schon im ersten Bändchen mehr Beispiele zwecks Erörterung der einzelnen Theorien zur Anwendung gekommen wären. Auch dem intelligenten Leser ist es angenehm, wenn er sich die theoretische Regel sofort in einem konkreten Fall veranschaulichen kann, ohne erst nach einem Beispiel suchen zu müssen.

Bei der geplanten Kürze konnten natürlich manche Punkte weniger erörtert werden, als man es in einem größeren Werke erwarten darf, wie über Atemgymnastik, Kadenzen, die verschiedenen Akzente.

Wir wünschen dem Büchlein eine recht weite Verbreitung.

Luxemburg. Dr Georg Kieffer.

8) **Sonn- und Festtagsklänge aus dem Kirchenjahr.** Ein Jahrgang von Predigten von Dr Franz Eberle, kgl. Hochschulprofessor in Passau, Hochstiftskanonikus. Zwei Bände (396 u. 350). Freiburg i. Br. 1915, Herder. M. 6.60

Die „Sonn- und Festtagsklänge aus dem Kirchenjahr" enthalten dem Inhalte nach eine Reihe von Gedanken und Ausführungen, die nicht alltägliche sind, schon deshalb nicht, weil die Predigten für ein Publikum berechnet sind, wie es nicht überall zusammengesetzt sein dürfte.

Die Predigten von Eberle gelten ganz ausgesprochenermaßen einem gebildeten Zuhörerkreise. Als solche wollen sie beurteilt sein, wenn auch ohne Zweifel der einfachste Gläubige recht viel Erbauung und Anregung mitnehmen kann: Ziel, Thema und Einleitung begründen im allgemeinen volle Klarheit. Hie und da ist der Prediger etwas abrupt, die Gedanken stehen manchmal unvermittelt nebeneinander. Der Redner vermeidet offenbar alles Schablonenhafte, darum auch vielfach die konventionellen Uebergangsphrasen.

Den Stoff schöpft Eberle, meist das Sonn- und Festtagsevangelium zu Grunde legend, in ausgiebiger Weise aus Schrift und Tradition, auch aus der Liturgie, obwohl diese Quelle etwas reichlicher fließen könnte. Daneben kommen die Stimmen der Vernunft und der modernen Denker — letztere im apologetischen Interesse sowohl zum Beweise wie zur Widerlegung — zur Geltung.

Die Predigten bekommen hiedurch unverkennbar universalen Ton und Färbung, ganz der Zuhörerschaft entsprechend, auf die der Kanzelredner von St Kajetan in München einwirken will. Dabei hält er sich aber keineswegs auf dem Niveau des gelehrten Konferenzredners, sondern klopft stets an das gläubige Herz, nachdem er den Glauben geweckt hat. In dieser Hinsicht sind nicht alle Predigten in demselben Maße gelungen, aber die ganze Tendenz der Sammlung ist die eben angegebene.

In der Darstellung waltet manchmal der akademische Vortrag stark vor bis man in anderen Teilen oder bei anderen Themen wieder ein hohes Maß von kommunikativer Lebhaftigkeit antrifft, das alle Nachahmung verdient.

Zuweilen erhebt sich die Sprache zu poetischer Schönheit; einzelne gesuchte Vergleiche und absichtliche Wendungen dürften vermieden sein. Dafür entschädigen wieder Sätze, die man als Kerngedanken exzerpieren möchte: „Das Programm eines großen Teiles der modernen Menschheit ist Krieg mit dem Himmel" (II, 158). — „Die Liebe ist das Oel der gesellschaftlichen Maschine, der Zement des gesellschaftlichen Baues" (162). — „Die gesellschaftliche Harmonie ist das Problem der Zeit." — „Die Summe von Arbeit und Gebet heißt Himmel" u. s. w.

Als geistliche Lektüre für Gebildete wie als Anregung für Homileten, besonders solche, die einen ähnlichen Zuhörerkreis haben, kann die Sammlung durchaus empfohlen werden.

Limburg a. d. Lahn. Dr Herr.

9) **Christus und die Menschen.** Zehn Vorträge von Karl Christ. Strecker O. M. I. Mit Titelbild. 8° (304) Dülmen i. W., Verlag A. Laumann. Brosch. M. 3.—; geb. M. 3.60

In den zehn Kapiteln: Christus, — Christus und seine Familie, — und die Armen und Reichen, — und die Kranken, — und die Sünder, — und das jüdische Volk, — und seine Feinde, — und seine Freunde, — und die Apostel, — und die Fremden seines Volkes — bietet uns der Verfasser neben einer reichen Fülle von lebendig gezeichneten Schilderungen der Person, der Lehre und des Lebens unseres Heilandes eine große Menge guten exegetischen, archäologischen und moralischen (Predigt-) Stoffes. Diese Reichhaltigkeit ist so groß, daß einem der Untertitel „zehn Vorträge" wohl nur als Reminiszenz aus der Entstehungszeit erklärlich erscheint. Zweifellos besitzen wir in der Schrift eine recht erwünschte Lesung für gebildete Laien; aber auch unter diesen Rücksichten dürften die Abschnitte wohl ohne Schaden in mehr und kürzere Teile zerlegt werden; denn weniger bedeutet gerade hier oft mehr. Bezüglich der Sprache kommt das Buch den Ansprüchen des modernen Geschmackes weitherzig entgegen. Die fleißige Verwertung der Schriftworte verdient besondere lobende Erwähnung. — Da wir dem Werke recht weite Verbreitung wünschen, gestatten wir uns, der Aufmerksamkeit des Verfassers für eine Neuauflage jene Teile zu empfehlen, welche die Applikationen enthalten; dem gehaltvollen Buche würden dann sicher noch mehr Freunde gewonnen.

Exaeten (Holland). Theodor Mönnichs S. J.

10) **Die Liebe des Herzens Jesu.** 30 kurze Herz Jesu-Predigten. Von Josef Hättenschwiller S. J., Redakteur des „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu". (IV u. 178) Innsbruck 1915, Fel. Rauch. K 1·80 = M. 1·55, geb. K 2·80 = M. 2 40

Vier Gruppen umfassen diese Vorträge: Gegenstand der Herz Jesu-Andacht — Bedeutung — Geschichte — Uebungen der Herz Jesu-Andacht. Der dargebotene Stoff ist gut, wie auch nicht anders von dem langjährigen Herz Jesu-Schriftsteller zu erwarten war, rhetorisch genommen entbehren aber die Vorträge jeglichen rednerischen Aufbaues und aller rednerischen Ausführung.

Hangelar (Siegkr.) F. Stolte.

11) **Unsere Mutter, die Kirche.** Apologetisch-theologische Gedanken aus der praktischen Großstadt-Seelsorge von P. Mannes M. Rings O. P. S., Theologie-Lektor. (258) Berlin 1915, Ludwig Wrobel, O. 27, Grüner Weg 11. M. 3.— = K 4.20

Der seeleneifrige Prior des Berliner Dominikanerklosters, der manches Jahr mit dem unlängst verstorbenen P. Bonaventura zusammenarbeiten konnte, hat ein Büchlein apologetisch-theologischer Gedanken herausgegeben, das er betitelt: „Unsere Mutter, die Kirche." Die Erinnerung an P. Bonaventura und an sein aufmunterndes Wort hat mit zur Abfassung des Buches beigetragen und der Titel ist sinnreich gewählt. P. Bonaventura hatte recht, wenn er immer wieder sagte, unsere Zeit habe es so überaus nötig, daß man ihr über die Kirche predige. Denn abgesehen von den steten Anfeindungen seitens Un- und Irrgläubiger, wovon manches in katholischen Ohren und Herzen hängen bleibt, hat ja auch das ganze moderne Getriebe einen etwas antikirchlichen Zug. Man sieht allenthalben Einrichtungen früherer Zeiten als überlebt zugrunde gehen und althergebrachte Anschauungen sich als unhaltbar auflösen, und an ihrer Stelle neue Standes- und Interessengemeinschaften mit modernen Impulsen emporwachsen. Alles, was den Stempel des Althergebrachten hat, und alles, was sich auf strenger Autorität aufbaut, sagt nicht mehr zu. Das ist unstreitig

der Geist unserer strebsamen Zeit, und in ihm liegt die Gefahr, daß unser Volk jene Hochachtung vor der Kirche verliere, die ihr unbedingt gezollt werden muß, wenn sie als althergebrachte, aber göttliche Einrichtung ihre segensreiche Wirksamkeit weiter ausüben soll.

Die Schlagworte von Autoritätsglauben, Formelkram, freiem Gebet vor Gott allein im Herzens- oder höchstens Stubenkämmerlein haben auch in katholische Kreise hinein den einen oder anderen Samenkeim des Unkrautes getragen. Wir wollen uns das nicht verheimlichen.

So kann man P. Rings doppelt dankbar sein für die höchst zeitgemäße Gabe. Wenn nun auch mancher bei ihrer Lektüre des Dichterwortes gedenken mag:

Sind es auch die alten Laute,
Die gewohnten, längst vertrauten,

wird doch jeder das Gefühl haben, daß diese verständnisvoll gesammelten, eifrig und schön geordneten und fast lückenlos zusammengestellten Gedanken manche Wahrheit wieder wachrufen, die vergessen, und manches Bild wieder auffrischen, das zu Unrecht mit der Zeit verdunkelt worden war.

So wird das Büchlein wegen seiner knappen, übersichtlichen, nach praktischen Gesichtspunkten geordneten Darstellung dem Priester in der Seelsorgslast eine willkommene Hilfe zu einfachen und zu Herzen gehenden Predigten über die Kirche sein. Auch als Erbauungsbuch für das Volk mag es sich eignen wegen der Kürze und Anschaulichkeit der einzelnen Vorträge, besonders aber wegen der überall hervorstrahlenden Liebe zu „unserer Mutter, der Kirche". Diesen Zweck beeinträchtigt etwas das Uebermaß an lateinischen Zitaten. Anderseits fehlt leider ein Vortrag über die lateinische Sprache der Kirche.

Das Buch ist reich an Gedanken! Ein echtes Seelsorgswerk! Tolle, lege, utere!

Freiburg (Schweiz). Prof. Fr. Kasp. Heinr. Schmitz O. P.

12) **Jugendbrot.** Sonn- und Festtagslesungen für die reifere Jugend von P. Ambros Zürcher O. S. B., Pfarrer. (496). Sechs Einschaltbilder von Professor Martin v. Feuerstein, Buchschmuck von Kunstmaler W. Sommer. Benziger u. Co., A.-G., Einsiedeln. Geb. M. 2.80 = 3.92

Der Verfasser möchte die schöne Gewohnheit der häuslichen Sonn- und Feiertagslesungen auch der Jugend lieb und wert machen. In drei ungleichen Teilen handelt er zunächst vom Kirchenjahr (S. 12—27), dann über die Sonn- und Festtage des Herrn (S. 28—416), endlich über die Feste der Heiligen Gottes (S. 417—486). Ein letzter Zuspruch und ein Inhaltsverzeichnis schließt das Buch. Nach einer kurzen Orientierung in Kleindruck über die Bedeutung des Sonntages, beziehungsweise Festes, gibt er in der Regel zwei Lesungen, von denen sich die erste enger an den Festgedanken anschließt, während die zweite nur mehr sehr lose damit zusammenhängt. So gelingt es ihm, jedes einigermaßen wichtige Stück der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entsprechend unterzubringen.

Mit vorbildlichem Fleiße hat der verdiente Verfasser alles zusammengetragen, was eine eigene Erfahrung und die einschlägige Literatur ihm bot, er versteht es auch zarte Töne anzuschlagen und wirklich zum Herzen zu sprechen. Manche Partien, besonders an den Festen, die liest man immer wieder gerne; nur das Hinreißende, das auch auf solche rechnet, die kalt oder gar mit Voreingenommenheit an die Lektüre des Buches gehen, tritt etwas stark in den Hintergrund.

Den Jugendpräsides, den Jugendvereins-, Gesellen- und Kongregationsbibliotheken kann die Anschaffung des Buches bestens empfohlen werden. Auch die äußere Ausstattung ist würdig.

Seitenstetten. Vizerektor Dr R. Pfingstner.

13) **Weg zum Herzen des Heilandes.** Betrachtungen hauptsächlich zum Gebrauch für die öftere und tägliche Kommunion von Georg Deubig, Pfarrer. (618) Limburg a. d. L. 1915, Verlag von Gebrüder Steffen. Zwei Ausgaben: auf gewöhnlichem Druckpapier und auf Dünndruckpapier. M. 2.—, geb. M. 2.75; Dünndruck M. 2.25, geb. M. 3.—

Vom Verfasser erschienen früher „Betrachtungen für die Jugend zum Gebrauch für die öftere und tägliche Kommunion". Das Werk hatte guten Anklang gefunden. Das war die Veranlassung, das Werk für die Erwachsenen umzuarbeiten. Was der Katholik im Katechismus, in der Biblischen Geschichte über das Kirchenjahr von Jugend auf gelernt hat, das verwendet Deubig in Form von Belehrungen und Betrachtungen (täglich eine von zwei Seiten) praktisch für das christliche Leben, für die große Lebensaufgabe des Christen mit seinen Pflichten. Die Betrachtungen leiten stets zur Gewissenserforschung, insbesondere über den Hauptfehler, an und enthalten konkrete Vorsätze. Das Büchlein reicht eine gute geistliche Nahrung und wird zur Förderung der öfteren und täglichen Kommunion viel beitragen.

Mals in Tirol. P. Franz Tischler, O. M. Cap.

14) **Vollständige Katechesen zur Lehre von den Gnadenmitteln** von Franz Kappler, Bezirksschulinspektor in Leutkirch im Allgäu. 8° (VIII u. 188) Freiburg und Wien 1915, Herder. M. 2.20; geb. in Leinw. M. 2.70

Was der Verfasser bietet, sind eigentlich „ausführliche Katechesenskizzen", aber nicht „vollständige Katechesen"; wohl sind in jeder Katechese alle Unterrichtsstufen vorgeführt, aber eben zumeist nur in Umrissen, vielfach nur mit Schlagworten. Kapplers Methode steht in ihrer katechetischen Wirksamkeit gegen die von Johann Pichler in seinen „Katechesen für die Oberstufe" geübte bedeutend zurück.

Wien. W. Jacksch.

15) **Stufenweise Einführung der Kinder in die heilige Messe.** Theoretische Darlegungen und ausgeführte Katechesen für alle Jahrgänge der Volksschule im Anschluß an die Gebetbücher „Gottes Lieblinge" und „Dienet dem Herrn". Von Dr Hubert Gerigk, Pfarrer in Weißwasser O.-L. kl. 8° (187) Benziger & Co., Einsiedeln. Geb. M. 2.40

Es ist eine besonders wichtige Aufgabe für jeden Katecheten, seine Schüler anzuleiten, der heiligen Messe mit Andacht und Verständnis beizuwohnen. Das vorliegende Büchlein bietet sich dem Religionslehrer hiezu als Führer an. Der Verfasser hat über die erwähnte Aufgabe im „Schlesischen Pastoralblatt" (Jahrgang 1912) eine Abhandlung veröffentlicht, worin er (gleich wie in der vorliegenden Arbeit) an dem weitverbreiteten „Meßbüchlein" von Gustav May eine ausführliche und im wesentlichen dieses Büchlein ablehnende Kritik übte. Die gemachten Ausstellungen betrafen vor allem die mystische Deutung der Meßliturgie, wie sie bei May im Texte und in den Illustrationen dem kindlichen Sinn nahegelegt wird. Der Wunsch nach einer Umgestaltung der Mayschen Meßandachten führte den Verfasser dazu, selbst zwei Gebetbüchlein zusammenzustellen, von denen das eine — „Gottes Lieblinge" — für sechs- bis zehnjährige Schüler, das andere — „Dienet dem Herrn" — für fortgeschrittene Kinder und schulentlassene Jugend bestimmt ist. Unter steter Rücksichtnahme auf diese beiden Gebetbücher bietet er nun im vorliegenden Werke allgemeine Darlegungen über eucharistische Erziehung und Einführung in das Verständnis der heiligen Messe; auf diese folgt eine Reihe von ausgeführten Katechesen für acht Jahrgänge der Volksschule. Diese Katechesen sind sehr brauchbar: auch dem Katecheten, der die zwei oben erwähnten

Gebetbüchlein des Verfassers nicht kennt, oder nicht verwenden will, bieten sie dankenswerte Behelfe und Anregungen. Den theoretischen Erörterungen, welche der Verfasser seinen Katechesen vorausschickt, kann man im allgemeinen sicherlich nur zustimmen; im besonderen möchte Rezensent die an May geübte Kritik ausnehmen, da sie ihm als zu weitgehend erscheint. Die Maysche Meßauslegung, welche in der Meßliturgie eine bildliche Darstellung des ganzen Erlösungswerkes sieht, wird als eine Betrachtungsweise charakterisiert, „die objektiv nicht gegeben ist, da sie sich weder historisch noch textlich rechtfertigen läßt". Ohne jede Einzelheit bei May zu verteidigen, sei hier nur daran erinnert, daß die mystische Auffassung des Meßverlaufes sich durch Jahrhunderte großer Wertschätzung erfreute und sich stützen kann auf die Erklärungen eines Innozenz III. und eines heiligen Bonaventura; in neuerer Zeit wurde sie vorgetragen von Amberger in seiner Pastoraltheologie, von Bischof Müller in seiner „Theologia moralis", von Mayenberg 1907 auf dem Münchner katechetischen Kurs u. s. w. Mit N. Gihr lehnen wir die mystische Auslegung ab, wo sie in kleinliche Spielereien und gezwungene Künsteleien sich verliert; in der sehr gemäßigten und zurückhaltenden Form, wie sie bei May aufscheint, hat sie ihr gutes Recht und ihre mächtige und segensreiche Wirkung auf die Seele des Kindes.

Peilstein. Dechant Josef Poeschl.

16) **Die heilige Messe** in Kriegs- und Friedenszeit. Praktische Anleitung für das katholische Volk die heilige Messe mit Andacht zu hören. Von Prälat Dr H. M. Ludwigs, Domkapitular in Köln. Paderborn, Druck u. Verlag d. Bonifatiusdruckerei. 50 Pfg. = 70 h, geb. 70 Pfg. = 98 h.

Eine kurze, doch an schönen Stellen reiche Zusammenfassung von Gedanken, um dem katholischen Volke die heilige Messe nahe zu bringen. Oft fühlt man beim Lesen, wie schwer es ist, die großen Geheimnisse und das flutende Leben des heiligen Opfers verständlich zu machen. Viele Abschnitte des Büchleins sind hiefür sehr gut durchgeführt. Bei manchen Stellen wünscht man etwas mehr „Volkssprache" statt Lehrbuchform. Dem Stil haftet das Artikelhafte noch manchmal an. Der Titelzusatz „in Kriegs- und Friedenszeit" findet in den Ausführungen keine besondere Begründung.

Bei betrachtenden Lesern wird das Büchlein die lebendige Verbindung mit dem Lebensquell der heiligen Messe sicher fördern. Auch Priester werden besonders für Predigten leicht Nutzen daraus ziehen.

Nied (Main). Dr Klemens Keller, Pfarrv.

17) **Deutsche Singmesse** nebst einem Segenliede, Textworte von Lorenz Franta, Musik von Stephan Stocker. Verlag der „Lourdes-Chronik" in Linz, Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 11. K 2.—

Zehn Meßgesänge und ein zweiteiliges Segenlied, nicht für den Volksgesang berechnet, sondern für einen Chor mit guten Sopranstimmen. Während die Nummern 2, 3, 4, 5, 7 Oberstimmen (zwei Sopran und Alt) verlangen, erfordern z. B. 8, 9 offenbar gemischten Chor, die Segenlieder sind einstimmig in zu hoher Lage für unisono. Es liegt nur eine Orgelpartitur vor, man muß sich die Stimmen erst aus dem Orgelsatz lösen. Der Baß ist nach klavieristischer Manier fast immer mit der Oktavverdopplung notiert. Die Musik ist gut und drängt stellenweise zu glänzenden Effekten, obwohl öfter Verstöße gegen den Sprachgesang stören. Der Text erhebt sich weit über die Schablone unserer „Hier liegt", „Hier wirft", „Wir werfen" — nur das Marienlied nach der Wandlung würde ich streichen, da in allen anderen Nummern der Anschluß ans heilige Opfer gefunden ist.

Linz. Anton Riegl.

18) **Lexikon der Pädagogik.** Im Vereine mit Fachmännern und unter besonderer Mitwirkung von Hofrat Professor Dr O. Willmann herausgegeben von E. M. Roloff. III. Band. Freiburg i. B. 1914, Herder. M. 16.— = K 22.40 geb. in Halbleder, einfacher gebunden M. 14.— = K 19.60

Der unerbittliche Tod entriß dem um das katholische Schulwesen in Oberösterreich so verdienten Direktor Josef Bromberger die Feder, als er eine Besprechung des dritten Bandes des voranstehenden Werkes für diese Blätter zu schreiben im Begriff war. Wegen der Unvollständigkeit der hinterlassenen Aufzeichnungen übernahm der Unterzeichnete die Rezension.

Der dritte Band des in katholischen wie akatholischen Kreisen geschätzten Lexikons umfaßt Schlagwörter von „Kommentar" bis „Pragmatismus" in 358 selbständigen Artikeln auf 1351 Spalten, zu denen die beiden Herausgeber, und zwar O. Willmann 10, E. Roloff 32 Artikel beisteuerten. Eine ansehnliche Zahl hervorragender Theologen, Pädagogen und Aerzte aus Deutschland und Oesterreich ist unter den Mitarbeitern des dritten Bandes zu treffen wie Grisar S. J., Mausbach, Thalhofer, Eggersdorfer, Heimbucher, Zák, Giese, Sägmüller, Tischer, Seidenberger, Hornich, Schenkl, Streitberg 2c. 2c., Autoren, die durch mehr minder ausgedehnte Beiträge ihres speziellen Arbeitsgebietes vertreten sind.

Der erste Artikel „Kommentar" ist auf das Gebiet des Mittelschulunterrichtes beschränkt, geht auf die Exegese der Bibel nicht ein. — Die „Kommunion" wird nach Begriff und Wesen, Bedingungen des würdigen Empfanges, Pflicht des Empfanges, Bedeutung für die Erziehung behandelt, aber von der durch das hochbedeutsame Dekret des Heiligen Vaters Pius X. Quam singulari angeregten umfangreichen deutschen Literatur über die „Kinderkommunion" ist nur eine einzige Schrift angeführt.

Der Artikel „konfessionelle Schule" von Brück und Roloff mag vielleicht bereits fertiggestellt gewesen sein, so daß das belgische Schulgesetz, eine der letzten gesetzgebenden Taten des selbständigen Staates Belgien, nicht mehr berücksichtigt werden konnte. — Bei den „religiösen Genossenschaften vom heiligen Kreuze" wären Spalte 83 zu den Ordensniederlassungen in den Diözesen Brixen, Prag die in den Diözesen Linz und Wien hinzuzufügen.

Lacordaires, des berühmten Predigers und Meisters im Stile, Bedeutung für die Pädagogik findet verdiente Würdigung, aber in dem Schriftenverzeichnis wird die Uebertragung seiner Predigten in das Deutsche vermißt. Mit Freude liest man die verdiente Anerkennung der Chorherren von Sankt Florian auf dem Gebiete der Pädagogik in dem von Zák verfaßten Artikel „Lateranenser Chorherren".

Rektor F. W. Bürgel rückt mit Nachdruck die zusammenhängende Behandlung des „Lebens Jesu im Unterrichte" in den Mittelpunkt des Religionsunterrichtes, der sich bisher mehr mit einzelnen Bausteinen begnügt, statt Zusammenhänge darzustellen. Er weist auf eine Wunde im gegenwärtigen Religionsunterrichte hin. — Der Artikel Liturgie von R. Molitor ist mit reichem Literaturnachweise, eine kleingedruckte Spalte füllend, versehen. — Der verdiente Generalsekretär Dr F. M. Schindler behandelt Gründung und Tätigkeit der österreichischen Leogesellschaft.

Daß der Artikel über Luther von Grisar S. J. nach jeder Richtung eine Meisterleistung ist, bedarf keines weiteren Beweises. Es wäre zu wünschen, daß die pädagogische Bedeutung Luthers in den verbreitetsten Schulbüchern der Geschichte der Pädagogik endlich nach den gründlichen Untersuchungen Grisars berichtigt würde. Besonders das Sendschreiben Luthers an die Ratherren aller Städte wird in seiner Bedeutung nach den Darlegungen Grisars weit überschätzt; es ist jene Schrift weder ein Stiftungsbrief für Gymnasien noch für höhere gelehrte Schulen. Luther darf ferner nicht als Gründer der allgemeinen Volksschule angesehen werden.

Thalhofer würdigt Lessings Bedeutung als Schriftsteller und Erzieher nach manch neuen Gesichtspunkten. Vom rein historischen Standpunkte aus wird man dem uneingeschränkten Lobe zustimmen, aber die moderne ästhetische Kritik hat aus dem Lorbeerkranze des hervorragendsten Dichters der Aufklärung manches Blatt weggepflückt. Es ist bei der Stellung des Dichters des „Nathans" nie das Ziel aus dem Auge zu verlieren, das dieser verfolgte, mochte er als Dichter, Rezensent, Antiquar oder Theologe schreiben: Vernunftreligion. Dank der Entwicklung der theologischen Wissenschaft mag heute „Nathan der Weise" nicht mehr die Wirkung auf die Geister ausüben wie vor Jahrzehnten, aber unleugbare Tatsache ist es, daß hier Lessing der hohen Stellung des Christentums nicht gerecht wurde. Im übrigen beginnt man in neuerer Zeit Lessing als Schriftsteller bereits geringer einzuschätzen, insbesondere wenn die Untersuchung sich auf die bleibenden, gesicherten Ergebnisse seiner Kunstanschauungen erstreckt.

Das Geschichtliche der „Marianischen Kongregationen" zeigt Aufstieg und Verfall mit dem Schicksale des Jesuitenordens, erfreulichen Stand in der Gegenwart. Die pädagogische Bedeutung der Kongregationen, die endlich von den staatlichen Schulbehörden höher eingeschätzt werden, wird in das Prinzip zusammengefaßt: durch Selbsttätigkeit zur Selbständigkeit zu gelangen.

Der durch mehrere philosophische Abhandlungen bekannte Sawicki betrachtet den Menschen nach seinem Ursprung, nach seinem Wesen und nach seiner sittlichen Seite. Verfasser berührt hiebei die schwierigsten Fragen der Philosophie, welche gerade in der jüngsten Zeit oft behandelt wurden: den Seelenbegriff und das Verhältnis des Leibes zur Seele. Die katholischen Philosophen vertiefen die aristotelisch-thomistische Auffassung dieser Begriffe, was von Sawicki nicht hervorgehoben wird. Der Okkasionalismus, aus dem kartesianischen Dualismus hervorgegangen, hat sich längst als unhaltbar erwiesen. Zu dem Gegenstande wäre Dr J. Geysers Lehrbuch der allgemeinen Psychologie, zweite Auflage, Münster 1912, zu zitieren, der die Hypothesen über die Wechselwirkung von Leib und Seele in gründlichster Weise beleuchtet. Sawicki scheint dem Aktualitätsbegriffe der Seele von Wundt eine zu große Bedeutung beizulegen. Der psychophysische Parallelismus ist unter den modernen Psychologen in einer großen Zahl von Variationen verbreitet, das berührt Verfasser nicht.

Milde wurde von Hornich bearbeitet. Die von den Irrtümern der Kantschen Aufklärung durchsetzte Pädagogik des Wiener Fürsterzbischofes wird in ähnlicher Weise beurteilt, wie es der unvergeßliche Sebastian Brunner in seinen „Denkpfennigen" tat.

Ein abgerundetes Bild über den Praeceptor Germaniae über Philipp Melanchthon lieferte Grisar S. J., in welchem das theologische Wirken und die Religionsphilosophie des Schöpfers des Lutherischen Lehrgesetzes eingehendere Behandlung findet.

Auf den letzten deutschen Katholikentagungen wurde die erhöhte Bedeutung der Missionsgesellschaften und ihrer Tätigkeit erörtert und die Notwendigkeit betont, die Kenntnis ihrer bisherigen Leistungen in den deutschen Kolonien, im Volke und in der studierenden Jugend zu verbreiten. Eine gediegene Unterlage zur Behandlung der Missionskunde gewährt der von einem Priester der berühmten Steyler Missionsgesellschaft verfaßte Artikel.

Der bekannte Verfasser der für weitere Kreise berechneten und bereits viermal aufgelegten Schrift „Die katholische Moral und ihre Gegner", nämlich Mausbach, bearbeitete den Artikel Moral. Nach Erweis des normativen Charakters der Moral für Leben und Erziehung werden die besonderen Vorzüge der katholischen Moral vom Standpunkte der Erziehung aus modernen Aufstellungen gegenüber gehalten. Bei den immer mehr überhand nehmenden Versuchen, Religion im Unterrichte durch allgemeinen Moralunterricht zu ersetzen, erhält der Gegenstand für den Pädagogen größere Bedeutung.

O. Willmann läßt seine Anschauungen über die nationale Schule in dem Satze gipfeln, daß der moderne Staat in seinem Verhalten gegen nationale Minoritäten vergißt, neben dem Staate sind berechtigte Verbände des Gemeinlebens der nationale Verband, die Gesellschaft, die Religionsgemeinschaft und diese muß zu den Gläubigen in ihrer Sprache reden. Es braucht hier nicht angedeutet zu werden, welch schwere politische Kämpfe der letzten Jahrzehnte aus der Mißachtung dieses Grundsatzes in mehreren Ländern entsprangen. — Durch die katechetischen Kongresse ist das Interesse für Methode in den Kreisen der Theologen stark gefördert worden. Es ist bekannt, daß bei dem Wirrwarr der Begriffe analytisch und synthetisch unter Pädagogen und Logikern auf dem Wiener katechetischen Kongresse die Willmannschen Erklärungen dieser Begriffe für die Katechese als Norm erklärt wurden. Mit Freude begrüßt man die längere Auseinandersetzung über Methode, die mit historischem und philologischem Einschlag der genannte Altmeister christlicher Pädagogik und Philosophie entwickelt.

Ueber Friedrich Nietzsche, den mehr genannten als bekannten Philosophen der Modernen, schreibt Dr Ernst Seydl, dessen Vorträge über den Schöpfer des Uebermenschen in Wien und in Linz verdienten Beifall fanden. — Der Münchener Gelehrte Kl. Baeumker schrieb den gehaltvollen Artikel Platon.

Raumrücksichten verhindern die Hinweise auf zahlreiche andere Artikel, die für den Theologen wertvoll sind.

Einen besonderen Wert besitzen die Ausführungen über aktuelle Schlagwörter. Mag über manches dieser noch nicht befriedigende Klarheit gewonnen worden sein, so kann doch der enger mit seiner Zeit verbundene Studierende der Kennzeichnung der gegenwärtigen Anschauungen über moderne Schlagwörter, die oft in der Zeitungspolemik eine große Rolle spielen, nicht entbehren. Dahin möchten wir rechnen die Ausführungen über Kurzstunde, Lebenskunde, Nacktkultur, Monismus, Modernismus, Pragmatismus, Persönlichkeit u. dgl. m.

Es sei auf die Reichhaltigkeit an Artikeln, die die Schulgesundheitslehre betreffen, nur im allgemeinen hingedeutet. Die Literatur ist bei manchen Artikeln in ausgedehntestem Umfange berücksichtigt, z. B. sind vier kleingedruckte Spalten dem Lehrmittelverzeichnis gewidmet, die mit jenem für Religionsunterricht beginnen.

Was Streitberg über deutsche, Schenkl über klassische, Wiese über romanische Philologie ausführen, ist nicht bloß eine Geschichte dieser Wissenschaften mit allen Nebengebieten, sondern auch eine umfangreiche Bibliographie, die selbst dem Fachmanne manch interessante Einzelheiten bringt.

Viele Begriffe des Lehrwesens sind, wie O. Willmann Spalte 1276 bemerkt, ohne historische Orientierung gar nicht festzustellen. Dieser Grundsatz wurde bei der Bearbeitung der Mehrzahl der Beiträge festgehalten und gehört zu den Vorzügen des Roloffschen Lexikons. Wir finden nämlich, wo immer es angeht, die historische Seite berührt, an die sich die gegenwärtige aktuelle Bedeutung des Begriffes schließt.

O. Willmanns Geist durchzieht den ganzen Band. Es ist ja klar, daß, da Willmann Hauptmitarbeiter ist, dessen Didaktik sowie die anderen pädagogischen und rein philosophischen Schriften zur Erzielung widerspruchsloser Einheit grundlegend sein mußten.

Die österreichischen Verhältnisse sind wieder in befriedigendem Umfange beachtet.

Es ist überflüssig, zum Lobe des Werkes noch etwas anzuführen. Die Katholiken können mit Stolz auf das pädagogische Lexikon hinweisen und damit dartun, daß die katholische Pädagogik die Aufgaben, welche der jüngsten Wissenschaft zufallen, besser lösen kann als jede andere Richtung der Pädagogik, die nicht auf christlicher Religion fußt.

O. Willmann feierte im Vorjahre seinen 75. Geburtstag; dem Benützer der bisher erschienenen drei Bände des Lexikons drängt sich oft und oft der

Wunsch auf, daß diesem größten Lehrer noch der Triumph der Vollendung des Werkes als Erweis göttlicher Gnade beschieden werde.

Linz. Dr Franz Rimmer, k. k. Landesschulinspektor.

19) **1. „Leuchtturm für Studierende."** Illustrierte Halbmonatsschrift, herausgegeben von Peter Anheier, Konviktsdirektor in Trier, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei G. m. b. H. in Trier. Halbjährlicher Bezugspreis für die einfache Ausgabe M. 1.60, für die feine Ausgabe M. 2.40

2. „Die Burg." Illustrierte Wochenschrift für die studierende Jugend im Alter von 10 bis 16 Jahren, herausgegeben von Prof. Sartorius und Prof. Faustmann, Mainz. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. Preis vierteljährlich M. 1.15, für Oesterreich K 1.35 (Für die Dauer des Krieges werden je zwei Hefte in ein Heft von 24 Seiten zusammengezogen.)

1. In der tosenden Sturmflut des Völkerkrieges ist der „Leuchtturm" geblieben, was er war: eine weitstrahlende Hochwarte, deren klarer, sicherer Schein die wirren Pfade des unsteten Weltentreibens erhellt — ein treuer, unerschütterlicher Freund, der aus dem hastigen Ueberstürzen des Tages dauernde und echte Werte gewinnen lehrt.

Die Zeitschrift wendet sich an „die Studierenden". Wer sie aber liest, wird auch als Studierter immer gerne nach ihr greifen und aus ihren abwechslungsvollen, nach Form und Inhalt durchaus hochstehenden, zum Teil vollendeten Beiträgen, neue Belehrung schöpfen. Die Aufsätze von Major Grunert über Kriegsvorsorge, von Dr Krumbhaar über die Errungenschaften der Chemie und ihre Anwendungen, von Kapitän Persius über Seekrieg oder von B. Wilhelm über Flugwesen, die historischen Erinnerungen von Generalleutnant v. Landmann und Generalleutnant v. Steinaecker würden jeder Zeitschrift zur Zierde gereichen. Von Fachmännern geschrieben, haben sie ihrer Bestimmung gemäß etwas ungemein Klares, Gemütvolles, fast Persönliches in Ton und Darstellung. — Auch die Unterhaltung kommt zu ihrem Recht. Es ist edle, hohe Lesung, was der „Leuchtturm" in dieser Beziehung bietet, von erlesener Feinheit des Geschmacks. Auf die Stimmungsbilder aus dem Kriege von Christ oder auf die ergötzlich frischen Schilderungen aus dem Kriegsleben des Literarischen Zirkels in Aachen, auf die packende Darstellung des Ueberganges über die Drina durch einen unserer Heldenoffiziere im Süden oder die warm empfundene Weihnachtserzählung vom östlichen Kriegsschauplatze sei nur nebenbei hingewiesen.

Der Reichtum des Inhaltes ist mit diesen Andeutungen nicht erschöpft. Das Gesagte beweist, daß der „Leuchtturm" auch den höchsten Erwartungen und Ansprüchen voll gerecht wird. Lehrer und Lehrerinnen seien besonders auf die Zeitschrift aufmerksam gemacht; sie bietet mancherlei Stoff zur Förderung des Unterrichtes. Verweisungen des Referenten auf gediegene Ausführungen in dieser besten unserer Jugendzeitschriften fanden bei den Schülern des Obergymnasiums bereitwillige und dankbare Aufnahme. Möge der Kreis der „Leuchtturm"-Leser stets wachsen. Der Bezugspreis ist beispiellos niedrig, die Ausstattung vornehm im edelsten Sinne.

2. An Billigkeit wie in Feinheit äußerer Ausstattung wetteifert mit dem „Leuchtturm" die „Burg". Ihr Leserkreis ist die Jugend der Unter- und Mittelstufe unserer höheren Lehranstalten. Doch eignet sich meines Erachtens der Inhalt wie der Ton der Darstellung auch ganz gut für fortgeschrittene Schüler der oberen Volks- und Handelsschulklassen wie für die junge Garde unserer Schulentlassenen.

Der Krieg steht natürlich im neuen Jahrgang der „Burg" im Vordergrund. Seine Entwicklung wird in einer großen Reihe von Einzelbildern meisterhaft dargestellt. Vorab das Große, Begeisternde, Erhebende, das diese Aufsätze der „Burg" an sich haben, möge hier hervorgehoben und betont werden. In ihnen wird der Krieg wirklich ein Erzieher unserer Jugend zu wahrem, innerem Heldentum, zu deutscher Kraft, deutscher Sitte, deutscher Treue. Die hochwürdigen Herren Religionslehrer und die Präsides unserer Jugendvereinigungen seien nachdrücklich auf dieses vorzügliche Geschenk- und Prämienbuch, diese wertvolle Bereicherung aller Jugendbüchereien hingewiesen.

Feldkirch (Vorarlberg). W. Bernardi.

20) **Deutsche Jugendhefte,** herausgegeben von der „Pädagogischen Stiftung Cassianeum Donauwörth". Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer, Donauwörth. Preis der Hefte meist 10 Pfg., bei größerem Umfang 15 bis 30 Pfg.; je eine Serie in Feldpostpackung M. 1.50 (Zusendungsgebühr 20 Pfg.)

Die Anerkennung und Empfehlung, die in dieser Zeitschrift den ersten zwölf Lieferungen zuteil wurde (siehe 1914, S. 932), kann mit vollem Recht auch auf die Hefte 13 bis 32 ausgedehnt werden. Neben Stücken, die zum Bestande der Weltliteratur gehören, fesseln uns jetzt besonders die Erzählungen aus dem gegenwärtigen Weltkrieg (vom deutsch-französischen Kriegsschauplatz) — eine Lektüre für jung und alt, daheim und im Felde.

Seitenstetten. Dr. P. Jakob Reimer.

21) **Zeitgemäße Vortragsstoffe und Deklamationen** für Präsides katholischer Gesellen-, Jünglings- und Arbeitervereine, unter teilweiser Benützung der Materialien von Krönes gesammelt und herausgegeben von Martin Hegner, Ehrenpräses des katholischen Gesellenvereins Mühlheim a. Ruhr. (VIII u. 258) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. M. 2.40

Das Buch ist ein gutes Hilfsmittel für Präsides, da es sich teilweise sehr schön liest und manch wertvolle Anregung zu Vorträgen bildet. Jedem Präses zu empfehlen.

Linz. Franz Kirchberger, Gesellenvereinspräses.

22) **Die Gefahr des Buches.** Von Antolin López Peláez, Erzbischof von Tarragona. Herausgegeben von Dr Josef Froberger. 8° (X u. 196) Freiburg und Wien 1915, Herder. M. 2.60; geb. in Leinw. M. 3.50

Erzbischof López Peláez von Tarragona, der Verfasser der vorliegenden Schrift, ist eine der volkstümlichsten Persönlichkeiten Spaniens. Seit Jahren hat er durch eine erfolgreiche schriftstellerische Tätigkeit und durch sein unerschrockenes Auftreten im öffentlichen Leben in Spanien großen Einfluß ausgeübt. Besonders lag ihm die Bekämpfung der schlechten Presse und Literatur am Herzen. Zu diesem Zwecke verfaßte er ein Buch, das nun unter dem Titel „Die Gefahr des Buches" in deutscher Bearbeitung vorliegt. Es berücksichtigt allerdings zunächst spanische Verhältnisse und geht von Auffassungen aus, die für unser Land und Volk nicht nach jeder Richtung hin zutreffen; aber die Anklagen gegen die glaubensfeindliche und sittengefährliche Literatur werden hier mit so überzeugender Eindringlichkeit und überraschender Sachkenntnis durchgeführt, daß auch der deutsche Leser in hohem Grade dadurch gefesselt wird. Besonders Seelsorger und Lehrer können hier manch neue und wertvolle Gesichtspunkte für den Kampf gegen die schlechte Lektüre, namentlich das ungeregelte Romanlesen, finden. Eigene Erwähnung verdienen die zwei

Kapitel (das 13. und 14.) über Romanlektüre und die lyrische Dichtung, welche der Herausgeber unter Berücksichtigung deutscher Verhältnisse an Stelle der entsprechenden, auf Spanien berechneten Kapitel einfügte. — Die Uebersetzung kann fast durchgehends als wohlgelungen bezeichnet werden. S. 85, Z. 6 von unten, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen: statt „Benedikt IV." muß es heißen „Benedikt XIV".

Linz-Freinberg. A. Haller S. J.

B) Neue Auflagen.

1) **Elemente der Philosophie.** Von Dr Georg Hagemann, weiland Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. I. Logik und Noetik. Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterricht. Neunte und zehnte Auflage, neu bearbeitet von Dr Adolf Dyroff, Professor an der Universität Bonn. 8° (XII u. 298) Freiburg 1915, Herder. M. 4.—, geb. M. 4.60

Das dreibändige Lehrbuch der Philosophie von Georg Hagemann, das 1868 zuerst erschien, hat entsprechend seinen Vorzügen viel Beachtung gefunden. Ein Beweis dafür liegt schon darin, daß die drei Bände bereits in achter bis zehnter Auflage vorliegen. Die siebente Auflage erlebte der 1903 verstorbene Verfasser selbst noch; weitere Auflagen haben seitdem die Professoren Dr Dyroff von Bonn und Dr Endres von Regensburg übernommen, ersterer Logik und Noetik (I) und Psychologie (III), letzterer die Metaphysik (II).

Die neunte und zehnte Auflage der Logik und Noetik zeigt im wesentlichen noch vollständig den Hagemannschen Plan und Aufbau; man würde ihn auch nicht gerne vermissen. Zugaben in dieser Auflage, die von den 224 Seiten Hagemanns auf 298 gestiegen sind, beziehen sich hauptsächlich auf die ersten Denkgesetze, auf die Methoden, auf Relativismus und Pragmatismus. Eine Aenderung findet sich in der Einteilung der Noetik, die übrigens mehr nur eine Umstellung bedeutet. Die Geschichte sowohl der Logik als auch der Noetik sind nunmehr an das Ende des Buches verwiesen.

Das Buch verdient warme Empfehlung sowohl zum Neustudium als auch zu einer gelegentlichen Wiederholung des betreffenden Stoffes.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

2) **Metaphysik.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterricht. Von Dr Georg Hagemann, weil. Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. Siebente Auflage, durchgesehen und teilweise umgearbeitet von Dr Josef Anton Endres, o. Professor der Philosophie am Kgl. Lyzeum zu Regensburg. (X u. 240) Freiburg i. Br. 1914, Herder. M. 3.20; geb. M. 3.80

Für die Brauchbarkeit des vorliegenden Leitfadens der Metaphysik spricht die hohe Zahl der Auflagen. Der Referent kann auch die 7. Auflage, die durch Berücksichtigung der neuesten philosophischen Literatur ganz auf der Höhe der Zeit steht, auf das wärmste empfehlen

Die Einleitung bringt eine kurze Geschichte der Metaphysik. Es folgt die Ontologie und Kosmologie und Theodicee. Im allgemeinen steht der Leitfaden auf dem Standpunkte der scholastischen Philosophie. Die distinctio realis zwischen Wesenheit und Dasein in den geschöpflichen Dingen wird abgelehnt. Bezüglich des Principium individuationis wird die Lehre des Suarez vor der des heiligen Thomas bevorzugt. Wenig günstig lautet das Urteil über die scholastische Eductio formae de potentia materiae. Konsequent wird auch die

scholastische Körperlehre, wenigstens in ihrer hergebrachten Fassung, abgelehnt und der dynamische Atomismus als wahrscheinlicher gelehrt. Die Deszendenztheorie gilt dem Verfasser noch als sehr wahrscheinliche Hypothese. Die scientia media wird verworfen. In der Frage über die Möglichkeit einer ewigen Weltschöpfung wird die bejahende Meinung des heiligen Thomas bekämpft.

Trotz des mäßigen Umfanges des Buches ist keine Frage von Wichtigkeit übergangen. Wegen der sehr klaren Darstellung war dem Referenten die Lektüre des Buches geradezu ein Vergnügen; aus demselben Grunde eignet es sich vorzüglich als Lehrbuch und auch zum Selbstunterricht. Mögen dieser Neuauflage noch recht viele folgen.

Berg bei Rohrbach. Dr Stephan Feichtner.

3) **Geschichte der altkirchlichen Literatur.** Von O. Bardenhewer. II. Band. Vom Ende des 2. Jahrhunderts bis zum Beginn des 4. Jahrhunderts. Zweite, umgearbeitete Auflage. 8° (XIII. u. 730). Freiburg 1914, Herder. M. 14.—, geb. M. 16.60

Daß sich Bardenhewers Monumentalwerk „Geschichte der altkirchlichen Literatur" in bestimmten Zeiträumen immer wieder erneuere und verjünge, bedingt der Fortschritt, den die rastlose Forschung auf diesem Gebiete unaufhaltsam macht. So bringt auch die Neuauflage des 2. Bandes reichliche Nachträge und Ergänzungen, wie sie neue Funde oder Ausgaben und Bearbeitungen notwendig machten. Dies gilt insbesondere von den Alexandrinern, den ältesten Märtyrerakten, von Kommodian und dem literarischen Wundermanne des Abendlandes Hippolytus in Rom.

Der angegebene Zeitrahmen umspannt zwei Gruppenbilder: die Schriftsteller des Orients (S. 1—352) und die Schriftsteller des Okzidents (352 bis 664). Jene Gruppe bilden die Alexandriner (37—263), die Syro-Palästinenser (263—312), die Kleinasiaten (312 - 352). Die Abendländer werden uns vorgestellt als Afrikaner (377—540), Römer (540—647) und übrige Okzidentalen (647—664). Jedem der beiden Teile werden sehr lehrreiche allgemeine Bemerkungen und Würdigungen vorausgeschickt, den Schluß des Ganzen bildet der „Nachtrag" über die ältesten Märtyrerakten von der Mitte des 2. Jahrhunderts bis zum Beginn des 4. Jahrhunderts (664—698) und der „Anhang": jüdische und heidnische Schriften, welche von den Christen übernommen und überarbeitet worden sind (698—719). Ueber die Sibyllinischen Bücher hat neuest Dr P. Lieger drei Programmaufsätze (Wien 1904, 1906, 1908) geschrieben. Diesen gemäß wurde das III. Buch in seinen wesentlichen Teilen („Die jüdische Sibylle") von einem ägyptischen Juden im oder unmittelbar nach dem Jahre 170 v. Chr. verfaßt, um 140 n. Chr. aber von einem anderen Juden planmäßig erweitert, um die nichterfüllte Weissagung vom 7. König (Ptolemäus VI.) derart zu ändern, daß sie auch auf eine spätere Zeit bezogen werden konnte.

Nach mühsamer Bauarbeit muß Bardenhewer das Schwert ziehen zur Verteidigung seines Werkes. A. Jülicher im „Göttinger Gelehrten-Anzeiger" und A. Harnack in der „Theologischen Literaturzeitung" haben ihm nichts Geringeres zum Vorwurfe gemacht als Barheit des Verständnisses „für den Standpunkt freier Wissenschaft". Bardenhewer erwidert, die Freiheit der Wissenschaft Jülichers und Harnacks sei doch nichts anderes als „Scheu und Flucht vor allem Supernaturalen oder Gebundenheit an die Natur". Diese Wissenschaft lasse sich lenken und leiten von der Voraussetzung, daß ein unmittelbares und außernatürliches Eingreifen Gottes in die Welt der Erscheinungen ausgeschlossen sei. „Diese Wissenschaft hat kein Recht, sich ihrer ‚Freiheit' zu rühmen. Sie steht im Zeichen blinder Abhängigkeit von einer willkürlichen unbewiesenen und unbeweisbaren Voraussetzung."

Wien. Wolfsgruber.

4) **Geschichte des deutschen Volkes** seit dem Ausgang des Mittelalters. Von Johannes Janssen. I. Band. Die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes beim Ausgang des Mittelalters. Neunzehnte und zwanzigste, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage, besorgt durch Ludwig von Pastor. Mit einem Bildnis Johannes Janssens. gr. 8° (LX u. 838). Freiburg und Wien 1913, Herder. K 13.68, geb. in Leinwand K 15.60, in Halbfranz K 16.80

Die Notwendigkeit einer neuen starken Auflage ist der beste Beweis für die unverwüstliche Lebenskraft des Janssenschen Werkes, beginnt das Vorwort. Selbst auf der Gegenseite verschließt man sich im allgemeinen der Erkenntnis seiner Bedeutung nicht mehr. So weist v. Pastor einem dieser Männer nach, daß er eine Stelle des ersten Bandes (die in der neuesten Auflage Seite 144 steht) wörtlich anführt, ohne seine Quelle zu nennen; und doch kann er sie nur aus Janssen haben, weil sie einer Handschrift entstammt, die bis jetzt nicht wieder aufgefunden worden ist. Da ist ein anderer protestantischer Kritiker, Walter Köhler, weit ehrlicher. So viel er auch in seinem Buche „Katholizismus und Reformation" (Gießen 1915) an Janssen auszusetzen hat, nimmt er doch keinen Anstand zu sagen, der Verfasser der Geschichte des deutschen Volkes habe „für die Reformationszeit die christliche Kulturgeschichte geschaffen" und dies bleibe eine „epochemachende Tat". Und am Schlusse gibt er den protestantischen Gelehrten den Rat: „Man sollte suchen, vom Gegner zu lernen, sollte den Kampf, so schwer er auch mitunter werden mag, auf das höhere Niveau des Kampfes der Geister um die Wahrheit hinaufheben, mit Unbefangenheit und Freudigkeit an allem Ringen nach Erkenntnis." Diese goldenen Worte schwebten v. Pastor bei Veranstaltung der neuen Auflage vor. Im Text sind nur unbedingt notwendige Aenderungen vorgenommen worden, zumeist an einzelnen Wörtern und Ausdrücken; S. 591 fand ich einen ganzen unwesentlichen Absatz weggelassen. Hingegen spiegeln die Anmerkungen den Fortschritt der Forschung vollendet wieder und geben auch gegenteiligen Meinungen in weitherzigster Weise Raum. 50 neue Werke sah ich unter den vollständigen Titeln der benutzten Bücher am Anfang des Bandes verzeichnet. Daher wuchs auch das sorgfältige Personen- und Ortsregister entsprechend an, das ganze Buch um 51 Seiten.

Die Gegenstände, welche eine erweiterte Berücksichtigung erfahren, sind vielfach auch für Theologen wichtig genug, so die Verbreitung der elementaren Schulbildung im 15. Jahrhundert (S. 30), die Predigttätigkeit in Straßburg und die Kanzel Geilers im Straßburger Münster (43), die Hochschätzung der Ehe im katholischen Mittelalter (73), Thomas von Kempis als Verfasser der Nachfolge Christi (75), der ältere und jüngere deutsche Humanismus (86), Jakob Wimpfeling, der „Erzieher Deutschlands" (97 ff.), die Kirchenbauten Deutschösterreichs (190), Michael Pacher (227, 801), das landwirtschaftliche Arbeitsleben, gutsherrliche und bäuerliche Besitzverhältnisse, Lage der Bauern (341 ff., die empfindliche Fleischteuerung seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (372, 393), die Ursache des Steigens der Preise (490, 495) und der Herkunft der bürgerlichen Kapitalsvermögen am Beginne der Neuzeit (493), Bevölkerungszahl (376) und Zustände in den Städten (538), Bedeutung der Zünfte (415) und der Hansa (442), sittliche Zustände (472), die Kawerschen, die christlichen Konkurrenten der Juden im Wucher (476, die mittelalterlichen Stände eine wahrhafte Landesrepräsentation, keine bloße Klassenvertretung (545), Kraft zur Weiterbildung im deutschen Rechte (555), Stimmung und Widerstand des deutschen Volkes gegen das römische Recht (585, 591—595), Verschlechterung der Lage des Bauernstandes und Aufschwung der Fürstenmacht durch das römische Recht (567 f, 597—604), Charakter und Politik Kaiser Maximilians I. (622, 624, 637, 657, 802), Kaiserwahl von 1519 und Verhalten der Hohenzollern dabei (685—700), Fugger und Habsburger (702),

die Kirchlichkeit der Zeit im allgemeinen und die Elendenbruderschaften im besonderen (712), Klerus und Seelsorge (715), Warnung vor unmethodischer Verallgemeinerung von Berichten über Mißbräuche und Aergernisse auf kirchlichem Gebiete nach Finke, das ausgehende Mittelalter, München 1900 (S. 717 Anm. 1: hier fehlen die zwei Sternchen), der Adel in den Domstiften und auf den Bischofstühlen (718—725), das geringe Einkommen der niederen Geistlichkeit (740), die große Zahl des Klerus auch in den kleinen Städten und auf dem Lande (743), die sittlichen Zustände in der Geistlichkeit (746 f) und in den Klöstern (761 f), adelige, ja „freiherrliche" Klöster (763 f, 773), steigende Macht der Landesherren auf kirchlichem Gebiet (771 f), Mißstimmung und revolutionäre Schriften gegen die Geistlichkeit, besonders gegen die Bischöfe und gegen Rom, aber auch Zurückführung der zeitgenössischen deutschen Beschwerden über die vielen Italiener, die angeblich in den Besitz deutscher Pfründen gelangt seien, und über die Steuerleistung nach Rom auf das richtige Maß (779—788). Die Stellen über die deutschen Irrlehrer Johann von Wesel und Wessel Gansfort sind im Texte und in den Anmerkungen nach den neuen Forschungen umgearbeitet (790—792). Schließlich wird der fromme Sinn des Volkes trotz aller Mißstände hervorgehoben (793 f). — Auf Seite 150 fand ich die Anmerkungsziffern nicht zu berichtigen.

So ist die neue Auflage bei aller pietätvollen Wahrung des Charakters des Buches wieder ein bedeutsamer Fortschritt und wird von allen, die mit der Forschung gleichen Schritt halten wollen, beachtet werden müssen.

Gleink. Dr Johann Zöchbaur.

5) **Ludwig Bourdaloue S. J., Fastenpredigten.** Deutsche Ausgabe von Nikolaus Heller, Prediger an der Stadtpfarrkirche zur Schönen Unsern Lieben Frau in Ingolstadt. 2 Bände. Dritte Auflage. (1148) Regensburg 1915, G. J. Manz. M. 14.—; geb. M. 18.—

Wir begrüßen diese Neuausgabe der Fastenpredigten von Bourdaloue aufs wärmste. An diesem Muster echter Kanzelberedsamkeit muß die heutige Predigt wiederum gesunden. Bei Bourdaloue finden sich nämlich in vollendeter Weise: gründliche Beweise in oratorischer Form, tiefgreifende Moral, Verwertung der Gefühle. Für den praktischen Gebrauch hat diese Neuausgabe insofern einen Vorteil, als auf dem Rande der Inhalt der Predigten kurz angegeben und ein reiches Sachregister angefügt ist.

Hangelar (Siegkr.). H. Stolte S. V. D.

C. Literarischer Anzeiger.

(Verzeichnis der eingesandten empfehlenswerten Zeitschriften und Bücher. Bezüglich letzterer behält sich die Redaktion ausdrücklich das Recht vor, eine Rezension oder eine bloße Anzeige an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. RR. Congregationum. Romanae Mensuales Ephemerides. Italien L. 4.—, Ausland Fr. 5.—

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Ad. Maertens-Matthys. Fr. 6.— (ohne Porto).

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatl. 1 Heft. Verlag Herder. St Louis, Mo. Jährl. Doll. 2.—

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Erscheint monatlich einmal. Frankfurt a. M., Koselstraße 15. Jährlich M. 1.—

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20

Die Welt. Erscheint wöchentlich. Verlag der Germania A.-G. Berlin. M. 1.35 für das Vierteljahr.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Der Gral. Monatsschrift für Kunstpflege im katholischen Geiste. Trier. Petrus-Verlag. M. 6.— = K 7.— = Fr. 7.40 = Doll. 1.60

Der Fels. Halbmonatschrift zur Behandlung kultureller Fragen. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. K 8.— = M. 8.—

Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen, zugleich Organ für die Priester- und Theologen-Kongregationen. Redigiert von P. Peter Sinthern S. J. Administration der Präsides-Korrespondenz Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösselsche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 4.90

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint gleichzeitig mit dem „Literaturbericht" in vier Ausgaben: M. 3.—, M. 4.60, M. 4.60, M. 6.—

Pädagogische Zeitfragen. Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Erziehung. Herausgegeben von der Redaktion des „Pharus". Cassianeum, Donauwörth.

Aufwärts. Organ des St Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften Cöln. Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 56. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 4.—

Die christliche Kunst. Monatsschrift für alle Gebiete der christlichen Kunst, der Kunstwissenschaft, sowie für das gesamte Kunstleben. In Verbindung mit der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst herausgegeben von der Gesellschaft für christliche Kunst. München. Halbjährlich M. 6.—

Der Pionier. Monatsblätter für christliche Kunst, praktische Kunstfragen und christliches Kunsthandwerk. Verlag der Gesellschaft für christl. Kunst. München. M. 3.—

Zeitschrift für christliche Kunst, begonnen von Dr Alex. Schnütgen, fortgesetzt von Dr Witte. Düsseldorf, L. Schwann 1914.

Das heilige Feuer. Religiös-kulturelle Monatsschrift. Paderborn, Junfermannsche Buchhandlung. M. 5.—

Seraphischer Kinderfreund. Organ für Kinderfreunde. XII. Jahrgang. Vereinsblatt für das Seraphische Liebeswerk für arme Kinder. Erscheint monatlich in Linz a. D., Preßverein. Für ein Almosen von K 2.40 wird man Teilnehmer an diesem Rettungswerke und erhält diese Zeitschrift.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christlichen Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40

Das Apostolat der christlichen Tochter. St Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 3.30 = M. 4.10 = Fr. 4.40 (per Post).

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährl. M. 2.23 = K 2.75 (bei wöchentl. Zusendung).

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kath. Schulvereines für Oesterr. Wien. Monatl. 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50

St Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährlich M. 1.50

Sonntagsgruß an unsere Kranken. Herold-Verlag, Cöln, Moltkestr. 48.

Jugendpflege (früher „Unsere Jugend"). Monatsschrift zur Pflege der schulentlassenen kath. Jugend. München, Pestalozzistraße 4. M. 5.— (Vereine der süddeutschen Jugendverbände oder deren Leiter M. 4.)

Jugendführung. Zeitschrift für Jünglingspädagogik und Jugendpflege. Herausgegeben vom Generalsekretariat der kathol. Jugendvereinigungen Deutschlands. Düsseldorf, Schwann.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christl. Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz, Vorarlberg. K 2.— = M. 1.80 = Fr. 2.50

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 26 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 (und Zustellgebühr).

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. A. Puntigam S. J. Kath. Seminar in Sarajevo.

Missionsblätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12

Lourdes-Chronik. Erscheint jeden 2. Sonntag in Linz a. D., Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 11. Ganzjährig K 4.— = M. 4.—

Salesianische Nachrichten. Turin. Via Cottolengo 32. Trient, Via Lunga 43.

---

2. Eingesandte Werke.

Van den Acker Fr. Thomas O. Pr. **Decreti „Ne temere" de sponsalibus et matrimonio interpretatio.** Editio altera recognita. (XIV u. 117) Huissen bei Arnhem (Holland) 1915, Selbstverlag des Autors. M. 1.—

Bitter, Pfarrer in Lage (Lippe). **Predigten zur Schulentlassung.** (88) Hamm i. W. 1914, Breer u. Thiemann. M. 1.—

Böhm Georg, Pfarrer. **Nachtgedanken des heiligen Augustinus** unter Benützung seiner Werke verfaßt. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr W. Arnoldi, w. Bischof zu Trier, und Matthias Heuser, w. Pfarrer an St. Gervasius zu Trier. Neunte, verbesserte Auflage. (17.—19. Tausend.) 16° (VIII u. 288.) Regensburg 1915. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis brosch. M. 1.60, gbd. M. 2.40

Braun Joseph, Expositus. **Sechs Herz-Jesu-Predigten aus der Kriegszeit 1915.** gr. 8° (72) Regensburg 1915. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. Preis brosch. M. 1.—

P. Brühl Norbert C. Ss. R. **Die spezifischen Sinnesenergien** nach Joh. Müller im Lichte der Tatsachen. (105) Fulda 1915, Aktiendruckerei.

Busch P. J. **Jungwehr-Anleitung.** (Staatsbürger-Bibliothek Heft 57.) (72) und eine Tafel. M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Postfrei 45 Pf.

Busch-Zangerle. **Mädchen-Turn- und Spielbüchlein.** Mit Berücksichtigung des Schwimmens, Schlittschuhlaufens und Wanderns. Eine Anleitung zum Betriebe der Leibesübungen in Turn- und Spielvereinen für Mädchen und Frauen bearbeitet. kl. 8° (288) M.-Gladbach 1914, Volksvereins-Verlag. Gebunden einzeln M. 1.20, zu fünfzig M. 1.10, im Hundert M. 1.—

Chasle Louis. **Schwester Maria vom göttlichen Herzen Droste zu Vischering,** Ordensfrau vom Guten Hirten. Nach dem Französischen unter Benutzung deutscher Originaltexte frei bearbeitet von P. Leo Sattler aus der Beuroner Benediktiner-Kongregation. Fünfte Auflage. Mit fünf Abbildungen. 8° (XVI u. 372) Freiburg 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60, geb. M. 4.40

Deutl Hermann, Pfarrer. **Exempelbuch für Predigt, Schule und Haus.** Eine Sammlung ausgewählter Beispiele, vorwiegend der neueren Zeit, über sämtliche Lehren des katholischen Katechismus. Mit ausführlichem Schlagwort-Register. Erste Sammlung. Zweite, durchges. Auflage. 8° (444) Graz 1915, Mosers Buchhandlung. K 4.80, geb. K 6.—

Ecker Dr Jakob. **Neues Testament.** Taschenausgabe A, Evangelienharmonie und Apostelgeschichte. Uebersetzt und kurz erklärt. (314) Kart. 50 Pf., in Leinen M. 1.—, eleg. in Leder geb. mit Goldschnitt M. 2.50

Die Evangelienharmonie hat aus den Berichten der heiligen Schriftsteller einen einzigen fortlaufenden Text hergestellt, ohne irgend einen Gedanken zu vernachlässigen. Der kirchlichen Vorschrift entsprechend, sind dem Texte Anmerkungen beigegeben, die die katholische Tradition der Bibelexegese wahren und sich durch eine packende volkstümliche Sprache gerade für eine Volksausgabe besonders eignen. Ein Anhang bringt das Verzeichnis der sonn- und festtäglichen Evangelien. Ein sorgfältig ausgeführtes Inhaltsverzeichnis gibt die Quellen der einzelnen Stücke der Evangelienharmonie, die auch unter der Ueberschrift eines jeden Abschnittes angegeben sind. Durch Fettdruck sind im Texte die wichtigsten Worte Jesu sowie einzelne Wörter, die die richtige Auffassung des Sinnes und der Gliederung erleichtern, hervorgehoben, was für die Benutzung durch die weitesten Volkskreise, für die die Evangelienharmonie sich in erster Linie eignet, eine große Annehmlichkeit ist.

Derselbe. **Neues Testament.** Taschenausgabe B. Die vier Evangelien mit Apostelgeschichte. (390) Preis kart. 60 Pfg., in Leinen M. 1.20, eleg. in Leder geb. mit Goldschnitt M. 2.75

In dieser Ausgabe, die in Format und Ausstattung mit der Evangelienharmonie übereinstimmt, aber von der Hervorhebung einzelner Stellen und Wörter im Druck absieht, sind die Verse numeriert und die Erklärungen nach diesen bezeichnet. Kurze Einleitungen zum Ganzen wie zu den einzelnen Evangelien und der Apostelgeschichte orientieren über alle für das Verständnis notwendigen und wissenswerten Punkte. Auf die Parallelstellen in den anderen Evangelien ist verwiesen. Das Verzeichnis der Evangelien der Sonn- und Festtage ist angefügt. Die Numerierung der Verse, die Anordnung der Erklärungen nach diesen, sowie zwei Register über a) Personen und Sachen, b) Orte lassen diese Ausgaben auch für den praktischen theologischen Gebrauch geeignet erscheinen.

Außerdem werden die Evangelien und die Apostelgeschichte in Einzelbändchen herausgegeben werden. Das erste ist erschienen.

Derselbe. **Evangelium Jesu Christi nach Matthäus.** Uebersetzt und kurz erklärt. Preis 15 Pfg.

Diese Bändchen stimmen nach Inhalt und Anordnung mit der Taschenausgabe B vollständig überein.

Eisenberger D. Dr Joh. **Grund und Gewißheit des übernatürlichen Glaubens in der Hoch- und Spätscholastik.** (VIII u. 178) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. M. 5.60

Feldmann Dr, Professor. **Deutsche Gedichte.** Zur Wiederholung und zur Erinnerung für Schule und Volk. kl. 8° (480) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. Geb. M. 2.—

Das Buch enthält eine Zusammenstellung der Gedichte und Stellen aus Dramen und Epen, die auf allen deutschen höhern Schulen von den Schülern auswendig gelernt werden. Am Schlusse des Buches unterrichten kurzgefaßte Anmerkungen über Inhalt (Gedankengang) und Grundgedanken der einzelnen Stücke. Der Plan der Gedichte ist durch verschiedene Zahlen an der Seite des Textes kenntlich gemacht. In den Anmerkungen wird auch auf manche Gedichte neuerer Dichter hingewiesen, die zum Vergleich herangezogen werden, darunter eine Anzahl solcher, die sich auf den jetzt tobenden Weltkrieg beziehen.

P. Galm Dr Maurus O. S. B., Lektor der Theologie in der Erzabtei St Ottilien. **Das Erwachen des Missionsgedankens im Protestantismus der Niederlande.** Missionsverlag St Ottilien, Oberbayern, 1915. (84) 8°. M. 1.50

Der Titel läßt kaum ahnen, was den Kern der Schrift bildet: sie ist ein Siegeslied auf den machtvollen geschichtlichen Einfluß der katholischen Missionsidee: sie zeigt quellenmäßig, wie das Erwachen des Missionsgedankens im Protestantismus größtenteils auf katholische Einflüsse zurückzuführen ist, besonders auf die katholische Missionstätigkeit, auf katholische Missionsliteratur und auf katholisierende Strömungen im protestantischen Lager. Diese Behauptung beweist der Verfasser, ein Schüler des bekannten Universitätsprofessors Dr Joseph Schmidlin in Münster, in maßvollem, ruhig wissenschaftlichem Tone eingehend an dem Beispiel der niederländischen Reformierten.

Gartmeier Dr Josef, k. Gymnasialprofessor. **Vorfragen zur christlichen Ethik.** Nach einem Manuskript aus dem Nachlaß des hochsel. Herrn Erzbischofs Dr Franz Joseph von Stein. Programm des k. humanistischen Gymnasiums Landshut. Für das Schuljahr 1913/14. 50 S.

Goldschmitt Fr. **Der Kulturkampf in Frankreich.** (160) Metz 1915, Katholische Kolportage, Kapuzinerstraße 14. M. 1.50

P. Grewe Januarius O. F. M. Das große Heilmittel. 2. Heft. **Die christliche Vollkommenheit und der dritte Orden.** (53) Warendorf i. W. 1915, Schnellsche Buchhandlung. 25 Pfg.

P. Gruber Daniel O. F. M. **In die Großstadt.** Zwei neue Vorträge über die Landflucht. 8° (37) Innsbruck 1915, Felizian Rauch. 50 h = 42 Pfg.

P. Gruber, der schon früher in einer Broschüre: Zwei Predigten über die Landflucht — Verlag Felizian Rauch, Innsbruck. Preis 50 h 42 Pfg. — auf die großen Nachteile der Landflucht hingewiesen hat, erwirbt sich durch seine neuen, eindringlichen Vorträge, worin die Gefahren der Großstadt für Leib und Seele geschildert werden, unzweifelhaft ein großes Verdienst.

Gspann Dr Johannes. **Das Weihwasser.** (76) Einsiedeln 1915, Benziger.

Häfner Otto. **Ansprachen bei der ersten heiligen Kommunion und bei der Schulentlassung.** (25. Bändchen der „Seelsorger-Praxis".) (150) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. M. 1.20

Hansen Joh. Jakob, Pfarrer. **Blütenlese aus dem Leben einer großen Heiligen.** Ausgeführte Betrachtungen aus dem Leben der heiligen Theresia. 8° (VIII u. 160) Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 1.80, geb. M. 2.40

J. Hansen, der eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Geschichte der heiligen Theresia ist, bietet hier in einfacher und herzlicher Sprache ausgeführte Betrachtungen aus dem Leben der großen Heiligen, die beim frommen Publikum und namentlich in Frauenklöstern allzeit großen Anklang finden dürften.

Hauswirtschaftliche Rezepte. Herausgegeben vom Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohl). Zwölftes Heft: Kartoffeln mit der Schale gekocht. Dreizehntes Heft: Gemüse und Salate in der Kriegszeit. Je 10 Pfg. (Porto für drei Hefte 5 Pfg.) Partiepreise. M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag.

Heinen A. **Aus dem Glauben leben!** Eine Anleitung zur Selbsterziehung für die katholische weibliche Jugend. 8° (184) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. Geb. 80 Pfg.

Das Büchlein dürfte besonders den Leitern unserer weiblichen Jugendvereine eine brauchbare Unterlage für religiös-lebenskundliche Besprechungen bieten.

Heßdoerffer G., geistlicher Rektor. **„Ins Leben hinein."** (32) Mit reichem Bilderschmuck. kl. 8°. Stück 20 Pfg. 100 Stück M. 15.—. Nr. 842 Ausgabe für Knaben. Nr. 843 Ausgabe für Mädchen. B. Kühlens Kunstanstalt und Verlag, M.-Gladbach

Der Verfasser wendet sich an die Knaben und Mädchen der Oberstufen, um ihnen für ihre Entlassung aus der Schule einige Winke und Mahnungen zu geben. Unter Berücksichtigung der großen schicksalsschweren Zeit, in der sie ins Leben treten, werden den Kindern die Pflichten vor Augen geführt, die sie gegenüber Gott, ihrem Vaterland und sich selbst haben. Anregungen zu lebendiger Religiosität, zu pflichttreuer Lebensführung, praktische Ratschläge über Berufswahl, Gesundheitspflege, Sport, militärische Jugendvorbereitung, bei den Mädchen über Häuslichkeit und Familiensinn bilden den Inhalt der Schriftchen. Eine Auswahl von Bildern und Gedichten geben denselben reiche Abwechslung, so daß es den Kindern eine anregende Lektüre und zugleich eine bleibende Erinnerung an die große Zeit des Weltkrieges sein wird. — Die Schriftchen können besonders allen Knaben und Mädchen, die im Laufe dieses Kriegsjahres zur Entlassung kommen, empfohlen werden.

Hittmair Dr Rud., Bischof. **Bischof Rudolphs Hirtenschreiben** mit der Festpredigt beim Eucharistischen Weltkongreß in Wien. Heft II „Bischof Dr Rudolph Hittmair, sein Leben und seine Werke". (94) 8° Preßverein Linz. 1 *K*, mit Postzusendung 1 *K* 10 *h*

Vorliegendes Bändchen enthält die vier Hirtenbriefe des hochseligen Bischofs. Der erste handelt über das Thema: Liebe, mehr Liebe; der zweite ist ein liebeglühender Hymnus an das allerheiligste Sakrament, der dritte warnt vor Gleichgültigkeit und Kälte, der vierte ist ein flammender Aufruf zur christlichen Hoffnung. Alle vier Hirtenbriefe sowie das Bischofswort über den Krieg und die großartige Predigt beim Eucharistischen Weltkongreß in Wien sind Zeugen der eigenartigen Beredsamkeit des Bischofs.

Derselbe. **Fastenpredigten und Exerzitienvorträge.** (110) Linz 1915, Preßverein. *K* 1.20, mit Post *K* 1 30

Vorliegende „geistliche Vorträge" erschienen als Heft 3 der Sammlung „Bischof Dr Rudolph Hittmair von Linz, sein Leben und seine Werke". Es sind jene sechs Fastenpredigten, die Bischof Hittmair 1910 vor 10.000 Zuhörern im Mariä Empfängnisdom in Linz gehalten hat über das Thema: Das Geheimnis des Kreuzes.

Hoberg Gottfried, Doktor der Philosophie und der Theologie, ord. Professor der Universität Freiburg i. Br. u. Wien. **Katechismus der messianischen Weissagungen.** 8° (XII u. 112) Freiburg 1915, Herder. Kartoniert M. 2.20

Bei dem Studium der Theologie ist die Kenntnis der alttestamentlichen Weissagungen sehr wichtig. Daher gibt es mancherlei Schriften, die sich damit

befassen, aber keine davon bietet die Schrifttexte und zugleich die Erklärung. Diesen Mangel will der „Katechismus“ beseitigen, da er den hebräischen (bei den betr. Psalmen den griechischen) und den lateinischen Text enthält nebst einer kurzen wissenschaftlichen Erklärung.

Huber Dr August. **Die himmlische Mutter.** Acht Maipredigten. 8° (VIII u. 94) Freiburg 1915, Herder. M. 1.20, in Pappband M. 1.50

Hubert zum Bach, Pfarrer. **Ueber den Kontakt,** d. h. Kontrast und Konnex zwischen Glauben und Erkennen oder De vera ratione inter credendum et intelligendum. 8° (348) Straßburg i. E. und Leipzig 1913, Josef Singer, Hofbuchhandlung. M. 5.—

Kieffer Dr G. **Rubrizistik** oder Ritus des katholischen Gottesdienstes nach den Regeln der heiligen römischen Kirche. Dritte, nach den neuesten Dekreten umgearbeitete Auflage. (XIV u. 355) Paderborn 1915, Ferdinand Schöningh. M. 5.80

Koch Dr Wilh., Prof. **P. Martin von Cochem,** der Apostel Deutschlands, im Zeitalter der großen Kriege. (Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. 14. Heft.) 8° (40) Mit einem Bilde P. Martins. M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. 60 Pfg.

Inhalt: 1. P. Martin von Cochems Erdenwallen und Persönlichkeit. 2. Der Erneuerer des geistlichen Lebens und der Volksschriftsteller. 3. Seine Nachwirkung in der Folgezeit.

Kraus Augustin Dr theol. et phil. **Utrum S. Thomas Aquinas sit Thomista.** Disquisitio brevis. (23) Graz u. Wien 1915, Styria. *K* 1.20

Landwirtschaftsfragen zur Kriegszeit. M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. Postfrei 45 Pfg.

Lectiones pro festis universalis ecclesiae commemoratis ad matutinum legendae juxta rubricas. Regensburg 1915, Fr. Pustet. In vier Teilen, unter Umschlag geheftet M. 1.20

v. Oer Freiherr Franz, Domkustos zu Graz. **Die Grazer Domkirche und das Mausoleum Ferdinands II.** Mit 20 Abbildungen. (VI u. 92) Graz 1915, Ulr. Moser. *K* 1.80

Ostermacher Dr Joh., Professor. **Rekonstruktion der Theodulhandschrift Bernhards von Utrecht.** (18. Jahresbericht des bischöfl. Privatgymnasiums am Kollegium Petrinum, dzt. in Gleink und Schlierbach.) (7—24) Gleink 1915, Verlag des bischöfl. Privatgymnasiums am Kollegium Petrinum.

Pesendorfer. **Bischof Rudolph von Linz.** Erinnerungsblätter. 8° (134) Mit 15 Illustrationen. *K* 1.—, durch die Post *K* 1.10

Pöschl Josef, Dechant und Pfarrer in Peilstein (Oberöst.). **Das Mühlviertel im Kriegsjahre 1809.** (Sonderabdruck aus dem 5. Bändchen der „Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Mühlviertels“.) (55) Rohrbach 1915, Selbstverlag des Verfassers.

Ried Karl. **Die Durchführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Weißenburg i. B.** (VIII u. 136) München u. Freising 1915, Datterer. M. 4.50. Subskriptionspreis M. 4.—

Sailer Joh. Michael, Bischof. **Kleine Bibel für Kranke und ihre Freunde.** (202) München 1915, Kunstanstalten Josef Müller.

Scharnagl Dr A., Hochschulprofessor in Freising. **Bayerisches Staatskirchenrecht.** (Staatsbürger-Bibliothek Heft 55.) 8° (84) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. 45 Pfg.

Das vorliegende Heft der Staatsbürger-Bibliothek behandelt das Bayerische Staatskirchenrecht, d. h. die Gesamtheit der im Königreich Bayern erlassenen staatlichen Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten. Der Verfasser hat es als seine Aufgabe betrachtet, lediglich das geltende Recht darzustellen, ohne an demselben Kritik zu üben.

P. Schiller Theobald O. Cist. **Die Ehrentitel des göttlichen Herzens.** Betrachtungen über die Anrufungen der Herz Jesu-Litanei. (IV u. 160)

Augsburg, Liter. Institut von Dr Max Huttler (Michael Seitz). M. 2.—, geb. M. 2.50

Die Betrachtungen ruhen auf dem festen Grunde der Dogmatik. Hervorgegangen ist das Buch aus Vorträgen für Klosterfrauen an den Vorabenden der Herz Jesu-Freitage. Zunächst für Klöster geschrieben, dient es doch ohne alle Schwierigkeit den weitesten Kreisen.

Schindler Dr Franz M., Universitätsprofessor in Wien. **Die Gaben des Heiligen Geistes nach Thomas von Aquino.** (31) Wien 1915, A. Opitz' Nachf. in Wien VIII, Strozzigasse 8.

P. Schmöger C. E. **Die Herrlichkeiten Mariä.** Von dem heiligen Bischofe und Lehrer der Kirche Alfons Maria von Liguori, Stifter der Kongregation des allerheiligsten Erlösers. Neu aus dem Italienischen übersetzt. 9. und 10. Auflage. Mit einem Titelbilde. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 8° (XX u. 624) Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 2.40, geb. M. 3.20

Liguoris Herrlichkeiten Mariä gehören unstreitbar zu den unsterblichen Werken der Betrachtungsliteratur und sind hinreichend bekannt. Leider hat diese vorzügliche Regensburger Ausgabe noch viel zu wenig Beachtung und Verbreitung gefunden, obwohl der Preis ungemein wohlfeil ist.

P. Segmüller Fridolin O. S. B. **Regel des heiligen Benedikt.** (Uebersetzt vom † P. Karl Brandes.) 6., verbesserte Auflage. (160) Einsiedeln 1915, Benziger.

Steumer Dr Albert. **Leben und Wirken des seligen Johannes Baptista Vianney,** Pfarrers von Ars (1786—1859). Von Joseph Vianney. Berechtigte Uebersetzung nach der 25. Ausgabe der französischen Urschrift. Zweite Auflage mit zwei Bildern. (202) Limburg a. d. Lahn 1914, Gebrüder Steffen. M. 1.80, geb. M. 2.40

Spiecker Franc. Xaver C. S. J. **Liebe und Sühne.** Erwägungen und Uebungen im Apostolat der Sühne. Von P. Andreas Prévot C. S. J., Generalassistent der Genossenschaft der Priester vom Herzen Jesu. Nach dem Französischen bearbeitet. 16° (VIII u. 293) Dülmen i. W., Verlag A. Laumann. Geb. M. 1.35.

Steinmann Dr Alfons. **Die Welt des Paulus im Zeichen des Verkehrs.** (83) Braunsberg 1915. M. 1.50

Stieglitz Heinrich, Stadtpfarrprediger in München. **Kommunionlehren für Kinder und Jugendliche.** 8° (VIII u. 129) Kempten und München, Jos. Köselsche Buchhandlung. M. 1.50, geb. M. 2.10

Stöttner Michael, freiresignierter Benefiziat in Altötting. **Kleines Summarium für verschiedene Pastoralfälle** zum Gebrauch für Seelsorgs-Priester. (74) Selbstverlag des Verfassers

Strucker Arnold. **Die Gottebenbildlichkeit des Menschen** in der christlichen Literatur der ersten zwei Jahrhunderte. Ein Beitrag zur Geschichte der Exegese von Genesis 1, 26. Münster i. W., Aschendorff. M. 3.60

Eine sehr sorgfältige Untersuchung über die Deutung, welche Gn. 1, 26 in der ältesten christlichen Literatur gefunden hat.

T. Tischler Franz O. M. Cap. **P. Kassian Thalees Lehr- und Gebetbuch** für die Tertiaren des heiligen Franziskus. 11., vom heil. Offizium approbierte Auflage. 285.—306. Tausend. (760) Bregenz 1915, Teutsch. *K* 1.80

Derselbe. **P. Kassian Thalees Aufnahm- und Lehrbüchlein** für die Tertiaren des heiligen Franziskus. 13. Auflage. (95.—102. Tausend. (111) Bregenz, Teutsch. 30 Heller.

Derselbe. **Neuester Ablaß-Kalender** für die Tertiaren des heiligen Franziskus. 9. und 10. Auflage. (30) Bregenz am Bodensee 1915, Teutsch.

Wulff Dr Oskar, Professor, Kustos am Kaiser Friedrich-Museum, Privatdozent an der Universität Berlin. **Altchristliche und byzantinische Kunst.** In zwei Halbbänden, mit zirka 350 Abbildungen in Doppeltondruck, vielen Tafeln in Vierfarben- und Schwarzdruck. Etwa 14 Lieferungen zum Sub-

skriptionspreis von *K* 2.16 pro Lieferung, Einzelpreis der Lieferung *K* 2.40. Berlin 1914, Akademische Verlagsgesellschaft „Athenaion" m. b. H., Berlin-Neubabelsberg.

Der Inhalt des ersten Halbbandes (Altchristliche Kunst) umfaßt die Kapitel: 1. Wesen und Werden der altchristlichen Kunst. 2. Die Kunst der altchristlichen Grabstätten. 3. Altchristliche Plastik. 4. Altchristliche Baukunst. 5. Altchristliche Malerei seit Konstantin dem Großen. Im zweiten Halbbande (Byzantinische Kunst) sollen behandelt werden: 1. Grundlagen und Entwicklungsgang der byzantinischen Kunst. 2. Blüte der altbyzantinischen Architektur und dekorativen Plastik. 3. Blüte des kirchlichen Monumentalstiles der Malerei. 4. Byzantinische Baukunst seit dem Bildersturm. 5. Byzantinische Malerei seit dem Bilderstürm und 6. Bildnerei und Zierkünste im Mittelalter.

Religiöse Kriegs-Literatur.

Balder M. **Gebet- und Trostbuch für die Kriegszeit.** 16° (256) Dülmen i. W., A. Laumann. M. 0.75

P. Briemle Theodosius O. F. M. **Kinderkreuzzug in Deutschland und Oesterreich.** 12 Kriegspredigten an Eltern und Kinder nebst Anleitung zur Organisation des Kinderkreuzzuges. (137) Paderborn 1915, Schöningh. M. 1.60

Dederichs Wilh., Kaplan. **Kriegsglocken.** Kriegs-Missions-Predigten. (115) Paderborn 1915, Schöningh. M. 1.20

Duhr Bernhard S. J. **Goldkörner aus eiserner Zeit.** Kriegs-Exempel. Zweite, um fast die Hälfte erweiterte Auflage. kl. 8° (176) Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Kartoniert M. 1.—

Ihre Majestäten der Kaiser von Deutschland und der König von Bayern haben geruht, das Büchlein entgegenzunehmen. Mehrere Erzbischöfe und Bischöfe haben dem Verlag Anerkennung und Dank ausgesprochen. Auch die deutsche und österreichische Presse hat dem Büchlein großes Lob gezollt und dessen möglichst weite Verbreitung empfohlen. Der bekannte Feldpropst H. Vollmar hat es zur Massenverbreitung unter unserer Mannschaft und besonders in den Lazaretten wärmstens empfohlen.

Derselbe. **Der Lügengeist im Völkerkrieg.** Kriegsmärchen. kl. 8° (72) Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Karton. M. —.70

„Im längsten Frieden spricht der Mensch nicht soviel Unsinn und Unwahrheit, als im kürzesten Kriege." Dieses Wort Jean Pauls aus dem Jahre 1808 hat in unsern Tagen eine schreckliche Bestätigung gefunden. Die Lügen auf seiten unserer Feinde überbieten alles bis daher Dagewesene, aber auch auf unserer Seite sind viele und gräßliche Schauergeschichten verbreitet worden. Die Kriegsmärchen beschränken sich in ihrem Hauptteile auf letztere. Alles was an Augenausstechen, Halsabschneiden, Verstümmelungen usw. gefabelt und besonders auch gegen den Klerus in Elsaß-Lothringen, Baden und Belgien verwertet worden, findet sich hier gesammelt und urkundlich beleuchtet. Dadurch behält die Sammlung dauernden Wert.

Feldausgabe „Stimmen der Zeit". Das erste Heft der Feldausgabe ist am 15. März erschienen, das zweite am 1. April, und so fort, möglichst ein- bis zweimal im Monat. (Preis 20 Pfg.; 50 Stück M. 7.50; 100 Stück M. 12.—.) Alle Mittel, die für die Feldausgabe zur Verfügung gestellt werden, sind restlos für die Feldausgabe selbst bestimmt und für ihre angemessene Verbreitung.

P. Gatterer M. S. J. **Weckruf der Zeit.** III. Bändchen. Mit Jesu Herz durch Krieg zum Sieg. 8° (IV u. 140) Innsbruck, Felizian Rauch. M. 1.30 = *K* 1.50

Das soeben fertig gewordene dritte Bändchen Kriegspredigten des bekannten Jesuitenpaters umfaßt 31 Vorträge, denen das Rundschreiben des Heiligen Vaters Papst Benedikt XV., sowie die Hirtenschreiben der österreichischen und deutschen Bischöfe zur Herz Jesu-Weihe zu Grunde gelegt sind. Die kernhaften, packenden Vorträge gliedern sich in drei Abteilungen: „Weihewort" — „Weiheziel" — „Weihetat". Auch dieses Bändchen wird ebenso wie die beiden ersten dem Prediger und Vereinsvorstande gute Dienste leisten. Das Rundschreiben des Heiligen Vaters, die Hirtenbriefe des deutschen und österreichischen Episkopats, dann der Hirtenbrief des Fürstbischofs Josef von Brixen zur Herz Jesu-Weihe sind wörtlich beigefügt, ebenso die Ansprache des Fürstbischofs Adam von Gurk an die Kinder.

P. Heimanns H. **Das Kriegs-Vaterunser** des Soldaten. Das Kriegs-Vaterunser der Heimgebliebenen. M.-Gladbach, Kühlen. Je 100 Stück M. 4.50

Hirts A. **Die Patrone der Soldaten.** M.-Gladbach. Kühlen. Kartoniert M. 0.25

Hoberg Dr Gottfried, ordentl. Professor der Universität Freiburg im Breisgau. **Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich und die katholische Religion.** Ein Vortrag zur Beleuchtung des Buches „La Guerre Allemande et le Catholicisme". 8° (32) Freiburg 1915, Herder. Steif broschiert 50 Pfg.

Das Buch der französischen Katholiken über den jetzigen Weltkrieg ist eine der merkwürdigsten und zugleich bedenklichsten Erscheinungen der Geschichte. Denn niemals sind die Ursachen eines Krieges so sehr verkannt und so falsch dargestellt worden, wie es dort geschieht. Die Schrift von Hoberg enthält die Hauptgedanken des französischen Angriffsbuches und fällt ein ehrliches und wahres Urteil darüber, so daß dem Leser ein vollständig klares Bild von dem Buche unserer Gegner geliefert wird. Es ist dieses um so mehr zu begrüßen, als unter den gegenwärtigen Zeitumständen das französische Buch nur wenigen in Deutschland und Oesterreich zugänglich gemacht werden kann.

Kelley Francis C. **The Book of Red and Yellow.** Being a story of blood and a yellow streak. Chicago, the catholic church extension society of the United States of Amerika. 1915

Kobza Raimund, Professor. **Der Krieg, ein Kampf der Staatsideen.** Verbesserte und vermehrte Auflage. (40) Znaim 1915, Selbstverlag des Verfassers. *K* 1.—

Krebs Engelbert. **Am Bau der Zukunft.** Zweite Reihe der Gedanken über den großen Krieg. 12° (VIII u. 146) Freiburg 1915, Herder. M. 1.50, in Pappband M. 1.80

Kriegs-Gesetze und -Verordnungen 1914/15. Fünfte, vermehrte Auflage. 8° (72) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. 40 Pfg., postfrei 50 Pfg.

Kühlen B., Kunstanstalt, München-Gladbach. **Zeitgemäße Werkchen und Gebete:**

Acht Kriegsgebete für unsere Soldaten. Reihe 963. Mit Bildchen in Farbenkunstdruck. Gebetbuchformat. 100 Stück einzeln oder gemischt M. 2.70, 1000 Stück gemischt M. 22.—. Proben kostenlos und postfrei.

Buß- und Friedensgebet von S. H. Papst Benedikt XV. Vorgeschrieben für den Monat Mai. Vier Seiten in Gebetbuchformat mit einem Bildchen in Farbenkunstdruck. 6 Darstellungen. Text Nr. 764. 100 Stück M. 4.50, 1000 Stück M. 38.—. Proben kostenlos und postfrei.

(Feldpostkarten. Farbig: 100 Stück M. 8.—, 50 Stück M. 4.50, einzeln 10 Pfg. Einfarbig: 100 Stück M. 5.—, 50 Stück M. 2.80, einzeln 6 Pfg.)

Neun Handzettel für Angehörige unserer Soldaten. Reihe 964. Mit Bildchen in Farbenkunstdruck. Gebetbuchformat. 100 Stück M. 2.70, 1000 Stück M. 22.—. Proben kostenlos und postfrei.

Unser Kriegsgebet von einem deutschen Bischof. Doppelbildchen. 100 Stück gemischt M. 4.50, 1000 Stück gemischt M. 38.—. Proben kostenlos und postfrei.

Derselbe. Papst Benedikts XV. Gebet um den Weltfrieden. Als Kirchentafel M. —.10

Derselbe. Kriegsandacht. Geb. M. —.60, kart. M. —.40

Der heilige Antonius von Padua, ein Helfer in Kriegsnöten. 100 Stück M. 1.50

Herz Jesu-Gebete für die Soldaten im Felde. In Farbendruck 100 Stück M. 4.—, in Kunstdruck 100 Stück M. 1.50

Herz Jesu-Gebete für die Verwundeten. In Farbendruck 100 Stück M. 4.—, in Kunstdruck 100 Stück M. 1.50

Herz Jesu-Gebete für die Daheimgebliebenen. In Farbendruck 100 Stück M. 4.—, in Kunstdruck 100 Stück M. 1.50

Das Kreuzbild von Saarburg als Postkarte. 100 St. M. 3.—

Unsere Liebe Frau vom Siege. 100 Stück M. 3.—

Sammlung: Aus großer Zeit. 100 Stück M. 2.50

(Postkarten: Die Türkei im Weltkriege. 110 Stück M. 5.—)

(Heerführer-Karten in Aquarell-Farben-Reproduktion. 100 Stück M. 7.50)

(Heerführer-Karten in Doppelton-Matt-Lichtdruck. 100 Stück M. 5.—)

(Postkarten: Zeppelin über Paris. 100 Stück M. 3.50)

(Postkarte: Gibraltar. 100 Stück M. 3.50)

(Postkarten: Der Soldat auf dem Schlachtfelde. 100 Stück M. 5.—)

Postkarten: Feldmesse. 100 Stück M. 5.—

(Feldpostkarten-Block mit Kaiserbild. Stück M. —.20)

Wie wir Eurer gedenken, Feldbrief von Magnussen. 100 Stück M. 5.—

Geleite unsere Heere. Muttergottes-Lied auf Marienbildchen aufgedruckt in verschiedenen Preislagen

Meyenberg A. **Brennende Fragen.** VII. Heft. Zeichen der Zeit. Konferenzen und Predigten. (335) Luzern 1915, Räber

Mohr Heinrich. **Die Stimme der Heimat.** Feldpredigten auf die Sonntage des Kirchenjahres. 8° (Jeden Sonntag seit Septuagesima erscheint eine Nummer im Umfang von 4 Seiten.) Freiburg 1915, Herder. 25 Stück 50 Pfennig

P. Muff Cölestin O. S. B. **Die Waffenrüstung Gottes.** Praktische Hauptpunkte der katholischen Religionslehre den katholischen Soldaten gewidmet. Zweite Auflage (47) Einsiedeln 1915, Benziger.

Pfeilschifter Dr Georg, Professor für Kirchengeschichte an der Universität Freiburg i. Br. **Religion und Religionen im Weltkrieg.** Auf Grund des erreichbaren Tatsachenmaterials dargestellt. 8° (VIII u. 116) Freiburg 1915, Herder. M 1.40, geb. M. 1.80

Während fast alle über den Weltkrieg und die Religion bisher erschienenen Schriften das Thema vom religiös-sittlichen Standpunkt aus mehr oder weniger paränetisch behandeln oder geschichtliche Rückblicke und Ausblicke in die Zukunft meist kirchenpolitischer Natur bieten, bringt die obige Schrift des Freiburger Kirchenhistorikers eine ausschließlich geschichtliche Darstellung. Der Verfasser versucht, gestützt auf das ihm erreichbar gewesene Tatsachenmaterial aus den Fronten und den Ländern der Kriegführenden, die Frage zu beantworten, welche Rolle in diesem Weltkriege tatsächlich das religiöse Leben allenthalben bisher gespielt hat draußen bei den kämpfenden Truppen sowohl wie in der Kriegsarbeit zu Hause. So wird in einem ersten Teile das religiöse Leben geschildert, wie es sich von den Tagen der Mobilmachungszeit an

bis auf die Gegenwart in den verschiedensten Formen bei den verschiedenen Konfessionen betätigt hat. Ferner ist der Verfasser in einem zweiten Teile der interessanten Frage nachgegangen, welche Wechselwirkungen aufeinander sich zwischen Katholizismus, Protestantismus, der anglikanischen, der orthodoxen Kirche und dem Islam in diesem Weltkriege feststellen lassen. Die Kapitel dieses Teiles sind überschrieben: das übernationale Papsttum, die christlichen Konfessionen in Deutschland, die orthodoxe Kirche in Oesterreich-Ungarn, der Islam im Heiligen Krieg, die christlichen Missionen.

Als Ergebnis dieser objektiven Darstellung der Tatsachen zeigt sich uns erstens der große Ausblick auf die ungeheure Macht, welche die religiösen Kräfte in diesem Weltkriege ganz allgemein ausüben; und zweitens eröffnet sich uns der Einblick in die große Gefahr, daß die Weltreligion des Christentums vielfach erniedrigt wird zu einer Nationalreligion der kämpfenden Völker. Beides aber tut in gleicher Weise dar, daß die Religion gerade jetzt, wo eine Umwertung aller Werte stattzufinden scheint, sich aufs neue erweist als eine unsterbliche Zentralkraft im Leben des einzelnen wie der Völker.

Pfeneberger Josef. **Der Weg zum Siege.** Ansprache, gehalten bei der Kriegsprozession am 25. April in der Stadtpfarrkirche in Linz. Linz 1915, Preßverein 20 Heller

Der Reinertrag dieser Broschüre, welche die vor vielen Tausenden bei der Kriegsprozession in Linz am 25. April 1915 gehaltene Ansprache des hochwürdigen Herrn Stadtpfarrkooperators Pfeneberger enthält, wird Kriegsfürsorgezwecken zugewendet. Die Broschüre eignet sich besonders auch zum Nachsenden an die Soldaten in der Front. 12 Stück *K* 1.80, 50 Stück *K* 7.—.

Roeck Dr Alois. **Lazarett-Vorträge.** (V u. 138) Kempten und München 1519, Kösel. M. 1.20

Schofer Dr Joseph, Diözesanpräses. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten, fortgesetzt von Dr Albert Kieser, Repetitor. Siebtes Bändchen: Osterzeit und Mai-Kriegspredigten. Erste und zweite Auflage. 8° (VIII u. 210) Freiburg 1915, Herder. M. 2.—, geb. M. 2.50

Das vorliegende siebte Bändchen will der privaten und öffentlichen Andacht in der Osterzeit und im Maimonat Anregung und Belehrung bieten.

Der erste Teil ist eine Einleitung mit Ostergedanken von einem den Lesern der „Kreuzesfahne" bekannten Feldgeistlichen.

Der zweite Teil bringt die Auslegung der Sonn- und Festtagsevangelien der österlichen Zeit bis Pfingsten, und zwar behandeln sie der Reihe nach die Themata: Weißer Sonntag 1915 (von A. Stumpf, Karlsruhe); Gottes Liebe (von Rektor Rapp); Das Wort von der kleinen Weile (von Kurat Hofherr); Die Ueberführung der Welt durch den Heiligen Geist (von Repetitor Kieser); unser Bittgebet im Kriege (von E. Stumpf, Tauberbischofsheim); Die Neuschöpfungen des Heiligen Geistes im Kriege (von Dr Gröber, Konstanz) und „Unser Wandel ist im Himmel" (von Pfarrverweser Roser, Mosbach).

Der dritte Teil ist der Muttergottesandacht im Maimonat gewidmet. Er enthält außer einer Einleitungspredigt: „Unsere Hoffnung, sei gegrüßt!" vom Herausgeber, fünf Predigten über die Worte Mariä (von Konviktsdirektor Bilz, Freiburg); die Worte: Das Jawort der Mutter Gottes, Das Gebetswort, Das Schmerzenswort, Das Hilfswort und das letzte Wort Mariä im Evangelium, werden theologisch und nach ihrer praktischen Bedeutung für unsere bedrängte Zeit eingehend ausgelegt und ausgenützt. Die Predigt des hochwst. Herrn Weihbischofs Waitz von Feldkirch behandelt den Rosenkranz als Trost-, Sühne- und Hilfsgebet im Kriege. So bietet dieser dritte Teil reichen Stoff für die Kriegs-Maiandacht.

Der letzte Teil enthält zwei Gelegenheitspredigten: Die Predigt des Krieges (von Univ.-Prof. Göller, Freiburg) und eine Feldpredigt über die beiden Schlüssel zum Himmel: Beicht und vollkommene Reue (von P. Rosenbach).

Derselbe. **Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg.** Erwägungen, Ansprachen und Predigten. Achtes Bändchen: Pfingsten, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Herz Jesu und Peter u. Paul. Erste und zweite Auflage. 8° (VIII u. 88) Freiburg 1915, Herder. M. 1.20, geb. in Leinw. M. 1.70

Das achte Bändchen behandelt die Festtage der Zeit von Pfingsten bis Peter und Paul und will die Gedanken der Kirche in dieser Zeit für die Kriegsnot auslegen und fruchtbar machen. In der ersten Predigt auf das hohe Pfingstfest spricht Dr Gröber von dem Kommen des Heiligen Geistes, des Trösters: in der zweiten wird vom Herausgeber die Heiligste Dreifaltigkeit dargetan als unser Heil, unsere Hoffnung und Ehre.

Es folgen drei Predigten von Dr Rieder für die Fronleichnamszeit: sie behandeln Opfer und Opfermahl, heilige Messe und Kommunion unter den drei Untertiteln: Im Schatten des Kreuzes, Im Kampfe des Lebens, Unter den Strahlen der Himmelssonne.

Dr Krebs bringt für den Herz Jesu-Monat im Krieg zwei inhaltsvolle Predigten über den Geist der Herz Jesu-Andacht; sie handeln vom innerlichen Leben und vom Opfergeist.

Den Schluß des Bändchens bildet eine Predigt von Dr Rapp auf das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus über die Würde und den Segen des Papsttums.

Soengen L. S. J. **Gut-Tod-Büchlein.** M.-Gladbach, Kühlen. Nr. 804 M. —.50, Nr. 804 F geb. M. —.75

Widmar Dr Konstantin. **Kriegspredigten.** Ansprachen und Betrachtungen aus den Tagen des Weltkriegs 1914/15. Zweites und drittes Bändchen. (108 u. 128) Innsbruck 1915, Fel. Rauch. 2. Bändchen *K* 1.— = 85 Pfg.; 3. Bändchen *K* 1.20 = M. 1.—

Derselbe. **Kriegspredigten** von den Mitarbeitern der homiletischen Wochenschrift: „Haec loquere et exhortare". Viertes Bändchen. Inhalt: An besonderen Gedenktagen (5 Vorträge), Krieg und Eucharistie (5 Vorträge), Krieg und Marienverehrung (6 Vorträge) 8° (116) *K* 1.10 = 95 Pfg. Fünftes Bändchen. Inhalt: Kinderansprachen (9 Vorträge), Militäransprachen (6 Vorträge), Grab- und Trauerreden (12 Vorträge). kl. 8° (100) *K* 1.— = 85 Pfg. Innsbruck, Felizian Rauch.

Mit vorliegenden Bändchen ist diese Sammlung „Kriegspredigten" vorläufig abgeschlossen. Ihre Reichhaltigkeit — es ist in diesen Kriegspredigten Material zusammengetragen für alle denkbaren Gelegenheiten — und ihre Wohlfeilheit (die fünf Bändchen kosten zusammen *K* 5.30 = M. 4.50) lassen die Anschaffung für jeden Priester zweckmäßig erscheinen.

Vorträge für die Kriegszeit. Sechstes Heft: Was in diesem Kriege auf dem Spiele steht. Das Recht des Krieges. Das Rote Kreuz. M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. Postfrei 35 Pfg.

Vorträge zur Kriegszeit. Zehntes Heft. (24) M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. 30 Pfg., postfrei 35 Pfg.

Wibbelt Aug. **Kriegsbrief an das deutsche Volk.** M.-Gladbach, Kühlen. 100 Stück M. 6.—

Zimmermann K., Pfarrer. **In Leidensstunden.** Gebete und Trostgedanken für Lazarett und Krankenstube. 2. Auflage. (96) Einsiedeln 1915, Benziger.

Zimmermann Otto S. J. **Der Gottesbeweis des Weltkrieges.** Tatsachen und Gedanken. 8° (88) Münster i. W. 6. 8. Auflage. 1915, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. 60 Pfg.

Zuber Josef. **Himmelsblumen auf Heldengräber.** Armenseelenbüchlein für die Angehörigen gefallener Krieger. 2. Auflage. (192) Einsiedeln 1915, Benziger.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr Matthias Hiptmair in Linz.

1. Der Papst als Mund der katholischen Kirche. Frankreich mißbraucht diesen Mund, Italien und die Freimaurerei wollen ihn schließen. — 2. Die Abwehr der deutschen Katholiken betreffend die französischen Anklagen. — 3. Waffendienst der Geistlichen im Kriege.

1. Es war kurze Zeit vor Ausbruch des Krieges, als die „Preußische Kirchenzeitung" in Berlin schrieb: Die katholische Kirche hat einen Mund und dadurch ist sie im Vorteil vor der evangelischen und besitzt einen Vorsprung vor ihr. Die Katholiken finden dies seit den Tagen des heiligen Petrus, des Wortführers der Apostel und dadurch der Gläubigen, für selbstverständlich und denken darum nicht immer mit der gebührenden Lebhaftigkeit daran, daß dieser Mund in den Nachfolgern des Apostelfürsten fortbesteht und mit Autorität ausspricht, was das katholische Herz fühlt und bewegt. Die Bischöfe von Chalzedon waren lebhaft von dieser Ueberzeugung ergriffen, als der Brief Leos I. an Flavian von Konstantinopel vorgelesen wurde, indem sie riefen: Durch Leos Mund hat Petrus gesprochen. Eine ähnliche Ergriffenheit erfaßte wohl am Ende des ersten Kriegsjahres die katholische Welt und erinnerte sie an die gnadenvolle Anordnung Gottes, daß sie einen Mund besitze, als Benedikt XV. ein Schreiben an die kriegführenden Völker und ihre Regierungsmänner richtete, um ihnen Friedensgedanken ans Herz zu legen. Os justi meditabitur sapientiam et lingua ejus loquetur judicium mußte sich sagen, wer das herrliche Dokument las. Wir halten es für unsere Pflicht, es im Wortlaut anzuführen. Nach dem „Osservatore Romano" vom 30. Juli l. J. lautet es:

Papst Benedikt XV.

Als wir, obwohl unverdienterweise, auf den Apostolischen Stuhl berufen wurden als Nachfolger des milden Papstes Pius X., dessen heiliges und wohltätiges Leben durch den Schmerz über den in Europa kurz vorher ausgebrochenen, brudermörderischen Kampf abgekürzt wurde, empfanden auch wir, als wir das besorgte Auge den blutgetränkten Schlachtfeldern zuwendeten, die Trauer eines Vaters, der sein Haus durch einen heftigen Gewittersturm verheert und verödet sieht. Wir gedachten mit unaussprechlichem Schmerze unserer jugendlichen Söhne, welche zu tausenden und aber tausenden vom Tode hingerafft wurden, und fühlten in unserem durch die Liebe Christi weitgewordenen Herzen das ganze furchtbare Wehe der vor der Zeit zu Witwen gewordenen Mütter und Gattinnen und das untröstliche Weinen der ihrer väterlichen Leitung allzufrüh beraubten Kinder. Mitfühlend die bange Furcht zahlloser Familien und tief durchdrungen vom Bewußtsein der gebieterischen Pflichten, welche uns die in so traurigen Tagen anvertraute Mission des Friedens und der Liebe auferlegt, faßten wir alsbald den festen Entschluß, unsere ganze Tatkraft und unsere ganze Macht einzusetzen zur Versöhnung der kriegführenden Völker; mehr noch, wir versprachen solches feierlich dem göttlichen Erlöser, der um den Preis seines Blutes alle Menschen zu Brüdern machen wollte.

Worte des Friedens und der Liebe waren die ersten, die wir als oberster Seelenhirt an die Nationen und an ihre Oberhäupter richteten. Allein unser herzlicher und dringender Rat, der Rat des Vaters und Freundes, wurde

nicht gehört. Das hat unseren Schmerz gesteigert, unseren Entschluß jedoch nicht erschüttert. Wir fuhren daher fort, uns mit Vertrauen an den Allmächtigen zu wenden, der die Seelen und Herzen der Untertanen wie der Könige in seinen Händen hat, und baten ihn, der furchtbaren Geißel Einhalt zu gebieten. Alle Gläubigen luden wir ein, sich unserem heißen und demütigen Gebete anzuschließen, und um es wirksamer zu gestalten, trugen wir Sorge, daß Werke der christlichen Buße es begleiteten. Heute aber an diesem traurigen Jahrestage des Ausbruches dieses furchtbaren Konfliktes entringt sich unserem Herzen noch glühender der Wunsch, daß der Krieg bald zu Ende sein möge, erhebt sich noch lauter unsere väterliche Stimme zum Rufe um Frieden. Möge dieser Ruf den furchtbaren Lärm der Waffen übertönen und die kriegführenden Völker und ihre Oberhäupter erreichen, daß die einen wie die anderen milden und versöhnlichen Gedanken Raum gewähren!

Im Namen des heiligen Gottes, im Namen unseres Vaters und Herrn im Himmel, durch das hochheilige Blut Jesu Christi, den Preis der Erlösung der Menschheit, beschwören wir euch, die die göttliche Vorsehung zu Lenkern der kriegführenden Völker gesetzt hat, dem entsetzlichen Blutbade, das seit einem Jahre Europa entehrt, endlich ein Ziel zu setzen. Es ist Bruderblut, das zu Lande und zu Wasser vergossen wird! Die schönsten Gegenden Europas, dieses Gartens der Welt, sind mit Leichen und Ruinen übersät. Da, wo vor kurzem noch rege Tätigkeit in den Werkstätten und fruchtbare Arbeit auf den Feldern sich entfaltete, dröhnen jetzt furchtbar die Kanonen und schonen in ihrer Zerstörungswut weder Dörfer noch Städte, säen allerorten Verheerung und Tod. Ihr tragt vor Gott und vor den Menschen die furchtbare Verantwortung für den Frieden und den Krieg. Hört auf unsere Bitten, auf die väterliche Stimme des Stellvertreters des ewigen und höchsten Richters, dem ihr über eure öffentlichen Unternehmungen gerade so gut werdet Rechenschaft geben müssen, wie über eure privaten Handlungen.

Die überquellenden Reichtümer, die der Schöpfer der Welt euren Ländern gegeben hat, ermöglichen euch, den Kampf fortzusetzen: allein um welchen Preis? Antworten mögen die Tausende junger Menschenleben, die jeden Tag auf den Schlachtfeldern erlöschen! antworten die Ruinen so vieler Städte und Dörfer, so vieler Denkmäler der Frömmigkeit und des hohen Geistes der Ahnen. Und all die bitteren Tränen, die verborgen in stiller Kammer und an den Stufen der Altäre in heißem Flehen geflossen sind, wiederholen nicht auch sie, daß groß, allzugroß der Preis des langen Krieges ist?

Man möge auch nicht sagen, daß der ungeheure Konflikt ohne Waffengewalt nicht beigelegt werden könne. Man lasse ab von dem gegenseitigen Vorsatz, einander zu vernichten! Man sollte doch bedenken, daß die Völker nicht sterben: sind sie erniedrigt und gedemütigt, so tragen sie knirschend das ihnen auferlegte Joch, bereiten sich zur Wiedererhebung und geben von Geschlecht zu Geschlecht eine traurige Erbschaft von Haß und Rache weiter.

Weshalb soll man nicht von jetzt an mit ruhigem Gewissen die Rechte und gerechten Ansprüche der Völker abwägen? Warum nicht mit gutem Willen einen direkten oder indirekten Meinungsaustausch beginnen zu dem Zwecke, nach Maßgabe des Möglichen diesen Rechten und Ansprüchen gerecht zu werden und auf diese Weise zu einem Ende dieses schrecklichen Kampfes zu kommen, wie das früher unter ähnlichen Umständen geschehen ist? Gesegnet sei, wer zuerst den Oelzweig erhebt und dem Feinde die Hand und vernünftige Friedensbedingungen bietet! Das Gleichgewicht der Welt, der Fortschritt, die Sicherheit, die Ruhe der Völker beruhen weit mehr noch auf dem gegenseitigen Wohlwollen und auf der Achtung vor den Rechten und der Würde des anderen, als auf der Zahl der Waffen und auf den furchtbaren Festungsgürteln.

Das ist der Friedensruf, der sich unserer Seele in diesen traurigen Tagen entringt, und wir laden die Friedensfreunde der Welt ein, uns die Hand zu reichen, um das Ende des Krieges zu beschleunigen, der seit einem

Jahre Europa in ein weites Schlachtfeld verwandelt. Möge Jesus, der Erbarmer, durch Vermittlung der Mutter der Schmerzen nach dem furchtbaren Sturm das milde, strahlende Morgenrot des Friedens, den Abglanz seines göttlichen Antlitzes, aufgehen lassen, möge die Dankeshymne an den Allerhöchsten, den Urheber alles Guten, bald ertönen für die Wiederaussöhnung der Staaten! Mögen die neuverbrüderten Völker zurückkehren zu den friedlichen Arbeiten der Wissenschaften, der Künste, der Industrie, mögen sie, wenn das Reich des Rechtes wiederhergestellt ist, beschließen, die Lösung einer Streitfrage von nun an nicht mehr der Schneide des Schwertes anzuvertrauen, sondern den Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit, die mit der erforderlichen Ruhe und Umsicht geprüft wurden. Das wird dann ihre schönste und ruhmvollste Errungenschaft sein.

In der tröstlichen Zuversicht, daß der Baum des Friedens die Welt bald wieder mit seinen ersehnten Früchten beglücken werde, geben wir unseren Apostolischen Segen allen denen, welche unserer geistlichen Hirtensorge anvertraut sind; und auch für diejenigen, welche nicht der heiligen römischen Kirche angehören, bitten wir den Herrn, daß er sie mit uns durch die Bande einer vollkommenen Nächstenliebe vereinigen möge.

Gegeben zu Rom im Vatikan den 28. Juli 1915.

Benedikt XV., Papst.

Der Mund der katholischen Kirche hatte hiemit gesprochen und ausgesprochen, was Millionen und Millionen Menschen denken und wünschen und mit heißen Gebeten erflehen. Auch Andersgläubige stimmen bei und zeigen Befriedigung mit der Tat des Papstes. Sogar zwei Blätter, sagt die „Preuß. K.-Z.", die sonst in politischen und kirchlichen Fragen fast entgegengesetzte Anschauungen vertreten, die „Christliche Welt" und die „Kreuz-Zeitung", kommen sich in der Anerkennung der päpstlichen Friedensbotschaft recht nahe. Man kann die Worte nicht ohne jegliche Bewegung lesen, sagt M Rade in der „Christl. Welt" — und denselben Gedanken spricht Otto Hoetzsch in der „Kreuz-Ztg." aus: „Auch die Protestanten werden mit Ergriffenheit diesen Aufruf lesen, der in Deutschland vor allem Verständnis findet."

Gerade in Deutschland denkt man von der Tätigkeit des Heiligen Vaters sachlich und gerecht, vor allem die maßgebenden Persönlichkeiten. Zeugnis dafür legen die Worte ab, welche der Reichskanzler Bethmann-Hollweg im Reichstage über das Wirken des Papstes gefunden hat. Er hat nicht bloß der werktätigen Menschenliebe der neutralen Staaten, der Schweiz, der Niederlande und Schwedens gedacht und den drei Nationen den Dank des deutschen Volkes ausgesprochen, sondern auch des Heiligen Vaters, indem er sagte: „Ich verbinde damit zugleich ein Wort besonderer Dankbarkeit für Seine Heiligkeit den Papst, der dem Gedanken des Gefangenenaustausches und so vieler Werken der Menschenliebe während dieses Krieges unermüdliche Teilnahme erzeigt und an ihrer Durchführung ein ausschlaggebendes Verdienst für sich hat, und der noch ganz kürzlich durch eine hochherzige Spende dazu beigetragen hat, die Leiden unserer Ostpreußen zu lindern." Der Gerechtigkeitssinn der obersten Staatslenker bleibt auch nach unten nicht unwirksam, wenn

auch nicht bei allen. So findet sich manches Blatt in deutschen Landen, das selbst der Friedensbotschaft des Papstes gegenüber anderer Meinung sein zu müssen glaubt.

Ein Beispiel liefert diesbezüglich der „Reichsbote". Dieser meint, der Heilige Vater hätte den Völkern und Führern des Viererverbandes aufs ernstlichste ins Gewissen reden sollen, die furchtbare Verantwortung, die sie durch den Krieg auf sich geladen haben, einzusehen und ihre Schuld wenigstens zu einem Teile dadurch wieder gutzumachen, daß sie die Hand zum Frieden bieten und die Opfer, die ein solcher mit sich bringt, willig auf sich nehmen. Statt dessen die ganz allgemein gehaltene Mahnung an alle Kriegführenden, gutwillig einen direkten oder indirekten Meinungsaustausch zum Zweck der Beendigung des Krieges zu beginnen; statt dessen weiter die Verheißung des Segens für den, der zuerst den Oelzweig erhebe und vernünftige Friedensbedingungen biete. Hat nicht Oesterreich, ehe Italien es mit beispielloser Ruchlosigkeit überfiel, den Oelzweig des Friedens hoch genug gehoben und dem perfiden Bundesgenossen Friedensanerbietungen gemacht, wie es bisher in der Weltgeschichte ganz unerhört war? Dem solle gesagt werden: Du bist der Mann! Nun, der Gedankengang des „Reichsboten", wie er hier vorliegt, ist begreiflich, aber er bewegt sich auf einem anderen Geleise, als das ist, auf dem der päpstliche Friedensbrief sich befindet. Die Zeit, zu entscheiden, auf welcher Seite Recht und Unrecht steht, ist für den Heiligen Vater noch nicht gekommen. Er lehnt jedes Urteil darüber ab, und zwar mit gutem Grund. An Nathanmut fehlt es ihm sicherlich nicht. Das Tu es ille vir tönt jedem deutlich genug aus den Kriegsmotiven heraus in die Ohren, der am Kriege mitschuldig ist, also auch dem König von Italien. Jetzt handelt es sich darum, das Kriegsrad zum Stehen zu bringen und da ist mehr zielführend die Methode, die der Papst gewählt hat, als herbe Anklage und ein Urteilsspruch, gegen den doch jede Partei sich wehren würde. Os **justi meditabitur sapientiam**.

Den Mund des Papstes möchte niemand mehr in seinen Dienst nehmen als der Viererverband, und da besonders Frankreich. Weil er nicht spricht, was Frankreich will, nennt ein Blatt ihn einen Hirten, der die Schafe dem Rachen des Wolfes überläßt; es klagt ihn an, daß er, zurückgehalten von irdischen Interessen, kein Verdammungsurteil auszusprechen wagt über ein Verbrechen, nicht einmal ein Wort des Erbarmens und der Liebe für die Märtyrer; es droht mit Auflehnung der Seelen gegen ihn. Frankreich schreckt nicht zurück, ihm sogar andere Worte in den Mund zu legen, als er gesprochen hat, nur um das Oberhaupt der katholischen Kirche gegen die Zentralmächte ausspielen zu können. Der Fall Latapie, den wir im letzten Hefte nur ein wenig andeuten konnten, wirft ein unheimliches Licht auf jenes gewissenlose, feige Bemühen. Wir müssen darauf zurückkommen. Louis Latapie, Chefredakteur der „Liberté",

hatte um eine Audienz bei Benedikt XV. sich beworben und sie auch erhalten. Zuvor mußte er dem Kardinal-Staatssekretär Gasparri das Versprechen geben, von der Unterredung mit dem Papste ohne des Kardinals ausdrückliche Ermächtigung nichts zu veröffentlichen und er gab es. In der gewährten Audienz brachte der französische Journalist all die Fragen zur Sprache, die seit Kriegsbeginn die Oeffentlichkeit beschäftigen und den Gegenstand der Aufregung der entgegengesetzten Beurteilung und heftiger Anklagen gegen Deutschland von Seiten der Ententemächte bilden. Es sind die Verletzung der belgischen Neutralität, die Versenkung der „Lusitania", die von den Deutschen in Belgien und Frankreich gefangenen Geiseln, die Juden in Galizien, die in Cremona gefangen gehaltenen österreichischen Geistlichen, die Erschießung der Geistlichen. Latapie ging nun nach der Audienz — man nannte sie auch fälschlich Interview — hin und schrieb in sein Blatt einen Artikel, der die Aeußerungen des Heiligen Vaters derart gab, daß sie die Zentralmächte kränken, Frankreich aber schmeicheln mußten. Latapie vergaß das dem Staatssekretär gegebene Versprechen und veröffentlichte ohne seine Ermächtigung den Artikel, dagegen unterbreitete er ihn, wie die „Freiburger Nachrichten" aus sicherer Quelle erfuhren, dem Minister des Aeußern, der dessen Abdruck dringend wünschte. Kardinal Gasparri beeilte sich sofort, dem Unfug entgegenzutreten mit der öffentlichen Erklärung: „Alles in allem hat Herr Latapie in keinem einzigen Punkte die Ansicht des Heiligen Vaters genau wiedergegeben, in vielen hat er sie vollständig entstellt." Und der Heilige Vater selbst schrieb an den Kardinal Amette von Paris nach dem Berichte der „Croix": „Wir sprechen Herrn Latapie jede Glaubwürdigkeit ab, er hat weder Unsere Gedanken noch Unser Wort wiedergegeben und seinen Bericht ohne Unsere Genehmigung und gegen sein Versprechen veröffentlicht. Unsere wirkliche Ansicht muß aus den öffentlichen und amtlichen Akten des Heiligen Stuhles und nicht aus privaten Berichten und Erzählungen ersehen werden." Der Kardinal-Staatssekretär erklärte noch: „Herr Latapie hätte besser getan, sich an das förmliche Versprechen zu halten, das er mir gegeben, nichts ohne vorgängige Ermächtigung zu veröffentlichen. Da aber weder derartige förmliche Versprechen noch die Empfehlungen von Seiten von Persönlichkeiten hinreichend sind, um dem Heiligen Stuhle ähnliche bedauernswerte Indiskretionen zu ersparen, um nicht Schlimmeres zu sagen, wird Herr Latapie die Ehre haben, der letzte Journalist zu sein, der vom Heiligen Vater während des Krieges empfangen wurde." Hiemit war das unanständige Verfahren des Franzosen zur Genüge zurückgewiesen. Ein deutsches Blatt sprach anfangs die Meinung aus, daß die Darstellungen des Latapie genau und wahrheitsgetreu gewesen seien. Der Tatbestand, meinte es, sei im höchsten Grade klar und einfach. Der Papst wünschte sich öffentlich über all die angezogenen Punkte zu äußern, er hätte sonst dem Chefredakteur

einer so angesehenen Zeitung keine Audienz von solchem Umfang und von solch bestimmter Art erteilt. Man schenkte im Vatikan ihm volles Vertrauen und überließ es ihm mit Absicht, die päpstlichen Aeußerungen für seine Zwecke zu stilisieren. Die Veröffentlichung sei für die französischen Katholiken bestimmt gewesen, denen der Papst mitteilen wollte, daß er nicht aus Abneigung gegen die Entente und Zuneigung zu Oesterreich und Deutschland für die Neutralität Italiens eingetreten, sondern nur im Interesse seiner eigenen Sicherheit bestrebt gewesen sei, Italien vom Beitritt zum Dreierverband zurückzuhalten. Daß eine derartige Ansicht unhaltbar sei, konnte man von Anfang an erkennen. Wenn der Papst den französischen Katholiken etwas zu sagen hatte, so hätte er wohl einen anderen besseren Weg dazu gewählt. Nun hat nach den obigen Erklärungen deutlich sich herausgestellt, daß man ihn an den Wagen der französischen Politik spannen wollte, aber vergeblich. Eine Art Balaamgeschichte!

Eine andere Politik versucht Italien. Italien will dem Papste den Mund verschließen. Seine Wachen stehen an den Toren des Vatikans, sie sehen bei allen Fenstern hinein. Italien reißt Männer der Palastwache heraus und schickt sie an den Isonzo. Es überwacht den Briefverkehr mit den Katholiken und durchstöbert die Papiere. Der neue Erzbischof Dr Dalbor war bereits am 30. Juni durch päpstliches Dekret zum Erzbischof von Gnesen-Posen ernannt worden, aber trotzdem verzögerte sich die Veröffentlichung bis Mitte August, weil das Breve oder die Bulle nicht in die Hände des Münchener Nuntius gelangte, da das Schriftstück in Italien zurückbehalten worden. Tatsache ist, daß Briefe an die päpstlichen Behörden von italienischen Beamten erbrochen wurden. Aber wehe dem Papste, wenn er ein Wort der Klage über seine Lippen kommen läßt! Die trotz der Garantiegesetze von der Regierung geduldete Verhöhnung seiner Person durch Wort und Bild im „Asino“ und „Travaso“ belehrt ihn, daß er zu schweigen hat. Erheben sich zu seinem Schutze katholische Blätter, wie der „Osservatore Romano“ oder die „Unitá cattolica“, so verhindert es die königliche Zensur und unterdrückt jede Abwehr, auch der unflätigsten Angriffe. Es ist weitere Tatsache, daß das amtliche Organ des Apostolischen Stuhles, die Acta Apostolicae Sedis, sehr unregelmäßig durch die italienische Post versendet werden und namentlich in den Zwei-Kaiserreichen sehr lückenhaft eintreffen. Wo bleibt unter solchen Zuständen die päpstliche Souveränität? Dazu kommt die Freimaurerei, die eifrig mithilft, den Papst mundtot zu machen.

Benedikt XV. klagt sie an, daß sie seine Bestrebungen durchkreuze und das Kriegsfeuer schüre, um ihm den letzten vernichtenden Schlag zu versetzen und die christliche Zivilisation zu zerstören. Sie werde nicht müde, sagt er, seine menschenfreundlichen Absichten zu verleumden, heiße sie parteiisch, einseitig und den Ausfluß der Herrsch-

sucht. Der Eintritt Italiens in den Weltkrieg sollte den Hauptschlag gegen das Papsttum herbeiführen.

Die sozial-religiöse Monatschrift für deutsche Kultur „Die Tat" ließ aus Italien sich schreiben: „Für Italien handelt es sich nicht um den Krieg an sich (so lieb dieser der Tripel-Entente ist), auch nicht um die Irredenta, sondern um die große innerpolitische Frage, ob Italien für die nächsten drei Jahrzehnte konservativ-klerikal regiert werden soll. Man weiß, daß Benedikt die Versöhnung mit dem Quirinal auf sehr billiger Grundlage will und nach erfolgter Versöhnung den ganzen Klerus und katholischen Adel auf die Politik losläßt, was dann die Schöpfung einer riesigen katholisch-konservativen Partei zur Folge hat. Denn jeder, der Italien kennt, weiß, daß das Volk konservativ ist, zu 85 Prozent. Dem nun wollen die von Frankreich aus bezahlten Logen durch Krieg und Sturz des Königtums mit verschärfter Opposition gegen den Vatikan entgegenarbeiten."

Man mag zu der angeblichen Absicht des Papstes ein Fragezeichen machen, die Absicht der Logen steht gewiß außer Frage. Wir hoffen jedoch, daß sie ihr Ziel nicht erreichen werden. Die Welt wird sich dem Papste zuwenden und auf seine Seite treten, denn sie weiß es und empfindet es zur schrecklichen Genüge, was der Krieg ist. Niemand braucht ihr seinen Jammer, seinen Schrecken, seine Verwüstung, seine Greuel, sein Blutmeer zu zeigen; niemand braucht erst ein grausiges Schlachtfeld zu sehen. Es genügt ein Blick in die zerrissenen Familien und leeren Häuser, auf die arbeitsmüden Greise, die abgehärmten Frauen und Kinder, auf die heimkehrenden siechen oder verkrüppelten Krieger, auf die wirtschaftliche Lage, um zu wissen, was der Krieg mit Millionenheeren ist und darum auch, was der Friede ist, für den der Heilige Vater so unermüdlich arbeitet. Soweit wir das Volk beobachten können, ist es weit entfernt von Kriegsschwärmerei, gar nicht ergriffen von der „großen Zeit", gar nicht siegberauscht. Es hält sich wacker aufrecht unter dem Drucke der Riesenopfer, die von ihm gefordert werden und ist zur Ausdauer entschlossen, aber es sehnt sich nach dem Frieden. Das Volk denkt, wie der Papst denkt, es steht auf seiner Seite.

2. Im letzten Hefte konnten wir nur mit wenigen Worten der Angriffe gedenken, die vom „Katholischen Ausschuß für französische Werbearbeit im Auslande" gegen Deutschland gemacht wurden. Sie sind enthalten in dem Buche: „Der deutsche Krieg und der Katholizismus", und haben jetzt von deutscher Seite eine energische Abwehr erfahren.[1]) Es handelt sich um eine religiöse, kirchliche Sache,

[1]) „Der deutsche Krieg und der Katholizismus." Deutsche Abwehr französischer Angriffe. Herausgegeben von deutschen Katholiken. Berlin 1915. Verlag und Druck der Germania. Preis 3 M. gr. 8°. 127 S.

und darum kommen wir darauf zurück. Die deutsche Abwehr ist in eleganter Ausstattung erschienen. Sie bringt zunächst eine glänzend geschriebene Denkschrift deutscher Katholiken, die unterzeichnet ist von sehr vielen der hervorragendsten Männer des Adels, der Geistlichkeit — aber ohne Bischöfe —, der Gelehrtenwelt, der Presse und Politik, darunter Staatsminister, sowie des Beamtenstandes. Dann folgt der Telegrammwechsel zwischen den Kardinälen Cöln-München und Kaiser Wilhelm. Den Hauptteil bildet die Widerlegung der französischen Vorwürfe von Professor A. J. Rosenberg in Paderborn unter der Aufschrift: „Die falschen Anklagen französischer Katholiken gegen Deutschland. Eine Entgegnung auf das Buch: La guerre allemande et le Catholicisme." Rosenberg behandelt seinen Gegenstand unter folgenden Gesichtspunkten: 1. Der Ausbruch des Krieges; 2. Die Verletzung der belgischen Neutralität; 3. Die Art der Kriegführung; 4. Der angebliche deutsche Kriegsbegriff; 5. Die angebliche deutsche „Kultur"; 6. Frankreich und die katholische Kirche; 7. Der Ausgang des Krieges und der Katholizismus; 8. Schluß. Zuerst werden bei jedem Punkte die französischen Anklagen formuliert. Hierauf folgt die deutsche Antwort und an letzter Stelle kommen die entsprechenden amtlichen Aktenstücke, welche zum Beweis der Antwort dienen.

Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Franzosen keinen unglücklicheren Einfall hätten haben können, als eine solche Schrift in die Welt zu schicken. Sie behaupten in ihrem Buche: „Es ist geradezu der Raubkrieg, der ungerechte Angriffskrieg, der antichristliche Krieg, den Deutschland gewollt und geführt hat." „Kaiser Wilhelm hat durch die Verletzung der belgischen Neutralität einen häßlichen Meineid begangen." Die deutsche Kriegführung wird verglichen mit der Attilas, Tamerlans, Muhammeds II. Es ist Religionskrieg, die Kirchen werden systematisch geschändet und zerstört, die Geistlichen unschuldig erschossen, die Nonnen gequält, vergewaltigt, erschossen; der deutsche Krieg sei zur Zerstörung aller Gesetze, aller Rechte, der gesamten Moral, kurz aller Grundsätze, von denen die Menschheit lebt. Deutschland kennt kein Sittengesetz, es bemißt alles nach seinem Interesse; das deutsche Ich anerkennt keine religiöse, moralische oder rechtliche Regel, es ersetzt den wahren Gott, den Gott der menschlichen Vernunft und des Christentums. Die deutsche Kultur ist Protestantismus, in Wirklichkeit eigentlich Haß gegen Rom, gegen den lateinischen Namen, die mittelländische Zivilisation, Haß gegen Christus. Die Deutschen sind Barbaren. Krieg gegen Frankreich führen, heißt Krieg führen gegen Gott. Nur der Sieg Frankreichs und seiner Verbündeten würde der Sieg des Katholizismus sein.

Diese kurzen Sätze bilden gleichsam nur die Thesen, die den französischen Anklagen zugrunde liegen und die Professor Rosenberg mit großer Milde und Sachlichkeit widerlegt, soweit überhaupt eine

Widerlegung von Dingen möglich ist, deren Tatbestand noch vielfach im Dunkeln liegt. Auch handelt es sich öfters um französische Wahngebilde, gegen die ein Kampf nur lächerlich wäre. Im großen ganzen dürfte ohnehin die beste Widerlegung in der Tendenz der Schrift selbst, in ihren ungeheuerlichen Uebertreibungen, in ihrer wahrhaft französischen Einseitigkeit und dem verblendeten nationalen Chauvinismus der Verfasser enthalten sein. Aber Professor Rosenberg hat deshalb doch keine überflüssige Arbeit geliefert und die französischen Angreifer könnten, wenn sie guten Willens sind, aus ihr sehr viel lernen. Unsere historische Auffassung geht übrigens dahin, daß Frankreich im gegenwärtigen Kriege sowie 1870 das erntet, was seine Regierungen 1859 und 1866 gesäet haben, wenn man nicht vielmehr auf die politische Tätigkeit Richelieus zurückgehen sollte, der im Kampfe gegen das Haus Habsburg den Protestantismus in den deutschen Ländern nur zu sehr gefördert hat. Wenn die französischen Angreifer jetzt in diesem Lager Material zum Kampfe gegen Katholiken suchen, so suchen sie an der unrechten Stelle. Was geht uns Katholiken Kant oder gar erst Nietzsche an? Und wenn sie nach Regierungs- und Völkersünden fahnden, sie finden überall genug, nicht am wenigsten im eigenen Lande. Wir hätten sonst das schreckliche Gottesgericht nicht, das seit 14 Monaten über uns hereingebrochen ist. Aber im eigenen Hause haben die Angreifer nicht gesucht, sie haben im Gegenteil ihr Vaterland grenzenlos verherrlicht. Was zur Verherrlichung dienen kann, sagt Rosenberg, ist mit Findigkeit herbeigeholt und mit Geschick verwendet worden, alles andere ist mit Stillschweigen übergangen, oder wenigstens vom Lichtverständnis- und liebevoller Entschuldigung bestrahlt worden, während ihr Feindeshaß von Deutschland ein Zerrbild gemalt hat.

Wie überall, so gibt es auch in Deutschland Leute, die das Christentum ablehnen und dem Heidentum verfallen sind. Ueberrascht hat uns, daß Rosenberg da meint, daß diese Gruppe die meisten Anhänger nicht in Deutschland zählt, sondern in Oesterreich. Es ist die Wotansgemeinde. Die Behauptung bedarf des Beweises. Sein Geständnis: „Es ist wahr, daß es in Deutschland Leute gibt, welche vom ‚evangelischen' Kaisertum träumen und sprechen, aber staatsrechtlich und in Wirklichkeit gibt es kein solches", ist in beiden Teilen gewiß richtig; in Bezug auf den ersteren Teil wäre freilich vieles noch zu sagen, wenn es eben jetzt aus anderen Rücksichten nicht zu vermeiden gewesen wäre. Wohl mit gutem Rechte kann der Apologet des deutschen Katholizismus sagen: „Der deutsche Katholizismus hat bisher im geistigen Ringen seinen Glauben zu verteidigen gewußt. Er wird erst recht seinen Mann stellen nach dem Kriege."

„Ueberall herrscht reges katholisches Leben. Der deutsche Organisationsgeist zeigt sich auf dem religiösen Gebiete im deutschen Katholizismus am mächtigsten. So sind die deutschen Katholiken

sich ihrer eigenen Kraft klar bewußt und bereit, allen Angriffen gegenüber ihren katholischen Glauben zu verteidigen."

Mit demselben Rechte aber dürfen auch wir sagen: Professor Rosenberg hat die französischen Angriffe mit gut deutscher Art abgewehrt und die deutsche katholische Kirche siegreich verteidigt. Da inzwischen keine Fortsetzung französischer Anfeindungen — soweit uns bekannt ist — erfolgt ist, so läßt sich hoffen, daß die Franzosen ihren bösartigen Mißgriff einsehen, den sie gemacht hatten, wenn nicht eine höhere Macht dem Aergernis Einhalt geboten hat.

3. Der Krieg hat auch den Waffendienst der Geistlichen zur Frage gestellt. Der Geistliche soll nach dem Vorbilde Christi den Geist der Sanftmut und Milde besitzen; daher hält die Kirche von jeher Vergießen von Menschenblut, das im Kriege unvermeidlich ist, sowie alles, was dazu beiträgt, mit dem geistlichen Stande für unvereinbar und hat deshalb die Irregularität ex defectu lenitatis — Mangel an Herzensmilde — im kanonischen Rechte aufgestellt. Der Militärdienst an sich macht noch nicht irregulär, auch tritt nur im ungerechten Kriege die Irregularität bei erfolgtem Blutvergießen ein und trifft auch da nicht den, der gezwungen Heeresfolge leistet, sondern nur den Freiwilligen. Desungeachtet spricht der Geist der Kirche für das volle Freisein des Klerus vom Militärdienste mit der Waffe, aber der Geist der Welt, der stets die Verweltlichung und Säkularisation alles dessen durchzusetzen sucht, was geistlichen Charakter trägt, hat in vielen Ländern Europas die Geistlichen dem Militärzwang unterworfen. Die überall eingeführte Allgemeine Wehrpflicht — von den einen als Ideal der Gerechtigkeit gepriesen, von den anderen für die verhängnisvollste Torheit des 19. Jahrhunderts angesehen — begünstigte das kirchenfeindliche Bestreben. So sehen wir, daß in Frankreich und in Italien Geistliche gegen uns kämpfen, während in Oesterreich und Deutschland die Geistlichen vom Waffendienste frei sind; in Oesterreich schon die Seminaristen. Ein Bericht aus Italien besagt, daß daselbst 19.320 Geistliche zum Militärdienste eingerückt sind. Von diesen sind 745 Militärkapläne und obliegen der Seelsorge. Zwei- bis dreitausend dürften der Sanitätspflege zugeteilt sein, so daß mindestens 15.000 für den Dienst mit der Waffe verbleiben. Nach dem Gesetze ist niemand, weder Bischof noch Kardinal, ausgenommen. Aber während in Frankreich manche Priester freiwillig ins Feld gezogen sind, befindet sich im italienischen Heere kein einziger, der nicht gezwungen wäre. Zu Beginn des Krieges waren es in Deutschland protestantische Pastoren, die nach dem Schwerte begehrten. Manche darunter erklärten es für eine Zurücksetzung, nicht in Reih' und Glied mit den Soldaten ausmarschieren zu können. Manchen wurde ihr Wunsch erfüllt, manche wurden unter Hinweis auf ihr geistliches Amt abgewiesen. Eine einheitliche Standesauffassung geht da ab, wo man das Weihesakrament verworfen hat, wo nur das allgemeine Priestertum mit

Ausschluß des speziellen besteht. Ja, in Zürich gerieten sogar zwei protestantische Theologen in grimmigen Streit darüber, ob Christus selbst, wenn er noch auf der Welt wäre, aktiv in den heutigen Krieg eingegriffen hätte oder nicht. Pfarrer Bollinger vertrat die Meinung, er hätte es getan; Professor Ragaz nennt es wüste Lästerung, eine solche Behauptung aufzustellen. In der Tat, Christus, der Erlöser der Welt, in Feldgrau, mit dem Gewehre in der Hand, Granaten schleudernd, Mörser abfeuernd, oder überhaupt eine moderne Mordwaffe führend und über zerfetzte Leichen hinschreitend, wenn nicht selbst im Sturm gefallen: das muß eine verrückte Vorstellung genannt werden, die vom Wesen des Erlösungswerkes, der Natur und Aufgabe des Gottessohnes meilenweit entfernt ist. Aber sie stimmt zum Verweltlichungsgeiste, der den modernen Menschen beherrscht, und Bollinger findet Gesinnungsgenossen. Je mehr man das Geistliche, das Heilige und Uebernatürliche profanieren will, desto mehr wird das Irdische und Natürliche überspannt und deren Bedeutung übertrieben, was auch von Vaterland und Krieg gelten kann.

Die anglikanischen Erzbischöfe von Canterbury und York denken in der vorliegenden Frage, der Beteiligung der Geistlichen am Kriege mit der Waffe, wie die Katholiken. In einem Schreiben vom 13. August l. J. an die Bischöfe der Staatskirche warnten sie ihre Geistlichen vor dem Eintritt in die Armee, wenn nach der Registrierung — von deren Anordnung die Rede war — Aufrufe an die Männer zwischen 19 und 40 Jahren erlassen werden. „Wir sind immer noch der Ansicht, schrieben sie, daß es der Geistlichkeit nicht ziemt, als Kombattanten zu dienen, und wir glauben, daß gegenwärtig der Dienst der Geistlichen in ihren Gemeinden ebenso wichtig ist, wie andere Arten ‚notwendiger Arbeit', die damit betraute Männer vom Heeresdienst befreien. Die Aufgabe der Geistlichen kann nicht mit anderen Leuten verrichtet werden. Das sollte man nur richtig begreifen. Wir sind dann sicher, daß manche Begriffsverwirrung damit verschwinden wird."

Man macht demgegenüber darauf aufmerksam, daß aus dem Bösen, das der Militärzwang der Geistlichen ist, auch Gutes entstehen kann und verweist auf gewisse Erscheinungen in der französischen Armee. Frankreich wollte mit seinem Militärgesetze die Kirche selbst treffen. Aber was war die Folge? Der geistliche Zwangssoldat wirkt durch Wort und Beispiel in der Armee für die Religion, für den Glauben und die Kirche. Seine höhere Bildung, seine bessere Haltung, seine strengere Selbstzucht hebt ihn über die Masse empor und verschafft ihm Ansehen und die Achtung seiner Kameraden. Und indem er dadurch zu höheren Stellungen befähigt erscheint, liefert die katholische Kirche Frankreichs den republikanischen Armeen Offiziere und Soldaten, die der glaubensfeindlichen Regierung einen gewaltigen Strich durch die Rechnung machen. Das wird wohl so sein, aber niemand wird deshalb den Militärzwang der Geistlichen

für gerechtfertigt halten, weil aus dem Uebel zufällig etwas Gutes folgt. Auch deshalb wird man ihn nicht fordern müssen, weil es Laien gibt, die in der Ausnahme des geistlichen Standes ein Unrecht anderen gegenüber erblicken; denn die Ausnahmen der „anderen" sind ungleich größer und zahlreicher als die der Geistlichen.

Linz, 17. September.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Stoßgebet.** — O Jesus, du ewiges Leben im Schoße des Vaters, Leben der Seelen, die nach deinem Bilde geschaffen sind, um deiner Liebe willen bitte ich dich, laß uns dein Herz erkennen, offenbare es uns.

Ablaß, zuwendbar: 300 Tage jedesmal. Benedikt XV. durch Dekret des heiligen Offiziums vom 8. Juli 1915. Früher war durch Papst Pius X. am 11. März 1907 für dasselbe Gebet der gleiche Ablaß verliehen, derselbe konnte aber nur einmal im Tage gewonnen werden. Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe[14] I. 177, Nr. 50.

2. **Gebet zur seligsten Jungfrau** zur Verbreitung der täglichen Kommunion. — O Jungfrau Maria, du Unsere Liebe Frau vom allerheiligsten Sakramente, du der Ruhm des christlichen Volkes, die Freude der ganzen Kirche, das Heil der Welt, bitte für uns und belebe in allen Gläubigen die wahre Andacht zum heiligsten Altarssakramente, auf daß sie sich würdig machen, dasselbe täglich zu empfangen.

Ablaß, zuwendbar: 300 Tage jedesmal. Pius X. (9. Dezember 1906); 23. Jänner 1907.

3. **Altarprivileg.** — Schon früher war bei der heiligen Ablaßkongregation angefragt worden, ob die heilige Messe, welche an einem privilegierten Altare gelesen werde, an und für sich (per se) privilegiert (d. h. mit dem vollkommenen Ablaß für einen Verstorbenen verbunden) sei, oder ob es erfordert sei, daß der, welcher die heilige Messe lesen lasse, oder der Priester, welcher sie liest, die Meinung mache, den Ablaß einer Seele zuzuwenden. Darauf war von der heiligen Ablaßkongregation unter dem 12. März 1855 die Antwort gegeben worden: Die heilige Messe, welche an einem solchen Altare gelesen werde, sei an und für sich privilegiert und eine besondere Meinung von seiten dessen, der die Messe lesen läßt, oder der sie liest, sei nicht erfordert. Später ergingen zwei andere Entscheidungen, welche den Zweifel aufkommen ließen, als ob durch dieselben jene frühere Entscheidung des Jahres 1855 widerrufen sei, so daß es in der Tat notwendig sei, daß sowohl der zelebrierende Priester als auch der Gläubige, welcher die heilige Messe lesen läßt, wenigstens die virtuelle Intention habe, den vollkommenen Ablaß des Altarprivilegs für einen Verstorbenen zu gewinnen. Als man nun im Sinne dieses Zweifels

eine neue Anfrage an das heilige Offizium stellte, erging unter dem 16., bezw. 17. Juni 1915 die Entscheidung, daß die frühere Antwort des Jahres 1855 vollständig zu Recht bestehe und eine solche Intention nicht erfordert sei. — Act. Ap. Sed. VII, 410.

4. **Gebetsapostolat.** — Beim heiligen Offizium wurde die Anfrage gestellt, ob die Gläubigen, welche in das Gebetsapostolat aufgenommen werden, den vollkommenen Ablaß, der ihnen für den Tag der Einschreibung bewilligt ist, anstatt an diesem Tage an einem andern beliebigen gewinnen können. Die Antwort vom 9. Juni 1915 war einfachhin verneinend. — Act. Ap. Sed. VII, 409 f.

Ebenso wurde angefragt, ob man im Gebetsapostolate die tägliche Aufopferung, welche die Mitglieder machen, durch einen rein innerlichen Akt vornehmen könne. Das heilige Offizium antwortete, diese Aufopferung müsse durch eine mündliche Formel ausgedrückt werden. Auch diese Antwort vom 9. Juni bestätigte Papst Benedikt XV. am folgenden Tage, dem 10. Juni 1915. — Act. Ap. Sed. VII, 410.

5. **Fakultäten und Privilegien** für die Leiter des Vereines zur Ausbreitung des Glaubens, des Franziskus Salesvereines und des Kindheitsvereines. — Das vom Papst Benedikt XV. am 10. Juni bestätigte Dekret des heiligen Offiziums vom 9. Juni 1915 entschied, daß die Sekretäre der bischöflichen Kurien, welche die Sammlungen der Pfarrer an den Diözesandirektor der obigen Vereine befördern, nicht das Recht auf die Privilegien und Fakultäten jener Pfarrer in den genannten Vereinen haben und dasselbe auch nicht durch diese erlangen können. — Act. Ap. Sed. VII, 409.

6. **Der Hilfsverein für christliche Ehen.**[1] — Zu demselben Zwecke wie die Franziskus-Regisvereine[2] wirkt seit dem Jahre 1908 zu Wien unter dem Schutze der Mutter vom guten Rate ein neuer Verein, der sich bescheiden „Hilfsverein für christliche Ehen" nennt. Er ist die gemeinsame Gründung des Redemptoristenpaters Eduard Foreitnik und einer seeleneifrigen Dame, der jetzigen Präsidentin des Vereines Frau Antonie Kaserer.[3] Der Verein arbeitete in den sieben Jahren seines Bestehens so erfolgreich und segenbringend, daß er allen ähnlichen Vereinen als hellleuchtendes Muster vorgestellt werden kann. Vorläufig erstreckt sich die Tätigkeit des Vereines auf Wien und Niederösterreich. Er hat das Recht, daselbst überall ihm untergeordnete Tochtervereine zu errichten Der Erfolg und die Tätigkeit des Vereines empfehlen dessen Ausbreitung für alle Großstädte.

Schon im Jahre 1904 begann der Pater Eduard Foreitnik zu Wien von seinem Kloster und der Kirche der Mutter von der immerwährenden

---

[1]) Vgl. „Satzungen des Hilfsvereines für christl. Ehen". — [2]) S. Beringer[13], 740 f. — [3]) Ueber die Entstehung und das Wirken des Vereines vgl. diese Zeitschrift, LXIII (1910), 93 ff, und die Rechenschaftsberichte des Vereines über die einzelnen Vereinsjahre. Für die obige Darstellung wurde außerdem ein handschriftlicher Bericht der Präsidentin des Vereines und dessen geistlichen Beraters benutzt.

Hilfe auf dem Klemens-Hofbauerplatz aus das apostolische Werk der Sanierung wilder Ehen. Fast gleichzeitig widmete sich in Wien derselben Arbeit mit demselben Seeleneifer und mit gleichem Erfolge die Oberlandesgerichtsratsgattin Frau Antonie Kaserer. Da führte nach etwa zwei Jahren die göttliche Vorsehung die Dame dem Redemptoristenpater zu. Sie fanden bald eifrige Mitarbeiterinnen, später besonders unter den Mitgliedern der Marianischen Kongregationen. Nachdem sie so mit vereinten Kräften weitere zwei Jahre tätig gewesen und zahlreiche Ehen in Ordnung gebracht, erhielt das Werk, welches unter dem Segen des heiligen Klemens Hofbauer seinen Anfang nahm, in dem Jahre der Heiligsprechung des heiligen Klemens seine endgültige jetzige Gestaltung und Einrichtung. Dasselbe hatte sich nämlich zuerst dem zu Wien schon bestehenden Fürsorgeverein angeschlossen. Nun im Jahre 1908 ward der Verein selbständig, und da schon ein anderer Verein nach dem heiligen Klemens benannt war, nahm er den obigen Namen an. Der Verein hat die Aufgabe, armen Brautleuten zur Eingehung einer christlichen Ehe behilflich zu sein, dem bestehenden Unfug der wilden Ehen entgegenzuarbeiten und den christlichen Sinn in den Familien zu erhalten und zu fördern. Deshalb besorgt der Verein armen, christlichen Brautleuten unentgeltlich die nötigen Dokumente, geht ihnen mit Rat und Tat an die Hand und veranlaßt die Durchführung der Legitimation der etwa vorhandenen Kinder. Der Verein nimmt sich auch weiter dieser seiner Schützlinge an. Für die noch nicht gefirmten Kinder hat sich ein eigenes Firmungskomitee gebildet. Zur Firmung selber wird für jeden einzelnen ein guter, treuer Katholik als Pate besorgt, der auch weiter auf den Firmling und dessen Eltern und Familie gut einwirkt. Gerade dieser Einfluß des Vereines hat die freudenreichsten und trostvollsten Ergebnisse gezeitigt.

Die tätigen Mitglieder des Vereines suchen selber die in wilder Ehe Lebenden auf, um in kluger Weise alle Schwierigkeiten für eine katholische Eheschließung zu beseitigen. Diese Mitglieder kommen aus allen Kreisen und Klassen, nicht bloß aus den vornehmen, höheren. Mit Hilfe ihrer großen aufrichtigen Nächstenliebe, Geduld und Selbstlosigkeit erreichen sie Wunderbares. Ein armes Fabrikmädchen brachte in Jahresfrist in ihren karg bemessenen freien Stunden 70 Ehepaare in Ordnung, die sie alle selbst in ihrer Wohnung aufsuchte. Eine andere in ganz ähnlicher Stellung brachte in einem Jahre über 100, im anderen Jahre sogar 150 in Ordnung.

Zum Vereine gehören zunächst diese tätigen Mitglieder, die sich also der Vereinstätigkeit persönlich widmen und die Arbeiten durchführen, welche ihnen von der Leitung übertragen werden. Außerdem gibt es unterstützende Mitglieder. Diese sind beitragende, wenn sie jährlich wenigstens 2 Kronen entrichten; Förderer, wenn sie jährlich 20 Kronen beitragen. Gründer heißen diejenigen, welche ein für allemal 50 Kronen, und Stifter die, welche einmal 100 Kronen beisteuern. Wer als Mitglied aufgenommen werden will, meldet sich bei der Leitung des Vereines, welche zur Aufnahme bevollmächtigt ist.

Die oberste Leitung des Vereines besteht aus einem Ausschuß von wenigstens 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung des Vereines gewählt werden. Dieser Ausschuß wählt selbst aus seiner Mitte die Präsidentin sowie die anderen Beamtinnen. Der Fürsterzbischof von Wien ernennt den geistlichen Berater, der der Vereinsleitung zur Seite steht. Für die Hilfs- oder Tochtervereine, die womöglich für jede Pfarrei errichtet werden, ernennt die oberste Leitung aus den Mitgliedern des Bezirkes, bezw. der Pfarre eine Leiterin, eine Stellvertreterin und eine Schriftführerin. Auch diesen steht jedesmal ein Priester zur Seite, welcher durch den geistlichen Berater des ganzen Vereines darum ersucht wird.

Zur Unterstützung der tätigen Mitglieder bildet die oberste Leitung einen Beirat aus den Vereinsmitgliedern, der aus wenigstens fünf Herren besteht. Derselbe wählt sich selber seinen Obmann und Schriftführer.

Der Verein stand unter dem Protektorate der Herzogin Sophie von Hohenberg, jetzt ist Ehrenpräsidentin Alexandrine Prinzessin zu Windisch-Grätz. Der geistliche Berater des Gesamtvereines ist der Gründer des Vereines P. Eduard Foreitnik,[1]) Präsidentin ist die Gründerin des Vereines Frau Antonie Kaserer.[2])

Von der Arbeit der Mitglieder zeugt es, daß allein im Jahre 1914 3693 Dokumente besorgt und 13.040 Poststücke bearbeitet und versandt wurden.

Die segensreiche Tätigkeit des Vereines erkennt man am besten aus folgender Uebersicht. Im Jahre 1908 wurden 798 Ehen in Ordnung gebracht, 1909 deren 922, 1910 schon 1100, 1911 1602, 1912 1921, 1913 2005 und im Kriegsjahre 1914 sogar 3296. Diese 11.654 Ehepaare hatten 10.773 voreheliche Kinder, so daß im ganzen 34.081 Personen durch den Verein in sittlich geordnete Verhältnisse gebracht wurden.[3]) Das ist der großartige apostolische Erfolg der sieben ersten Jahre des Vereines, der demselben denn auch die höchste Anerkennung von der kirchlichen und staatlichen Obrigkeit eingebracht hat.

Um den Verein zu empfehlen und dessen Ausbreitung besonders auf alle Großstädte als eine Notwendigkeit oder als eine unentbehrliche Wohltat für die arme Bevölkerung darzustellen, genügt es, die obigen stummen Zahlen reden zu lassen.

Papst Pius X. anerkannte und belohnte das apostolische Wirken des Vereines namentlich durch die Ablaßbewilligung vom 27. November 1913, die für sieben Jahre gegeben ist.

Abläße, Vollkommene: Am Tage des Eintrittes in den Verein; am Feste der heiligen Familie; am Feste der Mutter vom guten Rate; am Feste des heiligen Franz Regis, 16. Juni; am Feste des heiligen Klemens Hofbauer, 15. März, oder an einem der sieben Tage, die unmittelbar auf alle die genannten Feste folgen, wofern man beichtet, kom-

---

[1]) Adresse: Wien, I., Salvatorgasse 12. — [2]) Adresse: Wien, XVIII., Anton Frankgasse 3, zugleich Zentrale, Sitz des Vereines. — [3]) Vgl. Rechenschaftsbericht des Hilfsvereines, Wien, April 1915.

muniziert, einen Kirchenbesuch macht und dabei nach der Meinung des Papstes betet. — In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 10 Jahre und 10 Quadragenen, so oft Mitglieder zusammenkommen zur Förderung des Vereinszweckes, wenn sie beim Beginne und beim Schlusse ein Gebet verrichten; so oft sie einer Eheschließung beiwohnen, welche durch das Bemühen des Vereines zustande kommt; so oft sie die Stellen als Tauf- oder Firmpaten bei den Kindern übernehmen, die aus dem unehelichen Zusammenleben entsprossen sind.

Alle genannten Ablässe, mit Ausnahme des Ablasses in der Todesstunde, können den armen Seelen zugewendet werden.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Stellungnahme des Heiligen Stuhles zu den Kriegsereignissen.) Die Hefte 10. bis 14. der „Acta Apostolicae Sedis" enthalten wieder eine Reihe bedeutsamer authentischer Kundgebungen des Heiligen Stuhles zu den durch die Kriegsereignisse geschaffenen kirchlichen Fragen. Es kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, diese Dokumente eingehend zu würdigen; sie seien aber der Vollständigkeit halber und wegen ihrer Wichtigkeit für die Beurteilung der größten Zeitfrage wenigstens registriert.

In der Form eines Briefes an den Dekan des Kardinalkollegiums, den inzwischen verstorbenen Kardinal Serafino Vannutelli, vom 25. Mai 1915 (A. A. S. VII, 253 ss.) beklagt es der Papst, daß die traurigen Kriegsereignisse es ihm unmöglich gemacht haben, das für anfangs Juni anberaumte Konsistorium zu halten. Er wollte in diesem eine Reihe von Bischöfen für vakante Bistümer präkonisieren und mit den Kardinälen andere wichtige Angelegenheiten der Kirche in Behandlung ziehen.

Des weiteren verweist der Papst auf die seit Beginn seines Pontifikates ununterbrochen fortgesetzten Bemühungen, dem unglücklichen Europa den Frieden zurückzugeben. Leider sei die Stimme des Papstes nicht gehört worden; der Krieg dauere mit seinen Schrecknissen fort, die Gesetze der Menschlichkeit und die Grundsätze des Völkerrechtes werden zu Land und zu Wasser vielfach verletzt; auch Italien sei in das große Unglück, das jeder Krieg, auch wenn er siegreich ausgeht, mit sich bringt, hineingezogen worden. Dem Papste bleibe vorderhand nur die Möglichkeit, die furchtbaren Folgen der Kriegsereignisse in etwas zu mildern. Und seine Bemühungen in dieser Richtung seien nicht ohne Erfolg geblieben. Die Verhandlungen des Heiligen Stuhles mit den kriegführenden Nationen haben zum Austausch der zum Waffendienst völlig untauglichen Kriegsgefangenen geführt. Es stehe zu hoffen, daß es gelingen dürfte, auch das Los der übrigen verwundeten oder erkrankten Kriegsgefangenen zu mildern. Zur geistlichen Hilfeleistung bei den Soldaten der kriegführenden Staaten seien umfassende

Vorkehrungen getroffen und die entsprechenden Vollmachten und Anweisungen den bei den Heeren eingeteilten Priestern ausgiebig verliehen worden. Der Papst beschwört die Militärseelsorger und alle, welche am Seelenheile der Krieger mitzuarbeiten berufen sind, ihrer hohen, verdienstlichen Aufgabe voll zu entsprechen. Er empfiehlt schließlich allen Kindern der Kirche Gebet und Buße, besonders auch ein dreitägiges Fasten, um die Barmherzigkeit Gottes auf die Völker herabzurufen.

Ein Dekret der Konsistorialkongregation vom 1. Juni organisiert die Militärseelsorge beim italienischen Heere, für welches bezeichnenderweise bisher keine besondere Militärseelsorge bestand, durch Einsetzung eines exempten Armeebischofs mit weitgehenden Vollmachten und Befugnissen. (A. A. S. VII, 287 s.)

Den Priestern, welche unter was immer für einem Titel dem italienischen Heere zugeteilt sind, wird auf die Kriegsdauer die unbeschränkte Beichtjurisdiktion einschließlich aller päpstlichen Reservate erteilt, woferne sie früher von irgend einem Ordinarius zum Beichthören bevollmächtigt waren. (A. A. S. VII. 281.)

Den belgischen Militärkaplänen werden allgemein die gleichen Fakultäten gegeben, welche der Heilige Stuhl schon früher den Militärkaplänen Frankreichs verliehen hatte. (A. A. S. VII, 268 s.)

In Italien, wo die kirchenpolitischen Verhältnisse am schwierigsten sind, wird die Stellungnahme der Kirche gegenüber den Kundgebungen des Patriotismus und des nationalen Enthusiasmus in Kriegszeiten naturgemäß besonders heikel. Darum erneuert der Heilige Stuhl zwei Dekrete älteren Datums mit dem Bemerken, daß sie auch für die gegenwärtige Kriegszeit volle Geltung haben: nämlich ein Dekret der Pönitentiarie vom 13. März 1888 und das Rundschreiben der Ritenkongregation vom 3. Februar 1912. Ersteres bestimmt, es dürfen die Pfarrer und anderen Geistlichen zur Feier eines Sieges der italienischen Waffen ein Te Deum abhalten, aber nur mit den gewöhnlichen Versikeln und einer Oration ohne sonstige Zugabe; ebenso können für die Gefallenen Requiemmessen und sonstige Trauerfeierlichkeiten in den Kirchen gehalten werden, aber es dürfen dabei weder von Laien noch von Geistlichen (auch nicht von Bischöfen) Leichenreden gehalten werden und muß überhaupt alles vermieden werden, was diesen kirchlichen Feierlichkeiten den Charakter politischer Demonstrationen geben könnte. Das Rundschreiben der Ritenkongregation (vgl. A. A. S. IV, 107) gestattet, daß für Opfer des Krieges eine missa cantata de Requie mit nachfolgender absolutio ad tumulum auch an Sonntagen und Festen, ausgenommen die privilegierten Sonntage erster Klasse und die Feste dupl. I. et II. classis, vom Ordinarius erlaubt werden darf, aber mit Ausschluß jeder Leichen- oder Trauerrede. (A. A. S. VII, 390.)

Für jene Staaten, in denen die Militärseelsorge schon in Friedenszeiten wohlorganisiert war, wie in Deutschland und Oesterreich, waren besondere Maßnahmen des Heiligen Stuhles in dieser Richtung nicht notwendig. Uebrigens sind allgemein gültige Entscheidungen und Gewährungen ausgedehnter geistlicher Vollmachten für die Militärseelsorge seit Beginn

des Krieges bekanntlich zahlreich erflossen, und werden auch im folgenden neue Erlässe dieser Art noch besonders anzuführen sein.

Auch die weiter unten zu behandelnde Apostolische Konstitution über die Feier von drei heiligen Messen am Allerseelentage charakterisiert sich nach Zweck und Form als eine Großtat übernatürlicher Kriegsfürsorge zum Heile der Gläubigen, die unter der Geißel des Krieges seufzen.

Ihren ergreifendsten Ausdruck aber finden die Gesinnungen und Bestrebungen des großen Friedenspapstes, den die göttliche Vorsehung der Kirche für diese Tage der Heimsuchung gesendet hat, in dem Friedensaufrufe des Papstes an die Fürsten und Völker der kriegführenden Staaten („Apostolica exhortatio ad populos belligerantes eorumque rectores"). Dieses vom 28. Juli 1915 datierte päpstliche Dokument liegt nunmehr im 13. Hefte der A. A S. 1915 im italienischen Original und in drei authentischen Uebersetzungen — französisch, deutsch und englisch — vor. Leider ist die deutsche Uebersetzung sprachlich ganz verunglückt und unbrauchbar, was wohl auf den Umstand zurückzuführen ist, daß trotz des Garantiegesetzes die deutschen Kurialen Rom verlassen mußten. Näheres über diese päpstliche Kundgebung siehe in diesem Hefte unter „Kirchliche Zeitläufe".

(Am Allerseelentage darf jeder Priester drei heilige Messen lesen.) Eine Apostolische Konstitution vom 10. August 1915 gestattet allen Priestern der ganzen Welt, am Allerseelentage drei heilige Messen zu lesen. Damit erscheint ein Privilegium, das seit dem 18. Jahrhunderte für Spanien und Portugal gewährt war, auf die ganze Welt ausgedehnt.

Im Motivenberichte der Apostolischen Konstitution wird nach einer dogmatischen Erörterung über die Kraft des heiligen Meßopfers als der wirksamsten Sühne und Fürbitte für die Verstorbenen darauf hingewiesen, daß wiederholt an den Heiligen Stuhl Bitten um Gewährung des Privilegiums der drei Messen am Allerseelentage gerichtet wurden; daß viele fromme Stiftungen für die Verstorbenen durch die Ungunst der Zeitverhältnisse eingegangen sind oder reduziert werden mußten, manche auch durch Schuld der Verpflichteten nicht zur Erfüllung gebracht wurden; endlich, daß in dem gegenwärtigen Weltkriege die Zahl der Todesopfer ins Unermeßliche gestiegen ist. In ergreifenden Worten gibt der Papst diesem Gedanken übernatürlicher Kriegsfürsorge Ausdruck:

„Inmitten des entsetzlich traurigen Kriegsbrandes, der fast ganz Europa erfaßt hat, stehen sozusagen vor Unseren Augen die gewaltigen Scharen derer, welche in der Blüte des Alters durch einen allzufrühen Tod in der Schlacht hingerafft werden. Gewiß wird die Liebe der Angehörigen nicht ermangeln, diesen Seelen am Orte der Reinigung Hilfe zu bringen; aber wird wohl nicht die Not größer sein als die Liebe? Da Wir nun durch Gottes Ratschluß der gemeinsame Vater aller geworden sind, so wollen Wir Unsere aus dem Leben geschiedenen Kinder, die Uns so überaus lieb und teuer sind, mit väterlicher Freigebigkeit teilhaftig machen des überreichen Schatzes der Verdienste Jesu Christi."

Das Apostolische Indult selbst hat folgenden Wortlaut:

„Es wird allen Priestern in der ganzen Kirche erlaubt, am feierlichen Gedächtnistage aller abgestorbenen Christgläubigen dreimal das heilige Meßopfer darzubringen; jedoch mit der Vorschrift, daß jeder Priester eine von den drei Messen nach seinem Belieben, wem er will, zuwenden und dafür auch ein Meßalmosen annehmen kann, hingegen verpflichtet ist, die zweite Messe, ohne ein Stipendium zu nehmen, aufzuopfern zum Troste aller Armen Seelen, und die dritte auf die Meinung des Papstes, die Wir ausführlich dargelegt haben."

Der Papst bestätigt und erneuert sodann das schon von Klemens XIII. im Jahre 1761 gewährte Altarprivilegium für alle Messen, die an diesem Tage wo immer gelesen werden.

Im Anschlusse an diese Apostolische Konstitution bestimmt ein Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 11. August 1915 die an diesem Tage zu gebrauchenden Meßformularien: Für die erste Messe das Formulare, welches im Meßbuche für den Allerseelentag vorgeschrieben ist; für die zweite Messe das Formulare „in anniversario defunctorum" mit der Sequenz „Dies irae" und eigenen Orationen; für die dritte Messe das Formulare „in missis quotidianis defunctorum" mit „Dies irae" und eigenen Orationen.

Der Priester, der nur eine Messe lesen will, hat diejenige zu nehmen, welche im Meßbuche überschrieben ist: „Am Gedächtnistage aller verstorbenen Christgläubigen." Dasselbe Formulare hat der Priester zu nehmen, welcher eine gesungene Messe hält; es steht ihm dann frei, die zweite und dritte Messe voraus zu lesen.

Wenn irgendwo zufällig an diesem Tage das Allerheiligste Sakrament zum vierzigstündigen Gebete ausgesetzt ist, sind die Messen für die Verstorbenen in violetten Gewändern zu lesen (Decr. Gen. S. R. C. 3177—3864 ad 4) und dürfen nicht am Aussetzungsaltar gelesen werden.

(A. A. S. VII, 401 ss. 422 ss.)

(Meßprivilegium für die Priester im Felde und in der Kriegsgefangenschaft.) Ueber Bitten mehrerer Bischöfe hat die heilige Ritenkongregation laut Dekret vom 15. April 1915 gestattet, daß die Militärkapläne im Felde oder in der Kriegsgefangenschaft, ebenso die Priester, die solchen Militärkapläne aushelfen oder die selbst mit der Waffe dienen müssen, auf Kriegsdauer an den Sonntagen und Festtagen des Herrn und ihren Oktaven die Messe de Ssma Trinitate, an den anderen Duplexfesten 1. und 2. Klasse die Messe de sancta Maria a Pentecoste ad Adventum, in beiden Fällen mit Gloria und Credo und der Oration tempore belli lesen; an den übrigen Tagen aber nach Belieben entweder die bezeichnete Votivmesse De Beata mit der Oration tempore belli. oder die Messe tempore belli mit der Oration de sancta Maria, oder die Missa de Requie. (A. A. S. VII, 265 f.)

(Die Beichten der Soldaten während der Kriegsbereitschaft.) Die S. Poenitentiaria hat unter dem 29. Mai 1915 folgende allgemeine Entscheidung gegeben:

Proposito huic sacrae Poenitentiariae dubio: „Utrum miles quicumque in statu bellicae convocationis, seu, ut aiunt, *mobilitationis*, constitutus, ipso facto aequiparari possit iis qui versantur in periculo mortis, ita ut a quovis obvio sacerdote possit absolvi.“

Resp. Detur responsum diei 18 martii 1912, ad Episcopum *V.*, nempe: „*Affirmative*, iuxta regulas a probatis auctoribus traditas.“

(A. A. S. VII. 282.)

(Aufbewahrung des Allerheiligsten in Militärspitälern und auf Kriegsschiffen.) Dem neu ernannten Armeebischofe Italiens, Mons. Angelo Bortolomeši, Titularbischof von Derbe (vorher Weihbischof von Turin„ wurde von der S. C. de Sacramentis auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Vollmacht gegeben, die Aufbewahrung des Allerheiligsten unter den entsprechenden Vorsichten in Militärspitälern und auf Kriegsschiffen, denen ein Priester als Militärkaplan zugeteilt ist, zu gestatten.

Die Verlautbarung dieser dem italienischen Armeebischof gewährten Fakultät legt die Annahme nahe, daß unter analogen Verhältnissen auch der Militärseelsorge anderer kriegführender Nationen die gleiche Vergünstigung nicht versagt werden wird. (A. A. S. VII. 329.)

(Das Sepulturrecht der Militärkapläne in den Militärspitälern Italiens.) Auf eine Anfrage des Erzbischofs von Vercelli entschied die S. C. Concilii am 7. Juli 1915: Die Militärkapläne an den Militärspitälern für verwundete oder erkrankte Soldaten haben auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges das ausschließliche Sepulturrecht hinsichtlich jener Soldaten, die in diesen Spitälern sterben, woferne die Exequien in der Spitalskapelle gehalten werden und der Leichenzug ohne äußeres Gepränge zum Friedhofe geführt wird.

Wie aus dem Wortlaute der Entscheidung zu ersehen ist und nach den Grundsätzen, welche für die Verbindlichkeit einzelner Kongregations-Entscheidungen von den Kanonisten festgehalten werden, handelt es sich hier um keine allgemein für die Gesamtkirche verbindliche Rechtsnorm, sondern um eine Verfügung für die Diözese Vercelli und etwa für jene Diözesen Italiens, wo analoge Verhältnisse hinsichtlich der (bekanntlich in Italien erst jetzt organisierten) Militärseelsorge bestehen, und werden die anderwärts, z. B. in Oesterreich, hinsichtlich des Sepulturrechtes der Militärkuraten bestehenden Rechtsverhältnisse durch diese Entscheidung nicht berührt.

(A. A. S. VII, 388.)

(Kompetenz und Zusammensetzung der Signatura Apostolica) Daß die Reform der römischen Kurie durch die Pianische Konstitution „Sapienti consilio“ auf den ersten Wurf großartig gelungen ist, beweist am besten die Tatsache, daß bis jetzt ganz wenige und verhältnismäßig geringfügige Aenderungen und Ergänzungen an diesem Meisterstücke kirchlicher Gesetzgebung notwendig geworden sind. So wurde kürzlich (vgl. diese Zeitschrift 1914, S. 485 f) die heilige Ritenkongregation endgültig ausgestaltet. Nun erbat und erhielt auch der oberste kirchliche Kassationsgerichtshof, die Signatura Apostolica, durch ein päpstliches

Handschreiben vom 28. Juni 1915 eine teilweise Aenderung, beziehungsweise Klarstellung und Erweiterung ihrer Kompetenz und eine zweckentsprechende Ausgestaltung durch die Einverleibung zweier Kollegien kirchlicher Prälaten.

Aus Anlaß eines speziellen Falles (der offenbar mit der in den A. A. S. VII. p. 355 ss. mitgeteilten Causa Sancti Miniati identisch ist) hat der Papst ausdrücklich der Apostolischen Signatur die Befugnis zugesprochen, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den früheren Rechtsstand (restitutio in integrum) gegen Rota-Entscheidungen in Ehesachen in jenen Fällen zu gewähren, in denen eine neuerliche Behandlung der Rechtssache von der Rota abgelehnt wurde. Damit wird nur dem kanonistischen Grundsatze Rechnung getragen, daß Entscheidungen in Ehesachen niemals zur res judicata werden können, die einer neuerlichen Untersuchung unzugänglich sind.

Weiters wird ausgesprochen, daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Rota-Entscheidungen nicht bloß dann bei der Signatura Apostolica angebracht werden kann, wenn ein evidenter Verstoß gegen das natürliche oder positive Recht behauptet werden kann, sondern auch in jenen Fällen, in welchen die Bitte um Aufhebung einer endgültigen Entscheidung der Rota auf die Behauptung irriger Beurteilung der Tatsachen gestützt wird.

Endlich wird zugestanden, daß die Signatura die Rechtswohltat der Wiedereinsetzung in den früheren Stand (restitutio in integrum) ausnahmsweise in allen jenen Fällen gewähren kann, in denen gegen eine endgültige Entscheidung der Rota solche Begründungen oder Umstände geltend gemacht werden können, die für das Urteil der Rota noch nicht vorlagen, für die Rechtssache aber von entscheidender Wichtigkeit sind und das Endurteil als eine evidente Verletzung des guten Rechtes der Partei erscheinen lassen.

Die wichtigste Neuerung ist aber, daß in der Signatura Apostolica die alten Prälatenkollegien der „Votanten" und „Referendare der Apostolischen Signatur" wieder ins Leben gerufen werden

Ueber die Signatura justitiae und Signatura gratiae der alten Kurie und das Personal beider Behörden vgl. Bangen, Die Römische Kurie. §§ 102—107. — Monin, De Curia Romana, p. 111—120.

Nach der Lex Propria S. R. Rotae et Signaturae Apostolicae (A. A. S. I. 20 ss.) Can. 36 § 2 sollen dem eigentlichen Richterkollegium der Signatur, das sich nur aus Kardinälen zusammensetzt, eine Anzahl von Konsultoren zur Untersuchung und Vorbereitung der zur Entscheidung vorliegenden Rechtssachen beigegeben werden. An Stelle dieser Konsultoren wird nun ein aus sieben Prälaten bestehendes Kollegium von „Votantes" und ein Prälatenkollegium von „Referendarii" mit unbestimmter Mitgliederzahl treten. Der Sekretär der Signatur erhält — ebenfalls in Anlehnung an die alte Kurialordnung — den Titel „Päpstlicher Auditor". Der Geschäftskreis und die Amtstätigkeit dieser Prälaten der Signatur wird durch eine erst zu erlassende Norm näher geordnet werden. Damit

hat der oberste Kassationsgerichtshof der Kirche seine Ausgestaltung erhalten. (A. A. S. VII, 320 ss.)

(Uebertragung von Weltpriesterpfarreien an Ordenspriester.) Die S. C. Consistorialis, als die zur Entscheidung in Fällen strittiger Kompetenz zwischen den Behörden der römischen Kurie berufene Stelle, hat unter dem 5. Juli 1915 erklärt: Die Befugnis, Weltpriesterpfarreien an Ordenspriester zu übertragen, steht der heiligen Konzilskongregation zu; die Orden und Kongregationen aber, deren Konstitutionen die Annahme von Pfarreien durch Ordensmitglieder ausschließen, haben zuerst von der S. C. de Religiosis sich die erforderliche Vollmacht und Dispens einzuholen. (A. A. S. VII, 327.)

(Die Ferien bei der Römischen Kurie.) Nach den zur Apostolischen Konstitution „Sapienti consilio" erlassenen Normen sollten die Kanzleiferien bei den römischen Kongregationen, Gerichtshöfen und Aemtern vom 10. September bis 31. Oktober dauern. Die Rota hat schon 1913 die Verlegung der Amtsferien auf die Zeit vom 24. August bis 14. Oktober erbeten und erhalten (A. A. S. V. 378). Nun hat der Heilige Vater für alle Kurialämter die Ferienzeit auf die zwei Monate vom 20. August bis 10. Oktober angesetzt, mit Erneuerung der Vorschrift, daß auch in dieser Zeit bei jedem Amte immer soviele höhere und niedere Beamte anwesend sein müssen, daß die Erledigung der dringendsten Geschäfte keinen Aufschub erleidet. (A. A. S. VII. 378.)

(Die Unabsetzbarkeit der Pfarrer in den nordamerikanischen Diözesen.) Der Konsistorialkongregation lag die Frage vor, ob das Dekret „Maxima cura" auch auf diejenigen Pfarrvorstände der nordamerikanischen Diözesen Anwendung finde, welche gemäß den Bestimmungen des zweiten Plenarkonzils von Baltimore „ad nutum amovibiles" geblieben waren. Auf diesem Plenarkonzil (1886) war nämlich festgesetzt worden, daß in jeder Diözese Nordamerikas grundsätzlich der zehnte Teil der dauernd angestellten Seelsorgevorstände der Missionsbezirke als „unabsetzbar" erklärt werden, die übrigen aber wie bisher als „ad nutum amovibiles" bleiben sollten.

Bezüglich der ersten Kategorie, der als „rectores inamovibiles" bezeichneten Quasi-Pfarrer, hatte die Konsistorialkongregation schon unter dem 11. März 1911 entschieden, daß sie hinsichtlich der Absetzbarkeit den Pfarrern gleichzuhalten und somit nach dem Dekrete „Maxima cura" zu behandeln seien (A. A. S. III. 133). Die ganz allgemein gehaltene Formulierung des Canon 30. des Dekretes „Maxima cura" ließ aber sehr wohl den Zweifel berechtigt erscheinen, ob nicht auch die übrigen Quasi-Pfarrer unter dieses Dekret einzubeziehen seien, so daß auch sie nunmehr nur aus den im Dekrete angeführten Gründen und nach dem dort festgesetzten Verfahren abgesetzt oder versetzt werden dürften. Die Konsistorialkongregation fand jedoch in der Vollversammlung am 28. Juni 1915 zu entscheiden, daß bezüglich dieser nicht definitiv organisierten Seelsorgestationen noch nicht das allgemeine Recht über die Amtsenthebung der Pfarrer An-

wendung finde, sondern der bisherige Rechtszustand unverändert geblieben sei; also diese Quasi-Pfarrer nach wie vor ad nutum Episcopi ihres Amtes enthoben werden können. In der interessanten Rechtsbegründung dieser Entscheidung wird namentlich betont, daß die Rechtsverhältnisse dieser Missionsbezirke Nordamerikas wesentlich verschieden seien von jenen der mit sogenannten „desservants" besetzten Pfarrsprengel Frankreichs, auf welche bekanntlich das Dekret „Maxima cura" volle Anwendung zu finden hat. (A. A. S. VII. 378 ss.)

(Darf ein Bischof die Bilder und Statuen von Seligen aus Kirchen und öffentlichen Oratorien entfernen lassen?) Auf diese Frage, welche nach Zeitungsnachrichten durch eine Verfügung des Bischofs von Metz hinsichtlich der Bilder und Statuen der seligen Jeanne d'Arc aktuell wurde, hat die Ritenkongregation (ganz im Sinne früherer allgemeiner Dekrete, vgl. Decr. auth. 1097, 1130, 1156) unter dem 24. Juli 1915 entschieden:

Der Bischof darf dies nicht, wenn der betreffenden Kirche oder Kapelle ein Apostolisches Indult zur öffentlichen Aufstellung von Bildern und Statuen eines formell Beatifizierten gewährt, oder wenn daselbst durch Apostolisches Indult die Meßfeier und das Offizium von dem Seligen zugestanden wurde (denn im letzteren Indulte ist das andere, Bilder und Statuen vom Seligen aufzustellen, eingeschlossen); sonst aber ist der Bischof zur Entfernung solcher Bilder und Statuen befugt.

(A. A. S. VII. 389.)

(Die Kommemoration des Jahrestages der electio et consecratio Episcopi während einer privilegierten Oktav.) Die S. R. C. entschied am 2. Juli 1915, daß die Kommemoration des Jahrestages der electio und consecratio Episcopi an den mit dem Ritus „semiduplex" zu feiernden Tagen einer privilegierten Oktav nicht behindert sei. (A. A. S. VII. 388 s.)

(Die benedictio domorum am Karsamstag.) Nach einer Entscheidung der Ritenkongregation vom gleichen Datum (2. Juli 1915) kann der Ordinarius die Vornahme der benedictio domorum an den dem Karsamstag vorangehenden Tagen der Karwoche, ja während der ganzen Fastenzeit mit Recht untersagen, damit nicht die Gläubigen diese Weihe der Häuser mit der für die Osterzeit nach dem römischen Rituale vorgesehenen „benedictio domorum" identifizieren und so Verwirrung angerichtet werde. (A. A. S. VII. 388 s.)

(Entscheidungen der Bibelkommission über die Wiederankunft Christi nach den Apostelbriefen.) *Propositis sequentibus dubiis Pontificia Commissio de Re Biblica ita respondendum decrevit:*

I. Utrum ad solvendas difficultates, quae in epistolis sanct Pauli aliorumque Apostolorum occurrunt, ubi de „Parousia", ut aiunt, seu de secundo adventu Domini nostri Iesu Christi sermo est, exegetae catholico permissum sit asserere, Apostolos

licet sub inspiratione Spiritus Sancti, nullum doceant errorem, proprios nihilominus humanos sensus exprimere, quibus error vel deceptio subesse possit?

Resp. Negative.

II. Utrum prae oculis habitis genuina muneris apostolici notione et indubia sancti Pauli fidelitate erga doctrinam Magistri; dogmate item catholico de inspiratione et inerrantia sacrarum Scripturarum, quo omne id quod hagiographus asserit, enuntiat, insinuat, retineri debet assertum, enuntiatum, insinuatum a Spiritu Sancto; perpensis quoque textibus epistolarum Apostoli, in se consideratis, modo loquendi ipsius Domini apprime consonis, affirmare oporteat, Apostolum Paulum in scriptis suis nihil omnino dixisse quod non perfecte concordet cum illa temporis Parousiae ignorantia, quam ipse Christus hominum esse proclamavit?

Resp. Affirmative.

III. Utrum attenta locutione graeca „ἡμεῖς οἱ ζῶντες οἱ περιλειπόμενοι"; perpensa quoque expositione Patrum, imprimis sancti Ioannis Chrysostomi, tum in patrio idiomate tum in epistolis Paulinis versatissimi, liceat tanquam longius petitam et solido fundamento destitutam reiicere interpretationem in scholis catholicis traditionalem (ab ipsis quoque novatoribus saeculi XVI retentam), quae verba sancti Pauli in cap. IV, epist. I ad Thessalonicenses, vv. 15—17, explicat quin ullo modo involvat affirmationem Parousiae tam proximae ut Apostolus seipsum suosque lectores adnumeret fidelibus illis qui superstites ituri sunt obviam Christo?

Resp. Negative.

Die autem 18 iunii 1915, in audientia infrascripto Reverendissimo Consultori ab Actis benigne concessa, Sanctissimus Dominus Noster Benedictus PP. XV praedicta responsa rata habuit et publici iuris fieri mandavit.

Romae, die 18 iunii 1915.

Laurentius Janssens O. S. B.
Abb. tit. Montis Blandini, Consultor ab Actis.

(A. A. S. VII. 357 s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzka in Ried (O.-Oe.).

I. An die katholische Jungmannschaft.

Die Missionsvereinigung katholischer Jünglinge Deutschlands richtet in Anbetracht der gegenwärtigen bedeutungsvollen Stunde für die Heidenmissionen einen Appell an die katholische männliche Jungmannschaft Deutsch-

lands, der auch für weitere Kreise von Interesse ist und daher hier Aufnahme finden soll.

„Lodernder Weltenbrand ringsum! In Waffen klirrt Europa, klirrt der Erdkreis. Ein Kampf um Sein oder Nichtsein! Atemlos folgen wir Daheimgebliebenen dem eisernen Würfelspiel! Eine Frage nur kennen wir mehr, einen Gedanken, einen Wunsch: — Krieg — Sieg!

Recht so! Unserer Väter, unserer Söhne Herzblut rötet die Erde; unser Vaterland kämpft ja um sein Leben. Doch auch der lauteste Donner unserer Mörser, das unwiderstehliche Hurra unserer stürmenden Regimenter kann nicht ganz den Hilferuf aus dem Riesenkampfe übertönen, der in den Missionsländen ausgekämpft wird; der heilige Krieg gegen das Heidentum und die Barbarei, die Achthundert-Millionen-Schlacht von Ewigkeitsbedeutung! Nicht von den Karpathen bis zu Ostpreußens Seen, nicht vom Argonnenwald bis zur Yser nur, nein, von Pol zu Pol, von Alaskas ewigem Schnee bis in Afrikas glühende Tropenglut, über den ganzen Erdball hin zieht sich eine einzige, fast lückenlose Schlachtlinie.

Feinde ringsum! Was das sagen will — des kurzen Wortes wuchtige Schwere; wir haben sie gefühlt in diesen Kriegswochen. Feinde ringsum! Sieh, wie sie kämpfen müssen nach allen Seiten gegen Buddhismus und Brahmanentum, gegen niedrigen Fetischdienst und die Barbarei kannibalischer Kanaken, wie gegen eine kulturkämpferische Regierung auf Madagaskar und die gemeine Verleumdung durch freimaurerische Beamten im Kongostaat. Feinde ringsum! Und erst die Lage der katholischen Mission inmitten dieses Weltbrandes. Wenig nur dringt bei der jetzigen Abgeschnittenheit unseres Vaterlandes herüber, einige verlorene Laute aus dem großen Klagelied, einige zerrissene Fetzen aus dem langen Trauerbrief. Doch dies wenige genügt: Gleich zu Beginn hat Frankreich viele Missionäre zur Rückkehr in die Heimat, zum Kriegsdienste gezwungen. Selbst Missionsbischöfe mußten unter die Waffen treten. In vielen unserer Missionen tobt der Krieg. Mancherorts, wie in Togo, wurden die Missionäre mit Gewalt fortgeführt. Verwaist, vaterlos schon so viele Missionen! Und für alle ist die Hilfsquelle in der Heimat ganz oder fast völlig versiegt.

Ein großes, banges Fragezeichen steht für uns über den meisten Missionen. Aber eines ist jetzt schon gewiß, wenn der Friede wieder ins Land zieht, dann werden viele Missionen einen Anblick bieten wie eine in Trümmer geschossene Stadt. Alles wird wieder neu aufzubauen, die zerstreuten Herden neu zu sammeln sein. Ein einziger Hilfeschrei wird dann aus allen Missionen zu uns dringen, von einem Ende bis zum anderen, wie ihn die Missionsgeschichte selten gehört hat.

Ueber Tod und Ruinen des Schlachtfeldes leuchtet jetzt die Sonne christlichen Edelsinnes in nie geschauter Schönheit. Ganze Scharen von Frauen und Jungfrauen aller Berufe, aller Stände drängen sich freudig, den Verwundeten alle, selbst die niedrigsten Dienste zu leisten, die ermatteten Krieger auf dem Marsche zu laben, für die Zurückgebliebenen selbstlos zu sorgen. Wieviel edler Samariterdienst, wieviel Gold, das längst in vielen Herzen schlummerte, gewinnt jetzt eine beglückende Auswertung. Und soviel Ueberschuß an Edelsinn und Samariterliebe regt sich jetzt in allen Herzen und sucht sehnlichst ein Wirkungsfeld. Sieh, auch auf dem Riesenschlachtfeld der Missionsländer verbluten jährlich Millionen und Millionen armer Heiden körperlich und geistig. Auch auf uns, katholische Jünglinge, ist der bange Blick der Missionäre hilfeflehend gerichtet. Sagen wir nicht, wir könnten nicht! Beten können wir jetzt für sie, wie sonst nie; des Krieges eiserne Not hat uns wieder beten gelehrt.

Goldene Gaben reifen uns jetzt aus unserem früheren Wirken, aus unseren Gebeten und Opfern für die Missionen. Für den Vater im Felde, für den Bruder bangt dir jetzt. Sieh, am fernen Sambesi streckt ein armes

Negerkind, das dein Gebet gerettet, die Hände zum Himmel in dankbarem Gebet für den Wohltäter, und des Kindes Gebet wendet das Todesgeschoß von deines Vaters, deines Bruders Brust. Geben können wir nicht viel, aber Gold wiegt in eiserner Zeit dein Heller für die Missionen. Die Groschen auch der Aermsten unseres Volkes haben mitgebaut an der Milliardenanleihe. Darum: Zeichnet die Kriegsanleihe der Missionen! Zeichnet, wenn ihr könnt, einen Heller! Tretet der Jünglings-Missionsvereinigung bei! Erfinderisch macht in unseren Tagen die Liebe zu den Verwundeten: ein Glas Bier, eine Zigarre wirst auch du dir noch gerne für die Missionen absparen.

Noch eines: Ueberwältigend für uns alle war der Anblick der Einigkeit unseres Volkes und der Einheitlichkeit unserer Heeresleitung, ein Plan, im Frieden bis ins kleinste ausgearbeitet, eine Kriegskasse, die überall hin nach Bedürfnis verteilt, ein Zentralwille, der von hoher Warte aus leitet, dorthin Verstärkungen schickt, wo der Augenblick sie erheischt. Und willig ordnet sich jeder unter, verzichtet freudig auf eigene Sonderpläne, auf getrenntes, eigenmächtiges Vorgehen. — Ja, ein Verbrechen an der großen Sache erschiene das jedem. Und nur durch diese Einheit in Ziel, Kasse und Leitung siegen unsere Millionenheere.

Katholische Jünglinge der Missionsvereinigung und ihr alle, die ihr jetzt beitreten werdet, — welch herrliche Rechtfertigung unseres Programmes: Anschluß an den Weltmissionsverein der katholischen Kirche! Kameraden, für die Achthundert-Millionen-Schlacht, für die Ewigkeitsschlacht auf dem Weltenschlachtfeld der Missionen muß es auch einen „Großen Generalstab", eine allgemeine Kriegskasse geben, die von hoher Warte aus leitet, verteilt und ausgleicht!

Kameraden! Es tobt die Schlacht. Kanonenschlünde speien Tod und Verderben. Hunderttausende von Blitzen durchzucken die Luft. In das Gebrüll der donnernden Geschütze mengt sich der brausende Schlachtruf der Heere, das dumpfe Röcheln der Sterbenden. Doch nichts hemmt den Siegeslauf unserer Freunde, die Begeisterung der zu Tode Getroffenen! Nur ein Gedanke beseelt sie: der Triumph ihrer Fahne. Flattern am Abend die geliebten Farben im Winde auf eroberter Feste, dann vergißt der ermattete Krieger alle Beschwerden, dann stirbt auf der Walstatt der Held mit leuchtendem Blick! Die Fahne hoch im Leben und im Sterben! Das ist ihre Losung! Die Fahne hoch! Das Kreuzbanner unserer Missionsvereinigung hoch, in Not und Tod, in Krieg und Sieg!

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Palästina. Ueber das Verhalten der türkischen Behörden den katholischen Missionären gegenüber liegen verschiedene Nachrichten vor, die einander vielfach widersprechen. Eine Zeitungsnotiz (auch in der Wiener „Reichspost") von Mitte September schildert die Lage folgendermaßen:

„Corriere della Sera" und „Messaggero" kehren in gehässiger Weise auf das alte Lieblingsthema der Verfolgung der italienischen Katholiken in Palästina zurück. Tatsache ist, daß die Türkei alle Regeln der Höflichkeit gegenüber den Ordensleuten und Weltpriestern der mit ihr kriegführenden Mächte bewahrt hat und kein einziger Fall von Brutalitäten bekannt geworden ist. Der Apostolische Delegat in Konstantinopel, Migr. Dolci, hatte Gelegenheit, persönlich beim Sultan und beim Großvezier die Wünsche der obersten Kirchenbehörden bezüglich der kirchlichen Institute vorzubringen. Von Konstantinopel aus sind die umfassendsten Schutzmaßregeln für Palästinas Katholiken durchgeführt worden, welchen Anordnungen eine weitere energische Unterstützung von Seite der diplomatischen und militärischen Vertretungen Oesterreichs und Deutschlands gegeben worden ist.

. In direktem Widerspruch mit dieser Meldung steht die Schilderung der Lage der Missionen im türkischen Reiche, wie sie Professor Schmidlin im 3. Hefte der „Zeitschrift für Missionswissenschaft" (1915) gibt. Dieser Missionskenner führt Beispiele feindseliger Gesinnung verschiedener türkischer Behörden nicht nur gegen französische Missionäre, sondern auch gegen einheimische Ordensleute, Geistliche und Christen an, und findet die Lage der orientalischen Missionen sehr ernst. Infolge der italienischen Kriegserklärung ist die Lage jedenfalls noch kritischer geworden, und es tritt nun an die Missionsfreunde Deutschlands und Oesterreichs die dringende Pflicht heran, für die verwaisten Anstalten in ausgiebiger Weise zu sorgen.

In Deutschland wurde bereits, wie die „Zeitschrift für Missionswissenschaft" mitteilt, am 3. Juli eine Konferenz in Berlin abgehalten, die diesbezüglich wichtige Beschlüsse gefaßt hat, die aber vorläufig noch geheim gehalten werden.

Der deutsche Verein vom Heiligen Lande hat im Jahre 1914 durch Kollekten und Spenden die Summe von 120.000 Mark aufgebracht, die zur Erhaltung der eigenen Anstalten, sowie mehrerer vom Lateinischen Patriarchate abhängigen Institute verwendet wurde. Empfehlungen verschiedener Bischöfe weisen darauf hin, daß dem Vereine für die Zukunft eine noch größere Aufgabe zugedacht ist als bisher.

Den Schutz der italienischen Institute in der Türkei hat der Botschafter der Vereinigten Staaten Nordamerikas übernommen. Nach Zeitungsnotizen sollen die türkischen Behörden den Fortbestand dieser Institute gestattet haben, wenn sie ihres nationalen Charakters entkleidet werden und Angehörige der Mittelstaaten oder neutraler Länder zu Institutsvorstehern erhalten.

Persien. Die Lazaristenmission in Persien hat unter dem Kriege schwer zu leiden. In Aserbeidschan fielen die Kurden nach Räumung dieser Provinz durch die Russen über die christlichen Chaldäer her, töteten viele Tausende und plünderten die Dörfer und Missionen. Erst auf energisches Drängen des Apostolischen Delegaten schritten die türkischen Behörden ein und verjagten die Plünderer.

Vorderindien. Die letzten Berichte über die Behandlung der deutschen Missionäre Indiens lauten recht betrübend. Fast alle österreichischen und deutschen Missionäre sind nun von ihren Stationen entfernt und in Konzentrationslagern interniert; jetzt geht man sogar daran, die Schwestern aus den Spitälern, Asylen, Waisenhäusern u. s. w. auszuweisen und sie ebenfalls in Gefangenenlager zu bringen, um jeden deutschen Einfluß zu beseitigen.

Nach Blättermeldungen aus Kalkutta, hat sich dort eine unter dem Vorsitze hochstehender Persönlichkeiten stehende Vereinigung zur Vertreibung der Deutschen aus Indien gebildet. Der Verein soll den Zweck haben, nach dem Friedensschlusse zu verhindern, daß einem Deutschen die Erlaubnis zu längerem Aufenthalte gegeben werde. Den Eingeborenen soll jeder Verkehr mit den Deutschen verboten werden. Der Obmann des Vereines erklärte, daß der antideutsche Verein in England dem neuen indischen Vereine die tatkräftigste Unterstützung zugesichert habe.

Von der oben erwähnten Maßregel der Internierung der deutschen Missionäre wurde am schwersten die Mission von Assam betroffen, deren sämtliche Missionäre, mit Einschluß des Apostolischen Präfekten Becker, in das Gefangenenlager von Ahmednagar bei Bombay abgeführt wurden. Die Schwestern (Salvatorianerinnen), deren Schultätigkeit wiederholt belobt wurde, wurden ebenfalls von ihren Anstalten entfernt, nach Shillong gebracht und hier unter Polizeiaufsicht gestellt.

Der verwaisten Mission hat sich in edler Weise der Erzbischof von Kalkutta angenommen, der bereits drei Priester der Gesellschaft Jesu belgischer Nationalität an die Hauptorte Shillong, Gauhati und Bondaichill gesandt hat.

Mitte September brachten die Zeitungen die Meldung, daß am 20. Juli im englischen Konzentrationslager, wie die Engländer berichten, „an Herzschwäche", der erst 51jährige Bischof Dr Franz Linneborn von Dacca in Ostbengalen gestorben sei. Der verstorbene Missionsbischof war von 1898 bis 1909 Generalprokurator der Kongregation vom heiligen Kreuz, der er angehörte. 1909 wurde er in Rom vom Präfekten der Propaganda, Kardinal Gotti, zum Bischof konsekriert.

Nähere Nachrichten liegen noch nicht vor.

Die unter nichtdeutscher Verwaltung stehenden Missionen Vorderindiens leiden fast sämtlich Mangel an Mitteln und Personal. So klagt der Erzbischof von Kalkutta (belgische Jesuiten), daß er trotz der größten Einschränkungen nicht mehr imstande sei, die laufenden Auslagen zu bestreiten und daher sogar die viel versprechende Mission der Aborigenen aufgeben müsse.

Nicht viel besser steht es in der Maduramission der französischen Jesuiten. Die Mission, die nach dem Jahresausweis vom Juli 1914 255.000 Christen unter 6 Millionen Heiden zählte und für die nächste Zeit außerordentlich günstige Aussichten bot, hat ihre Waisenanstalten bereits geschlossen und alle weiteren Bekehrungsarbeiten eingestellt.

Die Salesianer-Missionen Vizagapatam und Nagpur leiden an Personalmangel, da zwölf Missionäre nach Frankreich abreisten und ein deutscher Missionär — P. Krafft — als Gefangener in Ahmednagar zurückgehalten wird.

In Madras wurden die Katechetenschule und das Waisenhaus für indische Knaben und Mädchen geschlossen. Drei Millhiller-Patres dieser Mission schmachten in der Gefangenschaft.

Aus den nördlichen Provinzen liegen keine neuen Nachrichten von Bedeutung vor.

Das Septemberheft der „Katholischen Missionen" bringt einen kurzen Bericht über die vor 30 Jahren gegründete und 1906 vom Heiligen Stuhle bestätigte einheimische Karmelitenkongregation des syrischen Ritus.

Die Kongregation besitzt gegenwärtig 7 Priorate, 4 Vikariatsklöster und eine Studienanstalt in Mangalore, wo die Kleriker die philosophischen und theologischen Vorlesungen im Priesterseminar der italienischen Jesuiten hören. In den letzten drei bis vier Jahren haben die Patres nicht weniger als 9000 Seelen dem Glauben gewonnen.

Hinterindien. Die im Frühjahre dieses Jahres einberufenen Missionäre — zirka 50 — wurden den Kolonialtruppen Indochinas einverleibt. Französische Blätter sehen in dieser Verfügung des Gouverneurs eine „Begünstigung" der Missionäre.

Philippinen. Der seit dem Tode des Mons. Ambrosius Agius O. S. B. (1911) erledigte Posten eines Apostolischen Delegaten der Philippinen wurde durch Papst Benedikt XV. wieder besetzt. Der neue Delegat, Mons. Joseph Petrelli, der den Titel eines Erzbischofes von Nisibis erhielt, war der erste Bischof der 1910 errichteten Diözese Lipa und steht im 43. Lebensjahre.

China. Nach Meldungen verschiedener Zeitungen, die sich auf den „Osservatore Romano" berufen, haben der chinesische Minister des Aeußern Lusong-Liang und der Präsident des Ausschusses zur Kodifizierung der Verfassungsgesetze, Meliang, die Aufnahme in die katholische Kirche erhalten.

Japan. In der Behandlung der deutschen Missionäre ist keine Aenderung eingetreten, wie der Bericht des Apostolischen Präfekten Rainers S. V. D. an den Generalsuperior in Steyl vom 13. April bestätigt: Dieser lautet:

„Gott sei Dank, kann ich Ihnen über unsere Mission ziemlich Gutes berichten. An manchen Posten können wir wieder arbeiten wie früher, während man an anderen Stationen sich noch etwas Zurückhaltung auferlegt. Natürlich erleidet das Bekehrungswerk immerhin eine gewisse Stockung. Auch sind wir genötigt, sparsam zu sein. In dem Benehmen der Christen gegen uns hat sich seit Anfang des Krieges nicht das geringste geändert."

Mit der Missionierung geht es nur langsam vorwärts, wie der Jahresbericht für 1914 zeigt.

In ganz Japan (Chosan eingeschlossen) zählte die katholische Kirche Ende 1914 154.786 Getaufte und 7389 Katechumenen, von denen 82.551 Getaufte und 3357 Katechumenen auf Korea entfallen. Die neuerrichteten Präfekturen Shikoku und Niigata brachten es auf 423, bezw. 300 Christen und 32 Katechumenen. Der Zuwachs von 2787 Getauften gegen das Vorjahr ist fast ausschließlich auf die natürliche Vermehrung zurückzuführen.

Korea. Das Juniheft der „Missions-Blätter von St. Ottilien" bringt die Abbildung einer interessanten Gedenkſäule, die der Gouverneur der Provinz Hyiengan-to im Jahre 1876 zur Erinnerung an seinen Vorgänger Tyeng-Tji-iong, den Urheber der Christenverfolgungen im Jahre 1866, errichten ließ. Der auf die Verfolgung bezügliche Passus heißt:

Eine Lehre, die sich selbst die Lehre des Herrn des Himmels zu nennen pflegte, hatte sich vom Westen aus in unser Reich eingeschlichen, Städte und Dörfer hatte dieselbe überflutet. Die Anhänger dieser Lehre hatten Schriften (nämlich Katechismen, Gebet- und andere Religionsbücher) verfaßt . . . . Männer und Frauen versammelten sich in dieselben Orte, um dort allerlei Liederlichkeiten zu huldigen . . . . Unser Land war nahe daran wie ein von wilden Bestien ganz besetztes Land zu werden, als zum Glücke der edle Tyeng-Tji-iong kam und die schlechte Lehre samt ihren Anhängern ausrottete.

Die Inschrift könnte ganz gut aus dem 2. Jahrhunderte stammen.

II. Afrika.

Aegypten. Die deutschen Borromäerinnen konnten nach einem Briefe der Oberin vom 19. April ihre Anstalten zu Alexandrien und Kairo ohne Störung weiterführen. Zur Verwundetenpflege wurden die Schwestern bisher nicht herangezogen, da in Aegypten an Pflegepersonal kein Mangel ist

Abessinien. Die große Erregung, welche in Abessinien gegen Italien Platz gegriffen hat, scheint ernstlich die Mission bei den Galla zu gefährden. Es handelt sich um die alte Mission des Kapuziner-Kardinals Massaja, die zwar einen französischen Obern, aber italienische Missionäre hat. Der Sitz des Apostolischen Vikars Elia Jarossean ist Harrar. Dagegen ist das zweite Apostolische Vikariat Abessiniens mit der Residenz des Obern Grusou in Alitiena (Tigrè) fast völlig von nichtitalienischen Lazaristen missioniert. In der italienischen Kolonie Erytrea hinwieder sind es ausschließlich italienische Kapuziner der Mailänder Provinz, die unter dem bekannten Kapuziner-Bischof Carrara die Missionen versehen.

Britisch-Ostafrika. Bischof Perlo von Kenia berichtete an die Generalleiterin der St. Petrus Claver-Sodalität über die große Not, die unter den Missionären seines Vikariates herrscht. Der Bischof bittet auch um die Gebetshilfe, damit der Krieg sich nicht zu sehr im religiösen Leben der Eingebornen fühlbar mache, da diese von den englischen Truppen in unbeschränkter Zahl — selbst die Katechisten der Mission werden nicht verschont — als Lastträger benützt und während dieser Zeit jeder religiösen Einflußnahme entzogen werden.

Deutsch-Ostafrika. Das Missionswerk wurde auch während der letzten Monate nicht gehindert. Störend wirkt nur die große Not, die in allen Missionen herrscht.

Uganda. Der am 7. März l. J. geweihte Priester Johann Muswabuzi dankt allen Wohltätern, die Beträge zu seiner Adoptierung durch die St. Petrus Claver-Sodalität gewidmet haben. Unter den sechs Seminaristen, die am gleichen Tage die niederen Weihen empfingen, sind fünf Adoptierte.

Mozambique. Unter dem Titel „Kriegslärm aus der Sambesi-Mission" schildert P. Limbrock, Missionsoberer der Steyler in Portugiesisch-Mozambique, im Juniheft des „Steyler Missionsboten" die Ausweisung der Missionäre von Angonia und den bewaffneten Besuch portugiesischer Truppen in Boroma am 26. Jänner. Die ganze militärische Vorkehrung beruhte auf einem Mißverständnisse und als dieses aufgeklärt wurde, kehrte die Besatzung nach Tete zurück und die Missionäre konnten wieder ihre Arbeit fortsetzen.

Madagaskar. Die neuerrichtete Präfektur Betafo entwickelt sich in erfreulicher Weise. Auch für die Zukunft sind die Aussichten die besten trotz aller Schwierigkeiten von seiten der freimaurerischen Regierung.

(Frb. k. M.)

Ueber die finanzielle Lage der Mission berichtet der Apostolische Präfekt P. Dantin in einem Dankschreiben an die St. Petrus Claver-Sodalität in Salzburg.

„Jetzt bin ich imstande, die dringendste Not zu lindern, vor allem in unserer Mission Antanifotsy, wo die zwei Missionäre so elend leben, daß sogar die Eingeborenen sich darüber verwundern! Weil ihre Geldmittel ihnen nicht erlaubten, das einzige halbwegs annehmbare Häuschen im Dorfe um monatlich 15 fr. zu mieten, mußten sie sich mit zwei Negerhütten für 1.50 und 2.50 fr. monatlichen Mietzins begnügen. Diese Wohnungen sind aber auch dem Preise entsprechend! Armselige Löcher und in der Regenzeit überaus feucht. Die Lebensweise und Kost der guten Patres entspricht ihrer Wohnung. Leider wird bei solchen Verhältnissen die Gesundheit schnell zu grunde gerichtet. So kehrte einer der beiden ganz erschöpft zu mir zurück, er hatte in $1^1/_2$ Monaten um $11^1/_2$ Kilo abgenommen."

Natal. Wie im Basutolande, so macht auch in Natal die Mission erfreuliche Fortschritte. Der Bischof schreibt diesbezüglich:

„Die Gnade drängt, und wir müssen uns vervielfältigen, um allen genügen zu können. Sie werden sich freuen, zu erfahren, wie Gott unsere Anstrengungen im verflossenen Jahre gesegnet hat: die Zahl der getauften Erwachsenen stieg von 1888 im Vorjahre auf — 4004; wir zählten im Laufe des Jahres 660.125 heilige Kommunionen, während die Zahl im vergangenen Jahre 490.860 betrug."

Die bisher in Fort Napier bei Pietermaritzburg internierten Soldaten wurden Ende Mai nach Kimberley abgeschoben. Mit ihnen ist auch P. Hetzenecker in das neue Gefangenenlager übersiedelt. Die in Fort Napier zurückbleibenden Zivilgefangenen bereiteten ihrem Seelsorger am 29. Mai eine rührende Abschiedsfeier. Für das Lager von Fort Napier wird ein Geistlicher aus der Stadt zur Abhaltung des Gottesdienstes und für die Seelsorge kommen.

Deutsch-Südwestafrika. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Das Licht" sind die katholischen Missionsstationen von der Verwüstung des Krieges verschont geblieben. Infolge Vermittlung des katholischen Militärseelsorgers der englisch-unionistischen Truppen ist den Missionären kein Leid geschehen; es wurde ihnen sogar gestattet, auf ihren Stationen zu bleiben und ihre Tätigkeit fortzusetzen. Ueber die materielle Lage liegen noch keine Nachrichten vor; jedenfalls ist sie sehr schwierig, da der einzige Reichtum des Schutzgebietes — die Viehherden — durch den Krieg vernichtet wurde.

Belgisch-Kongo. Die Zeitschrift „Das Reich des Herzens Jesu" bringt im Juliheft zwei Briefe von Missionären des Vikariates Stanley-Fälle, die melden, daß die dortige Mission unter dem Kriege bisher nicht gelitten hat. Besonders tröstlich lautet der zweite Brief. Ein Missionär aus Basoko schreibt:

„Unsere Arbeit zeitigt wie zuvor die schönsten Früchte. Gottes Segen ruht sichtlich auf unserem Wort und Werk. In einem Umkreis von fünf Tagereisen missionieren wir jetzt 52 Dörfer mit schönen Kapellen, Schulen, Wohnungen. Jedes Dorf hat seinen eigenen Katechisten; übrigens ist beständig ein Missionär auf Pastorationsreisen, häufig mehrere zu gleicher Zeit. An den Feiertagen strömt alles hieher. Denken Sie sich 3000 Christen und 4000

Katechumenen vereinigt. Wie da dem Missionär das Herz schlägt, sieht er, welch reiche Frucht sein Wirken trägt!"

Kamerun. Nach einer Statistik im Augustheste des „Stern von Afrika" betrug die Gesamtzahl der Negerchristen bei Vertreibung der Missionäre 35.549, die der Katechumenen 19.880. Fast die Hälfte dieser Christen (15.919 Getaufte und 9980 Katechumenen) sind jetzt hirtenlos, da von den 14 Stationen der Mission nur drei (Jaunde, Ngowayang und Minlaba vom Kriege verschont geblieben sind. Auf diesen drei Stationen leben noch 16 Patres, 13 Brüder und 11 Schwestern; 22 Priester, 25 Brüder und 22 Schwestern wurden vertrieben.

Von den Vertriebenen weilen gegenwärtig in Deutschland 9 Patres, 6 Brüder, 19 Schwestern; in Spanien 5 Patres; in Fernando-Po 2 Patres, 8 Brüder; in Gefangenschaft 4 Brüder; auf den Innenstationen 5 Patres, 6 Brüder, 3 Schwestern; in der Schutztruppe 1 Bruder; gestorben 1 (Bischof).

In Dschang, das von den Eroberern wieder aufgegeben wurde, wurde von Jaunde aus ein Versuch gemacht, die Mission wieder aufzurichten.

Dem Missionär P. Helbing, der lange Jahre in Duala wirkte, ist es gelungen, den Christen der dortigen Gemeinde einen Mahn- und Trostbrief zukommen zu lassen. Der Brief wurde von einem Missionär des Lyoner Seminars, der mit der Abhaltung des Gottesdienstes in der Kathedrale von Duala betraut ist, vorgelesen und machte einen großen Eindruck. Ein angesehenes Mitglied der Gemeinde, Johannes Ndame, sprach in einem nach Limburg gesandten Antwortschreiben den Dank der Dualesen aus. („Stern von Afrika.")

Nigeria. Der Apostolische Präfekt Zappa gibt sich alle Mühe, unter der einheimischen Bevölkerung Priesterberufe zu wecken. Um die jungen Leute recht aufzumuntern, will er die im Laufe dieses Jahres stattfindende Weihe des Paul Ogbodrocine zum Subdiakon recht feierlich gestalten und einen Apostolischen Vikar aus der Nachbarschaft einladen. Die Unkosten der Reise — bei 500 Franken — hofft er durch Spenden von Wohltätern decken zu können.

Dahomey. Der Vermittlung des Papstes ist es gelungen, zwischen Frankreich und Deutschland ein Uebereinkommen wegen der Aufhebung der Gefangenenlager in Dehome zustande zu bringen.

Ein Steyler Missionär aus Togo berichtet, daß sich die Schwarzen ärgern, daß Europäer Europäer so behandeln können, und daß die Deutschen in Atakpame wohl bis auf den letzten Mann gekämpft hätten, wenn sie eine solche Gefangenschaft geahnt hätten.

Togo. Nach Mitteilungen des „Steyler Missionsboten" (Heft 12) geht es den in Lome zurückgebliebenen Deutschen — zirka 20 — erträglich. Die Missionsschule, die den deutschen Charakter nicht eingebüßt hat, wird ständig von 500 Schülern besucht. Am Sonntag nach Christi Himmelfahrt fand die Feier der Erstkommunion für 100 Kommunikanten statt. In Lome ist den Missionären zu predigen verboten; doch ist katechisieren gestattet. Die Arbeit auf den Stationen im Innern leidet hie und da

durch die Interesselosigkeit der Bevölkerung; im Kpandudistrikt wurde der Schulbetrieb aus diesem Grunde eingestellt.

Schlechter sieht es in Anecho aus. Die Franzosen gestatten den Missionären nur in die Kirche zu gehen und Schwerkranke zu besuchen; jede weitere Missionsarbeit ist verboten. Die Schule besteht noch, wird jedoch ausschließlich von einheimischen Lehrern geleitet.

Goldküste. Der Rechenschaftsbericht des Apostolischen Vikars lautet günstig. Die Mission zählt über 10.000 Katechumenen und könnte diese Zahl noch vergrößern, wenn ihr die nötigen Mitteln an Personal und Geld zur Verfügung stünden. Die von Bischof Hummel angeregte Adoption von Katechisten durch Missionsfreunde hat der Mission bereits mehrere wertvolle Kräfte zugeführt. („Echo aus Afrika.")

Elfenbeinküste. Ein zurzeit in der Schweiz weilendes Mitglied der Lyoner Missionsgesellschaft schreibt an die St. Petrus Claver-Sodalität: „An der Elfenbeinküste mußten sich drei von unseren deutschen Patres in die Fremdenlegion aufnehmen lassen. Sie befinden sich jetzt in Bizerte Tunisio, wo sie als gemeine Soldaten gezwungen wurden einzurücken. Bischof Steinmetz wird im Juli sein 25jähriges Priesterjubiläum feiern; ebenso P. Ogé, der Apostolische Präfekt von Liberia, der fünf leibliche Schwestern als Missionsschwestern hatte, wovon drei schon bereits auf dem afrikanischen Todesacker liegen.

Liberia. Der Apostolische Präfekt Ogé meldet die Gründung einer neuen Station zu Bonokwia, ungefähr 25 Kilometer von Saßtown landeinwärts gelegen. In Anbetracht der traurigen Zeiten sollen sämtliche Bauten äußerst einfach und billig aufgeführt werden. Die Kirche, die auch als Schule dienen wird, soll noch vor Beginn der Regenzeit fertig sein.

Senegal. Das Küstengebiet Mauretaniens, das oft von europäischen Fischern besucht wird und bisher keine kirchliche Verwaltung hatte, wurde von der Propaganda samt dem inneren Gebiete Mauretaniens bis zu den Missionen von Gardaia und der Sahara der Präfektur Senegal zugeteilt.

Algier. Die Kongregation der Riten hat kürzlich den Prozeß des ehrwürdigen Geronimo — eines bekehrten Muselmannes — eröffnet.

Geronimo war ein geborener Araber. Sein Geburtsort liegt in der Nähe von Oran und seine Todesstätte ist Algier, wo er am 18. Sept. 1569 als Blutzeuge für Christus in den Tod ging. Am 27. Dezember 1853 wurden die Gebeine dieses Blutzeugen vom Artilleriehauptmann Suzzoni entdeckt, worauf von Kardinal Lavigerie 1869 die ersten Schritte zur Seligsprechung unternommen wurden.

Diese Seligsprechung könnte gerade jetzt von großer religiöser Tragweite sein!

III. Amerika.

Nordamerika. Die Einnahmen des amerikanischen Zweiges des Vereines der Glaubensverbreitung haben im verflossenen Jahre eine Steigerung von 200.000 Fr. erfahren und sind auf nahezu 2,400.000 Fr.

gestiegen. Auch der Kindheit Jesu-Verein wurde von den vier nordamerikanischen Kardinälen den Gläubigen warm empfohlen und dessen Einführung in allen Schulen und Kollegien der Vereinigten Staaten und Kanadas angeregt. Missionszeitschriften und Vereinsredner bemühen sich, die Katholiken Nordamerikas zu noch größerem Eifer anzutreiben, damit von Amerika aus wenigstens ein Teil der ausfallenden europäischen Zuwendungen gedeckt werde. Unter den Deutschamerikanern arbeiten in diesem Sinne insbesondere die Steyler Missionäre, unter den Engländern die Gesellschaft von Mill-Hill.

Kanada. Von den beiden in früheren Berichten öfter erwähnten Oblaten-Missionären Rouvière und Leroux, die unter den Eskimos am Bärensee arbeiteten, fehlt seit dem 14. September des verflossenen Jahres jede Spur.

Nach den Aussagen einer eingeborenen Familie habe P. Rouvière sich geäußert, er wolle eine Schar Eskimos aufs Eismeer begleiten und werde wohl innerhalb zweier Jahre nicht zurückkehren. Ein Eskimo sprach den Verdacht aus, die beiden Patres seien von fremden Eskimos, die gegen September am Bärensee erschienen, ermordet und die zwei Missionsstationen zerstört worden. Alle Nachforschungen blieben bis jetzt vergeblich, zumal die Hasenhautindianer, die früher in der Nähe der Missionsposten wohnten, die Gegend verlassen haben. (Frb. k. M.)

Mexiko. Die Verfolgung dauert fort und es ist gar nicht abzusehen, wann der mörderische Bruderkampf enden wird.

Brasilien. Den schärfsten Gegensatz zu den Verhältnissen in Mexiko bietet der erfreuliche Aufschwung der katholischen Kirche in Brasilien.

Unter dem Kaiserreich, welches regalistische Daumschrauben der Kirche anzulegen beliebte, bestanden in Brasilien nur acht Bistümer. Jetzt gibt es dort deren 40. In dem früheren Bistum St. Paul allein bestehen jetzt zwei Erzbistümer mit mehreren Suffraganen. Als die Republik die Trennung von Kirche und Staat durchführte, geschah es in der Weise, daß die Güter der Kirche nicht im geringsten angetastet und die vollste Autonomie der Kirchenverwaltung gewährt wurde. So konnte Rom frei die Kirche Brasiliens reformieren. Die Reformatoren Brasiliens wurden die Mönche aus der Benediktinerkongregation von Beuron. Obwohl die einzelnen Staaten von Brasilien nach dem Gesetz keine Aufwendungen für Kultzwecke machen dürfen, können sie doch zugunsten der Missionäre Beiträge geben aus den für Zivilisationszwecke vorgesehenen Geldern. Besonders sind es die Kapuziner, welche in den noch von Indianern durchsetzten Ländereien sich dieser Unterstützung der Regierung erfreuen. Die juridische Basis des Kirchenvermögens und des Besitzes der Kirchengüter bildet der Gedanke eines finanziellen „Trust", dessen Vorstand der jeweilige Bischof der Diözese ist. Jede aufstrebende Stadt in Brasilien wünscht Sitz eines Bistums zu werden und stellt daher Kathedrale, Seminar, bischöfliches Haus bereitwillig her. Pius X. ging freudig auf derartige Anerbietungen brasilianischer Städte ein: und in keinem Fall wurde das gegebene Wort nachher nicht gehalten. Die Einheit des wissenschaftlich und aszetisch hochstehenden Episkopates Brasiliens kam in der jüngsten Versammlung der Bischöfe zu Rio Janeiro unter Vorsitz des Metropoliten Kardinals Arcoverde zur Geltung. In seinem Schreiben hob Papst Benedikt XV. anerkennend diese Tatsache hervor.

Argentinien. Die Werbetätigkeit zugunsten der Missionen liegt hier zumeist in den Händen der Steyler Missionäre. Ein zu Anfang dieses Jahres verbreitetes Flugblatt empfiehlt neben den beiden internationalen

Missionsvereinen Verlosungen in den Jünglings- und Jungfrauen-Kongregationen.

Peru. Aus dem Putumayogebiete in Peru, bekannt durch die rohe Ausnützung der dortigen Indianer durch englische Agenten, berichtet der Missionsobere der englischen Franziskaner, daß die Mission mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, da die Indianer vor allem, was europäische und christliche Kultur bedeutet, eine gewaltige Abneigung haben. Die Hauptaufgabe der Missionäre besteht einstweilen darin, das Land zu erforschen, mit den scheuen Wilden Beziehungen anzuknüpfen, ihre Sitten und Gebräuche zu studieren und sich deren Sprache anzueignen.

(Frb. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Samoa. Der hochwürdige Apostolische Vikar von Samoa, Bischof Broyer, schreibt an die Redaktion der Zeitschrift „Kreuz und Charitas" unter dem 6. Februar:

„Obwohl arm, sehen wir doch mit Vertrauen der Zukunft entgegen. Alle Mitglieder des Missionspersonales befinden sich verhältnismäßig wohl. Wir bedauern den Verlust unserer deutschen Regierung, mit der wir sehr gut standen. Der jetzige englische Gouverneur von Samoa, Robert Loyan, ist der Mission wohlwollend gesinnt, so daß wir den Krieg fühlen, aber doch ferne von unseren Inseln

Trotz der ungünstigen Zeitlage nimmt das Missionswerk seinen Fortgang. 12 Kilometer von Moamoa entfernt wurde eine neue Station gegründet und P. Doumeizel mit der Leitung derselben betraut."

Salomonsinseln. Der Missionär P. Göberl von Koromira berichtet im Augustheft von „Kreuz und Charitas" folgendes:

„Augenblicklich leben wir verhältnismäßig ruhig in englischer „Obhut" und können es schon aushalten bis der Friede die Dinge endgültig regelt. Einigen Trost gewährt die für die Mission und Religion günstige Stimmung der Eingeborenen. Die Mission ist in gutem Fortschritt begriffen. Was fehlt, das sind die Arbeitskräfte. Mindestens sechs neue Missionäre wären erforderlich auf den Nord-Salomonen, um die vorhandenen Posten zu behaupten und in zwei dichtbevölkerten und schon von den Wesleyanern bedrohten Bezirken neue Stationen zu gründen. Doch, wann werden wir auch nur die empfindlichen Verluste, die uns dieses Jahr gebracht hat, ersetzen können?

Neu-Hebriden. Die Missionsstation von Craig-Cove auf der Insel Ambrym, am Fuße eines Vulkanes gelegen, mußte wegen Bildung eines neuen Kraters in unmittelbarer Nähe der Mission nach Port Sandwich auf Mallicolo verlegt werden. Die Christen der Station Sefioi kehrten trotz der auch dieser Mission drohenden Gefahr in ihre Heimat zurück. Die Missionäre gingen mit, denn der „Missionär geht dahin, wo die Seelen sind".

V. Europa.

Statistiken. Die Franziskaner versenden einen Bericht über den Stand ihrer Missionen im Jahre 1913. Die Statistik zeigt, daß die Franziskaner 2,699.042 Katholiken pastorieren, die unter rund 84 Millionen Nichtkatholiken leben — neben 101 Tausend Katechumenen; das Missionspersonal

besteht aus 1578 Patres, 119 Klerikern, 656 Brüdern und 672 Schwestern, die sich auf 63 Konvente, 543 Residenzen und 3641 Christengemeinden verteilen. Getauft wurden 69.986 Kinder und 11.991 Erwachsene. Von den letzteren entfielen auf die Missionen Asiens 11.145, auf Amerika 750, der kleine Rest verteilt sich auf Afrika, Australien und Europa. Das religiöse Leben ist in sämtlichen Missionsgebieten recht gut entwickelt; die Vikariate China zeigen sehr erfreuliche Fortschritte.

Die Gesellschaft Jesu stellte im Jahre 1914 3728 Mitglieder in den Dienst der Missionen, davon 2223 Priester, 445 Scholastiker und 1060 Brüder. Die deutsche Provinz zählte 433 Missionäre, 256 Priester, 34 Scholastiker und 143 Brüder. Von diesen arbeiteten 190 in Brasilien, 129 in Vorderindien, 73 in den nordischen Missionen, 20 in Chile und Paraguay, 17 am Sambesi, 2 in Japan und je 1 in Syrien und Aegypten. Genaue Daten bringt das Augustheft der „Katholischen Missionen".

Dem Kapuzinerorden unterstanden im Jahre 1914 41 Missionsgebiete; in 22 übten sie selbständig Jurisdiktion, in den übrigen arbeiteten sie unter der Leitung der Landesbischöfe. Die Gesamtzahl der Missionäre betrug 1014, ungefähr ein Zehntel des Ordenspersonals.

Italien. Die von allen Missionsfreunden freudig begrüßte Missionsbewegung Italiens hat infolge des Eintrittes Italiens in den Weltkrieg eine empfindliche Lähmung, wenn nicht einen völligen Zusammenbruch erlitten. Da Italien den priesterlichen Charakter nicht respektiert und auch auf die Missionsaspiranten keine Rücksicht nimmt, so mußten gleich zu Anfang des Krieges mehr als die Hälfte der Mitglieder der Institute von Mailand und Parma dem Rufe zu den Waffen folgen.

Spanien. Von den Missionsvereinigungen Spaniens werden besonders die Gymnasiasten-Kongregation von Bilbao und das Mädchenkolleg von Valladolid lobend hervorgehoben. Für die studierende Jugend wird von den Jesuiten eine eigene Missionszeitschrift und seit diesem Jahre auch eine eigene Missionsbibliothek herausgegeben; die Frauenvereine sind nach deutschem Muster organisiert. Zu Weihnachten wurden von mehreren Vereinen Christbaumfeiern zugunsten der vom Krieg geschädigten Missionen veranstaltet, die erfreuliche Resultate erzielten.

Belgien. Die Scheutvelder Missionäre, die zu Beginn des Krieges ihr Noviziat nach England verlegten, haben eine schwere Enttäuschung erlebt. Wie verschiedene Blätter berichten, wurden 100 Alumnen dieser Kongregation von der englischen Regierung einberufen und eingestellt, um zur Front nach Frankreich geschickt zu werden.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 41.182 K 31 h. — Neu eingelaufen: Bei der Redaktion: Isidor Pertl, Superior in Salzburg (Mülln), für die ärmsten auswärtigen Missionen, namentlich auch in Afrika 500 K; Ungenannt 1 K 78 h; Martin Gawron, Katechet in Padew (Galizien), für die katholischen Missionen 5 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 41.689 K 09 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. **(An welchen Tagen können die für die Feste des Namens Jesu und des Namens Mariä bewilligten vollkommenen Ablässe gewonnen werden?)** Im 3. Hefte dieser Quartalschrift (S. 715—717) wurde unter der Aufschrift: „Vollkommener Ablaß zum Feste des Namens Jesu und des Namens Mariä" die Ansicht vertreten, daß mit der Verlegung der Feste auch die Ablässe verlegt und daß ein für die Wiener Kirchenprovinz erbetenes Reskript des heiligen Offiziums auch für die anderen Erbländer Geltung habe. Nach einer Einleitung stellte der Verfasser den Satz auf: „Mit der Verlegung der (obgenannten) Feste durch die kirchliche Obrigkeit ist die Verlegung der Ablässe ohne weiteres nach der allgemeinen Regel von selber gegeben"; er beruft sich hiefür auf Decr. auth. n. 360. In diesem Decr. „Urbis et Orbis" vom 9. August 1852 wird bezüglich der Verlegung der Ablässe wörtlich folgendes erklärt: „Ssmus itaque D. N. Pius PP. IX. . . in audientia diei 9. Aug. 1852 facta, benigne mandavit, ut omnes Indulgentiae, quae hucusque quibusdam festis concessae fuerunt ac in posterum concedentur, vel quae pro iisdem festis aliquibus Ecclesiis et publicis Oratoriis pariter concessae fuerunt et in posterum concedentur . . . . translatae intelligantur pro eo die, quo festa hujusmodi vel quo ad solemnitatem tantum et externam celebrationem (non tamen quoad Officium et Missam) in aliquibus locis vel Ecclesiis publicisque Oratoriis, sive in perpetuum sive aliqua occasione sive ad tempus eoque durante, legitime transferuntur. Cum vero transfertur tantum Officium cum Missa, non autem Solemnitas et exterior celebratio festi, Indulgentiarum nullam fieri translationem decrevit." Die allgemeine Regel unterscheidet demnach zwei Fälle: 1. Wird das Fest mit seiner Solemnitas oder diese Solemnitas allein verlegt, so wird auch der Ablaß verlegt. 2. Wird das Fest ohne seine Solemnitas verlegt, so wird der Ablaß nicht verlegt. Es ist daher die Frage zu beantworten: Ist bei der Verlegung der obgenannten Feste durch die kirchliche Obrigkeit auch die Solemnitas verlegt oder nicht?

Für die Beantwortung der Frage scheint beachtenswert, was Cavaliori (Comment. lib. tom. II cap. XIII Decr. 18 [118] n. V.) über die Verlegung der Ablässe sagt: „Indulgentiae enim, teste S. Pio V. in Bulla 34, in festis de praecepto quoad forum praecipue conceduntur, ut sint ad usum et devotionem Populi et quo hic frequentior ad talem Ecclesiam conveniat. Populus autem non attendit ad ipsum Officium, sed ad id, quod est publicum, nempe ad festi solemnitatem quoad forum, nec eo die, quo Officium, sed quo feriatio exsolvitur ad Ecclesiam est conventurus." Der Zweck der Verlegung der obgenannten beiden Feste war nicht, denselben an anderen

Tagen eine größere Feier zu ermöglichen, sondern im Sinne der Bulle „Divino afflatu“ an den beiden Sonntagen das Officium de Tempore wieder herzustellen.

Nach den neuen Anordnungen der S. R. C., betreffend die Verlegung dieser beiden Feste, trifft in den nächsten 25 Jahren das Fest des Namens Jesu nur 13mal, das des Namens Mariä nur 3mal auf einen Sonntag. Würden nun die beiden Ablässe mit den beiden Festen verlegt, so wäre es in den nächsten 25 Jahren einem großen Teile des gläubigen Volkes nicht nur in Belgien, sondern auch in dem ehemaligen Vorderösterreich denn auch Vorderösterreich zählte zurzeit der Bewilligung der beiden Ablässe durch Innozenz XIII. zu den Erbländern) schlechthin unmöglich, die Ablässe zu gewinnen, wenn das erste Fest 12mal, das andere 22mal nicht auf einen Sonntag fällt. Ebenso oft würden die von Pius VII. und Pius IX. bewilligten Ablaßwochen (außerhalb der Wiener Kirchenprovinz) statt zwei Sonntagen (wie bisher), nur einen Sonntag umschließen, somit auch in den jetzigen Erbländern die Gewinnung der Ablässe erschwert werden. Daß eine solche Beeinträchtigung bezüglich der Gewinnung der Ablässe bei der Gutheißung der Verlegung der Feste indirekt durch Verlegung der Solemnitas mit dem Officium, somit auch der Ablässe, gebilligt sein sollte, kann von Pius X. nicht angenommen werden.

Daß es nicht die Absicht der S. R. C. war, mit der Verlegung des Offiziums der Feste auch deren Solemnitas zu verlegen, ergibt sich auch aus dem Decr. gen. 28. Oktober 1913. Nachdem in I. 1. a—h die Verlegung der Feste angeordnet ist, wird daselbst in n. 2. erklärt, daß dort, wo am Sonntag, an welchem früher ein Festum I. classis gefeiert wurde, die Solemnitas des Festes gefeiert wird, alle Missae praeter Conventualem et Parochialem vom verlegten Feste gelesen werden dürfen; dasselbe Privileg wird dem Rosenkranz-Sonntag, obwohl das Fest nur II. classis ist, gewährt; von den übrigen Festen II. classis darf an den betreffenden Sonntagen nur eine Missa solemnis oder lecta gefeiert werden. Da bezüglich des Festes des Namens Jesu im Decr gen. keine Ausnahme gemacht wird, so gilt bezüglich der Solemnitas am zweiten Sonntage nach Epiphanie dieselbe Regel, wie für die übrigen Feste II. classis. Ebenso ist dort, wo das Fest des Namens Mariä als II classis gefeiert wird, an dem dem Feste Mariä Geburt zunächst folgenden Sonntage eine Missa solemnis oder lecta von dem Feste des Namens Mariä erlaubt.

Wenn somit die Solemnitas der beiden Feste nicht mit deren Offizium verlegt wird, so wird auch der den beiden Festen verliehene Ablaß nicht verlegt.

Was das Reskript des heiligen Offiziums für die Wiener Kirchenprovinz, betreffend die Ablaßwoche des Festes des Namens Mariä, betrifft, so hat dasselbe nur für die beiden Erbländer Nieder- und Oberösterreich Geltung; denn: „Rescripta . . . faciunt jus solummodo particulare.“ (Aichner, Comp. § 10 n. 2; edit. IX pag. 24.) Dasselbe kann also nicht ohne weiteres auf die übrigen Erbländer ausgedehnt werden, wenn nicht das heilige Offizium selbst diese Ausdehnung ausgesprochen hat, was

nach der Darstellung des Verfassers nicht der Fall zu sein scheint, zumal auch keine Publikation in den Acta Apostolicae Sedis erfolgt ist.

Für die Gewinnung des Ablasses am zweiten Sonntage nach Epiphanie und dem Sonntage nach dem Feste Mariä Geburt ist nicht erforderlich, daß die Missa solemnis (oder lecta), welcher man anwohnt, von den Festen des Namens Jesu, beziehungsweise des Namens Mariä gefeiert werde. Dies geht hervor aus dem Decr. S. Congr. Indulg. vom 2. Mart. 1762 n. 230, in welchem erklärt wird, daß, wenn die Feste des Namens Jesu und des Namens Mariä zu verlegen seien, der vollkommene Ablaß mit der Missa solemnis, welche an jenen Tagen de Dominica vel de Festo altiore recurrente gesungen werde, verbunden bleibe und daß es nicht notwendig sei, eine Missa votiva solemnis de Ssmo Nomine Jesu vel Mariae respective zu singen.

Nebenbei sei zum Schlusse noch erwähnt, daß nicht Kaiser Karl VII., sondern Kaiser Karl VI. die beiden Ablässe von Papst Innozenz XIII. erbeten hat.

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

II. **(Erwiderung.)** 1. Was die Verlegung der Ablässe angeht, so seien der Kürze und Klarheit wegen folgende Sätze aufgestellt:[1]) Ein Ablaßfest oder Ablaßtag verlangt nicht notwendig eine besondere äußere Festfeier (eine solemnitas und externa celebratio). Wird deshalb ein Ablaßfest, das ohne eine solche Festfeier gehalten wurde, verlegt, so ist auch der Ablaß verlegt. Cf. Decr. auth. S. C. Indulg. 435; Decr. 12 jun. 1912, Act. Ap. Sed. IV, 624.

Wird überhaupt ein kirchliches Fest von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit einfachhin verlegt, so folgt an und für sich die äußere Festfeier, welche von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit mit diesem Feste als solchem verbunden ward, dem Feste auf den neuen Tag. Es ist aber möglich, daß infolge einer solchen Verlegung die äußere Festfeier vollständig oder teilweise (z. B. eine Prozession) nicht mehr gehalten wird. Der Ablaß dieses Festes würde trotzdem mit dem Feste selbst verlegt sein, es sei denn, daß der Ablaß ausdrücklich für die Teilnahme an jener Prozession verliehen ist. Es ist aber auch möglich, daß die zuständige kirchliche Obrigkeit bei der Verlegung des Festes durch die höhere kirchliche Obrigkeit von da an die äußere Festfeier von dem Feste trennt und sie an dem Tage halten läßt, an welchem früher das Fest gefeiert wurde oder an irgend einem anderen Tage. Alsdann würde der Ablaß an diesem letzteren Tage gewonnen werden. In diesem Falle ist es aber notwendig, daß die Trennung der äußeren Festfeier vom Feste selbst oder die Beibehaltung der äußeren Feier an dem früheren Sitze oder Tage des Festes eine legitima sei, d. h., von der zuständigen Obrigkeit angeordnet werde. Es ist notwendig, wo es sich um einen Ablaß handelt, der einheitlich in einer ganzen Diözese oder in einem ganzen Lande gewonnen werden soll, daß der Bischof dieser Diözese oder

[1]) Vgl. Beringer-Hilgers: Die Ablässe. 14. Aufl., I, 141 ff.

die Bischöfe dieses Landes jetzt nach oder bei der Verlegung des Festes durch die höhere Obrigkeit in irgend einer Weise ihren Willen kund tun, die äußere Festfeier oder eine äußere Festfeier des verlegten Festes solle an dem früheren Tage dieses Festes statthaben, nicht aber an dem Tage, auf welchen das Fest verlegt ist.

Wendet man die obigen Sätze auf die in Frage stehenden Feste und deren Verlegung an, so ergibt sich, daß nach der Verlegung der Feste vom Namen Jesu und Mariä durch die Ritenkongregation der für Oesterreich mit diesen Festen verbundene Ablaß nur in dem Falle in den österreichischen Erblanden mit den Festen nicht verlegt ist, sondern an den früheren Tagen dieser Feste gewonnen wird, wenn die Bischöfe dieser Lande (oder ein dortiger Bischof für seine Diözese) nach der Verlegung jener Feste angeordnet haben oder anordnen, daß daselbst eine äußere Feier eben dieser Feste an jenen früheren Tagen, nicht aber an den Tagen, auf welche die Feste nunmehr für die ganze Kirche verlegt sind, stattfinden soll. Allein gerade dieser Fall ist wenigstens in seiner Allgemeinheit für ganz Oesterreich ausgeschlossen. Das folgt schon aus dem Gesuche der Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz. Das Gesuch wäre nämlich — wofern diese Bischöfe die Absicht hatten, die äußere Festfeier zu verlegen oder an dem alten Tage beizubehalten — jedenfalls überflüssig gewesen. Gewiß können alle österreichischen Bischöfe auch jetzt noch nicht bloß die äußere Festfeier des Namen Jesu-Festes, sondern auch des Festes vom Namen Mariä verlegen und damit auch den Ablaß verlegen; allein, damit der Ablaß verlegt sei, müssen sie auch eine äußere Festfeier für den Tag dieser Verlegung anordnen. In den Gegenden aber, für welche das neue Gesuch bewilligt ward, kann der Ablaß zum Feste des Namens Mariä gewonnen werden, ohne daß eine besondere äußere Feier dieses Festes an irgend einem Tage stattfindet.[1])

Ueberhaupt war (wenigstens seit dem Breve Pius' IX. vom 2. März 1866) zur Gewinnung jener Abläße keine äußere Festfeier, beziehungsweise keine Teilnahme an einer solchen vorgeschrieben. Daraus allein folgt schon, daß an und für sich mit der Verlegung der Feste auch die Verlegung der Abläße gegeben ist. Nur dort, wo man nach der Verlegung der Feste auf bestimmte Tage eine äußere kirchliche Feier derselben Feste an irgend einem anderen Tage (gleichviel ob dies der frühere Tag [Sonntag] ist oder nicht) legitime, rechtmäßig vornimmt, wird der Ablaß auf diesen anderen Tag verlegt. Wenn aber dieser andere Tag der frühere Sitz oder Tag jener Feste ist, so ist dies nur materiell keine Verlegung des Ablasses, formell ist jedenfalls ein neuer Willensakt der zuständigen Obrigkeit notwendig, wodurch die äußere Festfeier (wenn sie früher schon an demselben Tage stattfand) auch für die Zukunft angeordnet und der Ablaß auch für die Zukunft auf diesen Tag festgelegt wird.

Was nun den oben angezogenen Satz Cavalioris angeht, so hat er auf unseren Fall nur Anwendung, wenn erstens früher in Oesterreich überall die beiden Ablaßfeste eine besondere äußere Festfeier hatten und wenn und

[1]) Vgl. a. a. O. 142, Anmerkung 1.

wo zweitens eben diese Festfeier durch die zuständige Obrigkeit von den Festen getrennt auf einen Sonntag oder gebotenen Festtag verlegt wurden, beziehungsweise werden. Dasselbe ist zu sagen über das angeführte Decr. gen. der Ritenkongregation. Dort ist ausdrücklich und klar genug angedeutet, daß nicht an und für sich die Solemnitas externa Festorum bei einer Verlegung der Feste an dem früheren Tag (Sonntag) der Feste gefeiert werde, noch viel weniger, daß sie dann gefeiert werden müsse. Ausdrücklich ist hier von dem Ausnahmsfalle die Rede ubi (im Sinne von si alicubi celebratur). Selbstverständlich ist es aber, daß die fernere Beibehaltung jener Festfeier an einem Sonntage, der an und für sich mit dem Feste nichts mehr zu tun hat legitima sein muß, daß dieselbe von der zuständigen Obrigkeit verordnet werden muß.

Wurde durch die Verlegung der Feste (namentlich des Festes vom Namen Mariä) die Gewinnung der Ablässe erschwert, so stand doch allen Bischöfen Oesterreichs nach dem oben Gesagten, ohne sich nach Rom zu wenden, ein leichtes Mittel zu Gebote, diese Erschwerung sofort zu beheben. Wenn sich aber die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz bittstellend nach Rom gewendet haben, so geht daraus schon hervor, daß nach ihrem Urteil der Ablaß mit dem Feste verlegt war, sie aber von jenem ihnen zu Gebote stehenden Mittel keinen Gebrauch machen wollten. Oben ist auch gesagt oder angedeutet, weshalb diese Bischöfe es vorzogen, sich an das heilige Offizium zu wenden. Hier soll noch hinzugefügt werden, daß am 8. und am 15. September, zwischen denen das Fest des Namens Mariä (der 12. September) fällt, zwei höhere beim Volke sehr beliebte Muttergottesfeste (beide dupl. II. class.) sind, die gern mit ihrer äußeren Feierlichkeit oder auch mit einer heiligen Messe auf den Sonntag verlegt werden. Allein deshalb schon konnte es der Wunsch der österreichischen Bischöfe sein, die Ablaßwoche zum Feste des Namens Mariä zu halten, ohne an einem dieser Sonntage auch noch eine besondere äußere Feierlichkeit von diesem Feste halten zu müssen.

Das Fest des Namens Jesu aber fällt auch nach der Neuordnung an und für sich auf einen Sonntag und überhaupt fehlen nur in seltenem Falle in der Ablaßwoche zu diesem Feste zwei Sonn- oder Feiertage, wie im vorigen Hefte dieser Zeitschrift gezeigt wurde. Nimmt man noch hinzu, daß die Ablaßbeichte jetzt schon an den acht Tagen vor dem Tage, an welchem man den Ablaß gewinnen will, abgelegt werden kann und daß die Ablaßkommunion auch schon am Tage vor dem Ablaßtage empfangen werden kann, so muß man wohl zugeben, daß die Gewinnung des Ablasses kaum irgend einem unmöglich gemacht wird, dadurch, daß die österreichischen Bischöfe das Namen Jesu-Fest mit der Gesamtkirche feiern und auch eine besondere äußere Feier dieses Festes nicht auf irgend einen anderen Sonntag verlegen.

2. Was den zweiten oben angegriffenen Punkt betrifft, so heißt es wörtlich im „Linzer Diözesanblatt", Jahrgang 1912, Nr. 11, S. 156:

„Durch die Apostolische Konstitution ‚Divino afflatu' tit. IV. n. 3. wurde das Fest Mariä Namen für immer auf den 12. September ange-

setzt. Nun ist bekanntlich in unseren Gegenden am Feste Mariä Namen und in den darauffolgenden acht Tagen[1]) bis zum folgenden Sonntag einschließlich den Gläubigen ein vollkommener Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen gewährt und der Zudrang der Gläubigen zu den heiligen Sakramenten war in dieser ‚Ablaßwoche' (gleich wie in den acht Tagen[1]) nach dem Namen Jesu-Feste) ein erfreulich großer. Die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz haben sich daher bittlich an den Heiligen Vater gewendet, es möchte die achttägige Ablaßzeit zum Feste Mariä Namen (das nunmehr meistens auf einen Wochentag fallen wird) festgesetzt werden vom Sonntag vor dem 12. September bis zum Sonntag nach dem 12. September einschließlich. Mit Reskript des S. Officium vom 20. August 1912, Nr. 3122/12, hat der Heilige Stuhl diese Bitte huldvollst gewährt."

In der obigen amtlichen Veröffentlichung ist nicht gesagt, daß die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz ihre Bitte nur zu Gunsten ihrer Diözesen gestellt haben oder daß das heilige Offizium die Bitte nur für die genannte Kirchenprovinz gewährt habe. Jedenfalls konnten die Bischöfe eine solche Bitte für die ganzen österreichischen Gegenden stellen, in welchen die achttägige Ablaßzeit zum Feste Mariä Namen bewilligt ist und nach dem Wortlaut der obigen Veröffentlichung ebenso wie nach dem Vermerk der Bewilligung im Archiv des heiligen Offiziums (den der Schreiber dieser Erklärung in Rom einsah) muß die Bitte wohl einfachhin gestellt und bewilligt worden sein für die österreichischen Erblande, denen jene Ablaßwoche zugestanden war. Auch bei den anderen Bewilligungen derselben Ablaßwoche trat früher bittstellend nur der Erzbischof von Wien auf und wurden die Bewilligungen immer einheitlich für ganz Oesterreich erbeten und gegeben.

Es ist immerhin möglich, daß der volle Wortlaut des bischöflichen Gesuches, welches dem heiligen Offizium vorlag, die Bitte nur für die Wiener Kirchenprovinz stellte und daß das heilige Offizium die Bitte nur in dieser Form gewährte.[2]) Alsdann würde sich aber die obige amtliche Veröffentlichung anders ausgedrückt haben. Da bei den früheren Bewilligungen und Aenderungen in derselben Ablaßangelegenheit immer einheitlich für die österreichischen Erblande vorangegangen wurde und es sich in unserem Falle nur um eine Gunst und Gnade handelt, die sicherlich dem Wunsche aller österreichischen Bischöfe entspricht, so läßt sich von vornherein annehmen, daß auch die Bitte um diese Gnade einheitlich für die österreichischen Erblande gestellt und gewährt wurde.

Ein gleiches oder ähnliches Bittgesuch in Betreff des Ablasses zum Namen Jesu-Feste ist, soweit bekannt, in Rom nicht gestellt worden. Allein ebensowenig wie zum Feste des Namens Mariä haben die Bischöfe Oesterreichs zum Feste des Namens Jesu für die österreichischen Erblande die äußere Festfeier vom Feste selbst getrennt und auf den zweiten Sonntag nach Epiphanie verlegt. Ohne Zweifel können dieselben dies auch jetzt noch und können dadurch auch jetzt noch den Ablaß verlegen, ein jeder Bischof

[1]) Richtig sieben Tagen. — [2]) Als der Schreiber dieser Erwiderung die Mitteilung im vorigen Hefte niederschrieb, war es ihm unmöglich, die vollen Aktenstücke im Archiv zu Rom einzusehen.

für seine Diözese und alle vereint für die gesamten österreichischen Erblande. Es ist aber nicht bloß viel einfacher, sondern auch namentlich der Einheitlichkeit wegen ratsamer, den Ablaß bei dem eigentlichen Feste des Namens Jesu ebenso wie bei dem 12. September, dem Feste des Namens Mariä, zu belassen; die Ablaßwoche aber beim Namen Mariä-Feste vom Sonntag vor diesem Feste (es sei denn, daß der 12. September selbst ein Sonntag ist,) an zu rechnen.[1]) Wäre also — was wir jedoch nach dem oben Gesagten nicht annehmen — die Bewilligung des heiligen Offiziums mit Bezug auf die Ablaßwoche zum Feste des Namens Mariä nur für die Wiener Kirchenprovinz mit Ausschluß der übrigen österreichischen Diözesen gegeben, so müßte, um volle Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit zu erzielen, die genannte Bewilligung auf die übrigen Diözesen ausgedehnt werden. Natürlich könnte der Kardinal-Erzbischof von Wien im Einverständnisse mit den übrigen Bischöfen dieses Gesuch allein stellen. Wie oben schon bemerkt, galten bislang alle einzelnen Verordnungen und Veränderungen bei den beiden Ablässen und Ablaßwochen genau in derselben Weise für alle österreichischen Erblande, das Gesuch aber oder die Gesuche um Aenderungen oder Neubewilligungen gingen einheitlich vom Erzbischof von Wien aus. Es sei aber noch einmal betont, daß durch diese Neubewilligung des heiligen Offiziums keinem der Bischöfe das Recht benommen ist, aus vernünftigem Grunde die äußere Festfeier jener Feste im besonderen Falle oder für immer in seinem Bezirke und damit auch den Ablaß zu verlegen.

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

III. **(Kalendarium, Brevier und Meßbuch der Tertiarpriester.)** Zum Artikel, den wir unter dieser Aufschrift im III. Hefte, Jahrgang 1915, S. 668, veröffentlichten, teilen uns zwei Kalendaristen, ein Franziskaner und ein Kapuziner, einen Zweifel mit, den wir nachträglich lösen möchten. — In dem Motu proprio vom 28. Oktober 1913, das Papst Pius X. im Anschlusse an sein Motu proprio „Abhinc duos annos“ über das neue Brevier vom 23. Oktober desselben Jahres publizierte, wird am Schlusse bemerkt: „Privilegium, quo nonnullae Dioeceses vel Instituta gaudent, sese conformandi Calendario Cleri Romani, aut alicuius Ordinis seu Congregationis et alia huiusmodi, penitus aboletur. Diese Worte erweckten Zweifel, ob das Privileg der Tertiarpriester das Kalendarium, Brevier und Meßbuch des Seraphischen Ersten Ordens gebrauchen zu dürfen, noch sicher zu Recht bestehe. Die Sache ist außer allem Zweifel. Die Redaktion des „Ordensdirektor“ (1915, S. 38) wandte sich an die Prokura der Franziskaner in

[1]) Da das Namen Jesu-Fest bald auf den ersten Sonntag des Jahres, bald jedoch auf einen Wochentag, den 2. Jänner fällt, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, und zwar gerade der Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit wegen, die Ablaßwoche zu diesem Feste ein für allemal festlegen zu lassen auf die ersten acht Tage des Jahres, den 1. bis 8. Jänner. Das Fest würde selbst immer in diese acht Tage hineinfallen und immer wenigstens zwei Sonn- oder gebotene Festtage sich unter den acht Tagen befinden. Es würde leicht sein, diese Bewilligung vom heiligen Offizium zu erlangen.

Rom; ihr gehören hervorragende Kanonisten an, unter anderem der gelehrte holländische P. Michael Slentjes. Sie gab den Bescheid: Dieses Privileg besteht weiter. Ein zu Recht bestehendes Privileg (nicht ein solches, das bloß aus Gewohnheit entstand) wird durch ein allgemeines Gesetz trotz der Klausel: „contrariis non obstantibus quibuscumque", die auch am Schlusse des obgenannten Dekretes steht, nicht aufgehoben. Dies wäre nach dem päpstlichen Kurialstil nur dann der Fall, wenn im allgemeinen Gesetz die sogenannte „clausula effrenata" stünde, nämlich: „Contrariis non obstantibus quibuscumque, etiam speciali et individua mentione dignis." Nur diese Klausel hebt alle Privilegien auf. Obiges Dekret vom 28. Oktober enthält aber diese Klausel nicht. Darum bleibt das Privileg der Tertiarpriester weiterhin vollends in Kraft.

Wals (Tirol). P. Franz Tischler O. M. Cap.

IV. **(Die Missa der Dominica anticipata post Epiphaniam vel Pentecosten.)** Das Decretum S. R. C. 28. Oct. 1913, die „Additiones variationes in Rubricis", sowie die Rubricae speciales im neuesten Breviarium Romanum, bezw. in den „Variationes in Divino Officio" vor der Dominica II post Epiphaniam und vor der Dominica XXIII post Pentecosten geben die Aenderungen für das Officium der Dominica anticipata so genau und bestimmt an, daß diesbezüglich kaum ein Zweifel entstehen kann. Dagegen fehlen bezüglich der Missa der Dominica anticipata bis jetzt alle authentischen Erklärungen der S. R. C., weil die „Additiones et variationes in Rubricis Missalis" noch nicht erschienen sind. Daß an dem Tage, an welchem das Officium von der Dominica anticipata gebetet wird, auch die Missa propria derselben zu lesen ist, wird im Decr. S. R. C. 28. Oct. 1913 (I. n. 3.) nur nebenbei erwähnt. Da aber an dieser Stelle ausdrücklich bemerkt wird, daß das Officium Dominicae anticipata ritu semiduplici zu feiern ist, so kann das Decr. S. R. C. 27. Mart. 1824 n. 4602 Panormitana I. 1., nach welchem die Missa Dominicae II post Epiphaniam anticipata „post Sextam, sine Gloria, sine Credo, cum Praefatione communi" zu halten sei, nicht mehr als in Kraft bestehend angesehen werden, weil diese Anordnung einem Officium feriale entsprach. Die drei Decreta S. R. C. 2. Mart. 1912 II, 22. Mart. 1912 VII und 19. April 1912 IX, welche die über das Officium vorgelegten Dubia lösen, tun der Missa keine Erwähnung. Wir sind daher diesbezüglich ausschließlich auf Schlußfolgerungen aus den jetzt noch gültigen Rubriken angewiesen. Aus diesen Rubriken ergibt sich nun:

1. Da der Ritus des Officium semiduplex ist, ist die Missa nach den Rubr. gen. Miss. Rom. tit. XV n. 2. post Tertiam zu lesen.

2. Da in der Matutin das Te Deum gebetet wird, ist nach Rubr. gen. tit. VIII n. 2. in der Missa das Gloria zu beten.

3. Mit dem Decr. gen. 28. Oct. 1913 betonen die „Additiones et variationes in Rubricis" und die Rubricae speciales im neuesten Breviarium scharf, daß die Dominica anticipata im Officium zu feiern

sei „cum omnibus privilegiis Dominicae propriis tam in occursu quam in concursu“; überdies wird im Tit. VII de Commemorationibus n. 1 und 2 bezüglich der Commemoratio Dominicae, die Dominica „etiam anticipata“ der occurrens gleichgestellt. Nach den Rubricae speciales hat die Dominica anticipata gleich der dies Dominica drei Nokturnen mit neun Lektionen. Wenn sie die Antiphonen, Psalmen, Hymnen u. s. w. aus dem Psalterium nicht von der dies Dominica (dem ersten Tage der Woche), sondern vom Sabbatum (dem siebenten Tage der Woche) entlehnt, so ist dies in der Natur der Sache begründet. Eine andere Anordnung der Psalmen in diesem Officium de Tempore würde dem Grundsatz der Bulle Divino afflatu: „Psalterium integrum per hebdomadam“ direkt entgegen sein und der dem ersten Tag der Woche für die Matutin zugeteilte Hymnus: „Primo dierum omnium“ hätte am siebenten Tag der Woche keinen Sinn. Wenn somit die Dominica anticipata im Officium der dies Dominica vollständig gleichgestellt ist, so ist es eine Forderung der Konsequenz, daß diese Gleichstellung auch auf die Missa ausgedehnt werde, d. h. daß, wie in der Missa Dominicae per annum, nicht nur Gloria, sondern auch Kredo und Praefatio Trinitatis gebetet werde. (Daß Gloria und Kredo zu beten seien, wurde bereits in den Ephemerides liturgicae 1914, pag. 120 [Consultationes „ex Urbe“ IV] bemerkt.)

4. Wird in der Dominica anticipata ein Duplex majus oder minus kommemoriert, so entfällt in der Missa die Oratio tertia de Tempore. (Rubr. ad norm. Bullae Divino afflatu, Tit. X, n. 1.)

5. Wird die Dominica anticipata an einem Duplex I. oder II. classis kommemoriert, so wird in der Missa de Festo die Praefatio Trinitatis gebetet, wenn das Fest keine Praefatio propria hat (S. R. C., 22 Mart. 1912, VI) und das Kredo gebetet, auch wenn an dem Fest sonst kein Kredo zu beten wäre (21. Juni 1912, IV).

6. Wird an der Dominica anticipata ein Duplex majus oder minus oder ein Semiduplex simplifiziert, so ist die Missa privata de Festo simplificato nicht erlaubt, da sie verhindert wird durch „Dominica quaevis“ (S. R. C., 28 Oct. 1913, IV, 2).

7. Ebenso sind die Missae privatae de Requiem und votivae verboten, dagegen sind die Missae cantatae post acceptum nuntium, die 3., 7., 30. et anniversario erlaubt. Diese Missae cantatae sind nämlich an der dies Dominica verboten, soweit dieselbe eine dies feriata ist, was bei der Dominica anticipata nicht zutrifft. Doch dürften die Missae cantatae, die nicht privilegiert sind wie die genannten, und die in Kraft besonderer Indulte per Hebdomadam auch an Festen ritus Duplicis majoris vel minoris in Pfarrkirchen gesungen werden dürfen, an einer Dominica anticipata nicht erlaubt sein. Diese Missae cantatae sind nämlich verboten an der Vigilia Epiphaniae, die Dominica anticipata steht im Range, wenn nicht über, so doch gleichberechtigt der Vigilia Epiphaniae.

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

V. **(„Reponenda" Missa Dominicae.)** Tit. X. n. 2. Rubricarum ad normam Bullae Pii Pp. X. „Divino afflatu" spricht unter anderem von den Fällen, wo „anticipanda vel reponenda" est Missa Dominicae (wobei dann eben Privatvotivmessen als unzulässig an einem solchen Tage erklärt werden).

Eine kleine Schwierigkeit bot hier der Ausdruck „reponenda", und auf eine Anfrage: Quid intelligendum in verbo „reponenda", erfolgte die Erklärung: „Dicitur Missa reponenda, quae Dominica praecedenti, ob occursum nobilioris officii, celebrata non fuit: et in casu Missae votivae et privatae defunctorum prohibentur in illa feria, in qua prima vice resumenda est Missa Dominicae." (S. R. C. 6. Dec. 1912.) Es dürfte gut sein, in dieser Sache die beiden Termini: „resumenda" Missa Dominicae praecedentis, und „reponenda" Missa Dom. praec., stets recht wohl auseinanderzuhalten. Man beachte diesbezüglich vielleicht:

1. Die einfache Missa resumenda Dominicae praecedentis trifft dann zu, wenn in der Woche (eines Sonntags, der selbst an seinem Tage voll zur Geltung gelangte) die eine oder die andere Ferie zwar ein eigentliches Ferialoffizium, aber dazu keine eigene vom Missale zugewiesene Messe hat. In solchem Falle gilt die Messe des vorausgehenden Sonntags eben regelmäßig als Tagesmesse. (Diese schließt aber keinesfalls Privatvotivmessen aus, selbst nicht einmal für die Missa principalis diei.)

2. Davon ist nun zu unterscheiden die resumenda Missa Dominicae, quae fuit impedita — in der Weise nämlich, daß sie an ihrem eigentlichen Tage in die bloße Kommemoration (mit ult. Ev. Dom.) zurückgedrängt war (z. B. durch ein zufällig okkurierendes Duplex 2 cl.). Trifft nun innerhalb der Woche eines solchen Sonntags abermals der eine oder der andere freie Tag, der ein Ferialoffizium ohne eigene Messe hat, so ist auch hier wieder die Missa resumenda Dom. praec. zunächst als Missa principalis diei aufzufassen. Sie ist aber hier des weiteren dann in der Weise privilegiert, daß sie bei ihrem erstmaligen Auftreten (innerhalb der betreffenden Woche eben) alle Privatvotivmessen ausschließt. — Und das wäre nun unsere Missa „reponenda", auf die sich die vorhin zitierte Erklärung der Ritenkongregation bezieht. Will man übrigens die ganze Maßregel noch besser verstehen, so lese man dazu aufmerksam aus den alten Rubricae generales Missalis den Tit. IV., n. 3., wobei man finden wird, daß es sich eigentlich ohnehin um eine alte Sache handelt, wenn von Missa reponenda die Rede ist.

Seitenstetten. P. Wilfried Möser O. S. B.

VI. **(Notbeicht.)** Die Not- oder Kriegstrauungen fangen bekanntlich allgemach an, ein schwieriges Kapitel für die Seelsorge namentlich in großen und mittelgroßen Städten zu werden. Weniger — so scheint es — denkt man an die Notbeichten, eine Erscheinung, die ja auch der Krieg in einem Maßverhältnis mit sich bringt, wogegen das Vorkommen dieser Beichten in geordneten Zeitverhältnissen als verschwindend klein bezeichnet werden

muß. Daher wohl auch die Wahrnehmung, daß man sich nicht viel um diese Notbeichten kümmert, da man von friedlichen Zeiten gar nicht gewohnt war, daran zu denken, daß es Fälle gibt, wo auch bezüglich des heiligen Bußsakramentes früher Versäumtes (wir sagen absichtlich nicht Verfehltes) gut zu machen ist, während bezüglich des Ehesakramentes auch in den Zeiten des Weltfriedens solche Möglichkeiten nur zu häufig ins Auge gefaßt werden mußten. Das Gutmachen fehlerhafter Beichten bei den Beichtkindern muß der seines Amtes richtig waltende Beichtvater ja freilich oft genug besorgen, allein in geordneten Zeitverhältnissen kommt es doch wohl sehr selten vor, daß eine nicht unwürdig und auch nicht ungültig abgelegte Beicht, eine Beicht, nach welcher das Beichtkind mit gutem Gewissen und mit großem Nutzen das allerheiligste Altarssakrament empfangen durfte, nun dennoch einen solchen Mangel aufweist, daß sie vollständig wiederholt werden muß. Das käme z. B. vor, wenn jemand bei einem Priester gebeichtet hätte, dem die notwendige Jurisdiktion mangelte und wo auch kein „supplet ecclesia“ eintreten konnte und wenn da zudem das Beichtkind später von diesem Mangel Kenntnis bekommen hat. Ist das erste selten, so ist das zweite wohl noch seltener; es wird darum auch nicht leicht dem Beichtvater zur Pflicht gemacht werden können, sich bei allen ihm weniger bekannten Beichtkindern immer erst zu erkundigen, ob ihr früherer Beichtiger die nötige Jurisdiktion gehabt habe, denn „de ordinarie contingentibus iudicat praetor“!

Nun bringen aber die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse und Vorkommnisse es mit sich, daß ein gewissenhafter Beichtvater, wir sagen nicht immer, aber doch viel häufiger als früher in die Lage kommen kann, sich zuvor pflichtgemäß erkundigen zu müssen, ob nicht bei den früheren Beichten ein derartiger Mangel vorgelegen, der, wenn er auch das Beichtkind nicht hinderte, in den Gnadenstand versetzt zu werden, dennoch die Wiederholung einer Beicht notwendig macht, nicht nur etwa das Nachholen einer vergessenen schweren Sünde.

Es ist nach dem Gesagten klar, was unter „Notbeicht“ oder „Kriegsbeicht“ zu verstehen ist: alle jene Beichten, seien es Privatbeichten, seien es Massenbeichten, die durch die Kriegsverhältnisse eine Einzelangabe aller schweren Sünden, soweit sie sonst seiner Erkenntnis und seiner geistigen Fähigkeit nach das Beichtkind hätte beichten müssen, unmöglich gemacht hatten. Wenn da der Feldgeistliche im Kugelregen die zum Tode Verwundeten mit den heiligen Sakramenten versieht und ganze Reihen solcher Unglücklichen auf seinen geistlichen Beistand warten, mögen sie auch alle bei vollem Bewußtsein sein, dann ist es doch nicht möglich, eine genaue Einzelbeicht anzustellen, ja der gewissenhafte Feldgeistliche, der so vielen als möglich helfen will, wird sie gar nicht anstellen lassen dürfen! Oder wenn im Schützengraben so einige hundert Leute Beicht zu hören sind, die unbedingt erledigt werden müssen, während vielleicht die Granaten rings um den Unterstand einschlagen, da wird auch dem größten Tutioristen die Einsicht kommen, daß hier eine Einzelbeicht nicht möglich und nicht notwendig ist.

Hat es ja die Kirche sozusagen offiziell gestattet, daß ganze Regimenter auf öffentliche Erweckung von Reue und Leid hin in cumulo losgesprochen werden (das ist dann eine „Generalabsolution" in einem in Friedenszeiten ungewohnten und auch nicht anwendbaren Sinn!) und dann zur heiligen Kommunion gehen dürfen.

Aber, wie ist es nun wenn diese Leute, der Todesgefahr entrissen, dann hinter der Front in aller Ruhe und Gemächlichkeit, im Urlaub zu Haus oder als Wiedergenesende im Lazarett, oder gar wenn uns Gott wieder des Friedens begnadigt hat, in diesen heißersehnten Friedenstagen wieder zu den heiligen Sakramenten gehen werden? Diese Frage wird sich der Beichtvater schon jetzt und namentlich in den so Gott will bald kommenden Friedenszeiten gar nicht selten vorlegen müssen. Der reinen Theorie nach ist auch sehr rasch darauf geantwortet: eine auch ohne Schuld mangelhafte Beicht ist sobald als möglich gutzumachen, indem sie noch einmal so abgelegt wird, wie es dem Gewissenszustand des Beichtkindes zur Zeit, da die mangelhafte Beicht verrichtet wurde, entsprechend gewesen wäre. Was seiner Erkenntnis und seinem Verständnis nach und auch gemäß seines subjektiven Schuldbewußtseins das Beichtkind damals hätte beichten müssen, als es nicht alles beichten konnte, das muß später gebeichtet werden.

Wie wird sich die Sache aber praktisch gestalten? Wird es den heimkehrenden Soldaten in den Sinn kommen, daß sie da etwas nachzuholen und gutzumachen haben. Wird der Beichtvater ganz absolut verpflichtet sein, darüber jedesmal Nachforschungen anzustellen? Sicherlich wird der Beichtvater auf die Notwendigkeit, die unvollständigen Beichten zu ergänzen, oder überhaupt alles unverschuldeterweise Versäumte nachzuholen, hinweisen müssen, wenn das Beichtkind selbst von dieser Sache zu reden anfängt, oder gar danach fragt, ob es in der erwähnten Hinsicht Pflichten habe. Aber nun auch der umgekehrte Fall kann eintreten, daß ein Beichtender absolut nicht an diese Verpflichtung denkt, und anderseits die Verhältnisse so liegen, daß dem Beichtvater gar nicht in den Sinn kommt, es könne etwa eine solche Verpflichtung vorhanden sein: es beichtet z. B. jemand, der aus dem Soldatenstand schon wieder entlassen ist, aus dessen Beicht sich aber gar nicht ergibt, daß er den Feldzug mitgemacht hat. Daß in dem letzterwähnten Falle kein damnum salutis zu fürchten ist, leuchtet ein. Es wird deshalb auch keineswegs zu empfehlen sein, daß ein Beichtvater immer an diese Möglichkeit denkt und dann — sich und anderen zur Last — immer wieder Nachforschungen anstellt, ob bei diesem oder jenem Beichtkind eine Verpflichtung des Nachholens von „Notbeichten" vorliege.

Wie aber, wenn äußere Gründe die Wahrscheinlichkeit dieser Verpflichtung nahe legen? Wenn z. B. ein unmittelbar aus dem Felde Heimkehrender beichtet oder ein Verwundeter in einem Lazarett. Da dürften wohl die sonst geltenden Regeln über die Fragepflicht des Beichtvaters eine sinngemäße Anwendung finden, freilich unserer Meinung gemäß mit etwas weiterem Spielraum. Sollte man annehmen können, daß der Beichtende in vollständig gutem Glauben sich befindet, daß er nichts mehr nachzuholen

habe, wäre gar anzunehmen, daß ein solcher durch weiteres Nachfragen unangenehm berührt, in Staunen und Zweifel bezüglich der Wirksamkeit der heiligen Sakramente versetzt würde, oder wäre endlich angesichts der Seelenverfassung anzunehmen, daß eine direkte Weigerung auf ein diesbezügliches Verlangen erfolge, dann wäre es unseres Erachtens vorzuziehen, über die Sache still zu schweigen.

Wie es so auf der einen Seite mit den gemachten Beschränkungen eine Pflicht des Beichtvaters gibt, auf die Unvollständigkeit der geschehenen Notbeichten aufmerksam zu machen, so wird man anderseits auch nicht verkennen dürfen, daß der Geistliche, der die Notbeicht entgegennimmt, eine gewisse Pflicht hat (ganz abgesehen von diesbezüglich ergangenen positiven Anordnungen), die Leute, welche solche Notbeichten verrichten, zu belehren, daß sie später, wenn sie am Leben bleiben und Gelegenheit haben, die Mängel der Notbeichten gut machen müssen. Das bleibt aber auch vielfach Theorie! Meistens wird die Zeit es gar nicht erlauben, das jedem einzelnen zu sagen, oder andere äußere Umstände, z. B. die schwere Verwundung, schwindendes Bewußtsein u. ä. machen es unmöglich, auf so eine Verpflichtung wirkungsvoll aufmerksam zu machen durch Belehrungen und Ermahnungen, die man dann mit vollem Rechte deplaciert nennen müßte. Am ehesten ist eine solche Belehrung noch möglich und wird auch in der Regel wohl gegeben dann, wenn es sich um Massenbeichten, besser gesagt Massenabsolutionen nach öffentlicher Erweckung von Reue und Leid handelt. Aber auch da stehen oft viele unüberwindbare Schwierigkeiten im Weg, daß die bestgemeinte Belehrung gehört werden oder Beachtung finden kann: die weite Entfernung der zuletzt Stehenden vom amtierenden Feldgeistlichen, der Kanonendonner, die seelische Aufregung u. s. w.

Alles in allem gilt auch bezüglich der Not- und Kriegsbeichten: Tun wir, was wir tun können, und alles übrige überlassen wir der unendlichen Barmherzigkeit Gottes!

Worms a. Rh. (St. Martin). Dr Praxmarer.

VII. (Die fünf ersten Jahre des päpstlichen Bibelinstitutes.)

Eine Menge neuer Quellen zur Bibelforschung, z. B. Monumente und Texte mit Keilschrift, Inschriften, Manuskripte, eine bedeutende Vermehrung der literarischen, philologischen, historischen Hilfsmittel hat das letzte halbe Jahrhundert gebracht. Vielleicht kamen die Katholiken dabei etwas ins Hintertreffen. Mit dem materiellen Fortschritt in der Entwicklung der Mittel verbanden sich rationalistische Bestrebungen, und die Abneigung gegen das Uebernatürliche nahm zu. So bildete sich eine weitverbreitete, heftige Gegnerschaft gegen die Heilige Schrift als das von Gott inspirierte, wesentlich übernatürliche Wort heraus. Neue Theorien über Inspiration, Unfehlbarkeit, Geschichtlichkeit der Heiligen Schrift wurden verkündet.

Gegen die den Katholiken drohende Gefahr reagierte die Kirche durch Ausübung ihres Lehramtes. In seiner Enzyklika „Providentissimus Deus“ vom 18. November 1893 gab Leo XIII. klar gezeichnete Richt-

linien und praktische Winke für das Studium der Heiligen Schrift. Ihm schwebte der Plan einer in Rom zu gründenden Hochschule vor, die mit allen Mitteln wissenschaftlicher Forschung ausgestattet, nur den biblischen Studien dienen sollte, doch war die Ausführung ihm nicht vergönnt. Durch das Apostolische Schreiben „Vigilantiae" vom 30. Oktober 1902 rief der erhabene Greis die päpstliche Bibelkommission ins Leben, eine Art Aufsichtsrat zur Ueberwachung der biblischen Studien, zur Förderung ihres von Irrtum freien Fortganges.

In seinem Schreiben „Scripturae Sanctae" (23. Februar 1904) gab Pius X. der Bibelkommission das Recht, die akademischen Grade eines Lizenziaten und Doktors der Bibelwissenschaften zu verleihen. Der Papst hob in diesem Dokument hervor, wie wichtig es sei, dafür zu sorgen, daß tüchtige Lehrer in den katholischen Unterrichtsanstalten die Heilige Schrift erklären und betonte die Notwendigkeit eines Bibelinstitutes zur Heranbildung solcher Lehrkräfte. Die Errichtung desselben verfügte der Heilige Vater durch sein Schreiben „Vinea electa" vom 7. Mai 1909. Es heißt darin, in Rom solle ein Zentrum höherer Studien entstehen, das die Bibelwissenschaft und alle verwandten Fächer auf die wirksamste Weise im Sinn der katholischen Kirche fördere. Die dreifache Aufgabe des Institutes sei, fähige und zuverlässige Professoren der Heiligen Schrift heranzubilden, den Lehrern und Studierenden alle notwendigen und nützlichen Hilfsmittel zu bieten, die gesunde Lehre über die heiligen Bücher zu verteidigen, bekanntzugeben und auszubreiten. Aus den gleichzeitig erlassenen Bestimmungen über die Leitung und Einrichtung des Institutes (Leges Pontificio Instituto Biblico regendo) erfuhr man, daß der Papst dem General der Gesellschaft Jesu die Ernennung der Professoren im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl überlassen hat; die Ernennung des Präsidenten behielt er sich selbst vor, doch hat der Jesuitengeneral drei Gelehrte aus seinem Orden für dieses wichtige Amt vorzuschlagen. Alle Professoren gehören der Gesellschaft Jesu an.

Zum Präsidenten oder Direktor des Bibelinstitutes ernannte Pius X. am 11. Juni 1909 den deutschen Jesuiten P. Leopold Fonck, der das in ihn gesetzte Vertrauen des Oberhauptes der Kirche aufs glänzendste gerechtfertigt hat. Am 5. November wurde das Institut im Kollegium Leonianum eröffnet; die Vorlesungen fanden teils hier, teils in der Gregorianischen Universität statt. Es hatten sich 117 Studenten gemeldet. Sollten die Absichten des Heiligen Vaters sich erfüllen, so waren bedeutende Geldmittel nötig. Es kamen denn auch Spenden von verschiedenen Seiten, besonders reiche vom ehemaligen Fürsterzbischof von Olmütz Msgr. Kohn, Titularerzbischof von Pelusium, und vom Erzbischof von Boston, jetzigen Kardinal O'Connell. An die Schaffung eines eigenen Sitzes für das Bibelinstitut konnte gedacht werden, als der französische Jesuit Ch. du Coëtlosquet die Mitteilung machte, seine Familie sei bereit, die neue Lehranstalt in weitestem Maße zu dotieren. Sie spendete Riesensummen, sodaß zunächst der Ankauf eines an der kleinen stillen Piazza della Pilotta, zwischen Quirinal und Piazza Venezia, also ganz zentral gelegenen Palazzo

möglich war, den Mattia de Rossi im 17. Jahrhundert durch Umbau eines ältern Palastes für die Familie Muti-Papazzurri geschaffen hat. Gründliche Umänderungen waren nötig; nach Weisungen P. Foncks wurden sie unter Leitung des Architekten Astorri durchaus zweckentsprechend vorgenommen. Sehenswert ist die große Aula mit reicher Decke. Hier thront eine herrliche Herz Jesu-Statue aus karrarischem Marmor, eine Schöpfung des österreichischen Bildhauers Ignaz Weirich, des schlichten, stillen, dabei wirklich genialen Künstlers, aus dessen Studio im Palazzo Venezia schon so manches tief zum Menschenherzen sprechendes Meisterwerk christlicher Kunst hervorgegangen ist. Gemäß dem Wunsch der Familie du Coëtlosquet, welche das Bibelinstitut finanziell gesichert hat, ist der Sockel mit dem alten Lilienwappen Frankreichs geschmückt. Das Glanzstück des Institutes ist der ganz in Metall hergestellte Bibliothekssaal mit Raum für etwa 100.000 Bände. Es sind jetzt 50.000 vorhanden. Die ganze Einrichtung ist im höchsten Grade zweckentsprechend und geschmackvoll. Ein gut erhaltener alter Saal, geschmückt mit stimmungsvollen Landschaftsbildern von Nicolas Poussin und Claude Lorrain, dient als Museum, das bereits reiche Sammlungen zur Förderung des Studiums der Bibelwissenschaften birgt. Die offizielle Eröffnung des Palastes des Bibelinstitutes fand am 25. Februar 1912 statt. Erschienen waren nicht weniger als 13 Kardinäle, zahlreiche Bischöfe, Aebte und Prälaten. Diese außergewöhnlich glänzende Beteiligung bewies, welch großes Ansehen sich die junge Hochschule rasch errungen hatte, und wie viele Hoffnungen sich daran knüpfen. Pius X. bestimmte als Gegenstand der am Feste Peter und Paul 1912 zur Ausgabe gelangten päpstlichen Denkmünze die Gründung des Bibelinstitutes. Sie zeigt den heiligen Petrus mit den Schlüsseln, wie er, Moses ansehend, mit der Rechten auf das Bibelinstitut zeigt, wie wenn er sagen wollte: „Siehe da eine zur Förderung der Bibelstudien mit meiner Autorität gegründete Lehranstalt.“ Die Umschrift lautet: Studiis Scripturae Sacrae Provehendis. — Das in besonderer Weise dem göttlichen Herzen Jesu geweihte Institut hat in seinem Siegel auch ein Bild dieses Herzens und das Motto: Verbum Domini manet in aeternum.

Für die Weiterentwicklung war das päpstliche Schreiben „Jucunda sane“ an den Präses und die Professoren des Institutes vom 12. März 1911 wichtig. Es bestimmte die definitive Studienordnung. Während bis dahin die Vorlesungen und Studien sich nach den Anforderungen der vor der Bibelkommission zu bestehenden Prüfungen richten mußten, wurde nun das Institut von diesem Zwang befreit. Es hat sein eigenes auf drei Jahre verteiltes Programm. Alle Alumnen und Hörer sollen am Jahresschlusse ein Examen ablegen. Wer die Schlußprüfung am Ende des dritten Jahres bestanden hat, erhält ein Diplom, dessen Wortlaut der Papst am 11. Juni 1912 festgelegt hat; es gewährt den Titel „Lektor oder Professor der Heiligen Schrift“, also die Befähigung und Berechtigung zur Abhaltung von Vorlesungen über Bibelwissenschaft. Die Bibelkommission hat nach wie vor das Vorrecht, die akademischen Grade eines Lizentiaten und Doktors zu verleihen.

Auch dem neuen Papst liegt das Gedeihen des Bibelinstitutes sehr am Herzen. Am 25. Februar 1915 empfing Benedikt XV. die Professoren und Studenten und richtete an sie eine bedeutungsvolle Rede.

Selbstverständlich findet die bibelwissenschaftliche Literatur im Institut eine ausgezeichnete Pflege. Neben einer Reihe von Schriften, die mehr zum privaten Gebrauche der Hörer bestimmt sind, haben die einzelnen Professoren bereits hervorragende Werke veröffentlicht. Erwähnt seien nur: Deimel: Pantheon Babilonicum; Murillo: El progreso en la revelación cristiana; Lammens: Le berceau de l'Islam; Mercati: S. Ephraem Syri Opera I; Fonck: I miracoli del Signore; Mezzacasa: Il libro dei Proverbi di Salomone; Gabrieli: Il Vangelo dei piccoli, illustrato dal B. Angelico. P. Szczepanski gab eine neue polnische Uebersetzung der vier Evangelien heraus. Den Kommissionsverlag für die Schriften des Bibelinstitutes hat die Verlagshandlung Max Bretschneider, Rom, Via del Tritone 60, übernommen.

Den fünf ersten Jahren des Bibelinstitutes, seinem Entstehen und Ausbau hat P. Leopold Fonck kürzlich eine illustrierte Broschüre gewidmet: „Primum Quinquennium Pontificii Instituti Biblici" (Scripta Pont. Inst. Bibl.). Romae. Mit dieser bereits zu prächtiger Blüte gelangten päpstlichen Hochschule wird P. Foncks Name stets verbunden bleiben.

Luxemburg. Dr Jos. Massarette.

VIII. **(Konversion oder Abfall?)** Stellt sich da vor nicht gar langer Zeit dem Pfarrer von X. ein Pärchen vor und ersucht um „Kriegstrauung". Schon auf die erste Frage hin erfährt der Seelsorger, daß die Braut protestantisch ist, also ein Ehehindernis vorliegt Er macht die Brautleute darauf aufmerksam und erklärt ihnen, daß man in diesem Falle vor der Trauung die Dispens von besagtem Ehehindernisse einholen müsse.

Das war den Leutchen natürlich unangenehm. Die Braut glaubte indes bald, einen allseits befriedigenden Ausweg gefunden zu haben. „Herr Pfarrer", schlug sie vor, „wenn ich katholisch werde, dann braucht es keine Dispens mehr. Ich bitte Sie also, nehmen Sie mich gleich in die katholische Kirche auf."

„Entschuldigen Sie", versuchte der Pfarrer zu lächeln, „das geht nicht so schnell. Bevor Sie in die katholische Kirche aufgenommen werden können, müssen Sie u. a. über die wichtigsten Sätze der katholischen Glaubenslehre unterrichtet sein."

„Aber unsere Trauung sollte morgen unbedingt stattfinden."

„Es tut mir sehr leid, aber in diesem Falle geht es einfach nicht. Man könnte die Sache allenfalls beschleunigen, aber die notwendigen Vorbedingungen für den Religionsübertritt müssen erfüllt werden. Oder sehen wir uns schnell um Dispens wegen des Ehehindernisses um; eins von beiden."

Da wandte sich der Bräutigam kurz entschlossen an seine Zukünftige: „Du, Kathe, bleib du evangelisch und ich werde es auch; ich glaube, das ist einfacher und geht schneller, und dabei kommt man noch an allen diesen

dummen Scherereien vorbei. Gehen wir gleich zum Pastor und dann können wir morgen vielleicht doch getraut werden." Und das Pärchen empfahl sich.

Ein eklatantes Beispiel, aus welch „inneren" Gründen manche von ihrem Glauben abfallen!

Innsbruck. P. Salesius M. Saier O. S. M.

IX. **(Austeilung der heiligen Kommunion an unanständig gekleidete Frauenspersonen.)** Das „Amtsblatt des Bistums Limburg", Nr. 9 vom 4. Mai 1915, enthält folgende Anordnung des hochwürdigsten Bischofs Augustinus:

„Die Klagen über unanständige Kleidertracht eines Teiles der Frauenwelt wollen selbst in dieser ernsten Kriegszeit nicht verstummen. Sogar zum Gottesdienst und zum Empfang der heiligen Sakramente erscheinen bisweilen Frauen und Mädchen in einer Kleidung, die nicht nur den Geistlichen in Verlegenheit bringt, sondern auch die schärfste Kritik aller ernsten Laien herausfordert. Daher sehe ich mich zu der Anordnung genötigt, daß jene Personen, die mit tief ausgeschnittenen Kleidern oder mit bloßen Armen erscheinen, bei Austeilung der heiligen Kommunion übergangen werden.

Vorstehenden Erlaß wollen die hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen am Sonntag nach dem Empfang dieses Amtsblattes von der Kanzel verlesen."[1])

X. **(Wie ist bei Empfang der heiligen Kommunion die Zunge zu halten?)** Schon oft werden Priester durch diesbezügliche Ungeschicktheiten in Verlegenheit gekommen sein.

Der Mund ist nur mäßig zu öffnen, die Zunge über die untere Zahnreihe gegen — höchstens bis auf — die Unterlippe vorzuschieben und leicht nach unten zu drücken; die Zunge bleibt also völlig innerhalb des Mundes und liegt ganz gerade.

So wird auch ein Nervöser die Zunge ruhig halten. Die Finger des Priesters werden nicht mit Speichel benetzt, da sie höchstens die trockene Außenseite der Unterlippe berühren. Es ist weniger Gefahr, daß die heiligen Spezies auf den Boden fallen.

Diese Methode ist entschieden schöner, würdiger, sicherer als die so oft beobachtete. Man übe sie bei den Christenlehrpflichtigen ein und wird dieses Urteil bestätigen.

Valkenburg (Holland). Heinrich Dettmer S. J.

XI. **(Religion und Reichtum.)** Die Protestanten rühmen sich oft den Katholiken gegenüber, daß sie im Besitze größeren Reichtums sind,

[1]) Anm. d. Red. In ähnlicher Weise verurteilt die „Freiheit in der weiblichen Kleidung in und außerhalb der Kirche" eine Ermahnung des Bischöfl. Ordinariates Regensburg vom 19. April 1915. Wir verweisen auch auf den Artikel „Ehrbare Frauenkleidung" in „Kölner Pastoralblatt" Juni 1915, Nr. 6, S. 170.

als ob das ein Beweis für die Wahrheit ihres Glaubens wäre. Ein interessantes Beispiel, wie der größere Reichtum innerhalb des Protestantismus selber schädlich wirken kann, findet sich in Tanst „Kirketidende" Nr. 20 vom 16. Mai 1915, Sp. 315. Der Theologieprofessor J. G. Lang erzählt daselbst von seinem Besuch bei den verschiedenen protestantischen Gemeinden in Paris.

Der Leiter der lutherischen Gemeinde Pastor Schaffner sprach mit Bitterkeit von der reformierten Gemeinde. Und der Hauptgrund? „Sodann war auch der Reichtum auf Seiten der Reformierten, und es ließ sich nicht leugnen, daß dieses die Leute anzog. Wurde ein Lutheraner wohlhabend, so daß er sich imstande sah, in die neuen Quartiere im Westen zu ziehen, dann kam er hier leicht in Berührung mit den wohlhabenden reformierten Familien; er konnte dann vielleicht eine Tochter reich verheiraten; kurzum, man gleitet leicht hinüber in die reformierte Gemeinde." — Ach ja, es ist nicht alles Gold, was glänzen tut.

Kopenhagen. P. Esser S. J.

XII. **(Der Tod des Königs Antiochus IV. Epiphanes.)** (I, Makk. 6, 1—16; II, 1, 13—16; 9.) Ueber den Tod des großen Judenverfolgers finden sich in den beiden Makkabäer-Büchern drei Angaben, die miteinander im Widerspruche zu stehen scheinen; insbesondere scheint II, 1, 13—16, den beiden anderen Stellen zu widersprechen. II, 1, 13—16, ist eine Stelle aus einem (dem zweiten) Schreiben der Juden in Palästina an die Juden in Aegypten, worin sie u. a. ihren Glaubensgenossen den Tod des Antiochus IV. Epiphanes — denn dieser kann nach dem Zusammenhange nur gemeint sein — mitteilen. Sie erzählen, daß Antiochus nach Persien gezogen sei, um aus dem Tempel der Göttin Nanea Schätze zu holen, aber durch die List der Priester jener Göttin in dem Tempel erschlagen worden sei. Nun wissen wir aber aus den beiden anderen Stellen, daß Antiochus auf der Rückkehr aus Persien eines natürlichen Todes gestorben ist (I, 6, 1—16; II, 9). Die Schwierigkeit läßt sich leicht damit beheben, daß wir annehmen, daß es sich bei jener Mitteilung an die Juden in Aegypten um ein bloßes Gerücht handelte, das sich über den gewaltsamen Tod des Antiochus verbreitete und das die Juden in Palästina gläubig aufnahmen und weiter gaben. Allerdings stellte es sich später als falsch heraus. Dies verstößt aber keineswegs gegen den kanonischen Charakter des zweiten Makkabäer-Buches, dem die beiden Schreiben der Juden vorangestellt sind. „Die Mitteilung von seinem (des Antiochus) gewaltsamen Tode ist somit ein Irrtum der Absender des Briefes, nicht des Verfassers des Buches; denn dieser ist, wie seine Schrift (Kap. 9) zeigt, über den Tod des Antiochus Epiphanes gut unterrichtet. Wenn er trotzdem die unrichtige briefliche Mitteilung der palästinensischen Juden unbeanständet seinem Werke einverleibt, so ist dies ein Zeichen für seine Gewissenhaftigkeit, mit der er Aktenstücke behandelt."[1])

[1]) F. Kaulen: Einleitung in die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes. 5. Aufl., bearbeitet von G. Hoberg, Freiburg i. B. 1913, II, 132.

Ueber die Natur des Leidens, das Antiochus hinwegraffte, gibt uns näheren Aufschluß II, 9. Auf der Rückkehr aus Persien erfuhr Antiochus die Niederlage seiner Truppen. Zornentbrannt wegen seines doppelten Mißgeschickes beschleunigte er seine Reise ohne Rast und ließ seinen Wagen dahinjagen. Allein der Herr schlug ihn mit einer unheilbaren und unsichtbaren Plage, indem ihn ein schrecklicher Schmerz in den Eingeweiden und bittere Qualen im Innern ergriffen. Und als er, gegen die Juden Wut schnaubend, eilend dahinfuhr, fiel er aus dem eilend dahinjagenden Wagen und beschädigte sich die Glieder seines Körpers. Infolge davon kamen Würmer aus dem Körper hervor und bei lebendigem Leibe fiel ihm das Fleisch unter beständigen Schmerzen ab. Dabei verbreitete er einen solchen Gestank, daß das Heer davon belästigt wurde. So starb der König unter den schrecklichsten Schmerzen in fremdem Lande. Eine ähnliche Krankheit wird von Herodes Agrippa berichtet. (Apg 12, 23.)

Man hat die Krankheit des Antiochus mit Läusesucht (Phthiriasis), z. B. Trusen, oder Wurmkrankheit (Helminthiasis), z. B. Keil, erklären wollen. Doch lassen sich die Angaben der biblischen Schilderung weder mit der einen noch mit der anderen Krankheit bequem in Einklang bringen.

Wie W. Ebstein richtig bemerkt, muß man zwei Perioden in der Krankheit des Antiochus annehmen. In der ersten Periode war Antiochus von unerträglichen Schmerzen in den Eingeweiden heimgesucht. Wahrscheinlich handelte es sich hier um eine Art der Unterleibskoliken (Darm-, Leber- oder Nierenkolik). Nach dem Aufhören der Anfälle hat aufs neue der Uebermut des Antiochus sich gezeigt. Mit so heftigen Schmerzen hätte er nicht in einem sausend dahinrollenden Wagen fahren können. Dabei fiel er aus dem Wagen, so daß seine Glieder verrenkt waren. Damit beginnt die zweite Periode, die mit dem Tode endigt. Bei dem Sturze aus dem Wagen dürfte sich der König einen Bruch der Wirbelsäule zugezogen haben, die wieder eine Verletzung des Rückenmarkes bedingte. Infolge der Verletzung ward der König gelähmt und an den gelähmten Gliedern entwickelte sich Brand. Aus solchen abgestorbenen Körperteilen kommen Würmer, Maden hervor; die brandigen Teile stoßen sich ab und verursachen einen großen Gestank.[1])

J. Preuß[2]) vermutet, daß der akute Schmerz in den Eingeweiden schon Symptom des später zum Tode führenden Leidens sei, so daß man annehmen könnte, es habe sich um eine Perforationsperitonitis mit späterer (Kot-)Abszeßbildung gehandelt. Die Peritonitis (Bauchfell- oder Unterleibsentzündung) ist eine außerordentlich schmerzhafte und meistens auch sehr gefährliche Krankheit, die „vorwiegend durch Quetschungen und Verwundungen des Unterleibes, durch Fortpflanzung entzündlicher und geschwüriger Prozesse von manchen Unterleibsorganen (Magen, Darm, Leber, Milz, eingeklemmten Brüchen u. dgl.) auf das Bauchfell sowie durch das Eindringen von Luft, Darminhalt und anderen fremdartigen Stoffen in die Bauchhöhle (z. B. bei Durchbohrung von Magen- und Darmgeschwüren) veranlaßt wird".[3])

[1]) W. Ebstein: Die Medizin im Alten Testament. Stuttgart 1901, 112f. — [2]) Biblisch-talmudische Medizin, Berlin 1911, 210. — [3]) C. E. Bock: Das Buch vom gesunden und kranken Menschen. 17. Auflage, bearbeitet von J. W. Jamerer, Stuttgart, Berlin, Leipzig (1904), 773f.

Durch den Sturz vom Wagen habe sich der Zustand so verschlimmert, daß „das Fleisch abfiel", d. h. Stücke (der Bauchwand) sich brandig abstießen. Oder es sei, wie Preuß weiter ausführt, auch möglich, daß die Bauchschmerzen eine Krankheit für sich gewesen seien und alles folgende auf den Sturz zurückgeführt werden müsse. Die entstandenen Wunden und Quetschungen seien brandig geworden, ganze Stücke haben sich abgestoßen und einen unerträglichen Geruch verbreitet. Die „Würmer" sind für beide Auffassungen in der gleichen Weise zu deuten. Da den Kranken wegen der unerträglichen Widrigkeit seines Geruches niemand ertragen konnte, so wird die Reinhaltung der Wunden gewiß viel zu wünschen übrig gelassen haben und die Entwicklung von Maden (ulcus verminosum) war die Folge.

Wien. Prof. Dr. J. Döller.

XIII. **(† P. Joseph Aertnys C. Ss. R.)** Mittwoch, 30. Juni 1915, starb zu Wittem in Holland der hochverdiente Moraltheologe und Liturgist P. Joseph Aertnys C. Ss. R. Den Lesern dieser Zeitschrift, welchen die Geschichte der Moraltheologie und der Liturgie manchmal vorgehalten worden ist, dürfte eine kurze biographische Skizze willkommen sein.

Geboren zu Eindhoven in Holland am 15. Jänner 1828 machte er seine Gymnasialstudien in seiner Vaterstadt, trat 15. Oktober 1845 ins Noviziat des Redemptoristenordens und legte ein Jahr später seine heiligen Gelübde ab. Am 14. September 1854 empfing er die heilige Priesterweihe. Nachdem er kurze Zeit Professor der Philosophie, Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes gewesen war, wurde er 12. September 1860 Professor der Moraltheologie in der redemptoristischen Lehranstalt zu Wittem in Holland. Viele Jahre war er auch Professor der Liturgie. Von 1897 war er Mitarbeiter der kleinen Wochenschrift für die Geistlichen: „Nederlandsche Katholiche Stemmen." Als diese im Jahre 1900 in eine gediegene praktisch-theologische Monatschrift umgewandelt wurde, wurde er mit Monsignore Dr A. Schaepman verantwortlicher Redakteur.

P. Aertnys war ein Mann der Arbeit, der fortwährenden, fleißigen, stillen Arbeit. Er war beliebt bei allen, mit denen er zu tun hatte, bei Welt- und Ordensgeistlichen. Sein regelmäßiges Priester- und Klosterleben war ein Muster für seine Ordensmitbrüder. Seine Schüler rühmten die Klarheit seiner Grundsätze, die Bestimmtheit seines Urteiles, seine große Liebe zum heiligen Ordensstifter und Kirchenlehrer Alphonsus Maria de Liguori, dessen Lehre er sein ganzes Leben hindurch zu verbreiten bestrebt war. Hauptsächlich hat er das getan durch seine Theologia Moralis iuxta doctrinam S. Alphonsi Mariae de Liguori, Doctoris Ecclesiae. Die erste Auflage erschien 1886. In der ganzen Welt war sie bald bekannt; in vielen Priesterseminarien wurde sie als Handbuch eingeführt. 1913 erlebte sie die achte Auflage, in welcher die Erlässe des Heiligen Stuhles und die Entscheidungen der päpstlichen Kongregationen neuesten Datums sorgsam verwertet sind.

1889 schon hatte Professor Schmuckenschläger über diese Moraltheologie in dieser Zeitschrift[1]) geschrieben: „Langjährige Praxis und eine mehr als 25jährige Lehrtätigkeit auf der Kanzel der Moraltheologie haben ein Werk gezeitigt, welches den besten Erscheinungen der Gegenwart auf moraltheologischem Gebiete sich anreiht. . . . Der Verfasser versteht es, durch Klarheit und Gründlichkeit die korrekte Lehre allen faßlich zu machen, durch treffliche Anweisungen zur Anwendung der Prinzipien, respektive zahlreiche Lösungen praktischer Fälle den Seelsorgern und Beichtvätern behilflich und so den Bedürfnissen der praktischen Seelsorge dienlich zu sein. Dabei ist es ihm durch Knappheit im Ausdrucke gelungen, auf verhältnismäßig geringem Raume den Gegenstand bis in die letzten Details zu erörtern und kaum eine Frage von praktischer Bedeutung übergangen zu haben. . . . Mit Recht läßt sich sagen: Das Werk ist vorzüglich und als Lehr- und Nachschlagebuch gleich gut verwendbar."

P. Lehmkuhl nennt das Werk des großen Moraltheologen: „Opus omnino dilucide et moderate compositum, dignum quod cum magna laude commemoretur" (Theol. Mor. vol. II in catalogo Auct).

1892 ließ Leo XIII. an P. Aertnys schreiben: „Doctrinam theologiae moralis tanta a te et scientia rerum et prudentia judicii et perspicuitate sermonis tractari, quantam editum opus (theologiae moralis) declarat, valde gaudeo, tibique ex animo gratulor."

Und Pius X. schrieb am 2. Mai 1906 selbst die Worte: „In quo (opere morali) non perspicuitas sententiarum placet sola, sed gravitas etiam rerum, optimis suffulta non tam auctorum quam rationum fundamentis; quamquam, si doctorum velimus praestantiam spectare et pondus, eum tibi reperimus delectum habitumque constanter ducem, quem hujus studiosus quisque doctrinae inoffenso semper decurrat pede (S. Alphonsum Mariam de Liguori). Quamobrem meritum te praeclare quum de clericis in studia incumbentibus, tum de sacrarum confessionum administris, gratulatione prosequimur et voto; tali nempe voto, ut non modo perficiendae Sacerdotum scientiae prosis abunde, sed etiam parandae facilius fidelibus multis saluti."

Als complementum seiner Theologia Moralis veröffentlichte P. Aertnys eine Theologia Pastoralis, welche jetzt schon fünf Auflagen zählt und welche am besten die höchst praktische Seite seiner Moralwissenschaft und seine weise Vorsicht, seine sanfte Strenge und seine wahre Milde zeigt.

Um von anderen Broschüren und von unzählbaren Artikeln in Zeitschriften nicht zu sprechen, nennen wir hier noch seine zwei Hauptwerke auf liturgischem Gebiete: Caeremoniale Solemnium Functionum mit zwei Auflagen und Compendium Liturgiae Sacrae, das, ganz nach den neuen päpstlichen Dekreten umgearbeitet, 1914 seine achte Auflage erlebte.

[1]) Jahrg. 1889, S. 140.

Durch all diese gediegenen Publikationen hat P. Aertnys sich um die katholische Wissenschaft hochverdient gemacht, besonders auch, weil er immer in seiner Lehre eine streng kirchliche Gesinnung zeigte.

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. SS. R.

XIV. **(Der Bonifatiusverein während des Weltkrieges.)** Als vor mehr denn Jahresfrist der große Krieg ausbrach, da kam zu den vielen Sorgen, die das Herz des Priesters beschwerten, auch die eine, wie wohl die blühenden katholischen Vereine die harte Kriegszeit überstehen würden. Und als jeder Tag die Vermutung festigte, daß das furchtbare Ringen nicht so bald sein Ende erreichen werde, da mußten die Sorgen sich noch steigern. Plötzlich waren alle Vereine vor neue unerwartete Verhältnisse gestellt, aber von den großen Organisationen wurde kaum eine durch die veränderte Lage mehr betroffen wie der Bonifatiusverein, der ja wegen der Blätterverteilung auf das ungestörte Zusammenwirken vieler verschiedenartiger Kräfte angewiesen ist. Da zahlreiche Leser dieser Zeitschrift selbst die Bestrebungen des Vereines tatkräftig fördern, so dürfte ein kurzer Bericht über die Tätigkeit der Zentralstelle Prag während des Kriegsjahres Interesse finden.

Kurz vor Beginn des Weltkrieges hatte der Bonifatiusverein seine Preßtätigkeit auf die südlichen Kronländer Oesterreichs ausgedehnt. In den Monaten April, Mai, Juni und Juli 1914 waren je 92.000 italienische Blätter hergestellt worden; das slovenische Blatt hatte Juli und August sogar eine Auflagenhöhe von 200.000. Beim Ausbruch der Feindseligkeiten war ein weiteres Erscheinen unmöglich. Mußte man doch sofort damit rechnen, daß die Einnahmen beträchtlich sinken würden. Demgegenüber galt es zu sparen und soweit möglich einzuschränken, um ernsten Schwierigkeiten vorzubeugen. Das italienische und slovenische Blatt, deren Kosten erst nach Monaten gedeckt worden wären, fielen diesen Erwägungen zum Opfer. Beim St Bonifatius suchte man die wirklich erforderliche Zahl der Blätter festzustellen. Doch dies hatte keinen wesentlichen Erfolg. Wurden Juni 1914 von Prag aus 486.000 Exemplare versandt, waren es 1915 im selben Monat 471.000. Dagegen ließ man das Bonifatiusblatt vom Februar an nur acht Seiten stark erscheinen, was den Papierverbrauch um die Hälfte herabsetzte und die Steigerung der Papierpreise leichter zu ertragen verhalf.

Um nun die Einnahmen richtig beurteilen zu können, wollen wir des Vergleiches wegen die entsprechende Zeit vor dem Kriege zuerst angeben. Im Jahre 1913 gingen ein vom 1. Juli bis 31. Dezember K 259.238·84, 1914 vom 1. Jänner bis 30. Juni K 233.184·03, zusammen K 492.422·87. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1914 K 167.318·21, 1915 vom 1. Jänner bis 30. Juni K 210.885·21, insgesamt K 378.203·42. Somit sind die Einnahmen um K 114.219·25 gegenüber 1913/14 gesunken. Dagegen konnten z. B. bei Kirchenbauten die bereits begonnen waren, und für Seelsorgsunterstützungen die Ausgaben nicht verringert werden. So wurden in der gleichen Zeit K 43.154·66

ausgezahlt, am 7. Juli 1915 ein größerer Posten von K 18.254·24. Andere Verpflichtungen für das Bonifatiushaus und die Druckerei blieben gleichfalls bestehen. Um diesen nachzukommen, mußte noch Geld beschafft werden.

Auf Empfehlung der hochwürdigsten Bischöfe gewährte der Heilige Vater ein Privileg für Intentionen zu Gunsten des Vereines. Wie viel diese Spenden betragen, läßt sich erst später übersehen. Alle diese Maßnahmen wie überhaupt die Geschäftsgebarung wurden von der kirchlichen Behörde gebilligt und erst jüngst wieder belobt. So wird also der Bonifatiusverein trotz der ernsten Zeit durchhalten bis zum Frieden.

Noch viel empfindlicher machte sich die Kriegsnot beim Bonifatiushelfer bemerkbar. Sein Zweck ist, arme Knaben, die sich dem Priesterberufe widmen wollen, zu unterstützen. Die Einnahmen sind um K 20.127·45 weniger als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Es wurden im Schuljahre 1914/15 55 Schüler mit dem Betrage von K 11.070·— bedacht. Für die nächsten Jahre sind K 29.208·— vorhanden. Wenn wir oben das Wort empfindlich gebrauchten, so denken wir dabei an den großen Priestermangel, der durch den Krieg noch gesteigert wird. Gerade nach dem Kriege aber wird das Wirken des Priesters recht notwendig sein. Mit Rücksicht darauf ist es ungemein zu beklagen, daß die Zahl der Schützlinge nicht erhöht werden konnte.

Auch die Leitung des Blattes mußte der Kriegszeit Rechnung tragen. War früher der Unterricht in den Glaubenswahrheiten die Hauptsache, so erwuchs jetzt die Aufgabe, Trost zu bieten in den Leiden, Kraft zu wecken und zu mehren, daß die notwendigen Opfer im christlichen Geiste getragen werden. Die Vaterlandsliebe und Kaisertreue, gestützt durch die Religion, haben unser Volk zu einer oft staunenswerten Opferwilligkeit befähigt. Diese Gesinnung fand die entsprechende geistige Nahrung in religiös-patriotischen Aufsätzen, wobei an erster Stelle die herrlichen Männerpredigten Sr. Eminenz des Herrn Kardinals Dr Piffl zu erwähnen sind, sowie in verschiedenen erbaulichen Zügen aus dem Leben unserer braven Krieger. Jetzt soll diese Stimmung zum Kampf gegen die Unsittlichkeit — auch derzeit eine brennende Frage — benützt werden. Im allgemeinen dürfte das Bonifatiusblatt wohl das Richtige getroffen haben. Ein deutscher Bischof, der die Monatsschrift regelmäßig liest, hat jüngst ein sehr günstiges Urteil über den St Bonifatius ausgesprochen. Als in Deutschland für Kapellenauto gesammelt wurde, hat das Blatt diesen Gedanken aufgegriffen und damit den Bedürfnissen der so wichtigen Feldseelsorge seine Spalten geöffnet. Freilich wurde an Stelle des ursprünglichen Planes über Wunsch des k. u. k. Feldvikariates eine Sammlung für Feldkapellen eingeleitet, die bis Juli zehn Feldaltäre ergab. Gleichzeitig hatte ein Tiroler Seelsorger vorgeschlagen, das Bonifatiusblatt in einigen Nummern für die Soldaten herauszugeben. Dieser Anregung entstammt das erste 16 Seiten starke Soldatenflugblatt des Bonifatiusvereines, das in packenden Worten die Wahrheit und Schönheit des katholischen Glaubens aufzeigt. Ein kurzer Beichtunterricht schließt

die kleine Apologie ab. Der Apostolische Feldvikar Bischof Bjelik begrüßte das Erscheinen dieser für Soldaten sehr praktischen Abhandlung mit großer Freude. Dank verschiedener Spender konnten 60.000 Flugblätter dem k. u. k. Feldvikariat übergeben werden. Als zweites Soldatenblatt (4 S.) erschien „Samson im Weltkrieg" von Heinrich Mohr in einer Auflage von 100.000 Stück. Der Herdersche Verlag, bei dem diese Feldpredigt als „Stimme der Heimat" Nr. 15 veröffentlicht worden war, hatte in zuvorkommender Weise den Abdruck für die österreichische Armee erlaubt. Das dritte Soldatenblatt ist wieder eine Predigt von Mohr „Das Kriegsbrot"; später folgt eine markige Trostrede vom selben Verfasser „Im Artilleriefeuer" („Stimme der Heimat" Nr. 26.) In Deutschland werden diese Feldpredigten bei Herder zum Preise von 2 Pfg. fürs Stück verkauft, bei uns werden die Kosten durch besondere Spenden gedeckt. Der Bonifatiusverein erfüllt eine Dankespflicht, wenn er unseren hochwürdigen Klerus auf diese brauchbaren Predigten Mohrs hinweist. Die Verteilung der Flugblätter besorgt das Apostolische Feldvikariat und die verdiente Zentrale für Soldatenlektüre: Wien, IX., Canisiusgasse 16. Insgesamt sind durch die Bonifatiusdruckerei über 500.000 Soldatenschriften hergestellt und verbreitet worden.

Das Kriegsjahr 1914/15 war nicht bloß reich an Mühen und Lasten, sondern, so darf man wohl sagen, auch an Leistungen und Erfolgen. Die tatkräftige Hilfe der Oberhirten, die eifrige Mitarbeit der Seelsorger hat es dem Bonifatiusverein ermöglicht, seit 1904 in Oesterreich über vier Millionen Kronen aufzubringen und für Kirchenbauten, Blätterverteilung, Hebung der Diasporanot zu verwenden. Sicherlich eine bedeutende Summe! Und doch kann leicht das Doppelte erzielt werden, wenn die hochwürdigen Seelsorger, vielleicht auch zuweilen von der Kanzel aus, den Verein fördern. Dahin geht unsere Bitte. Aus der Blutsaat des Weltkrieges wird — das erflehen wir von Gott — ein jugendkräftiges katholisches Oesterreich erstehen. Ihm gilt unsere ganze Arbeit ebenso wie die jedes Seelsorgers. Mit vereinten Kräften soll die große Aufgabe gelöst werden. Und wir werden sie lösen. Was vor kurzem P. Koch S. J. über den Bonifatiusverein in Deutschland schrieb, das kann wohl in gleicher Weise über den Verein in unserem Vaterlande gesagt werden: Wenn Oesterreich neue Zeiten sieht, wird sie auch der Bonifatiusverein erleben. Denn die Zukunft und das Schicksal des Bonifatiusvereines ist die Zukunft und das Schicksal des katholischen Oesterreich.

Emaus bei Prag. P. Theod. Prokisch O. S. B.

Einladung zum Abonnement
auf den 69. Jahrgang 1916.

Die Redaktion richtet an alle P. T. hochwürdigen Herren Abonnenten die ergebenste Bitte, das Abonnement auf den Jahrgang 1916 ehestens erneuern zu wollen. Zu diesem Zwecke liegt dem gegenwärtigen Hefte ein Erlagschein, bezw. eine Postanweisung bei. Wir ersuchen auch die Leser und Freunde der Quartalschrift, nach Kräften mitwirken zu wollen, um der Zeitschrift in noch weitere Kreise Eintritt zu verschaffen. Der Krieg ist ja auch an der Quartalschrift nicht spurlos vorübergegangen; und je größer die Zahl der Abonnenten ist, desto mehr kann geboten werden.

Abonnement-Bedingungen

(auch unter dem Jahre und eventuell in Teilzahlungen).

Der Preis für den vollständigen Jahrgang (jedes Heft mindestens 8 Druckbogen) beträgt mit portofreier Zusendung für Abonnenten in Oesterreich-Ungarn K 7. –, in Deutschland M. 6.48, in Amerika 1.75 Dollar, im übrigen Ausland Fr. 8.75. Abonnements unter den gleichen Bedingungen werden auch im Wege des Buchhandels oder der Post angenommen (auch unter dem Jahre). Die einzelnen Hefte erscheinen regelmäßig bis längstens 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres.

Am einfachsten abonniert man unter der Adresse:

Theologisch-praktische Quartalschrift in Linz a. d. D., Stifterstraße 7.

THEOLOGISCH-PRAKTISCH

QUARTALSCHRIFT - 191

v. 68